Geschichte der Stadt Lehe




BREMER STEFFENSSTADT UM 1560
S. STEFFANS KIRCHEN
Dr. Friedrich Preuser

76: 570

Geschichte der Stadt Lehe

von

Hermann Schröder

Lehrer in Wesermünde-Lehe

*

1927

Ernst Bruns / Verlag / Wesermünde-Lehe

Alle Rechte vorbehalten
Copyright by Ernst Bruns
Verlag, Wesermünde-Lehe

H
bre
905.1 lehe
085

Universität Bremen
BB0085

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist in der Hauptsache eine Frucht der Mußestunden während meines vom 1. April 1894 an datierenden Aufenthalts in Lehe. Doch soll auch die wiederholte Beurlaubung vom Schuldienst durch die Magistrate von Lehe und Wesermünde gebührend hervorgehoben werden.

Mir und manchem andern viel zu lange hat sich die Vollendung der „Geschichte der Stadt Lehe" hinausgezögert: so sind mehrere derjenigen, die sich einst meiner Arbeit freuten, ja wohl selber daran mitschufen, gestorben, ohne ihr Erscheinen zu erleben. Ich nenne in dankbarer Erinnerung meine liebe Frau, Frau Senator Timmermann, Sparkassendirektor Almers, Bürgermeister Kirschbaum, Superintendent Rechtern, Superintendent Dieckmann, Archivar Dr. von Bippen und Archivar Dr. Reibstein.

Rechtern und von Bippen waren es nächst dem Senator Smid, die mir die Anregung zu meiner Arbeit gegeben haben. von Bippen hat mir dann auch die für die Geschichte Lehes wertvollen Akten des bremischen Staatsarchivs zugänglich gemacht.

Der Nachfolger von Bippens, Herr Archivar Dr. Enthold, zeigte ebenfalls ein freundliches Entgegenkommen, ihm und Herrn Archivbeamten Dierks sei auch an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt.

Gleicher Dank gebührt der Verwaltung des Staatsarchivs Hannover, insbesondere Herrn Geheimrat Krusch, der Verwaltung der Stadtbibliothek Bremen, den Magistraten und verschiedenen Verwaltungsstellen der Städte Lehe und Wesermünde, dem Herrn Superintendenten Hörstebrock, dem Herrn Kirchenältesten Friedrich Eits und Herrn Konservator Friedrich Plettke.

In die Danksagung schließe ich mit ein alle diejenigen, die mir auf meine Bitten freundliche Auskunft gegeben haben. Ihre Zahl ist so groß, daß ich nicht alle nennen kann.

Als Quellen der „Geschichte der Stadt Lehe" dienten in erster Linie die Akten genannter Archive und der Fleckensregistratur Lehe. Aus ihnen habe ich alles, was mir wesentlich erschien, mitgeteilt. Diese Mitteilung, nicht die Auslegung der Quellen, war mir die Hauptsache, deshalb lasse ich die Quellen oft selber reden. Wo ich unklare Zusammenhänge klarzulegen versucht habe,

bilde ich mir nicht ein, unbedingt das Richtige getroffen zu haben; unumstößliche Beweise ließen sich nicht immer beibringen.

Die Darstellung ist dem schlichten Flecken, der für die große Geschichte nur mittelbar in Frage kam, angepaßt; doch ist, wo es wünschenswert war, auf die großen Zusammenhänge hingewiesen. Die Anordnung des Stoffes nach Längsschnitten führte dazu, daß Wiederholungen nicht ganz zu vermeiden waren.

Im Anhange ist ein umfangreicher Quellennachweis geführt worden. Leider waren die Akten der Fleckensregistratur nicht näher zu bezeichnen, weil sie nicht geordnet sind. Es ist sehr erfreulich, daß der Magistrat der Stadt Wesermünde die Einrichtung eines Archives plant, so daß später eine Benutzung der Akten leichter möglich ist.

Von den gedruckten Quellen kommen hauptsächlich die Urkundenbücher von Sudendorf, Lappenberg, Ehmck und Rüther, die Abhandlungen Smids im Bremischen Jahrbuch VIII, Ribbentrops im Jahrb. der M. v. M. I und Pratjes in Altes und Neues X in Betracht. Die besondere Bedeutung der Aufsätze Smids besteht darin, daß sie auf das reiche Aktenmaterial im Staatsarchive Bremen zurückgehen.

Mit Genugtuung erfüllt es mich, daß die Geschichte Lehes gleichzeitig mit der von Geestemünde und Bremerhaven erscheinen kann. Daß sie ganz anders geartet ist als diese, liegt im Wesen Lehes begründet. Lehe, eine uralte Geschlechtersiedlung, hauptsächlich auf die Nutzung von Grund und Boden gerichtet, Bremerhaven und Geestemünde staatliche Gründungen zur Hebung des bremischen und des hannoversch-preußischen Handels. Die Geschichte Lehes zeigt, wie eine alte freie Gemeinde sich einrichtet, wie sie um ihren Bestand und ihre Freiheit ringt, wie ihre Gerechtigkeiten allmählich vom Staate aufgesogen werden, wie sie in neuerer Zeit erst sich zur Stadt aufschwingt und gleichzeitig hineingezogen wird in die Entwicklung der Hafenstädte Bremerhaven und Geestemünde, um mit diesen endlich die Keimzellen zu bilden für eine künftige Großstadt „Wesermünde".

Mit dem Wunsche, daß über dem erhebenden Ausblick in die Zukunft die Freude an der Vergangenheit nicht verlorengehe und viele Heimatgenossen die „Geschichte der Stadt Lehe" gerne lesen, schließe ich meine Arbeit ab.

Wesermünde-Lehe, im Februar 1927.

Hermann Schröder.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil: Die inneren Verhältnisse.

Erstes Kapitel: Das Fleckens- und Flurbild.

1. Der Flecken: S. 3—10.

   Der Ort selbst: Lage, Name, Ansicht, Wall und Graben, Zugänge, Tore, Ortsteile, Straßen, Bebauung, Häuser, Pfarrkirche, reformierte Schule, reformierte Pfarre, Corps de garde, Schandpfahl, Alte Apotheke, lutherische Pfarre, lutherische Schule, Haus Lorenz, Posthäuser, Gasthof zum Herzog von Cambridge, Amtshaus, Amtsgericht, reformiertes Gemeindehaus, Burgstätten, die Dunklau, Fleckenshaus, Rathaus, Hirtenhäuser, Wipelkaten, Achter de Donau, die Pieperei.
   Die Umgebung des Ortes: Erweiterung des Ortsgebietes, Freudenborg, Heiliges Kreuz, Kapelle des Heiligen Kreuzes, Fährhaus, Dingstätte, Marktplatz, Häfen, Mühlen und Ziegelhäuser, Leher Schanze, Karlsburg, Buddelberg, Kalkofen, Mühlen, Stätten der Sage.

2. Die Flur: S. 10—39.

   Größe und Grenzen: Ausdehnung, Grenzbeschreibung aus dem 17. Jahrhundert, Grenzkriege mit Debstedt und Spaden, mit Wursten, Grenzvorfälle im Süden und Westen: Stinteburg, Leher Schanze, Karlsburg, Bremerhaven, Geestemünde, Geestebegradigung, Grenzscheidungszüge.
   Auf- und Ausbau der Flur: Geest, Marsch, Moor, Saatfelder: Gewanne, Lagen, Acker. Grünland: Weiden, Aufteilung in Kämpe, Deiche. Moor, Heide, Hölzung, Fluß, Entwässerung, Wege.
   Übersicht über die Flur: Einzelgut, Gemeingut, Flurnamen.
   Beschaffenheit und Erschließung der Flur.
   Die Güte des Bodens.
   Wachstum des Fleckens nach der Gründung Bremerhavens: Neue Straßen und Ortsteile, Speckenbüttel, Leher Heide.

Zweites Kapitel: Das Geschlechterdorf.

1. Die ersten Bewohner unserer Gegend: Chauken, Angeln, Warnen, Sachsen, Friesen: S. 39, 40.

2. Die Gründung des Fleckens Lehe: S. 40—42.

   Herkunft und Zahl der Gründer, Anlage des Ortes, planmäßige Gründung: Norderende — Kirche — Süderende, Vorhandensein eines früheren Dorfes, Erwerbung des Grund und Bodens zu echtem Eigen, die Grafen von Stotel und Herren von Bederkesa als mutmaßliche Grundherren.

3. Die Leher Geschlechter: S. 42—49.

   Ihr Wesen, Name, Großhufen: Tene, Inhaber der Tene nach dem Neuenwalder Urkundenbuch, Verwandtschaft der Tene mit der Osterstader Hube, Einteilung der

Tene, das Beispruchsrecht, die sonnenrechte Lage der Grundstücke, der Hofstellen, der Ortsviertel, Sunte Jakobs Tene, die Elepenhove, Gemeinderschaft Inneken Kinder, die Tene als Deichverband, andere Aufgaben der Tene, die Tenleute, Geschlechtsälteste, Hausleute, Kötner, Auflösung der Geschlechterverfassung.

Drittes Kapitel: Das Kirchspiel.

1. Begriff: S. 49.
2. Das Kirchspielrecht: S. 50—143.
   Quelle, Verfassung des Kirchspiels: Vogt, Geschworene, Gemeindeversammlung, Siegel.
   Rechtspflege: Vogt-, Drosten-, Not- und Halsgericht, Deichgericht, Berufungen, Gerichtsverfahren.
   Eigentum: Fahrnis und Grundeigentum, Besitzrecht, Belastung von Grund und Boden: Zinse, Zehnten, Strand-, Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Kampf um diese Rechte, freie Verfügung über das Eigentum, Beschlagnahme streitigen Gutes.
   Ehestiftung, Morgengabe, Brautschatz, Güterrecht der Eheleute, Erbrecht, Heergewäte und Frauengerade.
   Schuldverhältnis, Pfandrecht.
   Strafrecht: Wergeld und Sühne, der Galgen bei Debstedt, der Schandpfahl bei der Kirche.
   Gerichtschronik.
   Das Burrecht: S. 102—143.
   Quellen, Bauerschaften, Viertel, Hausmanns- und Kötnerstellen, Tene und Hausmannsstellen, Hausmannsstellen von 1851 und 1911.
   Felder, Meiden und Weiden, Grundbesitz nach dem Erdebuch von 1765, die Halse und der Außendeich.
   Die Beweidung des Viehes: Driftordnung von 1717, Vereinbarung von 1789/93.
   Gemeinheitsteilung von 1839/66, Ablösung der Grundlasten.
   Die Deichacht: Deichgeschworene, Rönner, Flurschützen, Deichordnung von 1672. Die Tene als Deichverband, Deichspalle, Wehrdeiche, Deichmessung von 1702, Deichunterhaltung durch die Gemeinde, Sturmfluten und Deichschäden, Sielbau, Regelung der Schaf- und Schweinehut, der Viehzucht durch die Deichgeschworenen, Gras- und Mannarbeitsrechnung, Deichrechnung, Deichchronik.
3. Die Kirchspielleute: S. 143—151.
   Herkunft, Namen, Charakter: Kriegslust, Freiheit- und Heimatliebe, Verhältnis zu den Nachbarn, gesellschaftliches Leben, Bildung, Wappen und Hausmarken.

Viertes Kapitel: Der Marktflecken.

1. Lehe als Flecken: S. 151—168.
   Begriff „Flecken", Fehlen des Weichbildrechts.
   Einrichtung der Jahrmärkte: Verfügung des Rats vom 25. Juli 1588.
   Einsprüche der Fleckensleute.
   Freie Schiffahrt auf Geeste und Weser.
   Verteidigung der Fährgerechtigkeit 1614, der Unverletzlichkeit der Fleckensgründe 1642.
   Die Fleckensordnung vom 27. Juni 1594.
   Vorschriften über Zuzug nach Lehe, Hochzeiten, Sonntagsruhe, Erbrecht der Geschwisterkinder, Heergewäte und Frauengerade, Unteilbarkeit der Hofstelle und des Wohnhauses im Erbfalle, Abschaffung der Selbsthilfe.
   Streitigkeiten zwischen Hausleuten und Kötnern 1612.

Beschwerden der Kötner, Zurückweisung durch Vogt und Geschworene.
Die Fleckensordnung vom 4. Mai 1613.
Klagen über zugezogene Einwohner, Vorschriften über Zuzug nach Lehe, Brauen und Zapfen, Branntweinbrennen, Brotbacken, Krämerei und Wandschnitt, Handel mit Feuerung.
Maßnahmen des Drostengerichts in Ausführung obiger Ordnung 24. September 1613.
Verzeichnisse von Gewerbetreibenden 1613.
Gewinnung von Rechten durch die Kötner, Übertragung des Gegensatzes Hausmann — Kötner auf das kirchliche Gebiet.

2. Landesherrschaft und Flecken: S. 168—175.
Entwindung von Fleckensgerechtigkeiten durch die bremische, schwedische und braunschweig-lüneburgische Landesherrschaft.
Der Kampf um die freie Schiffahrt auf Weser und Geeste im 17. und 18. Jahrhundert: Der Angriff des Vogts Ahrens in Geestendorf auf obige Gerechtigkeit 1659. Bestrafung von Leher Einwohnern wegen Überführung von Menschen und Vieh über die Weser 1701. Stellungnahme der Regierung in Stade 1704, des Gerichts Lehe 1736. Entscheid des Hofgerichts Stade zugunsten Lehes 1756.
Der Kampf um die Freiheit der Häuslinge: Unterstellung der Häuslinge unter den Schutztaler 1735, Nachweis, daß die Leher Häuslinge den Kötnern gleichgeachtet werden. Trotzdem gerichtliche Einziehung des Schutztalers, Entscheidung des Hofgerichts.

3. Streitigkeiten zwischen Reformierten und Lutheranern 1685—1784: S. 175—180.
Um die Gemeindeämter, um den Beitragsfuß zur Aufbringung der Unterhaltungskosten für die geistlichen Gebäude, Entscheidung durch das Konsistorium.
Um die Aufbewahrung des Fleckensschrankes, Entscheid des Hofgerichts.

4. Die wirtschaftliche Entwicklung des Fleckens: S. 180—184.
Erhebung eines Ankergeldes von Schiffen auf der Geeste, Geestefähre.
Blüte von Handel und Gewerbe um 1720, Zünfte und Gilden in Lehe 1770, die Leher Wirtschaft um 1800, Märkte bei der Kirche, Volksmenge und Gebäudezahl.

5. Aus dem Haushalt des Fleckens: S. 184—192.
Gemeinde- und Kontributionsrechnungen.

6. Feuersbrünste: S. 193—195.
Die Brände von 1796, 1801 und 1808.

7. Das Feuerlöschwesen: S. 195—198.
Maßnahmen der Behörden im 17. und 18. Jahrh. Feuerlöschkompagnien 1818, Feuerlöschordnungen 1856/58, 1878/84. Freiwillige Feuerwehr 1893.

8. Märkte und Marktplätze im 19. und 20. Jahrhundert: S. 198—200.
Marktreglement vom 24. August 1824, Verlegung des Marktes von der Kirche auf den Weg nach Kötzfeld.
Vergrößerung des Marktplatzes: 1854.
Marktzeiten.

9. Die Erwerbung des Bürgerrechts: S. 201—205.
Ordnung von 1819: Gestellung einer Kaution, Zahlung des Bürgerpflichtgeldes, Teilnahme der aufgenommenen Bürger an der Nutzung der Gemeinheiten.
Abänderung der Ordnung: 1828, 1844, 1847, Verteidigung der alten Ordnung durch die Gevollmächtigten und die Bürgerschaft.
Abschluß der Angelegenheit: 1850.
Willkommensgeld.
Bürgerbrief.

10. Andere Verfassungsfragen: S. 205—221.

Behördliche Maßnahmen zur Änderung der Verfassung auf Grund des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833. Darstellung der damaligen Verfassung durch die Gevollmächtigten.
Ablehnung der Stadtgerechtigkeit durch die Einwohnerschaft von Lehe 1845.
Einführung der Landgemeindeordnung vom 4. Mai 1852: 1853, erste Vorsteher und Ausschußmitglieder.
Erste Bemühungen um die Erwerbung des Stadtrechts: 1870, weitere: 1875.
Einführung einer der Städteordnung nachgebildeten Fleckensordnung: 1880.
Magistrat und Bürgervorsteherkollegium.
Auflösung der Deichacht.
Erster Bürgermeister, erste Senatoren, erste Bürgervorsteher.
Gesuch um Verleihung der hannoverschen Städteordnung: 1884.
Zurücknahme dieses Gesuches: 1885.
Verbesserung des Fleckensstatuts von 1880: 1890.
Bemühungen um die Verleihung des Stadtrechts: 1906.
Nachweisung der Vorteile durch Bürgermeister Schmiedel.
Abweisung des Leher Gesuches durch den Minister von Moltke: 1908.
Abermalige Bemühungen 1910, Geestemünde wird Stadt: 1912.
Nachteile des Mangels der städtischen Selbständigkeit, wie sie während des Krieges fühlbar werden.
Erneute Bestrebungen, das Stadtrecht zu erwerben: 1915 und 1917.
Abweisung einer Vereinigung mit Geestemünde, Ausblicke auf eine Wiedergewinnung des Weserufers durch Eingemeindung von Weddewarden.
Auseinandersetzung mit dem Landkreise.
Erwerbung der Stadtgerechtigkeit: 1. April 1920.

11. Die wirtschaftliche Entwickelung seit der Gründung Bremerhavens: S. 221—240.

Bildung des Amtes Lehe, Lehe als Amtsort, Verbindung mit Bremerhaven, der Verkehr in Lehe um 1830, Größerwerden des Fleckens infolge der Gründung Bremerhavens, Anlegung von Ziegeleien und Kalkbrennereien, die erste Zeitung in Lehe, Schiffsmaklerfirmen in Lehe, Bremerhaven, Geestemünde, die Teilung der Leher Gemeinheit, nicht erfüllte Hoffnungen auf ein einiges Vaterland und eine einige Unterweserstadt: 1848.

Lehe als Sitz eines Obergerichts: 1852. Provinzialzeitung, Betriebsamkeit des Fleckens. Rickmers Werft, Vereinigung Geestehelles mit Geestemünde: 1856, Gründung einer Reederei in Lehe, Verlust des Obergerichts: 1859.
Gründung Geestemündes, Hafen, Eisenbahn: 1862/63.
Aufblühen des bremischen Handels, Vergrößerung der Hafenanstalten in Bremerhaven, der Norddeutsche Lloyd, das Wachsen der Einwohnerzahl in Bremerhaven und Lehe.

Erweiterung des Fleckens, Bebauungspläne, neue Straßen und Ortsteile, Kanalisation, Hausbau und Stadtbild, Hafenstraße, öffentliche Gebäude, Handel und Handwerk, Straßenbahn, Gemeindepolitik und Wirtschaftspflege, Rathaus, Kaserne, Post und Sparkasse, Armenhaus (Versorgungsheim), Wohlfahrtspflege, Gerichtsgebäude an der Nordstraße, Schlacht- und Viehhof, Gasanstalt, Elektrizitäts- und Wasserwerk. Eisenbahn: 1896, 1914.

Erholungsstätten Lehes: Deutscher Garten, Stadtgarten, Invalidenpark, Speckenbüttel. Kirche und Schule, Bildungs-, Kunst- und Sportpflege.
Schädigender Einfluß Bremerhavens auf die Entwickelung Lehes:
Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit, ungeheure Armen- und Schullasten.

Fünftes Kapitel: Die Stadt.

1. Begriff und Bedeutung der „Stadt". S. 240.
2. Die erste Aufgabe: Bildung der städtischen Körperschaften. Verzeichnis der ersten Mitglieder des Magistrats und des Bürgervorsteherkollegiums. Bürgermeister und Syndikus. Der Bürgermeister als Dezernent des Polizeiwesens. S. 240—243.
3. Erwerbslosen- und Wohnungslosenfürsorge. S. 243.
4. Die Frage des Zusammenschlusses der Unterweserstädte. S. 243.
5. Die letzte Sitzung: Abschiedsrede des Oberbürgermeisters, Verleihung des Ehrenbürgerrechts an die Senatoren Timmermann, Mädger und Harries. S. 243, 244.
6. Verzeichnis der Fleckensvorsteher und Bürgermeister. S. 244, 245.

Sechstes Kapitel: Kirche und Schule.

1. Lehe, ein gottesdienstlicher Mittelpunkt in heidnischer Zeit: S. 245, 246.
   Jedutenberge zu Wulsdorf, Lehe und Langen, der alte Not- und Weheruf unserer Gegend, der Wochberg, der St. Nikolausberg, der Buddelberg bei Lehe, die Sage vom Weihnachtsmann im Buddelberg, der Buddelberg ein Rosengarten.
2. Die Gründung der Kirche in Lehe: S. 247.
   Blexen und Lehe, der Blexer Karkenpatt, Blexen und Lehe Wallfahrtsstätten, die Blexer Legende.
3. Die Schutzpatrone der Kirche und des Fleckens: S. 247—250.
   Jakobus der Ältere, Dionysius, ihre Legenden, Dionysius bei den Sachsen, das Bildsiegel des Fleckens, der Stellenwechsel der beiden Heiligen, Reliquie und Grab des heil. Dionysius, Wallfahrer in Lehe, die Legende des Dionysius in Lehe, die Grabstätte, Name und Kennzeichnung, Auswirkung in Wulsdorf und Wursten.
4. Die Ausstattung der Kirche: S. 250—252.
   Die Stifter, die Zeit ihrer Gründung, das Jakobus- und das Dionysiuslehen, die Stellung der Sunte Jakobs Tene, die Dionysiusstiftung ein Kanonikat, der Propst von Hadeln und Wursten als Stellvertreter des Erzbischofs in der kirchlichen Aufsicht.
5. Der Kirchenbau: S. 252—258.
   Die romanische Kirche: Lage, Größe, Mauerwerk, Türen, Fenster, Brauthaus, Glockenhaus, Kirchhofsmauer.
   Die gotische Kirche: Der Turm, die Glocken, das Sanghaus, die Einwölbung der Kirche, der Altar, die Kanzel, die Lektoren, die Orgel, das Gestühl, der Juratenstuhl, die Kirchenlade, Denkmäler, Funde beim Umbau von 1909, die Kirche als Begräbnisstätte, Friedhöfe und Grabstellen.
   Die barocke Kirche: Der Wiederaufbau von 1802, die einfache Ausstattung, die Glocken von 1802 und 1870, die Bauten von 1808 und 1909.
6. Die ersten schriftlichen Nachrichten über unsere Kirche: S. 258—260.
   Wurster Urkunde von 1310, Vieländer Urkunde von 1313, das Missale Lehensis aus dem 14. Jahrhundert: Äußeres, Einteilung, 1. Teil: Schriftabschnitte, Gebete, Lieder.
   2. Teil: Verzeichnisse von Meß- und andern Stiftungen, darin Namen von Pfarrern, Edelleuten und Hausleuten.
7. Das Heilige Kreuz und andere Stiftungen: S. 260—267.
   Die Vikarie St. Antonii, die Schenkung des Rode Lubbe an das Kloster Neuenwalde 1392, die Schenkung des Johann Iborch an genanntes Kloster 1444, die Vikarie Unser lieben Frauen, Stiftungen für diese Vikarie, die mit der V. belehnten

Prieſter, das Heilige Kreuz: Klus und Klushoff, Wiederherrichtung der Kapelle 1477, Schenkungen an das Heilige Kreuz, Stellung des Vikars zum Pfarrer, das Patronat, die Inhaber der Vikarie, die Tätigkeit der Vikare, die zu den geiſtlichen Stiftungen gehörigen Hofſtellen.
Das Küſterlehen, die Kirchenbaukaſſe.

8. Die Einführung der Reformation: S. 267—269.

Die Leiden der Wurſter Kriege, die „päpſtlichen Greuel" als Urſachen dieſer Leiden, Heinrich von Zütphen in Bremen, die Annahme der lutheriſchen Lehre in Lehe, die Verfolgung der „Ketzer" durch Erzbiſchof Chriſtoph, die bremiſche Kirchenordnung von 1534, Jakob Probſt, erſter Superintendent in Bremen.

9. Die Hardenbergiſchen Streitigkeiten: S. 269, 270.

Hardenberg als Philippiſt im Gegenſatz zu den übrigen Geiſtlichen, Daniel von Büren auf Hardenbergs Seite, politiſche Folgen des Auftretens von Hardenberg, ſeine Ausweiſung aus Bremen, Fortgang des Streites, Simon Muſäus, der Sieg Daniels von Büren.

10. Der Übergang Bremens zum reformierten Bekenntnis: S. 270, 271.

Markus Meningius, Chriſtoph Pezelius, die Umwandlung des Gottesdienſtes, die Not der Lutheraner, Beſchickung der Synode zu Dordrecht, Einführung des Heidelberger Katechismus.

11. Die kirchlichen Verhältniſſe in Lehe nach Einführung der Reformation: S. 271—284.

Patronatsrechte, Johannes Bohlſen, der erſte lutheriſche Prediger in Lehe, die Familie Bohls, die neue Beſtimmung der Vikarien, das Jakobilehen als Schullehen, die Schule, die erſten Vikare der Reformationszeit, Chriſtian Emptes, der Verfaſſer der Leher Chronik, Vogt und Geſchworene lutheriſch, die Leher Chronik, Johannes Friederici, Andreas Wimpfeler, um die Patronate, das Kirchſpiel gegen den Kapellan, Harke Boles, Claus Nikolaus, Kapellane, um das Patronat „Unſer lieben Frauen", Antonius Meiners, Vikar U. l. Fr., die Vikarie St. Jakobi, die Schule, Patrone der Schule, Nikolaus Bohlſen, Schulmeiſter, Dirich Freſe, Inhaber des Jakobilehens, kirchliche Güterverzeichniſſe, Vogt und Geſchworene als Patrone der Kirche, Johann Emptes, im Gegenſatz zur Lehrmeinung des Miniſteriums in Bremen, Inſchrift der Altartafel, Schriftſtücke von Johann Emptes' Hand.

12. Der Übergang Lehes zum reformierten Bekenntnis: S. 284—288.

Rudolph Willers, Kapellan, dann Paſtor in Lehe, die Handhabung der Patronate, Bernhard Meiners, Kapellan, die Einführung des reformierten Gottesdienſtes, die Lehrunterſchiede im Volke wenig bekannt, die lutheriſche Winkelſchule, Bernhard Meiners als Inhaber des Apoſtellehens, das Schullehen unter dem Patronat des Rates, Dirich Freſe als Küſter, Schulmeiſter Chriſtopher Niepage, Verbeſſerung des Schulweſens 1613, Bemühung um einen tüchtigen Schulmeiſter, Jobſt Berkefeldt, deutſcher Schulmeiſter, Schulmeiſter Hermann Hoyenhauſen.

13. Die unruhige Zeit des Dreißigjährigen Krieges: S. 288—311.

Markus Hildebrand, ſeine ungewöhnliche Begabung, Zerſtörung der Klus durch einen Sturm 1625, M. H.'s Begehrlichkeit, Plan des Kirchſpiels, das Heilige Kreuz und das Apoſtellehen zu vereinigen, die Erwerbung der V. Unſer lieben Frauen mit Patronatsrecht durch M. Hildebrand, Übertragung des Patronats beider Vikarien auf den Rat von Bremen, Zerwürfnis M. H.'s. mit ſeiner Gemeinde, Schädigung der Witwe des Bernhard Meiners, Heinrich Cober, V. zum Heil. Kreuz, Patronatsrecht der Gemeinde, Schulmeiſter Johann Jakobi, der Nachfolger Cobers, Bemühung um einen tüchtigen Schulmeiſter: Daniel von der Horſt, J. Jakobis Trachten nach dem Apoſtellehen, Vertrag des Rats mit M. Hildebrand über die Vikarien Heiliges

Kreuz und Unser lieben Frauen, Hildebrand mit Unser lieben Frauen belehnt, die Erwerbung des Patronats durch den Rat ein zwischen diesem und M. Hildebrand abgekartetes Spiel, M. H. und der Richter Johann Schweling, Synode in Bremen, Konvente in Bederkesa und Lehe, des Rats Ordnung über Verlöbnisse, Hochzeiten, Kindtaufen usw., Streitsache zwischen M. Hildebrand und Johann Schweling einerseits und Johann Jakobi andererseits, Amtsenthebung Jakobis, Begnadigung Jakobis, Absetzung Hildebrands, Jakob Apiarius, der Nachfolger Hildebrands, Übertragung des Apostellehens auf Apiarius, aus der Schulgeschichte, die Kirche zu Lehe als Geldgeberin an Eingesessene Wurstens, Streit mit den Visitatoren, die Zehrungskosten betr., Apiarius und die Schweden.

14. Die kirchlichen Verhältnisse zur Schwedenzeit: S. 311—338.

Das Konsistorium in Stade, die Kirchenkreise, Henrich Lüders als Küster, Tod des Predigers Jakobi, rechtliche Stellung der reformierten Kirche, die reformierten Prediger für die Erhaltung ihrer Kirche, Bemühung der reformierten Gemeinde in Lehe, die 2. Pfarrstelle mit der 1. zu vereinigen, Fürbitte des Landgrafen Wilhelm von Hessen, Entscheidung der schwedischen Regierung, daß die Hälfte der Pfarrstellen des bederkesischen Kreises mit lutherischen Predigern besetzt werden soll, Nikolaus Assenkamp, lutherischer zweiter Prediger in Lehe, Orgelbau in Lehe, Streit um das Heilige Kreuz-Lehen, Verleihung des Rechtes, für die erste Pfarrstelle in Lehe einen reformierten Prediger zu wählen, an die reformierte Gemeinde 1668, Wahl des Christoph Kersting, Ernennung Assenkamps zum Pastoren, Friedrich Bagelmann und Theodor Türcke um die Nachfolgerschaft Assenkamps, die lutherische Gemeinde in Lehe, Albert Deelwater als Vertreter der lutherischen Sache, noch immer um die zweite Pfarrstelle, Plan, die Klus wieder aufzubauen, vom Schulwesen: Jobst und Daniel Luthmann, Generalsuperintendent Dr. Johann Diekmann, der Schöpfer des bremen-verdischen Landschulwesens, um das reformierte Schullehen, Organist und lutherischer Schulmeister Hermann Johann Sander, die reformierte Gemeinde im Kampfe um alte Rechte, eine reformierte Abordnung beim König in Stockholm, Regelung der kirchlichen Angelegenheit durch die königl. Resolution vom 24. September 1685, Bau des lutherischen Schulhauses, unerhörte Behandlung des lutherischen Schulmeisters Magister Zimmermann, Verhältnis der beiden Prediger und der beiden Gemeinden zueinander, lutherische Pastoren Johann Stolte und Martin Adami, Verzeichnisse der Einkünfte der beiden Schulmeister Simon Kruthoff und Hinrich Köster.

15. Kirche und Schule im 18. Jahrhundert und während der ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts: S. 339—351.

Heinrich Kersting, neues Pfarrhaus, die Gründung der Lateinischen Schule 1713, Bestätigungsurkunden von 1717 und 1740, Rektor Wetzel, Deutsche und Lateinische Schule, Vergrößerung der lutherischen Pfarre 1719/20, Tod Christoph Kerstings, sein Nachfolger Peter Lampe, Lampe für Erhaltung des Dionysiuslehens bei der reformierten Pfarre, Lampes Verhältnis zu seinen Mitbürgern, die Witwe Lampes und die ref. Gemeinde, luth. Prediger Dunte, die ref. Schulmeister Hinrich Luthmann und Jobst Vogelsang, die Organisten Dupain und Freudenthal, ref. Prediger Wilhelm Ernst Ewald, ein geistlicher Liederdichter, luth. Prediger Johann Diedrich Franke, ref. Prediger Treviranus, luth. Pred. Wippenhof, fruchtbarer Schriftsteller, ref. Schulmeister Adam à Rhecken, beschwerlicher Umzug, luth. Schulmeister Koch, Organist Peymann, Lehrer und Organist im Dienst der Kirche, Schulordnung von 1752, luth. Pred. Göbel, ref. Pred. Dr. Johann Klenke, Erbschaft der Lateinischen Schule, Rektor Brauns, ref. Schulmeister Blömer, dessen Nachfolger Werner, luth. Schulmeister Bollwinkel und Wülbern, Schulverhältnisse 1822/23, die Pred. Buschmann und Strackerjan, Pastor Begemann, die Zerstörung der Kirche, des refor-

mierten Schul- und Schulmeisterhauses, des Organistenhauses und des lutherischen Pfarrhauses im Brande vom 29. Juni 1801, Bau und Einweihung der neuen Kirche, reform. Pastor Philipp Begemann, die Franzosenzeit, das Brandunglück vom 4. April 1808, der Tod Begemanns und Strackerjans, die Organisten Schiebelhuth und Hanneke, die Rektoren Heyer und Finke, die Inspektion Lehe.

16. Kirche und Schule nach der Gründung Bremerhavens: S. 351—377.

Einpfarrung Bremerhavens in Lehe, Gründung der ersten Schulen in Bremerhaven, Einrichtung einer Pfarre und Bau einer Kirche in Bremerhaven, Vermehrung der Schulkinder in Lehe, Verordnung über den Schulbesuch, Einrichtung neuer Schulklassen bei der lutherischen Schule 1850—55, Vermögensstand von Kirche und Schule um 1850, die Entwickelung der Volksschule bis 1880, von 1880—1924, die höheren Schulen, die zweite lutherische Pfarre, das lutherische Vereinshaus, die dritte lutherische Pfarre, die lutherische Kollaboratur, die Pauluskirche, das reformierte Gemeindehaus, die zweite reformierte Pfarre, Kirchenbaupläne der ref. Gemeinde, die katholische Herz Jesukirche, Unterhaltung der Prediger und Lehrer, der geistlichen und der Schulgebäude: Pfründen, Stolgebühren, Schulgeld, das Kirchenaerarium, Drittelgelder, Nebenanlagen, der Nebenanlageprozeß 1841—52, Aestimatum und Schulsteuer, die Zunahme der Schullasten, die Übernahme der Volksschulen auf die politische Gemeinde, Zahlen aus dem Schulhaushalt, die inneren Verhältnisse von Kirche und Schule: Verhältnis der beiden Gemeinden und Prediger zueinander, Missionspflege, Schulgesetz von 1845, Konsistorialverfügung von 1848, Lehrerbildung durch das Seminar, Schule und Kirche, Kirchen- und Schulvorstand, die Armenpflege, die Inspektion Lehe, der reformierte Kirchenkreis, Schulgesetze von 1872, kirchliche Verfassungsfragen, hauptamtliche Kreisschulinspektion, Schuldeputation und Schulkommission, Schule und Kirche während und nach dem Kriege, Ehrung der Gefallenen, neue Kirchenverfassungen.

Zweiter Teil: Die äußeren Verhältnisse.

Erstes Kapitel: Lehe im Gau Haduloh-Wigmodi.

1. Haduloh: S. 381.

Umfang und politische Bedeutung, Archidiakonat Hadeln-Wursten, die Gaue der Provinz Wigmodi, die Diözesen Bremen und Verden, der Regierungsbezirk Stade.

2. Die Verwaltung durch königliche Grafen: S. 381—383.

Die Lesumer, die Stader, die Billunger als Inhaber der Grafschaften, die bremische Kirche als ihre Nachfolgerin.
Die Grafen von Oldenburg, Versfleth und Stotel als Vizegrafen der bremischen Kirche.
Die Grafschaft Stotel.

3. Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und die Erzbischöfe von Bremen im Wettkampfe um Hoheitsrechte: S. 384, 385.
Die Städte Hamburg und Bremen, ihre Nebenbuhler.
Lehe huldigt dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg: 1379.

4. Das Gericht Lehe im Pfandbesitze des Rats von Bremen: S. 385—387.

Der oldenburgische und der bederkesische Anteil des Gerichts.

Zweites Kapitel: Lehe beim Rat von Bremen.

1. Die Schutzverträge mit dem Rat von Bremen: S. 387—394.

Die Schutzverschreibung von 1421, Geschworene und Ratgeber, Bedeutung des Schutzvertrages, politische Bedeutung der Stadt Bremen, die Herrschaft Bederkesa,

Lehe mit Wursten, Bederkesa und Bremen gegen die von der Lith, von Elme und von Lunenberge, die übrigen Schutzverträge, des Fleckens Freiheiten und Gerechtigkeiten, sein Verhältnis zum Rat von Bremen und zum Erzbischof.

2. Das Gericht in Lehe und Debstedt: S. 394—396.
Gericht zu Debstedt — Gericht zu Lehe, das Botting zu Beverstedt und Loxstedt.

3. Kirchliche Stiftungen im 15. Jahrhundert: S. 396, 397.

4. Die Kriege um die Wende des 15. Jahrhunderts: S. 397—404.
Der Angriff des Herzogs Johann von S.-Lauenburg auf Wursten, die Eroberung des Schlosses Elm zu Elmlohe, Lehe in dieser Fehde: 1485.
Erzbischof Johann und Herzog Magnus gegen Wursten: 1497.
Der Krieg gegen die Butjadinger und Stadländer, Waffenstillstand auf der Fähre von Lehe: 10. Juli 1503.
Der zweite Krieg gegen Butjadingen und Stadland: 1513/14.
Vergebliche Bestrebungen Oldenburgs, den Besitz des Fleckens Lehe zu erlangen.
Der Verzicht des Herzogs Franz von S.-Lauenburg auf Bederkesa und Lehe: 1567.
Die Kriege Erzbischof Christophs gegen das Land Wursten: 1517—1525.
Der Flecken Lehe in den Kriegen gegen Wursten.

5. Erzbischof Christoph und der Flecken Lehe: S. 404.

6. Die von Lehe wieder beim Rate: S. 405—410.
Ihre Teilnahme an der Bekämpfung der Einhundertvier, der Schutzvertrag von 1536, die Leher im Kriege gegen Esens, im Schmalkaldischen Kriege, die Wehrverfassung des Fleckens.

7. Der Rat als Richter: S. 411—418.
Bestellung des Vogts und der Geschworenen, das Drostengericht, Berufungen an den Rat, das Reichskammergericht, Not- und Halsgericht in Debstedt, der Rat und das Kirchspielrecht, der rechtlose Zustand in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts, Berendt Ede Boles und Johann Boles.

8. Der Kampf um die Schatzfreiheit: S. 419—429.
Lehe und das Erzstift, Landfolge, Pflug und Sechzehnpfennigschatz, der Willkommen, Beitrag des Fleckens zur Türkensteuer: 1568, die von Lehe als „Freie und Exemte", langwierige Streitigkeiten mit den Ständen des Erzstifts, der Rat als Vermittler, ein Höhepunkt, erneute Streitigkeiten nach einer 30jährigen Ruhepause, Bremen als freie Reichsstadt.

9. Der Dreißigjährige Krieg: S. 429—433.
Die Schaukelpolitik des Rats von Bremen, Tilly im Erzbistum Bremen, Vergleich zwischen Tilly und Bederkesa-Lehe, die Schweden im Erzstift, abermals kaiserliche Völker, Erzbischof Friedrich und Bremen, der Beitrag des Fleckens Lehe zu den bremischen Kosten des Westfälischen Friedens.

10. Lehe im Kampf um alte Gerechtigkeiten mit dem Rat von Bremen: S. 433—454.
Der Vogt Bernhard Eden, die Not des Dreißigjährigen Krieges, Johann Schweling, der erste bremische Richter, Weigerung des Rates, die Gerechtigkeiten des Fleckens schriftlich zu bestätigen, Beschwerden der Fleckensleute, Abgrenzung der Befugnisse des Richters von Lehe und des Amtmanns von Bederkesa, Gehorsamsverweigerung, Bürgermeister Johann Havemann, Richter Johann Schweling, Pastor Markus Hildebrand, drei vermeintliche Verschwörer, Bohle Hanßen, Kriegs- und Deichnot, Johann Böge, der zweite bremische Richter, Beschwerden und Forderungen der Fleckensleute, wirtschaftliche Not, Bohle Hanßen gegen Johann Böge, Beschwerden der Eingesessenen über Johann Böge, Böges Entlassung, Martin Lösekanne, dritter

bremischer Richter, Auflehnung der Fleckensleute, Forderung, ihre Privilegien zu bestätigen.

11. Die Besetzung Lehes durch die Schweden: S. 454—461.

Besetzung des Friedhofes, Aufruf an die Bürger, Plan, aus Lehe eine Handelsstadt zu machen, Bau einer Schanze an der Geeste, die Verzagtheit der Fleckensleute, die Ernennung des Obristlieutenants Johann Eden zum Vogt von Lehe, der Einspruch der Leher gegen die Einnahme ihres Fleckens durch die Schweden, die Verhaftung der Geschworenen, Bestrafung des Fleckens, der Einspruch Bremens, Beurteilung der Bremer Schutzherrschaft.

Drittes Kapitel: Lehe unter der Krone Schweden.

1. Die Regierung in Stade: S. 461.

Zusammensetzung und Befugnisse, Unterbehörden.

2. Die Leher Schanze: S. 461—474.

Die schwedische Regierung und der Flecken Lehe, Auferlegung der Schatzpflicht, Einquartierung, Bau und Ausstattung der Schanze, Albert Deelwater, Belästigung der Leher durch den Kommandanten der Schanze, die Kämpfe um die Schanze: 1657, Schanzenbau und andere Lasten, General Lübbes nimmt den Flecken Lehe in Schutz, allerlei Nöte, Graf Königsmarcks Fürsorge, um die Schatzfreiheit, Erfolge in Stockholm, der Schwedenkamp, Beschränkung der Fahrt auf der Geeste durch den Kommandanten der Schanze.

3. Die Karlsburg: S. 474—487.

Die Pläne Karls XI., Name, Wappen und Privilegien der neuen Stadt, Lage und Beschaffenheit, Lehe und die Karlsburg, die Kämpfe um die Karlsburg: 1675/76, die Dänen in der Karlsburg, die Münsteraner in Lehe, Lehe bei Braunschweig-Lüneburg, Verfassungsänderung, die Wiederaufrichtung der schwedischen Herrschaft, der Verlust der Gerichtsbarkeit, kirchliche und wirtschaftliche Sorgen, Wiederherstellung der Karlsburg, erfolglose Bemühungen, Ansiedler seßhaft zu machen, teilweise Niederlegung der Festung, Schenkung von Baumaterial an den Flecken Lehe, Geestebrücke und Fähre, Rückgabe des Landes an die Eigentümer, Wiederaufnahme des Planes einer Stadtgründung durch Karl XII., letzte Bestandsaufnahme, Bedeutung der Karlsburg und der Leher Schanze für Lehe.

4. Von schwedischer Landesverwaltung: S. 487—492.

Das Heerwesen, geworbene Miliz und Landmiliz, Lehe als Sammelstelle, Verpflegung der Truppen.
Das Steuerwesen, letzter Versuch, die Schatzfreiheit zu erhalten, ordentliche und außerordentliche Landesabgaben.
Der letzte Versuch, den Anteil des Fleckens an der Gerichtsbarkeit zu retten.

5. Der Krieg gegen Karl XII. und der Übergang der Herzogtümer an Braunschweig-Lüneburg: S. 492, 493.

Die dänische Zwischenherrschaft 1711—15, Würdigung der schwedischen Herrschaft.

Viertes Kapitel: Lehe beim Hause Braunschweig-Lüneburg.

1. Landesverwaltung und Rechtspflege I: S. 493—499.

Lehe als Landungsplatz für englische Schiffe, Eidesleistung der Gevollmächtigten, der Richter Lange, Landgericht, Bestrafung von Zigeunern, Anschaffung einer Feuerspritze, die bremische Landschatzordnung von 1722, Vermessung der Ländereien an der Geeste, Viehmarkt, Einkünfte des Gerichtsdieners, die Richter Johanns und

Eybsen, Landgericht, Feuerlöschwesen, Leute mit der Gabe des zweites Gesichtes, Ingrossation.

2. Lehe im Siebenjährigen Kriege: S. 499—507.

Vorbereitungen auf den Empfang der Franzosen, der Schutzbrief des Herzogs von Richelieu, französische Einquartierung, Abzug der Franzosen, Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, Widerstand der Landeseinwohner, strenge Maßnahmen der Staatsregierung, Rekrutenaushebung in Bremervörde, Lehe als Truppenlandungs- und Einschiffungsplatz, das Halsgericht Lehe: Hinrichtung der Trine Solten, die Friedensfeier am 6. 1. 1763.

3. Landesverwaltung und Rechtspflege II: S. 507—511.

Die Richter Postels, Drost von Wersabe, der Kampf um die Gerichtsbarkeit über das Zollhaus bei der Leher Brücke, Anzeigepflicht für Diebstähle, Einschiffung von Truppen für den Krieg in Amerika, Feuerlöschwesen, Vereinbarung über die Nutzung der Gemeinheiten von 1789/93, Richter von Lütcken, Einquartierung 1795, Brandunglück vom 10. März 1796, Richter Ribbentrop, Betteljagd.

4. Die Kriege mit Frankreich 1795—1813: S. 512—524.

Engländer, Preußen, Franzosen in Lehe, harter Steuerdruck, englischer Besuch 1805, Austerlitz, die Besetzung Hannovers durch die Preußen, Sperrung der Nordseehäfen, England gegen Preußen, Jena und Auerstedt 1806, zweite Besetzung Hannovers durch die Franzosen, ungeheurer Druck der Fremdherrschaft, Brandunglück vom 4. April 1808, Aspern und Wagram, Angriff auf die Batterie in der Karlstadt, Friedrich Wilhelm von Braunschweig, Aus der Fleckensrechnung 1808/09, Vereinigung mit dem Königreich Westfalen 1810, mit Frankreich 1811, Lehe als Hauptstadt eines Arrondissements, Reformen, Steuerdruck, Einquartierungslast, Douanenwesen, Kriegsdienst, Aufstände in Hamburg, Wursten und Lehe, Vertreibung der Franzosen, Besetzung der Batterie in der Karlstadt, Richter von Lütcken und Haltermann, das Gefecht an der Leher Brücke, die Plünderung Lehes, das Blutgericht in der Karlstadt 25. März 1813, das Blutgericht in Blexen, Verfolgung der Aufständischen, Leipzig, die Befreiung, die Russen in Lehe, Heilung der Kriegswunden, Landwehrbataillon Bremerlehe, Waterloo.

5. Die Gründung Bremerhavens: S. 525—529.

Erstes Auftauchen des Planes einer bremischen Hafengründung 1795, das Projekt der Advokaten Wagner in Celle 1798, Ribbentrops Eintreten für die Anlegung eines Hafens bei Lehe, dauernde Pflege dieses Gedankens in Lehe, die Hafenanlagen von 1817, der Ankauf des Winzels durch die hannoversche Regierung 1826, die Abtretung des Landes an Bremen 1827, die Grundsteinlegung zur Schleuse 1828, der Bau einer Landstraße nach Lehe 1829, die Eröffnung des Hafens 1830, die Überwindung der Abneigung der bremischen Kaufmannschaft, die Stellung der Einwohner Lehes zum bremischen Hafenbau.

6. Verfassungs- und Verwaltungsreformen: S. 529—539.

Erhebung Hannovers zum Königreiche, Provinziallandtag und Ständeversammlung, Landtagsabgeordneter Johann Allers-Wulsdorf, die Landdrostei Stade, Reform des Steuerwesens, Lehe als Amtsort, Amtmann Telting, Fort Wilhelm, das Ablösungsgesetz von 1831, das Staatsgrundgesetz von 1833, der Verfassungsbruch des Königs Ernst August, vergeblicher Widerspruch des Volkes, Vorgänge in Bremerhaven und Lehe 1848, der Krieg gegen Dänemark, die erste deutsche Flotte, Ämter und Amtsgerichte, das Obergericht Lehe, die Reaktion und Georg V., Aufhebung des Obergerichts Lehe, Vergrößerung des Amts und des Amtsgericht Lehe.

7. Die Gründung Geestemündes: S. 539, 540.

Ankauf der Nurthe 1827 und Bau einer festen Ufermauer an der Geeste, die Bildung der Gemeinde Geestemünde, Ankauf des Theelandes und Begabung des Ortes mit der Freihafeneigenschaft 1847, Gemeinde- und Hafenordnung von 1850/51, Vereinigung Geesthelles mit Geestemünde 1856, Bau des Hafens und der Eisenbahn 1857/63, Besuch König Georgs, Amtsgericht Geestemünde 1865, die Erweiterung der Hafenanstalten bei Bremerhaven 1861/64.

Fünftes Kapitel: Lehe im preußischen Staatsverbande.

1. Der Übergang an Preußen: S. 540, 541.

Die Bildung der Kreise, der Kreishauptmann, Wahl zum preußischen Landtage und zum Reichstage des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches.

2. Der Krieg mit Frankreich: S. 541, 542.

Die Befestigung der Wesermündung, Lehe als Garnisonort, die Teilnahme am Kriege, die Kriegsopfer, das Kriegerdenkmal.

3. Der wirtschaftliche Aufschwung nach dem Kriege: S. 542, 543.

Die Erweiterungen der bremischen Hafenanlagen, Kaiserhafen I, II und III, der Fischereihafen in Geestemünde.

4. Land- und Stadtkreis Lehe: S. 543, 544.

Die Kreisordnung vom 6. Mai 1884, die Kreise Lehe und Geestemünde, Lehe im Kreiskommunalverbande, Kreistag, Kreisausschuß, städtische Verwaltung für Lehe 1880, für Geestemünde 1889, Erwerbung der Stadtgerechtigkeit in Geestemünde 1912, in Lehe 1920, die Bildung der Stadtkreise Geestemünde und Lehe.

5. Der Weltkrieg 1914—1918 und seine politischen Folgen: S. 544—547.

Ausbruch des Krieges, Kriegswirtschaft, mangelhafte Ernährung, hohe Lebensmittelpreise, Opfer des Weltkrieges, Liebestätigkeit, die Niederlage, der Umsturz, die Wahlen zur Nationalversammlung, Landes- und Gemeindevertretung.

6. Die Vereinigung der Unterweserstädte. Die Bildung der Stadt Wesermünde: S. 547—550.

Die Denkschrift des Arbeiter- und Soldatenrates vom Dezember 1918, Stellungnahme der städtischen Kollegien, Versuch der Bildung einer Wirtschaftsgemeinde 1922, die Zusammenlegung von Lehe und Geestemünde 1924, die Bildung der Stadt Wesermünde.

Erster Teil:

Die inneren Verhältnisse.

Erstes Kapitel:

Das Fleckens- und Flurbild.

1. Der Flecken.

Auf dem Ausläufer der Hohen Lith, der im Winkel der Weser und der Geeste endigt, lag seit „unvordenklichen Zeiten" der Flecken Lehe. Die geringe Bodenerhebung gab ihm den Namen; denn „Lehe" bedeutet eine Siedlung auf einem Hügel, ist also mit „Lith" stammverwandt.[1])

Recht stattlich lag der alte Flecken da. Seine Wahrzeichen, zwei Türme und mehrere Windmühlen, waren weithin sichtbar. Mit Freude begrüßte sie der einsegelnde Schiffer, mit Liebe und Stolz der heimkehrende, wohlgesessene Hausmann. Ein grüner Wall, den ein schmaler Graben begleitete, legte sich weich und warm um den Flecken und rückte seine Häuser dicht zusammen, so daß sie eine feste, enggliederige Kette bildeten. Mit dunklem Stroh oder hellem Ziegel bedacht, lugten sie zwischen hohen Eichen und Eschen hervor.[2])

Viele Wege führten in den Flecken hinein. Der wichtigste unter ihnen war ein alter Heerweg, der bei Lehe die Geeste überschritt und durch den Flecken bis an die Nordgrenze des Reiches führte. Dieser Heerweg hat im Verein mit den beiden Flüssen das Schicksal Lehes bestimmt: die Entwickelung zum blühenden Marktflecken wie auch die Gelegenheit zu Brandschatzungen durch ziehende Kriegsvölker.[3])

Die Durchgänge durch den Wall waren, wie es scheint, durch feste Tore geschützt. Dort etwa, wo heute die Batteriestraße von der Johannesstraße abzweigt, war das „Schindertor", so genannt nach dem Schinder, der in seiner Nähe wohnte. Die Gegend außerhalb dieses Tores nannten die Leute „But'n Schinners Dor". Noch zwei andere Tore sind bekannt, das „Side", d. h. das Niedrige Tor, und das „Tor auf jenem Orte". Das Side Tor brachen die Fleckensleute im Jahre 1543 ab, um die Steine zum Bau eines Ziegelhauses zu verwenden. Über seinen Standort wird nichts mitgeteilt. Das Tor auf jenem Orte stand wahrscheinlich vor dem Flötenkiel, dem Keil in der Gabelung der Wurster und der Langener Straße.[4])

Von den Schutzvorrichtungen an den Feldmarksgrenzen kennen wir drei Schlagbäume, den „Speckenbaum" gegen Wursten, den „Wischebaum" gegen

Spaden und den „Klusbaum" in der Nähe der „Klus", der Kapelle des heiligen Kreuzes, gegen das Vieland. Die Schlagbäume wurden durch Schlösser verschlossen gehalten.[5])

Der Flecken bestand aus zwei bei der Kirche zusammenstoßenden Ortsteilen, dem Norderende oder „Genor" und dem Süderende oder „Buddel". Er hatte nur eine von S.-S.-W. nach N.-N.-O. verlaufende Hauptstraße, Lange oder Grode Strat genannt. Von ihr zweigten sich nach Osten und Westen sechs kurze Nebenstraßen ab: Spadenstrat mit Piperê, Nettelstrat, Achter de Kark, Krüselstrat, in'n Buddel und Elhornstrat. Zu beiden Seiten der Straßen standen die Häuser eng aneinander, mit der Giebelseite der Straße zugekehrt. Der Zwischenraum von Traufe zu Traufe gemessen, betrug in der Regel 3 Fuß; nur dort, wo eine Auffahrt die Häuser trennte, war er größer. Die Häuser standen etwas von der Straße ab, so daß der vorspringende schiefe Winkel der Hofstellen ihren Grundriß nicht beeinträchtigte. Die vorstoßende Längswand hatte später oft ein Guckfensterchen, von dem aus ein Stück der Straße zu übersehen war. Die Zickzacklinie der Häuserflucht war sehr merkwürdig, aber nicht häßlich; unschön ist die Lange Straße erst geworden, seitdem man anfing, die Fluchtlinie der Straße anzupassen und den schiefen Winkel der Grundstücke auf die Häuser zu übertragen.[6])

Die Häuser glichen im allgemeinen den Bauernhäusern der Umgegend, jedoch hatten örtliche Besonderheiten in Anlage der Hofstellen wie auch in Wirtschaftsweise, die halb dörflich, halb städtisch war, gewisse Abweichungen bewirkt. Die Häuser waren meistens einstöckig, aber geräumig. Ein „Leher Haus" maß 40 Fuß in der Breite und 80 Fuß in der Länge; es hatte oft Anbauten zum Backen, Brauen, Brennen oder zum Aufstallen des Jungviehs und der Schweine. Eigenartig waren die sogenannten Vorhäuser, die der halben Giebelseite vorgebaut waren; sie dienten in der Regel als Wohnung von Mietsleuten. Die Häuser waren entweder in reinem Rotstein oder in Fachwerk gebaut und hatten ein hohes, steiles Giebel- oder Walmdach. Die Bedachung bestand gewöhnlich aus Reith oder Stroh; jedoch gab es auch einzelne Ziegeldächer. Naturgemäß mußten die Strohdächer eine Feuersbrunst schnell verbreiten, so daß oft ganze Ortsteile niederbrannten, so 1796 das Norderende mit 160 und 1801 und 1808 das Süderende mit 53 und 144 Gebäuden. Was von Bauwerken übrigblieb, ist so wenig, daß es uns keine genaue Vorstellung von Bauweise und Baustil im alten Lehe geben kann. Doch lassen gotische und barocke Giebelteile, Gesimse, Tür- und Fenstereinfassungen, Ziegelmuster, Eisenzierden, Holz- und Steininschriften, die man beim Wiederaufbau in bescheidenem Maße anbrachte, die Art des alten Hausschmucks erkennen. Sicher ist, daß viele Häuser vor den Bränden weit statt-

licher und geräumiger waren als die nach den Bränden, weil die eingetretene Verarmung nur ein ganz einfaches Bauen erlaubte. Die innere Einrichtung des landwirtschaftlichen Hausmannshauses entsprach meistens der des niedersächsischen Bauernhauses: Vorderhaus — Wirtschaftsraum mit großer Diele und Stallung, Hinterhaus — Wohnraum. Außer dieser Hauptform kamen Nebenformen vor, z. B. Vorderhaus — Wohnraum, Hinterhaus — Wirtschaftsraum oder: südliche Längshälfte — Wohnraum, nördliche Längshälfte — Wirtschaftsraum. Kaufleute, Gastwirte und Handwerker aller Art, die blühende Geschäfte unterhielten, besaßen städtisch eingerichtete Häuser. Unter ihren Häusern sind wohl hauptsächlich die „sehr wohl gebauten Häuser" zu suchen, die Pratje in Lehe kannte. Die Ausstattung der Wohnhäuser war wohlhäbig gediegen; es gab Stuben mit Wand- und Deckentäfelung, Fenster und Türen mit Zierformen in Barock und Rokoko. Der Hausrat aus Eichenholz zeigte die kräftigen Formen alter Handwerkskunst.[7])

Den Mittelpunkt des Fleckens bildete die im Winkel der Langen Straße und der Kirchstraße stehende Pfarrkirche des heiligen Dionysius. Sie war ursprünglich Gotteshaus und Rathaus zugleich. Unter ihrer Linde wurden die Fleckensgerichte, in den Straßen ringsumher die Märkte abgehalten. In der Umgebung der Kirche standen Pfarr- und Schulhäuser und andere Gebäude von örtlicher Bedeutung.

Stattlich erhob sich die Kirche hinter der granitenen Kirchhofsmauer. Den hohen Turm nannten die Leher eine „Zierde des Ortes". Das Schiff aus fast metergroßen Granitquadern stammte aus der Zeit um 1100, Turm und Chor waren jünger und zeigten gotische Formen. Der Chor, hier Sanghaus genannt, ragte hochauf, so daß die Leher und Spadener, als sie sich um die Grenze einigten, das „Leher Sanghaus" zum Zielpunkt der Scheidelinie nehmen konnten. Die Kirche brannte am 21. Juni 1801 nieder, und auf ihren in halber Höhe stehengebliebenen Umfassungsmauern wurde im folgenden Jahre die heutige Dionysiuskirche errichtet. Die Kirchhofsmauer bestand aus Feldsteinen und war mit Pfannen abgedeckt. Die Durchgänge waren von bogig geschlossenen, gleichfalls mit Pfannen abgedeckten „Türgerichten" eingerahmt. Grabplatten und Grabsäulen zierten die Erbbegräbnisse, gingen aber mit der im Jahre 1827 erfolgten Schließung des Friedhofes verloren. Nur eine einzige Urnensäule von 1807 ist erhalten geblieben.[8])

Unmittelbar am Kirchhofe standen zwei Gebäude, die im Leben Alt-Lehes auch eine wichtige Rolle spielten, die reformierte Schule an der Südgrenze und das Wachthaus an der Nordgrenze des Kirchhofs. Die Schule, wahrscheinlich zur Reformationszeit auf dem Hofe „Unser lieben Frauen" erbaut, war ein zweistöckiges Gebäude mit einem Staffelgiebel. Im unteren Stockwerke war

die deutsche, im oberen die lateinische Schule untergebracht. Das Schulhaus fiel wie die Kirche dem Brande von 1801 zum Opfer. Nur ein Stein mit den Leher Sensen und der Jahreszahl 1688 blieb von ihr übrig. Er ziert eine Wand des neuen Schulhauses, das auf dem Hofe des heiligen Jakobus, dem einzigen uns bekannten der alten Leher Großhöfe, an der andern Straßenseite gelegen, errichtet wurde. Es steht noch heute und sieht mit seinem hohen Giebel, seinen sauberen Ziegelwänden und weißgerahmten Fenstern sehr anheimelnd aus. Bei Entfernung der großen Tür ist leider der Sandstein über derselben mit verschwunden. Er trug die Inschrift: Anno 1801 ist dieses Schulhaus unter göttlichem Beistand erbaut, wie Hermann Spanhofd und Hinrich Hanßen Kirchjuraten waren. Von Lehrern, welche dieses Haus bewohnten, sind besonders bekannt Arnold Werner, ein Held aus der Franzosenzeit und Karl Knöner, der Sammler lehischer Sagen. An der Südseite des Schulhofes lag die alte Wedem des heiligen Dionysius, die reformierte Pfarre. Das jetzige Pfarrhaus ist nach dem Brande von 1808 erbaut worden. Behäbig dehnt es sich unter seinem breiten, roten Walmdache im geräumigen Pfarrgarten, ein Stück alter gemütlicher Wohnkunst in unsere steingewordene Zeit hinüberrettend.

Das oben genannte Wachthaus führte den vornehmen Namen Corps de garde, der aber von derben plattdeutschen Lippen „Kattegär" ausgesprochen wurde. Es diente neben einem festen Gelaß im Turme als Gefängnis. Vor ihm stand der Schandpfahl, ein Werkzeug mittelalterlicher Sühne für Klatsch- und Händelsucht, sowie für Sünden gegen das 6. Gebot. Dem Wachthause gegenüber stand an der Straßenecke ein Haus, in dem die im Jahre 1686 für Lehe und Stotel „privilegierte" Apotheke untergebracht war. Das schlichte, zweistöckige Gebäude diente von 1810 bis 1813 als Sitz des Tribunals, des Hauptgerichts im Arrondissement Bremerlehe. Noch jetzt ist es erhalten und beherbergt wie früher die „Alte Apotheke", das bei weitem älteste Handelsgeschäft unserer Stadt. Etwas weiter südwärts an der Kirchstraße hatten Pfarr- und Schulhaus der lutherischen Gemeinde ihren Platz gefunden. Sie wurden 1801 mit den benachbarten Häusern ein Raub der Flammen. Das jetzige, nach dem Brande errichtete Pfarrhaus bietet außer seiner Geräumigkeit nichts Bemerkenswertes. Sehr schön ist der Pfarrgarten, der schon im 18. Jahrhundert mit „auserlesenen Obstbäumen" bepflanzt war. In ihm und dem Garten der Apotheke sind noch einige alte Kastanien und Linden erhalten, Reste alten Leher Baumschmuckes, der hervorragend schön gewesen sein soll. Das Schulhaus diente zuletzt nur noch als Lehrerwohnung, da im Jahre 1861 auf dem hinteren Teile des Grundstückes ein neues, zweistöckiges Schulgebäude errichtet worden war. Neben der Schule stand bis zur Eröffnung des

neuen Bahnhofes ein hübsches Bürgerhaus, das dem „alten Lorenz" gehörte. Es erinnerte daran, daß vor hundert Jahren die Leher ihre Hausmode von Ritzebüttel holten. „Wi wüllt'n Ritzebüttler Hus bo'n", sagten damals die Leute, und einen schlechten Geschmack hatten sie nicht. Das Haus mit seinem gebrochenen Dache sah so fest und gut aus, daß es der Lobrede des Alten auf das Vaterhaus gar nicht erst bedurft hätte, um an seinen Wert glauben zu machen. Das Haus Lorenz diente früher als Postgebäude und hat im Verein mit dem Posthause an der Neuen Straße der zur Poststraße ausgewachsenen Kirchstraße den neuen Namen gegeben. Zwischen beiden Posthäusern lag der Gasthof zum „Herzog von Cambridge", eine der ersten unter den zahlreichen Bier- und Weinschenken des verkehrsreichen Fleckens. Alte Leute wissen sich noch zu erinnern, wie die Droschken der höheren Beamten, die dort ihre Zusammenkünfte abhielten, zum Gasthofe fuhren.[10])

In der Mitte des Büttel wurde im Jahre 1633 ein vom Rat von Bremen angekauftes Haus als Amt- oder Gerichtshaus hergerichtet. Als Eigentum des Rates hieß es ursprünglich „des Rades Hus", später das „Bremer Haus". Mit seiner Herrichtung hörten zum Leide der Fleckensbürger die „offenen Gerichte" auf dem Kirchhofe auf. Schon um die Wende des Jahrhunderts wurde aus Steinen der zerstörten Stadt Karlsburg, einer Gründung des Schwedenkönigs Karls XI. an der Geestemündung, ein neues Gerichtshaus erbaut. Dieses Haus stand wahrscheinlich bis zum Jahre 1829, in dem infolge der beabsichtigten Vereinigung des „Stoteler Vielandes" mit Lehe ein Neubau notwendig wurde. Die neue Anlage bestand aus zwei Gebäuden, dem Gerichtshause und der Wohnung des ersten Beamten. Die Bestimmung Lehes zum Sitz des Obergerichtes führte 1851 zur Erbauung des jetzigen Amthauses, und das gewaltige Anwachsen der Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten erforderte endlich den Bau des neuen Amtsgerichtsgebäudes an der Nordstraße, das im Jahre 1916 in Gebrauch genommen wurde.[11])

Es waren alte Bürgerstellen, welche die Grundstücke für die amtlichen Gebäude hergegeben haben. Auch die ihnen benachbarte Hudemannsche Stelle erhielt 1901 eine neue Bestimmung. Dort wurde in genanntem Jahre das reformierte Gemeindehaus errichtet. Das gotische Gebäude, dessen steiles Dach ein schlanker Dachreiter ziert, bildet mit dem romanischen Amthause im grünen Baum- und Buschwerk eine hübsche Häusergruppe.

Im Büttel gabs auch eine alte Burgstätte. Es ist die Timmermannsche Stelle, auf der jetzt das Herrenmodehaus August Meyer steht. Noch in unserer Zeit nannte man die Stelle „Ubb'e Borg". Wer der Besitzer der Burg war, ist unbekannt. Vielleicht war es eine der adeligen Familien, die später im Amte Bederkesa ansässig waren. Die Herren von der Lith z. B. unterhielten noch im

16. Jahrhundert Beziehungen zu Lehe; sie und die Herren von Elme stehen an der Spitze des Verzeichnisses im alten Leher Meßbuche, das die Namen der Wohltäter der Leher Kirche enthält. Die Überlieferung erzählt von Adeligen, die aus Lehe mit „Lehen", aus Spaden mit „Spaden" vertrieben wurden. Zwei andere Burgplätze, die „Batzenborg" an der Kreuzstraße, Haus Tischlermeister Hadeler, und die „Freudenborg" vor dem Büttel, Haus Gärtner Hinze, haben uns auch nur den Namen hinterlassen, der trotz seines Bestimmungswortes eine völlig unbefriedigende Aufklärung gibt. Vielleicht waren es nur scherzhafte Bezeichnungen.

Ein vornehmes Geschlecht saß im 18. Jahrhundert auf mehreren Höfen im Genor: die Duncklau. Ihre männlichen Mitglieder taten Kriegsdienste, und manche brachten es zu hohem Offiziersrange. Angehörige des Geschlechtes liegen in der Dionysiuskirche begraben, Wappen und Ringkragen eines Majors Duncklau schmückten bis zum Brande von 1801 eine Kirchenwand.[12])

Ein eigentliches Rathaus besaß das alte Lehe nicht. Im 18. und 19. Jahrhundert gab einer der Gevollmächtigten in seinem Hause eine Stube her für die Gemeindeversammlungen und den Fleckensschrank, der eine Sammlung alter und neuer Akten enthielt. Dieses Haus hieß das Fleckenshaus. Erst im Jahre 1883 wurde das Wichtsche Haus an der Johannesstraße und 1888 die Artilleriekaserne am Marktplatze als Rathaus hergerichtet. Ein bedeutender Erweiterungsbau mit großem, schönem Sitzungssaal entstand im Jahre 1907.

Zwei Hirtenhäuser schlossen im Norden und Süden den Flecken ab; eins stand auf dem Genorder Flötenkiel, eins am Kreuzwege vor dem Büttel.

An den äußersten Enden der Spadener Straße und der Langen Straße im Büttel hatten sich kleine Leute angebaut. Die Häuser der einen, deren zerbrochene Fenster mit Strohwipen verstopft waren, nannte man „Wipelkaten", den Wohnort der andern hinter einem die Straße schneidenden Abzugsgraben „Achter de Donau". Ein Nebengäßchen der Spadener Straße hieß „de Pieperê"; hier wohnten vielleicht die Fleckensmusikanten, die Pieper. Nach dem Brande von 1796 ließ Pastor Strackerjahn dort für arme Abgebrannte den „Langen Jammer" erbauen.

Die engen Grenzen des Fleckens konnten sein Leben nicht fassen; überall quoll es zu den Toren heraus und fand hier und da, namentlich nach der Geeste zu, Stätten, wo es sich auswirken konnte. Schon um 1600 standen einige Häuser im Brok, die aber später wieder verschwunden waren. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts machten Post- und Hafenstraße — die Stelle der letzteren vertrat damals noch die Bütteler Helmder — die ersten Ansätze zu ihrer Fortentwickelung. Ganz nahe vor dem Büttel lag westlich an der Helmder die „Freudenborg", vielleicht der Ort, wo das mittelalterliche tanz-

und trinkfrohe Lehe seine Feste feierte. Am Klushofwege traf man zuerst das Heilige Kreuz, die Grabstätte des heiligen Dionysius, des Schutzpatrons des Fleckens, dann auf dem Klushof die Kapelle des Heiligen Kreuzes, vom Volke „de Klus" genannt. Sie wurde, nachdem sie eine Zeitlang wüste gelegen hatte, 1477 wieder aufgebaut und neu ausgestattet. Im Jahre 1625 wurde sie von einem Sturmwinde stark beschädigt und infolgedessen abgetragen. Der Klushof diente aber auch später noch lange als Friedhof, auf dem insbesondere Ortsfremde, die bei der Pfarrkirche kein Erbbegräbnis hatten, bestattet wurden. Auch fanden dort die meisten der am 25. März 1813 an der Leher Brücke Gefallenen ihre letzte Ruhestätte. Im Jahre 1883 wurde der Klushof verkauft und bald darauf mit Häusern bebaut. An Stelle des Heiligen Kreuzes, das um 1800 schon nicht mehr vorhanden war, ließen die Kirchenvorstände im Jahre 1887 einen Denkstein mit der Inschrift „Grabstätte des heil. Dionysius" errichten.[13])

An der Geeste stand links am Wege seit alter Zeit das Fährhaus. Als im Jahre 1751 die erste Brücke gebaut wurde, vertauschte der Fährmann sein Amt mit dem eines Brückenwärters und Zolleinnehmers. Seine Schenkwirtschaft „Ubb'n Toll'n" wurde von Fuhr- und Bürgersleuten gern besucht. „Dat Fehr to Lee" war einst eine berühmte Dingstätte; Fürsten und Völker kamen hier zusammen, um nach Irrung und Fehde Recht zu schaffen. Die Dingstätte lag wahrscheinlich auf dem „gronen blynke na der verbode", der wohl, da er am Saatfelde gelegen war, im Winkel der Poststraße und des Weserdeiches zu suchen ist, oder auf dem Blink- oder Brinkkamp, dem jetzigen Neumarktplatze. Hier wurden seit 1588 die ersten Leher Freimärkte abgehalten, daher das Marktkreuz auf dem Dilichschen Bilde.[14])

An der Geeste lagen drei Hafenplätze, die Kuhle, das Aufieltief und das Geestehelltief, das „Loch" geheißen. Unweit dieser Flußhäfen hatten die ersten „Industrien" Lehes ihren Platz gefunden: zwei Mühlen an der Poststraße, von welchen die ältere die Surfeldsmühle hieß, die Graupenmühle am Brinkkamp, Ziegelhäuser und Kalköfen im Buschkamp, im Hemm und in der Meide. An der Geestemündung lag der Leher Winzel, die Stätte heiß umstrittener Festen, der Leher Schanze (1653) und der Karlsburg (1672). Als diese Festen schon längst verschwunden waren, hießen der Große und der Kleine Fettkamp noch immer die Stadt, der Weg, der dahin führte, der Stadtweg und die Brücke über den ehemaligen Stadtgraben die Stadtbrücke. Im Südwestwinkel der Stadt lag 1813 die französische Batterie, wo wie in der gegenüberliegenden Schanze von Blexen am 25. März deutsches Männerblut floß.[15])

Westlich vom Büttel lag an der Deichshelmder der Leher Berg, der „Buddelbarg", eine uralte Warte und zugleich der Wohnsitz des Leher Weihnachtsmannes. Er wurde 1893 abgetragen und seine Erde zur Erhöhung des Marktplatzes verwandt. Sein Nachbar, ein alter Kalkofen, steht noch heute und dient, da er das Kalkbrennen längst eingestellt hat, einem Storchenpaar als Brutstätte. Er mag sich, seitdem auch die Mühle an der Hökerstraße ihn verlassen hat, stark vereinsamt fühlen.

Vor dem Norderende standen noch zwei Windmühlen, die Große oder Norderfeldsmühle am Wege nach Langen und die Kleine Mühle am Wohnewege. Auch sie sind wie die letzte der langen Reihe, eine Lohmühle im Engen Moor, längst verschwunden. Zwei von ihnen wurden auswärts wieder aufgebaut, die Norderfeldsmühle in Wehden und die Graupenmühle in Hymendorf.

Als die ersten Kirchenglocken in Lehe erklangen und seine Bewohner Jakobus und Dionysius zu Schutzherren erwählten, mußten „Wodan und alle Unholden" sich im nördlichen Teile der Flur verbergen. Wodan lebte unter anderem Namen im Buddel- und St. Nikolausberge weiter. Die holden Göttinnen, von den christlichen Priestern zu Unholden gemacht, waren im Eckerfelde versunken. Sie wurden als Hexen verabscheut, und ein Kreuz (Drehkreuz) hielt sie gebannt. In den Siebenbergen bei Speckenbüttel (Speck und Butter) wohnten die Zwerge. Sie waren manchmal noch den Menschen hold und hängten für Sonntagskinder in Speck und Butter gebackene Eierkuchen an die Zweige der Birken. Im Lübberkamp und im Brillenmoor hatten die Riesen Unterschlupf gefunden. Altersschwach geworden, führten sie dort ein kümmerliches Dasein.[16])

2. Die Flur.

Zum Flecken gehörte eine Feldmark von etwa 3000 ha, „ein feiner großer Distrikt ..., so sich uf anderthalb Meylwegs herumb erstrecket, so großes territorium mannige Stadt nicht hat".[17]) Diese große schöne Feldmark war dem Flecken nicht mühelos zugefallen, sondern seine Bewohner hatten sie in schwerer Arbeit und hartem Kampfe errungen. Der Überlieferung nach hatten die Wurster sie nach ihrer Niederlassung in Lehe mehrere Male vertrieben und ihre Häuser niedergebrannt. Nur mit Hilfe der Grafen von Stotel und der Herren von Bederkesa konnten sie sich, wie es scheint, an Ort und Stelle behaupten und ihre Grenzen sichern.

Die Grenzen der Feldmark im Norden und Osten waren durch alle Jahrhunderte hindurch, solange Lehe bestand, heiß umstritten. Erst nach erbitterten Kämpfen um Weideplätze und Torfmoore, namentlich mit Debstedt und

Spaden, kam es dort zur Bildung fester Feldmarksgrenzen. Im Süden und Westen, wo in der Geeste und Weser Feldmarks- und Gaugrenzen zusammenfielen, waren naturgemäß eigentliche Grenzkriege ausgeschlossen.[18])

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts waren die Feldmarksgrenzen, wie aus den Jördebüchern ersichtlich ist, im allgemeinen festgelegt. In einer Grenzbeschreibung vom St. Andreastage des Jahres 1550 heißt es nach einer späteren Überarbeitung im Jördebuche Bederkesa:[19])

„Der Leher ihr Mark fänget an

1. von die gräntze auß der Weser über der Leher und Wurster Teiche, Woselbsten ein holtz- oder Scheidung des Teiches gemachet und gehet auß der Weser ein Grabe biß an die Scheidung auf dem Teiche, welchen halbe Grabe die Imbsumer und Leher auf zu machen haben, und schuldig seyen.

2. von dannen, von St. Nikolaus Berg dem Grauw-Wallgrabens hinlängst, die Weddewarder Specken unter gantze Feld hinunter, in den gantzen Brock, gegen daß Langener Feld, allwo ein alter Graben zu finden ist.

3. den Graben hinauf nach der Wittelej, durch den Langener Moore, biß in die Pletten, welches ein kleiner Bach ist, den Bach hinunter, biß an die Brincke-Mühlen. (NB. Diese Mühle hat einen unechten von Adel zuständig gewesen).

4. von der Brincke-Mühlen und Behren-Moore, Alt- und Neuen-Werck biß an den Wedener und Debstedter Büttel, von dannen bis an die gesetzten Schedelsteine zwischen den Lehern und Spadenern, von dannen durch den Süderhorms-Mohr, hindurch biß ans Marckfleth, so zwischen Spaden und Lehe belegen und endlich

5. daß Marckfleth hinunter, den Bach, biß an den Geest-Stromm, hinunter bis in die Weeser, den Weeser Strohm hinunter biß an die gräntze der Leher Teiche und dessen vorhero genannten Grauen Walles."

Trotz dieser allgemein bekannten Grenzbeschreibung gab es fortwährend Zwischenfälle an der Grenze, weil es an von allen anerkannten Grenzzeichen wie Gräben, Wehtesteinen oder Wehtekuhlen meistens fehlte. Es kam oft zu Tätlichkeiten und langwierigen Rechtshändeln, die gewöhnlich, wenn eine gütliche Vereinbarung ausblieb, ergebnislos verliefen, weil keine Partei ein ausschließliches Eigentumsrecht an der streitgen Sache nachweisen konnte.

Die Gegenstände des Streites mit Debstedt und Spaden waren in der Hauptsache das Fermoor, die Kronshören und die Heide am Prenneker Mühlenbach. Das Fermoor behaupteten die Leher 1549 durch Urteil und Recht als echtes Besitztum („tam quoad dominium quam possessionem"). Die Kronshören („die Weiden in den Pleddern und daherumb") wurden 1637

den Debstedtern zugesprochen, 1697 den Lehern zur Mithut überlassen und 1698 unter Debstedt und Lehe geteilt. Die letzten Auseinandersetzungen wegen der Heide und Kronshören fanden um die Mitte des 18. und 19. Jahrhunderts statt. Sie sollen etwas ausführlicher behandelt werden.[20—28])

Die nächste Veranlassung zu dem letzten Streit um die Heide gaben 1735 die Gebrüder Lühr, Eimer und Hinrich Vollers aus Spaden. Sie holten eine Anzahl Steine aus der Heide, um sie nach Holland zu verhandeln. Der Wert der Steine wurde auf 40 Rtlr. geschätzt. Dazu kam 1737 noch eine andere Sache. Als die Leher über die Grenze gekommenes Vieh der Spadener pfänden wollten, schlugen die Spadener die Sturmglocke und eilten „mit gesamter Hand und scharfen Torfspaten" herbei. Es entstand ein Handgemenge, in welchem ein Spadener einen Leher an der Brust verwundete. Aus diesen beiden Sachen erwuchs ein Grenzstreit vor dem Königlichen Hofgerichte in Stade. Die Spadener Zeugen sagten vor dem nach Debstedt entsandten Vogt Wyneken in Wremen aus, daß die Spadener ihr Vieh bis zu den 24 Kuhlen weideten und die bederkesischen Jäger bis dahin Berg(Birk)-hühner schössen. Die Leher Zeugen, vernommen durch den Richter Johans in Lehe, bekundeten, daß die Leher bis zu einer Linie, welche die vier Wehtesteine mit dem Leher Kirchenchor verbinde, Torf grüben und daß bis dahin auch ihr Hirte seine 200—250 Stück Vieh treibe. Die Vertreter des Fleckens wiesen jedes Weiderecht Spadens und jedes Jagdrecht des Amts Bederkesa ab, indem sie erklärten, wenn von Fremden versucht worden wäre, Rechte solcher Art auszuüben, so seien sie stets, sobald sie davon erfahren, dagegen eingeschritten. Das Hofgericht entschied am 28. November 1750 zugunsten Lehes, erklärte den von den Lehern übernommenen Beweis für geführt und erkannte auf gegenseitigen Kostenausgleich. Die Spadener aber waren mit diesem Rechtsspruch nicht zufrieden, sondern gingen an das Oberappellationsgericht in Celle, das durch Urteil vom 5. Oktober 1754 das Recht Spadens, bis zu den 24 Kuhlen weiden zu dürfen, anerkannte, im übrigen aber die von den Lehern angegebene Grenzlinie festsetzte. Eine Beschwerde Lehes gegen dieses Urteil wurde verworfen, hatte aber insofern einen Erfolg, als das Urteil eine schärfere Fassung erhielt, wodurch ein Mißbrauch der beiden Teilen zustehenden Rechte ausgeschaltet wurde.[29])

Ein siebzehnjähriger Grenzstreit zwischen Lehe und Debstedt sollte endlich zu einer Einigung über die Kronshören führen. Die Veranlassung bot wieder ein Einzelfall. Am 26. Juni 1819 pfändeten nämlich die Gevollmächtigten, Deichgeschworenen und Feldschützen Lehes in der Kronshören das Debstedter Vieh und ließen sich für dessen Lösung 4 Rtlr. Kassenmünze zahlen. Gegen diese Pfändung klagten die Debstedter beim Gericht Lehe, das unterm 19. Ok-

tober 1821 den Klägern erlaubte, innerhalb einer Frist von vier Wochen „zu erweisen, daß sie sich im rechtmäßigen Besitz der prätendirten Servitut der Mithude in der Kronshören" befänden.

Es ist hier festzustellen, daß sich im Laufe eines Jahrhunderts die Lage zugunsten Lehes völlig geändert hat. Kläger und auch die von ihnen aufgestellten Zeugen geben von vornherein zu, daß das Eigentum an der Kronshören dem Flecken Lehe zukomme. Sie beanspruchen nur noch ein Weiderecht, das ihnen seitens des Fleckens auch nicht einmal zugestanden wird.

Die Klage ging hin und her zwischen Lehe, Stade und Celle: Kläger vermögen durch Zeugen nicht zu erweisen, daß sie wenigstens 10 Jahre im ungestörten Besitz der Mithude sind, können auch den von Beklagten ihnen zugeschobenen Eid nicht leisten und werden infolgedessen wiederholt „zur Ruhe verwiesen und in die Kosten verurteilt". Ein darauf von ihnen eingeleitetes „Petitorium", in dem sie ihre Rechte nachweisen wollten, bot auch wenig Aussicht auf Erfolg, weil die nötigen Schriftstücke nicht zu beschaffen waren, und so entschlossen sie sich endlich, die Kronshören, die sie nicht entbehren zu können glaubten, von dem Flecken Lehe zu kaufen. Das geschah durch den Vergleich vom 30. Dezember 1837. Nach diesem Vergleiche überlassen die Eingesessenen des Fleckens Lehe ihre Rechte an der Kronshören an die Dorfschaft Debstedt für 340 Rtlr. Courant unter der Bedingung, daß dieser Flurteil für ewige Zeiten als zur Feldmark Lehe gehörig angesehen wird und infolgedessen Jagd und Fischerei daselbst ausschließlich den Eingesessenen des Fleckens Lehe verbleiben und die Grundsteuer und die nach ihr berechneten Lasten nach Lehe fließen.[30])

Die Grenze gegen Spaden erhielt ihren engültigen Ausdruck in der Leher Gemeinheitsteilung von 1846—1866. In dem Teilungsrezeß wurde bestimmt, daß von dem Gebiete, auf dem Spaden die Mithut besaß, $^{17}/_{24}$ an Lehe und $^{7}/_{24}$ an Spaden fallen sollten. So erklärt sich der Bruch der alten auf die Leher Kirche gerichteten Grenzlinie.[31])

Viel leichter als mit Debstedt und Spaden einigte Lehe sich mit Langen. Die Grenze gegen Langen war schon früh durch Gräben, Dämme und Steine bezeichnet, und als man am 26. August 1695 zur Verhandlung schritt, brauchte man sich nur über die Lage der in der alten Grenzbeschreibung von 1550 genannten Wittelei zu verständigen. Die Langener behaupteten nämlich, sie liege links vom Wege Lehe—Langen hinter den Siebenbergen, während die Leher meinten, sie liege rechts vom Wege. Bald kam man jedoch dahin überein, daß eine „Moor-Leyhe oder Reyhe" zu beiden Seiten des Weges so zu nennen sei und ließ den Grenzstein in die Mitte derselben setzen. Im folgenden Jahre einigten sich beide Teile über die Drift am „Wißen Sande",

wie die Wittelei hier genannt wird. Diese Übertrift über ein Stück der Leher Feldmark wurde den Langenern vergönnt, weil sie sonst ihr Vieh nicht gut auf die hinter ihrem Felde gelegenen Weiden treiben konnten.[32])

Die Grenze gegen Wursten wird gebildet durch den Grauwallsgraben. Merkwürdig ist der Verlauf der Grenze südlich der Specken.[33]) Zunächst nach Süden gerichtet, macht sie bald einen scharfen Winkel nach Westen, bricht dann wieder rechtwinkelig nach Süden ab, verläuft in dieser Richtung geradlinig fast bis zum Weserdeich, bricht wieder rechtwinkelig ab nach Westen, schneidet den Deich und das Vorland und endet in der Weser. So macht die Grenzlinie durchaus den Eindruck einer künstlichen Einrichtung, die nur wie die Grenze gegen Debstedt und Spaden nach vorhergegangenen, mehr oder minder scharfen Auseinandersetzungen zwischen beiden Beteiligten geschaffen worden sein kann. Zwei alte Wasserzüge scheinen sich viel eher als natürliche Grenzgräben zu eignen: es sind der in Verlängerung des Grauwallgrabens an der Ostseite der Halse, der hinteren Wischhemm und der Kleikämpe verlaufende Abzugsgraben und der aus den Ströden kommende, an der Nordgrenze der Halse her bis an den Deich gehende Wasserzug, der die Kennzeichen eines alten Prieles trägt. Ist der letztgenannte Wasserzug die alte Grenze, so gehörte Brinkamahof einst zu Lehe, und die Halse war ursprünglich ein Teil dieses Hofes, der früher Halsum hieß.[34]) Der erstgenannte Wasserzug würde dann die Grenze zwischen dem Flecken Lehe und Halsum gebildet haben. Das Neuenwalder Urkundenbuch nennt in einem Güterverzeichnis von 1523 die „Elepen hove" als zu Lehe gehörig, von den übrigen Höfen Lehes aber durch seine Größe und seinen Namen abgesondert, indem sie nur halb so groß war als eine Leher Großhufe, und nicht wie diese „Tene", sondern „Hove" hieß.[35]) Lag die Elepenhove außerhalb Lehes, zu welcher Voraussetzung allerdings kein zwingender Grund nötigt, so darf in ihr vielleicht das alte Halsum angenommen werden, da sonst kein Einzelhof in der Nähe Lehes bekannt ist. Dafür, daß der als altes Priel bezeichnete Wasserzug die ursprüngliche Grenze gegen Wursten war, spricht die Erwägung, daß bei den Auseinandersetzungen über die Grenze der Flecken Lehe wohl kaum der Gewinnende sein konnte; denn die Machtmittel der Wurster waren doch ganz bedeutend größer als die des Fleckens. Wenn die Grenze dabei verrückt werden sollte, so mußte das auf Kosten Lehes geschehen. Die Halse kann also von Lehe nur *behauptet*, nicht *gewonnen* worden sein, als der größte Teil von Halsum an Wursten verlorenging. Der bei der „Aufteilung" Halsums an Lehe fallende Teil, die Halse, wurde, wie es scheint, gleichmäßig an die Hausleute verteilt, indem jeder dort ein Spall erhielt. Man unterschied nämlich 85 Anteile, die der Zahl der Hausmannsstellen etwa entsprechen würden.[36])

Über die Auseinandersetzungen zwischen Lehe und Wursten wegen ihrer Grenze ist wenig Sicheres bekannt. Was wir davon wissen, ist zunächst allerlei Gereimtes und Ungereimtes aus der mündlichen Überlieferung. Es wurde im 17. Jahrhundert und später in Lehe erzählt: Als die Leher sich hier erst angesiedelt hatten, wurden sie öfters von den Wurstfriesen vertrieben und ihre Häuser niedergebrannt. Da schlossen sie mit dem Grafen von Stotel einen Vertrag, nach welchem er verpflichtet war, sobald die Wurstfriesen kamen und das Notfeuer auf dem Buddelberg aufflammte, ihnen mit der Stoteler und Vieländer Mannschaft zu Hilfe zu eilen und sie ferner mit Bier und Brot zu versorgen. Sie versprachen ihm dafür, jährlich auf Allerheiligen 60 Molt Roggen zu liefern. Diese Abgabe hieß ursprünglich „Gräfen- oder Schüttekorn", später, als sie nach Oldenburg gekommen war, der „Oldenburger Zins". Wenn dieser Zins eingeholt wurde, was bis zum Jahre 1851 geschah, empfingen die Gevollmächtigten vom Grafen 12 Birkenmeier, Trinkbecher aus Birkenholz, und 12 Weißbrote, die Wahrzeichen der oldenburgischen Verpflichtung zur Hilfeleistung.[37])

Einmal, so erzählt man, kämpften Wurster und Leher um die Halse. Eine Wurster Fahnenjungfrau wurde von den Lehern gefangengenommen und auf der Halse enthauptet. Daher der Name „Halse". Nach einer andern Erzählweise setzte ein Dienstmann des Grafen von Stotel einem gefangenen Friesenhäuptling auf der Halse seinen Fuß auf den Hals und gab dadurch dem Flurteil seinen Namen.[38])

Sogar nach dem Fermoor streckten die Imsumer die Hände aus. Sie behaupteten, Brief und Siegel zu haben, daß das Fermoor ihnen gehöre, und kamen eines Tages nach Lehe, um ihre Beweisstücke vorzulegen. Am Herde plaudernd, gebrauchten sie arglos ihre Urkunden zum Anzünden der Pfeifen. Als man nachher zur Verhandlung schritt und die Papiere aus der Tasche hervorholen wollte, waren sie nicht zu finden. Unverrichteter Sache mußten die Wurster nach Hause ziehen und den Lehern das Fermoor lassen.[39])

Einige geschichtliche Unterlagen zeigen gleich obigen mündlichen Überlieferungen, daß um die Grenze gegen Wursten arg gekämpft worden ist. Eine unsichere Nachricht von 1326 besagt, daß am Himmelfahrtstage dieses Jahres Bremen und Wursten sich zum Angriff auf den Flecken Lehe verbanden, weil ihnen von diesem, „großer Frevel und Mutwillen widerfahren" sei. Über den Ausgang der Sache ist nichts bekannt.[40])

Im 15. Jahrhundert brachte der Krieg gegen Wursten dem Flecken eine bedeutende Vergrößerung seiner Feldmark. Nicht daß die Fleckensleute ein Stück Wurstens erobert hätten, sondern die Leute von Ganderse, einem Dorfe bei Speckenbüttel, brachten, als sie infolge unaufhörlicher Angriffe durch

die Wurster ihren Wohnsitz nach Lehe verlegen mußten, ihre ganze Feldmark dem Flecken zu. Das Dorf Ganderse, Ganderkes oder Ganderschehusen lag dort, wo in den neuen Anlagen der Rosengarten hergerichtet ist. Der Flurteil führte als Feldland noch den Namen, „Ubb'n Dorpschen". Wann das Dorf wüste geworden ist, weiß man nicht; jedoch kann es nicht viel vor 1500 gewesen sein; denn um 1570 war die Erinnerung an das Dorf, das aus acht Bauernhöfen bestanden haben soll, in Lehe und in der Umgegend noch sehr lebendig.[41])

Oft waren die Kämpfe mit den Wurstern eine Folge von Überflutungen durch das Seewasser, weil beide Teile einander Fahrlässigkeit in der Instandhaltung der Deiche vorwarfen. Die Leher Chronik berichtet über zwei Fälle aus den Jahren 1532 und 1550. Im ersten Falle legten die Wurster auf Leher Grunde von der Houwisch durch die Dehle bis zum Ganderseselde einen Deich an, um sich vor dem durch die beschädigten Leher Deiche eingedrungenen Salzwasser zu schützen, im zweiten Falle begannen sie einen Deich zu bauen von Twischediek nach dem Leher Berge oder Kötzfeld. Das erste Mal wurden die Wurster zunächst von den Lehern in die Flucht geschlagen; sie kamen aber später „mit dem ganzen Lande" wieder und machten den Deich fertig. Der Rat von Bremen, der damals den Aufstand der Einhundertundvier Männer zu dämpfen hatte, konnte für Lehe wenig tun; doch was er nicht konnte, das besorgte im nächsten Winter die Flut. Sie riß den Deich, der stellenweise aus Dargerde bestand, bei „großen Flagen" weg. Das zweite Mal wurde der eigenmächtig unternommene Deichbau durch den Eingriff des Rats unterbrochen und für die Zukunft verhindert.[42])

Auch der Grenzstreit, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an der ganzen Wurster Ostgrenze ausgefochten wurde, berührte unsern Flecken, wenn auch nur in geringem Maße. Aus ihm, den von der Osten in seiner Geschichte des Landes Wursten ausführlich erzählt, seien ergänzend einige Lehe betreffende Notizen mitgeteilt.

Am 3. Juli 1561 wurde die Wurster Grenze im südlichen Teile folgendermaßen beschrieben: „Was denn nun die Wurster grentze vnd besichtigung anbelanget, so gehen die Imbsumer vnd Weddewardener mit ihrer grentzen die spekken hinauf vnd dan am growen Wall vnd dan den Freschen grafen hinauff, darauff kompt ein landtweg ins Südosten, nahe für Lehe über, durch ihre gepflügten acker (Gandersefeld) an die drei olden grafen vnd folget an der heyde nach den zwei kleinen bergen, darnach an den langen bergen zu suden der Kirche zu Depstede, von den langen berg zu unten der Kirche hin ins Südosten und wieder hinter der Kirchen hinauf nach den Rosenberge, an der wester seitten grentzen die von Langen mit ihnen . . .

Diese grentze ist besichtiget vnd bezogen vom gantzen Lande vnd auch von ihren Vorfahren frey und ungehindert gebraucht worden."

Am 28. Juli 1569 verhandelten Abgesandte des Rats von Bremen mit Bevollmächtigten des Erzbischofs in der Kirche zu Dorum. Die Wurster behaupteten, daß sie wohl über 300 Jahre die Gerechtigkeit des Torfstechens, Plaggen- und Heidemeigens, auch Busch- und Stubbenrodens die hohe Geest hinan und dadurch eine ewig währende dienstbare Gerechtigkeit über die Dörfer der Börde zu Debstedt und über Lehe, so vor dem Lande Wursten gelegen, erlangt hätten. Die Erzbischöflichen empfahlen die Anerkennung der angemaßten Servitut durch die stadtbremischen Dörfer und die Pflege einer guten Nachbarschaft. Die Vertreter des Rats dagegen lehnten ganz entschieden ab.

Im Jahre 1570 beschwerten sich die Weddewardener über Belästigungen durch die Einwohner von Lehe. Sie sagten: „Wenn wir zu unsern gewerben faren vnd reisen, werden wir vff freyer Heerstrassen mit fuerrohren vnd vuller gewehr von den von Lehe belaufen vnd vns vnsere Pferde mit gewaldt genohmen."

„Die von Lehe haben 18 Personen verordnet, den vnsern die Wasser für zu liggen."

Eine Klage vom 30. Juni 1580, welche Vogt, Geschworene und ganze Gemeinde zu Imßenn an Landdrost und Kanzler in Börde richteten, umfaßte folgende Punkte:

1. Die von Lehe haben der Imsumer Torf weggefahren, weil sie sagen, daß die Imsumer auf Leher Grunde den Torf gegraben. Die Imsumer meinen, daß es ihr Recht sei, dort Torf zu graben; denn sie hätten es viele hundert Jahre, ja solange Wursten stehet, getan. Die Leher bestreiten das und sagen, wenn solches geschehen, wären sie stets mit Pfändung eingeschritten. Die Imsumer geben zu, daß einige von ihnen mit den Lehern abgehandelt hätten; diese hätten das aber nur für sich und nicht für die Gemeinde getan.

2. Die von Lehe haben vor einem Jahre sogar einer armen Witwe Pferd gepfändet und noch nicht wieder zurückgegeben.

3. Die von Lehe haben der Weddewardener Specken an beiden Seiten abgegraben, so daß diese nur 8—9 Fuß breit geblieben.

4. Die von Lehe haben auf Weddewardener Grunde, „beim St. Nikolauswerck geheißen", einen großen Platz abgegraben und mit der Erde ihren Deich erhöht.

Noch zwanzig Jahre ging der Grenzkrieg zwischen Wursten und Bederkesa, der immer schärfere Formen annahm, weiter. Vielfache Pfändungen durch die Geestleute führten zu blutigen Rachezügen der Wremer und Mulsumer gegen die Dörfer Langen und Sievern. Als die Wremer 1598 mit 300 Mann Sievern, Langen und Debstedt angriffen, einen Mann erschossen, 10 andere schwer verletzten und Bürgen für das abgepfändete Gut nach Wursten entführten, beschloß der Rat, mit allem Nachdruck einzuschreiten. Er richtete an die beiden Kirchspiele Wremen und Mulsum eine Kriegsdrohung, legte zwei Orlogschiffe in die Wesermündung und stellte in Lehe ein Fähnlein Soldaten zusammen. Da erklärten sich die Wurster zu Verhandlungen bereit. Sie wandten sich an Reiner Sixtino, landgräflich-hessischen Richter, um Rat und Beistand, und dieser schrieb an den Erzbischof Johann Friedrich, er möchte sich seiner Untertanen in Wursten annehmen und einen Vergleich mit dem Rat anbahnen, da sonst die Wurster veranlaßt werden möchten, den Rat von Bremen als ihren Schutzherrn anzunehmen, wenn das nach des Reiches Verfassung auch nicht geschehen könne. Der Erzbischof nahm nun selber die Sache in die Hand, und am 27. April 1607 wurde zu Neuenwalde ein beiden Teilen gerechtwerdender Vergleich geschlossen. Die Wurster behielten das Recht des Torfstichs usw. in einem fest umrissenen Bezirk, mußten aber durch Zahlung von 16 lübschen Schilling für den Bauhof und 5 Schilling für die Kate das Dominium des Rates anerkennen. Von der Leher Feldmark war in dem den Wurstern überlassenen Bezirk nichts einbegriffen.[43])

Auf welchem Rechte beruhten nun die Ansprüche der Wurster? War es nur ein angemaßtes Recht? Es ist wohl sicher, daß von einer einseitigen „ewig währenden dienstbaren Gerechtigkeit über Lehe und die Dörfer der Börde Debstedt" nicht die Rede sein kann. Aber eine Gerechtigkeit werden die Wurster dennoch besessen haben. Will man untersuchen, welcher Art sie war, so muß man alle Beziehungen zwischen Wursten, Ritzebüttel, Bederkesa, Debstedt und Lehe zusammenstellen: das Jagdrecht der Wurster in Altenwalde, das Recht des Torfstichs, Heidehauens, Buschrodens auf der Wursten angrenzenden Geest, das Jagdrecht des Fleckens Lehe im Amte Bederkesa, die Dingpflicht der Leher im Notgericht zu Debstedt. Die Gerichtsbarkeit, bzw. Ansprüche darauf, des Hauses Bederkesa in Debstedt, Lehe und Wurstfriesland, der Besuch der alten Dingstätten Lehe und Fickmühlen durch die Wurster. Alle diese Rechte und Gewohnheiten scheinen darauf hinzuweisen, daß das Land nördlich der Geeste einst einen einheitlichen Bezirk bildete, in dem alle Freien Allmenderechte besaßen und gleiche Gerichtspflichten trugen.

Ganz bedeutende Änderungen hat die Grenze im Süden und Westen erfahren, die aber größtenteils aus andern Ursachen entsprangen als die bisher

behandelten. Hier war es meistens die Landesherrschaft, die in der Geeste und der Weser die Grundlage für weitausschauende Pläne suchte. Da war zuerst der Erzbischof Johann Schlamstorp, der 1408 an der Geeste die Stinteburg erbaute, um den Flecken Lehe und das Land Wursten zu bezwingen. Er stattete die Burg aus u. a. mit dem Winzel, dem Leher Außendeichsland im Flußwinkel, und vielen Gütern und Rechten in der Börde Debstedt. Die Burg war noch nicht vollendet, als schon die Wurster sie zerstörten. Mit ihrer Zerstörung fielen auch die ihr zugeteilten Güter wieder auseinander, und die Leher nahmen ihren Winzel zurück.[11])

Eine erhöhte Bedeutung erhielt diese Gegend von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab, als die Schweden hier die Leher Schanze und die Karlsburg anlegten. Die Leher Schanze, 1653 erbaut, lag auf der sog. Maenhorn in der letzten Geesteschlinge, die ihren Anfang nahm etwa am Nordende der heutigen Bülowstraße, die Ecke des Marktplatzes berührte, Borries-, Schönianstraße und Querkanal schnitt, hier nach Süden umbog, die Schultzstraße bis zur Körnerstraße hinunterging, Rathausgrundstück und Handelshafen kreuzte und unweit der jetzigen Mündung sich mit der Weser vereinigte. Um 1670 war die Maenhorn vom übrigen Winzel durch einen zweiten Mündungsarm getrennt; ob dieser ein künstlicher Durchstich, zum Schutze der Leher Schanze hergestellt, oder ein natürlicher Wasserlauf war, ist nicht bekannt. Die Maenhorn war der erste dauernde Verlust, den Lehe an der Geeste erlitt. Der Grund und Boden, auf dem die Schanze erbaut wurde, mußte unentgeltlich hergegeben werden. Was außerhalb der Schanze an freiem Lande noch liegen blieb, durften die Eigentümer vorläufig weiter nutzen, mußten dafür aber ein Pferd des Kommandanten unterhalten. Viel freies Land blieb ihnen freilich nicht; denn das meiste wurde zu Soden abgestochen, und was noch grün war, das fraßen die Pferde der Offiziere und Marketender ab.

Bald griffen die Bedürfnisse des Staates auch auf benachbarte Grundstücke über. Der Fettkamp nördlich der zweiten Geestemündung wurde zunächst zum Sodenstich, im Jahre 1672 aber zur Anlage einer neuen Festung angefordert. Es wurde die Karlsburg gebaut und in ihren Bereich Großer und Kleiner Fettkamp und andere Flurteile einbezogen. Von einer Entschädigung der Grundbesitzer — es waren im ganzen 108 — war zunächst nicht die Rede, aber auf vielfältiges Bitten der Betroffenen verfügte König Karl XI. am 16. März 1674, daß die Ländereien geschätzt und mit 6 vom Hundert verzinst werden sollten.

Nachdem die Festung 10 Jahre bestanden hatte, wurde im Jahre 1683 der Anfang mit der Abtragung der Wälle gemacht. Auf Grund eines Gutachtens des Gerichtsverwalters Deelwater in Lehe befahl König Karl am

23. März 1688, „denen Lehern ihre in der Carlsburgischen Fortifikation gezogene Ländereyen nunmehro zu ihrem Gebrauch eigenthümblich wieder einzuräumen und zu überlaßen." Im Jahre 1700 fuhren die Leher und ihre Nachbarn die letzten vier Kanonen nach Stade, und die Weihnachtsflut von 1717 ebnete den noch stehengebliebenen Rest der Wälle ein.[46])

Über die Maenhorn verlautet nichts mehr. Bei Anlage der Karlsburg wurde der nördliche Mündungsarm der Geeste verbreitert und dadurch „an die Festung herangezogen", der südliche aber größtenteils eingeebnet. Da die Maenhorn von Lehe aus schlecht zu erreichen, bei Erbauung der Häuser in der Karlsburg auch abgeziegelt worden war, scheinen die alten Besitzer sie stillschweigend an Geestendorf überlassen zu haben.

Die Franzosenzeit brachte wieder eine kleine Festungsanlage. Im Jahre 1803 ließen die Franzosen von Landeseinwohnern die Batterie in der Karlstadt anlegen. Sie lag im Winkel der Weser und der Geeste, wo später das Fort Wilhelm gebaut wurde.[47])

Was schon 1672 beabsichtigt war, an der Geestemündung eine Stadt zu gründen, das wurde bald nach den Befreiungskriegen ausgeführt: Es wurde der Grund gelegt zur Stadt Bremerhaven. Schon 1817 kaufte die hannoversche Regierung Land von Lehe an zur Anlegung eines Hafens. 1821 und 1826 folgten weitere Landkäufe, die Lehe den ganzen Winzel bis zum Weserdeiche (Hannastraße), über 110 Jück, nahmen. Das Land wurde im folgenden Jahre an die Stadt Bremen weiterverkauft, die unverzüglich zum Bau eines Seehafens, des Alten Hafens, schritt. Dieser ersten großen Gebietsabtretung kamen hinzu die von 1861, 1869, 1892 und 1905, wodurch Lehe den ganzen Außendeich der Weser und einen Teil des besten Binnendeichslandes verlor: im ganzen etwa 555 ha

Gleichzeitig mit diesen Gebietsteilen ging das Land in der 3. Geesteschlinge, die Geesthelle, verloren. R. C. Rickmers, der dort Mitte der fünfziger Jahre eine Schiffswerft angelegt hatte, wünschte die Vereinigung der Geesthelle mit der Hafenstadt Geestemünde. Es fanden viele Verhandlungen in Lehe statt. Der Fleckensausschuß erklärte sich mit der Angliederung an Geestemünde einverstanden unter folgenden Bedingungen: 1. daß der Geestefluß nicht verlegt werde, 2. daß der Flecken freien Zugang zur Geesthelle behalte und 3. daß die Einwohner von Lehe denen von Geestemünde im Freihafengebiete hinsichtlich Handels und Gewerbes gleichgeachtet würden. Die Grundbesitzer waren entschieden gegen eine Ausgemeindung ihrer Grundstücke. Trotzdem verfügte die hannoversche Regierung 1856 die Vereinigung der Geesthelle mit Geestemünde. Zu Anfang der achtziger Jahre versuchte die Fleckensverwaltung, gelegentlich der Einführung der neuen Kreisordnung eine

Zurückverlegung der Geesthelle durchzusetzen, hatte aber mit ihren Bemühungen keinen Erfolg.[49])

In den Jahren 1890/95 wurden bei der Geestebegradigung zwei Schlingen des Flusses in unserer Feldmark abgeschnitten. Das bedeutete für Lehe fast den Verlust des ganzen Flußlaufes; denn der Fluß berührte von jetzt an in der Nähe des Ortes nur noch auf einer ganz kurzen Strecke, Sülte—Geesthelle, seine Feldmark. Die Auemündung mußte in die Nähe der Sülte verlegt und ebendaselbst ein neuer Anlegeplatz für Schiffe geschaffen werden. Die Sülte, einst der Standort eines Salzhauses, ist infolgedessen aussichtsreiches Industriegelände geworden, auf welchem die junge Schiffswerft „Unterweser" rasch emporblühte. Der Verlust des Flußlaufes wurde endlich wieder ausgeglichen durch die Erwerbung des Reuterhamms im Jahre 1918, eines Geestemünder Flurteiles bei der Geestefähre oder, wie man später sagte, bei der Franzosenbrücke.

Die Geschichte der Feldmarksgrenzen war, wie oben dargetan, eine sehr bewegte. Sie machten ihren Hütern, den Gevollmächtigten und Deichgeschworenen, oft schwere Sorgen. Da sie so heiß umstritten wurden, mußten die Fleckensleute sie vor allem selber kennen, und so luden denn zu gewissen Zeiten die Gevollmächtigten und Deichgeschworenen die jungen Fleckensbürger zu einem „Grenzscheidungszug" ein, „um ihnen nach alten Nachrichten in der Fleckensregistratur die Grenze anzuweisen und sie mit allen Scheidepunkten und Merkmalen bekanntzumachen". Sie fingen gewöhnlich beim Speckenbaum an, gingen um den Ganzenbrok und die Siebenberge herum, durch die Heide und das Moor an der Langener Grenze hindurch bis zum Mühlenbach und zu den Grenzsteinen gegen Spaden. Sie schauten Steine, Gräben und Dämme, warfen bei jedem Stein ein „Spitt" Erde als Merkzeichen für spätere Züge auf und fertigten endlich von allem Geschauten eine Zeichnung und Niederschrift an. Ein fröhlicher Trunk auf Fleckenskosten beschloß die Grenzschau.[50])

Die Feldmark Lehes, ein Randstück des Weserflußtales darstellend, besteht aus Geest-, Marsch- und Moorland. Ihr Kern ist ein Geestrücken, der im Norden mit den Anhöhen von Langen und Debstedt in Verbindung steht und im Süden unweit der Geeste endigt. Nördlich von Lehe zeigt er sich in den Sandgruben des Schierholz als Grundmoräne der Haupteiszeit: auf Gletschersand eine mächtige Schicht von Geschiebelehm. An anderen Stellen, z. B. in der Wohne und im Wischacker ist die Grundmoräne ausgewaschen und nur Geschiebedecksand übriggeblieben. Um den Geestkern liegt im Westen und Süden Marschland, im Osten und teilweise im Norden Moorland. Die Leher Marsch zeigt die Eigentümlichkeit, daß ihr das sog. Hochland fehlt, eine Eigen-

tümlichkeit, die sich vielleicht aus der Stromverlegung der Weser erklären läßt. Fast überall ist zwischen Marsch und Geest ein anmooriger, hauptsächlich aus Dargerde (Schilftorf) bestehender Streifen eingelagert, nur im Süden tritt die Marsch unmittelbar an die Geest heran. Das Moor, das stellenweise tief in die Geest eingreift, ist größtenteils mehr oder minder torfreiches Hochmoor, in seinem Übergange zum Marschlande Wiesen- oder Niederungsmoor.[51])

Das Hauptstück der Feldmark Lehes waren zwei Saatfelder, das Gandersefeld und das Leher Feld, die mit dem Flecken den größten Teil des Geestrückens einnahmen. Die beiden Felder, von welchen das Leher in das Norder- und Süderfeld zerfiel, waren echte Gewannfelder, die sich in ihrer bunten Mannigfaltigkeit bis 1900, wo die Verkoppelung begann, erhalten hatten. Die zahlreichen, ungleichgroßen Gewanne oder „Flagen", wie man hier sagte, waren in der Regel durch Wege getrennt; manchmal griffen sie ohne jede Grenzscheide ineinander ein. Sie zerfielen oft in mehrere „Lagen" mit verschieden gerichteten Teilstücken, so der Schierholzacker in 10 und das Neue Land in 19 Lagen. Der am häufigsten vorkommende Name für eine Flage war Acker: Holzacker, Brokacker, Wischacker. Aber auch die Bezeichnungen Land, Brede, Jarde wurden gebraucht: Sonderland, Tunbreden, Ecklein-jarden. In manchen Namen fehlen diese Grundwörter, so in Wohne, Eck, Lotje. Die Bestimmungswörter der zusammengesetzten Namen heben gewisse Eigentümlichkeiten der Feldteile hervor, z. B. die Lage: Weseracker, Diekacker, die ursprüngliche Art des Bodens: Holtacker, Brokacker, Heidacker, die Form des Gewanns: Krummacker, oder der Teilstücke: Krummahl.

Die meisten Gewanne waren in Streifen von gleicher Richtung zerlegt: Holtacker, Brokacker, Wohne; einzelne hatten ihre Teilstücke lagenweise ineinander geschoben und wechselten deren Richtung: Schierholz, Sonderland, Tenslütjeheide. Der Grund dieser Verschiedenheit lag in der Form der Gewanne und in der Art der ersten Herrichtung, jenachdem eine Urbodenfläche mit einem Male oder nach und nach in Gebrauch genommen war.

Die Grenze zwischen den Teilstücken wurde durch „Wehtesteine" bezeichnet. Manche Teilstücke waren vom Wege aus nicht zu erreichen; sie mußten von einem vor ihnen herlaufenden Streifen aus bewirtschaftet werden, dem Anwendacker, der hier „Ahnte" hieß. Die Teilstücke führten die Namen Jarde, Acker oder Brede. Ob diese Namen einst wie anderswo bestimmte Breiten bezeichneten, ist für Lehe nicht ausfindig zu machen. Die Leher Äcker, wie die Teilstücke genannt sein mögen, waren in der Regel zwischen 10 und 30 Fuß breit. Was schmaler oder breiter war, bildete eine Ausnahme. Da genannte Breiten lückenlos vorkamen, ist eine Einteilung in Gruppen von etwa 1, 2 und 3 Ruten, die Rute zu 10 Fuß, oder von ½, 1 und 2 Ruten, die Rute zu

16 Fuß gerechnet, schwer durchzuführen. Eine besondere Bedeutung scheint einmal der Acker von 32 Fuß gehabt zu haben; denn noch 1587 rechnete man die Deichspalle, die sicher den Grünlandspallen entsprachen, zu 32 Fuß. Die Länge der Äcker war ebenfalls ganz verschieden. Sie war rein zufällig und lediglich abhängig von der Größe der Gewanne oder deren Lagen. Die Äcker wurden gemessen nach Himtsaat von durchschnittlich 20 Q-R. oder 435 qm. Zehn Himtsaat nannte man ein Spall. Volle Spalle kamen selten vor, die meisten Äcker waren Teilspalle von 1 bis 9 Himtsaat. Jedoch werden Äcker von der Größe der Holzäcker wohl als volle Spalle gegolten haben. Sie sind nämlich etwa 9 m breit und 400 m lang, also 36 a groß, was ziemlich genau der Größe der Meidespalle von 2 V. 16 Q-R. 4 Q-F. = 36,17 a entspricht.[52])

Als Schutz der Felder dienten Gräben, die an der Feldseite von Wegen begleitet wurden. Der äußere Grabenrand war erhöht und mit Eichen und Eschen, auch Schwarz- und Weißdorn bepflanzt. Hier und da scheinen, wie in Wulfshören, Urwaldreste stehen geblieben zu sein.

Eine Ergänzung des Saatlandes bildeten, den beiden Feldteilen entsprechend, zwei Meiden im Marsch- oder Grünlande: die Norder- und Süder-meide. Sie waren ebensogroß wie die beiden Felder; denn zu jedem Spall Saatland gehörte ein Spall Meidland. Die Meidlandspalle maßen wie die Saatlandspalle durchschnittlich etwa 40 a. Sie waren durch Pfähle oder Steine abgegrenzt. Das übrige Grünland war ursprünglich ungeteilt, es wurde als Gemeinweide genutzt. Von etwa 1540 ab teilten die Leher ihre Weide größtenteils auf: alle Hausleute erhielten als Landbesitzer nach Anzahl der Spalle, die sie in Deichen hatten, durch Gräben eingefaßte, rechteckige Stücke, Kämpe oder Hämme genannt, zugeteilt.[53]) Mehrere gleichartige, zusammenliegende Kämpe bildeten ein Grünlandsgewann, dessen Name von der Beschaffenheit des Landes hergeleitet war: Wischhämm, Reitwischen, Steinkämpe. Der Aufteilung in Kämpe wurden später, als die gemeinsame Meidewirtschaft nicht mehr nötig war, auch die Meiden unterworfen; nur die Halse blieb bis in unsere Zeit in ihrer Spallverfassung erhalten.[54]) Gemessen wurden die Kämpe nach Jück; ein Jück im Binnendeiche hielt 180 Q-R., im Außendeiche 160 (150) Q-R.[55])

Geringe Teile des Grünlandes blieben nach wie vor im Gemeinbesitz. Sie wurden teils als Meidland verpachtet, teils als gemeine Schaf- oder Schweineweide genutzt.[56])

Das tiefliegende Grünland wurde durch den Weser- und Geestedeich geschützt. Der Weserdeich reichte vom Grauwallsgraben bei Brinkamahof bis zur Geestebrücke; er war nach einer Vermessung von 1810 14 140 Fuß lang. Der Geestedeich reichte von der Geestebrücke bis zum Markfleth; seine Länge

betrug 14 410 Fuß. Beide Deiche waren also von fast gleicher Länge.[57]) Der Weserdeich war um 1835 beim Auesiel 8 Fuß hoch, die Deichkappe an derselben Stelle 8 Fuß breit.[58]) Außerhalb des Weserdeiches, der in der Gegend der heutigen Hannastraße zur Geeste umbog, lag ein großes Außendeichsland, dessen Hauptteil der schon genannte Winzel war. Der Winzel war durch seine hohe Lage vor der gewöhnlichen Flut geschützt, erst 1817 erhielt er an der Geeste den sogenannten Schirmdeich. Aus Gewann-Namen geht hervor, daß Teile des Winzels früher als Ackerland genutzt wurden; später diente er hauptsächlich der Heugewinnung.[59]) Über die erste Anlage der Deiche ist nichts bekannt; jedoch darf angenommen werden, daß unsere Deiche gleichzeitig mit den Wurster Deichen gebaut sind.

Der Weserdeich wurde, soweit er neben dem bremischen Gebiete lag, 1830 und 1852 an Bremen verkauft.

Am Flecken, am Norderfelde und an der Grenze gegen Langen, Debstedt und Spaden lagen mehrere, zum Teil schon mit dem Grünlande aufgeteilte Moore, die entweder zum Anbau von Gemüse (Enges Moor) Torfstich oder als Weide gebraucht wurden. Die ausgedehnte, sandige Heide, die sie umgrenzten, lieferte Plaggen, Steine und dürftiges Weidefutter. Sie wurde nebst andern Gemeinheiten von 1846 an aufgeteilt und allmählich in Ackerland umgewandelt.[60]) In neuer Zeit bauen sich „in der Heide" viele Einwohner an, so daß dort ein neuer Stadteil im Entstehen begriffen ist. Zu den ältesten Ansiedelungen gehören Blumenau und Kronshof. Eingestreut zwischen Saat-, Grün-, Heide- und Moorland lagen Hölzungen von geringem Umfang. Sie enthielten nur Eichen und gaben Holz zu Sielen, Brücken, Stegen und Schlagbäumen. Ihr Fortbestand war gesichert durch obrigkeitliche Verordnung und Gemeindebeschluß, wonach jeder Bürger gelegentlich seines Eintritts in die Ehe und jeder Zuwandernde bei seiner Aufnahme in die Bürgerschaft eine bestimmte Anzahl Eichenhester pflanzen mußte. Zur Feldmark gehörten endlich auch die angrenzenden Teile der beiden Flüsse. Sie boten früher mancherlei Strandgut, Fisch und Vogel, freie Schiffahrt und Liegegeld von fremden Schiffen.[61])

Der Entwässerung der Feldmark dienten außer den beiden Flüssen und den Grenzgräben im Osten und Westen zwei Hauptflethe und viele Abzugsgräben. Fünf Gräben sammelten die Abwässer der Ostseite des Fleckens im sog. Fleth, das sie durch das Großehörensiel in die Geeste leitete. Zwei Gräben führten die Abwässer der Westseite zur Aue, einem kleinen, aus den Dehlen kommenden und ebenfalls in die Geeste fließenden Flusse, in den im Weserdeiche das Auesiel eingebaut war. Mit diesen Wasserzügen standen die Schutzgräben, die um die Felder und durch die Grünländereien liefen, wie

auch die Gräben zwischen den Kämpen in Verbindung. Den Verkehr über die Wasserläufe vermittelten mehrere Brücken, viele Sichter und Stege.[62])

Fünf öffentliche Wege, sog. Heerwege, führten durch die Feldmark. Es waren die Wege nach Geestendorf, Spaden, Debstedt-Langen und zwei nach Weddewarden. Die übrigen Wege dienten nur dem Verkehr in der Feldmark; sie hießen im Felde Wege, im Grünlande Helmder. Die Helmder hatten zu beiden Seiten Gräben. Sämtliche Wege waren bis auf die Straße nach Geestendorf und die „Steinstraße bei Lübberkamp" ungepflastert. Der Landstraßenbau wurde von etwa 1830 an in Angriff genommen.[63])

Näheres über die einzelnen Flurteile, insbesondere über die Namen, bringt nachstehende Übersicht. Sie behandelt zunächst das Einzel-, dann das Gemeingut des Fleckens, und zwar der Lage nach in der Reihenfolge: Pflugland, Grünland, Forstgrund, Heide, Moor. Die Form der Namen ist dem Erdebuche von 1765 und dem Feld- und Grünlandsbuch von 1823 entnommen. Hinzugefügt ist vielen Namen eine ältere Form nach dem Leher Meßbuche (15. Jahrhundert, es wird das Jahr 1467 genannt), den Güterverzeichnissen der geistlichen Stiftungen (16. Jahrhundert, 1587) oder den Kirchenrechnungen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Ferner ist manchmal die plattdeutsche Sprechweise angegeben. Bei der Erklärung der Namen sind in erster Linie benutzt: Lübben, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, abgekürzt in der Übersicht auf L, Jellinghaus, Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern: J, von der Osten, die Namen der Wurster Siedlungen: O, Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Heft 1, S. 65. Wo die Namen nicht eindeutig waren, da sind alle möglichen Grundwörter hergesetzt. Das Gemeingut ist aufgezählt nach dem „Vermeßregister von der Leher Gemeinheit" des Landmessers Th. Fr. Jänisch aus den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts.

Übersicht über die Feldmark Lehe.

A. Einzelgut.

a) Das Pflugland.

I. Das Gandersefeld.

1. Hohe Hülse, gleichzeitig Hohen Holtz, Hoge Hüls, Hülse ilex aquifolium, L.
2. Ströhdeacker, Ströhdacker, stroderen von strot, sumpfiges Gebüsch, Gebüsch ausroden, L, J.

3. Kuhlbrede und Westerholzacker, brede Breite, Ackerstück von bestimmter (?) Breite, eine Brede bey der Kuhle.
4. Westerbritjen, eine Wester Bretje, eine Wester Brede. 2 Lagen.
5. Heiden. 2 Lagen.
6. Auf den Dorpschen, Ubb'n Dorpschen, Dorfstelle Ganderse, Ganderkese 1576, Personenname Ganderich, e=a, Aue. Bei Anlegung des Parkes wurden dort Pflasterteile und Scherben gefunden.
7. Welken, Auf der Welcke, welk, dürre? L.
8. Kätelstücke, Kottstücke, Ködelstücke, kätel, kötel, kleine Kotklumpen. So heißen die Ackerstücke vermutlich wegen ihrer Kürze.
9. Nordholzackerbreden, eine Nordholzbrede.
10. Heiden bei den Siebenbergen. Die Siebenberge waren vorgeschichtliche Grabhügel.
11. Wurtacker, Wortacker, wort, erhöhte Bodenfläche L.
12. Tunbreden, tun Zaun.
13. Speckenbüttel, Speck und Butter, Speck'n Bodder, specken vom ahd. spacho = sarmentum, Reisigbündel, Faschinendamm durch Sumpfgelände, O. büttel vom as. bodil, bodila Landgut, O. 2 Lagen.
Dabei Speckenbüttelholz, aus dem unser Stadtpark entstanden ist. Speckenbüttelgrund, Weideland. Speckenbaum, Rollbaum an der Weddewarder Specken, wo der Gandersefeldweg zu Ende war.

II. Das Leher Feld.

1. Hühnerkämpe, Hohnerkämp'. hon Huhn, Rebhuhn. kamp eingefriedigtes Flurstück, L.
2. Kämpe.
3. Bramskamp. bram, Ginster, Genista, L. Die Äcker gehörten 1823 zum Teil Langener Einwohnern.
4. Grubken, Groveke 1587, grove Grube, Graben, Grab, L.
5. Zwischlehe, Wischlehe, twißkelie, twischlie 1587.
twisch zwischen, lehe, leh, lê, lei 1. eingehegtes Feld, 2. Niederung, 3. auf dem Hügel, vom as lêwa (Lokativ. sing. von lio, Hügel). O.
Zwischlehe gehört wahrscheinlich zu 1, Wittelei zu 2, der Name des Fleckens zu 3. Die Wittelei wird eine „Moorleyhe oder =reihe" genannt. Die Wiedergabe von Leyhe durch Reihe scheint aber verfehlt zu sein, wenn auch der Wechsel von L und R oft vorkam. Leyhe bedeutet hier

wohl bestimmt, wie aus der Bezeichnung „Moor" hervorgeht, eine Niederung. An anderer Stelle steht für Wittelei „Wißer Sandt". Fl.-R. Grenzsachen.

6. Eckleinjarte, By den langhen Ecke jarden, ein Ekke lange Jarte 1467, eine Eke lange Jahrte 1605. ecke, ekke, eke: 1. egge, Ecke, Schneide, Rand, J., 2. Eiche, so Erdebuch von 1765, 3. viell. zu ecker, Acker, J., 4. viell. zu aha, Aue, Wasser, J. Lehe hatte Große und Kleine Eiche, Langhe und Luttike Eek 1467. jarte Ackerstück von bestimmter (?) Breite, fries. jerde, altf. gerde Rute, L. Vergl. Eckerfeld S. 34.
7. Wohne, wone 1447. wône 1. Wohnung, 2. Wodan, vergl. wonesdach, L. Bei Lehe lag ein Wog- oder Wodansberg. (Mushard, Palaeo-Gentilismus Bremensis. Jahrb. d. M. v. M. XII, S. 141). Ob dieser Berg auf der Wohne lag oder ob er mit dem St. Nikolausberge der Grenzbeschreibung von 1550 gleich ist, kann nicht gesagt werden. Am Wohnewege stand auf einem Hügel die „Kleine Mühle". 3. wunne, Ackerland, L, Weideland, J. 4 Lagen.
8. Heidenhinter Heidacker, 2 Lagen.
9. Heidacker, 2 Lagen.
10. Schierholz. schir Scheidung, Grenze, J. scher Weide, L. 10 Lagen. Schierholz wurde nach und nach urbar gemacht; die kleinen Lagen blieben zunächst, z. T. ihrer niedrigen Lage wegen, liegen. Eine solche Lage hieß Depenau von dêp tief.
Auf Schierholz sind wie auf andern Gewannen große Sandgruben angelegt, deren Sand als Schiffsballast oder zum Straßenbau gebraucht wurde.
11. Bei Lübberkamp, tho Lübberkamp 1587, Lübberkamp kleine Hölzung. Lübbo Personenname, lubbe Riese, Simrock, Deutsche Mythologie, 119. lübber = Wallach, Roß. Professor Stuhl, Würzburg.
12. Krummahl, ahl = aval Sumpf, J. Acker stark gebogen.
13. Langmirjen, eine lange Myrie, eine garte uppe Lange Myrie 1587. Myrie vom alts. mirki düster, dunkel, die dunkle Örtlichkeit, vielleicht von stehenden Lachen und Sümpfen, O. Vergl. Mirrienbrok an der Grenze gegen Spaden.
14. Breden, eine Brede in Oldenburg ist 4 Ruten breit. Die Äcker der Leher Breden sind wie die der andern Gewanne von verschiedener Breite. Vergl. S. 22.
15. Vordem Wilden Moor, tho Wildemohr 1587, 2 Lagen. wilde = Stute, Pferd. St.

16. Sonderland, Sundelandt 1587, Sonnerland. sunder besonder, besonderes Land, auch die als Sondereigen aus der Mark ausgeschiedene Waldung, L. 6 Lagen, ein Beweis, daß die Umwandlung in Ackerland schwierig war.
17. Lotje, Logike 1587, Loike 1601. lo, loge Gehölz, Busch, auch von Holz entblößte Stelle, L. Vergleiche Heidlotje. 3 Lagen.
18. Holzacker, Holtacker 1447, eine Holtackersgarte, . . . jarte 1587, 3 Lagen. In der zweiten Lage heißen einige Äcker „Witsche Bumm", auch Witsche Bom, welcher Name in einem andern Schriftstück mit „Wischbaum" wiedergegeben wird. Vergl. Speckenbaum. Die Äcker der dritten Lage heißen „Kurze Holzacker". Sie liegen auf der „Großen Höhe". Die Holzacker zeigten gegenüber den Nachbargewannen eine große Regelmäßigkeit. Sie enthalten in der Hauptsache etwa 400 m lange und durchweg 9 m breite Äcker von 8 Himpsaat, also fast vollen Spallen. Sie sind offenbar das Ergebnis einer einheitlichen Arbeit, die bedeutendste Leistung der Leher Rodung überhaupt. Vergl. S. 36.
19. Wulfshören, Wulf Personen- oder Tiername. hören vorspringender Winkel an Deichen und Wegen, O. Vergl. Große Hören. 2 Lagen.
20. Brokacker, ein Brockacker up der negesten Höhe, ein Brockacker by den Spredekenden Weg 1447, brok Bruch, von Wasser durchsetzte mit Gehölz bestandene Fläche, L. Am Spredekenden Wege wurde ein mittelalterlicher Brunnen gefunden.
21. Bei der Eiche, baven der Eeke 1587, boven der luttiken Eek 1467. Die Eiche war ein kleines Eichengehölz. Vergl. Eckleinjarte.
22. Madrohn, eine Madroh auf Süderfeld, eine Morder 1609. ma, mor Moor. dron Saum, Rand, L. Moorrand am Engen Moor. 2 Lagen.
23. Tenslütjeheide, zu Ende der Kleinen Heide. 6 Lagen.
24. Wischacker, eine Wischackersjarte 1587, ein Wischacker 1609.
25. Sollacker, ein soliart by der capellen 1467, eine garte vp de Solacker 1587. sol mit stehendem Wasser gefüllte Niederung, L. Vergleiche aber Sollangacker.
26. Sollangacker, Sollingacker, Sollandacker, Suderlangacker, Suderacker, Suderlandt 1587, Sorlangenacker 1609, Surfeld, Süderfeld. Wahrscheinlich derselbe Name wie Nr. 25. Hier die ganze Entwicklungsreihe: Süderfeld, Surfeld, Sorlangacker, Sollang-, Sollandacker, Sollacker. Demnach Sollacker = Süderacker.
27. Im Neuenlande, im Nyenlande 1587, im nien Lande 1609, auf

Süderfeld im Neuen Lande 1765. 19 Lagen, von welchen die meisten einen besonderen Namen führten:

Hinter Richters Garten.

Bei der Sandkuhle, by der sandkulen by dem walle 1467, bauen der Sandtkule 1587, die Kleine Sandkuhle beim Hirtenhaus 1765.

Kirchacker, Vp den Kercackeren 1467.

Hoopstücke, Vppe de Hoopstücke 1587, ein Hoopstück 1587, hoop, Haufen.

Pennstücke, auf dem Süderfelde zwei Pennstücke, Penniecstücke?

Beim Heilgen Kreuz, bym Hilgen 1587, Dionysiusgrab.

Bei der Klus, Kapelle des Heiligen Kreuzes, by der capellen 1467.

Hinter Klushoff, vor Klushoftür.

Vor dem Klusbaum: 110 Fuß vom Deiche entfernt.

Bei der Fähre, na der verbode by dem gronen blynke 1467. Hier alte Dingstätte.

Bei der Kinderkuhle, alte Brake am Weserdeiche.

Bei Fähnrichsgraben, auch Fähnrichsgrab.

Auf den Sohtfarreln, op de sadtferlinge 1587, sadt Saat, ferling Viertel.

28. Hinter dem Büttel, das Gewann, das jetzt Krummacker heißt, 2 Lagen.
29. Beim Büttler Berge, by dem barge 1587, 3 Lagen.
30. Krummacker, ein Krummacker 1447, an der Krummen Straße. Der nördliche Teil dieses Gewanns wurde 1854 als Marktplatz hergerichtet.
31. Kötz, Kötzfeld, Vp Kotze 1467, Kötnerfeld, vergl. Kötnermoor.
32. Nicht klass. Ackerland in Mooren: 24 Äcker.

b) Das Grünland binnendeichs.

I. Das Land am Weserdeiche.

1. Meide, meien mähen, L. Große, Mittel- und Kleine Meide. 1609: Meide, Buddelerdele und Meide, Norderdele. Die Butterkuhle in der Meide. Ein Meidespall war nach dem Erdebuche von 1765 2 V. 16 Q.-R. 4 Q.-F. groß.
2. Gartje, garte, jarte Acker. 1831 teilweise zur Hafenstraße, 1848 zu Hausplätzen.
3. Schippacker, Schiffacker, in der Nähe des Geestehafens, grenzte im Süden an die Helmder, die nach dem Deiche führt. 1831 teilweise zur Hafenstraße.

4. Hinter dem Büttel.
5. Drohe, dron Saum-, Randstück am Pflugland hinter dem Büttel. Vergl. Madrohn. Zwischen Drohe und Bütteler Helmder lagen 4 Kämpe, von welchen der nördlichste „Auf der Freudenborg" hieß. Landmaße von 1692/1702.
6. Unter dem Büttler Berge, benedden dem Barge 1587. 1 Spall maß hier 2 V. 25 Q.-R. 16 Q.-F.
7. Bredehöft, in Bredehoefe, in der brede houe 1587. brede Breite, Pferd. houe Hof.
8. Kleikämpe. Ein Kleikamp hieß der Schwedische Kamp; er war kontributionsfrei, aber deichpflichtig. (Ursprünglich war's umgekehrt. Vergl. S. 316.)
9. Bei der Halse.
10. Die Halse, ein veerndeel von der tweden Halse 1602, hals fortlaufende, schmale Anhöhe, O. Hier lag wahrscheinlich der in der Grenzbeschreibung von 1550 genannte St. Nikolausberg. Die Halse war eingeteilt in eine bessere und eine schlechtere Hälfte von je 37 Jück 1 V. 26 Q.-R. 10 Q.-F. Sie bestand nicht wie die übrigen Grünlandsgewanne aus Kämpen, sondern aus Spallen. Es gab einfache, vielfache und Teilspalle. Ein Halsespall war etwa ¾ Jück oder 135 Q.-R. groß. Die Halse umfaßte im ganzen 85 in Achtel eingeteilte Anteile von je 3 bis 32 Achteln. Die Zahl 85 weist vielleicht darauf hin, daß jeder Hausmann in Lehe ursprünglich 1 Spall erhielt. Ein schmaler Streifen der Halse an der Nordgrenze hieß Burdehl und gehörte der Bauerschaft Weddewarden. Fl.-R. Grünlandsbuch.
11. Hochwischhemm, hem, ham ein durch Gräben eingefriedigtes Stück Land, L.
12. Niedrigwischhemm.
13. Mohnwischen, Vp der Munewische 1587, mon, mune, mane, mene gemein, Gemeindewiese.
14. Twischkamp, Zwischkamp, Wischkamp, twischen zwischen L. Vergl. Twischlehe.
15. Reitwischen, in der Reitwißke 1587, reit Rohr.
16. Deelen, Dehlen, dêl Teil, geteilte Wiese im Gegensatz zu den Mohnwischen.
17. An Ganzebrok, Vor den Wurster Bröken; Ganzebrok, ein Bruch, der zu Ganderkese gehörte.

18. Ströden, strot Gebüsch, vergl. Ströhdeacker.
19. Steinkämpe.
20. Unter der Wohne.
21. Kötzkämpe, vergl. Kötzfeld! kötz, Kötner, auch Köster, „Kösters Kamp".
22. Im Brok.

II. Das Land am Geestedeich.

1. Hemm, in der Hemme 1605. Im Hemm hatte H. Wicht 1769 eine Ziegelei.
2. Buschkämpe. Auch hier fanden sich Spuren von Ziegel- und Kalkbrand.
3. Ehrendehl, Herendehl. Beide Namen sind vielleicht dasselbe; im zweiten ist, wie es im Friesischen oft geschieht, nur ein h vorgeschlagen. Es sind 20 Kämpe, die wahrscheinlich die Vorsteher der alten Leher Großhufen, es waren 18/19, oder Vogt und Geschworene, 12 Gerichts- und 4 Deichgeschworene, ehrenhalber in freier Nutzung hatten. Noch 1823 gehörte ein Kamp zum Richterlehen.
4. Zu Ende der Kleinen Heide.
5. Im Engenmoor, eng eingeengt, schmal? eng Weide, inge Anger, I.
6. Beim Großhörensiel, hören vorspringender Winkel an Wegen und Deichen, O.
7. Thehusen, tê, têl, têgel, Ziegel, têgelhus Ziegelhaus, L.
8. Großehören, der Außendeich vor Großehören hieß Merßen, mersland Marschland, L.
9. Wischen, Wiesen. Über die Wischen führt der „Karkenpadd", auf dem einst die Leute aus Spaden, Laven usw. zur Kirche nach Blexen gegangen sein sollen.
10. Moorwischen. Hier und in den Wischen besaßen schon 1823 Spadener Einwohner viele Kämpe.

c) Das Grünland außendeichs.

1. Groden, groden, grojen wachsen, L — Flak, Fläche — Reitkamp. Diese drei Flurteile hießen im engeren Sinne Außendeich, daran schloß sich im Süden der Winzel, das Gelände, auf dem die Stadt Bremerhaven liegt. Das Land wurde im Außendeiche nach Spallteilen von ungleicher Größe und Wührder Jück von 3 V. 15 Q.-R. gemessen.

2. Langtheen, theen Losrute, Losacker, theen oder tene hieß auch die Leher Großhufe; Wielbalck, Jahrbuch der M. v. M. XIII S. 81. 2 Stücke uppe dem langen Thene in Bole Gerues (Grotes?) Thene 1587.
3. Winzel, winne, wunne Ackerland, L. sel, seli Gebäude zur Aufbewahrung der Feldfrüchte, J. 1 Acker in deme winsell 1602. Der Name Winzel umfaßte früher alles Land im Winkel der beiden Flüsse. Über den Winzel führte der Weg nach der Stadt.
4. Weseracker, ein Weseracker in deme Wynsel 1467. 2 Weßeracker in der Hungerbalge, balge Rinnsal im Watt, L.
5. Deichacker, 2 kleene Diekacker 1602.
6. In der Karlstadt, in der Stadt, enthaltend Großen Fettkamp, Warfke, warf Wurt und Kleinen Fettkamp.
7. Fenken, venne moorige Weide, L.
8. Geesthelle, helle Abschüssigkeit, L, Loch, Tiefe J. Das Sieltief in Geesthelle hieß „Loch".
9. Sulten, sulte Salzhaus. Hier baute 1553 Hinrich Kenckell, ein Bürger der Stadt Bremen, ein Salzhaus. Vorher hieß der Flurteil „Vehrhorn". Leher Chronik von 1550.

d) Das Moorland.

1. Großengrabensmoor. Der Große Graben beginnt am Wege nach Weddewarden, verläuft in nordöstlicher Richtung bis an das Moor, wendet hier nach Osten und durchschneidet in südöstlicher Richtung das ganze nach ihm benannte Moor.
2. Bredenmoor.
3. Schierholzmoor.
4. Holzackermoor.
5. Kötnermoor, vergleiche Kötzfeld.
6. Neue Moore.
7. Antenmoor, ant Ente.
8. Fermoor, Ferrenmoor, Prehnicker Molen Mohr 1558, Prindecker, Prinnecker Mohr, Claus Immen Mohr, 1576, Fernen Moor 1612, Fehre Mohr 1621, das Ferne Moor 1743. ver(e) fern, L. Das Fermoor ist durch zwei Wege, Altes und Neues Werk, erschlossen. Auf die Gräben zu beiden Seiten der Wege schießen die acker- und mehr als ackerbreiten Moorteile. 1743 wird gesagt, daß das Fermoor unter „bederkesischer Jurisdiktion" stehe.
9. Das Langener Moor.

Im Jahre 1743 werden genannt das Süderhammsmoor und das Suerhornsmoor. Beide Namen scheinen nicht dasselbe Moor zu bezeichnen; denn vom Süderhammsmoor heißt es, daß es keinen Torf habe und deshalb als Weide genutzt werde, vom Suerhornsmoor dagegen, daß es vor 100 oder 200 Jahren aufgeteilt sei und jeder den ihm angewiesenen „Platz zu Mohr- oder Kuhlentorfstich geruhig possediere".

Das Holzackermoor und die im Norden sich anschließenden Moore hießen früher Nordeholtesmoor. (Leher Chronik von 1550, Akte der Rechtshändel zwischen Lehe und Spaden, Fl.-R.)

Alte Moorbücher nennen noch das „Katfiltzt Mohr". Es soll mit dem Großengrabensmoor 1587 geteilt worden sein. Da die Moore, die auch Nordeholtes Moor heißen, nicht genannt werden, müssen sie unter dem merkwürdigen Namen zu suchen sein. (Bericht des Amtmanns Friedrichs von 1840, Fl.-R.)

B. Gemeingut.

a) Marschwiesen.

Der Außendeich, soweit er nicht Einzelgut war.
1., 2. und 3. Reitkuhle.
1. und 2. Butterkuhle und andere, im ganzen 53 M. 53 Q.-R.

b) Wiesen.

Vor den Deelen.
Vor den Wurster Bröken.
Der Ganzebrok (teilweise). Hier lag die „Sattelstede", eine Stelle, wo der Hirte „saß". „Satelstede, dar plegen de herden allenthaluen wol eine hütte vp to slande, dar se vor den Regen inlopen": Hanneke Splittken, Sievern 1576, Sta. Br. P 12 n 5. Vergl. Strunk, Vom einstigen Agrarwesen des Vielandes. Jahrb. d. M. v. M. XX S. 37.
Der Sood, Brunnen.
Speckenbüttelgrund.
Hinter den Ströden.
Auf der hohen Hülse.
Die Pferdebade, Päba?
Hesterhören (teilweise), hester junge Eiche.
Wulfshören (teilweise) u. a. . . . . 151 M. 73 Q.-R.

3 Stadt Lehe.

c) Duwockwiesen.

Der Ganzebrok (teilweise).
Der Kleine Blink (teilweise), brink, grüner Platz, Anger, L.
Prickmühlen, Prehnicker Molen 1558, Prindeker, Prinneker Molen 1576, Brinkmühlen 1668. Vielleicht steckt wirklich wie im letzten Beispiel ein brink in dem Namen; denn es ist einige Male von dem grünen Platz bei der Mühle die Rede.
Harmsorth (teilweise), vielleicht Einzelsiedelung, deren Besitzer Harms hieß. Vergl. die Behauptung der Leher von 1576, daß in der Gegend einige Dörfer gelegen hätten, deren Bewohner aus Furcht vor den Friesen nach Lehe gezogen wären. u. a. . . . . 40 M. 91 Q.-R.

d) Marschweiden.

Brinkkamp.
Zwischen Brinkkamp und Deich.
Zwischen Gartje und Deich.
Zwischen Geeste und Deich.
Zwischen Geesthelle und Deich.
Der Große und der Kleine Brink (teilweise) u. a. . . . . 58 M. 64 Q.-R.

e) Angerweiden.

Auf den Bulten, bulte Haufe, Hügel, L.
Eckerfeld, Eggerfeld, vergl. Eckleinjarte.
Großer und Kleiner Blink (teilweise).
Schaftrift.
Vor dem Großengrabensmoor.
Bei den Siebenbergen.
Vor den Neuen Mooren u. a. . . . . 263 M. 41 Q.-R.

f) Duwockweiden.

Prickmühlen, Harmsorth (teilweise).
Vor der Kronshören u. a. kron Kranich, L. 32 M. 111 Q.-R.

g) Forstgrund.

Speckenbüttelholz . . . 13 M. 25 Q.-R.
An den Hühnerkämpen . 1 „ 49 „

An den Kämpen	2 M.	118	Q.-R.		
Bei den Siebenbergen .		55	„		
Heidlotje, vergl. S. 28 . .	5 „	25	„		
Lübberkamp, vergl. S. 27 .	10 „	42	„		
Lehmkuhlen	1 „	16	„		
Hesterhören	1 „	3	„		
Wulfshören	3 „	17	„		
Große Eiche		114	„		
Kleine Eiche		13	„		
Lotje		18	„		
u. a.				54 M.	4 Q.-R.

h) Heide.

Tannenkamp, wurde 1817 angepflanzt. Viele Einwohner arbeiteten daran freiwillig und unentgeltlich. Er scheint später dennoch nicht die nötige Pflege gefunden zu haben, so daß er schon 1846 als Heide gerechnet werden mußte. Fl.-R.

Am Brams- und Tannenkamp.

Bei den Siebenbergen. Hier an der Grenze die Wittelei, ferner ein von Norden nach Süden verlaufender Damm. Dabei „Sustedt", „Suchstelle", Saustätte? Fl.-R., Grenzsachen.

Bei dem Einenberge. (Vorgeschichtlicher Hügel.)

An der Langener Grenze.

An der Debstedter Grenze.

Bei den Zweibergen. (Vorgeschichtliche Hügel.)

In Surhören, sur Süder . . . .

Bei den 24 Kuhlen.

Auf der lütjen Heide u. a. . . . . 1731 M. 44 Q.-R.

i) Moor.

In Speckenbüttelholz.

Zwischen Kämpen und Hühnerkämpen.

Am Debstedter Wege.

An der Langener Grenze.

In Surhören u. a. . . . . 61 M. 107 Q.-R.

Gesamtfläche des Gemeingutes: 2447 M. 108 Q.-R.

Dessen Geldwert: 54 201,396 Rtlr.

Das Flurbild gibt mit seinen Namen Aufschluß über die Beschaffenheit des Leher Urbodens und seine Erschließung durch mühevolle Tätigkeit der ersten Siedler. Eichenwald, Erlen- und Weidenbruch, dazu Heide, Moor und grüner Weidegrund: so lag die Flur vor den Augen der aus dem Wesertal heraufgekommenen Ansiedler. Am Rande der Anhöhe bauten sie ihre Hütten, deren Standort sie den Namen Lehe, „Auf dem Hügel", gaben. Als sie zu roden anfingen, nahmen sie zuerst den besten und geeignetsten Boden. Bald wuchs hier und da zwischen Waldteilen die erste grüne Saat. Ein so gelegenes, gegen die Tiere des Waldes eingezäuntes Feld war die Twischlehe, eine der besten Pflugländereien Lehes. Großzügige Rodungen: Wohne, Solacker, Holt- und Brokacker, vermehrten den zur Weidewirtschaft hinzugenommenen Ackerbau. Schierholz, Sonderland, Krummahl und Langmirjen boten größere Schwierigkeiten. Ein viereckiges oder keilförmiges Stück nach dem andern wurde herausgenommen und seiner neuen Bestimmung zugeführt, bis die letzten Stämme gerodet, die letzten Lachen getrocknet waren. Später als genannte Gewanne wurde, wie aus dem Namen hervorgeht, das Neue Land urbar gemacht. Es ist auffallend, daß zu dieser Arbeit, die sich auf einen verhältnismäßig geringen Raum beschränkte, nach der Zahl der Lagen zu urteilen, neunzehnmal angesetzt werden mußte. Wenn die Lagen nicht so verschieden groß wären, könnte man annehmen, daß jeder Tene (Großhufe), deren es in Lehe 18/19 gab, bei der Aufteilung des Neuen Landes eine Lage zugewiesen worden wäre. Allein dieser Annahme steht die Tatsache entgegen, daß die Stiftung St. Jakobi, eine der Leher Tene, nicht in einer Lage, sondern in mehreren Lagen ihre Äcker besaß, obgleich eine der Lagen den bezeichnenden Namen „Kerkacker" führte.[64])

Wo im Grünlande der Name Acker oder Jarte vorkommt, war auch einmal Pflugland, so in folgenden Gewannen: Schippacker, Gartje, Weseracker, Diekacker, Geestacker. Vorübergehend waren, wie die Leher Chronik mitteilt, auch andere Grünlandsgewanne gepflügt. In späterer Zeit, so 1692/1702, als das Land vermessen wurde, beschränkte sich das Pflugland, von geringen Ausnahmen abgesehen, auf das Geestfeld. Nach der damaligen Landmaße umfaßte das Leher Pflugland 7502 Himtsaat im Werte von 1067 Rtlr. 36 Sch. 2 Pf.

Das Leher Feld war als lehmiger Sandboden gutes Geestland, allerdings von verschiedener Güte. Die Grundsteuermutterrolle von 1823 unterschied 4 Güteſtufen, nämlich solche von 4, 5, 6 und 7 Körnern, d. h., an der Einsaat gemessen, von vier-, fünf-, sechs- und siebenfachem Ertrage.[65]) Da das meiste Geestland des Herzogtums Bremen einen Ertrag von nur 3 oder 4 Körnern hatte,[66]) so stand das Leher Feld über dem Durchschnitt. Die oldenburgischen

Abgesandten, die das Gräfenkorn einholten, klagten freilich über das kleine, mit den Früchten der Trespe, des lästigsten der Leher Feldunkräuter, vermischte Korn,[67]) indessen darf man wohl annehmen, daß sie das beste Leher Korn nicht zu sehen bekamen. Das beste Land des Leher Feldes war Twischlehe, Krummacker, Hinter dem Büttel und das Neueland; es war angesetzt zu 6 oder 7 Körnern.

Das Leher Marschland stand an Güte dem Lande anderer Marschen nach, weil eben das kleireiche Hochland fehlte. Immerhin gab es auch in der Leher Marsch Grundstücke, die 13—15 Zentner Heu auf dem Morgen trugen, nämlich die Meide, Gartje, Hinter dem Büttel, Unter dem Büttler Berge, Bredehöft, Bei der Halse, Hochwischhemm, Hemm, Großehören und ein großer Teil des Außendeichs. Am wenigsten ertragreich waren die Deelen und die Steinkämpe mit 5—6 und die Ströden mit 6—7 Zentnern. Was nicht genannt ist, trug durchweg 7—9 Zentner.[68])

Die Größe des Grünlandes binnendeichs ist in der Landmaße von 1692/1702 mit 1043 J. 2½ V. 29 Q.-R. 7 Q.-F., außendeichs mit 239 J. 2 V. 25 Q.-R. 14½ Q.-F. angegeben, der Wert desselben auf 2166 Rtlr. 3 Sch. 3 Pf. und 197 Rtlr. 21 Sch. 9⅓ Pf. geschätzt.

Manche der Gewanne, die in der Übersicht als Pflug-, Grün- oder Ödland erscheinen, wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts in das Wohngebiet des Fleckens oder der Stadt Bremerhaven einbezogen. Der alte Flecken wuchs über die Kämpe vor dem Büttel, die Schippacker, die Drohe, die Kämpe hinter dem Büttel, die Gartje und die Meide der jungen Stadt entgegen, die Hafenstraße, das Herz von Neu-Lehe, entstand. Gleichzeitig wurden das Neue Land, der Krumm- und Sollacker und ein Teil der Wohne erschlossen. Die Landstraßen nach Weddewarden, Langen und Spaden begannen ihre Umwandlung zu Wohnstraßen. Wischacker und Madrohe erhielten neue Friedhöfe: Friedhof I 1827, Friedhof II 1850 und Friedhof III 1868. Die Gewanne im Osten und Norden wurden um 1895 von der Eisenbahn durchschnitten und mit Bahnhöfen belegt.[69], [70])

Ganz bedeutende Veränderungen gingen bei Speckenbüttel vor sich. Aus dem kleinen Eichengehölz wurde ein schöner Stadtpark, der nach und nach alle umliegenden Gewanne in seinen Bereich zog, so daß vom Ganderseselde nicht viel übrigblieb.

Schon 1835 feierten die Leher dort ihr Schützenfest, und 1854 wurde im Gehölze das Schützenhaus gebaut, in dem Schützen und Spaziergänger Erholung, Verpflegung und Unterhaltung fanden. Als freundliche Schützenwirte sind „Vater und Mutter Rüsch" bekannt, deren Sohn, Hermann Rüsch, an der Hafenstraße das angesehene Hotel-Restaurant Rüsch gründete.[71])

Senator Georg Brinkmann, der die künftige Bedeutung Speckenbüttels für Lehe und seine Schwesterstädte erkannte, setzte sich mit dem ihm eigenen Eifer für den Ausbau des alten Gehölzes zum Stadtparke ein. Er schuf von 1880 an den vorderen Teil des Parkes, den jetzt seine Büste ziert.

Bernhard von Glahn, ein Deutsch-Amerikaner, stattete den Park aus mit einem gußeisernen Zierhäuschen, einem altdeutschen Stadttor und einem im letzten Kriege leider verlorengegangenen, künstlerisch wertvollen Columbus-denkmal. Ihm zu Ehren wurde eine der neuen Straßen im Landhausviertel „von Glahnstraße" genannt.

Eine besondere Sehenswürdigkeit des Parkes ist das niedersächsische Bauerngehöft, dessen Gründer, der Privatgelehrte Dr. phil. Johann Bohls, sich auch Verdienste um die Vergrößerung des Parkes erwarb. Im Jahre 1906 wurde der Anfang mit der letzten Erweiterung gemacht, der die Pläne des Gartenbauarchitekten Goebel in Wien zugrunde gelegt sind. Als Mittelpunkt der neuen Anlage dient ein im Ganzenbrok ausgehobener See, um den sich weite, von verschlungenen Wegen durchschnittene Baum- und Rasenflächen lagern sollen. Hier, wo einst das Dorf Ganderse lag, ist jetzt als Gegenstück zu dem niedersächsischen Gehöft ein Marschenhof angelegt. Eine Stube des Marschenhauses soll dem Andenken des Marschendichters Hermann Allmers geweiht werden. Ein großer freier Platz in den neuen Anlagen ist für den Renn- und anderen Sport ausgeschieden. Unweit dieses Platzes ist der neue Schießstand mit Schützenhaus hergerichtet, während der alte als Tennisplatz verwendet wird.

Die Stadt unterhält zwei Wirtschaften im Parke, das Parkhaus am alten Eichengehölz und das Bootshaus am See. Park- und Bootshaus und mehrere private Wirtshäuser sind am Sonntage das Ziel vieler Ausflügler, die sich an würziger Luft, grünen Büschen und Bäumen und den Liedern unzähliger Vögel erfreuen wollen.

Die Beliebtheit Speckenbüttels zeigt sich auch darin, daß dort viele Landhäuser gebaut sind, deren rote Dächer das Grün der Bäume freundlich beleben.

Als Heger und Pfleger des Parkes verdienen genannt zu werden der Bürgervorsteher Johann Honhold, gest. 25.4.1911, und der Senator Friedrich Timmermann.

Wie Speckenbüttel ergriff die Bebauung in den letzten Jahrzehnten auch die Gewanne zwischen Wurster- und Langener Straße und die Heide, die statt des früheren dürftigen Weidefutters seit 1902 der Stadt sehr gutes Trinkwasser liefert. Ein neuer, abgelegener Stadtteil mit eigener Bahn, Post, Schule und Pfarre breitet sich unweit des alten Ganderkese aus und bildet für das Land Wursten und die Geestbezirke des Kreises Lehe das Eingangstor zu

den Unterweserstädten. Seine Bewohner brauchen nicht mehr wie einst die Ganderkeser die Wurstfriesen zu fürchten; denn diese sind längst „eingedeutscht" und haben verlernt, den Grauwall als Völkerscheide anzusehen.[72])

*

Die Betrachtung des Flur- und Fleckenbildes im ganzen und im einzelnen führt zu dem Schlusse, daß wir nur das Urteil der alten Geschichtsschreiber bestätigen können: „ein vornehmer Flecken" und „ein feiner, großer Distrikt". Wir verstehen, daß die Bewohner Flecken und Flur, die sie „das Vaterland" nannten, verteidigten bis zum äußersten, daß sie sie frei erhielten von jeder das Eigentum schändenden Grundherrlichkeit.

Zweites Kapitel:

Das Geschlechterdorf.

1. Die ersten Bewohner unserer Gegend.

Die ersten Bewohner unserer Gegend, welche die Geschichte kennt, waren Chauken, Angehörige einer Völkerschaft der Westgermanengruppe. Sie saßen hier zu Beginn unserer Zeitrechnung, und ein chaukischer Urnenfriedhof in der Nähe der Dionysiuskirche läßt vermuten, daß zu ihrer Zeit an der Stelle, wo jetzt der älteste Teil unserer Stadt liegt, schon eine Siedlung vorhanden war.[1]) Später war das Gebiet der Chauken im Besitze der Sachsen und Friesen. Die Frage, ob eine friedliche Vereinigung der Völkerschaften oder eine gewaltsame Unterwerfung der Chauken stattgefunden hat, ist bisher nicht sicher beantwortet.[2]) Als Vorläufer der Sachsen werden Angeln und Warnen genannt. Von den Warnen, die auch Thoringe heißen, sollen die vielen „Büttel" unserer Gegend herstammen, die man in besonders großer Zahl im Thorlingo, dem Hauptsiedlungsgebiete der Thoringe an der Aller, findet. Ferner sollen die Orts- bzw. Flurnamen Düring bei Loxstedt, Dörringsworth, Döringsweg und Warningsacker in Hadeln an die Thoringe oder Warnen erinnern. Die Annahme, daß die Thoringe einst in Hadeln saßen, wird auch gestützt durch die sächsische Stammessage, welche die an der Küste Hadelns landenden Sachsen auf die „Thüringe" stoßen läßt.[3])

Der „Büttel" kommt bei vielen Ortschaften des Landes Wursten und der Börde Debstedt vor. Lehe hat sogar zwei Büttel, nämlich den Leher und den Ganderser (Specken) Büttel. Der Büttel erscheint entweder wie in Lehe als vollwertiger Ortsteil, oder wie in Debstedt als Ausbau aus dem Orte. Es ist

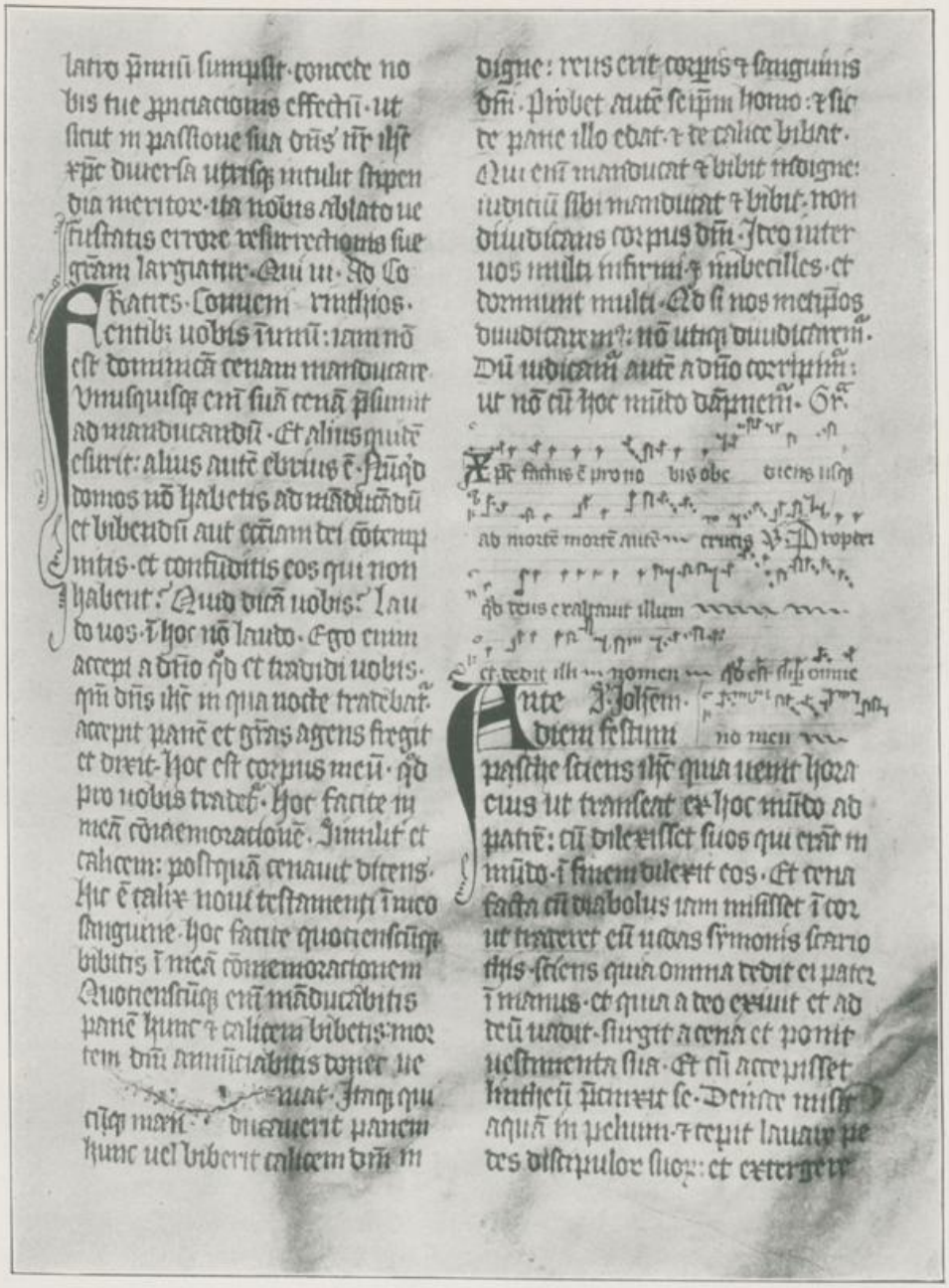
wahrscheinlich, daß auch der Leher Büttel in sächsischer Zeit ein Ausbau war, der erst bei der späteren friesischen Besiedelung zum vollen Ortsteil erweitert wurde. Als Mittelpunkt des Büttels in Lehe kann eine Hausmannsstelle im Winkel der Langen und der Johannesstraße angesehen werden, die den Namen „Ubb'e Borg" führte. Danach war der Büttel der Sitz eines Edelings. Für diese Annahme mag schon die sprachliche Bedeutung des Wortes „Büttel" sprechen; denn der Name kommt her von dem altf. bodila, d. i. Landgut.

2. Die Gründung des Fleckens Lehe.

Aus dem Sachsenlande erfolgten zweimal starke Abwanderungen, eine freiwillige um 450, als Sachsen und Angeln nach Britannien gingen, und eine erzwungene um 800, als Karl der Große einen Teil der Wigmodier nach dem Frankenlande fortführte. Von diesen Abwanderungen scheint unsere Gegend besonders stark betroffen zu sein; denn wir finden sie später von Friesen bewohnt. Die Wesermarschen und der Geestrand sind ganz, die inneren Geestbezirke teilweise von ihnen besetzt.[4]) Der Zeitpunkt der friesischen Einwanderung ist nicht anzugeben, jedoch darf angenommen werden, daß er vor dem 12. Jahrhundert liegt. Die Besiedelung Lehes insbesondere scheint gleichzeitig mit der von Osterstade, vielleicht sogar von demselben Ausgangspunkt aus, durchgeführt zu sein; denn die Verfassung dieses Marschlandes stimmte in mancher Hinsicht mit derjenigen Lehes überein.[5]) Der Zusammenhang Lehes mit den nächsten Nachbargebieten war nur sehr lose oder gar nicht vorhanden. Mit der Börde Debstedt hatte unser Flecken allerdings das Not- oder Halsgericht gemeinsam, zum Lande Wursten stand er von jeher in schroffem Gegensatze. Nach der Überlieferung sollen die Wurster, wie schon oben gesagt, gar die ersten Ansiedler Lehes mehrere Male vertrieben und ihre Häuser verbrannt haben. Gegen das Vieland wurde von den Lehern selbst die Geeste als Völkerscheide angesehen.[6])

Die Gründer des Fleckens Lehe kamen wahrscheinlich aus Ostfriesland, wo wir im Saterlande die Spallverfassung, im Norder- und Brockmerlande denselben Namen für Hufe, nämlich Tene, und in Butjadingen dieselben Familiennamen wie in Lehe antreffen.[7]) Ob die ersten Siedler aus zwei Geschlechtern bestanden, wie die beiden Bauerschaften vermuten lassen könnten, oder aus achtzehn, wie die Zahl der Tene zu ergeben scheint, muß dahingestellt bleiben. Später waren sicher der Hufenzahl gemäß achtzehn Geschlechter vorhanden.[8])

In welchem Umfange die neuen Siedler die etwa vorgefundene Orts- und Flurverfassung beibehielten, ist nicht zu erweisen, eine völlige Abänderung scheinen sie nicht vorgenommen zu haben. Die Hauptstraßen des Ortes, die



Aus dem Missale Lehensis.

Lange, Kreuz- und Poststraße, von welchen die Lange Straße ein unbedeutendes Dorf im Norderende und den Büttel im Süderende verbunden haben mag, blieben unverändert erhalten. Zu beiden Seiten der Langen Straße wurden von der Kreuzstraße aus die Hofstellen abgemessen, deren Grenzlinien noch heute parallel zu dieser Straße und ihrer Verlängerung, der Marktstraße, verlaufen. Im Büttel teilte man östlich der Hafen- und der Johannesstraße die Hofstellen gleichlaufend zu diesen Straßen ab, woher es kommt, daß im Knick der Langen Straße die Hofstellen nach außen spitzwinkelig auslaufen. Gerade diese Art des Auslaufens ist ein Beweis dafür, daß genannte Straßen als richtunggebend angesehen wurden. So erklären sich auch die schiefen Winkel, unter welchen die Hofstellen auf die Straßen stoßen. Hätten wir es mit einer ganz neuen Siedlungsanlage zu tun, so würde der Grundriß eine andere Gestalt angenommen haben, die Straßen würden gerade sein und die Hofstellen rechtwinkelig liegen.[9])

Im übrigen zeigt der Grundriß des Fleckens, daß es sich um eine planmäßige Gründung handelte. Da sind die beiden Bauerschaften, das Norder- und Süderende, und in der Mitte dazwischen gelegen die Kirche. Die Kirche wird gleich bei der Gründung des Fleckens erbaut sein; denn die Sunte Jakobs Tene, die Ausstattung zweier geistlicher Stellen, erscheint an der Spitze des ältesten Verzeichnisses der Leher Großhufen. Wäre die Kirche erst später erbaut worden, so würde der geistliche Grundbesitz wohl schwerlich als Tene auftreten, denn die Tene hatte als Geschlechtsverband Aufgaben zu erfüllen, die für die geistlichen Stiftungen nicht in Betracht kamen. So wurde auch das Kanonikat St. Dionysii nie als Tene bezeichnet, obwohl es an Landbesitz eine Tene weit übertraf.[10])

Seinem Grundrisse nach ist der Flecken Lehe ein Reihendorf wie viele Kolonistendörfer, in welchen die Häuser zu beiden Seiten einer Hauptstraße stehen; jedoch unterscheidet er sich von diesen dadurch, daß die Landhufen nicht in einem Stück hinter den Hofstellen, sondern im Gewannfelde lagen.[11])

Das Vorhandensein eines Dorfes vor der friesischen Besiedelung würde auch ein Stück des Leher Feldes als hergerichtet erscheinen lassen. Von diesem alten Felde könnte vielleicht die sechzehnfüßige Rute übernommen sein, nach der noch im 16. Jahrhundert die Deichspalle gemessen wurden. Ein Spall Deiche hielt 32 Fuß, also zwei Ruten. Ebensobreit waren manche Äcker, so daß auch sie mit derselben Rute gemessen sein können. Die meisten Äcker hielten allerdings nur etwa 20 Fuß, scheinen also die später gebräuchliche zehnfüßige Rute vorauszusetzen.[12])

Unter welchen Bedingungen die friesischen Geschlechter sich in Lehe ansiedelten, ob sie Verträge mit den Bewohnern eines etwaigen Dorfes oder

deren Grundherren schlossen, ist nicht bekannt. Auf eine vertragliche Erwerbung des Grund und Bodens kann der Zehnt hindeuten, womit wir später das Feld belastet finden. Indessen muß die Erwerbung zu vollem Eigentum geführt haben; denn die Fleckensleute erscheinen um 1500 als Erbexen, die ihr Gut nach uraltem Kirchspielrecht als Freie mit echtem Eigen vererben.[13]) Eine solche Art der Erwerbung war bei der Herrichtung des Landes aus wilder Wurzel durch Rodung des Waldes, Trockenlegung des Bruches und Aufschüttung des Deiches nicht ungewöhnlich, wie manche Beispiele aus der Kolonisation des 12. Jahrhunderts lehren.[14]) Die verschiedenen Zinse, die neben dem Zehnten auf dem Leher Felde lagen, waren jedenfalls Abgaben an die Gerichtsherren. Als solche führten sie natürlich den Namen „Zins" mit Unrecht, wie der anderswo vorkommende „Grafen- oder Herzogenzins", der sicher kein Zins im eigentlichen Sinne, sondern wahrscheinlich eine Heersteuer war.[15]) Der Zehnt erscheint unter zweierlei Namen, nämlich als „Odinktheghede" und „Burtheghede".[16]) Der Odinkzehnte war vielleicht ein kirchlicher Zehnt, während der Bauerzehnt die Rente des Kaufpreises für Grund und Boden darstellte.

Als Grundherren oder deren Stellvertreter kommen in erster Linie die Grafen von Stotel (oder Oldenburg) und die edlen Herren von Bederkesa in Betracht. In ihren Händen finden wir nämlich später das Gericht des Fleckens und eine bedeutende Kornabgabe seiner Einwohner.[17])

3. Die Leher Geschlechter.

Die Leher Geschlechter erscheinen nach dem örtlichen Erbrecht als Verbände von Schwertmagen, d. h. von Männern, die durch Männer verwandt waren. Sie umfaßten wahrscheinlich die Vettern bis zum dritten Grade; denn so weit rechte im Erbrecht die Bevorzugung der Männer.[18]) Die Geschlechter verfolgten wirtschaftliche und rechtliche Zwecke, als Land- und Deichbau, Rechtsschutz, Friedensbewahrung, Versorgung der Schwachen und Unmündigen.[19]) Sie führten verschiedene Namen: Geschlecht, Freundschaft, Gilde, vielleicht auch Tene. Mit dem letzten Namen bezeichneten die Leher um 1500 den Grundbesitz des Geschlechts und die dazu gehörigen Berechtigungen, die Großhufe.[20]) Geschlechtsverbände mit Großhufen kamen vor bei Friesen und Sachsen, wie auch Angelsachsen und Nordgermanen. Die Geschlechter Lehes waren verwandt mit den Kluften Wurstens und Ditmarschens, den Kedschaften und Rotts Ostfrieslands. Den Namen Tene für Großhufe finden wir außer in Lehe in der Stadt Norden und im Brockmerlande. Das Wort ist hergenommen von der Losrute, die altsächsisch tên, angelsächsisch tân

genannt wurde. Auf den Acker übertragen, würde das Wort also „Losacker" bedeuten, d. i. der durch das Los zugewiesene Anteil am Gemeindeacker.[21])

Güterregister des Klosters Neuenwalde aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts haben die Namen der Leher Tene aufbewahrt. Sie sind benannt nach Geschlechtsältesten aus der Zeit des Überganges vom Einzel- zum Doppelnamen.

Es sind folgende:

1. Sunte Jakobs Tene
2. Bole Grotes Tene
3. Bole Hommes Tene
4. Eyte Boelsen Tene
5. Fedde Tyebbes Tene
6. Clawes Hermens Tene
7. Hanneke Eytes Tene
8. Scheve Eytes Tene
9. Ecken Tene
10. Lübben Tene
11. Hinrick Wybinges Tene
12. Inneken Tene
13. Vreseken Tene
14. Volryck Bolen Tene
15. Sancken Tene
16. Wyddesken Tene
17. Tzyade Uffes Tene
18. Hanneke Hermens Tene

Jede Tene umfaßte mehrere Hofstellen im Flecken und 32 durchgestrengte Spalle in der Flur. Ein durchgestrengtes Spall, die kleinste wirtschaftliche Einheit, bestand aus 1 Spall Ackerland von 10 Himptsaat, 1 Spall Weide von annähernd gleicher räumlicher Ausdehnung und einer Berechtigung in Weide, Wald und Wasser. Die Tene hatte Ähnlichkeit mit der Sandstedter und Bütteler Hube in Osterstade, die aus 32 Strengen bzw. Spallen bestand. Auch die Einteilung in Viertel hatte die Leher Tene wahrscheinlich mit genannter Hube gemein. Wenn nämlich die Zahl der Hausmannsstellen, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts mit 72 angegeben wird, ursprünglich ist, so entfallen auf jede der 18 Tene 4 Hausmannsstellen. Bei wirklicher Teilung der Tene, die durch das Heraustreten der Einzelfamilie aus dem Geschlechtsverbande vorgenommen sein könnte, würde die Achtspallgerechtigkeit entstanden sein, die für Lehe zwar nicht bezeugt, in Osterstade aber unter dem Namen „Achtstrenggerechtigkeit" bekannt ist. Eine ähnliche Teilung der Großhufen finden wir auch bei Angelsachsen und Nordgermanen, wo eine Hide in 4 Virgaten, ein Bol in 4 Fjerdinge = 8 Attunge oder 6 Siatungsattunge zerlegt wurde.[22])

Ein räumliches Zusammenliegen der Hofstellen einer Tene im Flecken und ihrer Spalle in der Flur läßt das alte Beispruchsrecht vermuten, nach dem „Freunde, Nahburn vnd Vorgenote (Furchengenossen) einen kofften Koep" beisprechen, d. h. den Kaufgegenstand vor Fremden für den gesetzten Preis übernehmen konnten.[23]) Die Freunde, Nachbarn und Furchengenossen sind nämlich ursprünglich nichts anderes als Geschlechtsgenossen oder Mitglieder

einer Tene. Das Beispruchsrecht in Lehe wird gelegentlich der Gemeinheitsteilung um die Mitte des 19. Jahrhunderts wie folgt beschrieben: „Sollte ein Käufer das aus der Gemeinheit gekaufte Grundstück an einen Auswärtigen sogleich käuflich überlassen oder auch erst später verkaufen, so soll dem Leher Bürger ein Vorkaufsrecht und zwar auf Grund der Nachbarschaft, wie solches unten näher bezeichnet ist, zustehen. Ein Auswärtiger kann jedoch nicht beisprechen, selbst wenn er sollte zu den Nachbaren gerechnet werden müssen. Dies Vorkaufsrecht steht jedem Leher Eigentümer des benachbarten Grundstückes zu, und zwar zunächst dem an der Ost-, dann Süd-, dann West- und endlich Nordseite, und zwar in dem Maaße, daß wenn der unmittelbar erste Nachbar nach dieser Seite, dann der erste im Süden, dann im Westen usw., nach diesem der zweite im Osten und Süden usw., dann der dritte usw. nach dem Reihumgang nicht beisprechen will, es dem 4., dann 5. usw. bis zum 10. Nachbar inclusive freisteht, beizusprechen. Bei gerichtlichen Verkäufen solcher Grundstücke muß sofort im Verkaufstermine beigesprochen werden, bei außergerichtlichen Verkäufen dauert das Recht dieses Beispruchs ein Kalenderjahr, vom Tage der Wissenschaft des Beisprechenden an gerechnet. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen des Beispruchs im Allgemeinen."

Nach dieser Fassung des Beispruchsrechts war nur ein Leher Bürger zum Beispruch berechtigt, nicht aber ein Fremder, selbst dann nicht, wenn er ein Grundstück neben dem zu besprechenden liegen hatte. Es genügte also nicht, daß jemand Furchengenosse war; er mußte wirklicher Nachbar, Mitglied der Bauerschaft oder des Kirchspiels, d. h. ursprünglich Blutsfreund des Verkäufers sein.[24])

Die umständlich beschriebene Rangordnung, die beim Beispruch eingehalten werden mußte, zeigt, daß in Lehe das bei den nordischen Völkern vorkommende Sonnenrecht galt. Man zählte die Grundstücke nach dem Laufe der Sonne von Osten über Süden, Westen und Norden zurück nach Osten. Ebenso zählte man die Ortsviertel und die Hofstellen im Flecken. So erstreckte sich das erste Viertel von der Spadener Straße bis zur Kreuzstraße, das zweite von der Kirche bis zur Kleinen Straße, das dritte von der Kleinen Straße bis zur Kirche, das vierte von der Kirche bis zur Spadener Straße. Das erste und zweite Viertel lagen östlich, das dritte und vierte westlich der Langen Straße, das vierte schloß auch noch die Ostseite nördlich der Spadenerstraße ein.[25])

Die Zählung bis zu zehn Nachbarn ist vielleicht eine Erinnerung daran, daß die Bauerschaft einst als Zehntschaft angesehen wurde. Die Zehntschaft oder decenna galt bei den Angelsachsen als der unterste politische Verband, der in die Hundertschaft eingegliedert war.[26])

Die einjährige Befristung des Beispruchs gehört zu den Maßnahmen des besonderen Schutzes, den das Familiengut genoß.

Nur eine Tene ist ihrer Lage im Flecken nach näher zu bestimmen, die Sunte Jakobs Tene. Sie umfaßte die reformierte Schule und Pfarre und die der Schule im Norden benachbarte Kötnerstelle, die noch bis zu ihrer Ablösung im Jahre 1856 erbzinsrechtlich mit ihr verbunden war. Die Festlegung der übrigen Tene ist nicht möglich, weil keine einzige Tene im Besitze eines bestimmten Geschlechts geblieben ist, und weil es zur Zeit der Entstehung der Tennamen feste Familiennamen in Lehe noch nicht gab.[27])

Die Leher Tene war an eigenem Grundbesitz etwa 30 ha, also doppelt so groß als eine deutsche Hufe. Die erste Ausstattung der Leher Pfarre von St. Jakob, die nach herkömmlicher Weise eine Hufe betragen mußte, bestand demgemäß aus 16 Spallen. Die andern 16 Spalle der Tene werden der Vikarie St. Dionysii zugeteilt sein. Die Elepenhove, die nicht in die Tene eingerechnet wurde, hatte die Größe einer halben Tene, war also gleichfalls 16 Spalle groß. Die Hufe von 16 Spallen findet sich auch in der Börde Debstedt und im Vielande.[28])

Über die Lage der außerhalb der Tene stehenden Elepenhove ist nichts bekannt. Sie mag ein für sich gebliebener Bestandteil des vermuteten alten Dorfes sein. Auch Brinkamahof, der früher Halsum hieß, kann hier in Frage kommen; denn die Halse, eine Wiese unweit dieses Hofes, gehörte zu Lehe.

Wie aus dem Erb- und Beispruchsrecht hervorgeht, war die Tene Eigentum des Geschlechts, das die Vettern bis zum dritten Grade oder die Freunde, Nachbarn und Furchengenossen umfaßte. Die Bewirtschaftung der Tene war eine gemeinschaftliche, gleicher Leistung entsprach gleicher Lohn. Noch um 1500 bestand die Gemeinderschaft „Inneken Kinder", die wohl als eine Fortsetzung der Inneken Tene anzusehen ist. Es waren ihrer fünf, ob Brüder oder Vettern, wird nicht gesagt, Eythe, Heyne, Fedde, Johan und Remolt, die für ihre „tho hope" besessenen Ländereien von 24¾ Spall je 18 Schwaren Schapegeldt an das Kloster Neuenwalde zahlten.[29])

Wie die Tenleute auf den Tenländereien Hand in Hand arbeiteten, so kämpften sie im Deichbau Schulter an Schulter gegen das Wasser, das der Hände Werk zu vernichten drohte. Aus einer Bemerkung des Güterverzeichnisses Unser lieben Frauen von 1587, daß die Deiche der Vikarie in Bole Grotes Tene liegen, geht hervor, daß die Tene der unterste Deichverband war. Auch hierin ähnelt unsere Tene den andern Großhufen Deutschlands und denen der nordischen Länder.[30])

Welche Stellung im Staate die Leher Geschlechter einnahmen, ob sie wie die friesischen als öffentlich-rechtliche Verbände anerkannt waren, ist nicht be-

kannt. Sicher ist, daß sie staatliche Aufgaben wie Rechts- und Friedensschutz zu erfüllen hatten. Noch im 16. Jahrhundert behaupteten die Freundschaften das Fehderecht, das ihnen der Rat von Bremen, des Fleckens Obrigkeit, nur schwer zu entwinden vermochte. „Fry schlahent, fry beterent!" war ihre Losung. Der Verletzte erhielt unter Beistand seiner Freundschaft Genugtuung. Des Ortes Richter hatten nur den Schaden zu „warderen", d. h. zu schätzen und seine Buße zu bestimmen. Eine Berufung von „Wundboten" an den Rat duldete das Kirchspielrecht nicht.[31])

Über die Tenleute ist wenig bekannt. Sie gliederten sich wahrscheinlich in Herren, Hausleute und Kötner. Die Herren waren die Geschlechtsältesten. Wie aus ihrer Stellung an der Spitze der Tene, die nach ihnen benannt sind, hervorgeht, vertraten sie das Geschlecht in seinen Rechten und Pflichten. Noch deutlicher zeigen das Bemerkungen über das Patronat der Vikarie „Unser lieben Frauen" von 1606 und 1628, welche besagen, daß das Recht, die Vikarie zu verleihen, dem Geschlechte der Meiners zustehe, daß aber Meinert Hanneken als Ältester des Geschlechtes dieses Recht ausübe.[32])

Die Geschlechtsältesten in Lehe galten wahrscheinlich als Edelinge. Für diese Annahme scheinen eine Wurster Urkunde von 1310 und ein Vergleich mit Osterstader Verhältnissen zu sprechen. Die Urkunde vom Laurentiustage des Jahres 1310 betrifft eine Streitsache zwischen dem Probst Erpo Muhle und den Eingesessenen des Landes Wursten, die Rechte des Probstes, insbesondere die Besetzung der Pfarren betreffend. Als Schiedsrichter treten auf die milites (Ritter) Otto, Marquardus, Manegoldus de Bederkesa, Wernerus de Elme, Wolericus Lappe de Ritzebutil, Henekinus Halles, Folkerikus Boles und andere boni viri in Lehe.[33]) Auf die Bezeichnung der Leher Schiedsrichter als „boni viri" (gute Leute) gründet sich unsere Vermutung zunächst. Die boni viri können sein 1. die „guden Lude", an die viele Urkunden besonders des 14. Jahrhunderts ihre Kundgebung richten, es sind alle frei und ehelich Geborenen, soweit sie noch die bürgerlichen Rechte besitzen, 2. die „gudemannen oder guderhande mannen", das sind die Edlen, nobiles im volksrechtlichen Sinne. Unter Nr. 2 handelt es sich also um eine Standesbezeichnung. Daß der Name „boni viri" in unserer Urkunde Standesbezeichnung ist, scheint aus dem Schlußsatze des Schiedsspruches hervorzugehen, der da lautet: „Que omnia et singula ac eorum quodlibet per nos milites et bonos viros predictos pronunciata et diffinita." Die Worte per nos milites et bonos viros predictos, durch uns vorgenannte Ritter und gute Männer (gudemannen?) unterscheiden offenbar den Stand der Schiedsrichter, die sie gliedern in Ritter und Gudemannen, das sind ritterliche und nichtritterliche Edle. Von Hause aus waren

die Geschlechter von Lehe und genannte Rittergeschlechter standesgleich; erst durch den Eintritt in den Ritterstand gewannen diese vor jenen einen Vorrang, der sich mit der Zeit immer mehr vergrößerte.[34]) Die Vermutung, daß es Geschlechtsälteste, also Teninhaber waren, die sich boni viri nennen, wird vielleicht bestätigt durch eine Urkunde von 1420, in welcher die „sworne unde bure tho Lee" in einer Deichsache die Hilfe des Rates von Bremen anrufen. Sie beklagen sich über Tanten Derves (Deichgeschworener?) und des Rates Vogt Oyte, daß sie die zerbrochenen Deiche nicht herstellen lassen. Sie bitten um Rat und Gunst und erklären, daß der Vogt sich der Entscheidung des Rates unterwerfen wolle. Dann fügen sie hinzu: „unde ein jewelik ghutman jw hir anne tho bewysende", das mag heißen: und ein jeglicher ghutman ist bereit, Euch hierin zu Willen zu sein.[35]) Da nun den Inhabern der Tene die Instandhaltung der Deiche oblag,[36]) ist es möglich, daß sie hier unter den „ghutman" zu verstehen sind.

Der Vergleich mit Osterstade führt ebenfalls nicht zu einer durchaus sicheren Feststellung; er soll aber dennoch gezogen werden, um wenigstens die Wahrscheinlichkeit zu beweisen. Wie die Leher Tene der Osterstader Hube, so glich sicher auch der Tenvorsteher dem Hubenbesitzer. Dieser aber muß als adelig gegolten haben; denn noch im 16. Jahrhundert wurden manche Hausleute in Osterstade als „gudemenne", Edelleute oder Junker von der Landesherrschaft anerkannt. Sicher waren die also Ausgezeichneten keine beliebigen Hausleute, sondern Abkömmlinge von Geschlechtsältesten oder Inhaber alter Haupthufen. Hätten sie nicht von alters her die übrigen Hausleute an adeligem Ansehen überragt, so würden diese der Heraushebung aus ihren Reihen widersprochen haben, weil damit eine Befreiung von der Landessteuer, welche die nicht beförderten Hausleute benachteiligte, verbunden war.[37])

Galten die Tenbesitzer als adelig, so führten sie wohl auch den Herrentitel. Daher mag es kommen, daß es im Grünlande ein Gewann mit dem Namen „Heerendehl" gibt, dessen Kämpezahl fast genau der Zahl der Tene entspricht. Es war vielleicht den Geschlechtsältesten ehrenhalber — es hieß auch „Ehrendehl" — in Rücksicht auf ihre bevorzugte Stellung überlassen. Auch die „Halse"- und „Butendieksheeren" werden ursprünglich Geschlechtsälteste gewesen sein.[38])

Wie aus obigem hervorgeht, kann ein bündiger Beweis für den adeligen Stand der alten Tenbesitzer nicht geführt werden. Allein schon die Tatsache, daß sie als Schiedsrichter neben Rittern sitzen, und der Umstand, daß ihre Nachkommen, die Erbexen von Lehe, noch im 17. Jahrhundert wie die Adeligen das Jagdrecht im Amte Bederkesa ausüben, lassen erkennen, daß sie

sozial den Edelingen Ostfrieslands und den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels nahestanden.[39])

Die Hausleute waren wie die Herren, deren Schwertmagen sie waren, vollfrei. Sie nahmen als Mitglieder der Tene teil an deren Rechten und Pflichten. Sie traten aber den Herren gegenüber im öffentlichen Leben wohl ganz zurück. Als infolge der Auflösung der Geschlechterverfassung die Herren in ihnen aufgegangen waren, bildeten sie den ersten Stand. Sie wurden „Erffseten, Wohlgesetene, Vornehme" genannt.[40])

Die Kötner standen außerhalb des Geschlechts oder waren doch nur äußerlich mit ihm verbunden. Sie waren ursprünglich sicher unfrei. Die tiefe Kluft, die bis in die neue Zeit zwischen ihnen und den Hausleuten bestand, beweist das. Sie standen im Schutze des Geschlechts und ernährten sich als Arbeiter auf den Tenländereien oder als Handwerker. Wie überall, so haben sie sich auch in Lehe nach und nach die wirtschaftliche und politische Freiheit erkämpft.[41])

Schon früh hat sich die Tenverfassung aufgelöst. Nicht landesherrliche Maßnahmen und die Reformation sind wie anderswo, z. B. in Ditmarschen, die Ursache der Auflösung gewesen. Wahrscheinlich übte die Umgebung, die keine Geschlechter gekannt oder sie schon früh verloren hatte, einen auflösenden Einfluß aus, der sich wohl zunächst in dem Hervortreten des Kirchspiels, der Bauerschaft, der Einzelfamilie, im Aufkommen ehelicher Gütergemeinschaft durch Vertragsehe, in der Verbesserung des Frauenerbrechts, in der Ausstattung der Frauen mit Grundbesitz auswirkte. Aus Meßstiftungen des 15. Jahrhunderts geht hervor, daß das Privateigentum das Geschlechtseigentum bereits verdrängt hatte. Neben Männern treten Frauen als Stifter von Grundstücken und gleichwertigen Besitztiteln auf, und im 16. Jahrhundert galt die Zuteilung von Grundstücken zum Brautschatz als altes Kirchspielrecht. Die ursprüngliche Bedeutung der Tene als Großhufe kannte um 1500 niemand mehr. Ihr Begriff war zum Unterverband der Bauerschaft in Deich- und Flursachen verblaßt. An ihre Stelle war das Besitztum des Hausmanns getreten, das ursprünglich wie in Osterstade 8 Spalle betragen haben mag, später aber keine bestimmte Größe mehr darstellte. Es wurde nach dem Gemeinderbschaftsrecht der Familie im Erbgange unter die Söhne geteilt, wobei, wie es scheint, der Jüngste die Wahl hatte.[42])

Wie weit die Teilung der Tene um 1500 schon vorgeschritten war, zeigen Güterregister des Klosters Neuenwalde. Aus ihnen kennen wir die Bestandteile zweier Tene, nämlich Inneken Tene und Volrick Bolen Tene, die wie folgt, verzeichnet sind.

Inneken Tene.

Alverick Symes 1 spal
Remolt Her Johans 1 spal
De vaghet to Lee oste syn broder 1 spal
Alverik Volrick Frederickes 1½ spal
Kersten Honnen ½ spal
Johann Hinckes ½ spal
Johan Vickes ½ spal
Unser leven vrouwen gudt 6½ spal
Item Johan Alverickes tho Wolstorpe van Clauwes Lutgardes lande ghekoft 8 spal, hebbe desse nascreven nu tor tydt under unde gheven dar vor uth.
Alverick Symes 2 spal
Volrick Bole Empte 2 spal
Kersten Rwbrokes 2 spal
Johan Verman 1 spal
Hinrick Vickes 1 spall
Johan Alverick Boles 1 spal
Imme Fedde Remoldes, nu er dochterman Hinrick Luders 3 verdendel
Innyken kindere 10 spal myn 1 verdendel
Item Hanneke Meynst des vaghedes broder ßone 2 spal

Summa 34 Spalle.

Volrick Bolen Tene.

Hinrick Luders 4 spal
Alverick Symes 4 spal van Remoldes lande
Johan Stederdes ok 1 spal van dem lande
Innyken kindere 15 spal tho hope
Ede Boles 1 Spal
Remolt Her Johan 3 spal
Item in dyt then horen noch 4 spal

Summa 32 Spalle.[43])

So bietet Lehe durch seine Tenverfassung ein Beispiel alter germanischer Siedlungs- und Wirtschaftsweise, wie wir es so klar in der nächsten Umgebung nirgends, auch im Lande Wursten nicht, ausgeprägt finden.

Drittes Kapitel:

Das Kirchspiel.

1. Der Begriff „Kirchspiel".

Der Flecken Lehe wurde im Mittelalter gewöhnlich „dat Kerspel to Lee"[1]) genannt; seine Bewohner hießen „Kerspellude". Das „Kerspel" (Kirchspiel) war kirchlich — daher der Name — ein Pfarrbezirk, wirtschaftlich eine Markgemeinde, politisch wahrscheinlich zuerst ein Anhängsel der Grafschaft Stotel und der Vogtei Bederkesa, dann der Stadt und des Herzogtums Bremen.

2. Das Kirchspielrecht.

Alle rechtlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen des Kirchspiels waren geregelt durch das Kirchspielrecht, das sich aus alten Stammesrechten unter Anpassung an örtliche Verhältnisse allmählich als Gewohnheitsrecht gebildet hatte. Noch im 16. Jahrhundert und später waren friesische und sächsische Bestandteile des Kirchspielrechts deutlich zu erkennen, obgleich Gemeindewillküren und obrigkeitliche Verfügungen manche zeitgemäße Abänderung getroffen hatten.[2a])

Eine Niederschrift des Kirchspielrechts soll in der Fleckenskiste aufbewahrt worden sein; sie war jedoch zu Anfang des 19. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden.[2b]) Was wir vom Kirchspielrecht wissen, steht verstreut im Schriftwechsel des Kirchspiels mit dem Rat von Bremen verzeichnet. Leider sind es nur Bruchstücke, die sich daraus zusammenstellen lassen. Wo aber ein Viel fehlt, da freut man sich auch des vorhandenen Wenigen.

Die Verfassung des Kirchspiels ähnelte der der Stadt Bremen und der friesischen Gemeinden. Wie dort, so gab es auch hier die Körperschaften der „Zwölfer" und „Sechzehner".[3]) Die Zwölfer, gewöhnlich „Schwaren" genannt, führten das Regiment. Sie entstammten als Hausleute den alten Geschlechtern, und ihre Familien bildeten, wie in den Städten die ratsfähigen Geschlechter, einen bevorrechteten Stand. Sie selber standen im Ansehen den Ratsherren von Bremen gleich; mit ihnen saßen sie beim Festschmause, der sich an das Drostengericht anzuschließen pflegte, auf der Herrenbank. Vor ihren Namen in den Urkunden finden wir die ehrenden Beifügungen: „discretus", „biderve", „ehrsam", „fürsichtig", und wenn sie studiert hatten, „wohlgelahrt".[4]) Ihre Berufung auf Lebenszeit erfolgte anfänglich, wie es scheint, durch Selbstergänzung, später unter Mitwirkung des Kirchspiels und der im Amte stehenden Geschworenen durch die Landesherrschaft. Um 1650 wird gesagt, daß das Kirchspiel mit „Zuziehung der ältesten Geschworenen etliche tüchtige Personen" aufstelle und der Rat aus ihnen die erforderliche Zahl auswähle.[5]) Ihre Vereidigung auf das Kirchspielrecht verpflichtete sie dementsprechend zum Gehorsam gegen die Mitgeschworenen wie auch gegen die Landesherrschaft. In dem alten Schwur gelobte der neugewählte Geschworene zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß er dem Vogt und den Geschworenen Gehorsam leisten, des Kirchspiels Bestes nach allem Vermögen wissen, das Ärgste und den Schaden wenden, Richt und Recht einem jeden getreulich finden und mitteilen, auch der Geschworenen Heimlichkeit und Ratschläge nicht offenbaren wolle.[6]) Der neue Schwur aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts kannte nur noch den Gehorsam gegen die Obrigkeit. Er lautete wörtlich:

„Ich will E. E. Rahde der Statt Bremen vndt deßenn verordneten Drosten vndt Ambtman tho Bederkesa gehorsamb sein, vndt in meinem Schwaren Ambte dartho ich erwehlet, getreuw vnd flitig sin, in gerichtß vndt anderen vorfallenden Saken mi vnpartheylich verholden, recht richten, den Armen alß den Riken, den Riken alse den Armen, nicht nach gunst edder gaven, frundtschup, Magenschup edder findtschup, sondern na recht vndt billigheit, Ick will ock alle dat jenige, so ich an Vorbrekinge erfahre uprichtig vndt ahne ansehenn jenniger Person angeven vndt deßen nichtß vnderschlann, vndt also eineß Ehrbaren Rahdeß, vndt deßen Flecken Lehe, vndt deß gantzen Ambtß Bederkesa in allen vorfallenden Nöden vndt gelegenheiten besteß wehten vndt beforderen, vndt darbeneven alle gefehrliche anschlege affwenden vndt affkehren helpenn, ock daranne sin, wenn sich Schlägerey vndt andere böse Dadenn begeven, datt de Dedere in geböhrliche hafft thor Straffe genahmen, Vndt also recht vndt gerechtigkeit gehandthavet werde na allem meinen Vermögen vndt bestenn Verstande, So wahr etc.“[7])

Die Geschworenen vertraten das Kirchspiel nach innen und außen. Sie handhabten Polizei und Rechtspflege, sie verwalteten das Gemeindevermögen. Ihnen zur Seite standen vier Deichgeschworene und zwei Kirchgeschworene, die sie in ihren Amtsgeschäften teils unterstützten, teils ganz ersetzten. Die Sechzehner, ein Ausschuß der Gemeinde, hatten ihnen gegenüber, wenigstens später, nur eine geringe Bedeutung. In oben genanntem Schriftwechsel wird ihrer nur zweimal gedacht. Einmal heißt es, daß sie neben den Geschworenen einen Schlüssel zur Fleckenskiste in der Kirche verwahren, ein andermal, daß sie Gemeindeabgaben verteilen.[8])

Die Geschworenen verrichteten ihre Amtshandlungen in dem auf ihrem Eide beruhenden Verantwortungsgefühl, ganz unabhängig von jeweiliger Meinung der Kirchspielleute. Nur bei Verträgen mit Auswärtigen oder Maßnahmen, die das Kirchspielrecht abänderten, trat die ganze Gemeinde zusammen. „Ratgeber (Geschworene) und Bur meenliken“ oder „Schwaren und gemenes Kaspel to Lee“ gaben dann in einer „Willkür“ ihren Willen kund.[9])

Die Führung der Geschworenen hatte der landesherrliche Vogt. Zum ersten Male hören wir von einem solchen Beamten im Jahre 1414, als Ritter Helmbert von Zesterfleth bei Übernahme des Schlosses Bederkesa des Rates Vogt „Eyte und die meenen Bur des dorpes tho Lee“ nebst andern Anverwandten des Rates in seinen Schutz nahm.[10]) Bei Ernennung des Vogts scheint der Rat anfänglich das Kirchspiel gefragt zu haben; denn 1654 behaupteten die Leher: „Das Flecken Lehe hat die Gerechtigkeit gehabt aus

ihres Standes Mittel einen Vogt zu wählen".[11]) Mit diesen Worten widersprachen sie der Einsetzung eines bremischen, rechtsgelehrten Richters.

Die Namen des Vogtes und der Geschworenen überliefert erstmalig ein Schriftstück vom 19. Oktober 1564:

Vogt: Carsten Ede Bohles.

Geschworene: Folrick Fedde Hinckes, Alverick Fedden, Johann Harmens, Johann Vollers, Karsten Bohlsen, Jürgen Bohlen, Hans von Lehe, Meinert Seden, Johann Lüder Fedden, Fedde Alverick Simens, Bole Vollers.

Eine wichtige Rolle spielten bei allen Amtshandlungen, die eine schriftliche Kundgebung verlangten, die Siegel des Kirchspiels. Es gab deren drei, ein großes Bildsiegel und ein kleines Wappensiegel für die Geschworenen und ein kleines Wappensiegel für die Deichgeschworenen. Am angesehensten war das erste, alle Urkunden und die meisten übrigen Schriftstücke, die von Lehe ausgingen, sind damit besiegelt. Es stammt aus der Zeit zwischen 1310 und 1379; im erstgenannten Jahre hatte der Flecken noch kein Siegel, da es sonst bei der auf Seite 46 erwähnten Urkunde gebraucht worden wäre, im Jahre 1379, als die Huldigung des Kirchspiels für den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg urkundlich festgelegt wurde, war ein Siegel vorhanden, dessen man sich bei dieser Gelegenheit als des „kerspels ingheseghel" bediente. Das Siegel, das bis in unsere Zeit erhalten geblieben ist, zeigt die Bilder der beiden Schutzheiligen des Kirchspiels, des heiligen Jakobus und des heiligen Dionysius. Jakobus nimmt als bevorzugter Apostel die Ehrenstelle ein; er ist dargestellt als Pilger mit Hut, Tasche und Stab. Dionysius, am Krummstab und Bischofsmütze als Bischof von Paris kenntlich, trägt seiner Legende gemäß das abgeschlagene Haupt in der linken Hand. Die Umschrift des Siegels lautet: „SIGILLUM LEE".

Das Wappensiegel aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts führt auf spätgotischer Tartsche zwei aufrechtstehende, mit der Oberseite einander zugewandte, sich kreuzende Sensen. Die Inschrift lautet: le. Das Wappen Lehes — die Sense führt in unserer Gegend den Namen „Le" — ist also ein redendes Wappen. Die Farben Lehes sind wie die der Stadt Bremen Weiß und Rot: zwei silberne Sensen auf rotem Felde.

Im 18. Jahrhundert ließ der Flecken zwei neue Siegel schneiden. Das erste zeigt die Sensen in schräger Stellung und die Inschrift F L = Flecken Lehe. Über dem Schilde steht die Krone, den Schildrand begleiten zwei sich kreuzende Palmwedel. Das zweite enthält einen in der Mitte geteilten Schild; im oberen Felde sind die Sensen, im unteren ist das Welfenroß dargestellt.

Ein ähnliches Siegel wurde für die Deichgeschworenen angefertigt; es zeigt im oberen Felde die Sensen, im unteren aber statt des Rosses ein Stück Wasser mit Deich und darüber zwei sich kreuzende Schrägbalken, die vielleicht als Deichruten zu deuten sind. Die Inschriften lauten: 1. Sigillum des Flecken Lehe 1774, 2. Sigil. d. Teichgeschwornen d. Flecken Lehe 1774.[12])

Den Hauptinhalt des Geschworenenamtes bildete die Rechtspflege.[13]) Der Flecken besaß mehrere Gerichte, die von den Geschworenen im Verein mit der Landesherrschaft verwaltet wurden. Das wichtigste war das Vogtgericht, das alle vier Wochen unter der Kirchhoflinde,[14]) „vp gefrigeder stede vp dem Kerkhaue binnen Lhe", stattfand. Es war zuständig in allen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kauf-, Pacht- und Erbverträgen, Testamenten, Eigentumsabgrenzungen durch „Wehte- oder Marksteine", in allen Sachen, die bewegliches und unbewegliches Eigentum betrafen, in Schuldsachen, „Warderung" des Schadens[15]) bei Körperverletzungen und in den ersten Handlungen der Strafsachen. Den Vorsitz im Gericht führte der Vogt, das Urteil fanden und sprachen die Geschworenen nach Kirchspielrecht. Von dem Spruche der Geschworenen durften die Parteien Berufung bei der Landesobrigkeit einlegen, die entweder nach Kirchspiel- oder Stadtrecht entschied, je nachdem die Parteien es wünschten. Wählten sie Entscheidung nach Kirchspielrecht, so holte der Rat „Läuterung" ein bei Vogt und Geschworenen. Ausgenommen von der Berufung waren die Entscheidungen über Heergewäte und Frauengerade, über Körperverletzungen, über Burrechtssachen, zu welchen auch die Deichsachen gehörten. In allen diesen Dingen waren die Entscheidungen der Kirchspielgerichte endgültig, und zwar sprachen bei Körperverletzungen das letzte Wort die Freundschaften, die noch immer (16. Jahrh.) das Fehderecht beanspruchten, in Burrechtssachen die Deichgeschworenen, welche die Deichgerichte hielten.[16])

Von dem Urteil des Rats ging die Berufung an das Kaiserliche Kammergericht, wenn der Wert des Gegenstandes 600 Goldgulden und mehr betrug. In Anerkennung des bremischen jus de non appellando hatte der Berufende eine Summe von 50 Goldgulden zu hinterlegen.[17])

In „größeren streitigen und groben Excesssachen" entschied das Drostengericht, das zweimal im Jahre, und zwar im Frühling nach beendeter Saat und im Herbst nach beendeter Ernte, an gewöhnlicher Gerichtsstätte stattfand. Bürgermeister und Ratsherren von Bremen führten den Vorsitz, der Amtmann von Bederkesa handelte als Beisitzer, und die Geschworenen von Lehe fanden und sprachen das Urteil nach Kirchspielrecht. Zuerst wurden die gerichtlichen, dann die Polizei-, Steuer-, auch Kirchen- und Schulsachen verhandelt. Von den Brüchen erhielten Vogt und Geschworene ein Drittel zur

Deckung der Unkosten; die beiden andern Drittel fielen zu gleichen Teilen an den Rat von Bremen und das Haus Bederkesa. Das Drostengericht, gewöhnlich Landgericht genannt, schloß mit einer fröhlichen Trinkfeier, bei welcher die Geschworenen mit den bremischen Richtern auf der „Herrenbank" und in gemessenem Abstande von ihnen die Gerichtsleute saßen.[18])

Schwere Vergehen wie Diebstahl, Meineid, Notzucht, Totschlag gehörten vor das Not- oder Halsgericht auf dem Kirchhofe zu Debstedt. Abgesandte des Rats leiteten das Gericht, sechs gemeine Bördleute vertretende Findungsmänner, von welchen die Hälfte dem Kirchspiel Lehe angehörte, fanden und sprachen das Urteil. Für die peinliche Frage, Tortur und Urgicht, war die Anwesenheit von vier Gerichtsleuten, zwei aus Lehe und zwei aus der Börde Debstedt, vorgeschrieben.[19])

In dringenden Fällen wurde ein besonderes „Notrecht gelegt", das, wie es scheint, der Vogt und die „Notgerichtsburen" hielten. Näheres wird darüber nicht mitgeteilt.[20])

Ein fünftes und letztes, aber nicht unwichtiges Gericht war das Deichgericht. Es entschied in allen Sachen des sog. Burrechts, die Feld, Meide, Weide, Hölzungen, Wege, Flüsse, Flete, Brücken, Siele und Deiche betrafen. Auch der Marktverkehr wurde durch dieses Gericht geregelt, und noch im 19. Jahrhundert hatten die Deichgeschworenen die Aufsicht über die Maße und Gewichte der Bäcker und der Marktfremden. Den Vorsitz im Deichgericht hatten Vogt und Geschworene, die auch die vom Kirchspiel auf ein Jahr gewählten Deichgeschworenen in Eid und Pflicht nahmen. Die wegen Übertretung der Deich- und Flurordnung zu Bruch Gesetzten mußten im Deichgerichte mit den Deichgeschworenen „abhandeln". Eine Berufung gab es für dieses Gericht nicht, seine Entscheidungen waren endgültig.[21])

Über das Gerichtsverfahren macht unsere Quelle an mehreren Stellen kurze Mitteilungen. Die Ladung erfolgte durch den Vogt, den Drosten von Bederkesa oder den Rat von Bremen selbst. Bei Nichterscheinen wurde die Ladung zweimal mit bestimmter Fristsetzung von je sieben Tagen unter Androhung der Verdoppelung oder Verdreifachung der Ausbleibstrafe wiederholt. Blieb auch dann der Beklagte aus, so galt er der Anklage für überführt; erschien der Kläger nicht, so fiel die Klage hin.

Die Eröffnung des Gerichts geschah durch die Hegung, die im Landgericht zu Debstedt der Bördevogt ausführte. Die dabei beobachteten Förmlichkeiten sind nicht bekannt. Vom Leher Landgericht am 23. September 1613 heißt es, daß D. Johann Schaffenrath statt der Hegung den „Eingang" gemacht habe. Es folgte die Verlesung des Verzeichnisses der Parteien durch den Amtmann von Bederkesa. Im Verhör bedienten sich die Parteien eines rechtskundigen

und sprachgewandten „Bystandes"; denn ein Verstoß gegen die vorgeschriebenen Formen machte sachfällig. Das Verhör setzte sich zusammen aus „Frage und Antwort, Rede und Gegenrede", die Kläger und Beklagter im gerichtlichen Kampfe gegeneinander richteten. Als Beweismittel dienten Eid, Zeugenaussage und Urkunde. Der Eid war entweder ein Ein- oder Mehreid. Der „Prinzipal" schwur „sullst drudde, sullst söße oder sullst twölffe", je nach der Bedeutung der Sache. Der Zwölfereid war ein Volleid, über den, wie es scheint, in Lehe nicht hinausgegangen wurde. Über den Sinn des Schwörens mit Eideshelfern heißt es: „Offte woll van olderß also geholden worden, dat in etlicken Fellen den strydigen Partyen sick sullst drudde, sullst söße, ock woll sullst twolffe tho purgern tho schwern vperlecht, dat jedoch ein solckes im rechten keine andern verstande gehatt vnd noch (hett), dat de Prinzipall sulueſt also schweren möten, dat he der bezichtigung unschuldig sy, de andern Menne auerst, dat se den Prinzipaln vor eine vprichtige, ehrlike vnd eine solcke Man edder Person holden, de im rechten tho dem eide thotholaten vnd dat se gewißlick glouen, dat he in der sake recht, wahrhafftig vnd nicht meyneydich schwere." Der Eid wurde von dem Amtman von Bederkesa gestabt, d. h. nach Form und Inhalt vorgeschrieben. Um dem Gegner den Eid „schwer zu machen", versuchten manchmal die Parteien, die Stabung des Eides selber vorzunehmen, was der Rat gelegentlich obiger Belehrung über den Eid auf das strengste verbot. Der Ent- oder Belastung dienten ferner die Zeugen, die aber der Gegner unter gewissen Bedingungen ablehnen durfte. In Lehe wurde, falls auswärtige Zeugen auftraten, u. a. nach der Freiheit der Person, dem Vermögen, sowie der Stellung zu den Parteien gefragt.[22])

Nach „allerseits fürgebrachter Notturft" wurden die Geschworenen ausgewiesen, um „na boschene berade vnde flitich bodenkent" das „na olden Karspelsrecht" gefundene Urteil einzubringen. Einer von ihnen verkündete es im Namen der ganzen Geschworenenschaft.

Das Verfahren zeichnete sich aus durch seine Kürze; langwierige Prozesse kamen erst auf unter Einwirkung des Rats und seiner rechtsgelehrten Richter. Das führte zu lebhafter Klage seitens der Kirchspielleute. In einer Beschwerdeschrift heißt es: „Wann für diesen eine Sache für Vogt und Geschworenen ist anhengig gemacht worden, so seynd die Parten zum ersten mahl in Freundschaft gewiesen; hat aber die Freundschaft nicht zulangen wollen vnd selbige Sache zum andersmahl wieder uffs Gerichte oder für Vogt vnd Geschworen gebracht worden, alsdann ist sofort ein Endurteil darauf gesprochen."[23]) Auch durch die Berufungen wurde das Verfahren in die Länge gezogen; sie wurden, wie es natürlich ist, besonders von Vogt und Geschworenen äußerst ungern gesehen. Diese beklagen sich einmal deswegen

beim Rate und sagen: „Was die Geschworenen uff eine Sache einmahl für Gerichte eingebracht, bey deren Erkenntniß ist es in alle Wege geblieben vnd ist nicht wieder geändert worden." Nichtsdestoweniger wurde das „beneficium appellationis" fleißig gebraucht. Die Berufung mußte aber „stante pede" unter Vorlegung eines von Vogt und Geschworenen ausgestellten „Richteschiens" geschehen. Der Rat entschied, wie schon oben gesagt, nach Kirchspiel- oder Stadtrecht. Befriedigte auch seine Entscheidung nicht, so ging die Berufung in wichtigen Sachen, wenn z. B. das Erbgut in Gefahr war, an das Kaiserliche Kammergericht. Eine Berufung war ausgeschlossen in Sachen des „Burrechts", des Heergewätes, der Frauengerade und der Körperverletzungen.[24])

Das Urteil wurde von Vogt und Geschworenen selbständig oder im Auftrage des Rats vollzogen. Für die Erfüllung des Urteils mußte der Niederfällige manchmal, z. B. bei Landfriedensbruch, Bürgen stellen, welche die Gewähr der Erfüllung übernahmen. Konnten sie die Erfüllung nicht durchsetzen, so büßten sie selber an Stelle des Verurteilten.[25])

Der Hauptgegenstand des bürgerlichen Rechts war das freie Eigentum der Kirchspielleute, die Fahrnis und der Grundbesitz. Das Eigentum war insofern frei, als der Eigentümer ein volles Verfügungsrecht darüber besaß, nur zeigten sich hier und da noch Spuren einstiger Gemeinschaft des Geschlechts, der Bauerschaft und des Kirchspiels, z. B. im Erb- und Beispruchsrecht, im Weide-, Jagd- und Fischereirecht.

Von der Fahrnis oder dem beweglichen Eigentum galt nur der Veräußerungs-, vom Grundbesitz der Nutzungswert. Wo der Bodenwert angegeben wird, da heißt es: „1 Spall kann 1 Molt Gerste vertinsen", oder: „1 Spall givt 1 Molt Gersten". Nur bei Veräußerungen erfahren wir den Kaufwert des Landes; zu Anfang des 17. Jahrhunderts kostete 1 Spall 100 Reichstaler, etwas später 70 Reichstaler. Die Not des Dreißigjährigen Krieges und besondere Umstände ließen den Wert gar auf 24 Reichstaler heruntergehen.[26])

Der Grundbesitz war mit Abgaben verschiedener Art belastet, und zwar die Hofstellen im Flecken mit der „Pflicht" und die Ländereien mit Zins und Zehnt. Außerdem trugen Hofstellen und Ländereien die Deichpflicht.

Man unterschied Hausmanns- und Kötnerpflicht. Ein Hausmann gab dem Pfarrer von Lehe, dem Inhaber der Pfründe St. Dionysii, auf Nicolai 1 Himten Gerste, auf Ostern 1 Hausmannsbrot, deren zwei aus einem Viertel gebacken wurden, und 12 Eier, dem Küster auf Nicolai 6 Garben Roggen, 1 Hausmannsbrot und 1 zwei Ellen lange Mettwurst, ferner der Leher Brücke (Fähre) 1½ Himten Gerste. Ein Kötner gab dem Pfarrer

auf Jacobi 1 Rauchhuhn, dem Küster 3 Grote und der Brücke 3 Schilling. Die Pflichten waren auch zu leisten, wenn die Hofstelle unbebaut war.[27])

Von den Hofstellen waren im Jahre 1876, als die letzten abgelöst wurden, noch 9 im Besitze der reformierten Pfarre (St. Dionysii) und 2 im Besitze der Küsterei. Sie waren auf Erbenzins ausgetan und gaben auf Martini, Petri oder Maitag eine Rente in Gerste oder Geld und bei Wirtsveränderung einen Weinkauf zum doppelten Betrage der Rente. Einige Stellen leisteten auch 2—3 Tage Hofdienste im Jahre.[28])

Zins und Zehnt belasteten die Saatländereien mit etwa 4 Himten Korn für das Spall. Von dem durch Vogt und Geschworene erhobenen Korn erhielt nach einem Verzeichnis aus dem 17. Jahrhundert

der Graf von Oldenburg	60	Molt Roggen
das Haus Bederkesa	40	Molt Roggen
der Bürgermeister Steding in Bremen . . .	30	Molt Roggen
und das Kloster Neuenwalde zusammen . . .	40	Molt Hafer
das Haus Bederkesa	7½	Molt Gerste
	7½	Molt Hafer[29])

Diese Kornmengen blieben im großen und ganzen bis ins 19. Jahrhundert zahlenmäßig dieselben. Nur an den Maßen scheinen die Pflichtigen oft geknappt zu haben, wie häufige Beschwerden der Berechtigten vermuten lassen. Genaue Mitteilungen über die Zinse macht ein Leher Richter zu Anfang des 19. Jahrhunderts, und eine Beschreibung der Zinshimten durch die Gevollmächtigten vom Jahre 1838 ermöglicht es, genannte Himten in das noch heute bekannte Bremer Viertel umzurechnen.[30])

Der Richter Ribbentrop berichtet der Reihe nach über„ die Gänse- oder Ganderse-Schuld", den „Großen" und den „Kleinen Roggenzins", den „Haferzins" und den „Oldenburger Zins".

Die Gänse- oder Ganderse-Schuld ruhte auf dem Ganderseefelde. Der Himten, mit dem sie gemessen wurde, hielt 3 Bremer Spint. Es waren 6 Malter = 54 Viertel guter „Manghafer" und 7 Malter 1 Himten = 63,75 Viertel Gerste. Der zu diesem Zins Berechtigte war ursprünglich das Haus Bederkesa, später das Amt Stotel namens der Landesherrschaft.

Der große Roggenzins, so genannt, weil er mit dem großen Zinshimten — 3 Bremer Spint — gemessen wurde, lag — 1 Himten auf dem Spalle — auf dem Leher Felde. Es erhielt daraus das Haus Bederkesa 30 Molt = 270 Bremer Viertel.

Der Kleine Roggenzins wurde mit dem kleinen Zinshimten — 2½ Bremer

Spint — gemessen. In der Regel ruhte auf jedem Spalle gleichfalls 1 Himten. Er wurde wie folgt verteilt:

Haus Bederkesa 9 Bremer Scheffel =	36	Viertel
Kloster Neuenwalde 5 Malter =	45	„
Trupen Erben 2 Malter =	18	„
Johann Brend Eyts Erben 2 Malter =	18	„
Pastor zu Bederkesa 2 Malter =	18	„
Dr. Hüncken Erben 14 Bremer Scheffel 2 Himten =	57,25	„
Schule zu Lehe 7½ Malter =	67,50	„
Claus Bohlsen Erben 2 Malter =	18	„

Der Haferzins — 1 Himten auf dem Spalle — wurde mit dem großen Zinshimten gemessen. Es erhielten daraus zugeteilt:

Kloster Neuenwalde 34 Bremer Scheffel =	136	Viertel
Dr. Hüncken Erben 34 Bremer Scheffel =	136	„

Der Oldenburger Zins — 1½ Himten auf dem Spalle — bestand aus 60 Molt Roggen und 7 Bremer Mark. Der Geldzins hieß Schafgeld und lag — 4 Schwaren für das Spall — auf einem „gewissen Marschdistrikt". Er war die Ablösung für 60 fette Widder, die ursprünglich neben dem Korn geliefert wurden. Der Oldenburger Zins war auf Allerheiligen fällig. Das Korn wurde mit dem großen Zinshimten — 3 Bremer Spint — auf einer Kuhhaut an der Geeste gemessen, der „gekämperte" (geeichte) Himten wird 1778 wie folgt beschrieben: „Der Himpten seegeberger Maße war unten durch ins Kreuz mit eisernen Bändern, so an den Seiten daran hinaufgingen, versehen, inwendig auf dem Boden und von außen an zweien Seiten mit einer doppelten Lehe mit Krone als des Fleckens Markzeichen, und oben auf dem Rand ins Kleine gleichfalls mit einer Doppelten Lehe gebrand."[31]) Beim Messen wurde der Himten zunächst bis an den Rand gefüllt, so daß er 3 Hoop enthielt. Nach seiner Entleerung wurde er umgekehrt und sein Boden mit Korn beschüttet. Der Belag des Bodens bildete einen Hoop und machte mit den drei ersten Hoop den vollen, gehäuften Himten aus. Was beim Messen auf die Kuhhaut fiel, gehörte in früher Zeit dem Richter, später nahmen es die Pflichtigen zurück. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde das Korn in des Richters Hause gemessen und statt der Kuhhaut ein Sack untergelegt.

Das Dorf Golzwarden war verpflichtet, den Zins einzuziehen. Acht Einwohner dieses Ortes mußten sich mit dem Untervogte nach Lehe begeben und den Zins von dem „Werre" in Empfang nehmen. Vierzehn und acht Tage vor Allerheiligen erinnerte der Pfarrer von der Kanzel herab die Pflichtigen

an ihre Schuldigkeit. Säumige mußten sich das Einlager der Golzwardener bis zur Erfüllung ihrer Pflicht gefallen lassen.[32]) Vogt und Geschworene erhielten für die Mühe der Aufsicht beim Vermessen einen ehrenden Lohn, der Vogt 8 Ellen Hardowiker Tuch, die Geschworenen 12 Birkenmeier und 12 Weißbrote, Micken genannt. Eine Vergütung an Korn und Geld wurde nach und nach auf 3 Molt für den Richter (Vogt) und 2 Molt 24 Grot für die Geschworenen erhöht. Statt des Tuches erhielt der Richter (Vogt) später die 7 Bremer Mark Schafgeld. Von einer Verpflegung der oldenburgischen Abgesandten, die der Flecken „aus der Herberge speisen" mußte, ist seit Ende des 17. Jahrhunderts nicht mehr die Rede.

Der Fährmann von Lehe schuldete dem Grafen von Oldenburg jährlich 24 Pfund Butter oder 24 Grot. Das Geld wurde bei der gemeinsamen Gasterei zu Kringeln und Nüssen verwendet und später den Geschworenen überlassen.

Im 18. Jahrhundert hatte die oldenburgische Regierung den Leher Kornzins an Privatleute verpachtet. Die Pächter standen nicht immer auf freundschaftlichem Fuße zu den Pflichtigen und wußten viel von Unhöflichkeit der Gevollmächtigten (Nachfolger der Geschworenen) zu erzählen. Der Amtsverwalter Schüßler in Dedesdorf, der um 1805 das Korn für die oldenburgische Regierung einzog, stellt dagegen den Gevollmächtigten ein lobendes Zeugnis aus. Er schreibt in seinem Bericht: „Wenn nur den Gevollmächtigten ordentlich begegnet wird, so verspührt man bei denselben in der That nicht den mindesten Eigennutz, sie betragen sich sehr freundschaftlich und theilen bittweise ganz unverhalten ihre Zinsrollen und dahin gehörige Papiere mit, welches den bsherigen Empfängern ein Geheimnis blieb."[33])

Über de Art und Entstehung aufgezählter Lasten ist folgendes zu sagen: Die Abgaben erscheinen als reine dingliche Lasten, welche die Freiheit des Pflichtigen nicht minderten. Er wußte vielleicht nicht einmal, wer der Empfänger war. Er lieferte einen Teil des Korns „baven Bole Vollers Hus", einen andern Teil „nedden vp de Geest" ab,[34]) und Vogt und Geschworene ließen dann jedem Berechtigten seinen Anteil zumessen. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts führten alle Abgaben den Namen „Zins", ein Name, der, wenn man auf die ursprüngliche Bedeutung als Abgabe von fremdem Lande sieht, wohl für keine einzige der verschiedenartigen Abgaben zutrifft, wie sich denn auch die alten Leher sehr dagegen verwahrt haben, des Grafen von Oldenburg „Zinsleute" und des Hauses Bederkesa „Pflegleute" zu sein.[35]) Vom Haferzins wissen wir bestimmt, daß er ein Zehnt war, weil er im 16. Jahrhundert immer so genannt wird. Das Gleiche ist vom kleinen Roggenzins und vom Schafgeld anzunehmen. Man unterschied einen „Oding-" und

einen „Burthegeden", von welchen der erste wahrscheinlich ein kirchlicher, der zweite ein weltlicher Zehnt war. Der Bauerzehnt mag ein Entgelt an den Grundherrn sein, von dem einst die Pflichtigen Grund und Boden erwarben. Der Zehnt erscheint als Sackzehnt von ganz bestimmter Größe. Eine Umwandlung in Geld hatte nur beim Schafzehnten stattgefunden. Den Haferzehnt teilten unter sich das Kloster Neuenwalde und eine Bremer Ratsherrenfamilie. Der Roggenzehnt war in mehrere Teile aufgelöst, an welchen auch Bürger Lehes Besitzrecht hatten.

Über Entstehung und Bedeutung des Oldenburger Zinses gab es in Lehe eine mehrmals erwähnte Überlieferung, die der Gerichtsverwalter Albert Deelwater im Jahre 1667 mit folgenden Worten niederschrieb:

„Dies Schutzkorn oder nunmehr Oldenburgische Zinßrogke, rühret Kürtzlich daher, Weillen vor viellen vndenklichen Jahren, da sich einige Leute zu Lehe zusammen bawen und setzen wollen, seien dieselben damahlen zum öftern von den Wurstern vertrieben und das ihrige verbrand worden, haben dahero, weilen sie den Wurstern zu schwach gewesen, den pro tempore Grafen zu Stotell vmb hülff wieder die Wurster angeruffen, der dan auch die Leher mit den Stoteler vnd Viehlandern zum öftern beigestanden, vnd wieder die Wurster Secundirt gehabt, zu dem ende noch einige wahrberge hier bey Lehe, im Viehlande vnd nach Stotell werts liegen, zu besehen sein, worauf einige Schiltwachen tag vnd nacht gestanden vnd mit brennenden feuer von der Wurster ankunft eine Loese geben mußen. Von diese hülfe vnd beistand, des gedachten damaligen Grafen zu Stotell, haben die Leher ihnen jährlich vff allerheiligen, ein gewißes an rogken vor den Schutz zugesaget, woher dan dieser vorgedachter Zinßrogken noch herrühret, vnd vor Jahren Schutzkorn genand worden, dahingegen hat der damahlige mehrbesagte Graf zu Stotell, sich wiederumb anheißig gemacht vnd erbotten, er wolle die Leher in Zeit der noth nicht alleine mit hülfe, sondern auch mit Bier vnd brod, wieder die Wurster secundiren vnd zu hülfe kommen, deswegen auch zum Zeuchnis vnd wahrzeichen allerjahr, wan obgedachter Rogke abgeholet wird, zwolf Micken oder brod, vnd zwolf Becher oder Birken-Meyer, dem herkommen nach, bey embfang des Rogkens von den Oldenburgischen, alhier zu Lehe ausgeliefert worden; Es sein auch hirüber alte pacta vnd Verträge mit dem Grafen zu Stotell vfgerichtet gewesen, selbige sein von dem Rath zu Bremen den Lehern entzogen worden, Wie aber nachfolgents der Graf zu Stotell ohne Erben verblieben, hat er dies Schutzkorn oder jährliche Abgifft, dem damahligen Grafen von Oldenburgk, wohin er sich letztlich nach Hoofe begeben, vnd daselbsten gestorben, transportirt vnd vbertragen."[36])

Die Überlieferung, die Deelwater hier wiedergibt, wird in der Hauptsache das Richtige treffen. Es war wirklich für die Leher naheliegend, sich in Notzeiten an den auf seiner Burg an der Mündung der Lune, also unweit ihres Fleckens, sitzenden Grafen von Stotel zu wenden. Und das Schutzsuchen an dieser Stelle war geradezu geboten, wenn der Graf das Gericht in Lehe besaß, wie wir es später beim Grafen von Oldenburg vorfinden, da mit dem Recht zu richten von vornherein die Pflicht zu schützen verbunden war. Genau dieselben Gründe aber sprachen für einen Anschluß an Bederkesa: hier wie dort die schützende Burg und der zu schützen verpflichtete Gerichtsherr, so daß der Große Roggenzins ebenfalls als Schutzkorn anzusehen ist. Da der Oldenburger Zins auch „Gräfenkorn" genannt wurde, mag er auch den „Grafenschatz", den freie Bauern als Entgelt für die abgelöste Heerpflicht zahlten, mit enthalten.[37])

Es ist schade, daß die „pacta und Verträge" mit dem Grafen von Stotel nicht erhalten sind. Man braucht aber nicht daran zu zweifeln, daß sie einmal vorhanden waren; denn solche Schutzverträge sind in großer Zahl bekannt. Ein Beispiel aus Ostfriesland sei hier mitgeteilt. Am Arolfstage des Jahres 1426 schlossen Volksgemeinde und Bauern von Grimmersum, Wirdum und Jennelt mit Imel, Häuptling zu Grimmersum und Barrelt, folgenden Vertrag: Sie versprechen 1.) das Schloß zu Grimmersum so stark zu bauen, daß Imel und seine Nachkommen und sie mit ihrer Habe darin Schutz finden könnten, 2.) dem Häuptling Imel jährlich je Hofbesitzer ein Fuder Torf zu liefern, einen halben Gulden zu zahlen und einen Mann zum Heumachen zu stellen, ferner sich selber, so oft die Not es erfordert, mit Streitroß, Armbrust und Zubehör auszurüsten und Imel mit Leib und Gut zu dienen, 3.) den Häuptling Imel als ihren Richter anzuerkennen. Imel dagegen gelobt, die Bauern zu schützen und sie bei ihrer Freiheit, ausgenommen in obigen Punkten, zu lassen.[38])

Wie aus obigem Beispiel klar hervorgeht, ist die Annahme des Schutzes dieser Art nicht zu verwechseln mit der Ergebung in die alte Muntschaft. Während diese die Freiheit der Person und des Eigentums minderte, ließ jene Person und Eigentum in ihrer Freiheit unberührt. Nicht der einzelne, sondern die Gesamtheit schloß den Vertrag und übernahm die Verpflichtung. Ein Ausschuß der Gemeinde — in Lehe die Sechzehner — verteilte die übernommenen Lasten auf den Grundbesitz. Daß ursprünglich nicht der einzelne verpflichtet war, geht daraus hervor, daß bei Veräußerungen ein Grundstück „zinsfrei" gemacht oder doppelt mit dem „Zins" belegt werden konnte.[39])

Ein Unterschied in der Art scheint zwischen genannten „Zinsen" und der Ganderse-Schuld bestanden zu haben. In den Akten des 17. Jahrhunderts

heißt es einmal, daß der Rat von Bremen das halbe „dominium" über den Ganderse-Bruch habe. Dieses „halbe dominium" ist vielleicht ein Rest des Obereigentums, welches das Haus Bederkesa an der ganzen Feldmark von Ganderse besessen haben mag. Trifft diese Vermutung zu, so ist die Ganderse-Schuld als ein echter Zins anzusehen.[40])

Von einem Obereigentum an der Feldmark Lehe, das etwa das Haus Bederkesa oder der Graf von Stotel besaß, ist nicht die geringste Spur zu finden. Es heißt vielmehr geradezu, daß der Flecken das „dominium" und die „possessionem" (Herrschaft und Besitz) habe.[41])

Aus der vollen Herrschaft über die Feldmark erklärt sich das Strand- und Jagdrecht des Fleckens. Das Strandrecht entsprach dem Grundruhrrecht, nach dem der Landesherr als Obereigentümer des Grund und Bodens das Kaufmannsgut, das bei einem Achsenbruch den Boden berührte, in Anspruch nahm. So machten sich die Alten das Unglück des Nächsten zunutze und betrachteten ihren Vorteil obendrein als ein Geschenk Gottes, den sie sonntäglich baten, daß er ihren Strand segnen möge. Auch die Leher empfingen das Strandgut als Gottesgabe, wenn sie in einem Bericht über ihre Gerechtigkeiten sagten: „Wann für diesen durch Gottes Sturm und Wind an hiesigem Orte etwas Holz oder dergleichen etwas Materialien angestrandet, so hat der erst gefundener ein solches, wie recht und billig, sich mit theilhaftig gemacht."[42]) Dieses Wort hielten die Leher um 1650 dem Rat von Bremen entgegen, als er das barbarische Strandrecht verbot und die Übertreter des Verbots zur Rechenschaft zu ziehen drohte. Die Herrschaft über den Strand zeigt sich auch darin, daß die Leher dem Inhaber der Geestendorfer Weserfähre gegenüber das Recht behaupteten, von jedem Punkte ihres Strandes aus über die Weser zu fahren, ohne dem Herrn der Fähre, dem Erzbischof (Herzog) von Bremen, einen Zoll zu zahlen. Der Glaube an die Unverletzlichkeit ihres Strandes führte sie sogar dazu, fremden Schiffern das Anlegen an ihrem Ufer zu untersagen. Wie der Strand, so stand auch das davorliegende Watt im Eigentum und das Flußbett im Miteigentum des Fleckens, indem die Fleckensleute sowohl Watt- als Stromfischerei ausübten.[43])

Als ein besonders hochgeschätztes und darum aufs äußerste verteidigtes Recht erscheint die Jagdgerechtigkeit des Fleckens, die sich aber nicht auf die eigene Feldmark beschränkte, sondern auf die Börden Debstedt und Ringstedt mit erstreckte. Dieses sehr weitgehende Recht kann, wenn es von altersher bestand, nur dadurch erklärt werden, daß die beiden Börden mit Lehe einst einen politischen oder wirtschaftlichen Bezirk bildeten, in dem alle freien Grundbesitzer in Weide, Wald und Wasser berechtigt waren. Zum ersten Male hören wir von der Leher Jagd im Jahre 1641, als der Amtmann An-

dreas Klampe von Bederkesa den Lehern das Jagen im Amte verbot. Da sandten die „alten Erbexen und Eingesessenen von Lehe" eine Beschwerde an den Rat, in welcher es heißt: „Der Flecken Lehe hat ab antiquo das jus venandi (von altersher das Jagdrecht) in der Börde Debstedt gehabt, darwieder nun der Ambtmann zu Bederkesa dasselbe neuliche Zeit über alles vermuthen eigenthätiger Weise zu turbieren und deßwegen zu executionsmitteln zu schreiten sich unterfangen". Das Rates Antwort lautete: „Die Jagd ist für einen Hausmann kostbar vnd mehr schadt, denn nützlich, wollen dennoch euch dieselbe in eurer feldmark nicht abgebrochen noch benommen haben. Doch im Amte Bederkesa zu jagen, solches ist nicht allein wider Herkommen, sondern allerorten unerhört und widerrechtlich." Es folgt dann die väterliche Ermahnung, bei Ausübung der Jagd künftig in ihren Grenzen zu bleiben, und die Versicherung, „daß wir euch nicht an wohlhergebrachten rechten, gerechtigkeiten und privilegien zu beeinträchtigen, dann vielmehr zu bestärken gäntzlich gemeinet". Gleichzeitig versprach der Rat, dem Amtmann befehlen zu wollen, daß er beim Jagen die Feldmark Lehes nicht mehr betreten solle.[44])

Ein darauf rechtshängig gewordenes Verfahren soll 1654, als Lehe an Schweden überging, ins Stocken geraten und liegengeblieben sein. Aus dieser Zeit stammt eine Aufzeichnung der Gerechtigkeiten des Fleckens, in welcher der Satz vorkommt: „Die eingeßenen des Fleckens Lehe haben Adeliche freye Jagd, die beiden Böhrden Debbeste und Ringste durch und durch bis an die Brücke Bederkesa zu hetzen und zu jagen gehabt."[45])

Im Jahre 1665 sahen sich Gerichtsverwalter, Geschworene und Vollmachten des Fleckens Lehe genötigt, bei dem Amtmann Hans Christoph Nagel in Bederkesa und dem Junker Tonnies von der Lith in Alfstedt gegen „ein Schießen und Jagen der bederkesischen Schützen und Jäger" in ihrer Feldmark Verwahrung einzulegen und deswegen bei der schwedischen Regierung in Stade Klage zu erheben.[46]) In der Klageschrift sagen „sämtliche alte Erbexen und Haußleute des Fleckens Lehe: „..... wie das vor vielen undenklichen Jahren hero vnsere Vorväter vndt alte Erbexen vndt Einwohner des Fleckens Lehe sein befuegt gewesen, mit ihren buchsen vndt ein strickwinde in die Börde Depstedt vndt Ringstedt deß Ambteß Bederkes zu jagen vndt zu schießen, wohr es ihnen am besten beliebet vndt gefallen hat, ja gar bis an Bederkes daßelbe zu thuen, auch Gehren oder Pfannen zum Wildtfang zu stellen, berechtigt gewesen." Die Ansprüche, welche der Amtmann und der Junker in bezug auf die Leher Jagd geltend zu machen versuchten, weisen sie zurück mit der Begründung: „maßen wir ihre Meyer vndt Pflechleute nicht seien, sie auch nicht im geringsten über uns zu gebieten haben".

Infolge dieses Vorgehens der Leher verbot die Regierung in Stade dem Amtmann das Jagen in der Feldmark Lehe, bis er die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche bewiesen habe. Beide, Amtmann und Junker, traten darauf die Beweisführung an, und am 29. März 1666 erkannten Gouverneur und Regierung, nachdem sie ein Gutachten von Rechtsgelehrten eingeholt hatten, für Recht, daß Beklagte (Amtmann und Junker) „bey der angezogenen possession vel quasi des juris venandi auf der Kläger gräntzen zu mainteniren undt zu schützen seien".

„Um sein rachgieriges Gemüt zu contestiren," unternahm der Amtmann bald darauf eine „dem lieben Getreide hochschädtliche bravade" auf dem Leher Felde. Die Jäger des Amtes und ein Sohn des Tonnies von der Lith durchjagten mit andern Reitern das Leher Roggenfeld und richteten es übel zu.

Wiederholtes „Jagen in der Feldmark, Zertreten der Saat, Ruinieren der Hocken" veranlaßte 1669 die Leher, mit ihrem Gegenbeweis hervorzutreten und durch den Notar Bruno in Lehe alte Männer als Zeugen befragen und deren Aussagen niederschreiben zu lassen.

Es wurden 14 Punkte aufgestellt, über welche die Zeugen befragt werden sollten. Die hauptsächlichsten Punkte waren folgende:

1. Alle Erbexen und Haußleute zu Lehe, welche Wind- und Jagdhunde halten können, sind von 20, 30, 40, 50, 60 und mehr Jahren her berechtigt gewesen und annoch, nicht allein auf ihrer Feltmarken, sondern auch in des Amts Bederkesa und der Junker von der Lith Gebiete zu jagen und zu schießen, auch Wildgarn zu stellen.

2. Bohle Vollers, Clauß Bohl Fedden, Clauß Hanßen, Alrich Seyer, Fedde Siemens, Harke Embtes, Fedde Eden, Jasper Friese und andre mehr haben dieses Recht ausgeübt, bis die betrübten Kriegszeiten und das Seewasser eingebrochen.

3. Die Amtleute von Bederkesa und die von der Lith haben die von Lehe nie an der Ausübung der Jagd gehindert bis auf Andreas Klampen Zeiten.

4. und 5. Sel. Berendt Eden, Schwiegersohn des Amtmanns Dirich Steffens, hat oft Jäger und Hunde aus Bederkesa kommen lassen und mit ihnen gejagt, wo es ihm gefallen hat, und das Wild behalten.

12. Zeuge Johann Strueß, der geraume Zeit beim Junker Clauß von der Lith in Alfstedt gedient hat, ist oft mit dem Junker auf die Jagd gegangen. Sie sind immer bei Wehden wieder umgekehrt, sobald sie vermerkt, daß die Leher dort jagten oder Garn stellten.

13. Wenn die bederkesischen Jäger bei Spaden jagten, standen die Kötner Spadens vor dem Damm und dem Moor und hielten die Hunde von der Leher Grenze zurück.

14. Vor wenig Jahren sind die bederkesischen Jäger in der Nacht nach Spaden gekommen und haben morgens früh das Leher Feld wider Recht und Herkommen überjaget und behetzet.

Aus dem Zeugenverhör.

Ibe Tantes, Weddewarden, der in seinem Hause von dem Notar aufgesucht und darauf hingewiesen wird, daß er vor hoher Obrigkeit seine Aussagen, falls es gefordert werde, mit einem leiblichen Eide bekräftigen müsse: Er sei 74 Jahre alt. Der Flecken Lehe habe die Jagdgerechtigkeit nicht nur auf eigenem Felde, sondern auch im Amte Bederkesa. Er habe selbst viele Male mit Clauß Bohl Fedden, Eingesessenen in Lehe, vom Leher Felde ab ganz nach Debstedt und über Debstedt nach Sievern herum, von da nach Langen bei dem Berge und also wieder nach Lehe zu gejagt und geschossen. Die bederkesischen Amtsdiener hätten sie nie, obwohl sie ihnen oft begegnet, deswegen zur Rede gestellt.

Carsten Babiken in seinem Hause zu Spaden (wie Ibe Tantes bettlägerig auf der Deele): Er sei 86 Jahre alt und habe oft mit den bederkesischen Jägern auf dem Spadener Felde gejagt, aber niemals auf dem Leher Felde. Die Leher hätten immer die Jagdgerechtigkeit gehabt, er habe auch von andern sagen hören: „daß wenn die Leher vor diesem in der Jagt gewesen und einen Hasen vor der Hetze gehabt, Sie solchen gar biß für die Brücke zu Bederkesa verfolgen mögen, wann der Hase vor der Brücke gegriffen, were er der Leher gewesen, sonsten aber nicht." Alte Erbexen zu Lehe, sonderlich Clauß Bohl Fedden, Harcke Embtes, Johan Harcken Sohn, Fedde Siemens, Bohle Vollers hätten, wie er wisse, ihre Hunde und Jagt gehabt. Bohle Vollers sel. habe gar einen eigenen Wildschützen gehalten.

Carsten Honnen und Eymer Vollers, Spaden wollen ohne Erlaubnis des Amtmannns nicht aussagen.

Fedde Sanckes in seiner Behausung in der Stuben nach der Straße in Lehe: Er sei 72 Jahre alt. Die Leher hätten die Jagdgerechtigkeit auch in der Börde Debstedt, er selber habe dort gejagt.

Volrich Bohlen, Lehe, in des Notars Logiament in Henrich Hellemanß Behausung: Er sei über 60 Jahre alt und habe von seinem Vater, der sich continuirlich der Jagd gebrauchet, nicht anderß gehört, als daß die Leher nicht allein im eigenen Felde, sondern auch im Bederkesischen die Jagdgerechtigkeit gehabt. Er habe von alten Leuten gehört, daß die Leher biß für die Brücke zu Bederkesa jagen mögen.

Volrich Eden, Lehe: Er sei 60 Jahre alt. Lehe habe die Jagdgerechtigkeit auch in der Börde Debstedt. Er habe sich selber in seiner Jugend des Jagens und Schießens beflissen.

Johann Hanneckes, Lehe: Er sei 75 Jahre alt und wisse, daß die Leher ihre Jagdhunde gehabt und nicht allein auf dem Leher Felde, sondern auch in der Börde Debstedt gejagt hätten.

Lüder Fedden, Lehe: Er sei 57 Jahre alt und habe von seinem sel. Vater gehört, daß „Claus Eymers, so zu Lehe in der Nettelstraße gewohnet, einen Reeh-Bock in der Horst auf'n Mangels Camp bey Drangstedt geschoßen, auf seinen Wagen geleget und herein in Lehe geführet."

Teyß Eden, Lehe, in seiner Behausung in der Stuben nach der Straße zu, weil bei Leibesschwachheit: „Er sei 58 Jahre alt und habe selber für Jahren bei Spaden, Langen und sonsten herumb gejaget."

Johan Mollenhauer, Lehe, in des Notars Behausung: Er sei 63 Jahre alt. Er habe von alten Leuten gehört, „daß die Eingesessenen Lehes allenthalben im Amte Bederkesa zu jagen berechtigt, selbst für daß Ambthauß."

Johan Strueß, Lehe, daselbst: „Die Eingesessenen Lehes hätten ihre Pann Stette beym Wehdener Felde gehabt und were es die Manier gewesen, daß keiner dem andern auf seine Pfanne Stete setzen dürfen." Er sei mit Fedde Sanckes in einer Jagdsache in Bederkesa gewesen, da habe der Amtmann Klampe gesagt, falls niemand gewesen, der den Lehern die Jagd gewehret, so wolle er sie ihnen wehren, worauf Fedde Sanckes ihm im öffentlichen Landgerichte unter Augen geantwortet, wenn E. E. Rat der Stadt Bremen sie ihnen lasse, müsse er sie ihnen auch wohl lassen.

Lüder Fedden, Lehe: Er habe einmal bei Lübberkamp einen Hasen aufgetrieben. Da seien bederkesische Jäger daher gekommen und hätten ihre Hunde auf den Hasen hetzen wollen. Da habe er gedroht, ihre Hunde zu erschießen, worauf sie von ihrem Vorhaben abgelassen. Das Amt Bederkesa habe ihn alsdann auf dem Leher Gericht besprochen, er sei aber nicht bestraft worden.

Fedde Sanckes, Lehe: Die in der Börde Debstedt gejagt hätten, seien von Klampe zu Register gesetzt worden. Darauf habe sich das ganze Flecken ins Mittel gelegt und Obristlieutnant Johann Eden und Vollrich Bohlen als ihre Gevollmächtigten nach Bremen entsandt.

Vollrich Bohlen, Lehe: Er sei öfters mit Obristlieutenant Johann Eden in des Drosten Johannes Motten Hause in Bremen gewesen und wisse

von dem schriftlichen Bescheid, den der Obristlieutenant mit nach Hause gebracht. Danach sollten den zu Register Gesetzten die Brüche erlassen werden.

Lüder Fedden, Lehe: Er wisse, daß der Brief auch des Inhalts gewesen, daß jeder beim Jagen in seinen Grenzen bleibe solle.

Johann Strueß, Lehe: Er seit mit 9 Jahren zu Junker Claus von der Lith gekommen und bis zu seinem 18. Jahre bei ihm geblieben. Als sie einmal bei Wehden gejagt hätten, seien sie dort auf einen Leher, der einen Jagd- und braunen Schießhund bei sich gehabt hätte, gestoßen. Um dem Leher, der daselbst sein Garn gestellt hätte, keinen Einpaß zu tun, sei der Junker wieder umgekehrt. Er könne noch diese Stunde den Ort und die den Lehern gehörige Pannstette bei Wehden zeigen.

Lüder Fedden, Lehe: Er habe auf dem Spadener See und auf dem Wehdener Beeck in der Börde Debstedt geschossen. Die bederkesischen Jäger häten ihm deswegen nie etwas gesagt, wohl aber ihm bisweilen einen Schuß Pulver verehrt.

Teyes Eden, Lehe: Sein Sohn Wilcken habe erzählt, daß der junge Junker Clauß von der Lith kürzlich in Henrich Honnen Hause zu Lehe gesagt habe, daß in einem „von seines seligen Großvaters Büchern alle Jagdgerechtigkeit sowoll des Landes Wursten als auch deß Fleckens Lehe und sonsten andere verzeichnet stünden, eß nehme ihn wunder, daß die Leher ihre Jagdgerechtigkeit so zugeben".

Mit diesem Zeugenverhör und der Aufnahme eines „Instrumentes" darüber, nach welchem fast alle Zeugen mit großer Bestimmtheit in einem für Lehe günstigen Sinne aussagten, scheint die Sache vorläufig geruht zu haben. Beide Parteien werden wahrscheinlich, wie einst der Rat entschieden hatte, fortan „in ihren Grenzen" geblieben sein. Denn wir hören während der nächsten drei Jahrzehnte von keiner Seite Klagen über die Gegenpartei. Da wurde zu Anfang des neuen Jahrhunderts von der schwedischen Regierung in Stade der Versuch gemacht, dem Flecken Lehe jegliche Jagdgerechtigkeit, auch auf eigenem Lande, zu entziehen.[47]) Die Leher aber standen ihren Mann wie immer und retteten auch aus dieser Fährde ihr angestammtes Recht.

Es war am 5. Oktober 1708, da richteten die Eingesessenen des Fleckens Lehe eine Bittschrift an Generalgouverneur und Regierung in Stade. Licentiat Wynecken, der Richter in Lehe, habe ihnen angedeutet, daß die Regierung ihnen die Freiheit des Jagens und Schießens nicht mehr verstatten wolle, es sei denn, daß sie durch documenta ihre Gerechtigkeit erweisen könnten. Sie möchten deshalb demütigst fürstellen, „wie wir solche Gerechtigkeit, auf unserm Erbeigenen Lande zu jagen und zu schießen von unfürdenklichen

Jahren her gehabt haben, undt also in possessione immemoriali bey solchem constituiret worden, auch bei solcher undt anderweit Gerechtigkeiten undt Herkommen jeder Zeit auch per ipsam resolutionem regiam gelaßen worden seindt." Zum Schlusse bitten sie, indem sie auf die Wurster und andere das Jagdrecht besitzende Nachbarn hinweisen, sie bei ihrer Gerechtigkeit zu lassen. Der Bescheid der Regierung war für die Bittsteller sehr niederdrückend. Er lautete dahin, „. . . . daß die Supplicantes alß Ackerbau und Nahrung treibende Fleckensleute in re pata geringsten nicht qualificiert noch fähig, Jagtgerechtigkeit zu haben, ihre vermeinte possessio und usus auch nicht anders als eine durch connevence der Bedienten eingerißen undt wieder die Hohe Obrigkeit." Es solle deshalb bei dem Befehl an den Richter bleiben, „es sei denn, daß die Supplicantes klar undt expresse auf Jagtgerechtigkeit lautende concessiones aufweisen".

Eine abermalige „Fürstellung" der Eingesessenen faßte deren Einwände in neun Punkte zusammen: 1. Ihre Feldmarksgrenzen seien nur klein, nämlich „eine halbe Stunde in diametro und anderthalb Stunden in der circumferentz". 2. Es sei wenig Wild vorhanden, grob Wild überhaupt nicht, zuweilen ein Hase, einige Rebhühner, Seeaanten und Füetvogels. 3. Die Hasen würden meistens von den Edelleuten und den Wurstern erhascht. Das Vogelwerk flöge, wenn es hier nicht geschossen würde, über den Weserstrom ins Dänische fremden Leuten zu. 4. Es lohne sich nicht, für die Leher Jagd einen Jäger zu halten. 5. Die Leher würden durch Ausübung der Jagd geschickter und durabler für den Kriegsdienst, den sie schon seit alters, wie Dilichius berichtet, pflegen, „auch anitzo 100 Leher unter Ihro Königl. Maytt. Armeen theilß als ober-, teilß als unteroffiziers Diensten thun". 6. Die Leher hätten die geringe Befugnis bisher ungestört besessen. 7. Der Vergleich mit der Stadt Bremen von 1654 enthalte ausdrücklich die Worte: „Im übrigen soll derer guthßherren hergebrachte Gerechtigkeit im Jagen wie auch im Schießen auf dem Ihrigen nicht geschwächet, sondern gleich auch andern Erbexen ungeschmälert und ohne Eintrag gelassen werden." 8. „Wan Ew. Hochgräfl. Exellenz in unsern kleinen Grenzen mit der Jagd sich divertiren wollen, ein jeder auf deßen Vernehmen sich alles Jagens undt Schießens von selbsten enthält." 9. Sie fürchteten, daß die Jäger ihnen, wenn sie die Befugnis der Jagd verlören, „mit der Pflege der Hunde undt verderblicher Durchstreifung der Felder", beschwerlich fallen würden.

So führten die Leher in ihrer bescheidenen Vorstellung eine ganze Reihe guter Gründe für das Fortbestehen ihrer Jagdgerechtigkeit an. Aber weder der Hinweis auf den dem Könige geleisteten Kriegsdienst und den Stader Vergleich von 1654, noch auch das entgegenkommende Anerbieten, den Herrn

Gouverneur in ihrer Feldmark jagen zu lassen, wenn es ihm belieben sollte, vermochten den Beschluß der schwedischen Herren rückgängig zu machen. Das mit „N. Gyldenstiern" unterzeichnete Antwortschreiben, in dem alle neun Punkte als nichtig erklärt werden, ist kalt und abweisend.

Die Leher, nicht geneigt, sich eine geringschätzige Behandlung gefallen zu lassen und ein gutes Recht aufzugeben, wandten sich an das Tribunal in Wismar, das am 24. April 1711 folgenden für Lehe günstigen Spruch fällte: „In Sachen der Gevollmächtigten und eingesessenen Erbexen des Fleckens Lehe querulanten wieder die Kgl. Bremische Regierung, nunc Advocatum camerae Bremensis Doct. Rosenbruch, querulaten in puncto der Jagdgerechtigkeit: daß gravamen wird darin erheblich befunden, daß wan querulantes allenfalls, da sie keine expresse auff der Jagtgerechtigkeit lautende concession beybringen könnten, dennoch die vorgegebene immemorialem possessionem der Gebühr zu erweisen vermöchten, sie damit zu erhören und dahin die Verordnung a qua zu extendiren, die Sache auch cum actis ad Dicasterium zu verweisen. Compensatis expensis. Von Rechtswegen." Am 27. November wurde dann die Sache an das Hofgericht in Stade zurückverwiesen „mit dem gnädigsten Befehl, waß der urtel und denen rechten gemäß, darin zu veranlassen".

Hier enden die erhaltenen Prozeßakten. Die übrigen Akten sind wahrscheinlich, wie Dr. Freudentheil, der hundert Jahre später der Anwalt des Fleckens in derselben Sache war, annimmt, im Brande des Archivs zu Wismar vernichtet worden. Daß der Prozeß günstig für Lehe verlaufen ist, geht daraus hervor, daß seine Einwohner während des 18. Jahrhunderts im tatsächlichen Besitze der Jagdgerechtigkeit waren. So beschloß am 2. September 1767 der Flecken, vertreten durch 8 Gevollmächtigte, 6 Deichgeschworene und 11 andere Einwohner, eine Willkür über den Beginn der Jagd nach Einerntung der Feldfrüchte. Darüber heißt es in den Fleckensakten, daß vor Gevollmächtigten und Deichgeschworenen einige Eingesessene, „die sich der Jagdgerechtigkeit gebrauchen, so von uns von undenklichen Jahren her possediert worden", auf besondere Vorladung erschienen seien, weil sie zu früh gejagt und dadurch den wachsenden Früchten Schaden zugefügt hätten. „Nach geschehener Instruktion" erwiderte einer der Vorgeladenen, Lühr Almers, sie wollten sich wohl gefallen lassen, nicht vor Michaelis zu jagen, um den wachsenden Früchten keinen Schaden zu tun. Er schlage vor, daß der, der sich widersetze, dem Flecken 10 Reichstaler erlege. Dieser Vorschlag wurde dem „vorgeforderten Flecken vorgelegt" und darauf beschlossen, daß bei sehr nasser Jahreszeit nicht vor Beendigung der Ernte gejagt werden dürfe. Wer dem zuwider handle, solle den Schaden ersetzen und dem Flecken eine Tonne Bier

zum beliebigen Gebrauche der im Amte stehenden Gevollmächtigten und Deichgeschworenen erlegen.[48])

Die Willkür von 1767 sollte in dem letzten Prozeß um die Jagdgerechtigkeit des Fleckens von 1829—1833 eine gewisse Bedeutung erlangen. Die Veranlassung zu dem letzten Prozesse war, daß der Leutnant Schulz, der Pächter der mit dem Gute Alfstedt verbundenen Jagd im Jahre 1828 in der Leher Feldmark gejagt hatte. Auf eine Beschwerde der Gevollmächtigten beim Amte Bederkesa teilte das Amt mit, daß die Güter mit dem Amte Bederkesa den gleichen Jagdbezirk hätten, der nach alten und neuen Jagdbeschreibungen „bis an und durch den Flecken Lehe bis an den Geestefluß" gehe. Und zum Zeichen, daß es selber seine alten Ansprüche an die Leher Jagd keineswegs aufgeben wolle, unternahm das Amt im folgenden Jahre einen Jagdausflug nach Lehe. Es war am 11. Dezember, als folgende bederkesische Herren: Amtsassessor Wehner, Reitender Förster Rudorff, die Rittmeister Nanne und Klenke, Leutnant Schultz, Hauptmann Böse, Förster Giesselmann aus Ringstedt, Förster Küster aus Drangstedt und mehrere Jäger anfingen, auf dem Leher Süderfelde zu jagen. Kaum war das in Lehe bekannt geworden, da eilten die Gevollmächtigten mit bewaffneten Bürgern herbei und legten Verwahrung gegen das Vorhaben der bederkesischen Herren ein, indem sie drohten, Gewalt anwenden zu wollen, wenn sie nicht alsbald das Jagen einstellten. Darauf zogen sich die Herren nach Spaden zurück. Nicht lange danach erhielt das Gericht Lehe von Königlicher Landdrostei den Auftrag, im Wege der Güte mit dem Flecken Lehe über die Jagd zu verhandeln. In der Antwort der Erbexen an das Gericht Lehe heißt es: „Wenn wir gleich keinem Fremden und ebensowenig der allergnädigsten Herrschaft ein Recht einräumen können, auf unsern Feldmarken, als unserm privaten Eigentum, die Jagd auszuüben, vielmehr die Einwohner des Fleckens als freie Erbexen seit undenklichen Zeiten auf ihren Feldern, Heiden und Moor die ausschließliche Jagd ruhig und ungestört ausgeübt haben und kein Fremder, wer es auch sein mag, sich jemals öffentlich und ungestört die Freiheit genommen, auf unsers Fleckens territorio zu jagen . . . ., so haben dennoch die Erbgesessenen des hiesigen Fleckens . . . . den Entschluß gefaßt, ... im Wege der Güte der allergnädigsten Herrschaft zu gestatten, einmal im Jahre durch die Kgl. Forstbedienten des Amts Bederkesa die Jagd ausüben zu lassen, jedoch den Fleckensgevollmächtigten zu Lehe davon zuvor Anzeige machen zu lassen. . . . . Zu einem mehreren können und wollen die Fleckensbürger sich im Wege der Güte in dieser Angelegenheit nicht verstehen, da sie von ihrem ausschließlichen Rechte überzeugt zu sein glauben."

Mit diesem Angebot nicht zufrieden, ließ die Königliche Landdrostei durch

den Kammeranwalt den Prozeß von 1711 wieder anhängig machen. In ihrer „Vernehmlassung und Bitte" halten die Gevollmächtigten und Erbexen von Lehe dem Kammeranwalt entgegen: 1. Der vom Tribunal zu Wismar am 24. April 1711 nachgelassene Zeugenbeweis der possessio immemorialis wird wirklich angetreten und zu Gunsten des Fleckens entschieden worden sein. Wäre der Beweis nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, so würde der Antecessor des Beklagten gegen die Vorfahren in contumaciam verfahren sein. Das ist aber nicht geschehen; denn die Leher sind seitdem stets im Besitz des Jagdrechts gewesen. 2. In diesem ungestörten Besitz müssen sie selbst gegen den allergnädigsten Landesherrn geschützt werden. 3. Sie setzen dem Herrn Beklagten die Einrede der Litispendenz entgegen, da sie auf ihren freien, keinem herrschaftlichen oder gutsherrlichen Meiernexus unterworfenen Fleckensgründen seit dem letzten Prozeß die Jagd ungestört ausgeübt haben. Der Kammeranwalt kam in seiner Antwort natürlich zu ganz entgegengesetzten Schlüssen. Er sagt: 1. Die Kläger haben zu beweisen, daß 1711 der Zeugenbeweis wirklich angetreten ist. 2. Sie sind nie in possessione immemoriali der Jagdgerechtigkeit gewesen. 3. Die Einrede der Peremtion steht nicht dem Beklagten, sondern den Klägern entgegen; denn an ihnen war es, ein Recht ferner geltend zu machen, das sie nicht eher ausüben durften, bis sie die Erwerbung durch Verleihung oder Ersitzung bewiesen. Hätten sie es dennoch ausgeübt, was Anwalt bestreitet, so hätten sie mala fide gehandelt. Nach nochmaliger Rede und Gegenrede wurden die Akten geschlossen und von Königlicher Justizkanzlei erkannt, daß die Kläger entweder den ihnen 1711 freigelassenen oder folgenden Beweis beibringen sollten, daß sie nach eingetretener Verjährung, mithin seit 1741 (oder wenigstens seit 40 Jahren) auf ihren gutsherrlich freien Fleckensgründen die Jagd öffentlich und ruhig ausgeübt hätten. In ihrem Beweisantrage erklären Gevollmächtigte und Erbexen sich bereit, beide Beweise zu führen und bitten, mit dem Zeugenverhör nicht das Amt Bederkesa, sondern das Amt Lehe oder ein anderes Amt zu betrauen. Sie weisen hin auf die Willkür von 1767, auf Grund deren das Gericht Lehe zweimal, nämlich 1781 und 1790 entschieden habe.

Aus dem vom Amte Lehe vorgenommenen Zeugenverhör sei das Hauptsächliche mitgeteilt.

Reimelt Henken, Spaden, 84 Jahre alt: „Ich habe oft gesehen, daß die Leher Einwohner einzeln und mehrere zusammen die Jagd ausübten. Ihre Namen kann ich nicht alle nennen, indeß war ich in Lehe zu genau bekannt, als daß ich mich darin hätte irren mögen, daß es Leher Bürger wären. Ich komme sehr oft nach Lehe, die Spadener haben dort Ländereien, treiben

dort ihren Handel und gehen dort zur Kirche. Soviel ich weiß, hat das ganze Flecken freie Ländereien. Die Leher sind nie in Ausübung der Jagd gestört, aber oft gepfändet worden, wenn sie über die Grenze kamen. Ich weiß von andern, namentlich den herrschaftlichen Jägern, daß sie sich wohl hüteten, in der Leher Feldmark zu jagen. Da wir in unserer Feldmark nicht jagen durften, habe ich wohl in meiner Jugend die damals älteren Leute gefragt nach dem Grunde der Jagdfreiheit der Leher, dabei wurde dann von allen bestätigt, daß die Leher in ihrer Feldmark frei jagen könnten und diese Gerechtigkeit seit uralten Zeiten hätten."

Harm Jürgens, Langen, 62 Jahre alt: „In meiner Jugend erzählte ein alter Mann, mit Namen Andreas Koster, mehrfach, daß die Leher nicht in unserer Feldmark jagen dürften und die herrschaftlichen Jäger nicht in der Leher Feldmark, die diese allein beschössen. Allein die Folge des Wildes stehe der Herrschaft bis zur Leher Brücke zu, den Lehern dagegen bis hinter Drangstedt, wenn das Wild in ihrer Feldmark aufgejagt worden sei. Mein Vater, Heinrich Han und Heinrich Ohlandt betrieben mit dem Jäger oft die Jagd. Wenn sie an der Leher Grenze ankamen, sagten sie: „Wir müssen uns wahren, daß wir nicht über die Grenze kommen, sonst schießen die Leher uns unsere Hunde tot."

Johann Hinrich Dünzelmann, Kührstedt, 54 Jahre alt: „Ich war in den Jahren 1799 und 1800 Jäger bei dem Förster Fremdling in Ringstedt, später bei dem Verwalter des Gutes Alfstedt. Nachdem der alte herrschaftliche Jäger mir die Grenzen gezeigt, habe ich die Feldmarken Debstedt, Spaden, Langen und Wehden beschossen. Der Förster sagte mir, daß ich die nachgewiesenen Grenzen gegen Lehe und Land Wursten genau zu beachten hätte. Die Jagdgerechtigkeit der Leher sei eine alte, von allen anerkannte Gerechtsame. Ich habe die Leher stets jagen sehen, und sie sind in Ausübung ihrer Jagd nie gestraft worden."

Heinrich Meyer, Schiffdorf, 72 Jahre alt: „Ich habe die Jagd für das Amt Vieland in Geestendorf und Schiffdorf ausgeübt und die Leher jagen sehen. Ich habe auch stets von andern Jägern, die für und bei dem Amte jagten, gehört, daß die Leher das Recht, auf den Fleckensgründen zu jagen, allein hätten. Das fiel mir auf, weil wir die Jagdgerechtigkeit nicht hatten."

Außer genannten Zeugen äußern sich mit großer Bestimmtheit Fähndrich Bätzendorf, Bederkesa, Vorsteher Claus Brinkama auf Brinkamahof, Müller Johann Harrje, Geestendorf, Nicolaus Georg Wicht, Neuenwalde, Hinrich



Kelch von 1455.
Gestiftet von Johann Bols und Johannes Richter.



Kelch aus dem 15. Jahrhundert.

Otten, Bramel, Tönjes Cordes, Elmlohe und Allrich Jürgens, Langen. Sie alle sind überzeugt, daß die Eingesessenen des Flecken Lehe seit unvordenklichen Zeiten die Jagdgerechtigkeit ausgeübt haben und sie noch besitzen.

Nach der Bekanntgabe der Zeugenaussagen erging alsbald von Lehe aus die „Deduktions-Schrift" an Kgl. Justizkanzlei, in welcher die Gevollmächtigten und eingesessenen Erbexen auf Grund der Zeugenaussagen und einiger Schriftstücke (Vereinbarung von 1767, Urteile des Gerichts Lehe von 1781 und 1790) baten, sie bei ihrer Jagdgerechtigkeit zu schützen und den Beklagten mit seiner „Prätension" abzuweisen.

Das Endurteil wurde am 6. Juli 1833 gesprochen. Es lautet, wie folgt: „In Sachen der Gevollmächtigten und eingesessenen Erbexen in Lehe, Kläger, wider den Anwald der Kgl. Domänenkammer, Beklagten, wegen Jagdgerechtigkeit, wird dem Beklagten der gegenseitige Contumacial-Antrag abschriftl. zur Nachricht mitgeteilt und, auf den Grund der ferner verhandelten Acten, für Recht erkannt:

daß Kläger zwar den ersten alternativen, durch das Erkenntniß vom 7. May 1832 ihnen nachgelassenen Beweis der unvordenklichen Verjährung durch die Aussagen der producirten Zeugen auf keine Weise erwiesen haben, auch die von ihnen beigebrachten Urkunden von der Beschaffenheit sind, daß sie zum Erweise der in Frage stehenden Gerechtigkeit als tauglich überall nicht betrachtet werden können;

demnach jedoch aus den übereinstimmenden Aussagen der bejahrten, völlig glaubwürdigen, in der Nähe des Fleckens Lehe wohnhaften, Beweiszeugen 7. 8. 9. 10. und 12. auf das Bestimmteste hervorgeht, daß die Kläger seit dem Jahre 1741 auf ihren gutsherrlich freien Fleckensgründen über 40 Jahre die Jagd öffentlich und ruhig ausgeübt haben, auch die Aussagen durch die der übrigen Beweiszeugen unterstützt werden;

So haben die Kläger den zweiten alternativen Beweis vollständig erbracht, und werden daher dieselben, unter Verurteilung des Beklagten in die Kosten dieses Rechtsstreits, jedoch mit Ausnahme des durch die Appellationsinstanzen verursachten, wie auf der seit dem 10. März bis zum 11. Junius d. J. aufgewandten, von den Extrahenten zu tragenden, Kosten, in dem Rechte der freien Ausübung der Jagdgerechtigkeit auf ihren gutsherrlich freien Fleckensgründen hiemit geschützet.

Decretum Stade, den 6ten Julij 1833.

Königliche Justiz-Canzley

(L. S.) Leist."[40])

Bei diesem Erkenntnisse hat sich die Kgl. Kammer beruhigt, und es ist fernerhin kein Versuch wieder gemacht worden, dem Flecken die Jagdgerechtigkeit zu nehmen. So haben die Leher ein Recht, das sie von ihren Vätern ererbt hatten, immer wieder erworben, um es aufs neue zu besitzen. Sie leiteten ganz richtig den Ursprung ihrer Jagdgerechtigkeit aus ihrem freien Grundbesitz ab, und die Königl. Justizkanzlei ist ihnen darin gefolgt, indem sie in ihrem Urteile die „gutsherrlich freie" Eigenschaft der Fleckensgründe betonte. Den gegenseitigen Übergriffen auf den Bezirk der andern Partei mag eine Vereinbarung zugrunde liegen, nach welcher etwa beide Nachbarn berechtigt sein sollten, bis zu einem gewissen Punkte das in der eigenen Feldmark aufgetriebene Wild zu verfolgen. Aus dieser Vergünstigung könnten sehr wohl die weitergehenden Ansprüche entstanden sein. Es soll aber auch die Möglichkeit zugegeben werden, daß der Flecken Lehe und die beiden Börden einst einen staatlichen oder wirtschaftlichen Bezirk bildeten, in dem alle freien Grundbesitzer die Jagd und andere Gerechtigkeiten ausübten.

Eine ebenso wichtige, aber weniger umstrittene Gerechtsame war die Fischerei in Weser und Geeste. Zum ersten Male scheint das Amt Lehe im Jahre 1835 namens der Landesherrschaft dem Flecken die Stromfischerei auf der Weser streitig gemacht zu haben. In genanntem Jahre wandte sich der Fischer Jasper von Riegen in Blankenese, der seit 40 Jahren die Stromfischerei auf der Weser von Brinkamahof bis zur Mündung gepachtet gehabt hatte, an die Königliche Landdrostei in Stade mit der Bitte, ihm auch die Strecke Brinkamahof—Lunemündung zu überlassen, indem er das Recht der Anwohner an der Küstenfischerei auf Granat- und Stintfang anerkannte. Gegen die Verpachtung der Fischerei auf der Strecke Brinkamahof—Geestemündung erhoben die Fleckensgevollmächtigten Einspruch, da der Flecken im Alleinbesitz der Wattfischerei und im Mitbesitz der Stromfischerei sei, ebenso wie die Geestendorfer, die, weil sie sich stark auf den Stintfang gelegt, von uralten Zeiten her den Beinamen „Stintfänger" führten. Trotz wiederholten Einspruchs der Gevollmächtigten Lehes und der Eidgeschworenen Geestendorfs wurde im Jahre 1838 die Weserfischerei auf genannter Strecke dem Vertreter von Riegens, Dr. Philippi in Bremerhaven, für 2 Rtlr. 36 Gr. im Pachttermin zugesprochen. Als die Pachtzeit von zehn Jahren verflossen war, baten die Gevollmächtigten das Königliche Amt Lehe, die Fischerei in der Weser dem Leher Bürger Geise Klop unter Bürgschaft des Fleckens zu übertragen, damit die Fische in Lehe und den Nachbarorten blieben und nicht wie bisher nach Hamburg verhandelt würden. Dieser Bitte entsprach das Amt Lehe, nachdem die Königliche Domänenkammer in Hannover ihr Einverständnis erklärt hatte, am 15. Februar 1849, indem es den Geise Klop ver-

pflichtete, wöchentlich zweimal im Flecken herumzugehen und gute Fische anzubieten, und falls sich noch ein oder zwei geeignete Fischer fänden, diese an der Pacht teilnehmen zu lassen.[50])

Das unbeschränkte Eigentum an beweglicher und unbeweglicher Habe gewährleistete volle Verfügungsfreiheit. Der Eigentümer konnte das Seine unter Zustimmung der Erben verschenken oder verkaufen. Schenkungen kamen vor bei Eheschließung, Ausstattung von Kindern und geistlichen Anstalten, sowie bei Erblassung. Giftebriefe und Testamente stellten Vogt und Geschworene gegen feste Gebühr aus. Der Pfarrer oder ein Vikar handelte in diesem Rechtsgeschäfte als Schreiber. Ein Kaufgeschäft wurde gerichtlich festgelegt durch den Kaufvertrag, und wenn es sich um Grundbesitz handelte, durch Ab- und Zuschreibung im Erdbuche. Bei dieser Gelegenheit konnten Grundstücke zinsfrei gemacht oder mit mehr als dem gewöhnlichen Zins belastet werden. Zuständig war hier gleichfalls das Vogtgericht. Zu seinen Obliegenheiten gehörte auch die Vermessung der Grundstücke und das Setzen der „Wehte"-, „Mark"- oder Grenzsteine. Bei der letzten Handlung war ein Deichgeschworener als Vertreter der Flurpolizei anwesend. Der Käufer hatte an Gerichts- und Deichgeschworene eine feste Gebühr zu zahlen.[51])

War das Eigentum einer Habe umstritten, so mußten Vogt und Geschworene sie bis zum gerichtlichen Austrage in „Sequester" nehmen oder bei einem „unparteiischen Dritten" niederlegen, was durch Aufnahme und Niederlegung eines „Inventurzettels" geschah.[52])

Bei der Eheschließung schenkte der Mann seiner Frau die Morgengabe, die in der Ehestiftung bestimmt und nach dem Tode des Mannes der Frau verabfolgt wurde. Starb die Frau, so vererbte die Morgengabe auf ihre rechten Erben; denn es heißt: „Morgengabe, so pro more loci geschenkt, wird nicht zurückgegeben." Die Frau brachte den Brautschatz in die Ehe, der in Land und Geld bestand. Es wurde „na Gelegentheit der Güter" gegeben: „ein durchgestrengtes Spall und 3 stiege Dahler", „1 Stück Land und 210 Bremer Mark", „15 Himtsaat Land", „der vierte Teil des väterlichen und mütterlichen Vermögens". Außer dem Brautschatz und der Morgengabe besaß die Frau die von der Mutter ererbte Gerade, Sachen, die vorzugsweise eine Frau in ihrer Lebenshaltung gebrauchte.[53])

Zwischen den Ehegatten bestand keine Gütergemeinschaft. Starb ein Ehegatte, so fiel sein Gut an die rechten Erben. Die überlebende Frau genoß 6 Wochen lang die Güter ihres Mannes, dann mußte sie alles bis auf das, worin sie ihr Leibgedinge hatte, den rechten Erben übergeben. Im Falle der

Wiederverheiratung mußte sie alles, was vom verstorbenen Manne herrührte, zurückerstatten. Um 1600 wurde bestimmt, daß zwischen Ehegatten die Erbregel „Länger Leib, länger Gut" gelten solle.[54])

Das Leher Erbrecht war nicht in der Familie, sondern in dem Geschlechte erwachsen, wie es die starke Bevorzugung der Schwertmagen, nach welcher ein Vetter dritten Grades vor der leiblichen Tochter erbte, beweist. Es heißt darüber im Jahre 1551: „. . . vnde begifft sick dat also, dath idt allhyr na vnsen kerspelrechte also geholden, alse war ick na godtlicken wyllen vorstorue vnde keyne manlike kynder nalathe, dath den gedachte myn vedder alse myn Swertmaghe tho alle mynen gudern eruen vnde kamen wurde, vnangesehen offt ick ock vele Dochter nagelatenn hedde, so de guder alleene vp de Swert- vnde nycht vp de Spilsiden fallen."[55]) Die nächsten Erben waren die Söhne. In der Teilung des Erbguts, die wie in den Marschen eine wirkliche Teilung war, galt, wie es scheint, das Jüngstenrecht: „Der Älteste soll teilen, der Jüngste soll kiesen."[56]) Die Ordnung des Rats von 1594 bestimmte, daß Haus und Hofstelle nur bei einem Erben bleiben solle. Den übrigen Erben sollen „vier Mannen von beiderseits nächsten Freunden" in Geld oder Erbgut das Ihre zuteilen.[57]) Die Töchter erbten ursprünglich nur die Gerade und erhielten, wenn sie sich verheirateten, den Brautschatz. Um 1560 wurde dagegen bestimmt, „dat de dochter to allen ohreß Vaderß vnde moderß gude vnde nalath, soferne keine sone vorhanden, mogen vnd scholen eruen."[58]) Geschwisterkinder waren vom Erbrecht ausgeschlossen; erst die Verordnung des Rats von 1594 setzte sie an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern.[59])

Eine Ausnahme vom gemeinen Erbrecht machten das Heergewäte und die Frauengerade. Die Namen weisen schon darauf hin, daß es sich im Heergewäte hauptsächlich um Sachen, die ein Mann braucht, insbesondere um Waffen und Handgerät, in der Frauengerade um Sachen, die eine Frau braucht, handelt. Das Heergewäte wurde von den nächsten „Schwertmagen", die Frauengerade von der nächsten „Spilsiden" gezogen. Durch die Ordnung von 1594 wurden Heergewäte und Frauengerade abgeschafft.[60])

Hatte das Vogtgericht ein Schuldverhältnis festgestellt, so mußte der Schuldner, falls die Befriedigung des Gläubigers nicht auf der Stelle erfolgte, ein Pfand oder einen Bürgen stellen. Unterblieb die Gestellung eines Pfandes oder eines Bürgen, so gebot der Vogt dem Schuldner, innerhalb 6 Wochen zu zahlen. Betraf die Schuld „geliehen Geld, verdienet Lohn, wie denn Kost und Bier", so mußte die Befriedigung in der Quernacht, d. i. innerhalb dreier Tage geschehen. Ein erfolgloses Gebot führte zur Pfändung des Schuldners. Von der Pfändung ausgeschlossen waren Sachen, die zum „Stoppen und zum Pfluge" gehörten. Das abgepfändete Gut wurde von dem Gerichte unter

Zuziehung unparteiischer Leute „gewarderet", d. h. nach seinem Werte geschätzt, und der Überschuß dem Schuldner zurückgegeben.[61])

Das Kirchspielrecht sah sowohl die Verpfändung der Fahrnis als auch des Grundbesitzes vor. Das Pfand ging in die „pandesche Were" des Gläubigers über, während die Nutzung dem Schuldner verblieb. Ein verpfändetes Grundstück wurde vom Schuldner gegen Erlegung des Pfandschillings „geflockt und gefluset". Zahlte er nicht, so war der Gläubiger berechtigt, das „Fluß", d. i. das, was auf dem Grundstück wuchs, „anzutasten", oder das darauf weidende Vieh zu „schütten", d. h. für sich einzustallen.[62])

Der größte Pfandinhaber im alten Lehe war die Kirche, die Grundstücke in Lehe, Wursten und Vieland belieh. Zahlreiche „Hovetstohle", die sich durchweg mit 6 Prozent verzinsten, sind in den Güterverzeichnissen der geistlichen Stiftungen aufgeführt. Die Lage der verpfändeten Grundstücke ist nach Flurteil und Nachbarschaft angegeben. Da heißt es z. B.: „30 Bremer Mark by Johann Boles, dafür ein Brokacker by Hinrich Nonnen int Osten".[63])

Vom Strafrecht im alten Lehe ist folgendes bekannt. Der obrigkeitlichen Strafe unterlagen nur die schwersten Missetaten, wie Diebstahl, Mord, Ehebruch, Landfriedensbruch. Im übrigen galt noch im 17. Jahrhundert das Wort: „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter." Eine amtliche Rügepflicht wurde sehr unwillig übernommen und die Annahme geringer Strafsachen vor dem Bruchgerichte nur unter heftigem Widerspruche gelitten. Die Strafen waren peinliche, die an „Haut und Haar" oder an „Hals und Hand" gingen, Freiheits- und Geldstrafen. Diebstahl und Mord wurden mit dem Tode, Eidbruch mit Verstümmelung der Schwurfinger, Landfriedensbruch mit Gefängnis oder Landesverweisung, Totschlag und Ehebruch mit Geldstrafe geahndet. Der Landfriedensbrecher mußte Urfehde schwören und Bürgen stellen. Vom Ende des 16. Jahrhunderts an wurde auch der Totschlag mit dem Tode bedroht. Eine Strafmilderung oder gar Straferlaß war unter besonderen Umständen durch Anrufung der landesherrlichen Gnade zu erreichen.[64])

Feste Strafsätze sind nur in Einzelfällen bekannt. So wurden einmal für einen Totschlag 50 Reichstaler, für eine Beleidigung gleichfalls 50 Reichstaler, für einen Faustschlag 5 Mark gezahlt. Von den Brüchen oder Strafgeldern erhielten je ein Drittel der Rat von Bremen, das Haus Bederkesa und der Vogt und die Geschworenen von Lehe.[65])

Die Befriedigung des Geschädigten oder seiner Freundschaft geschah durch Wergeld und Buße. Das Wergeld als Sühne für einen Totschlag wurde an die Freundschaft, die Buße als Sühne für eine Körperverletzung oder Ehrenkränkung an den Geschädigten selbst gezahlt. Auch die Wergeld- und Buß-

sätze sind nicht mitgeteilt. Über die Zahlung eines Wergeldes heißt es 1576: Täter hat „des Doden Frunde vnd Blott gestillet". Der Schaden einer Körperverletzung wurde von Vogt und Geschworenen in einem Falle von 1585 auf 19 Bremer Mark festgesetzt. Weil aber der Überfall im Hause des Betroffenen und zu „nachtschlafender Zeit" geschehen war, erkannten die Richter auf das Vierfache. Sie hätten nach Kirchspielrecht das Achtfache ansetzen müssen, wenn der Täter nicht durch die Gegenpartei gereizt worden wäre. Die Buße für eine Körperverletzung wurde auch verdoppelt, wenn die Tat „vp frier Strate edder Wehre" geschehen war. Die Buße für die Schwächung einer Jungfrau hieß „Ehrgeld". Beim Tode der Geschwächten fiel das Ehrgeld wieder an den, der es geleistet hatte, oder falls er schon gestorben war, an seine Verwandten zurück. Die Sühnung der Körperverletzungen einschließlich des Totschlages vollzogen, wie schon gesagt, die Kirchspielleute für sich allein, d. h. ohne Mitwirkung der Obrigkeit. Vogt und Geschworene schätzten den Schaden, und der Geschädigte sorgte unter Mithilfe seiner Freundschaft kraft des Fehderechts selbst für das Einkommen der Buße. Eine Berufung von „erfundenem Schaden" oder „Wundboten" duldete das Kirchspielrecht nicht. Wurde jemand erschlagen, so verschrie die Freundschaft den Täter als „handdadigen Mörder" auf der Gerichtsstätte des Friedhofes. Sie bemächtigte sich des Missetäters und hielt ihn so lange „verstrickt", bis er „des Doden Frunde vnd Blott gestillet" hatte. Dem Rat gegenüber, der ein solches Sühneverfahren als unzeitgemäß mit Strafe bedrohte, beriefen sie sich auf das alte Wort ihres Kirchspielrechts: „Fry schlahent, fry beterent". Erst der mehrfache ernstliche Befehl des Rates vermochte sie zu bewegen, von dem Fehderecht abzulassen.[66])

Zur Vollstreckung eines Todesurteils diente der Galgen auf dem Galgenberge bei Debstedt. Sämtliche Eingesessene des Gerichts, die Einwohner der Kirchspiele Lehe, Debstedt und Holßel, waren verpflichtet, bei Herstellung des Galgens mitzuwirken, damit keiner dem andern „unehrliche" Arbeit vorwerfen konnte. Das Holz zum Galgen gab der Amtmann von Bederkesa aus den herrschaftlichen Hölzungen unentgeltlich her. Er selber und der Richter von Lehe taten die ersten Axthiebe, dann erst nahmen die Zimmerleute das Werkzeug in die Hand. Am Tage der Hinrichtung mußten alle Gerichtsleute sich beim Galgenberge einfinden und einen Ring um den Berg bilden. Die Hinrichtung vollzogen im 18. Jahrhundert der staatlich bestellte Scharfrichter und dessen Knechte, und zwar erfolgte die Tötung entweder durch den Strang oder durch das Schwert. Die Getöteten wurden in der Nähe des Berges begraben.[67])

Für geringer angesehene Missetaten, insbesondere Sünden gegen das 6. und 8. Gebot, wurde der Übeltäter an den nördlich von der Kirche stehenden Schandpfahl gestellt. Auch die Herrichtung des Schandpfahls galt als unehrlich, und der Richter mußte auch dabei selber Hand anlegen, um die Arbeit ehrlich zu machen. Der letzte Schandpfahl wurde 1779 aufgestellt.[68])

Gerichtschronik.

1310, am Laurentiustage.[69])

Die Ritter Otto, Marquard und Manegold von Bederkesa, Werner von Elme, Walter Lappe von Ritzebüttel und die boni viri (Gudemannen?) Henneke Halles, Folkerikus Boles und andere boni viri von Lehe stiften auf dem Friedhofe zu Lehe einen Vergleich zwischen dem Propst Erpo Mule und den Eingesessenen des Landes Wursten folgenden Inhalts:

1. Der Propst besetzt die Pfarren des Landes Wursten mit tauglichen Geistlichen und bestraft die Ungehorsamen unter ihnen.
2. Die sechzehn Ratgeber und Richter des Landes geben, ein jeder in seinem Kirchspiel, dem Propst und dessen Stellvertreter und Dienern sicheres Geleit.
3. Jeder neugewählte Ratgeber und Richter schwört dem Propst oder dessen Stellvertreter, daß er im Sendgerichte wahrhafte Rügen tun will.
4. Jeder Eingesessene des Landes, der sich obigen Bestimmungen widersetzt, zahlt dem Propst oder seinem Stellvertreter 50 Mark Silber.
5. Der Propst gestattet wieder den Gottesdienst und hebt den über die Eingesessenen und ihr Land verhängten Bann auf.

1447, des Dinxtedages na sunte Martens dage[70])

quemen vor vns (den Rat von Bremen) Johan van Verden vnde Frederik Koghelke vp ene, de Voghet vnde Bur van Lee vp andere zide to clage vnde to antworde. So dat Frederik vorben. van weghen des genanten Johans van Verden beclaghede de ergen. van Lee, wo dat se Lucken, des suluen Johans suster sunder ordel, reden vnde recht gedodet hatten. Dar de genanten Voghet vnde de van Lee to antworden: des vorgen. Johans suster were vmme mysdat wyllen van der ghemenen borde to Debstede vnde de in dat gerichte horden, vor eren Richter, Merten van der Lyd, myt ordele vnde rechte to dode vorordelt vnde gerichtet. Dar vp schededе wy Rad vor recht: konden de

van Lee des myt de vorgen. borde vnde Merten van der Lyd vullenkomen, des mochten de genanten van Lee gheneten. Vnde de bewisinge scholden se don in den negestuolgenden hilgen twolff nachten to wynachten. Also hebben de genanten van Lee so dane bewisinge to rechten tyden van Merten vnde der vorgen. borde vor vns gebracht. Dar vp schededen wy Rat na vnser vorgen. rechtschedinge vor recht: de bewisinge weren nochafftig.

1561, am Tage Philippi und Jakobi.[71])

Drei Brüder Wiben, Johann, Bole und Folrik, schließen vor Vogt und Geschworenen einen Vertrag über die Teilung der väterlichen Hofstelle. Darin heißt es:

Erstlick schal Folrik, de jungeste broder hebben vnde beholden den Ende by der Strate, dar ehr vaderlicke huß vpsteit, sick int osten so hoch streckende alse Bole Tyen hoffstede vpt suden dar by vpgeit vnde keret. Des oldesten broders, also Johan Wybens einparrt schal sin dar negest int osten, welcker van Bolen des middelsten broders andeel (so sick vordan ahn de Engemöris graue strecket) mit Steinen affgewetet vnde gescheden is. Ock is beredett, dat de jungeste broder dem oldesten vnde middelsten, wanner he syn huß vmbuwen wart, vor der suder side, we den bet tho de tide vp der norder side gescheen, schal eine drifft, so rum se de tho ehrer nothrofft tho don, fry vnde vnbebuwet liggen laten vnde vorgonnen schal. Dem gelicken schal de oldeste dem middelsten broder ock vp der suderside lanck syne hoffstede, dar he des tho donde, eine frye drifft vorgonnen.

1561, Montages nach Nicolai.[72])

Vogt und Geschworene belehren den Rat über die Vererbung des Brautschatzes in Lehe.

So eine frouwe ane lifflicke Sones by vnnß vorstorw, heft se also fort ohren brudtschat, doch vthgenamen ohre frouwlicke rade, de ore dochtern vnd im valle keine dochter vorhanden, de negste spilside getagenn hefft, an ohrenn negestenn veddern, so verne he binnen dem derden grade gewesen vnndt an nemandt anderß vereruet, vnnd wen ohre man, de syn liffgeding in demsulfften Brutschatt gehabt, gestoruenn, hefft der vorstoruenn frouwenn vedder, deme de brutschatt vorhenn angeeruet, densulfften alßdann erst mit rechte in sin besith vnnd gebruck entfangen mogen. Nu is et vor korten jarenn vor recht bewillet vnd angenamen, dat de dochter tho allen ohreß vaderß vnnd

moderß gude vnnd nalath, so verne keine sones vorhandenn, mogen vnnd scholen eruen.

1562, am Sonntage Invocavit.[73])

Vogt und Geschworene fällen ein Urteil in einer Erbschaftssache.

Margareta Gemse in Hamburg läßt durch ihren Procuratoren und Bevollmächtigten Johan Honnen aus Lehe vor Vogt und Geschworenen Klage erheben gegen Johan Follers, Karsten Fedden und Jakob Alvers, Vormünder der Kinder ihres seligen Vetters Johann Hincken. Von dessen nachgelassenen Gütern fordert sie ihrer Großmutter Brautschatz und anderes Gut, in das ihr Vater vor vielen Jahren Geld getan habe. Da ihr Vater Hans Frese und Johann Hincken Brüder gewesen seien, komme ihr wie einer eingeborenen Tochter die Hälfte der Güter zu.

Die Vormünder antworten: Es sei in der Sache vor Jahren eine gütliche Einigung erzielt. Von dem Gelde wüßten sie nichts. Da die Güter in ihrem alten Rechte vererbt seien, habe die Klägerin keine Ansprüche daran.

Nach genugsamem Verhör, beiderseits Klage und Antwort, sagen Vogt und Geschworene für Recht ab:

Weil der gütliche Vertrag so lange Jahre unangefochten blieb, ist er als zu Recht bestehend anzuerkennen. Johann Hinckes hat seinen Bruder Hans Frese, der „in unserm olden Rechte" gestorben ist, mit all seinen Gütern, also auch mit dem in dieselben hineingesteckten Gelde, beerbt. Seine Kinder aber sind der Margarete Gemsen den Brautschatz schuldig, und dieser wird nach Gelegenheit der Güter auf

„ein Spallandes doerstrenget und
dre stige Bremer marck"

festgesetzt.

1566, den 12. August.[74])

Der Rat von Bremen in einem Schreiben an den Kaiser Maximilian II. über „des Gerichts Bestallung zu Lehe".

Anfengklich ist die warheit notorium, kundt und offenbahr, daß von alterß hero et citra omnium hominum memoritum daselbst zu Lehe vor ein recht vndt bestendige Gewohnheit, wie notorium, eingefuhret, daß die Gerichts-Sworen, wan die Zall derselben durch thodtlich abfall gemindert, auß der Statt vnd von dem Rathe zu Bremen neben ihrem Drosten des Hauses Bederkesa gesatzt und der-

selben gewenliche anzall ergentzt werde. . . . . Ihr gesatzter Drost (aber) hat das Gericht zu Leh niemals allein, dan neben des Rats darzu Verordneten zu halten oder zu setzen gehabt, der Vogt aber vnd die Gerichtsschworen daselbst haben das Recht zu sprechen und sprechen es, worüber folgendes die parteien . . . . . an den Raht zu Bremen, alß ordinarius, appelliren.

Des Gerichts Wette aber fällt zum dritten theile dem Vogede daselbst heim, dauon er die Vnkost des Gerichts allein steht, vnd die zwei andern theile pfolgen dem Hause Bederkesa.

1568, 5. März.[75]) [76]) Der Rat von Bremen an Vogt und Geschworene gegen das Fehderecht der Freundschaften.

Carsten Schinck aus Lehe hat sich hochbetrübten Mutes beschwert, daß die Freundschaft des kürzlich in Lehe Ermordeten ihn mit Spott, Hohn und Drohworten verfolge. Er sei weder am Tage auf der Straße noch in der Nacht in seinem Hause seines Lebens sicher.

Vogt und Geschworene sollen solche ungebührliche Handlung und Überfall der Freundschaft bei hoher Strafe verbieten, denn vermöge des Heiligen Römischen Reiches Konstitution und neuer aufgerichteter Ordnung wird der Totschlag (dode halß) nicht mehr mit Geld, sondern mit Blut bestraft werden.

1569, 1. Februar.[77]) Vogt und Geschworene an den Rat über Beweismittel im Leher Recht.

Meinert Fedde Hinckes hat sich mit seinen Vettern im Lande Würden um eine halbe Hofstelle zu Rechte eingelassen. „Vnd wile he vp einen kofften Kop steit vnde nene genogsame noch leuendige tügen edder liggende ohrkunde darup vorthobringen hedd, hebbe wy eme sodanen Kop der stridigen haluen Hofstede mit twolff mans Eden tho beduren vnde nha sick tho halen, nha vnsen olden Rechte richtlick vperlecht."

1569, 17. Februar.[78]) Der Rat an Vogt und Geschworene über Warderung eines Pfandes.

Johann Vollers hat sich beklagt, daß Vogt und Geschworene sich geweigert haben, sein abgepfändetes Gut zu warderen, trotzdem der Rat solches befohlen.

„Wann denn nhu nicht billich, dat jemandt der Juwenn bauen Juwe oldthergebrachte Caspelrecht vnnd gebruck, ock bauen gemeine beschrewene Rechte an der warderinge des affgepandeten gudeß be-

schweret werde vnd vor sick recht vnnd billich, dat de pande geborliker wyse vnparteilick gewarderett", so sollen sie aus ihrem Mittel einige dazu schicken, die nach der warderinge Meine Sinniges (der Pfandinhaberin) ihre 100 Tlr. behändigen, den Rest aber Johann Vollers zukommen lassen.

1573, 23. Dezember. [79]) [80]) Der Rat an Vogt und Geschworene von Lehe und gemeine Börde zu Debstedt über Bürgschaft für Urfehde und Wahrung ihrer Frei- und Gerechtigkeit.

Die Eingesessenen von Lehe und Debstedt haben mit den Abgesandten des Rates verabschiedet, daß der auf dem Hause Bederkesa verstrickte Hermann Spicks dem Bördegericht Debstedt noch einmal peinlich vorgestellt werde. Der Rat aber will ihn gegen gebührliche Urfehde und genugsame Bürgschaft aus der Haft entlassen. Wenn der Missetäter die Bürgschaft nicht bekommen kann, will der Rat dafür sorgen, „darmede gy Juw dennoch seiner nicht tho befahren hebben scholen."

„Jedoch schall solckes alleß an Juwer old wolhergebrachtes fry vnd gerechticheidt vnschädlick syn, dann wy Juw düßfalß nichtes benehmen, sondern ock daruan in maten düßes vnses schriuendes hirmede apenlick willen certificeret hebben.

1581, 5. Dezember.[81]) [82]) Anna Helmeken schenkt ihrer Tochter Gretken Haus- und Hofstelle.

Wy Vagedt und Gerichtschwaren des Karspels Lehe bekennen und botugen in und vormiddelst dusses apenen vorsegelden breues vor idermenichlicks, wes standes de sin, dat Anneke Helmeken, seligen Hanß Helmeken nhagelatene wedewe, vnsers Karspels Inwanersche mit ehrem dochtermann dahier vor vns erschenen, vor vns vpgedecket vnd vthgesecht, wo dat se vth guden frien willen vnd wolbodachten mhode in volmacht vnd gesundteith eres liues, gegeuen hedde vnd vor vns jegenwardig geue ehr huß vnd hoff, dar se inne wanede, aller mathen, wo dat ehr ehre olderen geleuet, vnd se idt mit ehren seligen manne alse ehr arfflick gudt bewanet vnd beseten hedde, ehrer lifflicken dochter Gretken Helmeken, Alrich Eden ehelicker hußfruwen, vnd erhen kindern, dewile se alse eyn olde frouwe sick tho khene andere den tho ehrer dochter dat beste wedderumme tho vorsehen hedde, vnd se tidt ehres leuendes tho erher nodtrofft vorsorgen wolde. Damit auerst solcke friewillige giffte vnsem Karspel Rechte nicht tho wedder mochte gedudet, sunder van vns gefulwordet vnd

ingewilligt worden, bokande vnd sede gedachte Anneke ferner, wo dat se dat vorgenomte ehr huß vnd hoffstede nu forth thor stundt erher dochter auergegeuen vnd in rouwsam besidt gedhan hedde, nicht anders alse sick egenet vnd geboret, wen men vorgeuene guder friewillich vth der handt van sick schenket vnd wechgegeuen hefft, wolde ock tho ewigen tiden darvp nicht spreken edder schuldigen, doch mit dussen ferneren bodinge, dat Gretke ehr dochter hirvon Tyebben, eher suster dochter, so mit Kuerdt Luderß vnsem Karspellmanne in Denste is schall gudtwillich vormogen twolff daler dere tho 49 g° tho der tydt, wen se tho erhen berade kumpt, welcke twolff daler, so gedachte Tyebbe ahne liues eruen vorsteruen worde, nicht vp erhe suster kinder, Hinricks Kimerkers kinder, sunder vp erhe dochter vnd erhe aruen staruen scholden. Wolde ok dar beneuen ferner inne boscheden hebben, dat so na den willen gades ehre dochter kinder vnd ehre aruen vorsteruen worden, vnd also ehre dochter ahne liues eruen vorstaruen worde vnd gedachte hoffstede noch van erher dochter wege worde frie sin, scholde solcke gedachte giffte alse dat huß vnd hoffstede nicht vp Allrick Eden aruen edder staruen, sunder wedderumme vp erhe negeste aruen gearuet werden, doch dat Allrick Eden tidt sines leuendes frie waninge edder husinge in vele gedachten huse vnd vp der hoffstede hebben scholde. Alles ahne argelist vnd gevherde vnd derhaluen, dat dusse friewillige giffte mochte krefftig vnd bostendich wesen, heft mergenante Anneke Helmeken vnß Vagedt vnd Gerichtschwaren gebeden, wy erher dochter deßhaluen tho einer vorwisseringe vnd thogelaten bewillinge einen apenen vnd vorsegelden breff mochten mitdelen. Alß hebben wy Vagedt vnd Gerichtschwaren vp vorgenanter Anneken bede vnd gedhanen vthsage vnd bokenntnisse, darmit se solcke friewillige giffte des huses vnd der hoffstede, erher dochter in der handt in vnser jegenwardt geslagen, vnd den bosidt thor stundt auergegeuen, ehr dussen breff gerne mitgedelet, darunder wy tho hogerer vorwisseringe vnd der warheidt tugenisse vnsers Karspels Segell withlicken heten hangen, de gegeuen vnd geschreuen is nha Christi vnsers heilandes vnd seligmakers gebordt 1581 den 5ten Decembris. Johannes Emtsen manu propria scripsit et subscripsit.

1583, den 11. Juli.[83]) Articule, deren Johan Bolß is beklaget vor dem Nodtgerichte zu Debbestette Ao. 83, den 11. July.

Vorerst, dat he des Erbaren Rades tho Bremen gebede vorschwaren, vnd doch sulcke sine loffte vnd Ede vorgeten, vnd denen

tho wedderen eine ruhme tidt, lenger als ehme van einem Erb. Rhade tho vorrichtinge siner geschessfte bestemmet, tho Lehe gebleuen, vnd allerley mottwillen tho Lehe geöuet, alse dat he ahne alle Schuw vnd Scham, ock vngeachtet siner Ehefruwen, de ehme in sinen noden vnd schaden alle truw bewiset, noch eine beschlapen, wie ock thouorn noch twe andere.

Thom andern, dat he enem Manne sin Kindt vngeferlich achtein Ihar olt entshoret vnd geschendet, desulfften ock nicht van sick laten willen, eher ohme drey stige daler daruor geschenket vnd vorschreuen weren.

Thom drudden, alse de dre stige daler tho bestemder tidt nicht vht gekamen, hefft he als ein Landtzwinger Drowbreue darumme geschreuen.

Thom verden hefft he sulcke sine drouwschrifft mit der Dadt achterfolget, indeme dat he vngeachtet siner Loffte vnd Ede vorgemeldt, ock wollgedachter Erb. Ratts tho Bremen an ehne dorch Vagtt vnd Schwaren tho Lehe mermals gelanged ernsten vermahnung, sick van dar tho maken, wedde tho Lehe gekamen is, vnd hefft bauen dat alle vp de vorgerorde dre stige dalern, deren he doch jo so wenig befoget, noch grott schadegeldt tho forderen vnderstanden, welck he ock nicht tieger als tho dre stige dalern gelaten, vnd also in soß stige daler fordering bestanden, darauver he ock alse vp schienbarer Dadt begrepen.

Vp düße vorgeschreuene Articull vnd Johan Bols Inrede hebben de Bordtlude durch Johan Vlfers, Geuert Geuers, Johan Bolen, Henriek Reimels, Jacob Alluers vnd Fedde Zanckes vor Recht inbringen laten,

dewile Johan Ede Bolß gedrowet, auerst nicht dadtlickes vhtgerichtet, schole he genugsame borgen stellen, dat sick nemandt siner Drowinge hebbe tho befharen.

Sovele den Ehebruck angeitt, dewile de bettherto am leuende nicht gestraffet vnd mit gelde gebröket, moge he ock deßhaluen in geldtstrafe genamen werden.

Belangende den Meineidt moge men ehme de beiden finger, de he vpgeholden, afhowen, doch sy alle tidt gnade by dem Rechte, welcks van den Hern afgesandten eines Erb. Rhadts in bedenck genamen, de sick deßhaluen mit dem Erb. Rhade bespreken vnd darby Rades erhalen wolden.

1583, 11. Juli:[84]) Gerichtsbarkeit auf dem Weserstrom.

Vor Vogt und Geschworenen erscheint Jakob Reimerdeß aus Jever und klagt gegen Karsten Tien und seinen Sohn Bole. Sie haben vor einem Jahre vom Winsel aus etliche Fohlen für ihn eingeschifft, um sie nach Langwarden zu bringen. Infolge ihrer Nachlässigkeit sollen die Fohlen ertrunken sein. Der Beklagte erklärt, die Sache ginge auch Arendt Heldt sel. an, der dabei geholfen.

Vogt und Geschworene verweisen die Sache vor den Rat, da sie der Meinung sind, daß sie vor das Seerecht gehöre.

Der Rat verweist die Sache, da noch Zeugnisse nötig sind, an sie zurück und fordert, dem Jakob Reimerdeß als fremdem Menschen schnellstens zu seinem Recht zu helfen.

Noch 1591 war die Sache nicht entschieden.

1584, 30. November:[85]) Vogt und Geschworene an den Rat über Warderung eines Schadens.

Jakob Hanneken hat dem Rat zu milde berichtet. Die Frau hat „dre vornhemede schaden van ehm int houedt entfangen, twe de se vor int houdt bekamen, darum he ehr eynen mit der bilen in den kop gehouen, ein mall dorch den knaken, de ander is ehr vor vp den kop geslagen. Den drudden Schaden heft he ehr mit den bile oge bauen vp den kop gegeuen vnd den knaken ingeslagen, dat man ehr densuluigen schaden nha dren dagen vpseiden vnd eropenen hefft mothen.

Tho dheme, dat ehm de schade dubbeldt gefunden is, is derhaluen geschen, dat he ehr van frier strate nha vp de where gelopen vnd ehr den schaden thogefoget, welckes ehm genochsam alhir vor Recht ingetuget is, dat de fruwe ein sackhuses lank vp der where hen vp vor dodt dale gelegen vnd van der stede vor dodt vpgenahmen vnd int hus gedragen is."

Sie haben Jakob Hanneken den Rechteschin verweigert, weil es kein Karspelrecht ist, „von erfundenen Schaden" mit Recht zu appellieren.

1584, 24. Januar.[86]) Bürgermeister und Rat an Vogt und Geschworene über Eideshilfe.

Vogt und Geschworene haben für Recht erkannt, daß Gretken Klöners, sel. Johann Frederickes nachgelassene Witwe „sulffft söße schweren vnd bedeuren scholde, dat se ohres Manneß sel. Register vnd Rekeneßbock nicht verändert, ock van den nahgelatenen gudern nichteß ane wat se vor ohre person de soß weken auer, wo deß ordeß

gebrucklich sy, to ohrer notturfft genaten, entfrembdet noch endtwendet hebbe." Sie hat sich diesem beschwerlichen Urteil fügen wollen und „viff ehrlicke vprichtige Menne tho sick bekamen vnd sick mit ohren eide der gebör purgeren vndt endtleggen willen." Johann Bole Sterß aber, ihres verstorbenen Mannes Bruder, hat sich angemaßt, „ohr vnd denn viff Menne den Eidt synes gefallens sulvest tho stauen, welcket doch hiebeur van einen Dener vnses Huses Bederkesa geschehen" und will den fünf Männern und der Prinzipalin den Eid so schwer machen, daß sie schwören sollen, sie selbst und die fünf Männer wüßten, daß sie von den Registern ihres verstorbenen Mannes nichts verändert noch entwedet habe.

„Wan wy den de nahrichtinge hebben, dat in solcken vnd dergelicken fellen, de eidt hiebuor nicht van den parten sulvest, sondern van vnses Huses Bederixa Denern gestauet worden, ock vnß ock darneffens tho erinnern, dat offte woll van olderß also geholden worden, dat in etlicken fellen den strydigen partyen sick sulfft drudde, sulfft söße, ock woll sulfft twolffte tho purgeren, tho schweren vperlecht, da jedoch ein solckes im rechten keine andern verstande gehabt, vnd noch, dat de Prinzipall sulvest also schweren möten, dat he gewiß wethe vnd wahr sy, dat he der bezichtigung vnschuldich sy, de andern Menne auerst, dat se den Principaln vor eine vprichtige, ehrlicke vnd eine solcke Man edder person holden, de im rechten tho dem eide thotholaten vnd dat se gewißlick glouen, dat he in der sake recht, wahrhafftich vnd nicht meyneydich schwere".

1584—1589:[87]) Aus den „Acta in Sachen Volrick Seden".

Volrick Seden beerbt seinen Vetter Johann Volrick Hannecken. Die Ehemänner von dessen Schwestern, Ede Boles und Fedden Lüders, machen ihm die Erbschaft streitig, obwohl Vogt und Geschworene ihm die Güter nach Kirchspielrecht zugesprochen haben. Sie erwirken vom Rat einen Befehl an Vogt und Geschworene, die Güter in Sequester zu nehmen. Vogt und Geschworene antworten, des Rates Befehl sei dem Kirchspielrecht „gantz tho weddern"! Sie können und wollen einen Mann, der sich zu Kirchspielrecht erbietet, nicht beschweren. Auch Volrick Seden richtet am 11. Januar 1585 ein Schreiben an den Rat, in dem es folgendermaßen heißt:

Der Rat habe wegen der von seinem Vetter ererbten Güter Inventation und Sequester befohlen. Ersteres lasse er sich gern gefallen, „dieweill aber, souiell die Sequestration anlanget, eß niemalß zu Lehe erhöret worden, daß man in gleichen vnd ebenmeßigen fellen

daß Recht von dem Arrest oder Sequester angefangen", so bitte er um Aufhebung des Befehls.

Als Begründung führt er an:

1. Er besitze die Güter nach Kirchspielrecht; denn „zu Lehe herrscht eyn alt vnuerrückt Caspelrecht, daß die Vettern ihrer ohne leibßeruen verstorbenen Vettern nachgelassene haereditet vnd gütern Possession ohne einige hinderung oder einrede deren Schwestern je vnd allemal, so offt sich der Fall also zugetragen, apprehendiret vnd angenommen, auch vom Rat in Apellation also approbiret vnd confirmiret".

2. Das Besitzrecht sei auch von den Schwestern anerkannt, die er beide mit dem Vetter zusammen ausgesteuert habe. Auch der dritten Schwester werde er auf Fabiani und Sebastiani den versprochenen Brautschatz — ein Stück Land und 210 Bremer Mark — geben.

3. Der Vetter habe ihn durch Testament noch besonders als Erben eingesetzt.

4. Vogt vnd Geschworene haben ihm die Güter zugesprochen.

Zum Schlusse bittet er, ihn bis zur rechtlichen Austragung im Besitz der Güter zu lassen. Er wolle wohlgesessene Bürgen und Caution für die Erbschaft, die sich auf 1000 Tlr. beliefe, stellen.

Der Einspruch des Vogts und der Geschworenen sowohl als auch die untertänige Bitte des Volrick Seden sind vergebens. Der Rat wiederholt bei Androhung von 100 Goldgulden Strafe den Befehl der Sequestration. Da wendet der Geschädigte sich an das Kaiserl. Kammergericht und erwirkt einen strengen Befehl Kaiser Rudolfs II. an den Rat von Bremen.

1585, 6. Februar: Kaiser Rudolf der Andere an den Rat von Bremen.

Unser und des Reichs Getreuer, Volrick Seden aus dem Flecken Lehe, hat sich bei unserm Kaiserl. Kammergericht über ein „mandirtes Sequesters Urteil", das von Euch unbefugterweise wider ihn und für Eden Boles ausgesprochen ist, beklagt. Er hat, um besseres Recht zu erlangen, an das Kaiserl. Kammergericht appelliert, und da diese Apellation dem bremischen Privilegium nicht zuwiderläuft, gebieten wir Euch bei 10 Mark lotigen Goldes, ihm alle und jede zur Apellation notwendige Acta und Handlungen in glaubwürdiger Form herauszugeben, damit . . . er an Vollführung der Sachen nicht gehindert . . . und in Rechten gegen Euch zu procedieren nicht notwendig werde.

Das Kammergericht muß dann für Volrick Seden entschieden haben; denn wir finden die Erbgüter später in seinem Besitz. Nach seinem Tode streiten Ede Boles und Konsorten mit Meinert Hannecken um die fraglichen Güter, erreichen auch 1588 ein günstiges Urteil des Kammergerichts, können aber doch nicht zum Genusse der Güter gelangen, da wiederum ein Sequester vorgeschrieben wird. Mit dem Sequester mühen sich die Gerichtsgeschworenen — der Vogt ist gestorben — vergeblich ab. Christoph Klopmeigere aus Bremen, der Beistand des Meinert Hanneken, beschuldigt sie der Parteilichkeit, und sie bitten endlich den Rat, die Sache selbst zu entscheiden. Dieser betraut den Amtmann von Bederkesa mit der undankbaren Aufgabe, die damit aus den Leher Akten verschwindet.

1585, 18. Januar:[88]) Warderung eines Schadens.

Wy Vogedt vnd Gerichtschwaren des Karspels Lehe dhon kundt vnd bokennen in dussen breue, dat Clauweß Eimerß, vnsers Karspels Inwaner vns ein Zedell tho Rechte ingebrocht, darinne etlick schade vortekenet, vnd vns gebeden, wy ehm densuluigen schaden, so sin fruwe vnd kinder in nacht slapener tidt auerfallen van Karsten Wilkenß, Hinrick Eiten, Bole Vedden vnd Johan Meinerß entfangen, warderen wolden.

Wan wy ehm den datsuluige Amptes haluen nicht hebben vorseggen mogen. Alß hebben wy ehm densuluigen schaden, so dorch Clauweß Hinnerß, Vedde Luders vnd Johan Emtes nha Karspell Rechte vor vns ingetuget, warderet vp negentein bremer marck tho enkelder bote. Dewile auerst de schade in nachtslapener tidt geschen in Clauweß Eimerß behusinge, syn vorgenomte van Rechts wegen schuldig, datsuluige schadegeldt veerfoldich vththogeuende. Doch mit dem bodinge iß solcke linderunge vnser warderinge hirinne deßhaluen geschen, dat Clauwes Eimers Jegenparte vor vns ingewendet, dat Clauweß Eimerß Sonn tho se int finster geworpen. Darvor he ock in der heren brocke gefunden, vnd dar se dardorch tho den schaden scholden vororsaket syn. Sunst scholde dat schadegeldt van ehnen achtfoldich vthgegeuen werden, vormoge vnses Karspell Rechtes, dem ock dusse linderung schole vnschedtlick sin.

Actum Lehe den 18. Januarij Anno D. 85.

1585, 12. März.[89]) Vogt und Geschworene an den Rat über Sachen, die keine Appellation zulassen.

„In vererley dingen konnen wy vormoge vnses hergebrachten

Karspel Rechtes thene rechteschine geuen, ock kenerley Appellation thostaden. Alß

thom 1. van Hergeweden,

thom 2. van Wiuergerhaden,

thom 3. van Dikbroken vnd

thom 4. van Wundtboten.

Nu hefft ein Erbar Radt, dem wy vp vnse Karspellrecht beedet vnd geschworen synn, vns beth her tho dusser tidt by vnsem olden Karspelrechte gelaten, sick ock versprakenn, vns by demsuluigen tho erholden vnd vordedingen. Derhaluen vormoge vnser Eden vnd Amptes vnß nicht geboren will, J. E. W. in demsuluigen mandato tho pareren vnd gehorsamen, darauer nu ein Erbar Radt hiranne vns beschweren worde, deß wy vns tho J. E. W. nicht vorsehen, mothe wy datsuluige Godt vnd der Gedult bevelen, den wy hirumme tho weddern vnsem Karspellrechte, darvp wy dem Erbaren Rhade geschwaren hebben, wedder vnse geweten nicht handelnn konnen."

Über das Beispruchsrecht.

„So ist ock alhier ein Karspellrecht, dat ein frundt, nabur offte vorgenote vor eynen fromden ein gudt tho kopende sick will anmathen, de moth binnen soß weken den koep byspreken vnd dat geldt stellen."

1585, 18. April.[90]) Johann Bole Sters an Vogt und Geschworene über Morgengabe.

Die Frau seines verstorbenen Bruders Johann Frederickes hat sich wieder verheiratet; deshalb ist sie verpflichtet, alles von ihrem Mann Ererbte, auch die freie „Husinge", an ihn, den Bruder, herauszugeben, wie das Karspelrecht es vorschreibt. Er ist erbietig, ihr „de morgengaue, so gudt ehr de in der Ehestifftinge thogesecht ist", zu geben.

Er bittet Vogt und Geschworene, ihm ein Schreiben an den Rat von Bremen, an den Jakob Hanneken, der Bruder genannter Frau, von einem Urteil des Vogtgerichts appelliert hat, zu geben, um ihn über das Kirchspielrecht zu unterrichten.

(Anrede: Ersame, günstige heren, Vagedt vnd Geschwaren.

Unterschrift: Juw Ersamen Gunsten gehorsamer und dienstwilliger Johan Bole Sters.)

1590, 10. Oktober.

Der Rat von Bremen verordnet, daß der im Flecken Lehe und Amt Bederkesa geltende Rechtsgrundsatz „Fry schlahent, fry beterent", nach welchem Körperverletzung und Totschlag straflos waren, aufgehoben sein soll.[91])

1591, den 16. Augusti.[92]) Rechteschin, ausgestellt von Vogt und Geschworenen zwecks Appellation an den Rat.

Juw Erbaren vnd hochgelerden wolwisen vnd vorsichtigen Herrn Borgemeisteren vnd Rath der Stadt Bremen, vnsern grothgunstigen gebededen heren geue wy Vagede vnd Gerichtsschwaren des Karßpels Lehe negest ehrbedinge vnsern schuldigen gehorsam in vnderdenicheid tho erkennen, dat huden dato, dar wy tho rechte vorsammeldt geseten, vor vns tho rechte sin erschenen Karsten Meinhardus, Kleger eines Deels, vnd Antonius Meinerß, Beklagede andern Deels, vnd hefft Kleger Karsten Meinhardus Antonium, Beklageden, beschuldiget wegen eines kopes auer einen wurdacker, vp ganderse velde gelegen, den Antonius von Karsten Eiten gekofft vnd betalet, dartho sick Kleger beduncken leth, dat he blot frundtschup haluen vor Antonio de negeste dartho were. Worup Antonius wedder geandtwordet . . . ., dat Karsten Eiten ehne tho kopende gefordert vnd vorgewendet, he hedde Karsten Meinhardus syner fruwen solcken koep angebaden, se scholde idt Karsten anseggen. Worjegen Karsten Meinhardus wedder geandtwordet, he scholde idt ehm angebaden hebben . . . ., den he were syner fruwen vormund, und wolde solckes vor vnß Vagede vnd Gerichtschwaren tho rechte gesteldt hebben. Darup Antonius wedder geandtwordet, he hedde solckes gelick woll geweten vnd konde den koep woll ehr vpgespraken hebben, ehe den he den acker in de sadt gebrocht vnd bearbeidet, vnd lethe sik derwegen bedunken, he konde nu mit sogen ehn van den kope nicht afdriuen, vnd wolde solckes vor vnß Vagede vnd Gerichtschwaren ock tho rechte gesteldt hebben. Nha affhoringe beidersits Klage vnd Andtwordt, Rhede vnd Wedderrhede hebben wy Vagede vnd Gerichtschwaren vor Recht affgesecht: Dat Karsten Meinhardus sy de negeste tho dem kope, auerst dewile Antonius den Acker bemessen vnd in de garde gebrocht vnd beseiet, gehore Antonio dat korn tho, vnd moge he dat den affthoren, vnd den dussen dach auer sos weken schole Karsten Meinhardus Antonio sin geldt wedder geuen. Von Rechtes wegen. Dewile auerst Antonius standes votes

von düsser vnser gespraken Sententia an J. E. W. appelleren vnd darvon ein Rechteschin begeret, hebbe wy ehene duthsuluige mitgedelet vnd solckes in ohrkunde mit vnsers Karßpels Segell withlicken vorsegeldt. Act. Lehe im Ihare nha Christi vnserß Selichmakerß gebordt der weinigen Tall 91 den 16. Augusti.

1591, 14. November.[93]) Vogt und Geschworene an den Rat über Freiheit von der Hausteuer.

Nicolaus Meinerß, gewesener prediger godtlicken Wortes, jetzt ihr Karspelmann, hat sich mit Hinrick Schwechman in den Verkauf des Hauses seiner Frau eingelassen. Der Stadtkämmerer verlangt den dritten Teil des Kaufgeldes. „Dar he nu auerst in Lehe sine olde herkumpst had vnd darsuluest getugen vnd gebaren, vnd den van Lehe neffenß den borgeren solcke frieheidt gehoret, dewile se gelickest densuluigen in der tidt der nodt de Stadt tho bewaken vnd tho vorbidden schuldich", bitten sie, ihn diese Freiheit auch genießen zu lassen.

1593, 18. April.[94]) Vogt und Geschworene fällen ein Urteil in einer Beispruchssache.

Vor ihnen sind erschienen Johann Bolen als Kläger und des sel. Claus Bolen Follerß nachgelassene Witwe, Immecke Bolen, als Beklagte.

Johann Bolen hat den Kauf eines Kampes, den er seiner sel. Schwester in den Brautschatz mitgegeben, vor Vogt und Geschworenen beigesprochen und das Siegel verboten, damit er als der rechte Erbe den Kamp, Immeke Bolen aber, die nachgelassene Witwe des Käufers, das Kaufgeld empfange. Immeke Bolen ist der Meinung, daß das Eigentum an dem Kampe ihr gebühre, weil Johann Bolen versäumt habe, ihr binnen 6 Wochen nach dem Beispruche das Kaufgeld zurückzuerstatten.

Vogt und Geschworene sagen für Recht ab: „Im falle, dat Johan Bolen, kleger, bewiesen konde, dat nha bysprake des kopes, vor vnß geschen, he Immeken ehr geldt bynnen soß weken ingebaden, edder by de karckschwaren tho stride vndt int Recht deponert hebbe, des hebbe Johan Bolen tho geneten. Im falle idt nicht geschen, kenne wy seligen Clauwes Bole Follerß synen koep forth vnd Immeken den kamp to van Rechtes wegen."

1603, 16. Juni.[95]) Vogt und Gerichtsgeschworene an den Rat über eine gestorbene Diebin.

„J. E. H. W. vnd G. konen wy in geborender Vnderdenicheidt nicht bergen, dat vergangen Mandach in den pingsten sick by vns

tho gedragen, dat ein stücke wiues, Allke Drubberß van Siuerden alhir tho Lehe, Johan Harcken genomet, bestalen, ehn vnd sinen nabur Johan Sancken de dornsen gebraken, vnd woll vp 30 daler tuch gestalen, darauer se dhan, alse de Sermon vth gewesen vnd dat volck vth der karcken gekamen, by der kluß nha dem vhere is angedrapen, vnd hefft dat by sick in eine sacke gehath, is ock van einer fruwen van Weddewarden vmme erhe kleder, de se auer dem liue gehath, angespraken, Vnd is darauer angegrepen vnd vp den karcktorn gesettet. Nu befindet sick, dat se hudiges dages dodt vnd vorstoruen is, men kan auerst nicht weten, offt idt ohr van den slegen is, edder offte se sunst heftiges dodes gestoruen is. Whan wy dahn deßhaluen in bawhere stan vnd vnß hirinne nicht weten tho richten, vnß ock nicht geboren will, ahne J. E. H. W. vorweten des halßgerichtes etwas tho vorhengen.

Alß hebben J. E. H. W. duthsuluige wy nicht wollen vorhalen sin, mit demodiger vnd frundtlicker bede J. E. H. W. wolden vnß doch in Ile hirinne gudes rades mitdelen, vnd den Scharprichter schicken, so idt werde nodich sin, dat de dode lichnam van den torn kame. Hirinne vorsehen tho J. E. H. W. wy vnß alles guden, J. E. W. H. wolden vnß by jegenwardigen ein andtwordt werden lathen, datsuluige erbaden wy vnß jegen J. E. H. W. hogestes flites nha vormoge tho vordenen, Vnd dhon desuluige Godt dem Allmechtigen tho langer vnd gelückseliger Reigerung gantz flitich bevelen. Dat. Lehe vnder vnsers Karspels Segell den 16. Junij, Anno 1603.

J. E. H. W.

gehorsame

Vagedt vndt Gerichtsschwaren
tho Lehe.

1607. 23. März.[96]) Vogt Eide Boles an den Rat.

Der Hauptmann von Bederkesa hat seinen Sohn, Fedde Lüders, der den Harke Meiners „ungefährlich" in den Kopf gestochen, nach Bederkesa abgeführt. Er hat damit das Leher Recht verletzt. Nach diesem hätte die Sache vor den Abgesandten des Rats durch die Geschworenen entschieden werden müssen.

1613, den 23. und 24. Septembris.[97a])

Aus dem Protokoll des Drostengerichts in Lehe, geschrieben von D. Johann Schaffenrath.

„Durch obbenannte D. Joh. Schaffenrath, hern Johan Schlichting vnd hern Detmer Surbirk (?), beyde drosten zu Bederixa gericht gehalten.

Da ich denn erstlich den Eingang anstatt des gerichts hegung gemacht, vnd einer darauf den Cathalogum dere Parteyen, die sich mit ihrer Klag' bey dem Vogte angegeben, fürgenommen, Vnd die Parteyen durch den Amptmann zu Bederixa ablesen laßen, so gehöret vnd vff ihre allerseits fürgebrachte notturft von dene Schwaren vrtheill vnd findung eingebracht worden"

Von den verhandelten Sachen werden nur einige vom folgenden Tage namhaft gemacht.

„1. Curdt Bischoff contra Vedde Silließ,
daß er ihne geschlagen, auch ein Meßer ausgezogen vnd zu ihme ingevallen.

Reus ist der Schlege gestendig, aber nicht des Messers.

Findung der Schwaren.

Soll vor den Schlag zu bruch 5 Tlr. Vnd soll ihme Burgen stellen vor ferneren vberfall. Davor gelobt Johan Heine.

2. Johan Voigt contra Henrich Vollers Sohn,
daß er seinen Sohn in einer Hochzeit vber den fuß fallen laßen vnd seiner frouw ein blaues Auge geschlagen.

Reus ist nicht gestendich. Testes Johan Eytes vnd Meine Harrken. Zeugen aber nichts bestendiges.

Bescheidt.

Johan Voigt soll seine Klage beßer beweisen.

3. Anna Goldschmidts contra Johan Fürsen,
daß er nicht wehrdt wehre, daß sie ihme antworten solle.

Weill sich aber befunden, das Johan Fürsen sie erst auch also angefaren, ist es gegen einander aufgehoben.

4. Johan Meyer contra Reinecke Stratman
von wegen 29 Tlr. Schuldt.

Reus gestendig, sagt aber, eß habe ihme der p. creditor zu Brewe ferner Zeit gegeben.

Vrtheill.

Soll Beklagter in 6 wochen beweisen, das ihme a principali creditore lenger Zeit eingeräumet, sonst soll er in derselben Zeit zu bezahlen schuldig sein."

Anno 1615, den 7. Novembris[97b])

vp geholdenem Gerichte tho Lehe.

Johan Freſe der Junger contra Moritz Fedden. Dat beklagter ene vor einen botterdeff geſchulden.

Johan Freſe alße Kleger iß geeſchet, weil he auerſt nicht jegenwardigh geweſen, noch erſchenen, berichtet der Vagt ex officio, alß he Johann Freſen by Poen 5 Mark vperlecht, vpt gerichte tho wachten, hedde he dem baden geantwordet, de Vagtt ſcholde ohn in de herberge wiſen, ſonſt wolde he wegkfharen.

Beklagter Moritz Fedden leth ſick beduncken, weill Kleger allemall vthbliue, ſy he ohme ferner tho antworden nicht ſchuldigh.

Doorup de Schwaren vthgewieſen vndt erkandt:

Weill Kleger Johan Freſe nun dremahll nach einander vthgebleuen vnd ſine Klage nicht achter folgett, ſy Beklagter van angeſtallter Klage zu abſoluiren, vndt Johan Freſe de ſtraffe, ſo offt ihme vermöge protocols by 5 Mark gebotten vnd darup nicht pariret, tho erleggen ſchuldigh.

1631, 9. Februar.[97c])

Vogt, Geſchworene und Einwohner des Fleckens Lehe und der Börde Debſtedt proteſtieren gegen die Abführung dort verhafteter Miſſetäter nach Bremen und gegen ihre Aburteilung daſelbſt.

Im Flecken Lehe und in der Börde Debſtedt iſt es von alters und unvordenklichen Zeiten hergebracht, daß wan ein oder mehr Übeltäter in gedachtem Kirchſpiel, Flecken oder Börde betreten und in Haft genommen werden, der- oder dieſelben je und allewege als an ihnen gebührlichen Dingſtätten für Gericht geſtellet, allemal bei der Tortur und Urgicht vier Männer, zwei aus dem Flecken Lehe und zwei aus der Börde Debſtedt geweſen.

1632 (?)[98]) Aus Dotzen, Beſchreibung des Fleckens Lehe.

„Bürgerlich weltlich Regiment belangend, iſt daſelbſt von alters ein Vogt aus ihrem Mittel geweſen und demſelben zehn Geſchworene aus ſelbigem Flecken zugeordnet, welche in geringen Schuldſachen die cognition, auch in peinlichen Sachen dero Delinquenten angriff und verwahrung ſo lange gehabt, bis ſie den verlauf etwan dem Ambtmann zu Bederkeſa oder eines Erbaren Rades der Stadt Bremen verordneten Droſten in Bremen berichtet, welche dann befehlig geben wie es damit ferner gehalten werden ſollte.

Haben sonsten mit der Börde Debbestedt ein Gericht.

Was sonsten vor größere streitige oder auch grobere Exceß-Sachen vorgefallen, zu deren erörterung haben die Drosten jährlich ein- oder auch zweymal daselbst in loco Gerichte gehalten, gemeinlich im frühling nach verrichteter Saadt und im herbst nach verrichteter Arndte, und müssen Parteyen, welche auf solchem Gerichte gegen einander zu agiren und zwahren die Succumbentes et temere litigantes die darauf gehende Kosten stehen."

1632, 14. November.[99])

Landgericht in der Kirche zu Lehe.

Dietrich Lange, Nikolaus von Rheden, Hermann Esich setzen im Auftrage des Rats den Vogt Bernhard Eden ab und verordnen zu den vorhandenen 7 Geschworenen 3 neue, nämlich Albert Meiners, Harken Eimers und Hannike Timmermans. An Stelle des 90 Jahre alten Geschworenen Jakob Hans Bolen setzten sie Klaus Hanssen ein, der, weil er „etwas studiert" hat, „großes Ansehen und Autorität" besitzt.

1633, 2. Mai.[100]) Einführung des ersten bremischen Richters in Lehe an Stelle des bisherigen einheimischen Vogtes.

Die Geschworenen erklären, sie wollen Johann Schweling für ihren Richter respektieren und halten, falls sie

1. ihre freien vota und suffragia beim Gericht behalten,
2. in den Zeugenverhörungen und
3. bei Versiegelung der Kauf- und anderer Briefe zugezogen werden und
4. von den Geldern ihre partes erhalten.

1634, 4. Februar.[101a])

Der Ehrbaren Wittheit Determination et Decisio Controversiarum Inter Prefectum Bedekesanum et Judicem Lehensem.

Die Ehrbare Wittheit in Bremen grenzt die Befugnisse des Amtmanns von Bederkesa und des Richters von Lehe gegeneinander ab.

Der Inhalt wird im 2. Teile des Buches wiedergegeben.

1634, 23. September.[101b])

Designatio der Sachen, welche uff dem in Ao. 1634 den 23. September gehaltenen Gerichte fürgenommen.

Formula des Eides nach dem Protcoll von Ao. 1611. Ex officio.

Bole Hanßen hat dem Richter dergestalt mit Worten angefahren, daß dieser das Gericht hat aufgeben müssen.

B. H. erbeut sich zur Abhandlung.

Abgehandelt uff 10 Sp.-Thlr.

Bole Hantzen hat den ganderße bruch betrieben, obwohl es ihm bei 100 Ggl. verboten war.

Die Geschworenen eingebracht:

Dieweil es ihm von Richter und Geschworenen verboten, ist er schuldig, abzuhandeln.

Abgehandelt uff 10 in sp. Thlr.

Johann Lüders ist bei 10 Ggl. geboten, das Pfand bei der Hand zu haben. Da er nicht pariert, sind ihm 2 Kühe gepfandet. Nun wirft er dem Richter mit der Barte in der Hand vor, es sei ihm Gewalt geschehen.

Decret: Ist schuldig abzuhandeln.

Abgehandelt uff 5 in sp Thlr.

Albert Meyners hat Johan Koster von Geestendorf auf dem Markt mit einem Stock ein Loch in den Kopf gehauen.

Decret: Weil der Hausdiener (Amtmann von Bederkesa) die Clage angegeben, soll Angeklagter abhandeln.

Abgehandelt uff 1½ in sp. Thlr.

Raphael von Telchern ist uff freier Heerstraße von Johann Butjenter mit dem Speer durch den Ärmel gestochen.

Johann Butjenter soll 2 Thlr. in sp. geben.

Ehr Jacobi, der einen Brief an den Richter in Lehe von dessen Schwester erhalten, hat den Brief erbrochen und nicht abgegeben.

Judex accusirte deswegen den Prediger falsi. Ist remittiret für die Herren Visitatores, welche ihn ab officio suspendiret.

Christopher Grips, ein Junge vo 10 Jahren, hat einem anderen Jungen ein Loch in den Kopf geworfen.

Weilen es kleine Knaben, sollen sie dapffer castigiret werden.

Hinrich Tonß hat zum zweiten Male eine Person geschwächt, die er aber, obwohl er ihr die Ehe versprochen hat, nicht heiraten will.

Er soll 20 in sp. Thlr. zahlen.

7 Stadt Lehe.

Herr Johannes hat Meinert Vollers Frau eine Hure gescholten.

Decret: Würde Herr Johannes bei seinem priesterlichen Eide aussagen, daß er solche Worte nicht animo injurandi geredet, soll er absolviret sein.

Quod factum est.

1639, 23. Mai.[102a])

Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen tun kund und bekennen, daß sie beschlossen haben, in Sachen der Schatzfreiheit des Fleckens Lehe an des römischen Kaisers Majestät und deroselben hochlöblich Kammergericht zu appellieren.

1643, 19. September.[102b])

Der Rat an Richter und Geschworene in Lehe in einer Appellationssache.

Unsern günstigen Grueß zuvor.

Ehrbahr und wohlgelahrter, auch Ersame und wollgeachte Getrewe.

Was sich der Ehrsamb unser Untersaße Folrich Fedde Hanneckes über Folrich Eden abgesprochene Urtheill an unser Gericht appelliret, auch daneben suchen und pitten thuet, daß habt Ihr ab dem Beyschluß mit mehrerem zu vernehmen.

Wann nun der Supplicant von der zwischen ihm und gedachten Folrich Eden abgesprochene Urtheilll an unser Gericht appelliret, solche interponirte Appellation auch am 13. July jüngsthin vor uns gebührlich introduciret und prosequiret, inmaßen aus beykommenden Bescheide zu ersehen, der Gegentheil aber bey jüngst ausgewürktem Mandato solches verschwiegen und sich dann nicht gebühren wolle, hierinnen etwas vorzunehmen und zu verhengen, bis die Sache in nostro Judicio erorttert.

Als befehlen Wir Euch hiermit ernstlich und bey willkürlicher Straf, daß Ihr Supplicanten an seinem Besitz und Gebrauch angedeuteter unterhabender Güter und Länderey im geringsten nicht turbiret, auch nichts innoviret, sondern alles in vorigen Stande laßet, und da etwas dem zuwieder verhenget wurde, solches cassiret und alles wiederumb restituiret.

Hieran geschieht unsere befehlende Meinung, und wir seyn Euch sonst, negest Empfehlung Gottes mit allem guten woll zugethan.

Datum unter unser Stadt-Signet den 19. Septbr. anno 1643.

Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen.

1643, 24. Oktober.[103])

Rittmeister Henrich Dunkelaw an den Rat.

Hans Eden und Katharina Bolen haben sich an den Erzbischof gewandt, weil er (H. Dunkelaw) den Rittmeister Meinert Eden, Bruder, bezw. Ehemann der beiden Kläger, getötet hat. Die Vögte von Geestendorf, Hagen, Bramstedt und Burgdamm haben darauf auf Anordnung des Erzbischofs Haftbefehle gegen ihn erlassen. Er fühlt sich deswegen sehr beschwert, weil die Klage gegen ihn vor Richter und Geschworenen in Lehe anhängig ist. Er bittet, seine Gegner zurechtzuweisen, „weile wir beiderseits eines Ehrbaren, Hoch- und Wollweisen Rats Jurisdiction vnterworffig und citra maximu rei familiaris detrimentu keine außlandische processe zu führen vermuegen."

Gegen Dunkelaw, der es verstanden zu haben scheint, den Rat für sich einzunehmen, erheben noch am 10. April 1653 die Leher die heftigsten Anklagen. In 17 Punkten führen sie seine Freveltaten: Totschläge, Körperverletzungen, Schändung von Frauen und andere unzüchtige Handlungen, Störung des Gottesdienstes usw. an.

Sie schließen ihre Anklageschrift mit folgenden Worten: „Und er wird dennoch zu keiner Straf gezogen, besondern man fast denselbigen unter die Arme greift, und wird derselbige zum Juraten gemachet und an der Herren Tisch gesetzet, welcher bey dem Mitstenischen Regiment Brandenburgischer Bestallung keiner officier Gunst noch Gemeinschaft erlangen können, auch in Conspect vieler Cavallier vom Regiment gewiesen worden. Ja, man verfähret seinetwegen nach dem Exempel Königs Rehabeam, welcher der Eltesten Rath verlassen und dem Rath der Jungen gefolget hat, sintemahl man spüret, je mehr Klage über den Thäter geführet wird, zu je größerer Ehre und Beförderung er gelangen thuet, und wann schon alle Welt über ihn Klage führete, so würde ihme dennoch nach seinem Verdienst nicht vergolten. Daferne aber dieser Stein des Ärgerniß nicht zu ewigen Tagen aus dem Flecken geräumet wird, so werden wir endlich, das Faustrecht an ihm zu gebrauchen, verursachet."

Vor den dann einsetzenden politischen Ereignissen — die Schweden kommen — tritt die Sache Dunkelaw ins Dunkle zurück. Doch begegnet uns der Name eines Kornets, Rittmeisters oder Majors Dunklau noch in den Leher Akten bis an das Ende des 18. Jahrhunderts.

1649, den 14. Decembris.[104])

Attestat der Juraten, Deichgeschworenen und Kirchspielsdeputierten

des Kirchspiels Lehe über das dasige uralte Kirchspielrecht in Successions-Fällen.

Demnach Clauwes Luers von Geestendorff, imgleichen Johann Luers und Clauwes Alluers allhier in Vormundschaft ihrer respective Haus-Frauen und Waasen et Cons., Harke Eimers sehl. hinterlassenen Erben, uns gerichtlich zu erkennen geben, wie daß sie zu Behuef ihres hängenden processus wohl von nöthen hätten, daß ihnen unses Kirchspiels uhraltes Recht und Gebrauch in Successions-Sachen, insonderheit in diesem casu, darinnen sie begriffen, wann nemlich ein Thewirth (wohl Ehewirth) verstirbet und keine lebendige Leibeserben außerhalb seine vollbürtige Brüder und Bruderkinder benebst seiner hinterlassenen Wittiben hinter sich verläßet, wie es nemblich alsdan mit der Erbschaft zu halten sey, und wehme dieselbe nach uhraltem Kirchspielrecht gebühre, muchte glaubwürdig mitgeteilt werden und wir ihnen den ein solches nicht zu weigern gewußt: So haben wir hierüber dieses Kirchspiels unstreitiges uhraltes Recht abgefaßt und ihnen unter des Kirchspiels Siegel wohlwißentlich mitgetheilet, auch zu Verhütung allen Verdachts nebst Juraten von den Deichgeschworenen und Kirchspielsdeputirten es zugleich mit unterzeichnen lassen.

Kirchspiels Recht.

Wan ein Mann verstarwet unde nene levendige Lives-Arven hinter sick vorleth, so geböhrt den nägesten Arven, als Bröder und Bröderkindern thoforderst des Verstorvenen sämtlicke nahgelathene Güder idt sie Stam odder wohl gewunnene Güder, der nahgelathenen Wedewen averst mehr nicht als er ingebrachtes Gudt unde Bruttschatt thosambt einer gewissen Morgen-Gabe nach standes Geböhr und der Güter Gelegenheit, de se van den Arven uth den Gudern tho entpfangen hefft, Levens Tidt tho gebruken. Lehe den 14. Decembris Anno 1649. (L. S.)

Follrich Fedde Hankes
Bohl Harken
Bohle Caresten Bohls
Clawes Hantzen
Fedde Sanckes
Mein Claus Vollers Hand

Arend Hollen meine Hand Jurate
Albert Meiners Geschworen
Allrich Eden
Hinrich Lüders mein Hand
Johann Eden meine Hand
Carsten Hinders meine Hand
Johann Tönns meine Hand
Johann Bohls meine Hand.

Vor 1674.[105])

An die Stelle der 6 Gerichtsgeschworenen, die seit 1634 neben dem Richter den Flecken verwalteten, treten 4 Gerichtsgeschworene und 6 Gevollmächtigte.

1680.[106])

Die schwedische Regierung schafft die Gerichtsgeschworenen ab und setzt 10 Gevollmächtigte ein. Damit hört die Teilnahme des Fleckens an der Gerichtsbarkeit auf.

1702, 5. September.[107])

„Ist einem Man von Holseln mit Nahmen Hinrich Kruese bey der Ebsteder und Leher Gericht oder Galge der Kopf abgehauen. Auf dem kleinen Berge, so ins Südosten von dem Galgenberge ablieget, mußte er auffitzen im Sande, und es wurde weitläufig ein Krenck um den Berg geschlossen. Vom Amt Bederkesa und hier aus Lehe wurde es Haus bei Haus angesagt, den Krenck mit zu besetzen." Der Hingerichtete, der unter dem Galgenberge ohne Sarg begraben wurde, hatte gestohlen und seinen eigenen Schwager mit einem Messer erstochen.

1764, 1. Juni.[108])

Trine Solten aus Grambke bei Bremen, vom hochpeinlichen Halsgericht in Lehe wegen Diebstahls zum Tode verurteilt, wird in Gegenwart des Richters Postels aus Lehe und des Notars Muth aus Bederkesa durch den Scharfrichter Mathias aus Syke am Galgen bei Debstedt erhängt. Die Eingesessenen der Kirchspiele Lehe, Debstedt und Holßel bilden um den Galgen einen dreigliedrigen Kreis. Die Leher stehen im Westen und sehen „der Maleficantin recht ins Gesicht".

1779, 6. Februar.[109])

Unter Führung des Drosten von Wersabe wird zum letzten Mal ein neuer Schandpfahl mit Halseisen am Kirchhof zu Lehe errichtet.

1784, 25. Mai.[110])

Der Kammerrat von Haack aus Hannover hält das Bruchlandgericht in Lehe ab. In Gegenwart von 4 Gevollmächtigten werden die Strafen der Bruchfälligen ausgesprochen.

1811, 1. September.[111])

Im Arrondissement Bremerlehe werden die französischen Gerichte gebildet, unter welchen das Tribunal erster Instanz in Lehe das wichtigste ist. Von diesem Gerichte gehen die Appellationen in Civilsachen an den Kaiserl. Gerichtshof in Hamburg, in Korrektionssachen an das Tribunal in Bremen.

1831, 1. Juli.[112])

Unter dem Titel „Amt Lehe" werden das Gericht Lehe und das Amt Stotel-Vieland miteinander vereinigt. Lehe wird Sitz des neugebildeten Amtes, für das an Stelle des alten Gerichtshauses ein Amtsgebäude (die jetzige Polizeiwache) und ein Wohnhaus für den ersten Beamten errichtet ist.

1852, 1. Oktober.[113])

Auf Grund des Gesetzes vom 8. November 1850 werden die Amts- und Obergerichte eingerichtet. Lehe erhält ein Amts- und ein Obergericht. Das Amtsgericht Lehe umfaßt das bisherige Amt Lehe und vom Amt Bederkesa die Gemeinden Debstedt, Langen, Laven, Sievern, Spaden und Wehden. Das Obergericht Lehe steht über folgenden Amtsgerichten: Otterndorf, Bederkesa, Dorum, Lehe, Beverstedt und Hagen. Im Amtsgarten wird das jetzt als Landratsamt dienende Obergerichtsgebäude erbaut.

1859, 31. März.[114])

Das Obergericht Lehe wird mit dem Obergericht Verden vereinigt. Das Amtsgericht Bederkesa und der größte Teil des Amtsgerichts Beverstedt, nämlich die Kirchspiele Beverstedt, Bexhövede, Altluneberg, Lorstedt und die Gemeinde Apeler, werden dem Amtsgericht Lehe zugelegt.

1865, ...

Das Amtsgericht Geestemünde tritt ins Leben. Es umfaßt den südlich der Geeste belegenen Teil des Amtes Lehe.

1916, ...

Das Amtsgericht Lehe siedelt nach seinem an der Nordstraße errichteten Gebäude über.

Ein Teil des Kirchspielrechts, das sog. Burrecht, fand in der Deichacht eine besondere Verwaltung. Die Deichacht begriff in sich die Bauerschaften Büttel und Genor als solche und die ganze Feldmark mit Feldern, Meiden, Weiden, Hölzungen und Wasserläufen, Deichen, Sielen, Brücken, Stegen und Wegen. Die Quellen, die über das Burrecht berichten, sind außer genanntem Schriftwechsel mit dem Rat von Bremen die revidierte Deichordnung von 1672, die Triftordnung von 1717, das Memorialbuch der Deichgeschworenen von 1773, die Vereinbarung über die Nutzung von Gemeinheiten von 1789, der Plan-

Receß zur Gemeinheitsteilung von 1839/66, die Kontributions- und Deichrollen, sowie andere Akten der Fleckensregistratur.

Die beiden Bauerschaften bildeten ursprünglich zwei getrennte Wirtschaftsgemeinden mit eigenem Feld, eigener Meide und Weide.[115]) Die Grenze zwischen den Bauerschaften lag bei der Kirche und wird bezeichnet durch folgende gebrochene Linie: Grenze der Hofstellen Lange Straße 78 und 80—Kirche—Grenze der Hofstellen Lange Straße und Poststraße, Poststraße und Kreuzstraße—Kreuzstraße. Jede Bauerschaft bestand aus zwei Vierteln, die aber nicht bauerschafts- sondern kirchspielsweise nach dem Laufe der Sonne gezählt wurden. Das erste Viertel von der Spadener Straße bis zur Kreuzstraße umfaßte die Ostseite der Langen Straße und beide Seiten der Nettel- und Poststraße, das zweite Viertel von der Kirche bis zur Kleinen Straße die Ostseite der Langen Straße und beide Seiten der Kreuz- und Poststraße, das dritte Viertel von etwa Hafenstraße 28 bis Lange Straße 78 die Westseite der Hafen- und der Langen Straße, das vierte Viertel von Lange Straße 80 bis zur Spadener Straße die West- und Ostseite der Langen Straße und beide Seiten der Spadener Straße.[116])

Die Viertel waren eingeteilt in große und kleine Hofstellen, in Hausmanns- und Kötnerstellen, die in der Reihenfolge der Viertel sonnenläufig gezählt wurden. Die Hausmannsstellen, die Stellen der einstigen Tengenossen, lagen unregelmäßig zwischen den Kötnerstellen. Etwa in der Mitte jeder Bauerschaft waren die Hausmannsstellen stark gehäuft. Im Büttel zählte man 1717 am genannten Orte 8 aneinanderliegende Hausmannsstellen an der Ostseite und 11 Stellen mit nur 3 Kötnerstellen an der Westseite. Im Genor unterschied man an dem entsprechenden Orte Gruppen von 3 und 4 Hausmannsstellen mit nur wenigen Kötnerstellen. An den äußeren Enden der Bauerschaften überwogen bei weitem die Kötnerstellen. Wir finden dort nur einzelne oder paarige Hausmannsstellen. Sehr gedrängt lagen die Hausmannsstellen an der Nettelstraße, nämlich 6 Stellen unmittelbar aneinander. Weit von den übrigen abgelegen war eine Hausmannsstelle an der Poststraße, die Stelle, die nach der heutigen Zählung die Nummer 45 trägt. Sie muß früher einmal, als die Poststraße noch nicht ausgebaut war, außerhalb des Fleckens gelegen haben, vorausgesetzt, daß sie keine Neugründung ist. Wäre sie alt, was nach der Triftordnung von 1717 zu bezweifeln ist, so könnte man in ihr die im Neuenwalder Urkundenbuche genannte Elepenhove vermuten.[117])

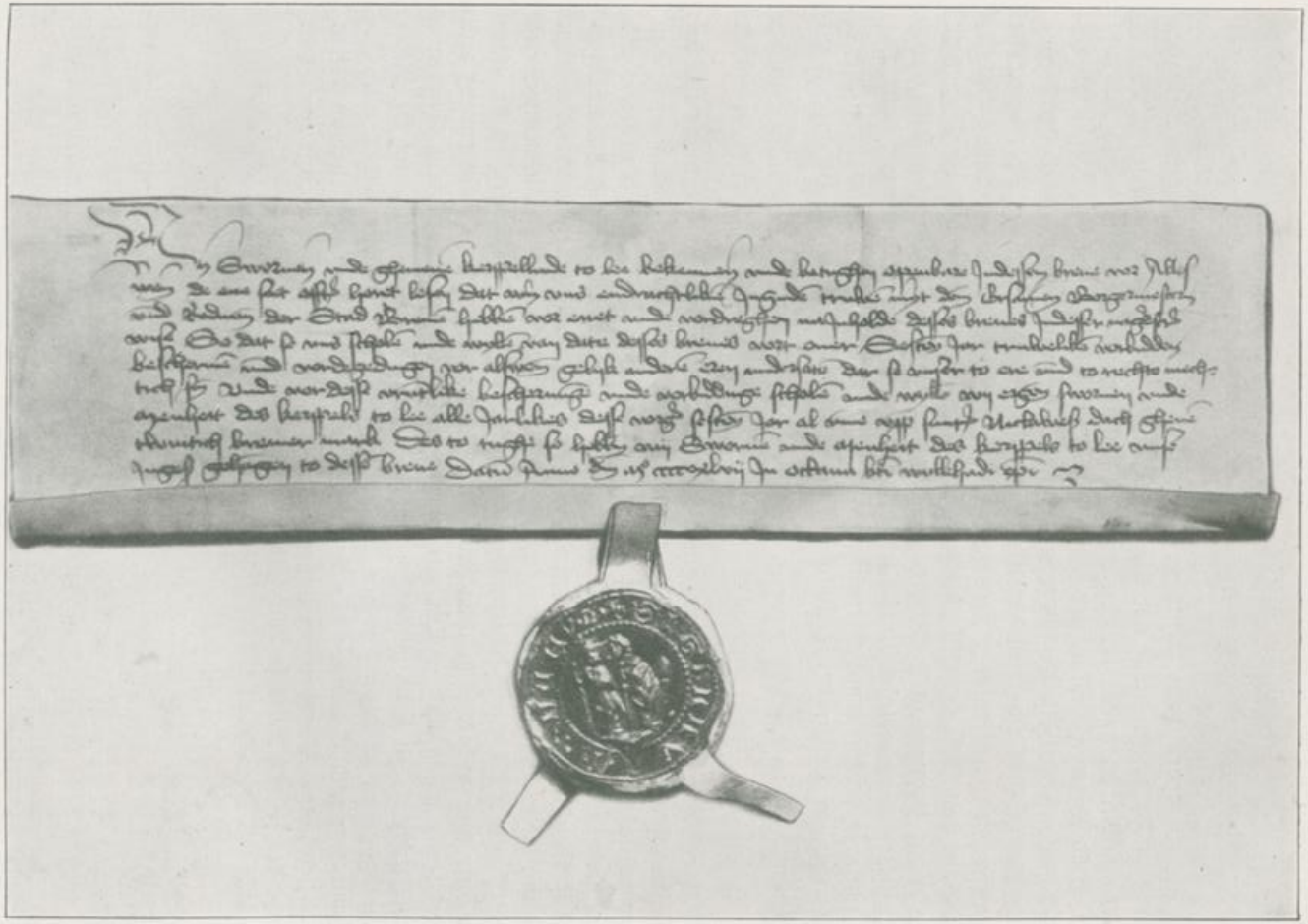
Wie folgende Übersicht zeigt, stimmen die Zahlen der Hausmannsstellen von 1654, 1717, 1843/49 und 1851 nicht überein, ebenso verhält es sich mit den Angaben über die Lage einzelner Hausmannsstellen.

Verzeichnis der Hausmannsstellen.[118])

Viertel	1654	1717	1843/49	1851
1.	17 (17)	20	27	26
2.	17 (18)	20	21	22
3.	15 (15)	15	16	16
4.	20 (21)	24	24 7/8	24
Sämtl. Viertel	69 (71)	79	88 7/8	88
			Ref. Pf. 1	
			Luth. Pf. 1	
			A. Bösch 7/8	
			91 3/4	

Aus obiger Zusammenstellung geht hervor, daß die Zahl der Hausmannsstellen in allen Vierteln seit 1654 zugenommen hat, am meisten im ersten, am wenigsten im dritten Viertel. Während hier die Zahl nur von 15 auf 16, ist sie dort von 17 auf 26 (27) gestiegen. Es zeigt sich also, daß die Bestimmung, nach welcher die Hausmannsstellen nicht vermehrt werden durften, vom 17. Jahrhundert ab nicht mehr galt. Die erste Vermehrung mag schon eingetreten sein, als die acht Hausleute von Ganderse, die als Besitzer hufenmäßigen Landes wohl eine Hausmannsstelle fordern konnten, nach Lehe zogen. Ihre Stellen mögen die sechs Hausmannsstellen an der Nettelstraße und die zwei an der Spadener Straße sein, da sie außerhalb der beiden Hauptreihen an der Langen Straße liegen. Eine weitere Vermehrung kam hinzu, als Kötner die Hausmansgerechtigkeit kaufen konnten, wovon wir 1683 hören. In einem Schreiben der Gevollmächtigten vom 26. Juli d. J. ist die Rede von 7 Reichstalern, die der Flecken von Johann und Clauß Wilckens erhalten hatte, weil „sie von Kötners zu Haußleuten geworden und also Haußleuthe Gerechtigkeit damit an sich erhandelt."[119]) Ob noch andere Vorgänge, etwa die Teilung von Hausmannsstellen im Erbgange bei einer Vermehrung mitgewirkt haben, ist nicht bekannt.

Trotz der Zulassung neuer Hausmannsstellen scheint man zunächst bei gewissen Gelegenheiten nur die alten berücksichtigt zu haben. Dotzen sagt in seiner Beschreibung des Fleckens Lehe um 1630: „In diesem Flecken wohnen anitzo 72 Bauleute" (Hausleute), während ein Verzeichnis aus derselben Zeit 79 Namen aufweist. Die Kontributionsrollen von 1654 bringen die Zahlen



Schutzvertrag von 1447.

Wy Swornen vnde Ghemene Kerſpellude to lee bekennen vnde betughen openbare In deſſem breue vor Alleſwem De ene ſeet offte horet leſen dat wy vns endrachtliken In guden truwen myt den Erſamen Borgermeſtern vnd Radman der Stad Bremen hebben vorenet vnde vordreghen na Inholde Deſſes breues In deſſer nageſcr. wiſe So dat ſe vns ſcholen vnde wyllen van Dato Deſſes breues vort ouer Seſten Jar truweliken vorbidden beſchermen vnd vordegedingen vor alſwem gelyk anderen eren vnderſaten Dar ſe vnſer to ere vnd to rechte mechtich ſin Vnde vor Deſſe vruntlike beſcherminge vnde vorbiddinge ſcholen vnde wyllen wy ergen. ſwornen vnde Menheit des Kerſpels to lee alle Jarlikes Deſſe vorg. ſeſten Jar al vmme vpp ſunte Niclaweß dach gheuen twentich bremer mark Des to tughe ſo hebben wy Swornen vnde Menheit des Kerſpels to lee vnſe Ingeß. gehangen to Deſſen breue Datum Anno Dom. MCCCCXLVII In octaua bti wyllehadi Epi.

Wir Geſchworenen und gemeinen Kirchſpielsleute zu Lehe bekennen und bezeugen offenbar in dieſem Briefe vor allen, die ihn ſehen oder hören leſen, daß wir uns einträchtiglich in guter Treue mit den Ehrſamen Bürgermeiſtern und Ratmannen der Stadt Bremen vereinigt und vertragen haben nach Inhalt dieſes Briefes in dieſer nachgeſchriebenen Weiſe, ſo daß ſie uns ſollen und wollen vom Datum dieſes Briefes fort über ſechzehn Jahre treulich verbitten, beſchirmen und verteidigen vor (gegen) jedermann gleich andern ihren Unterſaſſen, da ſie unſer zu Ehre und zu Rechte mächtig ſind. Und für dieſe freundliche Beſchirmung und Verbittung ſollen und wollen wir vorgenannten Geſchworenen und Gemeinde des Kirchſpiels zu Lehe alljährlich während dieſer ſechzehn Jahre auf St. Nikolaustag geben zwanzig Bremer Mark. Deſſen zum Zeugnis haben wir Geſchworenen und Gemeinde des Kirchſpiels zu Lehe unſer Ingeſiegel an dieſen Brief gehängt. Gegeben im Jahre des Herrn 1447 am achten Tage nach dem Tage des ſeligen Biſchofs Willehadus.

69 und 71, und die Triftordnung von 1717 verzeichnet wieder 79 Stellen. Da die Zahlen von 1654 mit der Angabe Dotzens annähernd übereinstimmen, darf man die Zahl 72 wohl als die ursprüngliche ansehen. Gestützt wird diese Annahme durch die Stellenzahl in der Bauerschaft Büttel, die mit 32/38 etwa der Hälfte von 72 gleichkommt. Nach dieser Feststellung muß die Vermehrung der Hausmannsstellen hauptsächlich im Genor vorgenommen sein.

Näheres über Besitzer, Zahl und Lage der Hausmannsstellen bringen die beiden folgenden Verzeichnisse und der dem Buche im Anhange beigegebene Plan vom alten Lehe.[120]) Das erste Verzeichnis enthält die Tene und die aus ihnen hervorgegangenen Hausmannsstellen unter Angabe der jeweiligen Besitzer, der Viertel, in welchen sie liegen und des Jahres, in welchem sie aufgenommen sind. Die Tene sind dem Neuenwalder Urkundenbuche und die Hausmannsstellen Verzeichnissen von etwa 1630, 1654, 1717 und 1843 der Staatsarchive Bremen und Hannover und der Fleckensregistratur Lehe entnommen. Das zweite Verzeichnis bringt die Namen der Besitzer der Hausmannsstellen und die Angabe ihrer Lage von 1851 und 1911.

In dem ersten Verzeichnisse sind die Namen der alteingesessenen Familien durch den Druck hervorgehoben. Die Namen der Teninhaber kehren zum Teil bei den Hausleuten des 17., 18. und 19. Jahrhunderts wieder, insbesondere die der Bohlen, Bohls, Eits, Hons und Sancken; die der Grotes, Tyebbes, Hermens, Lübben, Inneken, Breseken und Uffes kommen um 1630 nicht mehr vor. Daß nicht alle Namen der eingesessenen Hausleute mit den Namen der Teninhaber übereinstimmen, rührt daher, daß die Familiennamen erst sehr spät in Lehe fest wurden. Es ist darum auch nicht sicher, daß Hausleute von Teninhabern gleichen Namens abstammen.

In den genannten drei Jahrhunderten verschwinden die alten lehischen Namen immer mehr, und fremde treten an ihre Stelle. Manche Namen mögen ausgestorben, andere auf Kötnerstellen übergegangen oder in die Nachbarschaft abgewandert sein.

Die genaue Lage der einzelnen Hausmannsstellen, insbesondere der Erbstellen, d. h. der Stellen, die lange Zeit in einer Familie fortgeerbt sind, ist schwer zu bestimmen. Die Hansen und Meiners wohnten wahrscheinlich wenigstens seit 1654 auf den von ihnen bis in die neueste Zeit innegehabten Stellen im dritten Viertel. Für die Tons sind sicher zwei Erbhöfe im zweiten Viertel nachzuweisen, nämlich „Tons bi de Kark“ und „Tons bi'n Richter“. Die Bohls saßen schon 1682 auf der von ihnen noch jetzt bewohnten, im 18. Jahrhundert allerdings auf längere Zeit eingebüßten Stelle. Im Jahre 1654 finden wir sie auf zwei andern Stellen im zweiten und dritten Viertel und zwar in der Nähe der Kirche und in der Nähe der Hansenschen Stelle.

Auf der ersten Stelle, der reformierten Pfarre gegenüber, wohnten sie schon 1581. Die Eits saßen 1621 „in den wischhave van Lehe", d. i. wahrscheinlich im ersten Viertel; denn hier lagen die meisten Wischhöfe. Im Jahre 1654 besaßen sie dort auch noch eine Stelle, ebenso aber eine im dritten und eine im vierten Viertel. 1717 ist die Stelle im vierten und 1843 auch die im ersten Viertel verloren. Für die übrigen alten Familien sind die Erbhöfe nicht anzugeben, da ihre Stellen sich entweder über alle Viertel verteilten oder sehr oft ihren Besitzer wechselten.

Tene und Hausmannsstellen.

Namen der Besitzer	Tene	Hausmannsstellen nach V.					Jahr	Bemerkungen
		1.	2.	3.	4.	Zus.		
Almers	—	—	—	—	1	1	1654	
„	—	—	—	—	1	1	1717	
„	—	1	—	—	1	2	1843	
Alvers	—	—	—	—	—	2	1600	
„	—	1	—	—	—	1	1654	
„	—	1	—	—	—	1	1717	
Appiarius	—	—	—	—	1	1	1843	
Bartels	—	—	1	—	—	1	1717	
Dr. Bätzendorf	—	2	—	—	—	2	1843	
Biller	—	—	1	—	—	1	1843	
Blömer	—	—	1	—	—	1	1843	
de Boes	—	—	—	1	—	1	1843	
Bohls	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
„	—	—	—	—	—	3	1600	
„	—	—	2	2	1	5	1654	
„	—	—	—	1	—	1	1717	
„	—	—	—	1	—	1	1843	
Bohlen	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
„	—	—	—	—	—	9	1600	
„	—	2	2	—	1	5	1654	
„	—	—	—	—	2	2	1717	
„	—	—	—	2	—	2	1843	
Bischof	—	2	1	—	—	3	1717	
Bösch	—	—	—	—	1	1	1843	
Brandt	—	—	—	1	—	1	1843	
de Bras	—	—	—	—	1	1	1843	
von Bremen	—	—	—	—	—	1	1600	
Doele	—	—	—	—	—	1	1600	
Döscher	—	1	—	—	—	1	1843	
Duncklau	—	—	—	—	2	2	1717	

Namen der Besitzer	Tene	Hausmannsstellen nach V. 1.	2.	3.	4.	Zus.	Jahr	Bemerkungen
Ecken	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
Eggen	—	1	—	—	—	1	1654	
Eggers	—	—	—	—	—	1	1600	
Eits	2	—	—	—	—	—	vor 1500	
"	—	—	—	—	—	3	1600	
"	—	1	—	1	1	3	1654	
"	—	1	—	1	—	2	1717	
"	—	—	—	1	—	1	1843	
Eiten	—	—	—	4	—	4	1843	
Eden	—	—	—	—	—	4	1600	
"	—	—	1	1	3	5	1654	
Eden	—	2	1	1	2	6	1717	
"	—	1	—	1	—	2	1843	
Emptes	—	—	—	—	—	3	1600	
"	—	2	—	—	—	2	1654	
Falkenberg	—	—	—	—	1	1	1654	
Fedden	—	—	—	—	—	3	1600	
"	—	—	—	—	1	1	1654	
"	—	1	—	—	—	1	1717	
Fickes	—	—	—	—	—	3	1600	Wahrscheinlich Fex = Ficks = Fickes.
"	—	—	—	1	2	3	1654	
Fex	—	—	1	—	—	1	1717	
Ferß (Frers?)	—	—	—	—	—	1	1600	
Frers	—	—	1	—	—	1	1654	
von Glahn	—	—	1	—	—	1	1843	
Gossel	—	—	—	—	1	1	1843	
Grotes	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
Haane	—	—	1	—	—	1	1717	
Haase	—	1	—	—	—	1	1717	
"	—	—	1	—	—	1	1843	
Hannike	—	—	—	—	—	4	1600	
Hannekes	—	—	—	1	1	2	1654	
Hankes	—	—	—	—	2	2	1717	
"	—	1	—	—	—	1	1843	
Hanke	—	—	—	—	—	1	1600	
Hanken	—	1	—	—	—	1	1717	
Hansen	—	—	—	—	—	2	1600	
"	—	—	—	1	1	2	1654	
"	—	—	—	2	1	3	1717	
"	—	—	—	1	—	1	1843	
Harken	—	—	1	—	—	1	1654	
Harms	—	—	—	—	—	1	1600	

Namen der Besitzer	Tene	Hausmannsstellen nach V. 1.	2.	3.	4.	Zus.	Jahr	Bemerkungen
Heinen	—	—	—	—	—	2	1600	
Heins	—	—	1	—	—	1	1843	
Hermens	2	—	—	—	—	—	vor 1500	
Hillemann	—	1	—	—	—	1	1654	
Hilligen	—	—	—	—	—	1	1600	
Hilken	—	—	—	1	—	1	1654	
Hilgen	—	—	—	1	—	1	1717	
Hinkes	—	—	—	—	—	2	1600	
Hinners	—	—	—	—	—	3	1600	
"	—	2	—	1	—	3	1654	
Hinders (wohl = Hinners)	—	4	1	2	—	7	1717	
Hommes	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
Honne	—	1	—	—	—	1	1654	
Honnen	—	1	—	—	—	1	1717	
Hons	—	—	—	—	—	1	1600	
"	—	—	—	—	1	1	1654	
"	—	—	—	—	1	1	1717	
Hoff	—	—	—	—	2	2	1843	
Hornken	—	—	—	—	—	1	1600	
Hudemann	—	—	1	—	—	1	1843	
Inneken	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
Sunte Jakob	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
Jooft	—	2	—	—	—	2	1843	
Jordan	—	1	—	—	—	1	1843	
Kernekamp	—	1	—	—	—	1	1843	
Klein	—	—	—	—	—	1	1600	
Koch	—	—	1	—	—	1	1843	
Köhne	—	1	—	—	—	1	1717	
Krüger	—	—	1	—	—	1	1843	
Krusius	—	—	—	1	—	1	1843	
Labouseur	—	—	1	—	—	1	1843	
Lappe	—	—	—	—	1	1	1843	
Lobken	—	—	—	—	1	1	1717	
Lohoff	—	—	—	—	1	1	1843	
Lubben	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
Lueders	—	—	—	—	—	1	1600	
"	—	—	1	—	—	1	1654	
Lürß	—	—	—	—	2	2	1654	
Lührs	—	—	1	—	1	2	1717	
"	—	1	—	—	—	1	1843	
Lütken	—	—	1	—	—	1	1717	
Meimmers	—	—	—	—	—	1	1600	

Namen der Besitzer	Tene	Hausmannsstellen nach V. 1.	2.	3.	4.	Zus	Jahr	Bemerkungen
Meiners	—	—	—	—	—	2	1600	
„	—	—	—	1	—	1	1654	
„	—	—	1	2	—	3	1717	
„	—	—	—	1	—	1	1843	
Meyer	—	—	—	—	1	1	1843	
Dr. Meyn	—	—	—	—	3	3	1843	
Mertz	—	1	—	—	—	1	1843	
Morißen	—	—	—	1	—	1	1654	
Neuenburg	—	—	1	—	—	1	1717	
Neumann	—	—	1	2	1	4	1843	
Nonnen	—	—	—	—	—	1	1600	
Nonnen	—	1	—	—	—	1	1654	
„	—	1	—	—	3	4	1717	
„	—	1	—	—	—	1	1843	
Nonneken	—	—	—	—	—	1	1600	
Obermeyer	—	—	1	—	—	1	1843	
Osten	—	—	—	—	—	1	1600	
Otten	—	—	1	—	—	1	1654	
Pflug	—	—	1	—	—	1	1843	
Prigge	—	—	—	—	1	1	1843	
Ramsthal	—	1	—	—	—	1	1843	
Ringe	—	—	1	—	—	1	1843	
Rosenbohm	—	—	—	—	1	1	1843	
Sandkuhl	—	—	1	—	—	1	1843	
Sancken	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
„	—	—	—	—	—	2	1600	
Sanckes	—	—	1	—	1	2	1654	
Saneken	—	—	1	—	—	1	1717	
von Schnehen	—	—	—	1	—	1	1843	
Schreck	—	—	1	—	—	1	1843	
Schriever	—	—	—	—	1	1	1717	
Seden	—	—	—	—	—	2	1600	
„	—	—	1	1	—	2	1654	
„	—	—	1	—	—	1	1717	
Sierkes	—	2	—	—	—	2	1654	
Sonntag	—	—	—	—	4	4	1843	
Spannhofd	—	—	—	—	$1\frac{7}{8}$	$1\frac{7}{8}$	1843	
Stange	—	—	1	—	—	1	1843	
Stehrs	—	—	—	2	—	2	1717	
Steinke	—	—	—	—	1	1	1843	
Stindt	—	—	—	—	—	1	1600	
Stürke	—	—	1	—	—	1	1843	

Namen der Besitzer	Tene	Hausmannsstellen nach V. 1.	2.	3.	4.	Zus.	Jahr	Bemerkungen
Tien	—	—	—	—	—	3	1600	
Teyen	—	1	—	1	—	2	1654	
"	—	3	—	—	1	4	1717	
Theye	—	1	—	—	—	1	1843	
Timmermann	—	—	—	—	1	1	1654	
"	—	—	—	1	2	3	1717	
"	—	1	—	—	—	1	1843	
Tons	—	—	—	—	—	3	1600	
"	—	—	4	—	—	4	1654	
"	—	—	5	—	—	5	1717	
"	—	2	—	—	—	2	1843	
Turenens	—	—	—	—	—	1	1600	
Tyebbes	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
Uffes	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
Vollers	—	—	—	—	—	5	1600	
"	—	1	2	1	1	5	1654	
"	—	3	3	2	—	8	1717	
"	—	—	1	—	—	1	1843	
Voß	—	—	1	—	1	2	1843	
Vreseken	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
Weber	—	—	1	—	—	1	1843	
Westermann	—	—	1	—	—	1	1654	
"	—	1	—	—	—	1	1717	
Wilckens	—	—	—	—	1	1	1654	
Welkens	—	2	—	—	1	3	1717	
Wilkens	—	—	—	—	1	1	1843	
Wöhlken	—	—	1	—	—	1	1843	
Wybinges	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
Wybens	—	—	—	—	—	2	1600	
Wyddesken	1	—	—	—	—	—	vor 1500	
Witschen	—	1	—	—	—	1	1654	

Hausmannsstellen von 1851 und 1911.

Lfde. Nr. von 1851	Inhaber von 1851	Lage nach Vierteln	Inhaber von 1911	Lage nach Straße und Hausnummer	Bemerkungen
1	Dr. Meyn	1	Karl Lührs	Spadener Str 2	
2	„	1	H. Bösch	Lange Str. 27	Dr. Meyn bewohnte die 2. Stelle.
3	„	1	„	Garten	
4	Schlosser Jordan	1	Ernst Kusch	Lange Str. 33	
5	C. Döscher, Ww.	1	Johann Döscher Ww.	Nettelstr. 21	
6	Hermann Garrels	1	Bohl Timmermann Ww.	„ 23	
7	Johann Fr. Prigge	1	Georg Prigge	„ 25	
8	Johann Nonne Ww.	1	Fr. Dardat	„ 29	
9	Claus Lührs	1	Frau Pastor Rodde	„ 31	
10	Hinrich Mertz	1	Johann Mertz	„ 22	
11	Dr. Baetzendorf	1	Christoph Inselmann	Lange Str. 35	
12	„	1	„	Scheunenplatz	
13	Frerich Timmermann Ww.	1	Senator Friedrich Timmermann	Lange Str. 39	
14	Hinrich Hanckes Erben	1	Dietrich de Harde	„ 43	
15	Johann Kernekamps Erben	1	Friedrich Fischer	„ 49	
16	Hinrich Weber Ww.	1	„	„ 51	
17	Hinrich Tons Ww.	1	Johann Timmermann	„ 53	
18	Johann Wohltmann	1	Chr. Lange Ww.	„ 55	
19	Carsten Tons Erben	1	Unbebaut	Wischhof zwischen Lange Str. 57 u. 59	
20	Georg Weber	1	Marie Wilkens Ww.	Lange Str. 57	
21	Christian Theyn	1	Johann Siats	„ 69	

Lfde. Nr. von 1851	Inhaber von 1851	Lage nach Vierteln	Inhaber von 1911	Lage nach Straße und Hausnummer	Bemerkungen
22	Notar Ramsthal	1	Ludwig Greve	Lange Str. 71	Wischhof.
23	Nikolaus Joosten	1	Emilie Greve Ww.	„ 73	
24	Johann Eden	1	Allrich Bischoff	„ 79	
25	Lüder Almers	1	Diedrich Almers	Poststr. 3	Jetzt im Zuge der Bahnhofstr.
26	Carsten Joosten	1	Hermann Rüsch	Kreuzstr. 23	
27	Hinrich Blömer	2	Hinrich Mügge	Lange Str. 89	
28	Christoph Schreck	2	Wilhelm Schreck	„ 95	
29	Schuster Haase	2	Ludwig Höcker	Kreuzstr. 17	Im Teilungs-Rezeß zwischen 29 u. 30 „Johann Sandkuhl, jetzt J. F. W. Meyerholz." Wahrscheinlich Poststr. 20.
30	Allrich Wöhlken	2	Margarete Wöhlken Ww.	Poststr. 45	
31	V. G. H. Koch Erben	2	Ferdinand Schmidt	Kreuzstr. 14a	
32	Johann Krüger	2	Karl Meyer	„ 12	
33	Hermann Biller	2	Hermann Behrens	„ 8	
34	Allrich Stürken	2	P. Vollmers	Lange Str. 97	
35	Carl Stange	2	Heinrich Kruse	„ 99	
36	Nic. Neumann	2	Hinrich Eden	„ 105	
37	H. Hanckes Erben	2	Johann Hinsch	„ 111	
38	Ernst Obermeyer	2	Johann Küsel	„ 113	
39	Hermann Neumann sen.	2	H. Legenhusen	„ 115	
40	Johann von Glahn	2	Harry Findorff	„ 117	
41	Cornelius Hudemann	2	Reformiertes Gemeindehaus	„ 125	
42	David von Schnehen	2	Elise Obermeyer Ww.	„ 127	
43	Albertus Voß	2	Johann Hohnhold	„ 145	
44	Johann Heins Erben	2	Johann Heins	„ 147	

Lfde. Nr. von 1851	Inhaber von 1851	Lage nach Vierteln	Inhaber von 1911	Lage nach Straße und Hausnummer	Bemerkungen
45	Rudolph de Boes Ww.	2	M. Corleis Ww.	Lange Str. 153	
46	Carsten Vollers Ww.	2	Deutsche Nationalbank	„ 155	
47	Adam Labouseur	2	Heinrich Dieß	Hafenstr. 3	
48	C. Ringe Erben	2	Ad. Zimmer	Kleine Str. 1	
49	Johann Bohls	3	Dr. Johann Bohls	Hafenstr. 6	
50	Hinrich Eits Erben	3	Peter Timmermann	„ 2	
51	Bohl Bohlen Erben	3	August Meyer	Johannesstr. 25	
52	Hinrich Neumann	3	Julius Katzenstein	Lange Str. 134	
53	Berend Bohlen Ww.	3	August Buchholz	„ 126	
54	Hinrich Hansen	3	Hinrich Hanßen	„ 122	
55	Nic. Wilh. Crusius	3	Ferdinand Peper	„ 116	
56	Tante Brandt	3	Dietrich Klünder	„ 112	
57	Hinrich Eiten	3	Paul Schmidt	„ 108	
58	Hinrich Meiners Ww.	3	Hinrich Meiners	„ 106	
59	Johann Allers	3	Theis Erben	„ 104	
60	Hinrich Eiten	3	Wilhelm Altona	„ 100	
61	Hinrich Eiten	3	A. Polchow	„ 98	
62	H. H. Hoff	3	W. Pophusen	„ 96	
63	Berend Eden	3	Bernhard Eden	„ 94	
64	Hinrich Eiten	3	Susemiehl, Bremerhaven	Marktstr. 3	
65	Witwe Prigge	4	Georg Bohlen	Lange Str. 80	
66	Carsten Sonntag	4	Hinrich Sonntag	„ 74	
67	„	4	„	„ 74	

Lfde. Nr. von 1851	Inhaber von 1851	Lage nach Vierteln	Inhaber von 1911	Lage nach Straße und Hausnummer	Bemerkungen
68	Gerhard Apiarius	4	August Giese	Lange Str. 72	
69	Johann Wilkens	4	Johann Wilkens	„ 70	
70	Hinrich Rosenbaum	4	Johann Rosenbaum Erben	„ 66	
71	Hermann Spanhoofd	4	Bernhard Krause	„ 58	
72	Hanke Almers	4	Otto Hesse	„ 54	
73	Hinrich Weber Ww.	4	Eilert Battermann	„ 50	
74	Hans Lappe Ww.	4	Cath. Sonntag	„ 46	
75	Christian Steinecke	4	Robert Biermann	„ 42	
76	Georg Lappe	4	Georg Lappe	„ 40	
77	Andreas Sonntag	4	Hedwig Sonntag	„ 36	
78	Joh. Jos. Lohoff	4	Johann Bösch	„ 34	
79	Georg Hinrich Bösch	4	Karl Engel	„ 30	
80	Hinrich Meyer Ww.	4	Theodor Breuer	„ 28	
81	J. F. W. Meyerholz	4	Wilhelm Busse	„ 20	Die Lage dieser drei Stellen konnte nicht sicher bestimmt werden.
82	Johann Bischof Ww.	4	Catharine Neumann Ww.	„ 16	
83	Berend Voß	4	Allrich Bischoff	„ 12	
84	H. H. Hoff	4	Denecke & Co.	„ 7	
85	Johann Hinrich Sonntag	4	W. Cordts Ww.	„ 9	
86	Rosette de Bras	4	unbebaut	Zwischen 13 u. 17	
87	Johann Tons	4	Heinrich de Boes	Spadener Str. 7	
88	Hinrich Gössel	4	Christ. Wolter	„ 8	

Den beiden Bauerschaften entsprachen ein Norder- und Süderfeld, eine Norder- und Südermeide und eine Norder- und Süderweide. Am frühesten hörte die Trennung der beiden Felder auf. Sie liegt so weit zurück, daß außer den Namen der Felder — nordincveld 1466, Norderfeld 1765 — Surfeld, Süderfeld 1765 — keine Spur von ihnen übrigblieb. So hatte schon das alte St. Jakoblehen nach einem Güterverzeichnis von 1587 seinen Grundbesitz über beide Felder verteilt. Die Trennung der Meiden und Weiden dauerte bis zu ihrer Aufteilung fort, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts begann, aber erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts beendigt war.

Die Tene spielte im 16. Jahrhundert keine Rolle mehr, wohl aber das durchgestrengte, Feld, Meide und Weide umfassende Spall. Der Grundbesitz der Hausleute war ganz verschieden groß, es gab Hausleute mit viel und solche mit wenig Land. Die Kötner waren um 1600 noch ohne Land und daher von der Aufteilung ausgeschlossen. Über den Umfang des Grundbesitzes der Fleckensbürger im 18. Jahrhundert gibt das Erdebuch von 1765 Auskunft. Folgende Beispiele, die vom „Schatzpflichen Grünlande" und „Außendeichslande" nur das Aestimatum verzeichnen, seien daraus angeführt.

Verzeichnis einiger Grundbesitzer nach dem Erdebuch von 1765.[121])

Viertel	Grundbesitzer	Aestimatum									
		Saatland				Schatzpflicht. Grünland			Außendeichsland		
		Hf.	Rtlr.	Schill.	Pf.	Rtlr.	Schill.	Pf.	Rtlr.	Schill.	Pf.
1.	Evert Lührs	74	10	25	8	5	20	5½	—	35	2½
1.	Johann Eden	107	15	11	2	31	33	11¼	4	15	11⅘
1.	Lühr Allmers	100	15	4	4	29	13	9½	—	1	9⅓
2.	Hinrich Tons	110	15	31	8	33	10	4½	3	18	11½
2.	Hinrich Vollers	119	16	45	2	37	39	8½	1	33	7⅕
2.	David von Schnen	118½	16	41	9	34	41	3½	5	23	2³⁄₁₇
3.	Bohle Lührs	201	28	29	6	67	65	10³⁄₁₀	7	38	1⁄40
3.	Hinrich Hanßen	136	19	17	4	34	13	4½	1	39	3
3.	Hinrich Meiners	117½	26	34	11*)	37	29	½	5	47	6⅔
4.	Frau Majorin Dunklau	119	16	45	2	71	23	10⁷⁄₉	7	41	4⅔
4.	Carsten Timmermann	62	8	39	8	14	17	9¼	2	36	6⅔
4.	Christian Lilienthal	71	19	5	2*)	13	5	9	1	40	8

*) Das Aestimatum ist wohl nicht richtig angegeben.

Schon im 16. Jahrhundert lagen, wie bemerkt, die Ländereien eines Hausmanns über beide Felder verteilt.[122]) Dementsprechend war die Ver-

waltung der Felder nicht mehr bei den Bauerschaften, sondern beim Kirchspiel. Nicht die Bauerschaften, sondern das Kirchspiel wählte die Deichgeschworenen, deren Obliegenheiten und Befugnisse sich über die ganze Flur erstreckten.

Die Gemengelage der Grundstücke hatte wie überall im Gewannfeld den Flurzwang zur Folge, nach dem Vereinbarungen über Saat- und Erntezeit, Nachweide, Jagd u.a.m. getroffen werden mußten.[123]) In dem Recht der Nachweide und der Jagd zeigte sich ein Rest einstigen Gemeindeeigentums, im Beispruchsrecht ein Überbleibsel alten Geschlechtsbesitzes.[124]) Von diesen geringen Einschränkungen abgesehen, war das Feld im ausschließlichen Eigentum des einzelnen.

Über die Güte des Leher Bodens waren um 1600 die Meinungen geteilt. Die „Einschätzungskommission" der Stände, die Lehe möglichst hoch für die Kontribution ansetzen wollte, urteilte, daß das Geestland „ungleich besser als an anderen dürren Orten und die Marsch ebenso gut als im Lande zu Wursten" sei. Die Leher dagegen behaupteten, das Wurster Marschland sei bedeutend besser als das ihrige; während ein Leher Spall sich nur mit 1 Tonne Gerste verzinse, bringe ein Wurster Jück 4 Tonnen.[125])

Die in Lehe üblichen Getreidearten waren, wie die alten Grundlasten zeigen, Roggen, Hafer und Gerste; um 1600 werden auch Weizen und Bohnen und später Flachs genannt. Die Kartoffel ist zum ersten Male 1778 bezeugt.[126])

Von den Meiden wissen wir, daß sie am Weserdeiche lagen. Ihre Abgrenzung in Norder- und Südermeide ist aber nicht mehr möglich. Über die Art ihrer Bewirtschaftung unterrichtet die Verfassung der Halse, die bis in die neueste Zeit erhalten geblieben ist.

Die Halse war in Spalle von etwa 40 a eingeteilt, die durch Pfähle voneinander getrennt waren. Von der Bullenhelmder aus führte eine durch ein Heck verschließbare Zuwegung zur Halse. Zur Zeit der Heuernte wurde von dem Heck aus eine Überwegung bis zum letzten Grundstücke zugelassen. Die Anteile der Halse waren freies, d. h. ohne Zustimung der Halsegenossen veräußerliches Eigentum, die Nutzung war aber eine beschränkte. Bei der Heuernte nutzte jeder sein Eigentum, das Vor- und Nachgras diente als gemeinsame Weide, zu der jeder Besitzer eines Halseteiles eine bestimmte Stückzahl Vieh auftreiben konnte, und zwar für 1 Spall 2 Kühe oder 3 Jungbeester. Dieses Auftriebsrecht konnte, wenn der Besitzer es nicht selbst ausüben wollte, an andere — auch Nichtgenossen — vergeben werden.

Zur Regelung der gemeinsamen Nutzung wurden von den Besitzern der Halse alle drei Jahre zwei Aufseher gewählt, die den Titel „Halseheeren"

führten. Diese sorgten dafür, daß am 1. Mai alles Vieh von der Halse abgetrieben war, verschlossen dann das Heck und öffneten es erst wieder bei Beginn der Heuernte. Nach der Heuernte wurde das Heck wieder geschlossen, um zu Anfang des September aufs neue und zwar diesmal zum Auftrieb des Viehes geöffnet zu werden. Der Auftrieb erfolgte unter der Aufsicht der Halseherren an einem von ihnen festgesetzten Tage. Nach acht bis vierzehn Tagen wurde der Verschluß fortgenommen und jede Aufsicht damit für das Jahr beendigt.

Den Halseherren stand das Recht zu, für gemeinsame Ausgaben Umlagen zu erheben. Als Vergütung für ihre Bemühungen durften sie für eine bestimmte Anzahl Vieh gegen eine feste Vergütung den Auftrieb gestatten.

Eine ähnliche Verfassung wie die Halse zeigte der Außendeich. Zwei „Butendieksheeren" führten die Aufsicht, öffneten am 13. Juli den Eingang für die Abfuhr des Heus, veranlaßten die Reinigung des Grabens zwischen Deich und Außendeich und regelten den Auftrieb des Viehes.[127])

Als Weideland diente ursprünglich die ganze Allmende, das ist der Teil der Feldmark, der nicht als Feld und Meide ausgeschieden war. Sie wurde in ihrer ganzen Ausdehnung von „gemenen Beestern gefennet und gefluset." Eine genaue Scheidung zwischen Norder- und Süderweide ist auch nicht mehr zu erkennen, nur soviel wissen wir, daß das Genorder Vieh nach Norden und das Bütteler nach Süden ausgetrieben wurde.

Die gemeine Weide blieb bis etwa 1540 in ihrer Ursprünglichkeit erhalten. Es war wohl die erste, „mit Consent von Vogt und Geschworenen" vorgenommene Teilung, von welcher der Chronist folgendes berichtet: „Anno Christi 1541 edder 1542 ungeferlik deleden de van Lee ere wisch tho Oster uth an, de vorhen gemene was. Dar in yder buwmann (Hausmann) na antall der spal landes, de he yn dyken hadde, synn dell ynne krech und wart de orth seer gebetert, wente vorhen was idt ein hollich, ser uneven und dep orth, dar des sommers konden kume beste risen und gan, und up vele orde konden se nicht kamen. Alse overst de slete dar werden dorchgegraven, do wart idt mit der tidt syn droge, dat ock vele dar korne buweden, rogge, haver und garste.[128])

Da die Teilung der Wisch mit gutem Erfolge durchgeführt worden war, verteilte man auch bald die übrigen Grünlandsteile, so daß jeder seine Hämme „begraben" und sein Vieh selber beweiden konnte. Nur für Schafe und Schweine wurde die gemeine Weide beibehalten. Sie beschränkte sich zuletzt, da die meisten Gemeinheiten verpachtet wurden, auf die Deiche, den Büttler Brink, den Kurzen und Langen Blink, den Großen Graben und die Heide. Die Deiche, die für Schafe und Schweine unentgeltlich waren, durften auch gegen Entgelt mit Pferden und Kühen betrieben werden. Der Satz für den

ganzen Sommer war 1774 für ein Pferd 1 Rtlr. 24 Gr., für ein Enter-Füllen 60 Gr., für eine Kuh 1 Rtlr. und für ein Kalb 48 Gr. Im Jahre 1787 wurden die Deiche durch eine Verordnung der Kurfürstl. Regierung für den Auftrieb der Schafe gesperrt. Weil diese Tiere die Deiche beschädigten, sollten sie „hinfürder von ihnen durchaus gentzlich abgehalten werden".[129])

Die Beweidung der Schafe und Schweine wurde wiederholt durch eine Driftordnung geregelt. Wir kennen die Ordnungen von 1717, die schon 1723 wieder außer Kraft gesetzt wurde, und die von 1789. In der ersten heißt es: „In dieser neueingerichteten Drifftordnung wegen Schaafe und Schweine ist unter der Gemeine (Kirchspiel) bewillkühret: daß erstlich auff 9 Grot Contribution ein stück, als ein Schaaf oder ein Schwein mag getrieben werden. 2. Mag ein Haußmann, so Haußmannsgerechtigkeit prestiret, zwee stück treiben. 3. Mag ein Kähter, so ein Eygen Hauß hat und Kähtergerechtigkeit tut, ein stück treiben. 4. Mag derjenige, so 100 fues Deichs zu verfertigen hat (Jedoch daß die Deiche in Consideration kommen und gereduciret werden nach der Estimation à fues 12 Grt.), ein Stück treiben.[130])

Die Vereinbarung vom 24. September 1789 teilt die Gemeinheitsplätze in 4 Gruppen, 1. solche, die von den Gevollmächtigten zum Besten der Fleckenskasse verpachtet werden, als: der Ganzebrok, das Heuland vor den Wurster Bröken und vor den Dehlen, die Plätze Speck und Butter und Lübberkamp. 2. solche, die von den Deichgeschworenen für die Deich- und Sielkasse verpachtet werden, nämlich das Eckerfeld, die Weser- und Geestedeiche und der Büttler Brink. 3. die sogenannten Drittelplätze, deren Pachtertrag drittelweise an den Flecken, die reformierte und die lutherische Gemeinde fällt. Es sind dies folgende: die Grasplätze hinter den Ströden, der abgegrabene Platz vor dem Winzel, der Höffkeweg und der Platz hinter dem Büttler Berge, die beiden grünen Plätze im Neuen Lande, die Eiche und die grünen Plätze an der Steinstraße, die grünen Plätze bei der Großen Mühle und zu beiden Seiten der vordersten Tödje. 4. die übrigen zur Drift bestimmten Plätze. In diese gemeine Weide soll ein Hausmann 4, ein Kötner 3 und ein Vorköver 2 Schafe oder Schweine zu treiben berechtigt sein.[131])

Obige Vereinbarung wurde unter geringfügigen Abänderungen am 23. Dezember 1793 von der Regierung zu Stade genehmigt.

Die gemeine Weide wurde endlich beseitigt durch die Gemeinheitsteilung von 1839—1866. Dieses schwierige Werk in Angriff zu nehmen, war schon früher versucht worden, aber immer hatten sich unüberwindliche Hindernisse in den Weg gestellt. So regte der Richter Lange 1716 die Teilung des Eckerfeldes an, fand aber wenig Zustimmung, weil die Landesherrschaft den Neubruchzehnten forderte. Ebensowenig konnte 1786 der Drost von Wersabe den

Plan durchführen, da die Lutheraner, die in allen Gemeindeangelegenheiten zu den Reformierten im Gegensatze standen, das Fortbestehen des Eckerfeldes als gemeine Weide forderten. Auch als das Amt Lehe im Jahre 1839 die Sache wieder aufnahm, fand es zunächst starken Widerstand bei vielen eingesessenen Bürgern. Aus dem Berichte des Amts an die Königl. Landdrostei vom 26. August 1839 sei folgendes mitgeteilt. Die Prüfung der Fleckensrechnung vom 1. Mai 1833 bis 1. Mai 1838 gab Veranlassung, zu untersuchen, wie die Gemeinheit besser ausgenutzt werden könne. Dr. Meyn, Rechtsanwalt und Notar zu Lehe, stellte darauf am 2. Februar 1839 im Namen vieler Interessenten den Antrag beim Amte, die Gemeinheit aufzuteilen. In einer vom Amte einberufenen Versammlung stimmten von 180 Geladenen 169 für und 11 gegen die Teilung. Ein zweiter Termin am 25. Juni zeigte ein entgegengesetztes Ergebnis: von 203 Anwesenden stimmten 167 gegen die Teilung und nur 36 dafür. Das Amt, dessen Mißerfolg wohl auf eine starke Geschäftigkeit der Gegner zurückzuführen war, greift in seinem Berichte diese heftig an. Es sagt, die Gegner seien neben den Gevollmächtigten die größeren und wohlhabenden Landbesitzer und diejenigen, die durch Schuldverhältnisse von ihnen abhängig seien. Diese Menschen hätten ein doppeltes, gleich unredliches Interesse daran, daß nicht geteilt werde. Sie hätten ausschließlich die Anwartschaft auf die Gemeindeämter, indem sie als Gevollmächtigte und Deichgeschworene ihre Nachfolger in Vorschlag brächten. Daher blieben diese Ämter immer im Besitze gewisser Familien, die eine Art von Oligarchie bildeten, die, unbekümmert um das Gemeinwohl, nur ihre eigenen selbstsüchtigen Zwecke verfolge. Sie hätten ferner auch die Verfügung über das bedeutende Gemeingut und daher Einfluß auf diejenigen, die sie daran teilnehmen ließen. Nach der Gründung Bremerhavens sei der Pachtwert der Ländereien bedeutend gestiegen. Würde nun die Gemeinheit geteilt werden, so könnten die kleinen Leute selber Grundstücke erwerben, und der Pachtzins würde sinken. So lehnten die Gegner aus reinem Eigennutz die Teilung ab. Als Hauptgründe für die Teilung führt der Bericht an, daß durch die Gründung Bremerhavens dem Flecken 600 Fuder Heu verlorengegangen seien, die durch die Teilung wieder ersetzt werden müßten, daß ferner die Nachfrage kleiner Leute nach Bau- und Gemüseland sehr stark gestiegen sei, und daß endlich durch Verkauf von Grundstücken die Einnahmen des Fleckens erhöht und die Schulden von 3500 Rtlrn. abgetragen werden könnten.

In einer „Protestation" von Bürgern und freien Erbexen des Fleckens Lehe vom 21. September 1841 wird zu beweisen versucht, daß die Teilung unnötig sei und daß die Mehrheit der Bürger die Teilung gar nicht wolle. Ihr Hauptinhalt ist folgender:

A.

1. Die besseren Parzellen müssen zu hohen Preisen verpachtet werden. Das Eckerfeld ist verbesserungsfähig. Es darf aber nicht geteilt werden, da mehrere Wege darüber hinführen. Die Heide ist in der Lieferung von Feuerung unerschöpflich, und die Schafe, die dort ihre Nahrung finden, decken den notwendigen Wollbedarf. Die Hölzungen geben Holz zu Brücken, Sielen, Stegen, Schlengen und Stackwerk an Weser und Geeste, auch Brennholz in harten Wintern. Heide und Hölzungen sind deshalb als Gemeingut zu erhalten.

2. Grünland und Heide können Parzellen für solche Einwohner, die gerne eigenes Land haben wollen, hergeben. Wenn die Parzellen öffentlich meistbietend verkauft werden, wird die Gemeinde bedeutende Mittel zur Abtragung ihrer Schulden gewinnen.

3. Falls die Gemeinheit geteilt wird, müssen sämtliche Ausgaben der Gemeinde durch Nebenanlagen aufgebracht werden.

4. Die Teilung würde ungeheure Kosten verursachen, die sich schon jetzt auf 600—700 Rtlr. belaufen. Im übrigen sind die Einwohner Lehes freie Erbexen, die über ihr Eigentum frei verfügen können. Auch die Gemeinheit ist ihr Eigentum, und wenn sie sich über Verwaltung, Nutzung und Verteilung einig sind, so kann ihnen dabei von keiner Seite ein Hindernis in den Weg gelegt werden. Nach § 22 der Teilungsordnung soll eine Teilung von den Grundbesitzern ausgehen, hier aber ist sie von Fremden angeregt worden, die für den Flecken noch nichts geleistet haben und mit den Verhältnissen nicht einmal bekannt sind.

B.

Die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger ist gegen die Teilung, von 324 nämlich 184. Wenn nur Grundbesitzer stimmen sollen, wird das Verhältnis für die Teilungsgegner noch günstiger.

Die gegen die Teilung angeführten Gründe waren nicht von durchschlagender Wirkung. Die Behörden bestanden auf ihrem Plan, und allmählich verstummte der Widerspruch. Es war nun die Frage, nach welchen Grundsätzen geteilt werden solle, zu entscheiden, insbesondere, wie der Grad der Berechtigung festzusetzen sei.

In ihrem Schreiben vom 4. Februar 1845 an die Teilungskommission in Lehe bestimmt die Königl. Landdrostei zunächst den Umfang der Gemeinheit, indem sie das Korporationsgut, das sind die nicht der gemeinen Nutzung unterworfenen Flurteile auf Grund des Teilungsgesetzes von 1825 ausscheidet. Dann untersucht sie die Art der Berechtigungen und findet, daß es

in Lehe eine doppelte Berechtigung gebe, eine dingliche der sog. Reihestellen, der Hausleute und Kötner (Vorköver) und eine persönliche der Mietlinge. Da in Lehe grundherrliches Eigentum außer dem der Gesamtgemeinde, d. i. die Gesamtheit der mit dinglichen Nutzungsrechten versehenen Bürgerhäuser, nicht vorkomme, könne die Teilung nach den Vergleichen vom 24. Sept. 1789 und 30. Jan. 1844 vorgenommen werden und der verbleibende Rest an die Grundeigentümer fallen.

Die nach vielen Besprechungen endlich anerkannten Grundsätze und Bestimmungen für die Teilung wurden zusammengestellt in dem „Plan-Receß zur Specialtheilung der Gemeinheit des Fleckens Lehe". Danach betrug das „Teilungsobjekt", nachdem als „Korporationsgut" 638 Morgen 20¼ Q.R. (die „Geeste- und Wesergegenden" und die in der Vereinbarung von 1789 unter 1—3 genannten Gemeinheitsplätze), als Wege 126 Morgen 9¾ Q.R. abgesetzt waren, 1687 Morgen 38,97 Q.-R.

Diese Fläche verteilte sich auf . . .	91¾	Hausmannsberechtigungen
	222½	Kötner- „
	3	Vorköver- „
	120	Mietlings- „

Nach dem Teilungsverhältnis, das einem Hausmann 4 Teile, einem Kötner 3 Teile, einem Vorköver 2 Teile und einem Mietling 1 Teil zuwies, entfielen auf

1 Hausmannsberechtigung	5	Morgen	98,50	Q.-R.
„ „ Kötner- „	4	„	43,87	„
„ „ Vorköver- „	2	„	109,25	„
„ „ Mietlings- „	1	„	54,63	„

In den Versteigerungen wurden erzielt 34 143 Rtlr. 16 Grosch. 9 Pf.

Davon erhielt ein Hausmann	117	„	23	„	6,2	„
„ Kötner	88	„	10	„	2,1	„
„ Vorköver	58	„	26	„	8,1	„
„ Mietling	29	„	16	„	9	„

Die Weideberechtigung auf den Deichen und anderen Plätzen, die Gemeingut blieben, wurde mit 10 Rtlrn. für jeden Berechtigten vom Flecken abgelöst.[132])

So verschwand für Lehe der letzte Rest einer wohl ein Jahrtausend alten Einrichtung deutschen Gemeinbesitzes.

Die Teilung der Gemeinheit lenkte die Aufmerksamkeit der Behörden auf die sehr vernachlässigten Moore. Nach alten Moorbüchern waren die „Möhre zu dem Großen Graben" und die „Katfilzt-Möhre" schon 1587, das „Neue

Mohr" 1590 und das „Fehren Mohr" 1611 geteilt worden. Wie bei Aufteilung des Grünlandes hatten als Maß für die Zuteilung wieder die Anzahl der Spalle, die einer in Deichen hatte, gedient, und zwar maßen die Spalle „nach Fleckens Maß und Kuth" (Ruth?) im Großengrabensmoor 14 Fuß, im Katfiltztmoor 7 und im Fermoor 6 Fuß.

Der Amtmann Friedrichs sagt in einem Bericht vom 10. Juni 1840 an die Königl. Landdrostei, daß die Leher Moore wenig genutzt würden, weil sie 1. zu sog. „Familienmöhren" geworden seien, d. h. den nicht einmal bekannten Nachkommen der ersten Besitzer gemeinschaftlich zugehörten, und weil es ihnen 2. an der gehörigen Entwässerung fehle. Friedrichs empfiehlt sodann 1. eine Vermessung des ganzen Moores mit Ausnahme des getrennt liegenden und ganz eingeteilten Fermoores, 2. eine neue Verteilung des Moores auf Grund der alten Moorbücher mit Ausnahme der in sich begrenzten Moorteile, 3. die Anlegung eines Grenz- und Abzugsgrabens zwischen dem Leher und Spadener Moore, 4. die Anordnung eines vollständigen Entwässerungssystems und in dieser Beziehung 5. die Erweiterung des Markflethgrabens, der Brücke im Spadener Damm und des Markflethsiels.

Obiger Plan fand die Zustimmung des Teilungskommissars Witte in Bremervörde, wie auch der Bevollmächtigten Lehes und Spadens. Man einigte sich auf folgende Maße: Grenzgraben anfangs 4 Fuß breit, 3 Fuß tief, Markfleth 6 Fuß im Wasserspiegel breit, ebenso die Durchflußöffnung der Brücke, Markfleth-Siel 4 Fuß weit und 3 Fuß hoch. Die Leher versprachen, die Hälfte der Siel- und Brückenkosten tragen zu wollen.

Die Ausführung des Planes ließ indessen noch lange auf sich warten. Bis 1849 scheint wenig in der Sache geschehen zu sein; denn in diesem Jahre sah sich der Landmesser Jänisch veranlaßt, die Interessenten aufzufordern, ihre Moorteile im Heidackers- und Groß-Grabensmoor, im Neuen und Entenmoor und im Moor an der Langener Grenze durch Pfähle abzustecken. Er meldet dies dem Teilungskommissar und bemerkt, daß die Moorteile im Breden- und Kötnermoore größtenteils durch Gräben abgegrenzt, die Besitzverhältnisse im Neuen und Langener Moor aber so unsicher seien, daß diese Moore am besten mit den anschließenden Heideteilen zusammen aufs neue geteilt würden.

Die Teilungskommission lud darauf im folgenden Jahre die Interessenten vor, und es wurde beschlossen, die Streitigkeiten um Moorteile durch Bevollmächtigte schlichten oder entscheiden und die noch fehlenden Abzugsgräben herstellen zu lassen.[133])

Ein geschichtlich ebenso bedeutsames Ereignis wie die Teilung der Gemeinheit war die Ablösung der Grundlasten, die auf Grund des Ablösungsgesetzes vom 10. November 1831 und der Ablösungsordnung vom 22. Juli 1833 in den fünfziger Jahren begann. Es wurde in der Regel der fünfundzwanzigfache, aber auch der achtzehnfache Betrag der Jahresleistung als Entgelt festgesetzt. Wie die Ablösung in Lehe erfolgte, zeigt nachstehende Übersicht. Als „Größe der Last" ist die Ablösungssumme angegeben. Von den 27 in den Ablösungsakten verzeichneten „Canons", die auf einzelnen Hofstellen oder Grundstücken ruhten, sind nur 3 aufgeführt, da sie alle von gleicher Art sind. Zum Oldenburger Zins ist zu bemerken, daß die Angaben über ihn unvollständig sein müssen; denn der Wert des Zinses und die Zahl der Pflichtigen sind zu gering bemessen.[134])

Mit der Ablösung der Grundlasten verloren sich die letzten Spuren privatrechtlicher Leistungen an benachbarte Grundherren, die übernommen worden waren, um Neuland zum Siedeln zu erwerben und in Fehdezeiten des Beistandes dieser Herren zu genießen. Die hohen Ablösungssummen lassen erkennen, wie schwer die Last war, welche die Leher um des geliebten Heimatbodens willen trugen. (Siehe Tabellen auf Seite 124—126.)

Die Deichacht wurde verwaltet von vier Deichgeschworenen, je einen aus jedem Viertel. Sie wurden im 17. Jahrhundert alle Jahre neugewählt und von Richter und Geschworenen, die „inspectionem et directorium" (Aufsicht und Leitung) hatten, in Eid und Pflicht genommen. Ein Deichgräfe sollte 1636 nach dem Willen des Rates in der Person des letzten Vogts Bernhard Eden bestellt werden; der Flecken aber wollte vom alten Herkommen nicht lassen, so daß die Deichgräfenschaft bei Richter und Geschworenen verblieb.[135]) Im 19. Jahrhundert dauerte die Amtszeit der Deichgeschworenen vier Jahre. Die Wahl wurde alle zwei Jahre auf Petri wie folgt vorgenommen. Die Gevollmächtigten trugen die Namen von vier Kandidaten in die Wahlliste ein. Von diesen wählten die Gemeindeglieder zwei neue Deichgeschworene nach Stimmenmehrheit, wobei darauf Bedacht genommen wurde, daß der eine ein Reformierter, der andere ein Lutheraner war. Die beiden neuen, vom Königlichen Amte vereidigten Deichgeschworenen traten an die Stelle der beiden ausgeschiedenen, die vier Jahre das Amt verwaltet hatten. Von den beiden gebliebenen Deichgeschworenen wurden sie nach und nach mit ihren Dienstpflichten bekanntgemacht. Den Deichgeschworenen waren acht Könner, zwei aus jedem Viertel beigegeben, welche die Deichgeschworenen in allen Dienstverrichtungen unterstützten, insbesondere das zu Schaden gehende Vieh in acht nehmen mußten. An ihre Stelle traten im 19. Jahrhundert drei Flurschützen.[136])

Ablösung der Grundlasten.

Name der Last	Größe der Last Rtlr.	Ggr.	Pf.	Berechtigte	Pflichtige	Ablösungsrezeß vom	Bemerkungen
Oldenburger Zins	3250	—	—	Großherzog von Oldenburg	136 Grundbesitzer in Lehe.	5. 5. 1852	Die Gegenleistungen sollen von Pflichtigen getragen werden.
Petrizins	4052	22	5	König von Hannover	Bürger Hermann Meyer und 147 andere Pflichtige in Lehe.	19. 4. 1854	Großer und Kleiner Roggenzins
(Großer und Kleiner Roggenzins, Haferzins)	562	21	9	Reformiertes Schullehen	"	"	"
"	562	21	9	Ottos Erben	"	"	"
"	281	10	11	Kloster Neuenwalde	"	"	"
"	168	20	11	Bederkesaer Pastoratlehen.	"	"	"
"	839	19	9	Kloster Neuenwalde.	"	"	Haferzins
"	735	6	5	Ottos Erben.	"	"	"
"	997	23	8	Nicht angegeben.	Nicht angegeben.	1. 2. 1858	Großer Roggenzins
"	598	23	9	"	"	"	Kleiner Roggenzins
"	358	11	5	"	"	"	Haferzins.

Name der Last	Größe der Last Rtlr.	Ggr.	Pf.	Berechtigte	Pflichtige	Ablösungsrezeß vom	Bemerkungen
Petrizins	34	14	8	König von Hannover	Hancke Hencken, Spaden und 21 andere Pflichtige.	? ? 1867	
„	34	14	8	Kloster Neuenwalde.	„	„	
„	74	20	7	Ottos Erben	„	„	
„	11	21	6	Pastoratlehen Bederkesa.	„	„	
„	44	16	2	Reformiertes Schullehen.	„	„	
„	683	18	—	König von Hannover.	Johann Hinrich Schmidt in Lehe und 38 andere Pflichtige.	12. 12. 1868	Es wurde das Achtzehnfache der Jahresleistung gegeben.
Weidegerechtigkeit	10	—	--	61 Einwohner von Lehe.	Fleckensgemeinde.	6. 12. 1854	
Ganderseschuld	1217	12	2	König von Hannover.	„	3. 2. 1855	13.8.1878 wurde der Rest mit dem Achtzehnfachen abgelöst.
Brückenkorn und Nußgeld	29	5	— ß	Fleckensvorsteher und Armenkasse.	König von Hannover.	10. 11. 1858	
Aus dem Richterlehen	40	20	6 ₰	„	„	„	
Brückenkorn	399	10	—	Reformierte Pfarre.	„	„	
„	210	5	—	Kirche.	„	29. 11. 1858	

Name der Last	Größe der Last Mark	Pf.	Berechtigte	Pflichtige	Ablösungsrezeß vom	Bemerkungen
Köterpflicht	5	56	Reformierte Pfarre.	252 Kötner.	24. 7. 1875	
„	3	16	Küster- und Organistenstelle.	„	23. 10. 1876	
Hausmannspflicht	80	—	Reformierte Pfarre.	88 Hausleute.	23. 6. 1876	
„	57	—	Küster- und Organistenstelle.	„	23. 6. 1876	
Canon von 1 Rtlr. 18 Gr. Cassenmünze auf Martini.	95	16	Reformierte Pfarre.	Hinrich Meyners	23. 10. 1876	Der Canon ruhte auf der Hofstelle.
a) Canon von 2 Rtlr. 21 Gr. Cassenmünze. b) 2 Tage Hofdienste c) Weinkauf zum doppelten Betrage.	255	08	Reformierte Pfarre.	Johann Wohltmann	23. 10. 1876	Der Canon ruhte auf der Hofstelle.
a) Canon von 4 Rtlr. C. M. b) Weinverkauf von 8 Rtlr. c) Heimfallrecht	114 Rtlr. 6 Ngr. Cour. 15 Rtlr. 29 Ngr. 6 Pf. C. 20 Rtlr. Cour.		Reformierte Schule.	Schullehrer Knöner.	23. 3. 1859	Die Last ruhte auf einem Stück Grünland, gen. „Bollenhelmder“.

Die Obliegenheiten der Deichgeschworenen bestanden in regelmäßiger Schauung der Feldmark, insbesondere der Deiche, der Instandhaltung der Deiche, Sielen und Brücken, Wege und Stege, der Bestrafung der Bruchfälligen, der Bestellung der Bauerschaftshirten, der Beschaffung der Zuchtstiere, -eber und -böcke, der Mitwirkung bei Grundstückserwerbungen und endlich in der Prüfung der Maße und Gewichte der Bäcker, Krämer, Wandschneider und Marktbezieher. Am besten unterrichtet über ihre Tätigkeit die Deichordnung von 1672, die hier wiedergegeben wird.

„Deich-Ordnung[137])

im Flecken Lehe Anno 1672 d. 3. Martii renoviret.

Vorerst wan der Frühling herankommt, so gehöret den Deichgeschwornen hinaußzugehen bey

den Deichen

und in acht zu nehmen, wor sie am schwächesten seind und Schade daran geschehen könnte. So sollen sie es denjenigen ansagen, denen die Deiche zukommen, daß sie die Deiche in kurtzer Frist gut machen sollen, und fordern daß gantze Kirchspiel damit herbey, auf daß, wan Mißverstand vorfiehle, daß der eine dem andern konnte zu rechte helfen.

Befindet sich da ein verdorben Deich, da sich niemand zu bequemen will, so gebühret den Deichgeschwornen einen Spaden darauf zu stecken. Ist da denn niemand, der den will antasten und sich des Teichs annehmen, so sollen oder müssen die Deichgeschwornen dar einen Rönner oder zwei beisetzen, die den Spaden drey Fluhte Zeit bewahren. Komt mitlerzeit niemand, der sich des Deiches will anmaßen, so gehört den Deichgeschwornen der Deich und auch die Güter, so darzu gehören, komt hernach einer, der sich der Güter will anmaßen, der muß die Güter samt dem Deich von Richter und Geschwornen lösen.

Geschiehet es aber auch, daß zwey Nachbahren bey sich einen streitigen Deich liegen laßen, es dahin kommen, daß es die Deichgeschwornen meßen, der da schuldig befunden wird, der hat eine Tonne Bier an sie verbrochen, und muß den streitigen Deich in kurtzer Zeit machen bey willkührlicher Strafe.

Auch ist bey dem Deiche so guter Friede zu halten, wan einer dabey arbeitet, ab und zu, als wan er in der Kirchen wehre, und die Brüche gehören Richter und Deichgeschwornen zu strafen.

Folget nun der Bezug bey den Fliesen.

Umb daß Feld gehören die Fliese aufzumachen gegen Maytag und gehöret den Deichgeschwornen auf Maytag Morgen beyzugehen, und die

Rönners mit ihnen, und sie besehen, So da eins befunden wird, daß nicht guth ist, ist die Schatzung 4 Grote. Ist da ein Fredde oder Damm ein, so mügen die Deichgeschwornen dem Säumigen biethen, daß er es gut mache in kurzer Frist. Schießt ein Kamp auf das Feld, so höret es dem Kampfe aufzumachen.

Bei dem Flacke gehören auch gegen Maytag die Fließe klahr zu seyn, sind die Brüche 4 Grote, so dar ein Damm ist, 16 Grote.

Deßgleichen auch die Brocks- und Enge Mohrs Grafe, die Brüche 8 Grote.

Bey der Meyde muß ein jeder darauf bedacht sein, so dar Damme tenß seiner Meyde seyn, daß sie mit dem ersten daraus gemacht werden, bey der Deichgeschwornen ernstlicher Strafe.

Sonst gebühren die gemeinen Fließe gegen Pfingsten klahr zu seyn und ist ein jedes Floth 4 Grote.

Auch das Siehl Floth in der Wische und Teyhuse Hellmter und Nedder Dehler Helmter, da der Siel seinen Zuzug her hat, und ist ein jedes Floth, daß strafbar befunden wird, 8 Grote.

Die Auwe gehöret gegen Sanct Johanni klahr zu seyn, und ist die Strafe auch 8 Grote.

Wird aber ein Deichgeschworner oder Rönner strafbahr befunden an den Deichen, Fließen, oder mit seinem Vieh, dar gehöret Richter und Geschwornen über zu richten, denen sind sie gebührlichen Abtrag davon zu tun schuldig.

Anlangend die Auftrift der Pferde und Viehe

ist nachfolgende Verordnung gemachet und in künftigen Zeiten also zu halten befohlen worden.

Wenn ein Deichgeschworner fahren oder gehen kommt und siehet Pferde oder ander Vieh im verbottenen gehen, so soll er daßselbe Vieh oder Beest auf- und demselben, dem es zukömmt, zu Hauß und für seine Thür treiben, und dann zu Register setzen 4 Grote. Were es aber Sache, daß er Pferde oder Wagen ohne Gefahr nicht stehen laßen könnte, so soll er es gleichwohl auftreiben, und so bald er zu Hauße oder dem Guetherren deß Bestes kömt, es anmelden, und davor zu Register setzen 2 Grote. Kennet er aber deß Beestes nicht, so soll er es in den Schüttekoven treiben und 4 Grote davor zu Register setzen. Begegnet aber der Gutherr dem Deichgeschwornen oder Rönner, so sollen diese ihm das Beest wiedergeben und davor 2 Grote zu Register setzen.

Sündiget aber einer mit seinem Vieh mutwillig, daß er es in verbottenem Korn oder Grase gehen läßet, und wird darüber betroffen, so haben ihn die

Deichgeschwornen billig darumb zur Rede zu stellen, daß er gebührlichen Abtrag davon thut.

Damit aber die Brüche, die allezeit zu Register gesetzet sind, desto beßer berechnet werden können und auch die Leute, so die Brüche entrichten sollen, wißen mögen, daß sie mit Unrecht nicht beschuldiget oder sonst ungebührlich angesetzet werden, so sollen die Deichgeschwornen und Rönner alle Vorjahre

zum Deichgerichte*)

zusammen kommen und ihre Register vor Richter und Geschwornen aufleſen und die Leute vorbescheiden und abhandeln laßen, wegen der Bezahlung aber Zeit einräumen, daß sie alsbald mit Pfandung nicht beschweret werden.

Die Brüche aber, die im gantzen Jahre darvon oder von Siehlen, Brücken, Flieſen, Wegen und Stegen werden einkommen, sollen wie vorberühret allemahl in Gegenwahrt des Richters und Geschwornen berechnet, abgehandelt und eingenommen werden, davon vorerſt den Deichgeschwornen 100 Marck frey zu verzehren, darnach die Unkoſten, so auf Siehle, Brücken, Flieſen, Wegen und Stegen nothwendig verwendet werden möchten, darvon bezahlet werden, und das übrige alle, es sey groß oder klein, zu Behuff deß gantzen Kirchspiels und deſſen Unpflicht angekehret, gleichwohl einem jeglichen Rönner 2 Marck vor das Einnehmen dem Herrkommen nachgelaßen und gegeben werden.

Würden aber die Deichgeschwornen oder Rönner samt oder sonders sich geluſten laßen, ohne Vorwiſſen und Zuziehung des Richters und Geschwornen jemand abhandeln zu laßen; so sollen dieſelbigen davor dem Richter und Geschwornen fünf Reichstaler Strafe entrichten, und nichts desto weniger die Brüche mit berechnen und einliefern. Weil man auch vormercket, daß der eine Deichgeschworne oder Rönner mit dem andern bißweilen durch die Finger sehen und nicht zu Register setzen, so ist denſelben hie mit bey ihrem Ayde eingebunden und anbefohlen, ſolchen Unterſchleif hinführo nicht zu gebrauchen, sondern richtig anzumelden, zu Register zu setzen und dem Richter und Geschwornen einzuliefern.

Wegen Brügcken, Siehle, Flieſe, Wege und Stege

iſt auch geliebet und befohlen, daß die Deichgeschwornen, wen sie jemandt bruchfällig beträfen, denſelbigen wieder mit Poen und Bodt belegen, sondern durch andere Leute den Schaden machen und beßern laßen, und darauf dan mit der Pfandung verfahren, so soll derſelbe, deme es zu machen gebühret

*) Die Worte „zum Deichgerichte" sind vom Verfaſſer hinzugefügt.

hätte, solche Unkostung bezahlen, will er das mit Willen nicht thun, so sollen Richter und Geschworne ihnen die Hand darzu biehten.

Treibet aber einer über

ein Feld,

das gesäet ist mit seinem Pflug oder Wagen und thut seinem Nächsten da Schaden mit an seiner Saath und sein Weg gehöret da nicht hin, so bricht er an einem jeden Stücke an die Deichgeschwornen.

Pflüget einer seinem Nachbahr seine Saat ab und sein Nachbahr an die Deichgeschwornen darüber klaget, so ist eine jede Fahre 40 Grote. Thut es aber ein Deichgeschworner oder Rönner selbsten, so ist es doppelt, an Richter und Geschworne gebrochen.

Treibet aber einer über ein Feld, das gesäet ist, und die Sath gelaufen ist, und hat die Pferde oder Bester nicht im Zaum, daß er sie trecke, so hat ein jeder seine Strafe.

Schlägt aber einer eines andern sein Vieh von seinem Graße, das sie ihme etwan zu Schaden gehen, und jaget sie in verbothene Korn oder Grase und wird von den Deichgeschwornen oder Rönnern gesehen, so bricht er an die Deichgeschwornen 40 Grote. Klaget derjenige darüber, dem die Bester gehören, so ist es gleich viele.

Schlägt einer mit seinen Pferden oder Bestern über eine Wasser Losung, da keine Brügcken oder Damme über ist, und wird von den Deichgeschwornen oder Rönnern gesehen, der hat 1 Marck gebrochen, da mag er auf abhandeln.

Es sollen auch die Deichgeschwornen wohl in acht nehmen Siele, Brügcken, Wege und Steege und in gutem Gebäude und wesende unterhalten, damit niemand Schaden davon geschehe.

Es sollen auch die Deichgeschwornen fleißig Aufsicht haben auf

Bier und Brot, Ellen, Maße und Gewichte,

damit ein jedermann gleich und recht geschehe und die Armuth nicht vervortheilet werde und denselben nicht zu kurtze geschehen möge, und sollen die Bruchfelligen mit Zuthun Richter und Geschwornen in gebührliche Strafe nehmen."[138])

Bevor die Deichacht alle Eigentümer deichpflichtigen Landes zusammenschloß, war die Tene der gegebene Deichverband. Wie die Tene, so teilte man auch die Deiche in Spalle ein, und zwar maß ein Deichspall 32 Fuß. Zu einem Landspall gehörte ein bestimmtes Deichspall, nur die Wehrdeiche machten von dieser Regel eine Ausnahme; sie waren Anhängsel der Hofstellen. Von diesen Deichen hatte ein Hausmann 12 und ein Kötner 6 Fuß zu machen.[139])

So lange die „Deiche noch in den Tenen lagen", wurden sie gemeinsam von den Tengenossen unterhalten. Später hatte jeder einzelne die zu seinem Lande gehörigen Deiche zu pflegen. Konnte er seine beschädigten Deiche nicht wieder herstellen, verlor er mit den Deichen das Land.

Nach einer Aufzeichnung über die Geestedeichmessung von 1702 gab es dreierlei Sorten Deiche: gar gefährliche — 159 R. 10 F. —, mittelmäßige — 202 R. 10 F. —, gantz geringe — 488 R. 10 F. —. Nach der Güte des Landes, das in vier Klassen eingeteilt war, wurden die Deiche folgendermaßen umgelegt.

1. Kl.	12	Fuß	gefährliche,	15¼	Fuß	mittelmäßige,	30⁸/₉	Fuß	ganz	geringe	auf	das	Jück
2. „	10	„	„	13	„	„	31⁴/₁₁	„	„	„	„	„	„
3. „	8	„	„	10⁴/₇	„	„	24²/₇	„	„	„	„	„	„
4. „	6	„	„	7³/₅	„	„	15⁴/₁₇	„	„	„	„	„	„

Die Driftordnung von 1717 unterscheidet Kämpe- und Halsedeiche. Je „100 Fuß nach der Estimation gereducirter Deiche" berechtigten den Inhaber zum Auftrieb eines Schafes oder eines Schweines. Dabei waren 12 Grot Estimation = 1 Fuß Deich gerechnet. Die Zugrundelegung der Aestimation beim Deichbau wurde eingeführt, als im Jahre 1717 die Unterhaltung der Deiche auf das Kirchspiel überging. Der Deichpflichtige hatte nun nicht selbst mehr seine Deiche zu machen, sondern nur noch die von den Deichgeschworenen umgelegten Kosten zu tragen. Die Kosten wurden nach dem Aestimatum, dem Beitragsfuße der Kontribution, verteilt. Sie waren den jeweiligen Deichschäden entsprechend hoch oder niedrig: so kamen im Jahre 1825 auf 1 Rtlr. Aestimatum 1 Rtlr. 40 Gr. Deichlasten, während in den Jahren 1821—24 nur 12½ Gr. gehoben wurden. Noch höher als 1825 waren die Deichlasten 1817, als auf 1 Rtlr. Aestimatum 1 Rtlr. 69 Gr. entfielen.[140])

Die Leher Deiche haben ihre Aufgabe, die Feldmark vor dem Wasser zu schützen, im allgemeinen wohl erfüllt. Immerhin erlitt der Flecken regelmäßig bedeutende Deichschäden, weshalb die Deichpflicht hier wie überall als Grund für die Freihaltung des deichpflichtigen Landes von andern Lasten angesehen wurde. Ein Verzeichnis der jährlichen Ausbesserungskosten von 1703 bis 1820 gibt als niedrigsten Posten die Summe von 62 Rtlr. 21 Gr. für 1812 und als höchsten Posten die Summe von 182 Rtlr. 39 Gr. für 1806 an. Ungeheuer groß waren die Deichschäden der Sturmflut vom 3. Februar 1825: man zählte 101 Kappstürzungen, 12 Kamm- und 14 Grundbrüche. Außerdem gab es Schäden an Sielen, Schlengen und Schlippen. Die Unkosten beliefen sich auf 4326 Rtlr. 4 Gr. Dazu kam noch ein Schaden von 30 Rtlrn., den der Graswuchs des Grünlandes durch das Salzwasser erlitten hatte.

Eine Aufzeichnung der Deichgeschworenen über die Sturmflut von 1825 bildet ein sehr anschauliches Kapitel aus der Geschichte der Deichnot und der Deichlast unserer Küstengegend. Ein gewaltiger, von einem Gewitter begleiteter Sturm führte abends 9 Uhr ungewöhnlich schnell eine sehr hohe Flut, „wie keiner denken kann", heran. Die Deiche an Elbe und Weser erlitten ungeheure Schäden, Häuser stürzten ein, Menschen und Tiere ertranken. Der Weser- und der Geestedeich wurden schrecklich zugerichtet, der Winzeldeich wurde auf einer Strecke von 600 Fuß, der Deich von der Graupenmühlschlippe bis zur Brückenschlippe ganz weggerissen. Die auf der Geeste liegenden Schiffe waren rechtzeitig entkommen; sie wären sonst „durch den Geestedeich hindurchgerissen" worden. Ein neues Haus auf dem Theefelde bei Geestendorf wurde fortgeschwemmt. Seine Bewohner — Mann, Frau und Dienstmädchen — fanden den Tod im Wasser; die beiden Kinder, die nach Geestendorf gegangen waren, retteten das Leben.

Am 9. Februar begannen die Leher zu deichen. 686 Putten (1 Putte = 1600 Fuß) und 410 Fuß Erde wurden mit Schiebkarren, Sturzkarren und Wagen zur Ausfüllung der Lücken und Löcher herangeschafft. Auch die Nichtdeichpflichtigen in Lehe und die Bewohner des Amtes Bederkesa mußten Hilfsmannschaften zur Ausführung der ersten, notwendigsten Arbeiten stellen. Später sandte die Regierung „Sklaven aus Stockhäusern", die mit Artilleriepferden unter der Aufsicht von Soldaten die Arbeiten vollenden mußten. Wasserbaurat Moosengel in Hannover und Wasserbaudirektor Calenius in Vegesack standen den Deichgeschworenen in der schweren Zeit mit Rat und Tat zur Seite. Der Flecken erhielt sofort aus der „Hilfskasse" eine Unterstützung von 1500 Rtlrn. und im Jahre 1827, als der Weserdeich verstärkt wurde, eine Zuwendung von 2828 Rtlrn. Auch die Kosten des „Außendeichs", den der Flecken zur Gewinnung der Deicherde ankaufen mußte, erhielt er ersetzt.

Neben dem Deichbau erschien auch der Sielbau als ein sehr wichtiges Werk, das dem alle Landbesitzer umfassenden Sielverband Lehe oblag. Nach gründlichem Zurategehen der Deichgeschworenen wurden die Arbeiten unter Leitung des Fleckenszimmermeisters ausgeführt. Zur Einlegung des neuen Siels fanden sich viele Männer und Frauen als Zuschauer ein. Lag der Siel auf der Feldmarksgrenze, wie der Sichter beim Speckenbaum, so wurden die Deich- und Eidgeschworenen der Nachbargemeinde geladen. Aufmerksam verfolgten diese wie die übrigen die Arbeiten der Zimmerleute. War der Siel fertig, so prüften die Nachbarn die Güte des Holzes und die Richtigkeit der Maße. Nach gutem Befund sprachen sie den Unternehmern ihre Anerkennung aus, worauf beide Teile sich förmlich von einander verabschiedeten und nach

Hause gingen. Dort schrieb ein federgewandter Deichgeschworener einen eingehenden Bericht in das Lagerbuch. Er vergaß dabei auch den Dank gegen Gott nicht, in dessen Schutz das wichtige Werk vollbracht war. Ein Bericht von 1778 schließt mit den Worten:

Si deus pro nobis, quis contra nos! (Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein!)

Wie bedeutungsvoll der Siel- und Deichbau war, geht auch daraus hervor, daß besondere Siel- und Deichpredigten gehalten wurden. Im Nachruf für den 1722 verstorbenen Pastor Kersting bemerkten die Gevollmächtigten: „Als 1715 der neue Siel fertig war, hat er eine öffentliche Sielpredigt gehalten."[141])

Als Vorsteher der Bauerschaften überwachten die Deichgeschworenen ferner die Beweidung der Schafe und Schweine wie auch die Aufzucht des Viehes.

Die Schaf- und Schweinehut hatte jede Bauerschaft für sich. Das Hirtenhaus des Büttel stand am Südende, das des Genor am Nordende des Fleckens. Je 18 Bauerschaftsmitglieder mußten auf Mariä Verkündigung einen „geschickten, untadelhaften" Hirten bestellen. Jeder gab dem Schäfer 2 Gr.; wer mehr geben wollte, durfte das „nach seiner Willkür" tun. Die Achtzehn waren auch verpflichtet, von Bartholomäi an drei Böcke zu halten, die der Schäfer „mit aller Sorgfalt" zu behandeln und des Abends „in sein Quartier" zu führen hatte. Für die Schweinehut und -zucht galt folgender Brauch. Je 5 Bütteler und Genorder mußten auf Petri einen Schweinehirten mieten und ein „unsträfliches Eberschwein" anschaffen, das bis Martini in Futter zu halten war.

Zur Zucht des Rindviehes bestellte der Flecken 3 oder 4 „Rindbullen". Die Eigentümer von je 16 Kühen waren verpflichtet, auf Michaelis einen Bullen zu beschaffen und für jedes Jahr zu unterhalten.[142])

Die Viehzucht scheint früher bedeutend gewesen zu sein. Um 1630 betrug der Rindviehbestand eines Hausmanns durchschnittlich 40 Stück, um 1780 die Zahl der „tragbaren" Kühe viehhaltender Bürger 1—6. Im 18. Jahrhundert wurden Pferde und Rinder ausgeführt, die Schafzucht war damals „unbedeutend."

Über alle ihre Dienstverrichtungen waren die Deichgeschworenen der Gemeinde und der Obrigkeit Rechenschaft schuldig. Sie führten zweierlei Rechnungen, die „Gras- (und Mannarbeits-)rechnung" und die „Deichrechnung".[143]) Beispiele aus ihrer vielseitigen Tätigkeit und sonstige bemerkenswerte Einzelheiten aus der Geschichte der Leher Deichacht bringt die folgende Deichchronik.

Aus der Deichchronik.

Um

1420: Die Geschworenen und Bauern des Dorfes Lehe klagen bei dem Rate über Tante Derves und den Vogt Oyte wegen Vernachlässigung der eingerissenen Deiche.[144])

1532: Die Wurster bauen einen Deich auf Leher Grunde, weil das durch die weggerissenen Leher Deiche eindringende Salzwasser ihre Marsch zu beschädigen droht.[145])

1550: Desgleichen.

3. Mai 1587: Der Rat von Bremen schreibt an Vogt und Geschworene in Lehe wegen ihrer Deiche in Stotel. Sie sollen nach dem Landtage am streitigen Orte erscheinen und der Besichtigung der Deiche durch Vertreter der Landschaft gewärtig sein.[146])

16. August 1588: Vogt und Geschworene in Lehe erheben Einspruch gegen die Berufung des Fedde Lüders, die er eines „brockhaftigen Dikes halven" beim Rat eingelegt hat, da man „van Diken, Dikbrocken, Dikrechten nicht schole apelleren".[147])

20. April 1591: Der Rat von Bremen schreibt an den erzbischöflichen Landdrosten Arp von Düring für Fedde Siemensen in Lehe, dem durch einen von den Gebrüdern Johann Lüder und Harcken Herings in Stotel verschuldeten Deichbruch großer Schaden geschieht.[148a])

6. April 1633: Sämtliche Geschworenen zu Lehe erheben Beschwerde beim Rat in Bremen über die Imsumer, die ihre Deiche nicht ausbessern. Der Rate möge auf dem nächsten Landtage den Herren Abgeordneten eröffnen,

1. daß ihre (der Leher) Deiche heil, die der Wurster aber zerbrochen seien,
2. daß sie wegen Erhöhung des Grauen Walles kürzlich auf dem Wurster Gericht zu 10 Rtlr. zu Unrecht verurteilt seien, da doch der Graue Wall streitig sei und einem Hochweisen Rate zur Hälfte gebühre,
3. daß die Friesen angehalten werden müßten, daß sie, falls sie nicht deichen wollten oder könnten, den Grauen Wall erhöhten oder durch die Leher erhöhen ließen,
4. daß die Wurster sie gegen ihre ausgegebene Hand und Siegel beschwerten und das verschriebene Gut nicht gebrauchen ließen,
5. daß sie gegen ein alt Herkommen das Vieh, das überstreiche, ihres Gefallens schatzten.[148b])

1634 (Dezember ?): Die Eingesessenen des Fleckens Lehe klagen dem Rat ihre große Not. Ihre Deiche sind durch die „fortwährenden Fluten gebrochen", 300 Stück Vieh ertrunken, und das Land ist durch das Salzwasser „verohnfruchtbaret". Dazu hat der Flecken eine Kriegsbeschwerung von 50 000 Rtlr. erlitten, so daß zu befürchten ist, daß sie an den Bettelstab kommen.[149])

18. Juli 1636: Der Rat von Bremen schreibt an den Richter Johannes Voege in Lehe. Die Leher Deiche, vom Wasser übel zugerichtet, liegen an verschiedenen Stellen offen. Wenn die Herbstfluten kommen, ist die Gefahr für Lehe wie auch für die Wurster Marsch sehr groß, und es ist zu befürchten, daß eine Überflutung der Wurster Marsch „allerhand Controversias ihrer anhero oder nacher Lehe gehörigen Schuld wegen" veranlassen wird. Die Deichgeschworenen, die ihr Amt schläfrig verwalten sollen, sind zu ermahnen und nötigenfalls mit Pfändung oder Gefängnis zu bestrafen.[150])

27. August 1636: Der Landdrost zu Vörde bittet den Rat von Bremen, die Leher anzuhalten, ihre unter den „beschwerlichen Kriegspreßuren so sehr zerbrochenen und wegkgerissenen Teiche" herzustellen. Die Wurster hätten ihre Deiche mit äußerster Anstrengung wieder in Ordnung gebracht.[151])

5. Oktober 1636: Der Rat von Bremen ersucht Bernhard Eden, gewesenen Vogt von Lehe, das „Direktorium" über das Deichwesen zu übernehmen und „alle Contumaces ohnparteilich zu strafen". Von den Brüchen sollen er und die Geschworenen (Deichg.) je 2 Portionen dem Herkommen nach haben. Zwei von den vier Deichgeschworenen sollen ihr Amt, weil sie zu alt sind, niederlegen, an ihre Stelle sollen aber keine neue treten.

Derselbe Tag: Der Rat schreibt in gleichem Sinne an den Richter und die Geschworenen in Lehe.[152])

9. Oktober 1636: „Aidt-, Deichgeschworene und Eingesetzen des Fleckens Lehe sambt und sonders" erheben Einspruch gegen die vom Rat geplante Einrichtung der Deichgräfschaft Bernhard Edens, weil eine Änderung des alten Herkommens großen Unwillen hervorrufen würde. Nach altem Herkommen werden die Deichgeschworenen durch Richter, Geschworene und Kirchspiel alljährlich gewählt und von Richter und Gegeschworenen, welche die „inspectionem und das directorium" haben, in Eid genommen. Vor ihnen müssen die Deichgeschworenen auch

defuncto officio Rechnung tun. Bernhard Eden eignet sich obendrein nicht als Deichgräfe, da er selber schon wegen Vernachläſſigung seiner Deiche gepfändet ist.[153])

14. März 1640: Der Richter Johannes Voege meldet dem Rate unter Vorlegung eines notariellen Instrumentes vom 3. März des laufenden Jahres, daß die Leher Deiche einigermaßen hergestellt sind, die Imsumer Deiche aber noch unausgebessert daliegen.[154])

30. März 1640: Bürgermeister und Rat von Bremen bitten den Erzbischof Friedrich, die Wurster zu veranlassen, daß sie die Weddewarder Deiche ausbessern; die Leher würden sonst großen Schaden erleiden.[155])

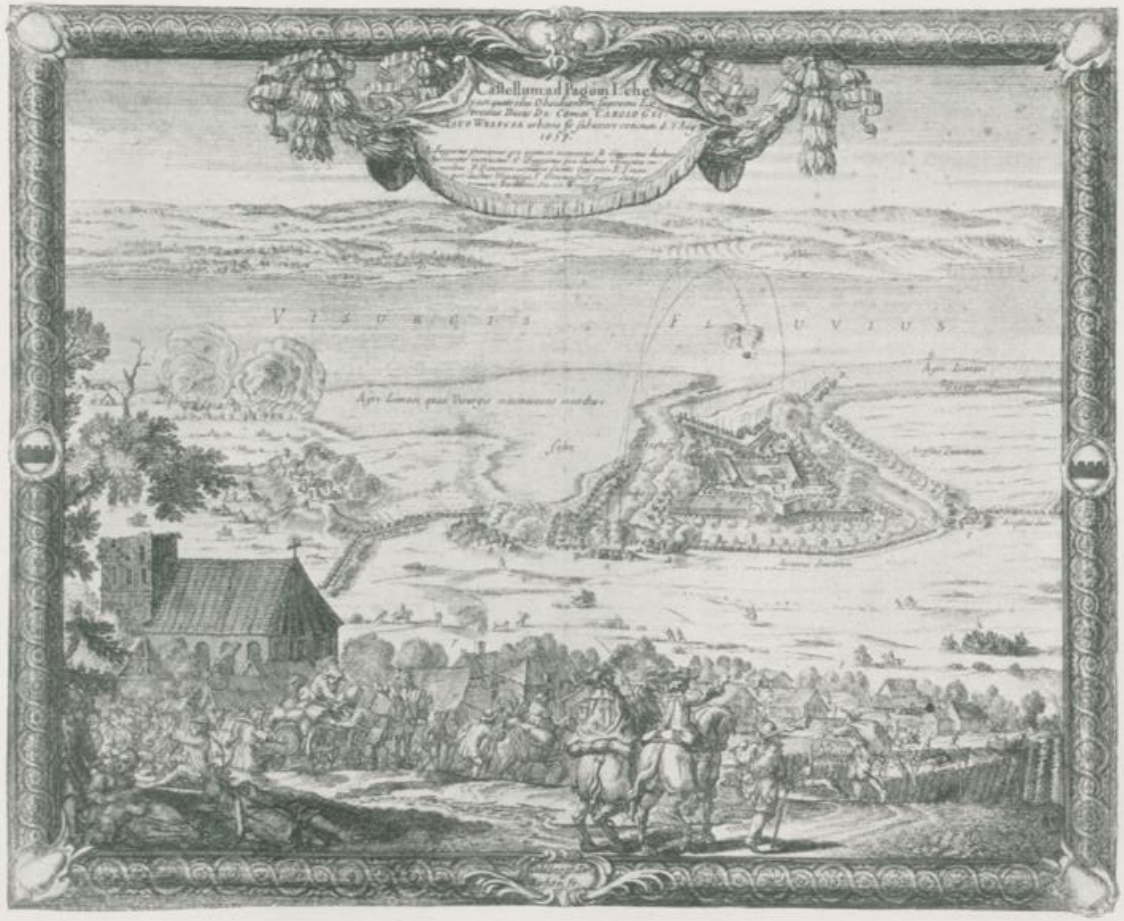
20. März 1647: Der Amtmann Johann Meyer zu Vörde bittet den Rat von Bremen um Hülfe für das durch ungeheure Deichschäden arg bedrohte Land Wursten. „Das schöne Land befindet sich in einem solch elenden Zustande, daß es ohn Bejammern nicht genug zu beschreiben ist. Der Teich ist vff eine große Teutsche Meill durch die Caspell Imsum, Wremen, Padingbüttell solcher maßen durchlöchert, zerbrochen undt verderbet, daß in einer geringen Fluth undt Sturm daß wilde Waßer geraden Weges einleufft, daß Landt vberschwemmet vndt die gantze Saat hindert". Er bittet den Rat, seine Untergebenen in Lehe und Bederkesa Hand- und Spanndienste bei der Wiederherstellung der Deiche in Wursten tun zu lassen.[156])

22. April 1647: Der Rat antwortet dem Amtmann Johann Meyer, daß er seine Untertanen in Lehe und Bederkesa veranlassen wolle, den Wurstern beim Deichen zu helfen, nachdem die Wurster durch Handschlag versprochen, daß sie diesen Reuterdienst nur als eine freiwillige Hülfe ansehen und durch Gegenleistung, wenn diese nötig, verdienen wollten.[157])

24. März 1649: Die Eingesessenen des Fleckens Lehe klagen dem Rate, daß die Imsumer ihre Deiche nicht bessern. Ihre (der Leher) Feldmark werde nicht bloß im Winter, sondern auch bei leichtem Wind im Sommer überflutet und Frucht, Gras und Vieh verderbet.[158])

19. März 1649: Der Rat bittet die schwedische Regierung in Stade, den Wurstern ernstlich zu befehlen, ihre Deiche auszubessern. Trotzdem der Rat im verflossenen Sommer den Wurstern 100 Karren und 500 Dielen hergegeben habe, sei nichts gebessert.[159])

10. Februar 1650. Die Geschworenen, Deichgeschworenen und sämtliche Eingesessene des Fleckens Lehe melden dem Rat, daß die Wurster trotz



Die Leher Schanze im Jahre 1657.

aller Ermahnung ihre Deiche nicht bessern und sie (die Leher) in größte Gefahr bringen, „wie daß nemblich unsere gantze Marsch- und Weidelandt überschwemmet, mit saltzigtem Wasser durchbissen und gar untauglich, unbrauchbar und unnütz gemacht, wir aber in unwiederbringlichen, uff etzliche Tausendt Reichsthaler sich erstreckenden Schaden gestürtzet und gar ohnbeschuldet gesetzet worden." Wenn die Wurster ihre Deiche nicht herstellen können, möge ihnen (den Lehern) gestattet werden, den „Imbsumer Wall" zu erhöhen.[160])

15. Februar 1650. Der Rat von Bremen gibt diese Bitte an die Königl. schwedische Regierung in Stade weiter, welche darauf antwortet, daß sie in der betreffenden Deichsache „schon gewiße Anstalt und Verordnung getan."[161])

6. Juli 1698: Bremische Schiffer beschweren sich, daß sie, wenn sie zur Winterzeit in die Geestemündung einlaufen müßten, verpflichtet würden, an die Beamten in Geestendorf, Karlsburg und Lehe ein Liegegeld zu zahlen.[162])

24. Dezember 1717: Über die Weihnachtsflut d. Js. schreiben die Gevollmächtigten folgendes in ihre Chronik: Der Sturm und die Flut haben unsern Deich bis auf den Boden niedergerissen, das Wasser hat das Land überschwemmt und stand in Jacob Frerß und Pastor Kerstings Hause. Bei der Kinderkuhle war der Deich ganz durchbrochen und über 100—112 Fuß aus dem Grunde weggerissen. Auf Brinkamahof sind 20 Pferde und Bester, 80 Schafe und Schweine ertrunken, die Leute sind in einem Kahn nach Lehe geholt. Das Wasser stand auf Krummacker gleich hinter dem Berge. Im Leher Außendeiche wurde viel Hausgerät und totes Vieh angetrieben. In Butjadingen sind 2485 Menschen umgekommen und 538 Häuser eingestürzt.

Von einer wichtigen Änderung der Deichordnung melden sie: „Im Jahre 1717 seindt unsere Teiche verfertigt nach der Ästimation über daß Marschlandt generaliter durch und hat ein jeder sein Teil nicht behalten von dem Teiche alß zuvorn ist gewesen. Auf 1 Rtlr. Ästimation haben 1 Rtlr. 69 Gr. deichen müßen, hat also der Teich das 1718 Jahr gekostet über 4300 Rtlr. und seindt an Soden 1300 Ruthen versetzet."[163])

1720: Der Deich bei der Kinderkuhle wird 25—30 Fuß lang aus dem Grunde weggerissen.[164])

1725: Es werden 8 Rönner, 2 aus jedem Viertel, gewählt.[165])

1731: Es werden 4 Deichgeschworene, 1 aus jedem Viertel, gewählt.[166])

7. Januar 1741: Die Dorfschaft Geestendorf beschließt, sich mit dem Flecken Lehe zu vereinigen, daß beiden Orten das Liegegeld der bei Karlsburg einlaufenden Schiffe auch fernerhin gezahlt werde.[167])

4. April 1741: Die Königliche Regierung in Stade setzt für die die Geeste anlaufenden Schiffe ein Liegegeld fest.[168])

1746: Die Deichgeschworenen veranlassen die Gevollmächtigten, den Flecken zu fragen 1. ob in diesem Jahre den Einwohnern erlaubt sein soll, Gänse in gemeine Weide zu treiben, da gemeine Weide von ihnen zum Besten des Fleckens nicht ganz hätte verheuert werden können, 2. ob dem zugezogenen Pöttbacker erlaubt sein soll, in Samuel Losches Hof seinen Pott oder Ofen zu legen.

Die Antwort des Fleckens lautet: „Durchaus nicht."[169])

30. Dezember 1746: Der Oberteichgräfe von Wersebe regt bei der Regierung an, vor dem Leher Außendeich eine Schlenge legen zu lassen. Der Flecken wird gefragt, wie er sich dazu stelle? Antwort: die Schlenge kostet zuviel Geld. (An anderer Stelle wird noch hinzugefügt, das Schlengen vor dem Außendeiche überflüssig seien, weil ebensoviel Land von selber wieder anwüchse als weggerissen würde.)[170])

Ohne Jahr und Tag: Die Deichgeschworenen und Gevollmächtigten veranlassen die Außendeichsinteressenten, eine Willkür über die Nutzung des Außendeiches zu beschließen. Der Hauptinhalt der Willkür ist folgender:

Aus § 1.

Vor dem 13. Juli darf kein Interessent oder Nutznießer der Außendeichsländereien durch Mähgras fahren.

§ 2.

Die Interessenten sind berechtigt, auf jede laufende 20 Fuß Breite auf das Vor- und Nachgras ein Stück Hornvieh oder ein Pferd zu treiben. Überzähliges Vieh wird von den Deichgeschworenen gepfändet und je Stück mit 18 Gr. bestraft. Außerdem ist das gewöhnliche Pfandgeld zu zahlen.

§ 6.

Im Frühjahr muß das Vieh 9 Tage vor Maytag oder am 21. April bei Pfändung und 18 Gr. Strafe je Stück vom Außendeich abgetrieben werden. Im Herbst machen die Deichgeschworenen bekannt, wann das Vieh wieder aufgetrieben werden darf.

§ 7.

Vor Lüder Lührs Land sollen eine Brücke und ein Rollbaum gelegt werden. Den Schlüssel zum Rollbaum bewahren die Deichgeschworenen.

§ 11.

Die Kosten für die Brücke, für die Reinigung des Grabens an der Wurster Grenze, die Entschädigung für Lüder Lührs bringen die Interessenten nach der Fußzahl ihrer Parzellen auf. Auch die Strafgelder werden dazu verwendet, die Pfandgelder aber verbleiben den Deichgeschworenen.

§ 12.

Die Deichgeschworenen führen die Aufsicht über den Außendeich, die Brücke und den Rollbaum.[171])

6. Juni 1772. Die Deichgeschworenen bauen eine neue Brücke im Spadener Damm, zu welcher die Spadener die Hälfte des Holzes liefern.[172])

25. Februar 1773: Die Deichgeschworenen richten ein Memorialbuch ein. Es führt den Titel: „Verzeichnis und Memorialbuch für die Deichgeschworenen im Flecken Lehe, so selbige behuef der Anordnung bei den Eingesessenen ratione modum concurrendi zu observiren haben".[173])

11. Februar 1774: Die Deichgeschworenen tragen in ihr Memorialbuch ein: Aus dem Rönnerregister müssen jährlich 32 Bremer Mark gezahlt werden, nämlich dem Richterlehen 20 Br. M., dem Küsterlehen 2 Br. M., dem Gerichtsdiener 10 Br. M.[174])

Sie berichten über einen Sielbau:

1778: „Anno 1778 zur Zeit des Herrn Drosten von Wersebe ist im Monat May der Bau des Großen Sieles begonnen und durch die Gnade Gottes glücklich vollendet worden. Der Allerhöchste gebe, daß dieser neue Siehl viele Jahre zu unserm Nutzen sein möge, damit die stolzen Wellen sich vor ihm legen und er unserm Lande diensahm und ersprießlich sey. Si Deus pro nobis, quis contra nos." (Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein.) Der Siel ist gebaut vom Sielmeister Diedrich Bolckens aus Dorum. Die Kosten belaufen sich auf 1374 Rtlr. 34 Gr.[175])

17. Nov. 1778: Die Deichgeschworenen lassen Hinrich Vollers von der großen Mühle fordern und bestrafen ihn, weil er „ins Westen am Mühlenweg und östlich des Mühlengrabens Cartuffel" gepflanzt.[176])

Herbst 1779: Die Deichgeschworenen setzen bei der Mühle am Wohnwege die ausgerissenen Scheidesteine, wofür der Müller Johann Getcken 48 Gr. an Gevollmächtigte und Deichgeschworene zahlt.[177])

14. Juli 1780: Die Deichgeschworenen strafen den Fischer Frantz Torborg aus Twilenfleth mit 2 Rtlr. 12 Gr., weil er in der Geeste gefischt hat.[178])

7. Juli 1795: Die Deichgeschworenen setzen in Gegenwart der Gevollmächtigten und der Interessenten Hinrich Meiners, Johann Bohlen und Berend van Schneen einen „Weet-Stein" im Brok.[179])

12. September 1798: Die Deichgeschworenen strafen mehrere Langener Einwohner, weil sie ihr Vieh (70—80 Stück) auf der Leher Feldstoppel weiden ließen mit 12 bis 24 Gr. für das Stück.[180])

Ohne Jahr und Tag: Entschließung der Deichgeschworenen. (Entwurf.)

1. Die Deichgeschworenen behalten die Oberaufsicht und Einschüttung des zu Schaden gehenden Viehes. Die Rönner erhalten das Recht, zu Schaden gehendes Vieh in einem Nebenschüttkofen gegen eine Gebühr von 2 Gr. einzuschütten, ohne etwas davon ins Rönnerregister zu schreiben.

2. Die Aufsicht und Einschüttung des Außendeiches und der Halse behalten die Deichgeschworenen sich infolge der alten observance ebenmäßig vor; jedoch räumen sie den Rönnern ein, Pferde und Vieh zwischen Maytag und dem 18. Juli für 2 Gr. einzuschütten, falls sie zu Schaden gehen.

3. Die Deichgeschworenen behalten sich allein vor, Eigentümer von Wagen am Deiche und im Außendeiche, wenn sie diese zu Ungebühr betreten, zu strafen.

4. Einheimische und Fremde haben nicht das Recht, bei Winterzeit und nasser Witterung am Deiche oder auf dem Außendeiche zu fahren. Den Deichgeschworenen gebührt allein die Abhandlung.

„Absurde ist es, Einheimischen die Fahrt durch Neuenlande einräumen zu wollen, da kein weiterer Feldweg als biß an die Kinderkuhle gehet."[181])

30. Juli 1804: Die Deichgeschworenen strafen Johann Schepper aus Langen mit 10 Rtlrn., weil er 10 Stück Vieh in den Leher Außendeich getrieben hat.[182])

1. Oktober 1810: Die Deichgeschworenen messen die Leher Deiche. Der Weserdeich von „Brinkamans Holtz" bis zur Geestebrücke mißt 14 140 Fuß, der Geestedeich von der Brücke bis zum Markfleth 14 410 Fuß.[183])

1817: Die Hannoversche Regierung legt den Schirmdeich im Winzel an, läßt „Dücdalben" am Geesteufer einrammen und in die Weser ein sog. „Fahrhöft" bauen.[184])

3. Februar 1825: Eine gewaltige Sturmflut richtet an den Leher Deichen ungeheuren Schaden an. Man zählte von der Leher Brücke bis Brinkamahof 300 große und kleine Brüche und schätzte den Schaden auf 5000 Rtlr. Die Wiederherstellung, Erhöhung und Verstärkung des Weserdeiches wurde bis zum Jahre 1840 durchgeführt und kostete 12 000 Rtlr., zu welcher Summe der Flecken an Unterstützungen durch den „Hülfsverein" und Gnadengeschenken 5000 Rtlr. erhielt. Der Geestedeich, dessen Besserung nun vorgenommen wurde, erforderte ebenfalls bedeutende Aufwendungen. Die Ausbesserung des Hemmsiels kostete allein 250 Rtlr.[185])

25. August 1830: Die Deichgeschworenen prüfen das Brot der Bäcker. Aus ihrem Bericht:

„Actum 25. August 1830 ist folgendes Brot von den hiesigen Bäckern geholt und ist befunden:

H. von Rehden

ein ausgesichtes Brot zu 3 grt mus wiegen 1 ℔ 13 Loth
hat gewogen 8 Loth zu leicht.

ein Losbrodt zu 2 grt mus wiegen 15 Loth 36 Quent
hat gewogen zu schwer 1 Loth.

Carsten Eyts

ein grobes Rocken Brodt zu 6 grt mus wiegen 3 ℔ 22 Loth
hat gewogen 6 Loth zu leicht.

ein Losbrodt zu 1 grt mus wiegen 7 Loth 3½ Quent
hat gewogen 1 Loth zu leicht."[186])

18. August 1833: Die Deichgeschworenen strafen drei Spadener mit 6 Gr. und einem ernstlichen Verweis, weil sie in der Aue gefischt haben.[187])

1. August 1854: Der Flecken Lehe erhält ein neues Marktreglement.

Aus § 3.

Die Deichgeschworenen messen die Budenplätze zu, ebenso den Platz für den Stand der Tiere bei Viehmärkten.

§ 8.

Die Deichgeschworenen führen das Verzeichnis der Buden- und Viehbesitzer, erheben das Standgeld und liefern es an den Fleckensvorstand aus.[188])

§ 9.

Für ihre Bemühungen erhalten die Deichgeschworenen 10 Prozent der Einnahmen.

23. März 1854: Die Gevollmächtigten H. Spanhoofd und Collegen erlassen eine Flurordnung, die unterm 27. d. M. vom Königl. Amte Lehe bestätigt wird. Die Strafsätze daraus sind folgende:

Offenlassen von Schlagbäumen	6 Grot
Grenzverrückung, Abpflügen	1 Rtlr.
Weiden des Viehes auf dem Felde	1 „
Laufen des Viehes auf das Feld,	
zum 1. Mal je Tier	4 Grot
„ 2. „ „ „	8 „
„ 3. „ „ „	12 „
Unbefugtes Reiten und Gehen auf fremdem Eigentume bis zu	6 „
Entwendungen aus der Gemeinheit bis zu	1 Rtlr.
Unerlaubtes Auffammeln von Kornähren	6 Grot
Jagen ohne Jagdschein während der Jagdzeit	48 „
Jagen während der Hegezeit	1 Rtlr.[189])

1. Juli 1876: Die Deichacht Lehe wird aufgelöst und die Verwaltung der Deiche und der übrigen Flureinrichtungen vom Flecken übernommen.

Aus dem darüber vereinbarten Rezeß:

§ 1.

Der Flecken Lehe übernimmt die Deichlasten, welche der Deichacht und deren Mitgliedern gesetzlich obliegen.

§ 2.

Der Flecken übernimmt alle Verbindlichkeiten und Schulden der Deichacht.

§ 4.

Die Deichacht überträgt alle ihre Aktiva auf die politische Gemeinde (den Flecken), so daß derselben von der Deichacht gezogene Nutzungen und Einnahmen wie auch Eigentumsrechte an Deichanlagen und die

auf privatrechtlichem Titel beruhenden Ansprüche der Deichacht an einzelne Grundeigentümer hinsichtlich der Unterhaltung einzelner Deichstrecken zustehen. Insbesondere verzichtet die Deichacht auf Eigentumsrechte an der an Bremen abgetretenen Deichstrecke.[190])

3. Die Kirchspielleute.

Die Herkunft der Kirchspielleute ist schon oben als friesisch bezeichnet worden. Das Kirchspielrecht wurde dafür als Beweis angeführt. Auch die Personennamen deuten darauf hin; denn sie haben große Ähnlichkeit mit denen in Wurstfriesland. Von den etwa 150 verschiedenen Namen des Leher Missale kommen 50 auch in dem Verzeichnisse von der Ostens vor.[191]) Wie in Wursten sind auch in Lehe die sog. Patronymika*) vorherrschend; die meisten Namen zeigen das kennzeichnende Genetiv-s oder n. Die Namen der letzten Teninhaber sind sämtlich dieser Art, ebenso die fast aller Hausleute aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, von 79 nämlich 72.[192])

Die ältesten Leher Namen, die wir kennen, die von 1310, sind schon zweigliedrig: Eigenname und Vatersname: Folkerik Bols = Folkerik, Sohn des Bole, Henneke Halles = Henneke, Sohn des Halle.[193]) Auch die Namen des Missale sind meistens zweigliedrig; dreigliedrig sind nur wenige: Alverik Henneke Tzedemers = Alverik, Sohn des Henneke Tzedemers, Johan Folkerik Tebbes = Johan, Sohn des Folkerik Tebbes, Hille Folrik Bolen = Hille, Ehefrau des Folrik Bolen.

Feste Familiennamen gab es durchweg noch im 16. Jahrhundert in Lehe nicht. Immer noch herrschte die alte Sitte, daß dem Eigennamen der Vorname des Vaters oder der eines anderen Verwandten hinzugefügt wurde. Daß nicht immer der Vatersname als Zuname diente, das beweisen die Namen folgender Brüderpaare:

Johan Hincke — Hans Frese
Clawes Eytes — Jakob Hanneken
Ede Boles — Johan Lüders.

Manchmal waren die Zunamen nur umgestellt:

Johan Lüder Fedden — Gerdt Fedde Lüders
Alrik Lüder Fedden — Alrick Fedde Lüders.[194])

Auch der Stammbaum der Familie Meiners aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts zeigt die Eigenart der Leher Namengebung.

*) Namen, die nach des Vaters Namen gebildet sind.

Arbor familiae Meinhardinae Lehanae.

16 . .



Besondere Umstände bedingten mitunter vollen Namenswechsel. Johan Frers beerbte seinen Bruder Johan Bole Sterß, der diesen Namen nach dem Vater führte. Mit dem Erbgut übernahm er zugleich den Namen des Bruders, wohl nicht nur aus dem Grunde, weil es viele Johan Frers in Lehe gebe, wie die Geschworenen behaupteten, sondern auch deshalb, weil er nun das Haupt der Familie, der Träger des Familiengutes geworden war.[196])

Was die Art der Namen anlangt, so finden wir Voll- und Kurzformen.

Vollformen: Folkerik, Alverik, Lutgart.

Kurzformen: Bole, Fedde, Sede.

Unter den Kurzformen sind Kosenamen auf ke und tze: Lutteke, Boltze, Geschlechtsnamen auf ing (k): Bytink, Tzedink, Schevyngh, Wybynk. Die Mehrzahlbildung auf a, die in Ostfriesland oft vorkommt, finden wir in Lehe nicht.

Ihrer Abstammung nach sind die Leher Namen größtenteils germanisch. Es sind ursprünglich Wunschnamen, welche die Eltern ihren Kindern gaben. Sie wünschten ihnen Kühnheit, Kraft, Kriegsruhm und was sonst ein germanisches Herz für erstrebenswert hielt. Im nachstehenden Verzeichnis wird versucht, die gebräuchlichsten Namen zu deuten.[197])

Alverik — alp, Elf — rihhi, reich, mächtig.
Adeke (?), Aleke, Abel — adal, Adel.
Amete, Emete, Empte — ewa, Gesetz.
Baghert — bagan, streiten — hert, hart, stark.
Beves — batu, Kampf.
Boge — bogo, Bogen.
Bole, Bulcke, Boltze, Bolinkes — bald, kühn.
Bytink — bitan, aushalten im Kampfe.
Campe — Kampf.

Delech, Dode, Dyte — diot, Volk.
Ditmar — diot, Volk — mar berühmt.
Ede (?), Eyte (?), Egge — ecca Schwert.
Eimer — ecca und mar.
Esse — aska, Esche
Folkerik — folc Volk — rihhi.
Folkrath — folc — rat, Rat.
Focke, Folkerkes, Folse, Fuwe — folc.
Frederik — fridu, Friede — rihhi. Frers — fridu.
Ghebe — kepan, geben.
Gemme — gamal, alt.
Gherd, Gerhard — ger, Ger — hard, stark.
Halle — halag heilig, unverletzlich.
Harke — heri, Heer.
Harmen — heri — men, Mann.
Helt, Hyting — hiltja, Kampf.
Heyne, Hincke — hag, Einhegung, umhegter Ort.
Henrik — hag — rihhi.
Herwedes — heri — bert, berühmt.
Heyle — hails, heil.
Hille — hiltja, Kampf.
Hoghe — hoch, hoch.
Honne, Homme, Humme — hun, Hüne.
Inneke, Enno — ecca, Schwert.
Joumes — got, Gott.
Lubbe, Luder, Ludeke, Luetke — liut, Volk.
Ludger — liut — ger.
Lutgart — liut — gart, Garten.
Maghe, Mebe, Mene — magan, mögen, vermögen.
Meynert — magan — hart, stark.
Nonne — nendan, wagen.
Obeke, Odeke — ôd, Erbgut.
Papingh — batu, Kampf.
Peken — pichan, hauen, stechen.
Puwes — biotan, gebieten.
Radeleff — râd, Rat — liep, lieb.
Reimer — ragin, Rat — mar.
Reinold — ragin — bald, kühn.
Ricmer — rihhi, reich — mar, berühmt.

Rixe — rihhi.
Siade, Sade, Sede, Tzeding, Tzedemer — sidh, Weg, Heereszug.
Sancke — sahdr, wahr.
Schewe — schief.
Syrickes — sigu, Sieg oder Cyriacus von griech. kyriakós, dem Herrn gehörig.
Tante — danc, Gedanke.
Tatte, Tete, Tetyngh, Tibbe, Tige — diot, Volk.
Ubbecke, Uffes — od, Erbgut.
Vedde — fridu, Friede.
Volmar — volc, Volk — mar.
Volmet — volc — muot, Mut.
Vrouwe, Frau.
Volque — volc.
Vromen — frum, tapfer.
Womme, Wonne — wunni, Weide.
Wenneker — wanan, glänzend.
Zelle — sigu, Sieg.

Als Hauptwesenszüge der Kirchspielleute treten uns entgegen: Kriegslust, Tapferkeit, Freiheitsliebe, Treue gegenüber der Väter Art und Sitte, Ausdauer in der Behauptung ererbter und erworbener Rechte, Liebe zur Heimat, Trink- und Raufslust, Aufsässigkeit. Die incolae bellicosi des Dilichius von 1604[198]) finden wir schon in einer der ältesten Nachrichten, die wir von Lehe haben. Im Jahre 1326 mußten die Bremer und Wurster sich zusammentun, um die Leher, von welchen ihnen „großer Muthwille widerfahren" war, zu bekriegen.[199]) Auch später sehen wir die Leher oft in Händeln mit den Nachbarn, besonders den Wurstern, aber auch den Debstedtern, Spadenern und Geestendorfern. Im Solde der Stadt Bremen nahmen sie 1408 teil an der Eroberung der Friedeburg bei Atens, die zur Unterwerfung der aufsässigen Butjadinger führte.[200]) In der siebenjährigen Fehde der Stadt mit den Herren von der Lith, die 1485 mit der Zerstörung der Burg Elm endete, spielten sie eine Rolle. Der Chronist Renner sagt: „Und scharmutzelnden vaken vp der Elmer Heide, derwegen de van Lehe woll dre Jahr lang Landsknechte heelden". 1547 stellten sie dem Rat von Bremen ein ganzes Fähnlein gegen Jobst von Cruningen und Christoph von Wrisberg,[201]) 1549 fuhren sie gar über das Meer nach Schottland im Dienste Heinrichs VIII. von England.[202]) 1580 schickt der Flecken zum Huldigungseinritt des Erzbischofs Heinrich in Bremen 109 Hakenschützen und 114 Mann mit langem Gewehr. 1598 erzählt Johann Bols von seiner Kriegsfahrt gegen die Türken, den Erbfeind

des Reiches.[203]) 1633 kehrt Rittmeister Bole Hantzen aus den Niederlanden heim, wo er in kurbrandenburgischen Diensten gestanden.[204]) 1637 kommen 100 Mann aus Lehe zum Einritt des Erzbischofs Friedrich von Dänemark, „wohlgeputzt, mit fliegender Fahne". In den Schwedenkriegen zeichneten sich fünf Brüder Dunclau aus; ein Major aus ihrem Geschlechte fand Ruhestätte und Ehrenmal in der Dionysiuskirche.[205]) 1708 standen 100 Leher im schwedischen Heere, teils als Ober-, teils als Unteroffiziere. 1825 lieferten Leher und Wurster den Franzosen das Gefecht an der Leher Brücke.

Als kriegstüchtige Männer waren die Leher dem Rat von Bremen wie auch den alten Chronisten wohl bekannt. 1565 heißt es in einem Schreiben des Rats an den Kaiser Maximilian II., worin er den Kaiser um Verleihung des Gerichts Lehe bittet: „. . . maßen es alle Kriegsleute seien, so Kaisern und Kuningen hin und wider nachgezogen."[206]) Der Bürgermeister Eberhard Dotzen berichtet in dem schon angezogenen Entwurf einer Beschreibung des Fleckens Lehe: „Wann sie noch jung, haben die Männer fast alle, wenn Kriegshändel vorgangen, in Kriegszügen sich gebrauchen lassen, worin sich viele dappfer bezeigt, beide zu Roß und zu Fuß." „. . . gestallt sie dann wolbewehrte, streithafte, auch in Kriegsläuften einstheils wolgeübte Männer seyn, die viel hohe und niedrige Offiziere zu Roß und zu Fuß aus ihrem Mittel gegeben".[207]) Auch im übrigen deutschen Vaterlande kannte man unsere kriegerischen Vorfahren. Dilichius, ein Kasselaner, nennt sie „incolae bellicosi," Kaspar Schneider, ein Obersachse, „tapfere und in Kriegsexercitiis wohlgeübte Bewohnere."[208])

Mit der Kriegslust paarte sich eine starke Freiheitsliebe. Nur die milde Schutzherrschaft des Rates von Bremen duldeten sie, und zwar deshalb, weil sie dadurch der Grundherrschaft des Erzbischofs, die ihnen seit Johann Schlamstorps Zeit ernstlich drohte, entgingen. Die Stiftsmeier sahen sie als Untergenossen an, ja selbst die Wurster galten ihnen im 16. Jahrhundert nicht mehr ganz als vollwertig; denn diese seien „durch das Schwert bekräftigt", während sie selber durch Verträge mit dem Rate ihre Unabhängigkeit behauptet hätten.[209]) „Wir sind frei und exemt," sagten sie[210]) und stellten sich damit in eine Reihe mit den Edelleuten und den Städtern. Da sie wie die Bürger Bremens die Stadt bewachten, gebühre ihnen auch dieselbe Freiheit und dasselbe Ansehen.[211]) Bei Übernahme einer Leistung, einerlei ob es sich um eine Türkensteuer an das Reich, um Holzfuhren für „des Rades Hus" im eigenen Flecken oder gar um nachbarliche Hilfsdienste bei Deichbrüchen im Wursterlande handelte, stets fragten sie zuerst, ob die Leistung ihnen auch „in Präjudiz gezogen" werden könne. Und waren sie der Unverletzlichkeit ihrer Freiheit nicht ganz sicher, so lehnten sie die Leistung trotz eindringlichster

Vorstellungen des Rates ganz bestimmt ab. Es ist bezeichnend, daß der Rat einmal sie mit dem Hinweise beruhigen zu können glaubte, daß sie bei Übernahme einer Türkensteuer immer noch frei sein würden „wie kein Kurfürst."[212])

Mit Leuten solchen Schlages war natürlich schwer umzugehen, auch seitens der Landesherrschaft. Mehr als einem Amtmann haben sie das Leben sauer gemacht. Dirich Steffens, Amtmann von Bederkesa um 1630, ruft einmal in heller Verzweiflung aus: „Die Kerls können süße Wortt geben und ist doch mit ihnen eitell Schelmereye."[213]) Sie wußten nämlich immer neue Ausreden, um das Zinskorn nicht rechtzeitig liefern zu müssen. Ebenso klagt der schwedische Richter Wynneken 1693 über die Leher; er sagt in einem Schreiben an die Regierung in Stade: „Die Leher sind vor allen Eingesessenen dieser Herzogtümer auf ihren Vortheil bedacht und jederzeit ihre Schuldigkeit abzulehnen geflissen".[214]) Dem Rate von Bremen verweigerten sie geradezu den Gehorsam, sobald seine Verordnungen nur im geringsten gegen das Kirchspielrecht verstießen. Alle Hinweise auf ihren Eid waren vergeblich; ihre Antwort lautete jedesmal: sie seien nicht gemeinet, den Rat in ihr altes, wohlhergebrachtes Kirchspielrecht einbrechen zu lassen, und sie beföhlen ihre Sache Gott und der Geduld.[215]) Des Rates Richtern, die er ihnen in den letzten Jahrzehnten seiner Herrschaft aufzwang, leisteten sie offenen Widerstand. Sie bedrohten zuletzt gar deren Leben und schafften sie mit Gewalt aus ihrem Flecken.[216]) Ebenso verteidigten sie den Schweden gegenüber ihre angestammten Rechte. Sie scheuten weder Bittschriften noch Bittgänge: mit Empfehlungsschreiben des Kurfürsten von Brandenburg und des Landgrafen von Hessen ausgestattet, forderten sie ihr Recht im Königsschloß zu Stockholm wie einst in der Pfalz des deutschen Kaisers. Leider waren es nur die kirchlichen Rechte, die sie retten konnten, alle politischen Vorrechte gingen verloren: an der brutalen Gewalt zerbrach das alte Kirchspielrecht.

Die Nachbarn neideten den Lehern ihre Freiheit, die Wurster insbesondere ihre Freiheit von den Stiftssteuern, die Geestendorfer ihre Freiheit von den erzbischöflichen Gerichten, die bei Gewalttätigkeiten der Leher gegen Stiftsuntertanen nicht einschreiten konnten. In einer Beschwerde eines Geestendorfers an den Erzbischof von 1591 heißt es: „Die Leher lassen sich bedunken, daß sie frei wollen gehoben sein und keine Obrigkeit haben, die sie zwingen könne".[217])

Obgleich die Leher auf ihren Kriegszügen durch mancher Herren Länder viel Neues sahen und hörten, hielten sie dennoch treu zur väterlichen Sitte, zum heimatlichen Leben in Wirtschaft und Verkehr, zum angestammten Boden mit seinen Einrichtungen in Flecken und Flur. Das war einerseits

lobenswert, hinderte aber andererseits den Fortschritt. Hatten sie als Landsknecht die Jugendzeit sorglos durchstürmt, so zogen sie sich auf ihren häbigen Erbsitz zurück, wurden wohlgesessener Hausmann und Ehewirt einer stattlichen Erbtochter, warteten der Wirtschaft und schwangen den gewohnten Becher in fröhlicher Runde der Bruderschaft. Es kam ihnen nicht in den Sinn, die günstige Lage ihres Fleckens an zwei schiffbaren Flüssen auszunutzen. Vielleicht hätten sie mit Hilfe Bremens[218]) eine blühende Stadt aus ihrem Flecken machen können, aber sie wollten nichts wissen von solchem Fortschritt. Als im Jahre 1588 der Rat zwei Freimärkte in Lehe einrichtete, da bekämpften sie diese Neuerung auf das heftigste, und erst nach und nach ließen sie sich diese „Wohltat" gefallen. Den fremden Schiffern, die in die Geeste einliefen und an ihrem Ufer festmachten, pfändeten sie Anker und Segel, weil sie deren Tun als einen Angriff auf ihren heiligen Boden empfanden.[219])

Nicht alle konnten Fuß fassen im heimatlichen Boden, viele verschlug das Schicksal in die benachbarten Dörfer und Städte. Bande der Freundschaft gingen von Lehe nach Debstedt, Geestendorf, Land Wührden, Stotel, Bremen, Stade, Hamburg und Lübeck.[220]) Aber auch in der Fremde vergaßen die Leher ihre Heimat nicht. Der Prediger Christian Emptes an St. Stephani in Bremen pflegte seinem Namen das auf seinen Geburtsort hinweisende „Lehensis" hinzuzufügen,[221]) und Johann Bols, der heimatlos gewordene Türkenbekrieger, konnte das Heimweh nicht zwingen. In ergreifenden Worten bittet er nach jahrelanger Abwesenheit den Rat, ihn, den armen Soldaten, doch wieder in seinem Vaterlande, bei Frau und Kindern wohnen zu lassen.[223])

Das gesellschaftliche Leben des Fleckens verlief in festen, hergebrachten Formen. Da die Kirchspielleute wohlhabend waren, so gabs oft Schmausereien, die der Chronist in niederdeutscher Derbheit „Freten und Supen"[223]) benennt. Die Gelage bei Hochzeiten, Kindtaufen und Totenfeiern dauerten mehrere Tage und zeigten ein solches Übermaß, daß der Rat mit scharfen Verboten eingreifen mußte.[224]) Außer diesen „hohen Zeiten" gab es regelmäßige Zusammenkünfte, bei welchen Bier und Branntwein gleichfalls in Strömen flossen. Es galt für einen Fremden als eine Auszeichnung, mittrinken zu dürfen und für die Gastgeber als eine Kränkung, beim Umtrunk nicht gehörig mitzutun, wie es der Prediger Johann Jakobi erfuhr, der solchen Anforderungen wohl weder körperlich noch seelisch gewachsen war.[225]) Ein festlicher Tag war auch der Gerichtstag. Da saßen die „Ehr- und Achtbaren, auch Fürsichtigen" mit den „Hoch- und Wohlweisen" auf der Herrenbank und alle trinkfesten Männer des Fleckens in achtungsvollem Abstande

um sie her: Herren und Mannen gaben einander Bescheid in Huld und Treue.[226])

Im Gegensatz zu Smid muß der aufmerksame Forscher feststellen, daß die Kirchspielleute schon früh über ein gewisses Maß von Bildung verfügten. Seit der Reformation bestand eine Fleckensschule, die in Latein, Religion, Singen und später auch in Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtete. Die Lehrer waren junge Theologen, die vor ihrer Ernennung zu Pfarrherren sehr gern das gut ausgestattete Schulamt in Lehe übernahmen. Neben ihnen unterrichteten auch die Vikare des Fleckens Jugend in allem, was sie selber verstanden. Die Söhne wohlhabender Eltern besuchten die Hochschule, um später eine geistliche oder weltliche Pfründe im Flecken oder auswärts zu erhalten, so Johann und Nikolaus Bohls, Christian und Johann Emptes, Antonius und Bernhard Meiners, Claus Hansen und Bernhard Eden. Ein gutes Bildungsmittel waren auch die Kriegsfahrten, auf welchen sie unendlich viel sahen und hörten — Berend Ede Boles schrieb seinen Absagebrief an die Ortsbehörde in sassischer, d. h. hochdeutscher Sprache — aber es muß zugegeben werden, daß gerade sie die Frucht wahrer Bildung, die feine Sitte, nicht reifen ließen.[227])

Im persönlichen Verkehr liebten die Kirchspielleute dennoch höfliche Umgangsformen; so redeten sie sich z. B. in Briefen nicht mit „Du", sondern mit „Ihr" an. Schrieben sie an Vogt und Geschworene, so hieß es: „Günstige, liebe Herren", auch „ehr- und achtbar", „fürsichtig und wohlgelahrt" waren ehrende Beiwörter, die sie für sich forderten und andern gerne gaben.[228])

In der Wahl der Frau sahen sie auf Standesgleichheit; zu einem Hausmannssohn gehörte unbedingt eine Hausmannstochter. Mit ihren Geistlichen waren sie, wenn diese selbst Leher waren, häufig verschwägert, und durch sie griff die Verwandtschaft gar auf Bremer Patrizierfamilien über, wie denn z. B. der Pastor Johann Emptes und der Bürgermeister Johann Havemann Schwestern als Gattinnen hatten.[229]) Auch von auswärts gekommene Geistliche wählten sich wohl eine Hausmannstochter zur Frau, wie Johann Jakobi, der mit seiner Frau Grete Fedden eine Hausmannsstelle erwarb und sich deshalb stolz „Erbgesessener von Lehe" nannte.[230])

Wie die Bewohner benachbarter Marschen führten die Kirchspielleute ein Familienwappen, womit sie Haus und Hausrat schmückten, Brief und Siegel zeichneten. Ede Boles hat im Wappen 2 . . . . ., Johann Eits 2 Sensen, Bole Carsten einen Stern, Bernhard Eden 3 Bäume, den Garten Eden, Bole Fedden, Karsten Meinhart, Witzke Lüders, Johann Vollers, Carsten Bohlsen, Fedde Lüders, Meinert Hanneken u. a. haben eine Hausmarke. Die Siegelwappen aus dem 16. Jahrhundert sind ohne Helm, die aus dem 17. Jahr-

hundert mit Helm; die mit der Feder auf Schriftstücke gezeichneten Hausmarken sind natürlich ohne Schild und Helm. Siegel- und Wappentafeln, die diesem Bande angehängt sind, zeigen die bekanntgewordenen Wappen und Hausmarken.[231])

Was hier über die Kirchspielleute gesagt worden ist, das gilt vorzugsweise von den Hausleuten. Die Kötner hatten bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts wenig mitzureden. Sie waren immer noch landlos und daher in vieler Beziehung rechtlos. Der folgende Abschnitt wird zeigen, wie sie um ihre Gleichberechtigung mit den Hausleuten kämpften und nach und nach Vorteile rechtlicher und wirtschaftlicher Art sich erwarben.

Viertes Kapitel:

Der Marktflecken.

1. Lehe als Flecken.

Die Siedlung Lehe heißt 1310 villa, 1421 dorp, 1447 kerspel, nach 1525 fleck, 1565 marktflecken, 1585 bleck, 1604 flecken.[1]) Soweit wir zurückblicken können, war Lehe ein Mittelding zwischen Dorf und Stadt, also ein Flecken. Seine Bebauung war städtisch: Haus stand an Haus, und das Ganze war umgeben von Wall und Graben mit festen Toren. Städtisch war auch die Verwaltung, insofern nämlich, als eine Körperschaft, die Geschworenen, unter Leitung eines landesherrlichen Vogts gleich dem städtischen Rate sie ausübte. Auch städtische Gewerbe, Handel und Handwerk, fanden ihre Pflege; der Hausmann trieb Handel mit Brot, Bier, Vieh und Pferden, der Kötner Krämerei, Wandschnitt und Handwerke jeglicher Art. Ein ständiger Markt für Kram- und Tuchwaren, Fische, Kohl, Rüben, Wurzeln, Torf und Holz scheint schon in alter Zeit in Lehe bestanden zu haben.[2])

Was unser Ort, der um 1600 als ein „vornehmer", „blühender" Flecken galt, war, das war er durch die Tüchtigkeit seiner Bewohner und durch seine günstige Lage geworden. Von einer Verleihung etwa des Weichbildrechts ist in den Quellen nirgends etwas zu finden. Eine Freiung des Grundbesitzes und der Person seiner Bewohner, die insbesondere die Erhebung eines Ortes zur Stadt zur Folge hatte, erübrigte sich, da in diesem Punkte Lehe von vornherein mit jeder Stadt wetteifern konnte. Wo gab's wohl eine Stadt, deren Bürger, um nur eins hervorzuheben, in dem Maße das Jagdrecht besaßen

wie die alten Erbexen und Hausleute von Lehe? Und doch wäre es für Lehe von großem Vorteil gewesen, wenn es seine Freiheiten und Gerechtigkeiten zu einem Weichbildrecht vereinigt und die landesherrliche Bestätigung erworben hätte. Endlose, erbitterte Kämpfe um seine Rechte wären ihm erspart geblieben. Es fehlte aber in Lehe an dem Landesherren, der eine Erhebung Lehes zur Stadt zum eigenen Nutzen hätte vornehmen können. Der Rat von Bremen mußte vielmehr, wenn wir auf sein späteres Verhalten der Karlsburg gegenüber sehen, die Entstehung einer Stadt an der Wesermündung zu verhindern suchen. Und auch die alten Erbexen und Hausleute von Lehe selber konnten die Erhebung ihres Ortes zur Stadt nicht einmal wünschen, weil eine damit verbundene starke Zuwanderung Fremder ihnen unfehlbar ihre Vorrechte genommen haben würde. So blieb denn Lehe nach wie vor ein Flecken mit bedeutenden Gerechtigkeiten, die aber, weil die ausdrückliche landesherrliche Bestätigung fehlte, bei jedem Angriffe eigener oder fremder Herren verlorengehen konnten.

Die Eigenschaft Lehes als Marktflecken trat besonders hervor durch die Einrichtung zweier Jahrmärkte. Eine Verfügung des Rats von Bremen vom 25. Juli 1588 ordnete zwei gemeine Jahrmärkte in Lehe an, die am Sonntag Kantate und am Sonntag nach Bartholomäi für eine dreitägige Dauer ihren Anfang nehmen sollten. Der Sonnabend vorher wurde zum Aufbau, der Sonntag, Montag und Dienstag zum Ausstand und der Mittwoch zum Abbruch bestimmt. Der Rat verhieß allen, die mit Pferden, Vieh oder Waren die Märkte beziehen wollten, ein „frey, fehlich und christlick geleide". Dilichius, der nicht lange nachher seine Ansicht von Lehe zeichnete, kennzeichnet den Marktplatz mit einem Kreuze. Es ist wahrscheinlich, daß ein solches Marktzeichen, wie es herkömmlich war, wirklich am Orte stand. Der Marktplatz lag in der Nähe der Aue und zwar auf dem Brinkkamp, dem jetzigen Neumarkt vor der Oberrealschule. Denn wir erfahren 1640, daß die „Krahmer", das können nur die Marktbezieher sein, den Weg, der neben der Oberrealschule über den Deich führt, „gebrauchen", und ihr Ziel konnte nur der Brinkkamp sein, weil er allein im Eigentum des Fleckens stand, während die übrigen Ländereien an dortiger Stelle Privatbesitz waren.[1])

Die Einrichtung der Märkte, die „ahne vorweten" der Fleckensleute „abermals" erfolgt war, erregte in Lehe keineswegs Freude. Verdrießlich schreiben Vogt und Geschworene an den Rat, daß die Marktgründung ihnen „bedenklich vorfelle", da „vp solcken Jahrmarkeden fast mangerlei volck sick plegt to vorsammelen." Sie bitten dann um Rat, „mit wat ordnung vnd poena guder frede vnd solck felich geleide moge erholden werden". Umgehend antwortet der Rat, daß es ihn befremde, „dat ein solck van vns wolmeinent-

lickend tho beforderung der gemeinen Commercien, daruth dennoch gy vnd andere vnse vndersaten ohren vordeel mit tho gewarden hebben, angestelledes Werck vor eine beschwerunge van Juw will geachtet vnd vorstanden werden." Es heißt dann weiter: „Damit darby allem inritendem vnordentlicken wesen souele mogelick dorch geborlicke middel vnd wege vorgebuwet werden moge, alß willen wy Juw hirmede beuahlen hebben, datt gy vorerst von der Canzell einen apenen frede by Tein bremer marcken Idermennichlicken vorkundigen laten, vnd darby neuen vnsen Drosten gude vpsicht hebben willen, dat darauer stiff und fast geholden vnd desuluige keines weges ingebraken, ock dat vnordentlicke scheten so woll des nachtes alse dages by frombden vnd inheimschen gentzlich affgeschaffet werden moge." Sie sollen den Beziehern der Märkte nicht zu hohes Stedegeld abnehmen, „darmede de handterende Kopman bauen der gebor nicht auernamen, vnd also von solcken marckede affgeschrecket, sondern öhnen vele mehr desuluigen desto leuer und williger tho besoken vnd tho betehen, orsake vnd anleidung gegeuen werden müge."

Im folgenden Jahre (1589) hören wir von „großer Unordnung und Muthwillen" auf dem Markt in Lehe. Drosten von Bederkesa und Vogt und Geschworene sollen für Ordnung sorgen, auch darauf achten, daß „de Telte ordentlick gerichtet vnd vpgebuwet werden", und im übrigen die Wohlfahrt des gemeinen Kaufmanns und des Rates Untersassen befördern.

Noch 1591 hatten die Leher sich nicht mit den Märkten befreundet. Vogt und Gerichtsgeschworene bitten den Rat, die Märkte aufzuheben, da die „Kaspellude bauen touersicht beschweringe vnd schaden" davon haben. Es wird viel Vngeborlicheidt vp dem marckede gepleget, vnd vele schetendes van den Fresen, wen se drunken sein vnd tho huß fharen" „. . . De boßlude vnd soldaten van den schepen" hätten gelegentlich des Marktes „vth druncken-heit binha Lehe in brandt gesticket, wen vnser Here Godt datsuluige vth sunderlicker gnade nicht affgewendet hedde."

Da der Rat auf die Wünsche der Leher nicht einging und die Märkte nicht aufhob, hörten auch die Klagen aus Lehe nicht auf. Eine Beschwerde von 1598 ist noch überliefert. Die Erfahrung lehre, so sagen Vogt und Geschworene in ihrem Schreiben, daß die Märkte ihnen „tho mercklicken Schaden" seien. Sie hätten damals, als die Märkte angesetzt worden, dem Rate „solckes tho sunderlicken gefallen, nha dem mhal de Borger tho Bremen in der Graueschup Oldenborg ehre gewontlicke Marckede nicht betehen mochten, ingewilliget vnd vorlouet." Sie wollten auch fernerhin den Bürgern zu Gefallen den Herbstmarkt gestatten, aber der Frühjahrsmarkt möge abgeschafft werden. So zu schreiben, hätten die „Karspellude" ihnen befohlen.

Wir sehen aus diesem Verhalten der Leher, daß es ihnen durchaus fernlag, eine Handelsstadt aus ihrem Flecken zu machen. Es war im Gegenteil ihr Bestreben, „mangerlei Volck" oder, wie man später sagte, „allerhand Takeltüg" von Lehe fernzuhalten, um die alten Rechte und Gewohnheiten zu erhalten. Aus freiem Grunde die Frucht zu ziehen und sie in aller Freiheit zum eigenen Nutzen zu verwenden, selbständig über die Einrichtungen des Fleckens zu bestimmen, auch selbständig die Gemeindegenossen nach altem Recht zu richten, das waren die Ideale, die ihnen für ihre Gemeindepolitik vorschwebten und die ihnen vollauf genügten.[5])

Zu demselben Urteil führt uns ihre Behandlung der Geeste als Ankerplatz und Handelsstraße. Es kam ihnen kaum in den Sinn, die Schiffahrt auf diesem Flusse zu beleben. Sie waren nur darauf bedacht, ihre Rechte am Flusse, den sie als in ihrem Miteigentum stehend betrachteten, sich zu erhalten. Sie beanspruchten, was sie besaßen: freie Fahrt auf Geeste und Weser, freien Fischfang auf beiden Flüssen und ein Ankergeld von den auf der Geeste überwinternden Schiffen. Wie sie für diese Rechte eintraten, davon zeugen zwei Vorkommnisse aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts.

Im Jahre 1614 entführte der Geestendorfer Fährmann, wie es scheint, auf höhern Befehl, dem Leher Fährmann seinen „Kan nebst Segel und Remen". Die Leher sandten darauf zwei aus ihrem Mittel an den Vogt von Geestendorf mit der Bitte, den Kahn herauszugeben. Der aber weigerte sich und riet den Abgesandten, die Leher möchten sich hinfürder der Fahrt aus der Geeste mit Volk und Vieh enthalten. Die Leher, „nicht gemeinet, im jenigen Wege von dem, was hir van olders her is gebrucklick gewesen, aff tho stan", nämlich „vann dem Veher (Fähre) ock van vnserm grunde, wor idt vns hefft beleuet, aff tho schepen perde, ossen, valen, bester, volck vnde watt sonsten is vorgevullen", wandten sich an die Drosten von Bederkesa und baten um Verhaltungsmaßregeln. Der Rat von Bremen schrieb darauf gleichzeitig an den Vogt von Geestendorf und an Vogt und Geschworene von Lehe, jenen auffordernd, den Fährmann anzuhalten, daß er den Kahn zurückgebe und sich vor den Drosten von Bederkesa für seine sich „in keinen Rechten justificiren lassende Tat" verantworte, diese anweisend, nötigenfalls mit Gegenpfändung gegen den Fährmann von Geestendorf oder andere Einwohner dieses Ortes vorzugehen, aber alles Blutvergießen dabei zu vermeiden. Wie der Handel weiter verlaufen ist, darüber melden die Akten nichts. Daß aber die Leher sich einen Angriff auf Geestendorf nicht zweimal anraten ließen, ist bei ihrem kriegslustigen Wesen wohl anzunehmen.

Im Jahre 1642 überwinterten drei fremde Schiffer auf der Geeste. Sie hatten nach einem Bericht der Leher deren „Erb-, Lehens- und Kirchengründe

im Winsel mit vielen großen und kleinen Ankern belehget, mit Pfälen beschlagen vndt dadurch dieselben grewlich verwüstet, geschendet vndt vbel zugerichtet". Damit den fremden Schiffern, wie auch den Geestendorfern kein Recht daraus erwachse zu ihrem und des Rates Präjudiz, ließen Vogt und Geschworene die Schiffer nach Lehe laden, um mit ihnen die Gebühren zu verabreden. Da die Schiffer einer mehrmaligen Ladung nicht folgten, erschienen eines Tages „50 Leher mit tödlichem Gewehr", wie die Schiffer sagten, und nahmen die Anker von den Schiffen, wie es auch die Geestendorfer zu tun pflegten, wenn die Schiffer die üblichen Gebühren verweigerten. Bei der Pfändung der Anker leisteten die Schiffer Widerstand, Schimpfworte wie Schelm, Dieb u. a. flogen den Lehern entgegen, als sie die Schiffe betraten. Volrich Bohlen, der am längsten auf einem der Schiffe verweilte, wurde gar mit einem „Fürhammer" an der Hand verletzt. Trotz dieser schweren Herausforderung bewahrten die Leher ruhig Blut, gingen, ohne sich an den Schiffern vergriffen zu haben, nach Hause und erhoben Beschwerde beim Rat mit der Bitte, ihrer Versicherung zu glauben, daß sie „mit gebührender Bescheidenheit die ihren gründen zustehende libertät defensive manuteniret hätten". Sie hofften um so mehr, daß der Rat ihr Verhalten rechtfertigen werde, als dieser in ähnlichen Fällen sie bei ihrer Freiheit, selbst wider die eigenen Schiffer, so väterlich beschützt habe. Zum Schlusse weisen sie darauf hin, daß auch die Sache des Rates in dieser Angelegenheit berührt werde, insofern die „instigirenden Geestendorfer (als Angehörige des Erzstifts) den Arm so lang machen, daß sie damit vber die Geeste biß in den Winsel greiffen, den Schiffern darin zu dominiren", wodurch „Eines Ehrenfesten Hochweisen Rahdes territoriall Jurisdiction leichtlich wieder einen gefehrlichen anstoß" erleiden könne.

Ob der vom Rat wiederholt ausgesprochene Befehl, den Schiffern die Anker zurückzugeben, ausgeführt worden ist, geht aus den Akten nicht hervor.[8])

Man würde übrigens den alten Lehern Unrecht tun, wenn man aus obigen Beispielen schließen wollte, daß sie jedem Fortschritt abhold gewesen wären. Sie wußten selber, daß manches in ihrem alten Kirchspielrechte und in den unter seiner Geltung eingerissenen Zuständen verbesserungsbedürftig war. Deshalb traten sie mit der Bitte um Erlaß einer neuen Fleckensordnung an den Rat heran. Dieser entsprach ihrem Wunsche und erließ am 27. Juni 1594 die „Ordnung vnd Gesette des Fleckens Lehe", die hier in ihrem Hauptinhalte wiedergegeben wird. Sie wurde vor ihrer Einführung den Fleckensleuten vorgelesen und von ihnen als ihr Kirchspielrecht bewilligt und angenommen.

In der umständlichen Einleitung gibt der Rat die Veranlassung zum Erlaß der Ordnung bekannt.

1. Jede Obrigkeit ist pflichtig, ihre Untertanen mit Ordnungen und Satzungen zu versehen, daß sie in Frieden und Einigkeit leben, in Irrungen aber durch ordentliche Gerichte und Rechte auseinandergesetzt werden können.

2. Unzeitgemäße, wider die gemeinen Rechte und die Vernunft streitende Gewohnheiten und Gebräuche sind abzuschaffen oder zu reformieren und in Übereinstimmung mit den beschriebenen Kaiserlichen Rechten zu bringen.

3. Das alte Kirchspielrecht ist „in vielen Dingen nicht gewiß noch richtlich", es streitet teils gegen die „gemeine Vernunft und natürliche Billigkeit".

4. Die Leher haben den Rat um Erlaß einer Ordnung gebeten, dieser hat ihrer Bitte entsprochen, die neue Ordnung beschlossen, aufschreiben und den Fleckensleuten vorlesen lassen.

Es folgen nun die neuen Polizeivorschriften und die Abänderungen des alten Rechts.

1. Leute, die nach Lehe zuziehen, sollen nachweisen, daß sie Eheleute und von ihrem früheren Wohnorte ehrlich abgeschieden sind. Strafe bei Nichterfüllung der Forderung: 5 Mark und Ausweisung.

2. Brautleute sollen vor ihrer Trauung zweimal von der Kanzel abgekündigt werden.

3. Bräutigam und Braut sollen nicht mehr persönlich die Gäste zur Hochzeit einladen, wie es bisher in Lehe Sitte war, sondern es sollen dies zwei Mannspersonen, einer von der Freundschaft des Bräutigams und einer von der Freundschaft der Braut, tun. Ungeladene, namentlich Bettler, sollen streng von der Hochzeit abgewiesen werden. Die Strafe soll „vnses Huses Dener" (Amtmann von Bederkesa) nach Gelegenheit festsetzen.

4. Bei Kindtaufen sollen nur die Gevattern, die beiderseitigen Eltern, Schwestern und Brüder geladen werden. Strafe nach Gelegenheit.

5. Während des Gottesdienstes soll niemand auf dem Kirchhofe lustwandeln und durch Schwatzen den Gottesdienst stören. Strafe 5 Mark für jeden Fall.

6. Kein Krüger noch Gastgeber soll vor beendeter Nachmittagspredigt Gäste setzen und Bier und Branntwein schenken. Nur der fremde Wandersman darf ein halbes Stoveken Bier und für 3 Grote Branntwein erhalten. Strafe 5 Mark.

7. Bruder- oder Schwesterkinder sollen nicht mehr wie bisher vom Erbrecht an ihres Onkels oder ihrer Tante Nachlaß ausgeschlossen sein, da dies

den beschriebenen Rechten wie auch dem im Jahre 1571 auf dem Reichstage zu Nürnberg veröffentlichten kaiserlichen Erlaß zuwiderläuft.

8. Wie in der Stadt Bremen und ihrem Gebiete so soll auch im Flecken Lehe das Heergewedde und die Frauengerade von diesem Tage an abgeschafft sein.

9. Eine durch Todesfall erledigte Hofstelle oder Wohnhaus soll bei einem Erben bleiben. Die Entschädigung der übrigen Erben soll durch „vier Mannen van beidersits negesten Frunden" in Geld oder Erbgut vorgenommen werden.

10. Der alte Rechtssatz: „Frey schlahent, frey betheren!" wonach der Obrigkeit bei Körperverletzungen keine Strafgelder gebühren, soll abgeschafft sein. Strafe 5 Mark, nach Gelegenheit mehr.

11. Wer einen Menschen in seinem Hause überfällt, soll der Obrigkeit zehn Mark und mehr zahlen und dem Überfallenen seinen Schaden ersetzen.

12. Wer im Flecken bei Tage eine Büchse abschießt, soll zwei Mark, wer in der Nacht eine abschießt, soll fünf Mark zahlen und die Büchse herausgeben.

Zum Schlusse wird mitgeteilt, daß die Leher die Ordnung als ihr Kirchspielrecht bewilligt und angenommen haben. Es wird demjenigen, der die Ordnung übertritt, nochmals empfindliche Strafe angedroht.[7])

Die beiden Freimärkte mochten hauptsächlich die Veranlassung sein, daß bald viele Fremde nach Lehe zuzogen, die den Einheimischen ihre Rechte zu schmälern drohten, weshalb diese den Rat um Erlaß einer zweiten Fleckensordnung baten, worin die neuen, durch Ansiedelung von Fremden entstandenen Zustände geregelt werden. Wie schon aus dem Titel hervorgeht, sollten ausschließlich diese Zustände berücksichtigt werden. Er lautet:

„E. E. Rahtts der Stadt Bremen In dero Flecken Lehe von wegen der Newen Einkömmlinge, Bierbrauer vndt sonsten publicirte Ordnungk de 25. Januarij Ao. 1613.

Dem Erlaß dieser Ordnung war ein heftiger Streit zwischen den erbgesessenen Hausleuten und den Kötnern voraufgegangen, der sich in langen Beschwerdeschriften der Kötner und ebenso langen Verteidigungsschriften der Hausleute vor dem Rate entlud. Die Kötner begannen am 4. Mai 1612 „nicht in zierlich formierter Klage, sondern in gestalt schlechter geschichtserzehlung". Ihre Beschwerdepunkte waren folgende:

1. Die armen Kötner, die doch wenig Nutzen vom gemeinen Gut haben, werden in allen Pflichten den reichen Hausleuten gleichgeschätzt.

2. Bei den Manwerken (Gemeindearbeiten) müssen die Kötner so viel wie die Hausleute leisten.

3. Bei Wegen und Stegen, welche die Hausleute beim Heu- und Torffahren viel mehr als die Kötner gebrauchen, müssen die Kötner ebensoviel wie die Hausleute arbeiten.

4. Obgleich die Kötner keine Länderei haben, werden ihnen Deiche zugewiesen.

5. Die Kötner müssen zu Schleusen und Sielen Handarbeit und Geld zuschießen.

6. Es ist billig, die keine Länderei haben, mit Deichen und dergl. zu übersehen.

7. Die Kötner müssen nicht weniger als die Hausleute die Gefangenen bewahren und bewachen.

8. Wenn der Rat in der Not oder zum Durchzuge Kriegsleute schickt, müssen die Kötner so gut wie die vermögenden Hausleute dieselben hausen, herbergen und speisen.

9. Die Botendienste müssen die Kötner selber verrichten oder bezahlen; die Hausleute sind davon frei.

10. Die Kötner müssen in Zeiten der Not, wenn das Kriegsvolk aufgeboten wird, in vorderster Reihe stehen.

11. Wer Vorteil von einer Sache hat, soll sie auch unterhalten.

12. Weil die Kötner wenig Nutzen haben, sind sie auch wenig zu belasten.

13. Die Kötner wollen obgeregte Lasten gerne tragen, sie wollen sich aber nicht gefallen lassen, daß sie 6 Grote für ihre kleinen Häuser, die sie von den Hausleuten geheuert haben, geben sollen, während die Hausleute frei sind.

14. Die Hausleute geben für jedes Stück Vieh 3 Grote, die Kötner geben noch einmal soviel.

15. Vor wenig Jahren wurde von allen Einwohnern zugestanden, daß zur Deckung von Prozeßkosten einmal für jedes Stück Vieh 6 Grote gegeben werden sollten.

16. Die Bauleute sind dann auf 3 Grot gesetzt, die Kötner aber auf 6 Grote geblieben.

17. Den Kötnern sollte zum wenigsten nicht mehr als den Hausleuten abverlangt werden.

18. Als vor etlichen Jahren der Weserstrom ein Land angeworfen, „so man den Reidtheill nennet", wollten die Wurster es mit Gewalt nehmen. Da

mußten die Kötner an der Spitze gegen sie ausziehen und mit den Hausleuten um das Land kämpfen.

19. Nachher haben die Wurster und die Leher sich wegen des Landes verglichen.

20. Die Kötner wurden von Vogt und Geschworenen gezwungen, beim Abgraben des Leher Teiles vom Wurster Teile zu helfen. Sie halfen auch in der Meinung, daß das gewonnene Land so gut für die armen wie für die reichen Leute sei.

21. Das gemeinsam erstrittene Land wurde aber nur unter die Hausleute verteilt, die Kötner erhielten nichts.

22. Zu den Kosten des Prozesses um das Fernenmoor mußten die Kötner wie die Hausleute je einen halben Rtlr. zahlen.

23. Sie haben trotzdem von dem Moor nichts bekommen.

24. Wenn die Kötner auf den gemeinen Lehmdielen Lehm graben oder auf gemeiner Heide Steine sammeln, um ihre Häuser auszubessern, werden sie in Strafe genommen.

25. Früher trieben die Kötner alle ihre Schweine in die gemeine Weide, jetzt, wo die gemeine Weide geschmälert ist, will man ihnen die Zahl vorschreiben.

26. Man will den Kötern die gemeinen Örter wie „Stro", „Eckfeldt" usw., die ungeteilt von ihnen mit besessen, nehmen.

27. Es ist ihnen verboten, ihr Vieh von dem Hirten mit auf die gemeine Weide treiben zu lassen.

28. Die Kötner helfen die Kirchengebäude wie die Hausleute unterhalten; darum sollte man sie auch der Kirchhöfe genießen lassen.

29. Wohl begräbt man Tatern auf dem Kirchhofe, die Kötner aber nicht, es sei denn, daß sie die Begräbnisplätze teuer bezahlen.

30. Vogt und Geschworene sagen, es sei vor 19 oder mehr Jahren eine Schuld gemacht, deren Rente die Kötner schuldig seien.

31. Wenn das wahr ist, müssen die Geschworenen den Schuldbrief vorzeigen.

32. Einige Kötner geben vor, ihre Eltern hätten schon die Schuld bezahlt, deswegen könnten sie nicht besprochen werden.

33. Die Schuld ist schon vor dem Einzug der Kötner gemacht.

34. Darum brauchen sie nicht zu zahlen.

35. Vogt und Geschworene sollen etliche Renner ernennen, die auf das Vieh achten, damit dem Korn und Grase kein Schade geschehe.

36. Diese Einrichtung ist zwar löblich, es kommt dabei aber Unordnung vor.

37. Das Vieh wird nicht rechtzeitig ausgetrieben, dem Besitzer nicht rechtzeitig Anzeige gemacht usw.

38. Wenn zu Debstedt einer gerichtet wird, geben die Geschworenen 2½ Mark. Sie heben aber von jedem Hause 3 Grot, so daß die aufkommende Summe über 20 Mark ausmacht.

Zuletzt bitten die Kötner um Abhülfe und Erhaltung des alten Herkommens und der hergebrachten Gewohnheit.

Die Hausleute, vertreten durch Vogt und Geschworene, nehmen in ihrer Antwort Bezug auf alle 38 Punkte der Beschwerdeschrift. Zunächst heben sie hervor, daß von 154 Kötnern nur 34 sich durch Unterschrift zu der Beschwerde, deren Urheber Heinrich Hane sei, bekannt hätten. Dann fahren sie fort:

1. Auch in der Stadt Bremen tragen alle Bürger gleiche Bürden und Pflichten, obgleich die Nutzung an der Bürgerweide „nach gestald der immobilien, so sie besitzen", ungleich ist.

2. Die Hausleute arbeiten bei den Manwerken mit Pferd und Wagen, die Kötner schicken bisweilen ein Kind, mitunter niemand.

3. Gemeine Wege und Stege zu bessern, ist der Geschworenen Werk, wozu sie sich eidlich verpflichten müssen. Die Kötner befahren und verderben die Wege und Brücken bei ihrem Handel mit Bier, Salz, Holz, Feuerung, Eisen, Kölen usw., deshalb müssen sie dieselben auch mit in Ordnung halten. Viele von ihnen haben sich angemaßt, Bier zu brauen und gutwillig dafür eine Gebühr von 4—30 Rtlr. erlegt, „so zu Klocken und Sielen verwandt".

Des Rat wird gebeten, das Branntwein- und Bierbrauen einzuschränken.

4. Ein jeder muß seinen Deich in Ordnung halten. Etliche Deiche aber gehören zu Hof- und Wohnstätten, und die müssen die Kötner nach altem Herkommen mit ausbessern.

5. Was zum Wohle aller geschieht, müssen auch alle befördern.

6. Vergleiche Nr. 4.

7. Es ist von altersher Sitte, daß die Kötner die Gefangenen mit bewachen.

8. Im vorigen Jahre ist kein Soldat bei Kötnern verlegt worden.

9. Schon bei den Vorfahren haben die Kötner die Botendienste, die Hausleute die Spanndienste getan.

10. Es ist recht und billig, daß in der Not die Kötner beispringen, cum tam nobis quam Patriae, ut et parentibus et amicis nati sumus et ut Mars belli casus, ita et periculum Reipublicae commune est. (Wir, die wir

füreinander geboren sind, sollen den Krieg und jede andere Not des Staates (der Gemeinde) gemeinsam tragen.)

11. Ist übel angezogen.

12. Die Kötner sagen, sie wollten in Lehe keinen Handel treiben, wenn sie nicht in einem Jahre einen Schwaren zum Taler machen könnten. Sie geben deshalb Haberbier für Gerstenbier, Kleienbrot für Roggenbrot. Der Kramer Ellen und Gewichte sind mangelhaft.

13., 14., 15., 16., 17. Die Ausgaben sind keine Prozeßkosten, sondern Unkosten des Kirchspiels, auch 25 Gulden Schutzgeld an den Rat. Vom Viehschatz wollen die Geschworenen jederzeit Rechnung legen.

18., 19., 20., 21. Der Reittheil ist von jeher „der von Lehe Erbguth" gewesen. Der Zuwachs, den er kürzlich erhalten, ist den Hauslauten zugefallen, cum quod per alluvionem agro nostro flumen adjecit, jure gentium nobis acquiretur. (Was der Fluß unserm Lande anschwemmt, wird von uns kraft Völkerrechts erworben.)

22., 23. Vor 63 Jahren war um dasFernenmoor mit Immen Erben Streit entstanden. Das gerichtliche Urteil lautete damals: Das Fernenmoor gehört den Erbgesessenen von Lehe.

24., 25., 26. Die Hausleute sind den Kötnern durchaus keine Gerechtigkeit geständig. Sie müssen sich über die vielen Leute, die sich in Lehe niedergelassen haben, beklagen.

27. Über die Drift ist vor undenklichen Jahren eine Ordnung gemacht, wonach man sich immer gerichtet hat.

28. Die Vorfahren haben die Kirche, lob Gott, dermaßen versorgt, daß keine Zulage von den Kötnern nötig gewesen. Bei Reparationen haben alle Spann- und Handdienste nach altem, wohlhergebrachtem Gebrauche verrichtet. Die Toten darf auf dem Kirchhofe begraben, wer dort ein sonderbar Begräbnis hat, oder wem es von den Kirchgeschworenen vergönnt wird. Es ist gebräuchlich, daß diejenigen, die kein sonderbar Begräbnis auf dem Kirchhofe haben und an unbeweglichen Gütern nichts besitzen, außerhalb dieser Stätte ihre Toten begraben.

29. Auf dem Kirchhofe zu Lehe ist es stets in Ehren und nie zu Ungebühr hergegangen.

30., 31., 32., 33., 34. Als die Schuld auf das Land gelegt wurde, ist keiner über die Gebühr angestrengt worden. Wenn einer die Schuld bezahlt hat und sein Sohn kauft neues Land dazu, so braucht er nur von dem neuen Lande Zinsen zu zahlen. Vogt und Geschworene haben nicht nötig, den Schuldbrief zu zeigen.

35., 36., 37. Die Renner werden alle Jahre beeidigt. Vogt und Geschworene wissen sich keiner Unordnung zu erinnern. Die Kötner sollen Namen nennen.

38. Über das Geld, das Haus bei Haus gegeben wird, kann jederzeit vor befugten Personen Rechnung gelegt werden.

Nachdem Vogt und Geschworene so die Beschwerden der Kötner zurückgewiesen haben, bitten sie den Rat, die Beschwerdeführer unter Androhung ernstlicher Strafe zur Ruhe zu verweisen.[8])

Um den Mißhelligkeiten ein Ende zu bereiten, erließ der Rat oben angeführte Ordnung, die zwar nicht alle Beschwerdepunkte berührte, aber doch das Verhältnis insbesondere der zugezogenen Kötner zu den Hausleuten zu regeln sucht. Der Rat gibt zunächst wieder die Veranlassung zu diesem neuen Erlaß bekannt.

Im Flecken Lehe haben sich „allerhandt Gesindlin" aus andern Orten niedergelassen, ohne nachzuweisen, woher sie kamen, ob sie freier und ehelicher Geburt und ob sie von ihrem bisherigen Wohnort in Ehren abgeschieden sind, ohne auch „Consent und Vergünstigung" vom Rat und von Vogt und Geschworenen einzuholen. Sie haben teils Häuser gebaut oder gekauft, teils sich bei andern Leuten eingemietet und, wenn sie nichts anderes gelernt, sich „aufs Krügen, Bierschenken oder -zapfen" gelegt, auch ihres Gefallens zu backen und zu brauen, mit Wande oder Krämerei zu handeln angefangen, ohne die Genehmigung des Rates nachzusuchen. Durch ihre Niederlassung in Lehe ist den uralten Erb- und Eingesessenen merklicher Abbruch und Schaden zugefügt, indem sie sich in ihre Heide, Moore, Wiesen und Weiden eindrängen und sie ihnen beengen und verschmälern, ihnen auch die aus der Börde Ringstedt hereingekommene Feuerung wegkaufen, und, was das Schlimmste ist, durch „ihre vielfältige Krüge- und Zapferey" guter, ehrlicher Leute Kinder zum Trinken und zur Schwelgerei verführen, woraus dann „Todtschlag, Ehebruch und allerhandt grobe, hochstrafliche Sünden und Laster" entstehen können. Demgegenüber ist es Pflicht einer christlichen Obrigkeit, zur Beförderung Nutzens und Frommens der Untertanen gute Gesetze und Ordnungen aufzurichten. Deshalb verordnen wir mit reifem Rat auf Bitte und Anhalten sämtlicher Eingesessenen und nach Einholung eines Gutachtens von Vogt und Geschworenen, was folgt.

1. Kein Fremder oder Ausländischer soll berechtigt sein, sich im Flecken Lehe niederzulassen, er habe denn seine freie, eheliche Geburt und sein ehrliches Abscheiden vom früheren Wohnorte nachgewiesen, die Einwilligung des Rats, des Vogts und der Geschworenen eingeholt, dem Rat 4 Rtlr., Vogt

und Geschworenen 2 Rtlr. und daneben ½ Rtlr. für einen ledernen Feuereimer erlegt, auch eidlich angelobt, dem Rat, seinen Drosten, auch Vogt und Geschworenen getreu, gehorsam, aufrichtig und gewärtig zu sein und sich mit seiner Wehre im Notfalle bereitzuhalten, wie es einem guten Untertanen, Einwohner und Bürger geziemt. Knechte und Mägde sollen nur dann in Lehe sich verehelichen dürfen, wenn sie wenigstens drei Jahre daselbst treu gedient, Zeugnis ihrer freien Geburt beigebracht und altem Herkommen nach Vogt und Geschworenen eine Tonne Bier und einen guten Schinken erlegt haben. Bevor das nicht geschehen ist, darf der Pastor sie nicht trauen. Strafe 5 Bremer Mark.

2. Das Brauen und Zapfen soll nur den alten Erb- und Eingesessenen ohne Entgelt gestattet sein. Wer sich in den letzten 15 Jahren in Lehe niedergelassen hat, zahlt für das Brauen und Krügen 10 Rtlr. Wer in Zukunft dafür tüchtig befunden wird, zahlt, wenn er in Lehe geboren ist, 10 Rtlr., wenn er ein Fremder ist, 30 Rtlr. Auch soll er geloben, jederzeit gutes Bier zu brauen und zu schenken. Unzüchtige Huren-, Winkel- und Klippkrüge, in welchen guter Leute Kinder verführt werden, sollen gänzlich abgeschafft und verboten sein. Den Brauern und Zapfern soll eingebunden sein, daß sie nicht während des Gottesdienstes außer an Wanders- oder kranke Leute Bier schenken dürfen. Strafe 5 Bremer Mark.

3. Als Branntweinbrenner sollen nur einige tüchtige Personen gegen gebührliches Entgelt gesetzt, die Bier- und Branntweinmaße jährlich einmal nachgeprüft werden.

4. Vogt und Geschworene, auch Deichgeschworene, sollen altem Herkommen nach darauf achten, daß das Weiß- und Grobbrot das vorgeschriebene Gewicht hat, damit die Armut das liebe Brot für einen billigen Wert haben kann. Die Bäcker, die nicht von altersher hier gebürtig sind, sondern sich in den letzten 15 Jahren in Lehe niedergelassen haben, sollen dieselbe Gebühr wie die Brauer zahlen.

5. Krämer und Wandschneider, die nicht in Lehe von altersher gebürtig sind, sondern sich erst während der letzten 15 Jahre hier häuslich niedergesetzt haben, sollen für ihre vom Rate und von Vogt und Geschworenen erlangte Gerechtigkeit einmal 20 Rtlr., ferner alljährlich dem Rate 2, Vogt und Geschworenen 1 Rtlr. zum Besten des Fleckens zahlen. Krämer und Wandschneider, die nicht in Lehe häuslich wohnen, sondern nur drei oder acht Tage lang außer den beiden freien Märkten ihre Kramerei oder ihren Wandschnitt daselbst treiben wollen, sollen mit dem Drosten, auch Vogt und Geschworenen, über ihre Gebühr verhandeln. Sie sollen auch gehalten sein, aufrichtige Ellen,

Gewichte und Ware zu haben, damit niemand, besonders nicht die jungen, unerfahrenen Leute übervorteilt werden.

6. Die Feuerung, die nach Lehe zum Verkaufe gebracht wird, soll in der Kreuzstraße, zwischen Beken Eimers Hause und der Wedem aufgefahren werden, damit ein jeder seine notdürftige Feuerung kaufen kann. Strafe 5 Bremer Mark.*)

Von der Ausführung des neuen Gesetzes hören wir in einem Bericht über das Landgericht vom 23. und 24. September 1613. Darin heißt es:

„Den 24. Septembris Ao. 1613 haben wir die Koeter vnd schlechte inwohnende Leute, so keine erbgesetzen daselbst seint, für vnß bescheidet, mit denselben, was eines Ernuesten Rahts neuwlich vffgerichtete Ordnung vermag, beredet vnd von Ihnen erklerung, ob sie sich auch desselben gemeß verhalten vnd erzeigen wollen, zu uernehmen.

Vnd vorerst diejenigen, so seit der Zeit zu Lehe sich niedergelaßen, fürgenommen, alße

1. Hero Eden, aus dem Knyphauser Gebiete, hatt sich erbotten, in einem Monat den gefurderten Schein und Beweiß fürzubringen, daruor Reineke Goldschmidt Bürge geworden. Auch die 6 Thaler vff Marien zu bezahlen. Dauor Eicke Bolen angelobet.

2. Dirich Brick hatt vor die 4 Thaler vff Ostern zu bezahlen Jürgen Zimmermann zu Bürgen gestellet.

3. Henrich Schwinge soll, wofern er allhie bleiben wird, 6 Thaler pro consensu vnd 10 Thaler zur Brauerrey geben.

4. Clauweß zur Borch, dieweill er des Amptmanß zu Bederixa Diener gewesen, vnd der Amptman vor ihne intercediret, seint die 6 Thaler von vnß wie auch von Vogt vnd Schwaren nachgegeben, aber die 10 Thaler vnd 1 Emmer von wegen der Brauerrey soll er vff künftig Ostern erlegen.

Darnach andere, so sich innerhalb 15 Jaren des Brauenß angemaßet, für vnß kommen laßen vnd ihnen die Ordnung fürgehalten, die sich darauf erkleren, wie volget, alße

1. Bartold Brandt, das er sich des Brauwenß wölle endthalten, welches ihme auch zu thuende bey 20 Goldgulden gebotten worden.

2. Marten Hollen, sein Vatter vnd Großvatter hiebeuor gebrauwet, so soll er allein den leddern Emmer geben.

3. Harke Eymers will die 10 Thaler vnd Emmer off künfftig Ostern bezahlen.

4. Hanneke Zimmerman soll vnd will 20 Thaler geben, halb

wegen der Brauerey vff Ostern, vnd die andere Helffte vor das Brandwein Brauwens vff Pingsten vnd 1 leddern Emmer.

5. Dirich Döle will 10 Thaler geben vff Ostern.

6. Albert Siadts soll vff künfftig Ostern oder Meytag die 10 Thaler geben.

7. Johan Norden, sein Vatter und Großvatter alhie gewesen, so soll er nhur 5 Thaler vnd 1 Emmer vff Ostern geben.

8. Henrich Hane, dieweil er sich nicht erkleren will, so soll ihme bey 50 Goldgulden gebotten sein, sich alßbaldt aller burgerlichen nahrung zu endthalten, vnd weil er es ja in Bedenken nehmen will, so soll ihme darzu ein halb jar lang gegunnet sein, jedoch wille man sich auch dagegen bedenken, ob man ihne alßdan auch zu Lehe ferner dulden vnd behalten wölle.

9. Christoffer Norden soll 5 Thaler und 1 Emmer geben.

10. Clauweß Eden ingleichen 5 Thaler 1 Emmer vor das Brauwenß vnd 10 Thaler vor das Brandweinbrauwen.

11. Johan Sontag soll künfftig Ostern geben 10 Thaler vor das Brauwen vnd 1 Thaler vor Backen.

12. Gerdt Brickwedell will zu Ostern 10 Thaler geben vnd 1 leddern Emmer.

13. Johan Konrichs soll sich des Brauwens endthalten.

14. Hanß Tering vor das Brauwen 10 Thaler.

15. Ebert Lüders vor Backen 5 Thaler vnd 1 leddern Emmer.

16. Johan von Stade will vor das Brauwen 10 Rthlr. geben.

17. Henrich Eden begiebt sich des Brauwenß, wirdt ihme darauff bei 20 Goldgulden gebotten, sich deßen zu enthalten.

18. Hanß Kröger vor das Brauwen 10 Rthlr., 1 Emmer.

19. Johan Koch 5 Rthlr. vnd 1 Emmer.

20. Dirich Haueman wirdt bey 20 Ggl. gebotten, sich des Brauwens zu enthalten.

21. Reineke Goldschmidt vor Brandtweinbr. 10 Rthlr., 1 Emmer.

22. Kurdt Kramer will 20 Rthlr. geben.

23. Clauwes Tamme will sich des Brauwenß enthalten.

24. Henrich Lüders will sich des Brauwenß begeben.

25. Johan Becker, so ein Becker ist, weil er lenger dan 15 Jare zu Lehe gewohnet hat, so hat man ihn der 10 Thaler halber nicht belegt, soll aber den Emmer geben.[10])

Aus derselben Zeit stammen zwei Verzeichnisse von Mitgliedern in der Ordnung genannter Berufe. Sie zeigen uns, wie damals das Gewerbe im Flecken aufblühte, wie namentlich das Leher Bier beliebt war, da 47 Personen das Brauen selbständig betrieben. Die beiden Verzeichnisse folgen hier.

Nahmen der Brawer tho Lehe vnd derer so tappen.

Johann Heinen	Johann von Stade	Ties Eden
Johann Becker	Johan Sondach	Bole Sancken
Lüder Berendes	Hannicke Temmermann	Alheidt Leuerins
Claus Hollen	Johann Wilkens	Euerdt Lueders
Jacob Vollers	Claus Eden	Christopher Norden
Alluerich Dyer	Johan Norden	Alberdt Meiners
Berent Becker	Aßmus v. d. Schlottel-	Johan Eitts
Johan Hollen	burgk	Eide Mentzen
Dirich Doele	Johanna Honnen	Lueder Tien
Gerdt Brickwedel	Claus Wildeshusen	Hinrich Edeboeles
Alberdt Ziaden	Hinrich Lueder	Johann Koch
Johann Hinners	Lüder Vedden	Fedde Vickes
de Scholandisch	Heinrich von Bremen	Claus Berendt Schmidt
Hans Tering	Merten Hollen	Alheidt Folrich Eden
Claus Eden, Vagett	Hinrich Hane	Claus Tamme
Bornhold Berendt	Hinrich Eden	Reinicke Stradteman.

Ihm thall 47 Personen.

Folgen de Weinbrennere.

Johann Glesecker	Barbara Kupperschmidt	Claus Eden
Jürgen Timmermann	Hans Tonnis	Dirich Pleschen
Alheitt Folrich Eden	Ties Eden	Wunnicke Burnken
Hannicke Temmermann		

Im thall 10 Personen.

Volgen de Beckere.

Johann Becker	Berendt Becker	Euerdt Lueders
Johann Sondagk	Reinecke Stradteman	

Ihm thall 5 Personen.

Volgen Cramer vnd Wandtschneider.

Heinrich Hane	Ties Eden	Curdt Bischop
Arendt Hillemann		

1613 Septbr.

I.

Diejenige so a tempore publicationis ordinationis in Lehe gekommen vnd daselbst sich gesetzet. Vrkunde ihrer Geburdt vnd Abschiedes darzu dem Rahde 4 vnd Flecken 2 Rtlr.

1. Hinrich Schwinge, Brauer.
2. Dirich Brigke bey Jürgen Timmermann.
3. Hero Eden.
4. Clauweß zur Borch, Knecht.

II.

Brauwer, welche innerhalb 15 Jahren sich hirin gesatzet vnd des Brauwens angemaßet 10 Rthlr.

Bartoldt Brandt, Brauwer.
Johan Norden, „
Gerdt Brickwedel, „
Johan Becker, „
Cristoffer Norden, „
Albert Saall, Brauwer.
Clauweß Eden, „
Dirick Doele, „
Clauweß Wildeßhusen.

III.

Krüger.

Aßmus von der Schlüßelborch, vom Krug abzuschaffen.

IV.

Brandeweinbrauwer.

Jürgen Zimmermann
Clauweß Eden
Hans Tering
Hannike Temmermann
Ties Eden
Dirick Plescken
Reinecke Goldschmidt

V.

Becker, so sich innerhalb 15 Jare alhie gesatzt. Sollen auch wie die Brauwer 10 Rthlr. geben.

Johan Becker
Euerdt Lüderß
Johan Sontag

VI.

Kramer und Wandtschneider, so innerhalb 15 Jaren heringekommen, 20 Rthlr. zahlen oder verbürgen.

Semel j. temp. postea vero annuatim Senatui 2 Rthlr. vnd dem Flecken 1 Rthlr.

Alij mercatores . . . . enientes nach Gelegenheit der Zeit geben.

Curdt Biſchof, Kramer

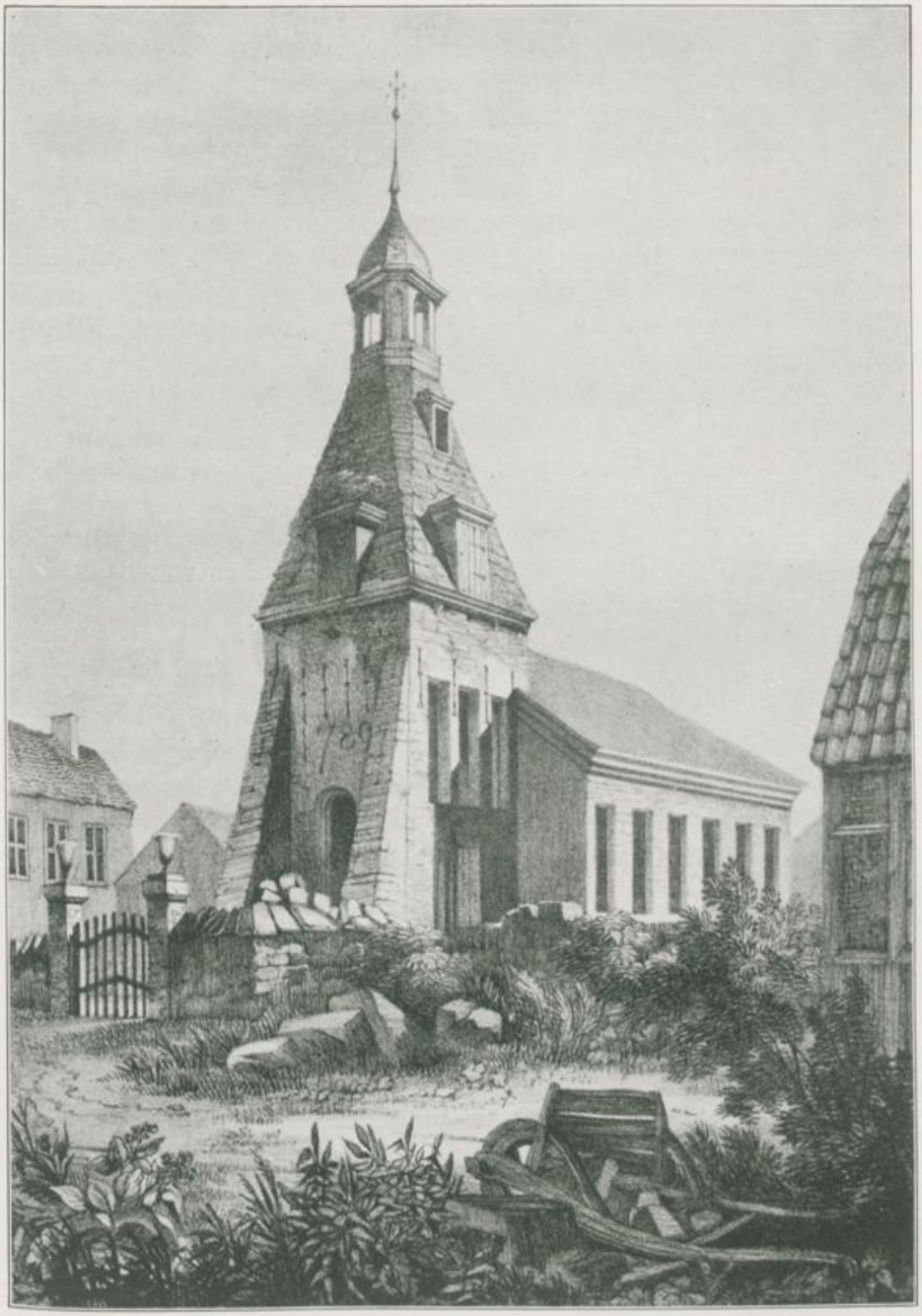
Henrich Hane, Wandtſchneider, Ties Eden, Wandtſchneider, Arendt Hellemann, Wandtſchneider.[11])

Der Streit der Kötner mit den Hausleuten zeigt, daß um 1600 noch zwei ſtreng voneinander geſchiedene Stände in Lehe waren. Sehr ſtark bevorrechtigt ſind die Hausleute, die Erbgeſeſſenen, die Beſitzer des Grund und Bodens. Sie haben das Recht, mit dem Ihrigen zu tun, was ſie wollen, ohne der Obrigkeit oder der eigenen Gemeinde eine beſondere Abgabe zu leiſten. Die Kötner ſind damals noch ohne Grundbeſitz und eben deshalb von allen Rechten ausgeſchloſſen. Sie können weder Gerichts-, noch Deich-, noch Kirchgeſchworene werden. Sie dürfen nicht einmal ihre Toten auf dem Kirchhofe begraben, ſie müſſen ſie nach Klushof, dem Friedhof des Heiligen Kreuzes, bringen. Das wird nun aber, da Handel und Gewerbe an Bedeutung gewinnen, allmählich alles anders. Schon 1630 ſteht der in den Verzeichniſſen aufgeführte Wandſchneider Arend Hellemann mit an erſter Stelle der Bürgerſchaft. Er wird Geſchworener und iſt beim Übergange an Schweden der Hauptverfechter der bremiſchen Rechte. Es kam die Zeit, da Kötner ſich Land und gar Hausmannsgerechtigkeit kaufen konnten. So ſchwand nach und nach der Standesunterſchied; nur das Deichgeſchworenenamt blieb noch lange beim Hausmannsſtande, und in den Gemeinheiten waren die Hausleute bis zur Teilung derſelben bevorrechtigt.

Die Haupturſache dieſer Wandlung lag darin, daß ſich eine andere Scheidung, die kirchliche, herausbildete. Es hieß nicht mehr: Hier Hausmann, hier Kötner! ſondern: Hier reformiert, hier lutheriſch! Genau genommen, war freilich der neue Gegenſatz dem alten ſehr ähnlich; denn die meiſten Hausleute waren eben reformiert geworden, während die meiſten Kötner als aus lutheriſchen Nachbargebieten Zugewanderte lutheriſch waren. So lebte der alte Streit bis in die neueſte Zeit fort, und er iſt es neben der geringen Fürſorge ſeitens der verſchiedenen Landesherrſchaften hauptſächlich geweſen, was eine günſtige Entwickelung, die eigentlich durch die vorzügliche Lage gegeben war, verhindert hat.

2. Landesherrſchaft und Flecken.

Keine Landesherrſchaft hat, wenn wir von der neueſten Zeit abſehen, unſerm Flecken Rechte gegeben; im Gegenteil waren alle der Reihe nach darauf bedacht, ihm ſeine Rechte zu nehmen, auch ſchon der Rat von Bremen.



The Church at Bremerlehe.

G. Papendiek ex Nat. del.

Er nahm den Fleckensbürgern das Patronat ihrer kirchlichen Stiftungen, er schränkte ihnen das Recht, ihre Gemeindegenossen selber zu richten, stark ein, er ließ ihnen das Jagdrecht nur in der eigenen Feldmark, und das auch noch nicht einmal mit besonderer Freude. So wollte er auch durch die Einrichtung der beiden Jahrmärkte nicht in erster Linie das Wohl Lehes, sondern die „gemeinen", d. h. die „bremischen Commercien" fördern, und von dem „Willkommen", den die Einkömmlinge zahlen mußten, nahm er selber zwei Drittel. In einem Punkte freilich hat der Rat sich der Leher treulich angenommen, in ihrem Verhältnis zum Erzstift. Ihm war es zu danken, daß der Flecken von Leistungen an das Erzstift frei blieb; die Fleckensbürger haben, solange sie beim Rat von Bremen waren, den Pflug- und den Sechzehnpfennigschatz ebensowenig gezahlt wie die Bürger Bremens, Stades und Buxtehudes.

Die schwedische Regierung setzte das Werk der Entrechtung fort: sie machte den Flecken kontributionspflichtig, nahm ihm seinen Anteil an der Gerichtsbarkeit, versuchte auch — allerdings vergeblich — ihm das Jagdrecht gänzlich zu entziehen und seine Rechte am Geeste- und Weserstrom einzuschränken. Nur das Recht freier Religionsübung hat sie ihm nach langwierigen, erbitterten Kämpfen zugestanden.

Die braunschweigisch-lüneburgische (hannoversche) Herrschaft trat ganz in die Fußtapfen ihrer Vorgängerin. Sie machte Angriffe auf die Rechte des Fleckens an den Flüssen, auf die Freiheit der Häuslinge und die Jagdgerechtigkeit der Fleckensbürger, mußte aber endlich, weil sie alle Prozesse verlor, sich zufrieden geben.

Die Kämpfe, die der Flecken Lehe um seine Rechte mit den jeweiligen Landesregierungen zu führen hatte, werden im zweiten Teile dieser Geschichte ausführlich behandelt werden. Hier soll nur soweit von ihnen die Rede sein, als die inneren Verhältnisse des Fleckens, insbesondere die Selbstverwaltung, davon betroffen wurden.

Der Rat von Bremen gab dem Flecken 1633 statt des einheimischen Vogtes einen fremden Richter und setzte 1634 die Zahl der Geschworenen auf 6 herab, deren Urteile auch nur dann gelten sollten, wenn der Rat zustimmte; denn er behielt sich das Recht vor, die Urteile „zu corrigiren, zu moderiren und gar zu ändern".

Die schwedische Regierung setzte neben die Körperschaft der Geschworenen die der Gevollmächtigten. 4 „Aidtgeschworene" handelten als Urteiler im Gerichte, und 5—8 „Vollmächtige" verrichteten die übrigen Obliegenheiten des alten Geschworenenkollegs. Unter der lüneburgischen Herrschaft von 1677—80 bemühten sich die Leher um „2 Gerichtsjuraten und 2 Voll-

mächtige", die ihnen auf dem Landgerichte in Dorum zugesagt waren. Sie erwirkten auch von der Regierung in Stade einen Befehl an den Rat Michaelsen, Landrichter in Lehe und Wursten, der nur die beiden Gevollmächtigten vereidigt hatte, auch die beiden Gerichtsjuraten in Eid und Pflicht zu nehmen. Als im Jahre 1680 der Flecken wieder an Schweden überging, erhielt er 10 Gevollmächtigte, 8 reformierte und 2 lutherische, aber keine Gerichtsjuraten. Damit war der Anteil des Fleckens am Gerichte, eines seiner wichtigsten Rechte, erloschen. Alle Anstrengungen, es wieder zu erlangen, scheiterten am Widerstande der beiden Richter Wicht und Wyneken, die der Gerichtssporteln wegen das Richteramt allein verwalten wollten. Der letzte vierjährige Kampf um die Gerichtsbarkeit endete 1697 mit einer Niederlage der Fleckensleute.

Das 18. Jahrhundert brachte unter braunschweigisch-lüneburgischer Herrschaft Schmälerungen des Gerichts Lehe selbst. Die Landgerichtskommissarien, die die Gerichte von Stade aus bereisten, verhandelten machmal Leher Sachen in Dorum oder Stotel, ja wohl gar in Stade und ließen das Landgericht in Lehe ausfallen. Ein Gesuch der Leher vom Jahre 1742, das Bruchlandgericht wieder in Lehe zu halten, wurde von der Königl. Kammer abschlägig beschieden, indem den Landrichtern ausdrücklich freigestellt wurde, die Gerichte zu halten, wo es ihnen beliebe.

Ein Eingriff in den Gerichtsbezirk Lehe ging vom Amte Vieland aus, das schon seit langer Zeit die alleinige Herrschaft über den Geestefluß erstrebte. Es bestritt den Lehern das Recht der freien Fahrt auf Weser und Geeste und beanspruchte die ausschließliche Gerichtsbarkeit über die Geeste einschließlich des Zollhauses bei der Leher Fähre. Die Königl. Kammer entsprach den Forderungen des Amtes Vieland und wies am 5. Oktober 1774 alle Gegenvorstellungen des Fleckens Lehe mit der Begründung ab, „daß dem Amte Geestendorf ohne besondere Inconvenientien für die Schiffahrt und die herrschaftliche Pachtung die Jurisdiction über das Zollhaus bei Leher Brücke nicht füglich entzogen werden könne." Ein im Jahre 1790 angestrengtes Rechtsverfahren endete am 11. Februar 1793 beim Oberappellationsgericht in Celle mit demselben Mißerfolg für die Leher. Das Urteil lautete: „Demnach die Imploranten überall nicht gezeigt haben, daß ihnen die Patrimonialgerichtsbarkeit im Flecken Lehe oder überhaupt einige Concurrenz bei Ausübung der Fleckensgerichtsbarkeit zustehe . . ., kann dem geschehenen Suchen nicht deferiret werden". Die Begründung des Urteils zeigt, daß um diese Zeit der Flecken nicht einmal mehr einen geringen Rest seiner einstigen Gerichtsbarkeit besaß.[12])

In zwei anderen Sachen, nämlich der freien Überfahrt über die Weser und der Freiheit von dem Schutztaler der Häuslinge waren die Leher glücklicher. Schon 1614 wurde, wie berichtet, von Geestendorf aus der Versuch gemacht, dem Flecken seine Rechte an den Strömen zu nehmen. Dieser damals mißglückte Versuch wurde 1659 von dem Vogt Ahrens in Geestendorf wieder aufgenommen. Er berichtet am 20. Januar d. J. an die Regierung in Stade folgendes: Von altersher sei mit der Vogtei Vieland eine Fähre über die Weser verbunden, wofür der Vogt jährlich ein Gewisses an die erzbischöfliche Kammer entrichten müßte. Er habe für das Jahr 1657 noch nichts an die Königl. Kasse abführen können, weil die Dänen die Fährgelder weggenommen hätten. Er bitte für dieses Jahr um Erlaß der fraglichen Leistung. Dann beklagt er sich über die Leher und die Wulsdorfer, die sich wider Herkommen das Recht anmaßten, von ihren Orten aus zum Schaden der Geestendorfer Fähre Menschen und Vieh zu verschiffen. Er bittet um die Ermächtigung, den Lehern und Wulsdorfern ihre Kähne wegnehmen zu dürfen, bis sie gehörig Abtrag getan hätten. Die Regierung gab unter der Voraussetzung, daß der Bericht des Vogtes den Tatsachen entspreche, ihre Zustimmung.

Wie die Sache damals verlaufen ist, geht aus den Akten nicht hervor.

Fünf Jahre später sahen sich „sämtliche Eingesessene des Fleckens Lehe" veranlaßt, Beschwerde über Fährmann und Vogt zu Geestendorf zu führen. Der Fährmann habe mit Handbietung des Vogts Leher Einwohner, die Leute und Waren überfahren wollten, gezwungen, die Hälfte der Leute und der Waren in Geestendorf zurückzulassen. Sie bitten die Regierung, sie bei ihrer von alters her besessenen Gerechtigkeit, „mit eigenen sowohl als fremden Schiffen Ledder, Biehr, Brott, Brandewein vnd andere Wahren von den Fleckensgründen, frey ab- und zuzufahren", zu schützen, da sie sonst die Kontribution und andere Abgaben nicht leisten könnten; denn ihre tägliche Nahrung bestehe im Brauen, Backen, Brandeweinbrennen, Lohegerben und Handel mit mancherlei Waren".

Schon 1669 lief wieder eine Beschwerde von „Juraten, Gevollmächtigten und sämtlichen Eingesessenen" ein. Sie sagen, obwohl der Fährmann von Geestendorf auf dem Landgericht zu Geestendorf Klage erhoben, seien die Leher dennoch bei ihrer wohlhergebrachten Frei- und Gerechtigkeit erhalten und geschützt worden. Trotzdem habe der Fährmann kürzlich einen überweserischen Schiffer, dessen Kahn einige Leher mit Bier und andern Sachen befrachtet gehabt, angerufen und bei der Rückkehr so lange festgehalten, bis er angelobt, auf dem Landgericht zu Geestendorf zu antworten. Sie bitten zum Schluß ihre Frei- und Gerechtigkeit auch fernerhin zu schützen.

Im Jahre 1701 wurde Caspar Meyer aus Lehe vom Landgericht Geestendorf mit 2 Rtlrn. bestraft, weil er Leute und Vieh über die Weser gefahren hatte. Auf eine Beschwerde der Gevollmächtigten erwiderten die Fährleute, Caspar Meyer habe fremde Leute und fremdes Vieh übergefahren, während die Leher doch nur die Gerechtigkeit hätten, eigene Sachen überfahren zu dürfen. Und diese Gerechtigkeit wollten sie (die Fährleute von Geestendorf) ihnen auch nicht nehmen.

Die vielen Klagen, die aus Lehe und Geestendorf an die Regierung gelangten, waren es wohl mit, was die Regierung 1704 zu dem Befehl an die Beamten in Wursten, Lehe und Bederkesa veranlaßte, streng darauf zu achten, daß die Einwohner von Weddewarden, Lehe und Spaden nicht fremde Leute und zollbare Waren über die Weser führen. Dieser Befehl wurde 1707 und 1708 wiederholt und 1727 durch das Ministerium in Hannover nochmals bestätigend in Erinnerung gebracht.

Der Richter Johanns in Lehe führte 1728 den Befehl aus, indem er den Schiffern in Lehe, die „Vieh und sonstige Sachen imbarquiren" verbot, bei der Karlstadt anzulegen und die Königl. Fähre zu Geestendorf zu beeinträchtigen.

Im Jahre 1736 klagte der Fährmann Johann Hinrich Schröder gegen Hinrich Timmermann in Lehe, der „fremde" Leute über die Weser gefahren hatte. Im Zeugenverhör sagten Johann Tons, Johann Heyer, Meyne Meyners und Dierk Timmermann aus, daß „hiesige Kahnfahrers jederzeit befugt gewesen", einen Fremden, der mehr Sachen, als er tragen könne, bei sich habe, über die Weser zu fahren.

Im Jahre 1751 fällte der Richter Johanns in Sachen des Fährpächters Johann Hinrich Schröder gegen Christian Stemmermann und Hans Erich Zippel, wie auch der Gevollmächtigten des Fleckens Lehe als Intervenienten in puncto Fährdefraudation folgendes Urteil: „Beklagte sind schuldig, für die in der Klage bezeichneten Personen das Fährgeld zu restituieren, dabei eidlich zu manifestieren, welche Personen und Sachen sie sonst noch übergefahren haben. Für die unternommene Defraudation sind sie bruchfällig zu bemerken. Sie haben ferner die entstandenen Kosten zu tragen. Den Intervenienten steht frei, gehörigen Orts Beschwerde vorzustellen."

Für dieses gerichtliche Urteil erhielt Johanns von der Königl. Kammer eine Rüge; denn er habe nicht das Recht gehabt, für obige Sache den Prozeßgang zu gestatten. Statt dessen habe er auf Grund der früheren Verordnungen dem Fährpächter eilige Hilfe angedeihen lassen müssen.

Noch fünf Jahre dauerte der Streit um die Fährgerechtigkeit. Die Leher bewiesen durch eine ganze Reihe von Zeugen aus Lehe und Spaden, daß

ihre Kahnführer stets Mitbürger und deren Sachen an das oldenburgische Ufer übergesetzt hätten. Da endlich fällte das Hofgericht in Stade folgendes Schlußurteil:

„In Sachen der Gevollmächtigten beyder Religions-Verwandten zu Lehe Claus Bartels, Lüer Vollers et Cons. Kläger eines, entgegen und wider den Anwald des Amts Gestendorf andern theils, in puncto freyer Überfahrt, erkennen Kgl. Groß. Brit. und Churfürstl. Br.Lüneb. zum Hofgerichte der Herzogthümer Bremen und Verden Verordnete Geheimer Rath, Regierungs-Räthe, Cantzelley-Director, Justiz-Räthe und Assessores, den ergangenen Acten nach für Recht, daß Kläger und die sämtlichen Einwohner des Fleckens Lehe bey der Befugniß, sich und ihre Mitbürger mit ihrem Vieh und Waaren in ihren Kähnen über die Weser fahren zu dürfen, zu schützen (sind). Wie sie denn dazu befuegt erkläret, Beklagter auch in die Verursachte Kosten salva moderatione condemniret wird. V. & W.

Publicatum Stade, den 10. Mai 1756.

Sententia. (L. S.) D. W. J. Stade.[13])

Wie der Angriff auf die Fährgerechtigkeit wurde auch der Angriff auf die Freiheit der Häuslinge glücklich abgewehrt. „Häuslinge" nannte man in Lehe die Leute, die sich bei Hausleuten und Kötnern eingemietet hatten. Sie wurden hier zu den Kötnern gerechnet, zur Kontribution und zu den Kötner-Saatungen und -Zulagen herangezogen. Die Kurfürstl. Kammer wollte sie 1735 wie die Häuslinge anderer Orte mit dem sog. Schutzthaler belegen. Die Leher betrachteten dies als eine Gefährdung ihrer Freiheit und erhoben gegen die Einführung des Schutztalers Einspruch, indem sie auf die Kgl. Verordnung vom 22. Dezember 1668 hinwiesen, nach welcher dem Flecken gegen seine alte Gerechtigkeit keine neuen Lasten aufgebürdet werden sollten. Sie wurden aber in Hannover abgewiesen. Da beschlossen sie in einer Gemeindeversammlung, den Rechtsweg zu beschreiten, worauf die Gevollmächtigten am Hofgericht in Stade die Klage gegen den Richter Johanns, der den Schutztaler eintrieb, anstrengten. Bevor die Sache entschieden war, verfügte die Kgl. Kammer, in Sachen des Schutztalers alles beim alten zu lassen.

Im Jahre 1762 wurde die Sache von dem Richter Postels wieder aufgegriffen. Auf seine Aufforderung an die Gevollmächtigten, ein Verzeichnis der Häuslinge einzureichen, erhielt er die Antwort, daß in Lehe keine Häuslinge, die von der Verordnung des Schutztalers betroffen würden, vorhanden seien. Im einzelnen enthält ihr Schreiben folgende Punkte:

1. Der Flecken Lehe besteht aus Hausleuten und Kötnern.

2. Alle Lasten werden nach dem Vermögen gemeinschaftlich getragen.
3. Einwohner, die keine eigenen Häuser haben, werden zu den Kötner-Saatungen oder -Zulagen herangezogen.

Solche Zulagen bestehen

a) in Arbeit an Sielen und Schleusen,
b) in Kgl. Brückenzoll-Geld, jährlich 3 Schilling,
c) in Arbeit an Wegen, Stegen, Kirchen und Schulen,
d) in Schlagung der Waaden am Geesteſtrom,
e) in Prediger- und Küsterpflichten,
f) in Einquartierung der Kriegsvölker.

Sie genießen dafür wie die größesten Einwohner alle Freiheiten in Hut und Weide. Da sie zu den Köter-Saatungen herangezogen werden, sind sie nach § 2 der Verordnung über den Schutztaler frei, und der hiesige Flecken ist von uralten Zeiten her in solcher Freiheit gewesen.

In Würdigung dieser Sachlage entschied die Regierung am 4. Februar 1763: Die Häuslinge in Lehe sind mit dem Schutztaler zu verschonen, weil sie gleich den Hausleuten und Kötnern nach ihrem Vermögen Steuern zahlen und auch zu den übrigen Lasten beitragen.

Doch sollten die Leher nicht lange sich dieses Erfolges erfreuen. Schon im folgenden Jahre erließ Georg III. eine neue Verordnung über den Schutztaler, in welcher es hieß: „Wer vom Schutztaler frey sein will, muß sich an einem Orte dergestalt niedergelassen haben, daß er ein eigentümliches Haus besitze, und davon in die Contributions-Rolle contribuire, also unter die ab- und zugehende Häußlinge nicht zu rechnen, sondern als ein beständiger Unterthan zu achten sey."

Nach diesem klaren Wortlaut der königlichen Willensmeinung mußte der Richter Postels aufs neue den Schutztaler eintreiben. Mehrere Häuslinge zahlten ihn auch, aber die Gevollmächtigten als die Schützer ihrer Fleckensfreiheit gaben sich nicht zufrieden. Sie wandten sich wieder an ihren Anwalt in Stade mit der Bitte, bei der Regierung vorstellig zu werden. Eine Stelle in ihrem Schreiben zeugt von dem hohen Selbstbewußtsein, das immer noch in Lehe herrschte. Sie lautet: „. . . . . auch hiesigen Orts gar keine Meyer vorhanden, sondern ein jeder, er mag Haußmann oder Köthner seyn, für sich alhie ein F r e y h e r r ist".

Ein Gesuch des Fleckens an die Regierung wurde abgewiesen und den Häuslingen nur eine sechswöchige Frist gewährt. Auf einen Hinweis der Gevollmächtigten auf die Marschen sagt Postels in einem Bericht an die Regierung: „Lehe gehört nicht zum marschländischen Corpore, wohnt auch dessen

Conventen nicht bei, ist, trotzdem es in Marschgegend gelegen und Deiche und Dämme hat, Geestort und qualificiert sich nicht zum Marschort". Die Gevollmächtigten hielten dem entgegen: „Wer hat uns zu einem Geestort gemachet? Unser meistes Land ist Marschland, und gesetzten Falles, es wäre auch nicht, so ist ein orth vor dem andern mehr in Qualität der Freiheit und Gerechtigkeit, wie wir solches noch heutigentages unserer Allergnädigsten Herrschaft zu verdanken haben". Einen Vergleich mit den Flecken Rotenburg und Visselhövede, wo die Häuslinge den Schutztaler zahlten, lehnten die Gevollmächtigten ab, da Lehe eine ganz andere Verfassung habe als diese Orte.

Endlich gelang es dem Anwalt des Fleckens, die Sache wieder am Hofgerichte anzubringen, von wo sie nach einem halben Jahre an das oberste Gericht in Celle kam. Dieses bestimmte, daß Postels die in den Jahren 1763 bis 1765 eingetriebenen Gelder wieder erstatten und das Hofgericht die Sache entscheiden solle. Die Entscheidung fiel am 28. April 1768 und lautete: „Die Sache ist bis auf weiteres Anrufen in suspenso und ex catalogo zu lassen".

Noch einmal — es war 1825 — fragte die Königliche Domänenkammer nach dem Schutztaler der Leher Häuslinge. Doch der Richter Haltermann sorgte auf Bitten des Gevollmächtigten Hermann Koch dafür, daß die Sache ruhen blieb.[14])

3. Streitigkeiten zwischen Reformierten und Lutheranern.

Hielten in obigen beiden Sachen alle Einwohner treu zusammen, so teilte der Wettstreit um die Besetzung der Gevollmächtigten- und Deichgeschworenenämter, der mit der Bildung einer selbständigen lutherischen Gemeinde eingesetzt hatte, sie in zwei einander stark befehdende Lager: in das reformierte und das lutherische. Die lutherische Gemeinde, die an der Besetzung der Gemeindeämter teilhaben wollte, fand bei den lutherischen Landesregierungen williges Gehör, und die reformierte Gemeinde mußte nach und nach ihre Vorrechte aufgeben und die Verwaltung der Gemeindesachen mit der lutherischen teilen. Ihren ersten Erfolg errang die lutherische Gemeinde unter der braunschweigisch-lüneburgischen Regierung (1677—80). Damals erhielt sie das Recht, zu den 8 reformierten Gevollmächtigten 2 lutherische hinzuwählen zu dürfen. Unter der schwedischen Herrschaft schritt die Erwerbung von Rechten durch die lutherische Gemeinde fort. Im Jahre 1685 erhielt sie einen Kirch- und einen Armenjuraten, und 1695 setzte das Landgericht die Zahl der reformierten Gevollmächtigten auf 5, die der lutherischen auf 3 fest. Zugleich bestimmte es, daß ein Gevollmächtigter nicht zugleich Kirchen- oder Armenvorsteher sein solle. Die Einsprüche der reformierten Gemeinde gegen diese Neuerungen waren erfolglos.

Im Jahre 1743 forderten die lutherischen Gevollmächtigten, daß aus ihrer Gemeinde 2 von den 4 Deichgeschworenen gewählt würden, da die Lutheraner sonst bei dem Ausbessern der Wege, dem Aufsetzen des Rönnerregisters und andern Gemeindesachen zu kurz kämen. Die reformierten Gevollmächtigten hielten dem entgegen, es sei eine uralte Fleckensgewohnheit, daß aus jedem Viertel ein Deichgeschworener gewählt werde, und zwar aus solchen Einwohnern, die Hausmannspflicht und -Gerechtigkeit hätten, einerlei, ob sie reformiert oder lutherisch seien. Die Hausleute hätten das meiste Land und daher mehr Interesse und Verständnis für den Deichbau als die Kötner. Die lutherischen Gevollmächtigten wiesen demgegenüber darauf hin, daß ihre Gemeinde nur 5 Hausleute zähle und sie deshalb so gut wie ausgeschlossen vom Deichgeschworenenamte sei. Die Kötner aber müßten, auch wenn sie Handwerker seien, die gemeinen Arbeiten mit verrichten, daher sei es gerechtfertigt, daß auch sie zum Deichgeschworenenamte zugelassen würden. Hierauf antworteten die Reformierten, es sei nur gerecht, daß die Kötner bei gemeinen Arbeiten hülfen; denn sie benützten doch auch die Weiden, Moore, Wege, Brücken und Stege; ja, beim Torfgraben kämen sie oft den Hausleuten zuvor, wenn diese nämlich noch bei Bestellung ihrer Äcker zu tun hätten. Die Hausleute seien auch viel mehr belastet als die Kötner; sie müßten z. B. 12 Fuß, die Kötner nur 6 Fuß Wehrdeiche unterhalten. Die Forderung der Lutheraner, daß dem Richter das Rönnerregister vorgelegt werde, sei gegen das Herkommen. Der Richter habe nicht mehr mit dem Rönnerregister zu tun, als daß er daraus für seine Bemühungen in Deichsachen 20 Bremer Mark empfange. Neben ihm bezögen aus der Rönnerkasse der Gerichtsdiener 10 und der Küster für Glockenschmieren 2 Bremer Mark.

Der Richter Lange rügt in einem Bericht die Verwendung der Strafgelder aus dem Rönnerregister und die Handhabung der Strafen durch die Deichgeschworenen. Die Strafen flössen in die Tasche der Deichgeschworenen. Ihren Freunden erließen sie oft die Strafen, während sie dieselben von Fernstehenden, auch wenn sie unvermögend wären, mit Strenge einzögen. Die gemeine Arbeit berechneten sie ihren Freunden oft zu 36 Grot, während geringe Leute selbst arbeiten müßten. Das Krämer-Städtegeld von 3 Grot und die Vergütung für Kämpung der Maße erhielten ebenfalls die Deichgeschworenen. Für das Öffnen der Schlagbäume nähmen sie von jedem Jahrmarktkrämer 2 Grot, für jedes gefundene falsche Maß 4 Schilling. Von allen diesen Einnahmen, die jährlich etwa 100 Rtlr. betrügen, seien die Lutheraner, weil sie nicht Deichgeschworener werden könnten, ausgeschlossen.

Einen Hinweis Langes auf die Deichordnung von 1672, deren Bestimmung über die Verwendung der Strafgelder die Deichgeschworenen nicht voll

mehr beachteten, hielten die reformierten Gevollmächtigten entgegen, daß genannte Deichordnung vielleicht niemals Gültigkeit gehabt habe, da sie nicht unterschrieben sei. Auch rede die Deichordnung von „eigenen" Deichen, die doch in Lehe nicht vorhanden wären, und von der Aufsicht der Deichgeschworenen bei „Landabpflügen", die doch die Obrigkeit ausübe. Daß neuerdings der Weg nach „Karlsburg" von allen Gemeindegenossen und nicht bloß von denen, die in Karlsburg Land hätten, unterhalten werde, begründeten sie mit dem Bemerken, daß alle Einwohner diesen Weg mit ihrem Vieh betrieben.

Um endlich dem Streit ein Ende zu machen, verfügte die Regierung am 1. Juni 1744, daß in Zukunft die Lutheraner zu den 4 reformierten Deichgeschworenen 2 aus ihrer eigenen Gemeinde hinzuwählen sollten.

Im Jahre 1784 wurde die Zahl der Deichgeschworenen wieder auf 4 heruntergesetzt. Da 2 reformiert und 2 lutherisch sein sollten, so hatten auch in diesem Punkte die Lutheraner Gleichberechtigung mit den Reformierten errungen.[15])

Ein anderer Streit drehte sich um die Aufbringung der Gemeindelasten. Bisher wurden alle Ausgaben, auch die für Pfarr- und Schulhäuser, durch Nebenanlagen über den ganzen Flecken gedeckt. Als Maßstab für die Hebung diente der Kontributionsfuß. Die Reformierten als die Grundbesitzer glaubten nun, daß sie bei dieser Art Hebung mehr belastet seien als die Lutherischen. Sie schlugen deshalb vor, die Nebenanlagen nach dem Vermögen zu heben, oder aber eine Trennung herbeizuführen, so daß jede Gemeinde nur das eigene Pfarr- und Schulhaus zu unterhalten hätte. Es war der Pastor Dr. Klenke, der diese Neuerung wie auch noch andere den Gemeinden und dem Konsistorium in Vorschlag brachte. Waren es sonst die Reformierten, die das alte Herkommen verteidigten, so waren es diesmal die Lutheraner. Gelegentlich der Generalkirchenvisitation im Jahre 1764 verhandelte der Generalsuperintendent Bacmeister mit beiden Parteien, ohne sie einigen zu können. In einer später eingereichten „Denkschrift" wiesen die Lutheraner das Herkommen nach, während die Reformierten in ihrer „Vorstellung" ihre Überlast hervorhoben. Sie sagten, wenn die Lasten nach dem Kontributionsfuße umgelegt würden, müßten sie drei Viertel und die Lutherischen ein Viertel tragen. Das sei ungerecht, da beide Gemeinden dem Vermögen nach gleichwertig seien, weil die lutherische Gemeinde reiche Kauf- und Handelsleute zu ihren Mitgliedern zähle. Die Lutheraner suchten diese Behauptungen zu entkräften, indem sie sagten, daß die Kaufleute und Handwerker auch kontribuieren müßten; manche zahlten monatlich 8 Gr., auch leisteten sie ihren Bei-

trag zu Sielen und Deichen. Es sei übrigens der Reformierten eigene Schuld, daß sie die meiste Kontribution zahlen müßten, da sie alles Land an sich rafften und den Lutheranern kaum eine Kuhweide ließen. Nicht sie, so sagen sie weiter, verschwendeten die Kirchenmittel, wie die Reformierten ihnen vorwürfen, sondern die Reformierten seien es, die das meiste Geld verbauten, wie aus den Gemeinderechnungen hervorgehe. Endlich betonen sie, daß nach einem Erkenntnis von 1723 ohne Zustimmung der Lutheraner keine Änderung in der Gemeinde vorgenommen werden dürfe.

Das Konsistorium kam bald zu der Überzeugung, daß eine reinliche Scheidung hier das einzige wirksame Mittel sei; daher verfügte es am 20. März 1766, daß jede Gemeinde ihre Pfarr- und Schulhäuser in Bau und Besserung halten solle. Die lutherische Gemeinde scheint sich bei dieser Verfügung nicht beruhigt zu haben; denn wir finden 1769 die Sache beim Hofgerichte. Dieses entschied am 17. Juli dieses Jahres, daß es bei dem Erkenntnis vom 20. März 1766 bleiben müsse.[16])

Wie dieser Streit auch auf das Gevollmächtigtenkollegium übergriff, zeigte sich im Sommer 1766. Eines Tages gingen zwei lutherische Gevollmächtigte, Lühr Vollers und Johann Eiten, nach Gansebrok, um das Grasland zu verpachten. Lühr Vollers sammelte das „Biergeld" ein. Bald darauf kamen auch die reformierten Gevollmächtigten, und ohne „die Zeit zu bieten", fing auch Hinrich Vollers an, das Grasland auszurufen und das Biergeld einzunehmen. Nach beendigter Verpachtung begaben sich die reformierten Gevollmächtigten nach Hinrich Hanckes Wirtschaft, ohne die lutherischen Gevollmächtigten einzuladen, und vertranken dort das Biergeld. Die lutherischen Gevollmächtigten strengten darauf eine Beleidigungsklage an. Die zu dieser Klage eingereichten Schriftstücke strotzen von den gröbsten Anschuldigungen und zeigen die Erbitterung, die alle beherrschte. Der Ausgang der Klage ist nicht bekannt.[17])

Noch in einer zweiten Sache treten die Lutheraner als Hüter des Herkommens auf. Der reformfreudige Dr. Klenke hatte durchgesetzt, daß das Konsistorium die Vermietung des Juratenstuhls in der Kirche und die Erhebung der Speisegelder verboten hatte. Er hatte vorgewendet, daß die Reformierten den Juratenstuhl beim Abendmahl gebrauchen müßten und daß die Erhebung der Speisegelder unnötig sei, da die Handwerker bei den Bauarbeiten an der Kirche nicht mehr gespeist würden. Dieser Begründung gegenüber führten die Lutheraner an, daß die Miete für den Juratenstuhl und die Speisegelder jährlich eine Einnahme von 12—15 Rtlrn einbrächten, die zur Aufbesserung der Handwerkerlöhne verwendet würden. Es bliebe übrigens

für die Abendmahlsgäste noch Platz genug, und die Reformierten sollten nicht glauben, „daß sie bei der Communion sonderlich bevorrechtigt seien".

Wie diese Sache ausgelaufen ist, melden die Akten auch nicht.[18])

Viel Bitterkeit löste auch der Streit um den Fleckensschrank aus. Der Fleckensschrank stand im Hause eines Gevollmächtigten, und zwar in einem Zimmer, das der Flecken für die Zusammenkünfte der Gevollmächtigten und die Gemeindeversammlungen gemietet hatte. Dieses Zimmer hatte bislang stets ein reformierter Gevollmächtigter hergegeben. Im Jahre 1777 forderten nun die lutherischen Gevollmächtigten, daß der Schrank in Zukunft wechselweise bei einem reformierten und einem lutherischen Gevollmächtigten aufgestellt werde, und zwar zunächst bei Berend von Schnee, dessen Haus als im Mittelpunkt des Fleckens gelegen, von allen leicht zu erreichen sei. Da die reformierten Gevollmächtigten diese Forderung ablehnten, kam es aufs neue zu einem Prozeß. Das Gericht Lehe entschied auf Grund eines Gutachtens der juristischen Fakultät zu Göttingen, daß „das Suchen der lutherischen Gevollmächtigten nicht Statt" habe, sondern die Aufbewahrung des Fleckensschrankes als eine beiden Teilen gemeinschaftliche Pflicht anzusehen sei, wobei keinem Teile ein vorzügliches Recht zustehe, beide Teile vielmehr darüber, bei wem der Schrank verwahrlich niederzusetzen sei, sich zu vereinigen oder solches durch Stimmenmehrheit zu bestimmen, schuldig seien. Von diesem Urteil gingen die lutherischen Gevollmächtigten an das Hofgericht in Stade, das zunächst bestimmte, die Güte zu versuchen, die aber bei beiden Parteien nicht zulangte. Das nun folgende Verfahren wurde am 4. Mai 1779, nachdem ein Gutachten von Helmstedter Rechtsgelehrten eingeholt worden war, am Hofgerichte zu Ende geführt. Das Urteil erkannte für Recht, daß der Schrank von beiden Parteien von 5 zu 5 Jahren abwechselnd aufbewahrt werden solle und die Lutheraner den Anfang machen sollten. Es wurde den reformierten Gevollmächtigten bei 20 Goldgulden geboten, den Fleckensschrank binnen 14 Tagen den lutherischen Gevollmächtigten auszuliefern. Eine Berufung wies das Oberappellationsgericht in Celle, das 1780 noch zweimal das Urteil des Hofgerichts bestätigte, ab.

Die Kämpfe zwischen beiden Gemeinden wurden mit großer Erbitterung geführt. Beide Parteien warfen dem Gegner die größten Laster vor: Aufgeblasenheit, Dünkel, Dummheit, Hinterlist, Eigennutz. Die Lutheraner beanspruchten auf Grund früherer gerichtlicher Erkenntnisse gleiche Rechte mit den Reformierten, diese aber wollten ihre Vorrechte nicht aufgeben; „denn", sagten sie, „das Flecken Lehe hat originetenus seinen Ursprung, Anwachß und Aufnehmen von reformierten Einwohnern gehabt, und ihre Gemeine ist noch diese Stunde die stärkste in der Contributionsrolle".

Außer den hier erzählten Sachen mußten noch manche rein kirchliche ausgetragen werden. Sie alle verursachten einen tiefen Riß im Gemeindeleben, aus dem Haß und Mißgunst hervorwuchsen, die den Fortschritt auf vielen Gebieten hemmten oder gar vernichteten.[19])

4. Die wirtschaftliche Entwickelung des Fleckens.

Über die wirtschaftliche Notlage des Fleckens während des Dreißigjährigen Krieges berichtet der zweite Teil dieses Buches. Wir hören dort, daß die Landwirtschaft sowohl, als auch Handel und Gewerbe ganz zurückgingen. Immerhin war Lehe 1653 noch ein „volkreicher Ort", der sich nach Ansicht des Grafen Königsmarck, des ersten schwedischen Gouverneurs der Herzogtümer Bremen und Verden, wohl eignete, zu einer Stadt erhoben zu werden.[20]) Sein Plan wurde später dahin abgeändert, daß bei Lehe an der Geestemündung 1672 die Stadt Karlsburg gegründet wurde. Doch auch für die Karlsburg blieben Lehe und Geestendorf die „Magazine", die für die Besatzung der Festung alles zum Lebensunterhalte Notwendige liefern mußten.

Beide Orte, auch Wulsdorf, behaupteten trotz heftiger Angriffe schwedischer Amtleute ihre Rechte an den Strömen, die sie als in ihrem Miteigentum stehend betrachteten. Die Leher fuhren „Bier, Branntwein, Brot, Leder und andere Waren" aus der Geeste ins Oldenburgische, ohne dem Amte Geestendorf als Inhaber der Weserfähre eine Abgabe zu leisten. Lehe und Geestendorf nahmen von den während des Winters auf der Geeste ankernden Schiffen ein Liegegeld, das im Jahre 1698 von Bremer Schiffern wie folgt angegeben wird: Es erhält der Amtsvogt von Geestendorf 4 Rtlr., der Untervogt 36 Gr., der Kommandant von Karlsburg 2 Rtlr., die Deichgeschworenen von Geestendorf 4 Rtlr., die Deichgeschworenen von Lehe 4 Rtlr. und der Untervogt von Lehe 36 Gr. Im Jahre 1729 mußten fremde Schiffer auf Befehl des Amtes Geestendorf so lange in der Geeste liegen bleiben, bis sie der Dorfschaft 3 Rtlr. erlegt hatten. Die Dorfschaft hatte dem Amte vorgestellt, daß es altes Herkommen sei, für jedes Schiff, „so in der Geeste Winterlage hat", an die Dorfschaft eine Tonne Bier zu zahlen.[21]) Auf mehrfache Beschwerden der Schiffer wie der Gemeinden Lehe und Geestendorf, die in diesem Punkte „communem causam" machten, setzte die Regierung in Stade 1741 das Liegegeld auf folgende Sätze fest: Ein Rahsegel oder Dreimastenschiff erlegt dem Amtmann in Geestendorf und dem Richter in Lehe 1 Rtlr. Ankergeld, den Deichgeschworenen von Geestendorf und Lehe je 1 Rtlr., wenn der Anker gemeinen Boden, dem Eigentümer 1 Rtlr., wenn der Anker privaten Boden berührt, und beiden Gerichtsdienern je 16 Schill. Ein Einmastenschiff, als Hucker, Gaffelgalliot oder Seeschmack zahlt die Hälfte.[22])

Es war natürlich, daß Lehe und Geestendorf als Miteigentümer der Flüsse Weser und Geeste deren Fische fingen, und es fiel erst viel später der Landesherrschaft ein, ihnen ihre Fischereigerechtigkeit zu beschneiden, wie an anderer Stelle erzählt wird.[23])

Auch ihre Gerechtigkeit bei der Geestefähre (=brücke) wußten die Leher sich zu erhalten. Sie gaben jährlich ein Gewisses, der Hausmann nämlich 1½ Himten Gerste und der Kötner 3 Schill., wofür sie mit Pferd und Wagen freie Überfahrt hatten. Im übrigen zahlten sie für das Passieren der Fähre (Brücke) mit ihren Schiffen dasselbe, was Fremde zahlten. Der Fährmann erhielt nach der Fährordnung von 1699 für das Einziehen der Fährleine 6 Gr. Später wurde die Gebühr für Hin= und Rückfahrt eines Schiffes auf 2 × 27 Gr. festgesetzt. Als 1752 die erste Brücke gebaut wurde, erhielt der Brückenwärter denselben Satz für Aufziehen und Niederlassen der Brücke.[24])

Die günstige Lage Lehes an zwei schiffbaren Flüssen und inmitten fruchtbarer Marschlandschaften bewirkte einen starken Verkehr im Flecken, der immer wieder zur Ansiedelung von mancherlei Gewerbe führte. Noch im 18. Jahrhundert war Lehe, wie Ribbentrop zur Jahrhundertwende hervorhebt, der Mitelpunkt des Handels und des Handwerks an der Unterweser. Der Verkehr im Flecken war um 1720 so groß, daß damals „der Ertrag der Bieracciſe größer war als das Accisepachtquantum sämtlicher accisenpflichtiger Parcelen" zur Zeit Ribbentrops. Handwerke aller Art standen im 17. und 18. Jahrhundert, als noch keine Handwerker in den umliegenden Dörfern wohnten, in großer Blüte.[25]) Um 1770 waren in Lehe „viele Zünfte und Handwerksgilden", deren Mitglieder sich weigerten, einen verstorbenen Abdecker zu Grabe zu tragen, weil sie befürchteten, deswegen aus ihrer Zunft ausgestoßen zu werden. Um 1730 wird ein „Filzeramt" genannt. Zwischen zwei Filzern, Hötger(Hutmacher)=meistern war ein Konkurrenzstreit ausgebrochen, der den Gesellen des einen bewog, das Schild des andern an den Pranger bei der Dionysiuskirche zu hängen. Um 1800 waren 90 Handwerker in Lehe ansässig, von welchen aber nur noch die Weißgerber zünftig waren.[26])

Eine genaue Kenntnis der Leher Wirtschaft um 1800, als ihre Blüte längst dahin war, vermittelt Ribbentrops Beschreibung des Gerichts Lehe.[27]) Lehe besaß um diese Zeit neben bedeutender Landwirtschaft und Viehzucht, über die an anderer Stelle berichtet wird,

4 Windmühlen, von welchen die eine auch zwei Graupengänge hatte,
2 Ziegeleien,
2 Tabakfabriken,
mehrere Brauereien und Brennereien,

mehrere Schiffe, von welchen zwei auf Bremen, zwei auf Hamburg
„ Schiffe, von welchen zwei auf Bremen, zwei auf Hamburg fuhren,
„ Krämereien,
viele Gast- und Schenkwirtschaften,

viele handwerkliche Betriebe, unter welchen neben den gewöhnlich vorkommenden auch Goldschmiede, Uhrmacher, Instrumentenmacher, Töpfer (Pottbacker), Kürschner (Hötger), Gerber, Blechschläger, Zinngießer u. a. waren.

Als Gründe für den Rückgang von Handel und Gewerbe werden angegeben die Niederlassung von Handwerkern auf den Dörfern und mancherlei Unglücksfälle, wie Feuersbrünste und Viehseuchen, denen wir wohl noch kriegerische Ereignisse und konfessionelle Streitigkeiten hinzufügen dürfen.

Zur Hebung des Verkehrs mochten einst die Märkte viel beigetragen haben. Noch immer bestanden der Cantate- und der Bartholomäusmarkt von 1588. Im Jahre 1662 kamen zwei Pferdemärkte,[28]) 1723 ein Viehmarkt hinzu.[29]) Die Pferdemärkte, die der Rat von Bremen dem Flecken „wegen des Erzbischofs und Kaiserlicher Majestät" nicht verschaffen konnte, sollten stattfinden auf Urbani (25. Mai) und Bartholomäi (24. August). Der Viehmarkt, am 13. Dezember 1723 von der Königl.-Kurfürstl. Regierung in Stade bewilligt, wurde am 6. und 7. Oktober 1724 zum ersten Male bei der Dionysiuskirche abgehalten. Die Leher Chronik von 1661, die dies mitteilt, bemerkt, daß die Marktfahne bei der großen Glocke aus dem Turm herausgesteckt worden sei. Aus dieser Bemerkung darf vielleicht geschlossen werden, daß die Märkte damals von dem alten Marktplatz an der Aue in den Flecken hereingeholt worden sind. Wie die Leher dazu kamen, die Märkte von dem sehr geeigneten Großen Blink in die enge Lange- und Poststraße zu verlegen, ist nicht zu begreifen, wenn man nicht annehmen muß, daß der Blink ihnen als Schweineweide unentbehrlich war. Wie sehr die Budenplätze im Flecken gesucht waren, geht daraus hervor, daß der lutherische Pastor 1720 den Raum vor seiner Scheune zur Aufstellung einer Kramerbude und eines Schmiedetisches für 8 ℳ lübisch vermieten konnte.[30])

Neben diesen zur bestimmten Zeit wiederkehrenden Jahrmärkten bestand noch ein unregelmäßiger Markt in Lehe. Leute, die zu Schiffe oder Wagen „Korn und andere Viktualien" nach Lehe brachten, waren gehalten, ihre Sachen 2 Tage, bezw. 3—4 Stunden lang am vorgeschriebenen Orte feilzubieten. Der Marktplatz für Korn, Kohl, Rüben, Wurzeln war 1762 der „öffentliche Orth bey hiesigem Wachthause und der Kirchhofsmauer". Erst nach Ablauf der bezeichneten Frist durften die Händler die Sachen aufkaufen.[31a])

Als Verkehrsmittelpunkt war Lehe, wie Kobbe sagt, selbst im Auslande nicht unbekannt". „Wer aus der Umgegend die Heimat verlassen wollte, um sein Glück in der Fremde zu versuchen, ließ sich in Bremerlehe einen Paß ausstellen". Hier standen ihm auch Post und Schiff zur Verfügung. Die Post war eine königliche Einrichtung, doch waren auch die Fleckensleute daran zugleich berechtigt und verpflichtet. Sie konnten, soweit sie Pferde besaßen, Ordonnanzfuhren fordern, waren aber auch gehalten, sie zu leisten, sobald das „Reihebrett" ihnen zugeschickt wurde. Der Postverwalter durfte nur 4 Pferde für die „ordinäre" und 4 Pferde für die „Extrapost" halten. Für Ordonnanzfuhren zahlte die Post 1795 30 Gr. je Pferd und Meile.

Lehe hatte im 18. Jahrhundert auch einen eigenen Boten, der Geld und Briefe nach auswärts beförderte. Es scheint, als wenn er am Dienstag seine Reise nach Stade über Neuenwalde antrat, am Freitag denselben Weg zurückkehrte und an den übrigen Tagen das Vieland besorgte. Er erhielt als Vergütung folgende Sätze:

Vom Amtsvogt im Vielande	10	Rtlr.
„ Richter zu Lehe	3	„
„ Contributionseinnehmer allda . . .	2	„
„ Flecken Lehe alle 2 Jahr einen Rock, tut in einem Jahr	2	„
„ Bruchlandgericht	1	„
Zusammen	18	Rtlr.[a1b])

Über die Volksmenge des Fleckens geben folgende Zahlen Auskunft.

Anfang des 17. Jahrhunderts:

79 Hausleute
143 Kötner

Um 1650:

79 Hausleute
164 Kötner

Feuerstellen von 1776:

90 Hausleute
150 Kötner
60 Häuslinge
6 Pfarr-, Küster- und Schulhäuser
2 herrschaftliche Häuser

308 Feuerstellen
9 unbebaute Stellen

1799:

312 Haushaltungen mit 1341 Einwohnern

1801:

275 Wohnhäuser mit 1437 Einwohnern[32])

Aus obigem Verzeichnis geht hervor, daß seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts eine Zunahme der Einwohnerzahl stattgefunden hat. Selbst der Dreißigjährige Krieg hat diese Zunahme nicht verhindern können, die um 1700, wie es scheint, ihren Höhepunkt erreicht hatte. Nach Ribbentrop zählte der Flecken „in früheren Zeiten" — er meint wohl die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts — 350 Wohnhäuser, um 1800 nur noch 275.

Trotz des gewerblichen Rückganges galt um 1792 die Vermögenslage der Fleckensleute als gut. Damals richteten die Gevollmächtigten ein Gesuch an die Königl. Kammer um ein zinsfreies Darlehen von 1200 Rtlrn. Das Gesuch wurde abgelehnt und den Gevollmächtigten vom Gerichte Lehe mitgeteilt, „daß diesem Gesuche nicht deferirt werden könne, weil hiesige Interessenten sich bekanntlich in guten Vermögensumständen befinden."[33])

5. Aus dem Haushalt des Fleckens.

Einen guten Einblick in den Haushalt des Fleckens gewähren die Gemeinderechnungen, die von 1695 an erhalten sind. Die erste umfaßt die Zeit von November 1695 bis Januar 1698 und schließt in Einnahme mit 1137 Rtlrn. 20½ Gr., in Ausgabe mit 1133 Rtlrn. 62 Gr., so daß ein Überschuß von 3 Rtlr. 30½ Gr. verbleibt. Die Anlage der Rechnungen ist derart, daß zuerst die Einnahmen, dann die Ausgaben aufgeführt sind. Die Ausgaben sind in zeitlicher Folge geordnet; spätere Rechnungen zeigen sachliche Ordnung, wie aus dem hier angeführten Beispiel von 1761 hervorgeht. Die „Recapitulation" von Einnahme und Ausgabe lautet:

Einnahme:	Rtlr.	Gr.
An Überschuß vorigen Jahres: Nichts	—	—
„ angeliehenen Capitalien	90	—
„ gehoben Graßgelder	123	4½
„ Willkomßgelder	2	45
„ Wächtergelder	49	36
„ Wachengelder	4	—
„ Reutergelder: Nichts erhoben	—	—
Summa aller Einnahme	269	13½

Ausgabe:	Rtlr.	Gr.
An Wächterlohn	35	36
„ Feuergeräte	—	48
„ Reparation der Hirtenhäuser	1	6
„ Prozeßkosten	15	41
„ gemeiner Ausgabe	47	68
„ Reisekosten	13	30
„ Englische Einquartirung	126	14
„ Schreibmaterialien und Hebungsgebühren	66	40
Summa aller Ausgaben	306	67
Schluß-Balance:		
Quota aller Ausgabe	306	67
Gehet ab die gantze Einnahme	269	13½
Bleibet an Überschuß denen Rechnungsführern zu gute	37	53½

In der Amtstätigkeit der Gevollmächtigten und Deichgeschworenen, wie sie uns in den Rechnungen entgegentritt, spiegeln sich die örtlichen Verhältnisse von Annodazumal und bedeutende Zeitereignisse, so weit sie unsere Gegend berührten, wieder. Wie geringfügig waren oft die Sorgen, die das Herz der Fleckensväter bewegten! Da mußte die Fleckensfahne gewaschen, die Fleckenstrommel mit einem neuen Kalbsfell versehen werden. Da sollte das Genohrder oder das Bütteler Wächterhorn ein neues Mundstück, der Rock des Gerichtsdieners neue Knöpfe erhalten. Die Glocken des Klockhauses mußten geschmiert, die Fenster des Wachthauses ausgebessert, die Stube des Schweinehirten geweißt werden. Die Nachtwächter Johann Zippel und Johann Jäger sollten ihren Lohn, Adelheid Fahrforth, die Fleckensbotin, die ihr Amt vom Vater (?) ererbt hatte und demnächst an ihre Schwester (?), Gretje Fahrforth, weitergeben sollte, eine „extraordinaire" Zulage wegen Ansagens der Wachen bei „inficirter Viehseuche" und Laufdienste während der englischen Einquartierung erhalten.

Aber es gab oftmals auch größere Sorgen, die die Gevollmächtigten allein nicht glaubten tragen zu können. Dann wurden die Fleckensleute „vorgefordert". Bei Toback und Bier beratschlagten die Weisesten, wie den auf Minderung der Fleckensgerechtigkeiten gerichteten Bestrebungen der Landesbehörden und der Grenznachbarn zu begegnen, die Einquartierungslast zu erleichtern, die Erfüllung der Nachbarpflichten seitens der Bürgerschaft zu

erreichen sei, wie die Nutzung der Gemeinheiten von Zeit zu Zeit festgelegt und verbessert, altes Land erhalten und neues gewonnen werden solle. Nach den Tagungen sah man Gevollmächtigte ausreiten zum Vogt in Wremen, Amtmann in Neuenwalde oder zum Amtsschreiber in Stotel, um mit ihnen zu „consuliren" (beraten) oder von ihnen „Supplices" (Bittschriften) an die Landesregierung aufsetzen zu lassen. Die Bittschrift wurde oft begleitet von einem Küfken Butter, einem Korb Käse oder einer Tonne Bier zur Verehrung an den Herrn Regierungsrat, in dessen Hände das Geschick des Fleckens jeweilig gelegt war. Anfänglich wird der Name in den Rechnungen offen genannt, später heißt es „an einen hohen Herrn," „an einen gewissen Mann" oder so ähnlich.

Ungeheuer litt der Flecken unter Einquartierungen. Im 17. und 18. Jahrhundert lagen erzstiftische, kaiserliche, dänische, schwedische, französische, englische, hessische, lippische und weldeckische Truppen in Lehe. Da gab es für die Gevollmächtigten viel verdrießliche Arbeit. Tagelang waren sie mit der Unterbringung der Soldaten, der Fortschaffung des Gepäcks, der Bestellung der Boten beschäftigt. Höhepunkte dieser Art waren die Zeiten der Kriege um die Karlsburg, des Siebenjährigen Krieges und der Franzosenzeit. In solchen Zeiten belasteten die Gevollmächtigten den Haushalt wohl mit 10—20 Rtlrn., die sie für ihre Mühe und Versäumnis ihrer Arbeit „bescheidentlich" einsetzten.

Eine Zusammenstellung bemerkenswerter Posten aus den älteren Rechnungen möge hier folgen.

Von „des Fleckens Lehe Contributionsrechnung" sind zwei Stück erhalten, die von 1666 und 1667. Aus ihnen seien folgende Posten mitgeteilt:

	Rtlr.	Schill.	Gr.	Pf.
1666. An Lüder Bischof für Nägel und Latten, womit das Thor ist ausgeflicket	—	—	36	—
An Abel Blecken vor Bier, das sie 1655 an arrestirte Kirchspielleute verabfolgt	4	—	—	—
Für eine Schüßel auf dem Lehermarkte, so dem Herrn Pastor Aßenkamp weggekommen	—	—	32	—
An Andreas Witte, Krautkramer aus Bremen, vor Gewürtz und Confekt	2	—	60	—
An Frerich Hellemann vor eine Tonne Bier, so dem Herrn Obristen Dalwieg verehret worden	2	—	—	—
An Anneken Seyers, so dem Herrn Obristen in der Küche aufgewartet, ein Paar Schuh	—	20	—	—

		Rtlr.	Schill.	Gr.	Pf.
	An Herrn Dr. Bartels vor ein Mandat an den Amtmann zu Bederkesa, daß er sich des Jagens auf dem Leher Felde enthalten solle, abzulösen	1	—	21	—
	Vor Herrn Pastor Aßenkamp ein halb Jahr Haur vor Wohnung in des Herrn Landrichters Hause	6	—	—	—
	An Clauß Hilken in Stade wegen des Fleckens Lehe von der Königlichen Regierung verordnetes Fähnlein	24	8	—	—
	Mr. Johan Bolß im Büttel ist wegen der Pferdeweide im Fetkamp vor Herrn Obrist Dalwieg bezahlt und guetgethan worden, so der Orgelmacher bekommen	20	—	—	—
	Johann Bolß, dem Deichgeschworn, vor Einquartierung des Herrn Regimentsquartiermeisters	2	—	—	—
	An Peter Meier, Schornsteinfeger von Stade, vor Reinigen des großen Schornsteins in des Herrn Landrichters Hause	—	32	—	—
	(Becke Bischoffs verehrt 8 Rtlr. vor die Orgel)				
	An Küster Hinrich Lüders, daß er sein Haus, worin Herr Pastor Aßenkamp zu wohnen kommt, ausbessern lassen kann	3	—	—	—
	Bei installirung des Herrn Landrichters Johannis Beßern hat dieser mit andern Herren und seinem Gesinde verunkostet	10	8	—	—
	An den Orgelmachergesellen als Trinkgeld	2	—	—	—
	Vor Schantzarbeit bei Bremen	31	32	—	—
	An Herrn Landrichter Besser vor Mühewaltung vor den Flecken	12	—	—	—
	Desgl.	9	13	—	—
1668.	Dem Pottticher Zacharias Thilen vor zwei gemachte Kachelofen in des Herrn Pastor Aßenkamps Hauß	3	—	—	—
	An Lüder Bischof vff den Rest seiner Rechnung wegen Herrn Aßenkamps Hauß geliefertes Bauholtz	15	12	—	—
	An Johan Struß, daß er ein Jahr die Orgelbälge gewartet und bedienet	1	—	—	—
	An den Herrn Landrichter, der alte Bremische Anordnung wie es mit Hochzeiten und Kindtaufen in Lehe sollte pro tempore gehalten werden, aus dem Archivo abgelöset	1	—	—	—
	An Jobst, den Schulmeister, vor Schreibgebühr	—	32	—	—
	An Johan Mühler, daß er des Commandanten der Schanze Harries Frau nebst Ede Hinrichs und Almer Almers nach Stade geführet	2	24	—	—
	An Frerich Hellemann nach Stade um Erleichterung der Einquartierung und Verehrung von etwas Butter an den Herrn Gouverneur	40	—	—	—

		Rtlr.	Schill.	Gr.	Pf.
	Vor 2 Dühren am Klockhause, worin die Wachte sein soll	2	38	—	—
	Vor geliefertes Holtz zum holtzernen Esell am Klockhause	1	—	—	—
	Vor einen Pfahl, woran die Soldaten sollen gestrafet werden	—	31	—	—
1666.	Summe aller Einnahme	2392	33	—	4
	Summe aller Ausgabe	2350	15	—	2
1668.	Summe aller Einnahme	1760	32	—	—
	Summe aller Ausgabe	1759	26	—	—

Es folgen Auszüge aus der „Fleckensrechnung".

Einnahmen.	Rtlr.	Gr.
1695, pro Octobris: Von den Spadener interessenten für Einquartierung entfangen	1	6
1696, d. 4. Januarii: Von Clauß Nonnen wittibe für einen kleinen Ohrt auff der Wohne hinter ihrer Scheure	8	—
d. 13. Martii: Auß den freyen Quartieren entfangen	2	17
d. 21. Junii: Von den in Ao. 1695 gewesenen Teichgeschwohrnen	10	—
d. 12. Dezbr.: Von dem Herrn Einnehmer von denen Nebenanlagen entfangen	100	—
1698, d. 24. Febr.: Von Michel Janschen Willkommensgelder	2	—
d. 30. Aug.: Von dem Herrn Apotheker Seibert sein schuldiges Jahrgeld alß von Ao. 1698 Maij und Ao. 1699 Maij, Jahr 12 Rtlr., macht	24	—
d. 25. Maij: Verspielung des Fleckenspferdes. Von den Spielern entfangen . . . . . 21 Rtlr. 30 Gr. Davon verunkostet . . . . . 6 Rtlr. 28 Gr.		
Bahr eingekommen	15	2
1703, 20. Sept.: Von Schiffer Henrich Albrecht wegen der Bürgerschafft	2	—
1708, 9. Maij: Von Herrn Apotheker Kraegelius	24	—
1713, 26. Maij: Wegen der von Herrn Brigadier allhie habenden Wache von Börde Beverstedt	7	48
von Amt Bederkesa	1	53
von Spaden	1	17
von Debstedt	1	8
1714, d. 2. Aprill ist mit Consens derer Fleckensleute der Graben hinter Johann Neyenburg seinem Hofe an Ihme verkaufft worden. Dafür entfangen	32	—
1715, d. 16. April haben wir mit dem Apotheker Johann Ducanus wegen seine Fleckensfreyheit schuldige Gelder Liquidation von 2 Jahren zugeleget. Von Ihme entfangen	3	10

	Rtlr.	Gr.
1715, d. 11. October haben wir, da wir von dem Flecken nacher Stade abgeordnet, wegen Erledigung des Königl. dänischen Eydes und Wiederannehmung des Königl. Groß Brittannischen Eydes von dem Flecken entfangen	5	18½
1750, d. 5. Maij: Von Arend Magnus als hies. Schutzjuden gehoben für den toten Juden, der ehemals ohne Fleckens Consens in hies. Fleckensgrund gegraben worden	3	—
1763: Von Johann Friedrich Rebber an Willkommensgeld	2	—
1769: Von Johann Hankes für einen alten zugewachsenen Graben hinter seinem Garten	5	—
1782: Von Friedrich Scherff an Willkommensgeld	2	—
Ausgaben.		
1695, Monat Novembr.: An Albert Volmers, so er an dem Wachthause verdienet, zahlt Schmiedelohn	—	40
1696, d. 9. Martii: An Bruchgeld wegen nicht gepflanzter Hestern . . .	7	14
d. 21. Maij: Dem Herrn Pastor zu Kirchwist zahlt die Interße von 100 Rtlr. Capital	6	—
d. 22. Augusti: Dem Herrn Regierungsrat Heldberg ein Küfken Butter nach Stade gesand	7	—
d. 12. Decembr.: Für 3 Tonnen gekocht Bier, so nach Stade verschenket worden	15	—
1699, d. 3. Julij: An Alrich Honß für den Justiz-Pfahl	—	60
Für Zimmerlohn geben	—	36
Für den Knopf zu drehen	—	6
An Henrich Bensen für den Pfahl einzugraben und aufzurichten	—	12
1700, d. 24. April: Wie der Schuelmeister Henrich Koster die Rechnung verfertiget in Gegenwart unser zu Bier und Toback ausgegeben	—	11
d. 27. Maij: Als Dirich Gattelmann für ein Stückknecht vom Flecken ist angenommen, demselben auf die Hand gegeben . . .	4	—
d. 8. Aug.: An Henrich Koster Schuelmeister zahlt für das verkauffte Land abzumessen, item Schreibgebühr	8	24
1701, d. 5. Aug.: Für die Fenster im Klockhause zu verbessern	—	9
1703, d. 27. Nov.: An den Mauermann, so die Kortegarde verbessert . .	—	24
1704, d. 12. Febr.: Sind die Fleckensleute bey uns gewesen, um die Deichrolle zu verfertigen, und ist damals verzehret	—	64
d. 14. Febr.: Sind die Teichgeschworenen und einige Fleckensleute nach dem Teiche gewesen, alß sie wieder hereingekommen, ist verzehret	1	—
1711, d. 16. Maij: Alß Ihr Excell. in Dorum gewesen und die Landmiliz allda in Eyd genommen, ist von Hinrich Vollers und Clauß Rüter, so dahin committiret, verunkostet	—	54

		Rtlr.	Gr.
	d. 25. April: Den Magazinrogken nach Stade	11	—
	d. 28. Junii: An Lieutnand Ehlers, der des Fleckens Landmelitz bey Ihro Excell. zu presentiren über sich genommen	1	—
1712,	d. 12. Aug.: An den Kannegießer für Reparirung des Mundstücks auf das Wächterhorn	—	4
1713,	d. 21. März: An Carsten Henken, Johan Schmidt, Alrich Eden, die dem Fehrmann den Herrn Obristen, auch die Cavallerie überfahren helfen	—	54
	d. 14. Julij: An den Rademacher für eine Trump, so in der Piperey an den Schlagbaum ist verbrauchet	—	10
1714,	d. 16. Martij: An Henrich Peters, daß er die Leher Eymers hat verbessert und das Leher Waffen auf die Eymers zu machen . .	1 1	64½ 36
	d. 4. u. 5. Maij: Musterung der Brabandischen Truppen auf Eckerfeld durch General von Ehnten, Etatsrath und Cammerdirektor Weyhe und Kriegskommissarius Wulff,		
	Dabei die Gevollmächtigten verunkostet	1	50
	d. 24. Maij: Berend Hinrichs mußte nachreiten, um Erleichterung der Einquartierung zu erwirken.		
	An Zehrung für sich	4	18
	An Zehrung für das Pferd	1	12
	d. 6. Junii: Für Auslösung der Resolution auf die Supplique von Ihro Excell.	—	58½
	Zur Beförderung der Unterschrift	—	6
	Herrn Kühlborns Diener für Copiirung der Supplique	—	6
1715,	d. 11. Martij: Bohl Honnß nach Stade, um wegen des großen Wasserschadens zu suppliciren	5	48
	Heuer des Pferdes	1	24
	d. 20. Martij: Der Rat Pflug besichtigt den Deichschaden, erhält	10	—
	d. 20. Martij: An Carsten Honnen für Zusammenkunft in seinem Hause während 11 Monate	16	36
	d. 17. Junij: Zwei Achtenteil mit Butter (72 Pfund) nach Stade an einen gewissen Mann verschenket, weil er uns wegen des Sielholtzes einige Gunst erzeiget	6	36
	Auch zwei Keese	1	12
	d. 27. Maij: Ein Reuter aus Lesum vom dort liegenden Commando nimmt Execution vor, weil der Flecken das Verpflegungsgeld nicht bezahlt hat	3	24
	d. 28. Septbr.: Mit dem Kuhhirten vor Gericht gewesen.		
	An Scheedelgeldt	—	4
	d. 31. October: An Scharfrichter Martin Meyer in Stade, so die Execution mit denen Zigeuners verrichtet	12	—
	Weil der Scharfrichter 6 Rtlr. hat nachgelassen, haben wir es an honetter Tractirung nicht ermangeln lassen	2	66
1716,	d. 11. Febr.: An Gebühr für ein Mandat des Richters, daß wir sollten mehr Briefschaften in die Lade lieffern	—	4

	Rtlr.	Gr.
1720, d. 29. Aug.: Für 7 Wachhütten wegen der Viehseuche	2	—
1733, d. 8. Maij: Des Fleckens Fahn zu waschen	—	2
d. 19. Aug. bis 3. Sept.: Bestellung der Nachtwachen und Visitation derselben durch die Gevollmächtigten wegen der Dieberey im Felde	5	—
1735, d. 22. October: Sind Carsten Sanken und Carsten Witgen nach Dorum gewesen, die Landgerichtscommissarien abzuholen . . .	3	—
23. dito: Sind sie mit den Commissarien nach Geestendorf gewesen, setzen wir billig vor Pferdt und Mann . . . . . à 36 Gr.	1	—
1746, d. 16. Febr.: An die beiden Wächter an Jahrlohn	43	—
1749, d. 26. Martij: An Peter Pauelsen, die Fleckenstrummel zu verbessern	—	24
Für ein Kalbsfell auf die Fleckenstrummel	—	36
1750, d. 12. Märtz: Klaus Bensen als Armenvogt gemietet und demselben auf die Handt gegeben	—	24
d. 24. Nov.: Den Fehrleuten gegeben, daß sie den Bedienten des Commandanten Wehner (ob tot?) morgens vor Tage und abends nach Sonnenuntergang überfahren	—	10
1752, d. 18. Märtz: Wegen Aufwartung beim Brückenbau über die Geeste	10	—
1756, Mensis Maij: Für Ansagung und Visitiren der Viehwachen für der Brücke, für dem Speckenbaum, Großen Graben und Spadener Damm, alle Tage 15 Mann und des Nachts 15 Mann, an Hans Mathias Hoops	13	24
1757, d. 8. Sept.: Carsten Voß holt Rat bei Landrath von Issendorf in Düring der gefährlichen Konjunktur wegen	1	—
d. 9. Sept.: Zwei Gevollmächtigte consuliren in Ritterhude über die Sauve-Garde	3	—
d. 28. Sept.: Beim unverhofften Eintreffen des Obristlieutenants de Sicard müssen die Gevollmächtigten einen ganzen Tag aufwarten	2	40
An den Obristlieutenant 24 holl. Ducaten	66	—
d. 3. Octbr.: Für Haber ausgegeben	588	—
Für Einquart. französischer Völker an den Zollverwalter Meyer in Vegesack	33	38
1758, d. 2. Jan.: An die Gevollmächtigten für ihre vielfältige Arbeit . .	48	—
d. 6. Mertz: Zum Messen der Gantze Schuld mußten sämtliche Gevollmächtigte 4 Tage aufwarten	2	—
An Handgeld für drei Wagenknechte nach Stade	45	—
1759, d. 3. Julij: Ist alhier das Bruchlandgericht gehalten, wobei sämtliche Gevollmächtigte einen Tag aufwarten müssen, um der Einwohner Bestes zu observiren	1	—

	Rtlr.	Gr.
1763, d. 30. Septr.: An den Gerichtsdiener für Anheftung der Bekanntmachung über den Viehmarkt an Kirchhoftür und Zollbrücke . .	—	9
1765, d. 8. Mertz: An Berend Olfers für Fleckenshausmiete von 1759 bis 1765	47	24
1764, d. 1. Junij: Ist die Execution in der Halßgerichtsgalge bey Debstedt mit der Malificantin verrichtet worden und haben die sämtl. Einwohner dabey erscheinen müssen. An Mühe und Zehrung . . .	2	48
Drei Tage vorher mit 50 Mann im Flecken Wache gehalten . .	1	24
Mit dem Scharfrichter consulirt	4	36
An den Scharfrichter	19	36
"	29	54
"	34	18
1774, d. 15. Dec.: Ist auf obrigkeitlichen Befehl eine Betteljagd gehalten, weil die Obrigkeit befürchtete, uns würde eine Banne Vagabunden zugetrieben	2	—

Die älteste Deichgeschworenenrechnung ist von 1692. Aus ihr wird folgendes mitgeteilt:

	Rtlr.	Gr.
Anno 1692 d. 20. April. auff Begehr der Fleckensleute uns Folmacht außgethan	—	48
d. 24. April. noch auf Begehr von die Graßheuer zu Carsten Eites Hauße	1	24
d. 10. Juni. Von Hancke Bischoff ein Dehle gekauft zu behoff der Kleinen Brugge zu Zwiehems Bruge	—	8
d. 25. Juni. Alß daß Gericht ist aufgerichtet worden zu Debsten verzehret	1	4½
d. 28. Juli. Alß daß Brot gewogen, dorbey ausgethan . . .	—	53
d. 11. December. Zu das Zwein Heerden Hauß zwey Fensteren machen lassen	—	18
Noch 3 Föhr Lehm zu d. Hauß	—	6
Noch 2 Bund Wandtstacken	—	6
Noch 2 Latten zu dem Hauße	—	9
usw.		
Summa aller Ausgabe	23	57½
Anno 1692 d. 28. Aprill sind an Pferde verhäuert worden		
Berend Meiners 2 Pferde	2	—
Carsten Bohls 2 Pferde	2	—
Bohle Lürß 1 Pferd	1	—
Johann Honnen 1 Pferd	1	—
Folrich Fedden 2 Pferde	2	—
Hinrich Tons 2 Pferde	2	—
usw.		
Summa aller Einnahme	33	36

6. Feuersbrünste.

Es war bei der Bauart unseres Fleckens kein Wunder, daß er oft von Feuersbrünsten heimgesucht wurde. Die ersten, die in Lehe Feuer anlegten, waren der Überlieferung nach die Wurster, welche die Fleckensleute, als sie ihren Ort gründeten, mehrere Male vertrieben und ihre Häuser niederbrannten. Wurster waren es auch, die in den Kriegen mit Erzbischof Christoph dreimal unsern Flecken durch Feuer zerstörten. Doch nicht nur Fehde und Krieg, sondern auch Naturgewalt, Fahrlässigkeit und Bosheit eigener Einwohner waren oft die Ursache von Bränden.

Im Jahre 1663 schlug der Blitz im Flecken ein und zündete 21 Häuser. Von 1710—1801 brannten nach einem Verzeichnis von Ribbentrop 270 Gebäude nieder. Die größten Verluste waren folgende:

1734: 22 Gebäude auf Genor
1772: 14 Gebäude im Büttel
1796: 160 Gebäude auf Genor
1801: 53 Gebäude im Büttel und hinter dem Kirchhof
1808: 147 Gebäude im Büttel und auf Genor.[35])

Am furchtbarsten war das Brandunglück vom 10. März 1796. Das Feuer brach abends um 8 Uhr in der Nettelstraße aus. Der Ostwind verbreitete es über die Nettel-, Spadener- und Lange Straße, und in zwei Stunden waren die Nettelstraße ganz, die Spadener Straße größtenteils und die Lange Straße bis „Johann Jürgen Meyer und Gallen Haus" vernichtet, im ganzen 160 Gebäude. Vier Menschen fanden den Tod im Feuer, nämlich der Buchbinder Georg Hehne, der Lohgerber Johann Peter Anspach, Johann Christopher Meyn und „die alte Dierksche". Ferner kamen in den Flammen um 50 Stück Pferde und Kühe.

Das Unglück erregte das Mitleid aller Nachbarn. Die ersten, die Hilfe brachten, waren die Bexhöveder und die Wremer. Der Richter von Lüttken, die Prediger Buschmann und Strackerjan und andere entfalteten eine große Liebestätigkeit, um die Not zu lindern. Vor allem mußten die Obdachlosen Unterkunft finden. Eine Bautätigkeit, wie Lehe noch nicht oft sie gesehen, begann; und bis zum 2. September 1797 waren die meisten Häuser wieder aufgebaut. Pastor Strackerjan verwandte einen Teil der ihm übergebenen Hilfsgelder zum Bau eines Hauses für die Armen in der Pieperei, das noch jetzt erhalten und unter dem Namen „Langer Jammer" bekannt ist. Eine Predigt über den Brand ließen beide Pastoren zum Besten der Armen drucken. Sie wird noch heute in einzelnen Familien aufbewahrt.

Schon 1801, und zwar am 29. Juni, ereignete sich wieder ein großer Brand. Das Feuer fing nachts um 2 Uhr in der Scheune des Johann Timmermann (jetzt Schmiedemeister H. Mügge) wahrscheinlich infolge von Brandstiftung an. Im Verlaufe einer halben Stunde standen die Kirche und die Häuser in ihrer Umgebung in Flammen. Es brannten 53 Häuser nieder, unter ihnen waren die Kirche, das lutherische Pfarrhaus mit zwei Nebengebäuden, die reformierte Schule, das Wohnhaus des reformierten Schulmeisters und das des Organisten. Ein besonders empfindlicher Verlust war die viele Jahrhunderte alte Kirche, die „Zierde des Ortes", wie die Deichgeschworenen in ihrem Memorialbuche sie nannten. Staunend hatten sie vor der brennenden Turmpyramide gestanden und erschüttert das traurige Ereignis in ihre Chronik eingeschrieben.

Das lutherische Pfarrhaus und die reformierte Schule wurden noch in demselben Jahre wieder aufgebaut. Ersteres aber fiel, bevor es ganz fertig war, am 2. November einem furchtbaren Sturme wieder zum Opfer, so daß es im Frühjahre aufs neue aufgerichtet werden mußte. Die Kirche wurde 1802 wieder hergestellt und am 23. Januar 1803 eingeweiht.

Sieben Jahre später, als die Unglücksfälle von 1796 und 1801 noch längst nicht verwunden waren, kam wieder ein großes Feuer über unsern armen Flecken. Es war am 4. April 1808, abends 9½ Uhr, da entstand — wahrscheinlich aus Unvorsichtigkeit — im Hause des Carsten Prigge im Büttel Feuer. Da die meisten Häuser mit Stroh gedeckt waren, verbreitete sich das Feuer bei Südwestwind über den größten Teil des Büttel bis an die Kirche. Es brannten in drei Stunden 147 Gebäude nieder, auch das reformierte Pfarrhaus, das lutherische Schulhaus und das reformierte Rektorhaus. Der Sturm führte brennende Holzstücke weit hin über den Flecken, wodurch das Haus des Johann Kernekamp an der Langen Straße, drei Häuser in der Nettelstraße und 6 Häuser in der Spadener Straße entzündet und eingeäschert wurden. In dem Hause des Kernekamp verbrannten 21 Stück Vieh. Unter den niedergebrannten Häusern waren sechs, die 1797 und drei, die 1802 wieder aufgebaut worden waren.

Das Brandunglück von 1808 hatte noch ein anderes großes Unglück im Gefolge. Die ungeheuren Anstrengungen beim Aufbau, der wegen der Anwesenheit vieler fremder Soldaten möglichst beschleunigt werden mußte, das Beziehen feuchter Wohnungen, dazu die Not der Fremdherrschaft führten eine furchtbare Seuche herbei, die viele Menschen hinraffte. „Sie war so bösartig, daß kein Gefolge die Toten zu ihrer Ruhestätte begleiten durfte; auch die aus dem geretteten Erze gegossenen, mit vivos voco, mortuos plango (Die Lebenden rufe, die Toten beklage ich.) bezeichneten Glocken mußten

schweigen, weil man bemerkt hatte, daß das Läuten auf die mit der Krankheit Befallenen die nachteiligste Wirkung hervorbrachte."[36])

Noch oft hat es in Lehe gebrannt, aber kein Feuer hat so furchtbare Folgen gehabt und sich daher so fest dem Gedächtnisse eingeprägt, wie die von 1796, 1801 und 1808. Der Geschichtsfreund empfindet noch heute den damals erlittenen Verlust, haben doch die Brände viel Schönes an alter Baukunst, insbesondere die Kirche und die Schulhäuser, zerstört. Die neuen Häuser waren durchweg dem Geschmacke der Zeit und der Knappheit des Geldes entsprechend sehr einfach, aber auch sie sahen mit dem weißgefugten Mauerwerk und dem roten Ziegeldache, das merkwürdigerweise erst jetzt sich in Lehe durchsetzte, sehr freundlich aus. Wären die Häuser in ihrer ursprünglichen Art erhalten geblieben, so würde Alt-Lehe schöner sein, als es heute der Fall ist.

7. Feuerlöschwesen.

Die Häufigkeit der Brände veranlaßte schon früh die Fleckensleute, Maßnahmen zur Verhütung und Löschung des Feuers zu treffen. Wir hören zum erstenmal von solchen in der Fleckensordnung von 1613, in welcher jeder nach Lehe Zuziehende verpflichtet wird, dem Flecken ½ Tlr. für einen ledernen Feuereimer zu geben. Weiter ist es die schwedische Regierung, die ihr Augenmerk auf diese Sache lenkt. Sie erließ am 28. März 1704 eine Verordnung „Zur Verhütung des Feuer-Schadens auff dem Lande". Da wird gefordert, daß jeder Hauswirt das Feuer des Herdes in acht nehme und es am Abend mit Stülpel bedecken lasse, daß jeder vorsichtig sei bei Arbeiten mit Flachs, Hanf und Stroh, beim Heizen des Backofens, beim Tabakrauchen, daß bei Hochzeiten und Gesöffen das Schießen zwischen den Häusern unterbleibe, daß die Schmieden weit genug von Häusern mit Strohdach angelegt werden, daß jeder Hauswirt einen Feuerhaken und Eimer in seinem Hause verwahre, daß die Schornsteine ein- oder zweimal im Jahre gefegt werden, daß Wasserstellen unterhalten werden, aus welchen bei einem Brande das Wasser geholt wird, und endlich, daß die Feuergeschworenen mit dem Landfiscal fleißig Aufsicht über Geräte und Vorrichtungen zum Löschen des Feuers halten.

In der Fleckensregistratur treffen wir auf manche besondere Maßnahme des Gerichts Lehe, die eine Verhütung von Feuerschäden bezweckt.

Am 9. August 1709 forderte der Richter Wynecken die Hauswirte Lehes auf, am kommenden Sonnabend, 8 Uhr morgens, die Feuerhaken und Feuereimer zur Besichtigung durch den Landfiscal Ahrensen vor die Tür zu stellen.

Im Jahre 1716 erkannte das Landgericht Lehe, daß die Gevollmächtigten nicht das Recht hätten, contravenientes der Feuerordnung zu strafen. Sie

sollen die Übertreter der Ordnung dem Richter zur Wruge anzeigen, eine etwaige Pfändung vornehmen und dafür 4 Gr. erhalten.

Im Jahre 1719 empfahl die Regierung dem Flecken, eine Feuerspritze anzuschaffen und die Kosten durch freiwillige Beiträge aufzubringen. Von den freiwilligen Gaben tat sich eine durch ihre Höhe von 10 Rtlrn. hervor. Es war die der Witwe des Klaus Nonnen. Im ganzen wurden aufgebracht 23 Rtlr. 57 Gr.

Im Jahre 1759 mußten die Gevollmächtigten dem Gerichte ein Verzeichnis der Feuerlöschgeräte einreichen. Das Verzeichnis enthält folgende Gegenstände:

1. 2 Wasserspritzen,
2. 4 Wasserküben,
3. 6 Dachstüller,
4. 2 Eysen,
5. 11 große Feuerleitern,
6. 10 dito Feuerhaken,
7. 165 Fleckensnoteimer,
8. Jeder Einwohner hat einen kleinen Feuerhaken und einen Noteimer.

Im Jahre 1771 wurde auf Befehl der Regierung eine neue Feuerspritze angeschafft, und die Kosten wurden nach dem Kontributionsfuße umgelegt.

Im Jahre 1797 beschloß die Gemeinde, nachdem abermals ein Feuer angelegt war, daß jede Nacht von 9—5 Uhr 8 Mann Wache halten und 4 Mann beständig im Flecken umhergehen sollten.

Im Jahre 1818 erließ das Gericht Lehe eine Anweisung über die Bildung von Feuerlöschkompagnien.

§ 1 bestimmt: Sämtliche Mannschaft des Fleckens ist nach den 4 Vierteln in 4 Kompagnien einzuteilen, „deren jeder einer von den Vollmachten als Capitain und einer von den Deichgeschworenen als Lieutenant vorsteht."

§ 2: Für jede 20—25 Mann (Rotte) wird ein Unteroffizier bestellt, der

§ 4: den Befehlen des Kapitäns und des Leutnants untersteht.

§ 5: Jeder Mann hat einen Feuereimer, jede Rotte wenigstens 2 Feuerhaken.

§ 6: Der Unteroffizier verwahrt die Feuereimer seiner Rotte.

§ 7: Bei Feuerlärm stellt jeder Mann sich bei seinem Unteroffizier. Bleibt er aus, zahlt er 36 Gr. Strafe.

Im Jahre 1826 wurde bestimmt, daß jedes der drei ersten Viertel 2, das vierte Viertel aber 3 Korporalschaften stellen soll. Nach der Mannschaftsliste

waren damals vorhanden 5 Sprützenleute, nämlich 2 Rohrführer und 3 Bindemeister.

Im Jahre 1827 kamen die Spritzenleute mit den Gevollmächtigten überein, daß sie, die Spritzenleute, nur die Hälfte der für jede in Feuersgefahr geleistete Hilfe festgesetzten Prämie erhalten, weil sie befreit sind vom ordinären Fleckens-, Gewerbe- oder Monatsgeld, von Nebenanlagen, vom Nachtwächtergelde, Mannarbeits- und Laufdiensten.

Im Jahre 1839 erklärten die Gevollmächtigten, daß der Maler Specht, auf dessen Hause das Läuten der Glocken in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten ruht, wachtdienstpflichtig, aber nach vorgelegten Dokumenten kontributionsfrei sei. Vom Wachtdienst sei außer den Geistlichen niemand frei.

Im Jahre 1841 erinnerte das Amt Lehe an die Feuerordnungen von 1818 und 1826 und empfahl „für die Sprützenleute einen weißlichen Hut und Kittel".

Im Jahre 1845 schlug das Amt Lehe vor, aus jedem Viertel 10 Mann zu Rettern und Bergern von Effekten zu bestimmen.

In den Jahren 1856 und 1858 beschloß der Ausschuß des Fleckens neue „Ordnungen der Brandlöschungsanstalten des Fleckens Lehe". An der Spitze des Feuerlöschwesens steht einer der beiden Vorsteher. Sämtliche Bürger sind zum Feuerwehrdienst verpflichtet, ausgenommen sind nur die Staatsbeamten, Geistlichen, Schullehrer, Ärzte und Apotheker, ferner die Agenten der Feuerversicherungen, schwächliche und vom Feuer bedrohte Personen, endlich diejenigen, die wegen entehrender Verbrechen peinlich bestraft sind. Es sollen vorhanden sein doppelt so viel Kompagnien als Spritzen da sind. Die Kompagnie wird geführt von einem Oberleutnant; unter ihm stehen 2 Unterleutnants und 4 Unteroffiziere.

Im Jahre 1878 erließ der Fleckensvorstand ein „Regulativ über das Feuerlöschwesen des Fleckens Lehe". Von jetzt an wird die Feuerwehr, die bestehen soll aus 5 Rohrführern, 2 Bindemeistern und 40 Drückern, besoldet. Ein Spritzenmeister und ein Ersatzmann versehen ihr Amt ehrenhalber. Die Aufsicht über die Wehr führt der Fleckensvorstand.

Schon 1884 wurde abermals eine Feuerlöschordnung herausgegeben. Eine Brandkommission, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Senator, zwei von den Gemeindekollegien zu wählenden Bürgern und einem vom Magistrat zu wählenden Bauverständigen, übernimmt die Leitung und die Beaufsichtigung des Löschwesens. Für jede Spritze wird ein Spritzenmeister nebst Stellvertreter, zwei Rohrführer und ein Schlauchaufseher bestellt. Ein Maschinenmeister sorgt für die Instandhaltung der Spritzen und ein Inspektor

für die der übrigen Löschgerätschaften. Diese wie auch die Löschmannschaften erhalten bei Bränden und Übungen Bezahlung.

Die Gemeinde besaß damals drei Spritzen, von welchen zwei gleichzeitig Zubringer waren, die nötige Anzahl an Saug- und Druckschläuchen und eine große Ausschiebleiter. Als ein wesentlicher Fortschritt wurde es empfunden, daß von 1885 an zahlreiche an die Wasserleitung angeschlossene Hydranten zur Verfügung standen.

Im Jahre 1893 wurde auf Anregung der Königl. Staatsregierung durch den Bürgermeister Augspurg die Freiwillige Feuerwehr ins Leben gerufen. Der erste Vorstand bestand aus folgenden Herren: Friedrich Timmermann, Hauptmann, Ernst Scheppelmann, stellvertretender Hauptmann, Johann Kistner, Steigerführer, Louis Steeneck, Spritzenführer, Daniel Heitmann, Gerätewart, und Wilhelm Pabst, Schriftführer.

Die Freiwillige Feuerwehr Lehe, die 1895 an die Stelle der Pflichtfeuerwehr trat, hat sich im Laufe der Jahre aufs beste bewährt. Ihre Seele war stets der Kaufmann Ernst Scheppelmann, der sich auch um ihre Gründung große Verdienste erworben hatte. Er verstand es, geeignete Männer für die gute Sache zu begeistern und als Führer heranzuziehen, wie den Maurermeister Karl Platow, der viele Jahre Hauptmann der Wehr war. Von 1918 an führt Scheppelmann als Oberführer die Wehr selber.

Zur Zeit der Gründung Wesermündes standen der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung 3 Depots, je 1 am Marktplatz, an der Aue und in Leher Heide, 3 mechanische Schiebeleitern, 2 Abprotzspritzen, 15 Hakenleitern, 8 Schlauchwagen, 2 Schlauchtransportwagen, 1 Rettungswagen, 1 Mannschaftswagen und alle notwendigen Apparate und Rettungsgeräte. Bestellt waren ein Automobillöschzug und ein großes Auto mit Motorspritze.[37])

8. Märkte und Marktplätze im 19. und 20. Jahrhundert.

Im Jahre 1824 wurde vom Flecken ein neues Marktreglement beschlossen und am 22. August d. J. vom Königl. Gerichte bestätigt. Die Bestimmungen, unter welchen die Verlegung des Marktes auf den Weg nach Kötzfeld die wichtigste ist, sind folgende:

1. Die „schon lange im Flecken gehaltenen Frühjahrs- und Herbst-Kram-Pferde- und Viehmärkte" werden auf den nach Kötzfeld führenden Weg außerhalb des Fleckens verlegt.
2. Alle Kaufleute, die den Leher Markt besuchen wollen, haben sich auf diesem Platze einzufinden und einzurichten.

3. Die Deichgeschworenen werden den Marktbesuchern ihre Plätze nach Länge und Breite abmessen und anweisen.
4. Für jede 10-Fuß-Breite zahlen die Marktleute das billige Stellgeld von 24 Gr. Konventionsmünze. Die ihre Waren auf einem Tisch feilbieten, zahlen nur 6—12 Gr. für den Platz.
5. Für ein Pferd mit oder ohne Füllen, einen Ochsen oder eine Kuh wird ein Stellgeld von 2 Gr., für ein Milchkalb ein solches von 1 Gr. gezahlt.
6. Von dem Stellgelde werden zunächst die Kosten für Instandsetzung und Reinigung des Marktplatzes vorabgenommen.
7. Die Deichgeschworenen führen ein Verzeichnis von allen Buden und allem Vieh nach dem Namen der Eigentümer, heben das Stellgeld und liefern es an die Gevollmächtigten ab.
8. Die Deichgeschworenen erhalten für ihre Bemühungen als Unterhaltung und Reinigung des Marktplatzes, Abmessung und Anweisung der Plätze, Einkassierung des Stellgeldes und Aufsicht während des Marktes 10 Prozent der ganzen Einnahme.
9. Bei Pferde- und Viehmärkten ist der Musterungsplatz in der Mitte. Die Tiere werden in zwei Reihen so aufgestellt, daß die Köpfe einander zugekehrt sind.
10. Alle Streitigkeiten, die sich während des Marktes ereignen, gehören vor die kompetenten Behörden.
11. Dies Reglement soll dem Königl. Gerichte zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Das Königl. Gericht genehmigte das Reglement mit dem Bemerken, daß statt des Stellgeldes von 2 Gr. für ein Pferd 3 Gr. bewilligt seien, daß ferner die Eingesessenen des Fleckens die Vergünstigung haben sollten, nur für das Vieh, das sie verkauften, ein Stellgeld zu zahlen.

Nach obiger Ordnung wurden die Märkte bis 1854 abgehalten. Im Jahre 1840 kam nur noch der Zusatz hinzu, daß kein Marktbezieher einen andern als den angewiesenen Platz einnehmen dürfe, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, seine Bude sofort abbrechen zu müssen.

Im Jahre 1854 wurde der Marktplatz bedeutend vergrößert und damit die Anlegung des heutigen Marktplatzes begonnen. Der Flecken kaufte von den Besitzern des Krummackers den Teil dieses Gewannes, der begrenzt wird von dem Wege nach Kötzfeld (etwa Diagonale von Südostecke nach Nord-

westecke des heutigen Marktplatzes), der Markt- und Johannesstraße, 331,45 Q.-R. für 3314 Rtlr. 12 Ggr.

Das Reglement von 1824 wurde auch jetzt noch beibehalten, aber in einigen Punkten abgeändert. Nach § 4 soll das Stellgeld für eine Bude 6 Gr. für den laufenden Fuß, 6—24 Gr. für einen Tisch betragen. Nach § 5 soll für ein Pferd mit oder ohne Füllen 6 Gr., für ein ausgewachsenes Stück Hornvieh 4 Gr., für jedes andere Zuchttier 2 Gr. gezahlt werden. Diejenigen, die mit ihren Buden einen Pferde- und Viehmarkt beziehen, brauchen nur die Hälfte des Satzes in § 4 zu zahlen. Nach § 6 haben diejenigen, die regelmäßig die Leher Märkte besuchen, ein Vorrecht an ihrem einmal von ihnen besetzten Platz.

Im folgenden Jahre beschloß der Gemeindeausschuß, daß die Vergünstigung, nach welcher Eingesessene für nicht verkauftes Vieh kein Stellgeld zu zahlen brauchten, fortfallen solle.

Durch die Herrichtung des Marktplatzes auf dem Wege nach Kötzfeld und auf Krummacker hat der Leher Markt seine dritte Heimstätte gefunden. Im Jahre 1588 auf dem Großen Blinkkamp gegründet, wurde er später in den Flecken und zwar in die Straßen um die Kirche verlegt. Weil hier aber der Raum zu eng war, ging man 1824 wieder zum Tore hinaus, und zwar diesmal auf den Weg nach Kötzfeld und den Krummacker. Im Jahre 1902 kehrte man wieder auf den Großen Blinkkamp zurück, ohne den Marktplatz auf Krummacker aufzugeben. So wurde dieser zum Altmarkt und jener zum Neumarkt. Beide Plätze aber bieten heute nicht mehr Raum genug. Wenn der Markt gut beschickt wird, so müssen noch die Hafen- und Johannesstraße, welche die Marktplätze verbinden, in Anspruch genommen werden.

Die Marktzeiten sind bis in das 19. Jahrhundert hinein die alten geblieben. Der Frühjahrskrammarkt fiel auf den Sonntag Cantate, der Herbstmarkt auf den Sonntag nach Bartholomäi, der eine Pferdemarkt auf Urbani (25. Mai), der andere auf Bartholomäi (24. Aug.), der Frühjahrs-Viehmarkt auf den Mittwoch vor dem 1. April, der Herbst-Viehmarkt auf den 6. und 7. Oktober. Im Jahre 1876 wurden der Herbst-Vieh- und Krammarkt auf den 2. Montag im Oktober verlegt, der Frühjahrs-Viehmarkt aber aufgehoben. Heutigentags werden die Krammärkte im Mai und Oktober, die Pferdemärkte im Mai und August abgehalten. Die Viehmärkte sind weggefallen. Dafür sind monatlich etwa 4 Märkte für Schlachtvieh auf dem Schlachthof angesetzt.

In neuerer Zeit finden auf dem Neumarkt am Mittwoch- und Sonnabendmorgen die sogen. Wochenmärkte statt. Es werden feilgeboten Grünwaren, Obst, Eier, Fleisch, Fische, Butter, Käse, Brot, Blumen u. a. m.[38])



Gefecht an der Leher Brücke am 25. März 1813.

9. Die Erwerbung des Bürgerrechts.

Nach der Fleckensordnung von 1613 mußte ein Fremder, der sich in Lehe niederlassen wollte, dem Rate 4 Rtlr., dem Vogt und den Geschworenen 2 Rtlr. und der Gemeinde ½ Rtlr. für einen ledernen Feuereimer erlegen. Diese Ordnung galt im großen und ganzen bis 1819. In diesem Jahre wurde eine neue Ordnung nach eigener Willkür der Fleckensleute eingeführt. Nach den in der Fleckensregistratur aufbewahrten Entwürfen waren die Hauptpunkte dieser neuen Ordnung folgende:

1. Wer in Lehe als Fleckensbürger aufgenommen zu werden wünscht, soll sich bei den Gevollmächtigten melden, eine Bescheinigung über bisherigen untadelhaften Lebenswandel vorlegen und angeben, welches Gewerbe er treiben will.
2. Er soll 500 Rtlr. eigenes Vermögen nachweisen oder auf sonstige Art dartun, daß er sich und seine Familie ernähren kann.
3. Wenn der neue Bürger ein Vermögen von 800 Rtlrn. überzeugend nachweist, so ist er von der Gestellung eines Bürgen frei, andernfalls soll ein hiesiger Einwohner eine Kaution von 200 Rtlrn. für ihn leisten und sicherstellen.
4. Wer ein Haus oder ein Grundstück im Werte von mindestens 500 Rtlrn. im Flecken erwirbt, soll nachweisen, daß er die Kaufsumme gezahlt hat, und sodann 200 Rtlr. Kaution auf sein Vermögen in das Hypothekenbuch eintragen lassen.
5. Die Gestellung der Kaution ist notwendig, damit der Bürger und seine Familie dem Flecken nicht zur Last fallen.
6. Die Heirat einer hiesigen Frauensperson gibt nicht das Recht, Bürger zu werden.
7. Wer vorstehende Verpflichtungen erfüllt, kann von den Gevollmächtigten das Bürgerrecht erhalten, es sei denn, daß er durch sein Gewerbe andere Bürger schädigen würde.
8. Jeder Aufgenommene soll dem Flecken 25 Rtlr. in Gold und einen ledernen Feuereimer, den Gevollmächtigten aber statt des bisherigen Schinkens 2 Rtlr. 36 Gr. in Gold entrichten.
9. Der aufgenommene Bürger muß die Gemeindelasten verhältnismäßig mittragen und sich als ruhiger und tätiger Bürger verhalten.
10. Wer von Lehe fortzieht, verliert das Bürgerrecht und muß es, falls er wieder zurückkehrt, von neuem erwerben.

Auf eine Anfrage des Gerichts nach der Stellung der neuen Bürger zu den Gemeinheiten und dem Grunde der Einführung des Bürgerpflichtgeldes von 25 Rtlrn. sadten die Gevollmächtigten folgendes Pro memoria ein:

Jeder neu eintretende Bürger ohne Unterschied, ob er Haus- oder Grundbesitzer oder bloßer Inquiline (Mieter) ist, erhält die Erlaubnis, die Gemeinheiten zu nützen, aber eine Berechtigung erhält er nicht. Dazu ist das Eintrittsgeld von 25 Rtlrn. viel zu gering; denn es ist möglich, aus den Gemeinheiten einen jährlichen Nutzen von 25 Rtlrn. zu ziehen.

Die Gründe, weshalb das Eintrittsgeld auf 25 Rtlr. festgesetzt ist, sind folgende:

1. Der neu eintretende Bürger läßt sich in einem volkreichen Orte nieder, wo er seinen Unterhalt leicht verdienen kann; er erhält freie Fischerei in Weser und Geeste, die ihn, falls es ihm an sonstigem Erwerb mangelt, reichlich für die 25 Rtlr. Eintrittsgeld entschädigt.
2. Das Eintrittsgeld soll zur Abtragung der Fleckensschulden dienen.
3. Umliegende Örter erheben ein noch höheres Eintrittsgeld, ohne den Eintretenden eine Teilnahme an den Gemeinheiten zu gewähren. So haben Bederkesa, Spaden und Geestendorf jüngst 50 Rtlr. gefordert.
4. Ein niedrigeres Eintrittsgeld würde unnütze Leute, die auf den Dörfern nicht unterkommen können, nach Lehe ziehen.
5. Über die Aufnahme der Fremden, Gestellung einer Kaution usw. entschieden bislang allein die Gevollmächtigten. Es ist ihre Pflicht, auf diesem alten Herkommen zu bestehen. Sie wollen nur in Zweifelsfällen die Entscheidung des Gerichts anrufen.

Das Gericht Lehe genehmigte das vom Flecken beschlossene Reglement, fügte aber noch folgende Bestimmungen hinzu.

1. Wer Bürger in Lehe werden will, soll 30 Eichheister anpflanzen.
2. Er darf die Gemeinheiten mit nutzen, darf Heidtorf stechen und Lehm graben, solange die Gemeinheiten nicht geteilt sind. Er darf auch fischen.
3. Mietsleute zahlen kein Eintrittsgeld, müssen aber zur Ausübung eines Gewerbes und zur Nutzung der Gemeinheiten besondere Erlaubnis haben.
4. In Zweifelsfällen entscheidet über die Aufnahme das Gericht.
5. Nach Ableistung des Huldigungseides erhält der neue Bürger einen Bürgerbrief.

Obige Bestimmungen wurden später, wenn es notwendig war, ergänzt oder geändert. So verfügte das Gericht Lehe 1828, als die Gründung Bremerhavens mancherlei Leute ins Land führte, daß über die Aufnahme Fremder ein Gemeindebeschluß herbeigeführt werden solle. Auf einen bejahenden Beschluß hin wolle dann das Gericht einen Wohnschein erteilen. Wer ohne einen solchen Wohnschein einen Fremden aufnehme, der solle 5 Rtlr. Strafe zahlen und für allen Schaden, den der Aufgenommene anrichte, verantwortlich sein.

Im folgenden Jahre verfügte das Gericht Lehe auf Anordnung des Königl. Kabinettsministeriums, daß ein Kaufmann, Krämer, Schenk- oder Gastwirt, der sich in Lehe niederlassen wolle, eine Kaution von 200 Rtlrn., ein Handwerker eine Kaution von 100 Rtlrn. und ein Tagelöhner eine Kaution von 20—50 Rtlrn. bar hinterlegen oder durch Bestellung einer ersten Hypothek in sein Vermögen sicherstellen solle.

Von 1844 an entsteht ein Streit zwischen dem Flecken und dem Königl. Ministerium. Der Flecken will die alte Ordnung erhalten, das Ministerium will die Kaution und das Bürgerpflichtgeld beseitigen oder doch wenigstens herunterseßen. Das Amt Lehe ordnete am 29. Juni an, daß im Flecken Lehe und in der Dorfschaft Geestendorf nur demjenigen ein Wohnschein erteilt werden solle, der eine Kaution von 5 Rtlrn. beim Amte hinterlegt habe. Hiermit nicht einverstanden, beschloß die Gemeinde im nächsten Jahre eine Kaution von 50—100 Rtlrn., die sich für einen Gewerbetreibenden erhöhen und mit der Verpflichtung verknüpft sein sollte, sie zugunsten eines Baufonds für ein Armenhaus 5 Jahre beim Flecken Lehe zu lassen.

Am 20. Mai 1847 verfügte die Königl. Landdrostei, daß das Einzugsgeld fortan nur 5 Rtlr. betragen und vom 1. Juli 1850 an ganz fortfallen solle. Gegen diese Anordnung legten die Gevollmächtigten Berufung beim Königl. Ministerium des Innern ein. Sie baten um Erhaltung des alten Herkommens, da sonst jedem Armen, der in Bremerhaven keine Aufnahme findet, in Lehe Tür und Tor geöffnet werde.

Das Ministerium wies das Gesuch der Leher ab und sprach der Landdrostei ausdrücklich seine Billigung ihrer Maßnahme aus mit dem Bemerken, daß durch den § 3 der Domicilordnung der Flecken Lehe hinreichend gegen zu starken Andrang neuer Ansiedler geschützt werde.

Im folgenden Jahre beschwerten sich 46 „neue“ Einwohner darüber, daß sie 30 Rtlr. Einzugsgeld zahlen und eine Kaution von 50, 100 und 200 Rtlrn. bestellen sollten. Sie halten diese Summen für zu hoch und wünschen, um mitzubestimmen, wozu die Gelder verwandt werden sollen, an der Verwaltung teilzunehmen.

Die zum Bericht aufgeforderten Gevollmächtigten erwiderten folgendes: Die Bittsteller können ausliegende Rechnungen einsehen und an der Verwaltung der Fleckensgelder wie alle Bürger mitwirken. Sie haben auch die Nutznießung des Gemeindevermögens, das einen Wert von 50 000 Rtlr. ausmacht, wie alle Bürger. Deshalb ist es nur gerecht, daß sie das Bürgerpflichtgeld zahlen. Die Hinterlegung der Kaution ist notwendig, damit die Armenlasten nicht zu hoch werden. An der beschlossenen Gemeinheitsteilung nehmen nur die Hausleute, die Kötner und die bis zu einer gewissen Zeit zugezogenen Häuslinge teil; denn nur diese sind in der Gemeinheit berechtigt gewesen. Im übrigen gab es bislang nur eine Klasse von Bürgern in Lehe. Wer zuzog, zahlte das Bürgerpflichtgeld, und damit wurde er sofort Fleckensbürger. Es ist notwendig, daß Lehe das Bürgerpflichtgeld in hergebrachter Höhe behält, sonst wird der Flecken infolge der Gründung Bremerhavens seine Wohlhabenheit verlieren und der ärmste Ort des ganzen Königreichs werden. Es kann uns an der bloßen Vermehrung der Einwohnerzahl nichts liegen; denn es kommt nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität der Bürger an. Unter den Zuziehenden sind häufig minderwertige Leute; ein ordentlicher Mensch bleibt in seiner Heimat und findet dort auch stets sein Fortkommen.

Dieser Meinung waren im Jahre 1848 die Gevollmächtigten G. H. Bösch, Johann Hanckes, B. F. Zaetzsch und Hinrich Hanssen. Sie konnten aber damit nicht durchdringen. Die Königl. Landdrostei blieb bei ihrer Verfügung über das Bürgerpflichtgeld und verbot auf das strengste die Belastung der Ankömmlinge mit hohen Kautionen.

Im Jahre 1850 kam endlich die Angelegenheit zum Abschluß. Auf vielfältige Anträge des Fleckens gestattete das Königl. Ministerium des Innern in Rücksicht darauf, daß den Ankömmlingen ein nicht unerhebliches Gemeindevermögen zugute komme, bis auf weiteres ein Einzugsgeld von 10 Rtlrn., das die Fremden bei ihrem Einzuge, die Einheimischen aber bei ihrem Selbständigwerden zahlen sollten. Auf Antrag des Fleckens setzte die Königl. Landdrostei das Einzugsgeld für Einheimische auf die Hälfte, nämlich 5 Rtlr., herab. Auf dieser Höhe blieb das Bürgerpflichtgeld über 40 Jahre stehen. Das revidierte Verfassungsstatut von 1893 setzte es endlich für Auswärtige auf 10 und für Bürgersöhne auf 6 ℳ fest.

Nicht zu verwechseln ist das Bürgerpflichtgeld mit dem Willkommensgeld, das derjenige, „der sich entweder mittelst Acquisition eines eigentümlichen Hauses oder beständig daselbst zu bleiben, wohnhaft niederläßt und Nahrung treibt", dem Landesherrn erlegen mußte, „falls er nicht aus Lehe gebürtig war oder allda vorher 3 Jahre wohlverhältlich einem Herrn gedient hatte". Dieses Willkommensgeld betrug nach dem guten, mittelmäßigen oder

schlechten Vermögen des Zuziehenden 4 Rtlr. 13 Ggr. 8 Pf., 3 Rtlr. 10 Ggr. 3 Pf. oder 2 Rtlr. 6 Ggr. 10 Pf.

Von den Bürgerbriefen, die damals ausgestellt wurden, sind einige in die Fleckensregistratur gekommen. Der dem Malergesellen Carl Isack Borup aus Kopenhagen ausgehändigte, wird hier mitgeteilt:

„Nachdem der Maler Geselle Carl Isack Borup aus Kopenhagen bei uns, den unterzeichneten Fleckens Gevollmächtigten, darauf angetragen, als Bürger im Flecken Lehe aufgenommen zu werden, für denselben auch die erforderlichen prästanda von seiner Braut Magretha Siefkes geleistet, so wird dem gedachten Carl Isack Borup hiemit das Burgerrecht des Fleckens Lehe ertheilt und als Burger aufgenommen, wornach er dann an den damit verbundenen Rechten Theil hat, dagegen aber auch zur Tragung aller Lasten mit verpflichtet ist. Zugleich wird hiemit bescheinigt, daß gegen dessen Verheirathung mit Magretha Siefkes alhier von uns Nahmens des Fleckens nichts zu erinnern ist.

Lehe den 3ten Julius
1837.

Die Fleckens-Gevollmächtigten
H. Meyer
(L. S.) Joh. Sandkuhl
C. Sonntag
Hinr. Ehrichs.[39])

10. Andere Verfassungsfragen.

Als Hauptort eines größeren Bezirkes erfreute sich unser Flecken seit der Franzosenzeit einer gewissen Fürsorge der Landesregierung. Zwar wurde er zunächst wieder der einfache Gerichtsort, doch schon winkte die Erhebung zum Amtsorte. In den zwanziger Jahren wurde ein neues Amtshaus erbaut und das alte Gerichtshaus umgebaut, und 1831 erfolgte die Vereinigung des Amtes Stotel-Vieland mit dem Gerichte Lehe zum „Amt Lehe", dessen Hauptort unser Flecken wurde. Es ist natürlich, daß die Landesregierung ihren Amtsort zu heben, insbesondere seine Verfassung zu verbessern trachtete. So ist es zu verstehen, daß das Königl. Kabinettsministerium 1828 empfahl,

1. die freie Veräußerlichkeit des Grund und Bodens in Lehe zu beschränken, damit die auf jedem Bürgerhause haftenden Abgaben und sonstigen Lasten vom Lande mit getragen würden,
2. die Krämer in Lehe in einer Zunft zu organisieren,

3. die Eröffnung einer Schenkwirtschaft von der Erlaubnis der Behörde abhängig zu machen.

Noch mehr sollte das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 unsern Flecken berühren. Nach § 53 dieses Gesetzes sollten die Flecken nach ähnlichen Grundsätzen wie Städte, jedoch mit durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen organisiert werden. Der § 4 des Gesetzes sagt, daß die Stadt- und Fleckensverfassung sich von der ländlichen Gemeindeverfassung teils dadurch unterscheide, daß die Gemeindeversammlung von der unmittelbaren Teilnahme an den Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen sei und jede Teilnahme durch selbständige, von keiner Instruktion abhängige Vorsteher ausgeübt werde, teils dadurch, daß die Gemeindebehörden selbständig unter Beschränkung der obrigkeitlichen Einwirkung die Gemeindeverwaltung wahrnehmen.

In Ausführung des Gesetzes wurden die Ämter veranlaßt, Erhebungen über die bisherige Verfassung der Flecken anzustellen. Auf eine Aufforderung des Amtes Lehe machten die Gevollmächtigten am 25. Februar 1834 eingehende Angaben, die im folgenden mitgeteilt, und wo es wünschenswert erscheint, durch andere, insbesondere die Mitteilungen Ribbentrops ergänzt werden:

1. Die Einwohner Lehes sind Ackerleute, Professionisten vieler Gewerbe, Tagelöhner, Studierte, Pensionäre und Rentiers.
2. Anwälte, Angestellte im öffentlichen Dienst, Doktoren der Medizin und Pensionäre sind nicht Mitglieder der Gemeinde.
3. Beamtenwohnungen und Domiallländereien gehören zu keiner Gemeinde.
4. Hinsichtlich der Nutzung der Gemeinheiten gibt es zwei Arten von Bürgern. Die Besitzer der Reihestellen haben eine dingliche, die übrigen Einwohner nur eine persönliche Berechtigung.
5. Grundherrliches Eigentum ist in Lehe außer dem der Gesamtgemeinde, d. i. der Gesamtheit der mit dinglichen Nutzungsrechten versehenen Bürgerhäuser, nicht vorhanden.
6. An staatlichen Lasten werden getragen:
   a) die Kontribution, die nicht nur auf dem Lande, sondern auch auf dem Gewerbe ruht. Sie wird für das Land nach dem im Erdebuche angegebenen Aestimatum berechnet, und zwar gibt 1 Tlr. Aestimatum 1 Gr. Kontribution in jeder Anlage. Für das Gewerbe gelten 3 Sätze, nämlich 1½, 2 und 3 Gr., welche die Gevollmächtigten bei Abschätzung der Gewerbe festsetzen.

Die monatliche Kontribution des Fleckens beträgt	68 Rtlr.	23 Schill.	6 Pf.
b) die vierteljähl. Oberappellationsgerichtsbesoldungsgelder	9 „	10 „	4 „
c) die vierteljährl. Servicegelder der Oberoffiziere	4 „	28 Gr.	
d) die vierteljährlichen Fouragegelder	6 „	12 Schill.	6 Pf.
e) die Diäten für die Landesgerichtskommissarien	6 „	32 Gr.	
f) die Diäten für den Einnehmer	15 „		
g) die Diäten für den Armenvogt	2 „		
h) die Vergütung an den Boten		16 Schill.	
i) die Vergütung an die Gevollmächtigten bei Anlegung der Kontributionsgelder		16 Schill.	
k) die halbjährlichen göttingischen Universitätsgelder	3 „	41 „	6 Pf.
l) die jährlichen Legationskosten	34 „	44 „	4 „
m) die halbjährlichen Besoldungsgelder für den Präsidenten und die Landräte	3 „	26 „	2 „
n) die Beiträge zu den Diäten der Deputierten zum Provinziallandtage o) die Krieger- und Vagabundenfuhrgelder p) die Wegebaugelder	in verschiedener Höhe.		

7. Die Gemeindelasten sind folgende:

a) Die Reparaturkosten für Kirche, Schulen, Pfarrwohnungen, Hirtenhäuser, Siele usw.,
b) die Vergütungen für die Gevollmächtigten,
c) das Rönnegeld,
d) die Armengelder,
e) das Wächtergeld,
f) das Gefangenenwachtdienstgeld,
g) die Hausmanns- und Kötnerpflicht,
h) das Deichgeld,
i) die Zinsen und Zehnten.

Diese drei Arten von Abgaben sind nicht im eigentlichen Sinne Gemeindelasten.

Die Gemeindelasten werden teils durch Nebenanlagen nach dem Kontributionsfuße aufgebracht, teils besonders berechnet. Das Wächtergeld zahlen nur die Hauseigentümer, das Gefangenenwachtdienstgeld beträgt für Hauseigentümer 2 Ggr., für Mieter 1 Ggr. jährlich.

Zu den Abgabensätzen wird bemerkt, daß sie größtenteils der Chronik von Ribbentrop entnommen sind, also etwa 30 Jahre zurückliegen. Einzelne Sätze hatten sich seit 1817, wo eine Steuerreform einsetzte, geändert, wie z. B. der Satz der auf dem Lande ruhenden Kontribution, der Grundsteuer. Sie war für Lehe, nachdem eine abermalige Vermessung stattgefunden hatte, im Jahre 1826 von jährlich 940 Rtlr. 11 Ggr. 8 Pf. auf 1178 Rtlr. 7 Ggr. 10 Pf. gestiegen.[80]) Die Ribbentropschen Sätze sind deshalb gewählt, weil sie an Vollständigkeit alle andern Angaben übertreffen und so eine gute Vorstellung von der Belastung des Fleckens vermitteln, die im großen und ganzen auch noch für die Zeit von 1830 galt.

8. Zur Gemeindeversammlung lädt der Fleckensbote ein. Wer nicht kommt, muß mit den Beschlüssen der Erschienenen zufrieden sein. Bei wichtigen Angelegenheiten, z. B. Aufnahme eines Syndikats und Eidesleistung, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Gemeindeglieder erforderlich. Die Einladung erfolgt in diesem Falle durch obrigkeitliche Bekanntmachung am schwarzen Brette, bei Nichterscheinen tritt eine Strafe ein. Stimmberechtigt ist jeder, der das Bürgerpflichtgeld gezahlt hat. Eigentümer von Häusern und Grundstücken, die nicht im Flecken wohnen, haben kein Stimmrecht. Eine Gemeindeversammlung muß stattfinden bei Neueinrichtungen und Abänderung bestehender Anlagen und Werke, auch bei Einführung neuer Abgaben.

9. Als Gemeindebeamte handeln 4 Fleckensbevollmächtigte, 4 Fleckensdeichgeschworene und 3 Fleckensflurschützen. Die Gevollmächtigten und Deichgeschworenen werden von den Gemeindegliedern auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl verläuft folgendermaßen: Alle 2 Jahre werden zur Deichgeschworenenwahl auf Petri und zur Gevollmächtigtenwahl auf Maitag je 4 Kandidaten in die im Fleckenshause ausliegende Liste eingetragen. An den genannten Tagen wählen die Mitglieder der Gemeinde je 2 durch eigenhändige Namensunterschrift aus. Die beiden durch Stimmenmehrheit Gewählten werden dann den beiden zwei Jahre im Amte Stehenden zugegeben und von diesen, nachdem sie vom Amte vereidigt sind, in die Dienstobliegenheiten eingeführt.

   Die Gevollmächtigten sind nach Fleckensbeschluß frei von Einquartierung, Kriegerfuhren und Laufdiensten. Sie erhalten 16 Rtlr. Gehalt, ferner Schreibgebühren, 4 Gr. für 1 Rtlr. Landmiete der Grundstücke, die sie verpachten, Besichtigungsgebühren für geschlachtetes Vieh, und zwar für einen Ochsen oder eine Kuh 4 Gr., für ein

Schaf oder Kalb 2 Gr., endlich die Ersetzung der Wege- und Reisekosten.

Die Deichgeschworenen erhalten die Strafgelder, wenn Gemeindeglieder die Straße nicht gereinigt, die Bezugsgräben nicht in schaufreien Stand gesetzt haben oder ihr Vieh zu Schaden gehen lassen. Sie beziehen, wenn gedeicht wird, täglich 24 Gr., ferner 4 Gr. für 1 Rtlr. Landmiete und endlich den Ertrag eines Stückes Heuland von etwa 3 Fudern.

10. Besondere Vertreter hat die Gemeinde außer den Syndici, die in einzelnen Gemeindeprozessen gewählt werden, nicht.

11. Die Gevollmächtigten und Deichgeschworenen sind nach Fleckensobservanz befugt, jeden zu strafen, der den Fleckensgründen und -wegen wissentlich zu nahe kommt oder ein Unrecht begeht, das dem Wohl des Ganzen zuwider ist. Sie verteilen die Gemeindeabgaben, nehmen neue Bürger in die Gemeinde auf und schließen Verträge und Schuldverschreibungen ab. Sie sind verpflichtet, Rechnung zu führen und zu legen, handeln aber im übrigen auf ihren Diensteid, nachdem sie sich mit einsichtigen Einwohnern beraten haben. Ihre Diensthandlungen sind für die Gemeinde bindend, wenn nicht die Anwesenheit von zwei Dritteln der Gemeindeglieder für einen Beschluß vorgeschrieben ist.

12. Die Gemeindegrünländereien werden teils durch die Gevollmächtigten, teils durch die Deichgeschworenen öffentlich meistbietend verpachtet und in Rechnung gebracht. Die Rechnung der Deichgeschworenen ist auf Verfügung der Königl. Landdrostei in die Hauptgemeinderechnung aufgenommen.

Von der Einnahme werden bezahlt die Zinsen schuldiger Kapitalien, die Unterhaltung der Feuergerätschaften, die Verbesserung der Wege, Gräben, Brücken, Stege usw.

Die gemeine Schafweide wird nach Schafzahl, die Heide nach Bedarf von jedem Gemeindegliede genutzt.

13. Die Gemeinde nimmt teil an der Polizeigewalt. Die Deichgeschworenen handhaben die Straßenpolizei in bezug auf Reinigung der Straßen, Prüfung der Gewichte der Bäcker, wie auch der Ellen, Maße und Gewichte der Marktbezieher, die Flur- und Feldmarkspolizei, indem sie den Urheber jeden Schadens mit 4 bis 8 Gr., bei größeren vorsätzlichen Schäden, wie z. B. Entwendung von Holzstämmen aus den Fleckenshölzungen, den Täter, bei dem sie Haussuchung vornehmen dürfen, mit einer angemessenen Geldstrafe belegen.

Bei Widersätzlichkeit der Belangten bringen sie die Sache vor das Gericht. Auch hinsichtlich der Jagd und Fischerei, die jedem Fleckensbürger zustehen, wie der Feuerlöscheinrichtungen haben sie die polizeiliche Aufsicht.

14. Die Gevollmächtigten führen die von Mai zu Mai datierende Gemeinderechnung, die am Schlusse des Jahres dem Königl. Amte vorgelegt wird. Nachdem zwei Fleckenseinwohner die Rechnung geprüft haben, können alle Gemeindeglieder innerhalb einer achttägigen Frist Einsicht nehmen. Sodann wird die Rechnung an die Königl. Landdrostei eingesandt, die sie nach einer abermaligen Prüfung an die Fleckensregistratur zurückgibt.

Auf Grund der Erhebungen stellte die Königl. Landdrostei fest, daß die Flecken Lehe, Bederkesa, Bremervörde, Neuhaus, Ottersberg, Dorum, Horneburg, Rotenburg und Visselhövede eine den städtischen Verhältnissen angepaßte Verfassung erhalten müßten, die Flecken Harsefeld, Osterholz, Scharmbeck, Fischerhude, Zeven, Freiburg und Beverstedt dagegen wie ländliche Gemeinden zu behandeln seien.

Das Amt Lehe wurde nun in Verfolg der Angelegenheit aufgefordert, eingehend zu berichten über den Gewerbebetrieb der Einwohner Lehes in seinen „factischen und rechtlichen Zuständen", über die Gemeindeverfassung, über die Stimmung der unbefangenen Einwohner, über Charakter und Einsicht der zeitigen Vorsteher, damit festgestellt werde, ob sie zur Beratung der künftigen Verfassung zugezogen werden könnten.

Ob der geforderte Bericht eingegangen ist und in seiner Auswirkung weitere Maßnahmen der Regierung gefolgt sind, ist aus den Akten nicht zu ersehen; vielmehr erscheint hier die Sache erst zehn Jahre später wieder zur Verhandlung. Da — es war am 12. März 1845 — machte das Königl. Amt den Gevollmächtigten den Vorschlag, an Stelle der Gemeindeversammlung eine Vertretung derselben zu schaffen, die Vollmacht habe, im Namen der Gemeinde Erklärungen abzugeben und Beschlüsse zu fassen. Gleichzeitig forderte es die Gevollmächtigten auf, einen Beschluß der Gemeinde darüber herbeizuführen,

1. ob die Eingesessenen eine solche Vertretung wollten,
2. wieviel Mitglieder die Vertretung haben solle,
3. welche Bürger in die Vertretung gewählt werden sollten.

Es fanden nun mehrere Verhandlungen statt, die aber auch wieder zu keinem Ergebnis führten. Leider scheint es damals in Lehe an Männern gefehlt zu haben, welche die Zeichen der Zeit verstanden. Überall forderten die

Völker Reformen, und die Landesherrschaften waren bereit, sie einzuführen. In Hannover wurden eine neue Landgemeinde- und Städteordnung vorbereitet. Lehe sollte gleichzeitig mit Bremervörde zur Stadt erhoben werden, doch lehnten seine Einwohner diese Auszeichnung ab. Als sie im Jahre 1851 von der Regierung aufgefordert wurden, Stellung zu dieser Frage zu nehmen, beschlossen sie, daß ihr Ort ein Flecken bleiben solle. Dieser Beschluß ist um so unbegreiflicher, als in nächster Nähe zwei junge Ortschaften sehr rasch aufblühten, Bremerhaven, das gerade damals (18.10.51) die Stadtgerechtigkeit erwarb, und Geestemünde. Wäre Lehe gleichzeitig Stadt geworden, hätte es sich vielleicht für immer seinen Vorsprung vor den Nachbarstädten sichern können.

Da Lehe die Städteordnung abgelehnt hatte, wurde es nun der am 4. Mai 1852 erlassenen Landgemeindeordnung unterworfen. Am 6. April 1853 lud der Amtmann Ostermeyer die Fleckensbürger vor und veranlaßte sie zur Stellungnahme. Es wurde beschlossen:

1. An die Stelle der Gevollmächtigten treten 2 Vorsteher und 2 Beigeordnete.
2. Es wird ein Gemeindeausschuß von 16 Mitgliedern gebildet.
3. Die Gemeindemitglieder werden hinsichtlich ihres Stimmrechts in 4 Klassen geteilt, und zwar gehören in die 1. Klasse mit 4 Stimmen alle diejenigen, die 20 Rtlr. und mehr, in die 2. Klasse mit 3 Stimmen, die 10—20 Rtlr., in die 3. Klasse mit 2 Stimmen, die 5—10 Rtlr. und in die 4. Klasse mit 1 Stimme, die unter 5 Rtlr. an direkten Steuern jährlich zahlen.

Zu diesem Beschluß kam später noch folgender Zusatz hinzu:

Die Zusammensetzung des Gemeindeausschusses ist derart, daß jede Klasse 4 Mitglieder hat und jedes Jahr ein altes Mitglied ausscheidet und ein neues eintritt.

Ein Antrag, daß beide Konfessionen gleichmäßig im Vorstande und im Ausschuß vertreten sein sollten, wurde abgelehnt.

Die erste Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Vorsteher: Bernhard Janssen, G. H. Bösch.

Ausschuß: 1. Kl.: C. Sonntag jun., H. Hanssen, H. Meyer, J. Eden sen.
2. Kl.: C. Meiners, N. Lührs, C. Honhold, J. Hanckes.
3. Kl.: J. D. Wessel, J. Wohltmann, G. Weber, F. W. Schwarzenbach.
4. Kl.: H. Wicht, N. Börstmann, H. J. Hintze, G. M. Weber.

Am 17. Februar 1854 wurden die letzten Gevollmächtigten H. Spannhoofd, H. W. Corleis, N. Meyer und Bernhard Janssen „in Gnaden entlassen" und die neuen Fleckensvertreter in ihr Amt eingeführt.

Zwanzig Jahre lang taten Fleckensvorstand und Fleckensausschuß ihr Bestes in der Verwaltung des mit Bremerhaven schnell wachsenden Fleckens. Da genügten auch sie nicht mehr. Schon 1870 wurde im Gemeindeausschuß ernstlich die Frage erwogen, ob Lehe das Stadtrecht erwerben solle. Im Jahre 1875 reichte eine Anzahl Gewerbetreibender und Arbeiter bei der Königl. Landdrostei ein Gesuch um Verleihung des Stadtrechtes ein. Sie wurden aber an die Gemeindeversammlung verwiesen, die über den Vorschlag der Landdrostei, ein der Städteordnung nachgebildetes Verfassungsstatut zu schaffen, beschließen solle. Die Gemeindeversammlung stimmte dem Vorschlage der Landdrostei zu, und eine Kommission, bestehend aus den Ausschußmitgliedern H. Bischoff, J. Scherff, F. Schmidt und W. Zipoll, entwarf ein Statut, das nach längeren Verhandlungen am 9. September 1879 von dem Oberpräsidenten genehmigt und am 1. Januar 1880 eingeführt wurde.

Das „Verfassungsstatut für den Flecken Lehe", das in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. April 1859 erlassen wurde, enthält 7 Abschnitte folgenden Inhalts:

I. Allgemeine Bestimmungen,
II. Vom Bürgerrechte,
III. Vom Einwohnerrechte,
IV. Vom Stimmrechte,
V. Vom Magistrate,
VI. Von den Bürgervorstehern,
VII. Von dem Vermögen des Fleckens und den Gemeindelasten.

Einzelne wichtige Bestimmungen sind folgende:

§ 2. Der Flecken Lehe ist hinsichtlich der öffentlichen Verwaltung dem Amte Lehe unterworfen. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten steht dem Flecken zu. Imgleichen gebührt dem Flecken die in den §§ 69—81 des Gesetzes über Landgemeinden bezeichnete Teilnahme an der Polizei, soweit die neuere Gesetzgebung hierin keine Änderung hervorgebracht hat.

§ 4. Im Flecken Lehe gibt es nur einerlei Bürgerrecht. Unterschiede hinsichtlich der Teilnahme an den Gemeindenutzungen werden jedoch nicht aufgehoben.

§ 6. Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind diejenigen, welche im Fleckensbezirke ihren Wohnsitz haben, sofern sie von unbescholtenem Wandel sind. . . .

§ 7. Verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts sind diejenigen, welche im Fleckensbezirk ihren Wohnsitz haben und daselbst

a) ein Wohnhaus eigentümlich erwerben, oder

b) während dreier Jahre eine Kunst, eine Wissenschaft oder ein bürgerliches Gewerbe ausgeübt haben.

§ 10. Für Gewinnung des Bürgerrechts sind ohne Ausnahme 30 ℳ an die Fleckenskasse zu entrichten, jedoch erhalten die nach § 7b zum Erwerbe des Bürgerrechts Verpflichteten dasselbe unentgeltlich. . . . .

§ 16. Die Einwohner des Fleckens nehmen an allen Rechten teil, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt sind.

§ 17. Für die Gewinnung des Einwohnerrechts ist eine Gebühr (Einzugsgeld) nicht zu entrichten.

§ 18. Das Stimmrecht in Sachen der Fleckensgemeinde ist durch den Besitz des Bürgerrechts und Wohnsitz in der Gemeinde bedingt.

§ 19. (Zusammengefaßt.) Das Stimmrecht wird nach folgenden Sätzen direkter Staatssteuer geordnet. 1. Kl. 60 ℳ und mehr, 2. Kl. 30—60 ℳ, 3. Kl. 12—30 ℳ, 4. Kl. 3—12 ℳ.

§ 21. Die Gemeindebeamten des Fleckens sind:

1. Der Bürgermeister.
   Derselbe soll rechtskundig sein. Auf Antrag der Flecken-Kollegien kann jedoch der Oberpräsident von diesem Erfordernisse dispensieren.
2. Drei aus der Mitte der stimmberechtigten Einwohner zu wählende Senatoren.
   Der Bürgermeister und die Senatoren bilden den Magistrat des Fleckens.

§ 22. Der Bürgermeister sowie überhaupt die sämtlichen Magistratsmitglieder werden von dem Magistrate und sämtlichen Bürgervorstehern in getrennter Versammlung gewählt. . . .

§ 23. Die Wahlen des Bürgermeisters und der übrigen Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Amtes. . . .

§ 37. Der Bürgermeister hat die dem Flecken zustehende Polizei auszuüben.

§ 42. Die Fleckensgemeinde wird durch einen Gemeindeausschuß vertreten. Derselbe besteht aus 16 Bürgervorstehern.

§ 43. Die Bürgervorsteher werden von sämtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt. Jede Stimmrechtsklasse wählt aus ihrer Mitte vier Bürgervorsteher.

§ 56. Die Bürgervorsteher erwählen beim Antritt neuer Bürgervorsteher aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wortführer), einen Schriftführer und einen Stellvertreter für jeden derselben. . . .

§ 57. Die Bürgervorsteher haben dem Magistrate gegenüber die Fleckensgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens zu vertreten, verbindliche Erklärungen in diesen Angelegenheiten abzugeben, die zu den Bedürfnissen des Fleckens erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen und bei der Verteilung derselben mitzuwirken. Auch ist die Verwaltung des Fleckensvermögens und die Rechnungsablage über dieselbe durch das Bürgervorsteher-Kollegium zu überwachen. . . .

§ 67. Die Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher bedürfen in den im § 42 des Gesetzes über Landgemeinden unter Nr. 1—9 bezeichneten Fällen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Verwaltungsbehörden. . . .

§ 74. Im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahres hat der Magistrat einen Haushaltungsplan für das nächste Jahr zu entwerfen und mit den Bürgervorstehern zu beraten.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltungsplan ist Vorschrift für die Verwaltung.

Als die Verhandlungen über die letzte Verfassungsreform eben begonnen hatten, verschwand die letzte uralte Fleckenseinrichtung, die Deichgeschworenenschaft. Die Deichacht Lehe wurde am 1. Juli 1876 aufgelöst, und ihre Rechte und Pflichten, Vermögen und Schulden gingen auf den Flecken über. Die letzten Deichgeschworenen von Lehe waren: D. Brünjes, J. Krüger, J. F. Prigge und J. Hanssen.

Die Wahlen nach dem Fleckensstatut von 1880 hatten folgendes Ergebnis.

1. Bürgermeister: Bürgermeister Fels aus Mölln.
2. Senatoren: H. Meyer, G. Brinkmann, J. Hanssen.
3. Bürgervorsteher:
   1. Kl.: N. Mengers, J. H. N. Timmermann, D. Almers, H. Wülbern.
   2. Kl.: J. Bohlen, B. Gerds, Hintze, W. Lorenz.
   3. Kl.: F. Lohse, G. F. Herzog, J. H. Döscher, G. W. Plöger.
   4. Kl.: F. Ladewig, J. Helmers, R. Specht, J. Hildebrandt.

Bürgermeister Fels legte 1884, wo er zum Bürgermeister von Neustadt-Eberswalde gewählt wurde, sein Amt nieder. Es folgte ihm Bürgermeister Gustav Augspurg aus Eldagsen. Am 28. April wurde dieser in sein Amt eingeführt.

Schon im ersten Jahre seiner Amtsführung beschlossen die Gemeindekollegien die Einführung einer städtischen Verfassung. Sie baten am 22. Dezember die Staatsregierung um Verleihung der hannoverschen Städteordnung zum 1. April 1885. Die Antwort lautete dahin, daß die Zeit bis zum 1. April für die zu treffenden Vorbereitungen zu kurz sei. Nach dem 1. April möchten die Gemeindekollegien über die Übernahme der Polizei auf den Flecken beraten. Darauf zogen die Kollegien ihren Antrag zurück.

Zu Anfang der neunziger Jahre wurde das Verfassungsstatut den veränderten Verhältnissen wie auch verschiedenen inzwischen erlassenen Landesgesetzen angepaßt. Die Hauptänderungen sind folgende:

Das Bürgergewinngeld wird auf 10 ℳ (6 ℳ für Bürgersöhne) festgesetzt.

Das Stimmrecht wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1893, die Änderung des Wahlverfahrens betreffend, in drei Klassen nach Verhältnis der direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern geordnet, so daß auf jede Klasse ein Drittel der Steuerbeträge fällt.

Die Zahl der Senatoren wird auf 4, die der Bürgervorsteher auf 18 erhöht.

Der Bürgermeister wird auf 12, die Senatoren werden auf 8, die Bürgervorsteher auf 6 Jahre gewählt.

Die Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher bedürfen zu ihrer Gültigkeit in den im § 42 des Gesetzes über Landgemeinden unter Ziffer 1—9 bzw. § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bezeichneten Fällen der Bestätigung durch den Kreisausschuß.

Im Jahre 1906 erkrankte Bürgermeister Augspurg, und der Bürgermeister Theodor Johannes Schmiedel aus Groß-Buchholz in Sachsen trat an seine Stelle. Er wurde am 28. Juni eingeführt. Der tatkräftige Mann brachte einen großen Zug in das Gemeindeleben. Sofort griff er den Gedanken der Stadtwerdung wieder auf ,und schon am 22. August 1906 ließ er den Mitgliedern der Kollegien einen tiefgründigen gedruckten „Vortrag" über diesen Gegenstand zugehen. Schmiedel weist zunächst darauf hin, daß die Staatsregierung plane, die Einwohnerzahl eines Ortes, die für sein Ausscheiden aus dem Kreise gefordert wird, von 25 000 auf 60 000 hinaufzusetzen. Es sei deshalb notwendig, schnell zu handeln, wenn Lehe noch vorher Stadt werden

und aus dem Kreise ausscheiden solle. Nachdem er von den Schäden, die Lehe aus den Gebietsabtretungen erwachsen sind, gesprochen hat, zählt er die Vorteile auf, die Lehe die Städteordnung bringen werde. Es sind folgende:

1. Lehe wird eine bessere Stellung seinen Nachbarstädten Bremerhaven und Geestemünde gegenüber erhalten.
2. Lehe wird als Stadt mehr Aussicht haben, steuerkräftige Leute und Industrie heranzuziehen.
3. Es wird eine direkte Verbindung mit der Regierung hergestellt werden.
4. Lehe wird unabhängig von den Beschlüssen des Landkreises werden. Der Kreistag zählt zurzeit 26 Mitglieder, Lehe stellt von diesen nur 8; deshalb ist die Majorität immer auf Seiten des Landes.
5. Lehe wird ein eigener Aushebungsbezirk werden und
6. einen eigenen Steuerveranlagungsbezirk bilden.
7. Es werden neue Einnahmequellen erschlossen.
   a) Jagdscheingebühren,
   b) Baupolizeigebühren,
   c) Gebühren aus polizeilichen Strafverfügungen,
   d) Die Betriebssteuer.
8. Es wird eine Ersparung von Ausgaben eintreten, indem die Kreisabgaben fortfallen.
9. An die Stelle des Kreisausschusses wird der Stadtausschuß treten.
10. Die Stadt wird Abgeordnete in den Provinziallandtag entsenden.
11. Im Hinblick auf das Volksschulunterhaltungsgesetz wird die Stadt Lehe eine günstigere Stellung einnehmen als der Flecken Lehe.

Die Mehraufwendungen, die Lehe würde machen müssen, so schließt Schmiedel diesen Teil seiner Ausführungen, spielen den großen Vorteilen gegenüber keine Rolle.

Am 9. November beschlossen die Gemeindekollegien einstimmig, daß Lehe vorbehaltlich der Genehmigung durch den König zum 1. April 1907 zur städtischen Verfassung übergehen solle. Schon am 14. November sandte Schmiedel ein sehr ausführliches Gesuch an den Minister des Innern ab. Doch dieser hatte es nicht sehr eilig. Am 15. Mai 1907 forderte er einen Bericht darüber, warum Lehe und Geestemünde bei der jetzigen Verfassung nicht ebensogut wie bei einer städtischen sich entwickeln könnten, und am 25. d. M. lehnte Minister Bethmann-Hollweg den Empfang einer Deputation unter der Führung Schmiedels ab, da er erst dann Stellung zu den Anträgen Lehes und

Geestemündes nehmen könne, wenn weitere Berichte der Provinzialbehörden eingegangen seien.

Schmiedel wandte sich nun in einem Gesuch an den Landrat mit allem Nachdruck gegen die Absicht, die Sache Lehes mit der Geestemündes zu verquicken. Er wies darauf hin, daß Lehe bislang immer hinter Geestemünde zurückgesetzt worden sei, und meinte, man könne Lehe auch wohl einmal einen kleinen Vorsprung vor Geestemünde, das die erforderliche Einwohnerzahl noch nicht besitze, gönnen.

Noch ehe die Entscheidung, die Schmiedel voraussah, fiel, ging dieser als Bürgermeister nach Kolberg. Die Gemeindekollegien wählten nun den Beigeordneten Eugen Kirschbaum in Oberhausen zum Bürgermeister, der am 28. März 1908 sein Amt antrat.

Am 10. Oktober 1908 traf der Minister von Moltke die Entscheidung. Sie lautete: „Ich vermag den Anträgen der Gemeinden Lehe und Geestemünde auf Verleihung der städtischen Verfassung zur Zeit keinen weiteren Fortgang zu geben, da ich die gewünschte Verfassungsänderung weder als im Interesse der ferneren günstigen Entwicklung der Gemeinde notwendig noch als dringlich anerkennen kann. Ihre Durchführung würde auch auf andern Gebieten, wie dem der Kreis- und Polizeiverwaltung, zu Schwierigkeiten führen, die sich zurzeit noch nicht beseitigen lassen."

Im Jahre 1910 wurde, nachdem Geestemünde vorangegangen war, die Stadtwerdungsfrage wieder aufgenommen. Im Bürgervorsteherkollegium wurde auf Anregung eines hohen Ministerialbeamten ein Zusammenschluß von Lehe und Geestemünde erwogen; der Magistrat aber lehnte die Verfolgung dieses Gedankens ab, da er in einem Zusammenschluß für Lehe keinerlei Vorteile finden konnte.

Am 1. Oktober 1912 wurde Geestemünde, das für das Ausscheiden aus dem Kreise außerordentliche Opfer brachte, zur kreisfreien Stadt befördert.

In Lehe wurde dasselbe Ziel weiter verfolgt. Da brach der Krieg aus, und die Sache blieb liegen.

Doch gerade die Kriegswirtschaft war es, die immer wieder den Mangel der Selbständigkeit empfinden ließ. Nur Kommunalverbände konnten direkt mit den Bezirks-, Provinzial-, Landes- und Reichsstellen verkehren. Lehe mußte seinen Verkehr mit den Kriegsstellen über den Kreis oder durch die selbständigen Nachbarstädte erledigen; nur auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung erhielt Lehe am 30. Januar 1917 die Rechte eines Kommunalverbandes. Schon 1915 und abermals 1917 erging deshalb die Bitte um Verleihung der Stadtgerechtigkeit an die Staatsregierung. Bürgermeister Dr. Schönewald, der am 15. März 1916 dem verstorbenen Bürgermeister

Kirschbaum im Amte gefolgt war, legt diese eben berührten Verhältnisse gründlich klar. Dann weist er hin auf die zahlreichen Kriegsschöpfungen Lehes, die sich denen gleichgroßer Städte würdig an die Seite stellen können, als Kriegsdarlehnskasse, Miet- und Hypothekeneinigungsamt, Kriegsfürsorgeausschuß, Kriegsküche, Krieger-Ehrenfriedhof, Kommunaler Arbeitsnachweis, Lebensmittelamt, Kohlenamt, Preisprüfungsstelle und Fettstelle, die letzten fünf im Verein mit den Nachbarstädten und zum Teil den beiden Landkreisen. In ausführlicher Weise wird ferner die Bedeutung Lehes aufgezeigt, seine Einwohnerzahl von 40 000, seine Feldmarksgröße von 2250 ha, sein Haushaltsplan mit 3 258 000 ℳ, sein Bebauungsplan, seine Einrichtungen als Stadtpark Speckenbüttel, Schlacht- und Viehhof, 2 höhere, 12 Volks- und 3 Fortbildungsschulen, Volksbibliothek mit 4300 Bänden, Sparkasse mit 17 355 670 ℳ Einlage, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Feuerwehr mit 3 Depots usw.

Die Regierungsbehörden waren diesmal durchaus nicht abgeneigt, die Wünsche Lehes zu erfüllen; jedoch machte man in Stade kein Hehl daraus, daß nach dortiger Ansicht das Heil Lehes allein in einer Verschmelzung mit Geestemünde liege. Die Frage nach einer Vereinigung aller drei Unterweserstädte wurde dahin beantwortet, daß Bremen niemals Bremerhaven abtreten würde.

Im nächsten Jahre erging von Lehe ein erneuter Antrag an den Minister. Es wird jetzt vor allem die schwierige finanzielle Lage Lehes betont, die dadurch hervorgerufen sei, daß ihm das für seine Entwickelung wertvollste Gebiet genommen wurde. Eine Folge der Niederlassung Bremerhavener Arbeiter in Lehe sei, daß Lehe jährlich an Schul- und Armenlasten für Bremerhaven 261 000 ℳ tragen müsse, wofür es im günstigsten Falle 65 000 ℳ wieder erhalte. Die zugunsten Bremerhavens getragenen Lasten betrügen 115 % seines gesamten umlagefähigen Einkommensteuersolls. Es müßten sehr hohe Zuschläge, nämlich 260 % der Einkommensteuer und 250 % der Realsteuern erhoben werden; jedoch genügten diese Sätze noch nicht, um alle Ausgaben zu decken. Es seien deshalb die indirekten Steuern ausgebaut und die Gebühren für Gas und Elektrizität erhöht worden. Eine Gegenüberstellung der neuen Einnahmen und Ausgaben beim Ausscheiden aus dem Kreise ergibt als Mehreinnahme die Summe von etwa 20 000 ℳ. Wenn nach dem Ausscheiden Lehes die beiden Landkreise vereinigt werden sollten, müßte das Landratsamt in Lehe bleiben, da Geestemünde den Verkehr mit dem Lande entbehren könne, Lehe aber darauf angewiesen sei.

Mit dem Gedanken einer Vereinigung von Lehe und Geestemünde konnte man sich in Lehe nicht befreunden. Man war der Meinung, daß Lehe als

selbständige Stadt wohl fortbestehen könne, wenn Lehe sich wie Geestemünde des Wohlwollens der Staatsregierung zu erfreuen haben würde. Als Grundlage für eine gedeihliche Zukunft erschien die Wiedergewinnung eines Uferstückes der Weser, die allerdings nur möglich war durch die Eingemeindung von Imsum und Langen. Die Eingemeindung sollte gleichzeitig mit der Erhebung Lehes zur Stadt und seinem Ausscheiden aus dem Kreise erfolgen. Regierungsseitig aber riet man dringend ab, die Eingemeindungsfrage mit der der Stadtwerdung zu verquicken, weil dadurch die Stadtwerdung vielleicht um Jahre verzögert werden würde. So beschränkten sich nun die Gemeindekollegien auf dies eine Ziel, und im Oktober 1919 wurde der Vertrag über die Auseinandersetzung mit dem Kreise unter verdienstvoller Mitwirkung des Landrats Pieschel abgeschlossen. Der Hauptinhalt des Vertrages ist folgender:

Die Verteilung der für Reichsfamilienunterstützungen und Kriegswohlfahrtspflege aufgewendeten Summen und dadurch entstandenen Schulden, der vom Kreise gezeichneten Kriegsanleihen von 5 000 000 ℳ, der von diesen Anleihen noch vorhandenen Wertpapiere im Betrage von 300000 ℳ, des aus dem Haushalt des Kreises von 1919/20 etwa verbleibenden Überschusses oder Fehlbetrages, des Baukostenzuschusses von 250 000 ℳ zur Versorgung des Kreises mit Elektrizität, der für Rentengüter aufgenommenen Hypothekengelder, der für das Armenwesen entstandenen Ausgaben und des Ruhegehalts des ausscheidenden Kreisausschußsekretärs wird auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauches bzw. des Kreissteuerverhältnisses der letzten 12 Jahre vorgenommen.

Der Landkreis verpflichtet sich zur Zahlung von 5000 ℳ jährlich zugunsten der gemeinnützigen Anstalten in Lehe.

Lehe verpflichtet sich zur Übernahme in Eigentum, Verwaltung und Unterhaltung der in seiner Gemarkung liegenden Landstraßen, insbesondere zum Ausbau der Reststrecke von Lehe—Langen in fünf Jahren.

Die für diese Reststrecke und den Gemeindeweg von Spieka—Knill aufgenommenen Anleihen von 49 324 ℳ und 13 500 ℳ werden nach dem Kreissteuerverhältnis der letzten 12 Jahre auf die Stadt und den Landkreis verteilt.

Lehe verpflichtet sich, zur Ablösung aller übrigen fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken eine jährliche Rente von 12 000 ℳ an den Kreis zu zahlen.

Neben der Auseinandersetzung mit dem Kreise lief eine zweite mit der Staatsregierung über die Verwaltung der Polizei her. Die Gemeindekollegien

wünschten, daß die Polizei unter eigener Direktion in Lehe staatlich bleibe, einzelne Zweige aber als Markt-, Gesundheits-, Feld-, Forst-, Gewerbe-, Veterinär-, Straßen- und Baupolizei städtisch würden. Endlich erklärten sie sich aber bereit, um die Stadtwerdung nicht zu verzögern, im Falle, daß die Landesversammlung die Kosten nicht bewillige, die Kosten für die ganze Polizei zu übernehmen.

Nachdem so alle Vorbedingungen seitens Lehes erfüllt waren, erfolgte zum 1. April 1920 die Erhebung unseres Fleckens zur kreisfreien Stadt. Die Bekanntmachungen der Staatsregierung darüber lauten:

„Genehmigung

Gemäß § 4 Abs. 4 der revidierten Städteordnung für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetzsammlung, Seite 141) wird hierdurch genehmigt, daß die bisherige Landgemeinde Lehe mit dem 1. April d. J. zur städtischen Verfassung übergeht.

Berlin, den 29. März 1920.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung
Für den Minister des Innern
gez. Haenisch."

„Bekanntmachung

Minister des Innern — Berlin, den 29. März 1920.
IV. a. 6277.

Auf Grund des § 4 Abs. 2, 4 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsammlung S. 181) und der beiliegenden Genehmigung der Preußischen Regierung vom heutigen Tage erkläre ich die Stadt Lehe im Regierungsbezirk Stade vom 1. April d. Js. ab für ausgeschieden aus dem Verbande des Landkreises Lehe. Von diesem Tage an bildet die Stadtgemeinde Lehe für sich einen Stadtkreis.

Zugleich bestimme ich nach § 78 der revidierten Städteordnung für die Provinz Hannover und § 2 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung, Seite 1529), daß bis zur Durchführung der Überweisung von Geschäften der örtlichen Polizeiverwaltung an den Bürgermeister der Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung und bis zur Beschaffung entsprechender Einrichtungen seitens der Stadtgemeinde die örtliche Polizei durch die be-

stehende staatliche Polizeiverwaltung fortzuführen ist. Der Bürgermeister der Stadt übernimmt gleichzeitig auch die Geschäfte des Nachtwach- und des Meldewesens.

An
den Magistrat
zu Lehe.

In Vertretung:
gez. Freund."

So waren endlich die seit 40 Jahren immer wieder unternommenen Bestrebungen von Erfolg gekrönt.

11. Die wirtschaftliche Entwickelung seit der Gründung Bremerhavens.

Zur Franzosenzeit wurde unser Flecken der Mittelpunkt eines größeren politischen Bezirks, und das ist er mit kurzer Unterbrechung bis in unsere Zeit geblieben, wenn sich die Grenzen dieses Bezirks auch oft verschoben haben. Eine Folge davon war, daß der Verkehr im Flecken und Handel und Gewerbe aufblühten.

Im Jahre 1831 wurde aus dem Gerichte Lehe und dem Amte Stotel-Vieland das Amt Lehe gebildet. Dadurch traten 10 Dörfer in nahe Berührung mit dem Flecken Lehe. Es waren Geestendorf, Wulsdorf, Schiffdorf, Bramel, Stotel, Speckje, Fleeste, Lanhausen, Welle und Nesse.

Ebenso eng verbunden mit Lehe war der junge Ort Bremerhaven, der im Jahre 1830 allerdings erst 170, 1835 aber schon 1340 und 1850 gar 4033 Einwohner hatte. Er war bis 1855 in Lehe eingepfarrt. Zwischen beiden Orten wurde schon 1829 eine gepflasterte Straße, die Chaussee Lehe—Bremerhaven, angelegt, die jetzige Hafenstraße, die ursprünglich fast geradlinig durchging bis zur Hauptstraße Bremerhavens, der Leher Straße, jetzt Bürgermeister Smidtstraße.

So war Lehe ein Amts- und Kirchort geworden, in dem die Vieländer und Stoteler in Amts- und die Bremerhavener in Kirchensachen, alle Umwohner aber in Handelssachen verkehrten. Wie groß damals der Verkehr im Flecken war, geht daraus hervor, daß im Jahre 1832 22 Gastwirte vorhanden waren, die Fremde des Nachts beherbergten.

Die „Herbergierer" hießen

1. Friedrich Sander,
2. Jürgen Mehrtens,
3. Johann Georg Grotrian
4. Heinrich Andreas von Rheden
5. Allrich Stürcke,
6. Hinrich Mehrtens,
7. Carl Stange,
8. Johann Hinrich Gieseler,
9. Jan de Klou,
10. Heinrich Rosenbaum,

11. Georg Weber,
12. Frerich Timmermann,
13. Claus Meyn,
14. Hinrich Krüer,
15. Hinrich Wülbern,
16. Hermann Neumann,
17. Carsten Wiebens,
18. Carsten Vollers Ww.,
19. Carsten Wöhlken,
20. Carsten Meiners,
21. Hinrich Wiebens,
22. Georg Knaack.

Wie die Herbergierer, so müssen auch die Krämer damals zahlreich gewesen sein; denn im Jahre 1828 empfahl die Königl. Kammer, wie schon oben gesagt, die Krämer zu Lehe in einer Zunft zu organisieren.

Die Auswirkung der Gründung Bremerhavens trat bald auch äußerlich in Lehe in Erscheinung. Im Büttel wurden viele neue Häuser gebaut, und auch an der Landstraße nach Bremerhaven erhob sich bald hier und da ein Haus. Nahe vor Bremerhaven wurde ein Steueramt errichtet, wo die direkten Staatssteuern bezahlt und die von Bremerhaven kommenden Waren verzollt werden mußten. Später wurde das Zollhaus weiter nach Lehe zu verlegt und der südliche Teil Lehes, das Freigebiet, als Zollausland an Bremerhaven angeschlossen. Beide Zollhäuser sind noch vorhanden, das erste vor Geesthelle, das zweite nördlich vom einstigen Bahnübergang gelegen. Sie haben einmal als Hüter der Zollgrenze einen schädigenden Einfluß auf das geschäftliche Leben in Lehe ausgeübt. Da in Bremerhaven viele Waren wegen ihrer Zollfreiheit billiger waren als in Lehe, konnte hier später kein bedeutendes Geschäft mehr aufkommen. Wenn auch nur kleine Warenmengen am Zollhause zollfrei waren, so wußten die Leher doch ihren Bedarf an Salz, Zucker, Kaffee, Petroleum usw. ganz gut einzudecken. Noch heute erzählen alte Leute mit verschmitztem Lächeln ihre Schmuggelgeschichten.

Wie die Leher den Einfluß Bremerhavens auf die wirtschaftliche Lage ihres Ortes um 1840 beurteilten, geht aus dem Schlußsatz der Ramsthalschen Chronik von 1803—1840 hervor. Es heißt dort: „Durch die Anlegung von Bremerhaven hat der Flecken Lehe im Allgemeinen bedeutend gewonnen, wenngleich auch einige Nahrungstreibende darunter leiden mögten." . . . „Die hiesigen Arbeitsleute und Handwerker finden zu Bremerhaven Arbeit und erhalten gute Bezahlung." . . . „Wer etwas zu verkaufen hat, findet dort Abnehmer." . . . „Die Landpreise sind hier seit einigen Jahren sehr gestiegen, so auch die Miethpreise für Grün- und Feldland." . . . „Das Geld ist nicht selten, weshalb die Capitalisten ihre Gelder kaum mehr sicher unterzubringen vermögen."

Die rege Bautätigkeit in Bremerhaven und Lehe hatte einen starken Bedarf an Ziegelsteinen und Kalk zur Folge. Daher kam es, daß Lehe 1840 4 Ziegeleien und 4 Kalkbrennereien besaß.

In den vierziger Jahren wurde in Lehe die erste Zeitung herausgegeben, die „Wöchentlichen Anzeigen für Lehe, Umgegend und Land Wursten". Später lautete der Titel: „Der Mitteiler an der Unterweser". Der Herausgeber war P. F. Lamberti in Lehe. Die Zeitung erschien wöchentlich zweimal und brachte hauptsächlich nur amtliche und geschäftliche Anzeigen. Der Teil „Mannigfaltiges" war sehr dürftig oder fiel auch ganz aus. Nach den Bekanntmachungen zu urteilen, hielt sich das geschäftliche Leben in Lehe und Bremerhaven damals die Wage. Geestemünde und Geestendorf traten noch ganz zurück. Am meisten fallen uns die Schiffsnachrichten auf. Zwischen Bremerhaven und Bremen verkehren täglich zweimal die Schiffe: „Bremen", „Roland", „Telegraph" und „Gutenberg". Schiffsgelegenheiten nach Nord- und Südamerika und Australien vermitteln die Maklerfirmen: Stockhausen & Co., J. H. Büggeln & Co. und J. Hinrichs in Lehe, F. C. Claussen, Ziegfeld & Christians, Carsten Greve und D. H. Kuhlmann in Bremerhaven und H. Westermann in Geestemünde. Die „schönen dreimastigen Schiffe": „Constitution", Capt. Rothfoß, „Alfred", Capt. Balleer, „Johann Friedrich", Capt. H. Wieting u. a. sind „bestens" oder „rühmlichst bekannt".

Auch von der 1839 begonnenen Teilung der Leher Gemeinheit berichten die Zeitungen. Die Teilung war 1848 so weit fortgeschritten, daß häufig Landauktionen stattfinden konnten.

Bremerhaven und Lehe waren um 1848 Orte von 4000 und 3000 Einwohnern geworden. Die von Jahr zu Jahr wachsende Betriebsamkeit ließ sie für eine städtische Verfassung geeignet erscheinen. Dazu kam für Lehe in Betracht, daß es Sitz eines Obergerichts werden sollte. Die konservativen Leher lehnten die Beförderung ab, die fortschrittlichen Bremerhavener nahmen sie dankbar an. Am 18. Oktober 1851 wurde Bremerhaven Stadt, Lehe blieb Flecken. Die Demokraten von Lehe und Bremerhaven erhofften schon damals ein einiges Vaterland und eine einige Unterweserstadt. Beides blieb wie 1919 und 1924 ein schöner Traum.

Die Durchführung der 1848 verheißenen Verwaltungsreform schuf im Jahre 1852 die Amtsgerichte. In unserer Gegend entstanden die Amtsgerichte Lehe, Dorum, Bederkesa, Otterndorf, Hagen und Beverstedt. Alle diese Amtsgerichte wurden dem Obergerichte Lehe unterstellt, das gleichzeitig am 1. Oktober 1852 ins Leben trat. Im Amtsgarten zu Lehe war ein großes, zweistöckiges Gebäude für das Amtsgericht erbaut, zu dem der Flecken der Forderung des Ministeriums gemäß einen Zuschuß von 6000 Tlr. Gold geleistet hatte. Neben dem Amtmann walteten nun mehrere Richter in Lehe, deren Wirksamkeit sich, soweit sie am Obergericht angestellt waren, über 444

Ortschaften oder Ortsteile erstreckte. Diese hohe Zahl der mit Lehe verbundenen Ortschaften läßt die Bedeutung des Obergerichts für Lehe erkennen.

Im Jahre 1853 wurde von der Buchdruckerei J. W. Möller in Lehe die „Provinzial-Zeitung" mit dem Untertitel „Leher Obergerichtsanzeiger" herausgegeben. Ihre Geschäftsstelle war Grüne Straße (Rickmersstraße) Nr. 443. Die neue Zeitung war bedeutend größeren Formats als die obengenannten Zeitungen, und der unterhaltende Teil übertraf schon den geschäftlichen. Auch sie zeigt, daß Lehe in geschäftlicher Hinsicht den Nachbarorten nicht nachstand. Die Bekanntmachungen und Anzeigen sind in je einer Nummer von 1858 und 1859 auf unsere Orte folgendermaßen verteilt:

Lehe	14,	16
Bremerhaven	9,	7
Geestemünde	6,	3
Geestendorf	2,	1
Wulsdorf	1,	1.

Mitte der fünfziger Jahre wurde das Leher Geesteufer wieder einmal für den Schiffbau dienstbar gemacht. R. E. Rickmers gründete auf Geesthelle seine nachmals berühmte Schiffswerft. Doch schon 1856 ging dieses bedeutende Unternehmen Lehe verloren, indem ganz Geesthelle auf Betreiben des Amtmanns Backmeister an Geestemünde abgetreten wurde.

Eine 1857 in Lehe gegründete Reederei, die das Schiff „Union" in Fahrt setzte, löste sich 1867 wieder auf, weil ihre Geschäfte nicht befriedigend waren.

Ein großer Verlust für Lehe war die Aufhebung des Obergerichts Lehe zum 1. April 1859. Eine kleine Entschädigung erhielt es durch die Vereinigung der Amtsgerichte Bederkesa und Beverstedt mit dem Amtsgerichte Lehe. Doch schon 1865 wurden die südlich der Geeste gelegenen Teile des Amtsgerichtsbezirks von Lehe abgetrennt und am 19. April zum Amtsgericht Geestemünde vereinigt.

Geestemünde war von 1837 an auf einem zu Geestendorf gehörigen Flurteile, die Nurthe genannt, entstanden. Im Jahre 1847 wurde die neue Siedlung unter dem Namen „Geestemünde" als besondere Ortschaft anerkannt und, obwohl sie außer der Geeste keinen Hafen besaß, mit der Freihafeneigenschaft begabt. Die hannoversche Regierung, die jetzt bestrebt war, das Versäumte nachzuholen, ließ in den Jahren 1857—1863 bei Geestemünde für 7,8 Mill. Tlr. einen großen Hafen anlegen. Gleichzeitig erbaute sie mit Bremen zusammen die Eisenbahn Bremen—Geestemünde—Bremerhaven. Die Eisenbahn wurde 1862, der Handelshafen 1863 eröffnet. Von nun an

nahmen Geestemünde und Geestendorf einen ungeahnten Aufschwung. Ein bedeutender Handel mit Petroleum, Holz und Reis, dazu eine schnell aufblühende Werftindustrie machten Geestemünde zu einem erstklassigen Hafenplatz, mit dem Lehe, vom Wasser und von der Eisenbahn abgeschnitten, bald nicht mehr wetteifern konnte. Für die Gewerbe- und Handelstreibenden insbesondere bot Geestemünde mit seiner Eisenbahn große Vorteile. Daher ließen von auswärts kommende Geschäftsleute sich nun überwiegend in Geestemünde nieder, ja selbst Leher Betriebe siedelten nach Geestemünde über, so die Provinzialzeitung und die im Jahre 1866 von Johann Bohls und A. F. Lackmann gegründete Nordseezeitung.

Der Aufschwung, den trotzdem auch Lehe nahm, war in erster Linie den Hafenanstalten bei Bremerhaven zu verdanken, die mit dem Aufblühen der bremischen Schiffahrt immer mehr vergrößert und verbessert wurden. Zu dem 1830 eröffneten Alten Hafen kamen hinzu: 1852 der Neue Hafen, 1876 der Kaiserhafen, 1896 die erste Erweiterung des Kaiserhafens, jetzt Kaiserhafen I, 1897 die neue Schleuse des Kaiserhafens, 1899 das Kaiserdock mit Vorbassin, 1908 Kaiserhafen II, 1909 Kaiserhafen III und 1915 Verbindungshafen mit Dockvorhafen.

Die vom bremischen Staate gebauten gewaltigen Hafenanlagen nahm zum größten Teil der im Jahre 1857 in Bremen gegründete Norddeutsche Lloyd in Benutzung. Er richtete in Bremerhaven die Agentur, den Technischen Betrieb und die Stauerei ein, die eine sehr große Zahl von Seeleuten, Angestellten und Arbeitern beschäftigten. Viele derselben ließen sich in dem nahe gelegenen Lehe nieder, da einerseits in Bremerhaven nicht genug Wohnungen vorhanden waren, andererseits auch Lehe gerade für kleine Leute bessere Wohnungsbedingungen bot. Welche Bedeutung der Norddeutsche Lloyd, der vor dem Kriege 40 Schiffahrtslinien nach allen Erdteilen unterhielt, im allgemeinen und im besonderen für die Unterweserstädte hatte, geht aus folgenden Zahlen von 1914 hervor: Damals besaß der Lloyd 494 Fahrzeuge mit einem Raumgehalt von 982 591 Brutto-Registertonnen. Unter den Fahrzeugen waren 135 große Seedampfer, die neben ungeheuren Frachten im Jahre 1913 662 385 Personen beförderten.[43])

Von dem Betriebe in Schiffahrt und Industrie, den der Norddeutsche Lloyd an die Unterweser brachte, wurden Bremerhaven und Lehe ganz besonders berührt. Das zeigt am besten das schnelle Wachsen der Einwohnerzahl. Zunächst wächst Bremerhaven schneller, wird aber von 1895 an von Lehe überholt und bleibt nach und nach weit zurück, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

	Lehe	Bremerhaven
1840	1 920	2 000
1850	—	4 033
1852	3 252	4 563
1855	3 751	5 496
1860	—	6 247
1870	—	10 175
1875	8 072	12 468
1880	9 100	13 743
1886	11 878	14 239
1890	14 690	16 335
1895	18 866	18 144
1900	24 593	19 533
1905	32 082	22 920
1910	38 132	24 165
1914	41 950	26 387
1920	39 332	21 776
1924	41 041	22 347[44])

Aus obigen Zahlen geht hervor, daß in dieser Zeit schnellster Entwickelung die Hauptaufgabe der Gemeinde sein mußte, für die vielen Neusiedler Wohnungen zu beschaffen. Die Flurteile zwischen dem alten Flecken und der Stadt und den Häfen Bremerhaven boten geeignetes Baugelände in Fülle, das in Anlehnung an die Hafenstraße abschnittweise der Bebauung übergeben wurde. Ein einfacher Plan, der die Grundflächen in 36 Fuß breite Straßen und ebenso breite Hausplätze teilte, auf Platzanlagen und den Verkehr aber keine Rücksicht nahm, lag der Bebauung zugrunde. Erst in neuerer Zeit wurde von dem Stadbauamt ein zeitgemäßer Bebauungsplan aufgestellt, wobei der Geh. Oberbaurat Stübben als Gutachter und Berater mitwirkte. Um zahlungsfähige Siedler heranzuziehen, sonderte man große Bezirke für den Flachbau aus. Ebenso wurde auf ländliche Kleinsiedler gebührende Rücksicht genommen. Zur Erzielung schöner Straßenbilder kam neben der geraden die gewundene Straße zur Verwendung. Plätze und Grünflächen sollten das Häusermeer abwechselungsreich unterbrechen.

Das Hauptglied der Bebauungsfläche war zunächst die Hafenstraße, die 1829 als Chaussee Lehe—Bremerhaven angelegt und in den Jahren 1886 bis 1889 in eine städtische Straße mit breiten Bürgersteigen umgewandelt wurde. Sie wurde besonders von 1848 und 1890 an fast ganz ausgebaut, so daß nur noch in ihrem südlichen Teile einige Plätze der Bebauung harren.

An die Hafenstraße setzten sich bald die Anfänge von Nebenstraßen an, im Westen die Grüne, Mühlen-, Bucht- und Meidestraße, im Osten die Deich-, Geest-, Siel- und Auestraße. Von den in neuerer Zeit hier entstandenen Straßen verdienen hervorgehoben zu werden die Goethe- und die Rickmersstraße, diese als Zugangsstraße zum Hafengebiet (1897), jene als ein Gegenstück der Hafenstraße, die allerdings infolge des Krieges in ihren Anfängen stecken blieb.

Von etwa 1850 an erfolgte nach und nach die Bebauung des Neuen Landes durch den Ausbau der Post-, Neuen, Dionysius-, Wülbern-, August-, Neueland-, Friedrich-, Gärtner- und Parallelstraße. Gleichzeitig begann der Aufschluß des Sollackers durch die Oststraße. Zu den älteren Straßen von Neu-Lehe zählen auch die Markt-, Johannes- und Nonnenstraße.

In besonderer Rücksicht auf den Verkehr wurden angelegt die Nordstraße im Jahre 1904 als Entlastung für die Lange Straße, die Bahnhof- und Augspurgstraße 1914 als Verbindungsstraßen mit dem Bahnhofe.

Im Norden Lehes erfuhren die Landstraßen nach Weddewarden, Langen und Spaden eine Umwandlung zu Wohnstraßen. Auch bei Speckenbüttel und in der Leher Heide entstanden viele Straßen, die einen Stadtteil für sich bilden.

Die ersten Straßenbaukosten trugen von jeher die Anlieger. Trotzdem erscheint der Titel „Verkehrsanstalten" im Haushaltsplan von 1913/14 mit 146 951,60 ℳ.

Alle Straßen des Hauptortsteiles wurden nach und nach kanalisiert, zuerst, und zwar in den siebziger Jahren schon, die des Freigebietes, dann in den achtziger Jahren die Hafenstraße, nach 1890 die Mühlen-, Bucht- und Meidestraße, wie auch die Straßen des kleinen Blinkkamps, endlich die der übrigen Stadtteile in den Jahren von 1899—1903.[45])

Von den Kosten der Kanalisation trugen die Anlieger ein Drittel, und die Gemeinde trug zwei Drittel.

Die ersten Häuser Neu-Lehes waren wie die Alt-Lehes einstöckig, höchstens zweistöckig. Eine Ansicht von 1860 zeigt die schmucken, rotbedachten Häuser der Hafenstraße, die von der Schwoonschen Wasserkunst überragt werden. Als das schnelle Wachstum des Ortes in den neunziger Jahren einsetzte, wurden wie in den Großstädten mehrstöckige Mietshäuser gebaut. Sie zeigten in der Regel an der Frontseite farbige Verblender- und Stuckornamente, erhöhten aber die Schönheit des Stadtbildes nicht, da sie meistens ein häßliches Mansardendach hatten. Verloren sie infolge ungenügender Fundamentierung ihre lotrechten Linien, so sahen sie geradezu kläglich aus.

Die Hafenstraße macht mit ihren breiten Bürgersteigen, der Fahrbahn für die elektrische Straßenbahn, den Wagen- und Autoverkehr, wie auch mit ihren modern ausgestatteten Schaufenstern einen großstädtischen Eindruck. Ein schöner Schmuck ist die Doppelreihe wohlgepflegter Ulmen.

Um den Ausbau Lehes hat sich besonders Stadtbaumeister Lagershausen verdient gemacht. Er ist nicht nur der Schöpfer mancher Straßenanlage, sondern auch mehrerer stattlicher Gebäude, als: Erweiterungsbau des Rathauses, Oberrealschule, Lyzeum, Volksschule an der Körnerstraße, Krankenhaus, Schlacht- und Viehhof, Park- und Bootshaus in Speckenbüttel.

Der Zustrom der Arbeiter nach Lehe hatte auch die Niederlassung von Gewerbetreibenden aller Art zur Folge. Kaufmännische Geschäfte blühten aufs neue auf, nachdem die Zollschranken zwischen Lehe und Bremerhaven 1888 gefallen waren. Ebenso erfreute sich das Handwerk eines Aufstiegs, insbesondere das Bauhandwerk, wie es bei der regen Bautätigkeit natürlich war. Als Vertreter des Handels mag genannt werden die Firma Bruno Bartsch, des Handwerks die Firma H. F. Kistner G. m. b. H. Ein Großhandel und eine Großindustrie, wie sie in Geestemünde und Bremerhaven von jeher bestanden, wollte sich in Lehe lange nicht einstellen, weil es von der Weser ganz, von der Geeste teilweise abgeschnitten war und die Eisenbahn erst 1896 nach Lehe durchgeführt wurde. Erst in neuerer Zeit zeigten sich verheißungsvolle Ansätze. An der Geeste wurde 1900/1908 die Werft der Schiffbaugesellschaft Unterweser A.G. angelegt, die schon 1914 1400 Arbeiter beschäftigte. Eine ganze Reihe vorzüglich gebauter Fisch- und Frachtdampfer ist dort vom Stapel gelassen. Von andern Industrien seien erwähnt die Maschinenfabrik F. A. Seebeck G. m. b. H. und die Seifen-, Soda- und Chemische Fabrik der Gebr. Dieckmann. Unter den Großhandelsunternehmungen steht die Firma Theodor Kistner, Getreideimport, Mehlgroßhandlung, Mühlenfabrikate, an der Spitze. Mehrere Banken unterstützen den Geschäftsverkehr, so die 1859 gegründete städtische Sparkasse mit einer Einlage von 17 335 670 ℳ im Jahre 1917, die Nationalbank für Deutschland, die Norddeutsche Kreditbank und das Bankhaus Probst & Co. Eine Folge des Aufblühens von Handel und Gewerbe war die Errichtung eines Kaufmanns- und Gewerbegerichts in Lehe und die Entsendung mehrerer Vertreter in die Handelskammer Geestemünde.

Zu den Leher Großbetrieben ist auch die Straßenbahn Bremerhaven—Wesermünde A.G. zu zählen, die ihren Betrieb 1881 als Pferdebahn eröffnete und 1907 in einen elektrischen umwandelte. Zwei große Straßenbahnhöfe in Lehe und Wulsdorf dienen zur Unterstellung des Wagenparks. In Lehe sind außerdem große Räume für den technischen Betrieb, der nicht nur

Reparaturen ausführt, sondern auch Neubauten herstellt, vorhanden. Die Straßenbahn beschäftigt im ganzen 350 Personen. Sie unterhält zur Zeit vier Linien: Linie I Roterſand—Westseite Kaiserhafen, Linie II Bahnhof Geestemünde—Langen, Linie III Bahnhof Lehe—Wulsdorf, Linie IV Fischereihafen—Rickmersstraße.

Auf die Vermehrung der Industrie richteten die Gemeindekollegien seit Jahren ihr besonderes Augenmerk. Sie stellten ein an der Geeste vorzüglich gelegenes Industriegelände von 25 ha, das Anschluß an Wasserweg und Eisenbahn hat, bereit und ließen durch eine ständige Kommission die Industriefrage bearbeiten.

So sehen wir die Gemeindepolitik drei Wege einschlagen, um das Wirtschaftsleben zu heben.

1. Sie stellt Grund und Boden für den Landhausbau bereit zur Ansiedelung zahlkräftiger Einwohner.
2. Sie richtet passendes Industriegelände her, um eine selbständige Betriebsstadt zu schaffen.
3. Sie bereitet, wie unter „Verfassungsfragen" berührt wurde, die Eingemeindung von Langen und Weddewarden vor, um wieder an den Weserstrom zu kommen.

Um die beiden unter 1 und 2 genannten Ziele verfolgen zu können, trieb die Gemeindeverwaltung seit Jahrzehnten eine kluge Bodenpolitik, indem sie, wo sich eine Gelegenheit bot, ihren Grundbesitz vermehrte. So kam es, daß die Stadt 1919 an Grund und Boden 334 ha besaß, das ist fast der 7. Teil der gesamten Feldmark.

Mit dem Zustrom neuer Einwohner wuchsen alle Bedürfnisse der Gemeinde, der städtischen und staatlichen Verwaltung, der Rechtspflege, der Kranken- und Armenpflege, der Kirche und Schule. Die Gemeindekollegien mußten vor allem ein Rathaus beschaffen, das sie schon seit den siebziger Jahren oft sehr entbehrt hatten. Das alte „Fleckenshaus" war nämlich in Wirklichkeit nur ein Zimmer, das einer der Gevollmächtigten oder Vorsteher zur Aufstellung des Fleckensschrankes und zur Abhaltung der Sitzungen hergab. Im Jahre 1883 endlich erhielt Lehe das erste Rathaus. Es war von dem Bäckermeister Eduard Wicht an der Ecke der Johannes- und Batteriestraße erbaut und an den Flecken vermietet. Es enthielt folgende Räumlichkeiten:

1. ein Bureau zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten,
2. ein Zimmer für die Rendantur,
3. ein Standesamtszimmer,
4. einen Sitzungssaal für die Gemeindekollegien,

5. ein Arbeitszimmer für den Bürgermeister,
6. ein Zimmer für die Sparkasse mit einem feuersicheren Raum und einem Vorzimmer.

Damit das neue Haus auch ein richtiges Rathaus sei, wurde unten eine Schenkstube eingerichtet, der Ratskeller.

Schon bald erwies sich das Rathaus als zu klein, und die Gemeindekollegien mußten sich nach einem neuen umsehen. Es wurde das noch jetzt im Gebrauch befindliche Gebäude hergerichtet, das als Armenhaus gebaut war, später aber der 4. Kompagnie des Schleswigschen Fußartillerie-Bataillons als Kaserne gedient hatte. Als das teils in Lehe, teils in Bremerhaven liegende Bataillon nach Cöln verlegt wurde, ließen die Kollegien das Haus durch den Architekten Pogge umbauen. Im ersten Stock wurden die Verwaltungsräume, im zweiten eine Wohnung für den Bürgermeister eingerichtet. Der Schmuck der Fassade im gotischen Stil mit dem Leher Wappen über dem Eingange machte das alte Haus zu einem „monumentalen" Bauwerk. Am 3. August 1888 wurde das Rathaus eingeweiht; Bürgermeister Augspurg hielt die Weiherede, und alle Festteilnehmer waren voll Freude darüber, daß die Gemeinde endlich ein eigenes Rathaus erhalten hatte. Abends wurden das neue Rathaus und das am 13. Mai desselben Jahres enthüllte Kriegerdenkmal sogar bengalisch beleuchtet.

Zwanzig Jahre genügte das Rathaus den Anforderungen. Dann mußte es bedeutend vergrößert werden. Der im Jahre 1907 von Lagershausen ausgeführte Erweiterungsbau zeichnete sich besonders aus durch einen sehr schönen Sitzungssaal, der an jeder Seite drei große, mit den Wappen der Unterweserstädte und anderem Bildwerk geschmückte Fenster zeigte.

Für die zum Rathause hergerichtete alte Kaserne wurde schon in den Jahren 1883—86 eine neue Kaserne an der Kaiser-Wilhelmstraße erbaut. Das große Gebäude mit flachem, weit ausladendem Dache, aus einem Mittelbau und zwei Seitenflügeln bestehend, ist an der Außenfläche aus roten Verblendern erbaut und zeigt den Renaissancestil. Der Schöpfer des Bauwerks ist der Regierungsbaumeister Goebel. Am 1. Juni 1886 wurde die Kaserne von der 3. Matrosenartillerie-Abteilung bezogen.

Um die Kaserne hatte sich auch die Gemeinde Geestemünde beworben. Dem Senator Brinkmann ist es in erster Linie zu danken, daß sie in Lehe gebaut wurde.[48])

Das schnelle Wachstum des Ortes bewirkte, daß auch bald das erweiterte Rathaus zu klein wurde. Einzelne Zweige der Verwaltung mußten anderswo untergebracht werden. So nahmen die Gebäude der städtischen Werke schon

gleich nach ihrer Fertigstellung die eigene Verwaltung auf, und für die Sparkasse, das Standesamt und das Bauamt wurden 1915/16 in einem Doppelbau an der Hafenstraße die nötigen Räume geschaffen.

Das schöne, in „klassizistischen Formen gehaltene Bauwerk" wurde nach einem Entwurf des Professors Kreis und des Architekten Jüngst in Düsseldorf vom Stadtbauamt ausgeführt. Eine ganze Reihe von Behörden fand darin Unterkunft, nämlich: Postamt, Kulturamt, Bauamt, Sparkasse und Standesamt.

Das Postamt Lehe hat hier endlich eine Stätte gefunden, wo es voraussichtlich lange bleiben wird. Von der Poststraße, wo es nacheinander in drei verschiedenen Häusern untergebracht war, wanderte es nach der Langen Straße und von dort nach der Hafenstraße, wo es sich zu einem Postamt 1. Klasse, das von einem Postdirektor geleitet wird, auswuchs.

Als erstes Armenhaus diente, wie schon erwähnt, das jetzige Rathaus. Es wurde im Jahre 1865 erbaut. Als es zu klein wurde, baute der Flecken 1872 ein größeres auf Kösters Hören, und zwar diente ein Teil des Gebäudes als Armen-, der andere als Krankenhaus. In den Jahren 1904—06 wurde ein neues großes Krankenhaus auf Eckerfeld vom Stadtbauuamt erbaut. Es hat etwa 120 Betten, ist zeitgemäß eingerichtet und wird vom Oberarzt Dr. Heß geleitet.

Das Armenwesen fand schon im alten Lehe seine Pflege. Ribbentrop sagt darüber: „Für die Armen des Orts sind einige Capitalien vorhanden. Die Verwaltung haben die Prediger als Oberjuraten und die drei Armenjuraten, einer von der lutherischen und zwei von der reformierten Gemeine.

Von den Zinsen der Capitalien erhält jeder Schullehrer für den Unterricht der armen Kinden 4 Tlr. des Jahres. Es werden ferner davon Schulbücher und Kleidung für die Nothdürftigen angeschafft und die Kosten der Beerdigung armer Leute davon bestritten.

Außerdem wird unter den Armen quartaliter vertheilt, was des Vormittags in der Kirche im Klingebeutel kömmt und in den Armenblöcken, deren es drei im hiesigen Gerichtsbezirke giebt, vorgefunden wird.

Einen besonderen Fond hat noch die reformierte Gemeine. Die Interessen werden davon nach dem Willen des Stifters unter 12 Dürftige dieser Gemeine vertheilt."

Der besondere Armenfonds der reformierten Gemeinde rührte von einem Vermächtnis des aus Lehe gebürtigen Königl. Großbrit. Commissarius Jakob Schmidt in Hamburg her, der im Jahre 1722 der reformierten Gemeinde 3000 ℳ für 12 Arme vermacht hatte. Durch spätere Stiftungen war dieses Kapital bis zum Jahre 1850 auf 2679 Rtlr. 33 Ggr. 4 Pf. Gold aufgelaufen.

Da die späteren Stifter nicht an der Zahl 12 festgehalten hatten, wurden von dem Ertrage noch einige Bedürftige mehr unterstützt.

Im Jahre 1866 wurde durch Verfügung der Königl. Landdrostei die bürgerliche von der kirchlichen Armenpflege getrennt. Von den kirchlichen Armenmitteln, die bis dahin der gemeinsame Kirchenvorstand verwaltet hatte, flossen zwei Drittel in die lutherische und ein Drittel in die reformierte Armenkasse, die beide neu eingerichtet waren.

Die bürgerliche Armenpflege sollte nach der Verfügung durch ein Armenkollegium verwaltet werden, das bestände aus den beiden Vorstehern, zwei vom Fleckensausschuß zu wählenden Bürgern und einem Armenpfleger. Das damals erlassene Regulativ wurde 1874 durch ein anderes und dieses wieder 1881 durch ein drittes ersetzt. Nach dem letzten sollte das Armenkollegium bestehen aus dem Bürgermeister, einem Senator, zwei Bürgervorstehern, dem Inspektor des Armenhauses und sechs Armenpflegern.

Im Laufe der Zeit, besonders während des Weltkrieges und später wurde das Fürsorgewesen der Gemeinde weiter ausgebaut, so daß es 1924 eine beachtenswerte Höhe erreicht hatte. Alle Zweige des Fürsorgewesens waren damals unter Leitung des Bürgermeisters Peterssson im Wohlfahrtsamt zusammengefaßt. Welche Aufgaben dieses städtische Amt zu erfüllen hatte, zeigt ein Zeitungsartikel, den genannter Bürgermeister 1924 in hiesigen Tageszeitungen veröffentlichte. Aus diesem Artikel sei das Wichtigste hier übersichtsweise mitgeteilt:

1. Das Fürsorgeamt für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene.

   Es waren zu versorgen:

   500 Kriegsbeschädigte, darunter 150 Schwerbeschädigte,
   700 Halbwaisen,
   30 Vollwaisen,
   80 Kriegseltern.

2. Das Unterstützungsamt.

   Es waren vorhanden 650 Unterstützungsempfänger. 1000 Personen nahmen teil an der Volksspeisung. Alle Bedürftigen erhielten verbilligtes Gas und verbilligte Kartoffeln, Zuschüsse zur Aussteuer der Schulentlassenen usw.

   Im Versorgungsheim wurde eine ganze Reihe mittelloser Familien und Einzelpersonen verpflegt. Es waren dort u. a. aufgenommen: 2 Personen von 70, 3 von 71, 2 von 74, 7 von 75, 1 von 79, 2 von 81, 1 von 82, 2 von 83, 2 von 84, 4 von 89, 1 von 92 Jahren.



Lehe im Jahre 1860, von der Landstraße Lehe-Geestendorf aus gesehen.
Gez. von F. G. Müller, Verden.



Schützenhaus in Speckenbüttel 1860. Gez. von F. G. Müller, Verden.



Haus Lorenz an der Poststraße.

3. Das Gesundheitsamt.

   Im städtischen Krankenhause fanden viele Kranke ärztliche Behandlung und Pflege. Der Diakonissenverein entsandte seine freundlichen Schwestern in die von Krankheit heimgesuchten Häuser. Lungen-, Lupus- und Geschlechtskranke, auch Trinker wurden von besonderer Stelle aus überwacht. Das Hebammenwesen stand unter fachmännischer Aufsicht.

4. Das Jugendamt.

   Zu diesem Zweige des Wohlfahrtsamtes gehörten folgende Teilgebiete: Fürsorge für werdende Mütter, Säuglingsfürsorge, Berufsvormundschaft, Gemeindewaisenrat, Schulfürsorge: 6000 Kinder wurden vier- bezw. zweimal durch den Stadtarzt untersucht, Krüppelfürsorge, Schulspeisung, Kindererholungsfürsorge in Erholungsheimen. Unterstützend traten hier dem Jugendamte an die Seite der Verein für Kinderwohl, der Vaterländische Frauenverein, der Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt. Dem Stadtausschuß für Jugendpflege unterstanden 20 Jugendvereine mit 4800 Mitgliedern. Es wurden unterhalten Jugendheime in Fickmühlen und Wüstewohlde und die Jugendherberge bei Lehe. Hinter der Oberrealschule wurde ein Sportplatz eingerichtet. Der Jugendpflege stand auch die Volksbibliothek mit rund 5000 Bänden zur Verfügung.

5. Das Wohnungsamt.

   Diesem Amte lag es ob, die entsetzliche Wohnungsnot nach dem Kriege zu lindern. Unter seiner fördernden Aufsicht konnten verschiedene Siedlungsgemeinschaften 153 neue Wohnungen herstellen, Hausbesitzer durch Um- und Ausbauten neue Wohnungen schaffen. Durch seine Vermittelung wurde eine gerechte Verteilung der vorhandenen Wohnungen ermöglicht.

6. Das Arbeitsamt für alle drei Unterweserstädte, verbunden mit einer Berufsberatungsstelle.[47])

Infolge der starken Vermehrung der staatlichen Verwaltungsgeschäfte wurde auch das alte 1851 erbaute Amtshaus zu klein. Daher ließ der Staat in den Jahren 1914—17 ein neues Gebäude für das Amtsgericht Lehe an der Nordstraße aufführen. Das Gebäude ist eines der schönsten Lehes. „Die Giebelstaffeln und Fensterumrahmungen des Mittelbaues sind Anklänge an die stadtbremischen Formen der Spätrenaissance". Die Stadt Lehe gab zur reicheren Ausgestaltung dieses Bauteiles und zur Ausschmückung der Gerichtssäle 12 000 ℳ her.

Ebenfalls den neuzeitlichen Verhältnissen entwachsen ist der im östlichen Teile der Stadt gelegene Schlacht- und Viehhof der Unterweserstädte. Im Jahre 1912 wurde er für Lehe und Bremerhaven in Betrieb genommen, und im Jahre 1921 trat auch Geestemünde der Schlachthofgemeinschaft bei. Die bedeutende Anlage ist nach den Plänen des Stadtbauamts Lehe ausgeführt und erforderte einen Kostenaufwand von 1 300 000 ℳ.

Als moderne Stadt übernahm Lehe auch die Versorgung der Straßen und Häuser mit Licht, Kraft und Wasser. Die ersten Straßenlaternen waren große Öllaternen, die an Ketten über der Straße hingen. Später wurden Petroleumlaternen, die auf Holzpfählen standen, eingeführt. Im Jahre 1893 wurde die Gasanstalt auf dem Wischacker in Betrieb gesetzt. Sie beleuchtete die Stadt, bis 1921 die Gasgemeinschaft Bremerhaven-Lehe gegründet wurde, die ein großes Gaswerk in Bremerhaven unterhielt. Die Gasanstalt Lehe ging in den Besitz der Firma F. A. Seebeck über, die dort eine Maschinenfabrik einrichtete. Im Jahre 1907 baute die Stadt an der Hökerstraße ein Elektrizitätswerk und verbesserte die Beleuchtung der Hafenstraße durch Verwendung von Bogenlampen.

Das Wasser erhielt die Stadt von 1884—1902 vom Bremerhavener Wasserwerk. 1902 wurde das eigene, mit der Firma Schwoon & Co. in Leher Heide erbaute Werk in Betrieb genommen. Als Wasserturm diente die alte, bedeutend erhöhte Schwoonsche Wasserkunst in der Nähe der Hafenstraße, die auch die Schiffe mit Wasser versorgte. Die erste Wasserleitung für Bremerhaven legte der Maurermeister Johann Hinrich Eits 1838 bei der Graupenmühle in Lehe an. Der 1865 aufgeführte Wasserturm stand bis zur Erbauung der neuen Post und Sparkasse.

Die städtischen Werke und die Sparkasse warfen vor dem Kriege einen guten Überschuß ab, der dem schwachen Stadtsäckel sehr zustatten kam. Im Jahre 1913/14 wurden folgende Gewinne erzielt:

Gaswerk	107 433,03 ℳ
Wasserwerk . . .	29 623,61 „
Elektrizitätswerk .	6 833,75 „
Sparkasse	44 000,00 „

Von den Verkehrsanstalten der Stadt ist der Straßenbahn bereits gedacht. Die erste Eisenbahn, die Lehe berührte, war, abgesehen von der seit 1862 die Hafenstraße kreuzenden Hafenbahn, die der Strecken Geestemünde—Cuxhaven und Geestemünde—Bederkesa. Sie wurde im Jahre 1896 in Be-

trieb genommen. Lehe erhielt zwei Bahnhöfe: Lehe und Speckenbüttel. Etwa zehn Jahre später wurden die Eisenbahnanlagen der Unterweserstädte gründlich umgestaltet. Die Strecke Geestemünde—Speckenbüttel wurde als Vollbahn ausgebaut, ein gewaltiger Bahndamm mit vielen Unterführungen aufgeschüttet, ein Abstellbahnhof bei Lübberkamp und ein Verschiebebahnhof für die Häfen bei Speckenbüttel angelegt. Lehe bekam nördlich von dem alten einen bedeutend größeren neuen Bahnhof mit schönem Empfangsgebäude und prächtiger Schmuckanlage. Daß Lehe diesmal bei der Herrichtung neuer Eisenbahnanlagen so gut abgeschnitten hatte, war hauptsächlich ein Verdienst des Bürgermeisters Schmiedel. Von nun an war Lehe für alle Züge nach und von Stade, Buchholz und Bremen Ausgangs- und Endstation.

Im Anschluß an die Verkehrsanstalten seien die Erholungsstätten Lehes genannt, die seit vielen Jahren beliebte Zielpunkte von Ausflüglern sind, der etwa 80 ha große Stadtpark Speckenbüttel und der Deutsche Garten. Der Stadtpark ist aus einem alten Fleckensgehölz hervorgegangen, das schon 1835 dem Schützenverein zur Abhaltung eines Scheibenschießens diente. Der Deutsche, früher Englische Garten, zeichnet sich dadurch aus, daß er mitten in der Stadt gelegen ist, weshalb seine berühmten Konzerte leicht zu besuchen sind. Vor kurzem wurde der Deutsche Garten von der Stadt angekauft, um mit dem schon vorher erworbenen Schwoonschen Garten zum „Stadtgarten" vereinigt zu werden. Der Stadtgarten, die Anlagen um die Pauluskirche, der von Linden eingerahmte Marktplatz und der Invalidenpark an der Aue, die durch die Ulmenallee der Hafenstraße verbunden sind, machen Lehe zur freundlichen Gartenstadt.

Das Bild von der gewaltigen Entwickelung Lehes nach der Gründung Bremerhavens wäre unvollständig, wenn nicht auch hier schon das Gebiet der Kirche und der Schule gestreift würde. Zwei große Kirchen, die lutherische Pauluskirche und die katholische Herz-Jesukirche, wurden neu erbaut. Die Pauluskirche, am Knick der Hafenstraße gelegen, beherrscht mit ihrem hohen Turm ganz Neu-Lehe. Die Herz-Jesukirche, ein in der Anlage besonders schönes Bauwerk, liegt leider zu sehr abseits, um das Stadtbild stark zu beeinflussen. Die reformierte Gemeinde baute ein geräumiges Gemeindehaus, konnte aber ihren Plan, eine eigene Kirche zu bauen, des Krieges wegen noch nicht ausführen. Zwei höhere Schulen, die Oberrealschule und das Theodor-Storm-Lyzeum, zwei Berufs-, zehn Volksschulen und eine Hilfsschule stehen im Dienste der Jugenderziehung. Eine Volksbibliothek, ein Vortragsverein mehrere Gesang-, Turn-, Sport- und andere Vereine (Schützenverein von 1848, Leher Liedertafel von 1851) dienen der Geistesbildung und der körperlichen Ertüchtigung, der Pflege der Vaterlandsliebe und edler Geselligkeit.

Zahlenmäßig wird die Entwickelung Lehes in den Haushaltsplänen aufgezeigt. Wir finden dort folgende Hauptsummen:

1884:	84 732	ℳ
1894:	252 797	„
1904:	3 069 000	„
1924:	3 243 800	„

In obigem ist gezeigt worden, welchen Einfluß die bremischen Häfen auf die Entwickelung Lehes gehabt haben. Eine Entwickelung war da, aber war sie befriedigend? War sie so, wie sie dem alten berühmten Flecken durch seine Lage an zwei schiffbaren Flüssen, unweit des Meeres, vorbestimmt schien? Diese Frage ist zu verneinen. Lehe war im Laufe des 19. Jahrhunderts eine Vorstadt von Bremerhaven geworden, die nur noch eine lokale Bedeutung hatte. Das kleine Bremerlehe war weit im Vaterlande bekannt, das große neue Lehe kannte außerhalb der nächsten Umgebung niemand mehr. Von der Weser ganz, von der Geeste teilweise abgeschnitten, konnte es einen eigenen Handel und eine eigene Industrie nicht entwickeln. Was davon an die Unterweser kam, fiel Bremerhaven oder Geestemünde zu. Die beiden Städte waren daher auch zwei- bis dreimal so steuerkräftig als Lehe. Nur unter äußerster Anspannung aller Kräfte und mit Hilfe des Staates konnte Lehe die Ausgaben, welche die Einnahmen weit überstiegen, decken. Und daß dieser Zustand sich immer mehr verschlechterte, geht aus folgender Zusammenstellung amtlich ermittelter Zahlen hervor. (Siehe Tabelle Seite 237/238).

Für zwei Jahrzehnte, 1886—1905, ist hier die Zunahme der Steuerkraft dem Anwachsen der Schul-, Kirchen- und Armenlasten gegenübergestellt. Auf den Kopf der Bevölkerung verteilt, stieg das Steuersoll vom ersten zum zweiten Jahrzehnt um 1,20 ℳ, die Lasten aber um 1,60 ℳ. So verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage Lehes immer mehr, und es schien, als wenn sich die Befürchtung der Gevollmächtigten von 1848 erfüllen sollte. Damals sagten sie in einem Schreiben an die Königliche Landdrostei, daß Lehe der ärmste Ort im ganzen Königreich werden würde, wenn sie nicht durch ein hohes Bürgerpflichtgeld die Bremerhavener Arbeiter von ihrem Flecken fernhalten könnten.

Wenn nun auch das Fernhalten der bremischen Arbeiter sicher nicht das Richtige war, so hätten doch Bremen und Hannover (Preußen) Mittel und Wege finden müssen, wodurch Lehe, das sein bestes Land für bremische Häfen hergab und Wohnungen für bremische Arbeiter bereitstellte, einigermaßen entschädigt worden wäre. An eine solche Schadloshaltung wurde aber, wie

Jahr	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Einwohnerzahl	11 878	12 255	12 767	13 820	14 690	15 509	16 015	17 749	18 388	18 866
Soll	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
der Staatseinkommensteuer	27 946	29 234	31 170	33 369	36 255	42 132	53 887	52 648	56 153	54 775
der fingierten Steuersätze	—	—	—	—	—	—	2 443	2 453	4 211	6 236
der Grundsteuer	5 573	5 567	5 559	5 551	5 546	5 540	5 523	5 477	5 451	4 877
der Gebäudesteuer	12 743	13 120	13 650	14 000	14 657	15 342	15 988	17 447	19 942	33 347
der Gewerbesteuer	6 121	6 096	6 120	6 265	6 423	6 666	6 702	6 582	6 472	6 222
der Betriebssteuer	—	—	—	—	—	—	—	1 030	1 190	1 170
Sa.	52 383	54 017	56 499	59 185	62 881	69 680	84 534	85 637	93 419	106 627
Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt	4,41	4,41	4,43	4,28	4,28	4,49	5,28	4,82	5,08	5,65

47 ℳ 13 ₰ — Durchschnitt: 4 ℳ 71 ₰

Jahr	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Einwohnerzahl	19 264	20 448	22 088	23 580	24 593	25 851	27 327	29 509	31 027	32 082
Soll	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
der Staatseinkommensteuer	51 475	52 921	56 016	60 864	67 142	71 190	78 306	87 828	108 530	120 003
der fingierten Steuersätze	9 117	9 174	11 169	12 416	12 628	11 943	12 216	13 906	10 419	10 005
der Grundsteuer	4 848	4 792	4 767	4 756	4 734	4 693	4 684	4 665	4 647	4 626
der Gebäudesteuer	34 314	36 054	37 208	40 685	45 447	49 669	51 385	54 625	60 943	65 433
der Gewerbesteuer	6 412	7 038	8 951	10 938	12 992	13 291	12 962	13 501	13 350	14 062
der Betriebssteuer	1 228	1 415	1 910	2 390	2 672	3 000	3 067	3 167	3 192	3 207
Sa.	107 386	111 394	120 021	132 049	145 615	153 786	162 620	177 692	201 081	217 336
Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt	5,57	5,45	5,43	5,60	5,92	5,95	5,95	6,02	6,48	6,77

59 ℳ 14 ₰ — Durchschnitt: 5 ℳ 91 ₰

Jahr	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Einwohnerzahl	11 878	12 255	12 767	13 820	14 690	15 509	16 015	17 749	18 388	18 866
Betrag	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
der Schullasten	42 299	59 605	33 317	50 230	37 571	55 374	73 610	65 168	74 821	87 009
der Kirchenlasten . . .	5 351	3 146	3 292	5 477	4 492	6 297	9 618	8 688	9 634	12 845
der Armenlasten . . .	31 362	34 394	34 916	36 259	35 669	50 371	44 623	36 030	29 538	32 422
Sa.	79 012	96 148	71 525	91 956	77 732	112 042	127 851	109 886	114 002	132 276
Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt	6,65	7,85	5,60	6,65	5,29	7,22	7,98	6,19	6,20	7,01

66 ℳ 64 ₰ — Durchschnitt: 6 ℳ 66 ₰

Jahr	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Einwohnerzahl	19 264	20 448	22 088	23 580	24 593	25 851	27 327	29 509	31 027	32 082
Betrag	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
der Schullasten	83 437	106 162	96 698	116 658	149 500	142 035	167 401	171 812	226 802	205 424
der Kirchenlasten . . .	11 200	12 662	16 019	18 160	18 950	22 911	29 019	26 077	29 524	37 264
der Armenlasten . . .	32 163	31 323	38 698	44 263	47 785	49 952	51 682	57 864	56 238	57 365
Sa.	126 800	150 147	151 415	179 081	216 235	214 898	248 102	255 753	312 564	300 035
Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt	6,58	7,34	6,86	7,59	8,79	8,31	9,08	8,67	10,07	9,35

82 ℳ 64 ₰ — Durchschnitt: 8 ℳ 26 ₰

Anmerkung: Als Schullasten sind nur diejenigen Beträge aufgeführt, die von den Ortseingesessenen als Beiträge erhoben sind, nicht aber die, welche durch Staatszuschüsse usw. gedeckt sind.

es scheint, anfangs gar nicht gedacht. Erst bei der letzten Gebietsabtretung, der von 1904/05, wurde wenigstens ein dahin zielender Versuch gemacht. Die hierher gehörigen Bestimmungen des Staatsvertrages lauten ihrem Inhalte nach wie folgt:

Art. 4. Wenn der Gemeinde Lehe nach Abschluß des Vertrages durch in Bremerhaven beschäftigte Personen Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens und der öffentlichen Armenpflege erwachsen, durch welche die Volksschul- und Armenlasten zusammen, abzüglich der 35 000 ℳ Zinsen der in Art. 19 genannten 1 000 000 ℳ, um mehr als 20 % der jeweiligen Gemeindesteuerkraft (des der Gemeindebesteuerung in Lehe unterliegenden Solls an Staatseinkommensteuer und staatlich veranlagten Realsteuern) gesteigert werden, so verpflichtet sich Bremen, zu erwirken, daß die Gemeinde Bremerhaven die Hälfte der 20 % übersteigenden Mehrausgaben übernimmt.

Art. 19. Bremen zahlt an Preußen für Abtretung der Staatshoheit über ein an Bremerhaven fallendes Bebauungsgelände von etwa 42 ha 1 Mill. ℳ für Zwecke der öffentlichen Volksschulen in Lehe.

Aus dem Protokoll: zu Art. 21. Preußen und Bremen werden auf ein gedeihliches Zusammengehen der drei Gemeinden hinsichtlich der kommunalen Besteuerung hinwirken. Zu dem Zwecke verpflichtet sich Bremen, zu erwirken, daß Bremerhaven vom 1. April 1906 ab Mietsteuer von denjenigen Personen, die eine Mietwohnung bis zum Mietbetrage von 300 ℳ im Jahre innehaben, nicht mehr erhebt, und für den Besuch der öffentlichen Volksschulen kein höheres Schulgeld erhebt, als dies in Geestemünde und Lehe geschieht.

Außer obigen Bestimmungen wurden die sog. Fischerei- und Industrieklausel zum Schutze Geestemündes und Lehes in den Vertrag aufgenommen.

Art. 13. Bremen verpflichtet sich, das neu erworbene Gelände, abgesehen von etwa 42 ha, die für die Erweiterung Bremerhavens bestimmt sind, nur zu Hafen- und Schiffahrtszwecken zu verwenden.

Art. 22. Bremen darf in dem neuen Hafengebiet keinerlei der Hochseefischerei oder dem Fischhandel und deren Nebenbetrieben dienende Einrichtungen schaffen oder zulassen. Die Hochseefischerei Bremerhavens ist vielmehr auf den „Alten Hafen" zu beschränken und darf in Zukunft nicht mit staatlichen Mitteln unterstützt werden.

Protokoll: zu Art. 13. Zu den Einrichtungen für Hafen- und Schiffahrtszwecke gehören keine andern industriellen Betriebe als solche für den Bau und die Reparatur von Schiffen.

Zusatzvertrag vom 26. Mai 1905. Protokoll: zu Art. 13, Zusatz: „Jedoch dürfen auf dem Hafengelände, soweit es in das Zollausland gelegt wird, industrielle Betriebe für den Bau von Schiffen nicht errichtet werden."

Von obigen Bestimmungen kam Art. 19 unserm Orte restlos zugute. Es waren 35 000 ℳ, die sogleich in den Haushaltsplan der Volksschulen eingestellt werden konnten. Über Art. 4 waren Bremerhaven und Lehe lange uneinig. Im Jahre 1918 wurde in Lehe der Ertrag mit höchstens 30 000 ℳ errechnet. Es sollten also Lehe günstigenfalls nach dem Vertrage 65 000 ℳ jährlich zufließen. Dieser Summe standen 261 000 ℳ gegenüber, die Lehe für in Bremerhaven beschäftigte Personen an Schul- und Armenlasten aufzubringen hatte. Es ergibt sich daraus, daß schon die rein sachliche Entschädigung viel zu gering war. Von einer Entschädigung ideeller Art für den Verlust des ganzen Weserufers, der Lehe für immer die Möglichkeit, eine selbständige Hafenstadt zu werden, nahm, war überhaupt nicht die Rede.[19])

Fünftes Kapitel:

Die Stadt.

Der Flecken Lehe war, wie berichtet, am 1. April 1920 eine Stadt geworden und zwar eine wirkliche Stadt. Sie war nicht mehr eine sog. „Landstadt", die nach der Landgemeindeordnung unter Zuhilfenahme eines der Städteordnung nachgebildeten Verfassungsstatuts verwaltet wurde, wie Lehe seit 1880, sondern eine Stadt, in der voll und ganz die hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 galt. Sie war zugleich befreit vom Landkreise und bildete für sich einen Stadtkreis. Die Vorteile, die sie damit errungen hatte, sind auf Seite 216 bereits aufgezählt. Der Hauptvorteil bestand in der größeren Selbständigkeit und Freiheit. Nicht mehr entschieden Fremde wichtige städtische Angelegenheiten, sondern dies tat die Bürgerschaft ausschließlich selbst. Unter dem Regierungspräsidenten stehend, Abgeordnete in den Provinziallandtag entsendend, hatte sie viel mehr das Gehör der oberen Behörden als bisher. Und, was ebenfalls sehr ins Gewicht fiel, sie stand nun ihren Nachbarstädten Geestemünde und Bremerhaven im Range gleich.

Die erste Aufgabe, die zu lösen war, war die Bildung der städtischen Kollegien, des Magistrats und des Bürgervorsteherkollegiums. Für den Magistrat wurden 8 Senatoren, für das Bürgervorsteherkollegium 42 Mitglieder

bestimmt. Die Bürgervorsteherwahl, die am 16. Mai auf Grund der von den politischen bzw. wirtschaftlichen Parteien eingesandten Wahlvorschläge stattfand, hatte folgendes Ergebnis:

Wahlvorschlag	Oellerich	7837	Stimmen
„	Bartz	3892	„
„	Kaune	5175	„

Es waren danach gewählt:

Vom Wahlvorschlag Oellerich:

1. Arbeitersekretär Otto Oellerich,
2. Redakteur Fritz Thienst,
3. Lagerhalter Paul Ring,
4. Postbeamter Friedrich Reinhardt,
5. Gastwirt Rudolf Mädger,
6. Lagerhalter Christian Hünecke,
7. Ehefrau Johanne Giesegh,
8. Lehrer Georg Mielau,
9. Schiffszimmermann Georg Menkens,
10. Kriegsbeschädigter Heinrich Bodenstein,
11. Gemeindebeamter Fritz Thiele,
12. Beamter Alfred von Felden,
13. Ehefrau Marie Schneider,
14. Privatangestellter Hermann Giesecke,
15. Hafenarbeiter Hermann Schierenbeck,
16. Arbeiter Georg Guckelsberger,
17. Schneider Johann Dede,
18. Arbeiter Eduard Lutat,
19. Gemeindearbeiter Willi Hohn,
20. Arbeiter Georg Götte.

Vom Wahlvorschlag Bartz.

1. Redakteur Wilhelm Bartz,
2. Tischler Otto Schachtner,
3. Schlosser Georg Schlickriede,
4. Schlosser Max Porwoll,
5. Modelltischler Kurt Supplieth,
6. Ehefrau Luise Herrmann,
7. Schiffszimmerer Johann Jungclaus,
8. Kriegsbeschädigter Richard Tiemann,
9. Schmied Franz Zander.

Vom Wahlvorschlag Kaune:

1. Schuhmachermeister Ferdinand Kaune,
2. Lehrerin Marie Horstmann,
3. Auktionator Georg Joost,
4. Stauereiarbeiter Clemens Bitter,
5. Volksschullehrer Hinrich Daß,
6. Maurermeister Johann Diedrich Mertz,
7. Drogist Gustav Rogge,
8. Kaufmann Hermann Heinrich Amme,
9. Bürodirektor Friedrich Bohmann,
10. Kaufmann E. W. Scheppelmann,
11. Fleischermeister Gustav Schüler,
12. Schmiedemeister Diedrich Wessel,
13. Geschäftsführer Johannes Stöhr.

Die Wahl des Magistrats durch die Bürgervorsteher bestimmte folgende Herren zu Senatoren:

1. Justizrat Johann Harries,
2. Lagerhalter Christian Hünecke,
3. Auktionator Georg Joost,
4. Gastwirt Rudolf Mädger,
5. Lehrer Georg Mielau,
6. Arbeitersekretär Otto Oellerich,
7. Telegraphen-Oberleitungsaufseher Friedrich Reinhardt,
8. Landwirt Friedrich Timmermann.

Als Bürgermeister und Stadtsyndikus wurden übernommen Dr. jur. Karl Schönewald und Dr. jur. Richard Appel. Die beiden Herren erhielten später den Titel Oberbürgermeister und Bürgermeister.

Nach Dr. Appels Fortgange wurde der Bürgermeister Peterssen in Goldberg zum zweiten Bürgermeister von Lehe gewählt. Er trat am 15. April 1921 sein Amt an und übernahm die Verwaltung des Steuer- und Wohlfahrtswesens. Die übrigen Dezernate behielt Oberbürgermeister Dr. Schönewald, der auch die städtische Polizei verwaltete. Ihm waren unterstellt die Fundpolizei, Gewerbepolizei, Baupolizei, Seuchenpolizei, Gesundheitspolizei, Impfpolizei, Schutzpolizei, Feld- ud Forstpolizei. Die staatliche Polizei, die alle übrigen Zweige umfaßte, wurde nach wie vor von dem Landrat Rademacher in Geestemünde verwaltet.

Den städtischen Kollegien war nicht viel Zeit und Gelegenheit gegeben, eine große Tätigkeit zu entfalten. Ihre Hauptaufgabe war, die Umstellung der

Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft fortzuführen, was bei dem vollständigen Verfall unserer Währung schwierig genug war. Nur durch größte Sparsamkeit auf allen Gebieten während und nach dem Kriege konnte das Vermögen der Stadt aus dem Zusammenbruch gerettet werden.

Große Sorge verursachte die Erwerbslosenfürsorge. Unsere Wirtschaft verfiel von Jahr zu Jahr mehr. Die Schiffswerften mußten ihren Betrieb auf ein Geringes beschränken oder ganz einstellen. So wuchs die Zahl der Erwerbslosen, namentlich in Lehe, der Arbeiterwohnstadt, zu erschreckender Höhe.

Auch die Unterbringung der Wohnungslosen bereitete den städtischen und staatlichen Behörden große Mühe. Die private Bautätigkeit, die vor dem Kriege diese Aufgabe allein bewältigt hatte, lag ganz darnieder. Nur durch Hergabe staatlicher und städtischer Mittel war die Herstellung neuer Wohnungen möglich. So baute die „Gemeinnützige Baugenossenschaft Lehe" auf städtischem Grunde in Leher Heide, den die Stadt zum Selbstkostenpreise zur Verfügung stellte, 80 Einzelhäuser. Auch an der Rathenau- und Hermann Allmersstraße wurde mit Hilfe des Staates und der Stadt eine Anzahl von Häusern errichtet.

Kleinere Aufgaben, die in diesem Zeitabschnitt gelöst wurden, sind z. T. schon unter „Marktflecken" berührt worden.

Die wichtigste Frage, die während des fünfjährigen Bestehens der Stadt Lehe zur Beratung stand, war die der Zusammenlegung der Unterweserstädte. Alle Versuche, die Städte mit Einschluß Bremerhavens politisch oder auch nur wirtschaftlich zu vereinigen, scheiterten an der Zugehörigkeit der Städte zu zwei verschiedenen Staaten. Da beschlossen die preußischen Behörden, um endlich einen Schritt weiterzukommen, den Zusammenschluß von Lehe und Geestemünde in die Wege zu leiten. Im Januar 1924 sandte der Regierungspräsident Dr. Rose eine Denkschrift an die städtischen Kollegien, die bald darauf zum Gegenstand einer lebhaften, öffentlichen Aussprache wurde. Am 10. März wurde in beiden Städten durch die Kollegien die Vereinigung beschlossen, und nachdem der Provinziallandtag und der preußische Landtag zugestimmt hatten, erfolgte am 18. Oktober durch Landesgesetz die Zusammenlegung der beiden Städte. Die neue Stadt erhielt den Namen Wesermünde. Sie ist mit ihren 70 000 Einwohnern, von welchen Lehe rund 40 000 hinzubrachte, die drittgrößte Stadt der Provinz Hannover.

Die Geschichte des Zusammenschlusses wird ausführlich im zweiten Teile dieses Buches erzählt.

Die letzte denkwürdige Sitzung der städtischen Kollegien von Lehe fand statt am 11. November 1924. Nach Erledigung der Tagesordnung hielt Ober-

bürgermeister Dr. Schönewald die Abschiedsrede. Es waren die rechten Worte in weihevoller Stunde, Worte der Wehmut zum Abschluß der Geschichte der Stadt Lehe, Worte der Zuversicht im Wunsche für eine künftige glückliche Entwickelung und endlich Worte des Dankes an die Herren beider städtischen Kollegien, insbesondere die Senatoren Timmermann, Mädger und Harries. Der Oberbürgermeister teilte sodann mit, daß der Magistrat beschlossen habe, genannten drei Herren das Ehrenbürgerrecht zu verleihen und bat das Bürgervorsteherkollegium um seine Zustimmung. Die Zustimmung wurde erteilt.

Die drei Ehrenbürger der Stadt Lehe haben lange Jahre der Stadt ehrenamtlich gedient, und zwar Landwirt Friedrich Timmermann 15 Jahre als Bürgervorsteher und 17 Jahre als Senator, Gastwirt Rudolf Mädger 21 Jahre als Bürgervorsteher und 5 Jahre als Senator und Justizrat Johann Harries 4 Jahre als Bürgervorsteher und 21 Jahre als Senator.

Mit der Ernennung dieser verdienten Männer zu Ehrenbürgern schloß die Geschichte Lehes würdig ab.

Es wären noch viele Männer namhaft zu machen, die sich als Vogt, Vorsteher, Bürgermeister, oder als Geschworener, Gevollmächtigter, Senator, Bürgermeister um die Verwaltung ihrer Stadt verdient gemacht haben, doch ist ihre Zahl zu groß, als daß sie hier alle aufgeführt werden könnten. Nur die Namen der Fleckensvorsteher und Bürgermeister sollen hier noch einmal mit der Dienstzeit ihrer Träger und im Anschluß daran auch die Namen der Vertreter der staatlichen Gewalt zusammengestellt werden.

Fleckensvorsteher.

Bernhard Janßen 1854—1856,
Georg Heinrich Bösch 1854—1860, 1871—1879,
Hinrich Janßen 1857—1860,
Hinrich Hanßen 1861—1867,
Diedrich Janßen 1861—1866,
A. D. Janßen 1867—1870,
Johann Bohls 1868—1879.

Bürgermeister.

Bürgermeister Fels 1880—1884,
Bürgermeister Gustav Augspurg 28.4.1884—31.3.1906,
Bürgermeister Theodor Johannes Schmiedel 28.6.1906—1.1.1908,
Bürgermeister Eugen Kirschbaum 28.3.1908—11.3.1915,
Oberbürgermeister Dr. jur. Karl Schönewald 15.3.1916—1.12.1924.
Bürgermeister Dr. jur. Richard Appel 23.2.1917—15.11.1920,
Bürgermeister Karl Peterssson 15.4.1921—jetzt.[1])

Amtsmänner und Atmsrichter.

Amtmann	Telting	Amtsrichter	Ulex
„	Friedrichs	„	Büttner
„	Ostermeyer	„	von Lenthe
„	Bacmeister	„	von Hassell
„	Schönian	„	Thöl
Kreishauptmann	Schultz	„	Rodewyk, Steyerthal
„	Duesberg	„	Rasch, Bauer
„	Brandt	„	Beyreiß, Iffland
Landrat	Geiger	„	Ophard, Lüders
„	Pieschel	„	Bethe, Dr. Göcke
Amtsrichter	von Schulte	„	Kühne, Behrens
„	Conring	„	Dr. Ölfke, Greim.
„	Büttner		

Sechstes Kapitel:

Kirche und Schule.

1. Lehe ein gottesdienstlicher Mittelpunkt in heidnischer Zeit.

Schon in heidnischer Zeit war Lehe ein gottesdienlicher Mittelpunkt unserer Gegend. Zu Wulsdorf, Lehe und Langen lagen die Jedutenberge, auf welchen in Notzeiten der Jedutenruf, der alte Wehe- und Hilferuf, erscholl. Ging der Ruf in die Ferne, lohte gleichzeitig Feuer auf den Bergen auf. So riefen die Leher den Grafen von Stotel zu Hilfe, wenn die Wurster, die Erbfeinde der Geestleute, heranzogen.

In dem Worte Jedute, dessen Vollform Tiodute lautet, steckt vielleicht der Name des alten deutschen Gerichtsgottes, Tiu oder Ziu, der sich dem Hilflosen zuerst auf die Lippen drängte. „O de Jedute, o de Weh, o de Wog!“ riefen noch im vorigen Jahrhundert die Bewohner unserer Gegend aus, wenn ein unerwartetes Ereignis sie plötzlich in Schreck oder Verwunderung versetzte. Wo wir: „O Gott!“ oder „Herrje!“ rufen, da nannten sie die Namen der alten Götter; denn Götternamen waren — das wußten die Leute damals noch — in den geheimnisvollen Worten verborgen. Ihre Träger, Jedute, Weh und Wog, wurden einst, so sagten sie, auf den Bergen zu Wulsdorf, Lehe und Langen verehrt. Die Verteilung der Berge an die drei Götter,

nach welcher die Opferstätte zu Lehe dem Weh zufiel, scheint allerdings auf einem Irrtum zu beruhen; denn die älteste bekannte Form des Ausrufes von 1697 lautet: „O wee, o wode, o jedut!" oder „De wee! de wode! de jedut!" Nach dieser Reihenfolge entfällt, ob man nun bei Wulsdorf oder bei Langen zu zählen anfängt, wode auf Lehe. Und Wodans Spuren haben sich tatsächlich in Lehe erhalten. Eine Mitteilung von etwa 1740 nennt den „Wochberg" bei Lehe, die Sage zeigt Wodan als Weihnachtsmann von Lehe, und zwei Flurteile nordwestlich vom Flecken heißen „Wohne" und „Wohden". Der Wochberg ist in Lehe jetzt nicht mehr bekannt. Wenn er ein anderer als der Jedutenberg, den die Leher gewöhnlich „Buddelberg" nannten, war, so mag er der St. Nikolausberg gewesen sein, den die Leher Grenzbeschreibung aus dem 17. Jahrhundert an der Wurster Grenze, etwa bei der Halse, festlegt. Bekanntlich ist St. Nikolaus in christlicher Zeit an die Stelle Wodans getreten. Der Name Wochberg lautete ursprünglich vollformig Wodansberg; das „d" ist von dem friesischen „g" oder „ch" verdrängt worden.

Der Buddelberg spielte im Leben der Leher Kinder eine große Rolle. Schrie ein Kind, so sagte die Mutter: „Swieg still, süs gah ik nah'n Buddelbarg, dor wahnt de Wihnachtsmann, de schall di hal'n." Dann war das Kind sogleich ruhig; denn vor dem Weihnachtsmann mit der Rute hatte es eine heilsame Furcht. Nach Weihnachten suchten die Kleinen die Tür des Buddelberges, fanden oben aber nur eine kleine Vertiefung. Dort, meinten sie dann, würde wohl der Weihnachtsmann hineingegangen sein. Sie wunderten sich aber, daß sie die Tür nicht finden konnten; denn Vater und Mutter sahen doch sogar den Rauch vom Berge aufsteigen, wenn der Weihnachtsmann zu Hause war. Die Großen suchten nicht mehr die verborgene Tür des Berges; sie machten ihn zum Tummelplatz ihrer wilden Spiele. Hei, wie die Schlitten den Berg heruntersausten! War aber der Winter vergangen, so begrüßten dort die Büttler Knaben mit hellem Osterfeuer den Einzug des holden Frühlings.

Was der Buddelberg bis zu seiner Abtragung im Jahre 1893 den Leher Kindern gewesen ist, das war er einst als Götterberg auch den Alten, ein echter „Rosengarten", in dem sie sich versammelten zu

„grozer freude und manniger hande spil".

Der Name „Buddelbarg" ist in seinem ersten Teile gleichlautend mit „Buddelrosen", die nach E. H. Meyer ein echtes deutsches Paradies, den „Rosengarten" schmücken. Im Rosengarten von Worms gebietet Gibich, d. i. der Freigebige, im Buddelbarg von Lehe der freigebige Weihnachtsmann. Beide sind ein- und derselbe, Wodan, der gütige Gott.[1])

2. Gründung der Kirche in Lehe.

Ein Ort von solcher Bedeutung konnte auch in christlicher Zeit nicht lange ohne Heiligtum bleiben. Die erste Kirche unserer Gegend stand wahrscheinlich am jenseitigen Weserufer. Es war die zu Blexen, die schon 812 erbaut sein soll. Nach dieser Kirche gingen der Überlieferung nach auch die Bewohner der rechten Weserlande. Noch heute läuft der „Blexer Karkenpatt" durch die Leher Wischen an den neuen Friedhof heran, von wo er früher am Flecken vorbei, durch die Meide an die Weser führte, deren zahlreiche Sande einen Übergang nach Blexen ermöglichten. Der „Karkenpatt" bei Lehe hatte sein Gegenstück im „Karkenpatt" bei Wulsdorf, auf dem die Vieländer zur Blexer Kirche gegangen sein sollen.

Wie schon an anderer Stelle bemerkt, wurde die Kirche zu Lehe wahrscheinlich zur Zeit der Besiedelung unseres Fleckens durch die Friesen erbaut. Zwischen ihr und der Blexer Kirche mögen uralte Beziehungen bestanden haben. Beide Orte waren Wallfahrtsstätten mit Gräbern ihrer Schutzheiligen, Blexen mit dem Grabe des heiligen Hippolyt, Lehe mit dem des heiligen Dionysius, die wohl beide gleichzeitig von den Pilgern aus fernen Landen besucht wurden. Die Blexer Legende verbindet sogar beide Orte miteinander. Sie lautet:

Einst hatte der Blexer Deich einen Grundbruch erlitten, der gar nicht zu stopfen war. Da hieß es, ein lebendiger Mensch müsse in die Bruchstelle versenkt werden, und die Leute sandten Boten aus, die ein Kind zu diesem Zwecke kaufen sollten. Endlich fanden sie in Lehe eine Mutter, die bereit war, ihr kleines Kind für eine hohe Geldsumme herzugeben. Das Kind wurde in die Bruchstelle hineingeworfen, und nun stand die Erde, so daß bald der ganze Schaden ausgebessert war. Als die Blexer nach Hause gingen, kam ihnen der heilige Hippolyt entgegen und erfuhr, was sie getan hatten. Mit ernsten Worten hielt er ihnen ihr Verbrechen des Kindesmordes vor; sie aber, statt ihre Sünde zu bereuen, ergriffen den heiligen Mann und mauerten ihn bei lebendigem Leibe in ihre Kirchenwand. Aus seinem Grabe, dessen enge Öffnung nach Lehe gerichtet war, sollen oft — zuletzt vor dem großen Brande von 1796 — die Worte erklungen sein:

„O weh, o weh! Du sündig Leh!
Wenn ick di seh, deit mi dat Hart in'n Liwe weh."[2])

3. Die Schutzpatrone der Kirche des Fleckens.

Die Kirche zu Lehe hatte zwei Schutzherren, den heiligen Jakobus und den heiligen Dionysius. Jakobus ist der Bruder des Johannes, wie dieser und Petrus ein bevorzugter Jünger Jesu. Er heißt zur Unterscheidung von

dem Bruder des Herrn Jakobus der Ältere. Er soll auf seinen Missionsfahrten nach Spanien gekommen und dort durch das Schwert getötet worden sein. Zu Santiago de Compostela ist sein berühmtes Grab, das als Wallfahrtsziel fast den Gräbern des Petrus und des Paulus zu Rom an Wertschätzung gleichkam. Von den deutschen Stämmen besuchten besonders gern die Friesen sein Grab. Die mittelalterlichen Maler stellen den heiligen Jakobus dar als Pilger mit Stab, Hut und Muschel.[3])

Dionysius ist der Bekehrer Frankreichs, der um die Mitte des dritten Jahrhunderts mit sechs Gefährten aus Rom kam und die Kirche zu Paris gründete. Die Abtei St. Denis und der Montmartre (Mons martyrum, Berg der Märtyrer) führen nach ihm ihren Namen. Die Legende erzählt, daß er nach seiner Enthauptung den Kopf noch 2000 Schritte in der linken Hand forttrug. Dort, wo er tot niederfiel, wurde er begraben. Über seinem Grabe errichteten die Gläubigen eine Kirche, aus welcher später die berühmte Abtei wurde. Friesische Kaufleute besuchten oft die Messe von St. Denis und nahmen die Verehrung des Heiligen in ihre Heimat mit. Die Sachsen wurden durch Karl den Großen mit Dionysius bekannt. Er ließ 795 dessen Leichnam durch den Abt Fardulf mitführen. Wo Karl das Lager aufschlug, wurde der heilige Leib in einem kostbaren Zelte geborgen. Vor dem Zelte errichtete Abt Fardulf einen Altar, und durch seinen Mund sprach der Heilige zu dem ehrfurchtsvoll knienden Volke. So könnten ihn auch im Jahre 797, als Karl die Sachsen bei Sievern schlug, die Bewohner von Lehe gehört haben, so daß die Behauptung Knöners, der heilige Dionysius habe auf dem Klushof das Evangelium verkündigt, wirklich zuträfe.[4])

Die erste Kunde von unsern Schutzheiligen gibt das große Bildsiegel des Fleckens aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Es zeigt ihre Bildnisse. Jakobus steht als Erster in der rechten, Dionysius als Zweiter in der linken Bildhälfte. Jakobus ist in der oben beschriebenen Pilgertracht, Dionysius im bischöflichen Ornat dargestellt. Die Rechte des Dionysius trägt den Krummstab, die Linke das mit der Bischofsmütze geschmückte, abgeschlagene Haupt.

Die dem Jakobus zugewiesene erste Stelle im Siegelbilde läßt vermuten, daß er ursprünglich einen Vorrang vor Dionysius hatte. Daß nach ihm eine Leher Großhufe, die Sunte Jakobs Tene, benannt ist, macht diese Annahme zur Gewißheit. Wenn trotzdem später Dionysius als Titelheiliger der Kirche erscheint, so ist das nur durch einen Stellenwechsel zu erklären. Ein solcher Wechsel ist jedenfalls eingetreten, als die Kirche mit einer Reliquie des heiligen Dionysius begabt wurde. Über eine solche Begabung ist allerdings eine schriftliche Quelle nicht bekannt, allein die Einwurzelung der Dionysiuslegende

in Lehe und der Glaube an das Vorhandensein eines Grabes kann nicht anders erklärt werden.

Wo eine Reliquie bestattet war, dort ist nach der Anschauung damaliger Zeit ein echtes Grab vorhanden.[5]) Dort galt auch der seinem Geiste nach lebendige Heilige als anwesend, bereit, allen flehend Nahenden Erlösung von ihren Leiden zu gewähren. Daher die Pilgerscharen, die unser Dionysiusgrab besuchten. Noch im 18. und 19. Jahrhundert kamen einzelne Pilger aus Frankreich und Italien, beteten am Grabe des Heiligen und nahmen Erde von der geweihten Stätte mit. Von den Gevollmächtigten oder Geistlichen ließen sie sich den Besuch des Dionysiusgrabes bescheinigen. Auch die französischen Kriegsgefangenen von 1870/71, die auf Geestehelle einquartiert waren, besuchten das Dionysiusgrab. Sie ließen sich von einer Nachbarin des Grabes kleine Beutel nähen und nahmen darin Erde von dem Grabe ihres Schutzherren mit. Der letzte „Wallfahrer" in Lehe war ein Franzose, der sich im Jahre 1876 von dem Pastor Dieckmann eine Bescheinigung geben ließ, daß er das Dionysiusgrab von Lehe besucht habe.[6])

Daß an dieser hochberühmten Stätte der Wunderbaum der Sage aufwuchs und die Legende des Heiligen selbst Wurzel schlug, ist nicht verwunderlich. Noch heute steigt ihr Lebenssaft und treibt am alten Stamme neue Schößlinge, die uns zeigen, daß das sinnende Volk noch immer die alte Stätte lieb hat, wenn es ihre einstige Bedeutung auch nicht mehr kennt.

Die Leher Legende lautet in volkstümlicher Fassung, die jedes gelehrte Beiwerk ablehnt, wie folgt. „Als unsere Vorfahren noch Heiden waren, kam der heilige Dionysius nach Lehe und predigte hier das Evangelium von Jesus Christus. Die Leute aber wollten nichts von der neuen Lehre wissen. Sie nahmen Dionysius gefangen, um ihn zu töten. Da sprach er: „Schlagt mir das Haupt ab und legt es in meine linke Hand. Ich will dann noch eine Strecke fortlaufen und euch damit beweisen, daß meine Worte von Jesus Christus Wahrheit sind. Wo ich niederfalle, sollt ihr mich begraben." Die Heiden taten, wie Dionysius gesagt hatte. Sie schlugen ihm auf dem Kreuzwege vor dem Büttel das Haupt ab, legten es in seine linke Hand, und er lief dann etwa 200 Schritt auf dem Wege nach der Geestefähre fort. An der Stelle, wo jetzt der Dionysiusstein steht, fiel er tot nieder, und dort wurde er begraben. Das Wunder aber bewirkte, daß die Leute von ihrem Heidentum ließen und Christen wurden."[7])

So etwa lautet die Legende, wie der Volksmund sie überliefert hat. Gelehrte Erzähler wissen über die Örtlichkeit Näheres hinzuzufügen. Sie nennen den Klushof und den Keil eines Ackerstückes am Wege nach dem Büttel, jedoch

sind sie über die Frage, was als Richtstätte und was als Begräbnisplatz zu bezeichnen sei, verschiedener Meinung.[8]) Als eine gelehrte Zugabe erscheint auch die Verlegung der Legende in die Zeit der Sachsenkriege Karls des Großen.[9]) Das Gedächtnis des überliefernden Volkes reicht höchstens bis zur Franzosenzeit zurück; die Zeit, die davor liegt, entzieht sich seiner Beurteilung. Um so kräftiger ist seine Phantasie, die vom Schatze weiß, den Dionysius bei sich trug und auf den es die Mörder abgesehen hatten, vom Schatze, der tief verborgen im Grabe des Heiligen ruht, und der dem Besitzer des Grabes einmal hohes Glück bringen wird.[10])

Die ehrwürdige Grabstätte war in alter Zeit durch ein steinernes Denkmal, das „Heilige Kreuz", gekennzeichnet. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts scheint das Kreuz fortgenommen zu sein. Seit der Zeit war die Grabstätte nur eine etwas erhöhte grüne Fläche, das Endstück eines Ackers, das der Besitzer unberührt liegen lassen mußte. Der Acker aber und die benachbarten Grundstücke führten noch immer den Namen „Beim heilgen Kreuz". Beim Ausbau der Dionysiusstraße wurde die Grabstätte in die Straße einbezogen; infolgedessen mußte der umgitterte Stein, den das Gräb später erhielt, an der Südwestseite des Grabes aufgestellt werden.[11])

Die Dionysiuslegende von Lehe hat wie in der Ferne so auch in der Nähe ihre Auswirkungen gehabt. Die Kirche zu Wulsdorf ist wie die Leher Kirche dem Dionysius geweiht. Ebenso gab es in Debstedt eine kirchliche Stiftung unter dem Namen unseres Heiligen. Im Lande Wursten scheint gar die Weihung der alten Landesfahne auf der Legende zu fußen. Wie die Oriflamme, das alte Banner Frankreichs, aus dem Leichentuche des heiligen Dionysius hervorgegangen sein soll, so mußte auch das Wurster Banner, das eine Heldenjungfrau dem Heere vorantrug, drei Tage in einem Grabe gelegen haben.[12])

4. Die Ausstattung der Kirche.

Als Gründer unserer Kirche sind das Kirchspiel Lehe und der Erzbischof von Bremen anzusehen. Das Kirchspiel wird den Bauplatz für die Kirche, die Hofstellen für die Priester und das Land ihrer Pfründen hergegeben, der Erzbischof die Bauleute aus Bremen geschickt und entlohnt haben. Nach ihrer Lage zwischen den beiden Bauerschaften zu urteilen, wird die Kirche gleichzeitig mit der Gründung der Bauerschaften erbaut sein. Für diese Annahme spricht auch die Tatsache, daß die erste Großhufe, die Sunte Jakobs Tene, dem Pfarrlehen zugeteilt ist. Von dieser Großhufe besaß das Jakobuslehen 1587 16 Spall, d. i. die Hälfte der Großhufe. Die andere Hälfte wird das Diony-

siuslehen erhalten haben. Wie das Land der Sunte Jakobs Tene, so mag auch der Platz für die geistlichen Hofstellen im Flecken geteilt worden sein; denn wir finden heute noch neben der Hofstelle des Jakobuslehens die des Dionysiuslehens, neben der reformierten Schule die erste reformierte Pfarre.[13])

Das Patronat der Leher Kirche beanspruchte wie überall der Erzbischof und später an seiner Stelle der Archidiakon von Hadeln und Wursten, der gewöhnlich der Propst der bischöflichen Domkirche war. Wenn im 17. Jahrhundert sich die Leher „patroni ecclesiae" (Schutzherren der Kirche) nannten, so taten sie das auf Grund ihrer zahlreichen Stiftungen für die Kirche. Die Besetzung der beiden ersten Pfarrstellen werden sie wohl erst seit der Reformationszeit gefordert und teilweise ausgeübt haben.[14])

Die zweite Stiftung, die des heiligen Dionysius, wird unsere Kirche gleichzeitig mit dem Pfarrlehen des heiligen Jakobus erhalten haben. Sie kam aus denselben Händen, stand aber als Vikariatslehen dem Pfarrlehen an Bedeutung nach. Wohl infolge der Begabung unserer Kirche mit einer Reliquie des Heiligen, die ungezählte Pilger mit vollem Beutel und offener Hand nach Lehe geführt haben mag, wird ihr Besitz schnell gewachsen sein, so daß sie später die Jakobistiftung bei weitem übertraf, sie aus dem Pastorat verdrängte und zu einer Vikarie herabdrückte. Die fette Pfründe, die um 1600 41 durchgestrengte Spalle besaß, bestimmte der Erzbischof für einen Kanonikus, wahrscheinlich einen Domherren, weshalb sie ein Kanonikat genannt wurde. Auch sie ging wie die Jakobistiftung vom Archidiakon oder Propst von Hadeln und Wursten zu Lehen. Es ist möglich, daß sie ursprünglich dessen eigene Pfründe war, aus deren Einkünften ein mit der Verrichtung der kirchlichen Geschäfte betrauter Vikar entlohnt wurde. Mit der Erhebung der Stiftung zur selbständigen Pfarre mußte die eigene Nutznießung fortfallen; denn nach dem herrschenden Rechte durfte der Lehnsherr das Lehen nicht selber gebrauchen.[15])

Als Vertreter des Erzbischofs übte der Propst in seinem Bezirk, der Hadeln, Wursten, die dazwischen liegende Geest und die beiden vieländischen Kirchspiele Geestendorf und Bramel umfaßte, alle bischöflichen Rechte aus. Er besetzte die geistlichen Stellen nach eigener oder fremder Wahl, er hielt auch die Sendgerichte ab. Ob die Sendgerichte, deren Zuständigkeit sich nicht auf geistliche Personen und Sachen beschränkte, sondern auch grobe Vergehen der Kirchspielleute, wie Meineid und Ehebruch, einschloß, in Lehe oder etwa in Debstedt stattfanden, ist nicht bekannt. Von 1654 an bildeten Lehe und die bederkesischen Kirchspiele eine Präpositur, deren Mittelpunkt in der Regel Debstedt war. Erst 1886 ist die Superintendentur nach Lehe verlegt worden.

Die beträchtlichen kirchlichen Bruchgelder flossen in alter Zeit in die Tasche des Propstes. Ebenso erhielt er eine jährliche Abgabe von den ihm unterstellten Pfarrern. So zahlte der Pfarrer von Lehe 1420 8 Solidos, 1502 5 ferdingk oder 40 Grote.[16])

5. Der Kirchenbau.

Außer den beiden genannten Stiftungen besaß die Kirche, wohl von Anfang an, noch zwei andere: das Küsterlehen und „dat Karkenbuw". Das erste diente, wie schon der Name sagt, zum Unterhalt des Küsters, das zweite zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude.

Das erste Kirchengebäude Lehes war jedenfalls aus Holz erbaut. Der Wald um den Flecken, dessen Vorhandensein durch Flurnamen bezeugt wird, lieferte solchen Baustoff in Fülle. Um das Jahr 1100 wurde die steinerne Kirche begonnen, die in ihren Umfassungsmauern teilweise noch heute erhalten ist. Mannigfache Veränderungen hat sie im Laufe der Jahrhunderte erfahren, so daß jeder Baustil an ihr seine Spuren hinterlassen hat. Eine romanische, gotische und barocke Bauzeit gaben ihr ihre jeweilige Gestalt, die im folgenden kurz beschrieben werden soll.[17])

Die romanische Kirche.

Als Platz für die Kirche war eine von Straßen umschlossene, erhöhte Stelle zwischen Büttel und Genor gewählt worden. Wahrscheinlich hatte dieser Platz schon in heidnischer Zeit als Begräbnisstätte gedient; denn in seiner Nähe wurden vor mehreren Jahren chaukische Urnen gefunden. Nicht nur Gotteshaus, sondern auch Rathaus und Schirmburg sollte die Kirche sein, und auf diesen mehrfachen Zweck mußte von vornherein Rücksicht genommen werden. Bei Abmessung des Bauplatzes legte man die üblichen Maße zugrunde: 28 Fuß für die Breite und 86 Fuß für die Länge. Die Länge entsprach etwa der eines Leher Hausmannshauses. Die Bausteine lieferte die an granitenen Irrblöcken reiche umliegende Heide. Die Blöcke wurden in möglichst große Quadern gespalten und sorgfältig behauen. Sie sind es, die uns von der frühen Bauzeit Kunde geben. Später, als der gute Baustoff zu fehlen begann, nahm man kleinere Steine, die in natürlicher Größe und Gestalt verwendet wurden. Zwei Granitwände wurden aufgeführt und der Zwischenraum mit Gußwerk aus kleinen Feldsteinen und Muschelkalk ausgefüllt. So erhielt das Mauerwerk eine Stärke von 1,20 m und die Befähigung, seine Erbauer und deren Nachkommen in Notzeiten zu schützen. Türen und Fenster der vollendeten Kirche waren klein und schlossen rundbogig ab. Die Fenster mit nach außen sich weitenden Laibungen glichen mehr Schieß-

scharten als Lichtquellen. Ein Turm fehlte. Der Chor war jedenfalls eingezogen und durch eine kreisförmige Apsis abgeschlossen. Dem Eingange in der Südwand des Schiffes war eine Abseite, wahrscheinlich das sog. Brauthaus, vorgelegt. Ein „Brautgang" auf dem Kirchhofe wird in einem Testament aus dem 18. Jahrhundert genannt.

Für die Glocken wurde an der Nordgrenze des Kirchhofes ein Glockenhaus errichtet, ob gleichzeitig mit der Kirche oder später, ist nicht bekannt. Eine Mauer aus Granitblöcken schloß Kirche und Kirchhof schützend ein. „Türgerichte" mit Pfannenabdeckung und bogenförmigen Öffnungen erhoben sich über den Durchgängen.

Die gotische Kirche.

Die zweite Bauzeit brachte unserer Kirche einen Turm und einen neuen Chor. Der Turm mag im 14. oder 15., der Chor im 16. Jahrhundert erbaut sein. Stattlich stieg der Turm über die Häuser des Fleckens empor, vom Schiffer als Wegzeichen, vom Fleckensbürger als „Zierde des Ortes" freudig begrüßt. Vier Stockwerke zählte er, die einen schlanken, achtseitigen, auf den Ecken und Giebelspitzen stehenden Helm trugen. Die beiden unteren Stockwerke sind erhalten und konnten vor dem letzten Umbau eingehend untersucht werden. Der Grundstock ich schwach, das Mauerwerk mit wenig Sorgfalt abgemessen und aufgeführt; vielleicht ein Zeichen, daß drohende Kriegsgefahr zur Eile trieb. Einen noch besseren Schutz als das Schiff konnte das Turmbollwerk gewähren; denn seine bis zu einer Höhe von 5 m aus zwei Granitwänden mit Gußwerk bestehenden Mauern haben eine Stärke von 1,45—2 m. Über dem Granitwerke stehen zwei Backsteinwände mit Gußwerk. Die Backsteine von 30,5×14×10 cm Größe liegen im mittelalterlichen Verband: auf zwei Läufer folgt ein Strecker. Der Turm war ursprünglich ohne Tür, hatte aber später eine erhalten. Sie lag in der Vorderwand, war schmal, spitzbogig und in großen Ziegelsteinen ausgeführt. Nach innen weitete sie sich unter flachbogiger Wölbung auf 1,80 m Breite und 3,50 m Höhe. Später mußte die Tür in Rücksicht auf den schwachen Grundstock wieder geschlossen werden. In Brusthöhe der Vorderwand staken die Eisenstäbe eines Ein- und Zehnfußmaßes, unverrückbare Merkzeichen der alten Leher Rute. Die Nord- und Südseite hatten im Backsteinaufsatz je drei gotische Blenden, von welchen die mittlere der Nordseite ein kleines flachbogiges Fenster einrahmte. Unter der mittleren Blende der Südseite war im Granitwerk ein spitzbogiges, außen mit großen Backsteinen rundbogig eingefaßtes Fenster vorhanden. Nach diesem Befunde ist das Bild der oberen Stockwerke leicht zu ergänzen. Auch dort sind spitzbogige Fenster- und Schallöffnungen anzunehmen.

Als der Turm fertig war, stiegen die Glocken aus ihrem niederen Hause zu seiner Höhe empor. Das Glockenhaus wurde später zu einem Wachthause umgebaut. Es führte den vornehmen Namen „Corps de garde", woraus die Leher, die das Französische nicht verstanden, „Kattegar" machten. Im Jahre 1827 wurde es abgebrochen. Von den Glocken des alten Turmes ist eine bekannt, die aus dem Feuer von 1801 gerettet wurde. Ihre Inschrift lautete:[18])

1586 bin ick gegotten
in Kaspel to Leh bin ick geflotten
Johan Emtes, Pastor
Hellmann, Jacob Alves } Karck Suaren
Ede Bols, Fedde Hanssen, Fedde Hanckes, Allrich Hons } Eyd Suaren

Um diese Zeit oder etwas früher wurde wahrscheinlich noch eine andere Glocke angeschafft; denn die Leher gaben damals dem Rate von Bremen „ut unsen Torne twe Klocken".

Einen ganz andern Aufbau als Schiffs- und Turmmauerwerk zeigten die Chormauern. Sie bestanden im Norden und Süden aus einer Granit- und einer Backsteinwand, im Osten aus einer massiven Backsteinwand. Die großen Steine lagen überall in wechselnden Läufer- und Kopfschichten. Der Chor hatte gleiche Breite mit dem Schiffe und nach dem Bilde von Dilichius gotische Fenster und Strebepfeiler, von welchen die Eckpfeiler mit Spitztürmchen geziert waren. Der Chor war mindestens ebenso hoch wie das Schiff, vielleicht wie der Chor der Dorumer Kirche noch höher; denn nach dem „Sanghaus" ihrer Kirche richteten die Leher die Grenzlinie, als sie sich mit den Spadenern über die Feldmarksgrenzen auseinandersetzten. Der Chor hatte eine Tür, wahrscheinlich in der Ostwand; sie wurde „Singtür" genannt.[19])

Mit dem neuen Chor erhielt die Kirche eine gleichmäßige Einwölbung aus Backsteinen. Tief heruntergehende Gurtbögen teilten den Innenraum in mehrere Glieder, deren erstes, der Chor, den Altar, und deren letztes die Orgel aufgenommen hatte. Der Altar stand an der Ostwand. Seine grüngerahmte Tafel zeigte von etwa 1600 ab auf schwarzem Grunde in goldenen Buchstaben das Vaterunser, die Einsetzungsworte des heiligen Abendmahls, die zehn Gebote und einige Bibelsprüche. An der Südwand stand der Beichtstuhl und daneben unter dem Bogen, der Schiff und Chor trennte, der Predigtstuhl. Er war „alt und sonderbar gebaut". Seine Farben waren Grün

und Gold. Das Gestühl, das den Kirchspielleuten „eigentümlich zugehörte", hatte verschiedene Gestalt und Farbe, da jeder seinen Kirchenstuhl nach seinem Gefallen herrichten ließ. Zwei „Lektoren", der „grüne" und der „bunte", waren vorhanden. Sie dienten als Träger von Kirchenstühlen für Männer. Einen bevorzugten Platz hatte jedenfalls der Juratenstuhl, der Ehrenstuhl der würdigen Regenten des Fleckens. In seiner Nähe vermuten wir die eichene Lade, die weltliche und kirchliche Lagerbücher, Urkunden, Siegel und andere Unverletzlichkeiten verwahrte. Die Orgel stand „unten" in der Kirche und war in den Turm eingebaut. Unter ihr behauptete das alte metallene Taufbecken seinen Platz, auch da noch, als es schon lange nicht mehr gebraucht wurde. An den Wänden der Kirche hingen oder standen um 1800 drei „Monumente", das Wappen des hamburgischen Kaufmanns Johann Schmidt, das Wappen und der Ringkragen des Majors Duncklau und das Wappen des Oberwachtmeisters Diedrich von Brum. Im Jahre 1705 wurden im Anschluß an das Jubelfest der fünfzigjährigen Zugehörigkeit zu Schweden zwei eingerahmte Erinnerungsblätter in der Kirche aufgehängt, die aber wohl wieder nach dem Übergang an Hannover entfernt wurden; denn es ist nachher von ihnen nicht mehr die Rede.

An der Nordwand des Schiffes wurde bei dem letzten Umbau eine durch große Backsteine ausgefüllte Mauernische sichtbar. Sie hatte vielleicht früher als Raum für einen Nebenaltar gedient. Nahe dabei war eine zweite Nische durch einen großen Feldstein geschlossen. Sie lag 1,50 m über dem Boden und mochte ein Versteck für kirchliche Kostbarkeiten gebildet haben.

Die Chorfenster hatten, falls eine im Bauschutt gefundene Glasscherbe mit einem Vierpaß von ihnen herrührt, farbige Verglasung in gotischer Zeichnung.

Die Wand- und Gewölbeflächen waren um 1800 mit weißer Farbe gestrichen, der Fußboden war in Ziegelmustern ausgelegt.

Bis 1792 diente die Kirche auch als bevorzugte Begräbnisstätte. Für ein Grab wurde in der Regel eine Gebühr von 12 Rtlrn. entrichtet. Geistliche erhielten ihr Grab vor dem Altar, Gemeindeglieder an anderer Stelle, auch unter dem Gestühl, das bei einer Bestattung weggenommen und nachher wieder aufgestellt wurde. Von den vielen Personen, die in der Kirche bestattet wurden, sind folgende in den erhaltenen Akten verzeichnet.

1. Pastor Rudolf Willers, November 1624, Gebühr für das Grab . . . . . — Rtlr. — Gr.
2. Die Mutter des Richters Johann Vöge, um 1650, Gebühr für das Grab . . . . . — „ — „

3. Die Frau des Kornets Dunklau, 1706, Gebühr für das Grab . . . . . 10 Rtlr. — Gr.
4. Rittmeister Dunklau, 1708, Gebühr für das Grab . . 12 „ — „
5. Die Schwiegermutter des Pastors Dunte, 1713, Gebühr für das Grab . . . . . 5 „ 18 „
6. Christian Timmermann, 1715, Gebühr für das Grab 12 „ — „
7. Die Frau des Christian Timmermann, 1715, Gebühr für das Grab . . . . . 12 „ — „
8. Pastor Christoph Kersting, 24. Juli 1722, Gebühr für das Grab . . . . . — „ — „
9. Der Sohn des Richters Lange, 1722, Gebühr für das Grab . . . . . 2 „ 48 „
10. Rittmeister Meen, 1723, Gebühr für das Grab . . . 12 „ — „
11. Die Frau des Rittmeisters Meen, 1724, Gebühr für das Grab . . . . . 12 „ — „
12. Das Kind des Majors Dunklau, 1751 Gebühr für das Grab . . . . . 7 „ 36 „
13. Major Dunklau, 1757, Gebühr für das Grab . . . 30 „ — „
Gebühr für das Geläut . . . . . 2 „ — „
Gebühr für die Aufstellung des Epitaphs . . . . . 10 „ — „
14. Richter Erhard Friedrich Eibsen, 1760, Gebühr für das Grab . . . . . 30 „ — „
Gebühr für die Freiheit, daß das Grab in 26 Jahren nicht geöffnet werden darf . . . . . 13 „ — „
15. Richter Johann Mathias Postels, 1772, Gebühr für das Grab . . . . . — „ — „

Der Kirchhof war eingeteilt in Grabstellen für die erbgesessenen Familien. Fremde und Zugewanderte wurden auf dem Klushof, dem Friedhof des Heiligen Kreuzes, bestattet. Die Gräber des Kirchhofes sollen mit großen Grabplatten belegt gewesen sein.[20])

Zur gotischen Kirche gehören zwei gotische Kelche und ein gotischer Oblatenteller, die noch heute erhalten sind. Beide Kelche zeigen in getriebenem, vergoldetem Silber die Kreuzigungsgruppe und der größere von ihnen außerdem reichen Schmuck in gotischem Maß- und Blattwerk. Die Buckel des Kelchhalses tragen die Inschrift: i h e ſ v s (Jesus). Der kleinere von beiden Kelchen weist auch die Namen der Stifter und die Jahreszahl auf: iohan bols MCCCCLV (1455) iohannes richter.

Eine silberne Oblatendose aus neuerer Zeit ist von Angehörigen der Familie Wicht gestiftet. Sie zeigt das Wichtsche Familienwappen und die Inschrift: Fr. Dorothea Wichts gebohren Eybsen H. Lic. Arnold Wichten Eheliebste Dedit Ao. 1691/26. May. Durch Johann Heinrich Wicht und dessen Ehefrau Victorine Wicht geborne Hilger erneuert im Jahre 1843.

Licentiat Arnold Wicht war von 1680 an Richter in Lehe.

Viel gebaut wurde im 18. Jahrhundert an der Kirche. Der Turm erhielt 1727, der Chor 1729 ein neues Dach, dieser aus Pfannen, jener aus Spänen (Holzschindeln). In den Jahren 1731—33 wurde dem Turm ein neuer Helm aufgesetzt, 1760 ein starker Pfeiler vorgebaut, weil ein Einsturz zu befürchten war. Bei den Arbeiten mußte der Kötner dem Mauer- und Zimmermann „zupflegen", der Hausmann mußte einen doppelten Schilling „Speisegeld" zahlen.

Die barocke Kirche.

Die dritte Bauzeit umfaßt die Jahre von 1801 bis 1909. Die großen Brände um die Jahrhundertwende hatten das Vermögen der Fleckensleute erschöpft, deshalb mußte beim Neubau der am 29. Juni 1801 vollständig ausgebrannten Kirche die Hilfe edler Gönner und Freunde angerufen werden. Der König Georg III. stiftete 2000, die Königliche Regierung 700, der Herzog von Oldenburg 500 Rtlr. Eine Sammlung im Kurfürstentum ergab 2336, in der Stadt Bremen 1032 Rtlr. So konnte die vom Obristlieutenant und Schiffskapitän Müller in Stade entworfene einfache Kirche aufgeführt werden. Von der alten Kirche waren nur die Umfassungsmauern des Schiffes in einer Höhe von 2 m, die des Turmes von 9 m erhalten geblieben. Auf dieses schwere Mauerwerk setzten die Bauleute leichte Mauern aus kleinen Backsteinen und verputzten das Ganze außen und innen mit Muschelkalk. Fenster und Türen erhielten geradlinigen Abschluß. Schiff und Chor wurden ganz gleichmäßig behandelt und waren von außen überhaupt nicht mehr zu unterscheiden. Den ungegliederten Innenraum überspannte eine flache Decke. Eine Empore für die Orgel und die Männerstände lief ringsherum und schloß sich an die über dem Altar errichtete Kanzel an. Dach und Rückwand der Kanzel zierten hübsche Voluten. Die Altarschranken schlossen mit klassischen Gefäßformen ab.

Der erhaltene Turmrest erhielt als Dach einen vierseitigen, zum Achteck überführenden Pyramidenstumpf, der auf einer Plattform eine zierliche Laterne mit schön geschwungener welscher Haube trug.[21])

Von den Glocken war nur die von 1586 erhalten geblieben. Sie wurde nach Bremen gesandt und dort umgegossen. Zwei neue Glocken trugen als

Inschrift die Worte der Schillerglocke: „Vivos voco, die Lebenden rufe ich, Mortuos plango, die Toten beklage ich".[22])

Im Jahre 1868 wurden die Turmmauern erhöht und mit einem achtseitigen, geradlinigen Schieferhelm gekrönt. Das verputzte Mauerwerk zeigte rundbogige Schallöffnungen und einen romanischen Fries. Da die 1802 angeschafften Glocken nur geringen Wohlklang besaßen, erhielt der neue Turm auch neue Glocken. Die Inschriften lauteten:

1. Heilig, heilig, heilig ist Gott, der Herr, der Allmächtige, der da war und der da ist und der da kommt. Ap. 4, 8.
2. Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit. Hebr. 13, 8.
3. Wer Ohren hat, der höre, was der Geist den Gemeinden sagt. Ap. Gesch. 2, 7.

Im Jahre 1909 erhielt die Kirche ein Turmportal, vier Seitentüren, zwei Treppenhäuschen für die Emporen und eine Sakristei, alles aus edlem Stoffe, Sandstein, Kupfer, Eichenholz, und in klassischem Stil. Die Granite der Urkirche, die Feuer und Wetter siegreich getrotzt hatten, wurden vom Putze befreit und neu ausgefugt. Der Turmhelm verlor durch den Einbau eines Uhrgehäuses leider seine Schlankheit und schöne Umrißlinie. Das Innere der Kirche wurde durch den letzten Umbau wenig verändert. Die Arbeiten beschränkten sich dort auf Verbreiterung der Orgelempore, Ausweitung des Chores durch Fortnahme der Innenwände, Einbau von Treppen und Durchgängen zu den Emporen und zur Sakristei, Anlage einer Zentralheizung und Aufstellung einer neuen Orgel.

Die Kosten der Neubauten, deren Höhe durch den edlen Baustoff — Sandstein, Kupfer für Portaldach und Wasserableitung, Eichenholz für Türen und Fenster — bedingt ist, beliefen sich auf rund 90 000 *M*.

6. Die ersten schriftlichen Nachrichten über unsere Kirche.

Die ersten schriftlichen Nachrichten stammen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Eine Wurster Urkunde von 1310 berichtet von einem Schiedsgericht auf dem Kirchhofe zu Lehe, in welchem eine Streitsache zwischen dem Propst Erpo Muhle und den Eingesessenen des Landes Wursten entschieden wurde. Eine Vieländer Urkunde von 1313 meldet uns den Namen des damaligen Pfarrherren von Lehe. Er hieß Gerhardus und besiegelte mit dem Pfarrherrn von Wulsdorf einen Freundschaftsvertrag des Vielandes mit der Stadt Bremen. Das teilweise erhaltene Siegel des ersten uns bekannten Leher

Pfarrherren zeigt ein Lamm und die Umschrift: Gerhardus plebanus (in Lee?). In der Urkunde heißen die beiden Pfarrer rectores. Dieser Titel wie auch die Bezeichnung plebanus = Volkspriester beweisen, daß Lehe schon damals ein selbständiger Pfarrbezirk, ein Kirchspiel, war.[23])

Die Ausbeute der Quellen aus dem Ende des Jahrhunderts ist bedeutend größer. Zwar ist die Zahl derselben auch noch recht niedrig, aber das Missale ecclesiae Lehensis (Meßbuch der Leher Kirche), das dieser Zeit entstammt, ist reich an wichtigen Mitteilungen.

Das Missale ist ein in Schweinsleder gebundenes, pergamentenes Buch in Großfolio. Es besteht seinem Inhalte nach aus zwei Teilen. Der erste Teil enthält Schriftabschnitte, Gebete und Lieder für den Messedienst, der zweite Mitteilungen über Meßstiftungen durch die Kirchspielleute. Sehr schön ist der Schriftsatz des ersten Teiles. Die gotischen Buchstaben und die Noten sind mit schwarzer Farbe sorgfältig geschrieben, die großen Initialen mit roter, blauer, gelber und brauner Farbe geschickt gemalt. Ein wiederkehrendes Bild ist der geflügelte, zweifüßige, langgeschwänzte Drache. Sogar an einem Kreuzigungsbilde hat der Zeichner sich versucht, das uns allerdings weniger zusagt als die hübschen Buchstaben.

Die Einträge des zweiten Teiles sind kurze Berichte und Abschriften von Urkunden über kirchliche Stiftungen. Die ersten, die von einer Hand des 14. Jahrhunderts herrühren, nennen eine große Anzahl Leher Familien nach Haupt und Gliedern. An der Spitze steht der Pfarrer Thomas, der mutmaßliche Verfasser des Verzeichnisses. Ihm folgen die beiden Edelleute Diderik van Elme und Kersten von der Lyd, die in den Börden Debstedt und Ringstedt begütert waren und auch Zehnten in Lehe besaßen. Der Pfarrer Thomas kommt im Neuenwalder Urkundenbuche zum Jahre 1376 vor, und die beiden Edelleute werden daselbst von 1369—99, bezw. 1389—1405 genannt. Der Gegenstand der Stiftung ist nicht vermerkt; nur einmal ist er mit „2 Scheffelsaat Land und 1 (Bremer) Mark" von einer späteren Hand nachgetragen. Die folgenden Einträge fügen durchweg dem Namen des Stifters die Bezeichnung des Gegenstandes hinzu. Es ist Land oder Geld, was gestiftet wurde. Das Land wird nach Spall, Scheffel- oder Himtsaat, das Geld in Bremer Mark angegeben. Eine Aufzählung ergibt, wenn man Scheffel- und Himtsaat gleichsetzt, 107 Himtsaat oder fast 11 Spall Land und 19 Bremer Mark. Da diese Posten nur einen Teil der von den Kirchspielleuten herrührenden Güter umfassen, so ist die Beteiligung der Kirchspielleute an der Ausstattung ihrer Kirche als eine hervorragende und deren spätere Forderung der Mitvergebung des Pfarrlehens als eine billige zu bezeichnen.

An der Abfassung der zweiten Hälfte war der Pfarrer Johannes Terstrate beteiligt, der im Stader Archiv als Mitglied der Antoniusgilde unter dem Namen Johannes Xerstraten erscheint. Er war vielleicht der Nachfolger des Pfarrers Thomas, lebte also zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Lehe. Im Stader Archiv wird neben ihm ebenfalls als Gildemitglied der Plebanus Johannes Richter genannt. Er stiftete, wie schon mitgeteilt, im Jahre 1455 in Gemeinschaft mit einem Johann Vols einen silbernen Kelch zur Feier des heiligen Abendmahls. In den Urkunden des Meßbuches aus der letzten Hälfte des Jahrhunderts tritt uns als Verfasser einzelner Urkunden Johannes Dankelmann entgegen. Das Verzeichnis der Antoniusgilde nennt außer ihm unter Lehe einen Johannes Dankelmann jun. Er ist vielleicht derselbe, der als Vikar in Neuenwalde von 1508 bis 1517 bezeugt ist. Der Pfarrer Johannes Dankelmann starb wahrscheinlich 1507; denn in diesem Jahre erhielt der Vikar Johannes Friederici das Pfarrlehen, Johannes Friederici war noch 1523 Pfarrherr in Lehe; er wird der letzte katholische Priester gewesen sein.[24])

Über Ursache und Zweck der Stiftungen durch die Kirchspielleute wird dort, wo die Hauptstiftungen behandelt sind, Näheres mitgeteilt werden.

7. Das heilige Kreuz und andere Stiftungen.

Wie Adelige, Stadtbürger und andere Freie, die über ihr Eigentum frei verfügen konnten, so haben auch die Kirchspielleute von Lehe, wie schon gezeigt, ihren frommen Sinn durch reiche Gaben an die Kirche zum Ausdruck gebracht. Das schuldbeladene Herz fühlte sich gedrungen, für das zeitliche und ewige Heil der Seele Opfer zu bringen. Die Opfer, die später Luther forderte, bittere Reue und froher Glaube, erschienen den Christen des Mittelalters unbequem und überflüssig. So nahmen sie von ihrem irdischen Gut: Land oder Geld, woran die Kirche stets großes Wohlgefallen fand. Selbst die Seelen toter Angehöriger, die im Fegefeuer litten, suchte man durch gleiche Gaben zu erlösen. Der Stiftungen für die eigene und der „doden Frunde Seelen Seligkeit" waren zuletzt so viele, daß deren Verwaltung Gemeinde- und Kirchenbehörden arges Kopfweh bereitete. So klagten Vogt und Geschworene im Jahre 1565 in einem Schreiben an den Rat von Bremen, daß „to Lehe mehr gestiftet is, alse vns vnd mennigen leff vnde god is". Von den kleineren Gaben berichten die genannten Verzeichnisse des Missales, von den größeren seine und andere Urkunden.

Die Vikarie St. Antonii.

Die erste bedeutende Stiftung der Kirchspielleute nach der Gründung der Kirche scheint die des Altars St. Antonii in der Kirche zu Lehe gewesen zu

sein. Die Zeit der Stiftung ist nicht bekannt. Das Patronat teilte das Kirchspiel mit dem Pfarrer. War die Vikarie erledigt, so präsentierten die Kirchjuraten dem Pfarrer einen neuen Vikar, und der Pfarrer setzte ihn in das Vikariat ein.

Der heilige Antonius, gestorben 356 in Ägypten, genoß in unserer Heimat großes Ansehen. Die Antoniusgilde besaß hier, namentlich unter der Geistlichkeit, viele Mitglieder. Im Glauben des Volkes galt Antonius als Arzt der Pestkranken, weshalb wir auf seinen Bildnissen das sog. Antoniusfeuer, eine Darstellung der schrecklichen Krankheit, finden. Es ist anzunehmen, daß die Vikarie St. Antonii zu einer Zeit gegründet wurde, als die Pest, die Geißel des Mittelalters, in Lehe herrschte.

Im Jahre 1477 wurde die Stiftung St. Antonii, wie unten erzählt wird, mit dem Heiligen Kreuz vereinigt. Von da an mußte der Vikar zum Heiligen Kreuz den Altar St. Antonii mit bedienen.

Von einer Schenkung an den Altar St. Antonii im Jahre 1483 berichtet das Güterregister des Heiligen Kreuzes von 1587. Es heißt dort: Im Jahre „na Godes borth 1483 an dem hilligen Dag Sunte Dionysii, vnsers hilligen Patronen tho Lee" gab der Kerkschwaren Bole Emptes dem Altar St. Antonii 3 Mark jährliche Rente, damit der Priester des Altars für ihn und sein ganzes Geschlecht alle Donnerstage eine Messe lese. Falls der Priester die Messe dreimal im Jahre ohne große Not ausfallen läßt, soll die Rente in die Kirchenbaukasse fließen.

Die Urkunden von 1477 und 1483 haben insofern eine besondere Bedeutung, als sie die einzigen sind, die den heiligen Dionysius den Schutzpatron unserer Kirche und unseres Fleckens nennen. In der Urkunde von 1477 heißt die Kirche „ecclesia parrochialis sancti Dionysii" (Pfarrkirche des heil. Dionysius) und in der von 1483 heißt Dionysius „vnser hilliger Patron tho Lee".

Die früheste lehische Stifftung, die nach Jahr und Tag bekannt ist, ist die des Rode Lubbe vom 9. Oktober 1392. Genannter Kerspelmann schenkt der „beschenen frouwen der pryoren vnde den menen frouwen to Nyenwolde vif ammer rogghengulde ute deme burthegeden to Lee", damit sie zu ewigen Zeiten für seine Seele bitten. Die Rente soll, wenn es nötig ist, zum Bau des Klosters verwendet werden. Liegt die Notwendigkeit zu bauen nicht vor, sollen die Klosterfrauen sie unter sich teilen. Zum Zeugnisse der Wahrheit hängen Volquen und Eyte Boles namens aller Geschworenen das Kirchspielsiegel an den Schenkungsbrief.

Eine zweite Stiftung für das Kloster Neuenwalde wird im Erbvertrage des Johann von Iborch, Küsters der Pfarrkirche zu Lehe, und seiner Frau

Abele vom 23. April 1444 genannt. Der Erbvertrag bestimmt, daß der überlebende Teil dem Kloster Neuenwalde ein in der Mühle zu Lehe stehendes Kapital von 18 Bremer Mark vererben soll.[25])

Die Vikarie Unser lieben Frauen.

„Beatae Mariae virginis parturientis" oder „Unser leven Vrouwen der Noed".

Im Jahre 1447, am Tage Mariae Lichtmeß, wurde der Grund zu Unser lieben Frauen Altar in der Pfarrkirche zu Lehe gelegt. Als Stifter erscheinen in der Begründungsurkunde folgende Kirchspielsleute:

Inneke Hanneke Dodes und Hille, seine Hausfrau mit 1 Huspiker, 1 Wehre und 6 Spall Land,
Borsten Zygers mit 2 Spall Land,
Henneke Lüder mit 1 Krummacker,
Frederik Proet mit 1 Kandelaber,
Johann Tantes mit 16 Bremer Mark.

Der erste Vikar, von den Stiftern bestellt, hieß Johann Reymoldes. Einer oder einige der Stifter, wie auch der Vikar, gehörten einem Geschlechte an, das später den Namen Meinhard oder Meiners führte.[26])

Eine weitere Schenkung fügte am Himmelfahrtstage des Jahres 1451 Abele, die Hausfrau des Lütteken Bolen, hinzu. Es war ihr Erbgut, genannt „dat halve Vehr to Lee", d. h. die halbe Gerechtigkeit der Geestefähre, nämlich 4 Molt Gerste, die der Fährmann dem Eigentümer jährlich zu leisten hatte. Die Stifterin stellte die Bedingung, daß sie und ihr Mann aus der Gerechtigkeit die Leibzucht genießen, und falls sie krank würden, 15 Bremer Mark erhalten wollten. Fünf Jahre später stellte Abele eine neue Urkunde über die Schenkung des „halben Veer tho Lee uppe der Gheist" aus, indem sie sich für den Notfall das Recht der Rückkehr zu der Gerechtigkeit vorbehielt. Als Zeugen kommen in dieser Urkunde u. a. zwei Vettern der Abele vor, Remold Eythen und Hanneke Bols. Als Vikar erscheint Johannes Iborch, wohl ein Sohn des Küsters der Pfarrkirche Johann von Iborch, der im Jahre 1444 mit seiner Frau im Erbvertrage dem Kloster Neuenwalde eine Summe von 18 Bremer Mark aussetzte. Da Johannes Reymoldes zum Jahre 1466 noch als Vikar genannt wird, so muß er eine andere Vikarie bekleidet haben.[27])

Die Urkunden von 1451 und 56 nennen als Gegenstand der Stiftung „dat halbe Veer to Lee". Es ist als sicher anzunehmen, daß es sich in beiden Fällen um ein- und dieselbe Hälfte der Fährgerechtigkeit handelt; denn ein Verzeichnis von etwa 1600 verteilt die Güter, die zur Fährgerechtigkeit gehörten, wie folgt:

An dem Fehr zu Lehe hefft dat Lehen edder Vicaryen

Vnser lieben Fruwen	4 moldt gerſte burmate
Item dat Kercken buwte	2 moldt
Item de Hußarmen edder Gades Kiſte	½ moldt
Item de Vaget Edo Boles	1 moldt
Item Johann Berendt Eytes vnd ſine Veddern	½ moldt

Es empfangen alſo die vier letzten Teilhaber zuſammen genau ſoviel wie die Vikarie Unſer lieben Frauen, nämlich 4 Molt. Daraus folgt, daß die Vikarie nur die Hälfte der Gerechtigkeit beſaß.[28])

Im Jahre 1457 erhielt nach dem Tode des Johannes Iborch Johann Reinold Eiten die Vikarie Unſer lieben Frauen. Er wurde von Reinold Eiten, dem Älteſten des Geſchlechtes, beſtellt und am Dienstage nach Palmarum von Johann von Schönebeke, Erzdiakon von Hadeln und Wurſten, beſtätigt.[29])

Im Jahre 1458 verpfändeten Johann von Elme und ſein Sohn Otto unter Vorbehalt des Rechts der Wiedereinlöſung dem Inhaber der Vikarie ihre Gerechtſame in Wulsdorf: 4 Molt Roggen, 4 Molt Gerſte, 4 Molt Hafer, kleine Maße und 4 Große Kreuzpfennige gegen 32 rheiniſche Gulden und 26 Bremer Mark, die ſie dem Vikar ſchulden. Die Wiedereinlöſung ſcheint 1556 erfolgt zu ſein; denn in dieſem Jahre quittierte der Vogt Carſten Ede Boles über den Empfang von „26 Mark und 32 Goldgulden wegen des Briefes von Johann von Elme“ und bekundete, daß er das Geld für die Vikarie belegt habe.[30])

Am Tage Urbani Epiſkopi 1466 ſtiftete Folkrik Tzede Hermens 72 Bremer Mark für eine ewige Meſſe, die alle Sonnabend von dem Pfarrer und ſeinen Vikaren vor dem „wüſten“ Altar Unſer lieben Frauen geleſen oder geſungen werden ſollte. Demſelben Zwecke weihte er 5 Äcker mit Ausnahme von zwei Stücken, die er zur Seligkeit des Nonnen Othykes für das Licht des heiligen Sakraments beſtimmte. Falls einer der Prieſter die Meſſe nicht vorſchriftsmäßig leſen würde, ſollte ſein Anteil der Rente in das „Buw“ der Kirche kommen.

Es werden in der Urkunde genannt der Kirchherr (Pfarrer) Johannes Dankelmann und die Vikare Johann Tantes und Johann Reymoldes. Der letzte wird dem Inhaber der Vikarie von 1447 gleich ſein. Da der Altar Unſer lieben Frauen „wüſt“, d. h. ohne Prieſter war, ſo muß genannter Vikar 1466 einen andern Altar bedient haben.[31])

Am 15. Tage des Oſtermonats 1485 übertrug Bartold Ranzow, Erzdiakon von Hadeln und Wurſten die Vikarie Unſer lieben Frauen dem von

Fedde Reinold präsentierten Nikolaus Tiebbes. Die Vikarie muß also etwa 20 Jahre unbesetzt gewesen sein, vielleicht deshalb, weil kein Angehöriger des Geschlechtes sie verwalten konnte.[32])

Als Zeuge erscheint ein Vikar Johann Follers, der nur den Altar St. Jakobi innegehabt haben kann; denn die Altäre St. Antonii und St. Crucis waren seit 1477 durch Johannes Friederici besetzt.

Im Jahre 1487 soll Johann Reymoldes, der erste Vikar zu Unser lieben Frauen gestorben sein. Wenn das richtig ist, so kann er während der letzten zehn Jahre seines Lebens kein Kirchenlehen besessen haben, oder er müßte zuletzt Kirchherr gewesen sein.[33])

Das Heilige Kreuz.

Ein zweites Gotteshaus im alten Lehe war die Kapelle des Heiligen Kreuzes: Sanctae Crucis. Sie stand außerhalb des Fleckens an dem Wege nach der Geestefähre, etwa in der Mitte zwischen dieser und dem Flecken. Der Klushof, so hieß der Platz, auf dem sie stand, diente bis in das 19. Jahrhundert hinein als Begräbnisplatz. Die letzten Toten wurden dort 1826 begraben, als viele Einwohner am Sumpffieber starben. Mit der Anlegung des neuen Friedhofes im Wischacker im Jahre 1827 wurden die beiden alten Friedhöfe des Fleckens, „Kark- und Klushoff", geschlossen.

Eine Abbildung der Kapelle zeigt die Bildtafel des Dilichius von 1604. Wie der Kirche, so war auch der Kapelle im Westen ein Turm vorgebaut. Er diente wahrscheinlich als Wartturm, von dem aus ein Wächter den Geesteübergang beobachtete. Im Jahre 1573 wohnte ein Johann Schmidt in der Klus, der jedenfalls diesen Wächterposten bekleidete. Die südliche Langseite enthielt eine Tür und zwei kleine, hochliegende Fenster. Wenn der Zeichner Größe und Lage der Fenster richtig wiedergegeben hat, zeigte die Kapelle romanischen Stil. Jedenfalls war sie sehr alt, wenn wir auch 1477 zum ersten Male von ihr hören. In diesem Jahre wurde die verfallene Kapelle wieder hergerichtet und aufs neue mit einer Vikarie begabt.

Der Stifter der Vikarie, der ebenfalls dem Geschlechte der Meiners angehört haben soll, hieß Obbeke Honnes. Er stattete die Vikarie aus mit

9 Spall Ackerlandes,
2 Stück freien Landes bei der Kapelle,
1 Hause und 1 Hofstelle.

Ferner gaben

Bole Emptes 1 Molt Gerste, der sonst dem Altar St. Antonii zugeteilt war.



Dionysiuskirche 1908.



Katholische Herz-Jesukirche.

Die Juraten der Kapelle 1 Molt Gerste, den sie dem Vikar jährlich zu leisten schuldig waren.

2 Molt Gerste aus den Gütern des Schelige Tigen aus Geestendorf,

Johannes Friederici, der neue Vicar,
die Zinsen von 1 Bremer Mark aus den Gütern des Releff Eymers in Geestendorf.

Die Juraten der Pfarrkirche St. Dionysii in Lehe endlich baten, daß der Altar St. Antonii mit der Vikarie des Heiligen Kreuzes vereinigt werden möge.

Johannes de Barum, Vikar der bremischen Kirche, bestätigte unter Zustimmung des Bartold Rantzau, Erzdiakons von Hadeln und Wursten und des Kirchherrn Johannes Dankelmann die Stiftung. Über das Amt des Vikars, seine Stellung zum Pfarrer, sein Einkommen und seine Berufung traf er folgende Bestimmungen.

1. Der Vikar zelebriert die Messe an allen Feiertagen in der Kapelle St. Crucis. An Hauptfesttagen darf er, falls der Pfarrer oder er selber es wünscht, vor dem Altar St. Antonii in der Pfarrkirche die Messe lesen. Er unterstützt den Pfarrer, wenn dieser ihn darum ersucht, in seinen Amtshandlungen, zelebriert die Messe und bedient die Sakramente der letzten Ölung und des heiligen Abendmahls.

2. Vorhandene Weihgeschenke gehen in den eigenen Gebrauch des Vikars über. Von den neuen erhält der Pfarrer die Hälfte, ebenso von den Gebühren der Testamente. Gerechtigkeiten, die der Pfarrer bislang in der Kapelle hatte, verbleiben ihm. Der Vikar ist ihm abgabenpflichtig.

3. Der Stifter der Vikarie präsentiert den Vikar, der Erzdiakon setzt ihn ein. Die Präsentation geschieht innerhalb acht Wochen nach dem Freiwerden der Vikarie. Wird diese Zeit nicht eingehalten, so verfügt der Erzdiakon die Besetzung. Verläßt der Vikar die Vikarie, so wird er dreimal ermahnt, zurückzukehren. Folgt er nicht, so wird er entlassen, und der Patron präsentiert einen andern.

4. Nach der Einsetzung in die Vikarie präsentieren die Juraten der Pfarrkirche den Vikar dem Pfarrer für den Altar St. Antonii, worauf der Pfarrer ihn auch mit diesem belehnt.[34])

Johannes Friederici stand volle dreißig Jahre als Vikar an der Kapelle des Heiligen Kreuzes. Im Jahre 1507 rückte er in die Stelle des Kirchherren auf, und sein Nachfolger wurde Johann Hanneken, der von Berend Eitzen, Bole Tziades und Tyebbe Reimoldes berufen und am 17. Mai von Erzdiakon Otto Bramstede bestätigt worden war.[35])

Der Nachfolger des Johann Hanneken war entweder Johannes Hinkes oder Nikolaus Vickes, die beide 1521 genannt werden. Der eine von ihnen muß die Vikarie des Heiligen Kreuzes, der andere die des Heiligen Jakobus gehabt haben; denn um diese Zeit war Nikolaus Tyebbes, der Vikar Unser lieben Frauen, noch im Amte.[36])

Die Haupttätigkeit der Vikare war das Lesen der Seelenmessen; daneben waren sie verpflichtet, den Pfarrer zu unterstützen, wie das Beispiel des Johannes Friederici zeigt. In ihrer freien Zeit machten sie sich auf mancherlei Weise in der Gemeinde nützlich, sie unterrichteten die Jugend, taten Schreiberdienste, besorgten Rechtsgeschäfte usw. Den Vikar Unser lieben Frauen Nikolaus Tyebbes nennt der Pater Tzyrenberg von Neuenwalde den „Werre" des Klosters, weil er die Gerechtsame des Klosters wahrnahm, auch das Zehnt- und Zinskorn, das die Fleckensleute dem Kloster geben mußten, verwahrte.

Die Hofstellen, die der Pfarrer und die Vikare bewohnten, sind zum Teil noch anzugeben. Der Pfarrer von St. Dionysii bewohnte die „Wedem", das Pfarrhaus des jetzigen ersten reformierten Pastors, der Vikar von St. Jakobi das reformierte Schulhaus, der Vikar von Unser lieben Frauen die Ammesche Stelle. Der Vikar des Heiligen Kreuzes besaß zwei Stellen im Büttel, die nicht näher festzulegen sind.[37])

Das Küsterlehen.

Von den Stiftungen für die Küsterei sind uns zwei bekannt. Im Jahre 1484, am Tage Crispini und Crispiani, schenkte Mene, Fedde Ubbikes Tochter, 2 Scheffelsaat by den Holtackeren, wofür der Küster zu ewigen Zeiten des Morgens nach der Messe Avemaria läuten sollte. Am Dienstage nach Georgii des Jahres 1500 stifteten Olde Eiten und Bromet, seine Hausfrau, 1 eiserne Kuh, 3 Himtsaat auf Ganderfefeld, geheißen die Tunbreden, 1 Wurtjart von 2 Himtsaat, 3 Himtsaat auf der Rade, 1 Kuhlbrede von 4 Himtsaat, 1 Ort in dem Kohlhaue by dem Walle by der Sandkuhlen. Als Zeugen werden genannt die Kerkswaren Hanneke Oyttes und Clawes Fedden, sowie Fedde Reimold.[38])

Das „Karkenbuw".

Am Freitag vor Lätare 1469 schenkte Lüder Wytzekes 20 Mark für das „Buw" der Kirche mit der Bestimmung, daß die Zinsen für den Bau der Kirche verwendet werden sollten. Falls das Kapital angegriffen werde, wollte er berechtigt sein, es zurückzufordern. Über diese Schenkung stellten die Kerksworen Folkerik Reymelde und Bole Emptes eine Urkunde aus.

Am Tage der heiligen Mutter Anna des Jahres 1515 bekundete der Kerkherr des Kerspels to Lee, Johannes Friederici, daß die Geschworenen Lüder Fedden und Johann Emptes als Vorsteher der St. Annen-Bruderschaft, 32 Bremer Mark gestiftet hätten mit der Bestimmung, daß der Pfarrer und seine Vikare alle Dienstage von Michaelis bis Ostern vor dem Altar Unser lieben Frauen zu Ehren der heiligen Anna eine Messe singen sollten, wofür sie die Zinsen der 32 Bremer Mark unter sich teilen dürften. Falls die Messe nicht gelesen oder gesungen werde, sollten die 32 Bremer Mark in das „Buw" der Kirche kommen.[39])

8. Die Einführung der Reformation.

Es war eine böse Zeit, als die zuletzt genannten Geistlichen ihres Amtes walteten. Wohl nie ist das Kyrie eleison inbrünstiger in Lehe erklungen als damals, als Erzbischof Christoph von Lehe aus seine Einfälle in das Land Wursten machte: 1517—1525. Dreimal brannten die zornigen Wurster unsern Flecken nieder, weil Christoph ihn als Stützpunkt benutzte und seine Bewohner zwang, an ihrer Bekämpfung teilzunehmen. Blutende Männerleiber auf der Walstatt und verkohlte Frauenleichen im Trümmerhaufen des Fleckens legten den Grund zu einem Leide, das die Nachkommen noch 1581 in einem Schreiben an den Rat von Bremen bitter beklagten.

Zwei Ursachen des großen Unglücks erkennt der ungenannte Chronist unseres Fleckens: die Abgötterei des Volkes und die von Lehe aus unternommenen Überfälle des Erzbischofs auf das Land Wursten. Unter Abgötterei versteht er insbesondere die zu Ehren der Heiligen veranstalteten prunkvollen Feste, die von den Bruderschaften oder Gilden, deren es in Lehe viele gab, gefeiert wurden. Bekannt ist außer der schon genannten Antoniusgilde die St. Annenbruderschaft, die, wie oben mitgeteilt, 1515 zu Ehren ihrer Patronin eine Messe stiftete. Mit den übrigen Bruderschaften zogen die Annenbrüder an hohen Festtagen in feierlicher Prozession zum Gotteshause, nach dem Vorbilde ihrer Patronin grüne Mäntel tragend. Nach dem Gottesdienste versammelten sich die Bruderschaften zu festlichen Gelagen, die der Chronist „Freten und Supen" nennt. Gegenüber diesen weltlichen Freuden traten die Werke der Barmherzigkeit und der gegenseitigen Hilfeleistung, zu welchen die Satzung auch verpflichtete, so sehr zurück, daß der Chronist sie gar nicht mehr sieht und sie infolgedessen auch nicht als Gegengewicht der Mängel in Rechnung stellt. Als evangelischer Christ macht er die „päpstlichen Greuel" verantwortlich, wenn er sagt: „wente up de tidt hadden se do noch Gades wordt nicht, sunder missen, vigilien, bedevart und was des pawestes gruwel mer was".[40])

Wenn obige Meinung des Chronisten auch nur eine persönliche, allerdings weit verbreitete, war, so machten doch die Trauer über das Unglück und die bange Frage nach seinen Ursachen die Herzen empfänglich für die Tröstungen und Mahnungen der neuen Lehre, die leise und lind wie ferne Glockentöne von Bremen herüberklangen. Dort predigte schon am 9. November 1522 der Augustiner Heinrich von Zütphen als erster das Evangelium im lutherischen Geiste. Tagtäglich bestieg er die Kanzel von St. Ansgarii, und wie im Sturm gewann er durch den Reiz seiner Persönlichkeit und das Feuer seiner Rede die Herzen der Zuhörer. Zwei Jahre blieb er in Bremen, gegen alle Nachstellungen des Erzbischofs durch die machtvolle Stadt geschützt. Dann ging er, einem Rufe des Priesters Nikolaus Boye in Meldorf folgend, nach Dithmarschen, wo er den Dominikanern in die Hände fiel, die ihn am 10. Dezember 1524 nach furchtbaren Folterungen auf den Scheiterhaufen stellten und verbrannten.

Zwei Landsleute von ihm, Jakob Probst von Ypern und Johann Timann von Amsterdam, beide wie er Freunde Luthers, setzten sein Werk in Bremen mit Eifer fort, und schon zu Ende des Jahres 1525 wurden alle Kirchen der Stadt mit Ausnahme des Domes und der beiden Klosterkirchen im evangelischen Sinne bedient.

Auch der Flecken Lehe muß schon in den zwanziger Jahren die Lehre Luthers angenommen haben, wie aus einem Schreiben des Rats an den Kurfürsten Johann von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen vom 14. Januar 1530 hervorgeht, wenn er berichtet, daß der Erzbischof „de van Lehe mit dadtlicken angrepen tho boargendere boanxstet und bodrouwet, . . . der orsake, dat . . . de van Lehe der Martineschen lere . . . anhengich gewurden scholden wesen." Das ist die einzige kurze Nachricht, die wir über die Einführung der Reformation in Lehe haben, aber sie zeigt uns deutlich die Umstände, unter welchen Luthers Lehre Eingang fand. Nicht offen wie die Bürger Bremens, sondern heimlich, weil sie dem Erzbischof gegenüber machtlos waren, nahmen die Einwohner Lehes die neue Lehre an. Doch der argwöhnische Erzbischof erfuhr bald ihren Abfall von der Kirche, und um sie wieder zurückzuführen, griff er sie tätlich an, in dem er ihnen jedenfalls Landsknechte ins Haus legte, die ihnen „neue Auflagen, Tribute und Dienste" abpressen mußten. Erst 1530, als Christoph auf einen Befehl des Reichskammergerichts vom 11. Februar den Flecken Lehe wieder herausgeben mußte, werden diese Drangsale, die unsere Vorväter um des Evangeliums willen erlitten, aufgehört haben.[41])

Die Stadt Bremen trotzte mutig allen Anläufen des Erzbischofs, und durch ihren Anschluß an den Schmalkaldischen Bund im Jahre 1532 trat sie gar in

die Reihe der Schirmherren des evangelischen Glaubens im Reiche. Wegen innerer Unruhen — es war der Aufstand der 104 Männer in den Jahren 1531/32 — kam es jedoch erst 1534 zur Neuregelung des Kirchenwesens durch die von Johann Timann verfaßte, von Luther und Bugenhagen begutachtete und vom Rate eingeführte Kirchenordnung, die gleicherweise für die Stadt- und die Landkirchen gelten sollte.

Am 17. Juni 1534 lud der Rat sämtliche Kirchherren und Pastoren des Landgebietes nach Bremen ein und ermahnte sie, die Predigt des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und die Form des Gottesdienstes der neuen Ordnung gemäß einzurichten. Ein jeder von ihnen erhielt ein Stück der Kirchenordnung mit der Zusage überreicht, daß der Rat ihn, falls er seiner Ermahnung folge und sich in den heiligen Ehestand begebe, wohl versorgen wolle.[42])

Es ist sicher, daß unter den Landgeistlichen, die hier auf die bremische Kirchenordnung verpflichtet wurden, auch die von Lehe waren, da schon 1530 Erzbischof Christoph unsern Flecken wieder an den Rat hatte zurückgeben müssen. So können wir, wenn die Zeit von 1530—1534 etwa die des Überganges war, den 17. Juni 1534 als den Geburtstag der evangelisch-lutherischen Kirche in Lehe ansehen.

Um die Einführung der Kirchenordnung überwachen zu können, ernannte der Rat als numehriger Inhaber der bischöflichen Gewalt Jakob Probst von der Liebfrauenkirche zum Superintendenten, dem später die ersten Geistlichen der alten Stadtkirchen als geistliches Ministerium an die Seite traten. Während der Rat in den Kriegen gegen Esens und den Kaiser nach außen treue Wacht hielt, setzten Probst und seine Helfer in der Stille das Reformationswerk fort. So gewann echt lutherischer Geist mit seiner Stärke wie seiner Schwäche in Bremen Boden: unbedingtes Vertrauen in das Wort des Meisters, übermäßiges Hervorheben des den Geist tötenden Buchstabens.

9. Die Hardenbergischen Streitigkeiten.

So fand Albert Rizäus von Hardenberg, der Feldprediger des Grafen Christoph von Oldenburg, die kirchliche Lage, als er, vom Domkapitel zum Prediger gewählt, 1547 nach Bremen kam. Hardenberg, ein Freund des die Schweizer Reformatoren hochverehrenden Melanchton, wurde von den Geistlichen der Stadt bald als „Philippist" erkannt. Da er sich weigerte, durch Unterschrift sich zur lutherischen Abendmahlslehre zu bekennen, wurde er auf das heftigste angefeindet. Fast alle Geistlichen und Mitglieder des Rats zählten zu seinen Gegnern, nur der Bürgermeister Daniel von Büren, der sieben Jahre in Wittenberg studiert und die milden Anschauungen Melanch-

thons aufgenommen hatte, und der Erzbischof Georg, der 1558 seinem Bruder Christoph gefolgt war, aber im Gegensatz zu diesem der evangelischen Lehre zugetan war, schützten ihn. Die religiösen Kämpfe breiteten sich über ganz Niedersachsen, ja nach Dänemark aus, wo der König Christian wegen des Ketzers Hardenberg den bremischen Kaufleuten die Zollfreiheit im Sund und Belt entzog. Endlich wurde auf einem Kreistage zu Braunschweig im Jahre 1561 von den Kreisständen die Verurteilung Hardenbergs ausgesprochen und er aus der Stadt Bremen verwiesen.

Mit dem Fortgange Hardenbergs war der Streit, der sich an seinen Namen knüpft, nicht beendigt. In Simon Musäus erhielt Bremen 1561 einen fehdelustigen Superintendenten, der das Feuer aufs neue zu heller Flamme schürte. Er forderte vom Rate die Verhängung von Acht und Bann nicht bloß über Wiedertäufer, Zwinglianer und Calvinisten, sondern auch über die Anhänger Hardenbergs. Auch sie sollten vom Patenamt und Abendmahl ausgeschlossen sein, sollten, wenn sie stürben, ohne Glockengeläut und kirchliche Feier begraben werden. Gegen diese Unduldsamkeit trat Daniel von Büren auf, der mit Hilfe der Bürgerschaft die Macht im Rate an sich gerissen hatte. Es entbrannte nun ein sechsjähriger Streit, unter dem nicht bloß die Stadt Bremen, sondern auch das Land, insbesondere der Flecken Lehe, leiden sollte. Musäus und die übrigen streitbaren Geistlichen — unter ihnen Christian Emptes aus Lehe — wurden ihres Amtes entsetzt, und die Mehrheit des Rats — drei Bürgermeister und sechzehn Ratsherren — verließ freiwillig die Stadt, begleitet von vielen alteingesessenen, ratsfähigen Bürgern. Der harte Streit setzte noch mehr als der von 1561 das ganze Deutsche Reich in Bewegung. Die Stifts-, Kreis- und Reichsstände, die Hansestädte und Fakultäten wurden zu seiner Entscheidung angerufen, die endlich am 23. Februar 1568 in Verden zugunsten Daniel von Bürens und seiner Freunde fiel. Der ausgewichene Rat durfte zurückkehren, mußte aber allen vermeintlichen Rechten entsagen und das neue Regiment anerkennen.

10. Der Übergang Bremens zum reformierten Bekenntnis.

Bald nach dem verdischen Vertrage, in dem der Rat sich noch zu allen lutherischen Bekenntnisschriften: der Augsburgischen Konfession, deren Apologie, dem Katechismus Luthers und dem Frankfurter Abschied, bekannt hatte, erfolgte in Bremen allmählich der Übergang zum reformierten Bekenntnis. Zwar hat der Rat diesen Bekenntniswechsel stets geleugnet, teils aus ehrlicher Überzeugung, teils aus politischer Rücksicht, aber der Inhalt der Lehre sowohl, als auch die Einrichtung des Gottesdienstes und die Verfassung der Kirche glichen sich immer mehr der reformierten Auffassung und Ausdrucks-

form an. Markus Mennigius aus Kalbe, 1570 zum Superintendenten bestellt, verfaßte die Vergleichung von 1572, die sämtliche Pastoren bis auf einen, Jodocus Glanäus, unterschrieben. In dieser Schrift rückt die Bremer Kirche gleichweit von der katholischen wie der lutherischen Abendmahlslehre ab: die Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Christi wird verworfen. Es fehlte nur noch die äußere Umwandlung, die von 1580 an von Christoph Pezelius vollzogen wurde. Pezelius, seit 1584 der Nachfolger des Mennigius, verfaßte 1595 den Consensus Ministerii, der zwar stets Luthers Namen, nie den Calvins nennt, in der Lehre aber viel mehr diesem als jenem folgt. Er schrieb auch einen bremischen Katechismus, der sich in der Form an Luthers, in dem Inhalt aber an den Heidelberger Katechismus anschloß. Im Jahre 1601 wurde der lutherische Katechismus in den Schulen, selbst den lutherischen sog. Winkelschulen, verboten.

Schon vorher hatte die äußere Umwandlung der Kirchen und des Gottesdienstes begonnen. Gegen den Willen des Volkes entfernten Büren und Pezelius die Bildwerke aus den Kirchen, beseitigten die lutherische Taufformel und die Lithurgie. Unduldsam, wie früher die lutherischen Pastoren, forderten jetzt die Reformierten den Kirchenbann: Ausschluß vom Abendmahl und andere geistliche und weltliche Strafen. Die lutherische Minderheit fristete von nun an in Bremen ein unstätes Leben. Heimlich feierten die Lutheraner in ihren Häusern den Gottesdienst, und als der Rat den auswärtigen lutherischen Geistlichen den Zutritt zur Stadt verbot, wanderten sie zu Taufe und Abendmahl weithin über Land, meistens zur einzigen lutherisch gebliebenen Kirche in Seehausen. Im Jahre 1618 kam durch die Beschickung der Synode zu Dordrecht auch nach außen hin der Anschluß Bremens an die reformierte Kirche zum Ausdruck, wenn auch die Abgesandten Bremens nur widerwillig die Beschlüsse der Synode unterschrieben und der Rat wie bisher die Zugehörigkeit zum Calvinismus aufs entschiedenste bestritt. Von 1621 an erfolgte die Verpflichtung der Geistlichen auch auf den Heidelberger Katechismus, die von 1639 an aus Rücksicht auf den lutherischen Erzbischof wieder unterblieb, von 1648 an aber regelmäßig gefordert wurde.

11. Die kirchlichen Verhältnisse in Lehe nach Einführung der Reformation.

Das Landgebiet ist dem Stadtgebiet in dieser Entwickelung gefolgt. Wie bei der Einführung der Reformation gebrauchte auch später der Rat das ius reformandi (das Recht, zu reformieren), das ihm rechtlich allerdings nicht zustand, weil die Stadt Bremen kein Reichsstand war. Er sandte den Gemeinden von seinem Ministerium geprüfte und ordinierte Prediger, was um so

leichter war, wenn er selber das Patronatsrecht über die Kirchen besaß. In Lehe aber besaß der Rat das Patronatsrecht nicht, sondern es teilten sich darin der Propst von Hadeln und Wursten, das Kirchspiel und einzelne vornehme Familien Lehes. Erst als der Rat das Patronatsrecht an sich gebracht hatte, konnte er die kirchlichen Stiftungen in Lehe an ihm genehme, von seinem Ministerium auf ihre Lehre und ihren Wandel geprüfte Geistliche vergeben.[43])

Der erste evangelische Geistliche in Lehe war Johannes Bolsen. Als solcher wird er in einem Schriftstück vom 23. September 1656[44]) ausdrücklich bezeichnet. Es heißt dort: „Der Übergroßvater des Küsters Lüder Bohlsen war der Ehrwürdige und Wollgelahrte Herr Johannes Bolsen, welcher nach ausgerottetem Pabstthumb der Erste Evangelische Prediger dieses Fleckens gewesen." Johannes Bolsen muß bald nach seinem Übertritt zur evangelischen Kirche den Ehebund geschlossen haben; denn schon 1561 hatte er einen Sohn, namens Nikolaus, der den Schuldienst übernehmen konnte. Im Jahre 1536 erscheint der Pfarrer Johannes Bolsen als Führer einer Gesandtschaft an den Rat in Bremen, die den alten Schutzvertrag erneuern mußte. Er wird in der Urkunde allerdings nicht Johannes, sondern Johann genannt; jedoch ist diese geringfügige Abweichung wohl kein Grund, zwei verschiedene Personen, etwa Vater und Sohn, anzunehmen. Von den Vorfahren des Johannes Bolsen heißt es in dem Schriftstück von 1656, daß sie „zur Pastorei herrliche Landgüter verehret" hätten. Des Vaters Schwester, die ehr- und tugendsame Katharina Bohlsen, wird als Stifterin von 50 Rtlrn. für die Lehngüter genannt. Schon früher war die Rede von Abele, Lütteken Bohlens Hausfrau, die der Vikarie Unser lieben Frauen das halbe Vehr schenkte. Auch sie, die an noch anderer Stelle als Stifterin eines Ackers im Winßel erscheint, stand der Familie Bohls nahe; denn Hanneke Bols wird 1456 ihr consanguineus, Blutsfreund, genannt. Ein Johann Bols schenkte 1455 mit Johannes Richter der Kirche einen Abendmahlskelch, der noch heute vorhanden ist. Auch in dem Register über Meßstiftungen im Missale kommt der Name Bols öfters vor.

Mit der Einführung der Reformation hörte die Messe im alten Sinne auf, und Predigt und Sakrament traten in den Mittelpunkt des Gottesdienstes. Infolgedessen erhielten auch die Vikarien eine neue Bestimmung. Es wurde eine Vormittags- und Nachmittagspredigt eingerichtet; die erste hielt der Pastor von St. Dionysii und die zweite der Kapellan vom Heiligen Kreuz. Die Gemeindeglieder waren gehalten, beide Gottesdienste zu besuchen. Die Vikarie Unser lieben Frauen wurde nach Aufhebung des Mariendienstes den Aposteln gewidmet und nun das Apostellehen genannt. Der Inhaber des Lehens war verpflichtet, an den Apostelntagen eine Predigt zu halten. Da

hiermit die kirchlichen Bedürfnisse befriedigt waren, konnte das Jakobilehen, das einstige Hauptlehen der Kirche, der neugegründeten Schule zugelegt werden. Im Jahre 1539 schlossen das Kirchspiel, der Pastor und der Vikar von St. Jakobi einen Vertrag, nach dem die Güter der Vikarie mit der Schule vereinigt und dem Vikar „thom reservat" 20 Scheffel Gerste jährlich gegeben wurden.

Die Schule stand auf dem heutigen Ammeschen Grundstücke an der Südseite des Kirchhofes, das vorher zur Vikarie Unser lieben Frauen gehört hatte. Sie war nach der Zeichnung des Dilichius ein zweistöckiges Gebäude mit gotischem Giebel. Sie beherbergte später im ersten Stock die deutsche und im zweiten die lateinische Schule. Im Brande von 1801 ist sie verloren gegangen. Ein aus ihren Trümmern geretteter Stein mit den Leher Sensen und der Jahreszahl 1688 ist in eine Wand der alten reformierten Schule eingemauert.

Über den Unterricht hören wir erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts etwas. Er sollte vor allem die kirchlichen Bedürfnisse befriedigen, daher waren die Hauptlehrfächer Religion und Latein. Wie in den Kirchen Bremens mag auch in Lehe noch zu lutherischer Zeit die Liturgie von Pastor und Schulkindern in lateinischer Sprache gesungen worden sein. Als Nebenfächer dürfen wir Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen annehmen, wenn sie auch nicht genannt werden.

Welcher pädagogischer Grundsatz an der ersten Schule zu Lehe herrschte, ist vielleicht aus einem Reimspruch zu ersehen, der in die auf Seite 274 behandelte Leher Chronik eingetragen ist. Er lautet:

„Wol junge Kinder sparet de rodt,
derer levendt vindet men selden gudt;
denn ein alt hundt to aller frist
nicht wol bennich to maken ist.
Darumme, will gi hebben der Kinder ehren,
bi tiden wennet se to guder lehren.
Do gi dat nicht mit rechter truwe,
so hebbet gi dat hier unde namals ruwe.
Wol bose Kinder weeke erschinet,
de is ere allerboseste viendt,
Unde lachet nu, des he namals weinet.
Wenn ein Narre kompt thor Bicht,
van sick sulvest weet he alles nicht,
siner egen undat he sick beromet,
de ander he richtet unde verdomet."

Die ersten lutherischen Vikare, die wir kennen, waren Christian Emptes zum Heiligen Kreuz, Lüder Rhoden zu Unser lieben Frauen und Arnold Klenke zu St. Jakobi. Da sie durch den Kirchendienst nicht voll beschäftigt waren, wurden sie in Schule und Gemeinde als Lehrer und Schreiber verwendet.

Christian Emptes, wie Johannes Bolsen einem alten Leher Geschlechte entsprossen, ist der erste, von dem gesagt wird, daß er „by der Schole sy". Er erhielt das Lehen des Heiligen Kreuzes im Jahre 1547 von den „Patronats- und Lehnherren" Carsten Ede Bohls, Hinrik Lüders, Meinert Johann Hanneken, Meine Ede Bohls und Hylle Meynerdes in Lehe, folgte aber schon im folgenden Jahre einem Rufe an die Stephanikirche zu Bremen. In dem Glaubensstreit, der sich an den Namen „Hardenberg" knüpft, trat Christian Emptes als entschiedener Lutheraner auf, unterschrieb 1556 die Konfession der sächsischen Prediger und 1560 das lutherische Bekenntnis vom heiligen Abendmahl. In seinem Eifer forderte er gelegentlich einer Taufe von einem Paten, dem Ratsherrn Faßmer, der ein Anhänger Hardenbergs war, ein Bekenntnis vom Abendmahl. Als Faßmer das Bekenntnis ablehnte, weigerte er sich, das Kind zu taufen. Es entbrannte darauf ein Streit zwischen ihm und dem Ratsherrn, in dem der Rat auf seine Seite trat und den Ratsherrn auf ein Jahr aus der Stadt verbannte.

In dem fürbittlichen Schreiben vom Montage nach Quinquagesimae 1549 für den Vikar Johannes Friederici bekennen Vogt und Geschworene sich ausdrücklich zur Lehre des Christian Emptes, indem sie sagen, sie hätten ihn „hochlich vormahnet unde gebeden, by vns im Deenste des Wortes tho blyven, dewile he in siner lere vnd levendes fromm vnd vnstrafflick was." Die Leher waren damals also streng lutherisch wie er.

Christian Emptes hat als Verfasser der sog. „Leher Chronik" eine besondere Bedeutung. Er erzählt in seiner auf der Stadtbibliothek in Bremen befindlichen, über 100 stark vergilbte Blätter umfassenden Handschrift die Begebenheiten der Jahre 1442—1550. Insbesondere berücksichtigt er die Schicksale der Stadt Bremen und des Fleckens Lehe. Ausführlich behandelt er die Kriege des Erzbischofs Christoph gegen Wursten und die Grenzkriege des Fleckens Lehe mit seinen Nachbarn, besonders mit den Wurstern. Häufig zeigt er sich als ein begeisterter Freund des evangelischen Glaubens, erwähnt aber, was sehr zu verwundern ist, mit keinem Wort die Einführung der neuen Lehre in seinem Heimatsorte.

Die Leher Chronik wurde von Gustav Menge, Geestemünde, übertragen und von Wilhelm Lohse, Oldenburg, 1921 im Auftrage des Heimatbundes der Männer vom Morgenstern herausgegeben. So gelangten viele Heimat-

freunde in den Besitz einer wertvollen Geschichtsquelle und eines interessanten Sprachdenkmals unserer Heimat.[45])

Der Nachfolger des Christian Emptes war Johannes Friederici, bisher Vikar in Wremen. Bei seiner Anstellung wirkte auch das Kirchspiel mit. Vogt und Geschworene reden in einem Schreiben an den Rat von einem „mederadende" und einer „eskinge" ihrerseits. Die Patrone der Vikarie treten ihnen gegenüber zurück, werden wenigstens von ihnen nicht genannt. Die Bestätigung der Wahl erfolgte wie schon bei Christian Emptes durch den Rat in Bremen, von einer Bestätigung durch den Propst von Hadeln und Wursten hören wir nichts mehr. Johannes Friederici stand über 30 Jahre als Kapellan in Lehe. Von seiner Tätigkeit in Schule und Gemeinde ist nichts bekannt. Nur in den Prozeßakten der sechziger Jahre tritt einmal sein Name auf, als er mit Johann Mathias aus Schiffdorf, seinem Schwager, vor Vogt und Geschworenen um ein durchgestrengtes Spall als Brautschatz klagte. Er entstammte wahrscheinlich der Leher Familie Frederikes, Frerks oder Frers, welche Annahme durch genannten Prozeß bestätigt zu werden scheint.[46])

Der nächste Kapellan war ein Fremder, was schon aus seinem Namen Andreas Wimpfeler hervorgeht. Vielleicht rührt daher der Streit zwischen ihm und dem Kirchspiel, der während seiner ganzen sechsjährigen Amtstätigkeit nicht zur Ruhe kam. Er erhielt die Vikarie im Jahre 1582 von den beiden Ältesten des Geschlechts, Jürgen Meiners und Ede Boles. Jürgen Meiners war von Lehe nach Bremen gezogen und Bürger dieser Stadt geworden. Er und der Rat scheinen über die Vikarie verfügt zu haben, ohne das Kirchspiel zu fragen. Des Rats Superintendent und das Ministerium hatten Andreas Wimpfeler geprüft, und der Rat hatte ihn bestätigt. Wohl spricht der Rat noch von einer Befestigung, die nach der Stiftungsurkunde dem Propst von Hadeln und Wursten gebühre; ob sie aber wirklich eingeholt ist, erscheint mehr als zweifelhaft. Es ist vielmehr das Bestreben des Rates, Patronatsrechte in Lehe zu gewinnen, deutlich zu erkennen, wenn Daniel von Büren in einem Schreiben an Vogt und Geschworene sich auf die Bestätigung der Belehnung des Johannes Friederici durch den Rat beruft und dann fortfährt: „Und werden ohre Erb. W. sick solcke Gerechtigkeit der collation edder confirmation, de Se also vor sick findenn, nicht nehmen lahtenn. Darumme my ock bedencklick vorgefallen tho gestadenn, dat düsse Bade Juwes Pastorn Breff an Hern Ortgisen Schulten, düsser tyht Praveste tho Hadelen, demesülwen averandtworten scholde, denn ick myne gissinge gemakett, datt darinne etwa nawisinge van düssen vorgeschr. Dingen synn, Vnd Juwe Pastor by dem Rhade weinich Danck vordenen mochte, deme dann hirinne, Jo so woll, wo he, vnnd twar wy alle wolgedachtem Rahde tho Bremen, vnd der gemeinen

Sake, also wo he dem Praweste tho Hadelenn, vann wegen des Pastorats Collation verwandt, tho bedenken wille geborenn."

Hier wird also der Brief des Pastoren Johann Emptes an den Propst von Hadeln, der diesem jedenfalls die Erledigung der Kapellanstelle mitteilt, von Daniel von Büren unterschlagen, um das Bestätigungsrecht dem Rate zuzuwenden. Da Daniel von Büren auch wohl die Präsentation des Andreas Wimpfeler durch Jürgen Meiners und Ede Boles begünstigt, wenn nicht gar veranlaßt hatte, ist der Widerstand des Pastoren und seiner „Byplichter", wie auch ihr Bestreben, das Patronatsrecht zu gewinnen, wohl zu verstehen. Auffällig ist es, daß Daniel von Büren einmal Collation = Präsentation und ein andermal (in demselben Briefe) Collation = Konfirmation setzt. Wollte er Vogt und Geschworene verwirren?

Zur Verschärfung des Gegensatzes zwischen Kirchspiel und Vikar mag auch der Unterschied im Bekenntnis beigetragen haben. Es ist nämlich zu vermuten, daß Andreas Wimpfeler „reformiert" war, da er das Examen vor dem „reformierten" Ministerium in Bremen bestanden hatte, während in Lehe damals noch strenges Luthertum herrschte. Der Rat sah sich oft veranlaßt, in scharfen Befehlen an Vogt und Geschworene sich des neuen Vikars anzunehmen, dessen Hauptgegner der Pastor Johann Emptes war. Andreas Wimpfeler, der 1587 ein Güterverzeichnis seiner Vikarie aufstellte, war bis 1588 in Lehe. In diesem Jahre trat er freiwillg von der Vikarie zurück.

Der Nachfolger Wimpfelers war Herke Boles. Von ihm wissen wir nur, daß er ein Sohn des Vogts Ede Boles von Lehe war, und daß dieser und Jürgen Meiners ihm die Vikarie übertragen hatten.[47])

Für die nächste Zeit ist vom Heiligen Kreuz wenig überliefert. Im Jahre 1600 wird der Kapellan Claus Nikolaus genannt. Er wurde vorübergehend vom Rate seines Amtes entsetzt, weil er Peken Harren Eittes Sohn aus Wremen und Egger Westermanns Tochter aus Weddewarden, „ein leichtfertig Weibsstück", „teils auf Bitten, teils Bedrowen mit feuerbaren und andern mordtlichen Wehren" durch Egger Westermann und seine Adhaerenten „im Winkel eines Hauses" getraut hatte.

Nach Lüder Rhodens Tode entstand ein Streit um das Patronat von Unser lieben Frauen-Vikarie zwischen Hille Meinerdes, sel. Johann Hanneken nachgelassenen Witwe, und dem Vogt Carsten Ede Bohls. Hille und des Vogts verstorbene Schwiegermutter Tebbe waren Schwestern, Töchter des letzten Lehnsherren der Vikarie, Thonies Reymoldes. Nach Aussage des Carsten Ede Bohls hatten Vogt und Geschworene erkannt, daß Hinrich Lüders, der verstorbenen Tebben Ehemann, der nächste zu allen Gütern des Thonies Reymoldes, also auch zu dessen Patronatsrecht sei. Hinrich Lüders

aber, der Schwiegervater des Carsten Ede Bohls, habe seinen gesamten Nachlaß vor Vogt und den 12 Geschworenen auf ihn, den Vogt, und seine Frau übertragen, daher gebühre ihm das Patronatsrecht. Die Sache wurde durch den Rat zugunsten der Hille entschieden. Er erkannte, daß Hille, da Tebbe schon vor Erledigung der Vikarie gestorben sei, als nächste Blutsverwandte das Recht, das Lehen zu vergeben, zukomme. So verlieh denn Hille am 28. Juli 1558 in der Kirche zu Lehe die Vikarie ihrem minderjährigen Sohne Antonius Meiners, nachdem er sich verpflichtet hatte, von den Einkünften der Lehensgüter zu studieren, um später der Kirche, der Schule und der Gemeinde zu dienen. Der Notar Johann Slepe leitete die feierliche Handlung, die in Handauflegung und Überreichung der Lehnsurkunde ihren sinnbildlichen Ausdruck fand. Zeugen waren Johann Bolen und Arend Hott. Antonius oder Tönjes Meiners hat seinem Gelübde getreu der Gemeinde viele Jahre gedient. Noch 1609 war er im Amte; in diesem Jahre stellte er ein Verzeichnis der Lehnsgüter auf, aus dem weiter unten das Wichtigste mitgeteilt wird.

Die ersten Vikare von St. Jakobi in der Reformationszeit, Arnold Klenke und Lüder Bramstede, scheinen gar nicht in Lehe gewohnt zu haben. Von Arnold Klenke wenigstens wird gesagt, daß er in Bremen wohne. Sie mußten sich mit einem Teil der Einkünfte begnügen, von dem andern Teil hielt die Gemeinde einen Schulmeister.

Die Schule war eine Gründung des Kirchspiels, weshalb das Kirchspiel auch den Lehrer anstellte. Vogt und Geschworene verhandelten mit dem ihnen in der Regel von Bremen aus zugesandten Schulmeister über die Anstellungsbedingungen. Nach geschehener Übereinkunft stellten sie ihn ohne Mitwirkung eines Dritten an. Sie waren es auch allein, die bei Nichterfüllung der Bedingungen seitens des Schulmeisters das Vertragsverhältnis aufhoben. Ihre Selbständigkeit war also in bezug auf die Schule unbegrenzt.

Im Jahre 1561 wurde der Schuldienst Nikolaus Bohlsen, dem Sohn des Pastoren, übertragen. Die Kirchgeschworenen wiesen ihn in den Besitz des Hauses und der Landgüter St. Jakobi ein, während der Vikar Lüder Bramstede „thom reservat" 20 Scheffel Gerste erhielt. Doch schon 1564 mußte Nikolaus Bohlsen „wegen Unfleißes" entlassen werden, infolgedessen es zu einem erbitterten Streite zwischen Vogt und Geschworenen und dem Pastoren kam.

Eine Änderung in der Verwendung der Jakobigüter trat ein, als der minderjährige Dirich Frese in Bremen Vikar wurde. Sein Vater, Hans Frese, der mit der Abfindung von 20 Scheffel Gerste nicht zufrieden war, schloß 1573 unter Vermittelung des Propstes von Hadeln und Wursten mit

Vogt und Geschworenen einen Vertrag, nach welchem Dirich Frese das Jakobilehen eingetan, er aber verpflichtet wurde, entweder einen Schulmeister zu halten, oder den Unterricht wie in den Kirchspielschulen Bremens selber zu erteilen. Dirich Frese stellte nun dem Flecken einen Schulmeister, dem er jährlich 20 Gulden gab. Im Jahre 1580 forderten Vogt und Geschworene 30 Rtlr. für den von ihnen berufenen Schulmeister aus dem Jakobilehen. Als Dirich Frese sich weigerte, mehr als 20 Gulden zu zahlen, kam die Sache vor den Rat, und dieser entschied, daß der Vertrag von 1573 und die Kollation Freses maßgebend seien. Darauf bestellte Dirich Frese wieder einen Schulmeister, der aber mit Christoffer Niepage, dem vom Flecken gewählten Schulmeister, bald in Streit kam. Da beschwerte sich Dirich Frese beim Rat, und dieser befahl 1586 Vogt und Geschworenen, den Christoffer Niepage zu entlassen. Im Jahre 1587 nahm Dirich Frese die Güter seiner Vikarie auf und hinterließ uns damit ein über altlehische Besitzverhältnisse aufklärendes wichtiges Quellenstück.

Es folgen die um die Jahrhundertwende durchgeführten Aufnahmen des Kirchen- und Schulvermögens. Die Aufnahmen sind erfolgt, „damit in dussen sterffliken Tiden nichts verlaren edder suß verstalen muchte werden". Name, Größe, Lage, Belastung der Grundstücke, Höhe, Währung, Belegung und Verzinsung der Kapitalien, alles ist aufs genaueste verzeichnet. Manche Angabe, die nebenbei abfällt, wirft Licht auf Boden- und Wirtschaftsverhältnisse im alten Lehe, so daß der Forscher mit Spannung die graublauen Blätter durchliest. Leider fehlt unter den Verzeichnissen gerade das des Hauptlehens, des Pfarrlehens St. Dionysii, von dem wir zu 1581 nur erfahren, daß es an Grundbesitz 41 Spall, d. i. das Eineindrittelfache einer Leher Großhufe, umfaßte.

Die Verzeichnisse[48]) sind, wie sie hier folgen, stark zusammengezogen. So ist z. B. in der Urschrift die Lage jedes Grundstückes nach Flurteil und Nachbar genau angegeben.

S. Crucis et Anthonii.

1. Grundbesitz.

10 Spall zinspflichtiges Bauland, „3 geuen nedden, 7 geuen bauen".
1 „ zinsfreies Bauland, 2 Himtsaat davon sind umstritten.
10 „ + 1 Verndeel Meide. ½ Spall ist umstritten.
Die Meide ist deichpflichtig. „De Dicke tho düßer Meide liggen in Bole Gretes thene."
Einige Wiesen im Winsel, teils „vppe dem langen Thene in Bole Gerues (Gretes?) thene", teils „vnder der werucke".

2 durchgestrengte Spalle in Spaden.

1 Spall in Spaden = 16 Himtsaat. Die beiden Spalle geben jährlich 10 Himten Roggen.

2 Hofstellen auf dem Büttel.

2. Kapitalien.

115 Bremer Mark
22 Gulden
7 Rheinische Gulden
6 Oldenburger Mark.

3. Renten.

1 Molt Gerste von „des Hilligen Crucis Schwaren".

3 Mark, 1483 vom Kerkschwaren Bole Emptes gegeben: „am hilligen Dage Sunte Dionysii, vnsers hilligen Patronen tho Lee".

3 Gulden, „de H. Johannes Frederickes Sel. van Hermen Mathias tho Geestendorf entfangen, de Peke Ebes tho dingen schall by sick hebben. Densuluen hebbe ick darum angespraken, hefft mi thor antwortt gegeuen: So ferne idt Hinrick Fredericks vp ohnen bringen könne, wolle he don, wat ohme ein Recht würde vperleggen".

2 Bremer Mark von Johann Siers in Weddewarden.

32 Bremer Mark, die Kapellan von Carsten Otten in Schiffdorf für den Stapel des abgebrochenen Hauses, das auf dem Lehngut gestanden, erhalten hat, und 16 Bremer Mark, die er von Sibbern Gefcken in Weddewarden erhoben, sind bis auf 7 Mark für den Bau des neuen Hauses verwendet worden. Diese 7 Mark, die er für sich verbraucht hat, will er, wills Gott, wieder herbeischaffen.

Unterschrift: 13. Januar 1587

Andreas Wimplerius.

St. Jakobi.

1. Grundbesitz.

16 Spall Bauland,
5 Heuacker frylandt,
16 Spall Meide am Deiche.

Die Meide ist zinsfrei, weil deichpflichtig. Für 1 durchgestrengtes Spall = 10 Himtsaat Bauacker und 1 Spall Meide gibt man 1 Molt Gerste. Sonst gibt jedes Himtsaat 1 Himten.

Vikar hat mehr Deiche als Meide, deshalb hat er, was über 16 Spall Bauland ist, ausgetan, damit die Pächter die überschüssigen Deiche dafür halten.

⅓ von 2 Kämpen, die Vikar mit dem Kerkherrn und dem Vikar Unser lieben Frauen teilt.

1 Were oder Hoffstede, gelegen bey dem Kerkherrn. „Dat huß auerst, so darvp steidt, ist gebraken van deß hilligen Kreutzeß Vicarie".

2. Zinse.

14 Bremer Mark, so Fedde Alrik Simenß schuldig iß.

7½ Molt Roggen vth dem Tinse, den Bole Follers vpnimpt.

3. Schapegeldt.

19 Grot 2 Schwaren.

Jedes Spall, das zur Vikarie gehört, gibt 14 Schwaren als Schapegeldt.

„Von düssen vorgeschreuenen Lande wart jarlikeß 16 Spall vertinsett, so geuen 7 Spall nedden vp der Geest vndt 9 Spall bauen Bole follerß hause."

Anno 1587, den 18. Januar, ist dieses von Diricus Frese aufgestellte Verzeichnis eines Erb. Rats zu Bremen verordneten Visitatoren, Herrn Carsten Steding, Bürgermeister, und Herrn Eler Esich, überantwortet und zugestellt.

Vnser leuen Frouwen.

1. Grundbesitz.

8 Spall zinspflichtiger Bauacker, die sich mit 8 Molt = 16 Rtlr. verzinsen.

7 Himtsaat zinsfreies Land auf Ganderseseld.

8 Spall geben als Zins 5 Scheffel 1 Himten Roggen und 1½ Scheffel Hafer. Die Hälfte gibt unten, die Hälfte oben.

8 Spall Meide — 1 Verndeel.

Die Meide ist zinsfrei, aber deichpflichtig.

„Ock gehören hiertho 8 Spall Dike vnd ehn Verndell vnd hefft ehn Spall 32 Vote Dikes, maket de Summa 264 Vothe."

Das Land gibt 6 Grot Schapegeld nach Neuenwalde und Oldenburg.

Dazu kommt alle Beschwerung der „Menheit", ausgenommen die Türkensteuer.

Deichfreie Meide, als

2 Dele im Norderdele, geben	4	Rtlr.
2 Dele im Buttelerdele, geben	4	„
2 Spall geben	6	„

½ Kamp gibt . . . . . 4 Gulden
1 Stück im Winßel gibt . . . . . ½ „
⅓ von 2 Kämpen, die mit dem Kerkherrn und St. Jakobi geteilt werden, gibt nichts.
1 Stück in Johann Hons Kamp, gibt . . . 1 Rtlr.
Klaus Eiden in Spaden gibt für 1 Spall 1 Molt 1 Himten Roggen
Lüder Splitken in Spaden gibt . . . 1 Molt Roggen als Zins.
„1 Hofstede, de Vicarius sulvest bewahnet.
1 „ , de gifft druddehaluen Dahler thor hure.
1 „ , dar de Schole vpsteit nah Luhde Herrn Clawes Testament."

2. Fährkorn.

„De Verman gifft vor den halwen Veer 4 Molt Garsten, maken 8 Dahler."

3. Kapitalien.

117 Bremer Mark,
8 Oldenburger Mark. „Ehn Oldenborger Mark holt 25 Grot".

4. Drei eiserne Kühe.

Die ganze Aufkunft beträgt . . . 50 Rtlr. 12 Gr.

Abhanden gekommene Güter, von welchen Vikar nichts erhält.

5 Spall Bauland — 84 Bremer Mark
1 Krummacker — 32 Gulden
2 Stück Meide — 3 Oldenburger Mark, von welchen St. Jakobi die Hälfte gehört.
1 Sommerstück
1 Candelabrum

Beschrieben Anno 1609 von Antonius Meiners.

Kirchenintraden.

Rechnungslegungen von 1577 bis 1648 durch die Kirchgeschworenen berichten über das Karken- und Klusvermögen. Es bestand wie das der geistlichen Lehen aus Grund- und Kapitalbesitz.

1. Grundbesitz.

5 Acker im Fettkampe mit Thobehöringe
2 Diekacker
2 Weseracker, noch
2 Weseracker
1 Plate tho der Thobehöringe
1 Veerndeel der zweiten Halse

1 Acker im Winsel. Noch
22 Himtsaat Bauacker
1 Spall Meide
„1 Wehre vp dem vtersten Buttel, dar de Schwineheerde vp wahnet.
1 Wehre buten dem Dohre, de dem Koster Johann Frederiks verkofft iß."

2. Kapitalien.

Die Höhe ist nicht festzustellen. Sie sind ausgeliehen als Hovetstoehls an Kirchspielleute in Lehe, Vieland und Wursten. Der Zinsfuß beträgt 6 Prozent.

3. Renten.

Das „Klockhus" gibt der Kirche jährlich 3½ Mark.
Die Fähre gibt 2 Molt Gerste.
In allem betragen die jährlichen Einkünfte der Kirche 62 Rtlr., die der Klus 12 Rtlr.

Der Pastor Johannes Bohlsen starb 1573 oder 74. Die Neubesetzung der Pfarrstelle besorgten Vogt und Geschworene als Beauftragte des Kirchspiels. Während die Hinterbliebenen des Johannes Bohlsen das Gnadenjahr genossen, präsentierten Vogt und Geschworene ihnen dreimal einen neuen Prediger, den sie aus den Pfarreinkünften zu unterhalten hatten. Als aber die Verpflichteten sich weigerten, mieteten Vogt und Geschworene den erwählten Pastoren — es war Johann Emptes aus Bremen, der Sohn des Christian Emptes von St. Stephani — bei ihrem Mitbürger Tönjes Emptes, jedenfalls einem Vetter des neuen Pastoren, ein, indem sie gleichzeitig den Rat und den Propst baten, die von der Familie Bohlsen zu zahlenden Unterhaltungskosten festzusetzen. Über die endgültige Anstellung des Johann Emptes ist nichts überliefert. Ob der Rat dabei mitwirkte, ist fraglich. Später zeigte es sich, daß Johann Emptes in seiner Lehre erheblich von dem Bekenntnis des Ministeriums in Bremen abwich. Es entbrannte ein heftiger Streit, in dessen Verlauf der Rat forderte, daß Emptes seine Lehre der des Ministeriums angleiche, oder aber beweise, daß dessen Lehre nicht schriftgemäß sei. Zwar wird der Lehrunterschied im Schriftwechsel des Rats nicht näher bestimmt, aber er ist unschwer zu erraten. Als Sohn des Christian Emptes war der Pastor jedenfalls noch streng lutherisch, während in Bremen schon der Übergang zum Calvinismus erfolgt war. Die Einwohnerschaft Lehes hielt in diesem Streite wie in dem mit Andreas Wimpfeler treu zu ihrem von ihnen selbst gewählten Pastoren, weshalb der Rat sich genötigt sah, über ihre Haltung Klage zu führen und sie zum Gehorsam zu ermahnen.

Von Johann Emptes rührt wahrscheinlich eine Anweisung über die Bemalung des Altars in der Leher Kirche her, die sich unter den Akten findet. Danach sollte der Text der fünf Hauptstücke des lutherischen Katechismus auf die Tafel des Altars gesetzt werden. Die Anweisung lautet:

„De Taffel des Altarß, so vormalet schal werden, iß 6 elen lanck vnd nicht al 2 Elen hoch. Darup schall mit vorguldeden Bockstauen geschreuen werden de Viff Houetstücke.

1. Erstlich de Tein Gebade ane Tall gelikest de im Andern Bocke Moyses am 20. Capittell beschreuen stan. Doch dat ein Jeder Gebodt vngenummereret besonder gesettet werde.
2. Darna de Christlike Geloue.
3. Datt Gebedt des Herren.
4. Vann der hilligen Dope. My is gegeuen etc. Matth. 28, Marc. 16.
5. Vann dem hilligen Nachtmahl. Matth. 26, Marc. 14, Luc. 22, 1 Cor. 11. Unser Herr Jesus Christus in der Nacht etc.

Alles in Sachsischer Sprake.

De varue daruar gelecht wo in den Kercken tho Bremen gesehen wertt.

Von Johann Emptes oder Johannes Emtsen, wie er selber schrieb, sind noch zwei Schriftstücke erhalten. Das eine ist eine gerichtliche Urkunde von 1581, in der Vogt und Geschworene bezeugen, daß Anneke Helmeken ihrer Tochter Gretke, Alrich Edens ehel. Hausfrau, Haus und Hof geschenkt habe. Die Urkunde ist geschrieben und unterschrieben von Johannes Emtsen. Das andere Schriftstück ist ein Brief an den Bürgermeister Eler Havemann in Bremen, in dem er eine Fürbitte für den ausgewiesenen Johann Ede Boles einlegt. Er nennt Eler Havemann seinen Schwager und einen Vetter seiner Frau, und Johann Ede Boles nennt er seinen Nachbarn und Gevatter. Der Schluß des Briefes lautet:

„Vnd dho J. E. W. vnd Iuwer geleueden hußfruwen, vnd kindern, sampt allen, de J. E. W. leff sin, Gade dem almechtigen tho langer vnd gelückfaliger wolfarth vnd liues gesundheit ganz flitich bevelen, mit angehengter bede, J.E.W. wolde minent, vnd miner leuen hußfruwen wegen, de Iuwer Erb. W. alse erhen leuen vedderen vele gudes tho entbeden leth, Iuwer geleueden hußfruwen vnd Iuwen leuen Sone vnd Dochter, ok Andreas Haueman vnd Franß Haueman mine Swehe frundtlick grothen.

Datum Lehe, Anno D. 81 freidages nha Nicolai Episcopi

J. E. W.

w. S. Johannes Emtsen.

Dem Erbaren, wolwiſen vnd vorſichtigen hern, h. Eler hauemann, Borgermeiſter der Stadt Bremen, minen grothgunſtigen hern, vnd frundtlicken leuen Swager."

In Lehe hat den Namen Johann Emptes, wie ſchon mitgeteilt, eine Glocke von 1586 aufbewahrt. Johann Emptes ſtarb 1607. Sein Nachfolger war Magiſter Rudolf Willers, der erſte reformierte Paſtor in Lehe.

12. Der Übergang Lehes zum reformierten Bekenntnis.

Von der Vikarie Heiliges Kreuz hören wir wieder im Jahre 1606. Der Rat ſchickte in dieſem Jahre, wahrſcheinlich unter Mitwirkung des Jürgen Meiners, den Magiſter Rudolph Willers als Kapellan nach Lehe. Da die „Freundſchaft" Meiners gar nicht gefragt worden war, fürchtete ſie mit Recht, das Patronat zu verlieren. Sie ließ deshalb den Rat durch die Gerichtsgeſchworenen erſuchen, mit der „Collation" zu warten, bis die Frage des „Jus patronatus" erledigt ſei, da dieſes Recht nicht allein dem Jürgen Meiners, ſondern der ganzen Freundſchaft zuſtehe. Wie die Sache geregelt wurde, iſt nicht bekannt; wohl aber wiſſen wir, daß Rudolph Willers das Amt des Kapellans erhielt und zwei Jahre bekleidete.

Nach dem Tode des Johann Emptes ſcheint es zu Beſprechungen über die künftige Handhabung des Patronatsrechts zwiſchen Rat und Kirchſpiel gekommen zu ſein, und zwar der Art, daß der Rat die Pfarrſtelle und das Kirchſpiel die Stelle des Kapellans beſetzen ſolle. Denn als der Paſtor Johann Emptes geſtorben war, „ſubſtituierte" der Rat den Magiſter Rudolph Willers in ſeine Stelle, und das Kirchſpiel präſentierte für das erledigte Heilige Kreuz Bernhard Vollers aus Lehe mit der Bitte, der Rat wolle die Kirchſpielleute ſolch „vorbittlich ſchrivendt laten genetenn, wo denn ock hiebevor ſolcke troſtlicke Thoſage iſt geſchehen". Die Zuſage muß aber, wenn ſie wirklich gegeben worden iſt, ganz unverbindlich gelautet haben; denn nicht Bernhard Vollers, ſondern Bernhard Meiners, der Sohn des Antonius, erhielt, von Jürgen Meiners als „Collator der Vikarie" präſentiert und vom Rate beſtätigt, das Heilige Kreuzlehen.

Bemerkenswert iſt die väterliche Art, in der Vogt und Geſchworene für ihren Erwählten eintraten, wenn es in ihrem Schreiben an den Rat heißt: „Wenn er J. E. H. H. vndt dem Erwerdigen Miniſterio mochte gefallen, dat alsdan ock midt gelindicheit in Examine mochte verfahren werden. Vorhapen vns gentzlich, he werdt ſich excerseren vnd ferner ſiner studia deſto flitiger obliegen".

Gelegentlich der Belehnung des Bernhard Meiners erfahren wir, aus welchen Einzelhandlungen diese sich zusammensetzte. Jürgen Meiners „praesentirte" und das Ministerium „examinirte" ihn, darauf „conferirte" Jürgen Meiners ihm die Vikarie, und der Rat „confirmirte" diese „Collation". Dann „ordinirte" ihn das Ministerium, und der Rat nahm ihn als Prediger in Lehe an und auf. Endlich setzten Vogt und Geschworene ihn ein und nahmen ihn in ihren Schutz.

In seinem fürbittlichen Schreiben tritt Jürgen Meiners recht warm für seinen Vetter ein. Er sagt, die Einkünfte der Vikarie seien so gering, daß die Vikare sie meistens nach wenigen Jahren wieder aufgegeben hätten. Früher sei die Lage der Vikare besser gewesen, da hätten sie sich eine Zulage mit „Schriuerei und Scholdensten" verschaffen können. Jetzt aber seien solche Dienste „gewißen Personen anbefohlen". Vor 40—50 Jahren hätten auch der Pastor und die Vikare das Recht gehabt, so viel Vieh, als sie züchten konnten, in die gemeine Weide zu treiben. Jetzt aber, da das Grasland mit Consent und Bewilligung von Vogt und Geschworenen aufgeteilt worden sei, hätten sie diese Vergünstigung verloren; denn die Lehngüter seien bei der Aufteilung leer ausgegangen. Die Lehngüter besäßen jetzt nur, was die Voreltern „abgegraben", d. h. was sie immer in Privatbesitz gehabt hätten, und das sei für das Heilige Kreuz nur so viel, daß nicht mehr als 40 Rtlr. eingingen, wenn die Ländereien verpachtet würden. Dazu sei der Vikar mit gemeiner Sturinge: Ronnergeld und Beheschatting, Wegen und Stegen, von welchen Lasten die Leher nur den Pastoren freigelassen hätten, auch mit Zinsen und Zehnten wie auch einer großen Anzahl gefährlicher Deiche beschwert.

Zum Schlusse bittet Jürgen Meiners den Rat, dem Vikar Bernhard ein Gewisses zuzuwenden, wie er dem Magister Rudolph Willers ein „sonderlich beneficum vermacht" habe, da sonst ein Vikar „der hußholding vndt gemenen Vnplicht mehr vpworden mot, alß ßin studia vndt anbefahlen Denstes".

Von Rudolph Willers ist nur wenig überliefert. Sein Name wird selten genannt, einmal noch 1608, als der Rat Vogt und Geschworenen befahl, dafür zu sorgen, daß die Pfarrwohnung dem „würdigen vnd hochgelahrten Magister Rudolph Willers" zu Ostern von der Witwe des Johann Emptes eingeräumt werde, und dann 1613, als der Rat Vogt und Geschworenen mitteilte, daß er dem Magister Rudolph Willers den von ihnen erbetenen Schulmeister zuschicken werde. Von seinem Leichenstein, der noch im 19. Jahrhundert vor dem Altar der Dionysiuskirche lag, wissen wir, daß er reformiert war und im November 1624 starb. Die Inschrift lautete nämlich:

M. Rud. Willers Ecclesiae
Reform. Lehensis Pastor obiit 24 mens. Nov.[50])

(Magister Rud. Willers, Pastor der reformierten Kirche zu Lehe, starb 1624, im Monat November.)

Rudolph Willers scheint sich als erster reformierter Prediger große Zurückhaltung auferlegt zu haben, so daß die Leher wohl kaum sogleich den Unterschied im Bekenntnis merkten. Er ging in der Änderung der gottesdienstlichen Gebräuche, wenn die Erklärungen der lutherischen Partei von 1685 richtig sind,[51]) sehr vorsichtig vor. Die Abschaffung der Lithurgie entschuldigte der Pastor (der Name Willers wird nicht genannt) damit, daß er „keine Stimme zu singen" habe, setzte aber beschwichtigend hinzu, er wolle die Kollekten „fein andechtig" beten. Die Lichter beim heiligen Abendmahl wurden fortgelassen, weil die „spesen" zu hoch seien. Die Hostien sollen noch 1632 gebraucht, dann aber mit der Begründung abgeschafft sein, daß „man sie nicht allemahl haben" könne und „das gemeine Brod ebenso gut, ja beßer were". Von dem Verhalten der Gemeinde wird gesagt, daß sie, „nachdem sie die Differenz in Lehre und Ceremonie verspüret", den Rat gebeten habe, ihr einen lutherischen Prediger zu senden. Der Rat aber habe ihre Bitte nicht erhört. Von dem Vikarius — es kann nur Bernhard Meiners gemeint sein — heißt es, der Rat habe ihn nach Bremen kommen lassen, um ihn zum Übertritt zu bewegen, und der Vikarius sei „aus Besorge der Remotion und des Verlustes einer Weide" dem Wunsche des Rates nachgekommen.[52])

Der größte Teil der Einwohner scheint sich mit dem Bekenntniswechsel, soweit er sich dessen überhaupt bewußt war — noch 1628 kannte der Prediger Johann Hinrich Cober die Lehrunterschiede beider Bekenntnisse nicht —,[53]) bald abgefunden zu haben; denn von einem ernsthaften Widerstande ist nicht die Rede. Der Grund dafür mag darin gelegen haben, daß weder der Rat, noch die Prediger einen Wechsel zugaben oder gar einen Zwang ausübten. Der Übergang zum reinen reformierten Bekenntnis erfolgte auch keineswegs plötzlich, sondern ganz allmählich. Noch 1642 waren Familien, die später reformiert sind, lutherisch. So hielt damals Hans Bischoff einen Hauslehrer, der seine und anderer Leute Kinder im „Catechismo Lutheri" unterrichtete. Zwar wurde diese „Winkelschule" auf Anzeige des Richters vom Rate verboten, aber nicht deshalb, weil sie lutherischen Religionsunterricht erteilte, sondern weil sie, wie der Rat erklärte, der ordentlichen Schule Abbruch tue. Das Vorhandensein einer lutherischen Schule ist zugleich ein Beweis dafür, daß in der Fleckensschule der reformierte Katechismus gebraucht wurde.

Von Bernhard Meiners ist noch nachzutragen, daß er nach seines Vaters des Vikars Antonius, Tode auch dessen Apostellehen (U. l. Fr.) erhielt. Er verwaltete beide Vikarien bis zu seinem Tode im Jahre 1627.

Das Patronat der Vikarie St. Jakobi oder des „Schullehens", wie seit 1586 gesagt wurde, ging um die Jahrhundertwende auch in die Hände des Rates über, der die Güter der Vikarie, wie es scheint, ganz der Schule zulegte. Von jetzt an wählte der Flecken einen Schulmeister, und der Rat belehnte ihn mit den Lehensgütern. Nach Dotzen hatte der Rat bis 1630 die Verleihung der Vikarie St. Jakobi dreimal vorgenommen. Der zuletzt genannte Inhaber der Vikarie, Dirich Frese, erscheint später als Küster in Lehe. Es ist anzunehmen, daß er für seinen Verzicht auf die Vikarie das Küsterlehen erhalten hatte. Im Jahre 1598 war Dirich Frese als Schreiber und Unterhändler in Kontributionssachen des Fleckens tätig. Auf dem Landgericht am 23. September 1613 trug er die Bitte um Erstattung der Kosten, die er in „das Haus" (Wohnhaus des Schullehens?) verbaut habe, und um Bevorzugung bei Verpachtung der Schulländereien vor. Vogt und Geschworene bestritten die Besserung des Hauses, erklärten sich aber bereit, mit Dirich Frese um die Schulländereien, von welchen er ihnen ein Verzeichnis zugestellt habe, nach Billigkeit zu handeln.

Als Schulmeister finden wir im Jahre 1608 den schon 1586 entlassenen Christopher Niepage wieder. Der Rat sah sich veranlaßt, durch Vogt und Geschworene den Schulmeister ermahnen zu lassen, sich wie ein rechter Schulmeister zu halten und den „Krug" aufzugeben, damit er nicht der Gäste mehr als der Jugend warten müsse.

Es scheint um die Schule damals nicht gut bestellt gewesen zu sein; denn es kam in den nächsten Jahren zu Verhandlungen über eine Verbesserung des Schulwesens. Auf dem schon erwähnten Landgericht vom 23. September 1613 machten des Rats Abgesandte den Geschworenen den Vorschlag, das Schulgeld, das bisher 4 Rtlr. 8 Gr. vierteljährlich betragen habe, zu erhöhen, um einen „guten, gelerden, ansehnlichen Man, der in Lehe wohl von nöten wäre", zu bekommen, und ferner, die Ländereien der Schule für Geld auszutun. Die Geschworenen nahmen diesen Vorschlag bis zum andern Tage in Bedenken und erklärten alsdann, „daß sie sich solchen Fürschlag woll gefallen ließen".[54]) Auf ihre Bitte, ihnen einen tüchtigen Mann zu schicken, der die Kinder erziehe und in den Grundlagen der Religon und der lateinischen Sprache unterrichte, teilte der Rat ihnen am 14. Oktober mit, daß er an den Magister Rudolph Willers einen guten, befähigten Mann für ihre Schule schicken werde. Er sei an der Schule in Caselunne (?) Lehrer gewesen, mit seinem Prediger aber von den Papisten vertrieben worden. Da er von vor-

nehmen Personen empfohlen worden sei, so hätte der Rat ihn gern in Bremen behalten, es sei dort aber leider keine Schulstelle frei gewesen. Die Leher möchten ihn gut aufnehmen, daß er Lust und Liebe habe, sich bei ihnen niederzulassen. Dann werde das Werk zur Ehre Gottes, zur Erbauung seiner heiligen Kirche und zu ihrer lieben Kinder Heil und Wohlfahrt gereichen.

Aus dem Jahre 1617 ist ein Schreiben des „deutschen Schulmeisters" Jobst Berkefeldt erhalten, das an die erzbischöfliche Regierung gerichtet ist. Er erzählt, daß er sich „über 10 oder 12 Jahre im Stifte Bremen und zu Geestendorf für einen deutschen Schulmeister habe gebrauchen lassen und die junge Jugend im Lesen, Schreiben und Rechnen also unterwiesen habe, daß gute Leute es ihm nicht mißdankten". Nun sei Geestendorf abgebrannt und er könne keine Herberge oder Dönnsen bekommen, um seine Schule weiter zu halten. Es seien aber große und „fullwachsene" Gesellen aus Lehe gekommen und hätten ihn gebeten, sich binnen Lehe zu begeben, um sie noch ein wenig im Rechnen und Schreiben zu unterrichten, weil sie in ihrer Jugend damit versäumt worden und sie in die Kleinkinderschule nicht mehr gehen möchten.

Zum Schlusse bittet er die Regierung, ein „Intercessionsschreiben" an den präsidierenden Herrn Bürgermeister in Bremen zu senden, damit der Vogt und Geschworenen in Lehe befehle, ihn während des bevorstehenden Winters die „großen Gesellen und Megdekenß" unterrichten zu lassen.

Erzbischof Johann Friedrich erfüllte diese Bitte, indem er das Gesuch des Jobst Berkefeldt an den Rat weitersandte und dessen Gewährung empfahl, „zumahl er der ordinari Schulen keinen Schaden" tue.

Ob der Rat und die Ortsbehörde von Lehe für den Eifer der jungen Burschen und Mädchen Verständnis gehabt und zugestimmt haben, ist nicht bekannt.

Im Jahre 1618 stand an der Fleckensschule der Lehrer Hermann Hoyenhausen. Über ihn beschwerten sich Vogt und Geschworene, daß er nicht fleißig sei und sich gegen den Vogt unschicklich benähme. Wahrscheinlich ist er mit Hermann Hoenehusen, der in den Grenzstreitigkeiten von 1621 als Notar erscheint, ein- und dieselbe Person.

13. Die unruhige Zeit des Dreißigjährigen Krieges.

Auf die durch den Tod des Magisters Willers erledigte Pfarrstelle berief der Rat im März 1625 den Pastor Markus Hildebrand, der, aus Bremen gebürtig, zu Sengwarden in der Herrschaft Kniphausen im Pfarramte stand. Philipp Wilhelm Freiherr zu Inh. & Kniphausen hatte ihm das Zeugnis ausgestellt, daß er sich „in seinem Tun und Leben, Lehren und Wandel

ehrlich, redlich, friedlich, fleißig, unärgerlich, wohl und untadlig verhalten habe, und daß er ein ungewöhnliches Wissen und große Geschicklichkeit" besitze. Markus Hildebrand hielt seine Probepredigt über einen Text aus Jesaia 63 und errang sich in dem Maße den Beifall der Mitglieder des Ministeriums, daß alle ihn nach der Predigt wegen der ihm von Gott verliehenen Gaben beglückwünschten. (Omnes concionem suo calculo approbaverant et donis a Deo concessis gratulati sunt.)[55]) Von einer Mitwirkung des Leher Kirchspiels ist jetzt ebensowenig die Rede wie bei der Berufung des Rudolph Willers. Als im Mai Markus Hildeband die Predigt auf der demnächst abzuhaltenden Generalsynode übertragen wurde, war er bereits in Lehe. Die dortigen Einkünfte aber genügten ihm nicht, deshalb bat er um Auslieferung der noch vom vorigen Jahre her in Lehe lagernden „Intraden des Flögelner Lehens", da er in Ostfriesland von mansfeldischen Truppen ausgeplündert worden sei.

Über die Zerstörung der Kapelle des Heiligen Kreuzes meldete Markus Hildebrand am 10. Dezember 1625 dem Rate: „Und weiln die Kluß und Schulmeisters Behausung vom Wind niedergeworfen, bitte ich, die reliquiae des Holtzes vnd Steine an einen sicheren Ort zur Reparation der Kirchen vnd Wedemm fahren zu lassen". Er hielt es also nicht für nötig, daß die Kapelle wieder aufgebaut wurde, und er mag es gewesen sein, der den Wiederaufbau verhindert und die Verlegung der Vikarie nach der Kirche veranlaßt hat, so daß nun die Vor- und Nachmittagsgottesdienste in der Kirche stattfanden. Von nun an hatte man nur noch einen „Klush o f f", den Friedhof des Heiligen Kreuzes, wo Arme und Ortsfremde begraben wurden.

Gleichzeitig mit obiger Meldung sandte Hildebrand eine Beschwerde über die Witwe seines Vorgängers ein, die neben andern Ungehörigkeiten die Obstbäume geschüttelt und vom Hopfenzaun eine halbe Last Hopfen genommen hatte. Zu Anfang des nächsten Jahres quittierte er über 217 Bremer Mark, die er vom Kirchengute empfangen und für sich auf Rente getan hatte, und 14 Tage später forderte der Rat Vogt und Geschworene auf, dem Prediger Hildebrand 100 Speziestaler für seine treuen Dienste, die er im verflossenen Pestjahre geleistet habe, zu geben. Wie arg damals die Pest in Lehe wütete, scheint aus einer Bemerkung Hildebrands, daß er jeden Tag auf die Kanzel müsse, hervorzuheben. Im Jahre 1627 bewarb Markus Hildebrand sich um die durch den Tod des Bernhard Meiners frei gewordene Vikarie der Apostel oder Mariae Virginis. Damit wurde ein Streit um das Patronat der Meinersschen Stiftungen entfesselt, der fünf Jahre und länger die Beteiligten in Spannung halten sollte.

Es wurde schon bemerkt, daß der Rat nach dem Tode des Johann Emptes dem Kirchspiel gewisse Zusagen, die Besetzung der zweiten Predigerstelle betreffend, gemacht zu haben scheint, die das Kirchspiel zum vollen Patronat zu erweitern trachtete. Es ist leider nichts Bestimmtes darüber zu sagen, weil der Rat von seinen Absichten nicht das Allergeringste schriftlich verlauten ließ; aber verfolgt man den Verlauf der Dinge aufmerksam, so kommt man auf den Gedanken, daß der in dieser Angelegenheit am meisten Handelnde, nämlich Markus Hildebrand, vom Rate vorgeschoben wurde, ohne daß er sich darüber ganz klar war.

Sobald die beiden Vikarien frei geworden waren, traten die Vertreter des Kirchspiels mit dem Plane hervor, beide zu einer Pfründe für den zweiten Prediger zu vereinigen. Markus Hildebrand aber war schnell bei der Hand, diesen Plan zu durchkreuzen, indem er an den Rat die Bitte richtete, ihm das Apostellehen zu übertragen. Und er zeigte sich jetzt als der Mann von „großer Geschicklichkeit"; im Laufe des Jahres gelang es ihm, die beiden Häupter der Meiners, Meinert Hanneken und Bole Harken, zu überreden, ihm das Patronat der beiden Vikarien abzutreten.

Am 6. Februar 1628 fand vor dem Notar Hannover in Bremen die feierliche Übertragung der Vikarie Beatae Mariae Virginis (der seligen Jungfrau Maria) mit allen Rechten und Pflichten durch Übereichung der Abtretungsurkunde und Handauflegung statt. In genannter Urkunde erklärten Meinert Hanneken und Bohle Harken, daß sie die von ihren Voreltern zur Ehre Gottes gestiftete, am 8. Juli 1558 ihrem Zweige des Geschlechts vom Rate der Stadt Bremen zugesprochene Vikarie Beatae Mariae Virginis in der Kirche zu Lehe mit Jus patronatus und allen Rechten und Gerechtigkeiten der Belehnung dem würdigen und wohlgelehrten Herrn Markus Hildebrand, Pastoren zu Lehe, cediret und übertragen hätten, wie es schon ihr Vater, bzw. Vetter, bei seinen Lebzeiten mit genanntem Pastoren abgemacht habe. Reimelt Eiden, wohl auch ein Angehöriger des Geschlechts, spricht seine Zustimmung zur Abtretung aus, und Klaus Hantzen zeichnet die Urkunde als von Reimelt Eiden dazu gebetener Zeuge. Außer genannten Männern wohnten der Handlung bei Johann Hebbeling, Diedrich Monnichausen und Joachim Beilfuß.

Auf einem dieser Urkunde anliegenden Zettel gibt Markus Hildebrand folgende Auskunft über die Vikarie:

„1. Der erste Collator seit Menschengedenken war Tönnjes Reymoldes. Dieser conferirte das Lehen Johanni Rhodio.

2. Deßen Tochter Hille conferirte es ihrem Sohne Antonio.

3. Nach deßen Tode hats Bernhard Meiners als Sohn des Antonii iure haereditanio (kraft Erbrechts) in Besitz genommen.
4. Post hujus obitum hats Antonii secundus filius et Bernhardi frater, als pro tempore der Ältere des Geschlechts mir conferirt am 6. Februar 1628." (Nach dessen Tode hats der zweite Sohn des Antonius, der Bruder des Bernhard, als der zur Zeit Ältere des Geschlechts mir übertragen.)

Am 12. Februar waren die beiden Patronatsherren wieder in Bremen, um eine neue Verfügung über die Vikarien zu treffen. Unter Zuziehung zweier Zeugen, nämlich des Brüning Hottenhausen und Meinhard Eden, bekunden sie, daß sie das „Jus patronatus Vicariarum Beatae Mariae Virginis et S. Crucis et Antonii dem würdigen und wohlgelehrten Dominus Markus Hildebrand" abgetreten haben, daß aber Markus Hildebrand sich erboten, dieses Rechts sich wieder zu begeben, falls sie es dem Rat von Bremen übertragen wollten. „Derowegen", heißt es dann weiter, „haben wir dieses Recht aus freyen vnwiederruflichen Willen für Vns, vnser Abgenohmen vnd resp. semptl. miterbenn hochgemelten Vnsern gepietenden großgünstigen Hern, dem Ernv. hoch- vnd wollweißen Rath, hern Borgermeister vnd Rathsverwandten der Stadt Bremen cedirt vnd übertragen.

Unterschrift: Meinert Hannecken. Bole Harcken.
Brüning Hottenhausen. Meinhartt Eden als Zeugen."

Es scheint nun so, als ob Markus Hildebrand von dieser Übertragung nichts erfahren hat. Denn am 17. Februar erstattet er dem Rat einen ausführlichen Bericht über die beiden Vikarien und verteidigt seine Stellung gegenüber dem Kirchspiel, und am 18. März läßt er sich das Patronat der Vikarie Mariae Virginis in der Kirche zu Lehe übertragen.

In seinem Schreiben vom 17. Februar macht Markus Hildebrand zunächst Mitteilungen über die von dem Geschlechte der Meiners gestifteten Vikarien Beatae Mariae Virginis, Apostellehen genannt, und S. Crucis et Antonii oder Mittagslehen. Dann klagt er über schlechten Kirchenbesuch, zuviel Arbeit und zu geringes Einkommen. Vogt und Geschworene mit Ausnahme von Nikolaus Hansen hätten sich in seinen Nachmittagspredigten nur zwei- oder dreimal sehen lassen. Von der ganzen Gemeinde seien immer nur 20, höchstens 30 Personen anwesend. Er und sein Gesinde müßten mit großer Mühe das Feld bauen und die Früchte einsammeln. Er habe viel mehr Arbeit als sein Kollege. Dessenungeachtet sei seine Einnahme gering, sein Lehen bringe nicht mehr auf als das des Schullehrers. Insbesondere be-

klagt er sich über Vogt und Geschworene. Sie machen ihm das von den Meiners ihm übertragene Apostellehen streitig, um es mit dem Nachmittagslehen zu vereinigen, und das Kirchspiel könne sich doch keines Rechtes an den beiden Vikarien anmaßen. Es sei unrecht, daß man ihn bei dem Ministerium anklage, als ob es etwas Unerhörtes sei, daß er durch Begehr einer Vikarie sein Einkommen zu verbessern trachte. D. Helburgius und viele seiner Vorgänger hätten auch nach dem Tode M. Monnichhausens dessen Vikarie an sich gebracht und doch nicht dafür gelten wollen, als ob sie den Nachfolgern dieses Herrn das „ordentliche Salarium" gekürzt hätten.

Zum Schlusse sagt Markus Hildebrand, der gern lateinische Dichter anführt, in Anspielung auf seine Widersacher mit Vergil:

Insidias Danaum, et crimine ab uno disco omnes
Aut haec in nostros fabricata est machina muros
Aut aliquis latet error, equo ne credite, Teucri.[56])

(Von einem Verbrechen lerne ich alle Heimtücke der Danaer kennen: Entweder ist es (das hölzerne Pferd) als Werkzeug gegen unsere Mauern hergerichtet, oder es verbirgt sich sonst ein Anschlag darin. Trauet nicht dem Pferde, ihr Teucrer!)

Am 18. März fand also die Übertragung des Patronats Mariae Virginis auf Markus Hildebrand durch Meinert Hanneken statt. Die feierliche Handlung in der Kirche zu Lehe leitete der Notar „Jodokus Sebastianus Mushardus, aedituus (Küster) der Kirche zu Imsum", in Gegenwart der Geschworenen Nikolaus Hantzen und Henrich Tons und des Schulmeisters Johannes Jakobi. Aus den Händen des Notars empfing Markus Hildebrand das Missal der Vikarie und nahm sie damit „animo et corpore" (geistig und körperlich) in Besitz. Am 7. Mai machte Meinert Hanneken den Visitatoren Nikolaus Regenstorff und Johann Havemann die vorgeschriebene Anzeige. Als Grund für seinen Entschluß gab er an, daß Markus Hildebrand von den Mansfeldischen großen Schaden erlitten, von der Witwe seines Vorgängers große Unkosten habe, und daß er in Lehe in großem Segen wirke.

Da Markus Hildebrand den Plan der Gemeinde, in ihrer Hand beide Vikarien zu vereinigen, vereitelt hatte, wurde die Zahl seiner Gegner immer größer, und bald brach offene Feindschaft gegen ihn aus. Schon am 29. März hören wir von dem Bruder des Markus, Hermann Hildebrand, Pastor in Bremen, daß der Schulmeister Johannes Jakobi, der noch am 18. März dem Markus Hildebrand den Dienst eines Zeugen erwiesen hatte, „novas turbas" (neue Anfeindungen) gegen ihn errege, und am 16. Mai führt er selbst Klage, daß der Vogt, ein Teil der Geschworenen und viele Gemeindeglieder gegen

ihn ständen und ihn insbesondere der Veruntreuung von Kirchengut und der Verhetzung der Leute beschuldigten. Ein von ihm beantragtes Verhör auf dem Rathause zu Bremen scheint ohne Erfolg verlaufen zu sein; denn am 13. Juni sandten Bernhard Eden und Arend Hellemann im Namen sämtlicher Geschworenen eine lange Beschwerdeschrift an den Rat ein, deren Hauptpunkte hier folgen.

Vorwürfe, die M. H. Vogt und Geschworenen macht:	Antwort der Beschuldigten.
1. Vogt und Geschworene verteilen die Kontribution und die Steuer an die kaiserliche Armada ungerecht.	1. Nicht wir, sondern der ordentlich von der Gemeinde gewählte Ausschuß, die Sechzehner, verteilen nach Recht und Gewissen die Lasten. Daß Irrtümer dabei vorkommen wie in der Stadt Bremen, wollen wir nicht bestreiten.
2. Vogt und Geschworene fällen ungerechte Urteile.	2. Es steht jedem das beneficium appellationis frei. Übrigens wäre es besser, wenn M. H. zum Frieden statt zum Kriege redete.
3. Die Teichgeschworenen versaufen das Geld und lassen das Korn und die Früchte abfressen. Die Geschworenen schützen viel leichtfertig Volk.	3. In den Teichgerichten müssen die hergebrachten Strafen verhängt werden. Wenn Fehler vorgekommen sind, sollen sie gebessert werden. Des Pastoren Vieh richtet den größten Schaden an. Das leichtfertige Gesindel zu bestrafen, ist nicht unsere, sondern der Drosten Sache, die es wohl zu fassen wissen werden.

Anklagen gegen Markus Hildebrand.

1. M. H. traut Brautleute, die der Gemeinde nicht bekanntgemacht sind und zieht auf diese Weise allerlei Gesindel herbei.
2. Er verreist oft lange, so daß fremde Pastoren hereingeholt werden müssen.
3. Er will Sitz und Stimme im Gericht haben und sagt, er müsse wieder zurechtbringen, was Vogt und Geschworene ins Unrecht gesetzt hätten.

4. Er hat von Meinert Hanneken, der das ius conferendi von zwei Beneficien (Pfründen) unserer Kirche haben will, das Patronatsrecht des einen Beneficiums an sich gebracht. Die Gemeinde aber will, daß die beiden Lehen in der Hand einer tüchtigen Person vereinigt werden.
5. Er bezeigt sich gar halsstarrig, daß er in Gerichtssachen (in civilibus causis et negotiis) den Findungen, Urteilen und Geboten von Vogt und Geschworenen nicht geleben will.
6. Er hat noch immer keine Kaution gestellt wegen der 300 Taler, deren Zinsen zur Unterstützung der Prediger verwandt werden sollen.
7. Er schadet dem christlichen Leben. Früher gingen wohl 100 Männer zur Communion, jetzt nur noch 20.

Obigen Anklagen folgt die Bitte, Markus Hildebrand für die Beleidigungen nach Stadtrecht zu bestrafen und ihm wegen des übrigen Anweisungen zu geben.

Eine Antwort des Rates findet sich bei den Akten nicht. Ebensowenig ist die Verabredung vom 18. und 19. November 1628, durch welche ein vorübergehender Friede hergestellt wurde, aktenmäßig festgehalten.

Dadurch, daß Markus Hildebrand sogleich nach dem Tode des Bernhard Meiners seine Hand nach dessen Vikarie Unser lieben Frauen ausstreckte, brachte er die Witwe und ihre Kinder in arge Verlegenheit. Embte Meiners geb. Boles richtete an den Rat die Bitte, ihr die Vikarie in Rücksicht darauf, daß schon der Vater ihres Mannes sie besessen habe, zu lassen. Sie oder ihre Tochter wollten dann einen Studiosus heiraten, der die Amtsobliegenheiten versehen könne. Die Sache kam nach einem halben Jahre vor das geistliche Ministerium, das sie im Februar 1628 vorläufig durch einen Vertrag schlichtete, über den nichts Näheres bekannt ist. Im März sah sich der Rat noch einmal genötigt, der Witwe bei 50 Goldgulden die Nutzung der Lehensgüter zu verbieten.

Auf mehrmalige Anregung des Ministeriums schritt der Rat — von einem Patronat der Meiners ist nicht mehr die Rede — endlich zur Wiederbesetzung des Heiligen Kreuzes. Er räumte dabei dem Kirchspiel wieder das „fürbittliche Schreiben", einen schwachen Rest des alten Patronatsrechts ein. Am 14. August 1628 sandten Vogt und Geschworene dieses Schreiben an die Visitatoren ab. Sie bitten darin, „Henricum Coberum, palatinum, den wir alhier in predigen gehöret, vnd der gemeine gefallet und insonderheit belieben thut", als Prediger in Lehe zu verordnen. Das Recht, wenn man es so nennen darf, das hier die Gemeinde ausübte, ist mit dem späteren, zur Schwedenzeit errungenen Wahlrecht nicht zu vergleichen. Es war in Wahr-

heit nur eine geringfügige Äußerlichkeit; denn bevor das fürbittliche Schreiben abgesandt wurde, waren in Bremen schon Tag und Text der Probepredigt wie auch der Tag der Ordination für Henrich Cober festgesetzt. Das Examen vor Pezilius Uchtemann, Crocius und Hildebrand und die Probepredigt über Röm. 1, 16 fielen nicht gut aus. Das Urteil lautete: „daß er im Examen gar kläglich bestanden habe; nicht einmal auf die einfachsten Fragen der Unterrichts- und Glaubenslehre, geschweige denn der Lehre von den konfessionellen Unterschieden wußte er etwas Bestimmtes zu antworten. Auch in der Predigt bestand er schlecht, sofern er nicht einmal die Schriftstellen richtig hersagte oder ihnen eine falsche Deutung gab". Trotz dieses ungenügenden Ausfalles wurde Johann Hinrich Cober, der, wie man aus seinem Beinamen Palatinus (Pfälzer) entnehmen kann, aus der Pfalz stammte, am 22. August 1628 durch Handauflegung zum Prediger in Lehe geweiht und verkündigt. Eine ernstliche Ermahnung zum fleißigen Studium und zur Beobachtung der vom Ministerium vertretenen Lehre und Gebräuche, wie auch zu einem ehrbaren Lebenswandel schloß sich der Ordination an.[87]) Cober hat nur kurze Zeit in Lehe gewirkt; denn schon am 28. April 1629 starb er.

In Cobers Stelle trat im Herbst des Jahres 1629 der Schulmeister Johannes Jakobi. Als Schulmeister wird er zum ersten Male am 18. März 1628 genannt. Da Markus Hildebrand, der sich seinen „Vater und Schutzhalter" nennt, weil er ihm die Lehrerstelle verschafft haben wollte, 1625 nach Lehe kam, kann Johannes Jakobi, der aus Eschwege in Hessen stammte, höchstens vier Jahre in Lehe Schulmeister gewesen sein. Zunächst war, wie wir schon gehört haben, Jakobi ein Freund Hildebrands, von 1628 an sehen wir ihn aber an erster Stelle unter seinen Gegnern. Hermann Hildebrand, der ihn deshalb beim Rat verklagte, sagte von ihm, er habe eine „Particulerschule" (eine nach besonderen Rücksichten geteilte Schule) eingerichtet und halte keine Ordnung. Ob bei seiner Ernennung zum Pastor die Gemeinde gefragt wurde, ist nicht bekannt. Im Examen bestand er besser als sein Vorgänger, so daß die Amtsbrüder in Bremen ihre Zufriedenheit über die von ihm gezeigten Gaben äußern konnten. Als Text zur Probepredigt war ihm Luk. 14, 25—35 gegeben.[88]) In Johannes Jakobi erstand dem Markus Hildebrand ein bedeutender Nebenbuhler, der, weil er eine Hausmannstochter, Gretke Fedden, zur Frau nahm und wie ein Hausmann Ackerbau und Viehzucht trieb, einen großen Anhang in der Gemeinde fand.

Als die Schule durch den Fortgang Jakobis frei wurde, dachten Vogt und Geschworene alsbald an die Wiederbesetzung der Lehrerstelle. Schon im Juli kündigten sie den Visitatoren, dem Bürgermeister Johann Havemann und

dem Ratsherrn Nikolaus Regenstorff, ihren Besuch an, um mit ihnen über die Schule zu reden. Es sei, so sagen sie, eine Zeitlang um ihre Schule schlecht bestellt gewesen, weil man ihnen unerfahrene studiosos zugesandt habe. Darum werde von ihnen für hochnötig erachtet, zum Besten der zarten Jugend darin Wandel zu schaffen.

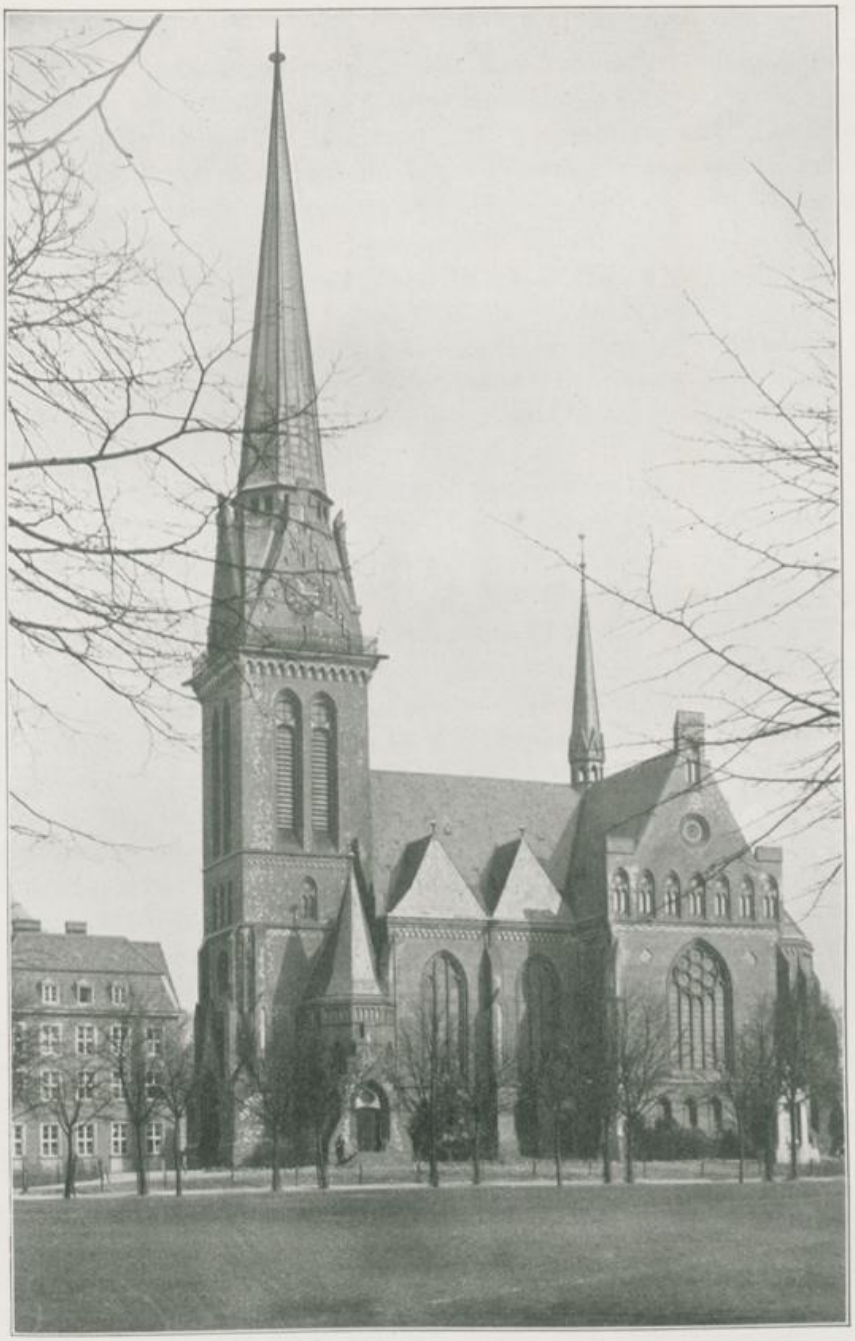
Der neue Schulmeister hieß Daniel von der Horst. Wir hören zuerst von ihm zu Anfang des Jahres 1631, als der Prediger Johannes Jakobi sich genötigt sah, wegen rückständiger Schulgefälle an die Visitatoren zu schreiben. Er sagt da, daß er als Schuldiener 5½ Molt oder ¼ bremische Last Roggen und 2 Molt oder 5 Scheffel Gerste bezogen habe. Wie er Michaelis 1629 den Schuldienst verlassen habe, hätten Vogt und Geschworene durchgesetzt, daß die noch nicht gehobenen Korngefälle dem Schulmeister Daniel von der Horst überwiesen würden. Da nun die Witwe Cobers neben dem anno deservito (letztes Dienstjahr) auch das annum gratiae (Gnadenjahr) bis Ende 1630 genießen solle, so müsse er für die Jahre 1629 und 30 umsonst dienen. Deshalb bitte er, dem Schulmeister zu befehlen, daß er das empfangene Korn wieder herausgebe und ihm die Unkosten ersetze. Die Entscheidung der Visitatoren ist nicht bekannt.

Im folgenden Jahre bat der Vogt Bernhard Eden die Visitatoren, dem Schulmeister Daniel von der Horst zu erlauben, daß er auf der Hofstätte des Schullehens ein Haus baue, weil die Gemeinde es zur Zeit nicht könne. Das Haus könne später von der Gemeinde angekauft werden. Die Visitatoren stimmten zu, und das Haus wurde gebaut, blieb aber dauernd Eigentum des Schulmeisters.

Aus dem Jahre 1635 ist ein sehr schön geschriebenes Aktenstück von Daniel von der Horsts eigener Hand erhalten. Es ist ein Schreiben an den Bürgermeister Johann Havemann und teilt mit, daß in Lehe jemand der Schule mit 20 Tlrn. zu je 55 Gr. verhaftet sei, wofür er dem Schulmeister auf Maitag von jedem Taler 1 Pfund Butter geben müsse. Der Schuldner wolle das Kapital zurückzahlen und bitte um eine Quittung von Johann Havemanns Hand. Daniel von der Horst bittet dann, diese 20 Taler ihm zur Ausbesserung seiner stark beschädigten Deiche zu lassen; er wolle sie jederzeit zurückzahlen.

Von dem eigentlichen Schulamte hören wir bei Daniel von der Horst leider ebensowenig wie bei seinen Vorgängern. Später finden wir einen Notar gleichen Namens in Lehe, und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diesen und den Schulmeister als ein und dieselbe Person ansehen.

Johannes Jakobi trachtete von Anfang an in den Besitz des Apostellehens zu gelangen, und damit war der Grund zu einem dauernden Zwist mit Markus Hildebrand gelegt. In einem Schreiben vom 28. Februar 1631 an



Ev.-luth. Paulskirche.

die Visitatoren beklagt er sich bitter darüber, daß dieser sich unterstanden habe, das Jus collationis des Apostellehens an sich zu bringen, dessen fructus (Einkünfte) er jetzt als ein secularis proprietarius (weltlicher Eigentümer) und Erbherr einziehe. Er berichtet dann, daß Vogt und Geschworene, die stets die Vereinigung der Pfründe mit dem Heiligen Kreuz gefordert, mit den früheren Visitatoren abgemacht hätten, daß Markus Hildebrand ihm bis zur endgültigen Entscheidung aus dem Apostellehen jährlich 40 Tlr. geben solle. Markus Hildebrand weigere sich aber, dieser Vereinbarung nachzukommen. Er bittet dann um einen Befehl an Dominus Bernhard Eden und die Geschworenen, daß sie ihm die 40 Tlr. aus dem Lehen verabfolgen oder aber Markus Hildebrand anhalten, daß er die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Entscheidung bringe.

Ein Vertrag vom Jahre 1632 entschied zugunsten Markus Hildebrands. Am 27. Oktober dieses Jahres schlossen der Rat und Hildebrand einen Vertrag, der über das Schicksal der beiden Vikarien bestimmte und die Einkünfte des Apostellehens mit dem Kanonikat St. Dionysii vereinigte. In dem Vertrage wird Markus Hildebrand „Pastor der Kirchen zu Lehe vnd einhaber der Vicarei beatae Mariae virginis parturientis, sonsten das Apostellehen", genannt. Er habe, heißt es, das „Jus patronatus vber gemelte Vicarei, wie nicht weniger der Vicarei S. Antonii et Crucis" an sich gebracht. Der „vermeinte Contract" aber sei nicht rechtmäßig, da 1.) solch ius patronatus more privatum (nach seiner Beschaffenheit nur ein privates), zumahl 2.) ohn Ihr hoch vnd wolw. als ordinariorum superiorum (des Rats von Bremen) ausdrücklichen consens (Erlaubnis) vnd beliebung nicht alieniret (entfremdet) werden. Er, der Pastor, auch 3.) nicht zugleich patronus et possessor unius eiusdemque vicariae (Patron und Inhaber einer und derselben Vikarie) sein, noch 4.) die besagte vicariam Mariae virginis behalten können, weiln er innerhalb vier gantzer Jahren weder institutionem (Einsetzung) noch confirmationem (Bestätigung) bei einem Ehrenfesten Radt gesuchet, auch 5.) daneben mit einem Canonicat bei gemelter Kirchen zu Lehe und also mit zweien beneficiis ecclesiasticis (kirchlichen Lehen) sub eodem tecto (unter demselben Dache) wider die beschriebenen rechte versehen" sei. Daher sei der Rat berechtigt, kraft der von ihm auf Grund des Vertrages von Passau annectirten geistlichen Jurisdiction den Vertrag zwischen Hildebrand und den Meiners aufzuheben, auch des iuris conferendi ohne vorhergegangene praesentation zu gebrauchen und den Pastoren des beneficii D. Mariae zu entsetzen. Demgegenüber behaupte der Pastor, daß die dispositii iuris Canonici (Bestimmungen des Kanonischen Rechts) in reformatis ecclesiis (in reformierten Kirchen) nicht mehr observiret würden. Um diese Irrungen zu beseitigen, sei zwischen dem Rate

und Markus Hildebrand folgender Vertrag geschlossen worden: Markus Hildebrand verzichtet für sich und seine Erben auf alle Rechte an den beiden Vikarien und überredet die wahren Patrone derselben, das Patronat dem Rate abzutreten, was inzwischen vermöge darüber aufgerichteten Briefes geschehen sei, so daß der Rat die Verleihung der Vikarien ohne irgendwelche Präsentation vornehmen könne. Der Rat dagegen überträgt die Vikarie Mariae virginis dem Pastoren Markus Hildebrand, daß er deren Güter und Einkünfte zeitlebens oder, solange er an der Kirche zu Lehe im Dienste stehe, gebrauche und seine Frau, falls er sterben sollte, das Gnadenjahr genieße. Ferner bestimmt der Rat, daß der Amtmann von Bederkesa dem Markus Hildebrand aus den Flögelner Kirchenintraden alsbald 100 Rtlr. aushändige, die der Pastor innerhalb der nächsten drei Jahre aus den Aufkünften genannter Vikarie zurückzahlen soll. Endlich verspricht der Rat, daß Markus Hildebrand die von der Kirche zu Lehe entliehenen 300 Bremer Mark Memoriengelder während seiner ganzen Dienstzeit behalten soll. Der Rat will sie nach Hildebrands Tode aus den Aufkünften des Kanonikats und des Apostellehens zurückerstatten.

Die Abschrift des Vertrages trägt als Unterschrift den Namen Markus Hildebrand und zwei Siegelzeichen.

Der Vertrag vom 27. Oktober 1632 enthält als Kern den vom 12. Februar 1628, Übergang des Patronats auf den Rat von Bremen. Es wurde die Vermutung ausgesprochen, daß Markus Hildebrand von dem Vertrage vom 12. Februar 1628 vielleicht nichts erfahren habe. Jetzt darf hinzugesetzt werden, daß, wenn er diesen Vertrag kannte, die Erwerbung des Patronats durch den Rat ein zwischen diesem und dem Pastoren abgekartetes Spiel war. Eine Äußerung Hildebrands vom 12. März 1635 läßt diese Möglichkeit als Tatsache erscheinen, wenn er sagt, daß er das „Jus patronatus der Vikarien D. M. Virginis et Crucis" dem Rate verschafft habe, der damit eine Erwerbung gemacht, nach welcher „weil. Herr Heinrich Howken vnd Herr Heinrich Kreffting D. Bürgermeister wohlseliges andenkens" . . . trotz „äußerstes fleißes" vergeblich getrachtet hätten.[59])

Im April des Jahres 1635 kam der Richter Johann Schweling nach Lehe. Da Markus Hildebrand mit der Kandidatur des Magnus Brummer kein Glück gehabt hatte, war zu erwarten, daß die Aufnahme des Richters bei dem Pastoren nicht eben freundlich sein werde. Auf eine solche Aufnahme war der Richter vorbereitet; denn am 5. April hatte ihm Marten Hollen aus Lehe geschrieben: „Nu Herr Marcus vernimpt, dat dar ein Man kumpt, de dar watt versteitt, nu holdt he an by de Caspellühde, dat men by einem Ernuesten Rahtt schal anholden vmme einen Vaget, de alhier wahnet, da-

rumme dat he by de Regeringe bliuen will. Nu idt ehme nicht gelinget mit Magnuß Brummer, nu weth he nicht, wat he deith". Es war also von beiden Seiten eine Voreingenommenheit zu erwarten; nichtsdestoweniger finden wir den Richter in dem im nächsten Jahre ausbrechenden Streite auf der Seite des Markus Hildebrand. Bevor wir von diesem Streite erzählen, soll einiges über die kirchlichen und sittlichen Zustände damaliger Zeit mitgeteilt werden.

Im Sommer jeden Jahres fand eine Synode in Bremen statt, die alle Geistlichen der Stadt und des Landgebietes besuchen mußten. Außerdem wurden für das Amt Bederkesa und den Flecken Lehe monatliche Konvente abgehalten. Die Verhandlungsgegenstände auf der Synode am 20. Juni 1633, die das Amt Bederkesa und den Flecken Lehe betrafen, waren: die Anzahl der Predigten, die Verwaltung der Sakramente, die Katechisationen, die Eintracht der Brüder, die Krankenbesuche, das Einkommen der Pastoren, die Juraten und Diakone, die monatlichen Konvente. Aus der Verhandlung gingen folgende Vorschriften hervor:

1. Die monatlichen Konvente, die schon über ein Jahr ausgefallen sind, sollen wieder eingerichtet werden.
2. Die Zeremonien bei den Sakramenten sollen denen in den Stadtkirchen gleichförmig gehalten und insbesondere bei der Austeilung des heiligen Abendmahls Brot genommen werden.
3. Die Kinderlehre soll nicht nur privatim, sondern auch, wo möglich, des Sonntagsnachmittags öffentlich in der Kirche gehalten werden.
4. Während der Predigt soll mit dem Klingelbeutel für die Armen gesammelt werden.

Daß das sittliche Leben der Pastoren und ihrer Pfarrkinder in dieser wilden Zeit gelitten hatte, darf uns nicht wundernehmen. So sah sich das Ministerium genötigt, den Pastoren zu Ringstedt, Cyriacus Metius, zu ermahnen, „die Zusammenkünfte der Leichtlebigen zu fliehen, die Trunkenheit zu meiden und von losen Gesängen und Liebeleien sich fernzuhalten". Auch Johannes Jakobi zu Lehe, der eines verschwenderischen Lebens angeklagt war, wurde zur Mäßigkeit und zum fleißigen Studium ermahnt. Allgemein klagten die Prediger über das Verhalten ihrer Pfarrkinder. Sie versäumen die Predigt, namentlich an den Bettagen, arbeiten währenddessen oder fischen und fangen Vögel. Da sie weder durch Bitten noch durch Drohungen zum Kirchenbesuch zu bewegen sind, bitten die Prediger, sie durch Geldstrafen zu zwingen.[60])

Die Klagen der Geistlichen auf den Synoden und die Erfahrungen der Visitatoren mögen die Veranlassung gewesen sein, daß der Rat im Jahre 1634 eine Ordnung über Verlöbnisse, Hochzeiten, Kind-

taufen, Kirchgänge, Begräbnisse und Ehrenfenster herausgab. In der Einleitung zu dieser Ordnung sagt der Rat, daß er sich in der Hoffnung, die erhobene Rute Gottes würde seine Untertanen bewegen, vom verschwenderischen „Fressen und Saufen" abzulassen, getäuscht sehe, vielmehr höre, daß bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen große Verschwendung herrsche, wodurch viele in äußerstes Verderben gestürzt würden.

Die Ordnung gibt dann Vorschriften über Zahl der Gäste und Gänge bei genannten Festlichkeiten, über das Bier, das vertrunken werden darf, über Musik und Tanz und endlich über Ehrenfenster, die jemand einem Freunde stiftet.

Ein Bürger in Lehe und Bederkesa und ein Hausmann in der Vorstadt und den Dörfern soll nicht mehr als 12 Personen zu Verlöbnissen, 40 zu Hochzeiten und 6 zu Kindtaufen laden, zum Festschmause nicht mehr als 2—3 Gänge und nur 2 Tonnen Bier geben dürfen.

Ein Kötner soll zur Hochzeit nur 20 und ein Brinksitzer nur 10 Personen laden dürfen.

Bei Begräbnissen soll weder Speise noch Trank gereicht werden.

Spielwerk soll nur bei Hochzeiten erlaubt sein. Die Tänze sollen ehrbar sein und dürfen nicht auf den Gassen gehalten werden.

Alle Festlichkeiten sollen nur einen Tag, und zwar von morgens bis abends, dauern.

Für ein Ehrenfenster, das jemand einem Freunde setzt, sollen höchstens 16 Gr. gezahlt werden.[61])

So gutgemeint und notwendig diese Vorschriften über Mäßigkeit und Ehrbarkeit auch waren, wurden sie doch oft unwirksam gemacht durch das schlechte Beispiel, das die Pastoren besonders durch ihre Unverträglichkeit gaben.

Die Veranlassung zu dem Streite zwischen Markus Hildebrand und Johann Schweling einerseits und Johannes Jakobi andererseits bildete die Unterschlagung eines Briefes, deren J. Jakobi sich schuldig gemacht hatte. Als er sich gelegentlich der Synode 1634 in Bremen aufhielt, wurde ihm im Hause des Magisters Willius von der Schwester des Richters Johann Schweling ein Brief und ein Paket in Kalbsleder übergeben, damit er beides dem Richter in Lehe mitnähme. Da er annahm, daß das Schiff, mit dem er nach Lehe fuhr, dem Schiffe des Richters begegnen werde, hoffte er Gelegenheit zu finden, schon unterwegs sich seines Auftrages zu entledigen. Das Schiff des Richters aber, das gerade günstigen Wind in den Segeln hatte, fuhr schnell an ihm vorüber, und so mußte er Brief und Paket vorläufig bei sich behalten. Den Brief betrachtend, entdeckte er, daß die Aufschrift von Frauenhand, der

Inhalt aber von der Hand des Markus Hildebrand geschrieben war. Da ihm nun der Gedanke kam, der Brief könne etwas ihm Nachteiliges enthalten (in praeiudicium et detrimentum meae personae), erbrach er den Brief und lieferte ihn wie auch das Paket überhaupt nicht ab. Der Brief enthielt zwei Schreiben, eins an einen Ungenannten mit der Anrede: Sehr wehrter, vertrawter Freundt! und eins an die Frau des Hildebrand, dessen Anrede lautete: Ehr- und tugendreiche, herzliebe Hausfrawen! und beide hatten Markus Hildebrand zum Verfasser. In dem ersten Briefe war der Name des Jakobi nicht genannt und nur soviel daraus zu entnehmen, daß der Verfasser gegen jemand etwas im Schilde führe. Die Unterschrift, deren beiden letzten Worte den Namen „M. Hildebrand" verschleierten, lautete: Cujus nosti Mentis Humorem (Dessen Gemütsmeinung du kennst).

Johannes Jakobi soll nun, wie seine Gegner behaupteten, den Brief den „Vornehmsten des Kirchspiels" gezeigt und in den Versammlungen auf dem Kirchhofe erzählt haben, der Richter Johann Schweling und der Bürgermeister Johann Havemann, so stehe im Briefe, planten einen Angriff auf die Gerechtigkeiten des Fleckens. Eine Folge dieses Gerüchtes soll dann die Weigerung der Leute, Holz und Steine zur Ausbesserung des Richterhauses zu fahren und dem Richter ein festes Gehalt zu bewilligen, gewesen sein. Es wurde ferner dem Prediger Jakobi nachgesagt, er sei der Verfasser eines im Flecken verbreiteten „schandbahren Paßquils, worin der Gemeinde vorhabender Aufruhr, so wol contra Amplissimum senatum", als auch gegen den Richter Schweling und den Pastoren Hildebrand „drewlich entdecket vnd abgebildet" war.

Schweling strengte nun gegen Jakobi eine Klage an, die auf dem Landgericht zu Lehe am 23. September 1634 zum Austrag kam. Die Klage lautete auf Unterschlagung des Briefes, Beleidigung des Richters und andere Vergehen (super falso et atrocissimis iniuriis aliisque criminibus). Die 55 Punkte umfassende Anklageschrift beschäftigt sich hauptsächlich mit dem unterschlagenen Briefe und der Schmähschrift. Schweling sagt in der Anklage, er habe Jakobi geboten, den Brief und das Paket herauszugeben, der aber habe geantwortet, er würde es nicht tun, und wenn es ihm bei 1000 Goldgulden geboten würde. Diese Weigerung sei der Grund, weshalb er die Klage angestrengt habe. Er würde sonst den Prediger dem Ministerium zu Ehren (propter honorem ministerii) verschont haben. Es heißt weiter in der Anklage, Jakobi sei ganz unversöhnlich und trotzig. Er habe, als die Gerichtsgeschworenen beisammen gesessen hätten, um Frieden zu stiften, nicht so lange gewartet, bis die Reihe des Herumtrinkens an ihn gekommen wäre, sondern er habe sich mit den höhnischen Worten: „Habt Dank für Euer Schenken!" entfernt. Er sei un-

gehalten fortgegangen, weil die Gemeinde ihm nicht, wie er erwartet, in seinem schlechten und aufrührerischen Beispiele (malo et seditioso exemplo) folgen wollte. Er habe den Richter im Ansehen bei den Drosten, dem Amtmann, den Gerichtsgeschworenen und der ganzen Gemeinde herabgesetzt, indem er behauptet, er (der Richter) habe eine Fälschung begangen, obwohl er doch nicht der Urheber des Briefes gewesen sei. Die Schmähschrift könne nur Jakobi verfaßt haben, da viel Latein darin vorkäme, im ganzen Flecken aber außer dem Richter und den Pastoren nur noch 3—4 Personen der lateinischen Sprache erfahren wären, die aber die Verfasser nicht sein könnten, weil von ihnen niemand mit ihm, dem Richter, verfeindet sei.

Nachdem die Drosten die Anklage vernommen hatten, verwiesen sie die Sache an die Visitatoren als die Vorgesetzten des Pastoren, und die erkannten nach Rücksprache mit den Drosten auf Entfernung des Jakobi aus dem Pfarramte, bis die Sache entschieden sei.

Auf Anraten des Ministeriums, an das Johannes Jakobi sich hilfeflehend gewandt hatte, richtete er ein Bittgesuch an den Rat. Er erzählt, daß er auf „einkommen Bericht etzlicher Widerwertige" von seinem Amte „ehrverkleinerlicherweise" suspendiert worden sei, bis die „fürgebrachten querelen vnd impetrationes (Klagesachen) beigelegt" seien. Seine Widersacher sagten: 1.) Er sei nicht tüchtig, seine Studien erstreckten sich nicht so weit, daß er das Predigtamt gut bedienen könne, er vernachlässige seine Amtsgeschäfte und treibe lieber Ackerbau und Viehzucht. 2.) Er trage Privatsachen auf die Kanzel, indem er in der Predigt den Streit mit seiner Schwiegermutter und andere Familienangelegenheiten bespreche. 3.) Er habe einen Brief an den Richter Schweling unterschlagen und das Kirchspiel aufrührerisch gemacht, so daß Schweling und Hildebrand in Lebensgefahr gekommen seien. Zu diesen Beschuldigungen sage er: Die erste treffe nicht bloß ihn, sondern auch das Ministerium, das ihn geprüft und eingeführt habe. Daß er wegen seines Ackerbaues sein Amt vernachlässige, sei unwahr. Er arbeite sehr fleißig, was viele fromme Kirchspielleute bezeugen könnten. Über die Vorbereitung auf die Predigt versichert er unter Eid, daß er „nach zuvor beschehener meditation (Überlegung), aufschlagung der Bibelstellen vnd anderer Godtseliger Kirchenlehrer vnd scribenten Bücher jedesmahl seine Predigten methodice mit fleiße disponire, die Doctrinalia (Lehren) mit fleiße colligire (sammle), verbotenus (wörtlich) zu Papier setze vnd soviel müglich, diese Predigten memoriae mandire (anwendiglerne). Ratsverwandte vnd Doctores, gelehrte und vngelehrte Leute bezeugen ihm, daß seine Predigten nicht vnfruchtbar bei ihnen abgangen". Die zweite Beschuldigung weist er zurück und fährt dann fort, er habe zwar bei diesen schwierigen Zeiten, „da sich der Sohn gegen den

Vater und die Tochter gegen die Mutter unruhig bezeigen", nach Gottes heiligem Wort und ihm befohlenem Predigtamt die Zuhörer ermahnt, aber Familienangelegenheiten behandle er nicht auf der Kanzel. Zum dritten Vorwurf gibt er die Unterschlagung des Briefes, den er einen Uriasbrief nennt, zu, die Anklage der Aufwiegelung aber weist er zurück, indem er sagt, daß er von dem Briefe nur einigen Verwandten erzählt habe. Zum Schlusse bittet er um Rücknahme der Amtsenthebung und Verweisung seiner Gegner auf den ordentlichen Rechtsweg.

Einige Tage später faßte das Ministerium den Beschluß, alles zu versuchen, um Jakobi wieder mit seinen Gegnern auszusöhnen.

Bevor dieser löbliche Beschluß ausgeführt werden konnte, wurde Johannes Jakobi auch von der Familie des Markus Hildebrand verklagt. Als Sachwalter trat auf der Ernveste vnd wollgelerte Isebrandt Hertzen, Landsasse in der Herrlichkeit Gödens, der Vater der ehr- vnd tugendsamen Hebrich Hertzen, Ehrn M. Hildebrandts ehelichen Hausfrauen. Er beschuldigte den Prediger Jakobi und seine Frau Gretke Fedden der Beleidigung seiner Tochter. Jakobi habe auf der Kanzel gesagt, sie, die Frau des Hildebrand, lese in der Kirche unflätige Bücher. Ferner klage er sie der schändlichsten publicorum criminum vel delictorum auf dieser Welt, als Pecultas Sacrilegii et Residuorum (Schädigung des Kirchengutes) an. Hertzen bittet den Rat, den Jakobi in einige tausend Bremer Mark zu verurteilen, die der Kirche und Schule in Lehe zufallen oder ad usus pauperum (für die Armen) verwandt werden.

Der Rat, dem der Aufsehen erregende Streit in Lehe sehr peinlich war, riet dringend zum Frieden. Er forderte den Richter auf, alles aufzubieten, um die beiden Pastoren miteinander zu versöhnen. Johann Schweling, der sich dieser Aufgabe nicht gewachsen fühlte, antwortete, daß es sehr zweifelhaft sei, ob er eine Aussöhnung zustande bringen werde. Er sei übrigens der Meinung, daß Johannes Jakobi als ein uneheliches Kind, das sonst nicht einmal in Civilämtern und Gilden geduldet werde, nicht mit gutem Erfolge Prediger sein könne.

Auf Bitten des Jakobi um gütliche Beilegung des Zwistes lud der Rat die Parteien auf den 6. Dezember auf das Rathaus zu Bremen, und es gelang ihm, den Frieden zwischen Jakobi und Schweling herzustellen. Der Prediger bat den Richter öffentlich um Verzeihung und versprach den Herren vom Rat auf Handschlag, daß er die „Autorität des Richters stärken, seiner Jurisdiktion sich unterwerfen und nie die Gemeinde aufwiegeln" wolle. Der Rat fügte die Drohung hinzu, daß, wenn Jakobi sein Wort nicht halte, er sofort seines Amtes entsetzt werden würde. Um die Folgen des öffentlichen

Ärgernisses, das Jakobi durch sein Verhalten erregt hatte, aufzuheben, mußte er, als er zum ersten Male wieder die Kanzel bestieg, eine „Versöhnungsnotull" vorlesen. Sie lautete:

„Demnach ich auß Menschlicher schwachheit Mich gegen Gott, die Obrigkeitt, vnd den Richtern alhie verstoßen, Also zugleich die Gemeine geärgert, So wolle dieselbe Mir meine gebrechen Christlich verzeihen, vnd zu guth halten, Noch diesen meinen fähler zum exempell nichtt mißbrauchen."

Ob und wann die im Entwurf vorliegende Kundgebung des Bürgermeisters Johann Havemann, in welcher er die Beschuldigung Jakobis, „ob wehre ich mit vnd neben vorgemelten Pastoren (Hildebrand) vnd Richtern im werck gestanden, sie (die Leher) zu vnterdrücken, vnd ihre privilegia vnd gerechtigkeiten zu schmälern", zurückweist und ihn einen „Lästerlichen, Ehrvergeßenen vnd des Ministerii vnwürdigen, Schelmischen Lügnern vnd fälschern" nennt, ergangen ist, das ist nicht festzustellen.

Markus Hildebrand war auf dem Termin vom 6. Dezember nicht anwesend, erschien auch auf eine zweite Vorladung nicht, sondern entschuldigte sich mit dem schlechten Wetter. Die nach Weihnachten unternommenen Aussöhnungsversuche scheiterten an der Widerspenstigkeit Hildebrands, obgleich ihm aller gute Wille und große Geduld gezeigt wurde. Da sah sich der Rat gezwungen, ihn seines Pfarramtes in Lehe zu entheben. Am 19. Januar teilte er dies Richter und Geschworenen mit. In dem Schreiben heißt es, daß der Rat und das Ministerium versucht hätten, die beiden Prediger zu versöhnen, daß sie aber Markus Hildebrand nicht von der gefaßten Bitterkeit ablenken könnten. Weil er so der Gemeinde Gottes ärgerlich sei, hätten sie ihn von seinem Dienste removiert und abgesetzt. Johannes Jakobi aber, der sich zur Versöhnlichkeit geschickt, seine Fehler erkannt und eine christliche Friedfertigkeit und ungesparten Fleiß gelobt habe, solle wieder die Kanzel betreten. Markus Hildebrand hingegen sollen sie nicht mehr „als ihren Prediger ansehen, noch ihm die Kanzel zu beschreiten, die heiligen Sakramente zu administrieren oder Teichpredigten zu halten verstatten". Johannes Jakobi solle laut aufgerichteten Vertrages einen Teil des Apostellehens erhalten.

Markus Hildebrand konnte sich bei dem Bescheide des Rates nicht beruhigen. Noch am 19. Februar bat er den Rat, ihm ein halbes Jahr Bedenkzeit zu gewähren und Jakobi ein halbes Jahr Probezeit aufzuerlegen. Und der Rat lieh ihm ein willig Gehör. Wenn er ihm auch nicht den ausgesprochenen Wunsch gewährte, so versprach er doch, ihm eine andere Pfarre zu geben. Als Hildebrand dem Rate darüber seine Genugtuung aussprach, vergaß er nicht, ihn gleichzeitig um eine zweite und dritte Gnade zu bitten, nämlich um eine Vergütung für das erste und um 100 Rtlr. Deichkosten für

das letzte Dienstjahr. Ja, nachdem er den Rat daran erinnert hatte, daß er es gewesen sei, der ihm das Patronat zweier geistlichen Lehen in Lehe verschafft habe, wagte er auch noch die Bitte anzuschließen, ihm das Apostellehen und sonstige Beförderung zuteil werden zu lassen. Rückblickend auf sein Schicksal in Lehe, schließt er mit den Worten: „Als ich nach Lehe kam, war der Flecken ein wüster, rauher ortt, wo ich zehn Jahre gelebt inter varias calumnias et mendacia, atque adeo exemplo Apostoli inter bonam et malam famam (unter verschiedenen Ränken und Verleumdungen und wie die Apostel unter gutem und bösem Gerüchte), wie es den getreweren dienern Godtliches wortes, so dem Satan und seinen Instrumenten zu wiedersprechen, den Sünden und großen Lasteren zu wehren sich vnternehmen, zu ergehen pfleget".

Die Bitte Hildebrands war nicht vergeblich, der Rat hat ihm in der Tat einen Teil des Apostellehens auf mehrere Jahre zugewendet.

Zu seinem Nachfolger bestimmte der Rat den Pastor Jakob Apiarius in Arsten bei Bremen. Von einer Wahl durch die Gemeinde verlautet auch jetzt nichts. Noch von Arsten aus richtete Apiarius zu Anfang April 1635 die Bitte an den Rat, Markus Hildebrand anzuhalten, daß er innerhalb acht Tage das Haus räume, wegen der Länderei sich gütlich mit ihm vergleiche und die beiden eisernen Kühe, die er von seinem Vorgänger übernommen habe, zurücklasse. Auch Apiarius streckt schon gleich seine Hand nach dem Apostellehen aus und bittet den Rat, dieses ihm neben dem Hauptlehen zu übertragen, damit er seine zerrissenen Deiche und Dämme ausbessern könne.

Aus einem Schreiben des Rats vom 9. April an M. Hildebrand, die Kirchgeschworenen, den Richter und die Geschworenen erfahren wir, daß Apiarius vor vier Wochen in sein neues Amt eingeführt worden war. Hildebrand wird aufgefordert, das Pfarrhaus ohne Beschädigung seinem Nachfolger einzuräumen und sich zu den geäußerten Wünschen des Apiarius entgegenkommend zu verhalten. Der Richter Schweling mußte aber dem Rate mitteilen, daß Hildebrand die eisernen Kühe vor dem Winter nicht abtreten wolle, da er sie auch erst auf Martini bekommen habe und überdies seine Kühe auch viel besser seien (das Stück 16 Tlr.) als die von dem Vorgänger übernommenen gewesen wären (das Stück 8 Tlr.). Die Frau Hildebrands habe sich verlauten lassen, Richter und Geschworene könnten nicht an des Pastoren Kühe herankommen, weil sie ihrem Manne drei Kühe in die Ehe gebracht habe. Der neue Pastor habe sich darauf an die Geschworenen gewandt, und diese hätten, ohne ihn, dem doch die Gerichtsbarkeit zukomme, zu fragen, dem Hildebrand die Kühe genommen und sie dem Apiarius zugeführt. Auf dieses Schreiben erhielt Schweling eine sehr ungnädige Antwort. Die Geschworenen hätten recht gehandelt, und er möge sich für ähnliche Fälle merken, daß nicht

er allein, sondern die Geschworenen mit ihm die Gerichtsbarkeit hätten, und daß er, der Richter, nur zu tun habe, was ihm befohlen worden sei. Richter und Geschworene, so fügt der Rat dann noch hinzu, sollten Hildebrands Frau und Kindern, die sich in der Schule aufhielten, das Schmähen und Fluchen gegen den neuen Pastoren und seine Angehörigen verbieten.

Aus einem Schreiben des Apiarius vom 27. Januar 1636 ersehen wir, daß auch die Leher Kirchengüter vom Erzstift zur Kriegskontribution herangezogen wurden. Der Pastor schreibt den Visitatoren, daß das Domkapitel das Pfarrlehen, die Struktur (Kirchenbau) und das Küsterlehen zu den vom Erzstift zur Abwendung der Einquartierung fremder Reuter und Kriegsvölker bewilligten Summen von 14 000 und 7000 Speziestalern veranlagt habe, und zwar sollten zahlen das Pfarrlehen 4 Rtlr. 54 Gr. + 2 Rtlr. 27 Gr., die Struktur 3 Rtlr. 12 Gr. + 1 Rtlr. 42 Gr., das Küsterlehen 57 Gr. + 28½ Gr. Es komme ihm das befremdlich vor, bemerkt der Pastor, da die Kirchengüter in des Rats Gebiet bislang frei gewesen und vom Rat kein Spezialbefehl ergangen sei. Er bittet dann um Verhaltungsmaßregeln.

Es ist auffällig, daß die andern drei Lehen von dieser Veranlagung frei blieben. Ob man sie nicht als eigentliche Kirchengüter ansah?

In einem zweiten Briefe vom gleichen Tage bittet Apiarius, ihm die Zinsen der 300 ℳ, die Hildebrand aus seinem Kanonikat erhoben habe, zukommen zu lassen. Dann würden die Visitatoren ein gutes Werk tun, „dem Befehl Gottes gemeße, ihrem guten gewißen dienlich, unserer Kirchen alhier ersprießlich, auch Ihr posteritet (Nachkommenschaft) löblich vnd rühmblich". Er selber werde „ursach und anlaß gewinnen für Ihrer Edlen weißheiten und Herrlichkeiten glückliche Regierung, auch sonsten zeitlebens um ewige wolfarth zu bitten".

In einem dritten Schreiben begehrt Apiarius Anweisung, wie er sich gegenüber der Anordnung des Erzbischofs, am 25. Juli in der Kirche zu Lehe einen Bet- und Dankgottesdienst zu feiern, verhalten solle. Er bemerkt, daß der Erzbischof von „seinem Flecken Lehe" in der Anordnung geredet habe.

Im Jahre 1636 machte das vielumworbene Apostellehen wieder von sich reden. Hermann Hildebrand erinnerte den Rat, daß er seinem Bruder auf fünf Jahre dieses Lehen versprochen habe. Er selber sei dabei beteiligt, da sein Bruder ihm eine Summe Geldes schulde. Damit der Rat umsoeher sein Versprechen erfülle, bemerkt auch er, daß sein Bruder dem Rat zwei Vikarien zugewendet habe. Es mußte also wohl dem Rate doch ungeheuer viel an der Erwerbung des Patronats gelegen haben.

Der Rat scheint sich unverzüglich um die Angelegenheit gekümmert zu haben. Denn nach vier Wochen erstattete schon Schweling Bericht über die

Abmachungen mit Hildebrand. Er erinnere sich gutermaßen, sagt er, daß Hildebrand die Hälfte der Einkünfte auf fünf Jahre zugesagt worden sei. Der andere Halbteil solle zur Besserung der Deiche und zur Abzahlung der von Hildebrand entliehenen 300 Rtlr. verwendet werden. Nicht lange darauf lesen wir in einem Briefe Arend Hellemanns an Hermann Hildebrand, daß der Richter die Güter des Apostellehens teils im eigenen Gebrauche, teils verheuert habe. Hildebrand möge sich bei Johann Havemann erkundigen, ob die Verwaltung der Güter so rechtmäßig sei. Nach seiner Meinung, setzt Hellemann hinzu, „gebühre es sich allerdings nicht, daß die geistlichen guether solcher gestaldt von den Weltlichen sollen verparthieret und verteilet werden."

Auf Veranlassung Hermann Hildebrands trat am 1. Juli die Ehrbarn Witheit der Vereinbarung über das Apostellehen bei, nach welcher Markus Hildebrand die Hälfte der Einkünfte des Lehens erhalten, die andere Hälfte aber zur Abtragung der 100 Rtlr. des Hauses Bederkesa und der 300 Rtlr. der Kirche zu Lehe und zur Ausbesserung der Deiche dienen sollte. Der Richter und die Kirchgeschworenen wurden zu Verwaltern der Lehensgüter bestellt.

Als die verabredeten fünf Jahre zu Ende gingen, bewarben der Richter Johann Vöge und der Pastor Jakob Apiarius sich um das Apostellehen. Der Richter bat, ihm aus dem Lehen ein Gewisses zuzuwenden, damit er seine Deiche ausbessern könne. Der Pastor bat, ihm das ganze Lehen oder doch dessen vornehmsten Teil zu geben, da er 200 Rtlr. an den Deichbau habe wenden und mehrere Male für das Apostellehen habe predigen müssen. Als ein besonderes Stück der Lehensgüter wird an verschiedenen Stellen der „Antoniushamm" genannt.

Im folgenden Jahre wiederholte Apiarius dringend seine Bitte. Er schildert seine große Not, in die Mangel an barem Gelde, schwere Deiche und hohe Zinsen ihn versetzt hätten. Es sei besser, meint er, Eingesessene als Fremde mit den Lehngütern, die gutherzige Leute dieses Fleckens gestiftet haben und deren Erben noch leben, zu begeben. Die Visitatoren möchten Markus Hildebrand veranlassen, „das große Missal unserer Kirchen, in welchem die intraden vnd güter aller Lehen neben anderen antiquiteten begriffen vnd woran vnser Kirchen nicht weinig gelegen" herauszugeben. Glücklicherweise, so darf man wohl sagen, ist das Missale Lehensis in Bremen geblieben; denn auf diese Weise ist es wenigstens erhalten worden.

Auf nochmaliges Ansuchen des Apiarius erklärte sich endlich der Rat bereit, ihm das Apostellehen zu übertragen. Am 19. September 1640 stellte Apiarius einen Revers aus, in welchem er sich verpflichtet, als Entgelt für das

erhaltene Apostellehen die 300 Bremer Mark, die Hildebrand aus dem Hauptlehen, und die 70 Bremer Mark, die er aus dem Apostellehen erhoben hatte, als eigene Schuld zu übernehmen und alljährlich in den heiligen Christfeiertagen 25 Speziestaler bis zur völligen Erlegung der Schuld abzutragen.

Dem Reverse liegt die Formel, die bei der Belehnung des Apiarius gesprochen wurde, an. Sie lautet wörtlich:

„Confero tibi beneficium S. S. Apostolorum ad Divam Mariam parturientis sive genetricis, quod per abitum Marci Hildebrandi, tanquam ultimi illius possessoris, pleno iure ad Amplissimum Senatum huius Reipublicae, utpote ordinarium Collatorem hoc tempore redijt, et devolutum est. In Nomine Patris et Filij et Spiritus Sancti."

Ich übertrage dir das Lehen der heiligen Apostel zur göttlichen Mutter Maria (am Altare der Mutter Maria), das durch den Abgang des Markus Hildebrand, als des letzten Besitzers desselben, mit allem Recht an den hohen Senat dieses Staates, als den ordentlichen Patronatsherrn, zu dieser Zeit zurückgekommen ist. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Das Jahr 1642 gibt uns einige Daten zur Schulgeschichte unseres Fleckens. Dirich Frese, der einstige Inhaber des Schullehens, war 1641 gestorben, und sein Nachfolger als Küster wurde nun, nachdem das Gnadenjahr der Witwe verflossen war, Lüder Bohls, ein Nachkomme des ersten lutherischen Predigers von Lehe, des Johannes Bohlsen.

Der Richter Johann Vöge zeigte in diesem Jahre den Visitatoren an, daß Hans Bischoff einen Mann aus Otterndorf, der vorher beim Organisten in Lehe gewesen war, bei sich aufgenommen und ihm eine Stube gegeben habe, damit er seine und anderer Leute Kinder im Catechismo lutheri unterrichte. Er, der Richter, habe dies, um Unordnung zu verhindern, verboten. Der Rat antwortete darauf, daß die „Klippschule" aufgehoben sein solle, damit die ordentliche Schule keinen Schaden erleide.

Von Daniel von der Horst hören wir, daß er sich eines Tages in das Haus des Volrich Hinckens hinter dem Kirchhofe begibt, um in Gegenwart der „Ehrsamen vnd fürnehmen Pauell Fynen vnd Johann Baanß aus Lehe" ein Protokoll in der Streitsache Jacob Apiarius—Ulrich Eden, eine Meide betreffend, aufzunehmen. Es ist zu beachten, daß zur Vornahme von Rechtsgeschäften öfter ein Haus hinterm Kirchhofe gewählt wurde, vermutlich deshalb, weil es in unmittelbarer Nähe der alten Leher Gerichtsstätte, eben des Kirchhofes, lag.

Im Jahre 1645 sah sich Jakob Apiarius genötigt, sich über seinen Amtsbruder Jakobi bei den Visitatoren zu beschweren. Er faßt sein Urteil über ihn in die Worte zusammen, er sei ein Mann, „der sich besser hinter den pflug denn auf die Canzel schicket".

Ein Landtausch zwischen dem Schulmeister Daniel von der Horst und dem Fleckensbürger Fedde Sanckes im Jahre 1650 gab Gelegenheit, festzustellen, daß das Schullehen von dem Küsterlehen zu unterscheiden sei, insofern das Schullehen von der Vikarie St. Jakobi herstamme. Daniel von der Horst tauschte „ein Spall + 1 Viertheil Meyde auf der alten Owecke" gegen „ein Spall + 1 Viertheil benedden dem Berge" ein. So konnte das Eingetauschte mit dem daneben liegenden „Schullehen" zu einem schönen Kamp von „4 Kuhgras" vereinigt werden.

Im Jahre 1652 ließ die schwedische Regierung in Stade die Schulden der Eingesessenen des Landes Wursten aufnehmen. An der Leher Kirche war angeschlagen, daß die Gläubiger sich am 6. Mai in Stade melden sollten. Dadurch wurden die Kerkswaren Folryk Fedden und Folryk Fedde Hanckes veranlaßt, bei den Visitatoren anzufragen, wie sie sich in dieser Sache, da Eingesessene Wurstens der Kirche zu Lehe mit 120 Speziestalern verhaftet seien, verhalten sollten.

In dieser aufgeregten Zeit kam es in Lehe auch zu einer Auflehnung gegen die Visitatoren. Diese hatten angeordnet, daß die Zehrungskosten, die gelegentlich der Visitation entstanden waren, durch eine Umlage aufgebracht werden sollten, und die Kirchgeschworenen hatten dazu die „Vornehmen" mit 12 und die „Geringen" mit 6 Grot angesetzt. Die Fleckensleute aber, die gegen alle neuen Auflagen einen ausgesprochenen Widerwillen hatten, kamen in der Kirche und auf dem Kirchhofe zusammen und beschlossen, nicht einen „Heller" zu bezahlen. Kirchgeschworene und Richter, denen die Einziehung der Gelder oblag, kamen in die größte Verlegenheit. Erstere wiesen in einem Schreiben an die Visitatoren darauf hin, daß die Kosten unmöglich von den Auftünften der Kirche bestritten werden könnten, da Kirche, Pfarrhaus und Küsterei ausbesserungsbedürftig seien, und letzterer klagte dem Rate, daß die „bewußten Rottierer" ihm die Mahnzettel vor die Füße geworfen hätten. Er habe bei 100 Goldgulden zu zahlen geboten, und als sie nicht zahlten, gepfändet. Sie aber hätten das Vieh wieder aus dem Schüttkoben geholt. So seien aller Respekt und alle Ehre an diesem Orte verloren, wenn der Rat nicht einschreite.

Gleichzeitig ging ein von 75 Unterschriften gezeichnetes Schreiben der Fleckensleute an den Rat. Es sei, so hieß es darin, seit unvordenklichen Zeiten Sitte in Lehe, daß die Zehrungskosten aus den gottlob reichen Kirchen-

einkünften bezahlt würden. Der Richter aber habe bei den Herren „Confistoriales und Visitatores" durchgesetzt, daß das ganze Kirchspiel herangezogen und, wenn nötig, gepfändet werden solle. Der Rat müsse sie auch bei dieser wie bei jeder andern Gerechtigkeit schützen. Da sie Geld auf Zins nehmen müßten, die Kirche aber jährlich Geld auf Zinsen anbiete, seien sie nicht gemeinet, auch nur einen Schritt in dieser Sache zu weichen. Da der Rat selber ratlos war, wußte er keine Antwort darauf, so daß die Kirchgeschworenen nach zwei Monaten aufs neue bei ihm anfragen mußten, wie es denn nun mit den Zehrungskosten gehalten werden solle. Auch jetzt scheint keine Antwort gekommen zu sein, und nach einem Vierteljahre waren die Schweden da.

Als die Schweden ihre Herrschaft in Lehe aufrichteten, kam Apiarius, der dem Rat die Treue halten wollte, oft in arge Verlegenheit. Er und die Kirchgeschworenen hatten wie die weltlichen Behörden in dieser schweren Zeit ihre liebe Not, und die Kirchgeschworenen wünschten von ihrem Amte entbunden zu werden. Von Folrik Fedden hören wir, daß er von den schwedischen Räten aufgefordert wurde, der schwedischen Regierung als Jurat zu schwören. Er aber habe, so sagt er, sich auf seinen Eid, den er dem Rate geschworen, berufen, und er bitte nun den Rat, ihm „wegen Unvermügenheit" das Amt abzunehmen. Die Antwort des Rates lautete, daß er vorläufig Jurat bleiben möchte.

Bald darauf mußte Apiarius berichten, daß der von den Schweden eingesetzte Vogt Johann Eden zu ihm gekommen sei und ihm von der Kanzlei in Stade den Befehl gebracht habe, er, der Vogt, und der Pastor sollten etliche aus der Gemeinde zu Kirchjuraten vorschlagen. Darauf habe er erwidert, daß er bei Neubestellung der Kirchjuraten stets Richter und Gerichtsgeschworene zugezogen habe; im übrigen ständen Folrik Fedden und Folrik Fedde Hanneckes erst kurze Zeit im Amte, daß es besser sei, sie noch darin zu lassen. Darauf habe Johann Eden gesagt, daß er in Stade bereits Carsten Hinners und Alrich Eits vorgeschlagen habe.

Es ist zu verstehen, daß der Pastor unter solchen Umständen über die Unzuverlässigkeit der Leute klagte. Man wisse nicht mehr, wer Freund oder Feind sei, Gott möge Lehe in des Rates Regierung lassen, so schließt er seinen Brief.

Das letzte Schreiben des Apiarius an den Rat datiert vom 1. Juni 1654. Er berichtet, daß er kürzlich den Reformierten unter der Besetzung der Leher Schanze das heilige Nachtmahl gereicht habe. Da stündlich ein gewaltsamer Überfall befürchtet worden sei, habe er bei den „communicanten eine sonderliche devotion (Andacht) verspürt". Die Leute in Lehe seien in großer Angst vor schwedischer Bedrückung; denn schon werde eine zwölfmonatige Kontri-

bution von 1500 Rtlrn. von ihnen gefordert. Zum Schlusse bemerkt er, daß der Gerichtsjurat Arend Hellemann am Abend vorher gestorben sei.

Dieser Brief wurde mit den Kirchenregistern von dem Sohn des Apiarius dem Rate überbracht.

14 Die kirchlichen Verhältnisse zur Schwedenzeit.

Mit dem Übergang an Schweden wurden Kirche und Schule in Lehe dem im Jahre 1651 eingerichteten Konsistorium in Stade unterstellt. Die Beziehungen des reformierten Teiles des Fleckens, der bei weitem der größere war, zu dieser Behörde waren besonders zur Schwedenzeit meistens recht gespannt. Die Räte in Stade verstanden nicht die zähe Verteidigung ererbter Rechte, die sie oft nur für angemaßte hielten, weil sie die geschichtlichen Zusammenhänge nicht kannten, und die reformierten Hausleute konnten sich nicht entschließen, die lutherischen Kötner, deren sich das Konsistorium, eben weil sie lutherisch waren, annehmen zu müssen glaubte, an ihren Rechten teilnehmen zu lassen. So kam es denn auf beiden Seiten oft zu Übergriffen, die dem Gemeinwohl nicht dienlich waren.

Zu den 8 Kirchenkreisen des Herzogtums Bremen, an deren Spitze Superintendenten oder Pröpste standen, trat 1654 der bederkesische, das Amt Bederkesa und das Gericht Lehe umfassend, hinzu. Der Sitz der Superintendentur oder Propstei wechselte unter den Pfarrorten des Kreises ab, je nachdem dieser oder jener Geistliche zum Propst ernannt wurde.

Das erste kirchliche Ereignis Lehes zur Schwedenzeit war der Tod des Küsters Lüder Bohlsen zu Anfang September 1656. Am 23. September sandten die Kirchgeschworenen Lüder Witzschen und Lüder Bischop und sechs andere Eingesessene ein fürbittliches Schreiben an das Konsistorium in Stade für den Sohn des Verstorbenen, Henrich Lüders, diesem das erledigte Küsteramt zu übertragen. Als Empfehlung für ihren Kandidaten führen sie an, daß er ein Nachkomme des Johannes Bohlsen, des ersten evangelischen Predigers in Lehe, sei, dessen Voreltern und Vatersschwester der Pastorei in Lehe herrliche Landgüter und 50 Rtlr. Kapital verehrt hätten, und ferner, daß er des Schreibens und Rechnens wohl erfahren sei. Der Pastor Apiarius fügte dem Gesuche folgende empfehlenden Worte hinzu: „Hisce subscribit ac implorantem huic muneri dignum censit Jacobus Apiarius, Lehensis Pastor mpp.“ Mit diesen (den Kirchgeschworenen usw.) unterschreibt und hält den Bittsteller dieses Amtes würdig J. A., Pastor zu Lehe.[62])

Henrich Lüders erhielt das Küsteramt und verwaltete es wahrscheinlich bis zum Jahre 1663, wo Graf Königsmarck den Organisten von Blexen zum Organisten und Küster nach Lehe berief.[63])

Im Sommer, wahrscheinlich im Juni, 1658 starb der zweite Prediger Johannes Jakobi. Mit seinem Tode setzte der noch heute nicht ganz überwundene Gegensatz zwischen Reformierten und Lutheranern ein, der oft zu erbitterten Fehden führte und den Fortschritt im Leben der Gemeinde hemmte. Da die Grundlage der Streitigkeiten oft wirtschaftlicher und nicht kirchlicher Art war, wird nicht nur hier, sondern auch schon unter „Marktflecken" darüber berichtet.

Als die Schweden den Flecken Lehe und das Amt Bederkesa besetzten, waren die Prediger in großer Sorge ihres reformierten Bekenntnisses wegen. Zwar wußten sie, daß ihnen Artikel 5 des Westfälischen Friedens, nach welchem das Jahr 1624 für den Bekenntnisstand der Länder und Gemeinden bestimmend sein sollte, zugute komme, aber ebensowohl kannten sie die Stellung Schwedens zur Frage des bremischen Jus reformandi, die Schweden rundweg verneinte, weil es die Reichsstandschaft Bremens nicht anerkannte. In den Unterhandlungen von 1654 zwischen Bremen und Schweden hatte der bremische Vertreter Wachmann gebeten, wenigstens die Hälfte der Gemeinden beim reformierten Bekenntnis und sämtliche Pastoren zeitlebens bei ihrem Amte zu lassen, allein die schwedischen Unterhändler hatten in diesem Punkte keine Zusagen gemacht. Dies erwägend, kamen sämtliche Prediger am 5. März 1655 in Lehe zusammen und setzten eine Bittschrift an den König von Schweden auf. Sie baten den König, sie und ihre Gemeinden bei ihrem Glauben zu schützen und wiesen darauf hin, daß die lutherischen Untertanen der Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg, wie auch die lutherischen Einwohner Hollands ungeschmälerte Religionsübung hätten, wie endlich auch der König von Dänemark den Reformierten zu Glückstadt und Altona das liberum exercitium Religionis allergnädigst gönne und zulasse. Sie berufen sich auch auf ein Wort Kaiser Maximilians II., es sei große Sünde, wenn man sich unterstünde, über der Menschen Gewissen zu herrschen, und sei ebensoviel, als wollte man den Himmel stürmen und Gott dem Herrn nach seiner Krone greifen. Mit dem Ausdruck der Hoffnung auf die Erhörung ihrer Bitte und der Versicherung herzlichster Fürbitte schließen sie ihr Schreiben, das unterzeichnet ist:

„Actum Lehe, den 5. Martii Ao. 1655.

Ew. Königl. Majest.

unterthänigste Diener am Wort Gottes

Matthäus Krägelius, Pastor zu Debstedt.
Johannes Martinius, Pastor zu Flögeln.

Jacobus Apiarius, Pastor zu Lehe.
Johannes Willerus, Pastor zu Holßel.
Johannes Jakobus, Pastor Leensis.
Bernhard Crabäus, Pastor Bederkesanus.
Johannes Apiarius, Pastor zu Ringstedt."[64])

Auf Fürsprache der Landgräfin von Hessen erreichten die Reformierten wenigstens eine Vertagung der Entscheidung, die, das ahnten sie wohl, nicht ganz ihre Bitte erfüllen werde. Die Reformierten Lehes glaubten ihrer Sache nach dem Tode des Jakobi am besten zu dienen, wenn sie dessen Stelle einstweilen nicht wieder besetzten. Sie wandten sich deshalb am 21. Juni 1658 an das Konsistorium in Stade mit der Bitte, das erledigte Lehen des Vikars mit dem Pastorat zu vereinigen, da ihr Pastor, Ehren Jakobus Apiarius, fähig und willens sei, durch Gottes Gnade ihrer Gemeinde allein vorzustehen. Daß sie mit ihrem Gesuche wenig Erfolg haben würden, erkannten sie im nächsten Jahre daran, daß die Regierung die Pfarrstellen in Debstedt und Flögeln mit lutherischen Pastoren besetzte, wie denn auch bald darauf die Ernennung des lutherischen Kandidaten Nikolaus Assenkamp für das Vikariat in Lehe erfolgte. Die Einführung Assenkamps konnte indessen aus unbekannten Gründen erst 1663 vor sich gehen. Bis dahin scheint Apiarius die Vikariegüter genutzt zu haben.[65])

Im Jahre 1660 legte der Landgraf Wilhelm von Hessen eine Fürbitte beim König von Schweden ein. Er sagt in seinem Schreiben, daß sechs Ortschaften im Herzogtum Bremen, nämlich Lehe, Debstedt, Holßel, Bederkesa, Ringstedt und Flögeln, ihm schmerzlich bewegt angezeigt hätten, daß ihnen ihre reformierte Religion geraubt werden solle, obgleich die Eingesessenen den König gebeten hätten, ihnen um der Wunden Jesu Willen die freie Übung der reformierten Religion zu lassen. Schon sei zwei widerstrebenden Gemeinden, Debstedt und Flögeln, ein lutherischer Pastor bestellt worden. Die Pfarre in Flögeln habe der Generalsuperintendent Havemann seinem eigenen Sohne übertragen, nachdem der abgesetzte reformierte Prediger, der bereits vier Jahre sein Amt mit gutem Erfolge verwaltet gehabt, nach Lehe gegangen sei, um den dortigen Pastor zu unterstützen.[66])

Einen ganzen Erfolg hat auch diese Fürbitte nicht gehabt. Ein von einem Ungenannten verfaßtes Gutachten, ob der König von Schweden in unsern Gemeinden das Jus reformandi anwenden dürfe oder nicht, kam zu dem Schlusse, daß der König durchaus das Recht habe, hier lutherische Prediger anzustellen.[67]) So mag denn die schwedische Regierung der Meinung gewesen sein, daß sie schon ein übriges tue, wenn sie einem Teil der Gemeinden, wie einst der

Syndikus Wachmann gewünscht hatte, den reformierten Prediger lasse. Der Ausgang dieser Angelegenheit war endlich so, daß Lehe und Ringstedt einen reformierten und lutherischen, Holßel einen reformierten, Debstedt, Bederkesa, und Flögeln einen lutherischen Prediger zugesprochen erhielten. Eine besondere Stellung nahm Elmlohe ein. Weil dort die Familie von der Lieth das Patronat hatte, war und blieb die Gemeinde stets lutherisch.

Nikolaus Assenkamp fand zunächst, als er 1663 nach Lehe kam, eine Wohnung im Hause des Landrichters Johann Besser, für die der Flecken laut Kontributionsrechnung von 1666 6 Rtlr. an halbjährlicher Miete zahlte. Das Wohnhaus des Vikariats, das Johannes Jakobi an einen Einwohner, namens Johann Böse, vermietet hatte, weil er selber die ihm von seiner Frau zugebrachte Hausmannsstelle bewohnte, scheint also abhanden gekommen zu sein. Später richtete der Küster Hinrich Lüders ein ihm gehöriges Haus als Pastorenwohnung für Assenkamp ein. Zur Instandsetzung erhielt er aus der Kontributionskasse eine Beihilfe von 3 Rtlrn. Ob dies Haus „des Hl. Pastor Aßenkamps Hauß" war, das in der Kontributionsrechnung von 1668 mit einigen Posten erscheint, nämlich mit „2 Kachelöfen 3 Rtlr." und „geliefertes Bauholtz 15 Rtlr. 12 Schill.", bleibt fraglich. Ebenso ist es nicht ausfindig zu machen, ob „Pastor Aßenkamps Haus" schon auf der Stelle der jetzigen ersten lutherischen Pfarre, wo wir von 1686 an das lutherische Pfarrhaus nachweisen können, gestanden hat.[68])

Mit der Besetzung des Heiligen Kreuzes durch einen lutherischen Geistlichen scheint die Fürsorge der Regierung in Stade für die Leher Kirche gewachsen zu sein. So hören wir, daß Graf Königsmarck selbst im Jahre 1662 die Anschaffung einer neuen Orgel und die Berufung des Organisten von Blexen an die Kirche in Lehe bewirkte. Ob Lehe schon vorher eine Orgel hatte, ist nicht gerade sicher, aber wahrscheinlich, da 1642 von einem „Organisten in Lehe" die Rede ist. Für die neue Orgel wurde eine Sammlung veranstaltet, zu der Frau Becke Bischoff 8 und ein Kaufmann Johann Schmidt in Hamburg 25 Rtlr. stifteten. Johann Schmidt, der wahrscheinlich aus Lehe stammte, erhielt als Wohltäter unserer Kirche die Erlaubnis, sein Wappen im Gotteshause aufhängen zu dürfen. Dort hing es bis zum Brande von 1801.[69])

Es war zu erwarten, daß nach Assenkamps Dienstantritt ein Streit um das Heiligekreuzlehen entstehen werde. So erging denn bald, es war am 30. April 1663, eine Beschwerde Assenkamps an das Konsistorium in Stade. Hans Bischoff, so sagt er darin, habe ihm vorgehalten, wie er sich unterstehen könne, die Einkünfte des Diakonats einzuziehen, da Lehe doch eine reformierte Kanzel habe und nur eine Handvoll Lutheraner da sei. Darauf habe er ge-

antwortet, daß ihm mit Recht die Einkünfte zukämen, weil er rechtmäßig zu dem Diakonat berufen sei. Der Streit scheint sich lange hingezogen zu haben; denn noch 1665 schreibt Hans Bischoff: „Nachdem vor etzlichen Jahren unser itziger Vicarius Hl. Aßenkamp eine Vocation, in unserm Orte Prediger zu sein, erhalten, haben sämtliche Eingesessene des Fleckens, welche von Ao. 1624 biß daher bey der Reformierten Religion unverändert gewesen, angehalten, daß sie dabei bleiben mögen". Nun streite Assenkamp, heißt es weiter, mit seinem Kollegen um die Intraden des Diakonats, und er, Bischoff, sei mit andern beauftragt, die beiden Pastoren zu vergleichen. In einer Unterredung mit Assenkamp habe dieser heftige Worte gebraucht.[70])

Wie der Streit endlich geschlichtet wurde, ist nicht bekannt; nur soviel wissen wir, daß Assenkamp später im Genusse der Einkünfte des Heiligen Kreuzes war.

Im Jahre 1668 starb Jakob Apiarius, und nun wurde in Stade die Frage erwogen, ob seine Stelle mit einem lutherischen oder wieder mit einem reformierten Geistlichen zu besetzen sei. Sowohl in der Regierung als im Konsistorium waren die Ansichten geteilt, und so gewannen die Leher Reformierten Zeit, sich an die Königin selbst zu wenden. Hinrich Hellemann und Frerich Frers übernahmen den Auftrag, das Bittgesuch persönlich zu überreichen. Ihre Reise hatte, wie auch an anderer Stelle ausgeführt wird, einen doppelten Erfolg. Am 12. Dezember erhielten sie die Erlaubnis, wieder einen reformierten Prediger zu berufen und am 22. Dezember eine Verfügung an die Regierung in Stade, dem Flecken Lehe in Sachen der Kontribution wider seine alte Gerechtigkeit nichts aufzubürden. Die Hauptstelle aus der königlichen Verordnung vom 12. Dezember lautet:

„So haben wir demnach selbige Vnsere gnädigste Meinung Euch mittelß diesem nochmahlen eroffen vnd zugleich gnädigst an Euch gesinnen wollen, daß Ihr in Vocirung (Berufung) eines Ihrer glaubens Lehre zugethanen Predigerß auch deßen folgender Confirmation eß auch itziger Zeit also haltet, wie es damit vor alters observiret worden Vndt sowoll zu beobachtung selbiger eingepfarreten freyheit alß maintien (Erhaltung) des Vns dabey Competirenden iuris Episcopalis (bischöflichen Rechtes) gereichet."

Nach diesen Worten zu urteilen, war die Königin der Meinung, daß die reformierte Gemeinde zu Lehe schon immer ihren Prediger selber berufen habe. Dem war jedoch, wie wir wissen, nicht so. Sie hat vielmehr erst jetzt (1668) das Wahlrecht gewonnen.

Als die beiden Abgesandten heimkehrten und die bedeutungsvollen Verfügungen bekanntmachten, war die Freude in Lehe sehr groß. Aus Dankbar-

keit verehrte der Flecken Hellemann und Frers den sog. Schwedenkamp als deichfreies Eigentum.[71])

Die reformierte Gemeinde wählte nun als Prediger Christoph Kersting aus Uffeln im Hessischen, der am 16. Juli 1669 in sein Amt eingeführt wurde. Gleichzeitig erhielt der lutherische Vikar Assenkamp den Rang und den Titel eines Pastoren, so daß in dieser Hinsicht die beiden Pastoren einander gleichgestellt waren. Hinsichtlich der Einkünfte aber stand der lutherische Pastor dem reformierten bedeutend nach. Dieser hatte das alte Hauptlehen St. Dionysii und das Apostellehen, jener aber nur das Heiligekreuzlehen in Besitz.[72])

Nikolaus Assenkamp starb im Jahre 1676, als der Bischof von Münster im Flecken gebot. Er soll unter dessen Herrschaft unsäglich gelitten haben. Die Reformierten beriefen in seine Stelle Friedrich Bagelmann aus Bremen, der natürlich ihres Bekenntnisses war. Ob sie es taten, um das Eindringen des Katholizismus zu verhindern, wie sie sagten, oder wie die Lutheraner behaupteten, um die zweite Pfarrstelle wieder zu gewinnen, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls konnten sie darauf hinweisen, daß schon ein katholischer Priester in der Kirche zu Lehe gepredigt habe. Daß aber seitens der katholischen Landesherrschaft nicht beabsichtigt wurde, diesem etwa die erledigte Pfarrstelle zu geben, erkennt man daran, daß Bagelmann ohne weiteres am 19. April vom Bischof von Münster bestätigt wurde. Die lutherische Gemeinde wollte natürlich sich ihren Prediger nicht nehmen lassen, und sie bat durch den Pastor in Bederkesa den münsterischen Statthalter, Generalleutnant Wedel, dessen Beichtvater jener Pastor war, um einen lutherischen Prediger. Ein gleiches Gesuch erging an den Oberkriegskommissar Erp Brokhusen in Schönebeck. Am 5. Mai kam als Bewerber der erledigten Stelle Theodor Türcke aus Oldendorp in Schaumburg in Lehe an, um sich „vor der Gemeinde hören zu lassen", wurde aber von Kersting am Besteigen der Kanzel gehindert. Darauf reisten Türcke und der Gevollmächtigte Hinrich Marten zu dem General Wedel und erwirkten von ihm einen „Ordinations- und Introduktionsbefehl an die Pröpste in Bremervörde und Debstedt". Der Propst zu Bremervörde prüfte Türcke, und der Propst zu Debstedt und seine Pastoren setzten ihn als Prediger in Lehe ein. Doch wollten auch jetzt Kersting und Bagelmann ihn noch nicht auf die Kanzel lassen, auch dann nicht, als ein neuer Befehl Wedels einging. Am 28. August weilte Türcke mit dem Gerichtsverwalter Deelwater in Bremervörde, um sich über die Reformierten zu beschweren und eine bessere „Confirmation" zu erlangen. Es ist wahrscheinlich, daß sie damals einen in der Abschrift allerdings unter dem 2. August gezeichneten Entscheid des Bischofs heimbrachten, in welcher dieser befiehlt, „das der durch ihre authorität angeordneten Außpurgischer Confession Pastor Theodorus Torck

bey der von deßen Antecessoren (Vorgängern) daselbst in exercitio Religionis vnd perceptione fructuum (Bezug der Einkünfte) vor diesem längst geübter Possession allerdings verbleiben, auch so wenig von dasigen Reformirten als andere darin turbiret, sondern in seinen actibus Ministerialibus (Amtshandlungen) vnbehindert gelaßen, vnd von Hochgemelter Ihrer Hochfürstl. Gnaden dasigen orts Kriegscommissario Röringh auf erfordern dabey geschützet und gehandhabet werden soll."

Als die Münsteraner zu Ende des Jahres 1676 wieder abmarschierten und die Braunschweig-Lüneburger einrückten, reiste Türcke nach Celle, um die dortige Regierung um Schutz zu bitten. Er erhielt auch die Zusicherung, daß die braunschweig-lüneburgische Regierung die lutherische Lehre in Lehe schützen wolle. Während seiner Abwesenheit hatte der Pastor von Imsum ihn vertreten sollen, aber die Reformierten hatten ihm den Zutritt zur Kirche verweigert. Nach einer abermaligen Reise nach Stade und Celle finden wir Türcke am 14. Januar 1677 mit Bagelmann vor der Regierung in Stade. Vierzehn Tage später mußte er in Stade predigen, dann erhielt er vom Konsistorium die Zusage, ihn als Pastor in Lehe und Karlsburg bestätigen zu wollen. Trotzdem mußte er sich auch ferner von Kersting und Bagelmann Eingriffe „in Copulation, Communion und Taufe" gefallen lassen.

Türcke wohnte zunächst beim Gerichtsverwalter Deelwater, dann in seinem Pfarrhause. Die vielen Reisen, die er und seine Freunde machen mußten, hatten hohe Kosten verursacht, die nun die lutherische Gemeinde durch eine Umlage wieder aufbringen mußte. Die Gemeindeglieder wurden zu diesem Zwecke nach ihrem Vermögen in fünf Klassen geteilt. Die erste Klasse mußte je 5 Rtlr. beitragen. Zu ihr zählten: Hans Timmermann, Vollrich Lürß, Hinrich Nonne, Hinrich Eden u. a. In der zweiten Klasse mit 3½ Rtlrn. wird Johann Bohls genannt, der schon seinen Beitrag vorgeschossen hatte. In Klasse 4 mit 1½ Rtlrn. kommt Cord Sonntag vor. Freiwillige Beiträge leisteten folgende Personen: der dänische Kommandant 2 Rtlr. der münsterische 3 Rtlr. 48 Gr., der Organist Hermann Sander 1 Rtlr. 24 Gr., der Schulmeister Hinrich Sehlhorst, der erste bekannte Lehrer der neuen lutherischen Gemeinde, 36 Gr., der Apothekergesell Johannes 12 Gr. u. a. m.[73])

Hier, wo die lutherische Gemeinde zum ersten Male nach dem Übergang zum reformierten Bekenntnis in Lehe handelnd auftritt, soll, so gut es geht, ihre anfängliche Seelenzahl festgestellt werden. Es ist sicher, daß die große Mehrzahl der Einwohner um diese Zeit reformiert war, aber ganz so klein, wie die Reformierten als Gegner der Lutheraner die Zahl der lutherischen Einwohner angaben, scheint sie nicht gewesen zu sein. Hans Bischoff sprach 1663 von einer Handvoll lutherischer Leute. Der Pastor Lampe sagte in

einem Schreiben von 1723, es seien bloß 3—4 Häuser in Lehe lutherisch geblieben, „welche bey einem benachbarten evangelisch-lutherischen Prediger die sacra gebrauchet". Demgegenüber gibt das erwähnte Gutachten, ob der König von Schweden das Recht habe, in Lehe und Bederkesa lutherische Prediger anzustellen, die Zahl der Lutheraner zu 1658 auf „über etliche 20 Familien" an, „so sich nach Geestendorf zur Kirchen gehalten". Das Beitragsverzeichnis von 1677 ist unvollständig, da nur die „Seßhaften" aufgeführt sind; es enthält etwa 30 Namen. Im Jahre 1683 sollen es nach einem Konsistorialbericht 60 Familien, von welchen beide, Mann und Frau, oder einer der beiden Ehegatten lutherisch war, gewesen sein. Das erste vollständige Verzeichnis von 1692, aufgestellt vom Pastoren Martinus Adami, zählt 93 lutherische Hausväter auf.[74])

Aus diesen Angaben ist zu ersehen, daß die Zahl der Lutheraner schnell gewachsen ist. Ob nur Zugewanderte an dem Wachsen beteiligt waren, oder ob manche seßhafte Einwohner, die sich vor der Anstellung eines lutherischen Pastoren zur reformierten Gemeinde hielten, wieder zurückgekehrt sind, das ist nicht festzustellen. Jedenfalls blieben die Wohlhabenden wohl alle reformiert. Daß unter den Lutheranern auch Sprößlinge alter Leher Familien waren, erkennt man an den Namen. Im Verzeichnisse von 1692 kommen u. a. folgende Namen vor: Bohls, Eden, Eiten, Embts, Follers, Heins, Hencken, Lührs, Siems, Sonntag, Timmermann, Veckes, Namen, die schon vor 1600 in Lehe anzutreffen sind.

Albert Deelwater, der sich des Pastoren Türcke angenommen hatte, wurde deshalb in eine lange dauernde, ärgerliche Streitsache mit den Vertretern der reformierten Gemeinde, Lüder Witschen und Genossen, verwickelt. Wie er in einer späteren Beschwerde an die Regierung sagte, hätten seine Gegner ihn zu „braunschweig-lüneburgischer Zeit ao. 1677 mit einer erdichteten, falschen Rechnung angegeben, als wäre er ihnen aus schwedischer Zeit her mit einigen Posten schuldig geblieben. Er sei damals plötzlich veranlaßt worden, vor dem Landrichter Christian Michaelsen und dem Sekretär Hipstedten Rechnung zu legen. Da er seine Papiere nicht alle zusammengehabt, hätten seine Gegner, die nicht an eine Rückkehr der Krone Schweden geglaubt, ihm heftig zugesetzt und ihn neunmal vor die Regierung in Stade laden lassen. Noch in den achtziger Jahren, als die Schweden zurückgekehrt waren, wurde Deelwater heftig angefeindet. Damals bat er die Regierung, seinen Gegnern zu befehlen, den Rechtsweg zu beschreiten oder ihn in Ruhe zu lassen. Mit Bedauern liest man von den Angriffen auf den alternden Richter, der die ganze schwere Notzeit in Lehe mit erlebt und erlitten hatte und sehr oft wirkungsvoll für seine Schutzbefohlenen eingetreten war.[75])

Als die schwedische Regierung 1680 nach Stade zurückgekehrt war, reichten die Vertreter der reformierten Gemeinde sofort eine Beschwerde darüber ein, daß ihr Prediger Bagelmann seines Lehens entsetzt worden sei und baten, dem Pastor Türcke die ihrem Prediger zustehenden Einkünfte zu nehmen und ihn von der lutherischen Gemeinde unterhalten zu lassen.

Bald darauf richtete die lutherische Gemeinde die Bitte an die Regierung, ihrem Prediger die Nachmittagspredigt zu überweisen, besonders an dem bevorstehenden Dank- und Freudenfeste. Sie fügt hinzu, daß Bagelmann ihrem Prediger die Frühpredigt zuspielen wolle, die doch gering geachtet und wenig besucht werde. Die Regierung entschied in diesem Sinne und bestimmte ferner, daß es mit dem Lehen des zweiten Predigers wie vor dem letzten Kriege gehalten werden, d. h., daß es der lutherische Prediger haben solle.

Die reformierte Gemeinde erhob gegen die Anordnung, daß Türcke das zweite Pfarrlehen besitzen solle, sofort Einspruch. „Es ist bekannt", so sagt sie, „daß wir mit der Stadt Bremen uff gewisse art schon im vorigen seculo (Jahrhundert) unß conformiret gehabt, doch unsere eigene Freyheit in sacris et profanis itemque bonis ecclesiasticis (in geistlichen und weltlichen Sachen, also auch Kirchengütern) allemahl behalten". Bei dieser Freiheit, so fahren sie fort, habe die schwedische Regierung sie gelassen. Ja, der Rat Schenk habe ihnen 1654 sogar versprochen, daß ihre Freiheiten „eher verbessert denn verringert werden" sollten. Sie weisen dann auf ihren Widerspruch gegen die Einsetzung Assenkamps und auf die königliche Verfügung vom 12. Dezember 1668 hin. Zuletzt erzählen sie umständlich die Berufung und Anstellung Bagelmanns. Wir erfahren, daß Wedel bestimmt hatte, daß die Nachmittagspredigten zwischen Bagelmann und Türcke wechseln sollten, die nach ihrer Meinung Bagelmann allein gebührten. Um so mehr, sagen sie, habe sie die Entscheidung der Regierung getroffen, die Bagelmann die Nachmittagspredigten ganz nahm. Ihrer Bitte um Aufhebung dieser Verordnung fügen sie die Bemerkung hinzu, daß die Einsetzung Türckes keine Rechtskraft habe, weil Bagelmann schon vorher vom Bischof von Münster bestätigt worden sei.

Im folgenden Jahre klagten die Reformierten den Pastor Türcke der Störung ihrer Sonntagsordnung an. Seit langen Jahren halte ihr Prediger nachmittags um 2 Uhr das Exercitium Catecheticum mit der Jugend, und das tue nun seit zwei Monaten Türcke auch. Das sei gegen ihre vom König bestätigte „gepfarrete Freiheit". Ferner habe der reformierte Prediger bislang immer die Hochpredigt gehabt, der lutherische dagegen nur alle Vierteljahr einmal, nämlich dann, wenn das heilige Abendmahl gefeiert worden sei. Nun

aber habe Türcke angefangen, das heilige Abendmahl öfter auszuteilen, und damit raube er den Reformierten die Hochpredigt.

Mit großer Teilnahme lesen wir eine Klageschrift Bagelmanns vom 1. März 1681. Er schreibt der Regierung, daß er seit fünf Jahren seine Bezüge nicht erhalte, obgleich die reformierte Gemeinde sie ihm zugesagt habe. Er bittet, ihm zu helfen und ihm ferner zu gestatten, daß er mittags von 12—1 Uhr eine Predigt halte, da der lutherische Prediger bis zwei oder auch halbdrei in der Karlsburg mit Predigen, Kindtaufen und Krankenbesuchen beschäftigt sei. Mit berechtigter Bitterkeit setzt er hinzu: „Ich mag nicht Prediger heißen, wenn ich doch nicht predigen kann".

Da der Einspruch der reformierten Gemeinde die Regierung nicht umgestimmt hatte, entschloß sie sich zu einer Eingabe an den König selbst. Johann Bohls und Melchior Hane überreichten am 11. Juni die Bittschrift der Gemeinde, die zunächst wieder Rückblicke in die Kirchengeschichte Lehes tut. So heißt es: „Wir haben bei unserm Predigtstuhle gewisse Lehne oder Güter von altersher gehabt, welche unsere Vorfahren dabei gewidmet . . . .". Ferner: „Wann von unsern reformierten Predigern einer gestorben, so haben wir Eingesetzene als Patroni Ecclesiae einen andern präsentiert oder vorgeschlagen . . . .". Besonders hervorgehoben wird die Verfügung vom 12. Dezember 1668, indem die Hauptstelle daraus wörtlich angeführt wird. Es heißt dann weiter, die Reformierten seien durchaus nicht gegen die Anstellung eines lutherischen Predigers, es habe sie nur sehr geschmerzt, daß Bagelmann das Lehen genommen worden sei, da doch die Kirche von alter Zeit her zwei reformierte Prediger gehabt habe. Zum Schlusse bitten die Abgesandten, ihnen den zweiten Prediger zu lassen, und empfehlen ihr liebes Vaterland, den Flecken Lehe, wie auch ihre wenige Person der „Königlichen Hulde und propension".

Ein zweites Schriftstück der Abgeordneten bittet um eine gnädige, von ihnen an die Commissarien in Stade zu übermittelnde Entschließung in ihrer kirchlichen Angelegenheit und ihrer Kontributionssache. Sie wollen auch ein „raisonables Quantum" freiwillig an die Regierungskasse in Stade leisten.

Von einem Erfolge dieser Botschaft ist nichts zu finden.

Am meisten litt jedenfalls Bagelmann unter der Ungunst der Verhältnisse. Im Jahre 1682 bat er die Regierung abermals um einen Befehl an die reformierte Gemeinde, ihm, der nun schon sechs Jahre ohne Entlohnung in Lehe sei, 200 Rtlr. als Abschlag auszuzahlen, und ferner um die Erlaubnis, die Mittagspredigt halten zu dürfen.

Auf den ergangenen Befehl antwortete die Gemeinde, sie könne Bagel-

mann nichts geben, da sie außer dem Lehen nichts habe. Im übrigen bitte sie die Regierung, ihren „Profan- und Kirchenstand" wiederherzustellen.

Im Jahre 1683 wurde der Plan erwogen, die Klus wieder aufzubauen. Vielleicht beabsichtigte Albert Deelwater, der dem Konsistorium diesen Vorschlag machte, sie als lutherisches Gotteshaus herzurichten. Ein Gutachten der Gevollmächtigten aber erklärte „die reparation der Clauß für gantz ohnnötig und dem Flecken nicht zuständig, noch obgelegen". Wenn sie nötig gewesen wäre, so heißt es weiter, hätte sie längst vorgenommen werden können, da der Sel. Karsten Hollen und andere dazu Gelder verehrt hätten und auch der Armenblock dazu hätte gebraucht werden können.[76])

Im Jahre 1684 hören wir wieder etwas vom Schulwesen. Aus einem Schreiben der reformierten Gemeinde vernehmen wir, daß die Landgerichtskommissarien Grefenthal und Besser für gut befunden hätten, Ehren Christoph Kersting die Kinderlehre zwischen der Haupt- und Nachmittagspredigt halten zu lassen; ferner , daß der Propst Martinus Dedigius zu Debstedt ihrem Pastoren die Verordnung des Konsistoriums über die Landschulen zugesandt habe. Sie, die Leher, seien der Meinung, daß diese Verordnung sie nicht berühre, da sie von altersher ein geordnetes Schulwesen gehabt und „gewiße Revenüen bei dem Schulmeisterdienst vermacht und gelegt" hätten. Ihr Schulmeister Luthmann sei vor das Konsistorium geladen, damit er über sein Bekenntnis vernommen werde. Sie wollten nicht verhoffen, daß in ihrem Schulwesen eine Anderung geplant werde, da sie immer das Recht gehabt hätten, „einen tüchtigen Schulmeister allemahl zu vociren und zu präsentiren". „Weihlen wir nun", sagen sie wörtlich, „solches für alters also gehabt, wirdt keiner unter uns sein, der seine Kinder nicht wirdt zur Schule undt zum Gottesdienst halten". Endlich bitten sie, ihnen auch das Jus praesentationis für Kirchen-, Armenjuraten und Küster wie bisher und ihrem Pastoren das Apostellehen, dem die Regierung jetzt nachforsche, zu lassen.

Über die Person des im Schriftstücke genannten Schulmeisters ist folgendes zu sagen: Es kommt 1669 Jost Luthmann und 1684 Daniel Luthmann an der Schule zu Lehe vor. Wahrscheinlich waren es Vater und Sohn. Jost Luthmann ist der Nachfolger Daniel von der Horsts, dessen Name vielleicht als der eines Taufpaten auf den Sohn des Jost Luthmann übergegangen ist. Da Schriftstücke von der Hand dieser Männer erhalten sind, können wir ein Urteil über ihre Bildung gewinnen, und da ist festzustellen, daß ihre Bildung keineswegs gering war. Der Ausdruck ist gewandt, der Wort- und Satzbau richtig, die Handschrift sehr schön. In der von E. von Pufendorf gezeichneten Bestallungsurkunde des Daniel Luthmann vom 10. Januar 1684 heißt es: „Er soll Ihrer Königl. Majestät hold und gewertig sein, die Jugend im Cate-

chismo, beten, lesen, schreiben und rechnen mit Fleiße informiren und üben, derselben mit einem christlichen und ehrbaren, mäßigen und nüchternen Leben vorleuchten, in der Kirche beim Gottesdienst den Gesang führen und alles dasjenige, was einem fleißigen Schulmeister wol anstehet und gebüret, thun und verrichten".[77])

In der Verordnung über das Landschulwesen zeigt sich schon die Rührigkeit des Generalsuperintendenten Dr. Johann Diekmann, der von 1683—1720 an der Spitze des Stader Konsistoriums stand. Er wird der „Schöpfer des bremen-verdischen Landschulwesens" genannt. Auf seine Anordnung bekam jeder Kirchort eine Sommer- und Winterschule mit festangestelltem Lehrer — soweit nicht schon eine Schule vorhanden war —, jedes Nebendorf einen auf Zeit gewählten selbständigen Schulmeister. Alle Kinder mußten vom 6. bis 12. Jahre die Schule besuchen und zwar jeden Tag 6 (Mittwoch und Sonnabend 3) Stunden. Es wurde gelernt: der Katechismus, Kernsprüche, Kirchenlieder mit ihrer Singweise, Schreiben, Lesen geschriebener und gedruckter Schrift und Rechnen. Für das Rechnen mußte eine erhöhte Gebühr gezahlt werden. Der Ortsgeistliche führte die Aufsicht. Er war verpflichtet, die Kirchspielsschule wöchentlich einmal zu besuchen und mit den Lehrern monatlich eine Konferenz abzuhalten.

Die Antwort der Regierung auf das Gesuch der reformierten Gemeinde um Erhaltung ihrer kirchlichen Rechte lautet vertröstend. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, spricht sie die Erwartung aus, daß die Bittsteller sich gedulden möchten; inzwischen sollten beide Gemeinden in ihrer Religionsübung nicht beeinträchtigt werden.

Mit diesem Bescheide wenig zufrieden, wandten die Reformierten sich an den Kurfürsten von Brandenburg mit der Bitte, sich für sie beim König zu verwenden. Als die Herren von der Regierung dies erfuhren, waren sie sehr aufgebracht und forderten einen Vertreter der reformierten Gemeinde zur Vernehmung vor sich. Es erschien Melchior Hane, der gewiegteste Unterhändler, den der Flecken hatte. Als die Stader Herren ihm einen Vorwurf daraus machten, daß die Leher sich ohne Wissen der Regierung an den Kurfürsten gewandt hätten, antwortete er, sie hätten, da eine Entscheidung des Königs nicht erfolgt sei, keinen andern Weg gewußt, ihre Kirchengüter, von welchen schon vieles abhanden gekommen, zu erhalten. Auch jetzt drohe ihnen wieder ein großer Verlust, da sie aus ihrem Schullehen statt eines reformierten Untermeisters einen lutherischen Schulmeister halten sollten. Dieser Antwort hielten die Regierungsräte entgegen, die Leher maßten sich an, was ihnen nicht gebühre. Das Apostellehen z. B. habe der Rat von Bremen besessen, und jetzt gehöre es dem König von Schweden.

Wie falsch es war, was man in Stade von dem Apostellehen wirklich wußte, zeigt folgende damals aufgezeichnete Auslassung:

„Es ist dieses Lehen ein gantz absonderlich Werk, so anfangs nicht für die Priester (!), sondern in seculo superiori (!) von einer damals lutherischen (!) Familie, die Meiners genandt, zur unterhaltung der studierenden Jugend ihres Geschlechts gestiftet gewesen, wie es denn einer nahmens Anthonius Meiners, der Pastor in Lehe war, besessen und alß in seinem Geschlecht niemand meher vorhanden, der den studiis nachfolgen wollen oder können, es für ein gewiß geld (!) an den Rath zu Bremen, seine damalige Obrigkeit, verhandelt (!), von welchem es Hl. Mark. Hildebrand, ebenmäßig Pastor in Lehe, gegen eine gewisse recognition (!) überkommen".

Welchen Zweck die Vernehmung Luthmanns durch das Konsistorium gehabt hatte, können wir aus der Tatsache schließen, daß Luthmann im folgenden Jahre die lutherischen Kinder im lutherischen Katechismus unterrichtete. Dieses Aushilfsmittel bewährte sich jedoch nicht; deshalb stellte das Konsistorium noch in demselben Jahre einen lutherischen Untermeister an, dem Luthmann freien Tisch und 10—12 Rtlr. geben sollte. Der Untermeister hieß Heine Heines. Als auch diese Einrichtung den Erwartungen nicht entsprach, übertrug das Konsistorium dem Organisten und Küster Hermann Johann Sander den lutherischen Schuldienst. Dieser war der zweite selbständige Lehrer der lutherischen Gemeinde, den wir kennen. Leider konnte das Konsistorium sich nicht entschließen, dem lutherischen Schulmeister gleich ein besonderes Gehalt zu geben. Es bestimmte vielmehr, daß er 30 Rtlr. aus dem reformierten Schullehen empfangen sollte. Dadurch wurde wieder der Grund zu einem ärgerlichen Streite gelegt.

Als Luthmann die 30 Rtlr. nicht zu rechter Zeit zahlte, ging der Richter Wicht mit großer Strenge gegen ihn vor. Zunächst beschlagnahmte er das Korn, das Luthmann aus dem Kornzins zu empfangen hatte, und als auch dies noch nicht wirkte, belegte er ihn gar mit „militärischer Exekution". Zu diesem Eingriffe in alte Rechte, den nicht nur Luthmann bitter empfand, kamen noch andere hinzu. Das Konsistorium bestimmte, daß die reformierte Gemeinde von jetzt an nur einen Kirchen- und einen Armenjuraten statt der bisherigen beiden haben solle. Gleichzeitig ernannte es Dietrich Lemmermann von der lutherischen Gemeinde zum Kirchen- und Armenjuraten, und der Richter Wicht befahl dem reformierten Armenjuraten, die Schlüssel des Armenkastens, und dem bisherigen Kirchenjuraten, die Briefe der Kirchenlade abzuliefern.

Diese Forderungen gingen denn doch zu weit, und die reformierte Gemeinde beschloß, sofort eine Abordnung an den König abzusenden. Unter Be-

teuerung, daß sie diesen Schritt nicht aus Neid und Mißgunst gegen die Lutheraner, sondern nur, um sich ihren Prediger und Schulmeister zu erhalten, unternähmen, baten sie die Regierung um ein Empfehlungsschreiben an den König. Friedrich Bagelmann und Melchior Hane sollten die Botschaft nach Stockholm ausführen, aber ehe sie zur Abreise bereit waren, erhielten sie von dem Richter einen Befehl bei 100 Goldgulden, die Reise bis zur Entscheidung der Regierung aufzuschieben. Die Gevollmächtigten der reformierten Gemeinde baten darauf den Richter, das Strafgebot zurückzunehmen; denn die königl. Verordnung, daß sich niemand in geringen Sachen an den König wenden solle, komme hier nicht in Betracht, da es sich um hochwichtige Dinge handle, sie auch bei der Regierung in Stade alles versucht, aber nichts erreicht hätten.

Der Richter nahm sein Gebot nicht zurück, und so reisten die Beauftragten trotz dieses Gebotes ab. Sie gingen zuerst nach Stade und baten die Regierung um ein Empfehlungsschreiben an den König ,dabei versichernd, daß sie, die reformierte Gemeinde, der lutherischen gerne helfen wolle, falls sie sich entschließe, eine eigene Kirche zu bauen. Die Regierung, durch Wicht schon von allem unterrichtet, wies Bagelmann und Hane ab, indem sie erklärte, daß die Reformierten, da sie freie Religionsübung genössen, wohl zufrieden sein könnten, und daß es ihre Plicht sei, die Lutherischen gleicherweise zu schützen.

Auch eine abermalige, von Hans Meinders vorgetragene Bitte um Genehmigung und Beförderung der Reise nach Schweden wurde abgeschlagen, da die Regierung in Kirchen- und Schulsachen nichts anderes verordnen könne, „ohne den lutherischen Einwohnern daselbst notorie unrecht zu tun".

So mußten denn die Bevollmächtigten ohne Empfehlungsschreiben nach Stockholm abreisen. Ja, es scheint, als wenn von Stade aus alles versucht wurde, einen Erfolg ihres Unternehmens zu vereiteln. Es sind nämlich die Entwürfe zweier Gutachten, die von Stader Räten verfaßt sind, vorhanden, welche die Bestrebungen der reformierten Gemeinde auf das heftigste angreifen. Um ein möglichst vollständiges Bild dieses Hauptkampfes der reformierten Gemeinde gegen die Stader Regierung zu zeichnen, werden mehrere Stellen aus dem Gutachten vom 11. Juni 1685 wörtlich mitgeteilt. Das Schriftstück ist an „des Hl. Feldtmarschalln und Gouverneurn Baron Horns Exellenz" gerichtet. Es sagt von den Abgesandten der reformierten Gemeinde: „Die Deputirten, insonderheit Melchior Hane, führen ihre Sache mit Listigkeit, daß er wohl für einen Meister passieren kann, und pfleget, wo von der Lutheraner expulsion (Vertreibung) aus den gemeinen Gotteshäusern und Schulen sollicitiret werden soll, als advocatum generalem et tenacissimum

defensorem (allgemeinen Anwalt und zähen Verteidiger) ihrer eingebildeten Gerechtsame gebraucht zu werden". Von der Einführung der Reformation und dem Übergang zum reformierten Bekenntnis: „Wie andere Örter und Einwohner, so haben auch die Leher nach ausgerottetem Pabsttumb in diesen Landen die reine Lehre deß heil. Evangelii wie selbige in der heil. Schrift verfaßet und in der ungeenderten Augsburgischen Confession und andern libris Symbolicis wiederholet ist, angenommen, und wie man nicht anders weiß, trewlich und mit Andacht fortgesetzet und cultiviret, biß sie von dem Magistrat und Ministerio in Bremen dergestalt listiglich hintergangen und bestricket worden, daß der meiste Theil der Einwohner in die Calvinische Irrthümer eingewickelt gewesen, ehe sie einmahl gewußt, was es zu bedeuten und wie sie dazu gekommen. Denn ungeachtet Bremenses den Flecken Lehe nur jure dominii (gutsherrlich) besetzen, das jus territoriale (Recht der Landeshoheit) aber allemahl bey den zeitlichen Ertzbischoffen unstreitig verblieben, diesen auch das davon dependirende jus Episcopale (bischöfliche Recht) und consequenter privative und allein zugestanden, in sacris et circa Religionem (in kirchlichen Sachen) Verordnungen alda zu machen und zu befehlen, haben sie doch, nachdem Calvini Lehre in der Stadt überhand genommen, ... die Leher von der Augsburg. Confession allgemach und fast insensibiliter (unmerklich) abzuziehen sich unterfangen, indem der Magistrat zu Bremen, alß das jus patronatus in dem Flecken habend, bey erledigten Pfarrdiensten den Einwohnern Calvinische in der Stadt ordinirte Priester zugeschicket". Von den im Flecken übriggebliebenen Lutheranern: „Es haben nichtsdestoweniger die Calvinisten . . . . es nicht dahin bringen können, daß sie die Lutheraner gantz aus dem Flecken vertilget, sondern es ist deren immer eine Anzahl übrig geblieben, und ob diese schon durch die ihnen überlegene Menge der Reformierten von dem öffentlichen exercitio ihres Glaubens in der Kirche verdrungen worden, daß sie das heilige Abendmahl zu gebrauchen, entweder die evangelischen Prediger von den nächsten Dörfern zu sich in den Flecken kommen laßen oder selbst zu ihnen auf das Land gehen müßen, haben sie doch ihres an Kirchen, Schulen und Armenhäußern und deren entweder aus gemeinen oder privat Mitteln hergefloßenen Einkünfften einmahl acquirirten Rechtens sich dadurch nicht begeben, auch dessen nicht beraubet noch entsetzet werden können, so lange sie membra et partes integrantes unius ejusdemque Communitatis (unversehrte Glieder und Teile einer und derselben Gemeinde) verblieben, dergestalt, daß die lutherischen Einwohner keineswegs pro adventitiis oder für Frembdlinge, die sich etwan heimlich oder precario (bittweise) oder mit Gewalt bey den Reformirten eingeschlichen und eingedrungen zu achten, sondern vielmehr diese die andern durch Vorschub und conniventz

(Zulaſſung) der Gutsherren und Patronorum, nemlich Senatus Bremensis, in ihren Rechten gewalthätig turbiret und gedrücket". Von dem jus reformandi der Krone Schweden: „Und in ſolchem Zuſtande iſt ao. 1654 der Flecken jure belli (nach Kriegsrecht) .... unter die Crone Schweden kommen, ohne daß in favorem (zugunſten) Religionis Calv. das geringſte bedungen und reſerviret worden, weilln Bremenſes ſich vielleicht geſcheut, von der ... Einſchleichung der Calviniſchen in das Ertzſtift ... viel Weſens zu machen, wie es denn nicht pro reformatione ...., ſondern für eine höchſtſtrafbahre violatio juris territorialis (Verletzung des landesherrlichen Rechtes) billig zu aeſtimiren, was ſie in dieſem Stück im Ertzſtifft getan und ausgeübet, wie denn auch der Syndicus Wachmann gebeten, ... wenigſtens die Hälfte der Einwohner bei dem ref. exercitio und die Prediger bloß ad dies vitae (ſolange ſie leben) zu laßen, was er nicht getan haben würde, wenn er nicht der Crone Schweden das jus reformandi zugeſtanden". Vom Verhalten der Reformierten in Lehe: „Als man weder in der Regierung noch im Conſiſtorio der Sachen eins werden konnte, entſchloß man ſich, die Entſcheidung des Königs abzuwarten, die dahin gefallen, daß die Reformierten in Lehe einen reformierten Prediger wieder haben ſollten. Dies iſt das einzige Verſprechen, das ihnen geworden. Mehr haben ſie aus Scham auch gar nicht begehrt, ſondern ſind mit dem exercitium simultaneum (gemeinſchaftlichen Gebrauch der Kirche) wohl zufrieden geweſen. Sie haben aber ſpäter das Schamhütlein artig abzuziehen gewußt und im trüben Waſſer zu fiſchen gemeinet, alß mitten in der ſtärkſten Kriegsflamme der lutheriſche Paſtor Aßenkamp zu ſterben kommen, geſtalten ſie alßdann per male narrata (durch falſche Berichterſtattung) und andere Künſte es dahin gebracht, daß der Biſchof von Münſter, unter deßen Gewalt dazumahlen der Flecken geſtanden, ihnen anſtatt des verſtorbenen Lutheriſchen einen Reformierten Prediger, den ſie zuvor von Bremen in der Stille, insciis et invitis Lutheranis (ohne Wiſſen und Willen der Lutheraner), kommen und durch einen Commiſſaren introduciren laßen". .... „Es ſind aber nur wenige, die ſo hart urgiren und einen unverſöhnlichen Haß und Averſion gegen die Lutheraner haben. Wie denn die übrigen reformierten Einwohner .... ſich ausdrücklich verlauten laßen, daß wenn ſie wüßten, daß es Ihro Maj. alſo gefällig wäre, ſie ſich gern zufrieden geben und ihre Mittel zu ebenwas Nützlicherem alß dergleichen vergeblichen Sollicitationen (Bemühungen) verwenden wollen". Von der Rechtfertigung des Verhaltens der ſchwediſchen Regierung: „Es tritt alſo zutage, daß die circa stabiliendum simultaneum Religionis Augustanae Confessionis exercitium in der Kirche und Schule zu Lehe (in bezug auf den zu befeſtigenden gemeinſamen Gebrauch der Kirche und Schule in Lehe durch die Lutheraner

und die Reformierten) seither ao. 63 allgereits gemachte und noch höchst nötig zu machende Verordnung nicht contra pacem Westphalicum (gegen den westfälischen Frieden) noch Recessum Stadensem (Stader Rezeß von 1854) noch gegen ao. 68 von Ihro Maj. gemachtes Versprechen gehandelt worden ist. Deshalb ist es von den Reformierten ein ganz unbilliges, unverschämbtes, höchst strafbares Verlangen, die Lutheraner als unwürdige Fremdlinge wegzuweisen und alles für sich allein zu behalten."

Das Gutachten schließt mit dem Vorschlage, die Ungehorsamen unter den Reformierten in eine Strafe von 3—400 Rtlrn. zu nehmen und das Geld der armen lutherischen Gemeinde in Wildeshausen zuzuwenden.

Außer diesem mit einem unleserlichen Namen gezeichneten Schriftstück ist ein Gutachten der Konsistorialräte J. Diecmann D., Matthäus Kippius und M. Jakobus Hacmann vorhanden. Die Verfasser reden von einem „unverschämten Postulatum" (Verlangen) der Reformierten, daß sie die Lutherischen, die doch die Kirche zuerst besessen, hinausweisen wollen. Nur wenn Kirche und Schule mit allen Pertinentien an die Lutheraner abgetreten würden, könne in das von ihnen so sehnlich verlangte separatum exercitium religionis (abgesonderte Religionsübung) eingewilligt werden. Über die Anstellung eines lutherischen Kirchen- und Armenjuraten könnten die Reformierten sich nicht beschweren, da sie ja aus ihrer Gemeinde zwei Juraten hätten. Es sei billig, daß die Lutheraner auch einen Juraten wählen dürften, da auch sie nach ihrem Vermögen zu den Armenmitteln beitrügen. Zwar seien die Lutheraner nicht so begütert wie die Reformierten, aber nicht auf den Reichtum, sondern auf Redlichkeit, Treue und unverdrossene Aufsicht komme es an, und diese Tugenden seien bei Lutherischen ebensogut zu finden wie bei Reformierten. Anderswo seien an lutherischen Kirchen auch reformierte Juraten angestellt; warum es in Lehe nicht umgekehrt sein könne? Der Einwand der Reformierten, daß der lutherische Jurat nicht von der ganzen Gemeinde vorgeschlagen, sei hinfällig, da eben die Reformierten nie einen lutherischen Juraten vorschlagen würden. Es müsse auf jeden Fall ein lutherischer Jurat da sein, damit die lutherischen Armen nicht zurückgesetzt würden. Noch kürzlich sei der Schweinehirte, „wo er anders Brodt haben wollte", bewogen worden, zur reformierten Gemeinde überzutreten. Für die Lutheraner sei auch der Ausschluß von Ehrenämtern in der Gemeinde schimpflich. Damit der lutherische Prediger größeres Ansehen bekäme, müsse ihm abwechselnd die Hauptpredigt vergönnt werden. Es möge dem lutherischen Prediger das Apostellehen gegeben werden, da dessen Einkommen, wie die Reformierten im Jahre 1658 selber bezeugt hätten, zu gering — etwa 60 Rtlr. — sei. Wenn das Apostellehen mit dem zweiten Predigerlehen ver-

einigt werde, könne auch eine tüchtige Person angestellt werden, was in Lehe sehr nötig sei.

Wenn trotz dieser erregten, von richtigen und falschen Angaben durchsetzten Beschuldigungen die Abgesandten Lehes einen vollen Erfolg nach Hause brachten, so ist anzunehmen, daß der Hinblick auf die andern Forderungen der Fleckensleute, namentlich die der Schatzfreiheit, ein Entgegenkommen in den kirchlichen Fragen wünschenswert erscheinen ließ, um sie von den weltlichen abzulenken. In der Tat haben sich die Leher bei Erfüllung der kirchlichen Forderung beruhigt und die andern Forderungen nur noch mit halber Kraft vertreten, bis sie sie endlich ganz fahren ließen.

Es war am 24. September 1685, als die königliche Entscheidung fiel, auf deren Grundlage sich das kirchliche Leben Lehes fortan entwickeln sollte. Da die Verordnung von außerordentlich großer Bedeutung ist, folgt sie hier wörtlich:

„Ihrer Königl. May. gnädigste Resolution
auf dasjenige, was die reformirte Eingesetzene des Fleckens Lehe im Herzogthumb Brehmen durch ihre anhero geschickte Deputirte in Angelegenheit ihres Kirchen- und Schulwesens an- und vorbringen ließen. Datum Stockholm, d. 24. September 1685.

1.

Es haben Ihre Königl. May. nicht allein dasjenige, was gesagte Deputirte mittelst ihren unterthänigsten Memorialen fürgestellet, besonder zugleich auch die von der Brehmischen Regierung und dem Consistorio daselbst eingekommene Relationes zusambt der Lutherischen Gemeine Supplique, dann auch alle bei dieser Sache in Consideration gekommene Rationes pro et contra genau und gründlich ventiliret und erwogen, und ob wol Ihre Königl. May. kraft des ihr zustehenden juris territorialis sowohl alß deß demselben anhängigen juris Episcopalis et reformandi genugsam fug und macht gehabt und noch haben, in denen Ihre und der Cron Schweden durch den Stadischen Receß cedirten Orten bei abgang der daselbst vorgefundenen reformirten Prediger Lutherische hinwider einzusetzen, und also dasjenige, was hiebevor in dem Ambt Bederkesa und andern reformirten Kirchspielen, auch selbst in Lehe Ao. 1663 geschehen und introducirt worden, noch weiter, ohne daß die Reformirte deßfalls einig jus praetendiren können, bei künftig sich ereignenden vacancen zu verfügen; Sind Ihre Königl. May. doch auß Königl. Milde und ab ein und andern Bewegnissen veranlaßt worden, es bei der Ao. 1668 d. 12. December in Ihrer Königl. May. Minderjährigkeit geschehenen Verordnung zu lassen, daß nembl. der refor-



Graupenmühle, Wasserturm und Kinderkuhle um 1900.

mirten Gemeine zu Befriedigung ihrer Gewißen vergönnet seyn solle, einen reformirten Pfarrherren zu vociren und einzusetzen. Gestalten Ihre Königl. May. solche Ihre Vergönstigung in Gnaden bestetiget haben wollen, dergestalt, daß die eingesessene Reformirte in Lehe zu exercirung ihres freien Gottesdienstes zwar einen ihrer Religion zugethanen Prediger allemahl haben vociren und behalten mögen, welchen auch sein bißher gehabter Unterhalt unabgekürtzet verbleiben solle; allein es declariren und verordnen Ihre Königl. May. nicht weniger auch dabei gnädigst, daß die Evangelisch-Lutherische Einwohner in Lehe gleiches Recht an der dort befindlichen Kirche haben und der jetzige sowol als künftige Lutherische Prediger mit dem reformirten Pastore einen Sonntag umb den andern in den Haupt- und Nachmittagspredigten jederzeit alterniren und jener diesem im Kirchen Ambt und denen davon dependirenden Verrichtungen allerdings gleich sein solle.

2.

Damit auch die Reformirte des Fleckens Lehe Ihrer Königl. Maj^{t} Ihnen zutragende gnädigste propension so viel mehr zu verspüren haben mögen, bewilligen himit Ihre Königl. Maj^{t} gnädigst, daß der reformirte Schulmeister künftig alle diejenigen revenüen zu seinem Unterhalt haben und behalten solle, welche Er vor dem und ehe von Ihrer Königl. Maj^{t} Consistorio in Brehmen deßfalls anderweitige Disposition gemachet worden, zu haben und zu genießen gehabt hat; Und laßen Ihre Königl. Maj^{t} nun Befehl ergehen, daß solches in vorigen Stand wieder gesetzet und darin weiter keine Änderung vorgenommen werden solle, gestalten Ihre Königl. Maj^{t} dem Lutherischen Schulmeister zu seinem Unterhalt etwas Gewißes auß ihren Einkünften angeordnet.

3.

Ingleichen vergönnen Ihre Königl. Maj^{t}, daß die reformirte Gemeine hienächst so wol als wie vorhin, zwene absonderliche Kirchenjuraten und außer diesen auch zwene Armenvorsteher auß ihren Religionsverwandten wehlen und bestellen mögen; Ihre Königl. Maj^{t} wollen dabei aber gnädigst, daß nicht allein der itzo schon verordnete Lutherische Kirchenjurat und Vorsteher bleiben, besonderen künftig auch allemahl, einer von der Lutherischen Gemeine in der Ordnung genommen und die Kirchen- und Armenmittel administriren und verwalten soll. Wie Ihre Königl. Maj^{t} sich denn im übrigen zu denen von der reformirten Religion gnädigst versehen, sie obige Ihrer Königl. Maj^{t} Gnade, mit untertähnigstem Danke annehmen und in

Erkäntniß derſelben ſich gegen die Lutheriſchen fried- und ſchiedlich anſchicken und bezeigen werden; Und verbleiben Ihre Königl. Majt denenſelben dagegen mit Königlichen Gnaden jederzeit gewogen. Actum ut supra

Carolus

(L. S.)

J. Bergenhielm.

Die Verordnung des Königs ſcheint im großen und ganzen beide Gemeinden, wenigſtens zunächſt, befriedigt zu haben. Die Reformierten ſollten das Dionyſius- und Apoſtellehen für ihren Paſtor und das Jakobilehen für ihren Schulmeiſter behalten. Die Lutheraner ſollten zu dem Heiligenkreuzlehen nach einer königlichen Verfügung vom 28. Januar 1686 je 50 Rtlr. für ihren Paſtoren und ihren Schulmeiſter erhalten. Verſchiedener Meinung war man noch in bezug auf den Hauptgottesdienſt. Es wurde den Reformierten ſchwer, ſich in den regelmäßigen Wechſel zu finden. Sie müßten wenigſtens, ſo meinten ſie, den Hauptgottesdienſt an allen Feſttagen behalten. Die angerufene Regierung aber legte die königliche Verordnung dahin aus, daß auch die Feſttage in den Wechſel einzubeziehen ſeien.[78])

Damit waren die großen kirchlichen Fragen gelöſt. Was nun noch folgt, waren, mit ihnen verglichen, Kleinigkeiten. So die Aufforderung des Konſiſtoriums vom 26. Auguſt 1686 an Chriſtoph Kerſting, zu berichten, „warum das Vaterunſer am Schluſſe des Gottesdienſtes vermöge der principiorum (Grundlehren) der reformierten Religion unzuläßig" ſei. Das Konſiſtorium hatte nämlich auf der letzten Kirchenviſitation angeordnet, daß am Schluſſe des Gottesdienſtes ein Knabe laut das Vaterunſer beten ſolle, und Chriſtoph Kerſting war dieſem Befehl nicht nachgekommen.

Im Jahre 1686 iſt wahrſcheinlich die erſte lutheriſche Schule in Lehe gebaut worden. Die lutheriſche Gemeinde wollte zunächſt ihr Schulhaus am Kirchhofe und zwar an der Stelle des „Klockhauſes" und des „Schüttkovens" errichten. Die reformierte Gemeinde wandte dagegen ein, daß Klockhaus und Schüttkoven unentbehrlich ſeien und der Platz ſich nicht für eine Schule eigne. Denn 1.) Im Klockhauſe würden Kirchenmaterialien als Steine, Pfannen, Kalk und Totenbahren aufbewahrt. 2.) Es diene ferner als Gefängnis für Malefizperſonen. 3.) Das Feld würde großen Schaden leiden, wenn der Schüttkoven nicht vorhanden wäre. 4.) Die Schule würde an der Stelle die Straße ſo ſehr beengen, daß die Wagen nicht wenden könnten. 5.) Die Schulknaben würden den Kirchhof und den „principalſten Ort" der Straße verunreinigen. Sie empfiehlt dann für die Schule den Platz neben dem luthe-

rischen Pfarrhause, wo der Pastor „bessere Inspektion" auf die Schule haben könne.

Die Regierung trat der Ansicht der reformierten Gemeinde bei, indem sie Klockhaus und Schüttkoven für unentbehrlich erklärte. Ebenso hielt auch sie den Platz neben der Pfarre „hinter dem Kirchhof" für geeignet, und so wurde denn die lutherische Schule dort erbaut. Die Regierung schenkte zum Schulbau Holz und Steine einer karlsburgischen Baracke. Pfarr- und Schulhaus haben in treuer Nachbarschaft über 200 Jahre nebeneinander gestanden, bis das Schulhaus im Jahre 1902 abgebrochen worden ist.[79])

Die Grundlage für eine gedeihliche Wendung war durch die Verordnungen von 1685 und 86 gegeben; ehe aber alles in ihrer Absicht ausgeführt wurde, sollte noch mancher Seufzer verhallen. Das erfuhr besonders der lutherische Schulmeister Magister Johann Zimmermann, der im Herbst 1685 angestellt worden war. Aber auch Luthmann trat nicht sogleich ganz in den Genuß seines Lehens. Er mußte im Februar 1676 wieder Beschwerde führen über den Richter Wicht, der seine Kornintraden für den gewesenen lutherischen Schulmeister Sander hatte beschlagnehmen lassen. Er sei in großer Not, so klagt er, habe 500 Fuß Deiche zu unterhalten und müsse sich eine Wohnung für Bargeld heuern, während der lutherische Schulmeister freie Wohnung habe und keine Deiche zu unterhalten brauche. Auch sei ein Ausfall an Leichengeld eingetreten, seitdem der lutherische Schulmeister die Leichen seiner Gemeinde zu Grabe singe.

Wir können es Luthmann gewiß nachfühlen, daß er den Wunsch hatte, endlich in den ruhigen Genuß seiner Einkünfte zu gelangen. Was aber sein Kollege Zimmermann auszustehen hatte, das war denn doch unendlich viel schlimmer.

Sein erstes Klagelied singt Magister Zimmermann am 13. August 1686. Der Zustand der evangelischen Schule, so sagt er, sei geradezu ein armseliger zu nennen. Im ganzen Jahre erhebe er an Leichengeld nur 28 Schillinge, da eine Leiche 4 Schill. gebe. Im Sommer besuchten 30 Kinder die Schule, und jedes zahle wie ein reformiertes Kind nur 4 Gr. Schulgeld. Davon könne er nicht leben, noch viel weniger, wie verlangt werde, Kopfgeld zahlen. Er bitte dringend, die verheißenen 50 Rtlr. baldigst herbeizuschaffen.

Die Regierung stellte nun Nachforschungen an, welche ihrer Kassen die 100 Rtlr. für Prediger und Lehrer in Lehe am besten leisten könne. Der „Baumeister" Sarninghausen in Bremen schlug am 30. August vor, die Salariengelder des Stadtvogts dafür in Aussicht zu nehmen. Da aber der Haus-

mann nicht dreschen könne, bis das Vieh aufgestallt sei, wäre vor Martini nicht an ein Einkommen der Meierzinse zu denken. Gleichzeitig trifft das Gutachten des Rendanten Henrich Rehboom zu Verden in Stade ein, das dahin geht, die sogenannte„ Blutronne", Strafgelder für Körperverletzung, für den Zweck zu verwenden. Am 27. September meldet Zimmermann der Regierung, daß er „verschmachten" müsse, wenn die 50 Rtlr. nicht bald einträfen. Die Regierung erteilte nun am 29. Oktober den beiden Baumeistern den Befehl, je 50 Rtlr. zu zahlen. Da aber trotzdem die Zahlung nicht erfolgte, bewog Zimmermann, nachdem inzwischen auch der Pastor Türcke ein Gesuch abgesandt hatte, die Gemeinde, für ihn vorstellig zu werden. Sie reichte am 19. Februar 1687 eine dringende Fürbitte für ihren Lehrer ein. Ihr Schulmeister, sagen die Bittsteller, warte bereits einundeinhalb Jahre auf die 50 Rtlr. vergeblich. Er würde schon davongegangen sein, wenn sie nicht das Schulgeld erhöht hätten. Sie könnten das erhöhte Schulgeld aber nicht zahlen, da sie mehrenteils arme Leute seien, die von ihrer Hände Arbeit leben müßten. Sie würden durch ihre reformierten Frauen zum Übertritt gereizt werden, wenn sie die Schule, das Seminarium Religionis, nicht halten könnten. Sie bitten den Gouverneur, der ihrer Schule schon einmal durch Überweisung der Baracke in Karlsburg seine Gunst bewiesen habe, die 50 Rtlr. endlich herbeizuschaffen. Darauf teilte die Regierung am 26. Februar dem Pastor Stolze, der in diesem Monat dem nach Beverstedt versetzten Türcke im Amte gefolgt war, und dem Magister Zimmermann mit, daß die 50 Rtlr. angewiesen seien. Stolze reiste nun „bei Regenwetter mit großen Unkosten" nach Bremen, Zimmermann „bei unreinem Wetter mit großen Unkosten nach Verden" (22 Meilen), um das Geld abzuheben. Sie erhielten aber beide nichts, weil die Regierung die Auszahlung nicht „befohlen" habe. Am 20. Oktober baten die beiden aufs neue, Zimmermann „um Gotteswillen", da er nicht „von Stock und Stein leben" könne, um eine Verordnung an die Rendanten. Die erbetene Verordnung scheint bald darauf ergangen zu sein und am 29. Oktober die Auszahlung erzielt zu haben.

Den Magister Zimmermann finden wir am 27. März 1688 wieder bei der Regierung mit der Bitte, dem Baumeister Rehboom zu befehlen, ihm seinen „im schwer verdrießlichen Schulstaube sauer verdienten Lohn" zu zahlen. Der Befehl erfolgte am 6. April, „da es scheinet, daß er seinen Lohn so sehr bedürfet". Den Herrn Baumeister rührte aber die Not des armen Schulmeisters ebensowenig wie im Jahre vorher, er zahlte nicht. Da wandte Zimmermann sich wieder an die Regierung. Sein Schreiben vom 26. Juni ist sehr eindrucksvoll und folgt hier wörtlich.

„Dero Königl. Mayᵗᵗ zu Schweden
in die Herzogthümber Bremen und Verden hochwohlverordnete Hl. Gouverneur und Regierungs Räthe.

Hochwohlgebohrner
Wohl und Hochedelgeborne, Gestrenge, Gnädige, Hoch- und geneigte Herren, mächtige Beforderer.

Ew. Excell. wohl- und hochedelgebohrne Gestreng. werden gnädigst zu erinnern geruhen, was gestalt eine um Gottes und Christi willen bittflehentliche Supplication in unterthänigsten Gehorsam /: der, von Ihro Königl. Mayᵗᵗ allergnädigst und christmildesten, vermachten 50 Rtlr. Salariengelder, bey dem reinen Evang.-Luth. Schueldienst in Ermangelung anderer Lebensunterhalt :/ abgehen laßen: auch am 6. Aprilis a. c. einen abermahligen Befehl an den Herrn Baumeister in Verden erhalten. Aber ach Gott und der gnädigen hohen Obrigkeit geklaget! auf angewendeten schweren Unkosten in meinem großen elende und noth /: damit mich meine Schuldener drängen und Lebensunterhalt plaget, so daß, wofern itzund und das umb 14 Wochen ohngefehr verfließende Geld, damit im winter mich versehen muß, so unrichtig und verzügerlich sollte fallen, auß großen jammer-gezwungen extrema muß versuchen und betteln laufen :/ nichts von Ihm erlanget alß das, so Er mir gegenwärtig zur Antwort gab. Er müste es nacher Stade erstlich referiren, welches referiren nun so lange gewäret, daß ich darüber fast verschmachtet, und wofern mir nicht eiligst geholfen, den Gottesdienst mit zerlumpten und zerrißenen Kleidern nicht mehr verrichten kann, sondern zum armen mann und Bettler werden muß. Mein wenig auf Schuelen und Academie erspartes Gütlein hab ich eingeschustert, und weiß keinen rath mehr zu ersinnen noch zu erdenken. Weiln denn nun die noth, wie einem hochehrw. Consist. und der Evang.-Luth. Gemeine offenbahr, am großesten, und der Baumeister hiedurch sowohl Ihro Königl. Mayᵗᵗ Christmildesten allergnedigsten Willen, dann auch der Hochpreißl. Regierung Befehl, wie beweglich sie abgefaßet und der Schuelen untergang suchet. Alß gelanget an Ew. wohl- und hochedelgebohrne Gestr. mein in Gehorsam allerbittflehentliches Gesuch umb die Barmherzigkeit Gottes gedachten Hl. Baumeisters contumaciam anzusehen, ihn durch einen ernstlichen Befehl anzuweisen, daß er mich hinfort nicht so möge und müste aufhalten, noch im elende, hunger und kummer zappeln laßen, sondern Ihro Königl. Mayᵗᵗ Christmildesten, allergnädigsten willen erfüllen, der Hochpreißl. Königl. Regierung Befehl so gering nicht schätzen, und mein so sauer und schwer verdientes lohn nicht allein außzahlen, sondern auch

die muthwillig verursachten Kosten restituiren. In ermangelung deßen wolle die Hochpreißl. Königl. Regierung solche Salariengelder, welche der Baumeister intendiret, in gnaden anderwerts richtig verlegen. Hierüber, und wo etwas beßeres, etwann in verwechselung eines andern Dienstes, kann und mag gebeten werden, implorire

Ew. Excell.

wohl- und hochedelgebohrnen Gestr.

in tiefster unterthänigkeit und Armengebet

M. Johann Zimmermann."

Im Juli hielt Zimmermann sich acht Tage in Stade auf. Am 14. d. M. sandte er sein letztes Schreiben an die Regierung ab. Er teilt mit, daß er, da er seinen Lohn nicht bekommen könne, entschlossen sei, sich an den König selbst zu wenden.

Was endlich aus ihm geworden ist, darüber melden die Akten nichts Näheres. Nur findet sich in einem Schreiben seines Nachfolgers, Simon Krudthoff, von 1689, in dem er die Regierung um Anweisung der 50 Rtlr. bittet, die Bemerkung, daß Magister Johann Zimmermann vor einem Jahre den Dienst verlassen habe.

So teilte Zimmermann das Los Bagelmanns. Beide hatten ein Amt, aber keinen Lohn. Wohl hatten die reformierten Gevollmächtigten Bagelmann einen Hamm aus der Gemeinheit bei Ganderseseld angewiesen, aber die Lutheraner erhoben dagegen sofort Einspruch, so daß er nicht die Nutznießung des Hammes antreten konnte. Später wohnte Bagelmann auf einem adelig freien Hofe zu Loxstedt, wo er im Jahre 1717 durch seinen ungeratenen Sohn vergiftet wurde.[80])

Die Höhepunkte der Kirchengeschichte, wie der Geschichte Lehes überhaupt, sind jetzt überschritten. Die beiden Gemeinden lebten von nun an meistens, so weit rein kirchliche Fragen in Betracht kamen, in Frieden nebeneinander. Namentlich standen die beiden Geistlichen als Mitglieder einer Propstei und eines Konsistorialbezirkes in der Regel in einem guten kollegialen Verhältnis zueinander. Kirche, Pfarr- und Schulhäuser wurden aus gemeinsamen Mitteln, die nach dem Fuße der Kontribution durch Nebenanlagen aufgebracht wurden, unterhalten. Daß hierbei die Lutheraner besser abschnitten als die Reformierten, wurde wie manche andere leidige Geld- oder Rangfrage die Ursache zu dem im folgenden Jahrhundert sich herausbildenden schroffen Gegensatze zwischen den beiden Gemeinden, der, wie unter „Marktflecken" berichtet wird, in äußerst heftigen Prozeßfehden zur Auslösung kam.[81a])

Der lutherische Pastor Johann Stolte, vorher Vikar in Imsum, starb schon 1692. Er hinterließ seine Frau und zwei unmündige Söhne. Von ihm ist ein Schreiben an das Konsistorium erhalten, in dem er mitteilt, daß er durch den „Abgang der Karlsburg" 48 Rtlr. seiner Einkünfte verloren habe und er nun gezwungen sei, Landwirtschaft zu treiben. Er bittet deshalb, die Kirchjuraten anzuhalten, daß sie neben seinem Hause eine Scheune bauen.

Pastor Stolte hat 1687 das älteste Kirchenbuch Lehes, enthaltend Verzeichnisse über Trauungen, Taufen und Sterbefälle, angelegt. Es gibt wie die folgenden in erster Linie Aufschluß über Familienverhältnisse, dann aber auch über im alten Lehe beobachtete Sitten und Gebräuche. Wir sehen, wie zwischen Richtern, Pastoren und Gemeindegliedern ein gutes patriarchalisches Verhältnis herrscht, das z. B. dadurch zum Ausdruck kommt, daß jene Männer vor allen andern zu Gevattern gebeten werden. Auch zwischen Pfarr- und Schulhaus bestehen gute Beziehungen, es gehen hier ebenfalls die Patenschaften von einer Familie zur andern, obwohl der Lehrer der Untergebene des Pastoren ist. Ferner tritt die Gliederung der Gemeinden nach Ständen in Erscheinung. An der Spitze stehen Richter, Pastoren und adlige und bürgerliche Offiziere der im Flecken liegenden Truppen. Sie führen den Titel „Herr", ihre Frau die Bezeichnung „Frau Eheliebste". Ihnen folgen Apotheker, Chirurgen, Advokaten, Kaufleute und Schulmeister, die entweder auch mit dem Herren- oder Monsieur-Titel oder wie gemeine Fleckensbürger ohne Titel auftreten. Richter und Pastoren finden ihr Begräbnis — abends bei Lampen- und Lichterschein — in der Kirche, die Bürger, wenn sie bezahlen können und wollen, auch daselbst oder auf dem Friedhofe bei der Kirche, die Armen auf dem Klushof. Beamten- und Bürgerfamilien bereiten ihren Toten eine „Parentation" im Hause und eine Leichenpredigt auf der Kanzel. Arme werden „ohne Klang und Sang", d. h. ohne Glockengeläut und Leichenfeier, „in aller Stille" nach Klushof gebracht. Von 1737 an sind auch die Konfirmanden verzeichnet; ihr Alter bewegt sich zwischen 15 und 19 Jahren. Endlich gaben die Kirchenbüßer den Pastoren Veranlassung zu einer Eintragung in das Kirchenbuch. Es sind die, denen vorehelich Kinder geboren werden. Sie tun Buße im öffentlichen Gottesdienst, indem sie die Strafrede des Pastoren über sich ergehen lassen und dann teilnehmen am heiligen Abendmahl. So werden sie „in primo gradu" (im ersten Grade) gestraft.

Der Nachfolger Stoltes hieß Martin Adami, geboren 1664 zu Stade. Er hatte in Leipzig studiert und kam 1693 nach Lehe. Am 2. März d. J. erging ein Befehl des Konsistoriums an die Juraten, die Wohnungen des Pastoren Adami und des Schulmeisters Kruthoff instandsetzen zu lassen. Da der Flecken die Baukosten nicht aufbringen konnte, schoß Adami für sein Haus 25 Rtlr.

vor, die er dem Pastorat schenken wollte, falls der Flecken ihm eine Scheune baue. Ebenso zeichnete er für den Turmbau 6 Rtlr. Als er nachher mit den Juraten um die 25 Rtlr. uneins wurde, behaupteten sie in einem Schreiben an ihren Anwalt, daß er das Geld ohne jede Bedingung geschenkt, die 6 Rtlr. zum Turmbau wohl gezeichnet, aber nicht gezahlt habe. Adami kam 1707 als Diakonus an St. Jakob und als Pastor an St. Gertrud nach Hamburg, wo er 1715 starb. Sein Nachfolger war Johann Hermann Dunte aus Reval in Livland.

Im Jahre 1696 hatte Simon Kruthoff einen Streit mit den Kirchjuraten. Er klagte dem Konsistorium, daß der Jurat Hinrich Vollers nur den umgesetzten Ofen in der Schulstube, nicht aber den in seiner Wohnstube bezahlen wolle. Es erging darauf ein sehr scharfer Befehl an die Juraten, sofort zu zahlen, widrigenfalls sie selber haftbar gemacht werden würden.

Simon Kruthoff stellte im Jahre 1708 ein Verzeichnis seiner Einkünfte auf, das hier wörtlich folgt:

„Specification Waß bey dem Evangel.-Luther. Schullehn zu Lehe vor Einkünfte.

1. Sindt von unserm Aller Gnädigsten Könige Höchst Rühmlichen Andenken 50 Rtlr. dabey geleget, wovon aber seither des Krieges in Pohlen 5½ Rtlr. abgetzogen, daß also von der Hohen Königl. Rente Cammer dato nur fällig . . . . . 44 Rtlr. 36 Grt.
2. Stehen bei Dirck Stemmermann an 55 Rtlr. 12 Grt. wovon Jährlich die Rente zu heben habe . . . . 3 Rtlr. 33 Grt
3. Claus Eden im Büttel hat 26 Rtlr. Cap. Davon die Rente . . . . . 1 Rtlr. 33 Grt.
4. Heinrich Bohls, der Grobbecker 14 Rtlr. Cap. wovon 8 Rtlr. die Gemeine dem Dienst beygeleget . . — Rtlr. 63 Grt.
5. Noch stehen 6 Rtlr. Capital bey unser Gemeine, weil sie 14 Rtlr. Capital dem Dienst vor etwa 4 Jahr zugeleget, wovon die 8 Rtlr. (wie schon erwehnt) Nr. 4 Hinrich Bohls hat, so die Gemeine gleich ausgegeben, die 6 Rtlr. restiren nebst 3 Jahr Interesse, so Ao. 1709 d. 1. May fällig.
6. Hinrich Bensen hat 5 Rtlr. Capital . . . . . 22½ Grt.
7. Hat Carsten Gerß beym Kirchhoff 10 Rtlr. Cap. Interesse . . . . . 47½ Grt.

8. Hat Johann Norden ½ Spall auf wischhem an die Schule verehret, hat daß Landt selbst so lang es ihm beliebt im Gebrauch, gibt jährlich als Heuer davor 1 Rtlr.
9. Von einem Knaben, der Rechnen lernet, zum Viertel Jahr . . . . . 18 Grt.
10. Von einem Kindt, daß Lehsen und Schreiben lernet zum Quartal 4 Grot, sindt 80 biß 90.
11. Von einer Leiche zu beerdigen nur 6 Grot, dieses Jahr sindt nur 4 gewesen.
12. Gehet nach der Reige herumb, daß jedes Kindt einen Besen zum außkehren und im Winter ein Licht zum Leuchten bringen muß.

Lehe
den 10. October
1708.

Simon Krudthoff
Evangel. Luth. Schuldiener."[81b])

Gleichzeitig stellte auch der reformierte Schulmeister Hinrich Köster, der im Jahre 1692 dem Daniel Luthmann gefolgt war, seine Einkünfte zusammen. Das Schriftstück hat folgenden Wortlaut:

Specificatio deren Einkünffte der Reformierten Schuele zu Lehe.

An Capitalien so auf Interesse stehen 48 Rtlr. tragen Rente . . . . . 3 Rtlr.
Ländereyen: 16 Spall Maschland können jährlich an Häure tragen à 3½ Rtlr. durch die Bank . . . . . 56 Rtlr.
160 Himtensaht Bauacker, können an Häure thun ohngefehr . . . . . 40 Rtlr.
Noch ein Stück in Wießen tuht ungefehr an Häure . . . . . 2 Rtlr.
Mein Antheil an der Gahrtje tuht jährlich . . 5 Rtlr.
Desgl. mein Antheil in der Ströde . . . . . 5 Rtlr.
Noch gehören bey die Schuele 7½ Tinß-Mold Rogken. Dagegen muß vom Schuellande wieder bey 4½ Mold Rogken und 16 Himten Haber gemeßen werden, sodaß der Überschuß Jährlich inportiren kann . . . 5 Rtlr.
So gehört noch bey d. Schuele 30 Gr. Schaafgeld, wovon das Schaafgeld vom Schuel-

lande als 12 Gr. 4 Schw. wieder abgehet, bleibt übrig	17 Gr. 1 Schw.
Hievon aber müßten auch bey 400 Fueß Teiche gemachet und unterhalten werden, so mir einst in einem Sommer 60 Rtlr. gekostet.	
Die Kinder, die Lesen und Schreiben lernen, geben das Quartal 4 Gr., die aber Rechen lernen, geben das Quartal 18 Gr. Welches zum Jahre kaum 7—8 Rtlr. einbringet, könnte aber woll außtragen	16 Rtlr.
Für einem Todten zu besingen, gebühret mir 6 Gr. Kann also des Jahres woll einbringen	1 Rtlr.
Summa	133 Rtlr. 17 Gr. 1 Schw.

So muß auch einen Mr. davon halten, welcher mir jährlich kostet an Kost und Lohn 40 Rtlr.
So muß auch mein eigen Wohnhauß haben und unterhalten.

H. Köster, Schuelmr.
der reformirten Gemeine in Lehe.[82])

In dem letzten Verzeichnis erkennen wir sofort das alte St. Jakoblehen wieder. Als Hauptstücke stehen noch die 16 durchgestrengten Spalle der ersten Pfarre. Dann folgen ein Posten Heuland und die Anteile an gemeinschaftlichen Ländereien, 7½ Malter Roggen aus dem kleinen Roggenzins, abzüglich 4½ Malter Roggen und 16 Himten Hafer als Anteile der verschiedenen Grundzinse, endlich 30 Grote Schafgeld, von welchen das Schafgeld der Schulländereien abzusetzen ist. Das Kapital hat sich von 14 Bremer Mark auf 48 Rtlr. erhöht. Die Wehre fehlt in dem Verzeichnis; denn auf ihr stand noch immer das von Daniel von der Horst erbaute, von dem Flecken noch nicht übernommene Wohnhaus. Daher kam es, daß Köster sein eigenes Wohnhaus halten mußte.

Vergleicht man die Einkünfte der beiden Schulmeister miteinander, so ersieht man, daß sie so ziemlich gleich sind. Den höheren Einnahmen des reformierten Lehrers stehen auch höhere Abgaben entgegen, als Deichkosten, Wohnungsgeld, Kost und Lohn für den Untermeister. Genaues läßt sich nicht sagen, weil nicht angegeben ist, wieviel Kinder lesen, schreiben und rechnen.

Beiden Schulmeistern war Gelegenheit zu einem mäßigen Nebenerwerb geboten. So sehen wir sie als Träger des Klingelbeutels, als Schreiber, Rechnungsführer und Landmesser eine mannigfache Tätigkeit entfalten.

15. Kirche und Schule im 18. Jahrhundert und während der ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts.

Dem Pastor Christoph Kersting wurde 1708 sein Sohn Heinrich adjungiert. Er war des Vaters Gehilfe bis zu seinem im Jahre 1714 erfolgten Tode. Von da an verwaltete der alte Kersting wieder allein sein geistliches Amt. 1711 erhielt Kersting ein neues Pfarrhaus. Es zeigte die alten Leher Maße von 86 · 44 Fuß und war später in der Brandkasse mit 1800 Rtlrn. versichert.

Ein bedeutungsvolles Ereignis im Schulwesen des Fleckens aus der Zeit der dänischen Herrschaft ist die Gründung der Lateinischen Schule im Jahre 1713. „Wohldenkende Männer, namentlich aus der damals in Lehe blühenden Familie Nonne, riefen diese Stiftung unter Zuziehung des Pastoren und der Kirchjuraten der reformierten Gemeinde ins Leben", so berichtet das Lagerbuch der reformierten Gemeinde. Als Mitglieder genannter Familie führt die Driftordnung von 1717 auf: Claus Nonnen Ww., Beke Nonnen, Berend Nonnen, Johann Nonnen und Hinrich Nonnen. Claus Ww., Berend und Johann sind Hausleute, Hinrich ist Kötner. Unter ihnen sind also die Stifter der Lateinischen Schule zu suchen. Der mitwirkende damalige Pastor war Christoph Kersting. Die Gründer der Schule beriefen als Rektor den Studiosus Georg Heinrich Wetzel. Eine Sammlung, die sie in Lehe und der Rektor in Hamburg und Bremen vornahmen, ergab ein Kapital von 976 Rtlrn., das dem Rektorat zugelegt wurde. Am 27. Juli 1713 erfolgte die Bestätigung der Stiftung und des Rektors durch die dänische Regierung. Nach dem Übergang des Fleckens an Kur-Hannover wurde die Bestätigung aufs neue beantragt und am 25. Mai 1717 und später noch einmal am 10. Oktober 1740 erteilt. Die Urkunde, die beide Bestätigungen vereinigt, ist auf starkes Pergament geschrieben und mit dem herrschaftlichen Siegel in großer Metallkapsel an dicker Schnur in den Landesfarben behangen. Sie bildet mit einer andern, die Bestätigung freier Religionsübung der reformierten Gemeinde enthaltenden Urkunde die schönsten Stücke des reformierten Pfarrarchives.

In der Urkunde vom 25. Mai 1717 heißt es, daß der Pastor und Adjunktus wie auch Seniores der reformierten Gemeinde zu Lehe angezeigt hätten, daß sie zu Königl. dänischen Zeiten zu besserer Observierung des Schulwesens die Konzession zur Anstellung eines Rektors und zwar des Studiosus Georg Hinrich Wetzel erhalten. Ihrer Bitte um Bestätigung des Rektors Wetzel entspreche die Regierung, indem sie ihn verpflichte, daß er „Sr. Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchlaucht getreu, hold und gewärtig seyn, deroselben und dieser Herzogthümer Nutzen und Bestes suchen und befördern, Schaden

und Nachtheil aber, so viel an ihm, kehren und abwenden, demnächst die reformierte Jugend gedachten Fleckens in der Gottesfurcht, wie auch Lesen, Schreiben und Singen, getreulich unterrichten, diejenige so es begehren, in der Lateinischen und andern gelehrten Sprachen, wie auch in Philosophicis und andern Wissenschaften informiren, denen Untergebenen durch unanständigen Wandel kein Ärgerniß geben, sondern im Gegentheil sich eines frommen und untadelhaften Lebens befleißigen, dem p. t. Pastori und Adjuncto der Reformirten Gemeinde alda in Amtssachen schuldige Folge leisten, und endlich sich solchermaßen in seiner function bezeigen wolle und solle, wie es einem Gottesfürchtigen, frommen und getreuen Rectori woll anstehet und gebühret, er es auch allemahl vor Gott, dem Königl. und Churfürstl. allhiesigen Consistorio und sonsten jedermänniglich zu verantworten sich getrauet; dahingegen dann ofterwehnter Rector Wetzel dasjenige Salarium, so ihm von der Reformirten Gemeinde zu Lehe und sonsten wird beygelegt werden, samt allen erlaubten Accidentien und hergebrachten Freyheiten und Immunitäten, welche andere Schulbediente in diesen Herzogthümern genießen, zu erheben und zu gebrauchen, und anbey aller Obrigkeitlichen Protection gegen Jedermans Behinderung und Eintrag zu gewarten haben solle."

Dem Rektor wurde das Schulzimmer im unteren Stockwerk der zweistöckigen Schule am Kirchenplatze eingeräumt, während der deutsche Schulmeister das seinige im oberen Stockwerke erhielt. Rektor und Schulmeister haben hier nebeneinander gewirkt, bis das Schulhaus 1801 durch Feuer zerstört wurde.

Für das lutherische Pastorat waren die Jahre 1719 und 20 bedeutungsvoll, insofern als sie eine bedeutende Vergrößerung der Hofstelle und des Gartens, wie auch die langersehnte Herrichtung einer Scheune brachten. Am 8. Juni 1719 tauschte Bohle Meiners vor dem Richter Lange 2 Himtsaat Landes, hinter dem lutherischen Pastorat gelegen, gegen 2 Himtsaat auf Saatverendel (im Neuen Lande), die dem Pastorat gehörten, ein. Am 12. Juni vollzog an demselben Orte Johann Rüter einen Tausch mit 6 Himtsaat Landes, ebenfalls hinter genanntem Pastorat gelegen, gegen 6 Himtsaat Pfarrlandes auf der Wohne. Beide Bürger übernahmen die Lasten ihrer bisherigen Grundstücke auf die eingetauschten. Schon am 15. Juni wurden die Tauschgeschäfte vom Konsistorium bestätigt.

Am 4. April 1720 verkaufte Johann Hinders sein „mit dem Pastorat nordwerts benachbartes Haus samt Schäure oder Kofen" und dem vor dem Hause gelegenen Platze für 240 Rtlr. à 72 Grot an die lutherische Pfarre. Der Verkäufer schenkte dem Pastorat von der Kaufsumme 30 Rtlr. in Würdigung der „über 30 Jahre genossenen Nachbarschaft". Das Kaufgeld wurde

bis auf 50 Rtlr. sogleich aufgebracht. Für diese 50 Rtlr., die einstweilen dem Witwenlehn entnommen wurden, sollte Pastor Dunte jährlich 3 Rtlr. Zinsen zahlen. Er meinte aber, diese Last in Rücksicht auf seine Nachfolger nicht auf das Pastorat legen zu dürfen. Die Juraten dagegen waren der Ansicht, daß die neue Last unerheblich sei; denn der Pastor könne an den Jahrmärkten auf dem Platze vor dem zur Scheune hergerichteten Hause eine Kramerbude und einen Schmiedetisch aufstellen lassen, deren „Stättegeld" 8 ℳ lübisch betrage, so daß der Pastor nur 1 ℳ = 24 Gr. zuzulegen brauche, um die Zinsen zu zahlen.

Im Jahre 1722 starb der Pastor Christoph Kersting, 78 Jahre alt, nachdem er 53 Jahre das Pfarramt der reformierten Gemeinde verwaltet hatte. Am 24. Juli wurde er in der Kirche zu Lehe bestattet. Pastor Risener aus Holßel hielt bei der Leichenfeier Ansprachen über 2. Könige 2, 12: „Mein Vater, mein Vater, Wagen Israels und seine Reiter!" Ps. 112, 6: „Der Gerechte wird nimmermehr vergessen" und 1. Sam. 25, 1: „Und Samuel starb, und das ganze Israel versammelte sich und trugen Leide um ihn, und begruben ihn in seinem Hause zu Rama". Die Gevollmächtigten, die dieses Ereignis ihrer Chronik einvermerkten, setzten hinzu: „Als der neue Siehl fertig war, hat er eine öffentliche Sielpredigt gehalten".

Der Nachfolger Kerstings war Peter Lampe aus Bremen, der ihm schon seit 1717 adjungiert gewesen war. Lampe wurde 1721 unter vorteilhaften Bedingungen nach Duisburg berufen. „Es gefiel ihm aber bei seiner Gemeinde in Lehe so gut, daß er keine Lust hatte, sich zu verändern".

Von Lampe ist eine „abgedrungene, unterthänigste, demütigste Verantwortung wieder die sogenandte Interessenten und Gevollmächtigte der luth. Gemeine" aus dem Jahre 1723 erhalten, woraus hervorgeht, daß die lutherische Gemeinde sich damals um das sog. Hauptlehen bemühte. Der Verfasser sagt 1.) Der ganze Flecken Lehe sei bis auf 3 oder 4 Häuser seit hundert und mehr Jahren der reformierten Religion zugetan gewesen, bis die Königl. schwedische Regierung das erledigte Mittagslehen an sich genommen und wider alles wehmütige Bitten und Klagen der hiesigen Einwohner einem lutherischen Prediger eingetan habe. 2.) Die Königl. schwedische Regierung habe dagegen das reformierte Pastorat, Hauptlehen wie auch Schullehen ungekränkt gelassen, wie es die Königin Hedwig Eleonore und auch die beiden Könige Karl XI. und XII. auf Fürsprache des Kurfürsten von Brandenburg und der Generalstaaten von Holland verordnet hätten. 3.) Aus Vorhergesagtem gehe hervor, daß zwischen dem reformierten Hauptlehen und dem lutherischen Mittagslehen nicht die „geringste Verwandniß" bestehe. 4.) Es sei falsch, wie Kläger sagten, daß in Lehe zwei Hauptprediger seien, es sei

denn, daß man seinen Kollegen, mit dem er, Gott sei dank, in gutem Verständnis lebe, und der von diesem unruhigen Handel seiner Aussage nach nichts wisse, also nennen wolle, weil er seiner Gemeinde allein vorstehe und wechselweise die Hauptpredigt habe. Er wolle darüber keinen Streit mit seinem Kollegen führen, müsse aber bemerken, daß diese Sache mit dem Hauptlehen, das der reformierte Prediger von vielen Jahren her besessen, nichts zu tun habe. 5.) Eine Auswechselung der beiden Lehen habe nie stattgefunden, selbst da nicht einmal, als im Jahre 1668 der junge Pastor Christoph Kersting berufen worden sei. 6.) Dem Henrich Kersting sei, als er 1708 seinem Vater adjungiert wurde, eröffnet worden, daß er der Nachfolger seines Vaters werden und das Hauptlehen erhalten solle, und diese Willensmeinung sei von König Karl XII. bestätigt worden. 7. u. 8.) Dieselbe Zusage habe auch er bei Antritt seines Hilfspredigerdienstes unter Bestätigung durch das Konsistorium erhalten. 9.) Er bitte daher, die „wenigen unruhigen Menschen, die nicht dulden können, daß beyderseits Gemeinen und deren Prediger in so angenehmer Einträchtigkeit miteinander leben" zur Ruhe zu verweisen, damit eine größere Weitläufigkeit vermieden werde.

Das Konsistorium scheint die lutherischen Gevollmächtigten mit ihrer Forderung abgewiesen zu haben; denn es ist später nie mehr von dieser Forderung die Rede.

Im Jahre 1728 lieh Pastor Lampe laut einer erhaltenen Obligation seiner Gemeinde eine Summe von 160 Rtlrn., die zum Ankauf eines Wohnhauses für den deutschen Schulmeister dienen sollte. Die Gemeinde kaufte jetzt von der Witwe des Schulmeisters Hinrich Luthmann das Haus, das Daniel von der Horst einst auf der Hofstelle des Jakobilehens gebaut hatte.

Aus dem Umstande, daß Lampe der Gemeinde Geld leihen konnte, ersehen wir, daß er wohlhabend war. So war er auch in der Lage, sich in Haus und Garten wohnlich einzurichten. Am äußersten Ende des Gartens erbaute er sich über dem Fleckensgraben ein Lusthaus mit großen in Blei gefaßten und durch Windeisen geschützten Fenstern. Seine Wohlhabenheit mochte es ihm auch erlauben, gelegentlich einer Kirchenvisitation den Generalsuperintendenten bei sich aufzunehmen und zu bewirten. Es wurde darüber im Flecken viel geredet, ja Hinrich Münchhoff nannte Lampe deswegen einen „Heuchler", wofür er von dem Gericht Lehe mit 7 Rtlrn. 36 Gr. bestraft wurde. Daß es gerade lutherische Mitbürger waren, die ihm 1731 in der Trunkenheit die Fenster seines Gartenhauses einschlugen, läßt vermuten, daß er zu den Lutheranern in wenig gutem Verhältnis stand.

Noch nicht 40 Jahre alt, starb Lampe 1733. Seine Witwe wünschte, daß ihr im Hopfengarten des Pastorats ein Witwenhaus erbaut werde. Die

reformierte Gemeinde aber glaubte nicht verpflichtet zu sein, ihr eine Wohnung zu beschaffen. So kam es zu einem Prozeß, der durch alle Instanzen lief. Am 4. November 1734 wies das Tribunal in Celle die Berufung der Gemeinde ab und bestätigte das Urteil der Vorinstanz, nach welchem die Gemeinde der Witwe jährlich 10 Rtlr. zur Miete zahlen mußte.

Von dem Kollegen Lampes, dem lutherischen Prediger Dunte, hören wir nichts mehr. Nach Pratje hat er bis 1736 in Lehe gelebt. Ob er hier gestorben ist, wird nicht gesagt.

Zum Jahre 1717 wird der reformierte Schulmeister Hinrich Luthmann genannt. Er starb 1725 oder 26. Von seiner Witwe kaufte die Gemeinde, wie berichtet, das auf der Hofstelle des Schullehens stehende Wohnhaus.

Die reformierte Gemeinde wählte nun den Schneider Jobst Vogelsang zu ihrem Lehrer, der später durch seinen liederlichen Lebenswandel großes Ärgernis erregte. Im Jahre 1740 wurde er entlassen. Eine vom Konsistorium geforderte Entschädigung lehnte die Gemeinde mit der Begründung ab, daß er sich als Schneider ganz gut ernähren könne.

Einen gleich schönen Namen hatte der damalige Organist. Er hieß Johann Freudenthal. Da er seinem Vorgänger Dupain, der 1716 genannt wird, jährlich 50 Rtlr. aus dem Organistenlehen zahlen mußte, war sein eigenes Einkommen sehr gering. Da beschlossen die beiden Gemeinden, daß jeder Abendmahlsgast dem Organisten 3 Grote geben solle. Das Konsistorium aber änderte den Satz von 3 Grot in eine „freiwillige Gabe" um, wohl in der Annahme, daß so für den armen Organisten mehr herauskommen werde.

Nach dem Tode Lampes wählte die reformierte Gemeinde den D. Wilhelm Ernst Ewald, Pastor in Altona, zu ihrem Prediger. Er war 1704 zu Wächtersbach in der Grafschaft Ysenburg-Büdingen geboren, hatte in Duisburg, Bremen und Utrecht studiert und war ein sehr gelehrter Mann geworden. Pratje weist auf die große Zahl „mit allem Beifall aufgenommener Schriften" hin, die Ewald verfaßt hatte. Der „Reformierte Gemeindebote an der Unterweser" vom 7. März 1909 bringt ein Abendmahlslied aus seinem Buche „Der würdige Tischgenosse des Herrn". Die beiden letzten Strophen des Liedes lauten:

Ist dieses Leben schon ein Tränental,
Da ich den bittern Kelch der Angst muß trinken,
Dort werde ich im Lebensmeer versinken,
Ohn' Angst und Furcht, in jenem Freudensaal.

Ach, wann, o Herr, schau ich dein Angesicht?
Nach deinem Lebensstrom mein Herze ächzet,
Als wie ein Hirsch nach frischem Wasser lechzet:
Komm, Jesu, komm, ja Amen, säume nicht.

Des Dichters Sehnsucht sollte bald gestillt werden. Schon 1741 starb er, erst 37 Jahre alt.

Ewalds lutherischer Kollege war Johann Diedrich Franke aus Bremen. Er kam 1743 nach Neuhaus a. O., wo er 1759 Propst wurde.

Die reformierte Gemeinde berief im Jahre 1741 den Hofprediger der verwitweten Herzogin Sophie Charlotte zu Bützow in Mecklenburg-Schwerin, Gottfried Reinhold Treviranus, einen Sohn des Predigers Treviranus in Bremen-Neustadt. Seine „Dimission" aus Bützow, in der ihm die Herzogin das Zeugnis ausstellt, daß er „das Wort Gottes nach der Heiligen Schrift und den symbolischen Büchern lauter und rein gelehret, sein officium überhaupt mit getreuem Fleiße beachtet . . . ., auch seinen eigenen Wandel allemahl seinen Lehren gemäß und dergestallt vollführet, daß die Herzogin darob einen besonderen gnädigen Gefallen gefunden habe", ist abgedruckt im Reformierten Gemeindeboten vom 5. April 1908. Auch Treviranus wurde wie seine beiden Vorgänger der Gemeinde sehr früh entrissen; er starb am 2. März 1756, 44 Jahre alt, an einem in Lehe grassierenden hitzigen Fieber.

Die lutherische Gemeinde erhielt nach dem Fortgange Frankes 1743 in Johann Wippenhof aus Wunstorf einen neuen Prediger. Er hatte zu Helmstedt studiert und war seit 1738 Pastor adjunctus in Schwanewede gewesen. Pratje nennt von ihm vier gedruckte Schriften, darunter seine „Antrittspredigt in Lehe über 1. Petri 5, 1—3. Stade 1743" und die Beantwortung der Frage „Warum hat Johannes der Täufer die Wundergabe nicht gehabt?", abgedruckt in der Hamb. vermischten Bibliothek, Bd. III, S. 803. Wippenhof ging 1754 nach Estebrügge im Alten Lande, wo er 1757 starb.

Zum Schulmeister der reformierten Gemeinde wurde 1741 Johann Adam à Rhecken aus Minden bestellt. Von ihm ist ein Verzeichnis der Umzugskosten aufgestellt, das sich unter den Akten der reformierten Pfarre befindet. Es zeigt eine sehr schöne Handschrift wie die meisten Schriftstücke damaliger Schulmeister, ein Zeichen, daß die Schreibkunst besonders gepflegt wurde. Da es über Reise- und Transportverhältnisse in alter Zeit Mitteilungen macht, ist es auch in anderer Hinsicht bemerkenswert. Die Möbel wurden in Minden auf einem Schiffe verfrachtet und nach Bremen gesandt. Die Familie Rhecken fuhr mit ihren Gütern auf Wagen nach Bremen. Dort nahm der Schiffer Heins aus Lehe Menschen und Möbel auf sein Schiff und brachte sie

nach Lehe. Die Unkosten bis Bremen betrugen an „Fracht, Zoll, Convoi, Tonnengeld und Accise“ 20 Rtlr. 31 Gr., die dem Schulmeister von den Gevollmächtigten Allrich und Henrich Honß wieder erstattet wurden. Die Rechnung, die der Schiffer Heins besonders einreichen mußte, ist nicht erhalten.

An der lutherischen Schule wirkte damals der Lehrer Koch. Er wird mit Rhecken zusammen in der Kirchenrechnung als Umträger des Klingelbeutels genannt. Sie erhielten für diese Arbeit jährlich je 1 Rtlr.

Der Organist und Küster Freudenthal wurde 1745 nach Neuhaus versetzt. Auf ihn folgte der Organist Peymann.

Rhecken, Koch und Peymann versahen am 17. Juli 1753 bei der Generalkirchenvisitation zu Lehe die alten Ämter des Truchseß und des Mundschenken, indem sie beim Mahle die Speisen und die Weine für die hohen geistlichen Herren auftrugen. Daß die evangelischen Nachfolger der Erzbischöfe wie diese „fürstliche“ Ansprüche machten, geht aus der Kirchenrechnung hervor, in der folgende Posten vorkommen.

„An den Kanzleiboten wegen Insinuirung des Reskr. zur Kirchenvisitation		48 Gr.
Anteil der Kirche zu Lehe an den Kosten der General-Kirchen-Visitation	16 Rtlr.	10½ Gr.
Für die Diener der Herren Visitators	2 Rtlr.	
Für den Koch	1 Rtlr.	36 Gr.
Für einen Wagen nach Bremen, um Victualien zu holen	4 Rtlr.	
Für einen Wagen nach Debstedt		12 Gr.
Vor die beeden Schulmeisteren und den Küster vor ihre Aufwartung bei der Mahlzeit à 48 Gr.	2 Rtlr.	

Der letzte Posten wurde von der Kirchenbehörde beanstandet; die Rechnungsführer aber wiesen darauf hin, daß der Satz von 48 Gr. der herkömmliche sei.

Vom 10. Februar 1752 datiert die erste Schulordnung der Herzogtümer Bremen und Verden. Ihr Urheber war der Generalsuperintendent Johann Hinrich Pratje (1748—1789), auf dessen heimatgeschichtliche Werke im Quellenverzeichnis des öfteren verwiesen wird. Neu waren in der Ordnung die methodischen Anmerkungen über Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen. Besonders wird der Wert des Buchstabierens, des richtigen Gebrauches des Komma, Kolon und Semikolon betont. Das Schreiben soll nach Vorschrift des Lehrers geschehen. Im Rechnen soll dem Schulmeister das Buch, an das

er gewöhnt ist, vergönnt sein. Schriftliches Rechnen soll zu Hause geübt werden, damit „die edle Zeit" in der Schule nicht verschwendet werde.[83])

Zum lutherischen Prediger wurde 1754 Johann Gerhard Göbel aus Stade bestellt. Er starb im Januar 1784. Während der letzten Jahre seines Lebens war er Propst des bederkesischen Kirchenkreises.

Die reformierte Gemeinde wählte 1756 Dr. Johann Klenke zum Prediger. Er verwaltete das Pfarramt bis 1770. In diesem Jahre starb er an der Wassersucht. Seine Lust am Reformieren im äußeren Gemeindeleben hat in den Akten manche Spur hinterlassen, wie unter „Marktflecken" zu lesen ist.

Dem Rektorat der Lateinischen Schule fiel im Jahre 1750 eine bedeutende Erbschaft zu, nämlich Haus und Ländereien des 1741 verstorbenen Hausmannes Jakob Haase, dessen einziger Sohn als Pastor in Wageringen in Gelderland gestorben war. Der Rektor Wetzel starb achtzigjährig am 9. Juni 1763. Nach einem „Verzeichniß von denen gesammten Gebäuden des Fleckens Lehe" von 1753 wohnte er in einem Hause, das der westlichen „Kirchhoftür" gegenüber stand.

Der zweite Rektor hieß Georg Friedrich Brauns. Von ihm heißt es, daß er 34 Jahre mit großem Ruhm das Rektorat verwaltet habe, nämlich von 1764—1798. Er starb am 21. Februar 1799, 63 Jahre alt.

Der Schulmeister Rhecken starb den 24. August 1759. Sein Nachfolger hieß Johann Heinrich Blömer. Er stammte aus Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg. Von seiner Übersiedelung von Gröpelingen nach Lehe erzählt eine „Specification derer Transport-Unkosten". Die Familie fuhr auf Wagen in zwei Tagen nach Lehe, 10 Fuder Möbel gingen zu Schiffe dahin. In Burgdamm, Stendorf, Brockmannsmühle und Geestendorf wurde gerastet, in Hahnenknoop übernachtet, in Burg, Stotel und Lehe Zoll gezahlt. Die Fahrt nach Lehe scheint ohne Unfall vonstatten gegangen zu sein, nur ein großer Teil des Porzellans war zerbrochen. Blömer berechnete seinen Schaden auf 7 Rtlr. 23 Gr.

Auf Blömer, der am 2. Februar 1798, 73 Jahre alt, starb, folgte im Juli Arnold Werner aus Wasserhorst bei Bremen. Er schoß am 25. März 1813 den Kommandeur der französischen Truppen vom Pferde herunter und galt deshalb bei der Leher Jugend als ein Held. Er starb am 20. Dezember 1825.

An der lutherischen Schule wirkte damals Klaus Bollwinkel. Er feierte im Sommer 1810 sein goldenes Amtsjubiläum. Da er schon 1760 genannt wird, muß er die fünfzig Jahre ganz in Lehe verlebt haben. In den letzten Jahrzehnten hielt er sich einen Untermeister; 1801 wird Koch, 1810 Göhring,

1819 Wülbern genannt. Bollwinkel starb am 28. März 1820. Ihm folgte sein Adjunktus Johann Wülbern.

Aus dieser Zeit bringt die Schulchronik der reformierten Schule einige Angaben über den Schulbetrieb. Im Jahre 1822/23 wurde in der deutschen Schule Unterricht erteilt in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang. Jedoch waren die Schüler nicht zu allen Fächern verpflichtet; es herrschte vielmehr in der Wahl der Fächer eine große Freiheit. „Von 155 Schülern lasen bloß 39, schrieben auch 65, rechneten 41, darunter 12 Mädchen. Von den übrigen 10 lernten 5 auch zeichnen, aber nicht rechnen. 3 wurden außerdem „in Sprache" unterrichtet. Die Zahl der Unterrichtsstunden war im Sommer und Winter wöchentlich 30, die sich, wie folgt, auf die Tage verteilten $\frac{3\ 3\ 3\ 3\ 3\ 3.}{3\ 3 \quad 3\ 3}$ Der Schulbesuch ließ sehr zu wünschen übrig. Im ersten Vierteljahr besuchten 63, im zweiten 26 Schüler die Schule überhaupt nicht. Nur einige Fleißige besuchten jeden Tag die Schule.

Die Schülerzahl der lutherischen Schule war um diese Zeit etwa gleich hoch; sie wird zu 1820 auf 150 angegeben. Da diese Zahl für einen Lehrer zu groß war, stellten die beiden Schullehrer in der Regel einen Gehilfen an. Der reformierte Lehrer war sogar verpflichtet, einen „Untermeister" und einen „Jungen" zu halten.

Dr. Heinrich Buschmann war von 1771—1797 Prediger der reformierten Gemeinde. Von ihm sagt sein Kollege, der lutherische Prediger Strackerjan: „Vorzüglich freue ich mich, daß mir Gott in der Person des reformierten Predigers Herrn Doct. Buschmanns einen Collegen gegeben, der sich mit mir bestrebet: Freundschaft und Liebe auszuüben und zu vollbringen". In der Liebe haben beide Prediger gewetteifert, als 1796 den Flecken das große Brandunglück traf. Da haben sie gemeinsam die Trauernden getröstet, die Nackenden gekleidet, die Obdachlosen beherbergt. Von beiden wurde eine Trauerpredigt gedruckt, die noch heute in Leher Familien aufbewahrt wird.

Buschmann und Strackerjan legten auf Grund einer Konsistorialverordnung vom 2. September 1784 Lagerbücher an, „worin alles beschrieben wird, was zum Kirchenwesen gehört". Diese Lagerbücher bilden wie die alten Meßbücher wichtige Quellen unserer Kirchengeschichte.

Über seine eigene Person schrieb Strackerjan folgendes in das Lagerbuch: Ich, Hermann Detlev Strackerjan, stamme „aus Brockel im Amte Rothenburg, woselbst mein seliger Vater ehemals Prediger war. Nachdem ich 2 Jahre in Helmstädt und 1 Jahr in Göttingen studiret, wurde ich 1775 zum Collegen der Königl. Doms-Schule in Verden vom dortigen Magistrate, und zwar bey der 5. Klasse erwählet. Als hierauf der Herr Probst Goebel zu

Lehe mit Tode abging, so ward mir das Pastorat daselbst im Jahre 1784 zu theil. Meine Introduction erfolgte am 21. Trinit: und zwar verrichtete sie der Herr Generalsuperintendent Pratje. Er redete von dem, was eine Gemeinde von ihrem Prediger erwarten kann, und was er wiederum von seiner Gemeinde zu fordern berechtigt ist, und ich unterhielt meine Zuhörer über 1. Tim. 4, 16 von dem, was ein Lehrer thun muß, wenn er sich und die ihn hören, seelig machen will."

Im Jahre 1797 verlor Strackerjan seinen Freund Buschmann, und er erhielt nun 1798 in Christoph Georg Siegmund Begemann, der mit 14 andern Predigern in Amsterdam entlassen worden war, einen neuen Kollegen. Mit ihm hat er das Brandunglück vom 28. Juni 1801 erlebt und ertragen. Beide verloren an diesem Tage ihr Gotteshaus, Strackerjan auch sein Pfarrhaus. Außer diesen beiden Gebäuden vernichtete das Feuer die reformierte Schule, die Wohnhäuser des reformierten Schulmeisters und des Organisten und 40 andere Gebäude. Strackerjan, Begemann und der Richter Ribbentrop bemühten sich gleichermaßen um den Wiederaufbau der Kirche. Sie sammelten Gelder in Hannover, Oldenburg und Bremen, ja gar in Amsterdam. Am 23. Januar 1803 wurde die neue Kirche eingeweiht, der Turm aber erst am 5. April vollendet.

Für die Einweihungsfeier war folgende Ordnung vorgesehen.

1. 9 Uhr Glockengeläut.
2. Feier der Gemeinden in ihrer Schule.
   Gesang: Es woll uns Gott . . . .
   Gebet. Gesang: Es hilft uns unser Gott.
3. Zweites Geläut.
4. Zug der Gemeinden zur Kirche, geführt von Prediger, Schulmeister und Schulknaben.
5. Gebet vor dem Altar.
6. Gesang: Wie lieblich ist doch, Herr, die Stätte.
7. 1. Predigt.
8. Gesang: Fortsetzung des Liedes: Wie lieblich . . .
9. 2. Predigt.
10. Gesang: Nun danket alle Gott.
    1. Vers: Die ganze Gemeinde.
    2. Vers: Die Knaben.
11. Segen.
    3. Vers: Die ganze Gemeinde.
    4. Vers: Die Knaben.
12. Gebet eines Knaben.

Ein Schriftstück über den Neubau der Kirche wurde der Fleckensregistratur einverleibt. Es hat folgenden Wortlaut:

Hier wo Verwüstung war,
Wo mit Entsetzen und mit Graus
Wir sahen des Herren Haus
In Rauch und Flammen fast zernichtet,
Hier steht es aufgerichtet.

Am 28. Juni 1801, des Morgens 3 Uhr, zerstörte die Flamme des Herren Haus.

Unser allgemein verehrter König, Georg der Dritte, der menschenfreundliche Herzog von Oldenburg, unsere milde Regierung, die Einwohner der Herzogthümer Bremen und Verden, der Städte Bremen und Amsterdam hörten von unserer Not und halfen.

O, daß dieses Gotteshaus sich als ein ewiges Denkmal ihrer Menschenliebe bis in die spätesten Zeiten erhalten möge!

Aufgebaut ist das Gottes Haus nach den Anschlägen und Rissen des Hl. Obristlieutenants und Schiffs-Capitains Müller in Stade, unter der Direction des Richters Dr. August Wilhelm Carl Georg Ribbentrop, unter der Aufsicht der Kirchenjuraten Hinrich Hanßen, Herrmann Spanhoofd und Hans Hinrich Hoff.

Dem Herrn ist die Kirche geweiht am 23. Januar 1803 durch seine Diener Herrmann Detlef Strackerjahn P. L. und Christoph Georg Siegmund Begemann P. R.

Vollendet ist der Bau des Thurms am 5. April 1803.

O! daß die Nachwelt uns Gerechtigkeit wiederfahren lassen möge. Wir bauten auf den alten Grund, auf die alten Mauern, weil wir nicht in der Lage waren, von Grund auf zu bauen. Erwäge dieses, wenn Du über den Bau urtheilst.

Ouvriers bei dem Kirchen- und Thurmbaue:

J. D. Osterholz, Fr. Herzog, Zimmermeister.
Hermann Neumann und Müller, Maurermeister.

J. D. Osterholz, Fr. Herzog, (H. Neumann) aus Lehe, Müller aus Vegesack und Johann Hinr. Hahn, als Tischler, Thomas Mangels, Joh. Diedr. Wessel, Christ. Barwinkel, Joh. Hollen, Schmiedemeister. Joh. Allmers, Glaser.

Richter dieses Orts:
Dr. August Wilhelm Carl Georg Ribbentrop.

Prediger:

Herrmann Dettlev Strackerjan, P. L.
Christoph Georg Siegmund Begemann, P. R.

Kirchjuraten:

Hinrich Hanssen, Herrmann Spanhoofd, J. R.
Hans Hinrich Hoff, J. L.

Gevollmächtigten:

Berend Meckelcken, Friedr. Bodamer, B. H. F. Röperhoff, G. L. Hans Sonntag, Frerich Eyts, Frerich Timmermann, Joh. Teyen, Johann Hinr. Vollers, G. R.

Armjuraten:

Fr. Melchers, J. L., Jacob Wiechmann, Johann Honholt jun., J. R.

Deichgeschworene.

Nicolaus Lappe, Albrich Hons, J. R., Joh. Christ. Gehrs, Hinr. Erichs. J. L.

O! Vater im Himmel, der du den ganzen Weltkreis mit deiner Liebe einfaßest, nimm diese Gebäude in deinen Schutz, erhalte sie uns und unsern Nachkommen bis in die spätesten Zeiten."

Pastor Begemann hat nicht lange in der neuen Kirche gewirkt. Schon Ostern hielt er seine Abschiedspredigt, und einige Tage darauf reiste er nach Neukerk in Holland, wohin er als Prediger berufen worden war. Seine Pfarrstelle zu Lehe übernahm sein Bruder Philipp Carl Jakob Begemann, der bis dahin Pastor in Horn bei Bremen gewesen war.

Eine böse Zeit brach an, als Philipp Begemann nach Lehe kam, die Franzosenzeit. Fast gleichzeitig mit ihm zogen die Franzosen in unseren Flecken ein, den sie erst nach zehn Jahren wieder verlassen sollten. Der Druck der Fremdherrschaft wurde bald unerträglich. Da gab es für die beiden Prediger viel zu vermitteln, zu trösten, aufzurichten. Von Begemann wissen wir, daß er am 25. März 1813 großes Unheil von unserm Flecken abgewendet hat, als er die französischen Soldaten überredete, ihr Vorhaben, den Flecken niederzubrennen, nicht auszuführen.

Am 4. April 1808 traf Begemann und viele andere seiner Mitbürger ein entsetzliches Brandunglück. Unter den 144 durch das Feuer vernichteten Häusern waren das reformierte Pfarrhaus, das lutherische Schulhaus und das reformierte Rektorhaus.

Begemann starb am 4. August 1826 am Sumpffieber. Zuerst auf dem Klushof beigesetzt, wurde seine Leiche später nach dem neuen, 1827 an-

gelegten Friedhof übergeführt. Dort steht noch heute sein Grabmal mit der ehrenden Inschrift:

Alienis serviendo ipse consumptus est.

Das heißt wörtlich:

Er hat sich selber im Dienste anderer (Menschen) verbraucht.

Von Strackerjan dürfen wir wohl dasselbe sagen. Er kam 1810 nach Bremervörde, starb aber gleich „nach gehaltener Antrittspredigt".

Auf den Organisten Peymann folgte der Organist und Küster Schiebelhuth. Ihm wurde 1809 der Uhrmacher J. C. Hanneke „sub spe succedendi" (mit der Aussicht, sein Nachfolger zu werden) adjungiert. Am 25. März 1813 fand Schiebelhuth, im Stuhle hinter dem Ofen sitzend, seinen Tod durch eine französische Kugel. Sein Nachfolger wurde der Uhrmacher Hanneke.

Die Lateinische Schule wurde von 1799—1810 von dem Rektor Heyer geleitet. Er war dem Trunke ergeben und wurde deshalb von der westfälischen Regierung abgesetzt. Nach ihm bekleidete Ernst Daniel Philipp Finke das Rektorat bis 1819; in diesem Jahre wurde er Pastor in Holßel. Nun übernahm Pastor Begemann nebenamtlich den Unterricht an der Lateinischen Schule und erteilte ihn bis zu seinem Tode.

Im Jahre 1826 wurden die Herzogtümer Bremen-Verden in 16 Inspektionen statt der bisherigen 10 Präposituren oder Kreise eingeteilt. Die Inspektion Lehe umfaßte die Kirchspiele Bederkesa, Flögeln, Ringstedt, Elmlohe, Neuenwalde, Bramel, Schiffdorf, Geestendorf, Wulsdorf, Stotel, Debstedt und Lehe. Der Vorsteher einer Inspektion hieß Superintendent.

16. Kirche und Schule nach der Gründung Bremerhavens.

Wie die Karlsburg, so war auch Bremerhaven zunächst in Lehe eingepfarrt. Schon der Staatsvertrag vom 11. Januar 1827 bestimmte, daß den Kolonisten von Bremerhaven erlaubt sein solle, die Kirchen- und Schulanstalten in Lehe gegen Erlegung der gewöhnlichen Stolgebühren und des Schulgeldes zu benutzen. So gingen denn die Bremerhavener in Lehe zur Kirche, ließen dort ihre Kinder taufen, ihre Brautleute trauen und ihre Toten begraben. Prediger und Juraten sahen die neuen Pfarrkinder gern; denn sie brachten sowohl den Predigern als auch der Kirche erhöhte Einnahmen, diesen durch die Miete aus Kirchenständen, jenen durch die Stolgebühren. Die Amtshandlungen von Bremerhavenern wurde zunächst in die Leher Kirchenbücher eingetragen; im Jahre 1836 aber bestimmte das Konsistorium, um eine Verwirrung in Militärsachen zu vermeiden, daß für Bremerhaven besondere Kirchenbücher eingerichtet werden sollten.

Die Bremerhavener Kinder scheinen die Leher Schulen nicht lange besucht zu haben, da schon 1831 in Bremerhaven die erste Privatschule gegründet wurde, die im folgenden Jahre die staatliche Anerkennung fand. Das Bedürfnis nach höherer Schulbildung mag zunächst durch die Lateinschule in Lehe befriedigt worden sein, bis im Jahre 1839 die Eröffnung einer höheren Privatschule in Bremerhaven erfolgte. Es war vor allem wohl der weite, erst teilweise gepflasterte Weg nach Lehe, der in Bremerhaven den Wunsch aufkommen ließ, eine eigene Kirche und Schule zu besitzen. Nachdem die Kinder versorgt waren, dachte man an die Erwachsenen, auch an die vielen Fremden und Auswanderer. Schon 1842 wurden die ersten Vorbereitungen für den Bau einer Kirche getroffen; doch sollten noch viele Jahre bis zu ihrer Fertigstellung vergehen. Da man darauf nicht warten konnte, wurde zunächst 1849 in der Grünen Straße ein Betsaal hergerichtet, in dem der Rektor Dreier in Lehe jeden Sonntag einen Gottesdienst hielt. Noch in demselben Jahre wurde das Auswandererhaus mit seiner Kapelle fertig und der Gottesdienst nun dort gehalten. Nach erfolgter Ordination im Jahre 1850 erhielt Dreier seine Anstellung als Kapellenprediger. Es wurde ihm gestattet, auch Parochialhandlungen als Taufen und Trauungen vorzunehmen. Doch mußte er seine Amtshandlungen den Leher Geistlichen zur Eintragung in die Kirchenbücher anmelden und die Stolgebühren mit ihnen teilen. Im Jahre 1855 war endlich die große Kirche in Bremerhaven fertig, und das kirchliche Verhältnis mit Lehe konnte gelöst werden.[84])

Mit Bremerhaven war Lehe schnell gewachsen. Um 1850 zählte es etwa 3000 Einwohner, das ist um die Hälfte mehr als die alte Einwohnerzahl. Am meisten trat das Wachstum in der Vermehrung der Schulkinder hervor, und zwar besonders der lutherischen, da die Zuziehenden durchweg lutherisch waren. Ein Überblick über die Schulgeschichte von 1830—1855 wird dies deutlich machen.

Der überaus schlechte Schulbesuch, von dem oben die Rede war, veranlaßte die Königliche Kirchenkommission, einzuschreiten. Die von Caulier und Telting (Superintendent in Flögeln und Amtmann in Lehe) gezeichnete Verordnung vom 12. November hat folgenden Inhalt:

1. Im Winterhalbjahr muß jedes Kind von Montag morgen bis Mittwoch mittag und Donnerstag morgen bis Sonnabend mittag die Schule besuchen.
2. Im Sommerhalbjahr muß an den Örtern, wo nicht täglicher Unterricht ist, Donnerstag und Freitag, vormittags und nachmittags Unterricht gehalten werden.

3. Ausbleibende und zu spät kommende Kinder werden vom Lehrer aufgezeichnet.
4. Für einen ganzen Tag unentschuldigter Versäumnis werden 2 Ggr., für einen halben Tag wird 1 Ggr., und für Zuspätkommen werden 6 Pf. Strafe gezahlt. Haus- und Feldarbeit, auch Viehhüten gilt nicht als Entschuldigung.
5. Jeder Schullehrer muß 8 Tage nach Ostern und Michaelis ein Verzeichnis unentschuldigter Versäumnisse an den Prediger einreichen, dieser sie nach 14 Tagen an die Kirchenkommission weitergeben, damit die obrigkeitlichen Behörden die Strafgelder einziehen können.
6. Die Strafgelder sind zu verwenden für Anlegung und Vergrößerung einer kleinen Schullehrerbibliothek, Anschaffung der sehr nützlichen Junkerschen Rechenexempeltafeln, wodurch den Eltern die Ausgabe für ein Rechenbuch erspart wird, Lieferung von Schulbüchern an arme Kinder usw.
7. Diese Verordnung ist an drei Sonntagen den Gemeinden bekanntzugeben.

Am 20. November d. J. folgte eine Konsistorialverfügung über denselben Gegenstand. Darin sind die Strafsätze bedeutend niedriger gehalten; so sollte für einen vollen Tag Versäumnis nur eine Strafe von 4 Pf. eintreten.

Doch auch dieser Satz erschien den Gevollmächtigten von Lehe noch zu hoch. Am 3. März 1836 richteten sie eine Eingabe an das Konsistorium, worin sie baten, den § 82 der Schulordnung von 1752, der die Festsetzung der Strafe der Ortsbehörde überläßt, wieder in Geltung zu bringen. Ob sie mit diesem Gesuch Erfolg hatten, ist nicht bekannt.[85])

Von 1823 an stand an der lutherischen Schule der Lehrer Wiebusch. Nach einer Schulgeldliste von 1837 hatte er 136 Schüler, die ein Schulgeld bezahlten. Die Großen gaben 41, die Kleinen 14 Gr. für das Halbjahr. Wiebusch verwaltete die große Schulkasse allein bis 1840. Da wurde ihm die Arbeit zuviel, und er stellte einen Gehilfen an. Weil nun aber die kärgliche Einnahme für die zahlreiche Familie nicht ausreichte, ging er 1845 nach Grünendeich. An seine Stelle trat der Seminarlehrer Stöfer aus Stade. Dieser war ein starker Mann und traute sich zu, die inzwischen auf 200 angewachsene Schülerzahl allein zu übernehmen. Doch nach einigen Jahren mußte auch er einen Gehilfen anstellen.

Im Jahre 1850 beschloß die Gemeinde die Errichtung einer zweiten Klasse. Das einzige Klassenzimmer wurde geteilt und ein zweiter Lehrer angestellt. Von nun an stieg die Schülerzahl ungewöhnlich schnell, und bald

mußten neue Räume beschafft werden. Eine dritte Klasse wurde 1855 in dem Corleisschen Hause (jetzt Küster Köster) und eine vierte in einem Anbau der Schule untergebracht. Der zweite und der dritte Gehilfslehrer waren ebenfalls bei Corleis eingemietet und zwar besaß der 2. Gehilfslehrer ein möbliertes Wohn- und Schlafzimmer, der 3. aber nur ein Zimmer, das zugleich Wohn- und Schlafraum war. Die Gehälter der Gehilfslehrer betrugen jährlich 250, 200 und 150 Rtlr.

Das war der Stand der lutherischen Schule, wie ihn das Lagerbuch der lutherischen Gemeinde von 1857 beschreibt. In der reformierten Schule war bis dahin noch keine Änderung eingetreten.

Über den Vermögensstand, die Einkünfte, Berechtigungen und Lasten von Kirche und Schule um 1850 gibt folgende nach den kirchlichen Lagerbüchern aufgestellte Tabelle Auskunft. (Siehe Tabelle Seite 355—358.)

Zu den Einträgen in obiger Tabelle ist folgendes zu bemerken:

1. Viele Hausplätze und Grundstücke waren der Kirche oder der Schule erbzinspflichtig. Der Zins oder die Rente war in den meisten Fällen eine Geldabgabe. Außer der jährlichen Rente wurde bei jedem Wirtswechsel das Doppelte der Rente als Weinkauf gegeben. Hermann Koch und Johann Krüger leisteten abwechselnd von dem hinter ihren Häusern in der Krüselstraße belegenen Lande 3 gehäufte Himten Gerste. Es ist wahrscheinlich, daß diese Naturalabgabe schon aus älterer Zeit stammte. Bei den in neuerer Zeit begründeten Erbzinsverhältnissen wurde in der Regel die Hälfte der Rente mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage ausbezahlt, die andere Hälfte blieb als „ewige" Rente in dem Grundstücke stehen. Der „Verleihungskontrakt" betonte, daß der Käufer des Grundstückes nicht Meier, sondern Eigentümer werde. Die meisten dieser ewigen Renten waren bis 1900 durch Zahlung des Fünfundzwanzigfachen abgelöst.

2. Die 40 Bremer Viertel „Brückengerste" bilden die Stiftung der Abele, Lütteken Bolens Hausfrau, von 1451. Sie waren mit der Vikarie Unser lieben Frauen im 17. Jahrhundert an den reformierten Prediger gefallen. Die 20 Bremer Viertel, welche die Kirche erhielt, sollen auch die einstigen Besitzer der Fähre, die von jedem Hausmann 1½ Himten Gerste bezogen, der Kirche vermacht haben.

3. Die Hausmanns- und Kötnerpflicht sind unter „Kirchspiel" beschrieben.

4. Das Schulgeld der reformierten Schule betrug um 1850 für ein Kind der oberen Jahrgänge 1 Rtlr. 3 Ggr. 4 Pf. Courant, für ein Kind der unteren 6 Ggr. 2 Pf. C. Für den Unterricht, den arme Kinder unentgeltlich empfingen, zahlte die Armenkasse jährlich 4 Rtlr. C. M. Im Dezember gab

Vermögensstand von Kirche und Schule um 1850

Kirche Kirchen- und Schuldiener	Vermögen, Einkünfte, Berechtigungen, Lasten					
	Haus	Saatland	Grünland	Moor	Kapitalien	Renten
Kirche	Kirche von 1802, versichert zu 4000 Rtlr. und 5000 Rtlr.	19½ Hf.	7 Morgen 39 Q.-R.	—	1532 Rtlr. 4 Ggr. Gold 154 Rtlr. 4 Ggr. C.	3 von Grünland 1 vom „Hirtenhof“
Reformierter Prediger	Pfarrhaus von 1808 Garten	348 Hf.	65 Morgen	3 Moorteile	11345 Rtlr. 17 Ggr. 8 Pf. G. 1203 Rtlr. 16 Ggr. C.	7 von Grünland 11 von Haus- u. Bauplätzen
Reformierter Schullehrer	Schule von 1801 Garten	165 Hf.	29 Morgen 34 Q.-R.	4 Moorteile	2000 Rtlr. G. 370 Rtlr. C.	1 von Grünland 5 von Ackerland 8 von Hauspl.
Reformierter Rektor	Schule von 1856 Garten	48 Hf.	8 Morgen 74 Q.-R.	4 Moorteile	1945 Rtlr. 23 Ggr. 4 Pf. G.	—
Lutherischer Prediger	Pfarrhaus von 1801 Garten	99 Hf.	16 Morgen 84 Q.-R.	5 Moorteile	2518 Rtlr. 15 Ggr. 4 Pf. G., 1195 Rtlr. C.	3 von Grünland 6 von Hausplätzen

Kirche Kirchen- und Schuldiener	Vermögen, Einkünfte, Berechtigungen, Lasten					
	Haus	Saatland	Grünland	Moor	Kapitalien	Renten
Lutherischer Schullehrer	Schule von 1808 Garten	3 ½ Hf.	4 Morgen 73 Q.-R.	—	360 Rtlr. 8 Ggr. G. 270 Rtlr. 16 Ggr. 1 Pf. C.	—
Küster	Wohnhaus von 1801 Garten	51 ½ Hf.	10 Morgen 16 Q.-R.	1 Moorteil	13 982,28 Mk. (1898)	2 von Hofstellen 1 v. „Kösters Hören“ (1872)
Unterküster	Wohnhaus ist Eigentum des Unterküsters	—	—	—	—	—
Bälgentreter	—	—	—	—	—	—
Kuhlengräber	—	—	—	—	—	—

Kirche Kirchen- und Schuldiener	Vermögen, Einkünfte, Berechtigungen, Lasten					
	Gefälle	Pflichten	Gehalt	Berechtigungen	Lasten	Bemerkungen
Kirche	20 Bremer Viertel „Brückengerste“	—	1 Rtlr. C. M. von jeder erwachs. fremden Leiche. 36 Gr. Kinderleiche	1 Teil des Klingelbeutels	Deichlasten Auereinigung Landzinse Unkosten für Bauarbeiten usw.	Die Kirche hat freie Überfahrt über d. Geeste, ist frei von Gemeindelasten
Reformierter Prediger	40 Bremer Viertel „Brückengerste“	Hausmanns- und Kötnerpflichten	—	Weide Jagd Fischerei	Deichlasten Auereinigung Landzinse	Bezüglich der Heranziehung zu den Staats- und Gemeindelasten sind die zugunsten der Geistlichen und Lehrer erlassenen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1856 maßgebend.
Reformierter Schullehrer	1 Molt 1 Himten 1 Metze 1/3 Hoop aus dem Kleinen Roggenzins	—	Schulgeld Klingelbeutelgeld Leichengeld	Weide Jagd Fischerei	Deichlasten Auereinigung Landzinse	
Reformierter Rektor	—	—	Schulgeld: 6 Rtlr. je Kind	Weide Jagd Fischerei	Deichlasten Auereinigung Landzinse	
Lutherischer Prediger	—	—	50 Rtlr. C. M.	Weide Jagd Fischerei	Deichlasten Auereinigung Landzinse	

Kirche Kirchen- und Schuldiener	Vermögen, Einkünfte, Berechtigungen, Lasten					
	Gefälle	Pflichten	Gehalt	Berechtigungen	Lasten	Bemerkungen
Lutherischer Schullehrer	—	—	200 Rtlr. 50 „ C.M. 4 „ C.M. 2 „ C.M. Leichengeld	Weide Jagd Fischerei	Deichlasten Auereinigung Landzinse	—
Küster	—	Hausmanns- und Kötnerpflicht	4 Mk. C.M. 1 „ „ 2 Br. Mk. 18 Gr.	Weide, Jagd Fischerei 2 Pferde-weiden auf Eckerfeld	Deichlasten Auereinigung Landzinse	Auf der Küsterstelle ist eine „eiserne" Kuh vorhanden
Unterküster	—	—	1 Mk. für das Beläuten einer fremden Leiche	Frei von Grundzins u. Gemeinde-lasten	Zum Nachtwachdienst wie andere Fleckensbürg. verpflichtet	Mit d. Hause ist der Unterküsterdienst verbund. U.K. muß d. Sturmglocke läuten
Bälgentreter	—	—	8 Rtlr. 5 Ggr. 4 Pf. C.	—	—	—
Kuhlengräber	—	—	1 Rtlr. für eine erwachsene Leiche 36 Gr. für eine Kinderl.	—	—	12 Gr., die Bahre hinzubringen

jedes Kind ein Licht und einen Groten. Das Heizen besorgten die Kinder abwechselnd. Die lutherische Gemeinde erhob folgende Schulgeldsätze: 1. Kl. 1 Rtlr. 12 Ggr., 2. Kl. 1 Rtlr., 3. Kl. 12 Ggr., Schreibunterricht halbjährlich 1 Ggr., Feuerung 6 Ggr. Das Schulgeld der lutherischen Gemeinde erhielten nicht die Lehrer, sondern es floß in die Schulkasse; die Leher hatten ein festes Gehalt. Aus der Armenkasse bezog der lutherische Hauptlehrer gleichfalls 4 Rtlr. C. M.

5. Das Klingelbeutelgeld betrug für beide Schullehrer je 2 Rtlr. C. M., das Leichengeld 7 Gr. C.

6. Bezüglich des Weiderechts wurde bei der Gemeinheitsteilung der Pastor dem Hausmann, der Schullehrer und der Küster dem Kötner gleichgeachtet, der Pastor erhielt 4, der Schullehrer und der Küster je 3 Anteile. Der Küster besaß außerdem 2 Pferdeweiden auf Eckerfeld.

7. Das alte Jagdrecht jedes Fleckensbürgers wurde durch das Gesetz vom 29. Juli 1850 aufgehoben.

8. Die Landzinse wurden von etwa 1850 an nach und nach abgelöst. Vergl. das unter „Kirchspiel" darüber Mitgeteilte.

Die Zunahme der lutherischen Schule ging in beschleunigtem Maße fort. Schon 1856 mietete die Gemeinde abermals ein Zimmer bei Corleis, das von den großen Mädchen bezogen wurde. Das war die erste Trennung der Geschlechter in Lehe. Sie wurde für die lutherische Schule 1859 vollständig durchgeführt. Von diesem Jahre an waren in der alten Schule 3 Knaben- und in dem Corleisschen Hause 3 Mädchenklassen.

Um dem Mangel an Klassenräumen abzuhelfen, entschloß sich die lutherische Gemeinde, eine neue Schule zu bauen. Sie ließ im Jahre 1861 hinter der alten Schule ein zweistöckiges Gebäude mit 6 Klassen errichten. Es war das erste größere Schulgebäude Lehes, das an großstädtische Verhältnisse gemahnte. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 9000 Rtlr. Am 12. Oktober fand die feierliche Einweihung der mit Kränzen und Girlanden geschmückten neuen Schule statt. Pastor von Horn und Lehrer Stöfer hielten Ansprachen an die zahlreich Erschienenen, und Liedertafel und Schulkinder sangen Lob- und Danklieder. Die Schule, die später den Namen „Alte Postschule" führte, wurde durch die vorhandenen 6 Klassen sogleich vollständig besetzt. Die Ursache, daß in zehn Jahren 5 neue Klassen errichtet werden mußten, lag in der Erbauung des „Neuen Hafens" und der dadurch bedingten starken Zuwanderung von auswärts.

Bis 1869 mußte die Schule ausreichen, obwohl schon bald die Klassen überfüllt waren. Im Jahre 1870 war die Zahl der Neulinge so groß, daß

die Errichtung einer siebten Klasse notwendig wurde. Sie fand ihre Unterkunft im Hause Lange Straße 50. Gleichzeitig wurde der Bau einer neuen Schule am Marktplatze begonnen, und im Herbst zogen 4 Mädchenklassen mit rund 400 Schülerinnen in das sechsklassige Gebäude ein, während 4 Knabenklassen in der Postschule blieben.

Schon 1874 waren sämtliche zwölf Klassen der „Marktschule" besetzt. Der Bau des „Kaiserhafens" wurde in Angriff genommen, was wieder einen starken Zuzug Fremder und die Errichtung neuer Schulklassen zur Folge hatte. Es entstand Ostern 1875 die 13., Michaelis die 14. und Ostern 1876 die 15. Klasse. Ein Gesuch an die Fleckensvertretung, südlich von der Aue ein Schulhaus für lutherische Kinder zu bauen, wurde abgelehnt. Deshalb schloß die Gemeinde einen Vertrag mit dem Tischlermeister Schröer ab, wonach dieser sich verpflichtete, 4 Klassenräume an der Kreuzstraße zu bauen und sie der Gemeinde jährlich für 85 Rtlr. je Klasse zu überlassen. Das Gebäude wurde im Herbst 1876 bezogen und war ein Jahr später voll besetzt. Bald darauf mußten noch 2 Klassen errichtet werden. Sie fanden im Hinterhause des Gastwirts Sauer an der Kreuzstraße ein Obdach. So waren im Jahre 1880 18 Klassen vorhanden, von welchen 6 in Privathäusern eingemietet waren.

Die reformierte Gemeinde nahm an Mitgliederzahl lange nicht in dem Maße zu wie die lutherische. Ihre Schule am Kirchhofe war 1801 niedergebrannt. Für die Volksschule wurde im Hause des Schulmeisters, für die Lateinische Schule im Hause des Rektors ein Klassenzimmer hergerichtet. Als das Rektorhaus 1808 ein Raub der Flammen wurde, mußte die Lateinische Schule sich mit einem Raum in Privathäusern begnügen, bis sie 1856 ein eigenes Haus an der Marktstraße erhielt. In dem einen Klassenzimmer der Volksschule unterrichteten der Lehrer und sein Gehilfe zu gleicher Zeit bis 1861. In diesem Jahre wurde das alte Schulzimmer fortgenommen und an seiner Stelle ein Anbau mit zwei Klassen errichtet. Zehn Jahre später erfolgte die Bildung einer dritten Klasse. Mit den jetzt vorhandenen drei Klassen reichte die reformierte Schule bis 1886 aus.

Im Jahre 1879 wurde eine katholische Schule in Lehe gegründet. Sie hatte ihre Klassenräume bis 1903 in einem Hause an der Hafenstraße (Nr. 99). In genanntem Jahre erhielt sie ein achtklassiges Gebäude an der Uhlandstraße. Der erste Lehrer der katholischen Schule war Franz Fehlig.

Von 1880 an war das Wachstum der Leher Volksschule so stark, daß es nicht zweckmäßig ist, es in der bisherigen Art weiter zu behandeln. Es wird am besten übersichtlich dargestellt. Die folgende Tabelle zeigt, wie die Klassen- und Schulgebäudezahl von 1880—1924 gewachsen ist.



Lehe vom Dionysiusturm aus gesehen. Phot. H. Rupprecht.

Jahr	Klassen					Erbaute Schulhäuser
	Lutherische Schule	Leher Heide	Reformierte Schule	Katholische Schule	Zusammen	
1880	18	—	3	1	22	
1881	19	—	3	1	23	Neulandschule: 8 Klassen
1882	21	—	3	1	25	
1883	22	—	3	1	26	
1884	24	—	3	1	28	
1885	25	—	3	1	29	Deichschule: 9 Klassen
1886	26	—	4	1	31	Reformierte Schule: 8 Klassen
1887	26	—	4	1	31	
1888	27	—	4	1	32	
1889	28	—	4	2	34	
1890	29	—	5	2	36	
1891	31	—	6	2	39	Anbau Neulandschule: 4 Klassen
1892	33	—	6	2	41	Anbau Deichschule: 4 Klassen
1893	36	—	6	3	45	
1894	38	1	6	3	48	Einklassige Schule Leher Heide
1895	40	1	6	3	50	
1896	41	1	6	3	51	Gärtnerschule: 12 Klassen
1897	43	1	6	3	53	
1898	46	1	7	4	58	
1899	49	1	7	5	62	
1900	52	1	7	5	65	
1901	56	1	8	6	71	Neue Marktschule: 13 Klassen
1902	59	1	8	6	74	
1903	61	2	8	6	77	Katholische Schule: 8 Klassen
1904	63	2	9	7	81	
1905	67	2	9	8	86	Reformierte Schule Fritz-Reuter-Straße: 4 Klassen
1906	72	3	11	9	95	Schulhaus an der Georgstraße: 4 Klassen
1907	77	3	12	11	103	
1908	84	4	12	13	113	Körnerschule I: 16 Klassen
1909	91	4	12	13	120	Schule Leher Heide: 7 Klassen
1910	93	5	11	13	122	
1911	97	6	11	13	127	Katholische Schule, Anbau: 6 Klassen
1912	100	6	11	13	130	Körnerschule II: 16 Klassen [86])
1913	103	7	11	13	134	
1914	105	8	11	14	138	
1924	101	11	10	11	133	

Von den Lehrern der neueren Zeit, deren Namen in die Hunderte zählen, können hier nur die Schulleiter genannt werden:

Lutherische Schule.

1. Alte Postschule:
   Hauptlehrer Wilhelm Petersen
   Rektor Wilhelm Eskuchen
   „ Johann Korte
2. Marktschule:
   Hauptlehrer Heinrich Bremer
   Rektor Johann Küsel
   „ Wilhelm Hünerberg
3. Neuelandschule:
   Hauptlehrer Eduard Langeheineken
   Rektor Friedrich Kothe
   „ Johannes Blanck
4. Deichschule:
   Hauptlehrer Friedrich Wilhelm Johanns
   „ Ludwig Krönke
   Rektor Friedrich Mattfeld
5. Gärtnerschule:
   Hauptlehrer Eduard Langeheineken
   Rektor Johann Köser
   „ Wilhelm Thiemann
6. Körnerschule A:
   Rektor Ernst Hillmann

   Körnerschule B:
   Rektor Heinrich Balshüsemann
7. Schule Leher Heide:
   Rektor Johann Overheu
   „ Fritz Husmann

Reformierte Schule:
Hauptlehrer Karl Knöner
Rektor Peter Luitjen Sterrenberg
„ Friedrich Rohlfing

Katholische Schule:
Rektor Franz Fehlig
„ Anton Klein

Mit den Volksschulen wuchsen auch die Höheren Schulen Lehes. Die Lateinschule, im 19. Jahrhundert Rektorschule genannt, sollte allerdings ein Opfer der schnellen städtischen Entwickelung werden, da sie mit den neuzeitlichen Schulen in Bremerhaven und Geestemünde nicht wetteifern konnte. Nach der Einäscherung der Schule am 28. Juni 1801 in verschiedenen Privathäusern untergebracht, erhielt sie im Jahre 1856 ein eigenes Heim an der Marktstraße. Die Rektoren, die nach den oben genannten die Schule verwalteten, waren folgende:

Heinrich Dreier, später Prediger an der Kapelle des Auswandererhauses in Bremerhaven und Neuenkirchen.
Ernst Stegemann,
Heinrich Groon,
Friedrich Bleske-Vietor, später Pfarrer zu Gödens-Neustadt,
Friedrich Bagelmann,
Georg Dietrich, später Pfarrer in Spieskappel bei Cassel,
Gerrit Busmann, später Pfarrer in Mitling-Mark,
Ubbo Hobbing, später Pfarrer in Hamswehrum, Ostfriesland,
Johannes Onnen, später Pfarrer in Sattenhausen bei Göttingen.

Als Kandidaten der Theologie waren die Rektoren verpflichtet, den Prediger der reformierten Gemeinde in allen Amtshandlungen zu vertreten. Sie mußten deshalb vor ihrer Anstellung, die auf Wahl durch die Gemeinde erfolgte, eine Probepredigt halten. Knaben beider Gemeinden im Alter von 12—16, später 10—14 Jahren pflegten die Rektorschule zu besuchen. Die reformierten Schüler zahlten zuletzt ein Schulgeld von 18 ℳ jährlich; die lutherischen als Ausmärker das Doppelte. Als Lehrfächer wies die Schule außer den Volksschulfächern auf: Arithmetik, Geometrie, Latein, Englisch und Französisch. Im Jahre 1872 wurde eine zweite Klasse eingerichtet, deren Verwaltung der Lehrer Tödter, später Reallehrer in Geestemünde, übernahm. Doch machte sich jetzt bald der Einfluß des Progymnasiums in Geestemünde und der Realschule in Bremerhaven geltend. Schon 1878 mußte die zweite Klasse wegen Schülermangels aufgehoben werden, und seitdem ging es mit der Schule rasch weiter zurück. Im Jahre 1897, als die Schülerzahl auf 5 gesunken war, wurde sie durch eine Verfügung der Regierung aufgehoben.

Die erste höhere Mädchenschule in Lehe wurde im Jahre 1865 von der Lehrerin Helene Meyer als Privatanstalt gegründet. Sie war zunächst im Hause des Fleckensvorstehers Johann Bohls, Hafenstraße 6, eingemietet. Als dieses Haus 1881 abgebrannt war, fand die Schule auf kurze Zeit in der Alten Apotheke Unterkunft, von wo sie in das Wülbernsche Haus an der Hafen-

straße verlegt wurde. Von Oktober 1882 bis Oktober 1902 diente das Schröersche Haus an der Kreuzstraße als Schulgebäude. Am 6. Oktober 1902 wurde das von der Gemeinde erbaute Schulhaus, Ecke Mühlen- und Lutherstraße, bezogen. In den Jahren 1914/15 erhielt das Schulhaus einen stattlichen Anbau mit sehr schöner Aula und Turnhalle.

Nach Fräulein Meyers Rücktritt zu Ostern 1897 wurde die Schule von einem Kuratorium unter dem Vorsitz des Landrats Geiger übernommen. Am 1. April 1904 ging sie in den Besitz der Gemeinde Lehe über. Von dieser Zeit an war die Schule eine höhere Mädchenschule im Sinne der ministeriellen Bestimmungen vom 31. Mai 1894.

Als Leiterinnen und Leiter standen nach Fräulein Meyer am Lyzeum die Damen Berg, Schmidt, Tell (1898—1903) und Bargmann, dann die Direktoren Eskuchen (1904—1920) und Dr. Schlag (1920—jetzt).

Zur Zeit*) umfaßt die Anstalt, die am 1. April 1925 staatlich wurde, 8 Klassen mit 271 Schülerinnen. Als Lehrer(innen) sind angestellt 1 Studiendirektor, 2 Studienräte, 1 Studienrätin, 6 Oberschullehrerinnen, 1 Studienassessorin, 1 Gesanglehrer und eine Lehramtskandidatin.

Im Jahre 1904 wurde abermals eine höhere Knabenschule in Lehe gegründet, und zwar in Rücksicht darauf, daß in Bremerhaven ein Gymnasium, in Geestemünde ein Realgymnasium war, eine Oberrealschule. Das Schulgebäude, ein im Stil sich der Pauluskirche anschließender Bau, steht in der Nähe genannter Kirche auf dem Großen Blinkkamp. Zu Ostern 1911 konnte die erste Reifeprüfung abgehalten werden. Die Schule zählt gegenwärtig 15 Klassen mit 448 Schülern. Es wirken als Lehrer an ihr: 1 Studiendirektor, 1 Oberstudienrat, 12 Studienräte, 4 Oberschullehrer und 3 Studienassessoren. Der Leiter der Anstalt ist Studiendirektor Arnold Kniest.

Für die Handwerkslehrlinge wurde im Jahre 1881 vom Gewerbeverein die Gewerbeschule gegründet, die bald nach ihrer Gründung auf die politische Gemeinde überging. Als Schullokal diente anfangs die Neuelandschule, später wurde Ecke Weser- und Mühlenstraße ein eigenes Schulgebäude errichtet, in dem noch heute ein Teil der gewerblichen Berufsschule, außerdem aber auch die Volksbibliothek untergebracht ist. Den Unterricht erteilten Volksschullehrer, Handwerksmeister und Techniker. Der Leiter der Schule war der Lehrer Wilhelm Krönke.

Zur gewerblichen Abteilung der Berufsschule trat 1907 die kaufmännische hinzu. Sie wurde geleitet von dem Rektor Friedrich Kothe.

*) Sommerhalbjahr 1926.

Vor der Vereinigung der Berufsschulen von Lehe und Geestemünde hatte die Leher Schule 19 gewerbliche Klassen mit 400 und 3 kaufmännische Klassen mit 85 Schülern.

Als jüngste Schule ist die Hilfsschule für Schwachbefähigte zu nennen. Sie ist 1919 gegründet und zählt jetzt 7 aufsteigende Klassen. Die Schulräume befinden sich in der katholischen Schule. Der Leiter der Hilfsschule ist der Rektor Johann Morisse.

Gegenüber dem gewaltigen Anwachsen der Schule trat das Größerwerden der Kirche zunächst wenig in Erscheinung. Als schon viele Lehrer in Lehe waren, versahen immer noch nur ein reformierter und ein lutherischer Prediger die Seelsorge bei der evangelischen Bevölkerung, während der katholische Pastor von Bremerhaven die katholischen Einwohner versorgte. Erst 1884 wurde die zweite lutherische Pfarre gegründet. Sie erhielt den südlichen Teil Lehes als Amtsbezirk zugewiesen. An der Neuelandstraße wurde das Pfarrhaus gebaut und daneben ein Platz für eine neue Kirche bestimmt. Der erste Inhaber dieser Pfarre hieß Johannes Willenbrock. Da an den Bau einer Kirche fürs erste noch nicht gedacht werden konnte, sammelte Willenbrock Geld für ein Gemeindehaus, das 1886 an der Hafenstraße, dem Großen Blinkkamp gegenüber, gebaut wurde. In dem „Vereinshause" — so wurde es genannt — hielten der zweite und der dritte lutherische Prediger die Gottesdienste ab, bis 1905 die Pauluskirche an seine Stelle trat. Im Jahre 1894 wurde die dritte lutherische Pfarre errichtet und mit dem Pastor Emil Boes besetzt. Ihr Bezirk war der südlich der Aue gelegene Ortsteil. Ein Pfarrhaus erhielt die dritte Stelle erst 1904 an der Keilstraße.

Die übermäßige Belastung der Pastoren führte 1903 zur Errichtung einer ständigen Kollaboratur (Hilfspredigerstelle), der später der fünfte Pfarrbezirk, der westlich von der Mühlen- und Goethestraße gelegene Ortsteil, angegliedert wurde. Der nördliche Teil Lehes, Speckenbüttel und die Leher Heide wurden 1912 zum vierten Pfarrbezirk zusammengeschlossen, dessen erster Pastor Christoph Ostermann ist.

Der lutherische Kirchenvorstand, dem durch den Bau des Vereinshauses Zeit gegeben war, den Bau einer neuen Kirche nach jeder Seite hin gründlich vorzubereiten, faßte 1901 den einstimmigen Beschluß, nunmehr zur Ausführung des lange gehegten Planes zu schreiten. Er kaufte einen Bauplatz am Großen Blinkkamp für 74 605 ℳ, und der Flecken schenkte ein daneben gelegenes Grundstück dazu, so daß ein großer, am Knick der Hafenstraße schön gelegener Platz zur Verfügung stand. Am 21. August 1902 wurde unter großer Feierlichkeit der Grundstein gelegt, und am 19. März 1905 fand die

Einweihung der neuen Kirche durch den Generalsuperintendenten Remmers statt.

Das von dem Architekten Wendebourg in Hannover geschaffene Gotteshaus, dessen Herstellungskosten sich auf etwa 250 000 ℳ beliefen, ist von großer Schönheit. Hoch steigen die Türme und Giebel der im frühgotischen Stil erbauten Kirche empor. Der Hauptturm mißt 75 m. Da die Kirche vor allem der sonntäglichen Predigt dienen soll, stellt sich ihr Innenraum als eine Erweiterung der von Längs- und Querschiff gebildeten Vierung dar, deren gewölbte, von hohen Pfeilern aus Backstein getragene Decke in ihrem Schlußstein den schönen Kronleuchter hält, der wie alles in der Kirche nicht nach unten lastet, sondern leicht und frei nach oben steigt. Die Wand- und Gewölbeflächen zeigen neben Pflanzenformen, Tier- und Engelgestalten vier größere Bildwerke, die Kreuzigung und die Auferstehung Christi und die klugen und törichten Jungfrauen darstellend. Die schönen farbigen Fenster sind wie viele andere Ausstattungsstücke Geschenke lutherischer Familien und des Amt Leher Klubs in Newyork. Ein heimatliches Gepräge hat das Fenster an der Südseite der Apsis. Der Weserstrand wird zum Schauplatz von Petri Fischzug, in dessen Hintergrund die Pauluskirche und die Wassertürme von Lehe aufragen. Altar, Kanzel und Orgelprospekt, wie auch Taufstein, Säulenkapitäle und Kronleuchter sind hervorragende Stücke deutschen Kunstgewerbes. Ausgezeichnet sind auch Orgel und Glocken. Leider mußte die Pauluskirche wie die andern Kirchen ihre größten Glocken im Kriege opfern, die Luther- und die Melanchthonglocke. Fünfzehn kleinere Glocken gehören zum Glockenspielwerk, das morgens, mittags und abends einen Choral in die Straßen der Stadt herunterspielt. Eine ehrenvolle Bestimmung hat die Turmhalle erfahren. Sie wurde 1922 in eine Gedächtnishalle für die im Kriege 1914/18 gefallenen Mitglieder der Paulusgemeinde umgewandelt.

In der wachsenden reformierten Gemeinde trat um die Jahrhundertwende das Bedürfnis, ein eigenes Gotteshaus zu besitzen, ebenfalls stark hervor. Sie erbaute deshalb in den Jahren 1900/01 ein Gemeindehaus zwischen der Langen und der Neuen Straße. Das Gebäude kennzeichnet sich äußerlich durch hohe gotische Fenster und einen schlanken Dachreiter als Gotteshaus. Ein großer Raum mit Orgel- und Kanzelempore dient dem sonntäglichen Gottesdienst, ein kleiner den Zusammenkünften der kirchlichen Vereine.

Die durch Vergrößerung der Gemeinde stark vermehrten pfarramtlichen Geschäfte führten 1905 zur Errichtung einer zweiten reformierten Pfarrstelle, für die der Minister der Gemeinde das freie Wahlrecht verlieh, wie sie es für

die erste Stelle schon immer besessen hatte. Als ersten Geistlichen wählte die Gemeinde in diese Stelle Wilhelm Rotscheidt aus Köln. Rotscheidt gab mehrere Jahre den „Reformierten Gemeindeboten" heraus, in dem er häufig Quellenstücke zur Leher Kirchengeschichte veröffentlichte. Für die zweite Pfarre kaufte die Gemeinde später ein Wohnhaus an der Goethestraße.

Durch die Erbauung des Gemeindehauses wurde die Erfüllung des Wunsches nach einer eigenen Kirche wie bei der Schwestergemeinde um Jahre hinausgeschoben. Doch unterdrücken ließ sich der berechtigte Wunsch nicht mehr. Am liebsten hätte die reformierte Gemeinde die alte Dionysiuskirche allein übernommen; doch auch ihre Mitbesitzerin, die lutherische Gemeinde, konnte sich von dem lieben Gotteshause nicht trennen. So mußte denn die reformierte Gemeinde schweren Herzens den Beschluß fassen, ihre Rechte an der alten Kirche aufzugeben und eine neue Kirche zu bauen. Schon standen die Auseinandersetzungen der beiden Kirchenvorstände vor dem Abschluß, da brach der Krieg aus und zerstörte wie so manchen andern auch diesen schönen Plan.

Eher als die Reformierten sollten die Katholiken eine eigene Kirche erhalten. Solange ihre Zahl klein war, versahen die katholischen Geistlichen in Bremerhaven die Seelsorge unter ihnen. Wie aber ihre Zahl sich immer mehr vergrößerte, wurde die Anstellung eines Geistlichen in Lehe notwendig. Im Jahre 1908 errichtete der Bischof von Hildesheim ein Pfarramt in Lehe und übertrug es dem Pastor Evers. Dieser hielt die Gottesdienste, da es in Lehe an einem Gotteshause fehlte, zuerst in der Kirche zu Bremerhaven. Im Jahre 1910 wurde der Bau einer Kirche in Lehe und zugleich auch in Geestemünde begonnen. Beide Kirchen wurden 1911 fertig. Die in Lehe erhielt den Namen „Herz-Jesukirche". Neben der Kirche wurde ein Pfarrhaus für zwei Geistliche erbaut.

Die frühgotische Herz-Jesukirche, ein Werk des Architekten Jagielski in Hannover, besteht aus einem hohen Mittelschiffe, zwei schmalen, niedrigen Seitenschiffen und einem Querschiff. Das Querschiff ist äußerlich an einem Doppelgiebel kenntlich. Im Gegensatz zur Pauluskirche, welche die Gemeinde vor der Kanzel sammelt, leitet die Herz-Jesukirche die Gläubigen hin zum strahlenden Hochaltar des Herzens Jesu, der das panis angelorum (das Brot der Engel) birgt. Zu beiden Seiten des Hochaltars stehen in zwei Nebenapsiden die Altäre der Mutter Gottes und der heiligen Anna und im westlichen Teile des Querschiffes der Altar des heiligen Antonius. Leider reichten die Mittel nicht, die Innenausstattung der schönen Kirche ganz durchzuführen. So fehlt noch die Ausmalung, die Orgel und die Turmuhr.

Es folgt ein Verzeichnis der Pastoren, Organisten und Küster dieses Zeitabschnittes.

Pastoren.

1. Lutherische Gemeinde.

Johann Heinrich Krull, 1811—1821, gest. 1821.
Christian Friedrich Vörtmann, 1822—1837, dann Pastor in Jork.
Johann Carl Rodatz, 1837—1847, gest. 1847.
Johann Anton von Horn, 1848—1873, gest. 1873.
Heinrich Wilhelm Dieckmann, 1874—1884, dann Superintendent in Verden.
Johannes Rechtern, 1884—1907, seit 1888 Superintendent, 1907 in den Ruhestand versetzt.
Johann Willenbrock, 1884—1894, dann Pastor in Scheessel.
Hermann Schädla, 1894—1900, auch Garnisonpfarrer, dann Pastor in Daverden.
Emil Boes, 1894—1900, dann Pastor in Elstorf.
Friedrich Wilhelm Riege, 1900—1922, gest. 1922.
Friedrich Kleine, 1900—1926, auch Garnisonpfarrer, 1926 in den Ruhestand versetzt.
Heinrich Dieckmann, 1907—1927, Superintendent, gest. 1927.
Christoph Ostermann, 1912—jetzt.
Rudolf Meier, 1923—jetzt.

2. Reformierte Gemeinde.

Johann Müller, 1827—1839, dann Pastor an St. Stephani in Bremen.
Gerhard Hasenkamp, 1843—1889, gest. 1889.
August Adolph Weßel, 1890—1901, dann Generalsuperintendent in Detmold.
Konrad Heinrich Müller, 1902—1910, dann Hofprediger in Bückeburg.
Wilhelm Rotscheidt, 1906—1910, dann Pastor in Mörs a. Rhein.
Heyo Mennenga, 1910—1914, gest. 1914.
Friedrich Wilhelm Hörstebrock, 1910—jetzt, seit 1924 Superintendent.
Otto Schneider, 1915—1918, dann Pastor in Bremen.
Wiard Rosenbohm, 1918—1926, dann Pastor an St. Stephani in Bremen.

3. Katholische Gemeinde.

Josef Evers, 1908—1916.
Wilhelm Pagel, 1916—jetzt.

Organisten und Küster.

Heinrich Dreyer,
Julius Langelotz,
Heinrich Kruse,
Arend Girgenson,
Otto Last
Hinrich Köster,
an der Dionysiuskirche

Johannes Krönke, an der Pauluskirche.

Zur Unterhaltung der Prediger, Lehrer und Küster im alten Lehe dienten die von der Gemeinde gestifteten Pfründen. Sie waren für die reformierte Pfarre und Schule so reich, daß ihre Inhaber gut davon leben konnten. Anders war es mit der lutherischen Pfarre und Schule. Die Pfarre war hervorgegangen aus den weniger bedeutenden Stiftungen des Heiligen Kreuzes und des heiligen Antonius. Ihre Aufkünfte genügten nicht für den Unterhalt des Predigers; deshalb legte König Karl XI. 50 Rtlr. jährlich hinzu. Die lutherische Schule besaß überhaupt keine alte Pfründe. Der Lehrer erhielt als „Fixum" 50 Rtlr. vom Staate. Prediger, Lehrer und Küster hatten außer der Pfründe oder dem Gehalt noch andere Einkünfte. Alle genossen die Stolgebühren für Amtshandlungen, der reformierte Pastor und der Küster erhoben die Hausmanns- und Kötnerpflichten, die Schullehrer bezogen das Schulgeld.

Die geistlichen Gebäude, als Kirche, Pfarr- und Schulhäuser, wurden ursprünglich aus dem sog. Kirchenaerarium unterhalten. Später kamen noch die Drittelgelder hinzu, Pachtgelder von den Drittelplätzen, von welchen der Flecken, die reformierte und die lutherische Gemeinde je ein Drittel erhielten. Im Jahre 1860 betrug das Drittelgeld 353 Rtlr. 14 Gr., so daß jeder Teilhaber 117 Rtlr. 20 Gr. bezog. Genügten die Aufkünfte aus dem Vermögen nicht, die Ausgaben zu decken, so wurden Nebenanlagen „über den ganzen Flecken" gehoben. Die Veranlagung erfolgte nach dem Kontributionsfuße, dem auf dem Lande ruhenden Aestimatum. Das Aestimatum bezeichnete den Wert des Landes, wie er bei Einführung der Kontribution geschätzt worden war. Bei der Hebung der Kontribution galt die Regel, daß zu einer Anlage von jedem Tlr. Aestimatum 1 Gr. gehoben wurde. Das nannte man das Simplum. Dieses Simplum wurde nun so oft gehoben, als nötig war. So betrug im Jahre 1844 das Simplum von 372 Interessenten 25 Rtlr. 46½ Gr. Da 460 Rtlr. aufgebracht werden mußten, so wurden 18 Anlagen gehoben.

Um den Beitragsfuß entbrannte um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein heftiger Streit zwischen Reformierten und Lutheranern. Die Lutheraner wollten die Nebenanlage wie früher nach dem Kontributionsfuße heben, die Reformierten aber nach dem Vermögen, weil sie der Meinung waren, daß die alte Hebungsart sie benachteilige. Falls eine Änderung nicht eintreten solle, möge bestimmt werden, daß jede Gemeinde für sich ihr Pfarr- und Schulhaus unterhalte. Diesem Wunsche der Reformierten entsprach das Konsistorium durch ein Erkenntnis vom 20. März 1766, dem das Hofgericht am 17. Juli 1769 beitrat.

Obige Erkenntnisse fußten auf einem Urteil des Oberappellationsgerichts Celle vom 2. Juni 1743, das dahin lautete, daß die Reformierten zur Reparatur des lutherischen Schulhauses nicht verpflichtet werden könnten, weil die Lutheraner nicht nachgewiesen hätten, daß es altes Herkommen sei, bei Reparatur eines Pfarr- oder Schulhauses die Mitglieder der andern Gemeinde heranzuziehen.

Seit jener Zeit sorgte jede Gemeinde für das eigene Pfarr- und Schulhaus. Daß aber trotzdem die Reibungen keineswegs für immer ausgeschlossen waren, lehrt der Nebenanlageprozeß von 1841—52.

Die lutherischen Gevollmächtigten beschwerten sich 1841 bei den Quartalsverschlagskommissarien, daß die reformierte Gemeinde die Kontribution von folgenden Grundstücken bezw. Vermögen an sich ziehe:

1. von solchen, die eine reformierte Frau einem lutherischen Manne zugebracht habe,
2. von Grundstücken eines verstorbenen Reformierten, die ein Lutheraner nießbräuchlich besitze,
3. von solchen, die einer mit einem Reformierten verheirateten Lutheranerin gehören,
4. von Grundstücken einer lutherischen Witwe, die mit einem Reformierten verheiratet gewesen,
5. vom Erwerbe oder sonstigen Vermögen der reformierten Witwe eines lutherischen Mannes und ebenso

   ad 4 und 5 im umgekehrten Falle.

Auf Befragen nach dem Verhältnis des Ehemannes zu dem Vermögen seiner Frau gaben die Beschwerdeführer folgende Erklärung ab: „Wenn auch die Grundstücke der Ehefrauen im Erdbuche meistenteils vor den Namen der Ehemänner geschrieben werden, so besteht hier doch durchgängig das Brautschatzverhältnis, indem, wenn der Mann in Concurs gerät, die Ehe-

frau, falls sie sich nicht verbürgt hat, jedesmal ihre Grundstücke wie ihr übriges Vermögen zurückerhält, obgleich fast nie eine Ehestiftung gemacht oder ein Brautschatz constituirt wird. Auch hat der Ehemann immer die Verwaltung der Grundstücke seiner Frau und deren Nießbrauch."

Aus obiger Rechtsgewohnheit folgerten die Lutheraner, daß ein Ehemann vom Vermögen seiner Frau der Gemeinde steuern müsse, der er angehöre. Sie behaupteten ferner, daß diese Art der Heranziehung zur Steuer auch von jeher in Lehe gebräuchlich gewesen sei. Als Beweis führten sie zwei Gerichtsurteile aus früherer Zeit an. Das eine vom 5. Oktober 1728 lautete dahin: „. . . daß diejenigen Witwen, so lange sie ihren Witwenstand unverrückt behalten, zu derjenigen Gemeinde Nebenanlagen oder besonderen oneribus, welcher Religion ihr verstorbener Mann zugethan gewesen, Beitrag zu thun oder concurriren schuldig sein." Das andere vom 23. Juli 1754 entschied, daß die reformierte Witwe Ulrich Nordens, die ihre Grundstücke ihrer Schwester, einer Frau Bischoff, hatte zuschreiben lassen, von diesen Grundstücken zu den Nebenanlagen der lutherischen Gemeinde zu zahlen habe.

Auf Grund dieser Urteile bestimmte die Regierung in Stade, daß die in den Beschwerdepunkten 1 und 5 genannten Grundstücke bzw. Vermögen zur lutherischen, die unter 3 und 4 genannten aber zur reformierten Gemeinde steuern sollten.

Mit diesem Entscheid nicht zufrieden, leitete die reformierte Gemeinde die Klage beim Amte Lehe ein. Der Prozeß, der auch die Justizkanzlei in Stade beschäftigte, ging indessen verloren, weil Klägerin den ihr von der Gegenpartei zurückgeschobenen Eid, womit sie ihren angeblichen Besitz erhärten sollte, nicht leisten konnte. Am 17. März 1852 wurde sie vom Amte Lehe kostenpflichtig abgewiesen.[87])

Bis zum Jahre 1868 diente das Aestimatum als Grundlage für die Hebung der Nebenanlagen. Da wurde bestimmt, daß neben dem Aestimatum die Steuer maßgebend sein solle. Einkommen- und Gewerbesteuer wurden für die Schulabgaben der lutherischen Gemeinde zur Hälfte, die Gebäudesteuer aber voll gerechnet. Zu Anfang der achtziger Jahre wurde das Aestimatum abgeschafft und an seine Stelle die Grundsteuer gesetzt. An die Stelle der Hebung des Vielfachen trat die Hebung nach Prozenten. So standen im Jahre 1892 die Schulabgaben der lutherischen Gemeinde auf 120 % der Grund-, 80 % der Gebäude- und Einkommen- und 40 % der Gewerbesteuer. Diese Art der Hebung blieb in Geltung bis zur Übernahme der Schulen auf die politische Gemeinde im Jahre 1907.

Die äußere Entwickelung des Schulwesens spiegelt sich auch wider in den Zahlen des Schuletats, wie dies die Schulrechnung der lutherischen Gemeinde ergibt. Die gesamte Einnahme betrug 1857 5345 ℳ. Darunter waren 2625 ℳ Schulgeld, 1710 ℳ aus 15 Nebenanlagen und 355 ℳ Drittelgelder. Im Jahre 1865 wurden eingenommen rund 9000 ℳ, darin als Hauptposten 3900 ℳ Schulgeld und 4800 ℳ aus 30 Nebenanlagen. Die Einnahme von 1875 belief sich auf 23 858 ℳ mit 22 630 ℳ Schulgeld und Nebenanlagen, die von 1885 schon auf 73300 ℳ einschließlich 49030 ℳ Schulgeld und Nebenanlagen. Auffallend hoch war der Posten „Restanten", nämlich 15 510 ℳ, ein Beweis, daß die Schullasten damals schon sehr drückend waren. Wie schwer es dem Schulvorstand wurde, Einnahme und Ausgabe im Gleichgewicht zu halten, geht daraus hervor, daß er sich 1885 gezwungen sah, das Gehalt der Lehrer von 900 ℳ auf 850 ℳ herunterzusetzen. Die Schulgeldsätze hatten damals die ansehnliche Höhe von 15, 12 und 10 ℳ für die einzelnen Stufen erreicht. Um das Schulgeld zu beseitigen, wurden 1888 und 1889 bedeutende Staatsmittel bewilligt. Die lutherische Gemeinde in Lehe erhielt 12 500 ℳ ordentliche und außerordentliche Beihilfen. Trotzdem war sie nicht in der Lage, das Schulgeld abzuschaffen. Sie stellte deshalb den Antrag beim Kreisausschuß, das Schulgeld beibehalten zu dürfen. Dieser genehmigte folgende Sätze: 1 Kind 6,25 ℳ, 2 Kinder 13 ℳ, 3 Kinder 16,25 ℳ, 4 Kinder 19,50 ℳ, 5 Kinder 22,75 ℳ, 6 Kinder 26 ℳ.

Die Schwierigkeiten waren aber keineswegs beseitigt, und in den neunziger Jahren ertönten immer lauter die Rufe nach Übernahme der Schulen auf die politische Gemeinde. Eine Versammlung von Mitgliedern der lutherischen Gemeinde faßte am 16. Januar 1894 folgenden Beschluß:

„In Anbetracht, daß die Leher Schulverhältnisse unhaltbar sind, weil

1. dieselben auf die städtischen und politischen Verhältnisse im allgemeinen, wie auch auf die Religion und das bürgerliche Leben im besonderen demoralisierend wirken;
2. die durch die rapide Entwickelung unseres Ortes immer steigenden Schullasten vorwiegend auf die Schultern des einen Teiles der Bürgerschaft gewälzt werden, wohingegen der andere Teil zu den Lasten weniger herangezogen wird, hingegen die Vorteile voll mitgenießt,

erklärt sich die Versammlung damit einverstanden, daß die lutherischen Volksschulen auf die politische Gemeinde übernommen werden."

Der in diesem Beschluß ausgedrückte Wunsch sollte jedoch noch lange auf seine Erfüllung warten. Erst unter Bürgermeister Schmiedel erfolgte am

1. April 1907 die Übernahme sämtlicher Volksschulen auf die Fleckensgemeinde.[88])

Nun waren wohl die Einzelgemeinden ihre Schulsorgen los; doch blieb die Schule auch unter dem neuen Patronat ein Schmerzenskind. Wie hoch die Schullasten anwuchsen, zeigt folgende Übersicht. In den Zahlen der Volksschule sind die Staatszuschüsse, die 1914 etwa ein Fünftel der angegebenen Summe betrugen, mit einbegriffen.

Aus dem Haushalt der Lehe r Schulen.
Schullasten.

Schulen	1904 ℳ	1909 ℳ	1914 ℳ	1919 ℳ	1924 ℳ
Volksschulen . . .	—	448 700	544 050	645 540	369 237
Berufsschulen . . .	11 510	15 455	18 813	19 870	24 721
Höhere Schulen . .	41 984	142 280	184 795	211 126	103 972[89])

Die inneren Verhältnisse von Kirche und Schule erfuhren wie die äußeren im Laufe des Jahrhunderts manche Wandlung. Die Not des ersten Jahrzehnts brachte auch hier im Norden die Menschen einander näher. Der Gegensatz des Bekenntnisses trat weniger hervor als früher. Zwischen den Pastoren Vörtmann (1822—1837) und Müller (1827—1839), auch Rodatz (1837—1847) und Müller bestand eine aufrichtige Freundschaft, und nach Müllers Fortgang besorgte Pastor Rodatz drei Jahre lang (reformierte Pfarrvakanz 1839—1843) auch die Pastoralia der reformierten Gemeinde. Der Drang, im Glaubens- und Volksfremden den Bruder zu sehen, zeigte sich auch in der Aufnahme der Missionspflege. Im Jahre 1832 wurde ein „Missionsverein", im Jahre 1836 ein „Verein von Freunden Israels" gegründet. Der Vorsitzende des letzteren Vereins war der reformierte Schullehrer Knöner. Zwei jüdische Lehrer, der eine war der Lehrer der israelitischen Gemeinde zu Lehe, ließen sich von Pastor Müller im öffentlichen Gottesdienste taufen. Im übrigen blieb sowohl die reformierte als auch die lutherische Gemeinde ihrem Bekenntnisse von Herzen treu, und beide hielten auch die alte äußere Form in Ehren.

Die Schule erfreute sich im Laufe des Jahrhunderts mancher wertvollen Maßnahme seitens des Staates. Schon in den dreißiger Jahren legte das Ministerium einen Schulgesetzentwurf vor, den jedoch die Ständeversammlung ablehnte. Ein neuer Entwurf erhielt am 26. Mai 1845 Gesetzeskraft. Das

Gesetz bestimmte u. a., daß bei mehr als 120 Schülern ein Schulgehilfe angestellt, bei mehr als 200 eine neue Klasse eingerichtet werden könne. Das Einkommen eines Lehrers sollte neben dem Reihetisch mindestens 30 Tlr., ohne den Reihetisch aber 80 Tlr. betragen. Es konnte auf dem Lande und in den Flecken auf 150, in den Städten auf 300 Tlr. erhöht werden. Vergleicht man damit die Gehaltssätze der lutherischen Gehilfslehrer von 1856, so sieht man, daß sie die vorgeschriebene Höhe überschritten hatten, ein Zeichen, daß Lehe schon damals ein teurer Ort war.

Dem Ministerium und sonstigen zuständigen Behörden blieb es überlassen, den inneren Betrieb der Schule zu regeln. So bestimmte das Stader Konsistorium in einer Verfügung vom 13. April 1848 als Unterrichtsfächer Lesen, Schreiben, Singen, Kopf- und Tafelrechnen, Religion und Gemeinnützige Kenntnisse. Damit fanden die Realien: Geschichte, Erd- und Naturkunde Eingang in die Volksschule.

Auch die Lehrerbildung erfuhr eine Verbesserung. In Stade wurde neben dem 1822 gegründeten Hauptseminar mit dreijährigem ein Nebenseminar mit einjährigem Lehrgang eingerichtet. Alle Lehrer mußten von nun an wenigstens ein Jahr das Nebenseminar besucht haben. Damit hörte die zunftmäßige Ausbildung, nach welcher der Lehrer eine Lehre bei seinem Vater oder einem andern Meister durchmachte, auf oder diente höchstens noch als eine Vorstufe für die Ausbildung auf dem Seminar.

An dem Verhältnis der Schule zur Kirche wurde durch das Schulgesetz nichts geändert. Kraft kirchlichen Rechtes unterstand die Schule nach wie vor den geistlichen Instanzen: Pfarrer, Superintendent, Konsistorium. Der Lehrer war wie der Geistliche Kirchendiener, er gehörte zum clerus minor.

Die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens lag in der ersten Hälfte des Jahrhunderts unter Aufsicht der Pastoren drei Kirchjuraten, zwei reformierten und einem lutherischen, ob. Neben diesem Kirchenkollegium bestand ein Armenkollegium aus den beiden Pastoren, zwei reformierten und einem lutherischen Armenjuraten. Das Gesetz vom 14. Oktober 1848 beseitigte beide Kollegien und schuf die Kirchenvorstände. Diese wurden in beiden Gemeinden aus dem Pastoren und je vier weltlichen Mitgliedern gebildet. Sie übernahmen die Verwaltung des gesonderten Pfarr-, Schul- und Armenvermögens. Zur Verwaltung des gemeinsamen Vermögens traten beide Vorstände zum gemeinsamen Kirchenvorstande zusammen. Neben dem Kirchenvorstande wurde in jeder Gemeinde ein Schulvorstand gebildet, der bei den Reformierten an den Kirchenvorstand angeschlossen, bei den Lutheranern aber, wenigstens später, selbständig war.

Die Armenpflege des gemeinsamen Kirchenvorstandes ging im Jahre 1866 auf den Flecken über. Im Fleckensausschuß war man nämlich der Meinung, daß man selber die Armen billiger versorgen und die Taugenichtse besser beaufsichtigen könne. Er wünschte deshalb, die eigenen Zuschußgelder, die seit 1840 von 300 auf 2100 Rtlr. jährlich gestiegen waren, selber zu verwalten. Da die kirchlichen Armenmittel zu gering waren, um allein Bedeutendes zu leisten, beschloß der gemeinsame Kirchenvorstand, die eigene Armenpflege einzustellen. Das Vermögen wurde unter die beiden Gemeinden derart geteilt, daß die lutherische zwei Drittel und die reformierte ein Drittel erhielt.

Nach der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864 wurde die Inspektion Lehe geteilt, so daß bei Lehe nur die nördlich der Geeste gelegenen Kirchspiele blieben. Die Schule erhielt das Recht, zwei Vertreter in die Bezirkssynode zu entsenden.

Im Jahre 1867 wurden die fünf reformierten Gemeinden der Landdrostei Stade: Lehe, Holßel, Ringstedt, Blumenthal und Neuenkirchen unter einer Superintendentur vereinigt. Der erste Superintendent war der Pastor Hasenkamp in Lehe.

Am 11. März 1872 erschien das Schulaufsichtsgesetz, nach welchem die Prediger im Auftrage des Staates die Schulaufsicht ausüben sollten. Die Lehrer wurden nun Staatsdiener. Noch größere Bedeutung hatten die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober desselben Jahres, die dem Seminar und der Volksschule weitere Ziele steckten. Zu dem Seminar in Stade kam das zu Bederkesa hinzu. Alle Lehrer mußten von nun an die zwei- bis dreijährige Präparande und das dreijährige Seminar besuchen.

Im Jahre 1882 wurde die Verfassung der hannoverschen reformierten Kirche geschaffen. Es erfolgte der Anschluß oben genannter fünf Kirchspiele an das Konsistorium in Aurich. In Lehe traten an die Stelle der 4 Kirchenvorsteher 4 Kirchenälteste und 24 Gemeindevertreter.

Die reformierte Superintendentur wurde 1887 nach Blumenthal, die lutherische 1888 von Debstedt nach Lehe verlegt. Der erste lutherische Superintendent in Lehe war Johannes Rechtern.

Im Jahre 1908 wurde die hauptamtliche Kreisschulinspektion Lehe-Geestemünde eingerichtet. Im Landkreise Lehe behielt Superintendent Dieckmann die Kreisschulaufsicht, bis sie auch dort 1919 hauptamtlich wurde. Die Ortsschulaufsicht führten von 1890 an die Hauptlehrer (Rektoren).

Folgende Herren verwalteten die hauptamtliche Kreisschulinspektion Lehe-Geestemünde:

Kreisschulinspektor Herter, 1908—1910
„ Renner, 1911
„ Professor Sellin, 1911—1912
„ Horny, 1912—1913
Kreisschulrat Dr. Schmidt, 1913—jetzt.

Nach dem Übergang der Volksschulen auf die politische Gemeinde im Jahre 1907 wurden auf Grund des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 die Schulvorstände aufgehoben. Der letzte lutherische Schulvorstand in Lehe bestand aus 8 Mitgliedern, sein Vorsitzender war Pastor Riege. Die Rechte und Pflichten des Schulvorstandes übernahm die städtische Schuldeputation; die Sonderaufgaben der drei Gemeinden auf dem Gebiete der Schule wurden den Schulkommissionen überwiesen.

Der Weltkrieg beeinträchtigte die Entwickelung der Schule sehr stark. Alle kriegsdienstpflichtigen Lehrer waren eingezogen. Besondere Kriegsaufgaben griffen fast täglich störend in den Gang der Schule ein. Die leibliche Pflege der Kinder litt sehr unter dem Nahrungsmangel, ihre häusliche Erziehung unter der Abwesenheit des Vaters. Dem Nahrungsmangel suchte man nach dem Kriege durch Schülerspeisungen zu begegnen. Der Menschenfreundlichkeit amerikanischer Quäker war es zu danken, daß allen bedürftigen Kindern täglich in der Körnerschule ein warmes Frühstück gereicht werden konnte. Nach dem Kriege mußten infolge Rückganges der Schülerzahl — 1914: 6860, 1924: 4872 — 5 Schulklassen aufgehoben werden.

Im übrigen war die Zeit nach dem Kriege für die Schule segensreich. Man hatte erkannt, daß die Wiederaufrichtung des am Boden liegenden Volkes von unten, d. h. von der Jugend her, angefangen und vor allem die Schule verbessert werden müßte. Die Verlegung der Lehrerbildung an die Hochschule wurde vorbereitet (Ministerialerlaß vom 19.9.1919), das Interesse der Eltern an der Erziehung durch die Bildung der Elternbeiräte erhöht, die gemeinsame Erziehung aller Kinder des Volkes in der vierjährigen Grundschule eingeführt (Reichsgesetz vom 28.4.1920), die Freudigkeit der Lehrerschaft durch Beteiligung an der Schulverwaltung vermehrt (Kollegiale Schulleitung, Kreis- und Bezirkslehrerrat).

Das kirchliche Leben wurde durch die politischen Erregungen der Nachkriegszeit in hohem Maße erschüttert, trotzdem Geistlichkeit und Kirchenvorstände während des Krieges neben dem Kriegsfürsorgeausschuß der Gemeinde eine verdoppelte Liebestätigkeit entfaltet hatten. Viele Erklärungen über Kirchenaustritte liefen bei den Kirchenvorständen ein. Doch blieb ein großer Teil dieser Erklärungen unwirksam, weil ihre Urheber, nachdem sich die Erregung gelegt hatte, die Kirchensteuer weiterzahlten und die kirchlichen

Amtshandlungen in Anspruch nahmen. In der Schule zeigte sich die Abkehrung von der Kirche darin, daß ein geringer Teil der Eltern die Kinder vom Religionsunterricht befreien ließ.

Im Jahre 1922 ehrten die reformierte und die lutherische Gemeinde das Andenken ihrer im Weltkriege gefallenen Mitglieder durch die Anbringung von Gedenktafeln in der Dionysius- und Pauluskirche. An den beiden Längswänden der Dionysiuskirche zeigen 2 Tafeln die Namen von 99 Reformierten und 4 Tafeln die Namen von 267 Lutheranern, die den Tod für das Vaterland starben. In der Pauluskirche ist die Turmhalle als Gedächtnishalle hergerichtet. Sämtliche freien Wandflächen sind in ihrem unteren Teile mit schwarzen, polierten Marmortafeln belegt, die 623 Namen enthalten. Die Hauptwand zeigt einen segnenden Christus und die Widmung: „Ihren tapferen, im Kriege 1914—1918 gefallenen Söhnen die dankbare lutherische Gemeinde Lehe". Die beiden Seitenwände tragen als Inschrift die Bibelworte: 2. Sam. 1, 27: „Wie sind die Helden gefallen und die Streitbaren umgekommen!" Ev. Joh. 15, 13: „Niemand hat größere Liebe denn die, daß er sein Leben lässet für seine Freunde". Die Decke ziert ein Eisernes Kreuz mit der Inschrift: „Ich bin die Auferstehung und das Leben".

Die Forderung der Linksparteien: Trennung von Staat und Kirche wurde dahin erfüllt, daß der Staat von der inneren Aufsicht über die Kirchen zurücktrat. Doch blieben die staatlichen Zuschüsse den Kirchen erhalten. So waren diese in der Lage, in aller Freiheit neue Verfassungen zu beschließen; die reformierte wurde 1922, die lutherische 1925 eingeführt. Die reformierte Gemeinde Lehe wählt nach der neuen Verfassung 10 Kirchenälteste und 32 Gemeindevertreter. An die Spitze der lutherischen Volkskirche trat der Landesbischof. Das 1866 gegründete Landeskonsistorium wurde in das Landeskirchenamt, die Landessynode in den Landeskirchentag, die Bezirkssynode in den Kreiskirchentag umgewandelt. Manche Bestimmungen harren in Lehe noch der Ausführung, z. B. die über Kirchenvorstand und Gemeindevertretung. Auch stellt die Zusammenlegung von Lehe und Geestemünde kirchlichen Einrichtungen dem Vaterlande und unserer Stadt zum Segen gekirchlichen Einrichtungen dem Vaterlande und unserer Stadt zum Segen gereichen![90])

Zweiter Teil:

Die äußeren Verhältnisse.

Erstes Kapitel:

Lehe im Gau Haduloh-Wigmodi.

1. Haduloh.

Das Land zwischen Elb- und Wesermündung hieß in alter Zeit Haduloh, d. i. Streitwald. Der Name bezeichnete damals ein viel größeres Gebiet als heute, wo nur noch der Kreis Hadeln diesen Namen führt. Hadulohs Südgrenze lag mindestens an der Geeste, vielleicht sogar an der Wümme oder noch weiter weseraufwärts. Fassen wir die Grenzen möglichst weit, so deckte Haduloh sich etwa mit dem Gau Wigmodi; lassen wir die Geeste die Südgrenze sein, so bildete er den nördlichen Teil jenes Gaues, der an der Weser bis oberhalb Bremens hinaufreichte. Haduloh fiel nach letzter Annahme in seinen Hauptbestandteilen mit dem Archidiakonat Hadeln-Wursten zusammen, das die Marschen Hadeln und Wursten, den dazwischen liegenden Geestrücken und die vieländischen Kirchspiele Geestendorf und Bramel umfaßte.[1])

Der Gau Wigmodi und die ihn im Osten begrenzenden Gaue Hostingabi und Heilanga gehörten als Provinz Wigmodi zur Diözese Bremen, ihre Nachbargaue im Süden: Waldsati, Sturmi und Mosiде, von welchen Waldsati sich stark zwischen Wigmodi und Heilanga einschob, zum verdischen Kirchensprengel. Als „Herzogtümer Bremen und Verden" und „Land Hadeln" bildeten später genannte sechs Gaue, abgesehen vom größten Teile Mosides, der zu Lüneburg gekommen war, die Landdrostei Stade, die noch heute im Regierungsbezirk gleichen Namens fast vollständig erhalten ist.[2])

2. Die Verwaltung durch königliche Grafen.

In den Gauen zwischen Elbe und Weser galt wie im übrigen Deutschland seit Karl dem Großen die fränkische Grafschaftsverfassung. Die Grafschaften oder Komitate, wie sie in den Urkunden heißen, deckten sich meistens mit den alten Gauen. In jedem Gau waren mehrere Dingstätten, die der Graf, der Inhaber der königlichen Banngewalt, mit dem Schultheißen drei-

mal im Jahre zum echten Ding zu besuchen pflegte. Alle Freien mit vollem Eigen waren dingpflichtig. Sieben, zwölf oder vierzehn auf Lebenslänge bestellte Schöffen fanden und sprachen das Urteil. Neben diesen Gaugerichten bestanden die Go- oder Bördegerichte, die für einen kleineren Bezirk, den Go, die Börde, zuständig waren. Ihr Richter war der Gograf oder Bördevogt. Sie urteilten ohne Schöffen über Freie, die kein echtes Eigen, sondern nur Meiergut besaßen.

Als Grafen ernannte der König Angehörige der edelsten Geschlechter. Das waren für unsere Gegend die Herren von Stade, die Billunger im Lüneburgischen und die Immedinger in Lesum. Der erste bekannte Graf im Wigmodesgau war Abbo (vielleicht Immedinger), dessen comitatus Abboni in den Annales Paderbornenses zum Jahre 832 genannt wird. 860 kommt der Graf Hiriman von Liastmona (Hermann von Lesum) vor. Es ist möglich, daß dieser ein Sohn des Abbo war, doch ist über die Stellung ihres Geschlechts nichts Bestimmtes zu sagen.

Von 937 bis etwa 1050 war die Grafschaft mit dem Hauptsitz Lesum im Besitz der Billunger. Wir kennen zwei Grafen mit dem Namen Wichmann, Vater und Sohn, den Herzog Hermann und dessen Sohn Liudger. Um 1050 kam die Grafschaft an die Stader.

Im Heilanga und Hostingabi finden wir 1004 den Billunger Herzog Bernhard als Grafen und später auch dort das stadische Haus.

In den Landschaften links der Weser, in Ammeri, Steoringa und Lara haben die Ammerländer, die Billunger und später die Stader die Komitate in Händen.

Zu den genannten Grafen kam um die Mitte des 11. Jahrhunderts der Inhaber des bischöflichen Stuhles von Bremen hinzu. Auf der Grundlage der Ottonischen Privilegien von 965 und 967 weiterbauend, erwarb Erzbischof Adalbert im Jahre 1062 fast die ganze Grafengewalt an der unteren Weser und Elbe. Schon am 21. Juni schenkte sein kaiserlicher Freund Heinrich IV. ihm den von den Billungern eingezogenen Hof Lesum mit 700 Hufen und der Herrschaft über die Küste Hadelns, ferner den Forstbann im ganzen Wigmodigau, die Bremer und die Lechter Insel und ausgedehnte Marsch- und Bruchländereien an der linken Seite der Weser bis hinauf nach Thedinghausen. Am 24. Oktober folgte dann die Schenkung der Grafengewalt des Grafen Bernhard im Emsgau, Lerigau (Westfalen) und Largau (halb) (Engern) und die der engrischen Grafschaft des Nordmarkgrafen Udo von Stade, umfassend die Gaue Heilanga, Hostingabi, Wigmodi, Mosidc, Waldsati, Largau (halb) und Ammergau. Graf Udo behielt die Grafenwürde, er-

kannte aber gegen eine Entschädigung von 1000 Hufen die Lehnsherrlichkeit des Erzbischofs an.

Doch sollte die Kirche die Grafschaft noch einmal wieder auf fast 100 Jahre verlieren. Von 1147 an besaß sie Heinrich der Löwe, und seine Nachfolger hielten sie fest bis 1236. In diesem Jahre traten die Welfen die Grafschaft Stade endgültig an die bremische Kirche ab.

Auf die ursprünglich vom König geschenkte, später vom Welfenhause erworbene gräfliche Gewalt gründeten die Erzbischöfe ihre landesherrlichen Ansprüche. Doch haben sie nicht die Macht gehabt, sie überall durchzusetzen. Es fanden sich immer wieder Mächtige, die ihnen ihre Hoheitsrechte mit mehr oder weniger Erfolg streitig machten, wie die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, die Städte Hamburg und Bremen, die Grafen von Oldenburg und Stotel und andere kleine Landes- und Grundherren.

Unter dem Erzbischofe erscheinen in den Landschaften zu beiden Seiten der Weser vom Ende des 11. Jahrhunderts an Vizegrafen, im Ammer- und Largau 1091 comes Egilmarus (von Oldenburg), im Wigmodesgau 1120 bis 1189 Gerbertus comes de Verovlete (Stammsitz vielleicht Farge bei Blumenthal). Von Versfleth ging die Grafschaft auf Stotel über. Dort finden wir 1171 den Edelherrn Gebhard von Stotel. Ihm folgte von 1202—1228 sein Sohn Rudolf, der mit einer Erbtochter des Grafen Gerbert von Versfleth verheiratet war. Sein festes Haus soll an der Mündung der Lune gelegen haben und 1214 von den Stedingern zerstört worden sein. Rudolfs Sohn Gerbert nennt sich 1234 Graf von Stotel. Er mag die neue Würde wegen seiner Teilnahme an der Bekämpfung der Stedinger erhalten haben. Seine Gemahlin Salome war eine Tochter des Grafen Otto III. von Oldenburg. Der Nachfolger des Grafen Gerbert ist nicht bekannt. Von 1282—1326 regierte Graf Johann. Dessen Sohn Rudolf war der letzte Graf von Stotel. Er starb 1350. Seine Gemahlin verkaufte die Grafschaft an das Domkapitel in Bremen, und von diesem ging sie 1373 auf den Erzbischof über.

Der Umfang der Grafschaft Stotel ist nicht genau bekannt. Ihren Kern bildeten jedenfalls die beiden späteren Ämter Stotel und Hagen. Der Streubesitz ging jedoch viel weiter. Nach einem Stoteler Güterregister von 1350 verteilte sich das Eigen des Grafen über ein Gebiet, das fast von Cuxhaven bis Bremen und von der Weser bis zur Oste reichte, sich also fast mit dem Gau Haduloh-Wigmodi deckte. Es ist wahrscheinlich, daß auch die „Gerechtigkeit in Lehe", die dort der Graf von Oldenburg besaß, einst zu Stotel gehörte.[3])

3. Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und die Erzbischöfe von Bremen im Kampfe um Hoheitsrechte.

Im Lande nördlich der Geeste, im alten Haduloh, finden wir als Inhaber von Hoheitsrechten im 13. und 14. Jahrhundert die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und die Erzbischöfe von Bremen. Sie hatten es jedoch beide noch nicht zur vollen Landeshoheit gebracht; vorübergehende Bestellung eines Grafen, der Bezug geringer Gefälle, das war alles, was sie aus alter Zeit bewahrt oder neu erworben hatten.[4])

Im 14. Jahrhundert begannen beide Machthaber ihre Rechte zu erweitern. Sie erstrebten die Anerkennung ihrer Herrschaft seitens ganzer Länder und einzelner mehr oder weniger frei gebliebener Gemeinden, wie auch besonders die Erwerbung fester Plätze im Lande. Im Jahre 1321 erwarben die Herzöge das Schloß Elmlohe, 1355 das Schloß Ritzebüttel, 1370 das des Walter Kule in Hadeln. Auch die Hälfte Bederkesas, des Schlosses und der Börde, kam 1378 in ihren Besitz; das Land Wursten huldigte ihnen 1347, die Kirchspiele Otterndorf, Altenbruch, Lüdingworth und Neuenkirchen im Lande Hadeln 1369, das Kirchspiel Lehe 1379 und das Kirchspiel Nordleda 1382. Der Erzbischof von Bremen veranlaßte das Land Wursten im Jahre 1304 zum Gelöbnis einer festen Abgabe und faßte 1357 Fuß auf Bederkesa; 1370 versprach ihm das Westerende des Kirchspiels Lüdingworth Zins und Gülte, 1399 nahm er das Kirchspiel Lehe in seinen Schutz. So halten sich am Ausgange des Jahrhunderts die Erfolge beider Fürsten fast die Wage.[5])

Als ernstzunehmende Mitbewerber traten auf die Städte Hamburg und Bremen. Hamburg erbaute im Jahre 1286 den Leuchtturm auf Neuwerk und erhielt 1372 Zugang zu dem Schlosse Ritzebüttel. Bremen gewann 1382 eine Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Bederkesa, 1408 den oldenburgischen und 1411 mit der andern Hälfte Bederkesas den lauenburgischen Anteil des Gerichts Lehe.[6])

Als erste bekannte Kundgebung der Einwohnerschaft von Lehe wird hier die Urkunde über ihre Huldigung für Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg vom 17. April 1379, die Sudendorf der Urkundensammlung von Michelsen, Bd. II, entnommen hat, mitgeteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Wy menen Lude de wonachtich sin in dem kerspele tho lee bekennet vnde betughet in dessen openen breue dat wy hebben ghehuldighet louet vnde sworen. vnde huldighet louet vnde sweret in dessen Jeghenwardighen breue vsem leuen gnedighen heren Erike herthoghen to sassen to engheren vnde to westfalen heren to louenborgh vnde sinen eruen. by en in guden

truwen to bliuene vnde to donde alse bederue truwe man erem heren to rechte scolen vnde vortmer to gheuende vnde to donde alle des wy en van rechte plichtig sin. to witliker bekenntnisse vnde to merer betughinge hebbe wy vses kerspels inghesseghel an dessen bref ghehenght, ghegheuen na ghodes bort drutteynhundert iar dar na in dem neghen vnde souentighesten iare des ersten sondaghes na paschen.

Die Gegenurkunde Herzog Erichs, nach welcher er die Einwohner von Lehe in seinen Schutz nimmt, lautet folgendermaßen:

Wy Erik de junghere van godes gnaden hertoghe to sassen to enghere vnde to westfalen here to Louenborgh bekennet vnde betughet in dessem openen breue dat wy de beschedenen bederuen lude de wonachtich sin in dem kerspele to lee. hebben ghenomen vnder vse bescherminghe vnde entfangen vor vse truwen bederven lude alse se vs vnde vsen eruen ghehuldighet louen vnde sworen hebben. vnde scollen vnde willen se in ghuden truwen vordeghedingen Jegen enen Jewelken de se vorvnrechtet ghelyk anderen vsen bederven mannen. to witliker bekanntnisse vnde to tughe hebbe wy vse Ingheseghel an dessen bref ghehenght. ghegheuen na ghodes bort drutteynhundert iar dar na in deme neghen vnde souentighesten iare des ersten sondaghes na paschen.

Die Veranlassung zur Huldigung war wohl die Erwerbung gewisser Besitztitel auf Bederkesa durch Herzog Erich im Jahre 1378, zu welchen ein Anteil am Gerichte Lehe gehörte, gewesen. Für den Herzog bedeutete sie die Anerkennung seiner auf der Gerichtsbarkeit beruhenden Herrschaft, für die Leher den Genuß des herzoglichen Schutzes. Das Verhältnis der Kirchspielsleute zum Herzog war nach der Urkunde das der Mannschaft. Sie wollen und sollen seine treuen „bederven" Mannen sein. Bederve heißt hier tüchtig, rechtschaffen, wie denn die Dienstmannen des Erzbischofs „de düchtige Manscup" genannt wurden. „Bescheden", weise, mäßig war nach Lübben ein ehrendes Beiwort für Ratmänner und Richter.[7])

4. Das Gericht Lehe im Pfandbesitze des Rats von Bremen.

Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts erscheint in bremischen Urkunden das Gericht Lehe, das als einzigen Ort den Flecken Lehe umfaßte. Wie aus den Urkunden hervorgeht, waren die Gerichtsherren die Grafen von Oldenburg und die Herren von Bederkesa, bezw. deren Rechtsnachfolger. Nach einer Urkunde vom 7. Mai 1408 verpfändeten die Grafen Moritz, Dietrich und Kersten von Oldenburg das Land Wührden und ihre Gerechtigkeit zu

Lehe für 2000 Bremer Mark an Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen. Die „rechticheit de wij hebbet to Lee" wird erläutert durch die Worte: „myt korne, myt gelde. myt tynse, mit renthe, myt schapen, myt richte, myt broken, myt bede, myt denste vnnd myt unrechte". Die fünf letzten Bestandteile der Gerechtigkeit bilden den Inhalt der Gerichtsbarkeit, die an der Spitze einer Abschrift von 1411 lautet: „myt dem richte, myt broke, myt beden, myt denste, myt rechte, myt unrechte". Zum Gerichte mit Recht und Unrecht gehörten die Brüche, Strafgelder, die Beden und Dienste, Leistungen an den Gerichtsherrn, die überall vorkamen. Von den fünf ersten Bestandteilen der Gerechtigkeit werden an anderer Stelle eins und fünf als „60 molt Roggen und 60 vette wedere" genannt. Diese Abgaben sind bereits als Schutzkorn und Zehnt gekennzeichnet. Von zwei, drei und vier ist, vorausgesetzt, daß sie vom andern zu unterscheiden sind, nichts bekannt.[8])

Von dem bederkesischen Teil am Gerichte Lehe lesen wir in einer Urkunde vom 16. Oktober 1411, wonach die Herzöge Erich und Johann von Sachsen-Lauenburg ihren Anteil am Schlosse und der Vogtei Bederkesa nebst den dazugehörigen Gerichten und fünf Kirchspielen des Landes Hadeln für 300 Lübsche Mark an den Rat von Bremen verpfändeten. Es heißt in der Gegenurkunde des Rats: „Unde wy scholen dar to hebben, wes zee hebben an gherichte in Breslande, in Debbestede unde an Lee, dat to deme vorscr. slote vnde voghedie höret".[9])

Das Gericht Lehe hatte also zwei Anteile, einen oldenburgischen und einen bederkesischen, die nun der Rat von Bremen beide in seiner Hand, zunächst als Pfänder, vereinigte. Schon hier sei im voraus bemerkt, daß der Rat keins von beiden wieder herausgegeben hat. So erklärt es sich, daß wir im 16. Jahrhundert als Vorsitzenden im Leher Gerichte einen Bürgermeister von Bremen und als Beisitzenden den jeweiligen Inhaber des Hauses Bederkesa antreffen. Wie ist nun die Zweiteiligkeit des Leher Gerichts zu erklären? Vielleicht mit einer Bestimmung des Sachsenspiegels, wo es im 59. Artikel heißt: „Es mag kein Graff, der bey Königsbann dinget, ein recht Ding halten ohne seinen Schultheißen". Nach E. Meyer ist der Schultheiß der ursprünglich vom Volke gewählte Gograf, der im Gerichte dem königlichen Grafen gegenüber die Rechte des Volkes zu vertreten hatte. Es kann also der oldenburgische Anteil der des Königlichen Grafen und der bederkesische der des vom Volke bestellten Grafen sein. Zu diesen beiden Richtern, dem Grafen und dem Schultheißen, würden vorzüglich passen die Urteilsfinder: 12 echte, auf Lebenslänge bestellte Schöffen.

Von einem Grafengericht in Haduloh, wie wir es in dem Gericht Lehe gefunden zu haben glauben, meldet zwar keine schriftliche Quelle. Und doch

sind Anzeichen vorhanden, daß es einst ein solches gab. Da ist die Burg Altenwalde, eine curtis dominica, ein Königshof, wohin der unweit Sievern hinlaufende Königsweg führte. Hier wohnte wahrscheinlich ein königlicher Graf, der nicht nur die Mündungen der Weser und Elbe zu sichern, sondern auch Gericht im Gau zu halten hatte. Da sind ferner zwei alte Dingstätten, die Fähre von Lehe und das Vickenkreuz bei Bederkesa, mit über einen engen Bezirk hinausgehendem Wirkungskreise. Um 1500 besuchten Sachsen und Friesen sie als „gewontlicke Dachsteden", um Streitigkeiten zu schlichten. Auch die Berechtigungen, die über die Grenzen von Ländern und Börden hinausgriffen, weisen, wie schon auf S. 18 gesagt, auf einen weiteren, übergeordneten Bezirk, Gau oder Untergau, hin: die Gerichte in Debstedt, Lehe und Wurstfriesland, die zur Vogtei Bederkesa gehörten, das Recht des Hauses Bederkesa, bis an die Leher Brücke zu jagen, das Recht des Fleckens Lehe, dem aufgescheuchten Wild bis vor die Schloßbrücke von Bederkesa zu folgen, das Jagdrecht der Wurster im Kirchspiel Altenwalde, ihre Berechtigung, auf der Geest Heide zu hauen, Busch zu roden und Torf zu stechen. Endlich ist hier eine schon mitgeteilte Gerichtshandlung zu nennen, die vielleicht eine Erinnerung an ein Grafengericht überliefert hat. Sie fand statt am Laurentiustage des Jahres 1310 auf dem Friedhofe der Pfarrkirche zu Lehe. Als Schiedsrichter handelten die milites (Ritter) Otto, Marquard und Manegold von Bederkesa, Werner von Elme, Wolerich Lappe von Ritzebüttel und die boni viri (Gudemannen) Henneke Halles, Folkerich Boles und andere boni viri von Lehe. Sie entschieden eine Streitsache zwischen dem Propst Expo Muhle und den Eingesessenen des Landes Wursten, die Besetzung der Pfarren u. a. betreffend. Ihr Schiedsspruch ist an der Spitze der Gerichtschronik unter „Kirchspiel" mitgeteilt. Da hier Einwohner von Lehe neben Adeligen als Schiedsrichter auftraten, darf man annehmen, daß ihre Vorfahren fähig waren, im Grafengericht das Schöffenamt zu bekleiden. Schon die Rangbezeichnung „boni viri" läßt sie als Vollfreie, als bäuerliche Edelinge, erkennen, die den Schöffenbarfreien Westfalens nahestanden.[10])

Zweites Kapitel:

Lehe beim Rat von Bremen.

1. Die Schutzverträge mit dem Rat von Bremen.

Mit dem Gerichte Lehe übernahm der Rat von Bremen die Pflicht, die Eingesessenen des Fleckens zu schützen. Von diesem Verbundensein von Gerichtsbarkeit und Schutzpflicht sagt Erzbischof Otto in einer Einung mit den

Ständen vom 6. Dezember 1397: „Were ock, dat de domproveſt, deken, cappittel, prelaten, manſchop, ſtede unde landt, de hir vorben. ſtat, ofte der yenig uns edder de unſe woran vorunrechteden, dat ſcole wy vorklagen laten, wor zick dat van rechte bort, alſo vor den ghennen, den ze to vordeghedingen bort." So baten die Herzöge Erich und Johann von Sachſen-Lauenburg, ihrer Verpflichtung eingedenk, am 8. Oktober 1412 den Rat von Bremen: „alſe wy hogeſt mogen, dat gy unſe Dorp tho Lee an juwe beſcherm nemen willen, unde dat dorch unſen willen uns to willen unde gude vordeghedingen, alſe gy allervurderſt mogen." Der Rat erfüllte gern dieſe Bitte, und nachdem er am 15. April 1414 zum zweiten Male den lauenburgiſchen Anteil an Schloß und Vogtei Bederkeſa empfangen hatte, ließ er ſeinen Amtmann Helmbert von Tzeſtervlete geloben, daß er neben den Bürgern von Bremen, dem Kaufmann und allen, die in der Herrſchaft und Börde zu Bederkeſa wohnen und wandern, auch „Eyten, eren voghet unde de menen bur des Dorpes to Lee truweliken heghen, vreden, vorbidden unde vordeghedinghen" wolle nach aller ſeiner Macht.[11])

Jedoch ſchienen alle bisherigen Vorkehrungen zum Schutze des Fleckens noch nicht zu genügen. Die Fleckensleute ſchloſſen deshalb am 3. Juli 1421 mit Bürgermeiſter und Rat der Stadt Bremen noch einen beſonderen Schutzvertrag. Der Vertrag, den beide Teile ſchriftlich bekundet haben werden, lautet in der erhaltenen Kundgebung von Seiten Lehes, wie folgt:

„Wy ſwornen ratgheven unde bur meenliken des dorpes to Lee bekennen unde betugen openbare in deſſem breve, dat wy uns vruntliken vorenet unde vordraghen hebben mit den erſamen wyſen heren borgermeſteren unde rade der ſtad to Bremen to den negeſten teyn jaren na gifte deſſes breves, alſo dat ze uns truweliken vordeghedinghen unde vorbidden ſchullen unde willen, dar ze unſer mechtich zint to eren unde to rechte, dar wy en vor gheven ſchullen unde willen alle jar in den hilghen daghen ſunte Johannis baptiſten, alze he gheboren wart, twintich Bremer mark ſunder vortoch. Wanner aver de vorſcr. teyn jar umme komen zint, unde uns unde en an beyden ſyden nutte duchte weſen, dat wy der vruntliken voreninghe lengher to mer jaren toſamende blyven wolden, dar ſcholden ze uns unde wy en vorwaringhe up don unde gheven myt nyer ſcrift unde bezeghelden breven. To betuginghe deſſer vorſcr. ſtücke hebbe wy ſworne ratgheven unde bur meenliken des dorpes to Lee vorſcr. unſe ingeſeghel gehanghen to deſſem breve. Gegheven na Chriſti ghebord duſend verhundert darna in dem een unde twintigſten jaren, des negeſten dages na unſer frouwen daghe viſitationis."

Die Kundgeber ſind „ſwornen ratgheven unde bur meenliken des dorpes to Lee". Die ſwornen ſind die Geſchworenen, die conjurati der älteren frie-

fischen Urkunden. Es waren im 16. Jahrhundert ihrer zwölf. Diese Zahl, die auch in Friesland, in Bremen und andern deutschen Städten herkömmlich war, darf als ursprünglich angenommen werden. Die Geschworenen wurden in der bremischen Zeit unter Mitwirkung der eigenen Körperschaft und des Kirchspiels vom Rate für die ganze Lebensdauer ernannt. Sie fanden und sprachen als echte Schöffen das Recht und verwalteten mit dem landesherrlichen Vogte alle Fleckensangelegenheiten. Die ratgheven, die consiliarii der friesischen Urkunden, spielten im 15. Jahrhundert, vorausgesetzt, daß sie von den Geschworenen zu unterscheiden sind, eine untergeordnete Rolle. Sie kommen in den folgenden Schutzverschreibungen überhaupt nicht mehr vor; denn da heißt es nur: „Wy Swornen und ghemene Kerspellude". Eine Erinnerung an die Ratgeben lebte vielleicht noch im 19. Jahrhundert in der Sitte fort, daß die Gevollmächtigten, die Nachfolger der Geschworenen, sich vor wichtigen Entschlüssen „mit einsichtigen Leuten der Gemeinde" zu beraten pflegten. Im 16. und 17. Jahrhundert wird neben den Geschworenen die Körperschaft der Sechzehner genannt. Sie verwahrten wie die Geschworenen einen Schlüssel zu der in der Kirche stehenden Fleckenskiste und verteilten die Gemeindeabgaben. Es ist möglich, daß in ihnen die Ratgeben fortlebten.

Über die Sache selbst heißt es im Vertrage, daß Bürgermeister und Rat die Eingesessenen von Lehe treulich verteidigen sollen und wollen, weil diese ihnen ihre Ehre und ihr Recht anvertraut hätten. Für den verheißenen Schutz sollen und wollen die von Lehe Bürgermeister und Rat jährlich 20 Bremer Mark geben, wie sie schon 1399 Erzbischof Otto zu gleichem Zwecke empfangen hatte. Von einer Verpflichtung zur Heeresfolge, die sie für den Fall, daß der Erzbischof sie freundlich darum bitte, übernommen hatten, ist im Vertrage mit dem Rate nicht die Rede. Das Opfer, das sie für ihre Freiheit brachten, war auch ohnehin schwer genug; denn zu den 20 Br. M. — etwa 1400 ℳ nach heutiger Währung — kamen noch 100 Malter Roggen hinzu, die der Rat über Oldenburg und Bederkesa erhielt. Das schwere Opfer ist ein Zeichen, daß die Leher ihre Freiheit sehr hoch einschätzten, und daß ihre Vermögensverhältnisse es ihnen gestatteten, etwas für sie zu tun.

Die Schutzverschreibung von 1421 bildet neben den Pfandverschreibungen die Grundlage für die spätere Landeshoheit des Rates über Lehe. Eine Unterordnung liegt in ihr allerdings noch nicht ausgesprochen, ja, der Vertrag wird vorsichtigerweise nur erst auf zehn Jahre abgeschlossen. Wenn dann beide Teile von dem Nutzen des Zusammengehens überzeugt sein würden, solle eine neue Vereinbarung getroffen werden und einer dem andern mit Brief und Siegel Sicherheit darüber geben.

Eine Anerkennung der Landeshoheit des Rates, die in Rücksicht auf die Erwerbung der Gerichtsbarkeit nahe genug gelegen hätte, war also die Kundgebung Lehes nicht. Es war ein gewöhnlicher Schutzvertrag, wie er damals oft zwischen Fürsten und Fürsten, Fürsten und Kirchen, Fürsten und Gemeinden, Städten und Landgemeinden geschlossen wurde. Solche Schutzverträge waren bei des Reiches Ohnmacht durchaus notwendig; sie konnten aber selbstverständlich nur von Orten mit freier, kraftvoller Einwohnerschaft erreicht werden.[13])

Woher drohte nun dem Flecken die Gefahr, die ihn zum Abschluß des Schutzvertrages genötigt hatte? Kurz gesagt, von allen Machthabern rings umher, den in der Nähe wohnenden Adeligen, den Grafen von Oldenburg, den Herzögen von Sachsen-Lauenburg, den Erzbischöfen von Bremen und nicht zuletzt von der Stadt Bremen selbst. Alle strebten danach, den Flecken Lehe und was hier sonst noch frei geblieben war, ihrer Grund- oder Landesherrschaft einzugliedern. Die Herren von Bederkesa und ihre Rechtsnachfolger, die Herren von der Lieth und von Elme zu Elmlohe, auch die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und das Kloster Neuenwalde besaßen im Lande nördlich der Geeste viele Bauernhöfe, die sie an Meier gegen Zins und Dienste ausgetan hatten. In Lehe hatten sie Teile der Zehnten erworben, vielleicht auch eigenen Grundbesitz. Von den Beziehungen der Herren von der Lieth und von Elme zur Leher Kirche zeugt das Meßbuch der Kirche, in dem diese Adeligen mit dem Pfarrer Thomas an der Spitze eines Meßregisters erscheinen. Es darf als sicher angenommen werden, daß sie auch in Lehe ihre Rechte zu erweitern trachteten. Besonders erfolgverheißend war dieses Bestreben natürlich für die Grafen von Oldenburg und die Inhaber von Bederkesa, die als Richter in Lehe großen Einfluß hatten, und was von ihnen galt, das galt nachher in erhöhtem Maße von der Stadt Bremen, weil sie das ganze Gericht in Lehe erworben hatte. Als Landesherren bemühten sich in erster Linie die Herzöge und die Erzbischöfe um den Besitz Lehes, aber auch der Weg zur Landeshoheit führte am sichersten durch die Grundherrschaft, weshalb auch von ihnen her den Eingesessenen von Lehe die Gefahr drohte, Freiheit und Eigentum zu verlieren. Diese Gefahr abzuwenden, dazu war am besten die Stadt Bremen in der Lage. Sie war entschieden die Macht an der Unterweser, die über die größten Mittel gebot.

Die Stadt Bremen hatte gerade damals das höchste Maß an Macht und Unabhängigkeit erreicht, das sie je besessen. Sie herrschte über ein bedeutendes Gebiet außerhalb ihrer Mauern: die vier Gohen in der Nähe der Stadt, beide Uferlande an der Unterweser und mehrere erzstiftische Schlösser und Ritterburgen. Zwar galt sie nicht in aller Form als unmittelbare Stadt, aber

das damals von Bürgermeister und Rat gesprochene stolze Wort: „Wi hebben eine frie Stadt" bestand dennoch zu Recht, und nach ihm handelte der Rat, wenn er in seinem Gebiete als Landesherr auftrat.[14])

Die bedeutendste Erwerbung war die der Herrschaft Bederkesa, von welcher, wie wir gesehen haben, auch der Flecken Lehe betroffen worden war. Aus ihrer Geschichte sei folgendes mitgeteilt.

Das Geschlecht der Edelherren von Bederkesa, das seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts als eines der mächtigsten Adelsgeschlechter unserer Gegend erscheint, verlor im 14. Jahrhundert nach und nach Stammschloß und Herrschaft. Im Jahre 1321 übertrug der Ritter Werner von Bederkesa dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg das Schloß Elmlohe. Um diese Zeit scheint Bederkesa noch in seinem Besitze gewesen zu sein; denn er ließ den Herzog versprechen, daß er von Elmlohe aus nichts gegen die beiden Häuser in Bederkesa unternehmen wolle. Auch 1339 hatten die von Bederkesa und die von Elme noch über Bederkesa zu verfügen, aber schon 1357 waren die Knappen Bertold und Alverich Lappe Miteigentümer des Schlosses und der Börde. Sie überließen in diesem Jahre ihren Anteil dem Grafen Christian von Oldenburg, Administrator des Stiftes Bremen. Im Jahre 1378 waren Erzbischof Albrecht und Herzog Erich im Besitze von Anteilen an Schloß und Herrschaft. Sie schlossen in diesem Jahre einen Vergleich, in dem bestimmt wurde, daß Erzbischof Albrecht die von Johann von der Lieth und Johann Clüver erworbenen Anteile behalten, die mit Hilfe Herzog Erichs noch zu erwerbenden Anteile aber mit diesem gegen Erstattung der halben Kosten teilen und seinen Anteil der neuen Güter dem Diedrich von Mandelsloh überlassen solle, damit dieser davon des Herzogs Mann werde. In der Mandelsloher Fehde, welche die nach ihrem Stammschlosse unweit der unteren Leine genannten Herren von Mandelsloh, deren einer jener Diedrich war, gegen das Erzstift 1381/82 führten, gewann die Stadt Bremen das halbe Schloß und die halbe Herrschaft Bederkesa. Zu dieser Hälfte gehörten wahrscheinlich die Anteile des Stiftes und des Diedrich von Mandelsloh. Daß das Stift stark daran beteiligt war, scheint daraus hervorzugehen, daß dessen Amtmann, Bernhard von Schauenburg, sich am 18. Mai 1382 diese Hälfte des Schlosses und der Herrschaft übertragen ließ. Im Jahre 1386 erhielt er sie zum zweiten Male, und zehn Jahre später, 1396, übernahm sie der Erzbischof Otto selber, der wohl die Anteile, die Erzbischof Albrecht schon 1383 von den Gebrüdern Christian, Nikolaus und Martin von der Lieth gekauft hatte, mit ihr vereinigte. Die andere Hälfte des Schlosses und der Börde mit der Gerechtigkeit in Lehe verpfändete Herzog Erich am 19. September 1388 den Knappen Wilken und Walderich Lappe für 600 Mark Pfennige. Erzbischof

Albert dachte wohl kaum daran, die Hälfte der Stadt Bremen wieder zurückzugeben. Wie er noch weiter bemüht war, seine Stellung nördlich der Geeste zu verbessern, zeigt der Schutzbrief, den er 1399 dem Flecken Lehe ausstellte. Es lag ihm wohl vor allem an der Waffenhilfe seiner Einwohner; denn es heißt in dem Briefe: „Vortmer were, dat wi des behoueden vnd vruntliken ze beden vmme wlgen (Folge) vnd hulpe, so willen ze vnd schollen vns wlgen (folgen) na erer macht." Daneben aber mag die Eigenschaft Lehes als Schlüssel zu Wursten und Bederkesa den Erzbischof veranlaßt haben, sich der Freundschaft des Fleckens zu versichern. Sein Nachfolger Johann Slamstorp, 1406 zur Regierung gekommen, verweigerte die Herausgabe der schon seinem Vorgänger gekündigten halben Herrschaft und nahm durch die Erbauung der Stinteburg an der Geeste im Jahre 1408 geradezu eine feindselige Haltung an, indem er durch diese Burg nicht nur die Weser, die freie bremische Handelsstraße, sondern auch das Kirchspiel Lehe, die Börden Debstedt und Ringstedt, sowie das Land Wursten bedrohte. Nachdem durch rasches Zugreifen der Wurster und Leher die Zwingburg gefallen war, verstand sich endlich 1412 der Erzbischof zu einem Vertrage mit der Stadt, wonach mit dem Tode Johanns die in seinen Händen befindliche Hälfte der Herrschaft in den alleinigen Besitz der Stadt übergehen sollte. Die lauenburgische Hälfte der Herrschaft war, wie bereits mitgeteilt ist, schon durch die Pfandverschreibung von 1411 erworben worden, und als Erzbischof Johann 1421 starb, konnte die Stadt auch seine Herrschaftshälfte an sich nehmen, so daß sie nun die ganze Herrschaft Bederkesa besaß. Sie hat sie auch trotz aller Bemühungen der Herzöge, die in Erich V. im Jahre 1414 vom Kaiser Sigismund mit dem Lande Hadeln, Wurstfriesland, Bederkesa und Ritzebüttel belehnt worden waren, dauernd behauptet.[15])

Der Anschluß Lehes an Bremen trat bald darauf nach außen in Erscheinung, indem der Flecken am 19. Oktober 1424 mit der Stadt Bremen, ihrem Amtmann auf Bederkesa und dem Lande Wursten einen Vertrag zu gegenseitigem Schutze gegen die Rittergeschlechter von der Lieth, von Elme und von Lunenberge schloß, die damals Überfälle auf Lehe, Wursten und die bremischen Gebiete unternommen hatten. Die Ritter müssen bald bezwungen worden sein; denn schon am 12. November stellte der Knappe Wilken von der Lieth einen Lehnrevers über den Empfang seines Gutes und Anteiles am Schlosse Elm als bremisches Lehen aus. Eine gleiche Erklärung gab der Knappe Wilken von Lunenberg als Vormund der Kinder des verstorbenen Otto von Elme.[16]/[17])

Schon diese Elmer Fehde hatte die Bedeutung des Zusammenschlusses für beide Teile erwiesen. Auch die Stadt Bremen zog ihren Nutzen aus dem



Niedersächsisches Gehöft im Stadtpark Speckenbüttel.



Der Flett im Bauernhause.

Vertrage mit Lehe, dessen wehrhafte Mannhaft ihr das Amt Bederkesa und den Weserstrom sichern half. Als nun die im Vertrage festgesetzten zehn Jahre verflossen waren, zeigten sich beide Teile bereit, den Vertrag fortbestehen zu lassen. Soviel wir wissen, wurde der Vertrag fünfmal erneuert, nämlich 1435 auf 7, 1447 auf 16, 1465 und 1486 auf je 20 und 1536 auf 60 Jahre. Das Schutzgeld betrug zunächst 20 Bremer Mark, von 1536 an 25 Gulden Münze. Im Vertrage von 1435 heißt es, daß die eine Hälfte an den Rat und die andere Hälfte an den Amtmann auf Bederkesa entrichtet werden solle. Im Vertrage von 1486 geloben „die Swornen und gemenen Kerspellude", der Bürgermeister und Ratmänner von Bremen „truwe Undersaten" zu sein, öre beste weten unde öre argest kehren" zu wollen, und 1536 verpflichten sie sich, „in des Rades und örhes Huses Bederkesa angelegen Beschwerden und Noden, so se darumme gefordert, sick underdenig ertogen unde mith Lywe und Gude gehorsamlik gebruken willen lathen".[18])

Die Verträge mit dem Rat von Bremen sind ein Beweis dafür, daß der Flecken Lehe nicht in grundherrliche Abhängigkeit geraten, sondern, wie man später sagte, „gutsherrlich frei" geblieben war. Um diese Freiheit zu erhalten, trat er in das Schutzverhältnis mit Bremen ein, demgemäß die Stadt verpflichtet war, den Flecken gegen jedermann, der es auf seine Freiheit abgesehen hatte, zu verteidigen. Auch durfte sie selbst nichts unternehmen, was die Freiheit des Fleckens mindern konnte. Daher gelobte sie im Vertrage von 1536, „das Kirchspiel bei seinem Rechte zu handhaben und zu beschirmen". Die im Kirchspielrecht verbürgten Freiheiten und Gerechtigkeiten waren folgende: Persönliche und wirtschaftliche Freiheit des einzelnen und politische Selbständigkeit der Gesamtheit. Jeder war seiner selbst und seines Eigentums am Grund und Boden wie an fahrender Habe in vollem Umfange mächtig. Seine Person war selbst im Vergehensfalle unter gewissen Bedingungen unverletzlich. Solange er sich nicht weigerte, nach Kirchspielrecht zu Recht zu stehen, durfte er z. B. nicht gefänglich eingezogen werden. Er konnte das Seine verkaufen oder verschenken, das Korn zu Bier brauen, das Mehl zu Brot backen, wie es ihm beliebte. Er konnte ziehen, wohin er wollte, er konnte zur See fahren oder Kriegsdienste nehmen. Er konnte heiraten, wann und wen er wollte. Er war zu jedem Ehrenamte in Staat und Gemeinde befähigt. Die Gesamtheit, das Kirchspiel, hatte volle Selbstverwaltung und bedeutende Teilnahme an der Rechtsprechung, das Recht der Mitwirkung bei der Wahl des Vogtes wie der Gerichts- und Deichgeschworenen, Verfügungsrechte über kirchliche Stiftungen, teilweise freie Pfarrer- und Lehrerwahl, unbeschränkte Herrschaft über die Feldmark, daraus herrührende Rechte, als

Jagd- und Fischereigerechtigkeit, das Recht der freien Fahrt auf Weser und Geeste.

Um solcher Freiheiten und Gerechtigkeiten willen konnte der Flecken die mit ihrer Sicherung verknüpften Verpflichtungen: Schutzgeld, Landfolge und Unterordnung unter den Rat wohl ertragen, ganz abgesehen davon, daß eine dauernde Unabhängigkeit bei der sehr losen Verbindung mit dem Reiche für eine kleine Gemeinde wie Lehe unmöglich war. Durch seine Verbindung mit Bremen ist der Flecken der Gefahr, die persönliche und wirtschaftliche Freiheit seiner Einwohner zu verlieren, für immer entgangen. Zwar galt mit dem Übergang an Bremen auch für Lehe der Erzbischof als Landesherr, doch zahlte ihm der Flecken als einzige Leistung nur den „Willkommen" beim Regierungsantritt. Was die eigentliche Landeshoheit ausmacht, die „hohe Botmäßigkeit", das Recht des Gebots und Verbots, die Gerichtsbarkeit, das besaß der Erzbischof nicht, sondern die Stadt Bremen, so daß sie als die Trägerin der Landeshoheit angesehen werden muß. Die schwedische Regierung hat allerdings später der Stadt Bremen als mittelbarer Stadt die Fähigkeit, eine Landesherrschaft begründen zu können, abgesprochen. Die Herrschaft der Stadt über Lehe sei nichts weiter als eine Guts- oder Grundherrschaft gewesen, aber dieser Lehrmeinung steht die wiederholte Vergebung der Herrschaft durch den König entgegen. Denn was der König vergeben konnte, war nur die Landesherrschaft, nicht aber die Grundherrschaft, die er selber nicht besaß. Da der Erzbischof von den Hoheitsrechten über Lehe nur ein Weniges sein eigen nannte, war die Verbindung mit dem Erzstift eine sehr lose. Auf den Landtagen in Basdahl fehlten meistens die Vertreter unsers Fleckens; nur wenn die Forderungen des Erzbischofs und der Stände auch auf Lehe sich erstreckten, pflegten sie der Einladung zu folgen und im Anschluß an die Abgesandten der Stadt Bremen ihre Rechte zu wahren. Die Nachbarn — Vieländer und Wurstfriesen — beneideten die Leher um ihre Freiheit. Die Geestendorfer warfen ihnen vor, daß sie „frei wollten gehoben sein und sich bedünken ließen, daß sie keinen Herrn hätten, dem sie zu gehorchen brauchten". Und sie selber schätzten sich in der Tat höher ein als „gemeine Stiftsuntertanen und durch das Schwert bekräftigte Wurstfriesen".[19])

2. Das Gericht in Lehe und Debstedt.

Über die Verwaltung des Gerichts Lehe durch den Rat von Bremen im 15. Jahrhundert liegen keine Nachrichten vor. Wir wissen nur, daß schon 1414 ein bremischer Vogt namens Eyte die Rechte des Rates wahrnahm. Er wird wie der Vogt im 16. Jahrhundert und später die niedere Gerichtsbarkeit verwaltet haben. Daß auch die Drostengerichte unter dem Vorsitze eines

Bürgermeisters und dem Beisitze des Amtsmannes von Bederkesa schon damals stattfanden, ist ebenfalls anzunehmen; denn Vogt- und Drostengericht galten im 16. Jahrhundert als altes Kirchspielrecht. Im übrigen scheint festzustehen, daß der Rat an den alten Einrichtungen zunächst wenig geändert hat. Der Amtmann von Bederkesa, wie auch die Rittergeschlechter blieben im Lehnbesitze ihrer von der Herrschaft Bederkesa herrührenden Rechte. So finden wir 1447 zu Debstedt den Richter Martin von der Lieth, vor dem die gemeine Börde zu Debstedt und die, die in das Gericht gehörten — die von Lehe — die Schwester eines Johann von Verden, namens Lucke, um Missetat willen vom Leben zum Tode brachten. Erst auf eine Beschwerde Johanns kümmerte sich der Rat um diese Sache. Er lud die Parteien zu Klage und Antwort vor sein Gericht, in dem Frederik Koghelke, der Fürsprecher des Johann von Verden, die von Lehe anklagte, die Schwester des Johann „sunder ordel, reden unde recht" getötet zu haben. Die von Lehe antworteten, die Gerichtete sei um Missetat willen von der gemeinen Börde zu Debstedt und denen, die in das Gericht gehörten, vor ihrem Richter Martin von der Lieth „myt ordele unde rechte to dode vorordelt vnde gerichtet". Darauf entschied der Rat für Recht, daß die von Lehe in den nächstfolgenden zwölf Nächten zu Weihnachten mit der genannten Börde und ihrem Richter Martin von der Lieth die Rechtmäßigkeit des Urteils beweisen sollten. Der geforderte Beweis wurde geführt und vom Rat für „nochafftig" erklärt.[20])

Hier hören wir zum ersten Male von dem Hals- oder Notgericht zu Debstedt. Es besteht zwischen diesem und dem Leher Gerichte insofern ein Unterschied, als dort „ghemene Borde unde de in dat gerichte horden — de bur von Lee" das Urteil sprachen, während hier den Geschworenen diese Aufgabe zufiel. Denselben Unterschied bemerken wir in einer Rechtssache von 1583, die auch vor dem Notgericht in Debstedt entschieden wurde. Johann Bols von Lehe wird wegen Bedrohung zur Stellung von Bürgen, wegen Ehebruchs zu einer Geldstrafe und wegen Meineids zum Abhauen der beiden Schwurfinger verurteilt. Die Fällung des Urteils wird wie folgt beschrieben: „Vp düsse vorgeschreuene Articull vnd Johan Bols Inrede hebben de Bordtlude durch Johan Vlfers, Geuert Geuers, Johan Bolen, Henriek Reimels, Jacob Aluers vnd Fedde Zanekes vor Recht inbringen laten . . . ." Die Urteiler, unter welchen wahrscheinlich Bolen, Aluers und Zanekes aus Lehe waren, sind keine Schöffen, sondern nur die Vertreter der Gerichtsgemeinde, der die Urteilsfällung allein zukommt.[21])

Aus dem festgestellten Unterschiede in der Urteilsfindung ist auf zwei Arten von Gerichten zu schließen. Geht das Leher Gericht auf ein altes Grafengericht zurück, so das Debstedter auf ein Go- oder Volksgericht. Dort

urteilen die vom Grafen (König) bestellten Schöffen, hier das Volk selbst. Dazu stimmt auch die Hegung des Gerichts. In Lehe hegte das Gericht der leitende Bürgermeister (der königliche Graf), in Debstedt der vom Volke gewählte Bördevogt (Gograf). Ob die Leher stets im Hals- oder Notgericht der Börde Debstedt dingpflichtig waren, darüber läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Im allgemeinen besuchten wohl die freien Erbexen (Schöffenbaren in Westfalen) das Grafending, die erbzinspflichtigen Freien und die freien Landsassen, die ihre Bauerngüter zu Meierrecht besaßen, das Börde- oder Goding, die Hörigen oder Leibeigenen, deren es im 16. Jahrhundert in unserer Gegend auch noch einzelne gegeben zu haben scheint, das Gericht ihres Grund- oder Gutsherren.[22])

Über die feierliche äußere Form, in der das Gericht zu Lehe und Debstedt gehalten wurde, wird nichts mitgeteilt. Jedoch wird sie derjenigen des Bottings in der Börde Beverstedt, das der Graf von Stotel zu Beverstedt und Loxstedt hielt, ähnlich gewesen sein, zumal da der Graf von Stotel der Überlieferung nach einst auch Gerichtsherr in Lehe war. Das Botting (Bruchgericht) in Beverstedt fand am Montag nach Martini auf einer dem Amte Stotel gehörigen Katstelle statt. Der Inhaber dieser Stelle mußte in einen „Kring" einen Tisch stellen, auf selbigen eine halbe Elle neu Leinen decken und darauf einen Becher voll Wasser setzen. An diesem Tische ließ sich der Graf „mit den Seinigen" nieder, während die Gerichtsleute sich außerhalb des Kringes aufstellen mußten. Wer von ihnen in den Kring trat oder ihn auch nur berührte, wurde des Grafen eigener Mann. Ebenso derjenige, der beim Vorübergehen stehen blieb, um anzuhören, was im Botting geredet wurde. Hinrich Witschen zu Heerstedt hegte das Gericht und Rhode Berendt war Wroge (Ankläger) (1643). Das Botting zu Loxstedt wurde sechs Wochen später auf dem Hofe des Hinrich Tieden in derselben Weise wie in Beverstedt gehalten. Auch hier hegte Hinrich Witschen das Gericht, und Carsten Focken aus Nesse war Wroge. Die Gerichtsleute von Beverstedt mußten zur Speisung des Grafen und seiner Pferde Hühner, Schinken und Hafer liefern. Die Leute von Loxstedt gaben für den Grafen einen Hasen, für seine Pferde einen Himten Roggen und für seine Hunde ein Brot.[23])

3. Kirchliche Stiftungen im 15. Jahrhundert.

Aus dem 15. Jahrhundert haben wir aus Lehe nur wenig Nachrichten. Es sind vorwiegend Berichte über kirchliche Stiftungen. Wie Adelige, wohlhabende Stadtbürger und freie Marschbauern, so statteten auch die Leher ihre Kirche und ihre Kapelle reichlich aus. Das Meßbuch der Dionysiuskirche enthält ein langes Verzeichnis von Wohltätern der Kirche, namentlich Stif-

tern von Seelenmessen. Die Hauptstiftungen aus dem 15. Jahrhundert sind die der Vikarien „Unser lieben Frauen" und „Des Heiligen Kreuzes", die beide der Familie Meiners zugeschrieben werden. Mit Recht nannten darum die Fleckensleute sich „patroni ecclesiae" und beanspruchten das Recht der Mitwirkung bei Besetzung der geistlichen Stellen. Näheres über kirchliche Stiftungen findet sich in dem Kapitel „Kirche und Schule".

4. Die Kriege um die Wende des 15. Jahrhunderts.

Die kriegerischen Ereignisse um die Wende des 15. Jahrhunderts, welche die Selbständigkeit der Marschländer zu beiden Seiten der Weser vernichteten, lassen erkennen, wie richtig unser Flecken handelte, als er sich unter den Schutz der Stadt Bremen stellte. Die Macht der Fürsten hatte sich so sehr gehoben und gefestigt, daß sie alles, was an ihren Grenzen noch frei war, ihrer Herrschaft unterwarfen. Der erste der angreifenden Fürsten war Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg. Er löste 1481 das an die Stadt Hamburg verpfändete Land Hadeln wieder ein und erneuerte gleichzeitig die alten Forderungen seines Hauses auf Herausgabe des Schlosses und der Vogtei Bederkesa. Im Jahre 1484 griff er das Land Wursten an, wurde aber zurückgeschlagen. Er flüchtete nach Bederkesa, von wo er sich vor den die Burg belagernden Wurstern mit Hilfe von Einwohnern des Kirchspiels Ihlienworth nach dem Lande Hadeln rettete. Ein Jahr später entrissen ihm die Bremer und Wurster das ihm von Cordt von der Lieth überlassene Schloß Elm zu Elmlohe.

An dieser Fehde nahmen auch die Leher tätigen Anteil. Der bremische Geschichtsschreiber Renner sagt: „Und scharmützelnden vaken up der Elmer Heide, derwegen de van Lehe woll dre Jahr lang Landsknechte helden". Ob die Leher Schloß Elm mit eroberten, oder ob sie die Landsknechte nur zum Schutze des Fleckens angeworben hatten, bleibt fraglich. Jedenfalls wurde der Flecken in dieser Fehde und den kommenden Kriegen des Erzbischofs Christoph gegen das Land Wursten schwer heimgesucht. Wie später, so waren es schon damals die Wurster, die da glaubten, durch einen Angriff auf Lehe ihrem Grimm Luft verschaffen zu können. Sie verübten „violacien an des hilgen Cruces kerckhof unde capellen to Lehe", weswegen ihr Land mit dem Interdikt belegt wurde. In diese unruhige Zeit mag die Übersiedelung der Einwohner von Ganderse nach Lehe, vielleicht auch die Befestigung des Fleckens durch Wall, Graben und feste Tore gefallen sein.

Nach Zerstörung des Schlosses Elm kam es zum Waffenstillstande und damit zur Vertagung des Austrages der Fehde. Zwölf Jahre ruhten die Waffen, dann begann das Liebeswerben um das schöne Wursterland aufs

neue. Beide Bewerber, Erzbischof Johann und Herzog Magnus, wurden abgewiesen; denn die Wurster waren entschlossen, „bei der von König Karl erworbenen Freiheit zu bleiben". Jedoch bewog die Unterwerfung des Stadlandes und Butjadingens durch Graf Johann von Oldenburg die Wurster, die sich ebenfalls durch Oldenburg bedroht fühlten, einzulenken und die Herrschaft des Erzbischofs anzuerkennen. Johann Rohde schloß darauf zum Schutze Wurstens ein Bündnis mit den Städten Hamburg und Bremen. Die Verbündeten fielen in Hadeln ein und entrissen das Land dem Herzog, der nun seinerseits die durch Johann von Oldenburg erprobte „Schwarze Garde" zu Hilfe rief. Am heiligen Abend 1499 rückte diese berühmte Streitmacht in Lehe ein, lag hier zwei Tage und griff am 26. Dezember das Land Wursten an. Sie wurde aber von den streitbaren Wurstern abgewiesen und nach Lehe zurückgeworfen. Am Neujahrstage zog sie nach dem Lande Hadeln ab, wo sie zum letzten Male mit Erfolg kämpfte und in kurzer Zeit dem Herzog das Land zurückgewann. Bald darauf erlag sie bei Hemmingstedt den wütenden Hieben der Ditmarschen.

Eine endgültige Entscheidung brachte der Friede vom 20. Januar 1500 nur für Hadeln, das dem Herzog von Lauenburg wieder zugesprochen wurde; über Bederkesa und Wursten wurde der Schiedsspruch ausgesetzt, so daß einstweilen Bederkesa beim Rate, Wursten aber beim Erzbischof blieb.[24])

Am jenseitigen Weserufer schlug noch einmal die Flamme des Freiheitsdranges hoch. Die Butjadinger und Stadländer vertrieben die gräflichen Beamten und stellten sich unter den Schutz des Grafen Edzard von Ostfriesland. Bei Hartwarden schlugen sie 1501 Heinrich den Älteren von Braunschweig, Erzbischof Johann und Johann von Oldenburg. Ein Rachezug führte sie in das erzstiftische Vieland, das sie in Gemeinschaft mit den Wurstern ausplünderten und ausbrannten. Auf dem Leher Winsel teilten und tauschten sie die Beute. Am 10. Juli 1503 kamen die Abgesandten der Kriegführenden auf der Fähre zu Lehe zusammen und schlossen dort unter Vermittelung der Städte Lübeck und Lüneburg, sowie der Ratgeben von Ditmarschen und Wursten einen fünfjährigen Waffenstillstand.[25])

Im Winter 1513/14 unternahmen Heinrich der Ältere, sein Bruder Erich, seine Söhne Heinrich der Jüngere und Bischof Franz von Minden, Heinrich von Lüneburg, Philipp von Grubenhagen und Johann von Oldenburg den letzten Zug gegen die freien Friesen. An der Hartwarder Landwehr, wohin ein Verräter sie geführt, vernichteten sie die todesmutige Mannschaft und brachten die Länder unter ihr fürstliches Joch. Graf Johann erhielt das Stadland; Heinrich der Ältere, sein Bruder Erich und Heinrich von Lüneburg teilten sich Butjadingen, aber auch ihre Anteile kaufte Graf Johann

nach und nach an, so daß er von 1523 an im Besitze beider friesischen Weserlande war. Da er schon 1511 das Land Würden und die Gerechtigkeit zu Lehe eingelöst hatte, so beherrschte er nun bedeutende Teile der Weserufer, und es ist zu begreifen, daß er und seine Nachfolger nach dieser Seite hin ihre Macht zu erweitern und insbesondere den Flecken Lehe zu erwerben trachteten. Allerdings hatte Graf Johann bei Rückgabe des Pfandes nicht durchzusetzen gewußt, daß Bremen auch den oldenburgischen Anteil am Gerichte Lehe herausgab. Das war wohl der Hauptgrund, daß die oldenburgischen Bestrebungen in bezug auf Lehe ohne Erfolg blieben, obgleich sie immer wieder von neuem aufgenommen wurden.

Eine von Johann Hermigius verfaßte undatierte Streitschrift im Staatsarchiv Bremen mag nicht lange vor dem Westfälischen Frieden dem Rat übersandt worden sein. Sie versucht aus der Geschichte nachzuweisen, daß Lehe zu Oldenburg gehöre. Einst hatten, so sagt Hermigius, die Könige Radbod und Wittekind alle Länder an Ems, Jade und Weser inne, mit Ausnahme dessen, was Karl der Große der bremischen Kirche zugelegt. Die Söhne Wittekinds walteten als Grafen zu Oldenburg, Hoya, Bruchhausen, Lesum und Stotel. Zu Stotel gehörten auch Lehe, Sandstedt und Land Würden, die ungefähr im 11. Seculo als Brautschatz an Oldenburg fielen.

Die Bischöfe von Bremen haben dem alten Landdorf Lehe, in dem, als Willehadus mit seinem Discipulus Butjadingen, Würden und Wursten durchzog, der eine der beiden Lehrer erschlagen ist, nachgetrachtet. Bischof Friedericus hat gar „einen Brief gemacht, in dem es Lia oder Liha scheinet genannt zu sein, so hat es doch keinen effectum juris noch facti gehabt (Im von Henrico V. erschlichenen privilegio ist von Lehe allenthalben ein altum silentium.) oder nur auf ecclesiastica, aber keine saecularia zu ziehen gewest".

Wie Bremen Stadt geworden, hat es viele Länder erworben, wie Bederkesa, Blumenthal usw., aber von Lehe ist keine Rede. Erst 1408 haben die Grafen von Oldenburg Lehe mit allen Einkünften, als Korn, Zinsen, Schafen, Gerichtsbrüchen, Diensten usw. an Bremen verpfändet. Bei der Einlösung des Pfandes aber hat Bremen nur den Korn- und Schafzins zurückgegeben, weswegen sich die Grafen oft an den Rat gewandt und beim Kaiser beschwert haben.

Im Jahre 1547 haben Kaiserliche Officianten den Flecken Lehe dem Grafen Anton I. zuerkannt, auch an das Vogtgericht, Richter, Schöpfen und ganze Gemeinde zu Lehe ernstlich geschrieben, Anton I. als ihre rechtmäßige Obrigkeit anzuerkennen.

Hermigius geht dann auf die einzelnen Verhandlungen mit Bremen näher ein, die sämtlich erfolglos verliefen.

Hervorzuheben ist aus den Verhandlungen von 1576, daß Graf Johann IV., wie Sello mitteilt, behauptete, seine Vorfahren hätten in Lehe das Gericht und die hohe Botmäßigkeit gehabt, die aber der Rat bei der Pfandlösung einbehalten.

Auch des Hermigius „Extract der summarischen Nachrichtungschrift vom uhralten Landdorff, hernach Flecken und Gericht zu Lehe, welches dem Herrn Graffen zu Oldenburg vom Rat zu Bremen völliger zu restituiren gebühret", hat keine Folgen gehabt. Im Westfälischen Frieden wurde der Besitzstand Bremens, zu dem auch Lehe gehörte, sichergestellt.

Neben den Verhandlungen mit Oldenburg liefen die Auseinandersetzungen mit Sachsen-Lauenburg her, die im Jahre 1567 zu einem für Bremen günstigen Abschluß kamen. Weil die Stadt Bremen der Wahl des Sohnes von Herzog Franz zum Erzbischof beipflichtete, verzichtete der Herzog auf seine Ansprüche an Bederkesa und Elm.[26])

Die Wurster hatten im Jahre 1511 dem neuen Erzbischof Christoph, einem Sohne Heinrichs des Älteren, gegen Bestätigung ihrer Freiheiten gehuldigt, aber Christoph, wie seine Verwandten Träger der welfischen Eroberungspolitik, war durchaus nicht geneigt, sich mit einer bloßen Anerkennung seiner Herrschaft zu begnügen. Übergriffe der Wurster, wie die Plünderung des Vielandes, der Angriff auf das Haus Stotel von 1504 und ihre Weigerung, den Andreasschatz zu zahlen, boten dem Erzbischof eine willkommene Gelegenheit, gegen sie zu rüsten.[27]) Ein Heer von etwa 12 000 Mann wurde zu Ende des Jahres 1517 in Lehe, das wieder als Einfallstor ausersehen war, zusammengezogen. Es bestand aus dem Aufgebot der Stifter Bremen und Verden von etwa 9000 Mann und 3—4000 angeworbenen Landsknechten. Einer solchen Heeresmacht hatten die Wurster nicht annähernd Gleichwertiges entgegenzustellen. Unserm kleinen Flecken bereitete die Verpflegung des großen Heeres, das von Martini bis Thomae in Lehe lag, nicht geringe Not. Für jeden Fleischtag mußte er 14 Ochsen in die bischöfliche Küche liefern, so daß „alle Beester, de to Potte düchtig weren", aufgezehrt wurden. Die Soldaten schlugen selbstherrlich die Bretter der Böden ein und ließen das Korn herunterschießen. Am Thomaetage, dem 21. Dezember, erfolgte der Angriff auf Wursten. Ein kleiner Heeresteil, Ritter, Bürger und Bauern, unter ihnen die Leher Mannschaft, rückte auf Weddewarden los. Die Hauptmacht zog an der Ostgrenze nordwärts, um in der Höhe von Wremen in das Land einzufallen. Schon im ersten Anlauf wurde das kleine Heer des Bischofs bei Weddewarden geschlagen; etliche vom Adel, viele Verdener und sieben Leher verloren das Leben. Die Wurster verfolgten die Bischöflichen bis an die Geeste. Auf ihrem Rückzuge plünderten sie den Flecken

und steckten ihn in Brand. Die Sieger zogen dann heimwärts und verschanzten sich am Wremer Tief. Als aber die Hauptmacht des Erzbischofs heranzog, verließen sie das feste Bollwerk und rückten dem Feinde entgegen. Eine Jungfrau trug den Kämpfern, Männern und Frauen, die Landesfahne mit dem Bilde des Todes vorauf. Es kam zu einer furchtbaren Schlacht, in welcher die Wurster unterlagen und 400 Männer und 300 Frauen verloren. Unter den Gefallenen war die Fahnenjungfrau, die ein Landsknecht mit dem Zweihänder in zwei Stücke gehauen hatte. Ihr Schicksal erregte die Teilnahme ganz Deutschlands, insbesondere des Kaisers Maximilians, der ihren Tod lebhaft beklagte, da sie die Stammutter eines Heldengeschlechts hätte werden können.

Sehr hart waren die Friedensbedingungen, die Erzbischof Christoph den Wurstern auferlegte. Sie mußten außer den bisherigen Abgaben und den Kriegskosten den großen und den kleinen Zehnten, d. i. jede zehnte Hocke vom Korn und ein fettes Schwein von je vier Höfen, ferner eine Grundsteuer von 4 Grot für das Jück Ackerland und 2 Grot für das Jück Grasland auf sich nehmen. Die Verfassung des Landes und seine Freiheiten wurden aufgehoben, und alle Hoheitsrechte gingen auf den Erzbischof über. Der Erzbischof erhielt das Recht, zu Weddewarden ein festes Haus zu bauen und von der Feldmark dieses Dorfes dem Hause so viel zuzulegen, als ihm gut zu sein schien. Die Einwohner hatten bei Erbauung des Hauses zu Weddewarden und der Landwehr zu Deichsende selbst Hand anzulegen.

Um baldigst einen sichern Stützpunkt im Lande zu haben, ließ der Erzbischof die Burg, die den Namen Morgenstern erhielt, schnellstens bauen, so daß sie schon am 25. Mai vollendet war. Der 4. August wurde zu einer Tagfahrt nach der Hauptdingstätte des Landes, dem Simers- oder Sievershamm bei Misselwarden, angesetzt. Es erschienen dazu seitens der Wurster die ganze Landesgemeinde, seitens des Erzbischofs eine achtzehnköpfige Gesandtschaft, geführt von dem Domdechanten Konrad Klenke und dem Landdrosten Engelbert von der Malsburg. Die Wurster trugen nochmals ihre Bitte um Ermäßigung der Friedensbedingungen vor, aber die Abgesandten konnten ihnen nicht nur keine Zusage machen, sondern mußten ihnen den festen Beschluß der Enteignung der Weddewardener Feldmark und ihrer Vereinigung mit dem Morgenstern bekanntgeben. Das wirkte wie ein Peitschenschlag auf die durch die höhnischen Bemerkungen eines Erzbischöflichen schon gereizten Wurster. In unbändiger Wut rissen sie ihre Schwerter heraus und hieben die ganze Gesandtschaft nieder.

Die Untat, die wie ein ungeheurer Frevel erschien, brachte die Wurster bei Fürsten und Völkern in Verruf. Um der drohenden Strafe zu entgehen,

stellten sie sich unter den Schutz des Herzogs Magnus von Sachsen-Lauenburg, der sofort das Land in Besitz nahm. Am 15. August zerstörten die Wurster die verhaßte Zwingburg, den Morgenstern, und im Anschluß daran machten sie mit den Hadelern einen Einfall in das Erzstift. Sie griffen Neuhaus und Bederkesa an, brannten Langen, Debstedt, Sievern, Holßel und Spaden nieder, zogen bei Spaden über die Geeste, zerstörten Geestendorf, Schiffdorf, Wulsdorf, Bramel und legten zuletzt das Norderende von Lehe und das, was vom Büttel wieder aufgebaut war, in Asche.

Nach dem am Michaelistage mit Magnus abgeschlossenen Vertrage blieb die Selbständigkeit des Landes im wesentlichen gewahrt, nur die Strandgerechtigkeit, die Gerichtsbarkeit, die Hälfte der Strafgelder und ein Pflugschatz von einer Tonne Gerste für den Pflug wurden dem Herzog zugesprochen. Der Herzog verpflichtete sich dagegen, im Lande keine Burg zu bauen und die Einwohner gegen alle ihre Feinde zu beschützen.

Bald wurden die Verhandlungen über Wursten unter Vermittlung benachbarter Fürsten wieder aufgenommen, aber durch den Ausbruch der Hildesheimer Stiftsfehde wie auch des Kampfes um die Kaiserkrone zwischen Karl von Spanien und Franz von Frankreich unterbrochen. Im Jahre 1522 schloß Erzbischof Christoph ein Bündnis mit Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein, der nun Herzog Magnus im Rücken bedrohte. Gleichzeitig sandte Karl von Geldern ihm 7—8000 Landsknechte zum neuen Feldzuge gegen Wursten. Im Sommer des Jahres 1524 erfolgte wieder von Lehe aus der Angriff auf das unglückliche Land. Am 9. August erlitten die Wurster eine sehr blutige Niederlage auf dem Mulsumer Kirchhofe, worauf das ganze Land rücksichtslos geplündert und ausgebrannt wurde. Ein Zug gegen Hadeln führte zur Unterwerfung seiner Bewohner unter die Herrschaft des Erzbischofs, die aber nur kurze Zeit aufrecht erhalten werden konnte, weil Karl von Geldern seine Landsknechte im spanisch-französischen Kriege gebrauchte. Unter Vermittlung der Städte Bremen, Stade, Buxtehude und des Landes Ditmarschen kam es zum Vertrage von Stade, der wie schon der Vertrag nach dem ersten Kriege die Selbständigkeit des Landes aufhob, aber dennoch bedeutend günstiger war. Wichtige Hoheitsrechte wie auch ein Pflugschatz von einer Tonne Hafer und zwei Tonnen Gerste von je 40 Jück, 16 Grot vom Handwerk und 8 Grot vom übrigen Gewerbe fielen Christoph zu, aber eine Besitzergreifung von Grund und Boden und die geforderte Vergeiselung der vornehmsten Einwohner wußten die Unterhändler zu verhindern.

Noch einmal, und zwar zum letztenmal, versuchten die Wurster im folgenden Jahre, die alte Freiheit wieder herzustellen. Der Widerstand aber hatte an Kraft bedeutend verloren; ein Teil der Einwohner hatte seinen

Frieden mit dem Erzbischof gemacht und war ernstlich gesonnen, den Treueschwur zu halten. Ein anderer Teil dagegen stand in enger Verbindung mit vier nach Ostfriesland Entwichenen, die dort Landsknechte zur Befreiung des Landes anwarben. Im September 1525 führte der Hauptmann Hans Valke fünf Fähnlein Knechte ins Land, denen sich die meisten Einwohner anschlossen. Nur zweihundert gingen mit Frauen und Kindern nach Lehe, um dort das Ende des neuen Krieges abzuwarten.

Wieder entbot Christoph seine Junker, Bürger und Bauern, denen sich eine geringe Anzahl Landsknechte angeschlossen hatte, nach Lehe. Diesmal aber warteten die Wurster nicht den Angriff des Erzbischoffs ab, sondern griffen zu Anfang Oktober Lehe an. Es war in einer regnerischen stürmischen Nacht, da krochen einige Wurster von der Wohne her an den Flecken heran, um des Erzbischofs Küchen anzuzünden. Sie vergriffen sich aber in der Dunkelheit und setzten drei Fleckenshäuser in Brand, und zwar die des Johann Emtes, des Witsche Lüders und des Karsten Honnen. Bald darauf fiel vom Brok aus das Heer der Wurster, das auf der Deichshelmder unbemerkt herangerückt war, in den Flecken ein, die über den ganzen Ort verteilten bremischen Krieger voneinander trennend und sie aus beiden Enden des Ortes hinausdrängend. Plünderung und Brand verbreiteten sich auch diesmal über den ganzen Flecken, der nun zum dritten Male in Asche sank. Während die Wurster im Flecken wüteten, fanden sich unter Führung von Lüder Bicker, Hennecke von Brobergen, Claus Hermeling, Carsten von Wersabe, Dirick von Zesterflete und Cord von Lunenberge ein Teil der Stiftsjunker, mehrere Einwohner Lehes und andere bremische Krieger im Brok zusammen. Sie legten den Wurstern einen Hinterhalt, indem sie zu beiden Seiten des Weges, den die Wurster auf ihrem Rückmarsche ziehen mußten, Heerhaufen aufstellten. Ein Trompetengeschmetter und einige nach den brennenden Häusern abgefeuerte Kanonenschüsse lockten die Wurster herbei. Kaum waren sie an Ort und Stelle, als die Bischöflichen sie überfielen und gründlich schlugen. Die Landsknechte warfen ohne ernstliche Gegenwehr die Waffen weg und gaben sich gefangen, die meisten Wurster schlugen sich durch. Die nächtlichen Scharmützel hatten verhältnismäßig wenig Tote gefordert; unser Flecken aber hatte neben ungeheurem Sachschaden mehrere Männer auf der „Walstatt" und „schwangere Frauen" im Feuer verloren. Das bremische Heer zog am folgenden Tage nach dem Lande Wursten und nahm es nun endgültig für Christoph in Besitz. Die Aufständischen mußten nach Lehe kommen und hier aufs neue dem Erzbischof den Treueid schwören.

Eine milde Behandlung gewöhnte die Wurster allmählich an das erzbischöfliche Regiment. Wohl verloren sie ihre politische Selbständigkeit, aber

sie retteten die persönliche und wirtschaftliche Freiheit in einem weit höheren Maße als die oldenburgischen Friesen.[28])

5. Erzbischof Christoph und der Flecken Lehe.

Auch für Lehe hatten die Wursterkriege eine einschneidende politische Folge. Erzbischof Christoph, der die Bedeutung Lehes als Schlüssel zu Wursten, Bederkesa und zur Weser erkannt hatte, verfügte, ohne die Einwilligung des Rates und der Fleckensleute einzuholen, die Einverleibung des Fleckens in das Erzstift. Ein Schutzbrief vom 18. November 1526 beurkundete diesen erzwungenen Vorgang. Christoph sagt darin, daß seine lieben Getreuen, Vogt, Geschworene und gemeine Einwohner des Kirchspiels zu Lehe, sich dem Erzstift und ihm als ihrem Landesfürsten und natürlichen Herrn willig ergeben hätten und entschlossen seien, ihm wie seine andern Untertanen getreulich anzuhangen, um mit ihnen zu genießen und zu entgelten, daß er sie deswegen in seinen besondern Schutz genommen habe und durch diesen Brief gelobe, sie wie seine übrigen Untertanen bei ihrer alten Gerechtigkeit zu handhaben und auch sonst zu Rechte zu verbitten und zu verteidigen, daß die Kirchspielleute hingegen für den besondern Schutz jährlich auf St. Nikolaustag 20 Gulden, jeden Gulden zu 36 Bremer Grot, zahlen, in allen Anliegen und Notsachen, falls es nicht dem Hause Bederkesa entgegen sei, Landfolge leisten, dafür aber mit dem Pflugschatze gnädigst verschont und übersehen werden sollten.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Bestimmungen des Schutzbriefes, wenn sie gehalten wurden, für Lehe durchaus günstig waren. Der Kampf um die Befreiung von den Stiftssteuern, der später dem Flecken so große Not machen sollte, wäre ihm auf Grund des Schutzbriefes erspart geblieben. Es scheint indessen, daß Christoph die Bestimmungen nicht beachtet hat; denn es heißt später, daß er die Leher mit „allerhand neuen Auflagen, Tributen und Diensten hart beschweret" habe. Zur Änderung seiner Haltung mag ihn die Annahme der lutherischen Lehre in Lehe veranlaßt haben, von welcher ein Schreiben des Rats von Bremen an Johann von Sachsen und Philipp von Hessen vom 14. Januar 1530 redet. Der Rat beschwert sich über Erzbischof Christoph, daß er die von Lehe mit „tätlichem Angriff beärgere, beängstige und bedrohe, weil sie der Martineschen Lehre anhängig geworden". Eine Klage des Rats beim Reichskammergericht hatte den Erfolg, daß dem Erzbischof am 11. Februar 1530 bei 40 Mark lötigen Goldes befohlen wurde, der Stadt Bremen das Schloß Bederkesa und den Flecken Lehe wieder herauszugeben.[29])

6. Die von Lehe wieder beim Rate.

Im nächsten Jahre ereignete sich der Aufstand der „Einhundertundvier" in Bremen, in dessen Verlauf der Rat seinen Sitz nach Bederkesa verlegte. Während er hier weilte, machten die Wurster einen Angriff auf die Leher Feldmark, indem sie von der Leher „Houwisch" nach „Ganderse veld" einen Deich aufwarfen, um ihr Land vor dem Seewasser, das durch die beschädigten Leher Deiche ging, zu schützen. Der um Hilfe angerufene Rat versprach zu helfen, sobald er in der Lage dazu sein würde. Bevor die Abgesandten von Bederkesa zurückkamen, hatten die Leher schon die Wurster vertrieben. Als aber die Wurster „das ganze Land" aufboten, mußten die Leher den Deich liegen lassen. Inzwischen war die Unsicherheit in Bremen so groß geworden, daß sich niemand mehr auf der Straße sehen lassen mochte. Da entschloß sich der Rat zur Rückkehr, und von starker Truppenmacht begleitet, hielt er seinen Einzug in die verödete Stadt. Bei dieser Gelegenheit zeigten die Leher ihre Treue. Der Chronist schreibt: „Dar weren de van Lee mede. De worden vorhen geschicket, er de heren ynthogen, umme de uproriſchen borger tho styllen, de idt noch mit den hunderden helden, welcker ock also geschach. Dar gaff Godt gnade tho. Dar ward den van Lee de tzyse frige gegeven, dat se so trumlyken by eren heren geholden hadden". So waren es diesmal die Leher, die den Rat schützten. Sie selber bedurften des Rates Hilfe in ihrer Deichsache nicht mehr; denn im folgenden Winter wurde der auf ihrem Grunde angelegte Deich von einer starken Flut hinweggerissen.[30])

Im Jahre 1536 wurde der Schutzvertrag mit der Stadt Bremen erneuert. Am Sonnabend nach Viti begaben sich unter Führung des Pastoren Johann Bohlsen Vogt und Geschworene des Kirchspiels, nämlich Johann Eytes, Johann Emptes, Lüder Fedden, Carsten Honnen und Bole Vollersen nach Bremen zur Vollziehung des neuen Vertrages. In der Urkunde, die über die Vereinbarung aufgestellt wurde, bekennen die Abgesandten Lehes wie die Vertreter des Rates, daß Vogt, Geschworene und gemeines Kirchspiel zu Lehe von jeher und allewege des Rates und des Hauses Bederkesa getreue Untersassen gewesen seien, als welche der Rat sie auch stets angesehen und verteidigt habe. Sie seien aber vor etlichen Jahren gezwungen worden, andere Verpflichtungen zu übernehmen, wovon der Rat sie mit großer Mühe und Unkost beim kaiserlichen Kammergericht und an anderen Orten mittels göttlicher Hilfe wieder befreit habe, um sie bei ihrer Gerechtigkeit zu erhalten. In voller Würdigung der Verdienste, die sich der Rat um die Errettung Lehes erworben, habe der Flecken seine Beauftragten nach Bremen entsandt, um seinen Dank abzustatten und die alte Vereinigung zu erneuern. Indem

sie ihre Untertänigkeit anerkennen, geloben die Leher sodann, daß sie für die nächsten sechzig Jahre dem Rate jährlich auf St. Nikolaustag 25 Gulden, den Gulden zu 36 Bremer Groten gerechnet, zahlen wollen, auf daß sie vom Rate gleich andern Untersassen an ihrem Rechte gehandhabt, beschirmt und beschützt werden. Der Rat verpflichtet sich, das Kirchspielrecht anzuerkennen und zu verteidigen unter der Voraussetzung, daß die Leher sich in des Rates und des Hauses Bederkesa Beschwerden und Nöten untertänig erzeigen und mit Gut und Blut gebrauchen lassen wollen. Zur Beglaubigung der Urkunde hängen die Vertragschließenden des Rates Sekret und des Fleckens Insiegel daran.[31])

Es war der letzte Pakt, den Lehe mit Bremen geschlossen hat. Als die vorgesehenen sechzig Jahre verflossen waren, lief der Vertrag stillschweigend weiter; nur in Zeiten der Erregung erinnerten die Leher daran, daß der Vertrag abgelaufen sei, sie also zu nichts mehr verpflichten könne.

Die Schutzverschreibungen hatten den Zweck, die aus der Zeit alter deutscher Reichsherrlichkeit stammende „Gerechtigkeit" des Fleckens möglichst zu erhalten. Man hatte in Lehe die Empfindung, daß sie bei einer nach Reichsfreiheit strebenden Stadt besser aufgehoben sei als bei einer die Freiheit der Völker aufsaugenden Fürstenmacht. Und die Geschichte hat den Lehern Recht gegeben. Im ganzen genommen, ist der Rat ein Hort lehischer Gerechtigkeit gewesen, wenn es auch nicht an einzelnen Handlungen gefehlt hat, die Rechte des Fleckens beschnitten.

Im Vertrage von 1536 hatten die Leher gelobt, daß sie sich „in des Rades und örhes Huses Bederkesa angelegen Beschwerden und Noden . . . . myt Lyve und Gude" gehorsamlich brauchen lassen wollten. Es sollte nicht lange dauern, bis die Erfüllung dieses Gelöbnisses von ihnen gefordert wurde. Rings von feindlichen Fürsten umgeben, deren Machtmittel Erzbischof Christoph oft gegen die „rebellische" Stadt richtete, mußte der Rat Gut und Blut seiner Bürger und Untersassen stark in Anspruch nehmen. Zunächst wurde die Stadt in eine mehrjährige Fehde mit dem Junker Balthasar von Esens, der sich Übergriffe gegen die bremische Schiffahrt erlaubt hatte, verwickelt. Im Juli des Jahres 1540 begann der Rat die festen Plätze Esens und Wittmund zu belagern. Auf der Geeste bei Lehe wurde das Kriegsvolk eingeschifft, und viele Leher schlossen sich freiwillig dem Zuge an. Außerdem leistete der Flecken einen Zuschuß von 300 Gulden. Esens und Wittmund wurden erobert, und der Junker Balthasar starb bald darauf. Seine Länder nahm der Rat, der den Grafen von Rietberg, Balthasars Schwestersohn, damit belehnte.[32])

Der Erzbischof, den dieser für Bremen so glückliche Ausgang der Fehde zu neuen Angriffen reizte, klagte im folgenden Jahre die Stadt auf dem Reichstage zu Regensburg aufs heftigste des Ungehorsams an, aber auch diese Sache lief für die Stadt gut aus. Nicht gedemütigt, sondern mit neuen kaiserlichen Privilegien begabt, unter welchen die Verleihung der Herrschaft über Neuenkirchen, Blumenthal, Bederkesa und Lehe nicht das geringste war, ging die Stadt aus diesem Streite hervor. Von Lehe heißt es im Privilegium vom 15. Juli 1541: „ . . . . auch die Oberkeit deß Kirspels zu Lehe, wie sie solches alles von alters herbracht, vnd deß noch in ruhiger Posses vnd brauch seyn zu authorisirn, confirmirn, vnd zu bestättigen gnädiglichen geruhen.“[33])

Eine sehr schwere Prüfung brachte der Schmalkaldische Krieg über Bremen und Lehe. Als Kaiser Karl selbst nach beendigtem glücklichen Feldzuge in Süddeutschland zu Anfang des Jahres 1547 sein Heer gegen Obersachsen führte, rückten sechzehn Fähnlein Fußvolk und 500 Reiter unter Jobst von Cruningen und Cristoph von Wrisberg gegen Niedersachsen vor. Tecklenburg, Rietberg, Lippe und Minden unterwarfen sich, ohne eine Gegenwehr zu versuchen. Am 19. Februar erschien das kaiserliche Heer vor Bremen, und zwischen Walle und Burg ließ Cruningen das Lager aufschlagen. Die Stadt war gut gerüstet, und ihre Bürger zagten nicht. „Sie waren“, wie der Chronist sagt, „in Gott wohl getröstet, gedachten bei ihren alten Privilegien und Gerechtigkeiten zu bleiben und der Stadt Schlüssel dem Feinde nicht unter die Augen zu bringen wie die von Minden, des sie große Schande haben vor allen umliegenden Städten.“ Und als Cruningen am folgenden Tage die Übergabe der Stadt forderte, da erhielt er die stolze, abweisende Antwort: „ Ein ehrbar Rat zu Bremen hat mit der Gemeinde beschlossen, sie wollen sich in keine Handlung begeben mit den mutwilligen Mordbrennern und Bösewichtern, darüber wollen sie wagen, daß der unterste Stein nach oben komme“. Eine vom Erzbischof versuchte Vermittelung wurde gleichfalls abgelehnt, und voll Vertrauen sah die Bürgerschaft den kommenden Anläufen des Feindes entgegen. Wohl bemühte sie sich um den Beistand der übrigen niedersächsischen Städte und der evangelischen Fürsten, aber fürs erste blieb sie auf die eigene Kraft und die Unterstützung durch die Schutzverwandten angewiesen.

Wie im Feldzuge gegen Esens, so stellten auch diesmal die Leher Gut und Blut in den Dienst der Stadt. Ein ganzes Fähnlein rüsteten sie aus, und des Rates Rittmeister hieß Hinrich von Lehe. Da der Feind sich zu schwach fühlte, die Stadt anzugreifen, so beschränkte er sich auf Brandschatzungen im Landgebiete und Sperrung der Weser unterhalb der Stadt. Da beschlossen

die Bremer, das Lager bei Walle zu überfallen. Am frühen Morgen des 31. März rückten sie, unter ihnen die Mannschaft unseres Fleckens, zu Lande und zu Wasser aus, überrumpelten das Lager und schlugen den Feind vollständig. Cruningen selbst fand den Tod.

An Cruningens Stelle trat Wrisberg. Der führte schon am folgenden Tage das geschlagene Heer ins Erzstift ab. Um seinen Soldaten den Sold zahlen zu können, schrieb er Brandschatzungen aus. Ein Unterführer, Herbert von Langen, bedrohte Lehe. In ihrer Not wandten sich die Leher an den Grafen Anton von Oldenburg. Da er schon lange seine Gerechtsame in Lehe zu erweitern trachtete, Wrisberg ihm auch den erblichen Besitz von Lehe verheißen hatte, legte er sich ins Mittel, und die Brandschatzung unterblieb. Nun konnten die Leher ihr nach Vieland, Butjadingen und Neuenwalde geflüchtetes Vieh wieder zurückholen. Während Wrisberg von Bremervörde nach Ottersberg zog, unternahmen die Bremer einen Zug gegen Hagen und Stotel. Beide Häuser fielen nebst reicher Beute in ihre Hände. So war nun die Weser frei für die Hamburger Schiffe, welche die erste Hilfe brachten. Auf der Geeste wurden sie von den Lehern mit Brot, Bier und Speck beladen.

Für kurze Zeit konnten die Bremer aufatmen; bald aber bestellte der Kaiser in Herzog Erich von Kalenberg einen neuen Heerführer gegen ihre Stadt. Mit einem stattlichen Heere — einige Chronisten reden von 30 000 Mann — rückte er Mitte Mai vor die Stadt. Auch Wrisberg kehrte zurück. Erich lagerte in Neuenlande am linken, Wrisberg in Hastedt am rechten Weserufer. Eine Aufforderung Erichs zur Übergabe lehnte der Rat wie früher im Vertrauen auf Gottes Beistand, um dessen Wortes willen seine Stadt litt und stritt, ab. Auch die Drohung mit Feuer und Schwert schreckte sie nicht, ebensowenig die Bezichtigung offenbarer Auflehnung, Verrats und Verleugnung der Obrigkeit. Zu einem Sturm auf die wohlbewehrte Stadt fand auch Erich nicht die Kraft, nur gelegentliche Beschießungen der Stadt, Brandschatzungen des Landes, Versuche, die Weser von der Stadt ab in die Ochtum zu leiten, vergebliche Angriffe auf die Tore, das waren die Unternehmungen gegen die Stadt, über welche die Feinde nicht hinauskamen.

Mitte Mai traf die Nachricht ein, daß Albrecht von Mansfeld und Christoph von Oldenburg zum Entsatze der Stadt heranrückten. Da zog der Feind ab, Erich am linken, Wrisberg am rechten Weserufer aufwärts. Am 23. Mai wurde Herzog Erich bei Drakenburg unweit Nienburgs von Albrecht und Christoph gänzlich geschlagen. Wrisberg, der mit seinen Kanonen nicht rechtzeitig zur Stelle war, konnte nur noch durch einen Überfall des Trosses

die gefüllte mansfeldische Kriegskasse rauben, die er nach Ostfriesland entführte. Spottend sangen die Sieger von Drakenburg ihm nach:

„Wir han das Feld,
Wrisberg das Geld,
Wir han das Land,
Er hat die Schand."

Durch den glorreichen Sieg von Drakenburg wurde der Schmalkaldische Krieg für Niedersachsen glücklich beendet. Als dann auch in Obersachsen, wo der Kaiser bei Mühlberg am 22. April die Häupter des evangelischen Bundes geschlagen hatte, durch den Abfall des Herzogs Moritz von Sachsen eine günstige Wendung herbeigeführt worden war, kam es zu Friedensverhandlungen, die im Augsburger Religionsfrieden von 1555 ihren Abschluß fanden. Die Evangelischen erhielten das Recht freier Religionsübung; die Stadt Bremen rettete ihre Privilegien und Gerechtigkeiten, nur die Herrschaft Esens mußte sie wieder herausgeben.[34])

Der Bericht von der Teilnahme Lehes an der Verteidigung Bremens im Schmalkadischen Kriege zeigte uns das schönste Beispiel lehischer Waffentüchtigkeit. Es mag hier deshalb der Ort sein, das, was wir von der Wehrverfassung Lehes wissen, mitzuteilen.

Zuerst waren die Leher verpflichtet, „Fähre und Flecken" zu verteidigen. Die Anstalten zur Verteidigung des Fleckens waren verhältnismäßig gut. Graben, Wall und Zaun aus „Tünelruten" zogen sich um den Flecken herum, der Zaun als Einfriedigung der einzelnen Hofstellen. Die Eingänge des Ortes waren, wie schon mitgeteilt, durch feste Tore geschützt, wenigstens lassen das Bezeichnungen wie „Schinnerdor", „But'n Dor", „Dat side Dor", „Für'm thor auf jenem ohrt", „Das Thor" vermuten. Das „Schinnerdor" stand etwa da, wo die Batteriestraße von der Johannesstraße abzweigt. Das „side Dor" wurde 1543 abgebrochen und aus seinen Steinen ein Ziegelhaus erbaut. Wo es stand, ist nicht bekannt. „Für'm thor auf jenem ohrt" (vor dem Norderende des Fleckens) hielt ein Leutnant zur Zeit des Siebenjährigen Krieges (1760) Wache. „Das Thor" erscheint 1664 in der Fleckensrechnung, es wurde damals ausgebessert.[35])

Als eine kleine Festung im Orte können Kirche und Kirchhof angesehen werden, die Kirche mit ihren 1,20 m starken Granitmauern und festem Turm, der Kirchhof mit Feldsteinmauer und überbauten Zugängen. Der Turm der Heiligenkreuzkapelle diente als Warte zur Sicherung der Fähre. Er wurde 1573 von einem Johann Schmidt bewohnt.[36])

Die „Heerwege" waren durch verschließbare Schlagbäume geschützt, der Weg nach Geestendorf durch den Klusbaum, der nach Spaden durch den Wischebaum und der nach Weddewarden durch den Speckenbaum. Diese Bäume lagen unweit der Fleckensgrenzen.[37])

Nächst dem eigenen Orte mußten die Leher Herrschaft und Schloß Bederkesa schützen. Als Schlüssel zur Herrschaft Bederkesa wurde der „Paß von Drittgeest" angesehen. Dieser Paß wurde von Einwohnern des Fleckens und der Börden Debstedt und Ringstedt gehütet, in Kriegszeiten sandten auch die Wurster Wachmannschaften. Wichtiger noch war die Verteidigung von Bederkesa selbst. Hier widerstritten sich die Meinungen des Amtmannes und der Bördeleute. Jener war der Ansicht, daß die Leher freiwillig, die Debstedter aber pflichtmäßig Wall und Graben unterhielten, daß letztere außerdem zu Hofdiensten verpflichtet wären. Die Debstedter dagegen meinten, die Pflicht, das Schloß zu bauen und zu verteidigen, trügen die Ringstedter allein, während sie mit den Lehern die Stadt Bremen zu schützen hätten.

Die Verteidigung der Stadt Bremen war die wichtigste und ehrenvollste Aufgabe der Leher Wehrleute. Das machte sie nach ihrer Meinung den Bürgern Bremens an Ansehen und Freiheit gleich. Ihre Pflicht, mit den Bürgern die Schanzarbeiten zu verrichten und mit ihnen zur Abwehr auf der Mauer zu stehen, galt ihnen als ein Grund der Befreiung von den Stiftssteuern. Wie ehrlich sie diese Pflicht erfüllten, zeigt ihre Teilnahme am Schmalkaldischen Kriege.

Aus den Mannschaftsrollen von 1620 und 1638 ersehen wir, daß der Flecken Lehe, die Börde Debstedt und die Börde Ringstedt gleiche Heerespflichten trugen. Jeder Bezirk stellte eine Fahne oder Kompagnie. Im Jahre 1620 zählte die Leher Fahne 112, die Debstedter 90 und die Ringstedter 115 Mann. Die Leher Fahne bestand aus 102 „Muschettirern" und 10 „Pekenen". Johann Heine, Bohle Fedde Emptes und Ulrich Reimelt waren „Befelighebber". Nach der Rolle von 1638 bestand die Leher Fahne aus zwei Korporalschaften, und zwar die erste aus 47, die zweite aus 46 Mann. Bohle Hanßen war „Leuttenant", Johann Frers und Hans Eden waren „Sergianten", Ficke Stindt und Fehde Lüders „Corporale", Hilte Olferß war Pfeifer.

Über die Ausbildung der Mannschaft schreibt 1612 der Amtmann Steffens an den Rat, daß sie jeden Tag übe, damit sie die Wehre gebrauchen lerne. Von der Kriegstüchtigkeit der Leher insbesondere wird an anderer Stelle ausführlich berichtet.[38])

7. Der Rat als Richter.

Die Oberkeit über Lehe, die der Kaiser 1541 dem Rat bestätigte, äußerte sich hauptsächlich in der Gerichtsbarkeit, die nach des Rats eigenen Worten darin bestand, „die Bösen und Halsstarrigen zu strafen, die Frommen aber zu schützen; des Milden sich anzunehmen, dem Wilden aber, der sich selbst wrecken will, zu wehren." Wie der Schriftwechsel zwischen dem Rat und dem Flecken zeigt, hat der Rat immer treulich nach diesen Worten gehandelt.

Zunächst war es seine Sorge, sämtliche Richterstellen ordnungsmäßig zu besetzen. War durch den Tod eines der zwölf Geschworenen eine Stelle erledigt, so begaben sich einige Mitglieder des Rates nach Lehe und setzten mit Hilfe der Geschworenen und des Kirchspiels einen neuen Geschworenen ein. In dem Amtseide gelobte der Geschworene ursprünglich dem Vogt und den Geschworenen, später dem Rate Gehorsam, woraus hervorgeht, daß inzwischen eine stärkere Unterordnung stattgefunden hatte. Beide Formen des Eides werden an anderer Stelle mitgeteilt.

Die Bestellung des Vogtes geschah in ähnlicher Weise wie die eines Geschworenen. Er wurde nach einer Behauptung der Fleckensleute von 1654 ursprünglich von der Gemeinde gewählt. Er war also nicht nur obrigkeitlicher Beamter, sondern auch Beauftragter des Kirchspiels. Ja, er fühlte sich in der Regel mehr als Vertreter der Gemeinde denn als Vertreter der Obrigkeit. Gerieten Rat und Kirchspiel in Streit, so stand der Vogt stets auf Seite des Kirchspiels. Er berief sich dann mit den Geschworenen auf das Kirchspielrecht, auf das sie verpflichtet worden waren. So sagen sie einmal: „Denn wy hirumme tho weddern vnserm Karspelrechte, darup wy dem Erbaren Rhade geschworen hebben, wedder vnse geweten nicht handelen konnen".

Waren alle Richterstellen besetzt, so konnten des Rats Gesandte unter Beisitz des Amtmanns von Bederkesa das Landgericht halten, das zweimal im Jahre, nämlich im Frühjahr nach vollendeter Saat und im Herbst nach verrichteter Ernte, stattfand. Alle Gerichtsleute mußten erscheinen, um obrigkeitliche Verfügungen und Urteile der Geschworenen entgegenzunehmen, wie auch eigene Notdurft vorzutragen.

Vom Urteil der Geschworenen konnte der Niederfällige Berufung beim Rat einlegen. Der Rat entschied entweder nach Stadt- oder Kirchspielrecht, jenachdem die Parteien es wünschten. Forderten sie Entscheidung nach Kirchspielrecht, so mußte der Rat sich durch Vogt und Geschworene belehren lassen. In Eigentumssachen, die den Wert von 600 rheinischen Gulden überstiegen, ging die Berufung von dem Spruche des Rates an das Reichskammergericht. In der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren in Speier mehrere Leher

Sachen anhängig; ihr Austrag erfolgte durch die Rechtsuchenden unmittelbar mit Hilfe eines Kammergerichtsanwalts. In Anerkennung des ius de non appellando, das die Stadt Bremen seit 1541 besaß, mußte der Berufende 50 Goldgulden hinterlegen, um sie in dem Falle, daß das Reichskammergericht das Urteil der Vorinstanz bestätigte, als Strafe an den Rat zu zahlen. Der Rat sah die Berufungen nicht gern und suchte sie, wenns möglich war, zu verhindern. So sah sich im Jahre 1585 Kaiser Rudolf II. genötigt, für „Volrich Seden aus dem Flecken Liehe, vnsern vndt des Reichß Getrewen" einzutreten, indem er dem Rat ernstlich befahl, ihm in seiner Berufungssache nicht hinderlich, sondern förderlich zu sein.

Vergehen, die an den Hals oder die Hand gingen, wurden im Not- oder Halsgericht zu Debstedt gebessert. Auch dort führten Mitglieder des Rates den Vorsitz; Urteilsfinder waren gemeine Börde- und Kirchspielleute. War dieses Gericht aus irgend einem Grunde nicht handlungsfähig, so wurde die Sache, „seitmahls das Haus Bederkesa kein Halsgericht hatte, in der Stadt Bremen gerechtfertigt".

Es war des Rates aufrichtiges Bestreben, jedermann zu seinem Rechte zu verhelfen. Im Vertrauen darauf pflegten die Kirchspielleute, die sich in ihrem Rechte gekränkt fühlten, oft ihre Zuflucht zu ihm zu nehmen. Es ergingen dann scharfe Befehle an Vogt und Geschworene, zu sorgen, daß niemand sich über Rechtsverschleppung oder gar Rechtsverweigerung zu beklagen habe. Ging der Rat in seinem Eifer einmal zu weit, so daß seine Verfügungen das Kirchspielrecht verletzten, so verwahrten Vogt und Geschworene sich auf das nachdrücklichste dagegen. Sie verweigerten dann kurzweg den Gehorsam und befahlen die Sache „Gott und der Geduld". Erinnerte der Rat sie an ihren Eid, so beriefen sie sich auf das Kirchspielrecht, in dessen Grenzen sich der Eid beschränke.

Ein rechtloser Zustand herrschte in den sechziger Jahren in Lehe, als der Rat infolge der hardenbergischen Streitigkeiten außerstande war, eine ordnungsmäßige Rechtspflege aufrechtzuerhalten. So betrübend der damalige Zustand für die Beteiligten war, so anziehend ist es für uns, in alten Akten von ihm zu lesen, da sie uns einen Einblick tun lassen in das alte Fehdewesen der Voreltern, in dem es nach dem Worte: „Fry schlahent, fry beterent" ging. Zuerst war es nur ein Streit zwischen jungen halsstarrigen Kerspelmännern und der Ortsbehörde, nach und nach aber wurde daraus fast eine politische Fehde, in dem neben dem Kirchspiel der Rat, der Erzbischof und Kaiser Maximilian mitwirkten.

Es war das Jahr 1565. In Lehe walteten der Vogt Carsten Ede Boleß und die Geschworenen Johann Follers, Johann Mage, Jürgen Bolen und

Johann Lüder Fedden. Die Zahl der Geschworenen war unvollständig, und der Rat in Bremen wurde durch die Ausgewichenen gehindert, die Vollzahl wiederherzustellen. Da begingen eines Tages zwei übermütige Leute, Berendt Ede Boles und Johann Heinen einen „Mutwillen". Vogt und Geschworene ließen sie darauf gewaltsam nach Bremen führen. Dort kamen sie indessen recht glimpflich davon; sie brauchten nur Urfehde zu schwören und Bürgen zu stellen. Die gewaltsame Festnahme und Fortführung nach Bremen aber, die sie obendrein als eine Verletzung des Kirchspielrechts empfanden, hatte sie so sehr in ihrer Ehre gekränkt, daß sie beschlossen, sich an Vogt und Geschworenen zu rächen. Sie begaben sich nach Bremervörde und erwirkten vom Erzbischof einen Befehl an Vogt und Geschworene, ihnen „Schaden und Unkost" zu ersetzen. Da Vogt und Geschworene sich natürlich weigerten, bedrohten sie diese auf das gröblichste. Das Gebot derselben bei 600 Goldgulden, die beschworne Urfehde zu halten, beantworteten sie mit einer förmlichen Fehdeansage.

Mit vierzehn in der Feldmark Lehe geraubten Pferden zogen sie nach dem Lande Hadeln, wo sie selbsechs mit geschwärzten Gesichtern in Altenbruch einritten. Fedde Alrich Symens und Johann Seyer, mit Johann Hermanns Eigentümer der geraubten Pferde, sandten Bole Heinen und Fedde Hannecken zur Wiedererlangung der Pferde aus. Die Boten trafen die Ausgewichenen in Otterndorf und nahmen von Berendt Ede Boles einen Absagebrief in Empfang, der in erhaltener Urschrift folgendermaßen lautet:

„An den Vogt vnd Geschworne und das gantze Carspell zu Lehe zu eigen handen vnd nicht vndergeschlagen.

Ir von Lehe wißet euch zu bedenken, das ich auß Lehe auß meiner Mutter behausung mit gewaltt wieder vnser angeerbte Carspell-Recht nach Bremen gefuret bin worden, wordurch mir sampt meiner gantzen freundtschafft groß Hon vnd spott widerfahren vnnd ich in merklichen schaden gerathen, vnnd meine güter müßen abstehenn vnd verlauffen, vnd solches ist mir alles durch Eure siegel wiederfahren, vber das so hatt Johann Mage der fromme mahn sambt seinen Consorten, mich in meiner Mutter behausung erwurgen wollen, wider Recht vnd alle Billigkeit, darüber ich allenthalben geklagt, mir kann aber kein recht widerfahren, dieweill Ir ihme sambt dem Vogte vnd ander mehr mit euren siegel Zeugnüße gebenn irer lügen vnd vorretterliche stücke, die sie wider mich angefangen haben.

So wißet Ir, daß ich ein arm geselle bin, vnd wider ein gantz Carspell nicht hefftenn kann, wan Ir seint mir vberlegen mit gute vnnd gelde, vnd anderen lugen, vnd konnen sie mit Euren siegell wahr machen, das ich nicht

gehoffet hette, das Ir den losen leutten In ihren vnrechte zu wege fallen sollten, vnd der Vogt der fromme mahn, der mir meines Vatters Erbe für enthelt, vber alle Recht wie Ir gehoret habett, das ich ihne zu Rechte besprochen vnd ich euch zu Kundschaft gebetten, das der Geschwornen etzliche sambt dem Vogte mich mit spottlichen Worten ablegeten, daß ich Gott zu jederzeit will befohlen habenn, dieweil Ir dan allenthalben den Vogt vnd den Johann Mage vnd den Johann Luder Fedden vnd Georgen Bolen vnd etzliche mehr so vber oder wider Recht verthetigen: so habe euch etzliche mahll geschrieben aber keinen bescheidt bekommen, wie ich vormerke, daß der Vogt die Brieffe vnter sich geschlagen, vnd wolte sagen ich hätte keine brieff geschrieben, das er zu jederzeit liegenn soll:

So solt Ir Carspellleute wißen, dieweil Ir die frommen leute handthabenn mit eurenn siegell vnd brieffen, das ich euch verfolgen will, beneben Sie an eurenn Guthe vnd blute, biß solange sie mir für meinen erlittenen schaden, hon vnd spott Gar wandell vnd abtragk machen, so lange will ich Euch von Lehe verfolgenn, das Ir den Vogt, den Johann Mage vnd Johann Luder Fedden, Georgen Bolen vnd der andern geschwornen mehr, die des handels ein vrsache seynt; vnd mit Fedde Alrich Simes, dar habe ich nichts mehr mit zuthunde, alß mit einen andern Carspelsmahn, er mag seinen schaden suchen bey den vorbenannten, den ich will euer nicht schonen, denn ich vberkomme, er sey wer er wolle, dem will ich nach seinem lebende vnd gute trachten, alß einem Feinde zugehoret, das endtsage ich Euch offentlich, als einem abgesagten Feinde vnnd will Euch keine Briefe mehr schreiben.

Aber Johann Claus Bolen hat gesaget, das ich auf ein rad soll, das sey all bereitet, das will ich an Dich verschulden, wo ich ein Ehrlich Gesell bin, vnd gehe Du nach Ascheburgk vnnd bewahr dar Deine Erhe, das dich von ehrlichen leuten nachgesagt wird, vnd wan Ir mir hinfurt einen Botten nachschickett, der soll euch nicht gesunth wider kommen, so ich Ihn vberkomme.

Hans von Lehe, Du hast mit Johan Luder Fedden dem Racker gesprochen, ob er das Rad will machen, dar Ihr mich zeichnett zu ruhenn, so soll der Galgen sein euer Recht vnnd das Rad eure Dreifaltigkeit, darauff soll der Racker, vnd Johann Claus Bolen vnd Johan Potth ruhen in ewigkeit.

Damit spare Euch Gott gesunth
so lange alß der Hase fahet den Hundt.

Berndt Ede Boles von Lehe."

Vogt und Geschworene waren ratlos, als sie diesen mit Feuer und Schwert gezeichneten Brief empfingen, zumal da ihre Widersacher in Weddewarden, Geestendorf und Schiffdorf unterstützt wurden. Die Wurster hatten

ihnen sogar beim Pferderaub geholfen, und der Grefe von Hadeln „sah ihnen durch die Finger". Es sollte aber noch weit schlimmer werden. Die Freundschaft der Entwichenen brachte es dahin, daß fast das ganze Kirchspiel von Vogt und Geschworenen abfiel. Zu ihren Gegnern gehörte auch der Pastor Johannes Bohlsen, dessen Sohn Nikolaus sie das Schulamt genommen hatten. Nun ergingen dringende Hilferufe nach Bremen. Der Rat war aber selber in größter Verlegenheit; die ausgewichenen Ratsherren hatten Fürsten und Städte, Kaiser und Reich gegen ihn aufgebracht, so daß er sich fürs erste nicht viel um seine bedrängten Untertanen kümmern konnte. Da mußten Vogt und Geschworene „an andern Orten Hilf vnd Beystandt suchen, welches wir sunst, erkennest Gott", so sagten sie„ vngerne thäten". Johann Vollers und Johann Lüder Fedden begaben sich nach Bremervörde und erwirkten von dem Landdrosten einen Befehl, worin er kraft des kaiserlichen Landfriedens gebot, die „mutwilligen Landtzwinger und feindlichen Räuber" zu verfolgen. Aber Rettung brachte dieser landesherrliche Befehl nicht; mit Betrübnis sahen vielmehr die Bedrängten, daß die Wurster auch fernerhin den Aufrührern ihre helfende Hand liehen.

Inzwischen hatte ein Totschlag die Lage in Lehe noch verschärft. Eines Tages hielt Fedde Alrich Symens Fedde Lüders vor, daß sein Bruder, Johann Lüder Fedden, und die andern Geschworenen den Pferderaub verschuldet hätten. Darauf kam es zwischen ihnen zu Tätlichkeiten, wobei beide durch Dolchstiche in den Leib schwer verletzt wurden. Fedde Alrich Symens starb nach kurzem Krankenlager, und seine Freundschaft verschrie Fedde Lüders, dessen Bruder, Johann Lüder Fedden, den Vogt Carsten Ede Boles und die Geschworenen Johann Vollers und Jürgen Bolen als „handtdadige, mothwillige Mörder" auf dem Kirchhofe zu Lehe. Fedde Lüders erbot sich, seine Notwehr vor Gericht zu beweisen; die Freundschaft des Getöteten aber machte zur Nachtzeit einen Angriff auf seiner Mutter Haus. Da floh er nach Stade, und die gekränkte Freundschaft nahm nach altem Fehderecht die Verfolgung auf. Sie bedrohte auch die übrigen Gegner, namentlich Johann Vollers, in dessen Klagebrief es heißt: „Dat wi vnseß levendeß neine stunde seker, besondern mit besorglicher gefahr gahn, stahn, handelen vnd wandelen mehten."

Die Verfolgten baten den Rat dringend, ein „Notrecht in Lehe zu legen", aber der Rat brachte es zunächst nur zu einer väterlichen Ermahnung, daß „Idermenniglich gemäß gemeinen, beschreuenen Rechtenn, des hilligen Reykeß Constitution, Ordnung vnde apentlick uthgekundigten Landtfreden" sich verhalten solle. Versuche, in Lehe ein Gericht zu halten, scheiterten dauernd an der Weigerung des Amtmanns Reinecke von Bederkesa, als Beisitzer zu er-

scheinen. Ein Gerichtstag in Bremen verlief ebenfalls ohne Erfolg. Da dachten die Leher ernstlich daran, eine andere Obrigkeit zu suchen, die sie schützen könne. Leicht war ihnen dieser Entschluß nicht geworden. Die Aufforderung der ausgewichenen Ratsherren, dem Rate abzusagen, hatten sie mit den Worten abgewiesen, der Streit im Rate gehe sie nichts an, sie müßten für ihre Herren halten, die beim Regimente in Bremen seien. Nun sie aber einsahen, daß diese ihnen nicht helfen konnten, baten sie, „ihre Briefe und Behelf" zurückzusenden, damit „Gott sie an die Herren mache, die sie in ihren rechtmäßigen Sachen verbitten und handhaben" könnten. Ein zweiter Gerichtstag in Bremen hatte drauf wenigstens den Erfolg, daß der Rat beschloß, die Bürgen für die Urfehde einzuziehen. Noch eine vierzehntägige Frist wurde den Bürgen zur Wiederherstellung der Urfehde gewährt; wenn auch sie ohne Ergebnis verlaufen würde, sollten die Bürgen festgenommen werden.

Die Festnahme der Bürgen, die Berndt Ede Boles trotz seines fürbittlichen Schreibens, in welchem er die volle Verantwortung für alle geschehenen Missetaten übernahm, nicht hatte verhindern können, hob indessen den alten Zustand nicht auf. Die Aufrührer wurden im Gegenteil immer dreister. Sie machten jetzt sogar Einfälle in Lehe und griffen Johann Follers in seinem eigenen Hause an. Fenster und Kachelofen wurden im wütenden Kampfe zerschlagen, und es setzte schwere Wunden. Dem Vogt wurde ein „Hauptpferd", das 26 Rtlr. wert war, gestohlen.

Auf neue Klagen rüstete der Rat Merten von Lehe als „Briefzeiger" aus, und abermals bat er alle, „die den Brief sehen oder hören würden, die mutwilligen Ausgetretenen, Landtzwinger und feindlichen Räuber dem kaiserlichen Landfrieden gemäß zu verfolgen".

Kaum war der Brief bekanntgemacht, als schon wieder ein Notschrei aus Lehe kam. Berndt Ede Boles hatte Johann Follers 4 Kühe und 2 Ochsen in die „Herrlichkeit Knipensen" entführt. Zwar war er in Jever festgenommen, aber Johann Follers, der ihm, um Kühe und Ochsen wieder zu erlangen, nachgezogen war, hatte das gleiche Schicksal erlitten, auch er war ins Gefängnis gesteckt worden.

Nun kam denn doch der Rat zu der Überzeugung, daß endlich durchgegriffen werden müsse. Nur anerkannte Gerichte an hergebrachter Dingstatt konnten nach seiner Meinung den Frieden wieder herstellen. So wandte er sich denn am 12. August 1566 an Kaiser Maximilian und bat ihn um Belehnung mit den Gerichten in Lehe und Debstedt. In dem Schreiben wird die unhaltbare Lage in Lehe, auch das Verhältnis des Fleckens zu Bremen und Bederkesa umständlich beschrieben. Von den Lehern heißt es: „Daß sie sich

wider vnsern Willen vndter einander, nachdem es mehrenteilß Kriegsleute, so Kayser, Kunigen vnd Fürsten in Feltzügen hin vnd wider nachgezogen vnd nhun aus geregten vrsachen in einander verbittert sein, selbst erwürgen vndt vns vnd vnser Stat abfallen vnd dagegen andern Herschaften zu höchster vnser beschwerung nachhengen vnd darunter sich begeben würden." Gleichzeitig erging ein Bericht ähnlichen Inhalts an das kaiserliche Kammergericht, von dem die ausgewichenen Ratsherren eine Ladung an den Rat erwirkt hatten.

Die erbetene Belehnung erfolgte nicht, wohl aber befahl der Kaiser nach Verlauf zweier Monate den Ausgewichenen des Rates, dafür zu sorgen, daß im Flecken Lehe, „in dem zum thail khain Justizia administriret werden sollte, sich niemandts der Ennden verzogens oder versagtes Rechtens vrsach haben müge zu beklagen".

Auf den Rat des Drosten Erich Hoyer auf Blumenthal, der erfahren hatte, daß der Erzbischof, „vnse gnedige her, algerits nha dem Richte Lee trachtet" und des Kammergerichtsanwalts Dr. Paulus Haffner entschloß sich der Rat, auch ohne besonderen Auftrag des Kaisers wieder Gericht in Lehe und Debstedt zu halten. Wie er freilich der Ausgetretenen endlich Herr geworden ist, das wissen wir nicht. Noch im Februar 1567 trieb Berndt Ede Boles sein Unwesen im Lande Wursten. Eines Tages trat er dem Vogt zu Midlum, Hannicke Adickes, als dieser gerade zur Kirche gehen wollte, mit einer „langen perßbuchsen, dre korten kühren vnd einem schwerd" bewaffnet, entgegen. Der Vogt forderte ihn auf, sich gefangen zu geben, und obwohl er nur einen „kleinen Stoßdegen" trug, konnte er sich des schwer Bewaffneten bemächtigen und ihn geschlossen und gebunden in des Küsters Haus einlegen. Sechs wehrhafte Männer mußten ihn bewachen. Als der Gefangene am folgenden Tage nach Börde gebracht werden sollte, bot er 100 Rtlr. für seine Freilassung. Bald darauf kam seine Freundschaft aus Lehe, belief die Küsterei und befreite ihn. Mitten im Orte gaben sie Feuer, und dann zogen sie ab. Als die Midlumer die Sturmglocke schlagen wollten, fanden sie die Seile von den Glocken gelöst.

Ob dies der letzte Streich des Berndt Ede Boles war, wissen wir nicht, da seine Spur sich nun verliert, aber sein Bruder, „Johann Boles von Lehe", liefert uns Stoff zum wehmütigen Abschluß der Geschichte.

Johann Boles, auch Johann Ede Boles genannt, hatte Lüder Vollers „vast vntschuldichlik, mehr vth freuel vndt mothwillen" vom Leben zum Tode gebracht. Er wurde zur Strafe des Landes verwiesen, hielt sich aber, obgleich er die Ausweisung beschworen hatte, fernerhin in Lehe auf. Des Toten

Freundschaft beschwichtigte er durch Zahlung des Wergeldes, weigerte sich aber, dem Rate eine Wedde zu zahlen. Mehrere Male forderte der Rat Vogt und Geschworene auf, ihn unter Drohung mit des Reiches peinlicher Halsgerichtsordnung auszuweisen, ihn nicht zu „husen, beherbergen, noch öhme einige Hülpe, Vorschub edder Vnderschleiff" zu leisten. Vogt und Geschworene, auch der Pastor Johannes Emtsen, der sich seinen „nabur vnd vadder" nennt, baten den Rat, den Ausweisungsbefehl zurückzunehmen, und sprachen die Hoffnung aus, daß Johann Boles sich bessern werde. Selbst Herzog Franz der Jüngere von Sachsen-Lauenburg und Erzbischof Heinrich legten Fürbitte für ihn ein. Der Rat aber bestand auf seinem Gebote, indem er auf die von den Ständen des Erzstifts aufgerichtete Ordnung, nach welcher Totschläger nicht im Erzstift geduldet werden sollten, hinwies. Er erlaubte dem Johann Boles nur, so lange in Lehe zu bleiben, bis er das Seinige zu Gelde gemacht habe.

Johann Boles aber blieb trotzdem länger in Lehe und verübte dort obendrein noch mehrere Missetaten. Er beging dreifachen Ehebruch, Entführung und Schändung einer Jungfrau und forderte unter Drohungen von dem Vater des Mädchens für dessen Freilassung „6 Stiege Thaler".

Für diese Missetaten und einen Eidbruch wurde er am 11. Juli 1583 vor das Notgericht in Debstedt gestellt. Das Urteil der Bördleute lautete auf: Bürgenstellung für Drohung, gebührliche Geldstrafe für Ehebruch und Verlust der Schwurfinger durch Abhauen für Eidbruch. Jedoch empfahlen sie „Lösung der Hand" durch obrigkeitliche Gnade. Das Gutachten, das darauf der Rat von einer juristischen Fakultät einholte, schlug „zeitliches Gefängnis oder öffentliche Verweysung" vor. So finden wir Johann Boles 1585 im Gefängnisse zu Bederkesa, aus dem er jedoch bald ausbricht. Zehn Jahre später taucht er erst wieder auf. Er richtet einen demütigen Brief an den Rat von Bremen, in dem er sagt, daß er die in „unbedachter Jugend und Trunkenheit" begangenen Missetaten ernstlich bereue, daß er dem Kaiser gegen die Türken gedient und nun bei Weib und Kindern im lieben Vaterlande wohnen möchte, um als ein rechter Hausvater für die Seinigen zu sorgen. Er bittet zum Schluß den Rat, seinen wider ihn gefaßten Zorn fahren zu lassen und ihm zu erlauben, in seinem Vaterlande zu wohnen. Er will diese Gnade mit Leib und Gut, es sei zu Lande oder zu Wasser, wenn nötig auch im abermaligen Kampfe gegen den Erbfeind verdienen.

Eine Antwort des Rates findet sich bei den Akten nicht. Wir dürfen aber wohl annehmen, daß Johann Boles von Lehe diesmal nicht vergeblich gebeten hat.[39])

8. Der Kampf um die Schatzfreiheit.

Als der Flecken Lehe die Herrschaft des Rates anerkannte, war er zugleich unter die Hoheit des Erzbischofs, des Landesherren der Stadt, getreten. Anfänglich scheint sich dessen Herrschaft in Lehe wenig bemerkbar gemacht zu haben. Außer dem Willkommen, einer geringen Abgabe beim Regierungsantritt eines Erzbischofs, leistete der Flecken dem Landesherren nichts. Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts forderte das Stift von den Lehern wie von allen stadtbremischen Untertanen die Landfolge. So finden wir in der „Satting der bremischen Landschaft" von 1551 die Mannzahl für den Flecken Lehe, „das Amt Bederkesa und Debstedt" und die Börde Ringstedt mit je 40 angegeben.[40]) Es muß aber bezweifelt werden, daß diese Folge seitens Lehes wirklich geleistet worden ist, da nie mehr davon geredet wird.

Höhere Forderungen stellte das Erzstift von den sechziger Jahren an dem Flecken Lehe, indem es seine Beteiligung an einer Türkensteuer, die nach dem Augsburger Religionsfrieden auch die evangelischen Stände des Reiches bis in das folgende Jahrhundert hinein regelmäßig bewilligten, als eine willkommene Gelegenheit benutzte, den Flecken unter den Schatz, die Landessteuer, zu bringen.[41]) Man unterschied einen „Pflugschatz", der von einem „Pfluge", einem Wirtschaftsbetrieb mit 5—6 Pferden, und einen „Sechszehnpfennigschatz", der vom ganzen Vermögen gezahlt wurde. Frei vom Schatze waren die Geistlichen, Adligen und die Stadtbürger, die statt des Schatzes den Roßdienst, die Gestellung einer bestimmten Anzahl von Reitern im Kriegsfalle, leisteten. Anders verhielt es sich mit der Türken- als Reichssteuer; sie wurde von allen Freien und Unfreien, getragen. Als Freie galten jene drei zum Roßdienst verpflichteten Volksklassen, während alle übrigen, insbesondere die Bewohner des platten Landes, ob sie gleich edelfreier Herkunft waren, zu den Unfreien zählten.

Für Lehe war bislang die Frage, ob seine Bewohner in obigem Sinne zu den Freien oder Unfreien gerechnet werden müßten, nicht gestellt worden, da die Untertanen des Rates weder Schatz noch Roßdienst leisteten und die Leher insbesondere sich kaum als Glieder des Erzstiftes betrachteten. Jetzt aber, da die bremischen Stände — Geistlichkeit, Adel und Städte — auf dem Landtage zu Basdahl auch Lehe zum Schatze, aus dem sie die Reichssteuern abführen wollten, mit heranzuziehen beschlossen, wurde die Frage brennend, ohne lange Zeit hindurch eine befriedigende Lösung zu finden. Es begann für Lehe der Kampf um die Schatzfreiheit, der seitens der Bewohner des Fleckens mit bewunderswerter Ausdauer und, solange der Rat von Bremen ihnen schützend zur Seite stand, auch mit gutem Erfolge geführt wurde. Zwar

bedurfte es oft ernstester Erinnerung an die übernommene Schutzpflicht, ehe der Rat für seinen Schützling eintrat, doch versagt hat er ihm seinen Beistand nie. Die Herren von Bremen waren gewiegte Diplomaten, die wohl wußten, daß mit Gewalt nichts zu erreichen sei, sondern ein langwieriger Kleinkrieg geführt werden müsse, um den Gegner zu ermüden und zum endlichen Nachgeben zu bewegen. So ließen sie es denn an demütigen Bittschriften an den Erzbischof, gewandtem Redestreit auf den Landtagen und väterlichen Ermahnungen gegenüber ihren lieben Getreuen von Lehe nicht fehlen, wodurch die Sache immer wieder hingehalten wurde, bis 1646 die Stadt Bremen mit ihrem ganzen Gebiet als freie Reichsstadt aus dem Verbande des Erzstifts ausschied.

Es war am 3. April 1568, als der Rat zum ersten Male von der Bewilligung einer „Türkenhilfe" durch den Reichstag Vogt und Geschworenen von Lehe Mitteilung machte. Alle Glieder des Reiches, Freie und Unfreie, Geistliche und Weltliche müßten ihren Teil dazu leisten. Auch der Flecken Lehe möge der Gebühr nach handeln. Im übrigen wolle der Rat die Fleckensleute bei ihrer hergebrachten Freiheit handhaben und dafür sorgen, daß sie vom Schatze frei blieben. Bevor in Lehe ein Beschluß über die Türkensteuer gefaßt werden konnte, traf daselbst die Aufforderung zur Zahlung des Willkommen an den 1567 zur Regierung gekommenen Erzbischof Heinrich ein. Der Flecken bewilligte für diesen Zweck 40 Goldgulden. Erst drei Jahre später, nämlich 1573, zahlten die Leher von den mit den Ständen des Erzstifts vereinbarten 400 Talern Türkensteuer die erste und im folgenden Jahre die zweite Hälfte. Die Quittung vom 30. Dezember 1573 sagt mit klaren Worten, daß die Leistung eine Türkensteuer sei, zu der die Leher als „Freie und Exemte" (Bevorrechtete) 400 Tlr. freiwillig übernommen hätten. Für den 1576 von den Ständen bewilligten Schatz zahlten die Leher im Jahre 1580 abermals 100 Taler, aber die Einnehmer weigerten sich diesmal, ihnen ihre „Freiheit und Exemtion" besonders zu bezeugen.

Zu langwierigen Verhandlungen führte die Heranziehung unsers Fleckens zum Schatze von 1581. Auf die erste Nachricht hin, daß auf dem Landtage von der Beschreibung des Fleckens (Aufnahme des beweglichen und unbeweglichen Vermögens seiner Einwohner) gehandelt und diesmal der Beitrag des Fleckens auf 500 Tlr. festgesetzt worden sei, riefen Vogt und Geschworene das Kirchspiel zu Gegenmaßnahmen zusammen. Es wurde beschlossen, den Rat schnellstens und dringendst um Schutz zu bitten. In ihrem Gesuche erinnerten Vogt und Geschworene den Rat daran, daß er laut aufgerichteter Verträge die Einwohner Lehes gleich den Bürgern der Stadt Bremen schützen müsse, wofür sie ihm jährlich 25 Goldgulden zahlten. Ihren Abgefertigten,

die das Schreiben dem Rate überreichen und mündlich bekräftigen sollten, empfahlen sie, folgende Punkte zu beachten: 1. Es sei ihnen von den Ständen versprochen worden, daß sie bei den von ihnen bewilligten 400 Tlrn. bleiben sollten. 2. Es sei ihnen gleichfalls zugesagt worden, daß die Herren Ortgieß von Wersabe, Daniel von Büren und Hermann Barnefleth ihre „Gelegenheit" in Augenschein nehmen sollten. 3. Der Flecken Lehe sei in den Wurster Kriegen dreimal niedergebrannt und habe des Erzstifts wegen einen Schaden von 12 000 Goldgulden gehabt. 4. Die Leher hätten dem Rate stets treue Dienste geleistet. 5. Ihr Land sei nicht so viel wert wie das der Wurster.

Im folgenden Jahre forderte der Rat den Flecken zu einer Beschickung des Landtages zu Basdahl auf und gab gleichzeitig die Versicherung ab, daß er im Ausschusse der Landschaft für seine Sache schon habe werben lassen. In ihrer Antwort baten Vogt und Geschworene den Rat, auf dem Landtage darauf hinzuweisen, daß sie niemals schatzpflichtig gewesen seien und schon Erzbischof Christoph ihre Freiheit anerkannt habe. Die ferneren Verhandlungen scheinen erfolglos verlaufen zu sein; denn nach abermals einem Jahre war die Sache noch nicht weiter gediehen. Am 13. März 1583 teilen Vogt und Geschworene dem Rate mit, daß das Kirchspiel beschlossen habe, den Rechtsweg beschreiten zu wollen, falls nicht bald eine für sie günstige Wendung einträte. In ihrem Schreiben heißt es: „dat se sick lathen boduncken, dat se dermathen mit den gemenen Ertzstifftes luden nicht inuorliuet sin, dat se gelickes ehnen in der taxerung vnd beschriuinge scholden beschweret werden, vnd dat se nicht wo de worstfresen mit dem schwerde bokrefftiget, sunder von J. E. W. vormoge des vpgerichteden vordrages twischen J. E. W. vnd vns wo frie lude vor solcke beschweringe scholden vordedinget werden". Dem Schreiben ist ein Schriftstück beigelegt, dessen Titel lautet: „Vortekeniss, wes de Vaget & Schwaren vnd Ingesetene tho Lehe vp de angeordnete nie beschriuinge, erledenes schadens haluen wegen des Ertzstifftes Bremen beklagende in tho wenden hebben." Das Schriftstück erzählt von den Wurster Kriegen des Erzbischofs Christoph, soweit sie Lehe berührten, bildet also eine Ergänzung der Leher Chronik von 1550. Der Flecken litt damals, wie bereits erzählt, ungeheuer. Er mußte das erzbischöfliche Heer unterhalten, solange es in Lehe lag. Seine wehrfähigen Männer wurden gezwungen, gegen Wursten zu kämpfen; mehrere Männer blieben auf der Walstatt. Dreimal brannte der Flecken ganz oder teilweise nieder; in dem Feuer kamen schwangere Frauen ums Leben. Der ganze Schaden, den Lehe erlitt, wurde auf 12 000 rheinische Gulden geschätzt. Das Schriftstück schließt mit der Bitte, bei der Stellung neuer Forderungen an Lehe möge das Erzstift den großen Schaden, den der Flecken um seinetwillen erlitten habe, berücksichtigen.

Die Sache blieb wieder lange Zeit liegen. Erst 1585 teilte der Rat Vogt und Geschworenen mit, daß der Landtag den Beitrag Lehes zur Kontribution wieder auf 500 Tlr. festgesetzt habe. Der Flecken möge Abgeordnete zur Tagung des Ausschusses senden, damit sie dort den Beschluß des Kirchspiels bekanntgäben. In ihrer Antwort erklärten die Leher wie früher, daß sie nicht über den Satz von 400 Tlrn. hinausgehen wollten.

Die wiederholte Ablehnung des von den Ständen festgesetzten Beitrages führte diese zu dem Entschluß, nun die angedrohte Beschreibung des Fleckens endlich auszuführen. Am 18. März 1586 erschienen in Lehe als Vertreter des Domkapitels Ortgieß von Wersabe, Hauptmann Hans Barensleth und Jörg Hammestedt. Am folgenden Tage langten die Beauftragten des Rates in Lehe an: Bürgermeister Daniel von Büren, Doktor Christoph Wedekindt, Ratsherr Johann Esich, Ratsherr Eiler Esich und der Drost von Bederkesa, Daniel von Büren. Nach Eröffnung der Tagung gaben die Vertreter des Domkapitels zunächst eine Darstellung der Sachlage. Vor fünf Jahren habe der Landtag beschlossen, daß der Flecken, falls er seinen bisherigen Beitrag von 400 Tlrn. nicht erhöhe, beschrieben werden solle und zwar hinsichtlich des ganzen Besitzes seiner Bewohner an Ländereien, Häusern, Scheunen und lebendiger Habe. Dieser Beschluß sei auf dem letzten Landtage von neuem gefaßt, man fordere jetzt aber 600 Tlr. Namens der Bremer Herren nahm darauf Doktor Wedekindt das Wort. Es sei ihnen bekannt, so führte er aus, daß die Ländereien des Fleckens besichtigt werden sollten, um einen Überschlag zu erhalten, wieviel dem Flecken wohl zugemutet werden könne. In diese Besichtigung willige der Bürgermeister ein, eine Beschreibung aber lehne er ab, da er zu deren Bewilligung keinen Auftrag habe. Darauf erwiderten die Abgesandten des Domkapitels, daß sie solches ihren Herren berichten wollten. Auf ihre Frage, ob die Einwohner von Sievern, Langen, Laven, Spaden und Debstedt Erb- oder Pachtgut besäßen, antwortete Bürgermeister Daniel von Büren, es sei ihm nicht bewußt, daß die von Sievern, Langen und Debstedt Erbgut hätten, soviel er wisse, hätten sie nur Pachtgut. Er verhoffe, daß in diese Leute nicht gedrungen werden würde.

Die Verhandlungen zogen sich noch bis zum Schlusse des folgenden Jahres hin. Am 24. Dezember 1587 endlich konnte der Rat den Fleckensleuten die frohe Botschaft melden, daß die löblichen Stände im Hinblick auf den ungeheuren Schaden, den der Flecken in den Wurster Kriegen erlitten, und die große Menge Korn, die er jährlich an Bremen und Oldenburg zu liefern habe, dem Rate „to sunderen ehren" beschlossen hätten, den Flecken Lehe für diesmal bei dem Satze von 400 Tlrn. zu lassen, wenn er die noch rückständigen 200 Tlr. alsbald, bei der nächsten Auflage 700 Tlr. und zum

bevorstehenden Schatze den 4. Pfennig zahle, jedoch unter der Einschränkung, daß diese besondere Gunst der Stände kein Vorrecht des Fleckens begründen solle. Wolle der Flecken diese Forderungen ablehnen, so wären Stände nicht geneigt, mit ihm weiter zu verhandeln. Sie würden dann die Sache dem „kaiserlichen Fischale" übergeben. Könne er bei dem etwas erreichen, so wollten Stände es ihm gerne gönnen. Diesem Bescheide der Stände fügte der Rat die Mahnung hinzu, die Leher möchten fleißig beraten, was bei diesem beschwerlichen Abschiede zu tun sei, und beschließen, womit sie „vor guden luden mit ehren vnd fogen" bestehen könnten.

Von einem solchen Beschlusse melden die Akten nichts, aber aus einem späteren Verzeichnisse geht hervor, daß der Flecken zum Sechzehnpfennigschatz von 1587 und 1595 nichts gegeben hat, weil man erfahren hatte, daß diese beiden Male gar keine Türkensteuer in Betracht käme.

Der Streit um die Schatzfreiheit brach aufs neue aus im Jahre 1599. Lehe sollte für die Reichstage von 1594 und 98 je 400 Tlr. zahlen. Die Zahlung erfolgte 1599, worauf die Schatzeinnehmer eine Quittung ausstellten, deren Annahme die Leher verweigerten, weil, wie es scheint, die Einnehmer die Zahlung auf den Sechzehnpfennigsatz von 1587 und 1595 bezogen. Als im Jahre 1601 die Einnehmer die Fleckensleute erinnerten, daß sie noch nicht „ihre Gebührnis zu einem ganzen Sechzehnpfennigschatz" erlegt hätten, wandten diese sich an den Ratsherrn Heinrich Kreffting mit der Bitte, sie den Ständen gegenüber zu vertreten, da sie ihren Beitrag zur Türkensteuer, wie sie„ ein Erbar Radt der Stadt Bremen vor ohre borger gifft", gezahlt hätten. Bald darauf kam eine zweite Mahnung der Einnehmer mit dem Bemerken, daß „auß allerhandt Bericht vnndt berechneten Schatzregistern befunden, daß die von Lehe je vndt allewege zu den bewilligten Schatzungen, auch ehe vndt bevor die Freien Dämme vndt sonst andere Schatzfreie sein beladen worden", das ihrige geleistet hätten. Sofort sandten Vogt und Geschworene wieder einen Brief an Kreffting, worin es heißt: „Wy konnen nicht verholden, dat vnß darinne is ouel vorgeschehen . . . ., denn dho wy anfenglich vthgegeuen, hebben wy mit keinen Stichtesschatten tho donde gehath . . . ., denn wat were den vnse frieheidt . . . ., wenn wy allen gemenen Stichtes Inwaneren vnd Meieren scholden gelick geachtet werden." Ihrer Bitte, zu helfen, fügen sie die Worte hinzu: „dar jo alle tidt ein Erbar Radt, wo ock noch jungest vnsen geschickeden angelauett, vns gelick ohren borgeren by gelick vnd Recht vor solcke vnd dermathen vnbillicke beschweringe tho vertreten".

Da die Leher kein Geld einsandten, sah der Erzbischof sich auf einen Bericht der Schatzeinnehmer veranlaßt, am 3. Oktober 1602 einen Zahlungsbefehl an die Säumigen ergehen zu lassen. Darauf antworteten Vogt und

Geschworene, daß sie sich nicht zu erinnern wüßten, daß je ein Erzbischof Strafbefehle an sie habe ergehen lassen, da dieses Recht allein dem Rate als ihrer ungemittelten Obrigkeit zustehe. Wenn sie auch annähmen, daß das erzbischöfliche Befehlsschreiben nicht „aus befehlich E. F. G., sondern mehr in dero Cantzeley ex errore (aus Irrtum) vnd mißvorstandt werde beschehen sein", so könnten sie doch ihres Eides halber, „damit sie wolgemeltem Rahde zugetan vndt verwandt seyn", nicht unterlassen, sich dagegen zu verwahren. Aus der Wendung des Schreibens, daß sie gleich andern Schatzpflichtigen ihre Gebührnis zur gemeinen Reichssteuer noch nicht erlegt haben sollten, ersähen sie, daß man sie für Schatzpflichtige achten wolle. Demgegenüber müßten sie, um ihre Frei- und Gerechtigkeit zu erhalten, J. F. G. darauf hinweisen, daß sie „je vnd allewege vnter die freyen seien gerechnet worden", wie das aus „gehaltenen Landtagsprotocollen vnd eingelegten Quittungen" hervorgehe. Und da ein „Erbar und Hochweiser Rath der Stadt Bremen", auf den sie sich in dieser Sache berufen haben wollten, auf die Reichssteuern von 1594 u. 98 für sie 800 Tlr. erlegt hätte, wüßten sie nicht, wessen die Schatzeinnehmer sie noch beschuldigen wollten.

Unser Flecken scheint nun eine Zeitlang Ruhe gehabt zu haben, aber schon im nächsten Frühjahr ergingen wieder leise Ermahnungen des Rats nach Lehe, worauf Vogt und Geschworene zunächst wieder auf ihre Schatzfreiheit hinwiesen, sich dann aber bereit erklärten, falls auf Reichstagen noch mehr bewilligt wäre, als sie wüßten, noch 400 Tlr. hinzuzulegen, unter der Voraussetzung, daß sie darüber eine gebührliche Quittung wie die von 1573 empfingen. Der Rat wandte sich nun wieder an den Erzbischof selbst, und dieser wies das Domkapitel an, in alten Kontributionsregistern nachzusehen, wie es um der Leher Schatzpflicht oder -freiheit stehe, damit in dieser Sache „endlich eine Endschaft" erreicht werde.

Das Domkapitel muß wohl nicht viel in den Schatzregistern gefunden haben, was den Flecken hätte belasten können; denn es verging ein ganzes Jahr, bis die Sache aufs neue berührt wurde, als nämlich im Februar 1604 Krefftting die Leher Freunde bat, ihre rückständige Türkensteuer einzuzahlen. Vogt und Geschworene konnten wieder nur wie früher antworten, daß sie ihrer Pflicht längst genügt hätten. Sie fahren dann fort: „Alleine hierinne is de mangell, dat ein Erbarer hochwiser Radt domals darinne vns vortreden wollen, dat wy Quitantzien ehrer Stadt Borgeren gelick von einem Ehrwerdigen Dhomcappittell edder den schatzinnemeren scholden entfangen, dar sick de schatzinnemere geweigert vnd vnß kheine andere Quitantzien denn gemenen Stichtesluden gelick wollen thokamen lathen." Weil nun der Rat solche Quittungen nicht habe annehmen wollen, sei die Versiegelung unter-



Teilansicht vom Stadtpark Speckenbüttel.



Bootshaus in Speckenbüttel.

blieben. Zum Schlusse beschweren sie sich über ihre mißgünstigen Nachbarn, die Wurster, die sich auf den letzten Landtagen beklagt hätten, daß es ihnen übel täte, wenn die Leher nicht genug zahlten, und doch sei ihnen die Türkensteuer auf Verwendung des sel. Herrn D. Wedekindt wegen des großen Schadens aus den Wursterkriegen und „vnses fleckens frieheidt haluen vor den gemeinen Stichtsluden" auf 400 Tlr. gelassen.

Was nun folgt, darf man wohl einen Höhepunkt nennen. Es ist am 6. Juni 1604. Da stehen die Abgeordneten Lehes vor dem versammelten Rate im ehrwürdigen Rathaussaale. Syndikus Doktor Schaffenrath erhebt sich und hält eine Ansprache an die Männer von Lehe. Er gedenkt der Anklagen, die fast auf jedem Landtage gegen sie erhoben würden. Man verlange zum wenigsten, daß sie zu jedem Sechzehnpfennigschatz 400 Tlr. erlegen, während sie nur zu jedem Reichstage diese Summe zahlen wollen. Des Rates Meinung sei, daß sie zu den restierenden 400 Tlrn. von 1598 noch 400 Tlr. hinzulegen möchten, damit jede „Disputation der Weiterung" vermieden werde. Ihre Ansicht, zu jedem Reichstage nur 400 Tlr. schuldig zu sein, sei unbegründet; denn die Reichstage seien „fast ungleich", es gebe solche von 20, 30, 40, 50 und gar von 80 Monaten. „Und da sie bei den 400 Tlrn. bleiben sollten, würden sie freyer alß kein Churfürst sein." Solche Worte bleiben natürlich nicht ohne Eindruck, und die Gelegenheit nützend, fügt Schaffenrath hinzu, sie möchten auch zum nächsten Pflugschatze 400 Tlr. bewilligen und nicht „disputiren, ob etwas davon zur erbauung des Hauses Vörde angewandt" würde. Die Leher lassen sich aber nicht so leicht einfangen, sie bitten um „einen kurzen Abtritt", um sich mit ihrem Vogt zu besprechen. Und als sie wieder erscheinen, erklären sie, daß sie die ersten 400 Tlr. auf künftigen Michaelis zahlen wollten; wegen der zweiten müßten sie erst mit dem Kirchspiel reden.

Die versprochenen 400 Tlr. wurden am 25. April 1605 gezahlt; von der zweiten Summe aber verlautet nichts mehr.

Im Herbste desselben Jahres fing das Elend von neuem an. Wieder wurde der Flecken vom Landtage zum Pflug- und Sechzehnpfennigschatz angesetzt. Des ewigen Streitens müde, drangen nun die Leher in den Rat, die Sache im Rechtswege zur Entscheidung zu bringen. Der Rat aber riet, um „vnzeitige Disputation" zu vermeiden, zu folgendem Ausweg. Er empfahl, in Zukunft das Geld nicht mehr an die Einnehmer selbst, sondern an ihn, den Rat, zu zahlen. Er wolle ihnen dann eine nach ihrem Wunsche formulierte Quittung ausstellen. Das geschah dann auch auf die Zahlung vom 25. Januar 1606. In der Quittung heißt es, daß die Leher 400 Tlr. Reichssteuern für den Reichstag von 1606, „in der Gemütsmeinung und Intention,

als ob sie dieselben auff die alte Quittung als Schatzfreye vnd exempte erlegen", gezahlt hätten.

Von weiteren Angriffen auf die Schatzfreiheit Lehes hören wir erst wieder nach dreißig Jahren. Es war auch genug anderes da, was seinen Bewohnern in dieser Zwischenzeit Sorge machte, zunächst innere Mißhelligkeiten: der Streit zwischen Hausleuten und Kötnern, zwischen dem Kirchspiel und dem Pastoren Markus Hildebrand wie auch dem Vogt Bernhard Eden und den bremischen Richtern, dann die mancherlei Nöte des Dreißigjährigen Krieges und hoher Wasserfluten. Von allem diesen wird an anderer Stelle berichtet, so daß wir hier unsern Blick wieder auf die 1636 aufs neue beginnenden Kämpfe mit dem Erzstift richten können.

Der Gegensatz zwischen dem Erzbischof Friedrich und der nach Unabhängigkeit strebenden Stadt Bremen führte um das Jahr 1636 zur Besetzung der Geestemündung und des Fleckens Lehe durch erzbischöfliche Truppen. Einer Gesandtschaft des Fleckens, die um Aufhebung der Einquartierung bat, ließ der Erzbischof sagen, sie sollten ihm eine Aufstellung aller Kontribution, die sie dem Rate geleistet hätten, übergeben. Solange das nicht geschehen sei, würden seine Soldaten in Lehe bleiben. Aus dieser Forderung des Erzbischofs schlossen die Leher ganz richtig, daß ihnen wieder einmal Gefahr drohe, zum erzstiftischen Schatze herangezogen zu werden. Sie teilten sofort ihre Befürchtung dem Rate mit und baten ihn, ihre Freiheit zu schützen, da sie niemals einen Schatz gezahlt hätten. Schon bald wiederholten sie ihre Bitte, indem sie auf ihren kläglichen Zustand, hervorgerufen durch Wasserfluten und Kriegsvorfälle, hinwiesen. Es heißt in ihrem Schreiben: „Wir können bei dem wahren und lebendigen Gott bezeugen, daß an diesem Ort mehr mangel, gebrech und drangsalen vorhanden, als wir können klagen, Ja auch mannig redlich Mann sein ehlend, Kummer und Hunger zu entdecken sich entsiehet und ehrlichen Namens halber schemet." Sie bitten dann, ihnen alle Abgaben zu erlassen, eine größere Geldsumme zu leihen und sie dem Erzstift gegenüber nachdrücklichst zu vertreten.

Es lag nicht in der Macht des Rates, alle Forderungen des Erzbischofs abzuweisen. So finden wir des Rats Untertanen im Amte Bederkesa, die schon früher schatzpflichtig gewesen waren, von 1637 an wieder unter dem erzstiftischen Schatz. Sie zahlten monatlich 90 Rtlr., ob direkt an das Stift oder durch den Rat, ob ferner die ganze Summe an das Stift ging oder nur ein Teil, das wird nicht gesagt. Der Flecken Lehe zahlte monatlich 50 Rtlr. an den Rat. Ob auch hiervon etwas an das Stift abgeführt wurde, ist ebenfalls nicht bekannt. Im Jahre 1639 erklärten lehische Abgeordnete in Bremervörde, daß sie seit 1637, so oft die Bürger Bremens dem Rate kontribuierten,

diesem 50 Rtlr. erlegt hätten. Da die Gelder sehr unpünktlich eingingen, — das Amt Bederkesa war 1638 mit 1070 Rtlrn., der Flecken Lehe mit 388 Rtlrn. 36 Gr. im Rückstande — der Zwist mit dem Rate inzwischen aufs höchste gestiegen war, entschloß sich der Erzbischof, gegen die Untertanen des Rates mit aller Strenge vorzugehen. Am 7. Mai befahl er den Schatzeinnehmern Melchior von Düring und Adolf von Brobergen, die Eingesessenen des Amtes Bederkesa und des Fleckens Lehe zu beschreiben, sie alle vorzuladen und unter Androhung der Vermögensentziehung zur Angabe ihrer sämtlichen Güter zu zwingen. Die Schatzeinnehmer teilten diesen Befehl dem Rate mit und stellten ihm anheim, zur Beschreibung am 21. des M. einen Vertreter zu entsenden, ihn zugleich auffordernd, für Unterkunft und Verpflegung der Kommission und ihrer Pferde zu sorgen.

Die Geschworenen und sämtliche Eingesessenen des Fleckens bestürmten, sobald sie von dem Plane des Erzbischofs erfuhren, den Rat, ihre ernstlich bedrohte Schatzfreiheit zu retten, indem sie nochmals alle geschichtlichen Grundlagen derselben anführten. Als Erzbischof Christoph 1512 zur Regierung kam, so hieß es in ihrem Schreiben, wollte er den Flecken Lehe schatzpflichtig machen. Unsere Voreltern aber traten für ihre Freiheit ein, und Christoph versprach, er wolle niemand von seiner Freiheit abdringen. Der erzstiftische Rezeß vom Donnerstage nach Augustini des Jahres 1531 bestimmt, „daß dieser Flecken bei seiner Freiheit unbeschweret bleiben soll", und der Rezeß von 1544 sagt: „Wer frei gewesen ist, soll frei sein und bleiben."

Auch an den erzbischöflichen Landdrost und Kanzler wandten sich die Leher. Sie sagen in ihrem Briefe: „Wie vnsere Vorfahren sich eherst vnter E. Erb. Raht der Stadt Bremen gegeben, daß sie auf gewiße Maße mit demselben sich verglichen, daß sie nemblich der bremischen Bürger freyheit in allen puncten und clausulen mit zu genießen haben wollten, worbey wir vns dann auch allemahl gehalten vnd weiters nicht dem Erzstift contribuiret als was die Stadt Bremen als ein freyer Stand des Erzstifts das ihrige gethan." Sie erklären sich dann bereit, daß sie als vom Sechzehnpfennigschatz befreite Leute auch in Zukunft dem Erzstift eine gewisse Summe zahlen wollen. Man müsse aber mit ihnen in Gelegenheit sehen; denn sie hätten unter Tilly sehr gelitten, ihre Deiche, von welchen 32 Fuß auf ¾ Jück gingen, seien sehr reparaturbedürftig, endlich müßten sie jährlich hohe Kornabgaben, nämlich 9 Last Roggen und 7 Last Hafer an Bremen und Oldenburg liefern.

Gleichzeitig legte auch der Rat eine Fürbitte für seine Schutzbefohlenen ein. Da er aber bei der Stimmung des Erzbischofs sich nicht viel Erfolg davon versprach, entschloß auch er sich jetzt zum Austrage der Sache im Rechtswege. Er ließ durch seinen Sekretär Ditmar Barkey die Klage am Reichskammer-

gericht einleiten. Doch ehe die Sache dort anhängig wurde, kam es zu neuen Verhandlungen zwischen dem Erzbischof und der Stadt, die im Vertrage vom 4. Oktober 1639 vorläufig zum Schlusse führten.

In diesem Vertrage stimmte der Rat der Einführung des lutherischen Gottesdienstes im Dom und der Zahlung der Kontribution seitens seiner schatzpflichtigen Untertanen zu. Der Erzbischof dagegen versprach, die Orlogschiffe von der Weser fortzuführen und die Schanzen an der Geeste niederzulegen. Ob der Vertrag für Lehe praktische Folgen gehabt, steht dahin. Wahrscheinlich nicht, denn schon im folgenden Jahre setzte der letzte Kampf um die Reichsstandschaft Bremens ein, der 1646 mit der förmlichen Erhebung der Stadt zur freien Reichsstadt endete.

Nun waren die Leher Untertanen einer Reichsstadt, die als solche auch das Recht hatte, ihre Untertanen zu schatzen. Vom Schatze hat freilich der Rat nicht gesprochen, wohl aber erhöhte oder vermehrte er die „Subsidiengelder", die schon früher die Fleckensleute ihm gezahlt hatten. Diese Gelder hatten sie, solange sie nicht zu hoch waren, gern übernommen; denn der Rat hatte sie oft in schwerer Kriegszeit geschützt und Zeit, Mühe und Geld ihretwegen nicht gespart. Aber im Jahre 1652 hielten sie es dennoch für geraten, wegen dieser Gelder beim Rate vorstellig zu werden, vor allem zu betonen, daß deren Leistung ihre Schatzfreiheit nicht beeinträchtigen dürfe. In ihrer Bittschrift vom 14. Juni setzen sie zunächst des längeren auseinander, welche Bewandtnis es mit ihrer Schatzfreiheit habe. Wenn sie dem Rate öfters mit Bewilligung einer Summe unter die Arme gegriffen hätten, so sei das nicht aus Schatzpflichtigkeit geschehen, da es landkundig sei, daß sie davon je und allewege frei gewesen seien. Es könne auch kein Beispiel aus Archiven beigebracht werden, daß sie jemals mit einer Beschreibung belegt worden, „sintemal dieselbe allein für Schatzpflichtige zu achten, welche Ihre Haab und Güter zu beschreiben schuldig sein". Auch durch alte Quittungen könne bewiesen werden, daß sie, wenn sie früher zur Türkensteuer beigetragen, das gleich andern freien Ständen als „Exemte und Freie" getan hätten. In dieser Eigenschaft hätten sie auch dem Rate einige Kontribution geleistet, und zwar deshalb, weil selbiger als ihre liebe Obrigkeit sie während des ganzen Krieges treulich geschützt und vertreten, Einquartierung und Plünderung durch Bewilligung hoher Geldsummen von ihnen abgewendet und sie selbst mit Musketen, Kraut und Lot versehen habe. Wenn sie darum diese Gelder gutwillig hergegeben hätten, so wollten sie doch nicht verhoffen, daß daraus eine Pflicht hergeleitet werden würde. Zudem wolle der Rat bedenken, daß sie in große Armut geraten seien, weil ihre Deiche gebrochen und das Wasser ihre Länderei dermaßen verdorben habe, daß in drei Jahren „kein grün Gras" darauf

gewachsen sei, ferner daß sie von den zum lieben Frieden bewilligten 1000 Rtlrn. noch 500 Rtlr. schuldig seien, nicht zu gedenken, daß des Rates Richter sie in große Unkosten gestürzt habe. Zum Schlusse bitten sie, sie diesmal nicht zu beschweren und sie bei ihrer Schatzfreiheit zu erhalten.

In einem Schreiben aus etwas späterer Zeit betonen sie noch mehr ihre hergebrachte Freiheit, wenn sie sagen: „Wir sind ein freyes Volk, so niemalen einem Ehrb. Hochweisen Rate schatzflichtig geworden". Sie bitten, die geforderte Summe um ein Erkleckliches zu ermäßigen, ihnen für die Zahlung der restlichen 250 Rtlr. eine längere Frist einzuräumen und die Versicherung abzugeben, daß ihnen „die dem Rat zu sonderbaren Ehren angenommene Collekte zu keiner ferneren Consequentz wider altes Herkommen gezogen werden" solle.

Es darf angenommen werden, daß der Rat die Schatzfreiheit seines Fleckens, dessen Bewohner mit in hohem Maße anzuerkennender Beharrlichkeit für alte Rechte eintraten, nicht angetastet hätte. Allein die Tage seiner Herrschaft in Lehe waren gezählt, und die Schweden, die im folgenden Jahre den Flecken besetzten, hatten kein Verständnis für lehische Art. Wie mit andern Rechten, so räumten sie auch mit dem der Schatzfreiheit in Lehe gründlich auf.

9. Der Dreißigjährige Krieg.

War es dem Rat schon im 16. Jahrhundert schwer geworden, seines Fleckens mächtig zu bleiben, so sollte die Zeit des Dreißigjährigen Krieges die Schwierigkeiten so sehr häufen, daß er ihn endlich an einen Mächtigeren fahren lassen mußte. Wenn am Ausgange dieses Zeitabschnittes in der Witheit Klagen erhoben wurden, daß der Rat die rechte Einsicht und Vorsicht, namentlich in der Behandlung seiner Untertanen zu Lehe, habe vermissen lassen, so können wir das an der Hand der Akten nur bestätigen. Mannigfache Neuerungen, die der Rat gerade jetzt einführte, mußte die an ihren ererbten Rechten hangenden Fleckensleute aufsässig machen und manche von ihnen in das Lager der Schweden treiben, die freilich auch ungerufen gekommen wären, und die sich später keineswegs als die Schutzherren zeigten, für die sie sich ausgegeben hatten.

Während des ganzen Krieges trieb der Rat, wie W. von Bippen sagt, eine Schaukelpolitik, die bald dieser, bald jener Partei zuneigte. Selbstverständlich war das Herz der führenden Männer wie aller Bürger auf Seiten der evangelischen Glaubensbrüder, aber in einigen den Lebensnerv der Stadt berührenden Fragen, den Oldenburger Weserzoll und die Reichsstandschaft betreffend, war die Wohlmeinung des Kaisers nicht zu entbehren, weswegen der Rat sich auch oftmals dessen Wünschen gefügig zeigte. Der oldenburgische

Zoll, den Graf Anton Günther zunächst in Brake, dann in Elsfleth von allen auf der Weser ein- und auslaufenden Schiffen erhob, konnte trotz ungeheurer Mühe und gewaltiger Kosten nicht beseitigt werden. Die Reichsstandschaft wurde im Jahre 1646 mit ebensovieler Mühe und ebensohohen Kosten trotz des Einspruchs des Erzbischofs erworben und 1667 trotz des bewaffneten Widerstandes der Schweden einigermaßen unversehrt behauptet.

In den ersten Kriegsjahren beherrschte König Christian IV. von Dänemark, der, um die Elb- und Weserlande mit seinem Hause zu vereinigen, die erzbischöfliche Würde für seinen Sohn Friedrich erstrebte, das Erzbistum Bremen. Nachdem Christian 1626 bei Lutter am Barenberge geschlagen worden war, überschwemmten Tillys Scharen das Land. Feldmarschall von Anholt schlug sein Hauptquartier zu Grambke bei Bremen auf, während Tilly Buxtehude und später Stade besetzte. Beider Zorn gegen die Stadt Bremen, die, wie Anholt sagte, den Kaiser auf der Zunge und den Dänenkönig im Herzen trage, war groß, bis die Stadt ihn mit einer Schuldverschreibung von 10 000 Tlrn. besänftigte.

In Lehe und im Amte Bederkesa machte die Einwohnerschaft sich bereit, die Heimat gegen die vordringenden Feinde zu verteidigen. Die „Fahnen" von Lehe, Debstedt und Ringstedt hielten täglich ihre Übungen ab, um die Mannschaft in der Handhabung ihrer Waffen auszubilden. An den Geesteübergängen wurden Wälle aufgeworfen, der Paß von Drittgeest erhielt eine ständige Wache. Im Herbst 1625 hatten die Ringstedter den „Neuen Wall" besetzt. Sie baten den Rat von Bremen um Urlaub, weil die Saatzeit beginne. Es möchten „die Erbgesessenen von Lehe und die Marschleute" sie ablösen. 1626 erboten die Wurster sich freiwillig, den Paß von Drittgeest zu verteidigen. So fehlte es der Heimat nicht an opferwilligen Verteidigern. Gegen die geübten Kriegsscharen Tillys konnten sie freilich nichts ausrichten. Schon 1626 lagen ligistische Truppen überall in den Börden Debstedt und Ringstedt in Quartier, 1627 kamen sie auch nach Lehe. Um die lästigen Gäste loszuwerden, gingen Franz von der Lieth und Arend Hellemann als Vertreter Bederkesas und Lehes nach Stade, um mit Tilly über Ablösung der Einquartierung zu verhandeln. Am 23. Januar 1628 kam es zu folgendem Vergleich: Das Amt Bederkesa (mit dem Flecken Lehe) übernimmt die Pflicht, an die Kasse des Grafen Tilly monatlich 2000 Rtlr. zu zahlen. Für die abgelaufenen Monate Dezember und Januar will es, weil es an barem Gelde fehlt, 1142 Malter Roggen, Bremer Maß, den Malter zu 8 Himten gerechnet, an das Proviantamt in Börde liefern, und zwar die eine Hälfte in den nächsten 14 Tagen und die andere Hälfte im folgenden Monat. Graf Tilly dagegen verpflichtete sich, „das Amt Bederkesa (und den Flecken Lehe) in

sichern Schutz und Schirm an- und aufzunehmen, gnädiger Gemütsmeinung nach vor Raub, Plünderung, Einquartierung, weiterer Kontribution, Exaction und andern Kriegsmolestien ernstlich und eifrig zu defendieren und zu beschützen".

Das in Buxtehude datierte Schriftstück ist unterzeichnet vom Grafen Tilly, dem Amtmann Dietrich Steffens, Berthold von der Lieth, dem Vogt Bernhard Eden, Bole Hantzen, Johann Bolen und Fabian Mangens. Bernhard Eden und Bole Hantzen sind bestimmt Vertreter Lehes, vielleicht auch Johann Bolen und Fabian Mangens.

So war die größte Not abgewendet. Wenn die Aufbringung der monatlichen Kontributionsgelder den Fleckens- und Bördeleuten auch schwer genug wurde, so blieben sie doch in Zukunft von den Belästigungen der verrohten Krieger im allgemeinen verschont. Die Leher kamen freilich noch oft genug mit den fremden Völkern in Berührung. 1628 besetzten kaiserliche Truppen die Geestemündung, richteten eine alte Schanze bei Geestendorf wieder her und stellten grobes Geschütz darauf, um dänische Schiffe von der Weser fernzuhalten. Die fremden Soldaten scheinen den Lehern beschwerlich gefallen zu sein; denn der Rat sah sich 1629 veranlaßt, beim Amtmann Dietrich Steffens anzufragen, ob die kaiserlichen Völker den Lehern ihre Kähne weggenommen hätten, und durch an Weser und Geeste aufgestellte Wachtposten das Auslaufen ihrer Schiffe behinderten. Manchmal ging es auch nicht ganz ohne Einquartierung ab. So wurden 1630 66 Mann der Kompagnie des Hauptmanns Raabstein nach Lehe verlegt, wo sie bei Vogt und Geschworenen „die Nacht zum Tage fraßen und soffen, selbmütig in Speck und Fleisch einhieben und alles verschlemmten". Um von dieser Plage wieder frei zu werden, übernahmen die Leher die Zahlung von wöchentlich 5 Sp.-Tlrn. Die Börden Debstedt und Ringstedt handelten zu gleichem Satze ab.

Im Frühjahr 1632 erschienen die Schweden im Erzstift, und die Ligisten zogen ab. Bremen verpflichtete sich auf sechs Monate, dem schwedischen Heere monatlich 300 000 Pfund Brot oder 4000 Sp.-Tlr. zu leisten, und auch Lehe übernahm einen verhältnismäßigen Teil der Kriegskosten. Im Jahre 1634 starb Erzbischof Johann Friedrich, und der Prinz Friedrich von Dänemark trat, von den Schweden geduldet, die Verwaltung des Erzstifts an. Nachdem er die Gerechtigkeiten der Stadt Bremen bestätigt hatte, huldigten ihm Rat und Bürgerschaft. Seinem Verlangen, im Dome den lutherischen Gottesdienst einzurichten, widersetzten sie sich aber mit äußerster Gewalt. So kam es zwischen dem Erzbischof und seiner Hauptstadt zu einem jahrelangen Zwist, in dem der Flecken Lehe unter Angriffen auf seine Schatzfreiheit wie Einquartierung erzbischöflicher Truppen leiden sollte, als nämlich Friedrich die

Geestemündung besetzte und gar den Plan faßte, von dort aus durch Anlegung einer Stadt den bremischen Handel lahmzulegen.

Wie früher gegen die Kaiserlichen, so mußten sich jetzt die Leute gegen die Schweden wehren. Als Obrist Reinagh 1632 mit seinen Truppen in Wursten einziehen wollte, versuchten sie zunächst Widerstand zu leisten. Um die Truppen aufzuhalten, errichteten sie bei Lehe einen Schlagbaum, den der Rat im folgenden Jahre wieder entfernen ließ. Auch der Amtmann Betkenius Bettken bot 1634 seine Ringstedter zur Abwehr schwedischer Völker auf. Weil sie aber zu schwach waren, bat er den Rat um Zusendung einiger Truppen. Bald darauf teilte der Rat dem Amtmann mit, daß er mit dem Generalquartiermeister Wulf von Glaubitz einen Vergleich getroffen habe, nach welchem das Amt Bederkesa von der Einquartierung schwedischer Truppen freibleiben solle.

Im Jahre 1638 führte der Krieg noch einmal kaiserliche Völker ins Erzstift. Sie lagen hier von Januar bis Juni, und wieder mußten die Einwohner schwer leiden. Nach ihrem Abzuge wurde ein Dankgottesdienst in den Kirchen, auch in der zu Lehe, gefeiert.

Am 4. Oktober des folgenden Jahres schlossen der Erzbischof und die Stadt Bremen den bereits erwähnten Vertrag, der die Frage des Gottesdienstes im Dom im erzbischöflichen und die des Schanzenbaues an der Geeste im städtischen Sinne löste.

Schon 1640 brach ein neuer Streit zwischen den alten Gegnern aus. Bremen, irrtümlich zum Reichstage geladen, war entschlossen, diese gute Gelegenheit zur Erwerbung der Reichsstandschaft zu benutzen. Der Erzbischof versuchte dagegen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, den Rat an der Erreichung dieses Zieles zu hindern. Bevor die Sache entschieden wurde, rückten wieder die Schweden, die mit Dänemark im Kriege lagen, ins Erzstift ein und jagten 1645 den Erzbischof aus dem Lande. Im folgenden Jahre erfolgte die Erhebung Bremens zur Reichsstadt, weil der Kaiser die Stadt, den Schlüssel zum Weserstrom nicht der Krone Schweden überlassen wollte, die, wie man schon damals annahm, das Erzstift nicht wieder herausgeben würde. Wie schon an anderer Stelle angedeutet, hat Schweden die Reichsstandschaft Bremens nie anerkannt und endlich nur unter dem Zwange der Verhältnisse die besondere Stellung der Stadt zugegeben, nachdem es Lehe und Bederkesa für immer vom Stadtgebiete abgetrennt hatte.[42])

Im Jahre 1648 wurde endlich der langersehnte Friede geschlossen. Die langwierigen Vorverhandlungen hatten allen Beteiligten ungeheure Summen gekostet. Der Rat von Bremen ersuchte infolgedessen seine Untertanen, auch ihren Teil zur Aufbringung der Kosten beizutragen. Am 19. November

traten nun in Lehe „Juraten, Deichgeschworene, Deputirte und Eingesetzene des Kirchspiels“ zusammen, um über das Ansinnen des Rates zu beschließen. Sie wählten Vollrich Fedden Hannekes, Johann Eden, Bohlen Harcken und Teyes Eden als Gevollmächtigte, damit sie unter Wahrnehmung des gemeinen Besten mit dem Rat um eine bestimmte Summe einig würden und dann in Bremen ein Stück Geld beschafften, um dem Rat „schleunig und mit aller Schuldigkeit unter die Arme zu greifen“. Die Vollmacht, die sie ausstellten, ist unterschrieben von 7 Personen, und zwar von Arend Hellemann, Harcke Eimers, Alberdt Meinhers, Alrich Eden, Clawes Aluers, Claues Bolen und Hans Eden. Die Gevollmächtigten setzten darauf mit Vertretern des Rates die zu leistende Summe auf 1000 Rtlr. fest. Soviel glaubten die Fleckensleute in ihrer Freude, „daß der langk gewünschete Friede durch Gottes Gnade“ geschlossen war, opfern zu müssen, obwohl sie selber in den langen Kriegsjahren gänzlich verarmt waren.

10. Lehe im Kampf um alte Gerechtigkeiten mit dem Rat von Bremen.

Das Streben nach Vergrößerung der landesherrlichen Macht, das im 17. Jahrhundert überall zu bemerken ist, führte dazu, daß der Rat manche Rechte, die bislang der Flecken besessen hatte, an sich nahm und dadurch die Selbstverwaltung beschnitt. Die ärgste Neuerung, die er seinen Schutzbefohlenen zumutete, war die Anstellung eines bremischen Richters an Stelle des einheimischen Vogtes. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß der eingesessene Vogt, obwohl er landesherrlicher Beamter war, in Streitfällen zwischen Rat und Flecken meistens auf Seiten der Fleckensleute stand. Es ist daher begreiflich, daß der Rat, um den Flecken fester in die Hand zu bekommen, einen rechtsgelehrten bremischen Bürger an die Spitze des Fleckens zu stellen wünschte, ohne die Schwierigkeiten zu ahnen, die mit solchem Plane verbunden waren.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts waltete der Vogt Edo Boles in Lehe. Auf ihn folgte Klaus Eden, der 1625 an Gift gestorben sein soll. Er war nämlich zu einer Gasterei, die der Kornet zu Lehe mehreren vom Adel gab, geladen und nachher plötzlich gestorben. Bernhard Eden, der dann das Amt übernahm, war ein „studierter Mann“, der in der brieflichen Anrede stets das schmückende Beiwort „hochgelahrt“ erhielt, während von seinen Vorgängern gesagt wird, daß sie nicht lesen und schreiben konnten. Bernhard Eden war ein Schwiegersohn des Amtmanns Dietrich Steffens von Bederkesa und besaß in Lehe ein „schön, wohlgebawt“ Haus, auf das einmal der Pastor Markus Hildebrand Bezug nahm, als er von dem schönen Hause eines französischen Vogtes erzählte. Er übte neben andern Hausleuten von Lehe

im ganzen Amte Bederkesa die Jagd aus. In seinem Wappen führte er drei Bäume als Hinweis auf den Garten Eden (redendes Wappen). Von 1628 an besorgte er die Kontributionsrechnungen des Fleckens, Aufzeichnungen über die Leistungen an die Befehlshaber der fremden Truppen im Lande. Aus Berichten über mangelhafte Rechnungsführung, deren die Fleckensleute den Vogt anklagten, geht hervor, daß der Flecken bis 1630 13 000 Tlr. an Tilly gezahlt hatte. In einem Schreiben vom 3. Februar 1630 beklagt sich Bernhard Eden über den ligistischen Adjutanten, der das erste Mal die Gelder abholte und ihm und den Geschworenen 50 Soldaten ins Haus legte, weil der Flecken mit der Kontribution im Rückstande sein sollte. Beim Aufzählen des Geldes kam der Vogt 300 Tlr. „zum achtern". Ein anderes Mal „entzehlte" sich der Zahlmeister um 41 Tlr., und als einmal der Vogt das Geld in Stade selbst abliefern wollte, wurden ihm 172 Tlr. aus seiner „Lahde" gestohlen.

Wie verheerend schon damals der Krieg gewirkt hatte, hören wir aus einem Briefe des Markus Hildebrand an den Bürgermeister Johann Havemann in Bremen vom 27. Oktober 1630. Dort heißt es: „Großgunstiger lieber Herr, vnd hochgeehrter Maecenas, bey vorfelliger gelegenheit habe E. Ehrnv. vnd. Hochw. Gunsten Ich abermahl den erbermlichen Zustandt der Vnterthanen, so wol alhie zu Lehe, als auch im Ampte Bederkesa zu verstendigen keinen vmbgangk nehmen können, als welcher sich je lenger je gefehrlicher anlest, das nicht allein die Einwohner in den Dörffern, sondern auch das Holz in den Wäldern sich engsten vnd sehnen nach dem so lang gehofften vnd gewunschten erlösungstag." Warum auch das Holz in den Wäldern sich ängstigt, erfahren wir, wenn er von dem Holzfrevel im Amte Bederkesa schreibt: „Dreihundert Schiffe mit Holz sein schon dahin, wirt man ein zeitlang so continuiren vnd der devastation (Verwüstung) der Höltzungen zusehen, werden vnsere Nachkömelinge das Holtz anderswo müssen holen. Zwei Amsterdamer Kaufleute haben fast den ganzen Sommer zu Ellem gelegen. Einer von ihnen hat dem Amtmann zu seiner Kinder Hochzeit eine pipe Wein, allerhandt Confekt, Sucker vnd kraudt geschenket. Quaevis quid causae? (Und warum hat er das getan?) Er hat einen Stint ausgeschoßen, darmit ehr einen großen Hecht wieder erhaschen müege."

In einem andern Briefe setzt er die Beschwerde über den Amtmann fort. Er nennt die Holzvögte Diebe und rät, den ersten von ihnen nach Bremen kommen zu lassen und ihn mittelst Daumenschrauben zu zwingen, den Holzfrevel a capite ad calcem (vom ersten bis zum letzten) zu gestehen, ferner den Amtmann durch eine andere tüchtige Person zu ersetzen. Dem Amtmann wirft er außer dem wüsten Holzhandel vor, daß er den Rat verleitet habe,

die Hölzungen, die bis dahin allen Untertanen gemein waren, mit den Junkern zu teilen.

Von der Not in Lehe zeugen auch die Verhandlungen über die Lieferung der Kornzinse und über die Ausbesserung der beschädigten Deiche. Es war natürlich, daß damals die Fälligkeitstage nicht immer eingehalten werden konnten. Eine Stundung oder gar gänzlicher Nachlaß der Lieferung war aber auch nicht möglich, da die Gläubiger, der Rat von Bremen und der Graf von Oldenburg, gleichermaßen unter dem Drucke des Krieges litten. So hören wir denn von Lehe aus Klagen und Bitten um Stundung oder Umwandlung des Naturalzinses in Geld, von Bremen und Oldenburg her Anklagen wegen unpünktlicher Lieferung und Drohungen mit Pfändung und anderen Druckmitteln.

Am 28. August 1629 befahl der Rat Vogt und Geschworenen, sofort die rückständigen Kornzinse von 34 Molt 8 Himten an den Amtmann von Bederkesa einzuliefern. Andere, so heißt es weiter, „welche doch bei weitem des Vermögens nit, wie Ihr, Gott sei Lob, seidt", hätten schon längst geliefert. Im April 1630 finden wir Jakob Hinrichs in Bremen, er ersucht „des Fleckens liebe Väter", mit der Lieferung des fälligen Korns noch bis Jakobi zu warten, oder zu Johanni Geld zu nehmen. Er begründet sein Verlangen folgendermaßen: „Daß Land ist wegen des vmbliegenden, inquartirten Volkes Menge dermaßen außgeschopffen vnd lehret, das vnmüglich so woll vom vornembsten, wohlhabenden vnd gesetzenen, alß den geringern vnd gemeinen Man für diesmahl kann erleget werden." Am 21. Mai klagt der Amtmann Steffens die Leher beim Rate an, daß sie das Geld für den Kornzins, den der Rat ihnen zu 5 Sp.-Tlrn. für das Molt gelassen habe, nicht zum festgesetzten Tage eingezahlt hätten. Er habe seinen Sohn und Albert Klemrogge nach Lehe gesandt; diese hätten einen ganzen Tag gewartet, aber keinen Heller erhalten. Man wolle mit dem Amtmann reden, daß er ihnen das Geld vorschieße, habe ihre Ausrede gelautet. Über diese Ausrede urteilt er: „Die Kerelß können süße wortt geben, vndt ist doch mit ihnen eitell Schelmereye." Seiner Einfalt nach, fährt er fort, müßten ihre Führer so lange in Bremen festgehalten werden, bis der Zins gezahlt sei. Diesem Vorschlage gemäß forderte der Rat am 19. Juni mit achttägiger Frist Klaus Hanßen, Fedde Sanckes, Jakob Hinners, Bole Heinen, Moritz Fedden, Klaus Follers und Meinert Fedde Hinckes auf, nach Bremen zu kommen und dort auf Kosten der säumigen Zahler zu bleiben, bis sie ihre Pflicht erfüllt hätten.

Im Herbst kam es in Lehe wegen der Lieferung des Zinses sogar zur Auflehnung gegen die Obrigkeit. Der Rat forderte nämlich schon zu Anfang Oktober den erst zu Petri Stuhlfeier (22. Februar) fälligen Zins, und der

Vogt Bernhard Eden ließ zu Anfang November ein Schiff, welches das Korn aufnehmen sollte, in die Geeste legen. Da versammelten sich nach einem Briefe des Vogts an die Drosten 20—24 Mann unter Anführung von Fedde Sanckes, Moritz Fedden, Hans Meiners und Klaus Follers vor des Vogtes Tür und teilten ihm mit, daß sie den Zins vor Petri nicht zahlen wollten und daß sie statt des Korns wieder Geld zu geben wünschten. Der Vogt bat freundlich, der Obrigkeit, von der sie doch alles Liebe und Gute hätten, einen kleinen Gefallen zu tun. Sie aber lehnten jedes Entgegenkommen ab. Da schickte der Amtmann von Bederkesa Albert Klemrogge mit zwei Soldaten, die Säumigen zu pfänden. Sie pfändeten vier Einwohner in der Hoffnung, die übrigen würden nun ihr Korn bringen. Statt dessen aber kam es zu einem großen Auflauf, daß die bederkesischen Beamten für ihr Leben fürchten mußten und deshalb mit der Pfändung einhielten. Unter denen, die sich weigerten, das Korn zu liefern, war auch der Pastor Markus Hildebrand. Er behauptete Klemrogge gegenüber, einen andern Bescheid von den Herren zu haben, und fuhr dann fort: „Vnde du, Klemrogge, ick kenne dy nicht gut davor, dat man dy Tinß geven schall . . . Seht man to, dat gy uth Lehe kamt, wy passen weinig darup." Bohle Hanßen, der auch unter der Menge war, sagte, er wolle die Soldaten mit blutigem Kopfe heimschicken, wenn sie ihm ein Haar antasteten. Vicke Zeden sagte zu einer Witfrau, die ihr Korn bringen wollte, sie solle mit dem Korn wieder nach Hause gehen. In einem nachher vorgenommenen Zeugenverhör wurde behauptet, die Leher wollten das Korn deshalb jetzt nicht liefern, weil dann der Graf von Oldenburg seinen Zins auch fordern würde. Berendt Fedden sagte aus, die Leute würden die Soldaten totgeschlagen haben, wenn sie die Pfändung nicht eingestellt hätten. Markus Hildebrand wies alle Anschuldigungen des Vogtes zurück. Er habe die Leute nicht aufgewiegelt, sondern nur gesagt, daß der Rat die Pfändung nicht befohlen haben könne. Klemrogge und die Soldaten hätten ihm eine Kuh pfänden wollen und zu ihm gesagt: „Du bist ja noch nicht mehr als ein Pfaff."

Am Schlusse seines Berichtes bittet der Vogt, die Rädelsführer zu bestrafen. Wenn ihnen dieser Mutwille geschenkt würde, begehre er nicht mehr, ihr Vogt zu sein. Er wünscht vor allem, daß die freien Zusammenkünfte verboten werden.

Einige Tage später ging ein Schreiben der „Gevollmächtigten", Bohle Hanßen, Fedde Sancken, Klaus Teyen und Bole Frers an den Rat ab, in dem sie die Anklagen Bernhard Edens zurückwiesen und um Schutz gegen seine Übergriffe baten. Sie ersuchten ferner um Befristung der Kornlieferung auf Petri (was übrigens ihre Gerechtigkeit sei); denn sie seien durch die be-

trübten Kriegsjahre „dergestalt ausgemergelt, daß sie ihr vnterhabendes Landt bei weitem zum Halbscheidt nit besähen" könnten.

Eine Lieferung zu Petri Stuhlfeier scheint auch noch nicht erfolgt zu sein, denn der Rat sah sich im April genötigt, Vogt und Geschworene zu ermahnen, endlich die „vorschienenen Zinse und Schatzgelder" einzusenden, damit ihnen die Pfändung erspart bleibe.

Im Jahre 1632 baten die „erschöpften Eingesessenen des Fleckens Lehe" den Rat um Befristung der an die Schweden zu zahlenden Kontribution. Sie sagen über ihren kläglichen Zustand, der ganze Erwerb liege darnieder, vom Handel sei kaum noch die Rede; der Hausmann, der früher 40 Stück Vieh zur Weide trieb, besitze jetzt nur noch 10 Stück; Heu und Korn verderbe, da Sturm und Wasserfluten die Ernte verhinderten.

Auf dem Landgerichte, das die Ratsmitglieder Dietrich Lange, Nikolaus Rheden und Hermann Esich am 14. November 1632 in der Kirche zu Lehe hielten, wurde Bernhard Eden, gegen den sich immer mehr Klagen erhoben hatten, seines Amtes entlassen. Zu den sieben vorhandenen Geschworenen traten drei neue hinzu, nämlich: Albert Meiners, Harke Eimers und Hannicke Timmermann. Für den neunzig Jahre alten Jacob Hans Bohlen wurde Klaus Hanßen, der „etwas studiert" hatte, gewählt. Er könnte wohl das „Direktorium unter den Schwaren" führen, meinten die Drosten, wenn er nur nicht in der Kontributionssache widerspenstig gewesen wäre.

Da der Rat nicht geneigt war, Klaus Hanßen die Leitung zu übertragen, mußte er sich nach einem andern Vogte umsehen. Markus Hildebrand, der sich zum Ärger der Fleckensleute in alles einmischte, empfahl den Bremer Bürger Magnus Brummer. Rittmeister Meinert Eden wußte sogar den Erzbischof Friedrich zu bewegen, beim Rate für diesen Kandidaten einzutreten. Doch der Rat hatte bereits in Johann Schweling einen eigenen Kandidaten gefunden, der am 2. Mai 1633 mit dem Titel „Richter" an die Stelle des bisherigen Vogts trat.

Zur Einführung des Johann Schweling waren aus Bremen folgende Herren erschienen: Hermann Wachmann, Dietrich Lange, Matthäus Syträus und Hermann Esich. Als sie hörten, daß die Geschworenen gegen die Einführung des Richters protestieren wollten, traten sie zunächst mit ihnen in Unterhandlung. Die Geschworenen erklärten sich endlich unter folgenden Bedingungen zur Annahme des Richters bereit, daß sie nämlich 1.) beim Gerichte ihre freien vota und suffragia (das Recht, zu urteilen) behielten, 2. u. 3.) zum Zeugenverhör und zur Versiegelung der Kauf- und anderer Briefe zugezogen würden, und 4.) von den Sporteln ihre partes (Anteile) erhielten. Danach unterredeten sich die Bremer Herren mit den übrigen Gemeinde-

gliedern, indem sie die Gründe darlegten, die zur Anstellung eines Richters geführt hätten. Und als keine Einsprüche mehr erhoben wurden, fand die feierliche Einführung des Richters in der Kirche statt. Nach Beendigung dieser Handlung forderten die Geschworenen schriftliche Reversalien, daß ihnen und dem Flecken die Anstellung eines Richters zu „keinem Präjudiz oder Abbruch ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten gereichen" solle. Auf die Entgegnung der Abgesandten, daß sie darüber keine Anweisung vom Rate hätten, erklärten die Geschworenen, sich für diesmal mit der Abschrift des Protokolls begnügen zu wollen. In dem nun folgenden Gerichte führte Johann Schweling den Vorsitz, und die Drosten gaben ihm das Zeugnis, daß er „seine Stelle gebührlich bekleidet vnd vortretten" habe.

Die Forderung nach „schriftlichen Reversalien" wurde im Laufe der nächsten beiden Jahrzehnte noch oft von den Vertretern des Fleckens erhoben und vom Rate ebensooft stillschweigend oder ausweichend abgelehnt. Man darf wohl daraus folgern, daß der Rat, obwohl er stets versicherte, daß er die Gerechtigkeiten des Fleckens nicht nur zu erhalten, sondern gar noch zu mehren entschlossen sei, sich die Hände nicht binden wollte.

Zwistigkeiten mit dem Amtmann von Bederkesa führten im folgenden Jahre zur Abgrenzung der Befugnisse des Amtmanns und des Richters. Aus der Entscheidung der Ehrbaren Witheit vom 5. Februar 1634 sei das wichtigste hier mitgeteilt.

1. Die geistliche Gerichtsbarkeit und die hohe Landesobrigkeit über den Flecken Lehe sollen wie bisher die Visitatoren und Drosten im Namen des Rates und der Witheit ausüben. Die Landfolge des Fleckens verbleibt dem Hause Bederkesa, weshalb die Eingesessenen verpflichtet sind, zu den Landesmusterungen in Bederkesa zu erscheinen.

2. Ein gemeines Aufgebot der Untertanen erfolgt durch einen besonderen Befehl der Drosten im Namen des Rates und der Witheit an den Richter in Lehe. Der Befehl wird in der Kirche durch den Pastoren bekanntgemacht.

3. Alle peinlichen und Bruchgerichte in Lehe werden im Namen des Rates von den Drosten gehegt und gehalten. Die gefängliche Einziehung des Täters bei offenkundigen Vergehen führt der Richter aus, jedoch steht ihm die Entscheidung ebensowenig wie den Geschworenen zu.

4. Den Geschworenen von Lehe soll altem Herkommen nach das Recht verbleiben, die Urteile zu finden und einzubringen; jedoch sollen die Vertreter des Rats befugt sein, die Urteile zu „korrigieren, zu moderieren und gar zu ändern" und nach wie vor im Namen des Rats abzusprechen und zu vollstrecken, ferner auch die Abhandlung der Bruchfälligen zu beaufsichtigen.

5. Der Amtmann von Bederkesa und der Richter von Lehe sollen allen solchen Gerichten und Abhandlungen persönlich beiwohnen, alles was vorgeht, protokollieren und nach Vergleichung der Protokolle sie zeichnen und siegeln, den Parteien auf deren Begehren die Protokolle aushändigen und die davon herrührenden Sporteln unter sich teilen.

6. Der Richter von Lehe soll auf jedesmaliges Ersuchen des Amtmanns die Bruchgelder wie auch die Geld- und Kornzinse einsammeln und dem Amtmann in bestimmter Frist einliefern, damit dieser die Berechnung darüber vornehmen und dem Rate einsenden kann.

7. „Aus bewegenden Ursachen" soll, obwohl die Verwaltung des Marktwesens der hohen Obrigkeit anhängig ist, nicht der Richter, sondern der Amtmann durch seine Fußknechte die Freifahne ausstecken, bewachen und nach beendigtem Markte wieder nach Bederkesa bringen lassen.

8. Die Bederkesaer Fußknechte sollen nicht mehr als bisher, nämlich 24 Grot, während des Jahrmarktes erhalten. Auch soll ihnen von den Geschworenen nicht das geringste an Geld, Handschuh oder dergl. verehrt werden.

9. Der Amtmann soll nicht bemächtigt sein, dem Richter die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu beeinträchtigen, außer wenn er dazu einen besonderen Auftrag der Drosten erhalten hat.

10. Der Richter von Lehe ist als stadtbremischer Bürger nur vor dem Rate oder dessen Drosten, wenn sie in Lehe anwesend sind, gerichtlich zu belangen.

11. Die Zahl der Geschworenen wird auf 6 herabgesetzt. Sie kommen in des Richters Hause zusammen, hören die Parteien in Nüchternheit, einigen sie gütlich oder scheiden sie durch Rechtsspruch. Von den Sporteln, die nicht mehr vertrunken werden sollen, erhält der Richter die eine Hälfte, die andere Hälfte teilen sich die Geschworenen.

12. Die Drosten sollen beauftragt sein, für Lehe eine Sporteltaxe aufzustellen, damit niemand zu sehr übernommen werde.

13. Der gewesene Vogt Bernhard Eden und der Richter Johann Schweling sollen wegen der Bruchgelder des verflossenen Jahres gütlich verglichen werden. Klaus Hanßen, der die „Delinquenten annotiert", soll nichts erhalten.

Im übrigen will der Rat, daß es bei dem üblichen alten Herkommen jeden Orts bis auf weiteres verbleiben soll.

Die einschneidendsten Neuerungen waren die Herabsetzung der Geschworenenzahl auf 6 und der Vorbehalt des Rates, die Urteile der Ge-

schworenen nach Gutdünken ändern zu können. Eine starke Erregung bemächtigte sich der Einwohner Lehes, und immer mehr wurde es ihnen zur Gewißheit, daß der Rat es auf eine Beschränkung ihrer Gerechtigkeiten abgesehen habe. In dieser Meinung wurden sie bestärkt, als in einer Versammlung auf dem Kirchhofe der zweite Prediger Johann Jakobi von einem geheimen Anschlage auf die Freiheit des Fleckens sprach, den der erste Pastor Markus Hildebrand, der Richter Johann Schweling und der Bürgermeister Johann Havemann planen sollten. Es war daher kein Wunder, daß sich in den Herzen der Fleckensleute ein starker Groll gegen den Rat und insbesondere gegen die drei vermeintlichen Verschwörer ansammelte und bei passender Gelegenheit zum Ausbruche kam.

Eine solche Gelegenheit bot das Landgericht am 16. April 1634. Wieder forderten die Geschworenen eine Bestätigung ihrer Gerechtigkeiten, sich bitter darüber beschwerend, daß der Rat ihnen noch nicht einmal das Protokoll über Johann Schwelings Einführung ausgehändigt habe. Und die Drosten standen wie früher vor ihnen mit leeren Händen. Was war natürlicher, als daß jetzt der angehäufte Groll losbrach, und die Leute, ihre Untertanenpflicht vergessend, den Gehorsam verweigerten. Es handelte sich um das für den Richter vom Rate angekaufte Haus, das dringend der Ausbesserung bedurfte. Holz und Steine mußten herangeschafft werden, und die Drosten forderten die Hausleute auf, zu fahren. Die Hausleute aber weigerten sich und blieben trotz gütlicher Zurede der Herren bei ihrer Weigerung, sie mit den Worten begründend, „es möchten diese Fuhren als Frohndienst an dieses Haus in consequentiam gezogen werden". So mußten die Spadener für Geld das Baumaterial heranfahren.

Was war nun an dem Gerede von den drei Verschwörern? Es ist festzustellen, daß der Rat gleich allen andern Obrigkeiten, dem Zuge der Zeit folgend, darauf bedacht war, Befugnisse, die bisher den Untertanenverbänden, Ländern und Kirchspielen, zustanden, selbst zu übernehmen. Daß der Bürgermeister Johann Havemann diesem Bestreben in besonders hohem Maße huldigte, ist fraglich, wenigstens hat er einen solchen Vorwurf mit Entrüstung zurückgewiesen. Anders steht es um Markus Hildebrand und Johann Schweling, von ihnen darf man vielleicht sagen, daß sie, wenn der Bürgermeister sie zu gedachtem Zwecke hätte gebrauchen wollen, ihm willig die Hand geliehen hätten. Markus Hildebrand spielte gern den Herrn. Er drängte sich nicht nur in die Gerichte ein und suchte die Urteile der Geschworenen zu beeinflussen, sondern er maßte sich auch an, bei Besetzung der Amtmannsstelle in Bederkesa und der Vogtsstelle in Lehe ein Wort mitzureden. Ferner veranlaßte er zwei Leher Bürger, ihm das Patronat über zwei Vikarien abzu-

treten, das er dann an den Rat von Bremen weitergab. Wie Johann Schweling zu des Fleckens Freiheit stand, geht aus Äußerungen in seinen Briefen hervor. Er war der Meinung, daß die Leher „nach großen, nicht geziemenden Freiheiten trachteten", und wenn er sah, daß sie sich von ihren Gerechtigkeiten nichts nehmen lassen wollten, so nannte er sie Leute, „die von Natur zur Sedition (Auffässigkeit) incliniret" seien.

Zwischen den Dreien und Johann Jakobi kam es dann zu einer ärgerlichen Streitsache, die zunächst zur zeitweiligen Amtsenthebung und endlich zur öffentlichen Buße des Pastoren in der Kirche führte. Ferner mußte er sich gefallen lassen, daß der Bürgermeister ihn in einer Kundgebung als „Verläumder und Ehrabschneider" an den Pranger stellte.

Noch nicht zwei Jahre waren seit der Einführung des ersten Richters verflossen, da war er schon seines Richteramtes in Lehe müde. Vom Erzbischof Friedrich zum Kanzleirat ernannt, gab er den Dienst in Lehe auf, hatte aber noch, bevor er abging, sich vor dem Rate in einer Beleidigungsklage mit Bohle Hanßen, den er einen „Bernheuter und meineidigen Schelm" genannt hatte, zu verantworten. Bohle Hanßen, dessen Name uns oft begegnet, nennt sich Rittmeister. Er hatte unter dem Obristlieutenant Johann Eden, auch einem Lehrer, in kurbrandenburgischen Diensten gestanden und war mit einem Knecht, 6 Pferden und 8 „Einspenniern" aus der Truppe ausgeschieden. In die Heimat zurückgekehrt, spielte er bald eine Rolle im öffentlichen Leben des Fleckens. Als Gerichtsgeschworener trat er oft für die Erhaltung der Fleckensgerechtigkeiten ein. Er wohnte wahrscheinlich auf der letzten Hausmannsstelle an der Spadenerstraße; denn noch später finden wir hier seinen Namen mit einer Wohnstelle verknüpft.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Kriegszeit, von der Johann Jakobi in einem Schreiben an den Rat vom 6. Oktober 1634 sagt: „.... bey diesen itztschwierigen Zeiten, da leider in allen Ständen großer wiederwille vnd vnartt vnter den leuten entstanden, da der Sohn wieder seinen Vatter, die Tochter wieder die Mutter sich vnruhig bezeigen ...", dem Richter ungeheure Lasten auf die Schulter legte. Zu dem Druck von außen — für Lehe wird die Kriegsbeschwerung 1634 schon auf 50 000 Rtlr. und mehr angegeben — kamen unzählige innere Schwierigkeiten hinzu. Die Einwohner Lehes waren schon in Friedenszeiten schwer zu behandeln, wie vielmehr jetzt, wo oftmals die Werbetrommel im Flecken gerührt wurde und trotz wiederholten Verbots des Rates, der die Leher Mannschaft für den Flecken, für Haus und Amt Bederkesa gebrauchte, viele ihrem Rufe folgten. So stellte sich bald Mangel an Arbeitskräften wie aller andern Betriebsmittel ein. Handel und Wandel gingen, wie wir gehört haben, zurück. Die Leher und

auch die Wurster Deiche lagen vom Anfang der dreißiger Jahre an zerbrochen da. Wohl wurden sie auf Klagen beider Teile beim Rat in Bremen und beim Amtmann in Börde notdürftig ausgebessert, aber während des ganzen Krieges und noch der folgenden Jahre verstummen nicht die Klagen über Deichbrüche und Deichschäden.

Nach Schwelings Abgang bewarb Bernhard Eden sich wieder um das Richteramt in Lehe, und er hätte auch wohl Aussicht gehabt, das Amt zu erhalten, wenn dem Rat nicht bekannt gewesen wäre, daß er mit diesem Bewerber in Lehe auf starken Widerstand stoßen würde. Daß der Rat ihm wohl wollte, geht daraus hervor, daß er ihn 1636 zum Deichgrafen zu ernennen beabsichtigte. Er konnte aber seine Absicht nicht durchführen, weil die Fleckensleute, von der Person Berhard Edens ganz abgesehen, in eine Änderung des Kirchspielrechts, nach welchem Vogt und Geschworene die Aufsicht über die Deichgeschworenen führten, nicht willigen wollten. So mußte nun der Rat einen Richter für Lehe wieder unter seinen Bürgern suchen, und in Johann Vöge glaubte er einen, „gut qualificirten, sanftmütigen jungen Mann" gefunden zu haben.

Am 14. Juli 1635 wurde Johann Vöge in der Kirche der Gemeinde vorgestellt. Die Abgesandten des Rates sprachen von ihm in hohen Lobesworten als von einem Mann, der sie bei ihrer Gerechtigkeit schützen und ihnen besser vorstehen werde als Johann Schweling. Als der Sprecher geendet hatte, überreichten die Geschworenen ein Schriftstück mit vielen größtenteils auf Johann Schwelings Amtsführung sich beziehenden Beschwerdepunkten und Bitten, die sofort nach ihrer Verlesung der Reihe nach erörtert wurden.

Es folgen hier die hauptsächlichsten Beschwerden und Bitten mit den Antworten der Drosten.

1. Die Abgesandten des Rats werden sich zu erinnern wissen, daß der Flecken Johann Schweling nur unter der Bedingung angenommen hat, daß seine Anstellung für des Fleckens Gerechtigkeiten nicht schädlich sein solle. Die Eingesessenen bitten um Abschrift des damaligen Protokolls. Antwort: Das Protokoll kann nicht überreicht werden, weil es nicht bei der Hand ist.

2. Johann Schweling hat oft Gerichtshandlungen ohne Zuziehung der Geschworenen vorgenommen und den Geschworenen die Gerichtsgefälle gekürzt. Antwort: In Zukunft sollen Richter und Geschworene stets gemeinsam Gericht halten. Über die Verteilung der Gefälle soll später entschieden werden.

3. Johann Schweling hat die Geschworenen und die Parteien oft halbe und ganze Tage warten lassen, ehe er sie vorgelassen hat. Antwort: Die Drosten mißbilligen das und verwarnen den neuen Richter.

4. Johann Schweling hat die Fleckensleute „gottlose, teuflische, barbarische und diebische Leute" genannt. Antwort: Schelten und Lästern, quod bonum virum non decet (das einem wohlerzogenen Manne nicht ansteht), soll von dem jetzigen Richter als einem sanften, frommen Menschen nicht gehört werden.

5. Die Fleckensleute bitten, ihnen nicht im geringsten irgendwelche Dienste zuzumuten. Antwort: Der Richter soll in vorkommenden Fällen bitten, und sie können annehmen oder ablehnen.

6. Die Fleckensleute wollen das Recht haben, in gemeinen Sachen zusammenkommen zu dürfen. Antwort: Sie sollen berechtigt sein, in Deichsachen zusammenzukommen. Alle übrigen Zusammenkünfte sind verboten.

7. Die Fleckensleute bitten, sie bei ihrer Freiheit vom Pflug- und Sechzehnpfennigschatz zu erhalten. Antwort: Der Rat und die Drosten wollen den Flecken bei seiner Freiheit schützen und erhalten.

8. Die Fleckensleute bitten, einen aus ihrem Mittel zum Richter zu nehmen. Wenn der Rat das nicht könne und wolle, möge der neue Beamte nicht den Titel „Richter", sondern „Vogt" führen. Antwort: Der Titel „Richter" soll bleiben, für sie aber in keinerlei Weise von Nachteil sein.

Nachdem die Aussprache über die Beschwerden und Bitten geschlossen war, wiederholten die Geschworenen ihr altes Anliegen um Bestätigung der Fleckensgerechtigkeiten durch der Drosten Hand und Siegel. In ihrer Erwiderung gingen die Drosten auf diese Bitte gar nicht ein, sondern sprachen nur die Hoffnung aus, daß von nun an Zufriedenheit im Flecken herrschen werde. Sollten aber dennoch wieder Klagen kommen, so würden Rat und Drosten Abhilfe schaffen.

Nun legte der Richter den vorgeschriebenen Eid ab, und dann wurde die Gemeinde entlassen.

In den nächsten Jahren mehrten sich die Angriffe von außen so sehr, daß darüber die Verfassungsfragen ganz in den Hintergrund traten. Der Erzbischof legte Truppen nach Lehe und begann den Schanzenbau an der Geeste. Die Einquartierung erschien den Lehern als eine unerhörte Bedrückung; denn die freien Stände, zu welchen sie sich noch immer rechneten, waren von dieser Last bisher frei gewesen. Sie merkten wohl, daß dies der Anfang der so sehr gefürchteten Beschreibung war. In einem Schreiben vom 26. Juni 1636 klagen sie dem Rate ihre ganze Not. Sie reden von zerbrochenen Deichen,

hohen und vielfältigen Kontributionen und fahren fort: „Es sind bei den meisten Häussern nicht so viele mittel, davon nothwendige instrumenta alß schupffen, Karren, Planken, Wagen und dergl. Gerätschaften konnen gekauft werden, zu geschweigen woher eßen und trinken, wie den auch taglohn solle genommen werden." Nachdem sie dann noch auf den Mangel an Lebensmitteln, der sich infolge von Mißwachs und Viehseuchen eingestellt habe, und den sie aus Kreditnot nicht beseitigen könnten, hingewiesen haben, bitten sie um Erlaß der jährlichen Geld- und Kornabgaben, wie auch Vorstreckung einer Summe Geldes und Beistand gegen des Erzbischofs Zumutungen.

Es mag sein, daß der Notstand der Gemeinde und auch die Neuheit des Dienstes dem Richter Johann Vöge in den ersten Jahren seiner Amtsführung Zurückhaltung auferlegten, er also während dieser Zeit wirklich der gerühmte „friedfertige" Mann war; jedoch von 1638 an melden sich auch über ihn die Klagen und nehmen je länger, je mehr zu, bis er nach vierzehn Jahren seinen Abschied erhielt.

Bohle Hanßen und Berend Eden waren die beiden ersten, die sich in ihrem und im Namen des ganzen Kirchspiels über Johann Vöge beschwerten. Es ist eine lange Reihe von Verfehlungen, deren sie ihn anklagen. Er sei „frech und unhöflich, verachte in Audienz und Session die Geschworenen, halte ihre Worte für belanglos, da sie nichts verstünden; sage, er habe mehr verstudiert, als ihr ganzes Besitztum wert sei; er dutze sie, halte ihre Reden für Snotfliegen, wolle — mit reverenz zu melden — ihnen noch andere Läuse in den Pelz setzen; er schelte die Parteien für Bernhäuter, Schelme, Esel usw., höre sie mit Ungeduld, sei parteiisch, belästige die Deichgeschworenen, von deren Amt er doch nichts verstehe, und endlich sei er säumig in der Rechnungsführung, da er weder über Zehrungskosten beim Bruchgericht, noch über Kontributionen und andere Kollekten Rechnung lege."

Die darauf folgende Ladung des Richters vor den Rat, der sicher eine ernste Ermahnung gefolgt sein wird, scheint wieder eine Zeitlang gefruchtet zu haben; denn erst 1641 hören wir von einem neuen Streite zwischen Johann Vöge und Bohle Hanßen. Der Richter klagt den Rittmeister vieler Untaten an, von welchen er als eine der ärgsten die Einschließung seines Hauses durch vom Rittmeister kommandierte Soldaten ansieht.

Fast gleichzeitig mit dieser Klage ging eine Beschwerde der Eingesessenen Lehes beim Rate ein. Es heißt darin, sie hätten immer gehofft, der Rat werde ihre alten Rechte und Gerechtigkeiten bestätigen, es sei aber trotz der Zusicherungen der Drosten nichts geschehen. Ihre dann folgenden Beschwerdepunkte lauten mit den Antworten des Rates folgendermaßen:

1. Der Flecken Lehe hatte früher 12 Geschworene, jetzt nur noch 6.

Antwort: Es sollen 6 Geschworene bleiben, um Unkosten und Weitläufigkeiten zu vermeiden.

2. Die Kirchspielsiegel wurden früher in der Kirche, jetzt werden sie in des Richters Hause aufbewahrt.

Antwort: Die Siegel sollen in einer Lade mit drei Schlüsseln in des Richters Hause aufbewahrt, die Schlüssel aber nur in Gegenwart von zwei Geschworenen gebraucht werden.

3. Richter und Geschworene hielten früher alle 14 Tage Gericht, jetzt finden die Gerichte unregelmäßig statt.

Antwort: Die Gerichte sollen nach Notdurft alle 14 Tage oder 4 Wochen gehalten werden. Das Verhör soll nach altem Herkommen vorgenommen werden; jedoch soll, wie sonst üblich, der Richter Gebot, Verbot und Vollziehung haben. Wenn eine Sache streitig ist, sollen die Geschworenen bei Ladung, Untersuchung und Urteilsfällung mitwirken.

4. Früher wurden die Gefälle gleichmäßig unter Vogt und Geschworene verteilt, jetzt nimmt der Richter die Hälfte. Die Gebote erfolgen nur in seinem Namen.

Antwort: Von den Gefällen sollen der Richter und die Geschworenen je einen Teil haben. Die Gebote sollen, wenn sie geeignet sind, in des Richters und der Geschworenen Namen erfolgen.

5. Die Hausleute werden mit vielen Fuhren, die Kötner mit Botengängen belästigt. Die Ankündigung der Fuhren gebührt den Deichgeschworenen und nicht dem Richter.

Antwort: Hausleute und Kötner sollen nicht über die Maßen beschwert werden. Der Richter soll die Fuhren anmelden, die Deichgeschworenen sollen sie bestellen.

6. Der Richter hält zu scharf auf die Erfüllung der Verordnung wegen Kost- und Kindelbiere.

Antwort: Die Kirchspielleute werden zur Mäßigung ermahnt.

7. Die Leute werden in geringen Sachen zu Bruch gesetzt.

Antwort: Ausschreitungen und Freveltaten sollen immer zu Register gesetzt werden.

8. In Schuldforderungssachen wurde früher nur ein Gebot erteilt und dann entweder in der Dwernacht (am dritten Tage) oder nach Verlauf von 6 Wochen vollzogen.

Antwort: Es werden zwei Gebote, eins ohne Strafe und eins mit Strafe, nötig sein.

9. Der Roggenzins wird jetzt vor Petri eingefordert.

Antwort: Viele liefern den „achtersten Roggen". Sie sollen gutes Korn liefern.

10. Die Kornmenge beträgt 40 Malter, die Beamten messen aber oft 48—50 Malter.

Antwort: Die Menge wird durch die Register angezeigt.

11. Die Gerichte sind nicht mehr öffentlich.

Antwort: Darüber will sich der Rat später erklären.

12. Die Gerichtskosten sind zu hoch.

Antwort: Die hohen Gerichtskosten kommen von der Teilnahme der Geschworenen her, die alle „weidlich vff gemeine Darlage mitgesoffen".

13. Lehe hat „ab antiquo (von altersher) das ius venandi (Jagdrecht) in der Börde Debstedt gehabt, darwieder nun der Amtmann zu Bederkesa dasselbige neuliche Zeit über alles vermuhten eigenthätiger Weise zu turbieren vnd deßwegen zu executionsmitteln zu schreiten sich unterfangen".

Antwort: „Die Jagd ist für einen Hausmann kostbar, vndt mehr schadt denn nützlich, wollen dennoch ihnen dieselbe in ihrer Feltmark nicht abgebrochen noch benommen haben. Aber im Amt Bederkesa zu jagen, solches ist nicht allein wider Herkommen, sondern allerorten unerhört und widerrechtlich."

Auf die Bitte, die Gerechtigkeiten des Fleckens zu schützen, versichert der Rat, „daß wir sie nicht an wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten undt Privilegien zu beeinträchtigen, dann vielmehr zu bestärken gäntzlich gemeinet".

Im Jahre 1645 kam es abermals zum Streite zwischen Vöge und den Eingesessenen. Gleichzeitig gingen von beiden Seiten Beschwerdeschriften an den Rat ab. Der Hauptklagepunkt der Fleckensleute war der, daß Vöge ihren Mitbürger Lüder Witzken in den Bolzen gelegt, während Vöge über Ausschreitungen der Einwohner zu klagen hatte. Lüder Witzken wurde auf des Rats Befehl sofort aus dem Bolzen entlassen. Einige Tage später kam eine Ratskommission nach Lehe, die den Streitfall untersuchte und den Richter ermahnte, das Schelten zu unterlassen, die Einwohner aber, dem Richter mit der gebührlichen Achtung zu begegnen.

Fünf Jahre später erging wieder die Bitte an den Rat, die „uralten, wohlhergebrachten Landesbräuche von Lehe" zu bestätigen, mit der Be-

merkung, daß die auf Kirchspielrecht begründeten Urteile bei Berufungen allemal von einem hohen Senate bestätigt worden seien. Die Bitte wurde auch diesmal nicht gewährt.

Das Jahr 1652 wurde ganz ausgefüllt von einem neuen Streite mit Vöge. Die Beschwerdeschrift der Leher vom 22. Februar enthält 22 Klagepunkte über schlechte Behandlung der Eingesessenen seitens des Richters. Weitere acht Punkte zeugen von seiner Bestechlichkeit. Er legte wegen leichter Vergehen Leute in den Bolzen, ließ sie aber gegen ein Geldgeschenk wieder frei.

Am Schlusse des Schreibens hören wir wieder ein Urteil über die elende wirtschaftliche Lage, wenn es heißt: „Als der Herr Richter zu Lehe anlangte, waren noch 50 Personen vorhanden, deren Jeglicher mit einer Pflug und 4 Pferden zu Felde ziehen konnte, zu dieser Zeit sind kaum 6 oder 7, so allein fürspannen, die andern müssen ihrer wohl zwei oder gar drei, umb ein Pferd zu führen, anspannen. Also hat sich die Zeit seiner Bedienung alhie, Gott erbarms, geändert".

Ein mit 19 Unterschriften versehenes Schreiben vom 3. Mai fordert die Absetzung des Richters, die Rat und Witheit schon 1645 im Falle, daß der Richter sich nicht bessere, in Aussicht gestellt hatten. An der Spitze der Unterschriften steht: „Bohle Hanssen, Rittmeister".

Vöge, wieder vor den Rat geladen, sandte am 16. Juni eine Gegenbeschwerde ein. Er klagt, daß die Leher allen Respekt vermissen ließen; namentlich ein Johann Bohlen, ein junger Mann, „dem kaum der Breilöffel vom Munde gekommen", begegne ihm sehr unhöflich. Selbst in der Marterwochen hätten sie nicht Ruhe gehalten. „Liegen und Kriegen ist die beste Kunst bei ihnen". Sie blamieren ihn (den Richter) in Krügen und Bierbänken, kommen mit gewehrter Hand und Streithammer ins Gericht. Er wolle nur sein ihm zukommendes Gehalt und was ihm aus dem Oldenburger Schatze gebühre; die Deichschwarenschaft dagegen setze den Bruch so hoch, wie sie wolle, und „verfresse" und „versaufe" die hochansehnliche Summe. Es werde in Lehe überhaupt viel „gesoffen". Johann Eden und Johann Bohlen hätten in einem Jahre bei einem Wirte 100 Rtlr. „versoffen". Die lehischen Bellhammel und Genossen hielten ihre Zusammenkünfte des Sonntags und des Alltags, Tag und Nacht, und stifteten allerlei Unheil gegen ihn an.

Am 21. Juli richtete Vöge wieder eine Beschwerde an den Rat. Er sei „im Vieh" gewesen, schreibt er, und habe durch den Beamten der Krone Schweden den Wirt Hinrich Reineken vernehmen lassen. Der habe ausgesagt, die Leher seien in seinem Kruge gewesen und hätten gesagt, wenn der

Rat sie nicht erhöre, wollten sie den Richter selber absetzen. Sie seien alte Soldaten, und unter ihnen sei keiner so gering, daß er das nicht könne. Vöge schließt mit der Meldung, daß er seines Lebens nicht mehr sicher sei, da die Leute gedroht hätten, ihn vor den Kopf schießen zu wollen.

Auf diese Beschwerde hin beschloß die Witheit, die Einwohner Lehes zum Frieden und zur Ruhe ermahnen zu lassen.

Nachdem die Leher von der Beschwerde Vöges Kenntnis erhalten hatten, reichten sie eine 150 Seiten starke Gegenschrift ein. Sie weisen die Schmähungen des Richters, der sie „Rottirer und verlogene Cainiten" genannt hatte, mit Entrüstung zurück. Sie seien ehrliche Leute und solchem gräulichen Verbrechen nicht zugetan. Vöge habe sich selber zum Deichgeschworenen gemacht und wider Herkommen die übrigen Deichgeschworenen eigenmächtig ausgewählt. Mit diesen und ihren Frauen habe er, der übrigens immer betrunken sei, „gefressen und gesoffen".

Der Richter habe Henrich Emtes, der aus einem alten Leher Geschlechte stamme — daß wohl keines älter sei als das seinige — angeklagt, sich auf der Straße unschicklich benommen zu haben. Henrich Emtes sei ein Mann von 70 Jahren, was der wohl noch viel Wunders auf der Straße machen solle!

Zum Schlusse bestreiten sie alle Anklagen des Richters, insbesondere die der unordentlichen Vermögensverwaltung und verlangen, daß er sie beweise. Dann wiederholen sie ihre Forderung der Absetzung Vöges.

Nachdem nun noch von beiden Teilen wiederholt Anklagen nach Bremen gegangen waren, beschloß endlich am 4. Dezember die Witheit, Johann Vöge zu veranlassen, von seinem Amte zurückzutreten, oder falls er dies nicht tue, ihn abzusetzen. Dieser Beschluß wurde, nachdem von Lehe noch ein Gesuch mit 140 Unterschriften — am Schlusse „Bohle Hanssen, Rittmeister" — eingegangen war, am 21. Januar 1653 noch einmal gefaßt, worauf am 4. Februar in der Witheit der Rücktritt Vöges verlesen wurde. Am selben Tage noch teilte der Rat dies den aufs höchste erregten Einwohnern Lehes mit und betraute Arend Hellemann mit der Leitung im Geschworenenkolleg, bis ein neuer Richter gefunden sei.

In ihrer Antwort vom 6. Februar drücken die Leher ihre Genugtuung über die Abberufung Vöges aus, können es aber nicht unterlassen, diesen noch eines Mißbrauches ihrer Kirche anzuklagen. Er habe gegen ihren Willen seine Mutter in der Kirche begraben. Als er auch sein Kind dort habe bestatten wollen, seien sie ihm entgegengetreten. Schon mancher, fügen sie hinzu, habe ihnen für ein Begräbnis in der Kirche 50 Tlr. geboten, aber noch keinem hätten sie dazu die Erlaubnis erteilt.

Am 25. Februar wählte die Witheit Martin Lösekanne zum Richter in Lehe und faßte den sehr vernünftigen Beschluß, ihm ein festes Gehalt zu geben. Wie die Einwohner Lehes den neuen Herrn aufnehmen würden, darüber war man sich in Bremen einstweilen nicht recht klar. Man hielt es aber für gut, den beiden Drosten Jakob Brandt und Wilhelm von Bentheim gleich eine Abteilung Soldaten mitzugeben. Es war freilich das verkehrteste, was der Rat in dem noch lange nicht zur Ruhe gekommenen Lehe hätte tun können. Kaum erblickten die Leher die Soldaten, als sich auch schon der alte Trotz in ihnen aufbäumte und sie den Herren aus Bremen erklärten, daß sie nicht gesonnen seien, Lösekanne als Richter in Lehe anzuerkennen. Die Drosten, der Meinung, daß es das geratenste sei, nun scharf durchzugreifen, ließen die Wortführer verhaften. Die Folge davon aber war, daß die Leher erst recht aufsässig wurden und viele von ihnen nach Geestendorf entwichen, von wo sie, wie es scheint, Verbindung mit der schwedischen Regierung in Stade suchten. Eine Aufforderung der Drosten an den Vogt von Geestendorf, die Leher auszuweisen, wurde abgelehnt. Darauf baten die Drosten den Rat um Entsendung einer größeren Abteilung Soldaten.

Am folgenden Tage teilten die Ausgewichenen den Drosten mit, daß sie bereit seien, zu verhandeln, falls ihre Mitbürger auf freien Fuß gesetzt und die Soldaten entlassen würden. Ihre Forderung war wieder die alte: Bestätigung ihrer Gerechtigkeiten mit des Rates Siegel.

Was sie sich unter ihren Gerechtigkeiten dachten, geht hervor aus einem Verzeichnis der

„Gerechtigkeiten, so das Flecken Lehe in vorzeiten gehabt".

Es ist ohne Datum, gehört aber sicher in diese Zeit und folgt hier wörtlich. Zu beachten ist, daß in dem Verzeichnis nur solche Gerechtigkeiten aufgezählt sind, die schon verlorengegangen waren oder irgendwelche Einbuße erlitten hatten. Zwischen die in bunter Reihenfolge verzeichneten Gerechtigkeiten sind hier und da besondere Wünsche eingestreut.

1.

„Die Eingesetzenen des Fleckens Lehe haben Adeliche freye Jagd, die beiden Böhrden Debbeste und Ringste durch und durch bis an die Brücke Bederkesa zu hetzen und zu jagen gehabt.

2.

Das Flecken Lehe hat ein offenstehendes Gericht auf dem Kirchhof unter einer Linden gehabt und seynd die Gezeugen in beyder Parteyen Gegenwart abgehöret, darauf die Geschworenen ausgewiesen worden, und haben sobald ein rechtmäßiges Ordel nach Kirchspiels-Recht wieder eingebracht.

3.

Das Flecken Lehe hat die Gerechtigkeit gehabt, aus seines Standes Mittel einen Voigt zu erwählen.

4.

Was für Alters nicht geklaget, ist auch nicht gerichtet, und seynd keine anderen als bruchfällige Sachen auf dem Gerichte angenommen worden.

5.

Das Flecken Lehe hat die Gerechtigkeit gehabt, daß keiner wegen gehaltener Kost, Kindtaufen und Todesbegangniß ist gestrafet worden.

6.

Für Alters haben die Vögte alhie keine beeydigte Untervögte halten dürfen, mit Begehren, daß der jetzige Untervogt Heldt abgesetzet und an deßen Stelle eine andere taugliche doch unbeeydigte Persohn müge gesetzet werden.

7.

Wann einer für Alters dem andern ein Pferd oder Stück Viehe, so eingepfandet gewest, für der Thür oder von der Hofstätte unverlaubet hinweggenommen, ist die Strafe wegen verübter Gewalt 40 Gr. gewesen.

8.

Für Zeugen-Verhörung haben die Eingesetzene für Alters nichts entrichten dürfen.

9.

Für Alters haben die Eingesetzene für eine rechtlich erkanndte Immission (Auflassung) nur 4 Grote vorgenügen dürfen.

10.

Die Eingesetzene haben für diesen für einen Kaufbrief, so mit des Kirspels Siegel versiegelt, gar nichts entrichten dürfen.

11.

Ein Vogt hat für Alters um einige Schuld bey der Vermeidung der Execution innerhalb 6 Wochen zu zahlen, ufferlegen lassen, nach verlaufenen 6 Wochen ist dem Gläubiger von des Schuldnern Haab und Guth, so hoch die Schuld sich ertragen, von unpartheyischen Leuten so viel zu war direkt worden. Was aber gelehnet Geld, verdienet Lohn, wie denn Kost und Bier belangt, ein solches ist in der Quernacht zu befriedigen Rechtens gewesen.

12.

Für Alters hat kein Vogt Macht gehabt, jemand der Eingesetzenen in Eysen und Bolten schließen zu lassen, es wäre denn Sache, daß ein solcher jemandt tödtlich verwundet hätte.

13.

Wann für diesen von einem Hoch- u. Wohlweisen Rath einige Briefe ans Flecken Lehe abgesandt worden, oder das Flecken an die Herren abfertigen lassen, so seynd sothane Schreiben der ganzen Gemeinde mit öffentlicher Fürlesung fürher kundt und zu wißen gemacht.

14.

Wann für diesen durch Gottes Sturm und Wind am hiesigen Orte etwas Holtz oder dergleichen etwas Materialien angestrandet, so hat der erst gefundener ein solches, wie recht und billig, sich mit theilhaftig gemacht.

15.

Wann einer für Alters etwas von seiner Wohlfart zu verkaufen ist willens gewest, so hat der Prediger für sothane Abkündigung einen Groten zu heben gehabt.

16.

Für Alters ist das Bruchgerichte allezeit bey Michaelis gehalten worden, aus denen Ursachen, weiln Speiß und Trank, Futter und Mehl für Menschen und Viehe alsdann immer beßern Einkaufs gewest.

17.

Für diesen hat kein Vogt mit Einnehmung des Fleckens Lehe Geldern das geringste nicht zu schaffen gehabt, besondern haben die Personhnen dem Orht, worhin sie es schuldig gewest und sonsten gebühret hat, selbst überantwortet.

18.

Wann für diesen eine Sache für Vogt und Geschworen ist anhengig gemacht, so seynd die Parten zum ersten mahl in Freundschaft gewiesen, hat aber die Freundschaft nicht zulangen wollen, und selbige Sache andersmahl wieder ufs Gerichte oder für Vogt und Geschworen gebracht worden, alsdann ist sofort ein Endurtheil darauf gesprochen.

19.

Für diesen haben Vogt und Geschworen alle Monath nur einmal Sachen und Partheien zu richten und zu schlichten, Sammenkunft gehalten.

20.

Wann verlobte Personhnen, so in den Ehestandt sich zu begeben Vorhabens gewest, etwa durch natürliche Vermischung versehen und mit einander ein Monath oder etwas drüber binnen den 40 Wochen ein Kind gebähren

thaten, selbige Persohnen ist nicht Gebrauch zu strafen gewest, maßen es Eheleute geworden seyn.

21.

Vorzeiten ist gebräuchlich gewest, daß die bey uns angelangte Herren vom Vogt mit Speiß und Trank versehen worden, und hat sich die Gemeinde mit demselbigen umb jedweder Mahlzeit für Herr und Knecht umb rechte Billigkeit vereinbahrt.

22.

So oft sich zuträgt, daß unter Persohnen einige Irrung und Streitigkeit wegen ein Stück Landes oder dergleichen fürfällt und danhero Wehtestein zu setzen nöthig, so gebühret sich von jedweden Stein 18 Gr. und ein mehreres nicht zu entrichten.

23.

Wenn Irrung oder Streit auf dem Felde oder uff Ländereien fürfällt, so gebühret so woll die Besichtigung als Bestrafung den Teichschworen allein.

24.

Wenn ein Schuldiener sich in Gebühr nicht verhält, und der Jugend mit Disciplin und Information nicht recht fürgehet, so ist die Willkühr, selbigen abzusetzen, allemahl beym Kirspel gewest.

25.

Denen in hiesigen Flecken deputirten Soßteynern eigenet sowoll den Tinshempten als Zinsregistern in Acht zu haben und daneben denselbigen Zins vom Kirchspiel zu empfangen, worvon den Herren alle Jahre zwei Last min. fünf Scheffel zukommen.

26.

Des Kirchspiels Siegeln, imgleichen Zinß-Register und Zinshempten gebühren in einen absonderlichen Lahden beigeschloßen, in der Kirchen verwahret zu werden, worzu die Geschworen einen Schlüssel und die Soßteiner auch einen in Gewahrsamb nehmen können.

27.

Was die Geschworenen uff eine Sache einmahl für Gerichte eingebracht, bei deren Erkenntniß ist es in alle Wege geblieben und nicht wieder geändert worden.

28.

Dehnen Kaspels-Leuten eygnet und gebühret etzliche düchtige Persohnen mit Zuziehung der ältesten Geschworen aus der Gemeine zu ernennen,

woraus alsdann die Herren nach Belieben einen Geschworen erwehlen können. Den Geschworenen und Teichgeschworenen aber stehet nicht zu, frey zu seyn, besondern bei allen Vorfall nachbarlich zu handeln, als in specie an Speisen, Lichten und Schwaren führen, auch sonsten an gemeiner borgerlicher Arbeit. Im Fall aber diese itzige erwehlte Geschworen nicht wieder caßiret werden, kann und mag die Gemeine zu keiner Ruhe kommen.

29.

Mit dem 25 Gulden-Schatz, weiln viel Jahre über uffgerichteten Compact verstrichen seyn, muß es nunmehr ein Ende gewinnen.

30.

Für Alters hat ein Vogt ein Bott nicht höher als 5 Mark und solches bey Sonnenschein des Tages nur einmahl bieten laßen dürfen.

31.

Diejenige, so für diesen in frembder Herren Bestallung theils aus Noth, auch theils sich zu versuchen, begeben haben, selbige sind desfalls mit keiner Straf, als zu dieser Zeit man anhero mit großen Schaden empfinden thut, beleget worden.

32.

Die Handelsleute so vor etzlichen Jahren sich ins Flecken gesetzt, und für ihren Handel und Wandel, als Backen, Brawen, Wandtschneiden, Krahmreyen und Brantwein-Brennen, so woll dem Rat als Flecken ein Genüge gethan, daß deren Erben solche Freyheit auch haben und genießen mögen, wie dann in Städten und Landen gebräuchlich ist.

33.

Diejenigen so sich in diesen Flecken niedergesetzet und wegen ihres ehrlichen Nahmens keinen Gebuhrts-Brief vorzuzeigen haben, selbige stehen in dieser Gemeinde nicht zu dulden.

34.

Für Alters ist der Gebrauch gewest, daß keinen dasjenige in Bezahlung, so zum Stoppen und dem Pflug gehörig, vom Vogt hat können und mügen angewiesen werden.

Als die Forderung nach Bestätigung der Gerechtigkeiten zum letztenmal erhoben wurde, war vom Rate schon auf Anraten der Älterleute, die damals auch um die Erhaltung ihrer Gerechtigkeiten kämpfen mußten, beschlossen worden, den Lehern entgegenzukommen. Die Soldaten sollten aus Lehe ab-

rücken und 5—6 Einwohner an einem gewissen Tage nach Bremen kommen, um mit dem Rate zu verhandeln. Bis dahin sollte Arend Hellemann als erster Geschworener das Regiment führen.

Am 30. März erklärten die Leher, daß sie den auf Montag in der Marterwoche angesetzten Termin nicht einhalten könnten. Sie baten, die beiden Juraten Johann Boleß und Rittmeister Dunclauw, als berüchtigte Leute, aus ihrem Amte zu entlassen. Eine wahrscheinlich vom Prediger Johann Jakobi verfaßte Anklageschrift gegen Dunclauw, worin dieser als ein echter Vertreter der verwilderten Soldateska des Dreißigjährigen Krieges erscheint, wurde am 12. April in einer Sitzung der Witheit verlesen.

11. Die Besetzung Lehes durch die Schweden.

Bevor es zu einer Entscheidung zwischen Lehe und Bremen kam, änderte sich plötzlich die politische Lage; die Schweden rückten in Lehe ein. Nach Briefen Hellemanns an die Drosten vom 20. und 21. April kam am erstgenannten Tage der Obristlieutenant Lundi mit 190 Mann von Bremervörde in Lehe an. Er besetzte den Kirchhof und das „Gebäuw, so vorher zum Corps de garde (als Wachthaus) gebrauchet", ließ die Geschworenen zu sich kommen und las ihnen einen Befehl des Grafen Königsmarck vor, wonach er den Flecken Lehe und seine Bürger in Schutz nehmen sollte. Nach dieser amtlichen Erklärung drückte er seine Verwunderung aus, daß die Leher die Schweden nicht mit größerer Freude aufgenommen hätten. Er habe geglaubt, daß sie des bremischen Regiments überdrüssig seien, müsse nun aber sagen, daß er sich, wie es scheine, ganz und gar geirrt habe.

Welchen Plan die schwedische Regierung in Stade in bezug auf den Flecken Lehe verfolgte, geht aus einem Schreiben der Regierung an die Königin Christine vom 8. April 1653 hervor. Sie empfiehlt darin, „den Landflecken Lehe, der schon volkreich und gut am Wasser gelegen, mit Privilegien auszustatten, damit eine Handelsstadt daraus" werde.

Auf die Nachricht von der Besetzung Lehes durch die Schweden sandte der Rat aufs neue die Drosten nach Lehe, damit er über den ferneren Verlauf des Ereignisses unterrichtet bleibe, und wenn nötig, an Ort und Stelle Einspruch gegen schwedische Übergriffe erhebe.

Die Witheit, die von Hellemann erfahren hatte, daß die Schweden an der Geeste eine Schanze anlegten, beschloß, den Syndikus Wachmann nach Stockholm zu entsenden, um gegen den Schanzenbau und die Besetzung Lehes Verwahrung einzulegen, ferner, die Einwohner Lehes zur Beständigkeit zu ermahnen und die Drosten aufzufordern, bei Lundi feierlichst Einspruch zu er-

heben und sich von den Lehern ein gesiegeltes Schreiben geben zu lassen, des Inhalts, daß sie bei Bremen bleiben wollten.

Bald darauf ging ein Gelöbnis der Treue von Lehe ein, und der Rat erwiderte, daß er den Flecken und seine Bewohner wie eine christliche Obrigkeit schützen wolle.

In welcher Aufregung und Verzagtheit die Leher damals waren, zeigt ein Schreiben an die Drosten vom 4. Mai. Sie erinnern daran, daß ihnen auf ihr erneutes Treugelöbnis versprochen worden sei, des Fleckens alte Freiheiten und Gerechtigkeiten wieder herzustellen. Sie bitten dringend, sie von der Einquartierung der schwedischen Soldaten zu befreien. „Vier Schelme" sollen nach der Drosten Aussage an dem Einrücken der Schweden schuld sein, man möge ihnen diese nennen. Dr. Höpken, der in Lehe angekommen sei, behaupte, der Rat trüge die Schuld, daß die Schweden da seien. Die Drosten sitzen in eines Edlen Rates Hause und empfangen Briefe über Briefe, lassen aber die armen Einwohner ohne Trost. Sie würden gern nach Bremen gehen, können aber ihre Häuser nicht verlassen, weil die Soldaten anfangen, allerlei Mutwillen zu treiben.

Am 30. Mai klagen sie über harten Druck der Soldaten. Der Fourier durchsuche alle Häuser nach Tellern, reiße sie von den „Burten" und schaffe sie nach der Schanze oder des Rates Haus, in dem Lundi nach dem Abzuge der Drosten Wohnung genommen habe. Zu dieser Not kommen noch Eingriffe in ihre Feldmark hinzu: die Schweden nehmen den Winzel, wo am Schanzenbau gearbeitet werde, und die Langener reißen ein Stück ihrer Viehtrifft und Heide an sich.

Bald darauf trafen Briefe der schwedischen Regierung ein, welche die Beunruhigung noch erhöhten. Der Obristlieutenant Johann Eden erschien im Hause des Pastors Jakob Apiarius und übereichte ihm eine Verfügung der Regierung zu Stade über die Ernennung des Obristlieutenants zum Vogt von Lehe mit dem Begehren, diese Verfügung von der Kanzel abzukündigen.

Die Witheit, von Arend Hellemann in Kenntnis gesetzt, riet den Lehern, dem Befehle der schwedischen Regierung zu gehorchen. Jedoch solle dieser Gehorsam dem Rate von Bremen ohne daraus folgenden Nachteil sein.

Bald kam es zu Reibereien zwischen Hellemann und dem Obristlieutenant, obwohl dieser noch nicht förmlich als Vogt eingesetzt war. In mehreren Briefen an den Rat beschwert sich Hellemann über den ihm aufgezwungenen Nebenbuhler, ebenso über den Kapitän Kreutz, den Kommandanten der Leher Schanze, der den abwesenden Obristlieutenant Lundi vertrat. Der Kapitän fordert, daß die Leher Bier, Holz, Torf und Hede für die Schanze liefern und

große Steine dahin fahren, und als Arend Hellemann ablehnt, droht er mit Einquartierung.

Sehr schwierig gestaltete sich die Amtsführung der Geschworenen, weil sie sich durch Maßnahmen der schwedischen Machthaber überall eingeengt sahen. Im Juli wandten sie sich noch einmal an den Rat mit der Anfrage, wie sie sich den schwedischen Forderungen gegenüber in ihrem Amte verhalten sollten. In der Antwort des Rates heißt es: „Et conclusum, daß sie wider die Einsetzung des Obristlieutenants Eden protestiren und derselben contradiciren sollen; da aber via facti wider sie verfahren werden sollte, müßten sie es gehen lassen und es Gott und der Geduld befehlen".

Am 22. August wurde, wie der Pastor Jakob Apiarius dem Bürgermeister Liborius von Line mitteilte, Johann Eden von dem Kommissar Schenk im Namen Ihrer Königl. Majestät von Schweden in der Kirche der Gemeinde öffentlich als Vogt vorgestellt. Nur wenige der Gemeindeglieder nahmen den Vogt „mit Jaworten" an, einige protestierten, die meisten schwiegen still. Lüder Witschen und Lüder Fedden riefen: „Ich protestiere!" Nachher wurde Apiarius zum Herrn Rat geladen, der ihm in Gegenwart von Offizieren die Präsentation des neuen Vogtes mitteilte und ihn bat, den Vogt Ihrer Königl. Majestät von Schweden zu Ehren der Gemeinde zu recommandiren und ferner Ihrer Königl. Majestät im Kirchengebete zu gedenken. Der Pastor erwiderte: „1. Solche Art der Vorstellung eines Vogtes sei zum Nachteil des Hohen Senats geschehen, weil dieser Arend Hellemann, der die klagenden Parteien hören und scheiden solle, eingesetzt habe. 2. Er wolle Ihrer Königl. Majestät von Schweden im Kirchengebete gern gedenken, weil Gott solches fordere, aber einen Hochedlen Rath dabei hintansetzen oder gar ausschließen, das könne er mit gutem Gewissen nicht, weil der Rath, dessen er seit 31 Jahren amtshalber gedenken müsse, seine hohe Obrigkeit sei."

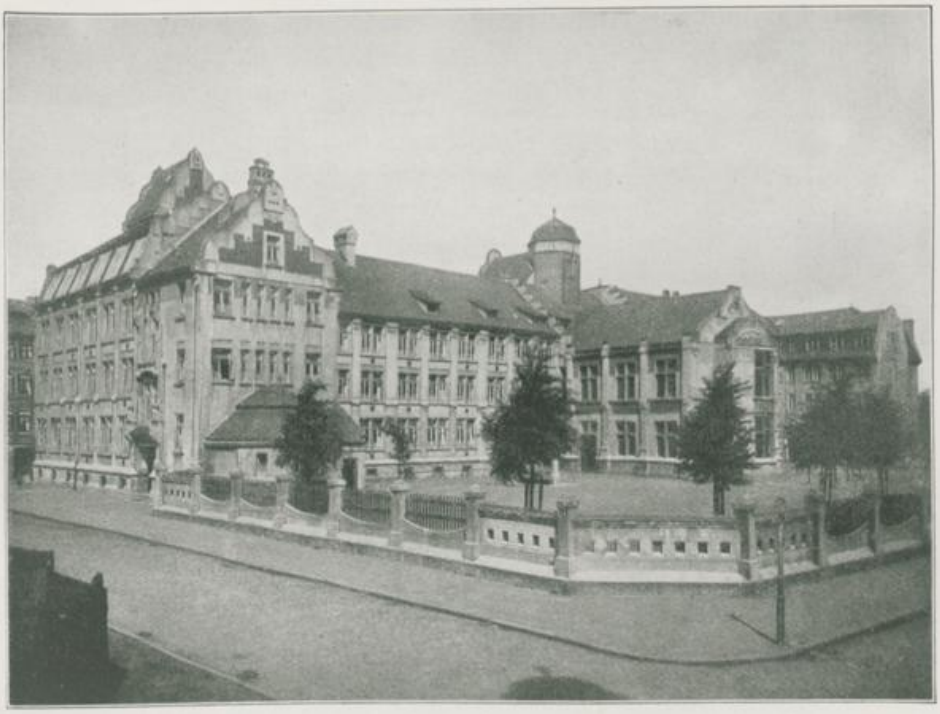
Apiarius schließt mit dem Wunsche, Gott wolle den Rat schützen und seine Angehörigen in alter Freiheit erhalten.

Schon im Oktober finden wir den schwedischen Gerichtsschreiber Albert Deelwater in Lehe. Er teilt am 31. d. Mts. der Regierung in Stade mit, daß die Leher sich weigerten, zur Huldigung auf dem Kirchhofe zu erscheinen, und daß Johann Jakobi auf der Kanzel gegen die schwedische Besitzergreifung geredet habe.

Den endlichen Übergang des Fleckens an Schweden erzählt ein vom Notar Daniel von der Horst aufgesetztes Schriftstück vom 10. Januar 1654. Der Notar, der seines Hauptamtes Schulmeister war, wurde von dem Gerichtsjuraten Klaus Alvers und dem Küster Hinrich Lüders in das Haus des Johann Heins hinter dem Kirchhofe geladen. Dort waren sämtliche Ge-



Anlagen an der Aue und Oberrealschule.



Körnerschule.

schworene versammelt. Sie zeigten ihm an, daß am Abend vorher die schwedischen Räte Adolf Benedix Marschalk und Joachim Schenk in Lehe angekommen seien, um in der Kirche Gericht zu halten. Gegen diese Absicht wollten sie Einspruch erheben, und sie bäten ihn, von ihrem Einspruch ein Schriftstück anzufertigen. Daniel von der Horst folgte der Aufforderung und brachte alles, was sich ereignete, zu Papier.

Der Einspruch aber lautete:

„Demnach Ihrer Königl. Mayst. Kanzley-Räthe anhero gelangt, vnd vmb sieben Uhren das Gericht zu halten, worzu wir den gestr.'s. Tags durch den Voigt vnd Gerichtsschreiber von offener Cantzell citirt worden, daß wir vnsere Klagen und Beantwortung einbringen sollen. Wan wir dann ohne vorwißen E. E. Ernv. Hochwohlw. Rathes der Stadt Bremen niemand als vnser hohen Obrigkeit erkennen können alß vorgedachten Rath der Stadt Bremen, alß wollen wir dagegen protestiert haben thuen vnd protestiren auch nochmals hiermit, wie solches am besten vnd bestendigsten immer geschehen soll, kan vnd mag, Euch aber als einen Notarium ersucht haben wollen, daß Ihr neben zweyen Gezeugen, benanntlich Fedde Sanckes vnd Claus Alvers diesen Protest den hochansehnlichen Räthen insinuiren vnd vns davon ein Instrument vmb die gebühr ertheilen wollen. Actum Lehe den 30. Januarij des 1654. Jahres."

Der Beschluß, gegen das schwedische Vorhaben Einspruch zu erheben, fand so allgemeinen Beifall, daß die Leute sich zur Unterschrift geradezu herbeidrängten. Ja, auf der Straße wollten manche noch unterschreiben, als der Notar, begleitet von den beiden Zeugen, zur Überreichung des Protestes nach des Rates Hause, wo die schwedischen Räte wohnten, ging.

Die Räte nahmen die drei Bevollmächtigten sehr ungnädig auf. Nachdem sie ihren Zorn in harten Worten losgelassen hatten, geboten sie dem ganzen Flecken bei 1000 und jedem einzelnen seiner Bürger bei 100 Goldgulden, Ihre Königl. Majestät von Schweden als Obrigkeit anzuerkennen. Die drei kehrten dann zurück und erstatteten den in großer Zahl versammelten Mitbürgern Bericht. Diese forderten einen zweiten Einspruch und erklärten, daß noch viel mehr als das erste Mal unterschreiben würden. Als die Räte von dieser Widersetzlichkeit hörten, machten sie kurzen Prozeß. Sie schickten Soldaten, die zunächst Fedde Sancken und Klaus Alvers verhaften mußten. Währenddessen gingen die übrigen schnell auseinander. Als Daniel von der Horst über den Kirchhof ging, wurde er von einem Fähnrich und zwei Soldaten angehalten und dann nebst Arend Hellemann, Klaus Vollers, Fedde Eits Sohn, Klaus Bohlen und Meinert Nonnen in der Wache gefangengesetzt. Meinert

Nonnen kam als Schwager des Obristlieutenants Eden des Abends wieder auf freien Fuß.

Am folgenden Morgen wurden Arend Hellemann und Fedde Sancken durch Musketiere den Räten vorgeführt und von diesen verhört. Am dritten Morgen kamen alle sieben Verhafteten zum Verhör, und Arend Hellemann und Daniel von der Horst mußten schwören. Dann wurden sie wieder zur Wache gebracht, um am Nachmittage abermals vorgeführt zu werden. In diesem Verhör fragten die Räte Daniel von der Horst insbesondere nach des Fleckens Zinsen, Registern, Siegeln und Gerechtigkeiten. Nach zwei Stunden fand das Schlußverhör statt. Darauf wurden alle, die den Einspruch unterzeichnet hatten, in 50 und der ganze Flecken in 1000 Sp.-Tlr. verurteilt, die in sechs Wochen bezahlt werden sollten. Die alten Geschworenen wurden abgesetzt und sogleich drei neue erwählt, nämlich Bohle Hanßen, Bohle Harken und Hans Bischoff. Die übrigen drei Geschworenen sollten später gewählt werden, ebenso die Kirchen- und Armenjuraten. Innerhalb der nächsten vier Wochen sollten der Vogt Johann Eden, ein Gerichtsgeschworener und der Untervogt Philipp Olffes im Namen des ganzen Fleckens nach Stade kommen und bei der Regierung Abbitte tun. Nach Verkündigung des Strafurteils wurden die Verhafteten wieder zur Wache geführt; am Abend aber erschienen der Gerichtsschreiber und ein Sergeant, die ihnen verkündigten, daß sie aus der Haft entlassen seien. Des andern Tages reisten die Räte ab, und die Soldaten im Wachthause erhielten auf ihre Bitte vom Flecken eine Tonne Bier. Alle geflüchteten Einwohner kehrten nun zurück.

Soviel erfahren wir über die schwedische Besitzergreifung aus den erhaltenen Akten. Aus dem „Index Liberae Imperialis Civitatis Bremensis . . .“, einer bremischen Protestschrift von 1654, sei noch folgendes mitgeteilt:

Die Krone Schweden hat den Flecken Lehe „zusambt den daselbst stehenden Statt Bremischen Vogt- und Richthauß gewaltsamlich occupiret, die dahin geschickte Statt Bremischen Abgeordneten in des Rates Hause daselbst mit Besetzung Gräfl. Königsmarckescher Soldadeska verarrestiret, vnd durch Abstrickung der Lebensmittel zu delogiren genötigt“. Die Schweden haben einen neuen Vogt in Lehe gesetzt, die Eingesessenen bei hohen Strafen unter ihre Gerichtsbarkeit gezwungen, gepfändet, und als die Leute sich geweigert, noch härter traktiert, „daß Ihr Seuffzen, Schreien, Weheklagen einen Stein in der Erden hette erbarmen mügen“. Das ist geschehen wider den Westfälischen Frieden, wider des Fleckens eigenen Willen und protestation. Die Stadt Bremen hat auch schriftlich protestiert und ein Mandat von Römischer Kaiserlicher Majestät erwirkt, die Schweden aber haben den Flecken nicht zu-

rückgegeben, trotzdem Kaiser Karl V. 1541 und Ferdinand III. 1637 „die Oberkeit des Kirchspiels Lehe, disertis verbis (ausdrücklich), der Stadt Bremen mit asseriret und zugelegt haben". Die Schweden haben gegen die goldene Bulle Kals IV. und den klaren Buchstaben des zu Augsburg erneuerten Landfriedens von 1548, wie auch den Westfälischen Frieden gehandelt. „Sintemahl es soweit ab dehme, daß der Flecken Lehe ein Mitglied des Herzogthumbs sein sollte, daß auch kein Mensch mit Wahrheit wird sagen vnd beweisen können, daß die p. t. gewesene Herren Erzbischöfe zu Bremen mit Rechte jemande der Eingesessenen zu Lehe hetten zu befehlen gehabt, noch civiliter oder crincinaliter über dieselbe judiciren mügen, sondern in dem allem, zu Recht und zu Gericht, auch allen andern juribus Superioritatis (Hoheitsrechten), mit Stewer vnd Folge, haben die Lehenses eintzigh vnd allein Einen Er. Rath der Stadt Bremen für ihre ordentliche Landesobrigkeit gehalten, und in solchem Stande haben es die Königl. Schwedischen Ministri, tempore occupatae dioecaeseos (zur Zeit der Besetzung dieser Länder), offenkundig vnd ohnwidersprechlich gefunden vnd seind also schuldig gewesen, wie noch, facta restitutione ablatorum et damnorum refusione (nachdem das Weggenommene wieder erstattet und die Schäden beseitigt sind) es dabey allerdings billig zu lassen."

Es ist verwunderbar, daß die Schweden nach Lehe gekommen sind, obgleich keiner gestehen will, daß er sie gerufen habe. Die Eingesessenen von Geestendorf haben die Leher mit großen Verheißungen an die Königl. Regierung zu Stade ziehen wollen, „wie auch seiten gemelter Regierung vorgegeben werden wollen, ob hetten die von Lehe nur auff gewisse Zeit die Statt Bremen zum Schutzherrn angenommen". „Wan aber diesem also were wie nicht, so bliebe noch, daß sie keine Ertzstiftische Unterthanen gewesen vnd jetzt wider ihren Willen vnd Eid vnd Pflicht von ihrem Schutzherrn abgerissen worden."

Zwei schwedische Kanzleiräte, „Herr Adolph Benedix Marschalck vnd Herr U. Schenck haben ohngeachtet der contradiction und protestation der Ausgewichenen sich unterstanden, das Gericht daselbst zu hegen, vnd alle welche sich demselben nicht haben submittiren wollen, absentes licet et inauditos (in ihrer Abwesenheit und ohne Verhör), in mehr dann zwo tausend Reichsthaler Brüche oder Geldstraffe zu condemniren, vnd den armen Leuten Kühe vnd Pferde gepfandet, bis Halbscheid entrichtet, in deren Ermangelung das Vieh hauffenweise verschmachtet vnd verdorben".

Außerdem haben die Eingesessenen monatliche Contribution und wöchentliche Servisgelder zahlen müssen, „dahingegen dieselben a Senatu Bremensi

nie damit belegt, sondern in collectis extraordinariis, als einer freywilligen Stewr denen Burgern in Bremen seind gleich tractiert vnd gehalten worden".

Mit dem Protest an den Kaiser waren die Machtmittel des Rates erschöpft. Der Flecken Lehe war ihm für immer verloren, und bald, es war Anfang Mai, fiel auch Bederkesa dem Grafen Königsmarck in die Hand. Zwei Tage hielt die bremische Besatzung den schwedischen Kanonen stand, dann mußte sie sich ergeben. Eine abgeirrte Kugel entzündete ein Haus; von diesem sprang das Feuer auf andere Häuser über und legte deren 90 in Asche. Am 28. November 1654 wurde in Stade der Friede zwischen Bremen und Schweden geschlossen. Im 8. Artikel des Vertrages trat die Stadt auf ewige Zeiten ihre „Gerechtigkeit am Flecken Lehe vnd das Ambt vnd Hauß Bederkesa" an Schweden ab.

Fragen wir beim Abschluß dieses Zeitabschnittes nach der Zweckmäßigkeit der Schutzverträge mit Bremen, so müssen wir zugeben, daß es dem Rat im großen und ganzen gelungen ist, die Angriffe auf die Gerechtigkeiten des Fleckens, soweit sie von außen kamen, abzuwehren. Es ist aber auch festzustellen, daß der Rat selber in der letzten Zeit seiner Herrschaft bestrebt war, die Gerechtigkeiten des Fleckens zu beschneiden, weswegen er sich dauernd weigerte, sie zu bestätigen. Wäre diese Bestätigung erfolgt, so würde der Flecken den späteren Landesherrschaften gegenüber einen viel festeren Stand gehabt haben, und manche Gerechtigkeit würde gerettet worden sein, die nun, weil ihr Bestand nicht mit Brief und Siegel bewiesen werden konnte, verlorenging.

Die Frage nach der Bedeutung unseres Fleckens für die Stadt Bremen ist dahin zu beantworten, daß er ein Stützpunkt für den bremischen Handel etwa in der Art und dem Maße wie das heutige Bremerhaven nicht gewesen ist. Doch diente die Geeste, auch später noch, den bremischen Schiffen als Ankerplatz und Nothafen. Lehe selbst war ein Stapelplatz für bremische Waren nach und aus dem Amte Bederkesa und dem Lande Wursten. Von Lehe und Geestendorf wurde wie von den ausliegenden Wachtschiffen aus die Aufsicht über die Flußmündungen geführt, die Prüfung der Schiffspapiere und die Hebung des Tonnen- und Bakengeldes vorgenommen. Das Fleckensgericht entschied sogar in einzelnen Sachen, die „vor das Seerecht der Stadt gehörten", z. B. in Sachen, die den Verlust von Waren auf der Weser betrafen, wenn das Schiff von Lehe ausgelaufen war.

Von besonderem Nutzen war der Kriegsdienst, den die junge, wehrhafte Mannschaft des Fleckens der Stadt leistete. Nicht nur, daß sie den bremischen Besitz an der Unterweser sichern half, wenn bei Lehe oder Drittgeest die Angriffe fremder Kriegsvölker drohten, sondern sie wurde auch, wie schon an

anderen Stellen hervorgehoben, zur Verteidigung der Stadt und zum Angriff auf feindliche Völker aufgeboten, und immer war sie bei der Hand und übertraf jedesmal die in sie gesetzten Erwartungen.

Wenn trotzdem Bremen, wie Smid sagt, den Verlust von Lehe und Bederkesa leicht verschmerzte, so lag das daran, daß ein Hafenplatz an der Unterweser für die Stadt noch entbehrlich war, und die Bürgerwehr, mochte sie auch noch so tapfer sein, infolge veränderter Kriegsführung die einstige Bedeutung verloren hatte.[43])

Drittes Kapitel:

Lehe unter der Krone Schwedens.

Die Regierung in Stade.

Im Jahre 1652 wurde aus den alten Landeskollegien, die ihren Sitz in Bremervörde hatten, die Regierung der im Westfälischen Frieden an Schweden gefallenen Herzogtümer Bremen und Verden zu Stade gebildet, die von 1654 an die Stelle war, wo die Leher wie bisher beim Rat von Bremen ihre staatlichen Pflichten erfüllen mußten, aber auch Rat und Trost in schwieriger Lage holen durften. Zur Regierung gehörten vier Behörden: der Regierungsrat, der Justizrat, das Hofgericht und das Konsistorium. Der Regierungsrat, die Regierung im engern Sinne, setzte sich zusammen aus dem Gouverneur, dem Kanzler und zwei Geheimräten. Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf alle Verwaltungssachen, die nicht dem Konsistorium überwiesen waren. Justizrat oder Justizkanzlei und Hofgericht waren streng auf Rechtssachen beschränkt, während das Konsistorium Verwaltungs- und Rechtssachen vereinte.

Unter der Regierung standen als Ortsbehörden 10 Ämter, 2 Gräfschaften, 2 Gerichte und 9 Vogteien. Die beiden Gerichte waren die zu Lehe und Osten. Die Unterbehörden hatten die Durchführung der Regierungsverfügungen zu überwachen und die niedere Gerichtsbarkeit zu verwalten.

Die Leher Schanze.

Es schien zunächst, als ob der Übergang an Schweden für Lehe günstig wirken werde. Schon am 8. April 1653, also noch vor der Besetzung des Fleckens durch schwedische Truppen, sandte die Regierung in Stade, wie schon mitgeteilt, ein Gutachten an die Königin Christine ein, worin sie empfahl,

„den Landflecken Lehe, der schon volkreich und gut am Wasser gelegen sei, mit Privilegien auszustatten, damit eine Handelsstadt aus ihm werde". Doch scheint dieser Plan bald wieder aufgegeben worden zu sein; denn wir hören künftig, abgesehen vom Marktprivileg von 1662, nichts mehr von einer Verleihung von Privilegien, wohl aber sehr oft von einer Schmälerung alter Gerechtigkeiten. Schon im Dezember 1653 schlug Graf Königsmarck, der erste schwedische Statthalter der Herzogtümer Bremen und Verden, vor, die Kontributionsfreiheit des Fleckens abzuschaffen, und nicht lange dauerte es, da war Lehe wie jeder andere ländliche Ort kontributionspflichtig. Wohl traten die Eingesessenen mit großer Entschlußkraft und Ausdauer für ihre Freiheit ein, worauf gelegentlich zurückzukommen ist; doch vom Ende des Jahrhunderts an erlahmte ihr Widerstand an der brutalen Gewalt der Machthaber.[1])

Den größten Kummer bereitete den Lehern vorerst nicht die Auferlegung der Kontribution, sondern die Verpflegung der Besatzung für die Leher Schanze und die Belästigung der Einwohner durch deren Kommandanten. Bevor die Schanze bewohnbar war, lagen Kommandant und Soldaten in Lehe. Über diese Einquartierungslast gibt folgendes Schriftstück anschauliche Auskunft.

„Verzeichnüß, waß Anno 1654 Herr Capitain Creutz, nebenst seinen vnterofficiren vnd Soldaten, so alhier in Lehe logirt vnd die Schantze besetzt gehabt, an Servicegelder monatlich bekommen, wie folget:

	Sp.-Tlr.	Schilling
Der Herr Capitain	24	—
Der Herr Lieuttenambt	12	—
Der Herr Fendrich	8	—
3 Sergianten	4½	—
2 Unterofficirer	2½	—
1 Feldscher	1	12
5 Corporaelß	3	16
2 Spielleute	1	16
3 Constabell	3	36
1 Warckmeister	1	36
Deß Herrn Lieutenambß Schreiber	—	36
104 Gemeine v. Gefreyten	52	—
1 Fuhrierschutze	—	32
Summa	115 Sptlr.	16 Sch.

Überdies haben ansehnliche Servisgelder erhalten die Obristlieutenambtß Vorgell, Duderstadt, Lundi, der Major Stuart und der Rittmeister Breda."[2])

Zur Einrichtung der Wohn- und Schlafstätten in der Schanze wurden die umliegenden Ortschaften stark herangezogen. So mußte der Flecken Lehe wiederholt Betten liefern, 1654 50 Stück, von welchen manche 25 Rtlr. wert waren, wie die Eigentümer sagten.

Die Aufsicht über den Schanzenbau führte Albert Deelwater, der später Gerichtsverwalter in Lehe war.[3]) Er besorgte 1655 die Kontributionsrechnung des Fleckens. Einige Posten der Ausgabenseite lauten:

Hanß Bischoff in Leeh vor Licht und Trann	1	Rtlr.	41	Schill.
Vor zwei Eichene Trankreusell aus Bremen	—	„	16	„
Einem Schiffer von Ambsterdam vor eine halbe Tonne Tran	5	„	6	„
Dem Lieutenambt Manson vor ein new Stundenglas	—	„	6	„
Einem Kleinschmidt in Leeh vor die vier Schornsteine in der Schantze zu reinigen	1	„	12	„
Claus Vicks, einem Schiffbawer in Leeh, den Kahn bey der Geest zu flicken, vor 2 Tage	—	„	20	„

Am 20. Juli 1655 beklagten Ahrendt Heldt und Hermann Timmermann sich bei der Regierung in Stade über den Kommandanten Thomas Mefe. Er habe, so schreiben sie, ihren mit Kaufmannsgütern beladenen Ewer, als sie in die Geeste eingelaufen seien, wegnehmen und die Waren ins Wasser werfen lassen. Die Regierung verfügte darauf, daß der Vogt zu Geestendorf den Geschädigten 10 Rtlr. für den Ewer zahlen solle. Aus dem nächsten Jahre hören wir ähnliche Klagen; immer wieder belästigten die Soldaten die lehischen und die oldenburgischen Schiffer, wenn sie an der Schanze vorüberfuhren. Der Kommandant ließ sogar den Leher Fährprahm wegnehmen, um ihn zum Übersetzen bei der Schanze zu gebrauchen.

Am 25. Oktober 1656 ordnete die Regierung an, daß der Flecken Lehe und das Vieland dem Kommandanten Burgk monatlich 4 Rtlr. Servicegelder und 8 Rtlr. zur Ausbesserung zweier Handmühlen, sowie die Kosten für zwei Äxte zahlen, ferner den Festungsgraben aufeisen und endlich die Leher allein für das an der Contrescarpe genutzte Gras dem Kommandanten ein Pferd unterhalten sollten.

Bald darauf erging auch die zweite Bettenforderung an Lehe, und als sie nicht gleich erfüllt wurde, „fielen die Soldaten bei den fürnehmsten Leuten ein" und nahmen ihnen ihre besten Betten weg. Dies der Regierung klagend, fügen die Fleckensleute hinzu, daß sie in großer Not seien, ihr Land stehe

unter Wasser, und die Umgebung der Schanze werde abgesodet oder von den Pferden der Offiziere und der Marketender abgegrast. Die Regierung ordnete darauf an, daß die Börde Debstedt in der Bettenlieferung dem Flecken zu Hilfe kommen solle.

Im Januar 1657 häuften sich die Lasten. Die Leher mußten Korn und Heu und wieder acht Betten in die Schanze liefern, dazu mit Bederkesa, Vieland und Stotel 40 Rtlr. für zwei Handmühlen zahlen.

Im Jahre 1657 sollte die Leher Schanze eine Probe ihrer Brauchbarkeit für den Kriegsfall ablegen. Wie Brandenburg griff auch Dänemark in den schwedisch-polnischen Krieg ein. König Friedrich glaubte die Gelegenheit benutzen zu sollen, um das von schwedischen Truppen stark entblößte Herzogtum Bremen, das er schon als Erzbischof besessen hatte, wiederzugewinnen. Schon im Mai befürchtete man in Lehe einen dänischen Angriff auf die Leher Schanze, die Schweden lieber England als Dänemark überlassen wollte, falls Cromwell zu einer größeren Anleihe bereit sein würde. Ein englisches Schiff mit 12 Stücken erschien um diese Zeit vor der Schanze, und sein Kommandant stattete dem Major Burgk auf der Schanze einen Besuch ab. So berichtet am 26. Mai Deelwater dem schwedischen Kanzler in Stade. Er bat zugleich, an die Eingesessenen des Landes eine ernstliche Mahnung zu richten, den Wachtdienst auf das gewissenhafteste durchzuführen, damit keine Überrumpelung stattfände.

Wie sehr Deelwater recht gehabt hatte, zeigten die Ereignisse der nächsten Zeit. Am 3. Juli erschien eine dänische Flottille vor der Geestemündung und zwang mit wenigen Schüssen die schon von kaiserlichen Truppen angelegte, jetzt von den Schweden bestückte Schanze bei Geestendorf zur Übergabe. Länger hielt sich die Leher Schanze, aber auch sie mußte sich bald wie die von dem Obristlieutenant Lundi verteidigte Festung Bremervörde ergeben. Doch bevor die Stadt Stade fiel, rückte schon Feldmarschall Wrangel in das Herzogtum ein und eroberte bald die meisten verlorengegangenen Plätze wieder zurück. Ende Juli erschien Wrangel vor der Leher Schanze, die er nach viertägiger Belagerung einnahm. Von diesem Ereignisse haben wir in Pufendorfs „Sieben Bücher von den Taten Carl Gustavs" eine von Erich Dahlberg, des Königs berühmtem Festungsbaumeister, gezeichnete große Bildtafel. In der rechten Bildhälfte erblicken wir die Leher, in der linken die Geestendorfer Schanze. Die Leher Schanze ist eine durch die Geeste und einen breiten Graben geschützte, „moderne" Festung mit vier spitzwinkelig verlaufenden „Bollwerken". Dem Einschnitt im Westen, wo von 1658 an eine Brücke den Zugang vermittelte, gegenüber liegt eine dreieckige Auswinkelung, die zum Schutze der Festungsfront dient. Die Böschung des Hauptwalles ist

aus grünen Soden, die der Contreſcarpe aus „Schlag- und Zaunwerk" gebildet. Die Beſtückung der Feſtung ſcheint nur ſchwach zu ſein, denn es ſind bloß fünf Geſchütze zu ſehen. Die däniſche Beſatzung beſteht hauptſächlich aus Infanterie, die auch die Contreſcarpe beſetzt hat. In der Schanze ſtehen drei Häuſer, ein kleines, wahrſcheinlich das Wachthaus, und zwei lange Baracken für die Soldaten. Die von den Schweden eingenommene Geeſtendorfer Schanze iſt ein alter Erdwall mit vier Geſchützen. Eine kleinere Schanze mit zwei Geſchützen und mehrere mit Infanterie beſetzte Laufgräben ſind ihr vorgelagert. An der Nordoſtecke ſteht eine Batterie mit zwei Geſchützen, an der Südoſtecke eine mit zwei Mörſern. Bis an die Geeſte und im Weſten gar bis an den Feſtungsgraben vorgeſchobene Laufgräben ſchließen die Schanze an allen Seiten ein.

Im Vordergrunde erblicken wir Geeſtendorf, das Standquartier des Grafen Wrangel. Im Dorfe, deſſen Turm halb abgetragen iſt, herrſcht ein rechtes Lagerleben: Soldaten, Marketender und flüchtende Einwohner bewegen ſich durcheinander.

Über die Eroberung berichtet die Inſchrift des Bildes. Sie lautet:

Castellum ad Pagum Lehe,
post quatridui Obsidionem supremi Exercitus Ducis Dn:
Comiti Carolo Gustavo Wrangel arbitrio se subiiciere
coactum d. 2. Aug. 1657.

auf deutſch:

Schanze bei dem Flecken Lehe,
die am 2. Aug. 1657 nach viertägiger Belagerung durch den
Herrn Feldmarſchall Grafen Karl Guſtav Wrangel zur bedingungsloſen Übergabe gezwungen wurde.

So wurde im Verlauf von zehn Tagen das ganze Herzogtum mit Ausnahme von Bremervörde wiedergewonnen. Am 8. März 1658 mußte Dänemark den ſchimpflichen Frieden von Roeskilde ſchließen, in dem es fünf bedeutende Provinzen und zwei Inſeln an Schweden verlor. Eine Genugtuung für das beſiegte Land aber war es, daß ſein Generalmajor Ekkerich Lübbes, ein Wurſter Kind, die Feſtung Bremervörde bis zum 30. Juni 1658 hielt. Erſt dann gab er die Verteidigung freiwillig auf und zog mit ſeinen Soldaten ehrenvoll ab.[4])

König Friedrich von Dänemark ſtand bei vielen Landeseinwohnern in gutem Gedenken, ſo daß ſie ganz zufrieden geweſen wären, wenn die däniſche Herrſchaft dauernd die ſchwediſche abgelöſt hätte. Auch von dem Vogt Johann Eden, der erzbiſchöflicher Obriſtlieutenant geweſen war, darf man das

wohl behaupten. Wir hören nämlich von ihm, daß er für die dänischen Völker, als sie in Lehe lagen, für 30 Rtlr. Wein beschafft hatte, weswegen er von den Schweden nach deren Rückkehr verhaftet wurde. Er wird in dem Schreiben der Regierung, das die Verhaftung dem Gerichtsverwalter Deelwater anbefahl, der „gewesene" Vogt genannt. Sein Nachfolger wird Deelwater geworden sein.

Die zweimalige Beschießung der Leher Schanze scheint sie stark beschädigt zu haben; denn schon im August wurden umfangreiche Wiederherstellungsarbeiten vorgenommen. Dazu wurden wieder insbesondere die umliegenden Ortschaften herangezogen. Es mußten stellen bzw. liefern:

Land Wursten	60	Mann,	18	Betten
Vieland und Apeler	50	„	16	„
Stotel und Nesse	30	„	6	„
Bederkesa	25	„	4	„
Alt- u. Neuenwalde	10	„	2	„
Deichsende	5	„	1	„
Beverstedt	15	„	100	eichene Dielen
Lesum	50	tan. Dielen, 50 Schubkarren.		

Das Land Wursten wurde später entlastet, weil bei dem dänischen Einfall viele Betten und andere Sachen geraubt worden waren.

Lehe und Vieland hatten wieder die Verpflegung zu übernehmen und Korn, Brot, Malz, Salz und andere Lebensmittel zu liefern. Die Kosten sollten aber an der Kontribution gutgetan werden, fügte die Regierung dem entsprechenden Befehl tröstlich hinzu.

Aus einem Schreiben Deelwaters vom 28. September 1657 erfahren wir, daß die dänische Gefahr damals noch groß war. Er teilt dem Kanzler Daniel Nicolai in Stade mit, daß der Kommandant der Leher Schanze von dem Vorhaben der Dänen, die Schanze weitläufig zu belagern, Kenntnis erhalten habe. Der Kommandant habe geäußert, er wolle die Schanze halten, wie es sich für einen Soldaten gezieme, aber es müsse Proviant herangeschafft werden. Daß die dänische Sache von der Bevölkerung begünstigt wurde, geht aus Klagen Deelwaters hervor. Die Leute weigern sich, an den Kommandanten der Schanze die Kontribution zu entrichten. Dänische „Parteien und Schnapphanen" im Lande Wursten haben ihm drei Soldaten abgefangen. Er selber sei in Lehe nicht mehr sicher und habe sich deshalb nach der Schanze begeben. Er werde auch aus Lehe die Kontribution nicht bekommen, wenn es auf dem Lande nicht besser und Bremervörde, dessen Kommandant nach

Bederkesa, Lehe, Vieland und andern Orten etliche 100 Pfund Brot, Bier und Ochsen ausgeschrieben habe, nicht blockiert werde.

Der Flecken Lehe sollte bald darauf erfahren, was schwedische Strenge sei. Unter Billigung oder gar auf Anordnung der Regierung sandte der Kommandant der Schanze einen Leutnant mit 17 Knechten und einen Kornet von den „Weimerschen" mit 30 Pferden „vff Exercution" nach Lehe, damit die Eingesessenen den vorgeschriebenen Proviant lieferten. Deelwater legte nun eine Fürbitte für den Flecken ein, der „im Grunde verdorben" sei, und wünschte, daß der Befehl über eine Bierlieferung aufgehoben und dem Kommandanten befohlen werde, bei Einziehung der Verpflegungsmittel maßvoll vorzugehen. Der Gerichtsverwalter konnte aber die Geister, die er selber gerufen hatte, nicht bannen. Die Regierung antwortete, es müsse diesmal bei der Anordnung bleiben, und die Leher hätten sich die Zwangsmaßregeln selber zuzuschreiben.

Wie sehr die schwedischen Herren über ihren großen Plänen das Wohl ihrer treuen Beamten vergaßen, geht aus ihrem Verhalten Deelwater gegenüber hervor. Oft mußte er über sein geringes Einkommen klagen, und am 8. Oktober schrieb er gar an den Direktor Nicolaus von Höpken, wenn ihm nicht geholfen werde, müsse er, „so wahr mir Gott helfe", von Lehe fortziehen. Er wolle „alles darauf erfolgendes Unheils excusirt sein".

Im folgenden Jahre (1658) wurde auch noch fleißig an der Schanze gearbeitet. Namentlich war es die Contrescarpe, die sehr unter den Sturmfluten litt. Immer neue Mengen von Pfählen und Faschinen mußten aus dem Amte Bederkesa herangeschafft, immer wieder neue Arbeiter gestellt werden. Der Kommandant Michael Burgk sandte immer längere Wunschzettel nach Stade, deren Erfüllung mit neuen Auflagen der Gemeinden verbunden war. Auch die Geistlichen des Vielandes wurden betroffen, insofern sie abwechselnd des Sonntags in der Schanze predigen sollten.

Es sollte noch schlimmer für die Umwohner der Festung werden. An einem Sonntage erhielten die Leher nach beendeter Predigt den Befehl, „sich schleunigst auf guts Gewehr zu richten" und wechselweise fünf Mann mit ihrem Gewehr in die Schanze zu schicken. Wie erschrocken sie waren, zeigt ihr Klagebrief, in dem sie sich als „von täglicher Überschwemmung des saltzen Wassers, harter, schwärer Contribution, vielfachen Roggenzinsen und Magazinkorn dermaßen verderbet und ausgemergelt" hinstellen, daß sie, wenn Gott und Hochgräfliche Gnaden sich nicht erbarmen, an den Bettelstab geraten werden, „vnser Armuht verziehen vnd mit Weib und Kind daß Ehlendt bowen müssen".

Ebensowenig wie diesmal erbarmte sich die Regierung das nächste Mal, als die Leher um Erlaß des Magazinkorns baten, weil sie bei den „vielfältigen Durchzügen der Reuter frey Futter und Mehl nach der Schanze" liefern mußten.

Die Besorgnis eines neuen dänischen Einfalles veranlaßte den Flecken, mit dem General Lübbes, der damals Kommandant der Festung Glückstadt war, in Verbindung zu treten. Am 29. Oktober 1658 scheinen Abgesandte des Fleckens in Glückstadt gewesen zu sein; denn von diesem Tage datiert ein „Schutzbrief des Fleckens Lehe", der von der Hand genannten Generals gezeichnet und gesiegelt ist. General Lübbes sagt in dem Schutzbriefe, daß er mit sämtlichen Eingesessenen des Fleckens Lehe über die ihm zu leistende Kontribution einig geworden sei und infolgedessen ihnen einen Schutzbrief ihrer zeitlichen Wohlfahrt wegen erteilt habe. Er ersucht „alle Kriegsoffizierer und Soldatesque Ihrer Königl. Mayst. von Dennemark und Norwegen dienstfreundlich" und befiehlt „dem ihm unterworfenen Commando ernstlich, die Eingesessenen des Fleckens Lehe, so lange sie die ihnen competirende Contribution richtig einliefern, daselbsten frey und sicher wohnen, auch denenselben an Viehe, Haab und andern Güetern keinen Abbruch wiederfahren oder sonsten auff einige wege Gewalt anlegen, besondern denenselben sambt und sonders meines absonderlich ertheilten Schutzbriefes genieß empfinden zu lassen".[5])

Es scheint nicht so, als ob dieser Schutzbrief praktische Folgen gehabt hätte. Wir hören wohl von dänischen Parteien im Lande Wursten, aber bis Lehe scheinen sie nicht gekommen zu sein.

Die Klagen aus Lehe über Lieferungen und Dienste an die Schanze verstummen auch in den nächsten Jahren nicht. Mißwachs, Verderb des Grases durch Salzwasser, weil die Wurster Deiche zerrissen, sind die Hauptgründe, derentwegen sie Erleichterung ihrer staatlichen Lasten erwarten.

Im Jahre 1659 machte ihnen das Sodenfahren nach der Schanze große Beschwerden. Am 24. September melden sie der Regierung, daß die Wege infolge Überschwemmung zu schlecht seien und sie deshalb keine Soden fahren könnten. Aber, fahren sie fort, der Kommandant drohe, wenn sie nicht das vorgeschriebene Arbeitsmaß einhielten, sie zu prügeln, „welches dan auch an theils in effectu woll geschiehet". Sie bitten dann, da die Schanze bis auf ein Bollwerk fertig sei und für sie gerade Pflügezeit sei, dem Kommandanten zu befehlen, daß er Nachsicht übe. Auf die Fürbitte Deelwaters verfügte die Regierung, daß das Amt Bederkesa einen von den ständigen Leher Wagen zum Sodenfahren stellen solle. Deelwater, dem das Wohl seiner Schutzbefohlenen wirklich am Herzen lag, empfahl der Regierung, eine „vertraute Per-

son" zu ernennen, welche die notwendigen öffentlichen Arbeiten feststelle, damit die armen Untertanen nicht zu hart bedrückt würden. Gleichzeitig machte er die Mitteilung, daß es ihm gelungen sei, in der Schanze einen guten Brunnen, dessen Wasser zum Brauen und zu jeder Notdurft zu gebrauchen sei, herzustellen, so daß die Vieländer nun die Wasserfuhren nach der Schanze einstellen könnten.

Mit den Klagen der Fleckensleute, die auch im Jahre 1660 nicht verstummen, weil sie die ganze Schanze aus ihrem Grunde mit Pferden und Wagen herstellen lassen mußten, wechseln die des Gerichtsverwalters regelmäßig ab. Deelwater bittet in diesem Jahre die Regierung, ihm das Amt des Magazinverwalters abzunehmen, da er mit dem Korn zum eigenen Schaden fortwährend zu kurz komme, und zwei Jahre später verlangte er, seines Postens im Bauwesen entlassen zu werden, weil er dabei „zuweilen seine eigene Wollfarth spandiren" müsse. Auch hier ist wieder festzustellen, daß die Regierung nicht gut für ihren Beamten sorgte. So waren für einen guten Brunnen in der Schanze einige hundert Taler ausgesetzt worden; Deelwater aber, dem das Auffinden eines Brunnens geglückt war, erhielt nur 50 Tlr.

Im Jahre 1662 litt der Flecken unter Mißwachs und Sturmschäden. Das Korn war „ab- und beygeschlagen", die Häuser „zerrissen und theils gar heruntergeworfen". Die „hochbetrübten" Einwohner baten die Regierung um eine Last Roggen, da in der Schanze Vorrat vorhanden und „nun Lob Gott Friede" sei. Die Fürsorge der Regierung ging diesmal noch über den geäußerten Wunsch hinaus. Graf Königsmarck lieh seinen Beistand zur Beschaffung einer neuen Orgel und zur Anstellung eines tüchtigen Organisten. Ferner erteilte die Regierung am 20. März dem Flecken das Recht, auf Urbani und Bartholomäi einen Vieh- und Pferdemarkt abzuhalten.

Bedeutungsvolle Ereignisse weist das Jahr 1663 auf. Zu Anfang des Jahres wurde die Stelle des 1658 verstorbenen reformierten Predigers Johann Jakobi mit dem lutherischen Kandidaten Nikolaus Assenkamp besetzt und dadurch der alte Gegensatz „Hausmann — Kötner", „einheimisch — fremd", „wohlhabend — unbemittelt" auf das kirchliche Gebiet hinübergespielt. Dann brannten am 6. Mai „durch Gottes Zorn und Donnerwetter" 21 Häuser nieder, deren erstes, das des Borchardt Seden, durch Blitzschlag entzündet worden war. Und endlich gelang es einer landständischen Abordnung, beim König in Stockholm die Aufhebung der Schatzfreiheit des Fleckens durchzusetzen.

So finden wir von 1663 an unter den Akten des Fleckens die auf gedruckten Formularen mitgeteilte Veranlagung zur Kontribution. Die erste Veranlagung vom 19. August 1663 bezieht sich auf 16 Rtlr. 12 Schill. Türken-

steuer, die zweite vom 21. September auf 25 Rtlr. 28 Schill. Kontribution für die Zeit vom 15.—30. September. Bei dieser Veranlagung von etwa 52 Rtlr. für den Monat scheint es im allgemeinen geblieben zu sein; doch kam es auch vor, daß die Summe höher war oder gar ein Mehrfaches des einfachen Satzes genommen wurde. Wenn nun auch der Flecken aufs neue für seine Kontributionsfreiheit in den Kampf getreten ist, so hat er doch trotz aller Einsprüche und Beschwerden von nun an regelmäßig das seinige zur Kontribution beigetragen.

Am 10. März 1664 begann der neue Kampf um die Schatzfreiheit. Sämtliche Eingesessene des Fleckens Lehe richteten an Gouverneur, Kanzler und Regierungsräte in Stade ein Gesuch, in dem sie sagen, daß Graf Königsmarck ihnen, wie sie 1654 schwedisch geworden, im Namen Ihrer Königl. Majestät versprochen habe, sie bei ihren „hergebrachten, uhralten Frey- und Gerechtigkeiten" zu erhalten. Sie hätten in damaliger Kriegszeit der Regierung unter die Arme gegriffen und ein gewisses gegeben. Nun aber die Stände das Kontributionswesen wieder an sich gebracht, drohten sie ihnen mit der Beschreibung ihrer Güter, um sie den schatzpflichtigen Untertanen gleichzumachen. Sie bitten dann um Befreiung aus dem Machtbereich der Stände, „hergegen sie alß deßfalls freye Leute von Ihrer Königlichen Majestät und dero hochlöblichen Regierung allein dependiren zu lassen". Die Regierung war natürlich nicht geneigt, so weit zu gehen; sie begnügte sich damit, den Ständen zu befehlen, die Kontributionssache des Fleckens Lehe zu untersuchen.

Im nächsten Jahre kam eine weitere Sorge hinzu, indem das Amt Bederkesa und der Junker von der Lieth die Jagdgerechtigkeit des Fleckens angriffen. Von der erfolgreichen Verteidigung dieses wichtigen Rechtes wird an anderer Stelle erzählt.

Von einer Befreiung oder auch nur Erleichterung in der Kontributionssache war nicht die Rede. Wir hören vielmehr, daß die Regierung für den Monat November das Doppelte des alten Satzes von 52 Rtlrn. 6 Schill. forderte.

Die Kontributionsrechnungen wurden nach wie vor von Deelwater geführt, dessen Anstellungsurkunde vom 23. Januar 1663 es wahrscheinlich macht, daß er erst damals das Amt eines Gerichtsverwalters fest erhalten hat. Sehr merkwürdig mutet uns die Entschädigung seines Dienstes an. Von jeder Tonne Leher Bier, die über die Weser ging, sollte er einen Reichsort erhalten, desgleichen eine Abgabe von Wein und andern Getränken, die im Orte verkauft wurden. Aus den Rechnungen von 1666/68 wird an anderer Stelle einiges mitgeteilt.

Deelwater führte auch die Aufsicht über das Bauwesen der Leher Schanze weiter, wiewohl mit wenig Freude. Am 8. März 1664 bemerkt er in einem Schreiben an die Regierung, er sei guter Hoffnung, daß die Schanze bald demoliert werden würde, da sie Ihrer Königl. Majestät wenig nütze und für den Notfall zwei alte kaiserliche Schanzen bei Geestendorf hergerichtet werden könnten. Er erinnere sich, daß dort vor Jahren zwei halbe erzbischöfliche Kanonen hinter einer Brustwehr gestanden hätten. Aus diesen beiden Schanzen könne leicht ein Verteidigungswerk gebaut werden, wenn nur „der Sellstedter Mohrdamb, gleich als bey des Herrn Ertzbischoffen Zeit auch geschehen, parat vnd fertig mit einem schlachbaum gehalten wird, maßen den auch bey meiner Zeit vorgewesen, man wolle des orts hindurch den Amsterdamischen Post über die Weser paßiren lassen, wenn es wegen der tiefen Marschwege in der Grafschaft Oldenburgk were zu practiren gewesen".

Die Meinung Deelwaters scheint oben nicht geteilt worden zu sein; denn wir hören, daß auch in den nächsten Jahren an der Schanze fleißig weiter gebaut wird, und daß sie sich der besondeern Fürsorge des Grafen Wrangel erfreut. Sie verschlang allerdings viel Geld, da das Hochwasser oft die Contrescarpe hinwegriß und Weserschlick in den Festungsgraben spülte. Zu den Wiederherstellungsarbeiten gebrauchte Deelwater gern Leute aus Lehe, die „solche Arbeiten von den Weserdeichen" her verständen. Sie bekämen für eine Rute Erde, 20 Fuß lang und breit und 4 Fuß tief, auszubringen, 7 Mark lübisch, sagt er in einem Schreiben an die Regierung.

Da die Fleckensleute in ihrer Kontributionssache bei der Regierung in Stade nicht das gewünschte Entgegenkommen fanden, beschlossen sie, beim Könige selbst vorstellig zu werden, zumal da noch eine andere, ebenso wichtige Angelegenheit die Ausführung dieses Beschlusses nötig machte, nämlich die Wiederbesetzung der durch den im Jahre 1668 erfolgten Tod des Jakob Apiarius erledigten ersten Pfarrstelle, die, wie man fürchtete, mit einem lutherischen Prediger besetzt werden sollte. Im Spätherbst reiste die Leher Gesandtschaft nach Stockholm und erwirkte am 12. Dezember zunächst einen Erlaß des Königs in ihrer kirchlichen Anlegenheit. In dem Erlaß an die Regierung bestimmt der König, daß die Leher das Recht, einen ihrer Glaubenslehre zugetanen Prediger zu berufen, wie sie es früher gehabt hätten, behalten sollten. Dieser volle Erfolg veranlaßte die Abgesandten, Heinrich Hellemann und Frerck Frercks, dem König ein untertänigstes Dankschreiben zu übermitteln. Gleichzeitig aber benutzten sie die günstige Gelegenheit, dem König die Kontributionssache vorzutragen und ihn um Schutz für ihre über Menschengedenken ruhig besessene Freiheit und Exemption gegenüber der ihnen von Gouverneur und Regierung angemuteten Beschreibung zu bitten.

Der König ließ sich auch dieses Gesuch „der Eingesetzenen des Fleckens Lehe als von vhralten Zeiten her gantz freyer Leute" wohl gefallen und übergab den Abgesandten auch in dieser Sache einen gnädigen Befehl an die Regierung in Stade. Darin heißt es: „. . . . undt wir uns gleichwoll gnädigst erinnern, daß wir ihnen der Zeit, alß sie unter unsere Devotion getretten, gnädigst zusagen laßen, es bei dem alten Herkommen zu laßen, so haben Wir demnach solch ihr gesuch an Euch hiemit remittiren undt Euch dabeneben in gnaden anbefehlen wollen, daß ihnen, denen Vnterthanen des Fleckens Lehe, wider ihre alte Gerechtigkeiten nichts aufgebürdet werden möge."

Die beiden Abgeordneten wurden bei ihrer Rückkehr in Lehe freudig begrüßt. Die Leute glaubten, nun sei alle Gefahr, die ihrer Freiheit gedroht hatte, vorüber. Es wurde beschlossen, Hellemann und Frercks „für ihre Reise und Mühe einen Ort Landes bey dem Kleykamp, 3 Wührder Jück groß", erbeigentümlich zu übermachen. Das Land, das von nun an der „Schwedenkamp" hieß, wurde von zwei Geschworenen und sechs andern Einwohnern „abgestochen" und den beiden hochgeachteten Mitbürgern als „deichfreies Eigentum" überwiesen.

In Verfolg der kirchlichen Angelegenheit, die an anderer Stelle ausführlich behandelt wird, wählte die reformierte Gemeinde nun den Pastor Christoph Kersting, der bis 1724 segensreich in Lehe gewirkt hat.

Die klare Entscheidung des Königs vom 12. Dezember 1668, der noch eine in gleichem Sinne gehaltene königliche Verfügung am 23. Juli 1669 folgte, hat leider nicht gehalten, was sie versprach, sie hat die Schatzfreiheit unseres Fleckens nicht gesichert. Die bremischen Stände erhoben 1669 Protest gegen die Freilassung Lehes, indem sie betonten, daß alle Untertanen entweder schatz- oder roßdienstpflichtig seien, und daß die mögliche Befreiung der Leher den Marschländern und gutsherrlichen Meiern wie auch den freien Ständen zum Schaden gereichen würde. Von diesem Protest der Stände müssen wohl die Fleckensleute trotz der unzweideutigen Willenserklärung des Königs Unheil befürchtet haben; denn sie entschlossen sich nun wie zu erzbischöflichen Zeiten die Voreltern zum letzten Mittel, zum rechtlichen Austrag der Sache. So finden wir in den Jahren 1670/71 eine Klage der „sämtlichen Eingesessenen des Fleckens Lehe wider die Löblichen Stände des Herzogtums Bremen zur Behauptung ihrer praetendirten exemption ab ordinaria contributione" bei der Königl. Kanzlei in Stade anhängig. Da Beklagte sich in diese Sache nicht einlassen wollten und sämtliche Termine versäumten, wurde am 19. Oktober 1671 das Urteil gefällt, das dahin lautete, daß Kläger die allegirte documenta und Beweisthümer mit originalen bestärken sollten. Am 18. November wurde ihnen das Archiv zu Stade zur Aufsuchung der an-

gezogenen Dokumente geöffnet. Es handelte sich um folgende Stücke: 1. die Verträge des Fleckens mit der Stadt Bremen von 1421 an; 2. das 1526 am Tage Martini den Lehern vom Erzbischof Christoph erteilte privilegium; 3. den erzstiftischen Rezeß von 1531, Donnerstags nach Augustini Episcopi; 4. den Vertrag mit Bremen von 1536; 5. den erzstiftischen Rezeß von 1544; 6. den zwischen Erzbischof Friedrich und der Stadt Bremen errichteten Rezeß vom 4. Oktober 1639.

Bei den Nachforschungen leistete der Archivarius Dancker den Lehern gute Dienste. Von seiner Hand sind in der Fleckensregistratur mehrere Abschriften von Urkunden und kurze über seine Nachforschungen berichtende Notizen vorhanden. Er sah auch sämtliche alten Schatzregister durch und vermerkte bei dem von 1534 die aufgezählten Bezirke: Börde Beverstedt, Scharmcke, Leßum, Bramstede, Osterstade, Herrschaft Stotel, Viehland, Bederkesa, Nienhausen, Lambstede und fügte hinzu: Sub Rubrico Ampt Bederkesa stehet citra finem: „Die von Lehe geben nichts." Weiter notierte er: „In den Schatzregistern von 1541, 42, 43, 46 und 49 wird der Flecken Lehe überhaupt nicht genannt."[6])

Hier brechen die Akten ab, und es ist wahrscheinlich, daß die Sache damals stecken geblieben ist, denn ein neues, gewaltiges Unternehmen in der Nähe des Fleckens nahm alle Aufmerksamkeit in Anspruch: die Gründung der Karlsburg.

An der Leher Schanze, in der zuletzt die Obristlieutenants Hans Bernhard Moltzahn und Nathaniel Harries kommandierten, wurde bis 1671 noch gearbeitet. Vom Jahre 1670 ist eine Beschwerdeschrift Hinrich Hellemanns und Almer Almers' erhalten, die deshalb bemerkenswert ist, weil ihr eine Geländezeichnung von der Geestemündung anliegt. Nach dieser Zeichnung hat die Geeste zwei Mündungsarme, einen, der der heutigen Mündung entspricht und einen etwas weiter südlich gelegenen. Das Land zwischen beiden Armen, eine im Westen in das Weserwatt übergehende Insel, ist das Gebiet der Leher Schanze, von der eine Skizze eingezeichnet ist. Die nördliche Mündung ist bezeichnet: „Arm, so aus dem Weserstrohm in die Geest gehet." Wahrscheinlich ist dieser Arm nach 1657 ausgegraben worden; denn die Bildtafel von Dahlberg zeigt ihn noch nicht. Die Beschwerde der beiden Geschworenen bezieht sich darauf, daß der Kommandant Harries den Lehern „die Anfuhrt mit ihren Schiffen und Fischerkahnen" auf dem nördlichen Arm nicht gestatten will. Sie sollen den südlichen Arm benutzen, wodurch ihnen, die mit Hoch- und Niedrigwasser zu rechnen haben, manchmal ein bedeutender Zeitverlust erwachsen kann. Sie berufen sich auf den Rechtssatz: „Quod mihi prodest et alteri non nocet, id facile concedendum" (Was mir nützt und

einem andern nicht schadet, ist mir billig zu gewähren). Denn es habe niemand Schaden davon, daß sie den nördlichen Mündungsarm benutzen, sie selber aber unter Umständen großen Nutzen. Deshalb bitten sie die Regierung, dem Kommandanten zu befehlen, daß er „ohnweigerlich denen Eingesessenen des Fleckens Lehe die anfurth dießeit der Schanze" gestatte.

Im folgenden Jahre ging eine Beschwerde sämtlicher Eingesessenen über den Kommandanten Harries nach Stade, weil er angeordnet hatte, den Fettkamp zur Sodengewinnung abzustechen, obwohl der Boden dieses privaten Flurteiles ungeeignet und ein Gemeindegrundstück bei Geestendorf für diesen Zweck bestimmt war. Sie hätten, so sagen sie, den Grund und Boden für die Schanze unentgeltlich hergeben und schwere Hand- und Spanndienste leisten müssen. Wenn sie nun auch noch den Fettkamp abstechen lassen sollten, würden sie ungeheuren Schaden haben. Die Regierung möge sie vor den Zumutungen des Kommandanten schützen. Es erging darauf der Befehl an Harries, von dem Fettkamp die Hand zu lassen, wenn er sich nicht auf einen besonderen Befehl des Feldmarschalls Wrangel berufen könne.

3. Die Karlsburg.

König Karl XI. dachte nicht daran, die Geestemündung zu vernachlässigen oder gar aufzugeben; er trat vielmehr 1672 mit dem Plan hervor, auf dem Leher Winzel eine Festung und Handelsstadt anzulegen, und sofort schritt er zur Ausführung des Planes. Im Frühjahr brachten schwedische Schiffe Truppen und Baumaterial, und schon am 11. Juni tat der königliche Gouverneur, Baron Horn, selbst den ersten Spatenstich. Doch erst im nächsten Jahre nahm das Werk einen schnelleren Fortgang, nachdem der „Capitain und französische Ingenieur Melle die Leitung übernommen hatte. Schon 1674 war die Anlage so weit fortgeschritten, daß der König ihr einen Namen geben, ein Stadtwappen verleihen und Privilegien erteilen konnte.[7])

Die neue Stadt sollte nach dem Diplom vom 16. März Karlsburg heißen, als Wappen einen aus einem gemauerten Turm springenden Löwen, der in seiner rechten Vordertatze einen Schlüssel hält, führen und alle jura, privilegia, Stadtrechte und Gerechtigkeiten genießen, wie sie einer munizipalen, mittelbaren, Nahrung und Handel treibenden Stadt nach des Deutschen Reiches Gesetzen und Gewohnheiten zur Ehre gereichen und zustatten kommen".

Wie ernst der König es mit seiner Stadtgründung meinte, und welche Hoffnungen er an sie knüpfte, geht aus den in Aussicht gestellten Privilegien hervor.

Jede christliche Nation, so hieß es in der Kundgebung, solle in Karlsburg zugelassen werden; Seefahrer, Schiffsleute und Fischer sollten dort freundliche Aufnahme finden und unter dem Schutze des Königs Handel und Wandel treiben; alle, die sich dort niederlassen würden, sollten nicht bloß die herkömmlichen Zoll-, Handels- und Schiffsfreiheiten zu genießen, sondern sich der besonderen Förderung von Schiffahrt und Fischerei durch den König zu erfreuen haben; sie sollten ferner, falls sie sich in den nächsten fünf Jahren dort niederlassen würden, einen freien Hausplatz und Zollfreiheit für Baumaterialien unentgeltlich erhalten, 20 Jahre von allen Landesabgaben und -lasten frei sein und auch später hinsichtlich der staatlichen Lasten so behandelt werden, daß Handel und Wandel keinen Schaden leide. Aller Handel, Nahrung und Gewerbe sollten — für die damalige Zeit ganz unerhört — frei sein von allem Monopol- und Zunftzwange, soweit die Ansiedler es selber wünschen würden. Neben dem lutherischen und reformierten sollten alle christlichen Bekenntnisse zugelassen werden und freie Religionsübung genießen. Englische, holländische und portugiesische Kaufleute sollten das Recht haben, in Karlsburg Kaufhäuser unter besonderer Begünstigung des Königs zu unterhalten.[8])

Leider haben die kommenden kriegerischen Ereignisse der jungen Stadt nicht Zeit und Gelegenheit gelassen, sich so zu entwickeln, wie der König es gewünscht hatte. Vielmehr hat die Mißgunst der Fürsten, die keinem ihrer Nebenbuhler diesen wichtigen Punkt, der sich so vorzüglich zur Gründung einer Hafenstadt eignete, überlassen wollten, es dahin gebracht, daß die hochfliegenden Pläne des Königs, soweit sie die Karlsburg betrafen, ganz und gar vereitelt wurden.

Wie die Karlsburg um 1675 beschaffen war, erfahren wir aus einer Beschreibung des Obristen Melle, die er nach 1694 verfaßt hat. Zwar ist diese Beschreibung etwas „verworren", wie Ehmck sagt, weil sie die alte und die neue Karlsburg (die Karlsburg *vor* und *nach* der Zerstörung) nicht scharf auseinander hält. Doch ist sie als Quelle viel wichtiger als die Pläne von 1675 und 1695, die beide nicht zeigen, wie die Karlsburg gewesen ist, sondern wie sie etwa hätte sein können. Größeren Wert als genannte Pläne hat ein Plan aus der ersten Zeit Bremerhavens, weil in ihn die damals noch erkennbaren Grenzen der Karlsburg eingezeichnet sind.[9])

Die Karlsburg lag auf dem Gelände der heutigen Stadt Bremerhaven, und zwar umfaßte sie das Stück des ersten Geestebogens, das begrenzt wird von Weser, Geeste und Mühlenstraße, hatte also eine Ausdehnung von etwa 750 m in der Länge und in der Breite. Der Stadtwall sprang in mehreren Bastionen vor, von welchen aber nur die an der Westseite eine genügende

Höhe erreicht hatten. Den Stadtgraben vertraten an drei Seiten die beiden Flüsse; an der vierten Seite war ein 15—18 Fuß tiefer und 80 Fuß breiter Graben angelegt, der von der Geeste her, wo ein Siel die Verbindung zwischen Fluß und Graben vermittelte, das Grundstück der großen Kirche durchschnitt und von dort parallel zur Geeste nach der Weser zu verlief. Im Stadtplan von 1695, der wohl als der beste der Karlsburgpläne bezeichnet werden kann, weil er die Geestemündung richtig wiedergibt, sind im Norden zwei breite Gräben gezeichnet. Da Melle nur von einem Graben redet, ist anzunehmen, daß in Wirklichkeit nur einer vorhanden war. Ebenso sind die Gräben innerhalb der Stadt wegzudenken; Melle sagt nämlich, daß von einem „Graft-Graben, so mitten durch die Burg gehen sollte, nur der Anfang gemacht" wurde. An vielen Stellen des Grabens, besonders den weniger tiefen, waren „sehr starke Palisaden" in die Wallböschung und den Graben selbst eingelassen. Vor den Palisaden lag an zwei Stellen ein Schlagbaum.

Die Festung hatte drei Zugänge, die im Plan nicht gezeichnet sind, das Geestendorfer Tor im Südosten. das Wurster Tor im Nordwesten und das Leher Tor im Norden. Vor dem Geestendorfer Tore führte eine Brücke über die Geeste. Hier standen auf dem Walle „3 Mortanen Geschütz", die zum Schutze der Brücke dienten. An der andern Seite der Geeste lag eine Redoute, deren Geschütze nach Osten, Süden und Westen freies Schießfeld hatten. Bei dem Wurster Tor war die Hauptwache und dabei der Richtplatz mit Pfahl und Esel. Links vom Leher Tor stand das „kleine Wachthaus", von dem aus die Wache auf dem Wall gehalten wurde.

Auf den Wällen standen, je zwei in einem Rondeel, 72 Geschütze. Für folgende Geschütze wird ihr Standort genauer angegeben: „2 grosse Cartauen auf der ersten Höhe", „3 Mortanen Geschütz" vor dem Geestendorfer Tore, „3 grosse Cartauen auf dem Weinkeller".

An Gebäuden, die in einer gewissen Reihenfolge, und zwar beim Geestendorfer Tore angefangen, aufgezählt sind, waren vorhanden:

1. Der Weinkeller, „worauf auch die Wache gehalten wurde, damit nichts daraus möcht entwandt werden".
2. Hinrich de Goedes Haus.
3. Johann Thomas Nothvogels Haus, „so aber nachmals nach dem Lande Wursten zog".
4. Des Kommandanten Haus, „worunter 3 Keller gemacht wurden, so ich 3 Stender oder 3 Boden hoch ließ bauen, jeden Stender von 9 Fuß".

5. Das Brauhaus mit einem Brunnen. „Das Wasser aus diesem Brunnen war unbrauchbar, denn wenn es etwa im Eymer stund, so kam eine gelbe Haut darauf."
6. Egge Ahrens' Haus, „so unser Proviantschiffer war. Er hatte ein ziemlich großes Schmack, worin er alles holete, was wir nötig hatten".
7. Der Pulverturm. Der Pulverturm bildete ein kleines festes Werk für sich. Er war mit vier starken und dicken Wänden versehen, jede 10—11 Fuß hoch, und dabenebenst mit Pfannen gedeckt. Rings um den Turm führten ein Graben und eine Mauer aus großen Steinen. Vor der Brücke zum Turm erhob sich „ein sehr festes und starkes hölzernes Thor", das Pulvertor genannt.
8. Claus Oehrs Haus. Claus Oehr war Brotbäcker und Bierbrauer.
9. Die lange Baracke, bestehend aus 10 Häusern mit ebensoviel Schornsteinen. In jedem Hause wohnte ein Capitain mit 100—150 Mann. Die Kapitäne hießen Melle, Piper, de la Gardie, Wrede, Gyllenstiers, Gyllenstolpe, Wrangel, Falkenburg, Polus und Frölich. An dem einen Ende der Baracke befand sich ein aus Steinen aufgemauerter Keller,[10])

Auch von diesen Gebäuden ist in dem Plan nichts zu finden, wieder ein Zeichen, daß der Plan nicht die wirkliche Beschaffenheit der Karlsburg zeigt. Was sonst noch in der Beschreibung erwähnt wird, das gehört zur „neuen" Karlsburg, d. h. zur Karlsburg nach der ersten „Demolierung".

Die Verbindung der Karlsburg mit unserm Flecken war eine sehr enge. Nicht bloß daß Lehe wieder das „Magazin" der jungen Stadt war, von Lehe aus wurde sie auch verwaltet. Dem Landrichter Johann Besser in Lehe unterstand Gericht und Polizei, dem Gerichtsverwalter Deelwater das Rechnungswesen und dem Pastor Affenkamp die Seelsorge. Auch karlsburgische Beamte wie die Constabel Biedermann und Walter wohnten in Lehe.[11])

Die Fleckensleute waren von der Verbindung mit der Karlsburg wenig erbaut. Sie wußten von der Leher Schanze her, was die neue Festung für sie bedeuten würde. Die Abtretung des Fettkamps und anderer Flurteile im Winzel ging ihnen viel näher als die der Maenhorn, weil der Wert ihrer Lage und Größe noch bedeutend höher war. Sie wollten wenigstens eine Entschädigung für die abzutretenden Ländereien haben und wandten sich deshalb an die Regierung. Die Regierung ließ darauf im April 1673 die Ländereien durch den Landmesser Stender aus Osten messen und den Wert abschätzen, der auf 8557 Rtlr. 16 Schill. festgesetzt wurde. Am 16. März 1674

verfügte König Karl, daß die hergegebenen Ländereien mit 6 Prozent verzinst werden sollten.[12])

Wohl früher als König Karl es selber gedacht hatte, sollte die Karlsburg eine Probe ihrer Brauchbarkeit ablegen. Es war 1672 der zweite Raubkrieg Ludwigs XIV. ausgebrochen, in dem England, Schweden und mehrere deutsche Länder zu Frankreich hielten. Friedrich Wilhelm von Brandenburg stand mit 20 000 Mann am Rhein, um seine dortigen Besitzungen zu schützen und um Holland beizustehen. Im Mai 1675 fielen die Schweden in die Mark ein, und der Kurfürst mußte zurückeilen. Am 18. Juni schlug er die Schweden bei Fehrbellin, und gleichzeitig verhängte das Deutsche Reich die Acht über Karl XI. Wie in Pommern so griff darauf der Große Kurfürst auch in unsern Herzogtümern mit seinen Verbündeten Holland, Münster, Braunschweig-Lüneburg und Dänemark die Schweden an. Bischof Bernhard von Münster eroberte Verden und Rotenburg, die Herzöge von Celle und Wolfenbüttel schlossen Buxtehude und der König von Dänemark schloß Stade ein. Münster und Braunschweig vereinigten sich darauf zum Angriff auf Bremervörde und Karlsburg. Bremervörde hielt sich nur wenige Tage, Karlsburg dagegen bis zum 12. Januar 1676. So bestand sie ihre Probe, obwohl sie noch nicht einmal fertig war, ziemlich gut und ehrte ihren Erbauer, der jetzt auch ihr Verteidiger war.

Den Angriff auf die Karlsburg eröffneten am 19. September 1675 neun brandenburgische und holländische Kriegsschiffe unter der Leitung des brandenburgischen Admirals Simon de Bolsey. Der Kanonendonner soll so stark gewesen sein, daß man ihn in Bremen hören konnte. Der Erfolg war jedoch sehr gering; denn die vortrefflichen Erdwerke widerstanden dem feindlichen Feuer auf das beste. Auch die Besatzungstruppe machte eine Reihe glücklicher Ausfälle und schlug einzelne gelandete Abteilungen zurück. Dennoch wäre die Festung verloren gewesen, wenn die Verbündeten sich zu einem gemeinsamen Angriff zu Wasser und zu Lande hätten entschließen können. Auf einen solchen wollte aber der Bischof von Münster nicht eingehen, weil er die Zusage, daß Brandenburg von der Teilnahme an der Besetzung der Festung ausgeschlossen werden solle, nicht erlangen konnte. So wurde nun die Karlsburg weitläufig belagert, um die Besatzung durch Abschneidung der Zufuhr zur Übergabe zu zwingen. Hunger und Krankheit taten denn auch das Ihrige, und am 28. Dezember mußte Melle Verhandlungen einleiten, die zu dem Übereinkommen führten, daß die Besatzung am 12. Januar, falls bis dahin kein Entsatz käme, frei abziehen solle. Da der Entsatz ausblieb, erfolgte am 12. Januar 1676 die Übergabe der Festung an die Verbündeten und der Abzug der schwedischen Truppen. Noch länger als die Karlsburg hielt sich

die Stadt Stade, nämlich bis zum 13. August. An diesem Tage übergab der Gouverneur und Feldmarschall Horn die Stadt dem dänischen General Wedel und dem cellischen General Chauvet. Auch hier wurde der tapferen Besatzung freier Abzug gewährt.

Während der Belagerung der Karlsburg hatte Lehe ungeheuer zu leiden. Immer lag der Flecken voll von Soldaten, und die Soldaten nahmen alles, was ihnen vor die Augen kam. Auf 40 000 Tlr. schätzten die Leher den Gesamtschaden, der ihnen aus den Plünderungen erwachsen war; 29 265 Rtlr. 5 Gr. an Unkosten hatte ihnen allein die münsterische Einquartierung vom 2. November 1675 bis 14. Januar 1676 gekostet. Gerade die Münsteraner waren es, die im Flecken wie in Feindesland auftraten, so daß sie den Kindern und Enkeln noch in weher Erinnerung lebten.

Als Stade noch belagert wurde, berieten schon die Verbündeten über die Verteilung der eroberten Länder. Sie konnten sich insbesondere nicht um die Karlsburg einigen. Holland und Bremen forderten die Zerstörung, Dänemark dagegen wünschte sie zu erhalten und selber zu besitzen. Münster und Braunschweig aber lag daran, daß weder Dänemark noch Brandenburg festen Fuß in den Herzogtümern fasse. Die Stadt Bremen hoffte mit Brandenburgs und Hollands Hilfe nicht allein die Zerstörung der Karlsburg durchzusetzen, sondern auch seine 1654 verlorengegangenen Gebiete, Lehe und Bederkesa, wiederzugewinnen. Auf den Rat des brandenburgischen Gesandten verfaßte der Syndikus Eden ein Gutachten über die Stellung Bremens zur Karlsburg. Es sei sicher, so meinte Eden, „daß durch das Gelingen des schwedischen Planes die Stadt Bremen müßte abgemattet, ja gänzlich verzehret werden, aber auch zum Nachteil aller benachbarten Länder würde dem Verkehr auf der Weser durch die Festung ein Zaum angelegt werden; auch, wenn sie nicht in schwedischen Händen wäre, biete sie die Gefahr, daß durch sie die Schweden, da sie in wenigen Tagen von Gotenburg aus die Weser erreichen könnten, sich wieder des ganzen Herzogtums bemächtigen würden."

Im Rate der Verbündeten wurde endlich die Zerstörung der Karlsburg beschlossen. Im Sommer 1676 wurde die Abtragung der Wälle begonnen und bis in den Herbst hinein fortgesetzt. Von Buxtehude bis zum Lande Hadeln mußte jedes Haus einen Mann auf vier Tage für diese Arbeiten stellen. Damit war aber nicht die ganze Festung zerstört; im Gegenteil blieb der größte Teil derselben erhalten, ja an der Weser wurden die Wälle noch bedeutend erhöht, indem dort eine „hohe Schanze" aufgeworfen wurde.

In der Länderfrage waren die Verbündeten auch eins geworden. Braunschweig-Lüneburg erhielt das Alte Land, Stade und Kehdingen, Münster:

Verden, Rotenburg, Bremervörde, Bederkesa und Lehe, Dänemark, dem damals auch Oldenburg gehörte: die Wesergegenden, Karlsburg und Wursten.

Die Leher mögen mit Schauder die Zuteilung ihres Fleckens zu Münster vernommen haben. Doch nicht Sorgen um Geld und Gut, sondern um kirchliche Dinge sollten es sein, die während des knapp einjährigen münsterischen Regiments einsetzten und noch lange darüber hinaus fortdauerten. Der lutherische Pastor Assenkamp starb 1676. Da wählten die Reformierten Friedrich Bagelmann aus Bremen und präsentierten ihn dem Bischof von Münster für die freigewordene Pfarrstelle. Der Bischof bestätigte die Wahl Bagelmanns am 19. April 1676, ohne sich wahrscheinlich über die kirchliche Lage Lehes unterrichtet zu haben. Die Lutheraner waren aber nicht mit der Wendung der Dinge einverstanden und baten den münsterischen Statthalter, Generallieutenant Wedel, um einen lutherischen Prediger, den sie auch in Theodor Türcke aus Oldendorp in Schaumburg-Lippe unter Bestätigung des Bischofs erhielten. Der nun einsetzende Streit zwischen Reformierten und Lutheranern wird an anderer Stelle erzählt.

Die Karlsburg wurde im Sommer 1676 den Dänen übergeben. Es blieb aber auch eine münsterische Besatzung in der Festung liegen. So hören wir denn 1677 von einem dänischen und einem münsterischen Kommandanten, die sich beide an der Tilgung der Reisekosten für Türcke beteiligten, der dänische Kommandant Riege und seine Offiziere gaben 2 Rtlr., der münsterische Kommandant 3 Rtlr. 48 Gr. Türcke war nämlich wie sein Vorgänger Assenkamp auch Pfarrer von Karlsburg.[13])

Von 1677 an finden wir die Herrschaft über unsern Flecken beim Hause Lüneburg, das wie der König von Schweden eine Regierung in Stade unterhielt. Aus der dreijährigen Zeit des lüneburgischen Regiments ist nur wenig bekannt. Für Lehe stand sie jedenfalls unter dem Zeichen konfessionellen Haders.

In der Verwaltung des Fleckens waren inzwischen Änderungen vorgenommen worden. Wir finden 1674 in der Unterschrift einer Kontributionsrechnung 9 „Gerichtsjuraten und Vollmächtige". Da wir aus einer Akte von 1695 erfahren, daß bis 1679 4 „Aidtgeschworne" dagewesen seien, „so im Gerichte mit gesessen", dürfen wir in der Unterschrift von 1674 4 Gerichtsjuraten und 5 Vollmächtige annehmen.

Wie schon früher der Rat von Bremen scheint die lüneburgische Regierung beabsichtigt zu haben, die Zahl der Fleckensvertreter herunterzusetzen. Im Jahre 1679 meldet nämlich der „Vullmächtige" Johann Vols den lüneburgischen Geheimräten, daß dem Flecken Lehe auf dem letzten Landgericht in Dorum für die Zukunft 2 Gerichtsjuraten und 2 Vollmächtige zugesagt

worden seien. Die beiden Vollmächtigen habe der Rat Christian Michaelsen, Landrichter in Lehe und Wursten, längst in Eid genommen, nicht aber die beiden Gerichtsjuraten. Er bittet, die Vereidigung zu verfügen. Der erbetene Befehl erging bald darauf an den Landrichter, der wie sein Vorgänger, der Rat Johann Besser, in Lehe wohnte.[14])

Zu Beginn des Jahres 1680 trat die Krone Schweden, die mit Hilfe Frankreichs 1679 zu günstigen Friedensschlüssen gekommen war, wieder in ihre alten Rechte ein. Am 16. April fragte der neue schwedische Richter Arnold Wicht in Stade an, ob die „Eydgeschworenen" Lüder Witschen, Almer Almers, Lüder Fedden und Johann Bohls, die im lüneburgischen Eid gestanden, auf dem nächsten Landgericht wieder vereidigt werden sollten. Die Antwort lautete: Nein, die Regierung könne die, so in fremdem Eid gestanden, nicht gebrauchen. Der Richter möge neue vorschlagen.

Wicht nahm nun die Gelegenheit wahr, die ihm lästigen Gerichtsgeschworenen abzuschaffen. Der Regierung scheint wenig daran gelegen zu haben, die alte Körperschaft zu erhalten, und die Fleckensleute wurden wahrscheinlich durch den konfessionellen Streit abgelenkt. Es mag auch die große Zahl der Gevollmächtigten, deren sie nun 10 haben sollten, einen starken Eindruck gemacht haben, genug, wir hören von einem sofortigen Einspruch gegen die beabsichtigte Entrechtung nichts.

Der Flecken Lehe hatte von 1680 an 10 Gevollmächtigte, 8 reformierte und 2 lutherische, die von den Befugnissen der Gerichtsgeschworenen nur noch die polizeilichen besaßen, mit dem Gerichte aber nichts mehr zu tun hatten. Über die Bedeutung der neuen Einrichtung waren die Fleckensleute sich, wie es scheint, auch nicht ganz klar. Als nach zweieinhalb Jahren Wicht die 1680 bestellten Gevollmächtigten entließ, damit neue gewählt würden, waren sie ganz erstaunt, weil noch alle am Leben seien und auch niemand von ihnen „für dem ganzen Flecken" abgedankt habe. So berichteten am 20. April 1683 Jakob Alvers, Claus Hansen und Hinrich Vollers an die Regierung und baten, auf dem nächsten Landgerichte die Sache zu regeln. Sie setzten hinzu, daß Änderungen ohne Einwilligung der Eingesessenen zum Ruin des Fleckens führen würden.[15])

Die Jahre von 1680—85 sind fast ganz ausgefüllt von dem Streit um die Kirchengüter zwischen Reformierten und Lutheranern. Die Sorgen um die Erhaltung weltlicher Gerechtigkeiten wurden darüber während dieser Zeit fast vergessen. Nur wie beiläufig wird einige Male der Kontributionsfreiheit gedacht, und zwar 1681, als Johann Bohls und Melchior Hane dem König Karl XI. in Stockholm ihr Anliegen vortrugen. Da bitten sie auch um „Conser-

vation ihrer alten, wohlhergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten". Sie wollen gern eine gewisse Summe an die Königl. Kasse zu Stade jährlich abführen, wenn sie in „ihre vorige Freiheit und exemption von der ihnen aufgebürdeten Contribution und Auflagen widerumb würden versetzt werden". Zu gleicher Zeit erging auch die Bitte an Gouverneur und Regierung in Stade, des Fleckens „privilegia in sacris et profanis wie in Ao. 1654" wieder herzustellen, daß derselbe insbesondere nur „ad extraordinaria onera nicht aber ad ordinariam contributionem" herangezogen werde.

Für diese Zeit ist wohl ein Schriftstück ohne Datum anzusetzen. Es knüpft an den Prozeß von 1670/71 an und sagt, daß dieser Prozeß damals wegen eingetretener Kriegsunruhen stecken geblieben sei. Jetzt aber könnten die geforderten Urkunden, insonderheit der Rezeß von 1531, vorgelegt werden. Nach weiteren geschichtlichen Rückblicken beklagen die Fleckensleute sich über ihre Nachbarn, die ihnen nicht das bißchen Brot gönnten, ihren Wohlstand aber über die Maßen herausstrichen. Lehe habe nicht, wie ihre Widersacher sagen, 5—600 Häuser, sondern nur 200 und etzliche 20. Der meiste Haufe seien blutarme Leute, nur wenige hätten durch Gottes Segen und sauren Schweiß etwas vor sich gebracht. Das beste Heuland sei ihnen durch die Anlage der zur Verteidigung des ganzen Herzogtums dienenden Festung Karlsburg verdorben worden. Der Flecken trage eine schwere Last von 1600 Ruten Deiche und vielem Zins- und Zehntkorn. Die jüngsten Kriegsvorfälle hätten den armen Flecken so hart getroffen, „also daß es zu verwundern, wie er noch auf seiner Stätte bleiben können". Durch Obristlieutenant Sidon, der mit seinen Dragonern und Reutern in und bei Lehe stand, seien ihnen alle Lebensmittel und 100 Pferde weggenommen worden, wofür sie bislang weder Heller noch Pfennig bekommen hätten. Bei Belagerung der Karlsburg sei der ganze Flecken ausgeplündert worden, so daß sich der Schaden, wie sie mit ihrem Eide bestärken könnten, auf 40 000 Rtlr. belaufe. Dazu hätten sie viele Schulden, weil zur Zeit des großen Krieges zum Unterhalt der Völker in Bremen und anderen Orten hohe Summen aufzunehmen gewesen wären. Andere Orte hätten entweder Kontribution oder Einquartierung zu tragen, sie beides. Der Unterhalt ihrer beiden Kompagnien belaufe sich auf 200 Rtlr. im Monat. Ihre Nachbarn könnten die Kontribution viel eher als sie leisten, weil manche soviel Land wie 20 Leher zusammen hätten, die sich nicht wie jene auf die faule Seite legen und alles den Knechten und Mägden überlassen dürften. Zum Schluß erheben sie nochmals Einspruch gegen die Veranlagung von 1663 und bitten, ihnen wenigstens die 9 Rtlr., die ihnen 1680 zugelegt seien, wieder abzunehmen und sie andern Fleckensbürgern gleich zu behandeln.

Der Streit um die Kirchengüter kam endlich durch eine königliche Verordnung vom 24. September 1685 zum Abschluß. Es wird verfügt: 1.) daß die reformierte Gemeinde das Recht behalten solle, einen Prediger ihres Bekenntnisses mit dem Anspruch auf das Hauptlehen zu berufen, daß aber die lutherische Gemeinde an der Kirche gleiches Recht haben und ihr Prediger in allem dem der reformierten Gemeinde gleich sein solle. 2.) daß der reformierte Schulmeister seine bisherigen Einkünfte behalten, der lutherische aber ein Gewisses aus königlichen Mitteln erhalten solle. 3.) daß die reformierte Gemeinde wie bisher 2 Kirchenjuraten und 2 Armenvorsteher, die lutherische aber 1 Kirchenjuraten und 1 Armenvorsteher haben solle.

Auf Grund dieser von Friedrich Bagelmann und Melchior Hane heimgebrachten Verordnung hat sich das kirchliche Verhältnis zwischen Reformierten und Lutheranern, wie es noch heute besteht, entwickelt. Die Verordnung hat sich im großen und ganzen gut bewährt.[16])

In den Friedensschlüssen von 1679 war über die Karlsburg nichts bestimmt worden. Als nun König Karl seine Herzogtümer zurückerhielt, nahm er sofort seinen Plan von der Karlsburg wieder auf. Melle wurde aufs neue Kommandant der Festung und auch wie früher ihr Baumeister. Er baute insbesondere, wie es scheint, die 1676 von den Verbündeten hergestellte „hohe Schanze" zur „neuen" Karlsburg aus. Daneben blieb wohl, was von der „alten" Karlsburg noch übrig war, erhalten.

Von den Angaben Melles beziehen wir die folgenden auf die neue Karlsburg:

1.) Am 23. Juni 1676 wurde mit dem Bau einer hohen Schanze im westlichen Teile der alten Karlsburg begonnen, wozu der Einnehmer Johann Albrecht Mathiassen in Lehe 400 Rtlr. aus der Kontributionskasse hergab. 2.) Es standen auf dem Walle Bleyen gegenüber 2 große Geschütze, „um damit die Weser zu beschießen". „Dabei war Kraut und Loth, ja ein sehr großer Vorrath von Kugeln und andern Sachen zu finden". 3.) Es gab folgende Gebäude in der Schanze:

a) Das neue Hauptwachthaus, „so vordem an dem Orte stand, wo Peter Barse gerichtet wurde". (Ein Soldat, der desertieren wollte.)

b) Die Schmiede, „worin allerhand gute Arbeit gemacht ward, wie zum Bauwesen und unter unserm Regimente nötig war".

c) Des Schmiedemeisters Haus, „so eine sehr bequeme Wohnung hatte".

d) Claus Oehrs Haus, „der war unser Proviantmeister und hatte von allem einen ziemlichen Vorrat".

e) Das Backhaus bey der Kompagnie.

f) Das Brauhaus.

g) Des Stückkapitäns Frölich Haus, das am Walle aus lauter Steinen gebaut war.

h) Die lüneburgische Baracke, „worin 5—600, ja wohl gar 800 Mann liegen konnten". Hierbei waren einige Wasserbrunnen, worunter einer, der „recht klar und gut Wasser" gab.

Daß Karl XI. noch immer seinen alten Plan, nach dem die Karlsburg eine Handelsstadt werden sollte, verfolgte, ersehen wir daraus, daß er 1680 der Stadt die Konzession erteilte, Jahrmärkte abzuhalten.[17]) Aber trotz aller Privilegien, die der König der Stadt gab, wollten nicht Ansiedler genug kommen, und die wenigen, die den Versuch machten, sich in Karlsburg niederzulassen, zogen bald wieder fort. Es fehlte nämlich dort noch an allem, was das Leben angenehm macht. Der Baugrund war schlecht, es war kein gutes Trinkwasser da, die Lebensmittel mußten weither von Lehe oder Geestendorf geholt werden. Es fehlten auch die Erwerbsmöglichkeiten, und was das schlimmste war, es spukte in Karlsburg. Der Rat von Bremen, dessen diplomatische Kunst in bezug auf die Karlsburg versagt hatte, ließ dort, wie erzählt wurde, Gespenster umgehen, so schreckhaft, daß selbst die Tapfersten ein Grauen ankam und zuletzt niemand mehr in Karlsburg wohnen mochte. Drei Jahre lang wartete der König, ob sich die Aussichten bessern würden, und als es nicht besser wurde, da gab er den Plan, aus Karlsburg eine Handelsstadt zu machen, auf.

Ein großer Teil der Wälle wurde nun niedergelegt. Dabei mußte das ganze Land mitwirken, der Flecken Lehe allein 43 Mann mit Schaufeln, Spaten und Schubkarren stellen. Der in erster Linie als Festung dienende Teil der Anlage, die „hohe Schanze" von 1676, die wir die neue Karlsburg genannt haben, blieb erhalten und war nach wie vor mit Artillerie belegt. Obrist Melle, dem das Mißlingen des großangelegten Planes besonders nahe gegangen sein mag, scheint 1685 die Karlsburg verlassen zu haben; denn in diesem Jahre wurde der Kapitänleutnant Rothe zum Kommandanten ernannt.[18])

Im Jahre 1683 baten die Leher um Überlassung von Baumaterial der abgebrochenen Gebäude; 1686 wiederholten sie ihre Bitte, und die Regierung schenkte ihnen darauf Steine und Holz zum Bau eines Gerichtshauses und einer lutherischen Schule.[19])

Im Frühjahr 1684 mußte die Geestebrücke bei der Karlsburg ausgebessert werden. Sie war, wie es scheint, 1681 gebaut worden; denn aus diesem Jahre ist eine Zeichnung der Brücke erhalten. Sie liegt einem Berichte Deel-

waters an und zeigt auch den Abriß eines hübschen Brückenportals. Auf zwei Seitenpfeilern des Portals ruht ein barocker Aufsatz, dessen Absätze mit gedrehten Knöpfen geziert sind. Unter der schwedischen Königskrone steht die Inschrift:

Carolus XI. D. G. Rex Sueciae
Gotorum et Vandalorum.

(Karl XI., durch Gottes Gnade König der Schweden, der Goten und der Vandalen.)

Das Zeichenblatt trägt folgende Aufschrift: „Abriß eines portalls auf das Thorgericht an der Zugkbrugken, welches von einem erfahrenen Schnittger in Lehe, welcher 8 Rthlr. davor fordert, gemachet und zu Bremen auf eine blaue grundt verguldet werden soll".

Buchenau, der eine Nachzeichnung obigen Abrisses anfertigte, bemerkt dazu: Die Regierung in Stade hatte kein Geld oder keinen Schönheitssinn; denn sie ließ nur „3 ausgemachte und gedreyte große Knöpfe zum Zierraht oben auf" setzen. (Bremerhavener Stadtbibliothek.)

Die Ausbesserung der Brücke im Jahre 1684 setzte die Leher in arge Verlegenheit. Die Regierung forderte nämlich, daß die Leher Fähre für die Zeit der Ausbesserung nach der Karlsburg verlegt werde. Arnold Wicht, Gerichtsverwalter in Lehe, an den diese Forderung der Regierung gerichtet war, wandte dagegen ein, daß der Fährmann wegen zu starken Stromes in der Nähe der Flußmündung Pferd und Wagen nicht übersetzen könne. Er empfiehlt dann die Anschaffung eines Fischerkahnes, der zur Übersetzung der Einwohner von Karlsburg genügen würde, und weist zuletzt auf den Widerstand des Fleckens hin, der die Verlegung der Fähre als eine Schädigung seiner Gerechtigkeiten bekämpfen müßte. Einige Tage später erhoben auch die Gevollmächtigten Einspruch gegen den Plan der Regierung. Sie bitten, die Fähre an alter Stelle zu lassen; denn sie sei eine uralte Gerechtigkeit. Der neue Weg nach Karlsburg, sagen sie weiter, würde, weil ihn auch die Wurster benutzen müßten, ihre Deiche und Ländereien beschädigen. Sie könnten auch die Fähre an der alten Stelle nicht entbehren, da sie nach der Anlegung der Karlsburg Ländereien bei Geestendorf geheuert hätten. Eine Überführung ihrer Wagen in einem Prahm sei bei der Karlsburg wegen der zu starken Strömung nicht möglich. Endlich schlagen auch sie die Anschaffung eines Kahnes vor, wie er schon bei der Leher Schanze zum Übersetzen der Garnison benutzt worden sei.

Die Regierung ging auf den Vorschlag des Richters und der Gevollmächtigten ein, doch lehnte sie die Bereitstellung von Geldmitteln für die An-

schaffung eines Kahnes ab. Da Wicht aber ohne Geld keinen Kahn auftreiben konnte, schlug er der Regierung vor, die Einwohner von Karlsburg, wenn sie mit Pferd und Wagen von Vieland etwas holen müßten, ruhig nach der Leher Fähre fahren zu lassen, da die Wege gar nicht so schlecht seien.

Im Jahre 1688 war die Abtragung der Wälle so weit vorgeschritten, daß am 23. März der größte Teil der Ländereien den Eigentümern zurückgegeben werden konnte. Die rückständigen Zinsen von 32 Rtlr. 15 Schill. — 1681 waren es 1216 Rtlr. 27½ Schill. gewesen — sollten, wenn die Richtigkeit erwiesen, gezahlt, die noch auf den Ländereien stehenden Gebäude baldigst abgebrochen, die Ländereien selber besichtigt und vorgefundene Schäden an der Kontribution gutgetan werden.[20])

Von nun an spielt die Karlsburg keine große Rolle mehr in der Geschichte unsers Fleckens. Hin und wieder kommt noch eine Beschwerde an die Regierung über den Kommandanten der Festung wegen behinderter Schiffahrt, Abgrasens des Grünlandes bei der Karlsburg durch die Pferde der Offiziere oder einer anderen Schädigung, das ist in der Hauptsache alles.

Im Jahre 1698 faßte König Karl XII., der seinem Vater 1697 gefolgt war, den Entschluß, die Karlsburg wieder aufzubauen. Sein Biograph Nordberg sagt darüber folgendes: „Hiernächst suchte der König den kleinen Flecken Carlsburg am Ausflusse der Weser auf diese Weise in Aufnahme zu bringen, daß, nachdem der Feldmarschall, Graf Erich Dalberg, einen Abriß machen müssen, wie allda eine Stadt angelegt, bebaut und befestigt werden möchte; so wurde den in Frankreich, England und Holland befindlichen schwedischen Gesandten anbefohlen, allen Evangelischen, sowohl den Lutherischen als den neulich wegen ihres Glaubens aus Frankreich vertriebenen Reformierten unter der Hand wissen zu lassen, daß, wenn sie sich an diesem Orte niederlassen wollten, ihnen solches völlig erlaubt wäre, und sie alsdann vollkommene Religionsfreiheit, auch andere Vorrechte genießen sollten und ihre Hantierung so gut es immer möglich, fortsetzen könnten".[21]) Es kam jedoch nicht zum Wiederaufbau der Karlsburg, da der König bald in einen Krieg mit Dänemark und Rußland verwickelt wurde, vielmehr stand die gänzliche Aufgabe der Festung vor der Tür. Im Jahre 1700 wurden die letzten vier Kanonen nach Stade gebracht, und 1702 wurde zum letztenmal der Bestand aufgenommen. Es waren vorhanden: 1 Baracke, 1 Commandantenhaus, 1 Schmiede, 1 alte Wache, 1 Munitionshaus, 1 Gahte, 1 Rammblock, 1 Schopf, 1 Winradt, 2 Ketten, 4 Schlösser, 8 Türen, 23 Stück Eisen, 114 Bretter, 4 Fuder Torf und 1 Haufen Holz. Mit der Fortschaffung dieser Sachen ging der letzte Rest einstiger Herrlichkeit dahin. Nur die kahlen Wälle ragten noch auf, bis Wasser und Menschenhand auch diese allmählich hinwegräumten.[22])

„Leher Schanze" und „Karlsburg" sind dunkle Kapitel in der Geschichte unseres Fleckens. Mit ihrer Anlage wurden wertvolle Stücke aus seiner Feldmark herausgerissen. Der Grund und Boden der Leher Schanze wurde ohne eine Vergütung seinen Besitzern enteignet. Für die Ländereien der Karlsburg sollte eine Entschädigung gezahlt werden, aber nicht einmal die Verzinsung geschah zu rechter Zeit, und wenn sie geschah, erst nach langwierigen Verhandlungen mit den Behörden. Ungeheurer Verlust an Arbeit und Zeit, Menschen- und Pferdekräften erwuchs den Fleckensleuten aus Erbauung und Unterhaltung der Festungen. Sie waren mit den Vieländern immer die ersten, die zu Hand- und Spanndiensten herangeholt wurden. Sie waren die ersten, die Betten und andere Gegenstände zur Ausstattung, Lebensmittel und Getränke für die Besatzung zu liefern hatten. Zum Danke dafür mußten sie sich willkürliche Belästigungen durch die Kommandanten und Soldaten gefallen lassen.

An- und Abmarsch nach und von den Festungen führte fortwährend Truppenmassen durch Lehe. Manchmal lag die Besatzung vorübergehend im Flecken und in den benachbarten Dörfern. Fuhren, Botengänge, Hergabe von Gebrauchsgegenständen aller Art, Heranschaffung von Proviant und Fourage stellten große Anforderungen an Kraft und Geduld der Einwohner.

Zu diesen wechselnden kriegerischen Vorfällen kam eine regelmäßige Einquartierungslast hinzu. Häufig lagen zwei Kompagnien im Flecken, die mit Frauen und Kindern wohl 600 Personen ausmachten. Zwar brauchte in der Regel dem Unteroffizier und gemeinen Mann nur „Obdach und Lagerstatt" gegeben zu werden, auch sollten die Quartierwirte die Unkosten auf die Kontribution angerechnet erhalten, weil beides, Einquartierung und Kontribution, kein Ort zu leisten brauchte, aber dennoch wurde gerade die Einquartierung als überaus lästig empfunden. Den Vorteil, den Kaufleute und Gewerbetreibende von der Einquartierung hatten, schätzten die Leher sehr gering ein. Nur einige Brauer, so sagen sie einmal, hätten einen kleinen Nutzen davon.

4. Von schwedischer Landesverwaltung.

Über das schwedische Heerwesen in damaliger Zeit sei folgendes mitgeteilt: Das Heer in Deutschland bestand anfangs nur aus „geworbener Miliz". Erst nach den Friedensschluß von 1679 bereitete die Regierung die Bildung einer „Landmiliz" vor. Im Jahre 1682 erging in dieser Sache die erste königliche Verordnung. Am 3. September 1691 schloß die Regierung mit den Ständen und den Vertretern der Marschländer einen Vertrag über die Bildung der

Miliz, und am 9. Dezember 1710 folgte die endgültige Verordnung der Regierung zu Stade. Sie enthielt folgende Bestimmungen:

Es werden im ganzen Lande Rotten von 8 Hauswirten oder Feuerstellen gebildet. Vier Sammelstellen, die Klostermeierei Stade, die Börde Rahde, der Flecken Lehe und das Kirchspiel Ritterhude, nehmen den Überschuß jeden einzelnen Gemeindebezirkes auf. Auf die Sammelstelle Lehe schießen das Land Wursten, die Gemeinden Alt- und Neuenwalde, das Amt Bederkesa, der Flecken Bremervörde, die Börde Oerel, die Börde Beverstedt, das Amt Stotel und Nesse, Osterstade und Bramstedt und das Vieland. Der Flecken Lehe bildet aus den Überschüssen und den eigenen Hauswirten die letzten Rotten. Zwei Kommissare der Regierung und ein Offizier, für Lehe Von der Pahlen zum Holte, Gerichtsverwalter Wynecken und Kapitän Prosche, laden je zwei Rotten vor sich zur Gestellung eines Mannes. Sämtliche Hauswirte, auch die Häuslinge, haben mit ihren über 15 Jahre alten Söhnen zu erscheinen. Die Häuslinge sind in erster Linie für die Miliz auszuwählen, die Dienstboten sind frei. Es wird erwartet, daß geeignete Leute sich freiwillig melden. Meldet sich niemand, so suchen die Hauswirte einen. Dieser braucht nicht ein Angehöriger der beiden in Frage stehenden Rotten zu sein. Finden die Hauswirte auch keinen Mann, so laden die Kommissare Geeignete aus den beiden Rotten vor und lassen sie losen. Der durch das Los Bestimmte wird in die Rolle eingetragen. Er muß sich auf 5 Jahre verpflichten und erhält ein Handgeld von 8 Rtlrn., wofür er sich die Montierung kaufen muß. Die Mittel für die Verpflegung bringt das ganze Land nach dem Kontributionsfuße auf. Die Landmiliz ist der geworbenen in bezug auf Verpflegung gleich. Die Unteroffiziere erhalten denselben, die Oberoffiziere den halben Lohn der geworbenen Miliz. Das Tagegeld der Gemeinen bei Märschen, Musterungen und Übungen beträgt 12 Schill.

Die Verordnung fand nicht überall freudige Zustimmung im Lande. Es kam sogar zu offenbaren Widersetzlichkeiten, weshalb sich der Gouverneur am 24. Februar 1711 zu einer neuen Kundgebung veranlaßt sah. Er tadelt scharf die Ungehorsamen und lobt die Gehorsamen unter Hinweis auf das Vaterland, das doch den Nutzen der neuen Einrichtung habe. Er ermahnt alle Landeseinwohner, der Verordnung nachzukommen und versichert, daß die Landmiliz nur im Lande zu dessen Verteidigung, nicht aber außerhalb Landes gebraucht werden solle.

In einer Bekanntmachung vom 6. März fügt der Gouverneur noch die Zusicherung hinzu, daß die Landmiliz nur dann die Festungen besetzen solle, wenn die geworbene Miliz sich außerhalb Landes befinde.



Rathaus und Kriegerdenkmal.



Sparkasse und Post.

Obige Zusicherungen werden nicht verfehlt haben, die Bevölkerung zu beruhigen. Ganz neu war ja auch die Einrichtung der Landmiliz insofern nicht, als schon früher alle Landeseinwohner zur Verteidigung des Landes verpflichtet waren. Neu war an der Sache nur, daß jetzt der einzelne 5 Jahre dienen mußte, während die Gesamtheit frei war.[23])

Wie insbesondere die Leher sich zu der Landmiliz stellten, darüber ist nichts bekannt. Wir dürfen aber wohl annehmen, daß sie die geworbene Truppe vorzogen, weil sie eher ihre Abenteuerlust befriedigte. So hören wir denn auch, daß 1708 100 Leher als Freiwillige im schwedischen Heere dienten.[24])

Sehr lästig war für die Landeseinwohner die Verpflegung der Truppen. Es fehlte die geräuschlos laufende Verwaltungsmaschine. Immer wieder mußte die Regierung auf die direkte Hilfe der Untertanen zurückgreifen. Bald forderte sie Geld, bald Korn und Heu; bald Räume zum Aufschütten, bald Wagen zur Fortschaffung des Proviants und der Fourage. Da kam es oft vor, daß gerade das eine oder andere, das gefordert wurde, nicht vorhanden war, oder daß die Leute mit Pferd und Wagen notwendige eigene Arbeiten, sei es beim Deichbau oder bei der Ernte, verrichten mußten. So finden wir in den Akten manche Beschwerde aus damaliger Zeit, die sich auf die Verpflegung der Truppen bezieht.

Es folgen einige Beispiele aus Lehe. Im Jahre 1698 mietete der Proviantmeister Ketelson einen Boden zur Aufschüttung des Magazinkorns in Lehe. 1711 mußten 46 Wagen das Leher Magazinkorn fortschaffen. In diesem Jahre konnte der Flecken die geforderten Naturalien nicht liefern. Da wurde ihm erlaubt, die Fourage durch eine Geldsumme, die mit dem Landrentmeister verhandelt werden sollte, abzulösen. Zu gleicher Zeit sollte der Flecken das Servisgeld für eine Kompagnie der Stader Garnison mit monatl. 72 Rtlr. 16 Schill. zahlen. Die Fleckensleute baten um Befreiung vom Servisgelde, oder, falls das nicht anginge, um Herabsetzung auf eine halbe Kompagnie.[25])

Als Landessteuern wurden zur Schwedenzeit gezahlt die Kontribution, die Konsumtionsaccise und Personalsteuer und die sog. Simpla. Die Kontribution wurde trotz aller Einsprüche und Bittgesuche regelmäßig eingezogen. In der Zeit von 1683 bis 1700 schwankten die monatlichen Anlagen zwischen 51 Rtlr. 26 Gr. und 55 Rtlr. 62½ Gr., die aber nicht bloß zwölfmal im Jahre, sondern 12¾- bis 23¼mal erhoben wurden. In Lehe wohnte um diese Zeit der Einnehmer Mathiassen. Er war wegen seines selbstherrlichen Vorgehens bei der Aufstellung der Kontributionsliste, auch wegen seines sonstigen Verhaltens wenig beliebt. Im Jahre 1699 forderten die Leher, daß

der Einnehmer sich nach dem alten Herkommen richte, wonach die Gevollmächtigten ihm am 1. Mai eine Rolle zustellten, auf deren Grundlage er die Veranlagung vorzunehmen habe.

Als im Jahre 1691 die Kontribution erhöht werden sollte, wandten die Fleckensleute sich an die Königliche Kommission in Stade mit der Bitte, sie bei dem alten Satze zu lassen. Ihr Gesuch wurde abgeschlagen mit der Begründung, daß die Kontribution nach dem Vermögen der Untertanen verteilt werden müsse und sie ebensogut wie die übrigen des königlichen Schutzes genössen.

Im folgenden Jahre machten die Leher den letzten Versuch, ihre Schatzfreiheit zu retten. Noch einmal ordneten sie eine Gesandschaft nach Stockholm ab; was sie aber erreichten, war nicht viel. Die königliche Resolution vom 12. Oktober 1692 ordnete in der Hauptsache nur an, daß „der Zustand gemelter Einwohner gründlich untersucht" und danach eine Veranlagung vorgenommen werde, wie es die Billigkeit und der Einwohner Umbstände und Beschaffenheit erfordern."

Die „regulirte Consumptions-Accise oder Personal-Steuer" wurde auf Grund der Instruktion vom 8. September 1696 eingeführt. Es zahlten alle Personen, die über vier Jahre alt waren, und zwar: Edelleute und Königliche Bediente 41½ Schill., Marschleute, 1. Klasse: 30¼ Schill., 2. Kl. 22¾ Schill., 3. Kl. 15½ Schill., Geestleute, 1. Klasse: 22 Schill., 2. Kl. 18½ Schill., 3. Kl. 15½ Schill.

Die „Simpla" dienten zur Aufbringung des Fehlbetrages und wurden nach der monatlichen Kontribution berechnet. Auf 3 Rtlr. Kontribution kamen 40 Schill. für eine Person als Simplum, auf jeden folgenden Rtlr. 4 Schill. mehr.

Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner hatten von ihrer „Nahrung" eine besondere Accise und ein besonderes Simplum zu zahlen.

An außerordentlichen Abgaben des Fleckens werden 1701 folgende genannt:

Gollische Gelder	3	Rtlr.	44	Schill.	
Wartenslebische Gelder . .	5	„	47	„	
Nieders. Crayß-Expensen . .	4	„	19	„	6 Pf.
Artilleriepferde	27	„	11	„	
Kriegerfuhren	29	„	33	„	
Marschländer Reisekosten .	6	„	20	„	[26])

Wie die Kontributionsfreiheit, so ging unter den Schweden auch die Gerichtsgerechtigkeit des Fleckens verloren. Es war am 23. Januar 1693, als

die Eingesessenen Lehes zum letzenmal bei Gouverneur und Regierung in Stade für diese Gerechtigkeit eintraten. Sie sagen in ihrem Schreiben, es sei von alters hergebracht, wie sie noch ihre „dependance von der Stadt Bremen gehabt", daß vier „des Fleckens Rechte und Gewohnheit kundige, zu Schiedsrichtern sich eignende Leute" als Gerichtsjuraten dem Gerichte mit beigewohnt hätten. Sie bitten dann, den Richter Wynecken anzuweisen, daß er die vier, von ihnen als Gerichtsjuraten gewählten Fleckensbürger in Eid nehme. Die Regierung antwortete, sie möchten bis zum nächsten Landgerichte warten. Am 23. September teilten die Leher der Regierung mit, daß ihre Gerichtssache auf dem Landgericht besprochen und der große Nutzen ihrer Teilnahme am Gerichte anerkannt worden sei. Sie baten dann nochmals um eine Verordnung an den Richter. Die Regierung forderte Wynecken zu einem Gutachten auf, das er am 9. Oktober einsandte. Er sagt darin, er könne sich auf das Gesuch der Leher nicht einlassen, da ihr Vorhaben „gegen Ihr Majestät Interesse und zur Turbation der Justiz" gereiche. Er erachte für nötig, darauf hinzuweisen, daß „allen und jeden, welchen dieses Flecken bekanndt ist, nicht unwißendt seyn kann, daß seine Einwohner vor allen Eingesetzenen dieser Herzogthümer auf Ihren Vortheil bedacht und jederzeit Ihre Schuldigkeit abzulehnen geflißendt sind." Ihre Intention sei dahin gerichtet, „die ihnen von Königl. Regierung vorgesetzten Bedienten zu vinculiren und alles nach ihrem eigenen Willen und Ihrer Gefreundte Vortheil zu lenken"; denn die Gerichtsgeschworenen würden durch „Blutsfreund- und Schwiegerschaft" mit dem ganzen Flecken verwandt sein. Demgegenüber müsse er hervorheben, daß schon sein seliger Vorgänger solch unnütze Sache der Gerichtsgeschworenenschaft habe beseitigen wollen, weil die Gerichtsgeschworenen die Hälfte der Sporteln gefordert hätten, der Richter aber unter solchen Umständen sich nicht unterhalten könne. Früher habe der Flecken Bediente aus seinem eigenen Mittel gehabt, die aus Kontribution und Accise ihren Unterhalt gezogen und nicht nötig gehabt hätten, auf Beseitigung der Gerichtsgeschworenen zu dringen wie die jetzigen Richter, die auf die Sporteln angewiesen seien. Im übrigen sei die alte Observanz nicht so kräftig, daß eine schon abgeschaffte Einrichtung wieder eingeführt werden müsse, auch seien die Sonderrechte des Fleckens nicht derart, daß nur Eingesessene sie beurteilen könnten. Zum Schlusse betont Wynecken nochmals, daß er die „jetzt geübte Art" nicht selbst eingeführt, sondern von seinem Vorgänger übernommen habe, und bittet dann, das Gesuch der Leher abzulehnen.

Die Regierung scheint das Gutachten Wyneckens als beweiskräftig angesehen zu haben. Noch zwei Bittschriften, nämlich vom 9. Januar 1694 und 20. April 1697, ergingen in dieser Sache nach Stade, aber eine Antwort

findet sich bei den Akten nicht, obwohl die Bittsteller die Sache sehr dringend vorgetragen hatten, indem sie in ihrem letzten Schreiben darauf hinwiesen, daß gerade unter dem Richter Wynecken gute Männer und friedliebende Schiedsleute nötig seien, um „kostbahre Weitläufigkeiten" zu vermeiden.

So hatten die Leher „Schöffenbaren" auch dieses, ihr vornehmstes Recht, das sie von jeher besessen und treu gehütet hatten, verloren, weil die Landesherrschaft, die kein Verständnis für alte Volksfreiheit hatte, ihren Untertanen das Recht und die Ehre, zu richten, nicht glaubte zubilligen zu können.[27])

5. Der Krieg gegen Karl XII. und der Übergang der Herzogtümer an Braunschweig-Lüneburg.

Um die Jahrhundertwende wurden unsere Herzogtümer in den sog. Nordischen Krieg, der zwischen Dänemark, Polen-Sachsen und Rußland einerseits und Schweden andererseits ausgebrochen war, hineingezogen. Im Jahre 1700 zwangen schwedische Truppen, unterstützt von braunschweig-lüneburgischen, vom Herzogtum Bremen aus Friedrich IV. von Dänemark, der in Holstein eingefallen war, zum Einlenken. Karl XII. schlug 1704 August II. von Sachsen und zwang ihn, die polnische Königskrone niederzulegen. Bei Pultawa 1709 selber geschlagen, floh Karl nach der Türkei, wo er bis 1714 blieb. Während dieser Zeit, es war am 31. März 1710, schlossen Kaiser Josef I. und die Seemächte das Haager Konzert, nach welchem die schwedisch-deutschen Reichslande für neutral erklärt wurden. Da die Schweden diese Neutralität nicht anerkannten, fielen 1711 die Dänen in die Herzogtümer ein. Sie verjagten die Schweden und errichteten in Stade eine dänische Regierung, die in Lehe den Richter Hans Hinrich Lange einsetzte. Johann Christoph Wynecken, der seinem 1709 verstorbenen Vater im Richteramte gefolgt war, verließ darauf Lehe und ging nach Bremen. Am 18. Oktober 1712 mußte der Flecken Abgeordnete nach Stade entsenden, um dem König Friedrich zu huldigen.

Karl XII. setzte, von der Türkei zurückgekehrt, den Krieg gegen die Verbündeten, zu welchen jetzt auch Preußen getreten war, fort. Im Jahre 1715 schlossen Preußen, Dänemark und Hannover Garantieverträge, nach welchen Hannover die Herzogtümer Bremen und Verden zugesprochen wurden. Die Folge davon war, daß eine braunschweigisch-lüneburgische Regierung die dänische ablöste. Der Richter Lange in Lehe verblieb in seiner Stellung. Ein bedeutungsvolles Ereignis während der Zeit der dänischen Herrschaft war die Gründung der Lateinischen Schule in Lehe im Jahre 1713, worüber an anderer Stelle berichtet wird.

Da die Bemühungen Englands, den Frieden herzustellen, vergeblich waren, ging der Krieg weiter, bis Karl XII. am 11. Dezember 1718 vor Frederikshald fiel. Nun war Schweden zum Frieden bereit. Am 20. November 1719 wurde der Friede mit Hannover geschlossen, dem 1720 und 21 der mit den übrigen Gegnern folgte. Hannover erhielt gegen eine Abfindungssumme von 1 000 000 Rtlrn. die Herzogtümer Bremen und Verden überwiesen.

Die Zeit der schwedischen und der dänischen Herrschaft war für die Herzogtümer, insbesondere für den Flecken Lehe, eine äußerst schwere gewesen. Die fortwährenden kriegerischen Vorfälle stellten in steuerlicher wie jeder anderen Beziehung ungeheure Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Bewohner. Wenn dann, wie in Lehe, noch der Verlust uralter Rechte hinzukam, ist es natürlich, daß die Leute beim Übergang an eine andere Herrschaft hoffnungsvoll aufatmeten. In der Tat waren die drei ersten Jahrzehnte braunschweig-lüneburgischer Herrschaft frei vom Kriege, und die Fleckensleute konnten sich mit ganzer Kraft wieder ihrer Wirtschaft hingeben, die gerade damals ihre höchste Blüte erreichte. Ihre alten Rechte haben sie allerdings nicht wieder erhalten, ja die neue Regierung suchte manchmal noch an den kümmerlichen Resten, die ihnen geblieben waren, zu kürzen. Um den Schweden gerecht zu werden, sei der gute Wille, der die Männer ihrer Regierung beseelte, gern anerkannt, wie sie denn auch eine ganze Reihe trefflicher Verordnungen erlassen haben. Es sei nur an die Polizei-, Deich-, Holz- und Jagdordnung von 1692 erinnert. Aber auch bei diesen Männern herrschte neben andern Mängeln die Unsitte der „Trinkgelder" in so hohem Maße, daß unter einer halben Tonne Bier oder einem Küfchen Butter wohl kaum ein Regierungsrat für seine Untertanen zu sprechen war. Ganz offen erscheinen, wie schon an anderer Stelle gezeigt, solche Posten unter dem Namen desjenigen, der das Geschenk erhielt, in den Gemeinderechnungen. Erst später wurde man sich der Ungehörigkeit solcher Geschenke bewußt, und statt des Namens setzte man eine allgemeine Bezeichnung ein. Am meisten litten unter diesen „Dongratuits" solche Personen und Gemeinden, die alte Rechte erhalten oder neue erwerben wollten.[28])

Viertes Kapitel:

Lehe beim Hause Braunschweig-Lüneburg.

1. Landesverwaltung und Rechtspflege I.

Im Jahre 1714 bestieg Kurfürst Georg Ludwig von Hannover als Georg I. den englischen Königsthron. Seit dieser Zeit wurde unser Flecken oftmals der Landungsplatz für englische Schiffe; ja, es scheint anfänglich sogar die

Absicht bestanden zu haben, die früheren Hafenbaupläne wieder aufzunehmen, wie aus der Anmerkung von 1723 hervorgeht. Jedoch ist diese Absicht, wenn sie bestanden hat, nicht ausgeführt worden.

Am 11. Oktober 1715 wurden die Gevollmächtigten Lehes nach Stade befohlen, um von der dänischen Regierung ihres Eides entledigt und darauf von der braunschweig-lüneburgischen wieder verpflichtet zu werden. Der Richter Lange blieb in Lehe, bis er 1725 Regierungssekretär in Stade wurde. Pratje nennt ihn einen sehr geschickten, arbeitsamen, christlichen Mann. In seine Amtszeit fallen einige Notizen der Gevollmächtigten über das Landgericht, die sie in ihre Chronik eintrugen. Zum „Bruchgericht", gehalten von einem Herrn aus Hannover, namens Grelle, am 17. September 1717: „Ist ganz leidlich gewesen mit die Brüche". Zum „Strafgericht", gehalten am 22. August 1722 vorn in des Richters Hause vom Landdrost von Paal: „Er hat aber schwer gestrafet". Zum „Parteigericht" am 23./24. November desselben Jahres: „Alle Urteile des Herrn Richters Lange wurden bestätigt".

Nach der letzten Anmerkung war das Landgericht damals Berufungsinstanz, was früher nicht möglich gewesen war, weil die Urteiler im Vogt- und Drostengericht dieselben Personen, die Gerichtsgeschworenen, waren.

Im Jahre 1715 erhielten mehrere Zigeuner in Lehe den Staupenschlag, weil sie sich entgegen der Verordnung vom 21. August 1708 im Lande aufgehalten hatten. Eine Eintragung darüber in die Fleckensrechnung lautet: „An den Scharfrichter Martin Meier, so die Execution mit denen Zigeuners verrichtet .... 12 Rtlr." In ihrer Freude darüber, daß der Scharfrichter sich 6 Rtlr. hatte abhandeln lassen, bemerkten die Rechnungsführer, daß sie es deswegen „an honetter Tractirung", die ihnen 2 Rtlr. 66 Gr. gekostet habe, nicht hätten ermangeln lassen.

1717 wurde eine neue Akzisenordnung, 1718 eine neue Sporteltaxe und eine neue Instruktion für die Quartalsverschlagskommissarien erlassen.

1719 empfahl die Regierung die Anschaffung einer Feuerspritze. Es wurden freiwillige Beiträge eingesammelt, die 23 Rtlr. 57 Gr. ergaben. Klaus Nonnen Witwe stiftete allein 10 Rtlr.

1722 wurde die „Bremische Landschatz-Ordnung" eingeführt. Zur Bildung eines Landschatzes sollten dienen der Viehschatz, der Impost für die teils im Lande verkauften, teils hinausgehenden Sachen, die doppelte Akzise von allem ausländischen Getränk, die doppelte Akzise vom inländischen Bier, die Akzise vom Kornbranntwein, die Akzise vom Weizen, der zum Backen verbraucht wird, der Impost auf Salz, Essig und Tabak, das gestempelte Papier. Vom Leher Schatzeinnehmer heißt es: „Auf Lehe, das Land Wursten, Alt- und Neuenwalde, soll der zu Lehe wohnende Schatzeinnehmer

Aufsicht haben, daß weder zu Wasser noch aus dem Ritzebüttelschen etwas hereingeführt werde."

Schon 1725 wurde die Landschatzordnung teilweise wieder aufgehoben.

1723 vermaß eine englische Kommission die Ländereien der Karlsburg bis zur Geestefähre, ein Zeichen, daß auch die englische Regierung die Anlage eines Seehafens an der Weser erwog.

In diesem Jahre erteilte die Regierung dem Flecken das Recht, alljährlich am 6. und 7. Oktober einen freien Viehmarkt abzuhalten. Zum erstenmal fand der Markt im folgenden Jahre, und zwar bei der Kirche statt. Die Marktfahne wurde bei der großen Glocke aus dem Turme herausgesteckt.

Aus dem Jahre 1724 ist ein Verzeichnis der Einkünfte des Gerichtsdieners erhalten. Es lautet:

Des Gerichtsdieners herkomliche Accidentien in Lehe.

1. Vier Rthlr. 21⅓ Schill. Rönnergeldt.
2. Ein Rock alle 2 Jahre Nach dehm er lange hält vom Flecken.
3. ⅔ Schill. pro citatione vel insinuatione.
4. 2⅔ Schill. für eine pfandung im flecken und im felde noch mahl so viel.
5. 24 Schill. Schließgeldt oder 2 Schill. nach Maaßgebung des vom Schließerlohn emanirter Caammer Schreibens vom 9. Dec. 1722.
6. 2 Schill. für Bestellung einer Laufreise und einer ordonance fuhre.
7. 3 Hbt. Kleines Rogken Zinses.
8. 3 Hbt. des Oldenburgischen Rogken Zinses.
9. Wann See Fische, Kohl, Rüben oder Wurtzel ankommen ein Eßen davon.
10. Der Jahr Marckt Krämer Stedtegeldt.

Lehe, den 14. Aug. 1724. Lange.

Nach Langes Fortgang wurde am 28. August 1725 Eide Siade Johanns aus Misselwarden zum Richter in Lehe ernannt. Er verwaltete sein Amt fast 35 Jahre, nämlich bis zu seinem am 23. März 1760 erfolgten Tode. In seinem Alter war ihm Erhard Friedrich Eybsen aus Dingen adjungiert. Eybsen starb etwa einen Monat vor Johanns und wurde seinem letztwilligen Wunsche gemäß von den Gevollmächtigten und Deichgeschworenen zu Grabe getragen. Er fand seine Ruhestätte in der Kirche zu Lehe.

Die Zeit der Amtsführung des Richters Johanns war für unsern Flecken sehr unruhvoll. Manche wichtige Angelegenheit, wie Auferlegung der Schutztalerpflicht für die Häuslinge in Lehe, die Entziehung der freien Weserüberfahrt, die Beschränkung der Gerichtsbarkeit und vor allem die Lasten und

die Gefahren des Siebenjährigen Krieges, der unsern Flecken um seiner Küste willen in seinen Bereich zog, hielten die Gemüter in Aufregung. Die Schutztalersache, die sich über ein Jahrhundert hinzog, fand eifrige Verfechter in dem Richter Johanns und seinem Nachfolger Postels. In den beiden andern Sachen, hinter welchen als treibende Kraft das Amt Vieland stand, vertrat Johanns das Wohl des Fleckens. Über Schutztaler und freie Weserüberfahrt wird ausführlich unter „Marktflecken" berichtet. Hier sei nur bemerkt, daß Lehe in beiden Sachen seine alten Rechte behauptete. In der Gerichtssache dagegen erlitt der Flecken vorübergehend Einbuße. Es handelte sich dabei um zweierlei, nämlich um die Erhaltung des Landgerichts Lehe und später der Gerichtsbarkeit über die Leher Brücke und deren Zollhaus.

Im 18. Jahrhundert bereisten die Landgerichtskommissarien die Gerichte des Landes und hielten nach Gelegenheit die Sitzungen ab. Kamen sie von Norden her, so holten zwei Gevollmächtigte die Herren zu Roß von Dorum ab. Nach der Gerichtstagung geleiteten die Gevollmächtigten sie nach Geestendorf weiter. Manchmal ließen die Herren das Gericht in Lehe ausfallen und verhandelten die Leher Sachen in Stotel oder Dorum, ja wohl gar in Stade, weswegen die Leher befürchteten, ihr Landgericht zu verlieren. Im Jahre 1742 baten sie die Königliche Kammer, das Bruchlandgericht wieder wie seit unvordenklichen Zeiten in Lehe halten zu lassen. Die Antwort lautete, es solle den Landgerichtskommissarien freistehen, die Landgerichte einzeln oder zusammenzugsweise zu halten.

Nach der alten Leher Gerichtsordnung gehörten vor das Landgericht auch die „groben Excessachen". Wie wir aus einer Klageschrift des „Commissarii Fisci" Hartwig Hintze vom 7. April 1731 vernehmen, wurden damals solche Sachen in Stade geahndet. Hintze berichtet über Exzesse in Lehe das Folgende, das teils wörtlich der Anklage entnommen ist.

„In dem Flecken Lehe sind einige Leute, welche verschiedentlicher Weyse Frevel und Unordnung ausüben, an die Obrigkeitliche Nachfrage und das Notiren zum Bruchregister wenig oder fast nichts sich kehren, welches in mehrem aus folgenden Begebenheiten erhellet.

1. Mit Anfang dieses Jahres seyn Bohle Norden und Berend Meckelken zu Abendzeit, jener in Frauen Kleydern, dieser in umbgekehrten Manns Kleydern herumbgegangen, haben nicht weiniger auf der Apotheke daselbst sich sehen lassen und, wie das eingesandte Inquisitions-Protokoll lautet, aus Kurtzweil solches vorgenommen.

2. Nicht lange hernach haben vorerwehnte Bohle Norden, Berend Meckelken und ein Gevollmächtigter der Lutherischen Gemeyne daselbst, Nahmens Hans

Hinrich Diets, dem vor kurtzer Zeyt allda sich niedergelaßenen Hötger (Hutmacher) Friedrich Frey a) des Abends die Haußthür von außen oder der Straße zugebunden, b) sein ausgehangenes Hötger Schild mit Feuerhaken von der Stelle abgerißen, c) selbiges nach dem bey der Kirche stehenden sog. Straf- oder Schandpfahl getragen, d) daran gehangen und mit einem Schloß befestiget." Nach Aussage der beiden ersten Angeklagten war der Hauptattentäter der Hötgergesell Johann Buse, der bei dem Hutmacher Boyke Ahlers diente. Der verhörte Meister erklärte, er wisse den Aufenthaltsort des flüchtig gewordenen Gesellen nicht, eine Kündigung sei im Filzeramt nicht vorgeschrieben. Nach Aussage des Dietz hatte der Konkurrenzneid in der Geschichte eine Rolle gespielt.

„Von da sind sie weytergegangen, und da sie bey des Hl. Pastor Lampen Gartenhauß" — es stand über dem Graben hinter dem Garten — „gekommen, hat Hanß Hinrich Diets e) die Gesellschaft mit diesen Worten aufgemuntert: Jungens, hier ist es Zeyt. Worauf f) Bohle Norden mit seinem noch in Händen habenden Feuerhaken die in erwehntem Gartenhause vorhandenen Fenster mit Bley und Windeysen eingestoßen und gantz zernichtet.

Zu der letzten That haben sie resolviret, weil g) Hl. Pastor Lampe am Heyligen Drey König Tage von der Cantzel erwehnet der losen Buben, die das Licht scheueten und nicht im Lichte wandelten, wenn sie in verwechselten Kleydern einhergingen und viel Böses verübeten.

Weyl nun diese Thaten eine eklatante Straffe verdienen, so ersuche Ew. Excell. Hochwohl- und Wohlgeboren Fisci nomine unterthänig, den Hausmann Hans Hinrich Diets, den Hausmannssohn Berend Meckelken und den Schmied Bohle Norden in Person auff einen gewißen Tag anher zu verabladen und hierüber zu vernehmen. In Entstehung erheblichen Einwendens aber vor Recht zu erkennen, daß sie mit einer nachdrücklichen Geld- oder Leibesstrafe, nicht weniger Erstattung der Kosten zu belegen seyn. Weßhalber das Adel. Mildrichterliche Ambt bestgeziemenden Fleißes implorire!

H. Hintze"

Über die Verhandlung in Stade verlautet nichts, nur so viel geht aus einer Akte, die eine andere Sache betrifft, hervor, daß die Missetäter mit einer Geldstrafe davongekommen sind.

Die häufigen Brände im Flecken veranlaßten den Richter Johanns, sein Augenmerk auf die Verbesserung des Feuerlöschwesens zu richten. So befahl er am 12. November 1734, folgende Sachen anzuschaffen: 2 große auf Schleufen stehende Wasserbutten, 2 Paar Dachstühle benebst ebensoviel hölzern Handspritzen und Eyßapen, 1 große Leiter und 1 großen Feuerhaken.

Die Sachen sollen in und bei dem Spritzenhause aufbewahrt werden. Ein zweiter Nachtwächter soll alle halbe Stunde abrufen. Die Müller sollen bei ihrem Darren eine Tonne mit Wasser, die Brauer von Stein oder Lehm verfertigte Schornsteine, die Bäcker über ihren Öfen Gewölbe oder getünchte Böden und dabei Dampflöcher haben.

Am 29. September 1736 befahl Johanns den Gevollmächtigten und Deichgeschworenen, dafür zu sorgen, daß die Fleckensgräben in Stand gesetzt und ein mit einem Sichter versehener Damm eingeworfen werde, um das Wasser bei Feuersgefahr „aufschütten" zu können.

Ein Protokoll besonderer Art nahm der Richter Johanns am 17. April 1738 auf, das er selber mit folgenden Worten einleitet:

„Als sich hier im Flecken ein Gerücht ausgebreitet, ob wären allerhand Spukereyen von Feuerbrand und Kriege allhie gesehen worden, und man bei mündlich geschehenen Nachforschungen erfahren, daß der alte Johann Tonß, Dierk Stemmermanns Ehefrau und Carsten Hinrich Ficks ein und anderes sollten vorher gesehen haben, so wurden selbige über folgende auf die gehörte Erzählungen ingerichtete Fragen summariter und an Aydes statt vernommen."

Aus den Antworten auf die verschiedenen Fragen wird das wichtigste im folgenden wiedergegeben:

Johann Tons sagte aus, er sei 80 Jahre alt und der reformierten Religion zugetan. Es habe ihm vor einigen Monaten geträumt, er stände hinter seinem Hofe auf den „Kirchackern" und sähe wie aus dem Dache des Gerichtshauses die Flammen emporschlügen. Ebenso sähe er, wie Hinrich Neuenburgs und David Schneens Haus in voller Gut ständen und in Asche gelegt würden.

Früher habe ihm einmal geträumt, er stände auf Carsten Sanckens Land bei der Klus und sähe einen Mann kommen, der zu ihm sagte, eher würde kein Friede, bis die Zelte hier zu stehen kämen. Später habe er dort einen Haufen Zelte stehen sehen.

Elisabeth Stemmermanns sagt aus, sie sei reformiert und 50 Jahre alt. Sie habe gesehen, daß es auf „jenem Orte" hinter Carsten Wittpens Hause so hell sei. Ihr Vater habe das Feuer auch vorher gesehen. Der müsse, „wenn so was wäre, als Todte oder Bräute" aus dem Bette.

Carsten Hinrichs sagt aus, er sei 38 Jahre alt und reformiert. Er habe ein Feuer und zweimal Sterbefälle in seinem Hause vorhergesehen, nämlich fünfviertel Jahre vor seines Kindes und einundeinhalb Jahr vor seiner Frauen Tode. Ferner habe er einmal abends um 11 Uhr vor der re-

formierten Pfarre mehrere tote Musketiere in blauen und grünen Oberkleidern und Patronentaschen liegen sehen. Er habe an des einen Soldaten Seitengewehr mit dem Fuße gestoßen.

Auf die Frage, „wie lange er es an sich gehabt, etwas vorher sehen zu können", antwortete Tons: „Wohl über 30 Jahre", Elisabeth Stemmermanns: „Wohl von Kindesbeinen an", Hinrichs: „Seit der Zeit ich meinen völligen Verstand gehabt".

Auf die Frage, „ob er nicht dafür halte, daß im Fall er solche Dinge erdichte und ohne Grund unter die Leute ausstreue, er sich alsdann durch solche Lügen gegen Gott versündige, seinen Nächsten durch eingejagte eitle Furcht beleidige und dadurch Gottes Zorn über sich ziehe", antwortete T.: „Ja", St.: „Ja, das weiß ich wohl", H.: „Jawohl, denn solcher schändlicher Lügen wegen müßte ich mich billig vor Gottes Zorn fürchten".

Auf die Frage, „ob er sich getraue, solche Aussagen erforderten Falls eidlich zu erhärten", antworteten alle drei mit einem entschiedenen: „Ja".

Im Jahre 1748 ordnete die Regierung die „Ingrossation", die hypothekarische Eintragung der Guthaben, an. Da protestierte der Flecken dagegen, weil die Ingrossation die Gläubiger zum Schaden der Schuldner veranlassen werde, sogleich ihre Guthaben zurückzuziehen.

2. Lehe im Siebenjährigen Kriege.

Große Beschwerden brachte der Siebenjährige Krieg, der unsern Flecken wegen seiner Lage an der gegen England gerichteten Küste in Mitleidenschaft zog. Georg II. stellte über seine Verpflichtung zur Zahlung von Subsidiengeldern hinaus im Frühjahre 1757 ein eigenes Heer unter dem Herzog von Cumberland in Hannover auf, das aber am 26. Juli vom Marschall d'Estrées bei Hastenbeck geschlagen wurde. Als das geschlagene wie auch das siegreiche Heer sich dem Herzogtum Bremen näherten, sandten das Vieland und der Flecken Lehe einen „gemeinsamen Boten" nach Burg, der erkunden sollte, ob ein französischer Überfall zu gewärtigen sei. Am 8. und 10. September schlossen Cumberland und der Herzog von Richelieu, der Nachfolger d'Estrées, die Konvention von Zeven, nach welcher das hannoversche Heer aufgelöst wurde. Nun trafen die Gevollmächtigten Lehes Vorbereitungen zum Empfang der französischen Gäste. Sie besuchten zunächst den Landrat von Issendorf in Düring, um mit ihm über zu treffende Maßnahmen zu beraten. Sodann begaben zwei Gevollmächtigte sich nach Ritterhude, wo sie mit dem französischen Befehlshaber über die „Sauve-Garde" (Schutzwache) verhandelten. Am 28. September traf ein französischer Quartiermacher in

Lehe ein, dem bald der Obristlieutenant de Sicard folgte. Für den von dem Obristlieutenant überbrachten „Salvegarde-Brief" bezahlte der Flecken 24 Dukaten. Der Schutzbrief hatte folgenden Wortlaut:

Copia

Salvegarde.

Louis François Armand du Pless ....
Hertzog von Richelieu und Fronsack,
Pair und Marechal von Frankreich,
Ritter der Orden des Königs,
Ober Cammerherr Sr. Majestät,
Stadthalter von Guyenne,
General der Französischen Armée in Teutschlandt.

Es ist allen Officieren, Reutern, Dragonern und Soldaten verboten, in den Gütern, Schlößern, Häusern, Wiesen, Feldern und Gärten des Fleckens Lehe einigen Unfug noch Schaden auszuüben, auch keine Fuhren noch Pferde zu fordern, ohne Unsere ausdrückliche ordre, bey Strafe des Ungehorsams und der Bestrafung, weil wir solchen unter des Königs und Unsern sichern Schutz genommen haben. Demnach soll der Reuter oder Soldat, der auf der Salvegarde ist, nemlich ein Reuter drey marck und ein Soldat virtzig Schillinge täglich bekommen. Geschehen Lehe, den 18. September 1757.

Le M. Duc de Richelieu
par
Monseigneur Le Lurer

Ist zwey Monate gültig.

(L. S.)

Die französische Einquartierung hatte bedeutende Unkosten im Gefolge. Die erste Forderung war: 83 Viertel Hafer, 6 Rationen Heu, 80 Pfund Rindfleisch und Weißbrot. Eine andere, weit höhere lautete: 3800 Rationen Hafer und 1200 Rationen Heu. Der Hafer allein kam dem Flecken auf 588 Rtlr. Die Unterbringung, Verpflegung und Bedienung des französischen Kommandos brachte viele kleine Posten in die Fleckensrechnung, die nicht alle aufgezählt werden können. Da ist z. B. die Rede von Botengängen, vom Aufrichten von Pfählen vor dem Flecken, die zum Anschlagen von Bekanntmachungen dienten, vom Übersetzen französischer Briefe ins Deutsche, von Ritten nach Bremervörde „in Hagel und Ungewitter", vom Empfang französischer Offiziere und Ingenieure an der Leher Brücke, von Führerdiensten bei Erkundung der Umgegend. Für Einquartierung französischer Völker zahlte der Flecken im Oktober 33 Rtlr. 38 Gr. an den Zollverwalter Meier in Vegesack. Im November forderte das französische Magazin zu Achim wieder 3000 Rationen Hafer und 3000 Rationen Heu. Für übermäßige Be-

lastung ihres Amtes, das sonst als Ehrenamt unentgeltlich geführt wurde, setzten die Gevollmächtigten 48 Rtlr. in Rechnung.

Am 5. November erlitten die Franzosen die vernichtende Niederlage von Roßbach, und um die Jahreswende vertrieb Ferdinand von Braunschweig, der Nachfolger Cumberlands, die feindlichen Truppen aus Hannover, Hessen, Westfalen und Ostfriesland. Es scheint jedoch, als ob sich im Januar noch kleine französische Abteilungen in unserer Gegend aufhielten; denn am 2. d. Mts. erging der Befehl an die Hauswirte des Fleckens, sich „mit scharfem Gewehr" zu versehen, um eine „plündernde französische Parthey" abzuwehren, und noch am 3. März wurde auf der Leher Brücke „wegen Franzosengefahr" eine Woche unterhalten.

Zur Einrichtung einer Strandwache erschien am 3. Februar der Leutnant von Trott mit einem Kommando in Lehe. Im Fleckenshause wurde die Hauptwache, in der Karlsburg eine Nebenwache eingerichtet. Die Schiffe auf der Geeste verfielen der Beschlagnahme.

Am 12. Januar 1758 ordnete die Regierung in Stade einen allgemeinen Heeresdienst an. In ihrer Verfügung weist sie auf „die vom Allerhöchsten gesegneten Waffen des Königs hin. Ein großer Teil des Landes sei bereits von den feindlichen Einquartierungen und überhäuften Drangsalen und Verwüstungen frei", und man dürfe hoffen, daß der Feind bald gänzlich vertrieben sein werde. Sie baut auf die Bereitwilligkeit, die Treue und den Eifer sämtlicher Untertanen und erwartet, daß „alle junge dienstbare Mannschaft" sich freiwillig in die Rekrutenrolle eintragen lasse, damit in Zukunft das Vaterland vor feindlichem Überfall gesichert sei.

Die Bedingungen dieses außerordentlichen Not- und Landesdienstes seien folgende:

1. Alle Freiwilligen erhalten mit den übrigen Truppen des Königs gleichen Sold und gleiche Verpflegung außer ihrer vollständigen Kleidung.

2. Alle Freiwilligen empfangen von ihrem Kapitän die schriftliche Versicherung, daß sie, falls der Krieg sich wider Verhoffen in die Länge zieht, spätestens nach zwei Jahren, sonst aber nach erfolgtem Friedensschlusse frei und los sein sollen.

3. Diejenigen Freiwilligen, die Frau und Kinder haben, sind von allen persönlichen Steuern, insbesondere die Häuslinge vom Schutztaler, frei.

4. Diejenigen, die vorzüglichen Eifer beweisen, empfangen außerordentliche Belohnungen, wie auch Befreiung von allen staatlichen Lasten auf bestimmte, ja wohl gar auf Lebenszeit.

5. Sie sollen bei Besetzung der Meierhöfe in erster Linie berücksichtigt werden und sich aller Willfährigkeit und Facilität zu erfreuen haben.

6. Invalid gewordene Personen erhalten eine lebenslängliche Pension.

Diesen Verheißungen stellt die Regierung die Drohung gegenüber, daß diejenigen, die diesen Dienst dem Vaterlande verweigern würden, als Landesverräter angesehen und bestraft, die Flüchtigen auch ihres Erbteils verlustig gehen sollen.

Spuren obiger Verfügung finden wir von 1758 an in der Fleckensrechnung. In diesem Jahre mußte der Flecken 7 Wagenknechte in Stade stellen; 3 von ihnen wurden „angesetzt", und jeder erhielt ein Handgeld von 15 Rtlrn. und ein „Douceur" von 1 Rtlr. 64 Gr. Ärger traf es die Leute, als sie im folgenden Jahre ihre eigenen Söhne zur Rekrutenaushebung bringen mußten. Da viele Einwohner dem Befehle nicht nachkommen, wurden sie vor Gericht geladen. Das Gericht bestellte 50 Fleckensleute, die die flüchtig gewordene junge Mannschaft suchten mußten. Der Flecken hielt in dieser Sache mehrere Sitzungen ab; am 7. und 8. Februar beschloß er, daß die Rekruten nicht eher nach Stade abreisen sollten, bis die Marschländer die ihrigen gestellt hätten. Am 12. fuhren 6 Rekruten nach Stade ab. Da aber der Flecken zu 8 verpflichtet war, mußten noch 2 „zugekauft" werden.

In Bederkesa war ein Hospital für kranke Soldaten eingerichtet. Am 31. Juli 1759 berührten 30 und am 2. September 103 von dort kommende Soldaten den Flecken Lehe.

Die Verordnung über den Heeresdienst von 1758 hatte wie in Lehe überall im Lande eine unfreundliche Aufnahme gefunden; deshalb sah König Georg II. sich veranlaßt, am 14. Februar 1760 eine neue Verordnung bekanntzugeben. Sie schlägt einen ganz anderen Ton an als die alte: statt Verheißungen finden sich darin nur Androhungen schwerer Strafen.

Der König bedauert zuächst, daß es in den Herzogtümern Bremen und Verden noch zu keiner Generalaushebung habe kommen können, weil manche „Districte und Communen sich auf nie vorhanden gewesene, unerfindliche Freyheiten oder Vorrechte" beriefen und den angeordneten Heeresdienst verweigerten. Er verkündet sodann, daß er beschlossen habe, die Generalaushebung in den beiden Herzogtümern wie in seinen übrigen deutschen Landen nun mit aller Strenge durchzuführen. Ausgenommen sollten nur die Marschländer sein, weil ihre Bewohner Strandwache halten müßten.

Um die Höfe und die Haushaltungen zu erhalten, sollen möglichst die sog. Riegemänner (Inhaber alter Höfe) verschont und die eingezogene Mannschaft sofort nach erfolgtem Friedensschluß freigelassen werden.

Es soll den Gemeinden nicht mehr gestattet sein, fremde Leute zu kaufen oder zu dingen, da sie gemeiniglich bei nächster Gelegenheit davonlaufen.

Der König vertraut, daß seine brem.-verdischen Untertanen so viel Liebe und Treue gegen ihren Landesherrn und ihr Vaterland besitzen, daß sie seinem Befehle nachkommen.

Weil aber besonders auf dem platten Lande „ungegründete Vorurteile und Widerwille sowohl gegen die Sache an sich, als auch gegen den Kriegsdienst überhaupt" bestehen, erläßt der König folgende Strafandrohungen.

1. Diejenigen, welche um der Aushebung zu entgehen, aus dem Lande flüchten, sollen zur Haft und zur Bestrafung gebracht werden und inzwischen ihrer Rechte und ihres Vermögens im Lande verlustig sein.

2. Diejenigen Hauswirte, welche die junge Mannschaft ihrer Höfe nicht zur Aushebung stellen, sondern ihnen Zeit und Gelegenheit geben, zu entrinnen, sollen selber, falls sie dazu tauglich sind, unter das Gewehr gestellt oder in Haft genommen werden.

3. Diejenigen, welche solche Flüchtlinge auf ihren Höfen verbergen, sollen als Widerspenstige und Übertreter der Landesgesetze angesehen und den Justizkollegien übergeben werden.

4. Diejenigen, welche sich gelüsten lassen, der Aushebung sich tatsächlich zu widersetzen oder andere dagegen aufzuwiegeln, sollen als Rebellen und Landesverräter angesehen und nach Anweisung der Rechte an Leib und Leben gestraft werden.

5. Diejenigen, welche dergleichen Aufwiegler der Obrigkeit angeben, sollen eine Belohnung von 40 Rtlrn. erhalten.

Der unter so scharfe Drohungen gestellte Befehl des Königs scheint besser gewirkt zu haben als die mit milden Verheißungen verknüpfte väterliche Ermahnung. Wir hören, wie sich am 8. April die junge Mannschaft des Fleckens Lehe geduldig in Bremervörde stellt und wie die beiden anwesenden Gevollmächtigten erhobene Einwände entschieden ablehnen. Das Protokoll über diese Aushebung lautet:

Actum Bremervörde d. 8. Aprill 1760.

Aus dem Gerichte Lehe producirten die Gevollmächtigten Johann Eden und Berend Olffers 20 Mann, wovon

1. durch den Herrn Fänderich ausgeschloßen worden
   der sub Nr. 5 bemerkte Diederich Heins und
   der sub Nr. 19 bemerkte Claus Wille.
2. Nach geschehener Besichtigung durch den Chirurgium Jahnken wurde keiner für untüchtig befunden von der gestelleten Mannschaft.

3. Wegen der Häußlichen Umbstände zeigete an der sub Nr. 9 bemerkte Johann Bischoff, daß er der Anerbe zu seiner Mutter Voll-Bau sei, und ist deßwegen ausgesetzet, weil sein Bruder sub Nr. 8 ausgehet.

Sub Nr. 11 Lüder Gräber ist ein Riege-Mann, wie die Vorstehers nicht können in Abrede sein.

Sub Nr. 12 Eberhard von Dahle ist ebenfalls ein Riegemann und hat Frau und Kinder.

Sub Nr. 18 Fedde Hanßen aus Lehe bescheiniget durch beygebrachten Attestat sub Litt. F., das er würklich ein Riegemann wäre.

Hoc per Acto zeigeten die beyden Gevollmächtigten an: daß ohngeachtet ein und ander ihre Häußliche Umbstände wegen nicht abkommen zu können vorgeben; dennoch solches kein statt finden könnte, weil der Herr Amtmann Dieterichs über diesen Punct genaue Untersuchung angestellet, und nicht nur befunden, daß alle Präsentirte nicht nur zum Dienst am besten abkommen könnten, sondern sie ein gleiches versichern müßten.

4. Alle enrolliret und beybehalten worden als

1. Johann Ehlers	31	Jahre	alt, luth.
2. David von Schnee . . .	22	„	„ „
3. Claus Eites	24	„	„ ref.
4. Ulrich Voeß	37	„	„ „
5. Frerich Eits	24	„	„ „
6. Ulrich Bischoff sen. . . .	26	„	„ „
7. Ulrich Bischoff jun. . . .	20	„	„ „
8. Johann Bischoff	18	„	„ „
9. Carsten Wöhlken . . .	29	„	„ luth.
10. Lühr Gräber	30	„	„ „
11. Eberhard von Dahle . .	25	„	„ ref.
12. Carsten Meiners . . .	18	„	„ „
13. Berend Tecklenborg . .	21	„	„ „
14. Claus Wilckens	23	„	„ „
15. Arend Hollen	25	„	„ „
16. Johann Vollers	22	„	„ „
17. Fedde Hanßen	20	„	„ „
18. Johann Eden	25	„	„ „

Sämtliche aus Lehe vorstehende 18 Recruten sind dem Herrn Capitain Leutenant Hencken in Verwahrung und solche morgen früh zur Beeydigung wieder herunter zu senden, übergeben.

Actum ut supra. in fidem
F. L. Rudolph.

Continuatiam Bremer Voerde, d. 9. Aprill 1760.

Nachdem der Herr Capitain Lieutenant Hencken die ihm aus den Amtern Bederkesa, Neuenwalde und Gerichte Lehe gestern abend bis zur Beeydigung übergebenen Junge Manschafft diesen Morgen zur Beeydigung wieder sistiret: So wurden sämptliche Recruten Praevia avisatione Consueta de vitando per jurio mit dem Huldigungs- und Dienst-Eide beleget, einem jeden auch 1 Rtlr. Hand-Geld und auf 3 Tage als d. 7. 8. & 9ten die Löhnung mit 9 Mariengr. 3 Pf. bezahlet.

Actum ut supra. in fidem
F. L. Rudolph.

Im Jahre 1760 lag eine große englische Flotte vor Lehe, und viele englische Völker wurden hier einquartiert. Mehrere Wachen sicherten den Flecken, so auch eine „fürm thor auf jenem ohrt". Die Gevollmächtigten hatten wie immer bei solchen Gelegenheiten große Mühe, und der Flecken hatte bedeutende Unkosten, die seine Vertreter durch Bittgesuche nach Stade und andern Orten herabzumindern suchten.

Am 23. März 1760 starb der Richter Johanns. Seine Leiche wurde nach Cappel übergeführt und auf dem dortigen Friedhofe in einem Grabkeller beigesetzt. Ihm folgte am 18. Juli Johann Mathias Postels aus dem Alten Lande.

Im Jahre 1762 mußten die Gevollmächtigten einen Landesbaumeister auf den Buttler Berg führen, der von dort aus einen „Abriß der hiesigen Gegend" aufnehmen wollte. Auch in diesem Jahre landete England Truppen bei Lehe und quartierte sie hier und in der Umgegend ein. Öfters wurden tote englische Soldaten und Soldatenfrauen ins Wachthaus gebracht und von den Armenjuraten auf dem Klushof begraben. Soldaten aus Bückeburg gingen hier zu Schiff, um nach England und Portugal übergeführt zu werden.

Am 16. August 1762 wurde eine in Dingen verhaftete Diebin, die fünfundzwanzigjährige Trine Solten aus Grambke bei Bremen, nach Lehe gebracht und im Wachthause gefangengesetzt. Es war der erste Rechtsfall, der vor dem „Halsgericht Lehe" verhandelt wurde, und der daher ganz besonderer Anteilnahme im Flecken begegnete. Der Gevollmächtigte Kasper Berg-

hoff schrieb einen Bericht über den Fall in die Fleckenschronik, dem folgendes nacherzählt wird: Trine Solten hatte in Butjadingen mehrere Diebstähle verübt und wurde dafür von den Oldenburger Gerichten 1759 zu lebenslänglichem Zuchthause verurteilt. Sie brach aber aus und setzte das Stehlen in Butjadingen fort, kam 1761 nach Lehe, wo sie dem Bäcker Johann Hamer „ein Vieles an Leinenzeug" entwendete und dann die Flucht ergriff. Auf einen vom Richter Postels erlassenen Steckbrief wurde sie im folgenden Jahre in Dingen verhaftet und dann in Lehe hinter Schloß und Riegel gesetzt. Über das Rechtsverfahren, das 1 Jahr und 9½ Monate in Anspruch nahm, wird der Hauptsache nach nur mitgeteilt, daß ein zehnmaliges Verhör stattfand. Am 12. April 1764 zeigte das Gericht der Übeltäterin an, daß sie zum Tode durch den Strang verurteilt worden sei, und daß das Urteil am 27. April vollstreckt werden solle. Die Hinrichtung mußte aber wegen Erkrankung des Richters auf den 4. Mai verschoben werden. Während dieser Zeit versuchten die Brüder der Verurteilten, eine Milderung der Strafe zu erwirken. Ihre Vorstellungen in Stade wie auch in Hannover hatten nur den Erfolg, daß die Vollstreckung des Urteils bis zum 1. Juni ausgesetzt wurde. Von der ersten Urteilsverkündigung an besuchten der Pastor Dr. Klenke und der Rektor Bruns die Diebin häufig, um sie zur Buße zu bringen, was ihnen auch „mit gutem Effect" gelungen sein soll.

Ein ganz neuer Galgen wurde für Trine Solten auf dem Galgenberg bei Debstedt am 30. April errichtet. Der Flecken Lehe ließ das Holz durch sieben vierspännige Wagen aus dem Knüppelholze bei Drangstedt anfahren. Um 9 Uhr morgens taten der Richter Postels und der Amtsschreiber Nanne aus Bederkesa die drei ersten Hiebe in das Holz, um die Arbeit ehrlich zu machen, worauf sämtliche Zimmerleute der Kirchspiele Debstedt, Holßel und Lehe die Bearbeitung durchführten. Beim Aufrichten mußten alle Männer der drei Kirchspiele Hand anlegen, damit keiner dem andern aus der Arbeit am Galgen einen Vorwurf machen könne. Um 1 Uhr mittags stand der neue Galgen fertig da. Die 10 Nägel zum Zusammenfügen des Holzes waren vom Flecken Lehe geliefert worden.

Das Holz des umgeworfenen alten Galgens von 1733 und die Späne des neuen Galgens wurden von den Zimmerleuten verkauft, und das Geld wurde sogleich vertrunken.

Am 1. Juni, morgens um 9 Uhr, führten 24 Fleckensbürger in Begleitung der Pastoren Dr. Klenke, Lehe und Galle, Ringstedt wie auch des Rektors Bruns, Lehe die arme Sünderin nach dem Gerichtshause. Hier legte sie noch einmal ein Bekenntnis ihrer Missetaten ab. Nachdem ihr dann wieder das Todesurteil vorgelesen worden war, wurde sie sofort zum Richtplatze ge-

führt. Vor dem Hause eines Weinhändlers reichten mitleidige Leute ihr ein Glas Wein. Beim Armenpfahl vorm Norderende des Fleckens mußte sie einen Wagen besteigen; die beiden Pastoren und der Rektor setzten sich zu ihr und bereiteten sie wechselweise auf ihren Tod vor. Der reformierte Schulmeister und mehrere Knaben fuhren auf einem Wagen voraus und versuchten „durch christlichen Gesang die arme Sünderin zu ermuntern".

Um den Galgenberg hatte sich inzwischen aus den Männern der drei Kirchspiele „der Kreis" gebildet. In drei Gliedern standen die Gerichtsleute hintereinander, im Westen die Leher so, daß sie nachher der gehängten Diebin gerade ins Gesicht sahen. Als die Wagen aus Lehe beim Galgen angekommen waren, wurde die Diebin sogleich in den Kreis geführt. Mit gebeugtem Knie hörte sie das Gebet des Dr. Klenke an und bekannte noch einmal ihre Sünden. Darauf erteilte der Geistliche ihr Lossprechung von ihren Sünden und Segen. Die Hinrichtung führten Halbmeister und Knechte des Scharfrichters Mathias aus Syke in Gegenwart des Richters Postels und des Notars Muth aus Bederkesa aus. Die Diebin wurde, nachdem ihr die Hände auf dem Rücken zusammengebunden waren, in einem „Sehlen" aufgezogen. Oben legte ihr der auf der Leiter stehende Halbmeister den Strick um den Hals, zog ihn fest zu und befestigte ihn an dem Nagel. Der die Diebin tragende Sehlen wurde entfernt, und sie hing frei in der Luft. Innerhalb drei Minuten gab sie ihren Geist auf.

Die Verwahrung und Hinrichtung der Trine Solten verursachte dem Flecken hohe Kosten, worüber wir in der unter „Marktflecken" mitgeteilten Fleckensrechnung die entsprechenden Posten finden.

Am 6. Januar 1763 wurde eine Friedensfeier in Lehe veranstaltet. Der Siebenjährige Krieg, der auch über Lehe viel Unruhe, Unkosten und Mühsal gebracht hatte, war zu Ende. Noch einmal lagen in diesem Jahre englische Völker in Lehe, bevor sie in die Heimat zurückkehrten; dann hörte das Kriegsgetümmel auf, und das Leben im Flecken ging wieder die altgewohnten Wege.

3. Landesverwaltung und Rechtspflege II.

Der Richter Postels starb am 11. Oktober 1772, 48 Jahre alt. Pastor Goebel hielt im Trauerhause die Leichenrede über 1. Macc. 9, 21: „Ach, daß der Held umgekommen ist, der Israel geschützet und gerettet hat". Die Gevollmächtigten und Deichgeschworenen trugen die Leiche zur Kirche, wo sie abends bei Laternenschein an der Nordseite des Altars bestattet wurde.

Auf Postels folgte 1772 im Richteramte der Landrat und Drost Hermann

von Issendorf. Er blieb aber nur zwei Jahre in Lehe. Dann zog er sich auf seinen adligen Hof zu Düring bei Loxstedt zurück.

Sein Nachfolger, Drost Karl von Wersabe, verwaltete das Richteramt verhältnismäßig lange, nämlich von 1774—1794. Er starb im zuletzt genannten Jahre an einem Blutsturz. Da inzwischen die Bestattung in der Kirche verboten worden war, wurde er wie seine ebenfalls 1794 gestorbene Gattin auf dem Klushof begraben.

In die Amtszeit des Drosten von Wersabe fielen bedeutsame behördliche Maßnahmen, so zunächst die Entscheidung über die Gerichtsbarkeit auf der Geestebrücke. Von jeher hatte das Fährhaus, als in der Feldmark Lehe liegend, zum Gerichtsbezirke des Fleckens gehört, doch erlaubte sich der landesherrliche Vogt des Vielandes seit etwa 1600 öfter Eingriffe in die Rechte des Fleckens, soweit sie die Geeste betrafen. Insbesondere wollte er die zollfreie Ausfahrt der Leher Schiffe aus der Geeste nicht gestatten. Der langwierige Streit darüber, der mit der Anerkennung der Fleckensrechte endete, wird unter „Marktflecken" ausführlich erzählt. Im 18. Jahrhundert erstreckten sich die Ansprüche des Amtes Vieland auch auf die Gerichtsbarkeit über die Geestebrücke, und die Regierung, deren Gewalt in Geestendorf immer mehr zum Ausdruck gekommen war als in Lehe, hatte die Zulegung der Brücke zum Amte Vieland verfügt oder doch gutgeheißen. Ein Befehl der Königl.-Kurfürstl. Kammer in Hannover vom 5. Oktober 1774 wies die Regierung in Stade an, die „Herren des Gerichts Lehe" dahin zu belehren, daß die „Jurisdiktion über das Zollhaus bei Leher Brücke dem Amte Geestendorf ohne besondere Inconvenientien (Nachteile) für die Schiffahrt und Herrschaftliche Pachtung nicht füglich entzogen werden könne". Bei diesem wahrscheinlich vom Gericht Lehe veranlaßten Entscheid scheint sich der Flecken einstweilen beruhigt zu haben. Im Jahre 1790 wurde die Sache von den Gevollmächtigten wieder aufgegriffen, aber wieder nur derselbe Entscheid der Königl. Kammer herbeigeführt. Nun entschloß man sich in Lehe für den Rechtsweg. Gleichzeitig sollte mit entschieden werden, ob der Zollpächter berechtigt sei, die Leher Hausleute, die mit fremden Wagen und Tieren die Brücke benutzen, wie Kötner zu behandeln.

Das Königl. Hofgericht scheint im folgenden Jahre zu ungunsten des Fleckens entschieden zu haben; denn am 3. Juni 1791 bestimmte die Regierung in Verfolg einer Entscheidung des Hofgerichts, daß eine auf der Brücke vorgefallene Schlägerei vor dem Amte Vieland gesühnt werden solle, „salva causa und mit Vorbehalt der sonstigen Verbindung der Bewohner des Zollhauses mit dem Flecken Lehe". Auf eine Bekanntgabe dieser Verordnung hin sandten die Gevollmächtigten ein Bittschreiben an die Re-

gierung. Zunächst drücken sie der Regierung ihren Dank aus, daß sie dem Flecken gewisse Gerechtsame wolle vorbehalten wissen. Sie erkennen ferner die Notwendigkeit einer ordentlichen Gerichtsverwaltung im Zollhause, insbesondere bei dem damaligen Neubau der Brücke, an. Sie fühlen sich aber dadurch sehr beschwert, daß sie bei Händeln im Zollhause, die sie mit Einwohnern des Amtes Stotel-Vieland haben würden, vor dem Amte Stotel-Vieland erscheinen und von diesem zu Bruch gesetzt werden sollen, da „bei Menschendenken noch kein Einwohner Lehes, der auf Fleckens Grund und Boden, also auch im Zollhause, bruchfällig befunden, außerhalb dem hiesigen Gerichte zu Bruch gesetzt und nach einem andern Amte solcher Untersuchung wegen citiret worden". Sie können die einstweilige Übertragung der Gerichtsverwaltung über das Zollhaus an das Amt Stotel-Vieland auch nur so verstehen, daß hierfür nur Angehörige des Amtes in Frage kommen, da sie (die Leher) sich doch im eigenen Gerichtsbezirke befinden, wenn sie sich im Zollhause bruchfällig machen. Sollte aber die Verordnung doch anders gemeint sein, so bäten sie, zu gestatten, daß die Fleckensbürger in bruchfälligen Sachen, die im Zollhause vorkommen, nur in Lehe zu belangen seien. Es würde sie sehr empfindlich treffen, wenn sie um bruchfälliger Sachen willen, die sich im Zollhause zutragen, dessen Schenke von Zollpächtern in Lehe gepachtet ist, und die sie zum Vergnügen oder gelegentlich, wenn sie nach ihrem Vieh sehen, besuchen, vor ein fremdes Gericht gezogen werden sollten. Die Geestendorfer, die als streitsüchtige Leute bekannt wären, würden auch mit ihnen Händel anfangen, wenn sie wüßten, daß die Sachen vor dem Amte Stotel-Vieland ausgetragen werden müßten. Zum Schlusse werfen die Gevollmächtigten dem Amte Stotel-Vieland vor, daß es seinen Bezirk ausdehnen und die Leher nach Stotel bestellen wolle.

Auch dieses Gesuch war wie alle noch zu unternehmenden Schritte ohne Erfolg. Am 1. Oktober 1792 fällte das Hofgericht einen Spruch, nach welchem die Kläger (die Gevollmächtigten von Lehe) „in puncto jurisdictionis über Zollhaus und Geestestrom" abgewiesen und in die Kosten von 35 Rtlrn. 16 Schill. verurteilt wurden. Eine Berufung an das höchste Gericht in Celle hatte folgendes Urteil vom 11. Februar 1793 zur Folge: „Demnach die Imploranten (Kläger) überall nicht gezeigt haben, daß ihnen die Patrimonialgerichtsbarkeit in dem Flecken Lehe, oder überhaupt einige Concurrenz bei der Ausübung der Fleckensgerichtsbarkeit zustehe, ... kann dem geschehenen Suchen nicht deferiret werden". Dieses Urteil fand am 28. September eine nochmalige Bestätigung. So zog, wie aus der Begründung des Urteils deutlich hervorgeht, ein früherer Verlust von Rechten einen neuen Verlust nach sich.

Im Jahre 1776 befahl der Drost von Wersabe den Gevollmächtigten, im Flecken vorgekommene Diebstähle dem Gerichte anzuzeigen. Die Gevollmächtigten, denen bislang eine solche Verpflichtung nicht oblag, erhoben gegen den Befehl Einspruch.

In der Zeit vom 28. Februar bis zum 16. Mai schifften sich hessische Truppen, die auf Befehl ihres Landesvaters für England gegen Amerika kämpfen sollten, bei Lehe ein. Es lagen hier die Regimenter Erbprinz, Mirbach, Rall, Losberg, Prinz Karl, Kniphausen und das Leibregiment, ferner das Artillerie-Korps und der Generalstab. Viele Boten- u. Wagendienste zwischen Lehe und der Karlsburg gaben den Fleckensleuten reichen Verdienst, aber die Gevollmächtigten hatten mit der Unterbringung und Verpflegung der Soldaten ungeheuer viel zu tun.

Am 25. Januar 1783 erließ der Drost von Wersabe eine Verordnung über die Verhütung und Löschung des Schadenfeuers. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Der Feuerherd soll eiserne oder gebackene Stulpen haben, Flachs- und Hanfarbeiten sollen nicht bei Feuer und Licht ausgeführt, Hanf und Flachs nicht in brandgefährlichen, in Häusern befindlichen Backöfen getrocknet werden. Das Schießen zwischen den Häusern, auch in der Neujahrsnacht, soll verboten sein. Die Schmieden sollen auf Brandgefährlichkeit nachgesehen, die Asche soll hinlänglich weit vom Hause aufgeschüttet werden. Die Brunnen, Wasserspritzen, Feuerleitern und andere Gerätschaften sollen in gutem Stande erhalten, Feuerschauungen fleißig vorgenommen, die Bettler verordungsgemäß beaufsichtigt werden.

Am 24. September 1789 wurde auf Veranlassung der Regierung von Gevollmächtigten und Vertretern beider Gemeinden eine wichtige Vereinbarung über die Nutzung gewisser Gemeindeländereien und der Gemeinweide getroffen, die am 23. Dezember 1793 in ihren Hauptzügen unter Hinzufügung mancher neuen Bestimmung die Bestätigung der Regierung fand. Ausführliches darüber wird unter Kirchspiel mitgeteilt.

Die durch den Tod des Drosten von Wersabe freigewordene Richterstelle wurde bis zum Herbst vertretungsweise von dem Actuarius Rischmüller verwaltet. Am 18. Oktober traf der neue Richter Klaus Hinrich von Lütcken in Lehe ein. Er verwaltete das Gericht Lehe nur zweieinhalb Jahre; am 29. März 1797 wurde er als Drost und Gräfe nach Jork im Alten Lande versetzt.

Während seiner Amtszeit begannen die französischen Kriege. Im März des Jahres 1795 legten 130 englische Schiffe vor Lehe fest. 4000 Soldaten wurden im Flecken einquartiert. Von hier rückte das englische Heer nach

Holland ab, wo es von den Franzosen geschlagen wurde. Es kam zur Wiedereinschiffung nach Lehe zurück, und abermals lagen 3000 Mann im Flecken.

Am 10. März 1796 traf unsern Flecken ein entsetzliches Brandunglück, dem 161 Gebäude, 120 Stück Rindvieh und 4 Menschen zum Opfer fielen. Der Richter von Lütcken, die beiden Geistlichen und andere Menschenfreunde taten alles, was möglich war, um die Not der Geschädigten zu lindern. Näheres über den Brand wird unter „Marktflecken" erzählt.

Im März des Jahres 1797 wurde Dr. August Wilhelm Karl Georg Ribbentrop als Richter eingeführt. Er verlebte die erste Hälfte der Franzosenzeit in Lehe, bis er im April 1809 als Landsyndikus nach Stade kam. Aus seiner Feder stammt eine „Beschreibung des Königl.-Churfürstl. Gerichts Lehe im Herzogtum Bremen", die sich in 11 Kapitel gliedert und alle Verhältnisse des Fleckens behandelt.

Im Mai 1798 ließ Ribbentrop eine sogenannte Betteljagd abhalten, die als ein lustiges Kriegsspiel erscheint und in ihrer Art sicher ein Stück alten Volksbrauches überliefert. Es sind drei kurze Nachrichten über diese Einrichtung erhalten, und zwar aus den Jahren 1774, 1794 und 1798. Die erste gibt uns eine Erklärung des Namens, indem gesagt wird, daß auf obrigkeitlichen Befehl eine Betteljagd stattgefunden habe, weil befürchtet worden sei, daß dem Flecken „eine Bande Vagebunden" zugetrieben werden sollte. Aus den beiden andern Mitteilungen ist über den Verlauf folgendes zu entnehmen: Das Gericht ließ einige Tage vorher den Gevollmächtigten die Betteljagd ansagen. Am Tage vor dem festgesetzten Termin machten Boten den Befehl Haus bei Haus bekannt, und in aller Frühe des andern Morgens, um 4 oder 5 Uhr, meldete eine von den Gevollmächtigten bestellte „tüchtige Mannsperson", die mit einer Heuforke bewaffnet war, dem Richter die Aufstellung der Mannschaft vor dem Fleckenshause. Der Richter begab sich nun auch nach dem Fleckenshause, und nach seinem Eintreffen riefen die Gevollmächtigten nach ihrer Rolle die Männer auf. Dann wurden sie zunächst kolonnenweise von dem Gerichtsdiener durch den Flecken geführt. Nach dem Durchmarsche übernahm jeder Gevollmächtigte und Deichgeschworene eine Abteilung und führte sie zum Flecken hinaus. Der letzten Kolonne schloß sich der Richter selber an. Darauf wurden die Posten an den Grenzen des Fleckens nachgesehen und ein Umgang um den Flecken gemacht. Damit endete, soweit sie amtlich war, die Betteljagd. Daß ein fröhlicher Umtrunk folgte, sagt die Chronik nicht, kann aber bei der Vorliebe für einen guten Tropfen im alten Lehe nicht bezweifelt werden.[29])

4. Die Kriege mit Frankreich.

Die politischen Ereignisse in Frankreich im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts führten zu gewaltigen Kriegen zwischen Frankreich und den übrigen Großmächten Europas, die Frankreich, weil es in Napoleon Bonaparte einen unvergleichlichen Heerführer gefunden hatte, zunächst alle siegreich bestand. Da das Kurfürstentum Hannover durch Personalunion mit England verbunden war, ließ Napoleon es 1803 durch den General Mortier besetzen. Damit begann unsere Franzosenzeit, die 10 Jahre lang dauern und unsern Voreltern ungeheure Leiden bringen sollte. Unser Flecken wurde wieder wie im Siebenjährigen Kriege der Schauplatz von Truppenlandungen und -einschiffungen, von Einquartierungen und Durchmärschen, ja zuletzt von kühnen Aufständen und Befreiungsversuchen.

Schon 1795 erlebten die Einwohner Lehes eine Vorahnung der kommenden kriegerischen Ereignisse, als England, in Holland geschlagen, seine Truppen bei Lehe einschiffte. Damals lagen 3000 Mann im Flecken. Zwei Jahre später sahen sie gar ein französisches Kriegsschiff die Weser heraufkommen und ein englisches Handelsschiff an der Geestemündung angreifen. Um eine Plünderung Lehes zu verhüten, ließ der Richter Ribbentrop den Außendeich durch die Fleckensleute besetzen.

Im Jahre 1801 rückten die Preußen, von Rußland und Frankreich gedrängt, in das Kurfürstentum ein und versperrten England die Mündungen der Weser und der Elbe. Der General von Besser legte zwei Kompagnien Infanterie nach Lehe, die aber schon im Herbst wieder abmarschierten.

1803 erhielt Lehe zwei französische Kompagnien unter dem Colonel Surnel. In der Karlstadt wurde eine Batterie angelegt, wozu unser Flecken täglich 6 Mann und 4 Gespann stellen mußte.

Bald seufzten die Einwohner unter hohem Steuerdruck und schwerer Einquartierungslast. Im Juli 1804 baten die Gevollmächtigten die Regierung um Stundung der Steuern, da sie dieselben beim besten Willen nicht zu rechter Zeit aufzubringen vermöchten. Auch die Last der Einquartierung war um diese Zeit besonders groß; denn Marschall Bernadotte hielt auf dem Brokkamp bei Lehe eine große Truppenschau ab.

Im Jahre 1805 verließen die Franzosen das Kurfürstentum, um mit ihrem Kaiser gegen Österreich und Rußland zu ziehen. Im November landete eine englische Flotte viele Soldaten in Cuxhaven. Täglich zogen gegen 700 Mann durch Lehe, über Bremen nach Hannover. Am 29. trafen die Generale Vinh und Paget in Lehe ein; sie wohnten bei dem Richter Ribbentrop. Großer Jubel herrschte, als bekannt wurde, daß am 21. Oktober Nelson die französische Flotte vernichtet hatte. Alle Häuser wurden erleuchtet, be-

sonders prächtig der Turm, „in jeder Öffnung und in jedem Fache sah man Wappen und Inschriften". So las man von Genor aus die königlichen Initialen G R und God save the King, vom Büttel aus A F, duke of Cambridge. Am 1. und 2. Dezember warf eine englische Flotte vor Lehe Anker und überbrachte abermals große Truppenmengen, vorzugsweise Mannschaften der deutschen Legion.

Leider war die Hoffnung auf Befreiung verfrüht; denn bald traf die Nachricht vom Siege Napoleons bei Austerlitz ein. Preußen schloß nun mit Napoleon den Frieden von Schönbrunn und erhielt gegen Ansbach, Cleve, Neuchâtel und Garantierung des französischen Besitzstandes die Kurlande Hannover.

Nun zogen zum zweiten Male die Preußen in Hannover ein und nötigten die Schweden, Russen und Engländer zum Abmarsche. Die Generäle Pletz und Tschammer sperrten die Nordseehäfen für den englischen Handel, weshalb Lehe und Cuxhaven als Hauptlandungsplätze eine starke Besatzung erhielten. Die Batterie in der Karlstadt wurde wieder hergerichtet und an der andern Seite der Geeste eine zweite angelegt.

England erklärte darauf den Krieg an Preußen und blockierte die Ems, Weser, Elbe und Trave. Auch die Hannoveraner sahen die preußischen Gäste sehr ungern, und obwohl der Graf Schulenburg ein sehr mildes Regiment führte, wünschten sie dennoch die Franzosen wieder herbei.

Ihr Wunsch sollte bald erfüllt werden. Napoleon reizte Preußen so lange, bis Friedrich Wilhelm III. ihm den Krieg erklärte. Am 14. Oktober 1806 wurden die Preußen bei Jena und Auerstedt geschlagen, und sie mußten nun die Kurlande den Franzosen wieder einräumen. Die nächste Folge davon war ein Anziehen der Steuerschraube, und als dennoch die Erträge den ungeheuren Ansprüchen nicht genügten, griff der Intendant Belleville zur Zwangsanleihe. Die Behörden mußten alle Personen, die 1000 und mehr Franken herleihen konnten, angeben, und am 25. Dezember erfolgte als Weihnachtsgabe die Ausschreibung der in drei Terminen zu leistenden Anleihe. Die Gevollmächtigten von Lehe bemühten sich um ein Darlehen in Bremen. Sie erhielten 2000 Rtlr., die sie den Unvermögenden vorschossen. Auch die Lasten der Einquartierung und der Verpflegung der Truppen waren wieder schwer. Im Norden Hannovers stand unter dem General Brune ein Heer zur Bewachung der Küsten, dessen Unterhaltung naturgemäß am meisten die Küstengegenden traf. Allerdings war die Verpflegung der Truppen viel besser organisiert als früher. Das Herzogtum Bremen war in zwei Bezirke, den stadeschen und den bremerleheschen geteilt. Der Lieferant für Lehe war der Jude M. H. Schwabe in Lehe. Die Gevollmächtigten über-

wachten die Verteilung der Nahrungsmittel an die Quartierwirte oder nahmen sie selber vor. Die Wirte lieferten Reis, trockenes Gemüse, Salz, Feuerzeug, Licht und Geräte, auf besondern Befehl auch Wein, Branntwein und Weinessig. Sie erhielten darüber beglaubigte Gutscheine, die bis zum 5. d. M. durch die Lieferanten an die Generalverpflegungskommission eingeschickt werden mußten. Am meisten heimgesucht wurden die Untertanen aber durch die ungemessenen Anforderungen von Wagen, Zug- und Reitpferden, die ohne Rücksicht auf die drückendsten Geschäfte von jeder Militärperson gefordert wurden. Und führte der Eigentümer oder dessen Knecht nicht selber Pferd und Wagen, so kehrte beides überhaupt nicht zurück.

Der Druck durch Steuern und andere Lasten wurde dadurch empfindlicher, daß die Erwerbsverhältnisse sich immer mehr verschlechterten: Handel und Schiffahrt lagen infolge der von Napoleon am 21. November 1806 verhängten Kontinentalsperre teilweise still. Die englischen Waren gelangten nur durch Schmuggler in das Land, die trotz der 700 Douanenposten von der Jahde bis zur Trave ihr Geschäft mit gutem Erfolge betrieben. Oft kam es zu erbitterten Kämpfen zwischen Douanen und Schmugglern, in welchen die Douanen meistens den kürzern zogen, weil die Schmuggler von der Bevölkerung unterstützt wurden.

Eine Folge des wirtschaftlichen Verfalls war die sittliche Not. Damit die bürgerliche Ordnung nicht auseinanderfalle, waren strenge Maßregeln notwendig. Das Gericht Lehe verfügte 1809, daß niemand nach 9 Uhr abends den Flecken verlassen und ohne Paß den Stoteler Markt besuchen dürfe. Eine Bürgerwache mußte den Gevollmächtigten zu Hilfe kommen, um Ausschreitungen zu verhindern. Kamen nun noch besondere Unglücksfälle wie in Lehe hinzu, so wuchs die Not riesengroß. Am 4. April 1808 brannten nämlich 147 Häuser nieder, und bald darauf brach eine Seuche aus, die viele Menschen hinraffte.

Im Jahre 1809 kam es zum vierten Kriege mit Österreich. Napoleon wurde bei Aspern geschlagen, gewann aber bald darauf den Sieg von Wagram und mit ihm neue Provinzen und die Kaisertochter Marie Luise.

Dieser Feldzug hatte die Kurlande wieder vom Feinde entblößt. Deshalb wagten die Engländer eine Landung in Cuxhaven. 5—600 Matrosen kamen nach Lehe und marschierten weiter nach Geestendorf. Von dort aus machten sie einen Sturmangriff auf die Batterie in der Karlstadt. Die Franzosen retteten sich auf bereitliegende Fahrzeuge und fuhren auf die Weser hinaus. Nachdem die Engländer die Kanonen zerschossen und vernagelt hatten, kehrten sie nach Lehe zurück.

Bei dieser Gelegenheit nahmen Hinrich Pauls und Berend Meiners aus Lehe den Kommandeur der Mariniers, de la Marche mit Namen, gefangen, wie er sich im Außendeich unter einem Heuhaufen verkriechen wollte. Als sie ihn nach Lehe brachten, wurde er von dem Volke tätlich angegriffen; denn er war „ein Wüterich und kleiner Despot, der den Lehern viel Drangsal antat, ja selbst angesehene Bürger mit Prügeln regalirte". Außer ihm wurden 1 Offizier und 2 Gemeine der Douanen ergriffen und den Engländern übergeben, die sie mit nach Cuxhaven nahmen.

Als Napoleon in Österreich und Spanien arg bedrängt wurde, kam es an mehreren Orten in Deutschland zur Erhebung gegen die Fremdherrschaft. Von den Männern, die schon damals an die Befreiung glaubten, passierte am 8. August 1809 Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig die Reede von Lehe. Er hatte sich am Tage vorher mit seinem Korps in Elsfleth eingeschifft, um nach England zu entkommen. Hier bei Lehe wurde er von dänischen Truppen unter dem General Ewald, die auch die Batterie besetzt hatten, und von französischen Mariniers unter dem Oberst Moncabrier angegriffen. Doch fügte ihm das feindliche Feuer nur geringen Schaden zu, und er entkam glücklich nach Helgoland. Von den Dänen, die sich nun noch einige gute Tage in Lehe machten, erzählten die Leute noch lange, daß sie einen ungeheuren Appetit gehabt hätten.

In den Fleckensrechnungen spiegeln sich zum Teil die traurigen Verhältnisse damaliger Zeit wieder. Es werden die betreffenden Posten von 1808 und 1809 hier mitgeteilt:

1808.

An Unkosten zur Demolierung der Festung Hameln	313	Rtlr.	41	Gr.	
„ Licht, Feuerung und Lagerstroh an die Wachen	107	„	26	„	
„ Ausgaben für die Wachen usw.	211	„	24½	„	
„ Ausgaben für das Militärbureau	8	„	4	„	
„ Ausgaben für ein „Refrischement" an französisches Detachement beim Klushof	2	„	4	„	
„ Speisegeldern für Offiziere an die Ww. Gallen	143	„	—	„	
„ Kriegssteuern für die Monate April bis September	636	„	37 Schill.	11 Pf.	
„ Kriegssteuern für die Monate Oktober bis Dezember					
Grundsteuer . 315 Rtlr. 30 Schill. 6 Pf.					
Erwerbsteuer . 69 „ 10 „ — „					
Personalsteuer 92 „ 36 „ 9 „					
	477	„	30 „	3	„

1809.

An Licht, Feuerung und Lagerstroh an die Wachen	140 Rtlr.	17 Gr.	
„ Ausgaben für die Wachen usw.	324 „	44½ „	
„ Witwe Kirschen für Speisung von 10 französischen Offizieren	35 „	— „	
„ Witwe Stövern dito	6 „	68 „	
„ Witwe Kirschen für Speisung des Obristen Moncabrier	33 „	36 „	
„ dito des Obristen Moncabrier	10 „	10 „	
„ 2 Gevollmächtigte nach Ritzebüttel, um die von den Engländern requirirten Pferde zu besorgen. Für 2 Tage	6 „	24 „	
„ Jonas Scherff nach Ritzebüttel, um die Bezahlung der Pferde und Wagen zu bewürken	5 „	— „	
„ Während 5tägiger Einquartierung der Dänen fortwährender Aufenthalt der Gevollmächtigten im Fleckenshause (Tag und Nacht). Für Bemühung	26 „	48 „	
„ Witwe Kirschen für Speisung englischer Soldaten unter Lord Stuart am 27. Juli . .	43 „	15 „	
„ Meyerhoff für Käse, den die Engländer mitgenommen	13 „	4 „	
„ Hans Bischof für Brod und Korb dazu . . .	14 „	66 „	
„ Kriegssteuern für die Monate Januar bis März	477 „	30 Schill.	3 Pf.
„ Kriegssteuern für Monat April	159 „	9 „	5⅗ „

Zu Anfang des Jahres 1810 wurde das Kurfürstentum Hannover mit dem Königreich Westfalen vereinigt. Aus den von König Jerome erworbenen Gebieten wurden drei Departements, das Nord-, Niederelbe- und Allerdepartement gebildet. Unsere Gegend gehörte zum Norddepartement, dessen Hauptstadt Stade war, und zwar zum Distrikt Bremervörde und zum Canton Bederkesa. Die Commune Lehe erhielt den Postverwalter Dassel zum Maire. Am 10. Mai huldigten die Leher in der Kirche ihrem neuen König. Im August besuchte Jerome seine neuen Länder und kam auch nach Lehe. Vor dem Gerichtshause wurde er durch die Bürgerschaft und Ehrenjungfrauen begrüßt. Nachdem er einen Augenblick im Gerichtshause verweilt und den Armen des Fleckens 50 Rtlr. geschenkt hatte, ritt er zur Batterie und fuhr dann nach Dorum weiter.

Statt der erhofften Besserung trat eine Verschlimmerung der Lage ein. Die junge Mannschaft wurde gezwungen, Kriegsdienste zu leisten. Dadurch wurde in viele Familien unsägliches Herzeleid gebracht.

Nachdem unser Land ein Jahr westfälisch gewesen war, wurde es in seinem nördlichen Teile mit Oldenburg und den Hansestädten dem Kaiserreiche Frankreich einverleibt. Es wurden drei neue Departements gebildet, das der Elbmündung mit Hamburg, das der Wesermündung mit Bremen und das der Oberems mit Osnabrück als Hauptstadt. Das Departement der Wesermündung umfaßte die Stadt Bremen, einen Teil der Herzogtümer Bremen und Verden, der Grafschaft Hoya und den nordöstlichen Teil des Herzogtums Oldenburg. Es wurde eingeteilt in 4 Arrondissements: Bremen, Oldenburg, Nienburg und Bremerlehe. Das Arrondissement Bremerlehe bestand aus den Cantonen Bremerlehe, Beverstedt, Dorum, Hagen, Osterholz und Vegesack, der Canton Bremerlehe aus den Communen Bremerlehe, Wulsdorf, Bexhövede, Stotel und Dedesdorf, die Commune Lehe aus dem Flecken Lehe, Brinkamahof, Debstedt, Langen, Spaden, Laven und Wehden. An die Spitze des Departements trat der Präfekt Graf d'Arberg, des Arrondissements der Unterpräfekt von Gruben, des Cantons wie der Commune der Maire Dassel. Dem Maire standen ein Maire-Adjunkt und 10 Munizipalräte zur Seite.

Von Dassel ist ein Gesuch in französischer Sprache erhalten, in dem der Präfekt d'Arberg gebeten wird, die Bestrebungen der Einwohner Lehes, ihren Flecken zum chef-lieu eines Arrondissements zu machen, zu unterstützen. Die Abgesandten, die dieses Schriftstück überreichten, weisen auf die kaum überstandenen Leiden: drei Feuersbrünste und viele Kriegsdrangsale hin, die den Wohlstand des blühenden, den ganzen Handel der Umgegend in sich vereinigenden Fleckens vernichtet hätten. Sie erbitten für diese außergewöhnlichen Schädigungen außergewöhnliche Hilfsmittel. Eins dieser Mittel sei die Ernennung Lehes zum chef-lieu (Hauptort) des Arrondissements. Amtsräume für die Behörden und Wohnungen für die Beamten seien nach dem eben beendeten Wiederaufbau des Fleckens in genügender Zahl vorhanden. Zum Schlusse bitten sie den Präfekten unter Hinweis auf eine Zusage des Grafen de Chaban, die Bestrebungen der Leher zu fördern und bemerkt, daß die Ernennung Lehes zum Hauptorte zur Verwirklichung des Projekts einer Hafenanlage bei Lehe und zur Niederlassung von Kaufleuten beitragen würde.

Die Bestrebungen der Leher waren von Erfolg gekrönt. Es wurde unserm Flecken vor Bederkesa, Beverstedt und Osterholz, die mit ihm in Wettbewerb

getreten waren, der Vorzug gegeben. Lehe wurde Hauptort des Arrondissements Bremerlehe.

In Lehe zogen nun viele Behörden ein, und der Verkehr im Flecken hob sich bedeutend und damit das ganze wirtschaftliche Leben.

Es folgen die Behörden, die in Lehe ihren Sitz hatten.

1.	Die Unterpräfektur	mit	5 Beamten
2.	Das Tribunal 1. Instanz . . .	„	19 „
3.	Das Friedensgericht	„	6 „
4.	Die Mairie	„	12 „
5.	Die hohe Polizei	„	3 „
6.	Die Gendarmerie	„	6 „
7.	Die Verwaltung der direkten Steuern	„	1 „
8.	Die Verwaltung des Enregistrements	„	1 „
9.	Die Verwaltung der indirekten Steuern	„	3 „
10.	Das Bureau de la Douane . . .	„	1 „
11.	Das Magazin für die Truppenverpflegung	„	1 „
12.	Die Tabaksregie	„	1 „
13.	Das Bureau der Marine-Einschreibung für das Departement der Wesermündung.		

Es wird hierzu bemerkt, daß die Angabe über die Zahl der Beamten ungenau ist. Wo 1 Beamter angegeben wird, da ist nur der Vorsteher der Verwaltungsstelle bekannt.

Am 1. September wurden die französischen Gesetzbücher: Code civil, Code pénal, Code d'instruction criminelle, Code de commerce und Code de procedure civile eingeführt. Sie brachten in mancher Hinsicht bedeutende Fortschritte, z. B. Befreiung der Leibeigenen, Ablösung der Meierpflichten, Teilnahme des Volkes an der Rechtsprechung, Selbstverwaltung der Gemeinden. Die französische Regierung verfolgte große Pläne. Ein Kanal sollte z. B. die Seine mit der Ostsee verbinden, ein zweiter zwischen Lehe und Delfzyl angelegt werden. An der Elbemündung bei Altenbruch sollte eine Hafenstadt mit Werftanlagen und Arsenalen entstehen. Alle Schulen sollten mit der Universität Paris verbunden und bedeutend verbessert werden.

Doch nicht die guten, sondern die üblen Seiten der Zugehörigkeit zu Frankreich traten in die Erscheinung. Alle alten Plagen: Steuerdruck, Einquartierung, Kriegsfuhren, Douanenwesen, Kriegsdienst kehrten wieder und wurden um so fühlbarer, je mehr die Kräfte des Landes abnahmen. Unerbittlich wie früher kämpften Zollwächter und Schmuggler miteinander. Die Gerichte fällten oft für kleine Vergehen harte Urteile, für Überschreitung der Zollgrenze mit einigen Pfund Indigo z. B. Pranger und fünfjährige Kettenstrafe, für Fortschaffung einer Schubkarre voll Tabaksblätter die Todesstrafe. Die Aushebung für den Kriegsdienst wurde besonders streng durchgeführt, als Napoleon 1812 gegen Rußland rüstete. Damals standen 60 junge Leute aus der Commune Lehe unter der Fahne. Die „Refraktaires und Deserteurs", deren es eine Menge gab, wurden, wenn man ihrer habhaft wurde, aufs schwerste bestraft.

Als zu Anfang des Jahres 1813 bekannt wurde, daß die große französische Armee in Rußland vernichtet worden war, erhob sich an manchen Orten die Bevölkerung und warf das verhaßte Joch ab. In Niedersachsen waren es vor allem die Stadt Hamburg und die Küstengebiete der Elb- und Wesermündung, wo Männer es wagten, den fremden Machthabern die Stirn zu bieten. Im Lande Wursten, im Flecken Lehe und im Amte Bederkesa hatten Anton Biehl aus Dingen und Johann Rickweg aus Lehe einen Aufstand vorbereitet. Am 9. März wurde das französische Regiment in Dorum, am 12. in Lehe abgeschafft. In Lehe riß Johann Rickweg unter dem Jubel des Volkes mit einem Feuerhaken die französischen Schilder von den Häusern. Dann wurden die Tabaksregie und eine Steuerkasse geplündert und dem nach Bremen geflüchteten Maire Dassel die Möbel entzweigehauen. Währenddessen verließen die wenigen Franzosen in aller Stille den Flecken und schlichen durch Gärten und über Wiesen fort nach Geestendorf und zur Karlstadt. Am andern Tage trat die Bürgerschaft zusammen, erklärte alle und jede französische Regierung für aufgehoben und wählte den Richter Klaus von Lüttken zum Regenten des Fleckens.

Am 14. kehrten die geflüchteten Douanen und Gendarmen mit 30 Soldaten zurück, ergriffen aber sofort wieder die Flucht, als Anton Biehl mit den Wurstern in Lehe einzog. Die Leher und Wurster verfolgten die Franzosen bis Geestendorf, hatten dort mit ihnen ein kurzes Gefecht, in dem sie einen Douanenleutnant gefangennahmen, und vertrieben sie dann auch aus diesem Orte.

Am 17. verhandelten Herr von Lüttken, Johann Rickweg und einige Bürgerkapitäne mit der Besatzung der Batterie über die Übergabe. Den

Franzosen wurde freier Abzug gewährt, und am nächsten Morgen zogen sie ab.

Hinrich Nonne aus Lehe wurde nun Kommandant der Batterie und eine Anzahl Bürger und Bauern, sowie 7 von der alten Besatzung zu den Aufständischen übergetretene Küstenkanoniere bildeten mit ihm die neue Besatzung. Am Abend veranstaltete sie ein großes Freudenschießen, das weithin im Lande gehört wurde.

An diesem Tage erschien in Hamburg der Kosakenoberst Tettenborn. Er rief die Bevölkerung Niedersachsens zur Erhebung auf und veranlaßte die Bildung von Freiwilligenkorps. Er ordnete auch eine provisorische Regierung in Stade an. In diese trat auch der Richter von Lüttken in Lehe ein, der Notar Ernst Friedrich Haltermann wurde sein Nachfolger.

Der General St. Cyr, Kommandeur der 32. Militärdivision, der den Aufstand in Hamburg gedämpft hatte, indem er 6 Personen erschießen ließ, beschloß, auch die Leher und Blexer — diese hatten ebenfalls die dortige Batterie besetzt — zu bestrafen. Er sandte von Bremen aus Strafkorps an beiden Seiten der Weser abwärts. Am 24. kam die Kunde vom Anmarsch der Franzosen nach Lehe. Da ergriff alles, was nicht kämpfen konnte, die Flucht.

Am Morgen des 25. März zogen die Männer von Lehe, Wursten und Debstedt vor die Leher Brücke, wo der englische Leutnant Burmester mit 16 Soldaten den Oberbefehl übernahm. Die Brücke wurde am Geestendorfer Ufer abgebrochen, am Leher aber nur aufgezogen. Der Leutnant stellte sich mit seinen Soldaten hinter der aufgezogenen Brücke auf, die Leute legten sich rechts und links hinter den Deich. Nur etwa 100 Mann waren mit Flinten ausgerüstet, die andern hatten Hellebarden, Schwerter, Heugabeln, Dreschflegel oder Knüppel.

Um 11 Uhr griffen die Franzosen, Douanen, Gendarmen, Infanterie, Kavallerie und Artillerie, 7—800 Mann stark, die Stellung der Leher an. Unter starkem Feuer gingen sie im Sturmschritt gegen die Brücke vor, mußten aber dann, weil die Brücke abgebrochen war, haltmachen. Der reformierte Lehrer Arnold Werner schoß den Führer der Franzosen vom Rosse herunter, die übrigen Schützen töteten in dem etwa zweistündigen Gefechte 150—180 Mann. Von diesen sollen 120—140 in die Geeste gefallen sein. Die Verluste der Leher waren sehr gering, nur der Leutnant Burmester und der Lehrer Werner waren leicht verwundet. Nach zwei Stunden ging den Lehern die Munition aus, und sie mußten das Feuer einstellen. Da schwammen einige Mariniers unter dem Feuer ihrer Kameraden durch die Geeste und ließen die Brücke herunter, andere legten Bohlen auf die abgebrochene Hälfte. Und nun setzte das feindliche Heer herüber und stürzte sich mit lautem Kriegsgeschrei auf die



Bahnhof Wesermünde-Lehe. Phot. K. Eden.



Amtsgericht Wesermünde-Lehe. Phot. K. Eden.

Gegner. Von diesen standen nur die Engländer und der Rektor Repsold aus Dorum, die andern ergriffen die Flucht. Die Engländer meinten, sie würden als Soldaten Pardon erhalten, aber sie wurden alle „auf das schändlichste massakriert". Der Rektor Repsold konnte es nicht über sich gewinnen, wie seine Landsleute zu fliehen. Mit gezücktem Degen schritt er den Franzosen entgegen. Mehrere von ihnen hieb er nieder. Dann sank er, aus 14 Wunden blutend, in den Tod.

Die Fliehenden wurden verfolgt und noch mancher von ihnen getötet oder verwundet. Dann wurde der Flecken Lehe vier Stunden lang geplündert. Wer auf der Straße oder im Hause war, wurde — einerlei ob Mann oder Weib, Greis oder Kind — erschossen. Alles, was für die Plündernden einen Wert hatte, wurde mitgenommen; alles, was sie nicht gebrauchen konnten, vernichtet. Zuletzt wollten sie den Flecken an allen Enden anzünden. Da überredete sie der Pastor Begemann, daß sie diese böse Absicht aufgaben.

Als die Plünderung beendigt war, gingen die Soldaten unter Führung eines Offiziers, der die Uniform des getöteten Leutnants Burmester angelegt hatte und eine weiße Fahne in der Hand trug, zur Batterie. Hinrich Nonne, der durch den verkleideten Offizier getäuscht wurde, ließ das Tor öffnen. Als aber die Franzosen alle in der Batterie waren, nahmen sie die Engländer, die der Leutnant Burmester nach der Batterie verlegt hatte, gefangen. Die Bürger und Bauern aber und die Küstenkanoniere mußten niederknien und „Vive l'empereur! (Es lebe der Kaiser!) schreien. Dann wurden sie, Hinrich Nonne an der Spitze, erschossen. Nur ein einziger von der Besatzung war beim Anmarsch der Franzosen geflohen.

Nachdem die Franzosen das Pulvermagazin und das Kanonenboot der Batterie in die Luft gesprengt hatten, kehrten sie nach Lehe zurück. Am Abend marschierten sie beutebeladen unter Mitnahme von 37 Toten nach Bremen ab.

Die Erhebung gegen die Fremdherrschaft kostete den Lehern und ihren Verbündeten etwa 60 Menschenleben und viele wertvolle Güter. Eine Aufrechnung gibt den Sachschaden des Fleckens auf 15 908 Rtlr. 19 Gr. an.

Unter den Getöteten waren 21 Einwohner von Lehe. Es waren folgende:

1. Friedrich Lunte, Maler, verheiratet, 42 Jahre alt, in der Batterie erschossen.
2. Christopher Graudus, Zimmermann, Vater von 6 Kindern, 40 Jahre alt, im Flecken erschossen.
3. Christian Ludwig Grotzsch, Rotgerbergesell, auf der Straße erschossen.
4. Hinrich Rindfleisch, Arbeitsmann, verheiratet, 45 Jahre alt, in seiner Wohnung erschossen.

5. Peter Joseph Roset de Bras, 15 Jahre alt, auf der Straße erschossen.
6. David Dietz, Arbeitsmann, verheiratet, 49 Jahre alt, in seinem Hause erschossen.
7. Gottlieb Friedrich Bohnenberg, Ölmüller, verheiratet, 34 Jahre alt, in seinem Hause bei der Brücke erschossen.
8. Diedrich Heilshorn, Krämer, verheiratet, 51 Jahre alt, in seinem Hause getötet.
9. Joachim Christian Polchow, verwitwet, 70 Jahre alt, in seinem Hause getötet.
10. Johann Steinberg, Mühlenmeister, verheiratet, 44 Jahre alt, in seinem Hause getötet.
11. Hinrich Nonne, Kaufmann, verheiratet, 43 Jahre alt, auf der Batterie erschossen.
12. Johann Schiebelhuth, Organist, verwitwet, 80 Jahre alt, in seinem Hause erschossen.
13. Klaus Sammy, Müller, verheiratet, 51 Jahre alt, auf dem Rückzuge erschossen.
14. Hinrich Dütsche, 62 Jahre alt, bei seinem Hause getötet.
15. Beke Dietz, des David Dietz Witwe, 60 Jahre alt, an den Folgen einer Schußwunde gestorben.
16. Hinrich Ebeling, Hutmacher, verheiratet, 28 Jahre alt, an den Folgen einer Schuß- und Stichwunde gestorben.
17. Johann Almers, 38 Jahre alt, hinter seinen Schafen erschossen.
18. Hinrich Hansen, verwitwet, 68 Jahre alt, „an den Folgen einer kannibalischen Behandlung" durch die Franzosen gestorben.
19. Joost Hinrich Honholt, 35 Jahre alt, an den Folgen einer Schußwunde gestorben.
20. Friedrich Herzog, Tischlermeister, verheiratet, 46 Jahre alt, an „einer hitzigen Brustkrankheit und Melancholie" als Folge der Schrecken vom 25. März gestorben.
21. Johann Friedrich Rebber, Lohgerber, 43 Jahre alt, an den Folgen eines Schreckens vom 25. März gestorben.

Von den am 25. März Gefallenen wurden am 27. achtundzwanzig auf dem Klushof begraben, unter ihnen waren die getöteten Engländer. Eine Bleiplatte mit der Inschrift „Den tapferen Kriegern", die 1883 auf dem Klushof gefunden wurde, rührt wohl von einem Denkmal her, das den Toten

gesetzt war. Die meisten der getöteten oder an den Folgen einer Verwundung gestorbenen Einwohner Lehes fanden ihre Ruhestätte auf dem Dionysiuskirchhofe.

In Blexen verrichtete die zweite Strafkolonne auch am 25. März ihr blutiges Werk. Zwanzig der Aufständischen wurden teils in Blexen, teils in Ovelgönne, teils in Oldenburg und Bremen erschossen.

An der Niederelbe stand das Volk ebenfalls auf, wagte aber nicht, dem General Morand entgegenzutreten; nur die Stadt Lüneburg wies den ersten Angriff des Generals zurück, mußte dann aber seinen Einzug gestatten. Am 2. April wurde Morand in und bei Lüneburg von den Russen geschlagen.

Napoleon setzte den General St. Cyr ab und beauftragte den General Vandamme mit der Unterdrückung der Freiheitsbewegung. Vandamme ließ in Bremen mehrere des Aufruhrs Verdächtige erschießen und das Dorf Lilienthal niederbrennen.

Nach Lehe wurde ein Staatsratsauditeur zur Strafverfolgung der geflüchteten Beamten und der Anstifter des Aufruhrs entsandt. Aus einem Bericht dieses Herrn und einem andern des mit der Vertretung des Unterpräfekten beauftragten Maires Dassel ersehen wir, daß die meisten der Beamten sich für die deutsche Sache einsetzten. Sie kehrten nicht mehr auf ihren Posten zurück, sondern traten in die Hanseatische oder die Bremen-Verdische Legion ein. Die aufgestellten Listen wurden dem an Vandammes Stelle getretenen General Davout zur weiteren Strafverfolgung übersandt, und dieser wählte 28 als größte Übeltäter aus und bestrafte sie mit Landesverweisung und Beschlagnahme ihrer Güter. Unter den Verurteilten waren drei aus Lehe: von Gruben, von Zesterfleth und von Issendorf.

Noch ein halbes Jahr dauerte die Knechtschaft in alter Weise fort. Napoleon belegte die Hanseatischen Departements mit einer Kriegskontribution von 6 Mill. Fr., die Stadt Hamburg allein mit 48 Millionen; denn er meinte, die beste Art, Kaufleute zu strafen, sei, sie zahlen zu lassen. Um den Verbündeten die nötige Zahl von Kriegern entgegenstellen zu können, wurde auch wieder das Aushebungsgeschäft mit Eifer und Strenge betrieben. Doch die Siegesnachrichten aus Sachsen und Schlesien ließen den Glauben an die nahe Befreiung nicht mehr untergehen. Mitte September kam es in Lehe und Bremen noch einmal zu einer „Insultation der französischen Adler", die aber, weil die Behörde schnell eingriff, keine weiteren Folgen hatte.

Der Sieg von Leipzig am 16. und 18. Oktober brachte endlich die Befreiung. Als die Nachricht von dem Siege nach Lehe kam, war der General Osten, der die französischen Truppen in Lehe und Karlsburg befehligte, so betroffen, daß er seinen Soldaten die verlorene Schlacht nicht melden mochte.

Er ließ sie auf dem Brokkamp antreten, Salven abfeuern und Vive l'empereur! schreien, bis mehrere englische Schiffe, die im Flaggen- und Wimpelschmuck auf der Weser lagen, anfingen, Viktoria zu schießen. Als nun die Leher die Franzosen verspotteten, wurden sie mit Kolbenstößen auseinandergetrieben. Doch sie ertrugen die Schmerzen gern; denn sie wußten, daß in kurzer Zeit ihre Peiniger abziehen würden.

Am 20. November erschienen die Russen unter dem Oberst Rüdiger vor Lehe Sie vertrieben die Franzosen nach kurzer Gegenwehr und nahmen dann die Batterie in der Karlstadt ein. Die Besatzung gab sich gefangen.

Noch eine kurze Zeit blieben die Russen. Sie waren sehr freundlich gegen die Bevölkerung, hatten aber geradezu einen „viehischen Appetit" und konnten das Stehlen nicht lassen. Die Leute freuten sich deshalb sehr, als ihre russischen Freunde wieder abzogen.

Der erste Richter nach der Franzosenzeit war der schon im März von der provisorischen Regierung eingesetzte frühere Notar Ernst Friedrich Haltermann. Seine nächste Aufgabe war, die Wunden heilen zu helfen, welche die böse Zeit so vielen seiner Schutzbefohlenen geschlagen hatte. Durch seine Vermittelung erhielten die Notleidenden von der im Lande gebildeten Unterstützungskommission 1100 Rtlr. überwiesen.

An der Landesverteidigung wurde unser Flecken dadurch besonders beteiligt, daß er Garnisonort des Landwehrbataillons Bremerlehe wurde. Das Bataillon bildete mit dem Landwehrbataillon Mölln und dem Feldbataillon Hoya die erste Brigade des Hannoverschen Reservekorps. Der Flecken Lehe mußte zu seinem Bataillon 39 Mann stellen. Es rückte im Jahre 1815 mit nach den Niederlanden aus, fand aber nicht die Gelegenheit, an der Schlacht bei Waterloo teilzunehmen.[30])

Die Franzosenzeit hat in Lehe einen tiefen Eindruck hinterlassen. Nicht genug konnten die, die sie mit erlebt hatten, von ihrer schweren Not und ihrer herrlichen Erhebung erzählen. Mit Stolz führten sie die Kinder und Enkel zur Franzosenbrücke, wo die Väter als „tapfere Krieger" gestanden hatten und zum Klushof, wo manche von ihnen begraben lagen. Zeichner und Erzähler hielten ihre Taten und Leiden fest in Bild und Buch, daß die Erinnerung daran nicht verlorenging, und nach hundert Jahren — am 25. März 1913 — kamen Leher und Wurster und mit ihnen viele Heimatgenossen in Lehe zusammen, um den „Franzosenstein" zu weihen und damit die Jahrhundertfeiern der Befreiungskriege einzuleiten, die für Lehe mit dem Pflanzen einer Leipzig-Eiche in den Anlagen an der Aue am 18. Oktober ihren Abschluß fanden.

5. Die Gründung Bremerhavens.

Seitdem die Könige von Schweden versucht hatten, an der Wesermündung eine Hafenstadt zu gründen, mag von bremischen Männern öfter der Plan erwogen worden sein, selber dort einen Hafen anzulegen. Wir hören zum erstenmal von einem solchen Plan im Jahre 1795, als dem französischen Gesandten Reinhard die bremischen Wünsche unterbreitet wurden. Da war auch die Rede „von der Erwerbung eines Landstrichs an der Unterweser zum Zwecke der Anlage eines neuen Hafens".

Im Jahre 1798 trat der Advokat Wagner in Celle mit einem denselben Zweck verfolgenden Vorschlage an den Senat von Bremen heran. Er schlug vor, eine bremisch-hannoversche Handelsgesellschaft unter bremischer Leitung zu gründen und an der Mündung der Geeste, wo die Karlsburg gelegen, Häfen zu bauen, oder aber, um wenigstens dem Zoll von Elsfleth zu entgehen, einen Kanal von der Lesum nach der Geeste anzulegen. Wagner wurde wie schon vorher in Hannover auch in Bremen abgewiesen. In Bremen war man der Meinung, daß die Ausführung des Projekts „nur die hannoverschen Lande in der Folge begünstigen würde".

Zu gleicher Zeit wurde von Lehe aus durch den Richter Ribbentrop der Gedanke, Lehe zu einem erstklassigen Hafenplatz zu machen, öffentlich vertreten. Auch in seiner bekannten Beschreibung des Gerichts Lehe hat er seine Ansicht, deren Hauptgedanken hier wiedergegeben werden, ausführlich dargelegt.

Die Lage Lehes an der schiffbaren, einen natürlichen Hafen bildenden Geeste ist äußerst günstig, so günstig, daß der Flecken zu einem der ersten Handelsplätze im nördlichen Deutschland erhoben werden könnte, der in einem Menschenalter der Stadt Bremen den Rang ablaufen würde. Die Vorzüge, die Lehe vor Bremen hat, sind nicht zu verkennen. Hier haben die größten Schiffe das beste Fahrwasser, von Bremen werden sie durch Sande und Untiefen zurückgehalten; hier ist das Fahrwasser beim stärksten Froste vom Eise frei, dort ist die Schiffahrt im Winter gänzlich gesperrt. Lehe liegt diesseits, Bremen jenseits des drückenden Zolls von Elsfleth. Der Geestehafen bietet auch vor den oldenburgischen Häfen große Vorzüge. Von der Geeste aus könnten die Kaufleute auch im Winter ihre Waren versenden. Wenn die Geeste mit der Oste durch einen Kanal verbunden würde, was sehr leicht möglich ist, so wäre ein Wasserweg zwischen zwei großen Handelsplätzen hergestellt und die Möglichkeit gegeben, aus Lehe einen bedeutenden Umschlaghafen zu machen.

Ebenso wichtig ist die Lage Lehes in politischer Hinsicht. In einem Kriege mit Frankreich kann England nur über Lehe und Cuxhaven die Verbindung

mit seinen deutschen Provinzen unterhalten. Von beiden Orten aber ist Lehe der wichtigste Punkt, weil Cuxhaven im strengen Winter durch Eis gesperrt wird und im Kriege mit Dänemark leicht blockiert werden kann.

Um durch eine praktische Probe die Richtigkeit seiner Darlegungen zu erweisen, sandte Ribbentrop am 15. März 1800, als Cuxhaven durch Eis gänzlich gesperrt war, das Geestendorfer Lotsenschiff nach Helgoland und beförderte am 19. d. M. mit ebendemselben Fahrzeuge die schon lange in Ritzebüttel festgehaltenen Depeschen nach England.

In Lehe selbst wurde der Plan einer Hafenanlage mit großem Beifall aufgenommen. Es fanden Besichtigungen und Vermessungen statt, die aber des einbrechenden Krieges wegen zu keinem weiteren Ergebnis führten. Doch noch 1811, als Lehe Hauptort eines Arrondissements wurde, war, wie wir gesehen haben, die Hoffnung auf Schaffung eines Hafens und die Niederlassung von Kaufleuten in Lehe nicht geschwunden.

Gleich nach den Befreiungskriegen trat das Hafenprojekt wieder hervor. Die hannoversche Regierung kaufte 1817 „mehrere Ländereien in der Carlstadt, um daselbst einen Hafen anzulegen". Doch hielt sie den alten Plan von 1800 wie auch den von 1817, nach welchem ein Durchstich von der Geeste bei Geesthelle zur Weser ausgeführt und auch die Leher Brücke in den Hafenbau einbezogen werden sollte, für zu weit gehend. Sie beschränkte sich vielmehr auf die Anlegung eines Deiches an der rechten Seite des letzten Geestebogens, die Erbauung eines Hafenhauses auf dem Deiche, die Einlassung von Dückdalben am Geesteufer und die Legung eines Fahrhöfts in die Weser hinein. Die Anlage soll 84 000 Rtlr. gekostet haben. Sie entsprach jedoch nicht den in sie gesetzten Erwartungen; „es kamen keine Schiffe". Auch der Aufruf des Oberdeichgräfen Niemeyer zur Ansiedlung im Hafengebiet hatte nur geringen Erfolg. Von den wenigen Zugewanderten blieben nur drei dauernd daselbst wohnen, unter ihnen der Schiffszimmermann Jantzen Cornelius, der im östlichen Vorlande der Geeste eine Schiffswerft anlegte.

Das war der „Leher Hafen", den Goethe kannte, ein Hafen von damals noch geringer Bedeutung, in dem aber schon der Altmeister mit Seherblick den Anfang einer reichen Zukunft sah.

Neue Streitigkeiten mit Oldenburg veranlaßten 1825 den Bürgermeister Johann Smidt von Bremen, der schon 1816 Oldenburg mit dem Bau eines Hafens an der Geestemündung gedroht hatte, der Ausführung dieses Planes ernstlich näher zu treten. Das oldenburgische Ministerium versuchte nämlich jetzt durchzusetzen, daß im Seeschiffsverkehr Brake statt Bremen als „Seehafen der Weser" angesehen und als solcher in den Ladungsmanifesten und Schiffslisten geführt werde. Um die Durchführung dieser Absicht, die in Eng-

land Beifall fand, zu verhindern, schlug Smidt seinen Kollegen im Senate und den Elterleuten der Kaufmannschaft vor, sofort zum Ankauf von Land an der Geeste zu schreiten. Senat und Elterleute traten, nachdem Bürgermeister Nomen und Eltermann Fritze eine Besichtigung des in Frage kommenden Geländes im Leher Winzel vorgenommen hatten, dem Vorschlage Smidts bei, und dieser reiste sofort nach Hannover, um die Zustimmung des Ministers Bremer und des Geheimen Kabinettsrats Rose zu gewinnen. Er hatte nach langem Bemühen vollen Erfolg; es gelang ihm nicht nur, die Herren in Hannover davon zu überzeugen, daß die Hafenanlage auch Hannover großen Nutzen bringen werde, sondern er erreichte auch, daß sie die Übertragung der Hoheitsrechte über den Hafenbezirk auf Bremen als notwendig anerkannten.

Die Verhandlungen zwischen Hannover und Bremen führten endlich dahin, daß Hannover beschloß, das für den Bau eines Hafens nötige Land an Bremen abzutreten. In Ausführung dieses Beschlusses beauftragte das Ministerium den Regierungsrat Haltermann in Stade, mit den Eigentümern der Ländereien in Unterhandlung zu treten, ohne ihnen den wahren Sachverhalt mitzuteilen. Am 14. November 1826 wurde der Kaufvertrag abgeschlossen. Danach verkauften die Eigentümer in der Meinung, daß der Staat Hannover selber den Hafen bauen wolle, den Kleinen und Großen Fettkamp, die Deich- und Weseracker, die Geestacker, die Langtheenacker und die Ländereien hinter Langtheen und in den Fencken, endlich die Ländereien in und vor dem Winzel, im ganzen 110 Jück 120 Q.-R. 108 Q.-F. für 38 378 Rtlr. 17 Ggr. 1 Pf., außerdem das vor den genannten Ländereien liegende Schlickwatt für 280 Rtlr.

Der Kaufvertrag wurde seitens der Verkäufer unterzeichnet von „4 Fleckensbevollmächtigten, 4 Deichgeschworenen, 3 Kirchjuraten und 2 Spezial-Deputirten". Alle waren jedenfalls überzeugt, ein gutes Werk mit ihrer Unterschrift abgeschlossen zu haben. Die ansehnlichen Geldsummen sollten sowohl dem Flecken, der Kirche und Schule, als auch den Privatleuten nach den eben überstandenen Leidenszeiten gut zustattenkommen. Und was die Hauptsache war, sie sollten endlich den langersehnten Hafen erhalten, der ihren Flecken neuer Blüte entgegenführen würde. Hätten sie geahnt, daß mit dem Abschluß dieses Vertrages eine Reihe von Handlungen einsetzte, die ihrem Flecken auf immer seine selbständige Entwicklung abschneiden sollten, so würden sie die Unterschrift nicht geleistet haben.

Am 11. Januar 1827 trat Hannover das 1817, 21 und 26 von Lehe erworbene Land an Bremen ab. Die Hauptpunkte des Vertrages sind folgende:

Hannover überläßt an Bremen 342 Calenberger Morgen Land im Leher Außendeiche für 49 991 Rtlr. und verspricht, der Stadt Bremen bei Erwerbung von weiteren 150 Morgen behilflich zu sein.

Bremen verpflichtet sich, die vorhandenen Hafenanstalten käuflich zu erwerben, auf dem überlassenen Gelände einen Hafen anzulegen, der Schiffe von 120 Last aufnehmen kann, damit „der Schiffahrtsverkehr auf der Weser thunlichst konzentriert und die Industrie der hannoverschen Umgegend möglichst gefördert werde".

Hannover entsagt „allen Ansprüchen auf eine Zurücknahme und Schmälerung der Stipulationen, namentlich solchen, welche aus Motiven des sog. jus eminens (des Rechts der Staatsgewalt, bei Notzeiten in Privatrechte einzugreifen) hergenommen werden könnten", behält sich aber die Staatshoheit über das abgetretene Gebiet mit Ausnahme von 100 Morgen, in die auch ein Teil des Hafens fällt, vor, ebenso die ganze Militärgewalt.

Die hannoverschen Untertanen haben mit den bremischen im Hafendistrikt gleiche Rechte und Pflichten.

Bremen überläßt Hannover 200 Morgen Landes behufs einer besseren Verbindung zwischen Lilienthal und Ottersberg.

Am 1. Mai ging das abgetretene Gebiet in den Besitz Bremens über. Smidt selber war mit mehreren Herren am Tage vorher nach Lehe gekommen. Zum Zeichen der Besitzergreifung ließ er auf dem Hafenhause die bremische Flagge hissen, die darauf mit der hannoverschen Flagge am Geestendorfer Ufer und mit der Flagge des auf der Reede liegenden bremischen Schiffes Johann Carl Grüße austauschte.

Schon 1826 hatte Bremen den niederländischen Ingenieur Jakob Johann van Ronzelen für den Bau des neuen Hafens bestellt. Dieser begann nun sogleich mit den Vorarbeiten und förderte sie so, daß am 12. Juli 1828 der Grundstein zur Schleuse gelegt werden konnte. Bei der feierlichen Handlung waren zugegen Mitglieder des Senats wie auch Richter, Prediger und andere Vertreter des Fleckens Lehe.

Im Jahre 1829 wurde mit dem Bau einer Landstraße von Lehe nach der „Carlstadt, jetzt Bremerhaven genannt", begonnen.

Im Jahre 1830 erweiterte Bremen sein Gebiet bis zum Leher Weserdeiche. Im Sommer dieses Jahres wurde der Hafen fertig. Am 12. September lief das erste Schiff, der amerikanische Schoner „Draper", in den Hafen ein.

Es war für Smidt sehr schmerzlich, daß das erste Schiff in seinem Hafen ein fremdes war und die meisten bremischen Schiffe auch fernerhin an Bremerhaven vorbeifuhren. Doch nach und nach nahm die Abneigung gegen

den neuen Hafen ab. Immer mehr bremische Schiffe suchten ihn auf, und im Todesjahre Smidts (1857) entfielen auf Bremerhaven zwei Drittel des gesamten bremischen Schiffsverkehrs.

Mit mehr Recht als die bremische Bürgerschaft verhielt sich die lehische ablehnend zum neuen Hafen. Sie war aufs höchste entrüstet, als sie erfuhr, daß die Landesherrschaft ihr Land an Bremen abgetreten habe. Wenn sie das gewußt hätten, so sagten die Eigentümer des Landes, würden sie ihr Land nicht verkauft oder doch einen höhern Preis gefordert haben. Die „allgemeine Unzufriedenheit" legte sich aber auch hier nach und nach, und um 1840 war der Notar Ramsthal der Meinung, daß „durch die Anlegung von Bremerhaven der Flecken Lehe im allgemeinen sehr gewonnen habe, wenngleich auch einige Nahrungstreibende darunter leiden mögten". Daß aber nicht alle dieser Ansicht waren, zeigte sich im Jahre 1848, als die Gevollmächtigten durch ein hohes Bürgergeld den Zuzug der Bremerhavener Arbeiter zu verhindern suchten. Damals sagten sie in einem Schreiben an die Königliche Landdrostei: „Lehe wird infolge der Gründung Bremerhavens seine Wohlhabenheit verlieren und der ärmste Ort des Königreichs werden, wenn die Königl. Regierung nicht die alte Observanz des Bürgerpflichtgeldes erhält. Es kommt nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität der Bürger an. Unter den Zuziehenden sind häufig minderwertige Leute; ein ordentlicher Mensch bleibt in der Heimat und findet dort auch stets sein Fortkommen".[34])

6. Verfassungs- und Verwaltungsreformen.

Nach der Schlacht bei Leipzig kehrten die oberen Behörden des Kurfürstentums alsbald nach der Hauptstadt Hannover zurück. Am 30. November erließ der Prinzregent Georg, der seit 1811 für seinen kranken Vater regierte, eine Kundgebung an das hannoversche Volk, in der er seiner Freude über die Niederwerfung Napoleons Ausdruck gibt, den kriegerischen Leistungen der hannoverschen Kämpfer Anerkennung zollt und zum Ausharren bis zum baldigen, glücklichen Ende der Fremdherrschaft auffordert.

Unter Hinweis auf die Auflösung des Deutschen Reiches, mit welcher zugleich der Sinn des Kurfürstentums verlorengegangen war, erhob der Prinzregent am 12. August 1814 das Land zum Königreiche. Gleichzeitig erklärte er, daß das Volk mehr als bisher an der Verwaltung des Landes teilhaben und zu dem Zwecke am 15. Dezember Abgeordnete zum Landtage nach Hannover entsenden solle. Ein der Kundgebung anliegendes Verzeichnis der Abgeordneten jeder Provinz sieht für Bremen-Verden 8 Vertreter der

34 Stadt Lehe.

Ritterschaft, je 1 Vertreter der Städte Stade, Buxtehude und Verden und 1 Vertreter der Marschländer vor.

Nach langen Verhandlungen mit dem Landtage wurde am 7. Dezember 1819 eine neue Verfassung verkündet, nach welcher zwei gleichberechtigte Kammern auf ständischer Grundlage ins Leben traten, deren Befugnisse allerdings nur in der Bewilligung der Steuern und in der Beaufsichtigung der Finanzverwaltung bestanden. Zur ersten Kammer gehörten u. a. 33 Mitglieder der Ritterschaft, zur zweiten 32 Vertreter der Städte und 22 Vertreter der freien, nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer.[32])

Über die Wahl „der von den freien Grundeigentümern in der Brem- und Verdischen Provinz zu stellenden Deputierten zur Provinzialversammlung und zum allgemeinen Landtage in Hannover" bestimmt das Regulativ vom 20. November 1819 u. a. folgendes:

§ 1.

Von den Deputierten der Besitzer landtagsfähiger Güter, die nicht Mitglieder der Ritterschaft sind, stellen zum Provinziallandtage (in Stade)

das Alte Land	2
Kehdingen	2
Neuhaus	1
Osten	1
Wursten und Nordholz	1
Lehe, Vieland und Stotel	1
Osterstade	1
Horneburger, Bremervörder und Bederkesaer Kreis	1
Osterholzer, Ottersberger und Rotenburger Kreis	1

§ 2.

Im Alten Lande, in Kehdingen, im Gericht Osten, Gericht Dorum und Amt Hagen wird wie bisher zur Landesversammlung oder Landesstube gewählt.

§ 3.

„Die Wahl eines Landtagsdeputierten für den Kreis Lehe wird für dasmal in ähnlicher Maaße wie der Kreisvorsteher in den 6 folgenden Geestdistricten durch einen Special-Commissarius besorgt, der mit deren Leitung beauftragt und angewiesen wird, dabey als Wähler zuzuziehen

a) aus dem Flecken Lehe die zeitigen Fleckensvorsteher — wenn sie zugleich eine Reihestelle daselbst eigentümlich besitzen — und alle volljährigen Eigentümer von Bürgerstellen, die bey solchen so vieles Land

besitzen, daß darauf 2 Pferde gehalten werden, oder daß die Ländereyen einen Ertrag von 100 Rtlrn. geben; mit Ausschluß aller Frauenspersonen, der Vormünder und Curatoren von administrirten Stellen und derjenigen Personen, welche unter Curatel gesetzt sind.

b) aus dem Amte Vieland und aus dem Amte Stotel alle volljährigen Eigentümer von Höfen, deren Ländereien 2 Pferde zu ihrer Cultur erfordern oder einen Ertrag von 100 Rtlern. jährlich aufbringen können, nebst den etwanigen zur Ritterschaft nicht gehörenden Besitzern von landtagsfähigen Rittergütern.

Der Richter zu Lehe hat die zeitige Aufstellung namentlicher Verzeichnisse der nach vorstehenden Bestimmungen zur Wahl eines Landtagsdeputirten concurrierenden Personen zu veranlassen und sofern solche Eingesessene des Gerichts Lehe sind, selber obrigkeitlich deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, in Ansehung der Eingesessenen des Amtes Vieland und der Erbexen im Amte Stotel aber, deren Untersuchung und Revision durch das Amt Stotel-Vieland zu betreiben, nach Anleitung der obrigkeitlich attestierten Namensverzeichnisse alle wahlfähigen Personen zu dem in Lehe abzuhaltenden Wahltermin zu vereinigen."

§ 4.

Die Wahlberechtigten der sechs Geestkreise Horneburg, Bremervörde, Bederkesa, Osterholz, Ottersberg und Rotenburg müssen Höfe von wenigstens 16 Calenberger oder 36 gewöhnlichen Morgen besitzen.

§ 5.

Zur Bildung des Provinzialausschusses sind jedem Landtagsdeputierten 2 Gevollmächtigte an die Seite zu stellen, die den Deputierten für den Landtag bestimmen.

§ 6.

Zu dem auf den 28. Dezember d. J. angesetzten, aus 2 Kammern bestehenden Landtage der künftigen allgemeinen Ständeversammlung sollen aus den freien Grundeigentümern der Herzogtümer Bremen und Verden 6 Deputierte der 2. Kammer gewählt werden, und zwar je 1 aus folgenden Wahlkreisen:

Altes Land	Wursten
Kehdingen	Osterstade-Lehe-Stotel-Vieland
Neuhaus-Osten	6 Geestkreise.

Wählbar sind alle freien Grundeigentümer, die ein reines jährliches Einkommen von 300 Rtlrn. haben.

§ 7.

Das Wahlverfahren zur Ständeversammlung ist ähnlich wie zum Provinziallandtage.

Die 7 Wähler des Osterstader Distrikts und die 7 Wähler aus dem Leher Kreise, zu welchen 1 Interessent aus Lehe, 2 aus Vieland und 1 aus Stotel kommen, versammeln sich neben dem zu erwählenden Landtagsdeputierten und den beiden Gevollmächtigten dieses Wahldistrikts innerhalb des Amtes Hagen zur Wahl des Deputierten der Ständeversammlung. (Die 7 Wähler des Leher Kreises sind der Landtagsdeputierte, 2 Wahlmänner aus Lehe, 2 aus Vieland und 2 aus Stotel.)

§ 8.

Die Wahl gilt für 6 Jahre.

§ 9.

Das Wahlverfahren .....

§ 10.

Die Deputierten zum Provinziallandtage müssen so viel Land besitzen, als sie mit 4 Pferden bearbeiten können, oder 200 Rtlr. jährliche Einnahme haben. Dieselben Personen können zugleich Mitglieder des Provinziallandtages und der Ständeversammlung sein.[33])

Es war das erste Mal, daß Lehe zur Volksvertretung hinzugezogen wurde. Landtagsfähig waren in Bremen-Verden bislang nur die Ritterschaft und die Städte Stade, Buxtehude und Verden. Die Flecken und die freien Grundbesitzer hatten im Landtage keine Vertretung. Anders war es in den südlichen Provinzen, wo sämtliche kleinen Städte und auch manche Flecken einen eigenen Vertreter entsandten, wie z. B. Melle, Hoya und Diepholz. Aus diesem alten Rechte ergab sich von selber, daß sie auch jetzt in der allgemeinen Ständeversammlung durch einen eigenen Abgeordneten vertreten waren.

Der Provinziallandtag in Stade verlor durch die Einrichtung der allgemeinen Ständeversammlung in Hannover an Bedeutung. Er hatte von jetzt an nur noch die Brandkassen und das eigene Vermögen zu verwalten. Sein wichtigstes Recht war das Vorschlagsrecht für zwei Richterstellen am Oberappellationsgericht zu Celle.

Einer der ersten Abgeordneten zum Provinziallandtage aus unserm Wahlkreise war Johann Allers aus Wulsdorf, der uns von der Franzosenzeit her als ein bedächtiger, charakterfester Mann bekannt ist. Wie er das

Leben nahm, geht aus dem Neujahrswunsch an seine Leher Freunde von 1826 hervor. Er lautet:

Geld im Beutel, bess're Zeiten,
Keinen Zank und Streitigkeiten,
Friede, Freude, Wein und Punsch,
Großes Glück und kleine Sorgen,
Ruh' am Abend, Freud' am Morgen,
Das ist heut' mein Neujahrswunsch.[34])

Hannover erhielt auf dem Wiener Kongreß einen bedeutenden Länderzuwachs. Unter den Erwerbungen waren die wichtigsten das Fürstentum Ostfriesland, das Herzogtum Arenberg-Meppen, die Grafschaft Lingen und das Fürstentum Hildesheim. Für alle Länder, die alten und die neuen, wurde 1822/23 eine einheitliche Verwaltung geschaffen. Sechs Landdrosteien und die Berghauptmannschaft des Harzes traten an die Stelle der alten Provinzen. Die Herzogtümer Bremen und Verden bildeten von nun an die Landdrostei Stade, so genannt nach der Stadt Stade, dem alten Sitze der Provinzialregierung.

Die Landdrostei hatte nicht mehr wie die bisherige Regierung die Oberaufsicht über die andern Regierungskollegien (Justizkanzlei, Hofgericht, Konsistorium), im übrigen aber reichte ihre Zuständigkeit bedeutend weiter, da ihr auch Sachen, die bislang die Kammer verwaltet hatte, überwiesen worden waren. Ihr unterstanden die Unterbehörden als Ämter, Gerichte usw., die bis dahin der Hauptsache nach von der Kammer abhängig gewesen waren, ganz und gar. Es waren 16 Ämter, 7 königliche, 23 Patrimonialgerichte, ferner 4 Stadtbezirke, das Gemeinheitsgericht Freiburg und die 12 Kirchspielgerichte des Landes Hadeln. Ihre Geschäfte bestanden in Verwaltungs- und Gerichtssachen.[35])

Zur äußeren Organisation kamen innere Reformen hinzu, besonders auf dem Gebiete des Steuerwesens. Eine allgemeine Grundsteuer wurde eingeführt und das Steuerprivileg der bevorrechteten Stände aufgehoben. Der freie Bauer errang Gleichberechtigung mit dem Stadtbürger, und der abhängige Bauer ging seiner Befreiung entgegen.

Der Flecken Lehe, seit der Franzosenzeit Hauptort eines größeren Bezirkes, sollte diese Stellung auch fernerhin behalten. Schon bei Einteilung der Wahlkreise für die Volksvertretung war er der Vorort für die Wahl zum Provinziallandtag und mit Hagen abwechselnd der Vorort für die Wahl zur Ständeversammlung geworden. Auf diese Stellung unseres Ortes nahm die Landesregierung Rücksicht, als sie beschloß, das Gericht Lehe und das Amt

Stotel-Vieland zum Amte Lehe zu vereinigen. In Verfolg dieses Beschlusses ließ die Regierung in den Jahren 1829 und 1830 zwei Amtsgebäude in Lehe erbauen, das eine als das eigentliche Amtshaus und das andere als Wohnung für den ersten Beamten. Beide Gebäude, die jetzige Polizeiwache und das Wohnhaus des Landrats, waren zweistöckig; das Amtshaus enthielt eine „Amts-, eine Kommissions- und eine Parteienstube, eine Wohnung für den Pförtner und im zweiten Stock einige Gefängnisse".

Die Bildung des Amtes Lehe erfolgte am 1. Juli 1831. Der bisherige Richter in Lehe, Amtsassessor Telting, wurde der erste Amtmann. Telting verstand es, sich bald die Liebe und Achtung der Amtseingesessenen zu erwerben. Als er 1836 nach Emden versetzt wurde, gab man ihm in dem Mingstschen Gasthause bei der Leher Brücke ein Abschiedsmahl. Bei dieser Gelegenheit überreichte Dr. Henrici, Lehe, ihm namens der Amtseingesessenen einen mit den Wappen von Lehe, Vieland und Stotel geschmückten silbernen Becher als ein Andenken an seine erfolgreiche Tätigkeit in Lehe.[36])

In den Jahren 1831—34 ließ die hannoversche Regierung an der Südwestecke des Bremerhavener Geländes das Fort Wilhelm, so genannt nach dem König Wilhelm IV., der 1830 zur Regierung gekommen war, erbauen. Das Fort erhielt 18 Stück grobes Geschütz. Für die Besatzung wurden 15 Sitze in der Leher Kirche gemietet.[37])

Die Verhandlungen der Landesregierung mit der Ständeversammlung, die 1826 zum drittenmal zusammengetreten war, führten endlich zum Erlaß zweier langersehnter Gesetze, des Ablösungsgesetzes vom 10. November 1831 und des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833. Nach dem Ablösungsgesetze konnten die gutsherrlichen Meier die von ihnen bewirtschafteten Höfe für den fünfundzwanzigfachen Betrag des Meierzinses zu vollem Eigentum erwerben. Damit schwanden nach und nach alle Reste einstiger Hörigkeit des niedersächsischen Bauernstandes. Ebensowichtig wie das erste Gesetz war das zweite, das Staatsgrundgesetz. Die Fortschritte, die es brachte, waren vor allem eine Vermehrung der bäuerlichen Abgeordneten in der zweiten Kammer der Ständeversammlung und die Vereinigung der Kronkasse und der Generalsteuerkasse. Durch die Vereinigung der Kassen gewannen die Stände Einfluß auf die Verwaltung der als Staatsgut erklärten Domänen, deren Erträge nun nicht bloß für die königliche Hofhaltung, sondern auch zum Besten des Landes verwandt werden konnten.

Über die Vertretung der kleineren Städte und Flecken, wie auch der freien Grundbesitzer in Marsch und Geest bestimmte das Gesetz, daß sie 38 Abgeordnete in die Ständeversammlung entsenden sollten. Auf die bremische Marsch entfielen 5, die bremische Geest und das Herzogtum Verden 3 Ver-

treter. Die Gesamtzahl der ländlichen Kammermitglieder war damit um 16 erhöht worden.

Es schien zunächst, als ob das Staatsgrundgesetz auch eine Änderung in der Verfassung unseres Fleckens hervorrufen sollte; jedoch blieb es bei den unter „Marktflecken" mitgeteilten amtlichen Erhebungen.

Im Jahre 1837 starb König Wilhelm IV., und seine Nichte Viktoria wurde Königin von England. Da in Hannover die weibliche Erbfolge ausgeschlossen war, ging die Herrschaft über dieses Land an den jüngeren Bruder des verstorbenen Königs, Ernst August, Herzog von Cumberland, über. In Hannover war die Freude groß, weil das Land nun wieder selbständig war. Doch sollte die Freude bald ernster Sorge weichen; denn der König erklärte sogleich nach seinem Regierungsantritt, daß er in dem „ihn in keiner Weise bindenden Staatsgrundgesetz keine hinreichende Gewähr für das Glück seiner Untertanen erblicken könne". Wirklich hob er nach einem Vierteljahr das genannte Gesetz auf und stellte die Verfassung von 1819 wieder her. Da der von Städten und Ständen angerufene Bundestag sich nicht einmischen wollte, mußte das Volk sich das neue Verfassungsgesetz vom 3. August 1840 gefallen lassen, durch welche die Rechte der Stände wesentlich geschmälert und insbesondere die vereinigten Kassen wieder getrennt wurden.

Die Erregung über den „Verfassungsbruch" des Königs war groß. Auch in unserm Norden erhoben sich freiheitliebende Männer zur Gegenwehr. Wir nennen nach Hermann Allmers den Hauptmann Böse, Bederkesa, die Rechtsanwälte Joppert und Meyn, Lehe, den Arzt Dr. Henrici, Lehe und den Hofbesitzer Wierich Allmers, Rechtensleth, den Vater unseres Marschendichters.

In Lehe erklärten sich am 2. Januar 1841 die Wahlfähigen gegen das Wahlgesetz vom 6. November 1840. Doch scheint es weniger die Liebe zum Fortschritt als das Hangen am alten gewesen zu sein, was sie antrieb. Es gefiel ihnen nämlich u. a. an dem Gesetze nicht, daß auch die Inhaber gutsherrlicher, erbzinslicher und lehnsherrlicher Höfe wahlberechtigt sein sollten. Als Gegner des Gesetzes werden genannt Lüder Almers, Johann Bohls, Dietrich Gerts, Hinrich Hansen, Hermann Koch, Johann Sandkuhl, Christian Schreck, Gustav Wicht u. a.[38])

Die Einsprüche des Volkes, die wie in Lehe an vielen Orten erhoben wurden, waren vergeblich; der König setzte seinen Willen durch. Da er sich aber bemühte, ein gerechter und fürsorglicher Landesvater zu sein, und auch einen Teil der Aufkünfte aus der Kronkasse seinem Versprechen gemäß zum Besten des Landes verwandte, erwarb er sich allmählich die Achtung und das Vertrauen des Volkes.

Über die unruhige Zeit von 1848, die in mehreren deutschen Ländern blutige Kämpfe sah, half besonders die Berufung liberaler Männer in die Regierung hinweg. Vor allem waren es die Minister Stüve und Bennigsen, auf deren Rat der König manche bedeutungsvolle Reform durchführte. Zwar kam es auch in Hannover hier und da zu Aufläufen, doch wurde bald die Ruhe wieder hergestellt.

Über einige Vorfälle in Lehe und Bremerhaven meldet die Chronik folgendes: „Auch hier wurden die Leute unruhig, heftig standen die Parteien wider einander. Drohungen gegen einzelne Personen wurden laut. Am Geburtstage des Königs Ernst August verweigerten einige zu Bremerhaven versammelte Compagnien Hannoverscher Infanterie, dem König ein Hoch auszubringen. Bremerhavener Bürger belohnten diese Mannschaft, indem sie jedem eine Flasche Wein spendeten." Ein noch lebender Augenzeuge ergänzt obige Mitteilung. Nach seiner Aussage reiste der reformierte Pastor Hasenkamp nach Bremen, um für die meuternden Soldaten Pardon zu erwirken. Ein Teil der Einwohner von Lehe war mit diesem Vorgehen Hasenkamps nicht einverstanden. Sie sammelten sich abends vor dem Hause des Pastoren und warfen ihm die Fenster ein. Noch am andern Morgen umlagerten die Leute das Haus. Als das Dienstmädchen herauskam, um nach dem Bäcker zu gehen, prügelten sie es durch und warfen es über die Planke in den Garten zurück. Die Stelle, wo das Mädchen gelegen hatte, nannten die Kinder des Pastoren noch später die „Annakuhle". Die Erregung der Leute legte sich erst, als Kanonen auf dem Büttlerberge aufgefahren wurden, die ihre Mündungen drohend auf den Flecken richteten.[39])

Wie hier die Leute der Straße, so mußten damals alle Vaterlandsfreunde ihre Hoffnungen begraben. Sie erhofften ein einiges Vaterland ohne zwischenstaatliche Grenzen und glaubten, daß dann auch eine einige Unterweserstadt entstehen werde. Lehe, Bremerhaven, Geestemünde und Geestendorf sollten eine politische Gemeinde bilden. Doch blieb das Vaterland wie bisher zerrissen, und darum konnten auch die Unterweserorte nicht eins werden.[40])

In großer Erwartung verfolgte man hier den Verlauf des Krieges mit Dänemark. Dänische Kriegsschiffe legten sich vor die Mündungen der Elbe, Weser und Ems, um die Ein- und Ausfuhr zu verhindern. Da man einen Angriff auf die Unterweserorte befürchtete, wurden auf dem Deiche bis Wremen Signalstangen errichtet und Wachtposten aufgestellt.

Mit Scham sahen alle Vaterlandsfreunde, daß das große Deutschland dem kleinen Dänemark gegenüber zur See vollständig wehrlos war. Da beschloß der Bundestag trotz des Widerstrebens Österreichs, Bayerns und Sachsens,



Kalkofen.

eine deutsche Kriegsflotte zu gründen. In Geestemünde und Bremerhaven wurden die Schiffe unter der Leitung des zum Admiral ernannten Fregattenkapitäns Brommy, der sich durch sein Buch „Die Marine" großes Ansehen erworben hatte, ausgerüstet und bemannt. In Geestemünde lagen die „Intendantur" und das „Arsenal" der Flotte, und zwar jene in der Bülowstraße und dieses am Deiche. Im Jahre 1852 bestand die Flotte aus 3 Dampffregatten, 6 Dampfkorvetten, 2 Segelfregatten und 27 Kanonenbooten. Unter den Schiffen war auch die am 5. April 1849 bei Eckernförde erbeutete dänische Fregatte „Gefion", der man den Namen „Eckernförde" gegeben hatte.

Ein Lehrer Chronist beurteilt die erste deutsche Kriegsflotte nicht günstig. Er sagt: „Die größeren der Schiffe waren englische und amerikanische ausrangierte Postdampfer, die kleineren Avisodampfer waren neu und tüchtig. Eine Kanonenbootflotille kam nicht zur gehörigen Ausrüstung, die ganze Flotte wurde nie schlagfertig. Ein großer Theil der Officiere und Mannschaft war jedem Seeleben fremd, die Verwaltung keineswegs ordentlich. Das ausgestreute Geld ließ Bremerhaven wachsen trotz der dänischen Blockade."[1])

Da die deutschen Staaten in bezug auf die Flotte nicht einig werden konnten, insbesondere Hannover den Plan, eine eigene Nordseeflotte zu gründen, verfolgte, beschloß der Bundestag am 2. April 1852, die Flotte zu veräußern. Mit dem Verkauf wurde der oldenburgische Staatsrat Hannibal Fischer betraut, der dieses traurige Geschäft alsbald in Geestemünde in Angriff nahm.

Für Lehe war eine ganze Reihe von Verordnungen und Gesetzen aus dem Jahre 1852 höchst bedeutungsvoll. Sie betrafen in der Reihenfolge ihrer Verkündigung folgende Gegenstände: Einrichtung der Ämter, Landgemeinden, Amtsvertretung, Bildung von Amtsgerichten und unteren Verwaltungsbehörden, Ausführung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850, Amtsordnung und Landdrosteiordnung.

Die Verordnung über die Bildung der Ämter und Amtsgerichte vom .7 August 1852 sah deren 22 für die Landdrostei Stade vor. Das Amt und das Amtsgericht Lehe sollten umfassen das bisherige Amt Lehe und vom bisherigen Amt Bederkesa das Kirchspiel Debstedt. Das bederkesische Kirchspiel Holßel wurde dem Amte Dorum zugelegt. Nach dem Gesetz vom 27. Juli erhielt die Einwohnerschaft eines jeden Amtes eine Amtsvertretung, die Amtsversammlung. Sie sollte bestehen aus den Vorstehern sämtlicher Landgemeinden, die Mitgliederzahl 24 aber nicht übersteigen. Ihr Wirkungskreis war dem des späteren Kreistages sehr ähnlich.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 7. September 1852 wurden 17 Obergerichte im Königreich Hannover ge-

bildet, unter ihnen in Bremen-Verden die Obergerichte Stade, Verden und Lehe. Das Obergericht Lehe war wie die Obergerichte Nienburg, Dannenberg, Hameln, Osterode und Goslar ein sog. kleines Obergericht, das mit 1 Präsidenten und 4—5 Richtern besetzt war, während die übrigen Obergerichte aus 1 Präsidenden, 1 Vizepräsidenten und 8 Richtern bestanden. Es umfaßte die Amtsgerichte Bederkesa, Otterndorf, Dorum, Lehe, Beverstedt und Hagen. Bei einzelnen Obergerichten, wie dem zu Stade, wurden Schwurgerichte eingerichtet, die alle drei Monate zusammentreten sollten. Von den Einwohnern Lehes waren zum ersten Schwurgericht als Geschworene ausgewählt: J. H. Sonntag, Dr. Joppert, David von Schnehen, C. Hudemann, Dr. Meyn, Notar Ramsthal, Dr. Henrici, Dr. Baetzendorf und Apotheker Kindervater. Die fünf letzten werden in der Liste „Capacitäten" genannt.

Um das Obergericht zu bekommen, hatte unser Flecken große Anstrengungen gemacht, und aus dem Landgebiete waren unterstützende Bittschriften nach Hannover gegangen. Für das im Amtsgarten errichtete Obergerichtsgebäude gab der Flecken der Forderung des Ministeriums gemäß 6000 Tlr. Gold her. Das zweistöckige Gebäude dient jetzt als Landratsamt.

Das Obergericht führte eine große Zahl neuer Beamten nach Lehe, der Verkehr hob sich, und es schien, als solle unser Flecken durch diese Neugründung bedeutend gewinnen. Gleich im ersten Jahre des Bestehens des Obergerichts erschien die erste größere Zeitung in Lehe, die „Provinzialzeitung", mit dem Untertitel „Leher Obergerichtsanzeiger". Sie sollte amtliche Bekanntmachungen und geschäftliche Anzeigen im ganzen Obergerichtsbezirk verbreiten.[42])

Am 18. November 1851 starb König Ernst August. Es folgte ihm sein blinder Sohn Georg V. Die schon unter seinem Vater begonnene Reaktion fand durch ihn erhöhte Pflege; sie führte im Jahre 1855 zur Aufhebung der Reformen von 1848. Fortan herrschte allein der Wille des Königs und des Hochadels. Zwar wurden 1857 die beiden Kassen wieder vereinigt; doch blieb der wertvollste Teil der Domänen zum großen Verdrusse des Volkes allein dem König vorbehalten.

Im Jahre 1859 erfolgte auf Grund der Verordnung vom 21. März und des Gesetzes vom 31. dess. Monats hauptsächlich aus Sparsamkeitsgründen eine starke Abänderung der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke. Das Amt (Amtsgericht) Lehe erfuhr eine bedeutende Vergrößerung, indem ihm das Amt (Amtsgericht) Bederkesa und der größte Teil des Amts (Amtsgerichts) Beverstedt (die Kirchspiele Loxstedt, Bexhövede, Altluneberg, Beverstedt und die Gemeinde Apeler) zugelegt wurden. Dagegen verlor Lehe das Obergericht, das wie die kleinen Obergerichte zu Dannenberg, Goslar und Oste-

rode aufgehoben wurde. Das Obergericht Verden, mit dem das zu Lehe vereinigt worden war, umfaßte nun die Amtsgerichte Verden, Achim, Lilienthal, Osterholz, Rotenburg, Blumenthal, Hagen, Lehe und Dorum.[43])

7. Die Gründung Geestemündes.

Im Jahre 1857 wurde der Hafenbau in Geestemünde begonnen. Es ist deshalb hier der Ort, der Gründung der jüngsten Unterweserstadt nochmals zu gedenken. Hannoversche Staatsmänner waren seit der Gründung Bremerhavens davon überzeugt, daß am linken Geesteufer ein hannoverscher Hafenplatz geschaffen werden müsse. Daher kaufte die Regierung schon am 2. August 1827 die „Nurthe" für 15 000 Rtlr. an. Jedoch ging der erste Plan nicht über die Herstellung einer festen Ufermauer hinaus, und auch diese bedurfte zu ihrer Vollendung fast zwanzig Jahre. Schon in den dreißiger Jahren wurden die ersten Häuser einer neuen Siedlung gebaut, die im Jahre 1847 den Namen „Geestemünde" erhielt, nachdem der Name „Ernst-August-Hafen" fallen gelassen war. In diesem Jahre wurde auch das „Theeland" zur Nurthe hinzugekauft, und beide Flurteile erhielten mit dem auf ihnen sich bildenden Orte Freihafeneigenschaft. 1850 erließ die Regierung ein Regulativ über die Verwaltung des Ortes, worauf der Maurermeister Bröcker zum ersten Vorsteher gewählt wurde. 1851 erschien die erste Hafenordnung, und der Oberlotse Eytemann wurde Hafenmeister.

Die Bürger Geestemündes erkannten bald die Unzulänglichkeit des Geestehafens. Sie wandten sich deshalb an die Regierung mit der Bitte, einen durch eine Schleuse geschützten Hafen zu bauen. Auf ihre Veranlassung stellten die Besitzer des Außendeiches in Geestendorf das Land für einen Hafen kostenlos zur Verfügung. In Lehe, Stade und Hannover fand der Plan eine gute Aufnahme. Zwei Leher Amtleute, der Staatsminister a. D. Backmeister und der Regierungsrat Schönian, wurden neben dem Minister Graf Borries eifrige Förderer Geestemündes. Backmeister veranlaßte 1856 die Vereinigung Geesthelles, wo damals die Rickmersche Werft gegründet wurde, mit Geestemünde. Schönian führte die örtliche Aufsicht beim Eisenbahn- und Hafenbau.

Am 23. Mai 1857 erfolgte die Bekanntmachung über den Bau des Hafens und des Bahnhofes in Geestemünde. Die Arbeiten, die der Oberbaurat Buchholz und der Baurat Dinklage leiteten, wurden noch in demselben Jahre begonnen und 1863 vollendet. Am 23. Januar 1862 fand die Eröffnung der Eisenbahn und am 21. Juli 1863 die Einweihung des Hafens statt. Regierungsrat Schönian konnte in seiner Rede an der Schleuse auf die Vorzüglichkeit aller Hafeneinrichtungen, die insgesamt rund 7,8 Mill. Rtlr. ge-

kostet hatten, hinweisen. Als erstes Schiff passierte die für Osnabrücker Rechnung fahrende Schonerbark „Mandria", Kapitän Wintzer, die Schleuse. Der neue Hafen wurde der Verwaltung folgender, das Hafenamt bildender Herren unterstellt: Regierungsrat Schönian in Lehe als Vorsitzender, Baurat Dinklage, Hafenmeister Eytemann und dessen Assistent Behnken. Zu Ehren des Grafen Borries, des Regierungsrats Schönian und des Oberbaurats Buchholz, die sich in erster Linie Verdienste um Hafen und Stadt Geestemünde erworben hatten, wurden später drei Straßen der Stadt Borries-, Schönian- und Buchholzstraße genannt.

Auch König Georg zeigte großes Interesse für den Hafenbau. Am 12. Mai 1859 kam er nach Geestemünde, wo er sich eingehend über den Stand der Arbeiten berichten ließ. Lehe besuchte er nicht, doch durfte eine Leher Abordnung ihn bei Geesthelle begrüßen.

Im Jahre 1865 erfolgte die Gründung des Amtsgerichts Geestemünde; der südlich von der Geeste gelegene Teil des Amtsgerichtsbezirks Lehe wurde von Lehe getrennt und Geestemünde zugelegt.

Die wirtschaftliche Entwickelung Geestemündes, die einen äußerst günstigen Verlauf nahm, wird unter „Marktflecken" kurz berührt.")

Inzwischen war auch die Erweiterung der Hafenanstalten zu Bremerhaven notwendig geworden. Im Jahre 1851 wurde der Neue Hafen eröffnet und 1861 ein neuer Landankauf durch den bremischen Staat vollzogen. Die neue Grenze umging das Leher Freigebiet und verlief dann auf dem Gelände zwischen dem städtischen Krankenhause und dem St. Josephhospital fast parallel zur Wilhelmstraße bis an den Weserdeich, wo sie nach Südwesten zur alten Grenze umknickte. Am nördlichen Ende des Neuen Hafens baute Hannover in den Jahren 1863/64 ein sog. Turmfort. Von ihm soll der in Speckenbüttel befindliche Stein mit dem Monogramm Georgs V. herrühren.

Fünftes Kapitel:

Lehe im preußischen Staatsverbande.

1. Der Übergang an Preußen.

Der Krieg von 1866 trat hier dadurch in Erscheinung, daß preußische Truppen die Forts von Bremerhaven besetzten und preußische Hoheitszeichen an die Stelle der hannoverschen traten. Die Bevölkerung gab zum Teil öffentlich ihre Abneigung gegen Preußen kund. Durch ein Patent vom 3. Ok-

tober nahm König Wilhelm das Königreich Hannover in Besitz, und am 1. Oktober 1867 wurde die preußische Verfassung eingeführt. Es erfolgte die Bildung von 8 Kreisen im Landdrosteibezirk Stade, die je 2—3 alte Ämter zusammenfaßten. Der Kreis Lehe bestand aus den Ämtern Lehe und Dorum. An der Spitze des Kreises stand als Kreishauptmann der Amtmann von Lehe. Ihm waren insbesondere die Militär- und Steuersachen vorbehalten.

Als Preußen wählten die Leher zur zweiten Kammer des preußischen Landtages, dem Abgeordnetenhause. Alle selbständigen, über 24 Jahre alten männlichen Einwohner waren nach ihrer Steuer in drei Klassen geteilt. Sie bestimmten als Urwähler die Wahlmänner, und diese wählten die Abgeordneten. Auch bei dieser Wahl blieben Lehe und Geestemünde in einem Wahlkreise vereint.

Zu gleicher Zeit wurden die Einwohner unsers Fleckens im Reichstage des Norddeutschen Bundes, der 1867 unter Bismarcks Führung gebildet worden war, wahlberechtigt. Doch galt für den Reichstag das allgemeine, unmittelbare, geheime Wahlrecht, das sich im späteren Deutschen Reiche trotz starker Gegnerschaft behauptet und bewährt hat. Mit dem größten Teile der Marschländer bildeten Geestemünde und Lehe den 10. Reichstagswahlkreis.

In Lehe und seinen Nachbarorten war schon 1863 aufs neue die Flamme vaterländischer Begeisterung emporgeloht. Am 18. Oktober wurde die fünfzigste Wiederkehr des Tages von Leipzig durch ein Riesenfeuer auf dem Südfelde gefeiert. Es zeigte sich auch hier, daß der Wunsch, es möge ein einiges Vaterland geschaffen werden, nicht mehr zu unterdrücken war. Von vielen Häusern wehten an diesem Tage schwarz-rot-goldne Flaggen. Nach 1866 entstanden in Lehe zwei politische Parteien, eine konservativ-welfische und eine fortschrittlich-preußische, deren bekannteste Häupter der Bäckermeister Heinrich Fitter und der Rechtsanwalt Dr. Prüßmann waren. Als Sprachrohr der Konservativen diente die Provinzialzeitung, als Organ der Fortschrittlichen die 1866 in Lehe gegründete Nordsee-Zeitung.

2. Der Krieg mit Frankreich 1870/71.

Als der Krieg mit Frankreich drohte, begann Preußen vier Forts zum Schutze der Wesermündung zu bauen, zwei auf dem Langlütjen-Sande, eins auf dem festen Lande bei Brinkamahof und eins unweit des Weserufers bei Weddewarden. Sie erhielten die Namen Langlütjen I und II und Brinkamahof I und II. Als Verbindungsweg zwischen Lehe und Brinkamahof wurde die alte Deichshelmder zur Batteriestraße ausgebaut. Der Flecken Lehe zahlte dazu 300 Rtlr. und stellte viele Fuhrwerke zum Sandfahren. Zur Besetzung der Forts wurde das Schleswigsche Fußartillerie-Bataillon nach Bremer-

haven und Lehe verlegt; drei Kompagnien fanden Unterkunft im Auswandererhause auf der Karlsburg, und eine Kompagnie erhielt Bürgerquartiere in Lehe, bis das Armenhaus am Marktplatze zur Kaserne hergerichtet war. Im Jahre 1883 wurde im Neuen Lande der Bau einer großen neuen Kaserne begonnen und 1886 vollendet. Am 1. Juni d. J. zogen drei Kompagnien der neugebildeten Matrosen-Artillerie in die Kaserne ein. Das Schleswigsche Fußartillerie-Bataillon rückte am 1. April 1887 nach Cöln am Rhein ab. Sitz der Kommandantur war Geestemünde.

Der Krieg von 1870 mag in Lehe ganz besonders als eine Vergeltung für die Knechtung von 1803—1813 empfunden worden sein. „Mit unendlichem Jubel", so sagte Bürgermeister Augspurg am 13. Mai 1888 in seiner Festrede bei Einweihung des Kriegerdenkmals, „wurden alle Siegesnachrichten begrüßt, und mit Stolz blickten wir auf unsere deutschen Brüder, welche solch unerhörten Erfolge errangen". Wie alle Orte des Vaterlandes sandte auch Lehe seine Söhne gegen den Erbfeind. Vier von ihnen, deren Namen am Kriegerdenkmale verzeichnet sind, Bernhard Krüger, Carsten Sonntag, Johann Heinrich Tegeler und Gerhard Müller-Veenhuis, „bezahlten ihre Pflichttreue mit dem Leben, sie starben den Tod fürs Vaterland".[47])

3. Der wirtschaftliche Aufschwung nach dem Kriege.

Der wirtschaftliche Aufschwung im geeinten großen Vaterlande zeigte sich hier besonders in dem Wachsen der Hafenanstalten. Im Jahre 1869 kaufte Bremen zum dritten Male ein großes Stück unserer Feldmark an. Die neue Grenze wird bezeichnet durch die Wilhelm- und die Bremer Straße. Sie schnitt in ihrem Verlauf zur Weser das Grundstück der jetzigen Lloydhalle. Im Jahre 1876 konnte der Kaiserhafen eröffnet werden.

Schon 1892 erweiterte Bremen sein Gebiet bis zur Batteriestraße und baute bis 1896 die erste Erweiterung des Kaiserhafens (jetzt Kaiserhafen I), bis 1899 das Kaiserdock mit Vorbassin.

Die Jahre 1896 und 1899 brachten eine bedeutende Verbesserung der Eisenbahnverhältnisse. Es wurden die Strecken nach Cuxhaven-Bederkesa und Stade-Buchholz eröffnet.

Im Jahre 1905 machte Bremen die letzte und größte Landerwerbung von rund 550 ha. Die bremische Grenze berührte von nun an die Landstraße Lehe-Weddewarden. Der ganze bremische Landbesitz an der Unterweser ist damit auf etwa 840 ha gestiegen, woran Lehe mit etwa 555 ha beteiligt ist. Für Lehe bedeutet das den Verlust seiner ganzen wertvollen Weserküste.

An Hafenbauten wurden ausgeführt 1906/07 Kaiserhafen II, 1907/09 Kaiserhafen III, 1908/15 Verbindungshafen mit Dockvorhafen.

In Geestemünde wurde am 1. November 1896 der Fischereihafen eröffnet. Fischhandel und Fischindustrie wuchsen in den folgenden Jahrzehnten so sehr, daß Geestemünde der erste Fischereihafen des Festlandes von Europa wurde. Der Großhandel Geestemündes ging dagegen fast ganz verloren.[48])

4. Stadt- und Landkreis Lehe.

Am 1. April 1885 trat die Kreisordnung vom 6. Mai 1884 in Kraft. Gleichzeitig erfolgte die Umwandlung der Landdrosteiverfassung in die präsidiale Regierungsverfassung. Unter den vierzehn neugebildeten Kreisen waren die von Lehe und Geestemünde. Der Kreis Lehe war zusammengesetzt aus dem nördlich der Geeste gelegenen Teile des Amtes Lehe und dem Amte Dorum, der Kreis Geestemünde aus dem südlich des Flusses gelegenen Teile des Amtes Lehe und dem Amte Hagen. So war Geestemünde von 1885 an hinsichtlich seiner politischen Stellung dem Flecken Lehe gleichgestellt. Als staatliche Verwaltungsbeamte traten an die Spitze des Kreises Lehe der Landrat Geiger, des Kreises Geestemünde der Landrat Brandt, der vorher Kreishauptmann in Lehe gewesen war. Dem Landrat stand als Selbstverwaltungskörper zur Seite der Kreistag. Drei Wahlverbände, nämlich die der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte, entsandten im ganzen 26 Mitglieder in den Kreistag, und zwar die beiden ersten je 9 und der letzte 8. Im Kreise Lehe bildete unser Flecken den dritten Wahlverband. Da er nur durch 8, das Land aber durch 18 Abgeordnete vertreten war, mußte er in allen Fällen, wo Gegensätze zwischen Stadt und Land auszutragen waren, unterliegen. Daher kam es, daß in Lehe sowohl als in Geestemünde, wo die Verhältnisse ähnlich waren, das Bestreben hervortrat, aus dem Kreise auszuscheiden, wozu die Möglichkeit gegeben war, sobald die Städte eine Einwohnerzahl von 25 000 erreicht hatten. Die eigentliche Verwaltung des Kreises wurde geführt von dem Kreisausschuß, dem der Landrat als Vorsitzender und 6 vom Kreistage gewählte Abgeordnete als Mitglieder angehörten. Die Geschäftsführung besorgte der Kreisausschußsekretär.[49])

Der Plan des Ausscheidens aus dem Kreise wurde in beiden Kreisorten auf das eifrigste verfolgt, seitdem sie eine städtische Verwaltung erhalten hatten, was in Lehe 1880, in Geestemünde 1889, als Geestendorf eingemeindet wurde, geschehen war. Zuerst erreichte Geestemünde, das wirtschaftlich kräftiger und selbständiger war, das Ziel. Am 1. April 1912 erwarb der jüngste der drei Unterweserorte das Stadtrecht und zugleich das Recht, aus dem Landkreise auszuscheiden. In Lehe wurde die Erreichung dieses Zieles durch den nach zwei Jahren ausbrechenden Krieg einstweilen verhindert. Nach dem Kriege waren die Bestrebungen, die auch während des Krieges

nicht geruht hatten, alsbald von Erfolg gekrönt. Am 1. April 1920 wurde auch Lehe das Stadtrecht und damit das Recht des Ausscheidens aus dem Kreise verliehen. Über die Erwerbung der Stadtgerechtigkeit bringt der Abschnitt „Der Marktflecken" Näheres.[50])

5. Der Weltkrieg 1914—1918 und seine politischen Folgen.

Der unerwartete Ausbruch des Weltkrieges im August des Jahres 1914 versetzte alle Leute in die größte Erregung. Ein Angriff der englischen Flotte auf die Unterweserstädte galt als sicher, und viele dachten schon an eine Flucht ins Binnenland. Doch ließen die glänzenden Erfolge unserer Truppen die Ruhe und Zuversicht bald wiederkehren.

Große Sorge bereitete die Ernährung des Volkes, doch glaubte man sie durch eine gute Organisation sicherstellen zu können. Es wurde nach und nach eine sorgfältige Kriegswirtschaft eingerichtet, die hier teils unter Zusammenwirkung der drei Städte und der beiden Landkreise den Kriegsfürsorgeausschuß, die Kriegsküche, das Lebensmittelamt, das Kohlenamt, die Preisprüfungsstelle, den kommunalen Arbeisnachweis, die Kriegsdarlehnskasse und das Miet- und Hypothekeneinigungsamt entstehen ließ.

Schon im März 1915 wurde die Brotkarte eingeführt, die alle vier Wochen in den Schulen ausgegeben wurde. Eine Person erhielt täglich 250 g Brot, dessen Mehlbestand mit 10 % Kartoffelmehl gestreckt war. Im folgenden Jahre kam die Fleisch-, Fett-, Zucker- und die Karte für mehlhaltige Nährmittel hinzu, ebenso der Bezugsschein auf Woll- und Baumwollstoffe. Die Milch wurde für Kinder und Kranke zurückgehalten, die Butter, das Fleisch, der Zucker in geringen Mengen zugeteilt, und zwar erhielt eine Person wöchentlich 60 g Butter, 250 g Fleisch und 200 g Zucker.

Da mit dieser geringen Zuteilung niemand auskommen konnte, gingen die Städter zu den Landleuten, um sich für Geld und gute Worte Lebensmittel zu erstehen. Das unglückselige „Hamstern" begann. Wie Bettler zogen die Notleidenden von Haus zu Haus, oft abgewiesen, oft von Polizeibeamten ertappt und ihres mühsam errungenen kleinen Vorrats beraubt. Manche Mutter hat auf diesen beschwerlichen, schimpflichen Wegen den Grund zu einer tödlichen Krankheit gelegt.

Aus dem freien Verkehr verschwanden die Waren immer mehr oder waren nur gegen sehr hohe Preise zu kaufen. So kostete 1916:

1	Pfund	Reismehl . . .	3,40 ℳ
1	„	Rosinen	4,80 „
1	„	Wallnüsse . . .	3—5,00 „
1	„	Gänsefleisch . . .	7,00 „

Für notwendige Sachen wurden Höchstpreise festgesetzt. So kostete

1 Zentner Kartoffeln	4,75	ℳ
1 Pfund Schweinefleisch . .	2,00	„
1 Pfund Rindfleisch	2,20	„
1 Ei	0,30	„

Die Not führte im Dezember des Jahres 1916 gar zur Plünderung der Bäcker- und anderer Läden, was den Stadtkommandanten, Vizeadmiral Schröder, veranlaßte, mehrere Tage Wachtkommandos die Straßen durchziehen zu lassen.

Am reichsten an Entbehrung war das Frühjahr 1917. Da haben manche Familien täglich 3—4mal Steckrüben gegessen.

Viele Tränen gab's während der Kriegsjahre zu trocknen. Etwa 1000 Einwohner Lehes opferten ihr Leben dem Vaterlande. Manche Familien gaben Vater und Söhne her. Im Anschluß an jeden Gottesdienst erscholen Trauergesänge für gefallene Gemeindeglieder. Die Hinterbliebenen gerieten oft auch in leibliche Not; doch die Liebestätigkeit trieb schöne Blüten, namentlich in der ersten Zeit, als die Leute noch etwas zu geben hatten und ihre Herzen noch hoffnungsfreudig waren. Der Kriegsfürsorgeausschuß, geleitet von Bürgermeister Dr. Schönewald, hatte bis Ende 1915 schon 80 000 ℳ gesammelt.

Zuletzt konnte keiner mehr geben. Der einzelne und auch das Vaterland waren arm geworden. Die Reichsregierung machte verzweifelte Anstrengungen. Sie griff auf alle Rücklagen des Volkes zurück: Goldmünzen, Schmucksachen, auch kupferne und messingene Geräte, Kirchenglocken, kupferne Turm- und Kirchendächer. Ja, die Schulkinder mußten gar in den Wald ziehen und Laub und Brennesseln sammeln.

Doch alles war vergebens. Im Herbst des Jahres 1918 brach die Widerstandskraft des Volkes zusammen, trotzdem es auf fast allen Kriegsschauplätzen Sieger geblieben war. Hinterher kam der Umsturz, in Lehe und den Nachbarstädten am 6. November. Matrosen bemächtigten sich aller öffentlichen Gebäude, von deren Zinnen bald die rote Fahne wehte. Ein Arbeiter- und Soldatenrat trat in Bremerhaven zusammen und entsandte seine Vertreter in die Landratsämter, wo sie insbesondere die polizeilichen Maßnahmen überwachten. Die städtische Verwaltung blieb von der Tätigkeit der Umsturzbehörde unberührt. Der besonnenen Haltung der Bevölkerung ist es zu danken, daß es in den Unterweserstädten nicht zu blutigen Kämpfen kam.

Die ersten Monate des Jahres 1919 standen ganz unter dem Eindruck der Wahlen zu den Volksvertretungen in Reich, Staat und Gemeinde. Wahl-

berechtigt waren von nun an alle Männer und Frauen über 20 Jahre, soweit sie die bürgerlichen Ehrenrechte besaßen. Die Beteiligung an den Wahlen war groß, da alle von den zu bildenden Körperschaften die Schaffung geordneter Zustände erwarteten. Es wurde gewählt am 19. Januar zur Nationalversammlung, am 26. Januar zur verfassunggebenden Landesversammlung und am 2. März zum Bürgervorsteherkollegium.

Die Ergebnisse der Wahlen sind in folgenden Tabellen zusammengestellt:

Tabelle 1.

Wahl zur	Deutsche demokratische Partei	Deutsche Volkspartei	Deutschnationale Volkspartei	Christlichnationale Volkspartei	Deutschhannoversche Partei	Mehrheits-Sozialisten	Unabhängige Sozialisten
Nationalversammlung	4 024	402	337	457	512	12 165	2 110
Landesversammlung	3 285	276	402	421	708	12 659	—

Tabelle 2.

Wahl zum	Liste Horwege	Liste Bruns	Liste Mügge	Liste Oellerich	Liste Bartz
Bürgervorsteherkollegium . . .	1578	991	1419	7792	1099

Es entfielen demnach auf die

Liste Horwege	4	Vertreter
Liste Mügge	3	„
Liste Bruns	2	„
	9	Vertreter

Liste Oellerich	19	Vertreter
Liste Bartz	2	„
	21	Vertreter

So hatten die Linksparteien in Lehe einen vollen Sieg errungen. Ihre Stimmen brachten von nun an im Bürgervorsteherkollegium in allen Sachen

die Entscheidung. Auch im Magistrate, in den 2 bürgerliche und 4 sozialistische Senatoren gewählt wurden, standen sie günstig da.

Im Kreistage wurde die Stellung Lehes durch die neuen Wahlvorschriften bedeutend verbessert. Unser Flecken entsandte jetzt 21 Vertreter in diese Körperschaft, und zwar das erstemal 6 bürgerliche und 15 sozialistische.

Die Vereinigung der Unterweserstädte. Die Bildung der Stadt Wesermünde.

Es war nach dem Umsturz die Ansicht weit verbreitet, daß die Einzelstaaten im Deutschen Reiche verschwinden müßten. Die Folge würde sein, so hoffte man hier, die Bildung einer einigen Unterweserstadt. Der Arbeiter- und Soldatenrat glaubte sogar, das Letztere vorwegnehmen zu können. Er sandte im Dezember 1918 eine Denkschrift über die Zusammenlegung der drei Städte an die Behörden, in welcher er die finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Schäden der Dreiteilung nachwies und die Forderung erhob, die Städte zu einem Gemeinwesen zusammenzuschließen. Am 6. Januar 1919 traten die Kollegien der drei Städte zu gleicher Zeit zusammen, um über die sehr wichtige Angelegenheit zu beraten. Ihre Stellungnahme läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Stellung Bremerhavens.

Es ist ein Groß-Bremen zu bilden, dem die drei Unterweserstädte als eine Stadt angegliedert werden. In die Zusammenlegung sind einzubeziehen Wulsdorf, Schiffdorf, Spaden, Langen und Imsum. Bremen hat die Möglichkeit einer günstigen Entwickelung der Stadt an der Unterweser sicherzustellen.

2. Die Stellung Lehes.

Die politischen Grenzen sind zu beseitigen und die drei Städte zu einer Stadt zu verschmelzen. Lehe darf bei der Zusammenlegung nicht geschädigt werden. Die Behörden bleiben in Lehe, die Ansiedlung von Industrie auf dem Reuterhamm und die Landhaussiedlung bei Speckenbüttel sind zu fördern. Um Lehe wird ein Kanal von der Weser zur Geeste herumgeführt.

3. Die Stellung Geestemündes.

Der Anschluß an Bremen und die Vereinigung der Städte sind abzulehnen. Begründung: Bremen hat Bremerhaven bislang stark vernach-

lässigt, die Weser immer mehr vertieft und ist zu radikal. Geestemündes wirtschaftliche Lage ist sehr günstig, darum bedarf es des An- und Zusammenschlusses nicht.

Zwei Tage später fand unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten Grashoff eine Tagung von Vertretern der drei Städte, der beiden Landkreise, der einzugemeindenden Ortschaften und des Arbeiter- und Soldatenrates im Rathause zu Geestemünde statt. Die Versammlung stand unter dem Eindruck von Nachrichten, die da meldeten, daß ein Groß-Niedersachsen mit Hamburg und Bremen gebildet werden würde. Alle Anwesenden waren der Meinung, daß jetzt die günstige Gelegenheit für den Zusammenschluß der Städte gekommen sei; doch war man uneinig in der Frage, wie weit die Vereinigung gehen solle. Bremerhaven und Lehe wünschten die Bildung einer einzigen Stadt, Geestemünde aber wollte nur die Bildung eines Zweckverbandes zulassen. Eine Zusammenlegung der beiden preußischen Städte allein lehnten Lehe und Geestemünde ab, Bremerhaven dagegen empfahl sie als im Interesse der Unterweser liegend.

Da die politische Entwickelung anders verlief, als man geglaubt hatte, die Staaten Preußen und Bremen vielmehr in alter Art und Größe bestehen blieben, fielen die Voraussetzungen für einen Zusammenschluß hin, und die Sache blieb liegen.

Im Jahre 1922 nahm eine Vereinigung der Wirtschaftsgruppen und der politischen Parteien unter Führung des Werftdirektors Tecklenborg die Angelegenheit aufs neue in die Hand. Sie beschränkte sich aber von vornherein auf einen wirtschaftlichen Zusammenschluß. Ein von dem Staatssekretär Peters ausgearbeiteter Plan sah die Bildung einer Wirtschaftsgemeinde vor, in welcher die drei Städte als Sondergemeinden mit getrennter Finanzwirtschaft fortbestehen sollten. Für die Staatsaufsicht waren drei Instanzen in Aussicht genommen, der preußische Regierungspräsident, ein bremischer Senatskommissar und eine Reichsstelle, die in streitigen Fällen anzurufen war. Doch auch dieser Plan fand nicht die Billigung der beteiligten Stellen und gelangte deshalb nicht zur Ausführung.

So waren alle bisherigen Versuche, die drei Städte politisch oder auch nur wirtschaftlich zu vereinigen, gescheitert. Immer war ihre Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Staaten ein nicht wegzuräumendes Hindernis. Da entschlossen sich die preußischen Regierungsstellen, sich mit einer Teillösung, von der seit 1910 des öfteren die Rede gewesen war, zu begnügen, mit einer Vereinigung von Lehe und Geestemünde. Im Januar des Jahres 1924 ließ der Regierungspräsident Dr. Rose den städtischen Kollegien eine Denkschrift zu-

gehen, in welcher er die Notwendigkeit der Vereinigung nachzuweisen suchte. Die Denkschrift wurde bald darauf in der Öffentlichkeit eingehend besprochen, wobei die Gemüter sich zum Teil auf das heftigste erregten. Die Freunde der Zusammenlegung, an deren Spitze Oberbürgermeister Dr. Delius stand, betonten das staatliche Interesse und den Nutzen der Vereinigung auf finanziellem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiete (Ersparung in staatlicher und städtischer Verwaltung, Erhöhung der Anteile an der Reichsumsatzsteuer, der Reichsbesoldungszuschüsse, Erschließung der Geestelücke, Verbesserung der Wohlfahrtspflege und des Schulwesens). Die Gegner der Vereinigung in Geestemünde wiesen auf die Schäden hin, die Geestemünde von einer Vereinigung mit dem wirtschaftlich leistungsschwachen, politisch stark links eingestellten Lehe haben würde (Anziehung der Steuerschraube, Abwanderung wertvoller Betriebe, Radikalisierung der städtischen Verwaltung). Die Gegner in Lehe — unter ihnen Oberbürgermeister Dr. Schönewald —, die eine Vereinigung mit Geestemünde auch als für Lehe schädlich ansahen (Verlegung der städtischen Behörden nach Geestemünde, Erschwerung des Verkehrs mit den Behörden, Schädigung des geschäftlichen Lebens, Vernachlässigung der Leher Industrie), wünschten eine Vereinigung Lehes mit Bremerhaven, worauf, wie sie meinten, die bisherige Entwickelung hinführe (einstige Zugehörigkeit des Bremerhavener Gebietes zu Lehe, Ineinandergreifen der Wohnviertel, gemeinsame Unternehmungen: Schlachthof, Gaswerk, Beschäftigung der Leher Arbeiter in Bremerhaven).

Nachdem so die Aussprache über einen Monat hin- und hergegangen war, erfolgte am 10. März die Beschlußfassung der städtischen Kollegien. In Geestemünde hatten die bürgerlichen Senatoren und Bürgervorsteher als Gegner der Vereinigung vorher ihr Amt niedergelegt. Die gebliebenen Magistratsmitglieder und Bürgervorsteher, unter ersteren Oberbürgermeister Dr. Delius und Bürgermeister Dr. Mohrmann, stimmten sämtlich für den Zusammenschluß. In Lehe erklärten sich 26 Mitglieder des Bürgervorsteherkollegiums (die geschlossene Linke) für, 8 Mitglieder der Rechten gegen die Vereinigung; 5 Bürgerliche enthielten sich der Stimme. Vom Magistrat lehnten Oberbürgermeister Dr. Schönewald und 2 bürgerliche Senatoren den Zusammenschluß ab; Bürgermeister Peterssen und 3 sozialistische Senatoren gaben ihre Stimme für die Vereinigung ab. Damit war in beiden Städten die Vereinigung beschlossen.

Am 21. Mai stimmte der Provinziallandtag in Hannover mit großer Mehrheit für den Zusammenschluß, und am 2. Oktober nahm der Landtag in Berlin, ebenfalls mit großer Mehrheit, das Gesetz über die Vereinigung an. Am 18. Oktober trat das Gesetz in Kraft.[51])

So waren Lehe und Geestemünde zur Stadt Wesermünde geworden. Der glücklich gewählte Name, dessen erster Teil der Name unseres Stromes ist, trug nicht wenig dazu bei, den Gedanken der Vereinigung volkstümlich zu machen. Richtungweisend führt er unsern Blick fort von der kleinen Geeste zur größeren Weser und zum Meere, von der engen Vergangenheit und Gegenwart zur weiten Zukunft. Möge es den kommenden Geschlechtern von Lehe vergönnt sein, diese Weite an ihrem Teile mit ausfüllen zu helfen! Möge es im Lande an der Weser immerdar heißen wie einst: „Dar weren de van Lehe mede!“

Anhang.

Inhalt:

Quellennachweis und Anmerkungen.
Münzen, Maße und Gewichte.
Fleckenssiegel, Wappen und Hausmarken.

Quellennachweis und Anmerkungen.

Erster Teil: Die inneren Verhältnisse.

Erstes Kapitel: Das Fleckens- und Flurbild.

[1]) Lehe = „Siedlung auf dem Hügel" vom as. lêwa, Lokativ sing. von lio Hügel. Vergl. Zwischlehe S. 26.

Im 18. und 19. Jahrhundert wurde Lehe, namentlich auswärts, „Bremerlehe" genannt.

[2]) Vergl. die Abbildung des Fleckens Lehe aus Dilichius, Urbis Bremae et praefecturarum quas habet Typus et Chronicon, 1604 (Beschreibung und Geschichte der Stadt Bremen und ihrer Ämter). Die Aufschrift lautet: „Forum (Leha) florens propinquitate fluminum Visurgis Geestaeque nobile incolas bellicosos producit" (Der blühende Flecken (Lehe), berühmt durch die Nachbarschaft der Flüsse Weser und Geeste, bringt kriegerische Einwohner hervor). In einer andern Ausgabe des Werkes ist die Aufschrift deutsch; sie lautet: „In dieser taffeln wirdt bezeichnet die gelegenheit des vornehmen flecken Leeh, gelegen nicht fern von der Weser vnd dan auch dem schiffreichen flus Geesta. Es zeiget aber der Buchstab a die Spadener strasse, b die Nottel, auch eine strasse, c die lange strasse, d die Kirche, e die Schule, f die Büttelstraße, g die Clause, h die Fehrbude, i die Geest, k den marcktplatz, so ausserhalb dem Flecken gelegen."

Über die Befestigung des Fleckens vergl. Anmerkung Nr. 4.

Um 1700 waren die meisten Häuser mit Stroh, einzelne mit Ziegeln gedeckt: Akten der Fleckens-Registratur.

Nach mündlicher Mitteilung alter Einwohner hatte der Flecken früher einen reichen Baumbestand.

Der vollberechtigte Bürger mit Grundbesitz wurde wohlgesessener Hausmann genannt.

[3]) Heer- oder Königswege hießen die über weite Landstrecken fortlaufenden Landstraßen, die dem Könige unterstanden: Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, SS. 406, 547, 668.

In Lehe wurden die Wege, die nach andern Ortschaften führten, zur Unterscheidung von den Feldmarkswegen Heerwege genannt.

[4]) Wall und Graben sieht man auf dem Bilde von Dilichius. Da von einer Befestigung nie geradezu die Rede ist, kann sie nicht bedeutend gewesen sein. Der Wall war wohl nicht höher als ein niedriger Deich. Daß ein Wall in der Gegend, wo Neue und Dionysiusstraße zusammenstoßen, war, geht aus der Ortsbezeichnung „by dem Walle" hervor. Hier war auch ein ziemlich bedeutender Graben, der 1714 von Johann Neyenburg, dem Besitzer der Hofstelle, auf der heute das reformierte Gemeindehaus steht, für 32 Tlr. angekauft wurde. Hinter dem reformierten Pfarrgarten wird 1731 ein Graben bezeugt. Über ihm ließ Pastor Lampe sich ein „Lusthaus" bauen. Hinter dem lutherischen Pfarrgarten war 1727 ein Graben von 4 Fuß Breite. Fleckensrechnung von 1714. Akten der ref. Pfarre.

Es ist möglich, daß die Wälle zu den Nebendeichen, den Wehrdeichen, gerechnet wurden. Von ihnen wird gesagt, daß sie zu den Hofstätten gehörten und ein Hausmann 12 und ein Kötner 6 Fuß zu unterhalten habe. Fl.-R.

Die Hofstellen hatten bis etwa 1700 keine Ausfahrt oder Abdrift nach außen. Von dieser Zeit an erkauften einzelne Stellenbesitzer die Berechtigung vom Flecken, nach außen ausfahren, Vieh austreiben oder eine Pforte anlegen zu dürfen. Fleckensrechnung 1696 usw.

Das „Side Dor" wird 1543 in der Leher Chronik von Menge-Lohse, „Das Thor" in der Contributionsrechnung von 1666, „Das Thor auf jenem ohrt" in der Fleckensrechnung von 1762 genannt. Die Bezeichnung „but'n Dor" oder „but'n Schinners Dor" war bis in unsere Zeit gebräuchlich.

Die Bezeichnung „by dem walle" kommt 1500 im Leher Missale vor: Menge, Missale Lehensis, Jahrb. d. M. vom M. XVI, S. 155.

[5]) Fleckensregistratur.

[6]) Genor, jenohrt, günort = der andere Ort im Gegensatz zum Büttel, gunt = dort im Gegensatz zu hier. guntsid = jenseit. Die Leher nannten die Butjenter de Guntsider. Lübben, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch.

Büttel, bodila altf. = Landgut, Hof. von der Osten, Die Namen der Wurster Siedlungen. Jahrb. der M. vom M. I, S. 82.

Nettelstrat, nettel = Nessel oder nettel = Zaun, nettelkonink = Zaunkönig (Lübben), darnach Straße am Dorfzaun. Die Hofstellen waren von einem Zaun aus „Tünelruten" eingefaßt. 1604: die Nottel. Krüselstrat, krüsel von kruze, kruse = Kreuz (Lübben) 1613: Creutzstraße. Ordnung des Fleckens Lehe 1613: Sta.Br. P 12 n 3.

Elhornstrat, elhorn = Holunder, Kleine und Neue Straße hießen so. Über Form der Grundstücke vergl. S. 41.

[7]) Ein Leher Haus maß nach mündlicher Mitteilung des Herrn W. Lorenz 80×40 Fuß. Johann Dierck Meyn baute 1769 ein Haus, das 80 Fuß oder 4 Ruten Deichmaß lang und 40 Fuß oder 2 Ruten breit war. Fl.-R.

Der Flecken Lehe hatte 1753 327 Wohnhäuser, 22 Vorhäuser, von welchen 20 bewohnt waren, 75 Scheunen, 27 angebaute Ställe, 49 (freistehende?) Schweineställe, 4 Windmühlen, 1 Ziegelhaus und 10 Ziegelhütten. Fl.-R.

Über Brände vergl. Chronik des Fleckens Lehe, Jahresbericht der M. v. M., Heft 1, S. 29, 35. Die Leher Krönicke von 1661 zählt als im Brande von 1796 abgebrannt: 49 Wohnhäuser, 41 Nebengebäude und Scheunen auf.

„Der Flecken Lehe besteht aus etwa 342 zum Theil sehr wohlgebauten Häusern," Pratje, Altes und Neues X 10.

[8]) „Der Flecken Lehe hat ein offenstehendes Gericht auf dem Kirchhof unter einer Linden gehabt," Gerechtigkeiten und Gebräuche, so daß Flecken Lehe in Vorzeiten gehabt und ausgeübet. S. a. et d. Wahrscheinlich 1653. Stadtbibliothek Bremen, W. A. 74. Die Märkte wurden seit 1588 bei der Fähre, wahrscheinlich auf dem Brinkkamp, später im Flecken bei der Kirche, von 1824 an auf dem heutigen Marktplatze auf Krummacker abgehalten. Der Holz- und Torfmarkt war 1613 in der Kreuzstraße. Stadtb. Br. W. A. 74 und Fl.-R.

[9]) „Ziede des Ortes." Verzeichnis und Memorialbuch für die Deichgeschworenen, S. 60. Das Buch ist im Besitze des Herrn Sattlermeisters Brünjes, Lange Straße.

Kirchenchor als richtunggebend: Grenzbeschreibung des Johann Bohlsen vom 10. Juli 1802. Fl.-R.

Türgerichte: Kirchenrechnung von 1709, Pfarrakten der luth. Gemeinde.

Eine ausführliche Beschreibung der Kirche ist unter „Kirche und Schule" zu finden.

[10]) Hofstelle Unser lieben Frauen: Güterverzeichnis der Stiftung St. Jakobi in Lehe von 1587. Brem. Staatsarch. P 12 n 6.

Rüther, Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde, S. 336. Vergl. S. 45.

Chronik der reformierten Volksschule in Lehe, S. 27: Alte reformierte Schule.

Schröder, Aus unserer Franzosenzeit, S. 75: Arnold Werner.

wedeme dos, dotalicium, Wittum, Leibgedinge, Dotation der Kirche, bes. das Pfarrhaus, plebania, domus parrochialis (Lübben).

1653 Corps de garde, 1654 Cortegarden, 1658 Corpus de guarde, 1818 Courte Garde, 1827 Kordegarde. Das Wachthaus wurde samt einem verfallenen Spritzenhause 1827 abgebrochen, und an der Südseite des Kirchhofes wurde ein neues Wacht- und Spritzenhaus erbaut. 1686 wird das „Klockhaus" genannt und gesagt, daß darin die „gefangenen Malefizpersonen" verwahrt werden. Es stand neben einem Schüttkoben an der Straße. Die lutherische Gemeinde wollte damals an dieser Stelle ein Schulhaus bauen, gab aber ihr Vorhaben auf, weil die Straße dadurch zu sehr beengt worden wäre. Sta.-Hann. 105a, F. 417, Nr. 72.

Schröder, Kaak und Kaakspiele, Stader Archiv, Neue Folge, Heft 11, S. 46.

Schröder, Aus unserer Franzosenzeit, S. 52: Französische Gerichtsverfassung.

Strackerjan im Inventarium des Corporis bonorum ecclesiastici zu Lehe: Das luth. Pfarrhaus.

Färberei Ehlers, Poststraße: Herz. von Cambridge.

[11]) Sta.Br. P 12 n 2a: Des Rades Hus.

Ehmck, Häfen und Festungen an der Unterweser, Brem. Jahrbuch I B: Karlsburg.

Visbeck, Die Niederweser und Osterstade: Gerichtshaus.

Chronik des Fleckens Lehe im J. d. M. v. M. 1. H. S. 53: Amt Lehe, Gerichtsgebäude.

Hasenkamp, Lehe betreffende Notizen, am 25. Aug. 1868 in den Turmknopf niedergelegt: Obergerichtsgebäude, Amthaus.

[12]) Menge, Die heimatgeschichtlichen Nachrichten des missale ecclesiae Lehensis, Jahrb. d. M. v. M. XVI, S. 142: von der Lith, von Elme im Meßregister.

Strackerjan a. a. O.: Die Dionysiuskirche.

[13]) Grünlandsbuch von 1823, S. 11 unter Schipacker, Fl.-R.: Bütteler Helmder.

Landmaße von 1692/1702, Fl.-R.: Freudenborg.

Erdebuch von 1765, an mehreren Stellen. Pratje, Altes und Neues X 10. Schlichthorst, Beiträge III 289. Ribbentrop, Beschreibung des Königl. Churfürstl. Gerichts Lehe, J. d. M. v. M. I 26. Köster, Altertümer, S. 213.

Vergl. Abbildung des Dilichius: Das Heilige Kreuz.

Menge, a. a. O. S. 156, Urkunde über die Stiftung der Vicarie des Heiligen Kreuzes vom 24. März 1477: . . . . ad capellam sancte crucis sub parrochia Lee noviter erectam et fabricatam . . . . In qua capella . . . . unam perpetuam viccariam ád altáre máius ibijdem sub invocatione sancte crucis . . . . de novo decrevit.

Sta.Br. P. 12 n 6: Zerstörung der Klus.

Schröder, Aus unserer Franzosenzeit, S. 79: Klushof als Begräbnisstätte.

Lagerbuch des corporis bonorum ecclesiastici der beiden Gemeinen zu Lehe von 1850: Verkauf des Klushof.

[14]) Der grüne Blink in der Nähe der Fährbude (Menge, Missale . . ., 154) lag wahrscheinlich dort, wo im 19. Jahrhundert die Sommerwirtschaft „Kaisergarten" angelegt war.

Rezeß des Erzbischofs Johann und des Grafen Edzard von Ostfriesland vom 10. Juli 1503. „Vann godts gnadenn Wy Johann Ertzebisschup tho Bremen, Doen kundt vnnd bekennen In dessen breue, So vnsse Ghedeputerdenn Rede vnnd frundt vp dem veer to Lee am dage der Hilgenn Seuen ghebrodern . . . . mit Gheschickedenn des Eddelenn vnd wolgebornen Herrn Edtzardes Grauen to Ostvreßlandt . . . . ys beredet vnnd ghededinget . . . . Stader Archiv 2, S. 97.

Instrumentum vber besichtigung der Leher vnd Weddewarder teiche 1640. Sta.Br. P 12 n 3. Darin heißt es von dem Wege, der bei der Oberrealschule über den Deich

führt, daß „die Krahmer ihn gebrauchen". Die Krahmer können nur die Marktbezieher sein, die von der Fähre oder dem Leher Geestehafen nach dem Marktplatz fuhren, und als Marktplatz kam hier nur der Brinkkamp in Frage, weil das übrige Land Sondereigen war.

[15]) Fl.-R.: Hafenplätze.
Ehmck, a. a. O.: Festungen.
Fl.-R.: Flurnamen im Winzel.
Schröder, a. a. O. S.S. 78, 89.

[16]) Albert Deelwater, Gerichtsverwalter in Lehe 8.10.1667, Bericht über das Oldenburger Schutz- oder Zinskorn. Sta. Hann. 105a F. 415, Nr. 12: Wahrberge.
Nach Mitteilungen mehrerer alter Einwohner wohnte im Buddelberg der Weihnachtsmann.

[17]) Weihnachtsmann und St. Nikolaus sind Wodan. Meyer, Mythologie der Germanen, S.S. 391, 428. Der St. Nikolausberg lag an der Grenze gegen Wursten, etwa bei oder auf der Halfe. Vergl. S. 246.
Knöner in Kösters Alterthümer, S. 212: Das Hexenkreuz.
Nach Mitteilung eines alten Einwohners erzählte man in Lehe dieselben Sagen von den Siebenbergen, wie sie von dem Langenberg bekannt sind.
Knöner a. a. O., S. 211. Simrock, Deutsche Mythologie § 119: Hier heißt es, daß das Wort „Lubbe" einen „plumpen Riesen" bezeichne. Nach Prof. Dr. Stuhl, Würzburg, ist lubber = Wallach, Roß. Lubberkamp würde also Pferdeweide bedeuten.

[18]) Dotzen, Beschreibung des Fleckens Lehe, Entwurf, wahrscheinlich 1632, Sta. Br. P 12 n 2a.
Deelwater, Über Lehe und Wursten, Sta. Hann. Celle 105a, F. 415, Nr. 12.
Jungclaus, Über die Gaugeographie in Südalbingien. Jahrb. d. M. v. M. XIV/XV, S. 10.

[19]) Fast wörtlich stimmt mit dieser Grenzbeschreibung eine andere von Deelwater vom Jahre 1666 überein. Beschreib. der Grenzen der Nachbargemeinden liegen an, und es wird auf das Jördebuch Bederkesa hingewiesen. Fl.-R.: jorde-bok = liber jurium, Aufzeich. der Rechte usw. (Lübben).

[20]) Sta.Br. P 12 n 5.

[21]) Sta.Br. P 12 n 5.

[22]) Leher Chronik von Menge-Lohse, S. 36.

[23]) Sta.Br. P 12 n 5.

[24]) Fl.-R.

[25]) Sta.Br. P 12 n 5.

[26]) Fl.-R.

[27]) Fl.-R.

[28]) Leher Krönike von 1661.

[29]) Fl.-R.

[30]) Fl.-R.

[31]) Fl.-R.

[32]) Vergl. Wittelei unter Zwischlehe S. 26.

[33]) Auf den merkwürdigen Verlauf der Grenze gegen Wursten machte mich vor einigen Jahren Herr Sparkassendirektor D. Almers aufmerksam.

[34]) von der Osten, Die Namen der Wurster Siedlungen, Jahrb. d. M. v. M. I, S. 79.

[35]) Rüther, Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde, S. 336.

[36]) Grünlandsbuch von 1823, Fl.-R.

[37]) Deelwater, a. a. O. Vergl. S. 60.

[38/39]) Nach mündlichen Mitteilungen. Fl.-R.: Oldenburger Zins.

[40]) Bremisches Urkundenbuch II, Nr. 273. In einer „Unvollkommenen Designation einiger wegen des Stader Vergleichs abzuliefernder Schriftstücke" im Sta.Br. wird unter 1 aufgeführt: „Ein alter lateinischer Pergamenenbrieff ohne Siegel de dato Werme Anno Dmi. MCCCXXVI in festo ascensionis ejusdem. Soll sein ein Vergleich zwischen dem Rath zu Bremen vnd dem Lande zu Wursten, daß Flecken Lehe, worauß beyden theilen großer Frevel vndt muthwillen widerfahren, einzunehmen." Das Schriftstück wird in dem vom Grafen Königsmark gezeichneten Verzeichnis der abgelieferten Urkunden nicht aufgeführt.

[41]) Ein Dalerschattregister von 1567: „Dewile dann ock aldar noch ein Velt, dat Ganderssfelt genomet, befunden, so achte houw holden schall", Wiebalck, Zur mittelalterlichen Agrarverfassung der Friesen zwischen Weser und Elbe, Jahrb. d. M. v. M. XIII S. 82. Vergl. SS. 104, 397.

[42]) Leher Chronik, Menge-Lohse, SS. 20, 44.

[43]) Staatsarchiv Hann. Celle Br. Arch. Des. 105b, F. 158, Nr. 35, 36. Von der Osten, Geschichte des Landes Wursten, 2. Teil, S. 79 usw.

[44]) „Hirna quam die erczebissçup tho veyde mit deme lande to Wursten vnde mit den van Lee. Vnde begunde sie to vorbuwende myt eneme slote by die Gheestene". Bremische Chronik des G. Rynesberg und des H. Schene, S. 139 in Geschichtsquellen der Erzstiftes und der Stadt Bremen von Lappenberg.

„Anno 1408. Darna quam Bischup Johan tho Veide mit dem Lande tho Wursten und den van Lehe, de he beginde tho bebuwende mit einem Schlate by der Geeste hardt by der Fähre tho Lehe by dem Dike", Bremische Chronik des Johann Renner.

'Item in hac terra vilandt in parrochia Geestendorppe, habuit ecclesia Bremensis castrum, siue fortalicium, dictum Stindtborch non bene munitum quemadmodum alia castra ecclesie, quod castrum mortuo Johanne Archiepiscopo wurtzati, suggestione quorundam subditorum, et emulorum ecclesie, destruxerunt. Item spectabant ad hoc castrum multa Jura et bona que per istam destructionem sunt alienata ab ecclesia. Item Jura et bona que habuit ecclesia Bremensis ultra flumen Geeste sibi Bremenses vsurpant.

Item Inhabitantes villam Lee, vsurpant sibi, den gantzen winzell que ante destructionem spectabat ad castrum Stintborch, cum multis bonis et Juribus in parrochia debstede, d. h. auf deutsch: Ebenso hatte die bremische Kirche im Vilande, im Kirchspiel Geestendorf, eine Schanze oder Festung, Stinteburg genannt, die nicht so gut befestigt war wie die andern Burgen der Kirche. Nach dem Tode des Erzbischofs Johann zerstörten die Wurster auf Anstiften gewisser Untertanen und Widersacher der Kirche die Burg. Ebenfalls gehörten zu dieser Burg viele Rechte und Güter, die durch diese Zerstörung der Kirche entfremdet sind. Außerdem hatte die bremische Kirche Rechte und Güter jenseits der Geeste, die die Bremer sich aneignen. Endlich eignen die Einwohner des Dorfes Lehe sich den ganzen Winzel an, der vor der Zerstörung zur Stinteburg gehörte, mit vielen Gütern und Rechten im Kirchspiel Debstedt. Vörder Register in den Bremer Geschichtsquellen von Hodenberg, S. 88.

„Anno 1407 wolde Erzbischof Johannes Schlamstorp dat Landt tho Wursten befeiden und beginnede ein Schlot tho Lehn (Lehe) by der Geest tho bouwende dajegen setten sick de van Bremen und wolden by der Wesser vermöge ehren Privilegien nene Schlöte liden, do seten de van Lehe mit den Rade in Verbündnisse und beden den Rat umme Hülpe und bruckeden ock alle ere Fründe dartho beyde düdsche und Fresen, dat se dat Schlot daelbrecken, underdeß alse se sick hiertho berededen sameden de Wurster een Deel nich,

schwemmeden aver de Geest und schlogen de Wechter een Deel dodt, de andern wurden flüchtig, do wolterden se de groten Steenbüssen int Water verbrandeten alle dat büssen krut und nehmen ehn alle dat Timmertauw, endlich averst schlögen sick ander Heeren dartho, do ward idt geföhnet dat idt up eenen Dag scholde dahl gebracken worden, dat Schlot hetede de Stintborg darumme dat veele stindt dar tho ginck." Bremische Annalen in Stern, Historische Nachrichten vom Lande Wursten, S. 40 f., Anlage F.

Nach obigen Quellen lag die Stinteburg an der Geeste in der Parrochie Geestendorf und zwar nach Renner ganz nahe bei der Leher Fähre. Wenn der Ort von Renner richtig angegeben ist, so muß die Burg auf dem Reuterhamm gelegen haben und nicht, wie Ehmck annimmt, südlich von der Geestemündung, etwa beim oder im sog. „Burwall". Ehmck stützt sich wahrscheinlich auf folgende Angabe in Assertio Lib. Reip. Bremensis, 1646, S. 347: „vnten an der Weser bey der Geeste, eben illo loco, wo die vermelte Real Schantze anno 1639 hingelegt, nit fern van Statt-Bremischen Flecken Lehe".

[45]) Ehmck a. a. O. Pufendorf, Sieben Bücher von den Taten Karl Gustavs: Abbildung der Leher Schanze.

Sta. Hann. 105a, 419[1]. Einer Beschwerdeschrift, gez. Almers und Heldt, liegt eine Zeichnung der Geeste mit den beiden Mündungsarmen an; in die letzte Geesteschlinge ist ein Umriß der Schanze eingetragen. Die Zeichnung enthält die Aufschrift: Präs. den 16. Oktober 1670.

[46]) Fl.-R., Karlsburgakten. Visbeck, Die Niederweser und Osterstade.

[47]) Schröder, Aus unserer Franzosenzeit.

[48]) Chronik des Fleckens Lehe in Jahresbericht d. M. v. M. 1. S. 48 usw.
Kaufvertrag vom 14. Nov. 1826: und andere Akten über Gebietsabtretung in Fl.-R.

[49]) Fl.-R., Geesthelle.

[50]) Fl.-R. Es sind zwei Berichte über Grenzscheidungszüge vorhanden, nämlich vom 10. Juli 1802 und 11. Juni 1826. Der erste ist von Johann Bohlsen geschrieben. Beide Berichte enthalten fast gleiche Zeichnungen. Beim zweiten Zuge war man augenscheinlich über die Lage der Wittelei nicht im Klaren. Die Zeichnung zeigt die Wittelei zweimal, hinter den Siebenbergen und rechts am Wege nach Langen. Der Bericht erwähnt sie nur in zweiter Lage mit folgenden Worten: „Über den Weg nach Langen der 4. Stein, welcher vor die Witteleh (ein grüner Rasenplatz) stehet". Die Grenze des Fermoor wird von Johann Bohlsen wie folgt angegeben: „Bütteler Haußstellen Kämpe — Büttler Holz — längs dem Gesträuche Havekorn — Wehdener Anschuß — durch Questmohr — Spadener Anschuß — Kirchpfad." Über die Grenze gegen Spaden heißt es beide Male fast gleichlautend: „Die gerade Gräntzlinie ziehet sich von denen Scheidesteinen, biß man mit der Ecke des Sanghauses unserer Kirche einen Durchschnitt durch den Neuen Mohr machen kann nach Südwesten hin. (Nach einem alten Vergleich von 1701 im Fleckensschrank)".

[51]) Die erdgeschichtlichen Aufschlüsse verdanke ich Herrn Lehrer Brockmann in Lehe.

[52]) Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen, S. 576: In Kalenberg und auf der oldenburgischen Geest bezeichnet Gerte oder Jard einen Acker von 1, Rute, Acker einen von 2, Drömel einen von 3 und Breite einen von 4 Ruten Breite. Swart, Zur friesischen Agrargeschichte, S. 127: Ein friesischer Acker ist 2 Ruten oder 32 Fuß breit. Alle Äcker gelten gleich breit, wenn sie nicht um mehr als ein Drittel abweichen. Ein Leher Spall scheint ursprünglich auch 32 Fuß gemessen zu haben; denn noch 1587 rechnete man in Lehe nach Deichspallen von 32 Fuß: Sta.Bremen, P 12 n 6. In späterer Zeit gebrauchte man in Lehe die halbe Deichrute von 10 Fuß. Rhamm nennt die 10füßige Rute die friesische und die 16füßige die sächsische Rute, Swart dagegen behauptet, auch die friesische Rute sei 16füßig gewesen; neben der 16füßigen sei in Friesland die Deichrute von 20 Fuß gebraucht worden. Als 1789 der Turm in Lehe ausgebessert wurde, ließen

die Gevollmächtigten ein Zehnfußmaß in die Vorderwand des Turmes einmauern, damit dieses Maß „zur ungezweifelten Richtschnur diene". Leher Krönike von 1661.

[53]) Leher Chronik von 1550.

[54]) Grünlandsbuch von 1823, Fl.-R.

[55]) Beschreibung des Gerichts Lehe von Ribbentrop, J. d. M. v. M. I, S. 15. Vergleiche Wührder Jück von 3 V. 15 G.-R. = 150 G.-R., Erdebuch von 1765.

[56]) Regulativ vom 24. September 1789, Fl.-R.

[57]) Verzeichnis und Memorialbuch der Deichgeschwornen im Flecken Lehe, S. 265.

[58]) Fl.-R., Deichsachen.

[59]) Deelwater 9.4.1686: Gemeltes Land ist bey meiner Zeit niemahlen gepflügt gewesen, als hin und wieder mit etwas gärsten und habern", Fl.-R., Karlsburg.

[60]) Plan-Rezeß zur Specialtheilung der Gemeinheit des Fleckens Lehe, Fl.-R.

[61]) Fl.-R., Schiffahrtssachen.

[62]) Beschreibung des Gerichts Lehe von Ribbentrop, J. d. M. v. M. 1. S. 23: „Das Flecken hält 15 Brücken, 30 s. g. Sichter und 47 Stege".

[63]) Fl.-R., Wegebausachen.

[64]) Feldlandsbuch von 1823, im Besitze des Herrn Friedrich Eits.

[65]) Fl.-R., Grundsteuersachen.

[66]) Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des Provinzial-Landwirtschafts-Vereins zu Bremervörde, S. 274.

[67]) Fl.-R., Grundsteuersachen.

[68]) Gründlandsbuch, Fl.-R.

[69]) Erdebuch von 1765, Fl.-R.

[70]) Chronik des Fleckens Lehe, J. d. M. v. M. 1, S. 51.

[71]) Chronik des Fleckens Lehe von Bürgermeister Augspurg, S. 237.

[72]) Die Wurster hießen im Mittelalter und später „Friesen" oder „Wurstfriesen", die Leher und die übrigen Geestbewohner hießen „Deutsche". Vergl. S. 397 usw.

Zweites Kapitel: **Das Geschlechterdorf.**

[1]) Herr Dr. Bohls, Lehe, sah beim Ausschachten für Häuserbauten an der Kreuz- und Neuen Straße Bruchstücke chaukischer Urnen.

[2]) v. d. Osten, Die Altsachsen, Jahresbericht der M. v. M. XII, S. 1 usw. A. Plettke, Ursprung und Ausbreitung der Angelsachsen, Mannus, Bd. 7, S. 60 usw.

[3]) Bückmann, Orts- und Flurnamen in Lüneburger Heimatbuch, S. 161 usw. Strunk, Wie die Sachsen nach Hadeln kamen, J. d. M. v. M. XI, S. 19 usw.

[4]) Wiebalck, Zur mittelalterlichen Agrargeschichte der Friesen zwischen Weser und Elbe. J. d. M. v. M. XIII, S. 58 usw.

[5]) Thiel, Zur Agrargeschichte der Osterstader Marsch, S. 29 usw.

[6]) Fl.-R. 1719.

[7]) Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen, S. 299.
Swart, Zur friesischen Agrargeschichte, S.S. 85, 122, 167, 324.
Friedlaender, Ostfriesisches, Urkundenbuch.
Rhamm hält für möglich, daß die Spallverfassung des Saterlandes und die Achtstrenggerechtigkeit Osterstades „auf die Rechnung der Altsachsen zu setzen ist".

[8]) Rüther, Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde, S. 336.

[9]) Vergl. den Plan von Alt-Lehe.

[10]) Vergleiche S. 278.

[11]) Swart, a. a. O., S. 21 usw.

[12]) Swart, a. a. O., S. 107 usw., S. 125 usw.
Vergl. auch S. 22.

[13]) Vergl. S. 76 über Erbrecht.

[14]) von Werfebe, über die Niederländischen Colonien, Bd. 1, S. 141: Vertrag des Erzbischofs Friedrich mit 6 Holländern 1106 und des Erzbischofs Adalbero mit der Herzogin Gertrud 1158.
Schulze, Niederländische Siedlungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe, S. 107.

[15]) Werfebe, a. a. O., Bd. 1, S. 346: „Der Gräfenhafer von Sandstadt ist sicher der Grafenschatz". Dasselbe wird man auch von dem „Gräfenkorn" von Lehe sagen können.
Vergl. auch S. 59.

[16]) Rüther, Urkundenbuch . . . . S. 114, S. 157.

[17]) Vergl. SS. 57, 123. Auch: Strunk, Vom einst. Agrarwesen des Vielandes, Jahrb. d. M. v. M. XX, S. 37.

[18]) Vergl. S. 80.

[19]) Sta.Br. P 12 n z b. P 12 n 6 Lehe.
Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage, S. 124.

[20]) Rüther, Urkundenbuch . . . S. 336.

[21]) Rhamm, a. a. O., S. 204 usw.
Wiebalck, a. a. O., S. 73 usw.
Chalybäus, Geschichte Ditmarschens, S. 62 usw.
Swart, a. a. O., S. 156 usw.

[22]) Rüther, Urkundenbuch . . . S. 336.
Thiel, a. a. O., S. 29 usw.
Rhamm, a. a. O., S. 255 usw., S. 405 usw.

[23]) Sta.Br. P 12 n 2b Lehe.

[24]) Planrezeß zur Specialtheilung der Gemeinheit des Fleckens Lehe, S. 69.
Jurist. Zeitung für das Königreich Hannover, Jahrg. 1845, 2. Heft, S. 58: „Von Gewohnheitsrechten findet sich nur vom Beispruchsrecht eine Nachricht in der Registratur des Gerichts. Der Richter Johanns bezeugt auf Grund achtzehnjähriger Erfahrung, daß das Beispruchsrecht in Lehe nur ex capite consanguinitatis, nicht aber ex capite vicinitatis herrühre. Aus folgender Formel geht indessen hervor, daß verkauftes unbewegliches Gut auch Fremden angeboten wurde, daß also auch Beispruch wegen der Nachbarschaft stattgefunden.

> „N. N. läßt sein in der N.N.-Straße belegenes Wohnhaus cum annexis, woran N. N. zu Süden und N. N. zu Norden benachbart, 4 Hbtsaat Pflugland auf dem N. N.-Felde belegen und mit N. N. zu Osten und N. N. zu Westen benachbart, ein Stück Heuland usw., einen Kohlgarten usw. hiermit zum Näherkauf aufbieten, erstlich den Freunden, nachgehends auch den Fremden.
> Lehe, den . . . . . ."

[25]) Swart, a. a. O., S. 92.
Rhamm, a. a. O., S. 43.

[26]) Meyer, Hundertschaft und Zehntschaft, S. 31 usw.

[27]) Vergl. S. 103 usw.

[28]) Meitzen, Siedel- und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, Bd. 1, S. 143.
Rhamm, a. a. O., S. 296.

[29]) Rüther, Urkundenbuch . . . ., S. 314.

[30]) Sta.Br. P 12 n 6 Lehe.

[31]) Sta.Br. P. 12 n 2b Lehe.

[32]) Sta.Br. P 12 n 6 Lehe.

[33]) Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd. 7, S. 31.

[34]) Über guderhande man, gudemann: Wersebe, a. a. O. Bd. 1, S. 258, 54. Bremisches Urkundenbuch, Bd. 4, Nr. 61: gude lude und weraftighe lude = Ritter und Fußvolk.
Meyer, a. a. O., S. 156: „Im Bremenschen und in Nordalbingien stehen über den gewöhnlichen Bauern die Gudemannen (Gode Landmannen), sie haben das Beholzungsrecht (Waldallmendeberechtigung) . . . Im neuen Stadtrecht von Schleswig wird die Reihe eques, baro, nobilis wiedergegeben mit ritter, bannerherr, gudman".
Thiel, a. a. O., S. 101: „Osterstadinger Junkerr Bresse", 1520. Erzbischof Christoffer bekennt: „Die Erbahren unse leve getreue Adde Johann und Marten, geheten de Barnflethe, Cord Ronnecken und Reymer Borchardes hebben uns dienstlich unterrichten lathen, dat se von Adel und eines Erbahren Herkommens syn, davor se und ehre voroldern vor uns und unsern Vorfahren am Stifte Bremen geholden." Da sie dem Erzbischof vielfältige treue Dienste getan, nimmt er sie in seinen Schutz und begnadet sie, „dat se nener Burglicht, Denstes, Lanzgerichtes, Seendes offte tückenisse der plichtigen Lüde Bades effte verbades plichtig sin schullen." S. 107 XII: „Item Ghyse de Clüver makede vele gudemenne in dem Osterstade, und was men ein Vogt tho Hagen (makede vele gudemenne = brachte die Edelmannsgerechtigkeit vieler Junker zur Anerkennung).

[35]) Bremisches Urkundenbuch, Bd. 4, Nr. 167.

[36]) Sta.Br. P 12 n 6 Lehe: Die Deiche der Vikarie „Heil. Kreuz" lagen in Bole Grotes Tene.

[37]) Thiel, a. a. O., S. 37 usw., S. 101.
Strunk, Die Flurnamen des Vielandes, Jahrb. d. M. v. M. XXI, S. 97: „Hier — im Winkel zwischen Lune und Rohr — soll die Burg der Grafen von Stotel, die Seeburg, Syborg, Segebarg gestanden haben. Daher das im Vielande gebräuchliche „Segeberger Maß". In Lehe wurden der Oldenburger Zins und der Kleine Roggenzins nach Seeberger Maß gemessen.

[38]) Vergl. SS. 30, 31, 116.

[39]) Meyer, Friesische Ständeverhältnisse, S. 141.

[40]) Sta.Br. Briefwechsel des Rats von Bremen mit dem Fl. Lehe. P 12 n.

[41]) Sta.Br. P 12 n 2a. Streit der Hausleute und Kötner 1612.
Sering, a. a. O., S. 267 usw.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 434.

[42]) Pratje, Altes und Neues, Bd. 10, Meßstiftungen aus dem Leher Missale. Sta.Br. P 12 n 2b Lehe, auch P 12 n 6.

[43]) Rüther, Urkundenbuch, S. 314.

Drittes Kapitel: Das Kirchspiel.

[1]) Sudendorf, Urkundenbuch, 5. T., S. 190: „Dat Kerspele to Lee", 1379.

[2]) a) Als friesisch ist manches aus der Verfassung, z. B. Geschworene, Ratgeber, Spall, Tene, manches aus dem Erbrecht, z. B. die Teilbarkeit der Güter, das Jüngstenrecht, und

das Beispruchsrecht, als sächsisch manches aus der Gerichtsverfassung, z. B. die Schöffenbarkeit der Geschworenen und das Heergewäte und die Frauengerade zu bezeichnen.

[2]) b) Juristische Zeitung für das Königreich Hannover, Jg. 1845, S. 58.

[3]) Die Bezeichnung „Zwölfer" ist vom Verfasser nach dem wiederholt vorkommenden „Sosteiner" gebildet. Die Zahl der „Zwölfer" war später nicht mehr voll. Am 18. Juli 1558 werden „12" Geschworene genannt. (Sta.Br. P 12 n 6.) Zum 19. Oktober 1564 erfahren wir die Namen von 11 Geschworenen. (Sta.Br. P 12 n 2a.) Sie sind auf Seite 52 mitgeteilt.

Am 14. November 1632 werden zu 7 vorhandenen Geschworenen 3 neue verordnet, so daß 10 da sind (Sta.Br. P 12 n 2a). Um dieselbe Zeit schreibt Dotzen in seiner Beschreibung des Fleckens Lehe: „Bürgerlich weltlich Regiment belangend, ist daselbst von alters ein Voigt aus ihrem Mittel gewesen und demselben zehn Geschworene aus selbigem Flecken zugeordnet."

Wann die Heruntersetzung der Geschworenenzahl von 12 auf 10 erfolgt ist, wird nicht mitgeteilt. Im Jahre 1634 wurde sie auf 6 festgesetzt; 1676 waren 4 Geschworene und 5 Gevollmächtigte, 1670 nur 10 Gevollmächtigte vorhanden. Die Gevollmächtigten hatten nicht teil an der Gerichtsbarkeit.

[4]) Stadtb. Br. W. A. 74. Am 10. April 1653 heißt es in einem Schreiben der Leher an den Rat von Bremen: Der Rat hat Heinrich Dunckloch „zum Juraten (Geschworenen) gemachet und an der Herren Tisch gesetzet".

Urkundenbücher von Sudendorf, Ehmck, Rüther. Akten des Fleckens Lehe.

[5]) Stadtb. Br. W. A. 74.

[6]) Sta.Br. P 12 n 2b, Acta in Sachen Bole Vollers.

[7]) Stadtb. Br. W. A. 74.

[8]) Sta.Br. P 12 n Stadtb. Br. W. A. 74.

[9]) Urkundenbücher und Akten der Fl.-R.

[10]) Bremisches Urkundenbuch, 5. Bd., Nr. 67.

[11]) Stadtb.-Br. W. A. 74.

[12]) Sudendorf, Teil 7, S. 31. Teil 5, S. 190.

Schröder, Alte Siegel des Fleckens Lehe. Jahrb. d. M. v. M. XIII, S. 147.

Sta. Hann., Erzstift Bremen, Urkunde Nr. 2222 vom 15. Nov. 1447.

Das Siegel ist ähnlich demjenigen, das bis in unsere Zeit in Lehe aufbewahrt wurde. Die ∈ der Inschrift: Sigillum Lee zeigen aber den im bekannten Siegel fehlenden Querstrich. S. Lichtbild!

[13]) Die Quellen sind hauptsächlich die Akten des Fleckens Lehe im Sta.Br., und zwar die unter dem Zeichen P 12 n 2b, Justiz- und Verwaltungssachen.

[14]) Vergl. S. 449. Die Benennungen „Vogt- und Drostengericht" sind vom Verfasser gebildet. Die „Drosten von Bederkesa" sind während der letzten Jahrzehnte der bremischen Herrschaft Mitglieder des Rates, denen insbesondere die Aufsicht über die Verwaltung der Herrschaft Bederkesa und des Fleckens Lehe oblag. Unter ihnen standen der Amtmann von Bederkesa und der Richter von Lehe.

[15]) Warderung des Schadens = Abschätzung des Schadens: Lübben, S. 573.

[16]) Vergl. S. 79 usw.

[17]) Assertio Libertatis Reip. Bremensis . . . ., S. 399. Es soll von den abgesprochenen Urteilen des Rates „an Ihre Kaiserliche Mayst. vnd dero Cammergericht anders nicht appelliret werden, es sey dann, daß

1. die Summa über 600 Goldgüld Capital,

2. der appellans iuramentum Calumniae praestiret, vnd
3. Cautionem vff 50 Godlgüld. in casum succumbentiae beſtellet.

Aus dem Privileg Karls V. von 1541.

[18]) Vergl. SS. 81, 95.

[19]) Vergl. SS. 84, 96.

[20]) Sta.Br. P 12 n 2a.

[21]) Sta.Br. P 12 n 2b. Vergl. Deichordnung von 1672.

[22]) Vergl. die betr. Stellen der Gerichtschronik.

[23]) Vergl. S. 449 uſw.

[24]) Vergl. die betr. Stellen der Gerichtschronik.

[25]) Vergl. S. 111 uſw.

[26]) P 12 n 4 Sta.Br.

[27]) Ribbentrop, a. a. O. Jahrb. d. M. v. M. I, S. 15.

[28]) Ablöſungsakten des Amtes Lehe, Stadtarchiv Weſermünde.

[29]) Sta.Br. P 12 n 4.

[30]) Ribbentrop, a. a. O., S. 17 uſw. Fl.-R. 1838: 5 Bremer Viertel = 3 Braunſchw. Himten, 1 Segeberger H. = 2½ Br. Spint, 1 Br. Viertel = 4 Spint, 1 Großer Himten = 3 Spint gehäuft, 1 Brückenhimten = 4 Spint gehäuft.

[31]) Fl.-R. 1778.

[32]) Sello, Geſchichte des Landes Würden, S. 37.

[33]) Fl.-R. 1805.

[34]) Sta.Br. P 12 n 6, Regiſter der Güter St. Jakobi 1587.

[35]) Sello, a. a. O., S. 37. Fl.-R. 1665.

[36]) Sta.Hann. Des. 105a, 415 Nr. 12.

[37]) Schröder, Handbuch der deutſchen Rechtsgeſchichte, S. 227 [17].

[38]) Klopp, Geſchichte Oſtfrieslands, S. 154.

[39]) Ribbentrop, a. a. O., S. 20.

Fl.-R. Aus einer Umſchreibung. Ohne Datum:

Witwe Prigge bekommt auf 40 Himptſaat

in den großen Rockenzins	3	Himpten	2½ Hoop
„ „ kleinen „	2	„	2 „
„ „ Haferzins	2	„	$2^{7}/_{16}$ „
„ „ Oldenburger Zins	3	„	2½ „

Hermann Spanhoofd bekommt auf 4 Himptſaat

in den großen Rockenzins	$2^{7}/_{40}$ Hoop
„ „ kleinen „	1½ „
„ „ Haferzins	$1^{181}/_{320}$ „
„ „ Oldenburger Zins	$2^{7}/_{40}$ „

[40]) Sta.Br. P 12 n 2b.

Sta.Br. P 12 n 5: Der Flecken Lehe behauptete 1549 die Herrſchaft und den Beſitz des Fermoores (tam quoad dominium quam possessionem).

[41]) Sta.Br. P 12 n 4: Von Debſtedt heißt es: „Daß Dorff komme E. Erb. Rath zu Bremen jure proprietatis zu, . . . vnd bliebe darum gleichwoll dominium directum et proprietas penes Senatum Bremensem (Herrſchaft und Eigentum beim Rat von Bremen), wie dan die Leutte loco canonis in recognitionem dominij (an Stelle des Kanons zur

Anerkennung der Herrschaft) jährlich an die vier oder fünf hundert molt korn geben müssen vnd wehren hinwiederumb alle Zeitt von den Bremensibus jegen die Wurstfriesen defendiret und beschützet worden."

42) Vergl. S. 449.

43) Vergl. S. 74.

44) Sta.Br. P 12 n 2a.

45) Vergl. S. 449.

46) Fl.-R. 1665 usw.

47) Fl.-R. 1708.

48) Fl.-R. 1767.

49) Fl.-R. 1829 usw.

50) Fl.-R. 1835 usw.

51) Sta.Br. P 12 n 2b. Fl.-R.

52) 53) 54) Sta.Br. P 12 n 2b.

55) Sta.Br. P 12 n 2b. 1551, 5. April: Vnde begifft sick . . .

56) Sta.Br. P 12 n 2b. Vergl. S. 80.

57) Sta.Br. P 12 n 3.

58) Vergl. S. 80.

59) Sta.Br. P 12 n 3.

60) Sta.Br. P 12 n 3. Pratje, Historische Sammlungen, Bd. 3, S. 375: Hier werden die Bestandteile des Heergewätes und der Frauengerade von Debstedt aufgeführt. Es darf angenommen werden, daß sie in Lehe ähnliche Art waren.

61) Vergl. S. 450[11].

62) Sta.Br. P 12 n 2b.

63) Vergl. Register kirchl. Stiftungen von 1587.

64) 65) Sta.Br. P 12 n 2b.

66) Vergl. S. 82.

67) 68) Leher Krönicke von 1661.

69) Sudendorf, Urkundenbuch . . ., 1. Teil, S. 31.

70) Sta.Br. P 12 n.

71-90) Sta.Br. P 12 n 2b.

91) Sta.Br. P 12 n 3.

92) Stadtb.Br. W. A. 74.

93) Sta.Br. P 12 n 2b.

94) Stadtb.Br. W. A. 74.

95) Sta.Br. P 12 n 2b.

96) Sta.Br. P 12 n 2a.

97) a) Sta.Br. P 12 n 2a. b) Sta.Br. P 12 n 2b. c) Sta.Br. P 12h.

98-101a) Sta.Br. P 12 n 2a.

101b) Sta.Br. P 12h.

102) a) Sta.Br. P 12 n 4. b) Stadtb.Br. W. A. 74.

103) Stadtb.Br. W. A. 74.

104) Juristische Zeitung f. d. K. H., 22. Jahrg., 1. H., Nr. 1.

105) Akten der reformierten Pfarre Lehe. Fl.-R.

[106]) Sta.Hann., Celle, Br. Arch., Des. 105a, F. 417, Nr. 73.

[107-110]) Leher Krönicke von 1661.

[111]) Wedekind, Jahrbuch für die Hanseatischen Departements 1812.

[112]) Leher Chronik von 1803—1840, Jahrb. d. M. v. M., H. 1, S. 53.

[113]) Hannoversche Gesetzsammlung von 1852, SS. 185, 219, 226, 279.

[114]) Hannoversche Gesetzsammlung von 1859, S. 219.

[115]) Swart, a. a. O., S. 86. Die alten Dörfer der friesischen Geest haben fast überall Zweiteilung: 2 Bauerschaften, 2 Gemeinweiden, oft auch 2 Gasten (Felder). Für Lehe sind wiederholt bezeugt: 2 Bauerschaften, Norder- und Süderende (Genor und Büttel), 2 Meiden, Norder und Buddeler Dele, 2 Felder, Norder- und Süderfeld. Sta.Br.: Register der kirchlichen Stiftungen. Fl.-R.: Erdebuch von 1765.

[116]) Die genaue Abgrenzung der Bauerschaften und Viertel wurde ermöglicht durch Vergleichung vieler nach Ortsteilen und Vierteln aufgestellter Einwohnerverzeichnisse, als Kontributionsrollen, Zinsregister, Deichrechnungen usw.

[117]) Die Hausmannsstellen sind örtlich festgelegt nach einem Verzeichnis von 1851 im Lagerbuche der beiden Kirchengemeinden. Die verstorbene Frau Senator Timmermann, die ein ausgezeichnetes Gedächtnis und eine sehr gute Kenntnis von den alten örtlichen Verhältnissen besaß, konnte von fast jedem Inhaber einer Hausmannsstelle angeben, wo er gewohnt hatte.

[118]) Contributionsrolle von 1654, Sta.Hann. Des. 105a, F. 415, Nr. 14.
Drifftordnung von 1717, Fl.-R.
Planreceß zur Gemeinheitsteilung 1843/66, Fl.-R.
Lagerbuch der beiden Kirchengemeinden von 1851.

[119]) Akten der ref. Pfarre in Lehe.

[120]) Der Plan ist gezeichnet von Herrn Vermessungstechniker Wendler nach einem von Herrn Stadtbaumeister Lagershausen hergestellten Stadtplan.

[121]) Das Erdebuch befindet sich auf dem Bauamt.

[122]) Vergl. die Güterregister der kirchlichen Stiftungen.

[123]) Vergl. S. 69 über Jagdwillkür.

[124]) Vergl. S. 44 über Beispruchsrecht.

[125]) Sta.Br. P 12 n 4: 18. 2. 1590, 24. 5. 1593. P 12 n 2a: 1581.

[126]) Sta.Br. P 12 n 2a, Dotzen, Beschreib. des Fl. Lehe. Fl.-R.

[127]) Nach einer Aufzeichnung des Sparkassendirektors D. Almers.

[128]) Leher Chronik, herausgegeben von Menge und Lohse, S. 26.

[129]) Memorialbuch der Deichgeschworenen von 1773. Fl.-R.

[130]) Drifftordnung von 1717. Fl.-R.

[131]) Fl.-R. 1789.

[132]) Fl.-R.: Akten über die Teilung der Gemeinheit, 1839—1866, insbesondere „Plan-Receß zur Specialtheilung der Gemeinheit des Fleckens Lehe."

[133]) Fl.-R.

[134]) Amtsregistratur Lehe, Ablösungsakten.

[135]) Sta.Br. P 12 n 3.

[136]) Fl.-R.

[137]) Fl.-R.

[138]) Die Deichordnung von 1672 wurde durch die „Teichordnung im Hertzogthum Bremen" vom 20. Juli 1692 abgelöst. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts bezweifelten die

Vertreter der reformierten Gemeinde, daß sie jemals Gültigkeit gehabt habe; doch verschmähte es der Gevollmächtigte Caspar Berghoff nicht, sie in sein Memorialbuch (im Besitze der Familie Bischoff) aufzunehmen.

139) Sta.Br. P 12 n 6: Güterregister der Vikarie des Heiligen Kreuzes und St. Antonii von 1587: „De Dicke tho düßer Meide liggen in Bole Grotes thene." Güterregister der Vikarie Unser lieben Frauen von 1609: „Ehn Spall hefft 32 Vote Dikes." Fl.-R.: Streit um das Deichgeschworenenamt zwischen Reformierten und Lutheranern im 18. Jahrh. Die Wehrdeiche waren Nebendeiche in der Feldmark. Zu ihnen mögen auch die niedrigen Wälle um den Flecken gerechnet worden sein.

140) Fl.-R. Driftordnung von 1717. Deichrollen.

141) 142) Memorialbuch der Deichgeschworenen von 1773.

143) Fl.-R. Deich- und Grasrechnungen.

144) Bremisches Urkundenbuch, 5. Bd., Nr. 167.

145) Leher Chronik von Menge-Lohse, S. 20, S. 44.

146-161) Sta.Br. P 12 n 3.

162) Fl.-R.

163-164) Leher Krönicke von 1661.

165-168) Fl.-R.

169-172) Fl.-R.

173-180) Memorialbuch der Deichgeschworenen.

181) Fl.-R.

182-183) Memorialbuch d. D.

184-185) Chronik von Ramsthal, a. a. O., SS. 48, 49.

186-189) Fl.-R.

190) Chronik von Augspurg, Bd. 1, S. 212.

191) Menge, Die heimatgeschichtlichen Nachrichten des missale Lehensis. Jahrb. d. M. v. M. XVI, S. 142.
v. d. Osten, Die Personennamen der Wurstfriesen. Jahrb. d. M. v. M. XIV/XV, S. 105.

192) Vergl. S. 43 Sta.Br. P 12 n 2a.

193) Vergl. S. 79.

194) Sta.Br. P 12 n 2b.

195) Sta.Br. P 12 n 6.

196) Sta.Br. P 12 n 2b.

197) Bei Erklärung der Namen ist in erster Linie benutzt: Heintze, Die deutschen Familiennamen.

198) Dilichius, a. a. O., Inschrift der Bildtafel von Lehe: „„Forum Leha . . . incolas bellicosos producit."

199) Sta.Br. P 12 n 1. Brem. Urkundenbuch II, Nr. 273.

200) v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 1, S. 273.

201) Kohlmann, Beiträge zur bremischen Kirchengeschichte, S. 49.

202) Smid, Zur Geschichte des Fleckens Lehe, Bremisches Jahrbuch Nr. 8, 1876.

203) 204) Sta.Br. P 12 n 2b.

205) Vergl. S. 256.

206) 207) Sta.Br. P 12 n 2a.

208) Smid, a. a. O.

[208]) [209]) Sta.Br. P 12 n 4.

[211]) [212]) Vergl. S. 449 usw.

[213]) Sta.Br. P 12 n 4.

[214]) Sta.Hann., Des. 105a, F. 417, Nr. 73.

[215]) Vergl. S. 411 usw.

[216]) Sta.Br. P 12 2a. Pratje, Altes und Neues, Bd. X, Nachricht vom Gerichte und Flecken Lehe, § 3.

[217]) Sta.Br. P 12 n 2b.

[218]) Vergl. S. 151 usw.

[219]) Vergl. S. 151 usw.

[220]) Sta.Br. P 12 n 2b.

[221]) Kohlmann, a. a. O., S. 161.

[222]) Sta.Br. P 12 n 2b.

[223]) Leher Chronik von Menge-Lohse, S. 13.

[224]) Sta.Br. P 12 n 3.

[225]) [226]) Sta.Br. P 12 n 6, P 12 n 2a, P 12 n 2b.

[227]) Smid glaubt, das Wort Ovids

. . . . . didicisse fideliter artes
Emollit mores, nec sinit esse feros" (Ep. ex Ponto II, ep. 9 v. 47 ff.)

nicht auf die alten Leher anwenden zu können, weil die Einwirkung des Dorfschulmeisters damaliger Zeit auf Geist und Gemüt seiner Schüler nur gering gewesen sei, so daß diese es zu einer guten Sitte nicht hätten bringen können. Dieser Ansicht entgegen meint Verfasser, daß nicht die mangelhafte Schule, sondern das rauhe Soldatenleben, dem die jungen Leher fast alle sich hingaben, die Schuld daran trägt, daß die gute Sitte oft nicht in dem wünschenswerten Maße vorhanden war. Die Schule in Lehe war, seitdem die Stiftung St. Jakobi ihr zugelegt war, durchaus nicht schlecht. Die Lehrer waren im 17. Jahrhundert Männer mit gelehrter Bildung. Vergl. die Schulgeschichte!

[228-230]) Sta.Br. P 12 n 2a, P 12 n 2b, P 12 n 6.

[231]) Vergl. die Siegel- und Wappentafeln!

Viertes Kapitel: **Der Marktflecken.**

[1]) Sudendorf, a. a. O., V, 190, Ehmck, a. a. O. Nr. 183, Sta.Hann., Erzstift Bremen, Urk. 2222. Stader Archiv II, S. 136. Sta.Br. P 12 n 2, Sta.Br. P 12 n 5. Dilichius, a. a. O., Inschrift der Bildtafel Lehe.

[2]) Vergl. SS. 163, 164, 182, 495.

[3]) Stadtb.Br. W. A. 74: gedruckte Bekanntmachung des Rats vom 25. 7. 1588.

[4]) Sta.Br. P 12 n 3.

[5]) Sta.Br. P 12 n 3: Märkte und andere öffentliche Anstalten.

[6]) Sta.Br. P 12 n 3.

[7]) Sta.Br. P 12 n 3.

[8]) Sta.Br. P 12 n 2a.

[9]) Sta.Br. P 12 n 3.

[10]) Sta.Br. P 12 n 2a.

[11]) Sta.Br. P 12 n 3.

[12]) Vergl. das im 2. Teile hierüber Mitgeteilte.

13-19) Die Prozeßakten befinden sich in der Fleckensregistratur.

20) Sta.Hann., Des. 105a, F. 415 [1].

21) 22) Fl.-R.

23) Vergl. S. 74.

24) Fl.-R.

25) Ribbentrop, a. a. O., S. 13.

26) Fl.-R.

27) Ribbentrop, a. a. O., S. 12 usw.

28) Sta.Hann., Celle, Des. 105a, F. 416, Nr. 39.

29) Der Hertzogthümer Bremen und Verden Polizey- Teich- Holtz- und Jagtordnung ... samt einem zweyfachen Anhange dazu gehöriger Verordnungen. 1734, S. 1044.

30) Akten der reformierten Pfarre.

31) Memorialbuch des Caspar Berghoff.

32) Zahlen von etwa 1600: Sta.Br. P 12 n 2a.
Zahlen von etwa 1650: Sta. Hann. das. 105a, F. 415, Nr. 14.
Zahlen von etwa 1776: Fl.-R.
Zahlen von etwa 1799: Fl.-R.
Zahlen von etwa 1801: Ribbentrop, a. a. O., S. 11.

33) Fl.-R.

34) Die Rechnungen, welchen mitgeteilte Beispiele entnommen sind, werden in der Fl.-R. aufbewahrt.

35) Ribbentrop, a. a. O., S. 29.
Ramsthal, a. a. O., S. 35.
Die Leher Krönicke verzeichnet folgende Zahlen: 1796: niedergebrannte Wohnhäuser: 49, Nebengebäude: 41, Gesamtschaden: 900 000 Rtlr. 1801: 42 Gebäude. 1808: 147 Gebäude.

36) Kobbe, Geschichte der Herzogtümer Bremen und Verden, S. 100 usw.

37) Fl.-R., Feuerlöschwesen.

38) Fl.-R., Marktwesen.

39) Fl.-R.

40) Chronik des Landes Hadeln, S. 658.

41) Registratur der Stadt Lehe, Akten, die Stadtwerdung betreffend.

42) Beck, Die Bremerhavener Hafenanlagen: Deutschlands Städtebau, Bremerhaven, Geestemünde, Lehe 1922, S. 21 usw.

43) Ehlers, Bremerhaven und der Norddeutsche Lloyd: Deutschlands Städtebau .... S. 28 usw.

44) Registratur der Stadt Lehe.

45) Lagershausen, Politik und Wirtschaft, Deutschlands Städtebau ...., S. 66.
Lagershausen, Schriftliche Mitteilungen an den Verfasser.

46) Augspurg, Chronik von Lehe, S. 218 usw.

47) Augspurg, a. a. O., S. 224 usw. Lagerbuch der beiden Kirchengemeinden.
Hasenkamp, Chronik von Lehe von 1841—1868, 1868 in den neuen Turmknopf niedergelegt. Nordwestd. Zeit. vom 12.4.1924.

48) 49) Registratur der Stadt Lehe.

Fünftes Kapitel: Die Stadt.

[1]) Als Quellen dieses Abschnittes dienten Berichte und Bekanntmachungen in hiesigen Tageszeitungen, Mitteilungen des Magistrats und Aufzeichnungen des Herrn Bürodirektors Bohmann.

Sechstes Kapitel: Kirche und Schule.

[1]) Bisbeck, Die Niederweser und Osterstade, 1798. „Es giebt drei Hügel bei Wulsstorf, Lehe und Langen. Sie heißen gemeiniglich Jedutenberge. Ein achtsamer Mann, der dies aus Tradition haben mochte, unterschied einst diese Hügel dahin, daß er den zu Lehe dem Weg, den zu Langen dem Woog und den zu Wulsstorf der Jedute zueignete. Noch vor hundert Jahren hieß bei dem gemeinen Mann die Betheuerungsformel: De Jedute, de Weh und de Wog! Wunderte man sich über etwas, so hieß es: O de Jedute, o de Weh, o de Wog!"

Mushard, Palaeo-Gentilismus Bremensis um 1750, mitgeteilt von Hans Müller-Brauel im Jahrb. d. M. v. M. XII, S. 140: „Bis dato wird von einigen in diesem Lande die Formula impraecationis Othe Jeduthe, de Weih und de Woch! bei Bestürzung oder Erbitterung im Munde geführet und dadurch die alten Götzen gleichsam ex orco revociret. Zwar will man diese Worte als ein altes Gebeth wider Sturm und Wellen ausdeuten, doch ist ohnweit Lehe noch ein ansehnlicher erhabener Tumulus, so der Wochberg genennet wird, und der Woch oder Pluto mag darauf gestanden haben."

D. von Stade, Beschreibung der beiden Herzogthümer Bremen und Verden . . . 1684. Stader Archiv VI, S. 12 usw.

S. 41 heißt es unter „Wulßdorff": Formulam ethnicam admirandi et exclamandi inter rusticos adhuc frequentem satis esse retulit Pastor Loci Dn. Klee in visitatione ao. 97 O wee, o wode, o jedut; vel de wee de wode etc.

Petersen, Zioter (Zeter) oder Tiodute (Jodute) der Gott des Krieges und des Rechts bei den Deutschen. Forschungen zur deutschen Geschichte, Göttingen 1866, VI. Bd., S. 237: „Und davon (Sage von Joduthe) hat sich noch eine andere Spur weiter nördlich an der Mündung der Weser erhalten, wie die Hann. Beiträge von 1759, Thl. 1, 1307 Anmerk. k mitteilen: Bei Lehe sind noch der Wochberg, der Jeduthenberg, und nahe dabei zu Spaden hat man viele Steine aus einem Berge gegraben, davon heißt es, Jeduthe liege in demselben begraben."

Nach Petersen ist der Ausruf O de Jedute, o de Weh, o de Wog die alte Verschreiungsformel, die einst im deutschen Recht eine Rolle spielte. In Lehe ging die Freundschaft eines Erschlagenen auf die Gerichtsstätte des Friedhofes und verschrie den auf handhafter Tat betroffenen Missetäter, worauf dessen Friedloslegung ausgesprochen wurde.

Bekannt sind die Verschreiungsformeln von Bremen und Ritzebüttel. Sie lautete in Bremen: Tho Joduthe! In Ritzebüttel: Jo dute, Jo Wehe, Jo Wach! Petersen sieht in den Formeln eine Anrufung des Gerichtsgottes Ziu oder Tiu, der den Schuldigen strafen soll. Er hält alle drei Ausdrücke für Namen eines und desselben Gottes, und setzt Thiodute (Vollform für Jodute) = Ziussäule (Irminsul), Symbol des Gerichtsgottes, Weh = Wich, Krieg, Wach = Wraek, Rache.

Von sprachlichen Untersuchungen teilt Petersen u. a. folgende mit.

Wiarda, Asegabuch: tiodut = thiod ut = Volk heraus!

Grimm, Rechtsaltertümer, S. 1856: teio dute = altsächsischer Wehe- und Waffenruf. Ursprünglich scheint der Name des heidnischen Gottes Tio oder Zio drin enthalten zu sein, wie wir heute Gott und Jesus rufen.

Schade, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 249: tiod ute, tiohan = ziohan, ute = uz = aus, ziehet aus!

Grimm, Wilhelm, Der Rosengarten, Vorrede S. LXXVII: „Der im Innern des Berges hausende Laurin besaß auch einen Rosengarten: man bezeichnete mit dem Begriff

Rosengarten einen herrlichen mit allen Wundern der Elfenwelt ausgestatteten Garten . . ., der nur elfischen Augen sichtbar ist oder im Innern des Berges liegt."

S. 6 heißt es von den Leuten im Rosengarten: „de plegent grozer Freude, und maneger hande spil."

Meyer, E. H., Mythologie der Germanen, Straßburg 1903.

S. 338: „Eine Gottheit wenigstens wurde noch von der Gemeinschaft der Indogermanen ziemlich scharf umrissen und zu innerlicher Reife ausgebildet. Das war der Himmelsgott, der durch seinen allumfassenden Himmelsglanz hoch über alle anderen mythischen Gebilde sich erhob, dessen segnende Kraft namentlich im fruchtbringenden Regen, dessen majestädtische Herrschermacht im Gewitter sich zeigte," Tiwaz, Zeus, Juppiter, Ziu, Tyr genannt, „oberster Familien-, Gerichts- und Staatsgott". Als Saxnot erscheint Ziu um 800 neben Thunar und Wodan im Taufgelöbnis der Sachsen.

S. 171: „Die berühmtesten Elfenreiche sind die durch die deutsche Heldendichtung des 13. Jahrhunderts verklärten Rosengärten. In dem auf einer Rheinaue gelegenen Wormser Rosengarten herrscht König Gibich, d. h. der Freigebige, Gütige, der im Harze bei Grund als Gübich oder Hübich Gold und Silber und bei Nienburg als Zwerg Gäweke freundlich Kuchen spendet. Den andern Rosengarten, der auf einer üppigen Halde bei Meran liegt, besaß der Zwergkönig Laurin. Solch ein Garten ist mühselig zu erreichen, er heißt Paradies . . . . und schwillt über von Rosen . . . . Doch werden mitten unter den Rosen blutige Kampfspiele getrieben."

S. 172: „Auch die volldeutschen entsprechenden Örter, wie Buttelloh und Buttelberg teilen die Eigenschaften der Rosengärten und haben deren Sagen." Sie sind geschmückt mit den „lieblichen Hecken- oder Buttelrosen".

Für den Leher Berg wäre noch zu entscheiden, ob er seinen Namen nach dem Ortsteil Büttel oder nach seiner mythischen Eigenschaft führt. Die Formen des Namens lassen beide Deutungen zu. Es kommen vor die Formen „Buddelbarg", „Bullerbarg" und „Butlerbarg". Die Sage vom Weihnachtsmann kennzeichnet ihn jedenfalls als einen Götterberg und damit als deutsches Paradies oder Rosengarten. Bemerkt sei noch, daß in seiner weiteren Umgebung der St. Nikolausberg und die Freudenborg lagen. Zwischen Debstedt und Drangstedt finden wir den Rosenberg. (Sta. Hann. Celle, Des. 105b, Fach 158, Nr. 36, 1561.)

[2]) Strunk, Die Flurnamen des Vielandes. Jahrb. d. M. v. M. XXI, S. 51: „Über den Brameler Kirchweg: „Es soll in alten Zeiten, bevor Bramel eine Kirche hatte, . . . eine Furt durch die Geeste gegangen sein, durch die man bei Ebbe auf großen Steinen zuerst nach der Dionysiuskapelle in Lehe und später nach Debstedt oder anderswohin zur Kirche ging."

Kohli, Handbuch einer hist. stat. geogr. Beschreibung des Herzogtums Oldenburg. SS. 137, 138.

Hermann Allmers, Marschenbuch S. 445 usw.

[3]) Samson, Die Schutzheiligen, S. 185: Der Legende nach durchzog Jakobus nach der Himmelfahrt des Herrn Spanien und verkündete das Evangelium. Nach Jerusalem zurückgekehrt, wurde er von Herodes Agrippa zum Tode verurteilt und mit dem Schwerte hingerichtet. Seine Schüler brachten den Leichnam nach Spanien und begruben ihn zu El Padron. Später wurden die Gebeine des Heiligen nach Jago di Compostella, wohin Papst Leo III. den bischöflichen Sitz verlegt hatte, übergeführt. Im Jahre 1170 wurde der Orden vom Jakobsschwert zum Schutze der Pilger, die das Grab des Heiligen besuchten, gegründet. Jakobus wird dargestellt mit dem Schwerte oder als apostolischer Wanderer mit Stab, Pilgermuschel und Hut. Die Spanier gebrauchten jahrhundertelang in ihren Kriegen das Feldgeschrei: „San Jago!"

Beissel, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland.

S. 119. Von den deutschen Stämmen verehrten die Friesen am meisten den heiligen Jakobus. Auch Karl der Große und Heinrich der Löwe schätzten den Heiligen sehr hoch

und sollen Pilgerreisen nach seinem Grabe unternommen haben. Die Wallfahrt nach Compostella wurde der nach Rom und Jerusalem gleichgeachtet. Papst Bonifacius IX. bestimmte 1390, daß von den Gelübden einer Wallfahrt nach Rom, Compostella und Jerusalem nur der apostolische Stuhl entbinden könne.

[4]) Samson, a. a. O., S. 133: Dionysius Areopagita, von Paulus bekehrt, kam nach einer späteren Legende nach Rom. Von dort ging er nach Gallien, wo er hochbetagt als Märtyrer auf dem Montmartre gestorben sein soll. Er wird dargestellt mit dem Kopfe in der Hand. So bringt er nach Chrysostomus — wie noch etwa 20 andere Heilige, die geradeso abgebildet werden — gleichsam das Haupt Gott zum Opfer dar. Unter Papst Innozenz wurden die Reliquien des Heiligen in die Abteikirche St. Denis übertragen. Nach Dionysius sind benannt Dennis und Dennisville in England und 40 Orte in Frankreich. Er ist der Patron Frankreichs, und „Saint Denis!" war im Mittelalter das Feldgeschrei der Franzosen. Seine Legende ist abgebildet in den Glasgemälden des Domes zu Chartres.

Beissel, a. a. O., 2. Teil, S. 1: Karl der Große ließ 795 durch den Abt Fardulf von Saint Denis die Reliquien seines Patrons, des heil. Dionysius, gegen die Sachsen mitführen. So nahmen die welfischen Fürsten einen Arm des heiligen Blasius mit in den Krieg.

1. Teil, S. 83: Im Jahre 924 überbrachte ein Gesandter des Königs Karl von Frankreich dem sächsischen König Heinrich I. in einem goldenen, mit Edelsteinen verzierten Reliquiar eine Hand des heiligen Dionysius mit der Botschaft: „Nimm dies als Unterpfand eines ewigen Bundes und gegenseitiger Liebe; denn das ist eine Reliquie des Heiligen, welcher den einzigen Trost der in Gallien lebenden Franken ausmacht, nachdem der hochgeachtete Martyrer Vitus zu unserm Unglück, aber zu eurem ewigen Heil nach Sachsen kam." (Mon. Germ. III, 425 sq. lib. I c 15, c 33 sq.)

S. 134: König Arnulf soll infolge der Normanneneinfälle die Gebeine des heiligen Dionysius nach Regensburg gebracht haben. Seitdem stritten beide Städte sich um die Ehre, die Reliquien des Heiligen zu besitzen. Leo IX. gab sein Urteil zugunsten Regensburgs ab, konnte jedoch, da das Urteil nicht als ein unfehlbarer Entscheid angesehen wurde, die Auseinandersetzungen der beiden Städte nicht beendigen.

[5]) Beissel, a. a. O., S. 77: Hrabanus Maurus, 822—42 Abt von Fulda, später Erzbischof von Mainz, war der Ansicht, daß überall, wo eine Reliquie eines Heiligen begraben, ein echtes Grab und der Heilige selbst, der seinem Geiste nach lebt, anwesend sei. Demgemäß lautet die von Hrabanus Maurus für den Westchor der Fuldaer Abteikirche verfaßte Inschrift:

Baptista et Domini hic Martinus Hilariusque est.
Hic Leo, Sylvester atque Dionysius,
Quos tumulo hic sacro Bonifacius adsociavit.
Albanusque suus et Chilianus adest.

[6]) Beissel, a. a. O., S. 126. Über „die Wallfahrer bei ihrem Heiligen". „Pilger und Wallfahrer drängten sich vor den zur Schau gestellten, mit vielen Kerzen beleuchteten Schreinen der Reliquien, oft müde von der weiten Reise, arm und elend, aber froh im Herzen, beim Heiligen angelangt zu sein. Sie sahen ihn nicht, schauten nicht seine Gebeine; aber sie lebten des festen Glaubens, er wohne hier, höre ihr Flehen, sehe ihre Not. Die Einwohner der Stadt wetteiferten mit der Geistlichkeit in begeistertem Lobe ihres Märtyrers, ihres Heiligen. Man betete, sang sein Lob, man fastete und wartete auf Erhörung. Welche Begeisterung entstand, wenn ein Pilger sich geheilt fühlte! Ein neuer Strom von Hilfesuchenden kam. Wenn auch Tausende heimkehrten, ohne von ihren körperlichen Leiden befreit zu sein, keiner, der guten Willens war, wandte seine Schritte zurück zur Heimat ohne Trost, ohne Erhebung."

S. 143: über „die Bedeutung der Heiligenverehrung". „Wie hat die Heiligenverehrung die Jahrhunderte des Mittelalters verklärt, gehoben, geadelt! Nähmen wir sie heraus mit allem, was zu ihr gehört, was bliebe von Poesie und Kunst, Kulturentwicklung und Bildung. Die Heiligen waren Träger der Kultur im Leben und blieben es nach ihrem Tode."

[7]) So etwa erzählte Frau Senator Timmermann die Legende. Die Erzählung anderer alteingesessener Leute lautete ähnlich.

[8]) Pratje, Altes und Neues . . ., Bd. X, § 13: Dionysius wurde auf dem Platze, wo jetzt das Denkmal steht, enthauptet und auf dem Klushof begraben.

Ribbentrop, a. a. O., S. 26. Ort der Hinrichtung und des Begräbnisses derselbe wie bei Pratje.

Köster, Altertümer . . ., S. 214: Dionysius wurde auf dem Klushof enthauptet. Er lief gegen den Büttel bis zu der Stelle, wo man sein Grab zeigt.

[9]) Köster, Altertümer . . ., S. 214: Es war um 776 nach Christi Geburt, als Karl der Große das Bistum Verden stiftete.

[10]) Vom Schatz im Dionysiusgrabe erzählte ein alter Mann aus Spaden.

[11]) Schlichthorst, Beyträge . . . ., Bd. 3, S. 289 (Aus dem Brem- und Verdenschen Hebopfer): „Wenn man von hier (Wulsdorf) über die Fähre des Geesteflußes nach Lehe fährt, so findet man nahe vor Lehe linker Hand ein steinern Monument, welches des Dionysii Grab heißt. (Vor 1750.)

Pratje, a. a. O., § 13: In der Mitte zwischen dem Armenkirchhof (Klushof) und dem Flecken sieht man einen kleinen grünen Platz, von welcher die Tradition behauptet, daß daselbst der heil. Dionysius enthauptet worden. (Um 1778.)

1778 war also das steinerne Monument verschwunden. Die Flurbezeichnung „Beim heilgen Kreuz" (genauer „Bei das oder daß heilige Kreuz") kommt noch später im Erdebuche öfter vor.

[12]) v. d. Osten, Wurstfriesische Feldzeichen, Jahrb. d. M. v. M. XVII, S. 97.

[13]) Sta.Br. P 12 n 6: Güterregister der Vikarie St. Jakobi von 1587: Dort werden 16 durchgestrengte Spalle und eine Hofstelle genannt. „Noch gehörtt hirtho eine were effte hoffstede gelegen bey dem Kerkherrn."

[14]) Sta.Br. P 12 n 6: Kollationsbriefe des Erzdiakons von 1457, 1485 u. a. Hodenberg, Die Diözese Bremen . . . XXVI, XXXI usw.

[15]) Ribbentrop, S. 26: „In den frühesten Zeiten soll er, der Begräbnisplatz, von Pilgrimmen häufig besucht sein, und noch vor wenig Jahren hat ein Mensch aus Italien Erde von diesem Grabe geholt".

Pratje, § 13: „Man setzet hinzu: vor 60 und mehr Jahren (um 1700) hätte ein Pilgrim aus Frankreich eine Wallfahrt hierher unternommen."

Sta.Br. P 12 n 2a: Um 1580 wird „dat presterlandt" auf 41 Spall angegeben.

Herzog-Hauck, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. 10, S. 41. Kanonikate, Einteilung:

1. praebendae doctorales, Professorenpfründen.
2. praebendae parochiales, Kanonikate, mit denen eine vom Kanonikus zu versehene Pfarrei verbunden war.
3. praebendae presbyteriales, K. für mit Priesterweihe vers. Kanoniker.
4. praebendae exemptae od. liberae, K. mit welchen nicht die Residenzpflicht verbunden war.
5. praebendae regiae, Königspfründen. Canonici honorarii: Der deutsche König war Kanonikus von St. Marien zu Aachen.

Das Kanonikat St. Dionysii in Lehe gehörte zu denen unter 2 und 4.

Kohlmann, Beiträge zur bremischen Kirchengeschichte, S. 167: Johann Esich, Doktor der Theologie, Sohn des Bürgermeisters Johann Esich in Bremen, Pastor zu St. Stephani, erhielt 1590 ein Kanonikat zu St. Stephani und das Pastorat zu Debstedt, das er durch einen Vikar verwalten ließ.

Sta. Br. P 12 n 26: Vertrag zwischen dem Rat von Bremen und Markus Hildebrand, Pastor zu Lehe und Inhaber des Kanonikats St. Dionysii über die Vikarie Unser lieben Frauen. Hildebrand hatte das Recht der Kollatur des Lehens erworben und gebrauchte das Lehen auch selber. Da er nicht zugleich patronus & possessor sein konnte, trat er in obigem Vertrage das Patronatsrecht an den Rat ab, und dieser übertrug darauf ihm die Vikarie als Lehen.

[16]) Hodenberg, Stader Copiar, S. 54. Dem Erzdiakon von Hadeln-Wursten waren 1420 außer den Pfarren in Hadeln und Wursten pflichtig die zu Ringstedt, Bederkesa, Flögeln, Elmlohe, Debstedt, Holßel, Geestendorf, Bramel und Lehe.

Hodenberg, Die Diözese Bremen, S. 207. Die Pfarren zu Spieka, Midlum, Lehe, Misselwarden gaben 1420 8 Solidos, die zu Imsum, Debstedt und Ringstedt 16, die zu Wurtzenn (Mulsum?) 20 Solidos.

Krause, Die Bremer Dignitarien . . ., Stader Archiv II, S. 152 usw. Schatzung der Bremischen Geistlichkeit 1502. Lehe 5 ferdingk, Ringstedt 5 ferdingk, Debstedt 2½ Bremer Mark usw.

[17]) Die Beschreibung der Kirche hat der Hauptsache nach folgende Unterlagen: eine fachmännische Untersuchung des Mauerwerks beim Umbau von 1909, die Ansicht des Dilichius von 1604, eine Beschreibung des Pastors Strackerjan und gelegentliche Notizen in den Kirchenrechnungen.

[18]) Memorialbuch des Caspar Berghoff.

[19]) Kirchenrechnung von 1729: In diesem Jahre wurde der Chor der Kirche neu gedeckt, ein Zeichen, daß der Chor sich von dem Schiff der Kirche irgendwie abteilte.

Fl.-R.: Akten über Grenzstreitigkeiten.

[20]) Die meisten der in der Kirche bestatteten Personen werden in den Kirchenrechnungen genannt, die beiden Richter in der Leher Krönicke von 1661. Auf dem Grabe des Pastors Willers lag früher eine Steinplatte mit entsprechender Inschrift, wie die kirchlichen Lagerbücher mitteilen.

[21]) Eine Zeichnung der Kirche hängt in der Sakristei, gez. von einem Bruder des Wilhelm Lorenz.

[22]) Kobbe, Geschichte und Beschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden, S. 101.

[23]) Sudendorf, a. a. O., S. 31. Ehmck, a. a. O., 2. Bd., Nr. 133.

[24]) Das Missale Lehensis wird in der Stadtbibliothek Bremen aufbewahrt. Es ist wahrscheinlich dasselbe, das Markus Hildebrand bei seinem Fortgang aus Lehe mitnahm. Ein neues Missale wurde später gelegentlich einer kirchlichen Streitsache an die Regierung zu Stade eingesandt. Es scheint nicht wieder zurückgekommen zu sein.

G. Menge hat im Jahrb. d. M. v. M. XVI, S. 142 die Meßstiftungen des Missale mitgeteilt.

[25]) Menge, a. a. O., S. 156: Sta.Hann. Erzst. Bremen 1204: . . . quod post presentationem et institutionem viccarius se faciat ad altare sancti Anthonij per juratos ecclesie, specialiter rectori in Lee presentari . . .“

Rüther, Urkundenbuch, SS. 157, 180.

[26]) Pratje, Altes und Neues . . ., Bd. X, 1. Beilage: Ex Missali Eccles' Lehensis.

[27]) Pratje, a. a. O., 2. Beilage. Die Urkunden fehlen jetzt in dem Missale.

Rüther, Urkundenb. d. Kl. Neuenwalde, Nr. 148.

[28]) Sta.Br. P 12 n 3.

[29]) Sta.Br. P 12 n 6.

[30]) Sta.Hann. Erzstift Bremen, Urkunde Nr. 1134: 1458. Sta.Br. P 12 n 6: 1556.

[31]) Pratje, a. a. O. 4., 5. u. 6. Beilage.

[32]) [33]) Sta.Br. P 12 n 6.

[34]) Menge, a. a. O., Sta.Hann., Erzst. Bremen, Urk. Nr. 1204.

[35]) Sta.Hann., Erzst. Bremen, Urk. Nr. 1378.

[36]) Krause, Aus dem Verzeichnis der Antoniusgilde, Stader Archiv III, S. 283.
Rüther, Urkundenbuch, S. 336.

[37]) Sta.Br. P 12 n 6, Güterregister der kirchlichen Stiftungen.

[38]) Müller, Missale Lehensis, Jahrb. d. M. v. M. X, S. 102.
Menge, a. a. O., Jahrb. d. M. v. M. XVI, S. 154.

[39]) Pratje, a. a. O., Beilagen 7 u. 8.

[40]) Menge-Lohse, Leher Chronik, S. 13.

[41]) v. Bippen, Urkunden, Bremisches Jahrbuch, 2. Serie 1. Bd., SS. 90, 94.

[42]) Die Daten der bremischen Kirchengeschichte sind hauptsächlich den Werken von Bippens, Veecks und Kohlmanns entnommen.

[43]) Die nun folgenden Mitteilungen aus der Leher Kirchen- und Schulgeschichte gehen der Hauptsache nach auf Akten im Bremer Staatsarchiv zurück, die das Zeichen P 12 n 6 tragen. Wo andere Quellen vorliegen, werden sie angegeben werden.

[44]) Sta.Hann. Celle, Br. Def. 105a, F. 417: Kirche und Schule.

[45]) Da Christian Emptes nie geradezu der Verfasser der Chronik genannt, auch nie eine auf die Verfasserschaft hinweisende Andeutung gemacht wird, so kann nur deren Wahrscheinlichkeit bewiesen werden. Das aber ist mit Hilfe eines in der Abteilung P 12 n 2b der Sta.Br. befindlichen Schriftstückes sehr wohl möglich. Der frühere Archivar Smid in Bremen hat nämlich festgestellt, daß dieses Schriftstück von derselben Hand geschrieben ist, die die Chronik geschrieben hat. Das Schriftstück, ein Brief des Leher Bürgers Tonnies Emptes vom 7. Februar 1552, ist an den Rat von Bremen gerichtet. T. E. beklagt sich über seinen Mitbürger Meinert Hanneken. Er sagt, daß dieser ihn, seinen Vater und seinen Bruder bedrohe; sein Vater dürfe sich nicht „buten der Stadt" sehen lassen. Die Ortsbestimmung „buten der Stadt" läßt erkennen, daß der Brief in Bremen geschrieben worden ist. Dort war Christian Emptes Pastor an St. Stephani. Da er wie Tonnies Emptes dem Leher Geschlecht der Emptes oder Emtsen angehörte, ist zu vermuten, daß er für seinen „Bruder" oder „Vetter", der wahrscheinlich nicht, oder doch nicht gut schreiben konnte, den Brief an den Rat geschrieben hat. Auf „Freundschaft" zwischen den beiden weist auch der Umstand hin, daß sein Sohn Johannes, der nach dem Tode des Johannes Bolsen Pastor in Lehe wurde, zunächst, als noch das Pfarrhaus von den Hinterbliebenen des Verstorbenen besetzt war, bei Tonnies Emptes wohnte.

Einen Schluß auf ein nahes Verhältnis des Verfassers der Chronik zu dem Geschlechte der Emptes oder Emtsen in Lehe läßt auch die Feststellung zu, daß er, der die Feldmark Lehes so genau kennt, nur einen einzigen Kamp mit dem Namen des Eigentümers benennt, nämlich den „Emtsen Kamp". Da die Aufteilung des Grünlandes erst seit kurzem im Gange war, kannte er wohl nur den Grünlandbesitz der eigenen Familie.

Bemerkt sei noch, daß die Form des Namens „Emtsen" in Emtsen Kamp von dem Sohne Johann oder Johannes auch gebraucht wird, während sonst stets die Form Emptes vorkommt.

[46]) Sta.Br. P 12 n 2b.

[47]) Sta.Hann., Erzst. Bremen, Urkunde Nr. 2039: Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen bestätigen den Herke Boles als Vikar und Prediger zu St. Antonii in Lehe.

[48]) Sta.Br. P 12 n 6.

[49]) Drei Spall geben nedden, d. h. an der Geeste, sieben Spall geben bauen, d. h. oberhalb des Hauses von Bole Vollers. An diesen beiden Stellen mußten die Zinspflichtigen das Korn messen und abliefern.

[50]) Lagerbuch der beiden Kirchengemeinden.

[51]) Sta.Hann. Celle, Des. 105a, F. 417, Nr. 72.

[52]) Korte, Ein 50jähriges Schuljubiläum in Lehe, Unterweserzeit., 1912, Nr. 302, 1913, Nr. 16, 20, 25, 26, 27.

[53]) Rotscheidt, Reformierter Gemeindebote an der Unterweser, 1909, Nr. 3.

[54]) Sta.Br. P 12 n 2a.

[55]) Rotscheidt, a. a. O., 1909, Nr. 2.

[56]) Vergil, Aeneis II, 46/48.

[57]) Rotscheidt, a. a. O., 1909, Nr. 3.

[58]) Rotscheidt, a. a. O., 1909, Nr. 3.

[59]) Sta.Hann., Erzstift Bremen, Urk. 2248: Vertrag vom 27. 10. 1632.

[60]) Rotscheidt, a. a. O., 1909, Nr. 4.

[61]) Rotscheidt, a. a. O., 1908, Nr. 24, 25, 26.

[62]) Sta.Hann. Celle, Des. 105a, Fach 417, Nr. 72.

[63]) Sta.Hann. . . . F. 416, Nr. 40.

[64]) Pratje, Historische Sammlungen, Bd. 3, S. 328.

[65]) Sta.Hann. . . . F. 417, Nr. 72.

[66]) Pratje, a. a. O., S. 329.

[67]) Pratje, a. a. O., S. 330.

[68]) Akten der reformierten Pfarre in Lehe, Kontributionsrechnung von 1666/68.

[69]) Sta.Hann. . . . F. 416, Nr. 40.

[70]) Sta.Hann., F. 417, Nr. 72, ist eine der Hauptquellen für die kirchlichen Verhältnisse in Lehe zur Schwedenzeit. Sie wird nicht mehr besonders angegeben werden.

[71]) Akten der ref. Pfarre. In einem Protokollauszuge vom 27. 5. 1671 heißt es: Hinrich Hellemann und Frerich Frers sollen für ihre Reise und Mühe nach Schweden einen Ort Landes bei dem Kleykampe gegen 50 Rtlr., die Ostern 1672 dem Kapitän Punten zum Fegesack zu zahlen sind, für sich und ihre Erben eigentümlich erhalten. Das Land soll kontributionspflichtig, aber deichfrei sein. 2 Geschworene und 6 andere Einwohner haben das Land besichtigt und abgestochen.

[72]) Pratje, Altes und Neues, Bd. X, § 17, 18 unter Gericht Lehe. Lagerbuch der reformierten und der lutherischen Gemeinde, Verzeichnis der Pfarrer.

[73]) Akten der ref. Pfarre. Sta.Hann. F. 417, Nr. 72.

[74]) Ältestes lutherisches Kirchenbuch von 1687.

[75]) Akten der ref. Pfarre.

[76]) Akten der ref. Pfarre.

[77]) Sta.Hann. . . . F. 418, Nr. 93.

[78]) Die königlichen Verordnungen von 1668 und 1685 hielt die reformierte Gemeinde für so wichtig, daß sie dieselben 1723 durch den König Georg I. und 1740 durch Georg II. bestätigen ließ.

[79]) Sta.Hann. . . . F. 417, Nr. 72, Akten der ref. Pfarre, Fl.-R.

[80]) Pratje, a. a. O., § 17.

[81]) Die Quellen sind von nun an die Verzeichnisse der Pastoren in den kirchlichen Lagerbüchern und bei Pratje, Akten der reformierten Pfarre und die Kirchenrechnungen.
Korte, Ein 50jähriges Schuljubiläum, Unterweserzeitung 1913, Nr. 16 usw.

[82]) Reformierte Schulchronik.

[83]) Kruckenberg, Geschichte der Entwicklung des hannoverschen Volksschulwesens seit der Reformation, S. 77.

[84]) Sachau, Kirche und Schule in Bremerhaven, Nordwestd. Zeitung, Jubiläumsausgabe 1920.

[85]) Fl.-R.

[86]) Korte, Ein 50jähriges Schuljubiläum, a. a. O. Riege, Zur Geschichte d. Pauluskirche.

[87]) Akten der reformierten Gemeinde, Nebenanlageprozeß 1841/52.

[88]) Korte, Ein 50jähriges Schuljubiläum, a. a. O.

[89]) Nach Haushaltsplänen des Fleckens (der Stadt) Lehe.

[90]) Chronik von Ramsthal, Chronik von Hasenkamp, Lagerbücher der lutherischen und der reformierten Gemeinde.
Schröder, Geschichte des Seminars zu Stade.
Lehrerverband Berlin, Die wichtigsten neuen Gesetze und Erlasse über das Volksschulwesen.
Kruckenberg, a. a. O.

Erstes und zweites Kapitel: **Lehe im Gau Haduloh = Wigmodi, beim Rat von Bremen.**

[1]) Krause, Beiträge zur Geschichte des Landes Wursten, Stader Archiv 2, S. 68 usw. auch St. Archiv 5, SS. 436 u. 452.
Nach Adam von Bremen, Gesta Hammenburgensis Ecclesiae Pontificum, cap. 30 verheerten die Askomannen 994 „Hadaloa bis Lieftmona" (Lesum).
In den Annal. Lauriss (Pertz, Mon. Germ. I) heißt es: „Haduloha, hoc enim loco nomen est, ubi oceanus Saxoniam alluit."
Hodenberg, Stader Copiar S. 54 über Umfang des Arch. Hadeln-Wursten.

[2]) Jungclaus, Die sächsischen Gaue, Hansaheimatbücher, Nr. 15.

[3]) Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen I, S. 109 usw.
Wolters, Geschichte der Grafen von Stade, Stader Archiv, Neue Folge I, S. 57 usw.
Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, Nr. 87.
1062, Juni 27: Universis . . . . . notum esse volumus, qualiter dominus Albertus sancte Hammaburgiensis aecclesiae archiepiscopus, patronus & fidelis noster, clementiae nostrae serenitatem addiit supplicando, quatenus nostrae proprietatis quoddam predium, curtem scilicet que vocatur Liestmunde, in comitatu marchionis Udonis & in pago Wimodi nuncupato sitam cum omnibus pertinentiis suis . . .
Daselbst Adam von Bremen, c. 4: Tunc etiam diu desiderata in ditionem ecclesiae Lismona venit, quae curtis, ut aiunt, septingentos mansos habere videtur et maritimas Hadaloe regiones in ditione possidet. D. h. Dann ist auch das langerstrebte Lismona in den Besitz der Kirche gekommen, ein Hof, der 700 Hufen haben soll, und zu dem auch die Herrschaft über die Küstengegenden Hadelns gehört.
Krause glaubt aus dieser Bemerkung schließen zu dürfen, daß Hadeln zur Grafschaft Udos, d. h. zur Grafschaft Stade gehörte.
Damit stimmt überein die angebliche Urkunde König Philipps von 1186, in der es über den Umfang der Grafschaft Stade heißt: . . . pagum Wolzatorum, terram antiquam, Hadeleriae, Wursatorum, Kedingorum, et ultra Albiam Thietmareschagorum, et suis

continentiis . . ., et quod erat quondam patrimonium Rodolphi, marchionis, Henrici marchionis et Frederici de Stadio, atque hereditatem nobilis matronae Idae, cum omni jure.

Von Lehe, Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen S. 4.

Schumacher, Die Stedinger, S. 47 und Anmerkungen S. 158 usw.

Fromme, Eine Stoteler Urkunde, Stader Archiv 7, 1880, S. 112.

[4]) Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande: II 121, 122. III LXVII.

[5]) Sudendorf, a. a. O.: II 282, III LXVII, IV 20, II 121. 122, VI LIII, V 190, VI 18, II 121, III LXVII, IV 20, VIII 353.

[6]) Sudendorf, a. a. O.: III XVII, V I, V XLIV.

Ehmck, Bremisches Urkundenbuch: IV 371, 373; V 14, 17.

[7]) Sudendorf, V 190.

[8]) Ehmck, Br. Urkb. IV 371, 373. Vergl. S. 57 usw.

[9]) Ehmck, a. a. O. V 14.

[10]) Meyer, Hundertschaft und Zehntschaft, S. 85 usw.

Sudendorf, VII 31.

Krause, Beiträge zur Geschichte des Landes Wursten, Stader Archiv II, S. 95. Wurster Huldigungsbrief vom 18. 8. 1500: Wenn Mißhelligkeiten vorkommen, soll der beklagte Teil verschrieben werden zur „wontlicken Dachstede, nomptlicken opt vere tho Lee offte tho dem vicken Cruce", und je 4 Abgesandte von beiden Seiten sollen die Sache in Freundschaft oder Recht entscheiden.

Andere Beispiele auf SS. 97, 100 und 102.

Das Vickenkreuz bei Bederkesa wird bei Fickmühlen gestanden haben. Vickenkreuz vielleicht St. Viktorskreuz.

Über „Gudemannen" vergl. S. 46. Auch: Cappelle, Registr. bon. et jur. . . . S. 176: „Ein gudtmann will mehr willen hebben wan ein borger in Jacht, vischerye, holten unde anderes."

[11]) Ehmck, a. a. O. IV 206, V 32, V 50, V 67.

[12]) Ehmck, a. a. O. V 183. Original im königlichen Archiv Hannover, Nr. 1882. Siegel abgefallen. Gedruckt bei Cassel.

[13]) Sudendorf II 278. 21. 7. 1355: Vizedomdechant Rudolf von Diepholz und das Domkapitel zu Verden begeben sich auf 3 Jahre in den Schutz der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und geloben für den Schutz 30 ℳ Silber. Es heißt im Vertrage: „Minne vnde rechtes scolen se ouer vs gheweldich wesen."

Sudendorf III 10. 15. 3. 1357: Die Stadt Helmstedt zahlt dem Herzog Magnus von Braunschweig, ihrem Herrn, jährlich 40 ℳ Schutzgeld.

Sudendorf VIII 4. 25. 1. 1395: Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg schließt mit der freien Reichsstadt Goslar einen Schutzvertrag.

7. 9. 1395: Desgl. mit den Städten Northeim und Gandersheim gegen 20 und 10 Mark lötigen Silbers.

In vielen ähnlichen Verträgen kehrt die Formel „jemandes zu Ehre und zu Recht oder zu Minne und zu Recht mächtig sein". Sie wurde gebraucht, wenn einer sich in den Schutz eines andern begab. In diesem Falle vertraute er seine Ehre und sein Recht dem andern an. Der um seinen Schutz Angegangene fühlte sich „van ere unde van rechtes weghene plichtig", die Handhabung und den Schutz von Ehre und Recht des andern zu übernehmen und, wenn nötig, mit Waffengewalt durchzuführen.

[14]) von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, 1. Bd., S. 259.

[15]) Sudendorf, a. a. O. II 282, VIII 85, III LXVII, VI LIII, V XLIV, VI 18, VI 237, VIII 85, VIII 353; über Stinteburg vergl. S. 557 [44].

Ehmck, a. a. O. V 28, 29. V 14, 17. V 50, 66, 67. V 176.

16) 17) Ehmck, a. a. O., V 236, 237, 238. Vergl.: Krönke, Die von Elme, Jahrb. d. M. v. M. XXII, S. 63.

18) Cassel, Ungedruckte Urkunden: S. 71 — 1421, S. 72 — 1435, S. 74 — 1486.
Ehmck, a. a. O., V 183 — 1421. Orig. Sta.Hann., Erzst. Bremen, Nr. 1882.
Orig. Sta.Hann., Erzst. Bremen, Nr. 2222 — 1447.
Pratje, Altes und Neues X, Gericht Lehe, Beilage 9 — 1536. Orig. Sta.Hann., Erzst. Bremen, Nr. 1636.

19) Vergl. SS. 300, 302, 879, 887.

20) Vergl. Gerichtschronik, S. 154.

21) Vergl. Gerichtschronik, S. 171.

22) Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, S. 557 usw.
Jaekel, Forschungen zur Altfries. Gerichts- und Ständeverfassung.
Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien.
Meyer, Hundertschaft und Zehntschaft nach niederdeutschen Rechten.

23) Schönezahl, 1733 Amtmann in Stotel, Beschreibung der Grafschaft und jetzigen Ambts Stotell, Handschrift in der Fl.-R. Lehe, Caput Sextum. Verfasser nicht genannt, Schönezahl kommt als letzter Beamter von Stotel vor. Vergl. Pratje, Altes und Neues, XI 340.

24) von der Osten, Geschichte des Landes Wursten, 1. Teil, S. 49 usw.
von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, 1. Bd., S. 356 usw.
Rüther, Urkundenbuch, S. 207, Nr. 167.
Sta.Br., P 12 n 5. In dem Zeugenverhör in Sachen „der vonn Lehe contra de vonn Spaden auf dem Keller" zu Geestendorf am 30. Mai 1580 behaupten die Leher, daß am strittigen Orte Dörfer gelegen, deren Einwohner wegen „ingefallener Kriegslofte mit den Wurstfresen" nach Lehe gezogen wären. Darauf antworten die Spadener, sie wüßten nur, daß an der Weddewarder Specken vor dem Lande Wursten das Dorf Ganderkes gelegen hätte, dessen Feldmark aber von Spaden weit abgelegen gewesen wäre.

25) von der Osten, Geschichte des Landes Wursten, 2. Teil, S. 13.
Krause, Beiträge zur Geschichte des Landes Wursten, Stader Archiv II, S. 97: Vertrag auf der Leher Fähre vom 10. Juli 1503.

26) Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade, S. 15 usw.
Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, S. 95. Entgegen der örtlichen Überlieferung, nach welcher Wührden, Sandstedt und Lehe einst zur Grafschaft Stotel gehörten und von Stotel nach Oldenburg kamen, ist Sello der Ansicht, daß Wührden und die sog. Gerechtigkeiten von Sandstedt und Lehe Bestandteile der Entschädigung für die hereditas Idae waren, die etwa um 1100 an Egilmar II. von Oldenburg fielen. Er sagt darüber folgendes: „Würden bildet den Mittelpunkt einer fortlaufenden Kette oldenburgischer Besitzungen und Gerechtsame auf dem rechten Weserufer von Vegesack abwärts bis in das Land Wursten, an die sich andere im Lande Kehdingen und eine geschlossene Gruppe nordöstlich von Bremen an der Oste, westlich von Zeven, die Börde Rhade, anschlossen. Es erscheint am natürlichsten, in diesem grundherrlichen Streubesitz, der nur im Kirchspiel Dedesdorf sich bis zur Landeshoheit festigte, die sonst nicht nachweisbare Entschädigung zu erblicken, welche Graf Egilmar II. für seine Ansprüche an den Nachlaß seiner Großmutter Ida von Elsdorf von den Stader Grafen erhielt." Ida von Elsdorf war eine Brudertochter Kaiser Heinrichs III. und Schwestertochter Papst Leos IX. Ihre Tochter Richeza war verheiratet mit Graf Egilmar I. von Oldenburg.
Zu der Mitteilung des Hermigius, daß der Schüler des Willehadus in Lehe erschlagen worden sei, ist zu bemerken, daß er vielleicht den Flecken Lehe mit dem pagus Leheri —

südwestlich von Oldenburg — verwechselt, wo nach Vita Willehadi M. G. H. Scr. II 382 zwei Genossen des Willehad, Folkard und Emiggo, 782 von aufständischen Sachsen erschlagen wurden.

von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 2, 186.

[27]) Für die Darstellung der Wurster Kriege sind als Hauptquellen benutzt:
von der Osten, Geschichte des Landes Wursten, 2. Teil, S. 11 usw.
Menge-Lohse, Leher Chronik, S. 12 usw.
Sta.Br. P 12 n 2a: Vortekenisz, wes de Vaget & Schwaren vnd Ingeseten tho Lehe vp de angeordnete nie beschriuinge erledenes schadens haluen wegen des Ertzstifftes Bremen beklagende inthowenden hebben. 1581.

[28]) Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade, S. 18 usw.
Swart, Zur friesischen Agrargeschichte, S. 349 usw.

[29]) Sta.Br., P 12 n 2a: Schutzbrief Erzbischof Christophs vom 18. Nov. 1526.
von Bippen, Urkunden in Br. Jahrb., 2. Serie, 1. Bd., S. 90: Beschwerdeschreiben des Rats vom 14. 1. 1530.
Sta.Hann., Erzst. Bremen, Urk. Nr. 1636 (3279), Schutzvertrag vom 11. 6. 1536.

[30]) Menge-Lohse, Leher Chronik, S. 20 usw.

[31]) Vergl. Anmerk. Nr. 29.

[32]) von Bippen, a. a. O., S. 103 usw.
Smid, Zur Geschichte des Fl. Lehe, Brem. Jahrb. VIII.

[33]) Assertio Libertatis Reip. Bremensis, S. 326.

[34]) von Bippen, a. a. O., S. 120 usw.
Kohlmann, Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte, S. 49: Das bremische Heer, das Cruningen bei Walle schlug, war, wie folgt, zusammengesetzt:
1. u. 2. Fähnlein: Landsknechte unter Andreas Lübbecke und Gerd Honrichs,
3. Fähnlein: Bremische Bürger,
4. Fähnlein: Mannschaft des Gerichts Lehe.

[35]) Fl.-R., Menge-Lohse, Leher Chronik, S. 27.

[36]) Sta.Br. P 12 n 4.

[37]) Fl.-R.

[38]) Sta.Br. Akten des Amtes Bederkesa, P 12g: Wehrverfassung.

[39]) Sta.Br.: An verschiedenen Stellen, insbes. P 12 n 2a u. P 12 n 2b.

[40]) Stader Archiv III, S. 111: Satting der bremischen Landschaft von 1551.

[41]) Sta.Br.: An verschiedenen Stellen, insbes. P 12 n 4.

[42]) von Bippen, Bd. II, S. 299. Sta. Br. P 12a, P 12g, P 12 n 2a.

[43]) Sta.Br. P 12 n 2a. Stadtb. Br. W. A. 74. Smid, Zur Gesch. des Fl. Lehe, Br. Jahrbuch VIII.

Drittes, viertes und fünftes Kapitel: **Lehe unter der Krone Schweden, beim Hause Braunschweig-Lüneburg, im preußischen Staatsverbande.**

[1]) Siebs, Die Stader Regierung im Wandel der Zeit, Jahrb. d. M. v. M. XX, S. 5.
Sta.Hann. Celle 105a, F. 415, Nr. 1.

[2]) Sta.Hann. Celle 105a, F. 419, 1—5: Die Akten betreffen die Leher Schanze.

[3]) Deelwater wird zuerst 1653 als Gerichtsschreiber genannt. Seine Anstellungsurkunde datiert aber erst vom 23. 1. 1663. Sta.Hann. C. 105a, F. 415, Nr. 5.
Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. II, S. 188 usw.

[4]) Pufendorf, Sieben Bücher von den Thaten Karl Gustavs.
Ehmck, Festungen und Häfen an der unteren Weser. Br. Jahrb. I, S. 39.
Wiebalck, Eggerich Johann Lübbes, Jahrb. d. M. v. M. XX, S. 73.

[5]) Der Schutzbrief befindet sich in der Fleckensregistratur.

[6]) Akten der Fleckensregistratur und der reformierten Pfarre.

[7]) Ehmck, Festungen und Häfen an der unteren Weser, Bremisch. Jahrbuch I, S. 39.

[8]) Schlichthorst, Beiträge . . . III, 206. Bremisches Magazin . . . VII, 3.

[9]) Die Pläne der Karlsburg im Morgensternmuseum, Wesermünde.

a) Der rechte Geometrische Grund-Riß der von den Schweden im Herzogthumb Bremen an der Weser neuerbauten Vestung Carolus-Stadt oder Carolsburg 1675.

Die Form des Grundrisses ist nach dem Plan von 1831 falsch. Der Grundriß bildet einen Halbkreis, dessen Durchmesser parallel zur Weser liegt. Es sind zwei Tore vorhanden, das Wesertor in der Westfront, das Geestetor gerade gegenüber im Ostbogen. An Gebäuden sind genannt das Kommandantenhaus, die Hauptwache, die Ziegelbrennerei, das alte Wachthaus aus der alten Schanze, das Proviantmeisterhaus. Ein Graben führt von der Ostseite her bis zur Mitte der Festung, wo er sich an einen in der Nord-Südrichtung verlaufenden Graben anschließt.

b) Carls-Bourg (van Loon, Paris 1695). Ville nouvellement-Bastiée par les Suedois. Située en Allemagne dans Ducté de Breme sur la Rivière du Weser au conflant du Geeste a 53 degrez 25 minutes de Latitude et a 29 degr. 50 min. de Longitude.

D. h.: Karlsburg, durch die Schweden neubefestigte Stadt. Gelegen in Deutschland im Herzogtum Bremen am Zusammenflusse der Geeste und der Weser unter 53° 25' Breite und 29° 50' Länge.

Der Plan von 1831 in der Bremerhavener Stadtbibliothek zeigt die Umrißlinie der Karlsburg, die von den Begrenzungslinien der Hafeneinfahrt und des Hafens (Alter Hafen) geschnitten wird. Die Umrißlinie hat 8 Ausbuchtungen, von welchen die beiden nach der Weser gerichteten die größten sind. Sie liegen zum größten Teile zwischen dem Hafen und der Weser. Der südlichen von beiden ist das Fort Wilhelm vorgelagert.

Ähnlich wie der Plan von 1831 ist ein anderer von 1817 (Bremerhavener Stadtbibliothek). An Stelle des Fort Wilhelm liegt die französische Schanze.

Beide Pläne zeigen, daß die Karlsburg genau den ersten Geestebogen einnahm.

[10]) Die Beschreibung der Karlsburg ist abgedruckt im Brem. Mag., Bd. VII, S. 15 usw.

[11]) Diplom Karls XI. vom 16. 3. 1674.
Akten der Fl.-R. und der reformierten Pfarre.

[12]) Fl.-R.

[13]) Krieg gegen Schweden, der Kampf um die Karlsburg:
Gebhard, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. II, S. 203 usw.
Jobelmann u. Wittpenning, Geschichte der Stadt Stade, Stader Archiv III, S. 120 usw.
Chronik des Landes Hadeln von 1843, S. 363.
Ehmck, Festungen und Häfen an der Unterweser, Brem. Jahrb. I, S. 39 usw.
Karlsburg und Lehe: Akten der Fl.-R. und der ref. Pfarre.
Sta.Hann. 105a, F. 418, 419, 420 u. a.
Bessell, Die Karlsburg im Wandel der Zeiten, Niederd. Heimatbl. 1926, Nr. 3.
Bessell, Eine Denkschrift über den Bau und die Besiedelung der Karlsburg, Niederd. Heimatbl. 1926, Nr. 4. (Beilage der Nordwestdeutschen Zeitung, Bremerhaven-Wesermünde.)

Herr Studienrat Bessell, der neuerdings sich mit der Geschichte der Karlsburg befaßt hat, weist auf den ständigen schwedischen Geldmangel als einen der Gründe hin, weshalb die Gründung der Karlsburg nicht den wünschenswerten Fortgang und Bestand gehabt hat. Gedanklich war die Gründung, wie aus einer Denkschrift des Präsidenten Kleihe von 1673 hervorgeht, vorzüglich vorbereitet, aber es fehlte das Geld, die gefaßten Pläne zur Aus-

führung zu bringen. Der Landrichter Besser in Lehe, dem die Aufsicht des Baues anvertraut war, weilte 1674 9 Monate in Stockholm, um die nötigen Geldmittel zu beschaffen. Doch mußte er mit leeren Händen zurückkehren. Zwar sollte die Regierung in Stade 30 000 Rtlr. bereitstellen, aber da hatte sie plötzlich alles Interesse an der Karlsburg verloren.

Auch 1675 war die innere Ausstattung der Festung durchaus mangelhaft. Die Soldaten lagen zum Teil unter freiem Himmel, und von der Artillerie waren nur 16 Mann gesund.

[14]) Sta.Hann. 105a, F. 417, Nr. 73. Akten der Fl.-R. und der ref. Pfarre.

[15]) Wie 14.

[16]) Akten der Fl.-R. Sta.Hann. 105a, F. 415, Nr. 72.

[17]) Sta.Hann. 105a, F. 420, Nr. 13.

[18]) Sta.Hann. 105a, F. 366, Nr. 4.

[19]) Sta.Hann. 105a, F. 418, Nr. 82, 98. Visbeck, Die Niederweser und Osterstade.

[20]) Sta.Hann. 105a, F. 418, Nr. 92. Fl.-R.: Akten, die Karlsburg betr.

[21]) Nordberg, Leben Carls XII. von Schweden I, S. 91.

[22]) Akten der ref. Pfarre. Leher Krönicke von 1661.

[23]) Der Hertzogthümer Bremen und Verden Polizey- Teich- Holtz- und Jagtordnung ... S. 739.

[24]) Fl.-R., Das Jagdrecht betr., 1708.

[25]) Fl.-R.

[26]) Fl.-R. Der Hertz. Br. u. V. Polizey- T- H. u. J.-O., S. 567.

[27]) Sta.Hann. 105a, F. 417, Nr. 73. Akten der Fl.-R. und der ref. Pfarre.

[28]) Fl.-R.: Gemeinderechnungen.

[29]) Als Quellen für die Mitteilungen aus der Zeit von 1715—1798 dienten in erster Linie Akten der Fleckensregistratur, insbes. Fleckensrechnungen, ferner: Der Hertzt. Br. u. V. Polizey-, Teich- ... Ordnung, Memorialbuch des Caspar Berghoff, Leher Krönicke von 1661, Gericht Lehe von Pratje und Ribbentrop.

[30]) Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft von 1806—1813.

Ramsthal, Chronik des Fleckens Lehe, Jahrb. d. M. v. M. I, S. 31.

Schröder, Aus unserer Franzosenzeit, dort genauere Quellenangabe, z. B. Sta.Hann. 51, F. W. V, Nr. 43, Akten. Fl.-R. Lehe, Akten, Gem.-R. Geestendorf, Akten, die Kirchenbücher Lehes und der umliegenden Kirchspiele.

Dr. B. E. Siebs: Anton Biel. Weserm. N. Nachrichten 1927, Nr. 59, 60, 62, 63, 64: Verfasser teilt hier auf Grund eines Hausbuches des Johann Nicolaus Hahne (im Besitz von Dr. Bohls, Lehe) und eines Aufsatzes von M. Oppenheimer: „Die Franzosen an der Wesermündung, eine historische Reminiscenz", im Leher Tageblatt, April 1883, noch manche Einzelheiten mit. Als am Aufstand beteiligt nennt er außer den in diesem Buche Genannten folgende Personen: Pastor Mattfeld in Imsum, Müller Claus Sammy, Lehe, Municipalräte Lappe, Sonntag, Splitje, Scheper, Vollers, Edebohls der Commune Lehe, Oberförster Ahlers, Bederkesa, Municipalrat Grotrian, Lehe, und Lehrer Almers. Im Gefecht an der Leher Brücke handelten Biel als Oberbefehlshaber, Rickweg, Werner, Sammy, Grotrian, Almers und der englische Leutnant Burmester als Führer einzelner Landsturmteile.

[31]) von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen III, S. 300 usw.

von Bippen, Johann Smidt, ein Gedenkblatt zur Saecularfeier seines Geburtstages 1873.

Ribbentrop und Ramsthal, a. a. O., Jahrb. d. M. v. M. I.

Fleckensregistratur: Bürgerpflichtgeld.

[32]) Abriß der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Hannover, Parchim 1835, S. 118 usw.
Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg 1838.
Lenthe, Das Recht in der Provinziallandschaftlichen Frage . . . 1851.
Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover 1888.

[33]) Fl.-R.: Bekanntmachungen über den Provinziallandtag und die Ständeversammlung.

[34]) Fl.-R.: Landtag und Ständeversammlung. Schröder, a. a. O., S. 69.

[35]) Siebs, Die Stader Regierung im Wandel der Zeit, Jahrb. d. M. v. M. XX, S. 5.

[36]) [37]) Chronik von Ramsthal, Jahrb. d. M. v. M. I.

[38]) Fl.-R.

[39]) Chronik von Hasenkamp, 1868 in den Turmknopf eingelegt.
Briefliche Mitteilung eines in Amerika lebenden alten Lehers.

[40]) Fl.-R.

[41]) Chronik von Hasenkamp.

[42]) Chronik von Hasenkamp. Hannoversche Gesetzsammlung von 1848, 49, 50, 52.

[43]) Hann. Gesetzsammlung von 1859.

[44]) Bilder aus Geestemündes Vergangenheit: Die niedersächsische Heimat, Beilage der Provinzialzeitung vom 19. Nov. 1921 usw.
Plettke, Zur Geschichte von Geestemünde, Jubiläumsausgabe der Nordwestd. Ztg. 1920.
Ulrich, Geestemünde, Deutschlands Städtebau: Bremerhaven, Geestemünde, Lehe 1922, S. 34.

[45]) Hann. Gesetzsammlung von 1861.

[46]) Preuß. Gesetzsammlung von 1866/67.

[47]) Chronik von Augspurg, Bd. 2.

[48]) Hagedorn, Bremerhavens geschichtl. Entwicklung, Deutschlands Städtebau 1922.
Beck, Die Bremerhavener Hafenanlagen. Deutschlands Städtebau 1922.
Senst, Geestemünde als größter Hochseefischereiplatz. Deutschlands Städtebau 1922.
Jung, Geestemündes Bedeutung als Industrie- und Handelsstadt. Deutschlands Städtebau 1922.

[49]) Preuß. Gesetzsammlung von 1885.

[50]) Fl.-R.

[51]) Fl.-R. Akten zur Stadtwerdung. Berichte der Provinzialzeitung, der Nordwestdeutschen Zeitung und der Norddeutschen Volksstimme.

Nachtrag.

Bessell, Geschichte Bremerhavens, Bremerhaven 1927. Das Buch Bessells berührt oft die Geschichte Lehes und ist deshalb als eine vorzügliche Ergänzung dieser Arbeit anzusehen. Ebenso: Sachau, Die ältere Geschichte der Stadt Bremerhaven Brh. 1927.

Vorkommende Münzen, Maße und Gewichte.

1 Solidus = 12 Denare, 1 Denar = 23 Pfennig.
1 Bremer Mark = 32 Grot.
1 Grot = 4 Pfennig oder 5 Schwaren.
1 Grot = 8 Aestimatenpfennig.
1 lübische Mark = 24 Grot.
1 Gulden = 36 Grot.
1 Reichs- oder Speziestaler = 72 Grot = 48 Schilling = 36 Mariengroschen =

24 Gutegroschen = 288 Pfennig.
1 Reichsort = ¼ Taler. Die Taler erscheinen als Taler Gold, Taler Kassenmünze, Taler Courant von verschiedenem Werte.
1 Rute = 16 Fuß.
1 Rute = 20 Fuß.
1 Fuß = 0,292 m und mehr.
1 Spall Ackerland = 10 Himtsaat.
1 Himtsaat = 435 qm im Durchschnitt.
1 Spall auf der Halse = etwa 3 Viertel Jück.
1 Spall auf der Meide = 2 Viertel 16 Quadratruten 4 Quadratfuß.
1 Spall beim Büttler Berge = 2 Viertel 25 Quadratruten 16 Quadratfuß.
1 Jück binnendeichs = 180 Quadratruten, außendeichs; 150 Quadratruten (Wührder Jück).
1 Quadratrute = 21,84 qm und mehr.
1 Morgen = 120 Quadratruten.
1 Bremer Scheffel = 4 Viertel = 16 Spint.
1 Spint = 5 l.
1 Großer Zinshimten = 3 Spint.
1 Kleiner Zinshimten = 2½ Spint.
1 Molt = 9 Bremer Viertel.
1 Putte = 1600 Kubikfuß.
1 Lot (Neulot) = 50 g.
1 Quent = 5 g.

Fleckenssiegel, Wappen und Hausmarken.



1774



Um 1350



1774



1753



1924



1589



Johann Vollers
1569



Johann Vollers
1582



Fedde Lüders
1585



Meinert Hanneken
1585



Carsten Bolsen
1585



Bole Fedden
1585



Johann Eites
1585



Ede Boles
1585



Bole Carsten
1585



Witzke Luder
1587



Carsten Meinhart
1587



Arend Hellemann
1629



Claus Eden
1620



Jakob Apiarius
1654



Bernhard Eden
1630



B. E.
(Berend Eden oder
Eits) 1691



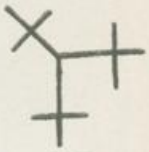
Folryck Fedden
1651



Daniel
von der Horst
1650



Claus Moritze
(Fedden) 1650



H. F.
(Hinrich Frers)
1650



Carsten Fickes
1650



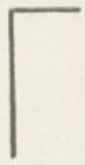
Fedde Vollers
1650



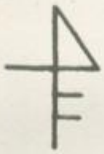
Carsten Hollies
1650



Arendt Ahrens
1650



Christoffer Brick-
wedel 1650



Johann Brandt
1654



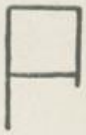
Carsten Ficken
1654



Lüder Hierung
1652



Johann Havemann
1652



Dirich Ficken
1652



Lüder Lose
1652



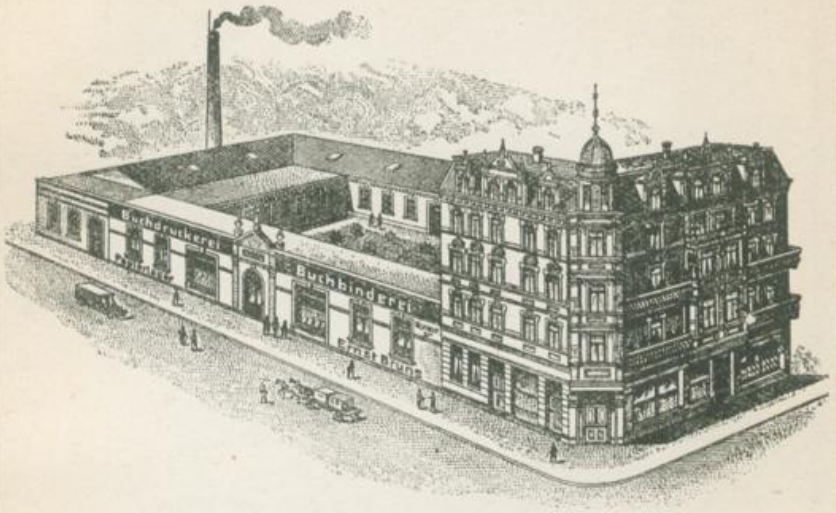
Johann Ellers
1652



Johann Bolen
1652



Folrich Lübben
1654



Ernst Bruns

Graphische Kunstanstalt * Buchdruckwerk

Seit 1906 mit Setzmaschinenbetrieb

Wesermünde-Lehe

Rickmersstraße 22 und Fritz Reuter-Straße 22/24

*

Sonderabteilungen

für Werkdruck und Linoldruck

50 -

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen


Der alte Ortsteil des Fleckens
Lehe
um
1895.
Büttel Berg
Rathaus
Luth. Schule
Markt-
platz
Rektorschule
3. Viertel
Amt
2. Viertel
Büttel
Südende
Gemeinde
Norderende
4. Viertel
1. Viertel
Pieperstr.
Studenerstr.
Friedhof
Maßstab 1:3000


Die
Flur
des alten fleckens
Lehe.
Land Wursten
Die Weser
Geestendorf.
Spaden
Langen
Lehstedt
Wehden
Maßstab 1:10000

